32101 067571875

HJ
6041
.G3
SECT B,
1906

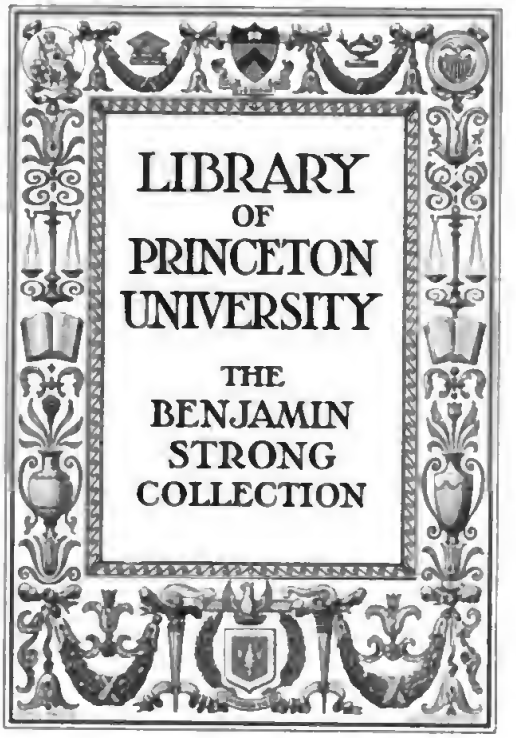

Digitized by Google

Systematische Zusammenstellung

der

Zolltarife des In- und Auslandes.

B.

Industrie

der

Metalle, Steine und Erden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

1906.

Berlin

Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe.
Bücherverzeichnis ... eingetragen unter
XI 24 6/6 30

Systematische Zusammenstellung

der

Zolltarife des In- und Auslandes.

B.

Industrie

der

Metalle, Steine und Erden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

1906.

Berlin
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Digitized by Google

Einteilung.

I. Edelmetalle.

1. Rohstoffe und rohe Metalle.
2. Blech, Draht und Röhren.
3. Edelmetallwaren.

II. Eisen.

1. Rohstoffe und rohe Metalle.
2. Halbfabrikate und ganz grobe Waren.
3. Grobe Waren.
4. Feine Waren.

III. Kupfer und Kupferlegierungen.

1. Rohstoffe und rohe Metalle.
2. Blech, Draht und Röhren.
3. Grobe Waren.
4. Feine Waren.

IV. Blei, Zink, Zinn, Aluminium, Nickel und sonstige nicht unter I bis III genannte Metalle und Legierungen.

1. Rohstoffe und rohe Metalle.
2. Blech, Draht und Röhren.
3. Grobe Waren.
4. Feine Waren.

V. Maschinen, Instrumente, Apparate, Uhren und Fahrzeuge.

1. Maschinen und Maschinenteile.
2. Instrumente, Apparate und Uhren:
   a) Wissenschaftliche Instrumente und Apparate sowie deren Bestandteile,
   b) Musikalische Instrumente und deren Bestandteile,
   c) Uhren und deren Bestandteile.
3. Fahrzeuge (Land- und Wasserfahrzeuge).

(RECAP)
HJ6041
.G3
Sect.B, 1906
682532
Digitized by Google

VI. Steine und Erden, sowie Waren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien; mineralische Brennstoffe.

1. Edel- und Halbedelsteine, roh.
2. Edel- und Halbedelsteine, bearbeitet.
3. Andere Steine, roh, behauen, gespalten, gesägt, gemahlen, und Erden, roh, geschlämmt, gebrannt, gefärbt usw.
4. Die zu 3 genannten Steine, weiter bearbeitet (geschliffen, poliert usw.), und Erden in weiter bearbeitetem (geformtem usw.) Zustande (ausgenommen Tonwaren); Steinwaren.
5. Bildhauerarbeiten.
6. Mineralische Brennstoffe.

VII. Tonwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien.

1. Grobe Ziegelwaren.
2. Gemeine Töpferwaren.
3. Feinere Tonwaren (Steingut, Steinzeug, Majolika, Fayence, Terrakotta, feine Ziegelwaren).
4. Porzellan.

VIII. Glas- und Glaswaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien.

1. Glas-Masse und -Abfälle.
2. Fenster-, Tafel- und Spiegelglas.
3. Hohlglas.
4. Anderes nicht unter 1 bis 3 genanntes Glas sowie Glaswaren.

Digitized by Google

Die Aufstellung neuer Zolltarife in einer Reihe europäischer Länder und der Abschluß von Tarifverträgen unter diesen haben eine Neubearbeitung der seit dem Jahre 1898 in mehreren Auflagen nebst Nachträgen erschienenen „Systematischen Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes" erforderlich gemacht. Sie umfaßt die Zolltarife der für den Handel Deutschlands hauptsächlich in Betracht kommenden Länder nach dem bis zur Drucklegung bekannt gewordenen Stande der Gesetzgebung.

Die den bisherigen Zusammenstellungen zugrunde liegende Einteilung ist beibehalten.

Bei Ländern, deren Tarife entweder einen zu geringfügigen Anlaß boten oder bei denen eine Auseinanderziehung der einzelnen Tarifstellen Unübersichtlichkeit zur Folge gehabt hätte, ist von einer Zergliederung bis auf die Unterabteilungen abgesehen.

Der vorliegende Band B umfaßt die Industrie der Metalle, Steine und Erden in acht Hauptgruppen.

Die ersten vier Gruppen umfassen die Industrie der Metalle, und zwar Gruppe I die Edelmetalle (Gold, Iridium, Osmium, Palladium, Platina, Silber); Gruppe II Eisen; Gruppe III Kupfer und Kupferlegierungen, wie Albata, Alfenide, Alpaka, Aluminiumbronze, Argentan, Bronze, Christofle, China-Silber, Elinkton, Gelbmetall (Yellowmetall), Glockenmetall, grünes Kupfer, Kompositionsmetall, Kupferregulus, Messing, Muntzmetall, Neusilber, Packfong, Phosphorbronze, Schiffsbeschlagmetall, Schriftmetall, Schwarzkupfer, Tomback, Weißmetall; Gruppe IV Blei, Zink, Zinn, Aluminium, Nickel und sonstige nicht unter I bis III genannte Metalle und Legierungen, wie Antimon, Arsenik, Babbits Metall, Britanniametall, Galmei, Hartzinn, Kadmium, Kalium, Kobalt, Kompositionsmetall, Lettenmetall, Magnesium, Mangan, Natrium, Quecksilber, Schriftmetall, Spiauter, Spießglanz, Spießglanzkönig, Spießglanzmetall, Wismut. Wegen der engen Beziehung zu der Metallindustrie sind in einer besonderen Gruppe V alle Maschinen, wissenschaftliche Instrumente und Apparate, musikalische Instrumente, Uhren und deren Bestandteile sowie Fahrzeuge ohne Rücksicht auf das verwendete Material angereiht; Gruppe VI umfaßt die Steine und Erden sowie die Waren daraus, ferner die mineralischen Brennstoffe; Gruppe VII die Tonwaren und Gruppe VIII Glas und Glaswaren.

Gruppe I ist nach der Art und dem Grade der Bearbeitung in drei Unterabteilungen, die Gruppen II bis IV sind in je vier Unterabteilungen zerlegt, und zwar sind in 1. die Rohstoffe und Abfälle, in 2. die Halbfabrikate und die den Halbfabrikaten nahestehenden ganz groben Waren und in 3. und 4. die fertigen Waren behandelt.

Bei den Gruppen II bis IV ist nach der Art der Bearbeitung und des Verwendungszwecks noch zwischen groben und feinen Waren unterschieden.

Gruppe V hat fünf Unterabteilungen, und zwar Maschinen (1), wissenschaftliche Instrumente und Apparate (2a), musikalische Instrumente (2b), Uhren (2c) und Fahrzeuge (3).

In Gruppe VI sind in den Unterabteilungen 1 und 2 die Edel- und Halbedelsteine im rohen und bearbeiteten Zustand aufgeführt, die Unterabteilungen 3 und 4 enthalten die übrigen

Digitized by Google

Steine und Steinwaren mit Ausschluß der Bildhauerwerke, für die eine besondere Unterabteilung 5 gebildet ist. In einer 6. Unterabteilung sind die mineralischen Brennstoffe angegliedert.

Die Gruppe VII enthält — da die Rohstoffe bereits in der Gruppe VI untergebracht sind — nur Fertigerzeugnisse, die, von den groben zu den feinen aufsteigend, in vier Unterabteilungen 1. die groben Zieglerwaren, 2. die gemeinen Töpferwaren, 3. die feineren Töpferwaren und 4. die Porzellanwaren enthalten.

In Gruppe VIII folgen auf die Rohstoffe (Unterabteilung 1) in Unterabteilung 2 Fenster-, Tafel- und Spiegelglas, in Unterabteilung 3 Hohlglas und in Unterabteilung 4 alle übrigen Glaswaren.

Über den Inhalt der einzelnen Unterabteilungen wird folgendes bemerkt:

In der **1. Unterabteilung der Gruppen I bis IV** sind nachgewiesen die mineralischen Rohstoffe (Metallerze), auch in aufbereitetem Zustande, die unlegierten wie die legierten Rohmetalle in Barren, Blöcken, Gänzen, Ingots, Klumpen, Körnern, Kuchen, Masseln, Mulden, Platten, Stäben, Stücken, Tafeln, die keiner weiteren Bearbeitung als dem Ausschmelzen unterlegen haben, ferner die Abfälle von der Bearbeitung der Metalle (Asche, Gekrätz, Hammerschlag, Pulver, Schlacken, Späne, Staub), endlich Bruchmetall und altes Metallgut, welches sich nur noch zum Umschmelzen eignet; hierher gehört ferner Lot aller Art.

Die **2. Unterabteilung der Gruppen I bis IV** umfaßt die nicht weiter verarbeiteten, gewalzten, gezogenen, gehämmerten, geschmiedeten oder gestreckten Erzeugnisse der Metallindustrie, wie Bleche, Draht, Lahn, Luppen (Blooms oder Billets), Plätte, Platten, Stollen, Stäbe, Stangen, Streifen, Stücke, Tropfen, Tuben, Würfel usw., auch in veredeltem Zustande. Hier sind ferner noch eingereiht die den Halbfabrikaten nahestehenden Röhren zu Gas-, Elektrizitäts-, Kanalisations-, Wasserleitungs- usw. Anlagen und besonders in der Eisenindustrie die unbearbeiteten, ganz groben und schwer ins Gewicht fallenden Schmiedestücke und Gußwaren sowie die ornamentierten Rohgußwaren. Als unverarbeitet sind diese Waren auch dann noch angesehen worden, wenn sie grob angestrichen oder bloß gescheuert, d. i. nur durch Bürsten, Rollen mit Sägespänen usw. im Faß abgerieben sind.

In diese Unterabteilung sind ferner aufgenommen: Metallsaiten für Musikinstrumente, Kabel jeder Art für elektrische Leitungen sowie die umsponnenen oder umflochtenen Drähte.

In den Tarifen sind u. a. aufgeführt:

Zu I. 2. Gold, Platina, Silber: geschlagen, gewalzt, in Bändern, Blättchen, Blech, Draht, Fäden, Lahn, Plätte, Platten, Röhren, Stangen, Stäben, Streifen, Tropfen.

Zu II. 2.

Ablauftrichter,
Achsbüchsen und Achsgabeln,
Achsen,
Achtersteven,
Ambosse,
Amboßstöckel,
Anker und Wurfanker,
Ankerstöcke,
Ankerwinden,
Antifriktionskugeln,
Balken,
Balkeneisen,

Balkans,
Bandeisen, Bandstahl,
Behälter (Bassins),
Blockrollen,
Bodenplatten,
Bojen,
Bäller,
Bolzen mit Muttern zu Eisenbahnschienen,
Brammen und Luppen (Blooms),
Brecheisen,
Brechstangen,
Bremseisen,
Bremswellen,
Brücken und Brückenbestandteile,
Brunnenbecken,
Dach- und Fachwerk sowie Teile davon,
Dollen, Dallbäume,
Draht (Stachel- und Zaundraht),
Drahtseile, Drahttaue,
Dregganker,
Dreggen,
Drehscheiben,
Dreifüße, eiserne,
Durchlaßabdeckungen (culvert tops),
Eisen und Stahl (Balken-, Eck-, Winkel-, H-, T- und Karnieseisen usw.),
Eisenbahnachsen, Eisenbahnräder (Radreifen),
Eisenbahnlaschen,
Eisenbahnschienen nebst Verbindungs-Stücken und -Platten,
Eisenbeschläge für Wagen und zum Bau von rollendem Eisenbahnmaterial,
Eisenkanstruktionen,
Eisenzwecken (Schwillen),
Emmingseisen,
Expansionsringe,
Fassoneisen,
Federn für Wagen, Eisenbahnwagen und Lokomativen,
Federstahl,
Feilenstahl,
Fenster ahne Glas, eiserne,
Feuerherde,
Flanschen zu Röhren,
Flußeisen,
Flußstahl in Stäben, auch fassoniert,
Formen für groben Eisenguß,
Geleise,
Geschosse (Bomben, Granaten, Flinten- und Kanonenkugeln, Kartätschen),
Geschützrahre aus Gußstahl,
Gewichte,
Gienbläcke,
Gitterwerke,
Grobschmiedewaren für Haus- und Brückenbau,
Gußeisenstücke, grobe unverarbeitete für Gebäude-, Wasser- und Wegebauarbeiten,
Gußstahl aus dem Rohen bearbeitet, z. B. Brammen und Luppen (Blaoms), Knüppel (Billets) und Platten (Largets),
Hakennägel, grobe,
Hammerfarmen,
Hemmschuhe,
Herdplatten,
Herzstücke,
Hufeisen,
Hülsen (boots),
Ingots, gezahnte,
Kabel,
Kamine,
Kananenrohre,
Karnieseisen,
Kasten,
Keile,
Kessel, gegassene,
Ketten,
Kettenkabel,
Klappen für Schiffe,
Klemmplatten,
Kloben,
Klüsen,
Knie- und Kurbelachsen,
Knüppel (Billets) und Platten (Largets),
Kochhäfen,
Kochmaschinen,
Kantrollapparate,

Krampen,
Kratzendraht,
Kreuze,
Kreuzungen,
Krippen, grobe,
Küchenausgüsse, gegossene,
Kühlschiffe,
Kuppelungen,
Kurbelstangen,
Lafetten,
Laschen,
Laternenpfähle, eiserne,
Lichtraumprofile,
Loowmoor,
Lote,
Luken,
Mannesmannröhren,
Maschineneisen, Maschinenstahl,
Muffen,
Münzplatten,
Notketten,
Öfen (Gas- und Petroleum-),
Ofenringe,
Ofenrohre,
Ofenroste,
Ofentüren,
Ornamentguß,
Pfähle,
Pfannen,
Pfeiler,
Pfosten,
Pflugscharen, Pflugschareisen,
Pissoire,
Plätteisenbolzen,
Platten und Bleche jeder Art, auch vernickelt, versilbert usw., auch wenn sie durch Walzen, Pressen u. dergl. kanneliert oder auf andere Weise gebogen oder gelocht, sonst aber nicht weiter verarbeitet sind,
Pochhämmer,
Pöller,
Profile,
Propelrahmen,
Puffer,
Pufferhülsen, schmiedeeiserne,
Querbalken,
Radbandagen,
Radiatoren,
Radkränze,
Radkranzeisen,
Radsätze,
Radsterne,
Rammen,
Reifeisen,
Retorten, gegossene, für Glaswerke,
Rinnen,
Rinnsteine,
Rinnsteinkasten,
Rippenheizkörper,
Rippenrohre,
Röhren und Röhrenteile, gegossen, geschmiedet, gewalzt oder gezogen, auch mit Messing überzogen, für Elektrizitäts-, Gas-, Kanalisations- und Wasserleitungsanlagen, auch mit Asphalt und Teer überzogen,
Rollen,
Roste,
Rudersteven,
Saiten für Musikinstrumente,
Säulen,
Schäkel für Anker und Ketten,
Schiebebühnen,
Schienen, Rails,
Schienennägel, Railnägel,
Schienenstühle,
Schiffsausrüstungsgegenstände (wie Rollen mit oder ohne Flaschenzug),
Schiffsketten,
Schiffskniee,
Schlittenkufen,
Schmiedeessen und Windfänge,
Schmiedehämmer und Zuschlaghämmer,
Schmieden, tragbare,
Schmiedegesenke,
Schnüre, eiserne,
Schornsteine und Schornsteinaufsätze,

Schraubstöcke,
Schweißeisen,
Schweißstahl,
Schwellen,
Schwellenbänder,
Seile, eiserne,
Signalscheiben,
Spill,
Spurscheiben,
Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-),
Stahl in Stangen, Blech oder Draht,
Stahl-Sägen und -Häckselmesser, in Formen geschnitten, aber nicht weiter bearbeitet,
Stakete,
Stampfen,
Stangblöcke,
Stoßapparate,
Telegraphendraht,
Tore,
Torpfosten,
Türme,
Träger,
Transmissionswellen,
Traverseisen,
Treppen,
Tröge, grobe,
Tuben,
Unterlagsplatten,
Verbindungsplatten,
Verbindungsstücke für Weichen usw.,
Vordergestelle für Wagen,
Walzdraht,
Wasserkasten,
Wassertanks,
Weichen,
Weißblech,
Wellbäume,
Wellblech,
Werkzeuge (ganz grobe, rohe),
Wolfseisen,
Zaggel,
Zahnstangen und Zahnstangenstühle,
Zapfen,
Zentralweichenstellapparate,
Zisternen,
Zughaken,
Zugklappen für Kachelöfen,
Zugstangen,
Zylinder, hydraulische.

Zu III. 2.

Dollbäume,
Draht, auch umwickelt usw.,
Drahtseile,
Goldfäden, unecht,
Kabel für elektrische Beleuchtung,
Kesselböden,
Kohlenpfannen,
Kupferplatten,
Kupferschalen,
Rauschgold,
Saiten für Musikinstrumente,
Scheiben, runde,
Schlaglot,
Silberfäden, unecht,
Taue.

Zu IV. 2.

Dachplatten,
Draht, auch umwickelt usw.,
Drahtschnüre,
Drahtseile,
Firstplatten,
Glaserblei,
Kugeln,
Leitungen,
Lot,
Rinnen,
Rohrbogen,
Saiten für Musikinstrumente,
Silberfäden, unecht.

Für die Abgrenzung der Unterabteilungen 3 und 4 der Gruppen II bis IV gilt als Grundsatz, daß zur Unterabteilung 4 alle polierten, lackierten, vernierten, ziselierten, oxydierten, galvanisierten, vernickelten, vergoldeten, versilberten, plattierten usw. Waren sowie alle Waren in wesentlicher Verbindung mit feineren Stoffen, wie Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Halbedelsteinen und ähnlichen feinen Stoffen, zu rechnen sind, ferner ohne Rücksicht auf die Art der Oberflächenbearbeitung die kleinen Gebrauchsgegenstände, sog. Kurzwaren, Bijouterie-, Galanterie- und Quincailleriewaren, Herren- und Frauenschmuck, Toilette- und Nippestischsachen, Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen, Antiquitäten, Kuriositäten, Christbaumverzierungen, Kinderspielzeug, Münzen usw. Alle anderen Waren gehören als grobe Waren zur Unterabteilung 3.

Da indessen die Tarife in vielen Fällen Gegenstände ohne Angabe ihrer Bearbeitung aufführen, so sind bei den meisten Ländern die beiden Unterabteilungen 3 und 4 zusammengezogen worden.

Zu I. 3. Unter diese Unterabteilung fallen sämtliche Edelmetallwaren, soweit sie nicht der 2. Unterabteilung dieser Gruppe angehören.

Zu II. 3.

Abdampfgeräte für chemische, pharmazeutische usw. Laboratorien,
Ablauftrichter,
Ackergerät (Eggen, Pflüge, Pflugeisen),
Äxte,
Agraffen,
Ahlen,
Angeln und Angelgerätschaften,
Back- und Bratherde,
Backformen,
Backpfannen,
Badewannen,
Bänder (Scharniere, Riegel usw.),
Baumscheren,
Becher,
Becken,
Behälter für flüssige Gase,
Beile,
Beißzangen,
Beitel,
Beleggpinnen,
Beschläge für Fenster, Geschirre, Türen, Möbel und Wagen,
Bettstellen,
Blatthacken,
Blechbüchsenöffner,
Blechscheren,
Blitzableiter,
Bohrer,
Bohrknarren,
Bohrschlägel,
Bohrstiele,
Bohrwinden,
Bolzen mit Schraubengewinde,
Bootshaken,
Bratenwender,
Breithaken,
Brenn- und Bügeleisen,
Büchsen,
Bügel für Taschen und Koffer,
Bürstenbinderarbeiten (Metallbürsten für Kessel und Maschinen),
Dachrinnen,
Degenklingen,
Deichselspitzen,
Deissel,
Diamantbohrer,
Drahtbürsten,
Drahtgewebe,
Drahtkörbe,
Drahtmatratzen,
Drahtnetze,

Draht-Nägel und -Stifte,
Drahtwaren,
Dung- und Heugabeln,
Durchschläge,
Eimer,
Eisenrahmen,
Eisenriegel,
Eisensand,
Eisenwolle (paille),
Etuis (gewöhnliche),
Fässer,
Fallen,
Falltüren,
Faschinenmesser,
Faßhähne,
Federn (Toilette-, Möbel-),
Feilen,
Feilkloben,
Feldbetten,
Feldflaschen,
Felgen,
Fensterläden,
Feuergerätschaften,
Feuerapparate für Leuchttürme,
Feuerlöschapparate,
Fischbänder,
Flaschengestelle,
Fleischhackmesser,
Fleischmühlen,
Fleischschränke,
Flintenhähne,
Florette,
Forken,
Formen und Fußleisten für Schuhwerk,
Formmesser,
Fräsen,
Frisiereisen,
Fruchtschälmaschinen,
Fußkratzer,
Futterklingen,
Gabeln für Webstühle,
Gabeln und Gestelle für Wagen,
Gaffeln,
Gartenmesser,
Gartenwalzen,
Gasbrenner,
Geißfüße,
Geländer,
Gelenkketten,
Geläute,
Geldschränke,
Gerüstthalter, Gerüstträger,
Geschirr,
Geschütze,
Gesimse,
Gestelle von Schirmen,
Gewindeschneidzeuge,
Gewölbetüren,
Gießkannen,
Gitterwerke,
Glätteisen,
Glocken (auch in III. 3. aufgeführt),
Grabmonumente,
Grabscheite,
Grabstichel,
Grapen,
Grobschmiedearbeiten (gewöhnliche),
Hacken,
Hackenbänder,
Hackmesser,
Häckselmesser,
Haken,
Hämmer,
Hängelampen,
Handbeile,
Handbohrer,
Handfeilen,
Handkarden,
Handsägen,
Hanteln,
Harken,
Harpunen,
Haspeln,
Hau- und Stemmeisen,
Hauen,
Haus- und Küchengeräte jeder Art,

Hauspumpen,
Hebebäume,
Heckenscheren,
Hektographen,
Herde (Back-, Brat-, Spar-),
Heu- und Mistgabeln,
Hieb- und Seitenmesser,
Hippen,
Hobeleisen,
Hohlbohrer,
Hohlmaße,
Hohlmeißel,
Holzschrauben, blanke,
Hydranten,
Instrumente und Geräte für Handwerke, Künste, Acker- und Gartenbau (Pflüge, Kultivatoren, Grubber, Kartoffelgraber, Eggen usw.),
Isolatorstützen,
Isoliermäntel (Kasten für Dampfheizungen),
Jäthacken,
Jagdschrot,
Jalousien,
Kämme,
Kaffeekannen und -Mühlen,
Kaloriferen,
Kamine,
Kandaren,
Kandelaber,
Kannen,
Kanthaken,
Kappzäume,
Karaffen, eiserne,
Kardätschen,
Karste,
Kassenschränke und Kassetten,
Kasten,
Kautschen,
Kessel, geschmiedet,
Ketten,
Kettenräder für Garbenbinder,
Kisten,
Kistengriffe,
Klammern und Schlaufen aus Draht,
Klavierstifte,
Kleiderhaken,
Kleiderrollen,
Klingeleinrichtungen,
Klingen,
Klöbschrauben,
Klosetteinrichtungen und Teile davon, wie Einfallschächte, Köpfe, Deckel usw.,
Klosettspülapparate,
Knaggen,
Kneifzangen,
Koch- und Küchengeschirr, grob, emailliert und verzinnt,
Kochöfen,
Kochhäfen,
Koffer,
Kohlenbecken,
Kopierpressen,
Krampen,
Kratzbürsten,
Kratzen,
Krauthacken,
Krauthobel,
Krippen,
Kronleuchter,
Krummhauen,
Kübel,
Küchenausgüsse,
Kugeln,
Kühlapparate,
Kummeteisen,
Kunstschlosserarbeiten,
Kuppelungen für Deichseln,
Ladestöcke,
Lampenteile,
Laubsägen,
Lehren,
Leisten,
Leuchttürme,
Lichtscheren,
Lineale,

Lochеisen,
Lötkolben,
Lötrohre,
Luftventile,
Mäher,
Mantelgeschosse,
Maschinen- und Papiermesser,
Masken,
Maße und Maßwerkzeuge für Handwerker,
Maße für Flüssigkeiten,
Matratzenfedern,
Mauerkellen,
Maulkörbe,
Mausefallen,
Meißel,
Messerschärfer,
Messerwaren, grobe, für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebrauch,
Mistgabeln,
Möbel,
Möbelverzierungen,
Mörser und Stößel,
Moskitonetzhaken,
Mulden,
Muttern und Mutterbolzen,
Naben für Wagen,
Nachtgeschirre,
Nägel aller Art,
Näpfe,
Nieten,
Nußknacker,
Öfen,
Ölkannen,
Ofentüren,
Operationsstühle,
Patent- und Halbpatentachsen,
Pennale,
Persenningnägel,
Pfannen,
Pferdekämme und -Striegel,
Pflüge,
Pfriemen,
Plankennägel,
Planschetten,
Platten, graviert, für Zeugdruck,
Poliereisen,
Präsentierteller,
Präzisionswerkzeuge,
Preßeisen,
Pumpen,
Rachelfedern,
Radbuchsen,
Räder,
Radreifenteile (z. B. Ventile, Drähte und Felgen),
Raspelbleche,
Raspeln,
Rechen,
Reflektoren,
Reifen,
Reißschienen,
Retorten,
Richtscheite,
Riegel,
Ringe zu Transmissionen,
Rösttrommeln,
Rohre zu Handschußwaffen,
Rohrventile,
Rollen zu Möbeln,
Rollfenstervorhänge,
Rolläden,
Roste,
Rouleaux,
Rührhaken,
Sägeblätter,
Sägen, auch Kreis- und Stichsägen,
Sattelbogen,
Sattelgestelle,
Schabeisen,
Scharniere,
Schaufeln,
Scheren, grobe, für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebrauch,
Scheiben zu Transmissionen,
Schieber,
Schienen zum Verband,

Schießbedarf (Schrot, Kugeln für Handfeuerwaffen),
Schiffsbauartikel,
Schiffsküchen,
Schiffslaternen,
Schilder,
Schindelnägel,
Schippen,
Schlegel,
Schleifstahl,
Schlichtmonde,
Schlittschuhe,
Schlösser und Schloßbestandteile,
Schlosserwaren,
Schlüssel,
Schmelzlöffel,
Schnallen, mit Ausnahme der Schmuckschnallen,
Schnallenzeug für Sättel,
Schneidkluppen, Schneidstempel, Schneidzirkel,
Schraubenbolzen und -Muttern,
Schraubenschlüssel,
Schraubenzieher,
Schraubstöcke,
Schraubzwingen,
Schreibtafeln aus Blech,
Schubriegel,
Schuhnägel,
Schüreisen,
Seefischereigerätschaften,
Senklote,
Sensen, Sicheln,
Siebböden,
Siebe,
Simshobel,
Spannwerkzeuge,
Sparherde,
Spatel,
Spaten,
Spiralfedern,
Spiralketten,
Spitzamboße,
Spitzen für Pflüge,
Spitzhacken,
Spitzhauen,
Splinte,
Sporen, Sporenwaren,
Sprachrohre,
Sprungfedern,
Spucknäpfe,
Stäbe für Sonnenschirme,
Stahlreifen für Krinolinen,
Stahlreusen,
Stahlsand,
Stahlwalzen,
Stahlzähne,
Steigbügel,
Steinbohrer,
Steinhämmer,
Steinhauen,
Stempel und Stempelpressen,
Stichel für Graveure,
Stiefelanzieher,
Stiefeleisen,
Stiefelknechte,
Stiefelschützer,
Stiefelzieher,
Stifte,
Stimmgabeln,
Stimmnägel,
Stößel,
Stollen,
Striegel,
Tapeziernägel,
Tee- und Kaffeebrettchen,
Teekisten,
Teile und Zubehörstücke von Fahrrädern,
Telegraphenhaken und -Stützen,
Tierfallen,
Tonnen,
Topfgeschirr,
Trensen,
Treppen,
Trichter,
Turngeräte,
Türangeln,
Türen,

Tür-Ketten, -Klinken, -Griffe, -Knöpfe, -Riegel, -Ringe usw.,
Unkrautjäter,
Unterlagscheiben,
Untersätze,
Ventile, Ventilatoren, Ventilationsfächer,
Verzierungen für Möbel und Gebäude,
Viehglocken,
Vogelbauer,
Vorhänge,
Vorhängeschlösser,
Wagen und Wagenbestandteile, wie automatische, Feder-, Gold-, Hebel-, Balance-, Balken-, Brücken-, Plattform-, Präzisions-, Schnell-, Tisch-, Zieh-Wagen,
Wagenlaternen,
Wagenteile, wie Achsen, Federn, Felgen, Kasten, Naben, Radbuchsen, Räder, Speichen usw.,
Wagenwinden,
Walzen (Farm-, Feld-, Wege-),
Waschbecken,
Wasserfilter,
Wassertöpfe,
Weißblechwaren,
Wellen,
Werkzeuge aller Art,
Wetterfahnen,
Wetzstahle,
Wiegen,
Winkel,
Winkelhaken,
Wirkeisen,
Wollkratzen,
Wringmaschinen (siehe auch bei V. 1.),
Wurfschaufeln,
Zangen,
Zapfen zu Transmissionen,
Zerstäuber (Besprenger),
Zettelbaumscheiben,
Ziegel,
Zieheisen,
Zirkel, eiserne (Winkel-, Greif- und Lochzirkel),
Zuckerformen, Zügelketten,
Zwecken,
Zwingen.

Zu III. 3.

Backformen,
Backpfannen,
Badewannen,
Becken,
Behälter,
Beschläge für Fenster, Geschirre, Türen und Wagen,
Blasen,
Blöcke,
Bolzen,
Buchdruckerlinien,
Denkmäler,
Destillierkolben,
Drahtgeflechte,
Drahtgewebe,
Drahttaue,
Druckwalzen,
Durchschläge,
Elektrotypen,
Fallen,
Fässer,
Faßhähne,
Fischbänder,
Fliegenschränke,
Gaffeln,
Garten- und Rasensprengapparate,
Gebisse, Zäume,
Gegenstände für Wagenbauer und Stellmacher,
Gelbgießerwaren,
Gerätschaften aller Art,
Geschütze,
Gewichte,
Glocken,
Grabkreuze,
Hähne,
Hakenbänder,

Digitized by Google

Haſpen,
Haushaltungsgegenſtände,
Henkel für Eimer,
Kaffeekannen,
Kaffeemühlen,
Kamine,
Kannen,
Kanonen,
Kappen,
Kappzäume,
Kaſſerollen,
Kaſten,
Keſſelwaren,
Ketten,
Kirchenglocken,
Klempnerwaren,
Klinken,
Kliſchees,
Kloben,
Koffer,
Koffergriffe,
Kohlenbecken,
Kratzbürſten,
Kübel,
Kufen,
Kupferſchmiedewaren,
Lafetten,
Lagerſchalen,
Lampenartikel, Lampenanzünder,
Längenmaße,
Leuchter,
Lineale,
Maße (Zollſtöcke),
Meſſingſtöpſel,
Meßſtäbe,
Metallbeſchläge,
Metallbügel,
Metallgewebe,
Möbel,
Möbelverzierungen,
Mörſer,
Nägel, Nieten, Stifte,
Nebelhörner,
Nietringe, Nietplatten,
Ölflaſchen aus Blech,
Patronen,
Pfannen,
Pfeifen aus Meſſing,
Plätteiſen,
Präſentierteller aus Blech,
Pulverhörner,
Pumpen,
Radbuchſen,
Reflektoren,
Riegel,
Ringe,
Röhrenſchlöſſer,
Rollen für Möbel,
Röſttrommeln,
Scharniere,
Scheiben,
Schellen,
Schieber,
Schloſſerwaren, Schlöſſer, Schlüſſel,
Schmiergefäße,
Schnallen,
Schrauben und Schraubenmuttern,
Schubriegel,
Siebe,
Siederöhren,
Spiker,
Sprachrohre,
Stößel,
Tiegel,
Töpfe,
Trichter,
Uhrſchlüſſel,
Unterſätze,
Ventile,
Verbindungsſtücke,
Verſchlußringe,
Vorhängeſchlöſſer,
Wagen und Teile von ſolchen,
Wagenbuchſen,
Walzen,
Wärmbecken,

Digitized by Google

Werkzeuge aller Art,
Zäume,
Zapfenlager,
Zerstäuber (Besprenger),
Zündhütchen,
Zwingen.

Zu IV. 3.

Badewannen,
Beschläge für Fenster, Türen und Wagen,
Besprenger,
Blei in Kugeln und Schrot,
Buchdruckerschriften,
Drahtmatratzen,
Flaschen, kupferne,
Formen,
Handwerkzeug,
Kapseln,
Kessel,
Klischees,
Küchengerätschaften,
Kugeln,
Mantelkapseln,
Maße,
Matratzen,
Metallplatten und Walzen, graviert, zum Abdruck von Noten, zum Tapeten- und Zeugdruck,
Mörser,
Nägel, Nieten, Schrauben, Stifte,
Patronenhülsen,
Plomben aus Blei,
Rollen für Möbel,
Scharniere,
Scheiben,
Schellen,
Schlösser,
Schöpfeimer,
Schrote,
Stempel,
Stereotypen,
Teller,
Teekessel,
Topfgeschirr,
Ventile,
Verzierungen,
Wagenbuchsen,
Zerstäuber,
Zinkornamente für Bauzwecke,
Zollstöcke.

Zu II. bis IV. 4. Unter den feinen Waren der 4. Unterabteilung der II. bis IV. Gruppe sind u. a. in den Tarifen aufgeführt:

Abgüsse von Büsten und Statuen,
Agraffen,
Altertümliche Gegenstände,
Angelhaken,
Anzeigetafeln,
Armbänder,
Armleuchter,
Bajonette,
Basreliefs,
Becken,
Begräbnisurnen,
Berlocks,
Beschläge,
Bestecke,
Bilderrahmen,
Bildhauerarbeiten,
Bildsäulen,
Blankscheite (Planschetten),
Blattmetall (Blattgold, -silber, unechtes),
Bleistifte,
Bleistifthalter,
Blumen, künstliche,
Blumenständer,
Blumenvasen,
Börsen,
Borten,
Brenner,
Briefhalter,

Broſchen,
Buchſtaben,
Büchſen,
Bügel für Börſen,
Bügeleiſen,
Büſten,
Butterdoſen,
Degen,
Degengefäße,
Doſen,
Doublewaren,
Drahtgeſtelle,
Ecktiſchchen,
Eimer,
Einfaſſungen zu Brillen (Lorgnetten, Opernguckter, Perſpektiven uſw.),
Elektriſche Einrichtungen, ſoweit nicht in V. 2a genannt,
Epauletten,
Eßbeſtecke,
Etuis,
Fächer,
Fechtmasken,
Federhalter,
Federmeſſer,
Federn,
Federſchneider,
Feuerzeuge,
Figuren,
Fingerhüte,
Fingerringe,
Fiſchangeln,
Fiſchköder,
Flaſchenkapſeln,
Flaſchenverſchlüſſe (mechaniſche),
Fliegen (künſtliche, für den Fiſchfang),
Fliegenhaken,
Flinten,
Flittern (Flittergold, -ſilber),
Floretts,
Folie,
Fruchtſchalen,
Gabeln,
Gardinenhalter,
Gardinenhalterketten,
Gardinenhalterringe,
Gartenurnen,
Gebiſſe,
Geldbörſen,
Geldkäſten, Geldſchränke,
Geſchmeide,
Geſchirr,
Gewebe aus Draht,
Gewehre,
Gewehrteile,
Glocken,
Goldwagen,
Gold- und Silberſchmiedearbeiten, verſilbert (orfèvrerie argentée),
Griffe,
Gürtel,
Gürteltäſchchen,
Hafteln,
Haken und Öſen,
Halsbänder,
Hals- und Uhrketten,
Handſchars,
Handſchuhknöpfer,
Handſchuhverſchlüſſe,
Heiligenbilder,
Hellebarden,
Helme,
Hirſchfänger,
Hoſenſchnallen,
Kaffee- und Teebretter,
Käfige,
Kamine,
Kaminvorſetzer,
Kämme,
Kandelaber,
Kapſeln,
Karabiner,
Karkaſſen,
Kartuſchen,
Käſten,
Ketten,

Kinnketten,
Klammern für Börsen,
Klappern,
Kleideraufschürzer,
Kleiderhaken,
Klingeln,
Klinken,
Knöpfe,
Köder,
Köderlöffel,
Körbe,
Korken,
Korkzieher,
Kränze,
Kreisel,
Kreuze,
Kronleuchter,
Kügelchen,
Kunstgegenstände,
Kunstguß,
Kunstschmiedearbeiten,
Kunstwerke,
Küraſſe,
Lampen, Lampenteile,
Lanzen,
Laternen,
Leuchter,
Lichthalter,
Lichtschirme,
Likörservice,
Lineale,
Löffel,
Luster,
Manschetten,
Maulkörbe,
Medaillons,
Messer, andere als grobe,
Messerbänke,
Messerklingen,
Messerschmiedewaren,
Meßbänder,
Möbel aller Art,
Möbelverzierungen,
Münzen und Medaillen,
Musketen,
Nadel- und Schreibfederbüchschen,
Nadeln aller Art, auch Schmucknadeln,
Nägel, feine, mit Köpfen aus anderem Material,
Nagelfeilen,
Nieten,
Nußknacker,
Obstmesser,
Ofenschirme,
Ohrgehänge,
Ordensabzeichen,
Pallasche,
Papierbeschwerer,
Peitschenstiele,
Perlen,
Petschafte,
Pfropfenzieher,
Photographierahmen,
Pinzetten,
Pistolen,
Pistons für Gewehre,
Platmenagen,
Plattierte Waren,
Pulverhörner,
Rahmen,
Rappiere,
Regen- und Sonnenschirmbestandteile,
Reißfedern,
Revolver,
Ringe,
Röhren,
Rollschuhe,
Rosenkränze,
Säbel,
Sanduhren,
Särge,
Schellen,
Schieberinge,
Schilder,
Schlittschuhe,
Schlösser,
Schlüssel,

Schlüsselhaken,
Schlüsselketten,
Schlüsselringe,
Schmuckgegenstände aller Art, Toilette- und Nippessachen,
Schnallen,
Schreibfedern,
Schreibtischgeräte,
Schreibzeuge,
Schwertfegerarbeit,
Schwimmer zum Angeln,
Siebböden,
Siebe,
Siegel,
Spangen,
Spiele und Spielzeug,
Spielmarken,
Sporen,
Statuen,
Steigbügel,
Stempel,
Stöcke,
Striegel,
Strumpfbänder,
Stutzdegen,
Tabakdosen,
Tabourets,
Tafelaufsätze,
Tapezierstifte mit vergoldetem oder versilbertem Kopfe,
Taschenfeuerzeuge,
Taschenlaternen,
Tischgeräte,
Tisch- und Wandverzierungen,
Tintenfässer,
Torpedos,
Trauerkränze,
Truhen,
Uhrgestelle,
Uhrhaken,
Uhrketten,
Untersätze,
Vasen,
Verschlüsse,
Verschlußknöpfe,
Verzierungen,
Vogelbauer,
Waffen aller Art,
Wagenlaternen,
Wandbrettchen,
Windbüchsen,
Würbel zu Türen,
Yatagans,
Zeiger,
Zigarrenspitzen,
Zigarrentaschen,
Zuckerdosen,
Zuglampen,
Zunderbüchsen,
Zwingen.

Die **1. Unterabteilung** der **V. Hauptgruppe** umfaßt Maschinen und Maschinenteile jeder Art und aus jedem Stoffe (Guß- und Schmiedeeisen, Stahl, Bronze, Messing, Holz usw.), ferner die Lokomobilen, Lokomotiven, Dampfkessel und Maschinenteile.

In diese Unterabteilung sind auch Kratzen und Kratzenbeschläge, vollständige Heizapparate, Destillier- und Kühlapparate, Gefrierapparate, Apparate für Fabriken, Brennereien, Brauereien, Parfümerien, Apotheken usw verwiesen, insoweit diese in den einzelnen Tarifen besonders aufgeführt sind.

In den Tarifen sind u. a. aufgeführt:
Akkumulatoren, elektrische, und Teile davon,
Andreh- und Einziehbänke für Webereien,
Anlasser,
Apparate für die Fabrikation von Mineralwasser, für technische Anlagen, zum Heben von Lasten, zum Geldregistrieren und Numerieren, zum Kondensieren von Milch, zum Kochen, Verdampfen, Destillieren und Sterilisieren;

zum Stopfen, Trocknen, Bossieren, Regulieren von Dampfmaschinen usw., zum Lochen, Stanzen usw.,
Aufzüge, hydraulische,
Bierpumpen,
Blasebälge,
Blitzschutzapparate,
Blockrollen,
Bobbinen,
Böcke zum Heben,
Bratspieße (selbsttätige),
Bremsen, selbsttätige (Luftdruck-),
Buchdruckerpressen,
Dampfdraisinen,
Dampfhämmer,
Dampfkessel,
Dampfpflüge,
Dampfpumpen,
Dampfspritzen,
Dampfstraßenwalzen,
Dampfüberhitzer,
Dampfzylinder,
Drehbänke,
Eisenbahnsicherungsapparate,
Fahrstühle, hydraulische,
Federn (Maschinenteile),
Feuerlöschapparate,
Feuerlöschspritzen,
Filtrierpressen,
Flaschenzüge,
Garbenbinder,
Garnzackpressen,
Gasometer,
Gefrierapparate,
Glasapparate zur Herstellung von Soda,
Göpelwerke aller Art,
Hähne,
Haken, Nadeln, Gewichte für Jacquardmaschinen,
Haspeln,
Hebevorrichtungen,
Heizapparate für Apotheken, Brauereien, Brennereien, Küchen, Parfümerien usw.,
Heupressen,
Heuwender,
Holländer,
Honigschleudern,
Induktoren,
Injektoren,
Karden,
Kardenbänder, -blätter, -becher usw.,
Kassenkontrollapparate mit mechanischer Vorrichtung zur selbsttätigen Ausstellung gedruckter Quittungen,
Kelter- und Fruchtpressen,
Kettenwinden,
Kohlenbohrer,
Köpfe zu Näh- und Strickmaschinen,
Kornquetschen,
Krane, Winden und andere Hebevorrichtungen,
Kratzen und Kratzenbänder,
Kratzenbeschläge,
Kratzenblätter,
Kühlapparate,
Kultivatoren,
Lokomotivwaggons,
Luftkompressen,
Maschinen aller Art (landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche, gewerbliche, Werkzeugmaschinen usw.),
Maschinenköpfe,
Maschinensägen,
Milchkühlapparate,
Milchschleudern,
Modelle von Maschinen,
Motore aller Art, auch Automobilmotore,
Mühlenwerke, mit Ausnahme der zu den Hausgeräten zu rechnenden kleinen Mühlen, wie Kaffee-, Pfeffer-, Fleisch- usw. Mühlen,
Münzapparate,
Pflanzenspritzapparate,
Pressen (Heu-, Obst-, Stempel-, Strohpressen),
Preßwalzen,
Pumpen (Druck-, Luft-, Saugpumpen),
Rammen,
Rezipienten,
Regulatoren,

Rettungsapparate,
Röhrenvorwärmer,
Sägewerke,
Schaltapparate,
Scheibenräder,
Schiffsmühlen,
Schleifsteine mit mechanischem Betrieb,
Separatoren,
Spannungsregulatoren,
Spindeln,
Sprengapparate,
Spritzen,
Spulen für Dynamos,
Stampfmühlen,
Stromunterbrecher,
Stühle, mechanische für Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzenfabrikation usw.,
Taucherapparate,
Taucherpumpen,
Telegraphen- und Telephonleitungen und Vorrichtungen,
Transformatoren,
Transmissionen oder Auswechselungen,
Trieure,
Turbinen,
Umschalter,
Ventilatoren,
Ventile,
Walzen und Walzwerke,
Waschmangen (Kalander),
Wasserfilter,
Wasserpumpen,
Wasserräder,
Weberblätter,
Weberhelfen,
Weberschiffchen,
Weberschiffchentreiber (Peckers),
Weberschützen,
Webstühle,
Weinpressen,
Wellen für Maschinen,
Widerstände,
Winden,
Windsänge,
Windmühlen,
Windspiele,
Zapfenlager,
Zentrifugen.

Zu V. 2a. Zu den wissenschaftlichen Instrumenten und Apparaten dieser Unterabteilung rechnen im allgemeinen alle Gegenstände der Feinmechanik, wie sie zu astronomischen, chirurgischen, medizinischen, mathematischen, optischen, photographischen, physikalischen und ähnlichen Zwecken Verwendung finden, ferner die Präzisions-, Zähl-, Meß- und Registrierwerke.

In den Tarifen sind u. a. genannt:

Aerometer,
Alkoholmesser,
Anemometer,
Aräometer,
Aspiratoren,
Augengläser,
Augen- und Ohrenspiegel,
Bandagen,
Barometer,
Batterien und Elemente, elektrische,
Brenngläser,
Brillen, Kneifer usw.,
Brutapparate,
Chronometer (astronomische),
Daguerreotypen- und photographische Apparate,
Dichtigkeitsmesser,
Elektrometer,
Erd- und Himmelskugeln (Globen),
Fadenzähler,
Feldstecher,
Ferngläser,
Feuchtigkeitsmesser,
Fumigatoren,
Galvanometer,

Digitized by Google

Gas- und Waſſermeſſer,
Geſchwindigkeitsmeſſer,
Helioſtate,
Hörrohre,
Hydrometer,
Hygrometer,
Indikatoren,
Inhalatoren,
Irrigateurs,
Iſolationsmeſſer,
Kaleidoſkope,
Kamera obſkura,
Katheter (Sonden),
Klingeln, elektriſche,
Klyſopumpen,
Klyſtierſpritzen,
Kompaſſe und Kompaßhäuschen,
Läutewerke, elektriſche,
Lanzetten,
Lichtbilderapparate,
Linſen, Lupen,
Logg- und Patentgläſer,
Magnete,
Manometer,
Meßinſtrumente,
Mikrophone,
Mikroſkope,
Milchmeſſer,
Nivellierinſtrumente,
Operngucker,
Patentlote,
Perſpektive,
Pinzetten,
Reißfedern,
Reißzeuge,
Sauger,
Schiffahrtsinſtrumente,
Schnelligkeitsmeſſer (Tachometer),
Schrittmeſſer,
Schröpfköpfe,
Schröpfmeſſer,
Senklote,
Senk- und Scharpienadeln,
Sextanten und Oktanten,
Signallänteapparate,
Sonden,
Sonnenuhren,
Sprechmaſchinen,
Spritzen zu hygieniſchem Gebrauche,
Stecher,
Stereoſkope,
Storchſchnäbel,
Strommeldeapparate,
Stromrichtungsanzeiger,
Taktmeſſer (Metronome),
Taſchenzähler,
Telegraphenapparate,
Telephone,
Teleſkope,
Thermometer,
Tropfenzähler,
Uhren, aſtronomiſche,
Vaporiſatoren,
Viſiergläſer,
Wagen (Likör-, Säure-, Syrup-, Waſſer-, Wein-),
Windmeſſer,
Winkel,
Zähler, automatiſche,
Zählwerke,
Zahnzangen,
Zauberlaternen,
Zerſtäuber,
Zirkel,
Zwicker.

In **Unterabteilung V. 2b** ſind die muſikaliſchen Inſtrumente und Apparate ſowie Beſtandteile von dieſen aufgeführt.

Digitized by Google

In den Tarifen sind u. a. genannt:

Akkordions,
Altos,
Äolsharfen,
Aristons,
Bässe,
Baßgeigen,
Becken,
Bogen,
Bombardons,
Bratschen,
Buglehörner,
Cellos,
Drehorgeln,
Dudelsäcke,
Fagots,
Flageoletts,
Flöten,
Flügel,
Geigen,
Gitarren,
Glockenspiele,
Gongs,
Harfen,
Harmonikas,
Harmoniums,
Helikone,
Hörner (Jagd-, Klapp-, Ruf-, Signal-),
Kastagnetten,
Kavaquinhos,
Kirchenorgeln,
Klaggethörner,
Klapphörner,
Klarinetten,
Kontrabässe,
Konzertinos,
Lauten,
Leierkasten,
Lyrophons,
Machetes,
Mandolinen,
Manopans,
Maultrommeln,
Melodiums,
Metallophone,
Oboen,
Ofikleiden,
Okarinas,
Orgeln,
Orgelpfeifen,
Pauken,
Paukenschläger,
Pedale,
Pianinos,
Pistons,
Polyphons,
Posaunen,
Resonanzböden,
Sackpfeifen,
Saruffophone,
Sarhörner,
Saxophone,
Schellenbäume,
Schnecken,
Spieldosen,
Spieluhren,
Stimmpfeifen,
Symphonions,
Tambourins,
Tamtams,
Triangeln,
Trommeln,
Trommelstöcke,
Trompeten,
Violinen,
Violoncellos,
Walzen, besteckt.

Zu der **Unterabteilung V. 2e** gehören Uhren und deren Bestandteile, wie Bilder-, Gewicht-, Hänge-, Kamin-, Pendel-, Reise-, Repetier-, Schwarzwälder-, Stand-, Stutz-, Tafel-, Taschen-, Turm-, Wand-, Weckeruhren, sowie Uhr-Furnituren, -Federn, -Gehäuse, -Pendel, -Räder-, -Schlüssel, -Werke, -Zeiger, -Zifferblätter usw., ferner Chronometer und Chronographen.

In der 3. **Unterabteilung** sind die Fahrzeuge (Automobil-, Eisenbahn-, Fluß-, Motor-, See-, Straßen- und Wasserfahrzeuge usw.) untergebracht.

Die Tarife benennen u. a. hier:

Barken,
Barutschen,
Berlinen,
Bicycles,
Blockwagen,
Boote,
Bremswagen,
Brughams,
Chaisen,
Coupés,
Dampfschiffe,
Dog-Carts (Jagdwagen),
Dories,
Draisinen,
Droschken,
Fahrräder (auch Kraftzeugfahrräder),
Frachtwagen,
Gigs,
Güterwagen,
Handwagen,
Jollen,
Kabrioletts,
Kabs,
Kähne,
Kaiks,
Kaleschenwagen,
Kanoes,
Karossen,
Karren,
Kinderwagen und Kinderschlitten,
Klarences,
Kraftzeugwagen,
Krankenfahrstühle,
Kutschwagen,
Landauer,
Lastwagen,
Leichterfahrzeuge,
Lowrys,
Luxuswagen,
Möbelwagen,
Mylords,
Omnibusse,
Packwagen,
Personenwagen,
Phaetons,
Pontons,
Postwagen,
Reisewagen,
Rettungsboote,
Rollstühle,
Rollwagen,
Rumpfe von Seeschiffen,
Schaluppen,
Schlepper,
Schlitten,
See- und Flußschiffe einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien (z. B. Anker, Anker- und sonstige Schiffsketten, Segel, Segelstangen, Schiffsseile, Ruder, Bootshaken usw.),
Segelfahrzeuge,
Straßenbahnwagen,
Takelwerk,
Tender,
Tilburys,
Waggons,
Ziehwagen,
Zisternenwagen.

In der **VI. Hauptgruppe** enthält die **1. Unterabteilung** die rohen Edel- und Halbedelsteine. Nach den Tarifen sind u. a. aufgeführt:

Achate,
Amethyst,
Andalusit,
Apatit,
Aquamarin,
Avanturin,

Bergkristall,
Beryll,
Brillanten,
Ceylonit,
Chrysoberill,
Coralline,
Demantspat,
Diamanten,
Diamantstaub-Abfall,
Glaserdiamanten,
Granat,
Heliotrop,
Hyazinth,
Jaspis,
Juwelen, ungefaßt,
Karneol,
Katzenauge,
Korund,
Lasurstein, mineralische Rohstoffe in Blöcken, Stücken, gepulvert oder vierkantig behauen,
Lazulith,
Malachit,
Mosaiken,
Onyx,
Opal,
Rubicell,
Rubine,
Rubinspinell,
Saphire,
Smaragde,
Spinell,
Tigerauge,
Topase,
Türkise,
Turmalin.

In die **2. Unterabteilung** fallen die in 1 genannten Edel- und Halbedelsteine, wenn sie weiter bearbeitet (gefaßt, geschliffen, geschnitten, graviert, fassonniert, poliert) sind.

Z. B.:

Diamanten, geschliffen,
Galanterie- und Quincaillerieware,
Glättsteine aus Achat,
Glaserdiamanten,
Juwelierwaren,
Nippessachen,
Paternoster (Rosenkränze) mit Bestandteilen aus Edelsteinen,
Schmuck- und Toilettengegenstände wie Agraffen, Armbänder, Broschen, Haarschmuck, Ketten, Medaillons, Ohrgehänge, Ringe, Schmuckknöpfe, -nadeln usw. aus Edelsteinen.

In **Unterabteilung 3** sind alle übrigen Steine, roh oder bloß behauen, gespalten, gesägt, gemahlen, geschnitten oder sonst grob bearbeitet, ferner alle Erden, auch Farberden, in rohem, geschlemmtem, gebranntem, gemahlenem oder gefärbtem Zustande zusammengefaßt. Hierher gehört auch Asbest, roh, in Tafeln oder Rahmen, Asbestfiber und Asbestpulver. Mit Rücksicht darauf, daß in diesem Bande die elektrotechnischen Erzeugnisse enthalten sind, sind hier auch die Kohlen für elektrische Zwecke erwähnt.

Abweichend von dem sonst gewählten Aufbau, die Rohstoffe und die daraus hergestellten Erzeugnisse in einer Gruppe aufzuführen, sind die Rohstoffe für die in Gruppe VII und VIII nachgewiesenen Erzeugnisse der Ton- und Glasindustrie in die vorliegende Unterabteilung eingereiht worden, weil in den meisten Tarifen die Scheidung der Erden nach den verschiedenen Gebrauchszwecken fehlt.

Die Tarife führen u. a. auf:

Achatstein,
Agalith (sog. Asbestine),
Alabaster,
Alaunschiefer,

Digitized by Google

Alaunstein,
Amianth,
Asphalt, Asphalterde, Asphaltsteine,
Badeschlamm (Fango),
Basaltsteine,
Bausteine,
Bauxit,
Bimsstein,
Bitumina,
Blöcke,
Blutstein,
Bolus,
Braunstein,
Bruchstein,
Burrsteine,
Chromsteine,
Dachschiefer,
Dolomit,
Ecossinen,
Elektrische Kohlen, Elektrodenkohlen,
Farberden,
Feldspat,
Feuersteine,
Filtriersteine,
Flintensteine,
Flußspat,
Gegenstände für mineralogische Sammlungen,
Gips,
Gipsstein,
Glättsteine,
Glimmer,
Gold- und Silberstreusand,
Granit,
Graphit (Reißblei, Wasserblei, mine de plomb, plumbago),
Haideerde,
Huppererde,
Infusorienerde (Kieselguhr, Bergmehl),
Jaspis,
Jet (Gagat),
Kalk (auch hydraulischer),
Kalkstein,
Kaolin,
Kehricht,
Kies,
Kiesel (Feuerstein),
Klippstein,
Kolbenpackung aus Asbest,
Krater-Dinas-Zement, feuerfest (ein Bindemittel für feuerfestes Mauerwerk),
Kryolit,
Labrador,
Lava,
Lehm,
Lithographiersteine,
Magnesit,
Marienglas,
Marmor, Marmormehl und -staub,
Mauerschutt,
Meerschaum, unbearbeitet,
Mergel,
Messerputzpulver,
Morley,
Mosaik,
Mühlen- und Quernsteine,
Nematolith,
Ocker,
Ophit,
Patentpasta,
Pflastersteine,
Poliermittel (Putz- und Schleifmittel),
Poliersteine,
Porphyr,
Porzellanerde (China Clay usw.),
Probiersteine,
Putzpulver,
Putzsteine,
Puzzollanerde,
Quadern,
Quarz,
Romanzement-Klinker,
Rötel,
Sand,
Sandstein,
Santorinerde,
Savonnières,

Digitized by Google

Schamottemehl,
Schiefer,
Schieferplatten,
Schlacke,
Schlackenzement,
Schlamm,
Schleif- und Wetzsteine, mit oder ohne Heft,
Schlemmkreide,
Schmirgel,
Schmirgelsteine (künstliche Schleifsteine aus Schmirgel),
Serpentin,
Siegelerde,
Silex,
Speckstein (Talk),
Steinfliesen,
Steinmetzarbeiten, grobe (Fensterbänke, Gesimsteile, Plinthen, Rinnen, Röhren, Säulen, Tröge),
Stopfbüchsenpackung aus Asbest,
Streusand,
Syenit,
Taselschiefer,
Thorit,
Ton,
Tonerde,
Traß (Tuckstein),
Tripel,
Tuffstein,
Typo- und Lithographierplatten,
Walkererde,
Weißstein,
Wienerkalk,
Zement (Portland-, Roman-),
Zementfliesen,
Zementröhren,
Zementziegel.

Zur **Unterabtrilung 4** gehören alle Steine, sobald sie geschliffen, poliert oder verziert sind, ferner die mit Simswerk versehenen und sonstigen feinen Steinmetzarbeiten sowie die geformten Erden und die Steinwaren.

In dieser Unterabteilung sind auch die Asbestfabrikate, mit Ausnahme des Asbestpapiers und der Asbestpappe sowie der Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, nachgewiesen.

Die Tarife nennen u. a.:

Abdampfschalen,
Abgüsse, anatomische Darstellungen in Gips oder Zement,
Arbeiten, grobe, zu Bauten aus Marmor oder hartem Steine (wie Bassins, Konsolen, Ornamente, Säulen, Sockel usw.),
Arm- und Halsbänder,
Aschenbecher,
Badewannen,
Bassins,
Baukästen mit Steinen,
Becken,
Begräbnisurnen,
Behälter,
Blumenschalen,
Blumenvasen,
Brunnen,
Bütten,
Dominospiele,
Figuren,
Filter,
Fliesen,
Formen,
Galanterie-, Nippes- und Toilettesachen,
Gegenstände für archäologische Sammlungen,
Gemälde auf Stein,
Gipswaren,
Grabdenkmäler,
Grabkreuze,
Grabornamente,
Grabsteine,
Griffel,
Kamine und Teile davon,
Konsolen,

Digitized by Google

Kreide in Stangen und Stiften (Billard-, Schreib-, Schneiderkreide),
Kurzwaren,
Lavaspitzen für Gasbrenner,
Leuchter,
Lithographiersteine, graviert,
Marmeln,
Marmorplatten,
Marmorsimswerk,
Mörser,
Mosaikfußboden,
Ornamente,
Pfeifenköpfe,
Rechentafeln,
Reliefkarten,
Säulen,
Schalen,
Schiefergriffel,
Schiefertafeln,
Schmirgelfeilen,
Schmirgelräder,
Schreibzeuge,
Schusser,
Simswerk,
Spielzeug,
Steinmetzarbeit,
Steinschleiferarbeit,
Stufen,
Tabakpfeifen,
Teller,
Tischaufsätze,
Tischplatten,
Töpfe,
Treppenstufen,
Tröge,
Vasen,
Wannen,
Waschtische,
Wasserbecken,
Zementarbeiten.

Unter Bildhauerarbeiten der 5. **Unterabteilung** sind die Kunsterzeugnisse aus Stein verstanden worden.

Es sind hier u. a. aufgeführt:

Antiquitäten, architektonische und künstlerische Arbeiten,
Bildsäulen,
Büsten,
Denkmäler,
Kunstwerke,
Luxusgegenstände,
Medaillons,
Monumente,
Ornamente,
Reliefs (Bas- und Haut-),
Sarkophage,
Statuen,
Statuetten,
Vasen.

Zu den mineralischen Brennstoffen der 6. **Unterabteilung** gehören:

Anthrazitkohlen,
Braunkohlen,
Kohlengrus,
Koks,
Preßkohlen (Briketts),
Staubkohle,
Steinkohlen, -Asche, -Grus, -Bruch-, -Schlacke,
Zinder.

Die 1. **Unterabteilung** der **Gruppe VII** enthält die groben Zieglerwaren wie:

Abzugsröhren,
Backsteine,
Bausteine,
Blendziegel,
Blöcke, ausgehöhlte,
Bodenfliesen,

Dachpfannen,
Dachziegel,
Drainröhren,
Filtrierröhren,
Fliesen,
Hohlziegel,
Kaminbekleidungen,
Mauersteine,
Mauerziegel,
Ofenfütterungen,
Pflastersteine,
Platten für Fußböden,
Profilsteine,
Röhren, glasiert,
Schamottemasse,
Schamottewaren,
Scherben von Tonwaren,
Schlackensteine,
Schornsteinabzüge,
Schornsteinaufsätze,
Steine, feuerfest,
Tonfliesen,
Tonplatten,
Tonröhren zu Wasserleitungen, zur Entwässerung oder Drainage,
Tonwaren, feuerfest, aus gemeinem Ton,
Töpferwaren,
Verblendsteine (Fassadensteine),
Ziegel, gewöhnliche gebrannte, Bau- und Dach-, Falz-, Luft-, Bath- und Dinas-.

Unter gemeinen Töpferwaren der **2. Unterabteilung** sind nur die aus gewöhnlichem, sich farbig brennendem Ton gefertigten Gegenstände mit oder ohne Glasur verstanden, wie gemeines Töpfergeschirr, Ornamentstücke und architektonische Verzierungen, auch aus Terrakotta, ferner Platten, Steine, Krüge, Röhren und andere Erzeugnisse aus gemeinem Steinzeug, gemeine Öfen und Ofenteile, Pfeifen und Spitzen aus Ton und dergl. Die Tarife nennen u. a.:

Bauartikel,
Bauornamente,
Blumentöpfe aus gemeinem Ton,
Boden- und Wandbelagplatten,
Brunnenbecken,
Flaschen,
Fliesen,
Fußboden- und Wandplatten,
Geräte und Geschirr,
Gesimse,
Gießformen,
Graphitgeschirr, schwarz,
Haushaltungsgegenstände,
Herde,
Kamine,
Kasserollen,
Keramische Erzeugnisse,
Kochtöpfe,
Kruken,
Kufen,
Kugeln,
Ofenkacheln, gemeine,
Pfännchen,
Schmelztiegel,
Statuen,
Suppennäpfe,
Terrinen,
Tonpfeifen,
Waschbecken.

Als feinere Tonwaren der **3. Unterabteilung** gelten neben den feuerfesten Erzeugnissen aus Ton oder toniger Masse oder Graphitmasse, wie Schmelztiegel, Retorten, Muffeln, Kapseln, Röhren, Platten und ähnliche Gegenstände, die Erzeugnisse aus Steingut, Fayence, Majolika, feinem Tonzeug und feinem Steinzeug; hier sind auch die feinen Waren aus Terrakotta nachgewiesen.

In den Tarifen sind außerdem im einzelnen noch genannt:

Abdampfschalen,
Armbänder aus Fayence,
Badewannen und Bütten aus Fayence usw.,
Behälter,

Blumentöpfe,
Boden- und Wandbekleidungsplatten,
Büsten,
Buttertöpfe,
Dachziegel (bemalt oder ornamentiert),
Demijohns,
Destillierkolben,
Fliesen,
Geschirr,
Irdenwaren,
Isolations- und Montierungsbestandteile für elektrische Zwecke,
Kacheln,
Kaminsimse,
Karyatiden,
Klosetteinrichtungen,
Kolben,
Krüge,
Küchengeschirr,
Kufen,
Kunstgegenstände,
Lampen,
Leitungen und Röhren aus Steingut,
Luster,
Luxusgegenstände der Töpferei,
Majoliken,
Mauersteine (bemalt oder ornamentiert),
Medaillons,
Mörser aus Steingut,
Mosaikplatten,
Näpfe,
Ofenkacheln,
Ornamente,
Pfeifen und Pfeifenköpfe,
Pflasterziegel aus feinem Ton,
Rinnen,
Sanitätsapparate,
Schamottewaren (Schmelztiegel und Gasretorten),
Schreibtischgeräte,
Spielzeug,
Statuetten,
Steingutwaren,
Tafelgeschirr,
Tafelzierstücke,
Terrakottawaren,
Terralith,
Untersätze,
Urnen,
Vasen,
Wasserbecken,
Waterklosetts,
Wedgewood,
Zahnstocherbüchsen.

Die 4. **Unterabteilung** umfaßt Porzellan und porzellanartige Waren (Parian, Jaspis, Biskuit usw.), weiß, farbig, geändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert usw., auch in Verbindung mit anderen Materialien. Hierher sind auch Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platina oder anderen edlen Metallen verwiesen.

Die Tarife nennen u. a.:

Armbänder,
Augen, künstliche,
Blumenschalen,
Buketts,
Busennadeln,
Fischschalen,
Fliesen aus Porzellan,
Galanterie- usw. Waren,
Geräte für wissenschaftliche Zwecke,
Geschirr,
Handleuchter,
Isolatoren,
Kaminverzierungen,
Knöpfe,
Kränze,
Lampen,
Ohrgehänge,
Perlen,
Pfeifenköpfe,
Phantasiewaren,

Photographien auf Porzellan,
Platten,
Puppen,
Puppenköpfe,
Service,
Zigarrenhalter und -spitzen.

In der **1. Unterabteilung** der **Gruppe VIII** sind aus den Tarifen aufgeführt:

Abfälle von Glashütten,
Bruchglas,
Email in Stücken und Pulverform,
Emailmasse,
Glas, rohes optisches (Flint-, Kron-, Zink-, Boraxglas), nicht zu Linsen geschliffen (in Stücken, Tafeln oder Linsenform),
Glas, gemahlen (Glasstaub), in Stangen, Stengeln oder Klumpen,
Glasbruch,
Glasgalle,
Glasmasse,
Glaspulver,
Glasscherben,
Glasurmasse,
Herdglas,
Kristallbruch,
Scherben,
Schlacken,
Schmelz,
Smalte,
Zinkglas.

In der **2. Unterabteilung** ist Fenster-, Tafel- und Spiegelglas jeder Art und Oberfläche aufgeführt.

Außerdem sind hier aus den Tarifen Boden-Fliesen, -Platten, Zylinder-, Dach-, Fenster-, Kathedral-, Kron-, Patentglas usw. genannt, ferner Butzenscheiben und Glasfenster.

Die **3. Unterabteilung** umfaßt das Hohlglas, auch mit gewöhnlicher Beflechtung von Weiden-, Binsen-, Ruten-, Schilf-, Stroh- und Rohrgeflecht.

In den Tarifen sind u. a. genannt:

Ballons,
Bierflaschen,
Blumenständer,
Blumentöpfe,
Büchsen,
Dachpfannen,
Demijohns,
Einmachegläser,
Flaschen,
Fruchtschalen,
Gegenstände für Apotheken und Laboratorien,
Glasbirnen für elektrisches Licht,
Glas-Dachpfannen,
Glasgeschirr,
Glasglocken,
Glaskolben,
Glasröhren,
Glasschirme,
Glastöpfe,
Henkelkrüge,
Isolatoren,
Kandelaber,
Karaffen,
Kästchen aus Kristall,
Kelche,
Kolben,
Kompottschalen,
Konfektschalen,
Kruken,
Kugeln für Gärten,
Lampen und Lampenartikel,
Lampenglocken,
Lampenzylinder,
Laternen,
Leuchter,
Lichtschirme,
Likörservice,
Luster,
Maßstäbe,
Milchglas,

Milchsatten,
Mörser aus Kristall,
Nadelbüchsen,
Näpfe,
Ölbehälter,
Phantasiegegenstände,
Phiolen,
Reiseflaschen,
Retorten,
Riechfläschchen,
Salzsäßchen,
Salznäpfchen,
Sanduhren,
Satten,
Saugflaschen,
Schalen,
Schwimmer zu Fischnetzen,
Spritzen,
Stundengläser,
Syphons,
Tassen,
Tintenfässer,
Trinkgläser,
Untersätze,
Vasen,
Wasserflaschen,
Wasseruhren.

In die 4. **Unterabteilung** ist alles nicht unter 1 bis 3 genannte Glas verwiesen, wie: Belegtes Glas aller Art, Glasstängelchen, wie sie zur Perlen- und Kunstglasbläserei gebraucht werden; Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasflüsse, Taschenuhrengläser, Brillen- und optische Gläser, massives weißes Glas, auch in veredeltem Zustand, insofern es nicht als Fenster-, Tafel- und Spiegelglas anzusehen ist; elektrische Bogen- und Glühlampen und andere Glas- und Emaillewaren in Verbindung mit anderen Materialien.

Die Tarife führen u. a. noch auf:

Agraffen,
Anzeigetafeln,
Arm- und Halsbänder,
Augen, künstliche,
Bangles oder gläserne Armspangen,
Bilder, auf Glas gemalt,
Binokulargläser,
Blumen und Sträuße,
Broschen,
Busennadeln,
Christbaumschmuck,
Diaphanien (Glasbilder und Gelatinebilder),
Edelsteine, nachgeahmte,
Feldflaschen mit Lederbezug,
Fenster mit bunten oder bemalten Glasscheiben,
Figuren,
Galanterie-, Nippes- und Toilettesachen,
Glas, Kristall und Schmelz in Form von Perlen, geschnittenen Steinen usw.,
Glasflittern,
Glasgespinst,
Glaskorallen,
Glaskörner,
Glaskugeln,
Glaskurzwaren,
Glasmalereien,
Glasmosaik,
Glasperlen,
Glaspfropfen,
Glasplättchen,
Glasschmelz,
Glastropfen,
Griffe,
Halsketten,
Kränze,
Kristall, belegt,
Kronen,
Kronleuchter,
Kügelchen,
Kurz- und Quincailleriewaren,
Lampenschirme,
Linsen,
Medaillons,
Ohrgehänge,

Ohrringe,
Phantasiegegenstände,
Photographien auf Glas,
Photographierahmen und -ständer,
Ringe,
Schmuckgegenstände aller Art für Herren und Frauen,
Spangen,
Spiegel und Spiegelglas, belegt,
Spielzeug,
Sterne für Kronleuchter,
Transparente,
Trockenplatten, photographische oder sogenannte Emulsionen,
Trumeaux,
Uhrgläser,
Uhrketten,
Vergrößerungsgläser,
Verzierungen,
Zähne, künstliche,
Zierat.

Zum besseren Verständnisse der Zollsätze sind der Zusammenstellung einige allgemeine Bestimmungen über Münzen, Maße und Gewichte vorausgeschickt. Von einer Wiedergabe der Tarabestimmungen ist mit Rücksicht auf deren Umfang abgesehen und, wo es möglich war, nur angegeben, ob die Zollsätze für Roh- oder Reingewicht gelten. Der Wert der ausländischen Münzen ist nach ihrem Metallfeinheitsgehalt in Mark und Pfennigen angegeben. Als Umrechnungsmaßstab für die Ermittelung der Höhe einer Zollzahlung in deutscher Reichswährung dagegen ist, sofern nicht das Wertverhältnis wie bei Rußland vertraglich festgelegt ist, der durch den jeweiligen Kurs bestimmte Verkehrswert maßgebend.

Die Form der Zusammenstellung ist die gleiche wie bei den früheren Ausgaben. Die Länder sind innerhalb der Erdteile Europa, Amerika, Australasien, Asien und Afrika alphabetisch geordnet. Über dem oberen Querstrich ist in der Ecke die Hauptgruppe, in der Mitte das Land angegeben. Die fett gedruckten Zahlen vor dem linken Längsstriche bedeuten die Nummern der Einteilung. Zwischen den beiden Längsstrichen befinden sich die zu dieser Nummer gehörigen Tarifnummern, in der Hauptsache in dem Wortlaute, wie er in dem im Reichsamte des Innern herausgegebenen „Deutschen Handels-Archiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe" enthalten ist. Zollsätze und Maßstäbe sind diejenigen des betreffenden Landes. Ein neben dem angegebenen regelmäßigen Verzollungsmaßstab etwa noch vorkommender Maßstab ist vor den Zollsatz gedruckt. Nur da, wo viele verschiedenartige Maßstäbe im Tarif enthalten sind, ist dafür eine besondere Reihe gebildet. Die Bestimmungen, welche auf Handelsverträgen beruhen, sind in *schräger Schrift* gedruckt, die Vertragssätze unter die allgemeinen. Bei Ländern mit einem Höchst- und Mindesttarif oder mit einem ersten und zweiten Tarif sind die Zollsätze für beide nebeneinander gestellt. Die Anmerkungen sind, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes bemerkt ist, Gesetzestext. Die in eckige Klammern gesetzten Artikel fallen an sich nicht unter die betreffende Nummer, sondern sind lediglich zum besseren Verständnis und zur Erhaltung der ursprünglichen Fassung mit aufgenommen. Diese Artikel sind entweder bei den entsprechenden Nummern nochmals aufgeführt, oder es findet sich am Schlusse der Unterabteilung ein Hinweis auf die eingeklammerte [ ] Stelle.

Gleiche Hinweise sind auch da angebracht, wo in den Tarifen Gegenstände namentlich, aber ohne nähere Angabe des Herstellungsmaterials aufgeführt sind, wie z. B. bei den Tarifausdrücken „Schmucksachen aus unedlem Metall, Kurzwaren aus vergoldetem Metall u. a. m."

Berlin, Anfang August 1906.

Inhaltsübersicht.

Land	I. Edelmetalle Seite	II. Eisen Seite	III. Kupfer usw. Seite	IV. Blei usw. Seite	V. Maschinen usw. Seite	VI. Steine usw. Seite	VII. Tonwaren Seite	VIII. Glaswaren Seite
Ägypten	29	206	273	332	460	529	572	624
Argentinische Republik	15	131	244	312	408	504	556	603
Australischer Bund	25	187	265	326	448	523	568	620
Belgien	1	31	209	275	333	463	531	573
Brasilien	15	131	244	312	409	504	556	603
Britisch-Neu-Guinea	25	188	265	326	449	523	568	620
Britisch-Ostindien	26	192	267	328	452	525	569	621
Bulgarien	1	34	209	276	335	463	531	573
Ceylon	26	195	268	328	454	525	569	621
Chile	16	142	247	314	424	506	558	607
China	26	196	268	328	455	526	569	621
Columbien	16	143	243	314	425	507	558	607
Costa-Rica	17	145	243	314	426	507	559	608
Cypern	2	40	212	277	339	466	532	575
Dänemark	2	40	212	278	340	466	533	575
Deutsches Reich	2	41	213	278	341	467	533	576
Deutsch-Ostafrika	29	206	273	332	460	529	572	624
Deutsch-Südwestafrika	29	206	273	332	460	529	572	624
Ecuador	17	147	250	315	427	508	559	608
Finland	3	50	216	282	349	473	535	579
Frankreich	3	53	218	283	352	474	536	581
Französisch-Hinterindien	26	198	269	329	455	526	569	621
Griechenland	4	59	219	285	359	477	538	582
Großbritannien	5	61	221	287	361	478	538	583
Honduras	18	148	251	316	429	509	560	609
Italien	5	62	221	287	361	478	539	583
Japan	27	198	269	329	455	526	569	621
Kamerun	29	206	273	332	460	529	572	624
Kanada	19	153	252	317	430	510	561	610
Marokko	29	206	273	332	460	529	572	624
Mexiko	19	159	254	318	433	512	561	611
Neufundland	20	163	256	319	436	513	562	614
Neuseeland	25	189	265	326	449	523	568	620

Digitized by Google

Land	I. Edelmetalle Seite	II. Eisen Seite	III. Kupfer usw. Seite	IV. Blei usw. Seite	V. Maschinen usw. Seite	VI. Steine usw. Seite	VII. Tonwaren Seite	VIII. Glaswaren Seite
Nicaragua	21	168	257	320	439	514	563	614
Niederlande	6	68	222	288	367	479	540	584
Niederländisch-Ostindien	27	201	270	330	456	527	570	622
Norwegen	7	71	223	289	367	479	541	585
Österreich-Ungarn	7	75	226	291	370	480	542	586
Peru	22	172	259	321	441	516	564	615
Philippinen	28	201	271	331	457	527	570	622
Portugal	9	87	230	296	378	484	545	589
Rumänien	9	88	230	297	380	485	546	589
Rußland	10	94	232	299	383	487	546	591
Salvador	22	174	260	322	443	516	564	616
Schweden	11	103	235	303	389	491	549	594
Schweiz	12	108	238	305	391	492	549	595
Serbien	12	118	240	307	398	498	552	599
Spanien	13	124	242	310	401	502	554	601
Südafrikanischer Zollverein	29	206	273	332	460	529	572	624
Togo (deutsch)	29	208	274	332	462	530	572	624
Türkei	14	130	243	311	406	503	555	602
Uruguay	23	177	261	323	445	517	565	616
Vereinigte Staaten von Amerika	23	178	261	323	445	518	565	617

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Europa.

Belgien.

Münzen: 1 Frank = 100 Centimen = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Der Gewichtsverzollung wird das Reingewicht zugrunde gelegt, und zwar bei Anmeldung des Reingewichts das wirkliche, andernfalls das gesetzliche.[1])

Die im Zolltarif festgesetzten Wertzölle werden nach dem Werte am Orte des Ursprunges oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Beförderungs-, Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet.

Von Waren, die weder im Tarif noch im amtlichen Warenverzeichnisse genannt sind, ist ein Einfuhrzoll von 2 v. H. des Wertes zu entrichten.

Bulgarien.

Münzen: 1 Leu (Frank) zu 100 Stotinki = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Außer den Zöllen wird, abgesehen von einer Reihe für den Einzelfall berechneter Gebühren von nicht zollfrei eingehenden Waren für Rechnung der Gemeinden eine Abgabe (Octroi) erhoben, welche für die nicht besonders genannten Waren 20 v. H. des für sie gezahlten Zolles beträgt.

Die spezifischen Zölle werden nach dem Reingewichte der Waren erhoben.

Nach dem Rohgewichte werden die Zölle nur erhoben:

a) wenn die Waren nach dem Tarif mit einem Zolle von 10 Franken oder weniger für 100 kg belegt sind,

b) wenn diese Verzollungsart ausdrücklich im Tarif vorgeschrieben ist.

Bruchteile eines Kilogramms werden bei Waren, die einem Zollsatze von 10 Franken[2]) für 100 kg Rohgewicht unterliegen, als ganze Kilogramme gerechnet.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waren, für die im Tarif keine besonderen Zollsätze vorgesehen sind, werden nach demjenigen Stoffe tarifiert, der dem höchsten Zollsatz unterliegt, sofern durch die Verwendung des mit dem höheren Zollsatze belegten Stoffes der Zusammensetzung oder Mischung der Wert der Gegenstände um 30 v. H. oder mehr erhöht wird.

[1]) Unter „gesetzlichem Reingewicht" ist das nach Abzug der tarifmäßigen Tara vom Rohgewichte sich ergebende Gewicht zu verstehen.

[2]) Wohl 10 Franken und weniger. (D. Schriftl.)

Cypern.

Münzen: Englische, auch cyprische Kupferpiaster, 9 Stück = 1 Schill.

Muster ohne Handelswert sind zollfrei.

Die auf eingeführte Waren nach dem Werte zu erhebenden Zölle sind nach dem Werte der Waren an dem Orte ihrer Versendung oder ihres Einkaufs zu berechnen, unter Hinzurechnung der Transportkosten, einschließlich der Versicherung, welche für die Einfuhr der Waren nach dieser Insel bis zum Hafen der endgültigen Löschung erforderlich sind.

Die Einfuhr von Feuerwaffen usw. und Seitengewehren unterliegt gewissen Beschränkungen.

Dänemark.

Münzen: Nach dem Tarif: 1 Riksdaler = 96 Skilling = 2,275 Mark. Die neue Münze ist 1 Krone Silber = 100 Öre = 1,125 Mark.

Das Verhältnis der alten zu der jetzigen Münzsorte ist dahin bestimmt, daß 1 Riksdaler 2 Kronen gilt.

Maße: 1 Elle = 2 Fuß = 24 Zoll = 0,6277 m; 1 Linie = 0,00218 m; 1 Pott = 9,661 l; 1 Viertel = 8 Pott.

Gewichte: 1 Pfund = 100 Quint = 0,5 kg; 1 Zentner = 50 kg; 1 Kommerzlast = 2600 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Regel im Falle der Gewichtsverzollung bildet die Verzollung nach dem Reingewichte.

Ein aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzter Gegenstand, der in dieser seiner Zusammensetzung nicht unter einen der Sätze des Zolltarifs gehört, ist in seiner Gesamtheit wie derjenige seiner Bestandteile zu verzollen, welcher nach dem Erachten der Zollbehörde dem Gegenstande seinen Charakter gibt, selbst wenn sich von diesem Bestandteile nicht sagen läßt, daß er der Menge nach den Hauptbestandteil bildet. In Fällen, wo diese Regel keine genügende Anleitung gibt, ist der zusammengesetzte Gegenstand wie „Nicht genannte Waren" zu verzollen.

Der Wert der der Wertverzollung unterliegenden Waren ist nach dem zur Zeit der Zollentrichtung im Lande gangbaren Preise, nach Abzug des Zolles, zu bestimmen.

Deutsches Reich.

Münzen: Mark = 100 Pfennige.

Maße und Gewichte: Metrische.

Die Gewichtszölle werden von dem Rohgewicht erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,

b) bei Waren, für die der Zoll 6 Mark für den dz nicht übersteigt.

Im übrigen wird den Gewichtszöllen das Reingewicht zugrunde gelegt.

Der Zoll für Waren, für die der Grundzollsatz 6 Mark oder weniger für 100 kg beträgt, ist auch dann vom Rohgewichte der Ware zu erheben, wenn der Zollsatz infolge eines Zuschlags den angegebenen Betrag übersteigt.

Der Berechnung von Zollbeträgen nach Sätzen, die durch Zuschläge erhöht sind, werden, sofern die Grundzollsätze vertragsmäßig ermäßigt sind, die ermäßigten Sätze zugrunde gelegt.

Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, bleiben zollfrei.

Für die aus verschieden tarifierten Bestandteilen zusammengesetzten Waren bestimmt sich die Tarifstelle nach dem Stoffe desjenigen Bestandteils, welcher ihr nach Aussehen und Verwendungszweck den vorherrschenden Charakter verleiht. In Zweifelsfällen tritt für zusammengesetzte Waren diejenige Tarifierung ein, durch welche die Verzollung nach dem höheren Zollsatze herbeigeführt wird.

Finland.

Münzen: 1 Finnische Mark = 100 Penni = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische; 1 Zentner = 42,501 kg; 1 Tonne = 4 Zentner = 170,028 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Für Waren, welche unvollständig oder getrennt eingehen, wird der Zoll ebenso berechnet und erhoben wie für richtige und vollständige Waren.

Der Gewichtszoll wird, soweit nicht im Tarif ausdrücklich eine Verzollung nach dem Rohgewichte vorgeschrieben ist, unter Zugrundelegung der in der Taratabelle festgesetzten Tara oder für den Fall, daß eine solche nicht festgesetzt ist, nach Verwiegung der Ware ohne Umschließung nach dem Reingewichte berechnet.

Frankreich.

Münzen: 1 Frank = 100 Centimen = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Waren, die mit mehr als 10 Franken für 100 kg Zoll belegt sind, unterliegen der Verzollung nach dem Reingewichte, sofern nicht der Tarif Verzollung nach dem Rohgewichte ausdrücklich vorschreibt; für die übrigen Waren erfolgt Verzollung nach dem Rohgewichte.

Zuschlagszölle auf Erzeugnisse außereuropäischen Ursprunges, die von europäischen Ländern eingeführt werden.

		Zollsatz für 100 kg. Franken.
686	Graphit von Ceylon	frei
687	Porzellan von China und Japan . .	30
688	Zellenschmelzarbeiten (Cloisonneewaren)	50
689	Bronzen	40
693	Alle anderen Waren	3,60

Fremde Erzeugnisse, aus den Kolonien eingeführt, unterliegen folgender Behandlung:

Aus Algerien eingeführte:	
nachdem sie dort durch Zahlung der Zölle des Mutterlandtarifs nationalisiert worden sind . .	frei
nachdem sie dort die besonderen Zölle bezahlt haben	Zahlung des Unterschieds zwischen den Zöllen des algerischen Tarifs und denen des Mutterlandtarifs.
welche in Algerien Zollfreiheit genossen haben oder daselbst den Niederlagen entnommen oder nur umgeladen sind	Zölle des Mutterlandtarifs.
Aus den anderen französischen Kolonien und Besitzungen eingeführte	desgl.

Griechenland.

Münzen: 1 Drachme = 100 Lepta = 0,81 Mark.

Maße: 1 Piki = 10 Pakamas = 1 m.

Gewichte: 1 Kantar = 44 Oka = 56,320 kg. 1 Ola = 400 Drami = 1,280 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Eingangszölle werden im allgemeinen in Papiergeld erhoben. Hierbei wird ein Umrechnungskurs von 1,45 Drachmen Papier für einen Franken Gold zugrunde gelegt.

Für diejenigen Waren und Erzeugnisse, welche in den Handelsverträgen mit fremden Staaten aufgeführt sind, erfolgt die Zollerhebung in Gold, jedoch wird auch die Zahlung dieser Zölle in Papiergeld nach dem eben erwähnten Umrechnungskurse gestattet.

Die Gewichtsverzollung geschieht in der Hauptsache nach dem gesetzlichen,[1]) auf Antrag indessen auch nach dem wirklichen Reingewichte.

Die aus verschiedenen Materialien oder Stoffen zusammengesetzten Waren, für welche ein besonderer Zoll in dem Tarif nicht angesetzt ist, unterliegen dem Zolle für das vorherrschende Material. Derartige Waren zahlen jedoch den Zoll, welchem das am höchsten besteuerte Material unterliegt, wenn die Zusammensetzung eine Werterhöhung der Ware um mehr als 30 v. H. zuläßt.

Großbritannien.

Münzen: 1 Pfund Sterling (£) = 20 Schilling (s) = 20,43 Mark, 1 Schilling = 12 Pence.

Maße: 1 Elle = 1 1/4 Yard; 1 Yard = 3 Fuß = 36 Zoll = 0,9144 m.

Gewichte: 1 Zentner = 112 Pfund avoir du poids = 50,803 kg. 1 Pfund avoir du poids = 16 Unzen = 0,454 kg.

Italien.

Münzen: 1 Lira = 100 Centesimi = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Eingangszölle sind in Metallgeld zu zahlen. Staats- und Bankbillette werden für Zollzahlungen, mit Agioaufschlag, bis zu 100 Lire, Silberscheidemünzen nur in geringeren Beträgen als 5 Lire angenommen.

Die Einfuhrzölle werden, vorbehaltlich der im Tarif enthaltenen Ausnahmen, erhoben:

1. vom Rohgewichte für die nicht höher als mit 20 Lire für 100 kg tarifierten Waren;
2. vom gesetzlichen Reingewichte[1]) für mit mehr als 20 Lire bis 40 Lire für 100 kg belegte Waren;
3. vom wirklichen Reingewichte für die nicht unter Ziffer 2 genannten Waren, die einem höheren Zollsatz als 40 Lire für 100 kg unterliegen.

[1]) Siehe die Fußnote [1]) auf S. XXXVII.

Die Ausfuhrzölle werden vom Rohgewicht erhoben.

Muster ohne Wert sind von Ein- und Ausgangszöllen befreit. Die Befreiung umfaßt auch Muster von Porzellan und anderen Waren, welche in einem einzigen Stücke verschiedene Muster enthalten, insofern der Einführende sich dazu versteht, sie zu einem anderen Zwecke als demjenigen, zu welchem sie bestimmt sind, unbrauchbar zu machen.

Niederlande.

Münzen: 1 Gulden = 100 Cent = 1,69 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Von Waren, die im Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, wird keine Eingangsabgabe erhoben, es sei denn, daß sie nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der dort genannten Warengattungen untergereiht werden können.

Für die Wertberechnung ist der „übliche Preis hier zu Lande", d. h. in den Niederlanden, maßgebend. Unter „üblicher Preis hier zu Lande" wird die Summe verstanden, die der Berechnung nach am Tage der Deklaration für Lieferung in den Niederlanden von der ersten Hand im Ausland ausbedungen werden kann, unter Abzug des tarifmäßigen Einfuhrzolls. Für Waren, auf die das Vorstehende nicht angewandt werden kann, mit Einschluß derjenigen, die ihrer Art, Bestimmung oder Aufschrift nach für andere als die Adressaten einen geringeren Wert haben, wird der Wert auf den Anschaffungspreis aus erster Hand am Orte der Herkunft bestimmt, unter Zuschlag der Kosten der Verpackung, des Transports, der Versicherung und der Kommission; für abgesonderte Teile eines Ganzen, die keine selbständigen Handelsartikel bilden, wird der Wert nach dem Verhältnisse zum Preise des Ganzen, zu dem sie als zugehörig angesehen werden, bestimmt.

Bei Gewichtsverzollung wird auf Antrag des Deklaranten das auf seine Kosten zu ermittelnde Reingewicht zugrunde gelegt.

Muster von sehr geringem Handelswerte sind zollfrei.

Norwegen.

Münzen: 1 Krone = 100 Öre = 1,125 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Gewichtsverzollung geschieht im allgemeinen nach dem Reingewichte.

Wenn eine Ware aus Teilen zusammengesetzt ist, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, und dieselbe nicht unter eine im Einfuhrzolltarif namentlich aufgeführte Warengattung untergereiht werden kann, so steht es dem Zollpflichtigen frei, die Teile zu trennen und diese besonders zu verzollen; kann eine solche Trennung nicht stattfinden oder wünscht der Zollpflichtige sie nicht, so kann die Verzollung in der vorangegebenen Art und Weise gleichwohl stattfinden, wenn die Zollaufsichtsbehörde annimmt, daß das Gewicht der verschiedenen Teile, soweit deren Verzollung nach dem Gewichte vorgeschrieben ist, mit einer den Umständen nach befriedigenden Genauigkeit abgeschätzt werden kann. Ist keine dieser Bedingungen für die getrennte Verzollung der Teile vorhanden, so wird die Ware in ihrer Zusammensetzung nach demjenigen Teile behandelt, aus dem sie hauptsächlich besteht, und kann auch dies von der Zollverwaltung nicht entschieden werden, so erfolgt die Verzollung der Ware mit 15 v. H. des Wertes.

Österreich-Ungarn.

Münzen: 1 Krone à 100 Heller = 50 Kreuzer = 0,85 Mark. Zur Umrechnung: 1 Goldgulden = 2 Kronen 38 Heller = 2,025 Mark, somit 1 Mark = 1,176 Kronen.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die im Zolltarif angegebenen Zollsätze, einschließlich der Zollzuschläge und des Waggeldes, sind in Goldmünze zu entrichten.

Bei der Einfuhr werden die Zölle nach dem Rohgewicht erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt;
b) bei Waren, deren Zoll 7 Kronen 50 Heller für 100 Kilogramm nicht überschreitet.

Im übrigen wird den Zöllen das Reingewicht zugrunde gelegt.

Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, sind zollfrei.

Aus verschieden tarifierten Bestandteilen zusammengesetzte Waren, die nicht im Tarif oder im Verordnungswege besonderen Nummern zugewiesen sind, werden nach ihrem Hauptbestandteile, das ist nach dem Material desjenigen Bestandteils verzollt, welcher der Ware ihren vorherrschenden Charakter verleiht. In Zweifelsfällen hat die Verzollung nach dem höher belegten oder höherwertigen Bestandteile stattzufinden.

Portugal.

Münzen: 1 Milréis = 1000 Réis = 4,536 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Für Waren, deren Einfuhrzölle 5 Réis für das kg nicht übersteigen, wird der Zoll nach dem Rohgewichte berechnet, sonst nach dem Reingewichte.

Die im Einfuhrtarif aufgeführten Zölle „nach dem Werte" werden berechnet nach dem Werte der Waren am Ursprungs- oder Herstellungsorte, zuzüglich aller Auslagen: Beförderung, Versicherung, Vermittelung, Abladen usw., bis zum Eintritt in das Amtslokal, wo die Abfertigung stattfindet.

Bezüglich der Tarifierung von Maschinen und Apparaten sowie der aus verschiedenartig verzollten Stoffen zusammengesetzten Erzeugnisse bestimmen die Art. 25 bis 27 der Vorbemerkungen zum Zolltarif folgendes:

Art. 25. Sollen die Maschinen und Apparate nach der im Artikel 372 des Tarifs erwähnten besonderen Einteilung behandelt werden, so müssen sie vollständig sein und im Zollamte mit einer eingehenden Übersicht der Menge und Beschaffenheit der zugehörigen Teile und mit der Angabe des Zweckes der Maschinen eintreffen. Von der Prüfung dieser Übersicht ist die Zollklassifizierung abhängig.

§ 1. Auch die in verschiedenen Sendungen eintreffenden Maschinen können nach der besonderen Einteilung behandelt werden, wenn der Importeur dem Zollamt außer der erwähnten Übersicht eine vollständige Zeichnung der Maschine vorlegt und sich verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist die ganze Maschine einzuführen.

§ 2. Bis zur Beendigung der Einfuhr hat der Zollpflichtige nach und nach die Zölle nebst einem Drittel zu hinterlegen, entsprechend der Zollklassifikation der mit jeder Sendung erhaltenen Gegenstände.

§ 3. Ist in der im § 1 erwähnten Frist die Einfuhr der ganzen Maschine nicht erfolgt, so werden die Zölle der abgefertigten Gegenstände nach dem vorigen Paragraphen erhoben.

Art. 26. Die Apparate und Maschinen verschiedener Art und mit verschiedener Zolltarifierung, die jedoch bestimmt sind, zusammen zu arbeiten, zahlen, wenn sie sich so auseinandernehmen lassen, daß sie einzeln arbeiten können, die jedem einzelnen Stücke zukommenden Zölle.

Einziger §: Sind die Maschinen und Apparate, auf die sich der vorige Artikel bezieht, nicht trennbar, so daß sie nicht einzeln arbeiten können, so werden sie im ganzen, ihrem Zwecke gemäß, verzollt.

Art. 27. Die Kunstwerke oder die aus verschiedenartig verzollten Stoffen zusammengesetzten Erzeugnisse werden, wenn sie sich nicht leicht trennen lassen, behufs Anwendung des Zolltarifs so angesehen, als seien sie nur aus dem der Menge nach vorherrschenden Stoffe hergestellt, sofern solche Kunstwerke oder Erzeugnisse im Tarif keinen besonderen Zollsatz haben.

Bestehen jedoch Zweifel über den vorherrschenden Stoff, so werden die Kunstwerke oder Erzeugnisse so verzollt, als seien sie nur aus dem Stoffe hergestellt, der dem hohen Zolle unterliegt.

Rumänien.

Münzen: 1 Leu = 100 Bani = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Für die nach Gewicht tarifierten Waren sind die Zölle nach dem Rohgewichte, dem gesetzlichen[1]) oder dem wirklichen Reingewichte zu entrichten, wie solches durch das Gesetz über die Tara für jede Waren- und für jede Verpackungsart bestimmt ist.

Muster ohne Wert, die nur als solche verwendet werden können, sind zollfrei.

Neben dem Zolle wird von Steinkohle sowie von Koks und Briketts aus nicht besteuerter Steinkohle eine Gemeindesondsabgabe von 1 Leu für die Tonne erhoben.

Rußland.

Münzen: 1 Imperial (zu 11,6135 Gr. f. Gold) à 15 Rubel = 32 Mark 40,17 Pf. 1 Rubel (17,9961 Gr. fein Silber à 100 Kopeken gesetzlich) = 2,16 Mark.

Maße: 1 Arschin = 16 Werschok = 0,711 m.

Gewichte: 1 Pud = 40 Pfund = 16,38 kg.

Metrische Maße und Gewichte fakultativ zugelassen.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Muster verschiedener Materialien und Waren, welche nicht das Aussehen und den Charakter von Waren haben, sind zollfrei, auch wenn sie auf Karten befestigt, geheftet oder eingebunden sind.

Die Zölle werden, soweit nicht im Tarif ausdrücklich eine Verzollung nach dem Rohgewichte vorgesehen ist, unter Abrechnung der für die verschiedenen Verpackungsarten zu den einzelnen Tarifartikeln in einer Tabelle festgesetzten Tarasätze vom Rohgewichte nach dem Reingewicht erhoben.

Der Zoll sowie die Zuschlagszollgebühren usw. sind zu zahlen:

1) in russischer Reichsgoldmünze und in Reichskassenscheinen bis zu unbegrenzten Beträgen;
2) in russischer Reichssilbermünze von hohem Feingehalte bis zum Betrage von weniger als 5 Rubel;
3) in anderer Silbermünze bis zum Betrage von weniger als 1 Rubel und
4) in Kupfermünze bis zum Betrage von weniger als 20 Kopeken bei jeder Zahlung.

Es werden indessen bei Zollzahlungen auch deutsche Goldmünzen angenommen, und zwar 1000 Mark Gold als Gegenwert von 462 Rubel (1 Rubel = $^{1}/_{15}$ Imperial). In dem gleichen Verhältnisse nehmen die russischen Zollämter die deutschen Reichsbanknoten bei Zollzahlungen an.

Schweden.

Münzen: 1 Krone = 100 Öre = 1,125 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Bei eingehenden Waren, welche nach dem Zolltarif mit gewissen Prozenten des Wertes zu verzollen sind, hat der Eigentümer der Ware anzugeben: den Einkaufspreis unter Hinzurechnung des Wertes der Verpackung, der Versicherung, der Fracht und der sonstigen darauf verwandten Kosten, und zwar, wenn die Ware mit dem Schiffe verfrachtet wird, bis zu dem Hafen, nach welchem sie bestimmt oder woselbst sie zur weiteren Beförderung auf dem Schiffe gelöscht wird, und wenn sie auf andere Weise verfrachtet wird, bis zur ersten schwedischen Zollstelle. Diese Angaben des Eigentümers sind, soweit möglich, durch Faktura und Konnossement zu bestätigen.

Die Verzollung erfolgt unter Gewährung der in der genehmigten Taratabelle festgesetzten Tara oder nach dem durch Verwiegung ermittelten Reingewichte.

Schweiz.

Münzen: 1 Frank = 100 Centimen (Rappen) = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Nummern und Zollsätze sind diejenigen des Gebrauchstarifs, die Zollsätze des Zolltarifgesetzes (Generaltarifs) sind am Schlusse einer jeden Position in Klammern beigefügt. Die Anmerkungen mit der Bezeichnung „ad“ sind Tarifentscheidungen, „NB. ad“ Erläuterungen.

Alle Gewichtszölle werden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, vom Rohgewicht erhoben.

Bei der Gewichtsermittelung für die Zollerhebung dürfen Bruchteile eines Kilogramms, die weniger als $^{1}/_{2}$ Kilogramm betragen, nicht als ganzes Kilogramm gerechnet werden.

Serbien.

Münzen: 1 Dinar = 100 Para = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Zölle und Gebühren sowie alle anderen Abgaben, welche auf Grund von Sondergesetzen bei den Zollämtern zu zahlen sind, werden in Gold oder in Silber nebst dem vom Finanzminister zu bestimmenden Aufgeld (Agio) entrichtet.

Die Gewichtszölle werden nach dem Rohgewicht erhoben:

[1]) Siehe die Fußnote [1]) auf S. XXXVII.

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
b) bei Waren, für die der Zoll 10 Franken[1]) nicht übersteigt.

In allen anderen Fällen wird der Zoll nach dem Reingewicht erhoben.

Vom Zolle befreit sind Muster sowie Abschnitte und Proben, die für andere Zwecke denn als Muster nicht verwendbar sind.

Neben den Zöllen wird zugunsten des Staates eine besondere Abgabe, die sog. Trosscharina, von folgenden zu der Gruppe: „Industrie der Metalle, Steine und Erden" gehörigen Waren erhoben:

Fenster- und Schaufensterglas	für 100 kg	4 Dinar
Träger und Pfeiler von Eisen oder Stahl, wie auch sonstiges Baumaterial[2])	»	3 »
Wasserleitungsröhren und andere eiserne Röhren . . .	»	10 »
Zement und hydraulischer Kalk	»	1 »

Spanien.

Münzen: 1 Peseta = 100 Centimos = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung. Das entsprechende Abkommen zwischen beiden Ländern gilt bis zum 31. Dezember 1906. Die Zölle werden in Gold erhoben.

Die Verzollung findet im allgemeinen nach Reingewicht statt und erfolgt bei Artikeln aus zwei oder mehr Materialien nach Maßgabe nachstehender Regeln:

a) In den im Zolltarif nicht vorgesehenen Fällen, und wenn der Wert des Gegenstandes durch das Material der Außenseite (material exterior) bestimmt wird, ist die Verzollung nach derjenigen Tarifnummer zu vollziehen, die dem letztgedachten Material entspricht.
b) Die Gegenstände, die infolge ihrer Beschaffenheit und Verwendung aus zwei verschiedenen Materialien bestehen, wie z. B. Werkzeuge, sind nach demjenigen Material zu verzollen, welches dem Gewichte nach vorherrscht.

Muster ohne Handelswert sind zollfrei, die Muster von Metallabeln nur dann, wenn sie nicht länger als 8 cm sind.

Unter gewissen Voraussetzungen zollfreie Gegenstände:

Wissenschaftliches Material, welches ausdrücklich für die ausschließlich von dem Staate unterhaltenen Lehranstalten bestimmt ist.

Werke der schönen Künste, durch Spanier im Auslande gefertigt, und solche, welche die Regierung, Akademien oder andere amtliche Körperschaften mit der Bestimmung für Museen, Galerien oder Lehrsäle einführen.

Archäologische und numismatische Gegenstände, mineralogische, botanische und zoologische Sammlungen und Muster in kleinen Stücken für öffentliche Museen, Akademien, Lehranstalten und wissenschaftliche und künstlerische Akademien und Körperschaften bestimmt.[1])

Türkei.

Münzen: 1 Goldmedschidie = 100 Goldpiaster = 18,456 Mark; 1 Silbermedschidie = 3,40 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

[1]) Für 100 kg. (Die Schriftleitung.)

[2]) Zu dem „sonstigen Baumaterial" gehören auch folgende Eisenwaren:

Große und kleine eiserne Türen, Fensterläden, Tür- und Fensterstöcke, Fenstergitter, Ableitungs- und Ausgußröhren, alles Material für Wasserleitungen, verzinktes Eisenblech für Dächer, Dachrinnen, eiserne Dach- und Treppenkonstruktionen, Balkoneinfriedigungen, Brückenkonstruktionen, Schließen für Mauerwerk, Winkeleisen (Eisenklammern), Ralläden, Säulen und Pfeiler ohne Unterschied, Blechgesimse, Zierat für Bauten, Dachluken, Pissoir- und Ausgußschalen.

[1]) Als Kunstwerke sind die Nachbildungen zu betrachten, wenn nur ein Exemplar von jedem Original für die angegebenen Körperschaften eingeführt wird und dasselbe in Gips oder Bronze gegossen ist, jedoch nicht diejenigen, welche von Privatpersonen oder Händlern, gleichviel ob in einem oder mehreren Exemplaren, eingeführt werden, da zur zollfreien Einfuhr stets nachgewiesen werden muß, daß besagte Gegenstände für öffentliche Anstalten bestimmt sind.

Amerika.

Argentinische Republik.

Münzen: 1 Goldpeso = 2,27 Papierpesos = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Berechnung der Einfuhrzölle erfolgt nach dem Wertschätzungstarif oder nach dem Zolltarif unter Zugrundelegung des Wertes der Waren im Lager.

Die Berechnung der Zölle für die nicht in den Wertschätzungstarif eingeschlossenen Waren erfolgt auf Grund der in den Eingangserklärungen angegebenen und durch Vorlegung der Originalfakturen nachgewiesenen Werte.

Die im Tarif nicht aufgeführten Waren fremder Herkunft unterliegen dem für gleichartige Waren festgesetzten Zolle von dem Werte, welchen sie nach Angabe des Einfuhrhändlers im Lager haben. Falls die Waren zu keiner der im Tarif festgesetzten Klassen gehören, unterliegen sie dem allgemeinen Zolle von 25 v. H. des Lagerwerts, den der Einfuhrhändler angibt.

Die Einfuhrzölle, die Ausfuhrzölle und die statistische Gebühr sind wie die im Tarif festgesetzten und die von den Interessenten zu machenden Wertangaben in gemünztem Gelde zu verstehen. Die Zölle können in Papiergeld mit ihrem Gegenwerte nach dem Verhältnisse bezahlt werden, wie das Konvertierungsgesetz Nr. 3871 bestimmt.

Die Berechnung des spezifischen Zolles erfolgt nach dem Gewichte der Ware mit Einschluß der unmittelbaren Umschließung bei Artikeln, die nach Gewicht verzollt

werden und zwei oder mehrere Umschließungen haben, und nach Abzug der Tara nur bei Waren, deren Verpackung aus Holz besteht.

In den Fällen des Absatzes 4 und 5 sowie in allen anderen im Tarif genannten Fällen, in denen ein Wertzoll von nicht geschätzten Waren zu erheben ist, soll der vom Einfuhrhändler deklarierte Wert den durch Originalfakturen nachzuweisenden Selbstkostenpreis im Herkunftshafen und außerdem die Kosten umfassen, welche durch Fracht, Versicherung und andere gewöhnliche Ausgaben bis zum Eingange der Waren in den Niederlagen der Zollbehörden entstanden sind.

Bolivien.

Am 1. Januar 1906 ist ein neuer Tarif in Kraft getreten; eine Übersetzung ist in Vorbereitung.

Brasilien.

Münzen: 1 Milréis in Gold = 2,30 Mark; 1 Milréis in Silber = 2,10 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Von den Einfuhrzöllen werden seit dem 1. Januar 1906 erhoben:

50. v. H. in Papier und 50 v. H. in Gold von den Waren der Nummern 159, 172, 620, 625, 641, 642, 703, 732, 749, 751, 757 des Tarifs, und zu 65 v. H. in Papier und 35 v. H. in Gold von den anderen, nicht vorstehend aufgeführten Waren.

Die 50 v. H. in Gold werden erhoben, wenn sich der Kurs während 30 aufeinander folgender Tage über 15 Pence für 1 Milréis hält, und gleicherweise hört diese Erhebung nur auf, nachdem sich der Kurs während desselben Zeitraums unter 15 Pence gehalten hat. Für die Zwecke dieser Bestimmung wird das Mittel des Kurses während der 30 Tage zugrunde gelegt.

Wenn der Kurs auf 15 Pence oder weniger fällt, so werden die Einfuhrzölle auf die vorgenannten Waren im Verhältnisse von 65 v. H. in Papier und 35 v. H. in Gold erhoben.

Die Gewichtsverzollung findet in der Regel nach dem Reingewichte statt.

Zum Verständnisse der Angabe des Prozentsatzes im Zolltarife sei bemerkt, daß dieser lediglich die Grundlage für die Berechnung des spezifischen Zollsatzes darstellt. Bei der Verzollung selbst kommt demnach nur der letztere in Betracht.

Warenproben oder Muster ohne oder von geringem Werte sind zollfrei.

Als Warenproben ohne oder von geringem Werte sind zu betrachten Bruchstücke oder Teile irgend eines Gegenstandes oder einer Ware in einer Menge, wie sie durchaus nötig ist, um ihre Art, Gattung und Beschaffenheit ersehen zu lassen, wenn die Abgaben vom ganzen 1000 Reis nicht übersteigen.

Chile.

Münzen: 1 Silber-Peso (nuevo) = 1,53 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Der Wert der Waren wird in einem Wertschätzungstarif festgesetzt, dessen Einzelpositionen häufigen Veränderungen unterliegen.

Die Einfuhrzölle und Lagergelder sind in Gold zu 18 Pce. für den Peso oder in Pfunden Sterling nach ihrem gesetzlichen Werte zu entrichten.

Wenn die mit einem Zolle von 60 und 35 v. H. belegten Waren in Ansehung des Materials, aus dem sie hergestellt sind, mit anderem, einem geringeren Zolle unterliegenden Material gemischt sind, so ist stets der Zoll von 60 oder 35 v. H. zu erheben, wenn nicht das geringere Material 75 v. H. des Wertes der Ware übersteigt. In diesem Falle unterliegt sie dem gewöhnlichen Zolle von 25 v. H.

Colombien.

Münzen: 1 Peso = 100 Centavos nominell = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet nach dem Rohgewichte statt.

Die Zahlung der Einfuhrzölle erfolgt bei den Zollämtern bar in Metallgeld oder in dessen Gegenwert in Bundespapiergeld mit Zwangskurs oder in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln.

Die über das Zollamt von Buenaventura eingeführten Waren genießen eine Ermäßigung von 25 v. H.

Für die über das Zollamt von Cucuta eingeführten Waren ist nur ein Aufschlag von 25 v. H. statt 70 v. H. zu entrichten.

Costa-Rica.

Münzen: Nach dem Tarif: 1 Dollar (Peso) = 100 Centavos = 4,05 Mark. Jetzige Umlaufsmünzen: 1 Colon = 100 Centimos.

Maße und Gewichte: Metrische.

Die Verzollung findet nach dem Rohgewichte statt.

Es besteht die Goldwährung. Das Wertverhältnis der alten zur neuen Münze ist auf 50 Centavos = ½ Colon festgesetzt.

Für Muster, die zur Ansicht oder zur Auswahl eingeführt werden, kann unter gewissen Bedingungen zollfreie Einfuhr gewährt werden.

Ecuador.

Münzen: 1 Suere = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet nach dem Rohgewichte statt.

Bei den aus mehreren Stoffen bestehenden Gegenständen erfolgt die Verzollung nach dem vorherrschenden Material. Unter dem vorherrschenden Material ist dasjenige zu verstehen, das mehr als 50 v. H. unter den Bestandteilen bildet und das Wesen des Gegenstandes bestimmt.

Muster von Waren und kleine Gegenstände ohne Wert sind zollfrei, ebenso Teile von Waren, welche paarweise gebraucht und verkauft werden, sofern die Beteiligten gestatten, daß sie unbrauchbar gemacht werden.

Bei den Zollämtern werden folgende Zuschläge zu den Einfuhrzöllen erhoben:

1. 40 v. H. für die Auszahlung von Zinsen und Tilgung der Bons der Südeisenbahn,
2. 10 v. H. zur Deckung der auswärtigen, jetzt in eine innere umgewandelten Staatsschuld,
3. 2 v. H. für die Kanalisation von Guayaquil,

4. 5 v. H. für die Konsolidierung der Gemeindeschulden von Guayaquil,
5. 20 v. H. für Besitzer von Obligationen (participes),
6. 6 v. H. für Kaigebühren,
7. 4 v. H. für den Bau des Zollamts in Guayaquil,
8. 10 v. H. für die Bedürfnisse des Klerus und des Kultus nach der Verordnung vom 24. Oktober 1899,
9. 3 v. H. für die Sanitätsstation.

Waren, welche über die Landzollstelle Tulcán eingehen, unterliegen einem Zuschlage von 50 v. H. zu dem Betrage der Einfuhrabgaben.

Ausfuhrzölle.

Die Landeserzeugnisse und Fabrikate sind frei von Ausfuhrzoll, unterliegen aber einer Abgabe von 1/2 Centavo für das Kilogramm.

Der Ausfuhrzoll wird gleichmäßig in allen Häfen der Republik bezahlt usw.

Andere, von den Zollämtern zu erhebende Abgaben.

Für die Bezahlung von Zinsen und die Tilgung der Bons der Südeisenbahn sind 20 Centavos für 100 kg des Rohgewichts auf alle Ballen und Artikel des Ein- und Ausfuhrguts zu erheben, bei letzterem ist ausgenommen: Kohle und Erze im allgemeinen.

Für den Munizipalfonds ist 1/2 Centavo für 1 kg zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind: Holzkohle und Erze im allgemeinen.

Zum Ankaufe von Kriegsmaterial wird in allen Zollämtern der Republik ein Zuschlag von 50 v. H. auf die Ausfuhrzölle, von 100 v. H. auf die Hebegebühr von Packstücken und von 100 v. H. auf die Lagergebühr erhoben.

Honduras.

Münzen: 1 Peso (Dollar) = 100 Cent = 4,05 Mark.

Maße: Metrische.

Gewichte: Das Einheitsgewicht ist das Pfund = 0,460 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet nach dem Rohgewichte statt.

Wenn eine in dem Tarife nicht besonders aufgeführte Ware zur Abfertigung gestellt wird, so ist sie wie die ihr am meisten ähnelnde zu verzollen. Auch in dem Zollschein ist anzugeben, mit welcher Ware sie die meiste Ähnlichkeit hat.

Bezüglich der Muster vermerkt der Tarif:

1085	Muster in Stücken bis zu 25 Pfund	frei
1086	Muster in Stücken von mehr als 25 Pfund	0,01
1087	Muster, gebrauchsfähige (wie die betreffenden Waren).	

Kanada.

Münzen: 1 Dollar Courant = 100 Cent = 4,20 Mark.

Maße und Gewichte: Englische, aber 1 Tonne = 20 Zentner à 100 Pfund = 907,2 kg.

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse unterliegen bei der Einfuhr einem Zuschlage von 1/3 zu den im allgemeinen Tarif für die Einfuhr festgesetzten Zöllen.

Unter dem zollpflichtigen Werte der mit einem Wertzolle belegten Waren ist der Marktpreis der Ware zu verstehen, wie er sich beim Verkaufe zum einheimischen Verbrauch an den Hauptmärkten des Ausfuhrhandels zur Zeit der direkten Ausfuhr nach Kanada stellt, jedoch zuzüglich der Fracht- und Kommissionsgebühren.

Sonderzoll.

Wenn der Ausfuhr- oder der von dem Einführer in Kanada wirklich gezahlte Verkaufspreis eines eingeführten zollpflichtigen Artikels von einer in Kanada hergestellten Klasse oder Art geringer ist als der gangbare Marktpreis desselben, so soll ein solcher Artikel, als Zuschlag zu dem anderweit festgesetzten Zolle, einem Sonderzoll unterworfen sein, der gleich ist dem Unterschiede zwischen solchem gangbaren Marktwert und dem genannten Verkaufspreise. Es darf indessen der Sonderzoll auf einen Artikel die Hälfte des sonst auf den Artikel gelegten Zolles nicht überschreiten.

Der Ausdruck „Ausfuhr- oder Verkaufspreis" im vorstehenden Abschnitt ist der von dem Ausführer für die Waren gestellte Preis, ausschließlich aller Kosten, welche auf die Waren nach ihrer Versendung von dem Platze, von dem sie unmittelbar nach Kanada ausgeführt sind, entfallen.

Dieser Abschnitt soll bei der Einfuhr von rundgewalzten Drahtstäben nicht über 3/8 Zoll im Durchmesser Anwendung finden, obgleich solche Stangen in der Liste der zollfreien Waren aufgeführt sind, mit der Beschränkung indessen, daß der Sonderzoll auf solche Drahtstäbe 15 v. H. ihres Wertes nicht überschreiten darf.

Die Bestimmungen über die Erhebung eines Sonderzolls sollen im allgemeinen nicht zur Anwendung kommen, wenn der Unterschied zwischen dem wirklichen Marktwert und dem von dem Einführer in Kanada gezahlten Verkaufspreise 5 v. H. des wirklichen Marktwerts der Waren nicht übersteigt; bei einem Unterschiede von mehr als 5 v. H. soll indessen in den Fällen, in denen ein Sonderzoll zur Anwendung kommt, der ganze Unterschied in Anrechnung gebracht werden.

Bei der Berechnung des Unterschieds zwischen dem wirklichen Marktwert in dem Ausfuhrland und dem Verkaufspreise für den Einführer in Kanada zum Zwecke der Erhebung des Sonderzolls ist der wirkliche Marktwert der Waren auf der gebräuchlichen Kreditgrundlage abzuschätzen, außer wenn der Artikel in dem Ausfuhrland allgemein nur gegen Kasse verkauft wird; in diesem letzteren Falle ist der wirkliche Marktwert unter Zugrundelegung des Barzahlungspreises abzuschätzen.

Wenn Waren, die gewöhnlich auf Kredit verkauft werden, einem Einkäufer in Kanada als gegen Barzahlung (zahlbar innerhalb 30 Tagen) in Rechnung gestellt sind, so kann der bei der Barzahlung für solche Waren übliche Diskont bei der Berechnung des Unterschieds zwischen dem wirklichen Marktwert und dem Verkaufspreise dem dem Einführer in Kanada in Rechnung gestellten Verkaufspreise zugesetzt werden; ist indessen der wirkliche bei Barzahlung in solchem Falle allgemein gebräuchliche Diskont nicht genau angegeben, so soll bei der Berechnung des vorgenannten Unterschieds eine Zusetzung von 2 1/2 v. H. erfolgen.

Der Betrag einer etwaigen Steigerung des Marktwerts von Waren in der Zeit zwischen ihrem Einkaufe durch den Einführer und dem Tage ihrer Ausfuhr nach Kanada soll nicht dem Sonderzoll unterworfen sein, unter der Voraussetzung, daß die Waren im gewöhnlichen Verlauf ausgeführt worden sind und der wirkliche Tag des Verkaufs dem Kollektor durch Verträge oder andere ihm zur Einsicht vorgelegte und beglaubigte ausreichende Dokumente

zur Zufriedenheit nachgewiesen wird. Für Waren, die einem Wertzoll unterliegen, soll indessen der gewöhnliche Zoll von dem wirklichen Marktwert erhoben werden, den die Waren zur Zeit ihrer unmittelbaren Ausfuhr nach Kanada hatten.

Kaufmannswaren zum bona fide-Gebrauch als Muster für den Verkauf gleichartiger Waren werden ohne Sonderzoll zugelassen.

Verpackungen unterliegen den folgenden Bestimmungen:

a) Jede Verpackung, welche erstes Behältnis oder erste Umschließung von Waren zum Zwecke des Verkaufs ist, soll in allen nicht anderweit vorgesehenen Fällen, in welchen sie Waren enthält, die einem Wertzoll oder einem spezifischen und Wertzoll unterliegen, mit demselben Wertzollsatze belegt werden, welcher von den in ihr enthaltenen Waren zu erheben ist, und der Wert der Umschließungen soll in den Wert solcher Waren eingeschlossen werden.

b) Alle vorgenannten Umschließungen, welche Waren enthalten, die nur einem spezifischen Zolle unterliegen und nicht anderweit vorgesehen sind, sollen mit einem Zolle von 20 o. H. des Wertes belegt werden.

Bleche oder Platten aus Metall von nicht mehr als $^3/_{16}$ Zoll Dicke sind in der Zusammenstellung als „Bleche", Bleche oder Platten aus Metall von mehr als $^3/_{16}$ Zoll Dicke als „Platten" bezeichnet.

Ausfuhrabgabe für Gold.

Für alles Gold, welches in dem Yukondistrikt gefunden und von dort ausgeführt wird, wird eine Abgabe von $2^1/_2$ v. H. des Wertes erhoben, wobei der Wert für 1 Unze Gold mit 15 Dollar angenommen wird.

Mexiko.

Münzen: 1 Peso (Piaster) = 100 Centavos = 4,39 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Neben den Zöllen ist noch ein Zuschlag von $1^1/_2$ oder 2 o. H. zu entrichten, den die Zollstellen für Rechnung der Gemeinden erheben, ferner eine Lade- und Löschgebühr.

Die Verzollung findet nach dem Reingewichte, dem gesetzlichen Gewicht [1]) oder dem Rohgewichte statt.

Unter gesetzlichem Gewicht ist das Gewicht der Gegenstände mit Einschluß der inneren Umschließungen anzusehen.

Bei Feststellung des gesetzlichen Gewichts dürfen niemals Stroh oder Späne, worin die Pakete innerhalb des Hauptbehältnisses verpackt sind, mitberechnet werden, ebensowenig das Gewicht des letzteren.

Die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehenden Gewerbserzeugnisse, welche im Tarif oder Warenverzeichnisse nicht besonders aufgeführt sind, unterliegen dem Zolle nach dem dem Gewichte nach vorherrschenden Stoffe, mit Ausnahme solcher Waren, welche Verzierungen oder Zutaten aus Gold, Silber oder Platina haben.

Bei allen Tarifnummern, in welchen ein und derselbe Gegenstand je nach seinem größeren oder geringeren Gewichte mit verschiedenen Zollsätzen belegt ist, ist der höchste Zollsatz bis zu der für ihn als Grundlage genommenen Grenze, der niedrigere oder die niedrigeren Zollsätze dagegen von der diese Grenze überschreitenden Anzahl von Kilogrammen zu erheben. Die Warenempfänger haben in solchen Fällen die Anzahl der eingeführten ganzen Stücke anzugeben.

Als zollfreie Muster werden alle Gegenstände, welche, weil unvollständig, keinen Verkaufswert haben, angesehen.

Wenn Mustersendungen eingehen, welche Gegenstände enthalten, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, und das Gewicht jeder Klasse sich nicht bestimmen läßt, so unterliegt das Ganze dem Zolle in Höhe des höchstbesteuerten in der Mustersendung befindlichen Gegenstandes.

Folgende Waren sind von Einfuhrzöllen und Hafenabgaben befreit, sofern sie über die im Gebiete von Quintana Roo errichteten Zollämter eingeführt und ausschließlich in diesem Gebiete der Republik verbraucht werden:

Blockscheiben und Radbuchsen aus Eisen oder Stahl für Schrauben der Tarif-Nr. 257.

Bolzen aus Eisen oder Stahl der Tarif-Nr. 257.

Dachfirste und Dachsteine aus Ton der Tarif-Nr. 291.

Eisendraht zu Umzäunungen der Tarif-Nr. 231.

Kalk, gewöhnlicher und hydraulischer der Tarif-Nr. 268.

Lastwagen und andere Fahrzeuge der Tarif-Nr. 623 und 624.

Maschinen der Tarif-Nr. 612.

Nägel, Niete und Stifte aus Eisen oder Stahl der Tarif-Nr. 257.

Pflüge und einzelne Teile oder Ersatzstücke der Tarif-Nr. 232.

Röhren aus Ton der Tarif-Nr. 291.

Roman- oder Portlandzement der Tarif-Nr. 268.

Schrauben aus Eisen oder Stahl der Tarif-Nr. 257.

Schraubenmuttern aus Eisen oder Stahl, mit oder ohne Muttergang der Tarif-Nr. 257.

Ventilatoren aus Ton für Dächer der Tarif-Nr. 291.

Werkzeuge der Tarif-Nr. 232 und 685.

Ziegel und Platten aus Ton (nicht feuerfest) der Tarif-Nr. 291.

Zuggeschirr aller Art und einzelne Teile der Tarif-Nr. 59.

Neufundland.

Münzen: 1 Dollar Courant = 100 Cent = 4,24 Mark.

Maße und Gewichte: Englische, aber 1 Tonne = 20 Zentner à 100 Pfund = 907,2 kg.

Wird der Zoll von einer in der Kolonie zur Einfuhr gelangenden Ware nach dem Werte erhoben, so soll als Wert der Marktpreis gelten, den die Ware beim Verkaufe zum Verbrauch an den Hauptmärkten des Herkunftslandes zu der Zeit hatte, wo die Ware zur direkten Ausfuhr nach der Kolonie gelangte.

Als Marktpreis für solche Waren soll der Preis bei den gewährten gewöhnlichen kaufmännischen Zahlungsfristen, nicht der Preis bei Barzahlung gelten, ausgenommen, wenn es sich um eine nach allgemeinem Brauch als Kasseartikel betrachtete und bekannte Ware handelt, bei der bona fide geschäftliche Abmachungen als gegen bare Kasse abgeschlossen gelten; bei Fakturen, welche auf Kasse lauten, werden, abgesehen von den erwähnten Fällen, Zuschläge gemacht, welche der Zollkollektor oder Warenabschätzer (Appraiser) für angemessen erachtet, um den nach dieser Bestimmung erforderten richtigen und angemessenen Marktpreis zu erreichen.

Bei Bestimmung des Zollwerts der Waren, ausgenommen die aus Großbritannien und Irland zur Einfuhr gelangenden, sollen zu den Kosten oder dem Großhandelspreis oder zu dem Marktpreise des Herkunfts-

[1]) Siehe die Fußnote [1]) auf S. XXXVII.

landes die Kosten der Beförderung der Ware vom Ursprungsorte derselben bis zu dem Schiffe hinzutreten, mit welchem die Verschiffung im Transitverkehr oder direkt nach der Kolonie erfolgt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe dieser inländischen Transportkosten soll der Generaleinnehmer endgültige Entscheidung treffen.

Wird ein Gegenstand in einzelne Teile zerlegt eingeführt, so soll jeder einzelne mit demselben Zollsatze wie der vollständige Gegenstand belegt werden, nach verhältnismäßiger Wertabschätzung; liegt auf der Ware ein spezifischer oder ein spezifischer und Wertzoll, so soll ein angemessener Teil des Wertzolls, in Höhe des zu erhebenden spezifischen oder spezifischen und Wertzolls, für die einzelnen Teile der Ware bestimmt und erhoben werden.

Verpackungen unterliegen den folgenden Bestimmungen:

a) Jede unmittelbare Verpackung oder Hülle, in welche die Waren zum Zwecke des Verkaufs eingeschlossen sind, soll, wenn sie Waren enthält, die einem Wertzoll oder einem spezifischen und Wertzoll unterliegen, in allen nicht anderweit vorgesehenen Fällen mit demselben Wertzollsatze belegt werden, welcher von den in ihr enthaltenen Waren zu erheben ist, falls der Wert der Umschließungen nicht in den Wert solcher Waren eingeschlossen ist.

b) Alle Umschließungen, welche nur einem spezifischen Zolle unterworfene Waren enthalten und nicht anderweit vorgesehen sind, sollen mit einem Zolle von 20 v. H. des Wertes belegt werden, außer in dem Falle, wenn der Wert der Umschließung in den Wert der Waren eingeschlossen ist.

Für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, sowohl Dampf- als Segelschiffe, welche in einem fremden Lande gebaut sind, soll bei der Anmeldung zur Registrierung in dieser Kolanie auf den wirklichen Marktwert des Schiffskörpers, der Takelage, der Kessel, Dampf- und anderen Maschinen sowie aller Zubehörteile 5 v. H. des Wertes mit der Einschränkung erhoben werden, daß diese Bestimmung keine Anwendung findet auf in einem fremden Lande gebaute Schiffe, welche ständig in Verbindung mit dem Handel oder der Fischerei dieser Kolonie verwandt werden sollen.

Nicaragua.

Münzen: 1 Peso (Dollar) = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße: Metrische.

Gewichte: Gewichtseinheit ist das Pfund = 0,454 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Zölle werden nach dem Rohgewicht erhoben.

Alle Ausfuhrzölle und Gebühren usw. sind in Goldmünze der Vereinigten Staaten oder in erstklassigen Handelssichtwechseln auf Plätze des genannten Landes zu entrichten.

Die Ein- und Ausfuhrzölle im Zollamte des Bluff sind um 5 v. H. erhöht.

Regeln für die Anwendung des Zolltarifs.

Waren, die im Zolltarif oder dem Warenverzeichnisse zu dem gegenwärtigen Gesetze mit den Worten „aller Art" ohne Hinzusetzung der Ausnahme „nicht besonders aufgeführt" bezeichnet sind, unterliegen dem ihrer Nummer entsprechenden Zolle, auch wenn sie andere Stoffe, ausgenommen Gold, Silber oder Platin enthalten.

Waren, die aus zwei oder mehreren Stoffen zusammengesetzt und nicht ausdrücklich im Tarif oder dem Warenverzeichnis aufgeführt sind, unterliegen dem Zolle des der Menge nach vorherrschenden Stoffs, sofern keiner der anderen Bestandteile aus Gold, Silber, Platin, Seide, Wolle, Leinen oder anderen hochbelegten Stoffen besteht; letzterenfalls sind sie wie solche zu verzollen.

Gewebe, die als Schutz für Waren im Inneren der Packstücke dienen, müssen angemeldet werden und sind nach dem Tarif zu verzollen, ohne Rücksicht auf Menge und Art der Gewebe, mit Ausnahme von wasserdichtem Wachs- und Teertuch oder von Umschließungen aus Zinn, Blech oder Zink, die lediglich zum Schutze der Waren gegen äußere Feuchtigkeit dienen und in der dazu unerläßlichen Menge benutzt werden.

Für die im Tarif oder im Warenverzeichnisse nicht aufgeführten Waren ist der Zoll der nächstähnlichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten; sind aber die Waren aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt, so wird der zusammengesetzte Gegenstand nach dem Stoffe, der mit dem höchsten Zolle belegt ist, verzollt.

Wenn die nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels zu verzollenden Waren aus demselben Rohstoffe bestehen, wie er auch im Lande erzeugt wird, so werden die Zölle auf 200 v. H. des Betrags der Faktura erhöht.

Wenn die nicht besonders genannten Gegenstände aus Materialien oder Grundstoffen für Kunst oder Gewerbe oder für landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmungen bestehen, die zu keinem weiteren gewöhnlichen Gebrauche zu privatem oder ausschließlichem Zwecke verwendet werden können, so wird der Zoll auf 100 v. H. der betreffenden Grundsumme ermäßigt.

Das Wort „Reinheit", das im Tarif oder Warenverzeichnisse mit Bezug auf gewerbliche Erzeugnisse gebraucht wird, darf nicht in der strengen oder wissenschaftlichen Bedeutung dieses Ausdrucks verstanden werden. Es genügt, daß sich in dem Artikel die Stoffe nachweisen lassen, aus denen er bestehen soll, um als rein im Sinne des Zolltarifs betrachtet zu werden.

Peru.

Münzen: 1 Peruanisches Goldpfund à 10 Soles = 1 Pfund Sterling = 20,43 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Der Wert der Waren wird jedes Jahr neu geschätzt. Der Prozentsatz wird von diesem abgeschätzten, im Wertschätzungstarif enthaltenen Wert erhoben.

Die Zölle sind in Pfund Sterling oder Silber zum Kurse von 10 Soles + 5 v. H. zu entrichten.

Auf die über den Hafen von Callao eingehenden Waren ist ein Zollzuschlag von 1 v. H. gelegt worden.

Muster ohne Handelswert sind zollfrei, solche von Wert müssen dagegen entweder verzollt oder zum Gebrauch untauglich gemacht werden.

Salvador.

Münzen: 1 Peso = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Bei der Einfuhr von Waren werden folgende Steuern für 100 kg erhoben:

1 Peso für die Justizverwaltung (Poder Judicial).
1,50 „ Gutscheine der Zentraleisenbahn.
2 „ Ein- und Ausfuhrgutscheine.
0,50 „ Gutscheine für Dampferbeihilfen.
3 „ Silber für die Staatskasse.

Außerdem werden vom Gesamtzolle 30 v. H. in Silber für Wohltätigkeitsanstalten zur Verteilung nach Bestimmung der Regierung erhoben.

Von der Zahlung der Steuer von 3 Pesos für 100 kg sind diejenigen Gegenstände befreit, welche als solche ausdrücklich im Tarif bezeichnet sind.

Alle als zollfrei tarifierten Gegenstände bleiben von Zöllen und Abgaben aller Art frei und unterliegen nur den zollamtlichen Gebühren.

Alle Sätze des Zolltarifs sind vom Rohgewichte zu erheben.

Gegenstände oder Waren, die aus zwei oder mehreren Stoffen zusammengesetzt sind, werden, sofern sie im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, nach dem der Menge nach vorherrschenden Stoffe verzollt.

Zollfreie Gegenstände oder Waren, die in Verbindung mit zollpflichtigen Waren eingehen, sind wie die letzteren zu verzollen.

Zusammengesetzte Waren, deren Bestandteile verschiedenen Zollsätzen unterliegen, werden nach dem höchstbelegten Bestandteile verzollt.

Uruguay.

Münzen: 1 Peso Gold = 100 Centimos = 4,35 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Für die der Verzollung zugrunde zu legenden Werte ist der Schätzungstarif maßgebend.

Bis zur Prägung von Landesgoldmünze sind die Zölle in Pfund Sterling Metallwährung zum Kurse von 10 Soles für das Pfund Sterling zu zahlen. Sie können auch in peruanischem Silbergelde mit einem Aufschlag erhoben werden, welcher der Entwertung desselben im Verhältnisse von 10 Soles zu 1 Pfund Sterling entspricht.

Für die Wareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von 3 v. H. und für die Ausfuhr ein solcher von 1 v. H. zum Bau des Hafens von Montevideo erhoben.

Von diesen Zollzuschlägen sind befreit: die auf Grund besonderer Gesetze von Zöllen befreiten Waren und die zur Versorgung oder zum Verbrauche der Schiffe bestimmten Gegenstände.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Münzen: 1 Dollar = 100 Cent = 4,20 Mark.

Maße: 1 Yard = 3 Fuß = 36 Zoll = 0,9144 m.

Gewichte: 1 Tonne = 1016,047 kg; 1 Pfund = 16 Unzen = 0,4536 kg.

Unter dem zollpflichtigen Werte einer Ware wird verstanden ihr wirklicher Marktwert oder Großhandelspreis, wie sie im gewöhnlichen Großhandelsverkehre ge- und verkauft wird, zur Zeit der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten auf den Hauptmärkten des Landes, aus welchem sie eingeführt worden, einschließlich des Wertes aller Kartons, Schachteln, Körbe, Kisten, Säcke und sonstiger Umschließungen jeder Art und aller Kosten, Unkosten und Abgaben, wie sie aus dem Aufmachen und der Verpackung der Ware für den Transport nach den Vereinigten Staaten erwachsen mögen.

Australasien.

In den in der Zusammenstellung aufgeführten britischen Kolonien sind die englischen Münzen, Maße und Gewichte maßgebend. Siehe diese bei Großbritannien.

Australischer Bund.

Wenn im Tarif benannte Waren nach zwei oder mehr Positionen mit verschiedenen Zollsätzen tarifiert werden können, so soll, wenn es sich um zollpflichtige und zollfreie Positionen handelt, die Tarifierung nach der zollpflichtigen Position, und wenn es sich um verschieden hoch bemessene Zollsätze handelt, die Tarifierung nach dem höheren oder höchsten Zollsatz eintreten.

Für die Verzollung nach dem Werte gilt folgendes:

a) Als Wert ist anzunehmen der reelle Marktpreis der Waren an den Haupthandelsplätzen des Ausfuhrlandes, in dem gewöhnlichen und handelsüblichen Sinne des Wortes und frei an Bord im Ausfuhrhafen jenes Landes; zu diesem Marktwerte sind dann noch 10 v. H. zuzuschlagen.

Besondere Befreiungen.

Kleidungsstücke und Webwaren.

Geringwertige Artikel für Bekleidungszwecke:
Schnallen und Knöpfe (nicht zur Verzierung dienend), Mieder- und Korsettverschlüsse, Taillen- und Rock-Stahlstäbe, Haken und Ösen, Draht und Drahtband.

Marine- und Militäruniformen sowie Abzeichen, Knöpfe, gemäß ministerieller Verordnung.

Kleine Bedarfsartikel für Hutmacher:
Schnallen, nicht zur Verzierung.

Kleine Bedarfsartikel für Sonnen- und Regenschirmmacher:
Zwingen, Sperrvorrichtungen, Rippen, Ringe und Schieber.

Metalle und Maschinen.

Waffen, nämlich:
Militärgewehre und Scheibenbüchsen, einschließlich Kadetten-(Exerzier-)gewehre.

Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte:
Häckselschneidemesser, Saatdrillmaschinen für Handbetrieb, Kultivatoren für Handbetrieb, Schäl- und Enthülsungsmaschinen, Pferderechen, Luzernebinder, Mais-Ernte- und Bindemaschinen, Mais-Schäl- und -Zerkleinerungsmaschinen, Melkapparate, Mähmaschinen, Kartoffelausheber, kombinierte Rechen und Pflüge, Wurzelschneider, Strohschober-Aufsteller, Strawsonizers und andere Zerstäuber für den landwirtschaftlichen Gebrauch, Dreschmaschinen, Wurfgabeln (aus Holz und Stahl).

Tauchervorrichtungen.

Schmelztiegel.
Feuerspritzen.
Maschinen und Maschinenteile:
selbstwirkende Feuerungen, Gebläse für Schmelzöfen, Brikettmaschinen, Koks-Rammen oder -Stampfen für Dampf- oder hydraulischen Betrieb, Indikatoren für Dampfmaschinen; Manganstahlstücke d. h. Stücke, die aus Stahl, der nicht weniger als 7 v. H. Mangan enthält, angefertigt sind und die zum Zermahlen, Zerstampfen oder Pulverisieren von Materialien verwendet werden und dadurch, daß sie mit diesen in unmittelbare Berührung kommen, abgenutzt werden; Patent-Porzellan- und Stahlwalzen für Mehlmühlen; Walzenmäntel; Dampf-Straßenwalzen; Zinkofen-Muffeln.
Maschinen (ausschließlich der Betriebsmaschinen, Maschinenverbindungen oder Vorgelege):
Automatische Konservenbüchsen-Herstellungs- und -Verlötmaschinen, Entrahmungsmaschinen, Rahmprüfer und Rahm-Entkeimungsvorrichtungen; Kleider-Zuschneidemaschinen, Poliermaschinen für Juweliere, Strickmaschinen, Linotype, Monotype, Monoline und andere Schriftsetzmaschinen, Holz-Bandsägemaschinen; Maschinen zum Entfetten, Waschen, Rauhen, Spinnen, Weben von Faserstoffen und zum Fertigmachen des Fabrikats; Maschinen zur Herstellung von Papier und zum Filzen; Druck-Maschinen und -Pressen und Maschinen, die ausschließlich für die Elektrotypie und Stereotypie gebraucht werden; Rotations-Marmoriermaschinen aus Aluminium; Nähmaschinen; Seifen-Schneidemaschinen; Steppmaschinen; Schreibmaschinen.
Werkzeugmaschinen:
Für die Buchbinderei:
Abpreßmaschinen, Preßbänke, Kantenschrägmaschinen, Heft-, Preß- und Ausbiegemaschinen, Deckelpressen, Deckelreiniger, Deckelzurichter, Zuschneidemaschinen, Maschinen zur Anbringung von Ösenringen, Prägepressen, Bücherpressen nebst Gestell, Falz-, Leimstreich- und Registriermaschinen, Beschneidepressen, Klemmpressen, Numerier-, Paginier-, Stanz- und Durchlochungsmaschinen, Linier- und Ritzmaschinen, feststehende Pressen, Klammernhefter, Papierschneide- und Drahtheftmaschinen.
Für die Schuhmacherei:
Zubehörteile zu Steppmaschinen, nämlich zum Nähen von Brandsohlen und Ziernähten; Stichstupfmaschinen, Sohlenformer, Randleder-Biegemaschinen (Welt beating), Knopfbefestiger, Stichriefen-Schneidemaschinen, Kappenformer (Counter-moulders), Stanzmaschinen, Musterschneide- und Sortiermaschinen, Nagelmaschinen, Maschinenhammer, Schönsteppahlen; Maschinen zum Formen, Einschneiden und Wenden des Sohlenrandes, zum Runden und Biegen der Sohlen, Maschinen zum Befestigen der Sohlen mittels Schrauben, Maschinen zur Verbindung des Oberleders mit der Sohle durch Klammern, zum Bedrucken und Überziehen der Schuhstrippen, zum Formen der Stiefel auf dem Leisten; Maschinen zur Herstellung von Schnürsenkeln (tying), Maschinen zum Spannen des Oberleders auf dem Block und zum Glätten, zum Verzieren, Falzen und Markieren desselben.
Für die Bürstenbindeeei:
Bohr-, Schneide-, Füllmaschinen, Maschinen zur Herstellung von Kaminrohr- oder Flaschenbürsten, Form- und Zurichtemaschinen.
Zur Herstellung und Bearbeitung von Glas:
Glasschleifmaschinen, Maschinen zur Flaschenfabrikation, Patentpressen, Rauhschleifkästen, Sandgebläse, Normal-, Eisenrahmen, Spiegelglas-Schleifmaschinen.
Für die Hutmacherei:
Hydraulische Formpressen für Strohhüte.
Für die Kautschulverarbeitung:
Schlauchmaschinen, stählerne Kautschukstanzen, Mundstücke für Kautschukreifen-Formmaschinen, Streckmaschinen, Tretrollen, Scheibenschneider.
Zur Metallbearbeitung:
Schrauben- oder Spindelpressen, Bolzenpressen, Metallscheren, Maschinen zur Herstellung von Schneidezeugen, Schneidezeuge für Blei und Messing, finning, Werkzeugmaschinen für Elektrotypie, Stereotypie und Photogravüre, nämlich Widerdruckpressen, Eckenabstoßmaschinen, Gießformen, gekrümmte Abschneide-Zylinder, gekrümmte Zurichte- oder Schleifzylinder, Biegemaschinen (curving) für galvanische Plattierung und Elektrotypie, Ellipsenzeichner für Graveure, hydraulische Formpressen, Rollenstempel, Plattenverdünner, rotierende Abschräg-, Beschneide- und Bestoßmaschinen, Nutstoß-, Hobel-, Quadrier- und Zurichtemaschinen.
Stemm- und Meißelmaschinen, Maschinen zum Aufsetzen von Radreifen auf kaltem Wege, Schärf-, Flansch-, Hufeisen- und Gehrungsstoß-Maschinen, Maschinen zur Herstellung von Nägeln, Meß-, Profilier- und Nietmaschinen, Maschinen zur Herstellung von Nieten, Richt-, Schriftgieß- und Schleif-, Scheibenschneide-, Schweiß-, Drahtnetzwebe-Maschinen, hydraulische Radpressen, Drehbänke, Bohr-, Nutenstoß-, Stoß-, Säge-, Schleif-, Polier-, Keilnute- und Schraubenmutter-Bearbeitungs-Maschinen, Gewindebohr-, Schraubenschneide-, Hobel-, Zahn- oder Triebradschneide-Maschinen, Schmiedemaschinen, Maschinen zur Herstellung von Schraubenmuttern, Zentrier-Vorrichtungen, Docken für Drehbänke, Gebläse für Gießereien und Bergwerke, pneumatische Hämmer, Dampfhämmer, Fräsmaschinen-Messer zum Zerschneiden von Metallblechen zu Streifen; Maschinen zur Herstellung von Metallapfeln; Durchschnitte und Lochmaschinen, Maschinenscheren.
Papierzurichte-, Schneide- und Falz-Maschinen; Maschinen zum Biegen, Falten und Schneiden, nämlich:
Kartenschneidemaschinen, Etiketten- und Pappenschneidemaschinen, rotierende Schneide- und Ritzmaschinen, Anfeuchtemaschinen, Maschinen zur Herstellung von Briefumschlägen, Satiniermaschinen, Etikettiermaschinen, Maschinen zum Überziehen und Glätten, zur Herstellung von Papierdüten, Pappschachteln, Firnispapier und Packpapier.
Hilfsmaschinen für Sattler, Riemer und Täschner:
Furchenzieher, Lederdruck-Pressen und Platten, Auszack-, Riemenschneide-, Niet-, Falt- und Nahtvorstechmaschinen, Maschinen und Pressen zum Zurichten von Zugriemen sowie Gimpenpunzen.
Zur Steinbearbeitung:
Lithographierstein-Schleifmaschinen.
Zur Gerberei:
Auspreß-, Abschab-, Ausschlicht- und Schwärzmaschinen, Meßmaschinen.
Zur Herstellung von Ziegeln, Röhren und Backsteinen:
Mengschaufeln, Filterpressen, Mahlmühlen (für Emaillen, Farben, Glasuren und Kiesel), Magnetiser, Formmaschinen, Preßstampen, Siebe, Eisenstützen, Kapselständer und Röhrenpressen.
Zur Holzbearbeitung:
Sägemaschinen, Zusammensetz-Vorrichtungen, Hobel-, Kehl-, Glatthobel-, Zapfenschneide-, Nut- und Feder-

hobel-Maschinen, Maschinen zum Ausarbeiten und Glätten, zum Schleifen mittels Sandpapier, Schwalbenschwanz-, Stemm-, Bohr-, Sägeschärf-, Rundungs- und Sägeschränk-Maschinen, Maschinen zur Herstellung von Speichen, Räderdrehbänke und Kopier-Drehbänke; Maschinen zur Herstellung von Fässern, nämlich: Rundungs- und Abschrägemaschinen, kombinierte Reifenloch-, Abschneide-, Abschräg- und Biegemaschinen, Reifenausschräg- und Biegemaschinen, Daubenfüge- und Kimm-, Einfalz- und Dobelmaschinen.

Verschiedene Werkzeugmaschinen:
Sprenglochbohrer für Gestein, Schleif- und Polierscheiben, Linsenschneide-, Bohr- und Meßmaschinen, Lochmaschinen und Maschinen zur Anbringung von Ösen.

Maschinen, Werkzeugmaschinen oder Teile von solchen aller Art, die nach Ansicht beider Häuser des Parlaments innerhalb des Staatenbundes nicht wohlfeil hergestellt werden können und die deshalb auf Antrag der Minister durch eine vom Generalgouverneur zu erlassende Proklamation für zollfrei erklärt werden.

Metalle und Metallwaren:
Aluminium, Bronze, Muntzmetall, Britanniametall, Nickel und Neusilber in Mulden, Ingots, Spänen, Blöcken, Barren, Streifen, Blechen und Platten.

Anker über 10 Zentner.

Anoden und Haken zum Versilbern.

Wagenbolzen (3/8 Zoll und weniger im Durchmesser und 4 Zoll und weniger lang).

Messing:
Späne, Barren, Bleche, Röhren und Streifen.

Metallkapseln.

Ketten, anderweit nicht genannt.

Kupfer:
Streifen, Späne, Barren Bleche, Röhren, vorbearbeitete Platten für Graveure und Lithographen.

Zylinder für wasserfreies Ammoniak und für Gas.

Pflug- und Eggenscheiben.

Patentstahl-Kornschneidemaschinen (droppers) in allen Längen.

Gegenstände zum elektrischen Betrieb:
Akkumulatoren oder Sammelbatterien, einschließlich der dazu verwendeten Glaszellen, Leitungskabel und -Drähte (übersponnen), Kohlenstifte, Glühlichtlampen, Verbrauchsmesser und Instrumente, Trockenelemente, Übertragungsapparate, zur Einrichtung gehörige Porzellanteile (einschließlich der Sockel von Glühlampen), mit Ausnahme von Umschaltern von über 4 Zoll Grundfläche, von Isolierstreifen, Meßapparaten, Bogenlichtlampen und Zubehör, Widerstandsrollen, Rheostaten, elektrostatischen Transformatoren und Klemmschrauben.

Ösenringe.

Treibriemenschrauben.

Handfeuerlöschapparate.

Eisen- und Stahlröhren (ausgenommen genietete oder gegossene) von nicht mehr als 6 Zoll innerem Durchmesser, einschließlich biegsamer Metallröhren, Galloway- und Vertikal-Parallel-Kesselröhren, Leitrohre für Wasserbohranlagen, schmiedeeiserne Zubehörstücke für schmiedeeiserne Röhren.

Sicherheitslampen für Bergleute.

Stemmringe und Blockhalter.

Blattmetall.

Türschlösser, einschl. Türknöpfe, Schlüssel, Schloßbleche und Schließhalen.

Stecknadeln, nämlich: Vorstecknadeln, Toilettennadeln, einfache Haarnadeln, einfache Sicherheitsnadeln.

Platin in Barren, Streifen, Blechen, Platten, Retorten, Schmelzpfannen, Kondensatoren und Röhren.

Druckereigegenstände, nämlich: Kreise, Spatien, Kurven, Beschneidemesser, Kolumnenmaße, Durchschußlinien und Typen.

Kaninchen-, Hunde- und Raubzeugfallen.

Stangen, zur Herstellung von Nägeln.

Sattler- und Riemergegenstände, nämlich: Sattelbäume, Sattler-Zwecken und -Nägel, Geschirr- und Halfter-Schnappverschlüsse, Sporen und Sporenkästen.

Wagen, nämlich: Chemische, analytische und Justierwagen.

Eisen- und Stahlspäne und nach ministerieller Verordnung als Abfalleisen zu verwendendes Material. (Nur bis zum Inkrafttreten der Abteilung VI a, Metalle. Nachstehend II 1—4.)

Schrauben-Haken, -Ösen und -Ringe.

Schrauben für Tische und Klavierstühle.

Schiffsausrüstungsgegenstände, nämlich: Schiffsschrauben, Schraubenflügel und Naben (bosses) für Schiffsschrauben, Zylinderfutter, Wellenleitungen, Winden, Ankerspille, Rudergeschirre, Speisewasservorwärmer, Speisepumpen, Abdampfvorrichtungen und Hilfskondensatoren. — Solche Ausrüstungsgegenstände müssen jedoch Ersatzteile für dasjenige Schiff sein und für dasselbe verwendet werden, auf welchem oder für welches sie eingeführt werden.

Zaunpfosten aus Stahl, in allen Längen, und Pfeiler.

Räder aus Stahl oder mit einem Stahlrande, für Karren und Wagen zum Fortschaffen von Kohle oder Kohlenschiefer.

Stahl in Bändern oder Streifen zur Herstellung von Bandsägen und Bandmessern.

Stahlmesser für Tabakschneider und Büchsenöffner.

Rohgeformter Stahl zu Häckselschneide- und anderen Messern.

Glatte Zinnplatten.

Verzinntes Kupferblech.

Handwerkzeuge, keine Maschinen, nämlich: Breitbeile, Äxte, Hämmer, Handbeile und Hackmesser, Bohrer und Bohrspitzen, Ahlen und Ahlenhefte, Stellwinkel, Buchbinderwerkzeuge (einschl. Messer), Schuhmacherwerkzeuge (einschl. Messer), Bohrer (scharfgängige), Bohrspindeln und Schraubzwingen, Bohrleier nebst Einsatzbohrern, Bohrer mit Sperrklinke, Meßschnurpflöcke für Maurer, Aushöhl- und Glätteisen (für Hufschmiede), Spundbohrer, Glättwerkzeuge, Tastzirkel, Feilenbürsten und Wollratzen, Bildhauerwerkzeuge, Meißel und Hohleisen, Klammern, Marmorierkämme, Kalfatereisen, nämlich: einfurchige (oder Rabatt-) Eisen, Klamei-, Scharf-, Spiker-, Deutel-, Jerry- und Deckeisen, Räumeisen (busters); Federschlägel, Meßzirkel, nämlich für Zimmerleute (Tischler), Böttcher und Maschinenbauer; Böttcherhandwerkzeug (Bolzen-, Glas-, Gehr- und Röhrenschneider), Glaserdiamanten, Pfahlloch-Aushebespaten, Döbelplatten und Döbelhobel, Drillbohrer, Drillbohrer für Maschinengebrauch, Drillbohrgeräte für Handgebrauch, Handwerkzeug für Graveure, Rohrdichtvorrichtungen, Werkzeuge für Drahtzaunherstellung, Feilen und Raspeln, Kohlen-, Koks-, Schleusen-, Stein- und Bergmannsgabeln, Garten-, Heu-, Stall- und Gerbergabeln, Schindelspaltmesser, Gasbrennergewindebohrer (oder kombiniertes Werkzeug für Gas- und Wasserinstallateure), Meßzeuge, Nagelbohrer, Glaserwerkzeuge (einschl. Messer), Pfropfwerkzeuge, Hämmer (ausschl. Kratz-, Zuricht-, Quartz- und Kohlenhämmer, Ziegelhauen und Zuschlaghämmer), Hacken (für Gärten und Pflanzungen), Bankhaken,

Busch-, Farren-, Ginster-, Hopfen-, Erntesicheln, Segelhaken, Lehmschlägel, Jät- und Krauthacken; Bankhörner, Holzkohlen, Sieken-, Brenn-, Krös-, Pflaster-, Loll-, Preß-, Auszack-, Hobel-, Sattler-, Schab- und Speichenhobeleisen, Bügeleisen für Hutmacher (sogen. italienische), Glätteisen, Bügeleisen für Tuchmacher und Schneider, Ziehmesser, Fugeisen, Heu- und Rohrschneidemesser, Messer für Hufschmiede, Schlichtmesser für Gerber, Werkzeuge für Lithographen, Maurerhandwerkzeug, Breithauen, Erzhacken, Mörser und Stößel, Metall-Gehrungsstoßladen, Keilhauen für Bergleute und metallbeschlagene Stiele zu solchen, Werkzeuge für Former, Nagelzieher (zum Handgebrauch); Nadeln und Haarnadeln, Malerwerkzeuge (aus Metall), einschl. Messer; Werkzeuge für Klavierstimmer, Obstpflücker, Pillendreher; Kneif- und Beißzangen, Lötrohre (nur mit dem Munde zu blasen), Hobel, Handwerkzeug für Stuckateure, Drahtzieheisen und Schraubenschneideisen, Zangen, Flaschenkapselpressen (für Handgebrauch). Werkzeuge für Drucker, nämlich: Gehrungsstoßladen, Formrahmen, Zeilenmaße, Anlegespitzen, Setzschiffe, Blattgoldschneidemesser, Ausschießplatten, Unterleger, Glätter, Formstege aus Metall, Walzengießformen, Farbenspatel, Schließkeile (aus Metall) und Schließapparate, Quadrate, Walzenlager und Walzenstangen, Auftragwalzen, Einfassungsleisten, Winkelhalen, Bund- und Fußstege, Keiltreiber, Federzangen, Schrifthalter. Bunzen, Handrechen, Reibahlen, Ringlehren und Ringbolzen (aus Metall), Zurichtgeräte (für Schieferarbeiter), Rollen (für Holzadermaler und Tapezierer), Nuthobel für Stellmacher, Zollstöcke, Band- und Kettenmaße, Sattler- und Riemerwerkzeuge (einschl. Messer), Sägen, Holz-, Deck-, Teigabschaber, Pferde- und Schweinestriegel, Schaber für Rohrleger, Schraubzwingen, Schraubenzieher, Reißahlen, Sensen, Nietstempel, Schränkeisen, Bürstenbinder-, Garten-, Drucker-, Pfropf-, Schaf- und Klempnerscheren; Spaten, Sicheln. Schmelzwerkzeuge, nämlich: Gießlöffel, Schlackenkratzen, Rührstangenköpfe. Speichenbeschneider, Blechscheren, Schraubenschlüssel, Spateln, Nioellierwagen, Speichenhobel, Zugmesser, Winkeleisen, Handkorkpressen, Docken für Werkzeugbänke, Werkzeuge für Stereotypie, Ambosstöcke sowie Werkzeuge und Backen dazu, Ausrücker für Werkbänke, Drahtspanner, Streckrahmen für Teppiche und Hüte, Untersätze für Gießformen, Richtplatten; Werkzeuge für Lohgerber und Lederzurichter (einschl. Messer), Klempnerwerkzeuge, Stangenzirkel-Köpfe oder -Spitzen, Kellen, Schraubenschlüssel; Werkzeuge für Wagenbauer, nämlich: Versenkbohrer, Zapfen- und Scheibenschneider, Ziehmesser, Bohrhülsen, Räumeisen und Radmeßinstrumente; Schraubstöcke, Werkzeuge für Uhrmacher und Juweliere, Schraubenschlüssel (einschl. Röhrenschraubenschlüssel).

Unterlegscheiben und Nieten.

Patentkeile für Mähmaschinen und Säulen.

Draht, anderweit nicht genannt; Drahtnetz, Drahttuch und Drahtgaze.

Zink in Barren, Spänen, Blechen und gebohrten oder ungebohrten Scheiben und Ingots zur Cyanid-Goldgewinnung.

Zinkblöcke für Schiffsdampfkessel.

Irdene Waren, Zement, Porzellan, Glas und Steingut.

Gegenstände zur Irdenwaren-Fabrikation, nämlich: Kapselständer, Eisenstützen und Anken.

Feuerfeste Mauerziegel, für Flammöfen hergestellt.

Schmelztiegel, Röstscherben, Muffeln, Probieröfen und Probiertiegel.

Glas: Linsen, anderweit nicht genannt, Medaillon-, Broschen- und Uhrgläser.

Wissenschaftliche Instrumente und Apparate: Dichtigkeitsmesser für Flüssigkeiten, einschl. Hydrometer, Saccharimeter, Laktometer, Salimeter und Barkometer.

Wissenschaftliche Apparate aus Glas: Bechergläser, Fläschchen, Reagensgläser, Geißlersche Röhren, Buretten, Pipetten, Wiege-Gläser und -Flaschen, Eudiometer, Nitrometer, Radiometer, Fettentziehungsröhren, Filterpumpen, Gaswaschapparate, Reduktions- und Absorptions-Kugeln und -Röhren, Meßgläser mit Zentimeter- und Graneinteilung; gläserne Apparate für Kohlensäure, Schwefelwasserstoffgas, Wasserzersetzung und bakteriologische Zwecke.

Lichtschirme für Graveure.

Leere Flaschen von nicht mehr als 5 Fluid-Drachmen Inhalt.

Putziegel.

Öl- und Wetzsteine, ferner Lithographier- und Schmirgelsteine.

Achat-Mörser und -Stößel.

Steine, gesägt oder roh, anderweit nicht genannt.

Juwelier- und Galanteriewaren.

Bleistifte und Federhalter aus Holz und mit Metallbeschlägen (nicht von Gold oder Silber).

Edelmetall, ungemünzt und gemünzt.

Gold- und Silber-Barren, -Ingots und -Bleche.

Juwelierwaren, nämlich: Kameen und Edelsteine, ungefaßt.

Schiffs-, Taschen- und Feldmesser-Kompasse, ausgenommen in Gold oder Silber gefaßte.

Schiffschronometer, Patentlogs und Lotapparate.

Kinematographenfilms mit Bildern.

Mikroskope, Teleskope, Brillen, ausgenommen von Gold oder Silber oder der gold- oder silberplattierten; Barometer und Thermometer, ausgenommen für Reklamezwecke, sowie Taschen- und Wanduhrenfedern.

Schreibmaterialien.

Schreibfedern.

Schul- und Zeichenschiefertafeln und Schieferstifte.

Musikinstrumente.

Militärmusik- und Orchesterinstrumente sowie Dudelsäcke.

Metallpfeifen für Pfeifenorgeln.

Musikinstrumententeile, nämlich: Mechaniken, Saiten und Elfenbeinplatten.

Verschiedenes.

Seilerwaren, nämlich:

aus Metall.

Patronenhülsen, leer oder mit Zündkapseln versehen, und Filzpfropfen.

Einschiebgläser für Ambulanzlaternen.

Vorgerichtete Platten für Graveure und Lithographen.

Gegenstände, die durch und für den Bund eingeführt werden.

Gegenstände, die von dem Generalgouverneur oder einem Staatsgouverneur und für den amtlichen Gebrauch derselben eingeführt werden.

Gegenstände, die durch die Armee oder Marine für deren eigenen Gebrauch eingeführt werden, nämlich:

Waffen, Musikinstrumente für Kapellen, Armeevorräte.

Gegenstände, besonders für den Gebrauch der Blinden, Tauben und Stummen bestimmt, wenn sie durch den Vorstand öffentlicher Institute eingeführt werden, denen die Fürsorge für diese obliegt

Feuerwehrgeräte, nämlich: Rettungsapparate und Rettungsleitern, Leiterwagen und verlängerungsfähige, aufrechtstehende Wasserrohre.

Unbedeutende Artikel zum Gebrauche bei der Herstellung von Waren innerhalb des Bundesgebiets, sofern sie in ministeriellen Verordnungen einzeln benannt werden.

Modelle von Erfindungen und anderen gewerblichen Verbesserungen.

Äußere Verpackungen, anderweit nicht genannt, in denen Waren gewöhnlich eingeführt werden.

Gegenstände zum persönlichen Bedarf von Reisenden, einschl. Möbel und Haushaltungsgegenstände, die von solchen Reisenden mindestens ein Jahr gebraucht worden sind und deren Wert 50 £ für den erwachsenen Reisenden nicht übersteigt.

Abgüsse und Modelle für Unterrichtszwecke, wenn sie zum Gebrauch in Universitäten, höheren und niederen Schulen und durch diese eingeführt werden.

Wissenschaftliche Instrumente und Apparate, zum Gebrauch in Universitäten, höheren und niederen Schulen und öffentlichen Krankenhäusern bestimmt, gemäß ministerieller Verordnung.

Chirurgische und zahnärztliche Instrumente und Gebrauchsgegenstände (ausschl. der Möbel), nämlich: zum Amputieren, Schröpfen, Sezieren und zu Untersuchungen, für Ohren-, Augen-, Mund-, Nasen- und Halsbehandlung; geburtshilfliche, Operations- und tierärztliche Instrumente, Schienen und künstliche Gliedmaßen und Augen, Pessarien, Mastdarm- und Scheidenröhren aus Glas. Zahnärztliche Bedarfsgegenstände: Amalgam und Gold zu Füllungen, in Kugel- oder Zylinderform.

Trophäen, im Ausland erworben.

Kunstgegenstände, und zwar Bildhauerarbeiten, ferner Fenster für Kirchen und öffentliche Institute, gemäß ministerieller Verordnung.

Asien.

Britisch-Ostindien.

Münzen: 1 Pfund Sterling = 15 Rupien. 1 Rupie à 16 Annas à 12 Pie = 1,36 Mark.

Maße: Englische.

Gewichte: 1 Tonne = 20 Zentner (hundredweight) = 1016,06 kg. 1 Zentner = 112 Pfund avoir du poids = 50,803 kg. 1 Pfund avoir du poids = 16 Unzen = 0,4536 kg.

Ceylon.

Münzen, Maße und Gewichte: Englische.

China.

Münzen: Der Haikuan Tael = 10 Maces = 100 Candarin = 1000 Cash hat einen Silbereingehalt von 37,27 g und ist = 6,41 Mark.

Maße: 1 Yard = 0,914 m.

Gewichte: 1 Picul = 100 Kätti = 60,453 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Für im Tarif nicht aufgeführte Gegenstände ist ein Zoll von 5 v. H. des Wertes zu entrichten; der für die Zollberechnung zugrunde zu legende Wert solcher Waren ist ihr Marktwert in Ortswährung. Dieser Marktwert wird in Haikuan Taels umgerechnet, sodann um 12 v. H. gekürzt, und der so gefundene Betrag ist der für die Zollberechnung zugrunde zu legende Wert.

Sind die Waren bereits verkauft, ehe die Zollabfertigung beantragt wird, so gilt der Rohbetrag des bona fide-Kontrakts als Nachweis des Marktwerts. Sind die Waren zu cif.-Bedingungen verkauft, d. h. ohne daß im Preise der Zollbetrag und andere Spesen einbegriffen sind, so gilt jener cif.-Preis als Wert für die Zwecke der Zollzahlung ohne die im vorigen Absatz erwähnte Kürzung.

Auf Verlangen der Zollbehörde sind in allen Fällen die Fakturen, wenn beschaffbar, vorzulegen.

Französisch-Hinterindien.

Bezüglich der Münzen, Maße und Gewichte siehe Frankreich.

Japan.

Münzen: Der Yen ist die gesetzliche Münzeinheit Japans. 1 Goldyen = 100 Sen = 1000 Rin = 2,092 Mark.

Gewichte: Das Kin ist gleich dem Kätti oder gleich 600 Gramm des metrischen Gewichtssystems oder gleich 1,32277 Pfund des englischen Avoirdupoids-Gewichts.

Das Pfund und die Tonne sind das englische Avoirdupoids-Gewicht.

Maße: Der Quadratfuß und das Quadratyard sind das englische Flächenmaß und gleich 0,0929 bzw. 0,8361 Quadratmeter.

Der Kubikfuß ist das englische Körpermaß und gleich 0,0232 Kubikmeter.

Das Gallon ist das Normal-Weinmaß der Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Liter und Hektoliter sind die Hohlmaße des metrischen Systems.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die auf Grund der Vertragstarife zu entrichtenden Wertzölle werden berechnet vom wirklichen Preise der Waren am Einlaufsplatz, am Erzeugungs- oder Fabrikationsort unter Hinzurechnung der Versicherungs- und Transportkosten von dem Einkaufs-, Erzeugungs- oder Fabrikationsort bis zum Bestimmungshafen sowie der etwaigen Kommissionsgebühren.

Die nach dem Generaltarif zu berechnenden Wertzölle werden gemäß der Vorschrift des Zolltarifgesetzes berechnet.

Durch das Kriegssteuergesetz sind folgende Zollzuschläge[1]) vorgesehen:

	vom Werte
für Waffen und Munition wie Geschütze, Handfeuerwaffen, Geschosse, Patronen usw.	5 v. H.
„ Wagen und Meßgeräte	10 „
„ Barometer	5 „
„ Schmelztiegel aller Art	10 „
„ Messerwaren usw., wenn nicht besonders aufgeführt	5 „
„ elektrische Beleuchtungsapparate und Teile von solchen	5 „
„ Feuerspritzen und Teile von solchen	5 „
„ landwirtschaftliche Geräte und Werkzeuge und Teile von solchen	5 „
„ Musikinstrumente und Zubehör	10 „
„ wissenschaftliche Instrumente und Apparate, wenn nicht besonders aufgeführt	5 „
„ photographische Apparate und Teile von solchen	15 „
„ Phonographen und Teile von solchen	10 „
„ Brillen und Teile von solchen	10 „
„ Jagdgewehre und Zubehör	10 „
„ Fernsprecher und Teile von solchen	5 „
„ Thermometer	10 „
„ Waren der Gruppe 3 des Generaltarifs, welche ganz oder teilweise aus Gold, Silber, Edelsteinen oder Platin hergestellt sind	20 „
„ Waren, welche unter Gruppe 6 des Generaltarifs fallen (ausgenommen Fensterglas, Glasplatten, belegt oder nicht, zerbrochenes oder pulverisiertes Glas)	10 „
„ Messing in Barren, Stangen und Platten	5 „
„ messingene Röhren	5 „
„ messingene Schrauben	5 „
„ Kupfer in Barren, Stangen und Platten	5 „
„ kupferne Nägel	5 „
„ kupferne Röhren	5 „
„ Kupferdraht	5 „
„ Kupfer- und Nickelmünzen	5 „
„ Neusilber in Stangen und Blechen und Neusilberdraht	5 „
Eisen und weicher Stahl:	
„ Draht und Drahtseile, galvanisiert oder ungalvanisiert	5 „
„ Bleiplatten	5 „
„ Bleiröhren	5 „
anderer als weicher Stahl:	
„ U-förmigen Draht für Schirmrippen	5 „
„ Drahtseile, galvanisiert oder ungalvanisiert	5 „
„ Gelbmetall oder Münzmetall	5 „
„ desgl. Platten	5 „
„ desgl. Barren und Stangen	5 „
„ desgl. Nägel	5 „
„ desgl. Röhren	5 „
„ alle Arten von Nägeln, Schrauben und Bolzen, welche nicht anderweit aufgeführt sind	5 „
für Fenster- und Türrahmen	10 v. H.
„ Flaschenkapseln	5 „
„ Schlösser, Griffe, Riegel, Angeln	10 „
„ Blattgold und Blattsilber, Gold-, Silber- und sonstigen Metallstaub außer sogen. Bronzestaub	10 „
„ Gold- und Silberwaren, welche nicht anderweit aufgeführt sind	10 „
„ galvanisch vergoldete und versilberte Waren, welche nicht anderweit aufgeführt sind	10 „
„ Kaminmetallteile, Öfen und Zubehör	10 „
„ Geldschränke und Kassetten	10 „
„ Schirmrippen und Zubehör	10 „
„ alle anderen Metallwaren (ausgenommen Materialien für gewöhnliche und Brückenbauzwecke, Telegraphenstangen usw.)	10 „
„ Bleistifte:	
a) mit Gold- oder Platinhalter	10 „
b) alle anderen	5 „
„ Stahlfedern:	
a) goldene	10 „
b) alle anderen	5 „
„ alle anderen Schreibmaterialien	10 „
„ Asbest in Platten und Pappen	5 „
„ Ziegel und Dachziegel für Bauzwecke	5 „
„ Wagen, Zweiräder, Dreiräder	10 „
„ Eisenbahnwaggons (Güter- und Passagierwaggons) u. dergl. sowie für Teile von solchen	10 „
„ Kalk und weiße Tünche	5 „
„ alle Arten von Ton	5 „
„ Koks	5 „
„ Glaserdiamanten	5 „
„ Polierpulver aus Glas	5 „
„ Schmirgelräder, Schleifsteine aller Art	5 „
„ Bilderrahmen u. dergl.	10 „
„ alle Spiel- und Sportartikel, Gegenstände, wie sie bei Tennis, Cricket, Schach usw. gebraucht werden, wenn sie nicht anderweit aufgeführt sind	10 „
„ Gips	5 „
„ Juwelierwaren, Geschmeide, wenn nicht anderweit aufgeführt	10 „
„ Lampen, Laternen und Teile von solchen	10 „
„ Stuck	5 „
„ Graphit u. dergl.	5 „
„ Töpferwaren, einschl. Porzellan und irdener Waren, wenn nicht anderweit aufgeführt	10 „
„ Edelsteine und Perlen	10 „
„ nachgeahmte Edelsteine und Perlen	10 „
„ Glaserkitt	5 „
„ Speckstein in Stücken oder gepulvert	5 „
„ Steine und Schiefer, wenn nicht anderweit aufgeführt:	
a) roh oder unbehauen für Bauzwecke	5 „
b) bearbeitet für ornamentale Zwecke oder für Möbel	10 „
c) Statuen und andere gemeißelte oder graphierte Arbeiten	10 „
„ Reise- und Toiletten-Necessaires	10 „
„ Spielwaren aller Art	10 „

[1]) Diese Zuschläge treten am 1. Oktober 1906 durch Einführung des neuen Zolltarifs (siehe nachstehend) außer Kraft.

		vom Werte
	für Schirm-Griffe, -Stöcke, ausgenommen die aus Silber oder Gold bearbeiteten	5 v. H.
„	Dampfschiffe, Segelschiffe und kleinere Wasserfahrzeuge	5 „
„	alle hierin nicht ausdrücklich erwähnten Rohstoffe und unbearbeiteten Waren (ausgenommen Hutformen und Hutleder sowie Bandstahl für Uhrfedern und Schirmrippen)	5 „
„	alle hierin nicht ausdrücklich erwähnten ganz oder teilweise bearbeiteten Waren	10 „

Am 1. Oktober 1906 tritt in Japan ein neuer Zolltarif in Kraft, dessen Bestimmungen, soweit sie den vorliegenden Band B berühren, nachstehend abgedruckt sind.

Tarifnummer	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen
	Gruppe XIV. Erze und Minerale.		
344	Metallhaltige Erze	—	frei
345	Edelsteine:		
	1. nicht bearbeitet	v. Werte	40 v. H.
	2. bearbeitet, anderweitig nicht aufgeführt	„	50 „
346	Steine:		
	1. nicht bearbeitet	„	10 „
	2. bearbeitet, anderweitig nicht aufgeführt	„	30 „
347	Bernstein:		
	1. nicht verarbeitet	„	40 „
	2. verarbeitet, anderweitig nicht aufgeführt	„	50 „
348	Graphit oder Schwarzblei	—	frei
349	Asbest	v. Werte	10 v. H.
350	Glimmer:		
	1. in Tafeln	100 Kin	28,90
	2. aller anderer	v. Werte	10 v. H.
351	Gips	100 Kin	0,12
352	Pariser Stuck	„	0,27
353	Phosphorhaltige Mineralien	—	frei
354	Kainit, Kiserit, Karnallit, und andere ähnliche Salze	—	„
355	Kryolith	—	„
356	Ton	—	„
357	Steinkohlen	—	„
358	Koks	1 engl. Tonne	2,18
359	Briketts oder Preßkohlen	v. Werte	10 v. H.
360	Kreide und Schlemmkreide	100 Kin	0,54
361	Schmirgelsand	—	frei
362	Schleif- oder Wetzsteine	v. Werte	10 v. H.
363	Alle anderen rohen Mineralstoffe	„	10 „
	Gruppe XV. Metalle.		
364	Platin:		
	1. Blöcke, Ingots und Platten	v. Werte	7,5 v. H.
	2. Tafeln und Bleche	1 Kin	150
365	Goldbarren	—	frei
366	Silberbarren	—	„

Tarifnummer	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen
367	**Eisen und Stahl:**		
	Anmerkung. Unter dem in dem Konventional-Tarif angeführten „weichen Stahl" ist der durch das Siemens-, Bessemer-, basische oder ein ähnliches Verfahren hergestellte zu verstehen, der dem Eisen derselben Nummer in dem Konventional-Tarif annähernd an Wert gleichkommt.		
	1. Masseln, Ingots, Platten und Luppen:		
	a) Masseln	100 Kin	0,10
	b) anderes	„	0,60
	Masseln und Ingots:		
	A. aus Eisen und weichem Stahl	*100 Kätti*	*0,083*
	B. aus Stahl (anderem als weichem Stahl)	*v. Werte*	*5 v. H.*
	2. Stangen und Stäbe von mehr als 1/4 Zoll Durchmesser	v. Werte	30 v. H.
	Stangen und Stäbe von mehr als 1/4 Zoll Durchmesser:		
	A. aus Eisen und weichem Stahl	*100 Kätti*	*0,261*
	B. aus Stahl (anderem als weichem Stahl)	*v. Werte*	*7,5 v. H.*
	3. Stangen und Stäbe von nicht mehr als 1/4 Zoll Durchmesser sowie Draht	100 Kin	2
	Draht und schmale Stäbe von nicht mehr als 1/4 Zoll Durchmesser:		
	A. aus Eisen und weichem Stahl	*100 Kätti*	*0,503*
	B. aus Stahl (anderem als weichem Stahl)	„	*1,819*
	4. galvanisierter Draht	100 Kin	1,80
	Telegraphen- oder galvanisierter Draht:		
	A. aus Eisen oder weichem Stahl	*100 Kätti*	*0,256*
	B. aus Stahl (anderem als weichem Stahl)	*v. Werte*	*5 v. H.*
	5. Reifen und Bänder	100 Kin	0,72
	6. Bandstahl (ribbon)	v. Werte	10 v. H.
	7. Paragon-Draht	100 Kin	4,05
	8. Drahttaue:		
	a) galvanisiert	„	4,50
	b) andere	„	6
	9. Platten oder Bleche, verzinnt:		
	a) glatt	„	1,34
	b) andere	„	3,60
	Platten, verzinnt:		
	A. aus Eisen oder weichem Stahl:		
	a) gewöhnliche	*100 Kätti*	*0,691*
	b) galvanisierte	*v. Werte*	*10 v. H.*
	B. aus Stahl (anderem als weichem Stahl)	„	*10* „
	10. Platten und Bleche:		
	a) galvanisiert	100 Kin	2,60

Digitized by Google

Tarifnummer	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen
	10. Platten usw. (Forts.):		
	b) andere	o. Werte	30 o. H.
	Platten und Bleche:		
	A. aus Eisen und weichem Stahl	*100 Kätti*	*0,296*
	B. aus Stahl (anderem als weichem Stahl)	*v. Werte*	*7,5 v. H.*
	Bleche, galvanisiert, sowohl glatt wie gewellt:		
	A. aus Eisen und weichem Stahl	*100 Kätti*	*0,740*
	B. aus Stahl (anderem als weichem Stahl)	*v. Werte*	*10 v. H.*
	11. T-, Winkel- u. dgl. Eisen	100 Kin	1,10
	12. Schienen	„	1
	Schienen:		
	A. aus Eisen und weichem Stahl	*100 Kätti*	*0.129*
	B. aus Stahl (anderem als weichem Stahl)	*v. Werte*	*5 v. H.*
	13. Schienenstühle	100 Kin	1,20
	14. Röhren	v. Werte	30 o. H.
	Röhren:		
	A. aus Eisen und weichem Stahl	*v. Werte*	*10 v. H.*
	B. aus Stahl (anderem als weichem Stahl)	„	*10* „
	15. Eisenabfälle und altes Eisen (nur zur Wiederverarbeitung tauglich)	100 Kin	0,17
368	Spiegeleisen	„	0,16
369	Kupfer:		
	1. Blöcke, Ingots und Platten	v. Werte	7,5 v. H.
	2. Stangen und Stäbe	100 Kin	10,20
	3. Draht	„	11,20
	4. Tafeln und Bleche	„	11
	5. Röhren	„	13
	6. altes (nur zur Wiederverarbeitung tauglich)	„	1,66
370	Blei:		
	1. Blöcke, Ingots und Platten	„	0,38
		100 Kätti	*0.316*
	2. Drahl, Tafeln und Blech	100 Kin	1,60
	3. Teeblei	—	frei
	4. Röhren	100 Kin	1,90
	5. altes (nur zur Wiederverarbeitung tauglich)	v. Werte	7,5 v. H.
371	Zinn:		
	1. Blöcke, Ingots und Platten	100 Kin	3,74
		100 Kätti	*1.992*
	2. Tafeln und Bleche	o. Werte	20 v. H.
			10 v. H.
	3. Röhren	„	20 v. H.
372	Zink oder Spiauter:		
	1. Blöcke, Ingots und Platten	100 Kin	0,72
		100 Kätti	*0.400*
	2. Tafeln und Bleche:		
	A. vernickelt	100 Kin	3,82
	B. andere:		
	a) Größe Nr. 2	—	frei
	b) andere	100 Kin	2,27
	Tafeln	*100 Kätti*	*0,400*
	Bleche	„	*0,830*
372	Zink oder Spiauter (Forts.):		
	3. alt (nur zur Wiederverarbeitung tauglich)	100 Kin	0,57
373	Nickel:		
	1. in Körnern, Würfeln, Blöcken und Ingots	„	4,65
	2. Stangen, Stäbe, Drähte, Platten, Bleche und Röhren	o. Werte	20 v. H.
374	Quecksilber	100 Kin	7,20
		100 Kätti	*5,048*
375	Aluminium:		
	1. Blöcke, Ingots und Platten	100 Kin	3,96
	2. Stangen, Drahl, Tafeln, Bleche und Röhren	„	18,80
376	Antimon	v. Werte	7,5 o. H.
377	Messing und Gelbmetall:		
	1. Stangen und Stäbe	100 Kin	6,70
	2. Drähte, Tafeln und Bleche	„	7,40
	3. Röhren	„	9,40
	4. alt (nur zur Wiederverarbeitung tauglich)	„	2,06
378	Neusilber (in Stangen, Stäben, Drähten, Tafeln und Blechen)	„	14,50
379	Lol	o. Werte	7,5 o. H.
380	Babbits-Metall und andere Antifriktionsmetalle	100 Kin	3,50
381	Alle anderen Metalle sowie die vorstehend genannten Metalle in anderen als den angegebenen Formen und Beschaffenheiten:		
	1. Masseln, Blöcke, Ingots und Platten	v. Werte	7,5 v. H.
	2. Stangen, Stäbe, Bänder, Reifen, Drähte, Tafeln, Bleche, Rohre, Winkel und andere ähnliche Formen (außer Materialien für Verzierungszwecke)	„	20 „
	3. Abfälle und all (nur zur Wiederverarbeitung tauglich)	„	7,5 „
	Gruppe XVI. Metallwaren.		
382	Münzen:		
	1. Japanische Umlaufsmünzen sowie ausländische Gold- und Silbermünzen	—	frei
	2. alle anderen	v. Werte	10 v. H.
383	Folien und Pulver von Metallen:		
	1. Zinnfolie	100 Kin	19,60
	2. Bronzepulver	„	19,80
	3. alle anderen	v. Werte	25 v. H.
384	Flaschenkapseln	1000 Stck.	0,63
385	Korkstopfen (Crown corks)	1 Gros	0,10

Tarifnummer	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen
386	Nähnadeln, Stricknadeln und Stecknadeln:		
	1. Nähnadeln für den Handgebrauch	1 Kin	0,45
	2. Nähnadeln für den Nähmaschinengebrauch . .	1 Kin	3,90
	3. alle anderen	v. Werte	30 v. H.
387	Schreibfedern:		
	1. aus Gold		60 "
	2. alle anderen	1 Gros	0,16 "
388	Nägel, Nieten, Schraubennägel, sowie Schraubenbolzen, Schraubenmuttern u. dgl.:		
	1. Nägel (aus Eisen oder Kupfer):		
	A. aus Eisen:		
	a) galvanisiert . .	100 Kin	4,20
	b) andere	"	1,60
	B. aus Kupfer . . .	"	13,50
	Nägel aus Eisen, weichem Stahl und Draht, einschließlich Schienennägel, Stifte, Tapeziernägel, Schuhnägel:		
	*A. glatt	100 Kätti	0,573*
	*B. galvanisiert	v. Werte	10 v. H.*
	2. Schraubennägel (aus Eisen und Messing):		
	A. aus Eisen	v. Werte	20 v. H.
		v. Werte	*10 v. H.*
	B. aus Messing . . .	100 Kin	20,60
	3. Schrauben-Bolzen und -Muttern sowie Unterlagsscheiben (aus Eisen)	v. Werte	30 v. H.
		v. Werte	*10 v. H.*
	4. Nieten (aus Eisen) . .	100 Kin	2
		v. Werte	*10 v. H.*
	5. Schienennägel (aus Eisen)	100 Kin	1,80
	Siehe auch Vertragssätze unter 1 dieser Tarifnummer.		
	6. Schuhschützer (boots-protectors) [aus Eisen]		5,40
	7. alle anderen	v. Werte	30 v. H.
389	Baumaterialien für Häuser und Brücken, Stangen für elektrische Leitungsdrähte und andere ähnliche Materialien	"	25 "
390	Unterseeische und unterirdische Telegraphenkabel sowie andere isolierte elektrische Drähte und Kabel	"	20 "
	*Telegraphendraht, anderer als galvanisierter Draht aus Eisen, weichem Stahl oder Stahl	v. Werte*	*5 v. H.*
391	Metallbeschläge für Türen und Möbel:		
	1. Türschlösser (aus Eisen oder Messing):		
	A. aus Eisen . . .	100 Kin	9,12
	B. aus Messing . .	"	36,50

Tarifnummer	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen
391	Metallbeschläge usw. (Forts.):		
	2. Türangeln (aus Eisen und Messing):		
	A. aus Eisen . . .	100 Kin	7,65
	B. aus Messing . .	"	25,60
	3. alle anderen	v. Werte	30 v. H.
392	Werkzeuge für Handwerker und Geräte für Landwirte sowie Teile davon:		
	1. Ambosse	100 Kin	2,35
	2. Hämmer	"	4,65
	3. Schraubenschlüssel . .	"	10,90
	4. Schraubstöcke	"	4
	5. Schaufeln und Schippen mit Handgriffen . . .	"	3,27
	6. alle anderen	v. Werte	20 v. H.
393	Messerschmiedewaren (ausgenommen goldene und silberne sowie vergoldete, versilberte und anderweit aufgeführte) .		40 "
394	Anker und Ankerketten . . .	100 Kin	1,68
395	Eiserne Ketten	100 Kin	2,03
396	Uhrketten:		
	1. aus Gold und Platin .	v. Werte	60 v. H.
	2. vergoldet	1 Kin	14,30
	3. alle anderen	v. Werte	50 v. H.
397	Öfen		30 "
398	Emaillierte Eisenwaren . .	100 Kin	9,48
399	Kaffeemühlen und Fleischhackmaschinen	v. Werte	30 v. H.
400	Hähne und Ventile aller Art:		
	1. aus Eisen	100 Kin	9,55
	2. aus Messing	"	26,70
	3. alle anderen	v. Werte	30 v. H.
401	Warnungsklingeln für Wagen und Tischglocken . . .	100 Kin	46,60
402	Goldwaren, anderweit nicht aufgeführt	v. Werte	60 v. H.
403	Silberwaren sowie vergoldete und versilberte Waren, anderweit nicht aufgeführt . . .	"	50 "
404	Kupferwaren und Messingwaren, anderweit nicht aufgeführt	100 Kin	30,80
405	Aluminiumwaren, anderweit nicht aufgeführt	"	60
406	Alle anderen Metallwaren, anderweit nicht aufgeführt .	v. Werte	30 v. H.
	Gruppe XVII. Irdenwaren, Porzellan, Glas und Glaswaren.		
407	Mauersteine und Dachziegel:		
	1. Feuerfeste Mauersteine .	100 Kin	0,38
	2. Dachziegel:		
	A. emaillierte . . .	"	2,93
	B. andere	"	1,56
	3. alle anderen	v. Werte	20 v. H.
408	Irdenwaren und Porzellan, anderweit nicht aufgeführt .	"	40 "

Digitized by Google

Tarifnummer	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen
409	Glas oder Glasmasse in Blöcken	v. Werte	20 v. H.
410	Glasstangen und Glasrohren:	„	20 „
411	Glas-Platten und -Scheiben:		
	1. ungefärbt oder farblos (mit glatter Oberfläche):		
	A. nicht dicker als 4 mm:		
	a) nicht größer als 10 Quadratfuß (engl.)	100 □ Fuß engl.	0,95
	b) andere	„	1,18
	B. über 4 mm dick:		
	a) nicht größer als 1 Quadratfuß	„	1,52
	b) andere	„	9,30
	Fensterglas, gewöhnliches: ungefärbt und farblos	*100 □ Fuß*	*0,302*
	2. mit Quecksilber belegt:		
	A. nicht größer als 1 Quadratfuß	100 □ Fuß engl.	13,80
	B. andere	„	15,80
	3. gefärbt, farbig oder geschliffen:		
	A. nicht größer als 10 Quadratfuß	„	3,25
	B. andere	„	3,71
	Fensterglas, gewöhnliches: gefärbt, farbig und geschliffen	*v. Werte*	*10 v. H.*
	4. alle anderen	v. Werte	30 v. H.
412	Schiffsseitenfensterglas und Deckfensterglas	„	30 „
413	Uhrgläser	„	30 „
414	Photographische Trockenplatten:		
	1. nicht entwickelte	100 Kin mit innerer Verpackung	18,20
	2. entwickelte	v. Werte	40 v. H.
415	Spiegel aller Art	„	40 „
416	Linsen und andere optische Gläser, ohne Fassung und ohne Griff	„	30 „
417	Bruchglas und Glaspulver	—	frei
418	Alle anderen Glaswaren anderweitig nicht aufgeführt	v. Werte	40 v. H.
	Gruppe XVIII. Fahrzeuge, Schiffe, wissenschaftliche Instrumente, Uhren und Maschinen aller Art.		
419	Lokomotiven und Lokomotivtender	v. Werte	20 v. H.
		v. Werte	*5 v. H.*
420	Teile von Lokomotiven und Lokomotivtendern:		
	1. Räder und Achsen	100 Kin	4,70
		v. Werte	*5 v. H.*
	2. Radreifen	100 Kin	1,54
		v. Werte	*5 v. H.*
	3. alle anderen	v. Werte	20 v. H.
		v. Werte	*5 v. H.*
421	Eisenbahn-, Personen- und Güterwagen	v. Werte	20 v. H.
	Personenwagen	*v. Werte*	*5 v. H.*
422	Teile von Eisenbahn-, Personen- und Güterwagen:		
	1. Räder und Achsen	100 Kin	1,51
	2. Radreifen	„	1,32
	3. Puffer	„	2,33
	4. Federn	„	2,00
	5. alle anderen	v. Werte	20 v. H.
	Teile von Personenwagen	*v. Werte*	*5 v. H.*
423	Elektrische, Pferdebahn- und andere Straßenbahnwagen sowie Teile davon	v. Werte	20 v. H.
424	Straßenfuhrwerke, Kinderwagen, Automobile und Teile davon	„	50 „
425	Zwei- und Dreiräder	„	40 „
426	Teile von Zwei- und Dreirädern:		
	1. Radfelgen	100 Kin	95,60
	2. alle anderen	v. Werte	40 v. H.
427	Karren und Rollwagen	„	20 „
428	Baggermaschinen u. Teile davon	„	15 „
429	Dampf- und Segelschiffe sowie Boote	„	10 „
430	Physikalische, chemische, medizinische, Zeichen-, Meß- und andere wissenschaftliche Instrumente	„	20 „
	Zeicheninstrumente, wissenschaftliche	*v. Werte*	*10 v. H.*
431	Brillen oder Augengläser	v. Werte	40 v. H.
432	Mikroskope und Teile davon	„	20 „
433	Binokulargläser	„	40 „
	Fernrohre, Operngläser, ein- und doppelrohrige Feld- und Marinegläser:		
	a) zusammengesetzt mit oder gefaßt in Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Gold, Silber, Platin, Nielloarbeit (eingelegt), emailliert oder nicht, oder anderen kostbaren Phantasie- oder Luxusmaterialien, oder besetzt mit Edelsteinen oder Perlen	*Stück*	*0,750*
	b) alle anderen	„	*0,250*
434	Teleskope	v. Werte	20 v. H.
435	Marine-Kompasse und -Chronometer sowie Teile davon	„	10 „
436	Stand- und Wanduhren	„	40 „
		v. Werte	*10 v. H.*
437	Teile von Stand- und Wanduhren:		
	1. Uhrwerke	100 Kin	40,10
		v. Werte	*10 v. H.*

Digitized by Google

Tarifnummer	Gegenſtände	Maßſtab	Zollſatz Yen
437	Teile von Stand- und Wanduhren (Fortſ.):		
	2. Triebfedern	100 Kin	3,15
		v. Werte	*10 v. H.*
	3. Haarfedern	v. Werte	10 a. H.
		v. Werte	*10 v. H.*
	4. alle andeeen	a. Werte	30 v. H.
		v. Werte	*10 v. H.*
438	Taſchenuhren:		
	1. in Gehäuſen aus Gald aber Platin	„	50 a. H.
	2. alle anderen	„	40 „
439	Teile aon Taſchenuhren:		
	1. Gehäuſe:		
	A. aus Gald aber Platin	„	50 „
	B. andere	„	40 „
	2. Triebfedern	100 Stck.	1,10
	3. Haarfedern	„	0,80
	4. Zifferblätter	„	4,10
	5. alle anderen	v. Werte	40 v. H.
440	Wagen mit Schalen oder Laufgewicht und Maßſtäbe . .	„	20 „
441	Thermometer und Barameter .	„	20 „
442	Waſſermeſſer, Gasuhren, Druckmeſſee, Amperemeſſer, Valtmeſſer und andere ähnliche Meßinſtrumente	„	20 „
443	Muſikinſtrumente ſowie Teile und Zubehör derſelben . .	„	40 „
444	Magiſche Laternen und Teile daaan	„	50 „
445	Photagraphiſche Inſtrumente und Teile davan	„	50 „
446	Phonagraphen und Teile daaon	„	50 „
447	Nähmaſchinen:		
	1. mit Handbetrieb . . .	100 Kin	11,10
	2. mit Fußbetrieb	„	8,25
448	Teile aon Nähmaſchinen . .	v. Werte	20 v. H.
449	Taucherapparate und Teile davon	„	20 „
450	Schreibmaſchinen	„	20 „
451	Telegraphenapparate, Fernſprecher und Teile davon .	„	20 „
452	Dampfkeſſel	„	15 „
453	Dampfmaſchinen, Gas-, Petroleum-, eleltriſche und andere Motoren ſowie Teile daaan	„	15 „
454	Werkzeug- und Holzbearbeitungsmaſchinen ſowie Teile daaon	„	15 „
455	Spinnerei- und Weberei-Maſchinen ſowie Teile davon .	„	15 „
456	Alle anderen Maſchinen und Teile daaon	v. Werte	15 v. H.
	Druckmaſchinen	*v. Werte*	*5 v. H.*

Niederländiſch-Oſtindien.

Bezüglich der Münzen, Maße und Gewichte ſiehe die Niederlande. 1 Pfund = 0,5313 kg.

Der Wert der Waren, von welchem die Zälle zu erheben ſind, wird für jedes Vierteljahr neu feſtgeſetzt.

Philippinen.

Münzen: Die Zölle ſind in der Münze der Vereinigten Staaten oder in deren Gegenwert in der Münze der Philippinen zu zahlen.

Maße und Gewichte: Das metriſche Syſtem der Gewichte und Maße, wie es nach den Abſchnitten 3569 und 3570 der reviderten Statuten der Vereinigten Staaten genehmigt und gegenwärtig auf den Philippinen im Gebrauch iſt, ſall beibehalten werden.

Das Meter iſt = 39,37 Zoll.

Das Liter iſt = 1,0567 Quart, Weinmaß.

Das Kilogramm iſt = 2,2046 Pfund avoir du paids.

Zallfreiheit genießen: Muſter aller Art in ſalcher Menge, Ausdehnung oder Beſchaffenheit, daß ſie unverkäuflich ſind oder keinen nennenswerten Handelswert haben.

Die im Zolltarif nicht beſanders aufgeführten Artikel ſind hinſichtlich der Zollentrichtung als mit denen gleichſtehend zu betrachten, mit denen ſie die größte Ähnlichkeit bieten, und bei der erſtmaligen Abfertigung van dem Zollkollektor des Einfuhrhafens, in den dieſe Gegenſtände eingeführt werden, entſpeechend zu behandeln.

Gegenſtände, welche wegen ihrer Art aber Verwendung aus zwei aber mehreren Materialien aber verſchiedenen Teilen beſtehen, wie z. B. der Griff eines Werkzeugs und das Werkzeug ſelbſt, Glas und Rahmen bei einem Spiegel, ſind mit ihrem Geſamtgewichte nach demjenigen Material zu verzallen, das hauptſächlich den Wert des Gegenſtandes beſtimmt.

Wenn nicht genannte Gegenſtände zwei aber mehreren aufgeführten und verſchiedenen Zallſätzen unterliegenden Gegenſtänden ähnlich ſind, ſa iſt der nicht genannte Gegenſtand demſelben Zollſatz unterworfen wie der ihm am ähnlichſten ausſehende und den höchſten Zollſatz zahlende Gegenſtand.

Afrika.

Ägypten.

Münzen: 1 Tarif-Piaster = 40 Para = 20,75 Mark (auch der Wert des ägypt. Pfundes).

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Für gewisse Warengruppen werden die der Verzollung zugrunde zu legenden Werte zwischen der Zollverwaltung und den beteiligten Gewerbetreibenden auf bestimmte Zeiträume im voraus vereinbart.

Deutsch-Ostafrika.

Münzen: Die Münzeinheit ist die Rupie. 1 Rupie = 100 Heller. Der Preis der Rupie unterliegt dem Silberkurs; er schwankt zwischen 1,10 und 1,50 Mark.

Maße und Gewichte:

Längenmaße:

1 Schibiri		=	22,86 cm
1 Milono	= 2 Schibiri	=	45,72 „
1 Pima	= 4 Milono	=	1,829 m
1 Doti	= 2 Pima	=	3,658 „

Gewichte:

1 Wakia		=	28,35 g
1 Ratel	= 16 Wakia	=	453,6 „
1 Mau	= 3 Ratel	=	1,36 kg
1 Frasila	= 35 „	=	15,876 „

Insofern für die Erhebung der Abgaben der Wert der Waren in Betracht kommt, ist der Wertbestimmung:

1. bei der Ausfuhr der Marktpreis am Verschiffungsorte,
2. bei der Einfuhr der Marktpreis am Eingangsort abzüglich des darauf ruhenden Zollbetrags zugrunde zu legen. Ist letzterer Marktpreis nicht festzustellen, so bildet der Ursprungspreis einschließlich sämtlicher Fracht-, Landungs-, Versicherungs- oder sonstiger Spesen zuzüglich 10 v. H. die Grundlage für die Erhebung des Zolles und der Umschlagsabgaben.

Deutsch-Südwestafrika.

Münzen: Die heimische Markwährung.

Maße und Gewichte: Metrische.

Die Verzollung der dem Gewichtszoll unterworfenen Waren geschieht nach dem Rohgewichte, sofern der Zolltarif nicht etwas anderes vorschreibt.

Kamerun.

Münzen: Die heimische Markwährung.

Maße und Gewichte: Metrische.

Als Wert der einem Wertzoll unterliegenden Gegenstände gilt der Fakturawert der Gegenstände im Herkunftsland einschließlich Fracht und Spesen bis zum Eingangshafen.

Marokko.

Münzen: 1 Real = 0,21 Mark.

Gewichte: 1 Zentner (Cantar) = 112 englische Pfund avoir du poids = 50,8 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Berechnung der Wertzölle geschieht nach dem Großhandelspreise, den die Waren auf dem Markte des Einfuhrhafens bei Barzahlung haben.

Südafrikanischer Zollverein.

Münzen, Maße und Gewichte: Englische.

Zum Zwecke der Abschätzung des Zollbetrags für den Fall, daß der Zoll nach dem Werte der Waren erhoben wird, sowie für die Zwecke der Eingangserklärung und der eidesstattlichen Erklärungen, die zu jeder Zeit durch ein Gesetz oder durch Verordnungen mit Bezug auf solchen Zoll gefordert werden können, soll der jeweilige Wert solcher Waren als ihr wahrer Marktwert auf dem offenen Markte an dem Platze, woselbst der Einkauf durch den Einführer und seinen Agenten stattfand, angesehen werden, einschließlich der Kosten für die Verpackung, jedoch ausschließlich der Kommissionsgebühren des Agenten, falls diese nicht 5 v. H. überschreiten; in keinem Falle darf indessen der vorstehend näher erläuterte wahre Marktwert geringer sein als der Preis der Ware, wie er sich für den Einführer am Platze des Einkaufs gestellt hat.

Auf Waren und Gegenstände, welche in dem Vereinigten Königreiche gewachsen, erzeugt oder hergestellt sind, wird, wenn sie aus demselben in das Gebiet des Zollvereins zum Verbrauche daselbst eingeführt werden, ein Zollnachlaß gewährt, welcher beträgt:

für die in Nr. 3 bei III. 3. u. 4. genannten Waren: ¼ Pence,
„ „ „ „ 9 „ VI. 3. u. 4. „ „ 3 „
und für alle übrigen zollpflichtigen Waren: vom Werte 3 v. H.

Togo.

Münzen: Die heimische Markwährung.

Maße und Gewichte: Metrische.

Digitized by Google

Belgien.

		Zollsatz Franken.
1.	39 Metalle: Gold, Silber und Platina: nicht verarbeitet e)	frei
	e) Mit Einschluß von Gold und Silber in Pulver, Stäben, Stangen oder Klumpen und zerbrochene Gegenstände.	
2.	39 Metalle: Gold, Silber und Platina: nicht verarbeitet e)	frei
	e) Mit Einschluß von Gold und Silber in Blätter geschlagen, gestreckt oder gewalzt.	
3.	39 Metalle: Gold, Silber und Platina: gemünzt	frei
	Bijouterien f)	frei
	Goldschmiedearbeiten g) . . . . . v. Wert	5 v. H.
	f) Einschließlich der Kettchen jeder Länge, die zur Anfertigung von Bijouterie-, Gold- und Silberarbeiten dienen.	
	g) Begreift alle Gold-, Silber- oder Platinawaren mit Ausnahme der Bijouterien und derjenigen Gegenstände, welche mit Rücksicht auf ihre Verwendung günstiger tarifiert werden können (wissenschaftliche Instrumente usw.).	

Bulgarien.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1. u. 2.	412 Erze aller Art	frei
	413 Metalle in Blöcken (Ingots), Platten, Drähten, Stäben und anderen Formen, mit Ausnahme der besonders genannten Metalle . . .	frei
	562 Abfälle, in anderen Abschnitten nicht genannt	frei
3.	415 Massive Waren aus Gold, Silber, Platina und allen Legierungen dieser Metalle, nicht mit Edelsteinen verziert:	
	a) aus Gold, Platina und ihren Legierungen . . . . 1 kg	20
	b) aus Silber oder vergoldet . . . . . „	5
	416 Juwelierwaren aus Gold, Silber, Platina und allen Legierungen dieser Metalle, nicht mit Edelsteinen verziert, zu Schmuckzwecken und zur inneren Ausschmückung von Wohnungen:	
	a) aus Gold, Platina und ihren Legierungen . . . . 1 kg	40
	b) aus Silber oder vergoldet . . . . . „	10
	417 Juwelierwaren aus Edelmetallen, mit Edelsteinen verziert . „	50
	419 Blattmetall (varak):	
	a) Blattgold . . . . . „	10
	b) Blattsilber . . . . . „	2
	Anmerkung zu Nr. 419. Für Papier, welches zwischen die einzelnen Metallblätter (varak) gelegt ist, wird keine Taxa bewilligt.	
	420 Lahn:	
	a) aus Gold oder vergoldet . . . . . 1 kg	10
	b) aus Silber oder versilbert . . . . . „	4
	versilbert . . . . . „	*2,50*
	493 Münzen:	
	a) goldene, mit gesetzlichem Kurs	frei
	b) goldene, ohne gesetzlichen Kurs (für Halsketten) . . 1 kg	450
	c) Silber-, [Nickel- und Kupfer-] Münzen	verboten
	Anmerkung zu Nr. 493. Die Einfuhr von Silber-, [Nickel- und Kupfer-] Münzen ist nur der Staatsregierung gestattet.	

			Zollſatz für 100 kg Franken.
	aus		
	534	Kinderſpielzeug:	
		Anmerkung zu 534: Ganz oder zum mindeſten vorherrſchend aus Gold oder Silber hergeſtelltes Spielzeug wird je nach ſeiner Art als Juwelierware aus Gold oder Silber verzollt.	

Cypern.

Zollſatz vom Wert.

Nicht beſonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

		Bijouteriewaren	10 v. H.
		Gold, ungemünztes und gemünztes	frei
		Kirchengeräte, ſowie Artikel, welche nur [beim Bau und] bei der inneren Ausſtattung von Kirchen und Moſcheen verwendet werden	frei
		Silber- [und Kupfer]münzen, präoiktorianiſche Sovereigns und Halbſovereigns, zu leichte Sovereigns und Halbſovereigns	verboten
		Silberwaren	10 v. H.
		Staatsmedaillen und Orden, welche auf Cypern wohnenden Perſonen verliehen ſind	frei

Dänemark.

Zollſatz für 1 Pfund Rth. ß.

Für die nicht beſonders genannten Waren iſt nach Tarif-Nr. 271 ein Wertzoll von 10 v. H. zu entrichten.
[Siehe auch die allgemeinen Beſtimmungen.]

1.	48	Erz, nicht beſonders tarifiert	frei
		Metalle:	
	163	roh, in Klumpen, Körnern, Blöcken und Barren; auch in ſolchen Tafeln oder dergleichen, welche keiner weiteren Bearbeitung als dem Ausſchmelzen unterlegen haben; ferner altes Metallgut, nur zum Umarbeiten brauchbar, und Metallabfall	frei
2.		—	
3.	164	Blattgold und Blattſilber, nebſt allem anderen Blattmetall oder Metallſchaum	— 16
	165	Goldzieherarbeit aller Art	— 48
	166	Münzen aller Art [nebſt Münzplatten]	frei
	168	Gold, Silber und Platina in Arbeit	— 16

Deutſches Reich.

Zollſatz für 1 da (100 kg) Mark.

	aus		
1. u. 2.	237	Erze, auch aufbereitet	frei
	769	Feingold, roh oder gegoſſen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen, Blech oder Draht; legiertes Gold, roh oder gegoſſen; [Goldmünzen]	frei
	770	Legiertes Gold, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech oder Draht	250 *75*
		Anmerkung. Platin und die ſogenannten Platinmetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium) ſowie ganz oder teilweiſe daraus hergeſtellte Waren werden, ſoweit ſie nicht anderweit genannt ſind, nach Nr. 769 bis 771 behandelt.	
	772	Feinſilber, roh oder gegoſſen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen oder Blech; legiertes Silber, roh oder gegoſſen; [Silbermünzen]	frei
	773	Legiertes Silber, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech; legiertes oder unlegiertes Silber, vergoldet oder auf mechaniſchem Wege mit Gold belegt	100

			Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	774	Draht aus Silber, auch legiert:	
		rund	100
		geplättet oder geformt (fassoniert)	200
		vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt	250
		Abfälle von der Gold- und Silberverarbeitung fallen unter Nr. 769 und 772.	
3.	771	Waren ganz oder teilweise aus Gold, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
		unpoliert	300
		poliert; Blattgold (echter Goldschaum)	600
	776	Waren ganz oder teilweise aus Silber, anderweit nicht genannt, auch vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattsilber (echter Silberschaum)	600
		„Gold- und Silbermünzen" siehe 1. u. 2. Nr. 769 u. 772.	

Finland.

			Zollsatz für 1 kg Finnische Mark.
1.	47	Erz und erzhaltige Steine aller Art	frei
2. u. 3.	21	Gegenstände für archäologische Münzsammlungen, Medaillen, alte Münzen und dergl. Seltenheiten, welche nicht als Handelsware zu betrachten sind	frei
		Anmerkung: Ebenso Silber- und Goldmünzen, Finnische, Russische oder ausländische, wenn sie vollhaltig sind, wogegen alle geringhaltigen Münzen nach Nr. 281 verboten sind.	
	53	Platinawaren: Chemische Apparate, Gefäße, Destillierblasen und dergl. Erzeugnisse von Platina, zum Fabrik-, Hütten- und Handwerksgebrauch	frei
	207	Waren aus Gold, Silber und Platina:	
		1. Goldwaren aller Art, außer den besonders aufgeführten, auch mit gefaßten echten oder unechten Steinen und Perlen	188,20
		2. Silber, auch mit gefaßten echten oder unechten Steinen und Perlen	14,10
		3. Platina	141,20
		Anmerkung: Instrumente und Gefäße, wie sie zum Fabrik- und Gewerbegebrauch dienen, können nach der Nr. 53 zollfrei eingeführt werden.	
		4. Gespinstwaren von echtem Gold oder Silber, wie Flittern, [Fransen, Tressen, Schnüre, Bänder] und andere dergl. Schmucksachen	42,40
		5. echtes Blattgold und Blattsilber, einfach oder doppelt, in Büchern, einschließlich des Gewichtes der Bücher	9,40
	281	Finnische und russische Scheidemünze von Silber, sowie alle ausländischen minderwertigen Silbermünzen	Einfuhr verboten

Frankreich.

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
		Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen für Frankreich.		
1. u. 2.	200	Gold und Platin:		
		Erz	frei	frei
		roh, in Blöcken, Ingots, Barren, Pulver, Bruchgegenständen	10	10

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
		Blattgold [1]	1000	750
		gezogen, gewalzt, in Fäden:		
		dünn ausgeschmiedet, bloß gewalzt, in Baeren von wenigstens 5 mm Dicke, in Streifen (Bändern) von wenigstens 1 mm Dicke oder in Draht von wenigstens 2 mm Durchmesser	10	10
		anderes	500	500
	201	Silber:		
		Erz	frei	frei
		roh, in Blöcken, Ingots, Barren, Pulver, Bruchgegenständen	1	1
		Blattsilber [1]	1000	750
		gezogen, gewalzt, in Fäden:		
		dünn ausgeschmiedet, bloß gewalzt, in Baeren von wenigstens 5 mm Dicke, in Streifen (Bändern) von wenigstens 1 mm Dicke oder in Draht von wenigstens 2 mm Durchmesser	10	10
		anderes	500	500
	202	Gold- und Silber-Gekrätz	frei	frei
3.	495	Waren aus Gold, Silber und Platin; Juwelierwaren und Bijouterien [2]	1000	500
	495 bis 496	Münzen, Gold- und Silber- [3]	1	1
		Waren, auf verschiedenem Wege vergoldet oder versilbert:		
		Bijouterie, belegt (doublé) mit Gold oder Silber auf Silber [Kupfer, Neusilber oder Chrysochall]	600	500
		plattierte Arbeit (plaqué) und versilberte Gold- und Silberschmiedearbeiten (orfevrerie argentée)	150	100
	653	Erzeugnisse aus Materialien oder Stoffen, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, aber in diesem Zustande nicht besonders tarifiert sind	Zoll des am höchsten belegten Teiles der Mischung [4]	
	654	Gegenstände für Sammlungen, welche nicht in den Handel kommen	frei	frei

Griechenland.

			Zollsatz für 100 Dramia Metallgeld Drachmen.
		Diejenigen Waren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Einteilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.	
		Wegen der Erhebung der Zölle siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen.	
1. u. 2.	70	Silber. — Silbererz, auch in Verbindung mit anderen Metallen; Silber in Blöcken, Stangen; Bruchstücke von alten Silbergeräten zum Umschmelzen	frei

[1] Abweichend von den Vorschriften des Artikels 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1863 werden die Zölle auf Blattgold und Blattsilber vom Rohgewicht einschließlich des Gewichts der inneren Umschließungen erhoben.

[2] Die Gold- und Silberwaren dürfen nur eingeführt werden, wenn sie bezüglich des Feingehalts den Bedingungen entsprechen, welche für die zum Verkauf im Lande bestimmten Waren französischer Erzeugung durch Gesetz vorgeschrieben sind. Die in den letzten Paragraphen des Artikels 23 des Gesetzes vom 19. Brumaire des Jahres VI genannten Befreiungen bleiben bestehen.

[3] Die Einfuhr von italienischen Silberscheidemünzen (einschließlich der päpstlichen Münzen) nach Frankreich, Algerien und den Kolonien ist verboten. (Verordnung vom 22. Juli 1894.) Die Einfuhr von Silbermünzen, die in ihrem Ursprungsland keinen gesetzlichen Kurs mehr haben, ist in Frankreich und Algerien verboten. Münzen, die zerbrochen, eingeschnitten oder so mit dem Hammer bearbeitet sind, daß sie nur noch zum Einschmelzen verwendet werden können, werden gegen Entrichtung des Zolles für den Rohstoff, aus dem sie gefertigt sind, zugelassen. (Verordnung vom 10. Dezember 1903.)

[4] Ausgenommen, wenn die Teile der Mischung leicht ausgeschieden werden können, oder wenn es sich nur um nebensächliche Zutaten handelt.

Digitized by Google

			Zollsatz für 100 Drachmen Metallgeld Drachmen.
	71	Gold. — Golderz, auch in Verbindung mit anderen Metallen; Gold in Blöcken, Stäben; Bruchstücke von alten Goldgeräten, von welchen unzweifelhaft angenommen werden kann, daß sie zum Umschmelzen bestimmt sind	frei
		„Gold- und Silberdraht" siehe IV. 2. Nr. 72.	
3.	276	Alle einfachen Artikel aus Silber, sowie Lampen	8
	277	Desgl., ziseliert, oergoldet, emailliert oder verziert mit Gold oder Platina, sowie Lampen	12
	278	Artikel aus Gold und Platina, sowie Lampen	40
	322	[a) Gegenstände verschiedener Art aus Korallen, mit oder ohne Verzierungen aus Edelmetallen	10]
		[b) echte Perlen, verarbeitet	frei]
		[c) Perlmutter, verarbeitet, ohne Verbindung mit Edelmetall Ota Wenn die obigen Artikel Gold, Silber oder Platina enthalten, werden sie wie Gold oder Silber oerzollt.	10]
		„Federmesser" und „Messer, Gabeln, Rasiermesser mit Griff von Gold usw." siehe II. 3. u. 4. Nr. 331 b und 335 a.	
		„Imitierte Edelsteine mit Fassung von Gold usw." siehe VIII. 3. u. 4. Nr. 343 b u. c.	

		Zollsatz vom Wert.
	Ausfuhrzoll.	
	Griechische Silber-Scheidemünzen	12 v. H.

Großbritannien.

Sämtliche hierher gehörigen Waren sind zollfrei.

Italien.

			Zollsatz für 1 kg Lire.
1.	208	Erze	frei
	209	Schlacken von der Schmelzung der Erze und Lauterung der Metalle und metallischen Erzeugnisse	frei
	247	Silber, roh, in Barren, Staub oder Bruch	frei
	369	Gold, roh, in Stäben, Staub oder Bruch	frei
2.	246	Gold, gewalzt zu Blech und Lahn sowie zu Draht gezogen . . .	10
		bloß gewalzte Bänder von mindestens 1 mm Dicke, oder Draht in runder, halbrunder oder vierkantiger Form von mindestens 2 mm Durchmesser	*frei*
		bloß gewalzte Bänder in einer Dicke von ½ mm oder mehr, aber von weniger als 1 mm, oder Draht in runder, halbrunder oder vierkantiger Form mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr, aber von weniger als 2 mm . . .	*5*
	247	Silber, gewalzt zu Blech und Lahn sowie zu Draht gezogen . .	5
		bloß gewalzte Bänder von mindestens 1 mm Dicke oder Draht in runder, halbrunder oder vierkantiger Form von mindestens 2 mm Durchmesser	*frei*
		bloß gewalzte Bänder in einer Dicke von ½ mm oder mehr, aber von weniger als 1 mm, oder Draht in runder, halbrunder oder vierkantiger Form mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr, aber von weniger als 2 mm . . .	*2,50*
3.	246	Blattgold (ohne Abzug des Gewichts des Papiers)	18 *16*
	247	Blattsilber (ohne Abzug des Gewichts des Papiers)	5
	248	Goldschmiedewaren und goldenes Geschirr . . . . . 100 g	14

		Zollsatz für 1 kg Lire.
249	Silberwaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr	9
	Anmerkung. Mit Gold plattierte Silberwaren sind als vergoldete Silberwaren, nicht als Goldwaren zu behandeln.	
250	Bijouterie (gioielli):	
	a) von Gold . . . . . 100 g	14
		3
	Ketten, mit Einschluß der Schmuckketten (Kettenbracelets usw.) . . . . . *100 g*	*1*
	andere . . . . . *100 g*	*3*
	b) von Silber, auch vergoldet	10
	Unter Bijouterie sind die kleinen, der Arbeit und dem Material nach kostbaren, zum persönlichen Schmuck bestimmten Luxusgegenstände zu verstehen.	
369	Münzen	frei
370	Silber in Münzen der lateinischen Union	frei

Niederlande.

		Zollsatz vom Wert.
	Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Warengattungen begriffen werden können.	
1.	—	
2.	Gold- und Silberdraht [1]	3 v. H.
	[1] Der auf Seide gesponnene Gold- und Silberdraht gehört zu Posamentierwaren (Unter Manufakturwaren). [Zollsatz vom Wert 5 v. H.; siehe Gruppe IV in Band A.]	
		Gulden.
	Platinadraht . . . . . kg	0,10
3.	Blattgold und Blattsilber	3 v. H.
	Gold- und Silberwaren, auch nur teilweise vollendet, mit Ausschluß von gemünztem Gold und Silber, von goldenen und silbernen Medaillen und Spielmarken und von Bruchgold und Bruchsilber [7]	5 v. H.
	[7] Unbeschadet der Bestimmungen in Beziehung auf die Besteuerung der Gold- und Silberwaren.	
	Zu Anmerkung 7, Zusatz: Diese Steuer beträgt 12 Gulden für 1 Unze Gold und 0,60 Gulden für 1 Unze Silber, ungerechnet die Kosten der Untersuchung. Waren mit einem Gold- oder Silbergehalt unter $^{250}/_{1000}$ gelten nicht als Gold- und Silberwaren. Einfache Gold- und Silbereinfassungen von Perlen und Juwelen werden nicht als Gold- und Silberwaren angesehen; ebensowenig wird die Zollfreiheit bei der Einfuhr von Büchern dadurch aufgehoben, daß letztere mit silbernen oder goldenen Schlössern versehen sind. Gold- und Silberwaren, welche dazu bestimmt sind, im Lande eingeschmalzen zu werden, gehen unter entsprechenden Kontrollvorschriften zollfrei ein.	
	Krämerei und kurze Waren [3]	5 v. H.
	[3] Flittergold.	
		Gulden.
	Platina, verarbeitet . . . . . kg	0,10

Digitized by Google

Norwegen.

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
		Für Waren, die nicht im Tarife aufgeführt sind, ist ein Zoll von 15 v. H. des Wertes zu entrichten.		
		Metalle:		
1.	396	roh, in Klumpen, Körnern, Blöcken und Barren wie in solchen Platten oder dergleichen, welche keiner weiteren Bearbeitung als der Ausschmelzung unterworfen sind; ferner altes Metall, welches nur zur Umarbeitung geeignet ist; Metallabfall	frei	frei
		Metallwaren aus Gold, Silber, Platina:		
2.	419	1. Platten, glatte, gewalzte	frei	frei
		2. Draht:		
		a) glatter	frei	frei
		b) anderer, siehe Nr. 409a.		
3.	402	Blattgold und Blattsilber [sowie anderes Blattmetall] .	frei	frei
		Golddrahtzieher-Arbeiten aus Gold, Silber und Platina, echt [oder unecht]:		
	408	a) Tressen, Galonen, Spitzen, Franfen u. dgl. . . .	10	13
	409a	b) Gold-, Silber- oder Platinadraht zu Stickereien sowie Pailletten, Lahn und Flitter	2,50	3
		Keine Tara für Kartons, Schachteln, Futterale, Papierumschläge und andere dergleichen, unmittelbare Umschließung.		
	409b	[Uniformstickereien und] Abzeichen	30	40
	411	Münzen und Medaillen	frei	frei
		Arbeiten aus Gold, Silber, Platina, einschließlich der damit gefaßten Gegenstände:		
	421	a) Gold und Platina (darunter gepreßte Waren) .	30	36
		b) Silber, auch vergoldet (darunter auch Waren aus echter Emaille mit vergoldeter und unvergoldeter Einfassung aus unedlem Metall):		
	422	1. in Filigran oder Emaille	60	75
	423	2. Messer und Gabeln aus unedlem Metall mit silbernem Heft	6	7,50
	424	3. andere, darunter gepreßte Waren	15	20
		Anmerkung 1. Keine Tara für Etuis, Schachteln, Umschlagpapier und dgl. unmittelbare Umschließung.		
		Anmerkung 2. Als Filigranarbeit wird jeder mit Verzierung aus Silberdrahtgeflecht versehene Gegenstand angesehen.		
		„Bleistifte und Bleistifthalter von Gold, Silber und Platina", wie Waren aus diesen Materialien.		
		„Knöpfe und Knopfteile aus Gold, Silber oder Platina", wie aus diesen Metallen gearbeitete Waren, andere.		
		[Siehe auch VI. 1. u. 2.]		

Österreich-Ungarn.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
1.	144	Erze, nicht besonders benannt, auch aufbereitet	frei
	560	Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle, nicht besonders benannt, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
2.	562	Platten, Bleche, Stangen und Drähte aus Edelmetallen:	
		a) aus Gold oder Platin	5,50
		Platten, Bleche und Draht aus Gold	*2,40*
		b) aus Silber, auch vergoldet oder mit Gold plattiert (mit Ausnahme der zur Nr. 564 gehörigen Drähte)	2,40

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	564 Drähte aus Feinsilber oder aus Feinsilber mit einer Seele aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder mit Gold plattiert, mit einem Durchmesser von 2 mm oder darunter	6 *4*
3.	561 Münzen aus Edelmetallen	frei
	Anmerkung. Medaillen, Schau- und Denkmünzen ohne Öhr sind bei der Einfuhr in einzelnen Stücken zollfrei, dagegen bei gleichzeitiger Einfuhr mehrerer Stücke desselben Gepräges (als Handelsware), sowie alle Medaillen usw. mit Öhr, nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen.	
	563 Echtes Blattgold und Blattsilber:	
	a) Hammersilber (sogenannte Lote)	0,60
	b) fertiges Blattsilber	1,50
	c) Blattgold	6
	565 Bullions, Flitter und Gespinste aus Edelmetallen; Gewebe, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus derlei Drähten, Flittern und Gespinsten	12 *9*
	566 Halbwaren aus Edelmetallen, nicht gelötet, wie Galerien, Chatons, Pressungen, Kugeln, Ringschienen, auch dessinierte Bleche:	
	a) aus Gold und Platin	11
	dessinierte Bleche aus Gold und Platin	*4,50*
	b) aus Silber	7
	dessinierte Bleche aus Silber	*4,50*
	567 Goldarbeiten und andere nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Gold oder Platin, auch in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen	30 *24*
	568 Silberarbeiten und andere nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen:	
	a) Bestecke und Löffel, auch Bestecksefte im Stückgewichte über 10 g	12
	1. glatte	*8*
	2. andere	*10*
	b) Bestecke und Löffel, auch Bestecksefte im Stückgewichte von 10 g oder darunter	15 *12*
	c) in Silber gefaßter echter Diamant- oder Perlenschmuck . .	30
	d) andere Arbeiten, ferner mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware)	30
	1. mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware)	*10*
	2. andere, bei einem Stückgewichte:	
	α) von mehr als 1000 g	*12*
	β) von mehr als 750 g bis 1000 g	*13*
	γ) von mehr als 400 g bis 750 g	*14*
	δ) von mehr als 250 g bis 400 g	*15*
	ε) von 250 g oder darunter	*16*
	Anmerkung. Glatte Schüsseln, Teller, Kasserollen, Saucièren und Champagnerkühler ohne Rücksicht auf das Stückgewicht	*12*
	569 Platinwaren für den wissenschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch	6

Portugal.

Zollsatz für 1 kg Réis.

Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.

1.	96	Erze, nicht besonders aufgeführt	Tonne	500
	120	Gold in Barren, in Staubform oder als Bruch		frei
	123	Silber in Barren, in Staubform und als Bruch		frei
	126	Platina in Staubform		frei
2.	121	Gold, geschlagen und gewalzt, in Blättern zum Vergolden		8 000
	122	Gold, geschlagen und gewalzt, nicht besonders aufgeführt und als Draht		32 000
	124	Silber, geschlagen und gewalzt, in Blättern zum Versilbern		4 000
	125	Silber, geschlagen und gewalzt, nicht besonders aufgeführt und als Draht		1 500
	127	Platina, gewalzt oder als Draht		6 500
3.	490	Gold in Münzen		frei
	491	Goldwaren		120 000
	492	Silber in Münzen		frei
	493	Silber- und Platinawaren		35 000

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 1,5 v. H.

	7	Gold, unverarbeitet, in Barren und Stücken		5 000
	8	Silber, unverarbeitet, in Barren und Stücken		250
	9	Silber und Gold in Münzen		frei
	10	Erzeugnisse der Landesbergwerke		frei
	17	Gegenstände der Kunst, Geschichte oder Altertumskunde, einheimischen Ursprungs	v. Wert	30 v. H.
		Desgl., einheimischen Ursprungs, bei Lebzeiten des Urhebers		frei
		Desgl., fremden Ursprungs	v. Wert	20 v. H.
		Desgl., von fremden in Portugal lebenden Künstlern		frei
	18	Vervielfältigungen und Nachahmungen von antiken und modernen Kunstwerken		frei

Rumänien.

Zollsatz für 1 kg Lei.

1.	aus 578	Metallerze [aller Art], roh	100 kg	0,02
	aus 583	Silber, Platin, Gold, in rohem Zustande, ferner Bruchstücke davon, die zum Umschmelzen bestimmt sind	100 kg	0,50
		Legierungen dieser Metalle in rohen Blöcken oder in Bruchstücken fallen unter diesen Artikel.		
2.	697	Silber, vorgearbeitet zur Verwendung für Silberwaren, in Blechen von 1/2 mm Stärke oder darüber und in gewalzten Stangen		2
		„Metall in Pulver" siehe 3. Nr. 702.		
	700	Gold, vorgearbeitet für Goldschmiedearbeiten und Schmuckgegenstände, in Blechen oder in gewalzten Stangen von jeder Stärke		10
	705	Runde oder flache Fäden aus Silber, einfach [oder auf Spinnstoffe aller Art gesponnen]		5
	706	Dieselben vergoldet		7
	707	Runde oder flache Fäden aus Gold, einfach [oder auf Spinnstoffe aller Art gesponnen]		15

			Zollsatz für 1 kg Lei.
3.	698	Waren jeder Art aus Silber, nicht besonders benannt	28
	699	Dieselben teilweise oder ganz vergoldet	30
	701	Goldwaren, nicht besonders genannt, für jede Verwendung . . .	30
		Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium werden wie Gold behandelt. [Unter die Nummern 698 bis 701 fallen auch Spielwaren aus Silber und Gold. (Vgl. Anmerkung zu Nr. 770 bei IV. 3/4).]	
	702	Metalle aller Art in Blättern [oder Pulver]: zum Versilbern und Vergolden . . . . . 100 kg	400
		zum Versilbern	*200*
	710	Perlen und Flitter aus Silber	5
	711	Dieselben vergoldet	10
	712	Perlen und Flitter aus Gold	20
	722	Schmucksachen aus Silber, auch in Verbindung mit feinen Steinen	40
	723	Dieselben vergoldet oder mit Gold plattiert	60
	724	Schmucksachen aus Gold oder Platin, in oder ohne Verbindung mit feinen Steinen	100
		Orden und Medaillen werden wie Schmucksachen nach Beschaffenheit des Metalles, aus welchem sie bestehen, verzollt.	
	725	Münzen aus jedem Metall, die in Rumänien gesetzlichen Kurs haben	frei
		aus	
	726	Silbermünzen, die in Rumänien keinen gesetzlichen Kurs haben . .	verboten
	729	Silbermünzen, die in Rumänien keinen gesetzlichen Kurs haben, jedoch durchlöchert, zur Verwendung als Schmuck	40
	730	Dieselben vergoldet	verboten
	731	Goldmünzen ohne gesetzlichen Kurs in Rumänien, jedoch durchlöchert, zur Verwendung als Schmuck	100
	732	Nachahmungen von neuen oder alten Münzen, die in irgend einem Staate gesetzlichen Kurs haben oder solchen ehemals hatten . .	verboten
		Antike Münzen und Medaillen für Sammlungen sind zollfrei.	

Rußland.

			Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
		Muster verschiedener Stoffe und Waren, welche nicht das Aussehen und den Charakter von Waren haben, sind zollfrei.	
1.—3.	138	Metallische und mineralische Erze [jeder Art]	0,10½
	148	Gold, Silber, Platina und Waren daraus:	
		1. Gold und Silber in Barren sowie zu Streifen und Blechen ausgewalzt (außer den in Punkt 5 dieses Artikels genannten)	frei
		2. Goldarbeiten jeder Art; Juwelierarbeit jeder Art aus Gold ohne Steine, auch mit echten oder unechten Steinen, Perlen usw. Pfund	66
			52,80
		4. Silberarbeiten jeder Art, auch vergoldet; Juwelierarbeit aus Silber, mit oder ohne Vergoldung und mit jeder Art von echten oder unechten Steinen, Perlen usw. . . . . Pfund	9
		5. Gold und Silber in dünnen Blechen, im Gewicht auf 100 Quadratzoll von 90 und weniger Doli bei Gold und von 48 und weniger Doli bei Silber, zusammen mit dem Gewicht der unmittelbaren Verpackung . . . . . Pfund	7,50
		6. Gold und Silber, gezogen und gesponnen . . . . „	10,80

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
148	Gold, Silber usw. (Forts.):	
	[7. unechtes Gold oder Silber, gezogen und gesponnen, Lahn, Flitter und ähnlicher Zierat . . . . . Pfund	3]
	Anmerkung. Unter gezogenem und gesponnenem echtem Gold oder Silber ist der gewundene Lahn (die Kantille) aus unedlen Metallen zu verstehen, die in einem Kilogramm mindestens 1500 m messen und mit Gold oder Silber in einer Menge überzogen sind, die 2 oh. des Gesamtgewichts des Metalls nicht übersteigt.	
	8. Platin in Streifen, Draht und Blechen sowie in Waren aller Art . . . . . Pfund	30
217	Medaillen, altertümliche Münzen u. dgl. Seltenheiten, in dem Falle, wenn sie als einzelne Stücke oder als Sammlung eingeführt werden und nicht die Eigenschaft von Waren haben	frei
219	Russische Scheidemünze, [kupferne und] silberne, und ausländische [kupferne und] silberne Scheidemünze aller Art	verboten
	Anmerkung. Reisenden und Bewohnern des Grenzbezirks, welche die Grenze mit ordnungsmäßigen Legitimationspapieren übersehreiten, ist es gestattet, russische Scheidemünze bis zu 4 Rubel 50 Kopeken, deutsche [Kupfer-, Nickel- oder] Silbermünze bis zu 10 Mark mit sich zu führen.	

Schweden.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 739, roh — frei, nach Art. 740, mehr oder weniger bearbeitet, einem Wertzoll von 15 v. H. unterworfen. Abfälle, nicht besonders genannt, sind nach T.-Nr. 1 zollfrei.		
1.	389	Gold, unbearbeitet, auch Goldabfälle	frei
	447	Platina, unbearbeitet	frei
	448	Silber, unbearbeitet, auch Abfälle	frei
		„Erze aller Art, anderweit nicht genannt", werden wie Mineralien, anderweit nicht genannt, verzollt. [Siehe VI. 1. Nr. 462.]	
2.		Gold, bearbeitet:	
	390	Draht	2,50
		Silber, bearbeitet:	
	449	Bleche und Draht	2,50
		„Platina" siehe 3. Nr. 447.	
3.	39	Blattgold und Blattsilber, echt [oder unecht], Glanzgold und andere ähnliche Präparate aus Gold	2,50
		Anmerkung: Für die unmittelbare Umschließung, oder bei Blattgold und Blattsilber, für die Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		Goldgespinstwaren:	
	198	Nestelschnüre, Kantillen, Flitter, Borten, Besätze, Schnüre und andere anderweit nicht genannte, echte [und unechte]	12
		Anmerkung: Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	381	Medaillen aller Art	frei
	391	Andere Arbeiten aus Gold, auch mit gefaßten Steinen, Perlen u. dgl.	15
	447	Platina, [unbearbeitet oder] bearbeitet, darunter auch Maschinen, Geräte und Werkzeuge oder Teile davon, welche ausschließlich aus Platina hergestellt sind	frei

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
	450	Andere Arbeiten aus Silber, auch vergoldet und mit gefaßten Steinen, Perlen usw.	15
	469	Gold- und Silbermünzen	frei
		„Messer und Gabeln aus Silber" siehe II. 4. Nr. 303. Anmerkung 2.	
		„Pailetten" siehe Goldgespinste [Nr. 198].	
		„Schaum-Gold oder -Silber" siehe Blatt-Gold und -Silber [Nr. 39].	

Schweiz.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	868	Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen	frei
		Ad 868. Platinaabfälle; [silberhaltige Abfälle von Photographiepapier.]	
	869a	Gold, unbearbeitet	frei
	869b	Silber, unbearbeitet	frei
	869c	Platina, unbearbeitet	frei
		„Gold- und Silbertressen (Galons), alte zum Einschmelzen" siehe IV. 1./2. ad 878.	
2.	870	Gold, Silber, Platina, gewalzt, in Platten, Streifen	20
		[Ad 870. Antike Münzen.]	
	871	Gold- und Silberdraht, Gold- und Silberfaden; Platinadraht und -faden; Metalldraht, mit Gold oder Silber umwunden	50
3.	869d	Gold, gemünzt	frei
	869e	Silber, gemünzt	frei
	872	Gewebe aus Gold- und Silberfaden, Blattsilber und Blattgold	50
		[NB. ad 872. Unechtes Blattgold und Blattsilber siehe Nr. 822 (III. 3/4.).]	
	874a	Gold- und Silberschmiedwaren (G. T. Fr. 300)	200
		Ad 874a. Brillengestelle; Denkmünzen und Medaillen.	
	874b	Bijouterie, echt (G. T. Fr. 300)	200
		Ad 874b. Edelsteine, Perlen und Korallen: gefaßt [ungefaßt, siehe E. VIII. 5. Nrn. 158, 159 und VI. 1. u. 2. Nr. 638;] Knöpfe; Rosenkränze (Paternoster) mit Bestandteilen aus Edelmetallen oder Edelsteinen; Schreibzeuge.	
		NB. ad 874b. Unechte Bijouterie, siehe Nr. 1146 (bei II. 4.).	
		„Antike Münzen" siehe ad 870.	

Serbien.

			Zollsatz für 1 kg Dinar.
1.	165	Metallerze aller Art	frei
	527	Gold, Platin und Silber, roh oder gegossen, auch Abfalle	frei
2.u.3.	528	Münzen aus edlen Metallen:	
		1. umlaufsfähige	frei
		2. zur Verwendung als Schmuck:	
		a) goldene	100
		b) silberne und vergoldete	30
		Anmerkung: Denkmünzen und Medaillen werden nach Beschaffenheit ihres Materials verzollt.	
	529	Stangen, gehämmert oder gewalzt, Blech oder Draht, auch poliert:	
		1. aus Gold oder Platin	30
		2. aus Silber, auch vergoldet oder mit Gold belegt	10
	530	Dünne Blättchen aus echten edlen Metallen:	
		1. Blattgold (echter Goldschaum)	50
		2. Blattsilber (echter Silberschaum)	15

		Zollsatz für 1 kg Dinar.
531	Gespinste aus edlen Metallen, auch vergoldeten oder mit Gold belegten, allein [oder mit einem Kern aus Spinnstoffen aller Art]	40
532	Gewebe, Geflechte, Posamentierwaren, Flitter und andere Waren aus Drähten von edlen Metallen [mit oder] ohne Kern von Spinnstoffen	80
533	Goldarbeiterwaren und andere anderweit nicht genannte Waren aus Gold und Platin, auch in Verbindung mit Edelsteinen und Halbedelsteinen oder deren Nachahmungen sowie mit echten oder falschen Korallen und Perlen	600
534	Waren, anderweit nicht besonders genannt, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet, sowie auch in Verbindung mit echten oder nachgeahmten Edel- oder Halbedelsteinen, echten oder falschen Perlen und Korallen:	
	1. Löffel, Messer, Gabeln, auch Griffe (Hefte) für Messer und Gabeln	30
	2. Schmuckgegenstände	600
	3. andere Waren	30
535	Waren aus Platin, für wissenschaftliche Zwecke	5

Anmerkung: Waren aus sogenannten Platinmetallen (Iridium, Osmium, Paladium, Rhodium, Ruthenium) werden wie Waren aus Gold und Platin verzollt.

Spanien.

(Siehe auch die Vorbemerkungen.)

		Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
1. u. 2.	Erste Best. Nr. 2 Gold- und Silbererze	frei	
	Erste Best. Nr. 5 Gold, Silber und Platin in unbrauchbar gemachten Tafelgeschirren, in Barren, Tafeln, [Münzen], Bruchstücken, Staub und Platten	frei	
	Erste Best. Nr. 6 Gold, Silber und Platin in verarbeitetem Zustande und mit dem spanischen Kontrollstempel versehen	frei	
3.	46 Gold in Juwelen oder Schmucksachen, auch in Verbindung mit Perlen oder Edelsteinen . . . . . hectog.	25	25
	47 Silber in Juwelen oder Schmucksachen, auch in Verbindung mit Perlen oder Steinen*) . . . . . hectog.	5	5
	48 Gold, Silber und Platin, zu Waren anderer Art verarbeitet, auch Juwelen und Schmucksachen halbfertig*) hectog.	3,60	3,60

*) Unter Juwelen oder Schmucksachen werden alle kleinen Gegenstände verstanden, welche, ohne Rücksicht auf ihren Feingehalt, gewöhnlich als persönlicher Schmuck dienen. Bei der Abfertigung fertiger Gegenstände, einschl. Juwelen aus Gold, Silber oder Platin, welche mit Mastix gefüllt sind, wird vom Gewichte nach Verhältnis eine angemessene Gewichtsmenge abgezogen. Unter Gerät sind die Gegenstände für den Schreibtisch, die Toilette und zu anderem häuslichen Gebrauch, die Gegenstände zum Kirchendienst und im allgemeinen alle größeren Stücke zur Verzierung in den Wohnzimmern zu verstehen.

Bei der Abfertigung von Gerät, welches nicht ausschließlich aus Gold, Silber oder Platin besteht, wird vom Gesamtgewicht die Menge, welche im Verhältnis auf die anderen Stoffe entfällt, abgezogen und besonders nach der Beschaffenheit verzollt.

Türkei.

Zollsatz für 1 kg Piaster.

Einfuhrzoll.

Nicht genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausländische Silbermünzen	Einfuhr verboten
Schmuckwaren:	
Waren aus Gold, aus Platina oder aus Silber in Verbindung mit Diamanten, Perlen, Korallen oder anderen Edelsteinen .	200
Waren ganz aus Silber, selbst vergoldete	45
Waren aus Gold oder Platina	200
Echtes Blattgold und Blattsilber, in Büchelchen, das Gewicht des Büchelchens miteingerechnet	30
Fäden und Flittern aus Gold oder aus Silber:	
Echte oder vergoldete, die Rollen mit einbegriffen	25
Metalldraht auf Seiden-, Baumwollen- oder anderem Garn:	
Echtes Gold oder Silber, vergoldetes Silber	15

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzoll von 1 v. H.

Digitized by Google

Argentiniſche Republik.

Zollſatz vom Wert.

Nicht beſonders genannte Gegenſtände unterliegen einem Wertzoll van 25 v. H.
Die einem Zollſatze von 10 v. H. oder mehe unterworfenen Waren unterliegen einem Zuſchlag von 2 v. H. des Wprenwertes.

1.	Gold in Körnern, Maſſe oder Staub	frei
	Silber in Barren oder Kuchen	frei
2.	—	
3.	Gemünztes Geld	frei
	Geräte von Gold oder Silber	5 v. H.
	Schmuckſachen	5 v. H.

Braſilien.

			Zollſatz für 1 g Reis.	Prozentſatz.
1.	666	Gold:		
		in Barren, Staub oder Erz, ſowie in jeder anderen Form, roh, und Bruchgold	frei	—
	667	Silber:		
		in Barren, Staub oder Erz, ſowie in jeder anderen Form, roh, und Bruchſilber	frei	—
	668	Platina:		
		roh, in Barren, Abfällen, Staub [und Schwamm]	80	15
	aus			
2.	668	Platina:		
		in Blechen, Draht	80	15
	aus			
3.	666	Gold:		
		Blattgold zum Vergolden und für Zahnärzte kg	45 000	15
		Einheimiſche und fremde Münzen	frei	—
		Medaillen, Sammlungen von [archäologiſchen], numismatiſchen und dergleichen Gegenſtänden	300	5
		Goldſchmiedearbeiten:		
		mit Brillanten, Rubinen, Saphiren, Perlen, Smaragden oder Opalen	v. Wert	15
		einfache aller Art, ſowie Filigranarbeiten oder Gegenſtände mit Korallen oder mit nicht beſonders aufgeführten oder unechten Steinen	400	10
		Schreibfedern mit oder ohne Diamantſpitzen	600	15
		alle anderen, nicht beſonders aufgeführten Waren	600	15
	aus			
	667	Silber:		
		Blattſilber zum Verſilbern und für Zahnärzte kg	12 000	15
		Einheimiſche und fremde Münzen	frei	—
		Medaillen, Sammlungen von [archäologiſchen], numismatiſchen und dergleichen Gegenſtänden	30	5
		Silberſchmiedevrbeiten:		
		glott, gemuſtert, geprägt, emailliert oder mit unechten Steinen, einfach oder vergoldet, ſowie von Filigran:		
		Tafelgerät, Waſchgerät u. dergl.	40	30
		Juwelierwaren, Ohrringe, Armbänder, Schmuckſachen u. dergl.	30	15
		aller anderen Art, mit Moſaik, Korallen, Perlen, echten Steinen und anderen Verzierungen	v. Wert	15
		alle anderen, nicht beſonders aufgeführten Waren	40	30

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
aus			
668	Platina:		
	Waren aller Art	300	15
	Anmerkung 88. In dem Gewicht der Waren dieser Klasse [Tarif-Nrn. 666/668] ist das des Beiwerks und des Zubehörs, wie Griffe, Füße usw., mitbegriffen, wenn sie von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt sind; ebenso wenn diese von Glas, Porzellan, Holz, Horn u. dergl. sind, falls sie nicht behufs besonderer Verzollung davon getrennt werden können; in letzterem Falle wird jedoch ein Nachlaß von 30 v. H. gewährt. Messer, Gabeln und andere ähnliche Gegenstände, welche Klingen und anderes Zubehör von Eisen, Stahl oder anderem unedlen Metall haben, genießen ebenfalls einen Nachlaß von 30 v. H., gehören aber unter die obigen Tarifnummern. In den Abgabensätzen für Geschmeide und andere Arbeiten dieser Klasse sind diejenigen für die gewöhnlichen Etuis einbegriffen, in denen sie eingehen.		
912	Ätzstifthalter, Nadelhalter (für Wundärzte) und Höllensteinhalter:		
	aus Silber . . . . . Dutzend	10 400	15
	[nicht besonders aufgeführt . . . . . Dutzend	2 800	15]
	„Platinafeuerzeuge" siehe V. 2a Nr. 848.		

Chile.

		Zollsatz vom Wert.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H. Muster von Waren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.	
1.	Gold in Pulver oder Stücken	frei
	Silber in Klumpen oder Altsilber (chafalonia)	frei
2.	—	
3.	Blättchen oder Flitter von Gold oder Silber	15 v. H.
	Blattgold oder Blattsilber zum Vergolden oder Versilbern . . .	15 v. H.
	Fabrikate, welche Gold oder Silber enthalten, mit Ausnahme von Geschmeiden, Taschenuhren, Gold- oder Silberlahn, Achselschnüren, Tressen oder Besätzen und leonischen Gespinnsten	35 v. H.
	Goldplatten für Zahnärzte	15 v. H.
	Gold- und Silbergeschmeide und Schmuckfachen im allgemeinen . .	5 v. H.
	Münzen, mit Ausnahme der Scheidemünzen nationalen Gepräges von weniger als $^{835}/_{1000}$ Feingehalt	frei
	Tabakdosen	35 v. H.

Columbien.

		Zollsatz für 1 kg Rohgewicht Pesos Gold
	Alle im Tarife nicht aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Zollsatz von 0,70 Pesos für 1 kg. Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 70 v. H.	
1. u. 2.	Gold in Barren	0,02
	Silber in Barren	0,02
3.	Goldmünzen, von keinem geringeren Feingehalt als 0,900 . . .	frei
	Gold in jedweder anderen Form	1,50
	Silbermünzen, von keinem geringeren Feingehalt als 0,900 . . .	frei
	Silber in jedweder anderen Form	1,50

Digitized by Google

		Zollsatz für 1 kg Rohgewicht Pesos Gold.
	Ausfuhrzoll.	
	Gold, Platin und Silber	1 v. H. des Werts der Versicherung; kann auch nach dem Wert des Schmelz- und Probierzeugnisses oder nach dem Handelswert entrichtet werden.

Costa-Rica.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
	Die bestehenden Einfuhrzölle sind laut Dekrets vom 27. April 1901 um 50 v. H. erhöht. Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Peso für 1 kg hinzu. Für Muster ohne Wert aller Art sind 0,02 Peso für 1 kg zu entrichten.	
1.	10 Gold in Klumpen, Barren, Staub	frei
	Ohne Nr. Silber in Barren, Ingots oder anderer Form	verboten
2.	—	
	aus	
3.	10 Landesgoldmünzen und alle fremden Goldmünzen von gleichem Gehalt	frei[1])
	11 Gold in Geschmeiden und anderen kleinen Luxus- und Schmuckgegenständen, auch in Verbindung mit Edelsteinen und Perlen; Blättchen zum Vergolden; Borten, Epauletts, Quasten, Litzen, Fransen, und andere ähnliche Gegenstände aus Gold	8,68
	12 Silber in Geräten und Juwelierwaren und anderen Luxus- und Schmuckgegenständen, auch in Verbindung mit Steinen und Perlen; in Gegenständen zum Tischgebrauch und anderen ähnlichen Zwecken; Blättchen zum Versilbern; Borten, Epauletts, Quasten, Litzen, Fransen und andere ähnliche Gegenstände aus Silber	4,35
	Ohne Nr. Silbermünzen, gleichviel ob einheimische, nationalisierte oder fremde	verboten

[1]) Laut Verordnung vom 19. August 1900 sind die Waren von allen Zöllen und Quaiabgaben bei der Einfuhr [u. Ausfuhr] befreit.

Hafengebühren bei der Ausfuhr.

	Waren im allgemeinen für je 3 kg	0,01
	„Landesgoldmünzen" siehe vorstehend unter 3 aus Nr. 10.	

Ecuador.

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Einfuhrzoll von 25 Centavos für 1 kg. Für die Wareneinfuhr werden noch besondere Zollzuschläge erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster.]	
1.	Gold in Staub oder Barren	frei
	Silber in Barren, wenn die Einfuhr nicht gesetzlich verboten . .	frei
2.u.3.	Blattgold und Blattsilber für Vergolder*)	1
	Blattgold und Blattsilber für Vergolder*)	1,50
	Flittergold	2
	Goldmünzen	frei
	Gold, gewalzt, für Zahnärzte	2
	Hohldraht, Goldfäden, Lahn und Flitter	1,50
	Schmucksachen, feine	15
	Tafelgeschirr aus Silber	5

*) Im Tarif befinden sich 2 Zollsätze für diesen Artikel.

Honduras.

			Zollsatz für ½ kg brutto Perod.
1.	1121	Gold in Barren	frei
	1249	Silber in Barren	frei
2.	854	Gold- und Silberfäden	3
	1252	Platina in jeder Form	5
3.	73	Schmuckſachen echt	5
	97	Tafelaufſätze für Eſſig und Öl aus Gold	5
	98	Tafelaufſätze für Eſſig und Öl aus Silber	3
	117	Leuchterdillen (ſiehe Armleuchter Nr. 118/121) [118 ſiehe VIII. 4; 119 ſiehe IV. 4].	
	120	Armleuchter aus Gold	5
	121	Armleuchter aus Silber	3
	200	Stöcke mit Griff aus Gold	5
	201	Stöcke mit Griff aus Silber	2
	248	Quaſten aus Silber	4
	249	Quaſten aus Gold	5
	266	Knöpfe aus Gold	5
	267	Knöpfe aus Silber	4
	273	Armbänder, ſiehe Schmuckgegenſtände Nr. 897 bis 903.	
	281	Gebiſſe aus Gold oder Silber	5
	318	Ketten aus Gold	5
	319	Ketten aus Silber	4
	376	Leuchter und Kandelaber aus Gold	5
	377	Leuchter und Kandelaber aus Silber	2
	477	Halsbänder für Frauen, ſiehe Schmuckſachen Nr. 73.	
	530	Löffel aus Gold	5
	531	Löffel aus Silber	3
	538	Tiſchmeſſer, mit Griff von Gold	5
	539	Tiſchmeſſer, mit Griff von Silber	3
	548	Perlenkügelchen aus Gold	5
	549	Perlenkügelchen aus Silber	3
	563	Achſelſtücke (Epauletts) von Gold oder Silber	5
	578	Fingerhüte aus Gold	5
	579	Fingerhüte aus Silber	3
	591	Geſchmeide, ſiehe Schmuckſachen Nr. 73.	
	598	Degenquaſten aus Gold	5
	599	Degenquaſten aus Silber	4
	655	Sporen aus Gold	5
	656	Sporen aus Silber	3
	764	Borte, ſilberne oder goldene	5
	902	Schmuckgegenſtände (Bijouterien) aus Gold oder Silber	5
	920	Bleiſtiſthalter aus Gold	5
	932	Flitter aus Gold oder Silber	5
	1038	Medaillen aus Gold oder Silber	5
	1040	Medaillons, ſiehe Schmuckgegenſtände.	
	1122	Goldgeſchmeide uſw.	5
	1123	Gold in Blättern zum Vergolden	1
	1124	Rauſchgold (oropel) und Lahn	1
	1250	Silber in nicht beſonders aufgeführten Waren	3
	1252	Platina in jeder Form	5
	1258	Schreibfedern aus Gold	5
	1287	Armbänder, ſiehe Schmuckſachen Nr. 73.	
	1303	Griffe aus Silber	2
	1304	Griffe aus Gold	5
	1308	Zuglampen (quinqués) aus Gold	5
	1309	Zuglampen (quinqués) aus Silber	2
	1375	Salzfäſſer aus Gold	5
	1376	Salzfäſſer aus Silber	3
	1381	Saucenbehälter aus Gold	5

			Zollsatz für ½ kg brutto. Pesos.
	1382	Saucenbehälter aus Silber	3
	1439	Ringe, siehe Schmuckgegenstände Nr. 902.	
	1451	Tabakdosen aus Gold	5
	1452	Tabakdosen aus Silber	3
	1482	Visitenkartentaschen aus Gold	5
	1483	Visitenkartentaschen aus Silber	3
	1507	Gabeln mit Griff aus Gold	5
	1508	Gabeln mit Griff aus Silber	3
	1521	Glocken aus Gold	5
	1522	Glocken aus Silber	3
	1556	Tressen aus Gold oder Silber	5
	1584	Tafelgeschier aus Gold	5
	1585	Tafelgeschirr aus Silber	3
		„Brillen oder Kneifer aus Gold“ siehe V. 2a. Nr. 110.	

Kanada.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.

			Zollsatz vom Wert.
1.	495	Gold und Silber, ungemünzt, in Ingots, Blöcken, Barren, Gold- und Silberkrätze	frei
	556	Erze jeder Art	frei
	564	Platina in Barren	frei
	584	Silber in Ingots, Blöcken, Barren	frei
2.	495	Gold und Silber, ungemünzt, in Tropfen, Blechen oder Platten, unbearbeitet	frei
	564	Platinadraht und Platina in Streifen, Blechen oder Platten; Röhren aus Platina, wenn durch Schwefelsäure-Fabrikanten zum Gebrauch in ihren Betrieben bei der Herstellung oder Konzentrierung von Schwefelsäure eingeführt	frei
	584	Silber, in Streifen, Blechen oder Platten, unbearbeitet	frei
3.	293	Sterlingssilber und andere Silberwaren	30 v. H.
	350	Schmucksachen, einschl. Hutnadeln, Haarnadeln, Gürtel- oder andere Schnallen und ähnliche, im Handel als Schmucksachen bekannte Artikel, n. a. v. sowie alle Gold- und Silberwaren	30 v. H.
	352	Blattgold, Blattsilber, Rauschgold oder Schlaggold	25 v. H.
	473	Münzkabinette; Sammlungen von Medaillen und anderen Antiquitäten; Gold- und Silbermünzen, mit Ausnahme der Silbermünzen der Vereinigten Staaten; Medaillen von Gold, Silber, welche als Siegeszeichen oder Preise wirklich verliehen und als ehrende Auszeichnungen angenommen worden sind, sowie Pokale oder andere Preise, welche bei bona fide-Wettbewerben gewonnen sind; sowie Medaillen zur Erinnerung an das Diamant-Jubiläum Ihrer Majestät der Königin Viktoria, bis zum 31. Dezember 1897	frei
	564	Retorten, Pfannen, Kondensatoren aus Platina, wenn durch Schwefelsäure-Fabrikanten zum Gebrauch in ihren Betrieben bei der Herstellung oder Konzentrierung von Schwefelsäure eingeführt	frei
	638	Geringhaltige oder falsche Münzen	Einfuhr verboten

Mexiko.

			Maßstab	Zollsatz Pesos.
1.	181	Gold-, Silber- und Platinerze oder raffiniert in Masse oder als Staub (Anmerkung 75)	—	frei

75) Hierher gehören Feilspäne, Schnitzel, Ingots, Staub und Bleche aus Gold, Silber oder Platin, welche nicht graviert, geprägt oder durchbrochen und nicht so dünn sind, daß sie als Blattgold oder Blattsilber zum Vergolden dienen können.

			Maßstab.	Zollsatz Pesos.
2.	182	Draht, Tressen und andere Gespinstwaren aus Silber, vergoldet oder nicht (Anmerkung 76)	kg Reing.	11
		76) Der Tarif umfaßt unter dieser Nummer als Drahtzieherarbeiten das gehörig zubereitete Material zu Bortenmacher-, Posamentier- und Metallstickerarbeiten wie Kantillen, Lahn, Metallblättchen, Fäden, Flitter usw., nicht aber die aus diesen Materialien hergestellten Waren.		
3.	183	Geschmeide und Arbeiten aller Art aus Gold oder Platin oder aus beiden Metallen, mit Perlen oder Edelsteinen	kg Reing.	100
	184	Desgl. desgl., ohne Perlen oder Edelsteine	kg Reing.	55
	185	Geschmeide und Waren aller Art aus Silber oder Silber und Gold, mit Perlen oder Edelsteinen	kg Reing.	60
	186	Desgl. desgl., ohne Perlen oder Edelsteine	kg Reing.	12
	187	Platintiegel	—	frei
	191	Gold- oder Silbermünzen, ausländische	—	frei
	192	Silbermünzen mexikanischer Prägung, in Stücken von 1 Peso, wenn in Beträgen über 5 Pesos eingehend .	kg Rohg.	15
	193	Blattgold zum Vergolden	kg gef. G.	18
	194	Blattsilber zum Versilbern	kg gef. G.	2,50

Aus den allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des Tarifs:

Als Montierung oder Fassung ist derjenige Teil aus Metall anzusehen, welcher an einem Stück Kristall oder Porzellan befestigt ist, als Verzierung oder Stütze desselben dient und einen Bestandteil des Gegenstandes bildet.

Als Montierung oder Fassung dürfen Stifte oder Schrauben, welche zwei oder mehr Stücke zusammenhalten, die kleinen Randknopfe, Verschlüsse von Flaschen und die direkt auf Kristall angebrachten Vergoldungen und Versilberungen nicht angesehen werden.

Neufundland.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 40 v. H. Muster ohne Handelswert sind frei.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cent.
1.	aus 70	Brokatpulver und flüssige Goldfarbe	Wert	35 v. H.
	aus 178	Gold und Silber, ungemünzt	frei	
2. u. 3.	aus 32	Wagenausrüstungsstücke wie Silberbeschläge	Wert	30 v. H.
	aus 69	Einfassungen und Metallteile für Brillen und Augengläser	Wert	40 v. H.
	aus 70	Blattgold, Blattsilber, Rauschgold oder Schlaggold . .	Wert	35 v. H.
	aus 75c	Kurzwaren: Silber und Metallegierungen zur Herstellung von Juwelierwaren und plattierten Waren	Wert	20 v. H.
	87	Schmucksachen aller Art, einschl. Hutnadeln, Haarnadeln, Gürtel- oder anderer Schnallen, und ähnliche als Schmucksachen bekannte Artikel, nicht anderweit besonders aufgeführt; alle Gold- und Silberwaren, nicht anderweit besonders aufgeführt; echte (sterling) oder andere Silberwaren, [nickelplattierte Waren, vergoldete oder galvanisch plattierte Waren, ganz oder in Teilen, aller Art; Waren aus Britanniametall, Nickel (nickel silver), Nevadasilber und Argentan (nicht plattiert) sowie Waren aus Aluminium, nicht anderweit besonders aufgeführt]	Wert	40 v. H.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
	178	Gemünztes Gold und Silber		frei	
aus					
	212	Medaillen und ähnliche Gegenstände, von Schulen oder Vereinen zur Verteilung als Preise eingeführt, mit Genehmigung des Ministers der Finanzen und Zölle		frei	
	220	Geringhaltige oder falsche Münzen		verboten	

Nicaragua.

Für nicht besonders genannte Waren, welche nicht untergebracht werden können, sind 150 v. H. des Betrages der Originalfaktura zu entrichten. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Warenmuster in Stücken, ohne Handelswert, sind nach Tarif-Nr. 1609 zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	398	Gold in Masse	frei
	399	Gold in Barren	frei
	400	Gold als Staub	frei
	401	Silber in Masse	frei
	402	Silber in Barren	frei
	403	Platin, gereinigt, in Masse oder Staub	frei
		„Staub von Gold, Platin und Silber für die Zahntechnik" siehe 3. Nr. 426/7.	
2.	404	Draht aus Silber	10
	405	Draht aus Gold oder Platin	20
	422	Gold oder Platin, geschlagen	20
	424	Silber, geschlagen	10
3.	112	Knopfgarnituren und Manschettenknöpfe	5
	286	Stöcke mit oder ohne Degen, mit Griff aus Silber	4
	287	Stöcke mit oder ohne Degen, mit goldenem Griff	6
	404	Kantillen und andere Drahtzieherarbeiten aus Silber	10
	405	Kantillen und andere Drahtzieherarbeiten aus Gold oder Platin	20
	406	Schmuck, einfacher oder mit unechten Steinen, aus Gold oder Platin	25
	407	Schmuck, mit Brillanten oder anderen Edelsteinen, aus Gold oder Platin	150
	408	Schmuck, einfacher oder mit unechten Steinen, aus Silber	12
	409	Schmuck aus Silber, mit Edelsteinen	50
	410	Kelche aus Gold oder Silber für den Gottesdienst	25
	411	Schmelztiegel aus Platin	frei
	412	Monstranzen aus Gold oder Silber	50
	413	Fingerhüte aus Gold oder Platin	20
	414	Fingerhüte aus Silber	10
	415	Treffen und Gewebe aus Silber, weiß oder vergoldet	10
	416	Waren aus Gold oder Platin, nicht besonders aufgeführt	50
	417	Waren aus Silber, nicht besonders aufgeführt	10
	418	Waren, galoanisch versilbert, nicht besonders aufgeführt	3
	419	Medaillen aus Gold oder Platin	50
	420	Medaillen aus Silber	10
	421	Umlaufsfähige Gold- oder Silbermünzen von allen Nationen	frei
	423	Hostienteller aus Gold oder Silber für den Gottesdienst	25
	425	Schreibfedern aus Gold oder Platin	20
	426	Staub, Flüssigkeit oder Blättchen aus Gold oder Platin, zum Vergolden und für die Zahntechnik	4
	427	Staub, Flüssigkeit und Blättchen aus Silber, zum Versilbern und für die Zahntechnik	2,50
	428	Feder- und Bleistifthalter aus Gold oder Platin, auch in Verbindung mit anderen Materialien	15
	429	Feder- und Bleistifthalter aus Silber, auch in Verbindung mit anderen Materialien	8

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	433	Tischgeschirr jeder Art, auch dergl. für Toiletten- und ähnliche Zwecke, aus Silber	10
	434	Galvanisch versilbertes Tischgeschirr jeder Art, auch dergl. für Toiletten und ähnliche Zwecke	2

Anmerkung. Waren aus Metall, überzogen mit Gold oder Silber, werden wie letztere Metalle verzollt, mit Ausnahme der vernickelten Waren, die wie das Metall, aus dem die Ware besteht, zu verzollen sind.

Ausfuhrzoll.

Silber in Barren . . . . . 1 kg 80 Centavos

Peru.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 v. H. hinzu.

			Zollsatz vom Wert.
1.	1265	Bruchgold	frei
	1266	Bruchsilber	frei
	1817	Gold in Masse	frei
	1958	Silber in Barren	frei
2. u. 3.	566	Epauletts oder Achselstücke aus echten Goldfäden	45 v. H.
	1644/7	Bleistifthalter aus Gold oder Silber, mit oder ohne Goldfeder	10 v. H.
	1672	Büchelchen mit echtem Gold oder Silber	10 v. H.
	1815	Gold in nicht angegebenen Gegenständen, wobei Art und Quantität im Detail anzugeben sind	10 v. H.
	1816	Gold in Blättchen für Zahnärzte	10 v. H.
	1817	Gold in Münze	frei
	1876	Posamentierwaren, feine aus Gold oder Silber, mit oder ohne Vergoldung, mit oder ohne Einlage von anderem Material	10 v. H.
	1958	Silber, gemünzt	frei
	1959	Silber, verarbeitet in nicht besonders angeführten Gegenständen	10 v. H.
	1969	Schreibfedern, goldene, einzeln und ohne Federhalter eingehend	10 v. H.
		Von den übrigen Waren beträgt der Zoll 40 v. H. des Wertes nebst dem obigen Zuschlag von 8 v. H. des Zollbetrages.	

Salvador.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Warenproben ohne Wert unterliegen nach Tarif-Nr. 353 dem Zoll von 0,01 Peso für 1 kg, sind aber von der Steuer von 3 Pesos für 100 kg befreit.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	134	Gold in Barren, Goldstaub	frei
	135	Gold in Pulverform und Flüssigkeiten zum Vergolden	8
	137	Silber in Barren, Pulver	frei
	138	Silber: Pulver und Flüssigkeiten zum Versilbern	2
	139	Platin in Masse und in Pulverform	frei
2.	135	Goldbleche	8
	138	Silberbleche	2
3.	134	Goldmünzen	frei
	136	Schmucksachen aus Gold mit oder ohne Edelsteine, Schreibfedern, Medaillen, Fingerhüte, Bleistifthalter, Schmuckgegenstände für Kirchen und andere nicht besonders aufgeführte Gegenstände	10
	137	Silbermünzen	frei
	138	Silber: Geräte und Schmucksachen, gewöhnliche und für Kirchen, sowie andere nicht besonders aufgeführte Gegenstände	2

			Zollsatz für 1 kg Netto.
	205	Knöpfe aus Silber	2
	261	Epauletts aus Silber	2
	262	Epauletts aus Gold oder übergoldet	5
	302	Gold- und Silber-Tressen oder -Fäden, echte [und unechte] mit oder ohne Fransen, Spitzen, Bordüren und Quasten aus Gold oder Silber, echt [oder unecht]	2,50
		(Als Tressen werden neben denen aus fünf Fäden und den Militärtressen alle diejenigen bezeichnet, die aus gezwirnten echten [oder unechten] Gold- oder Silberfäden hergestellt sind.)	
	323	Schmuckstücke aus Gold oder Platin	10
		Ausfuhrzoll.	
		Mineralabfälle	3 v. H.
		Gold und Silber in Barren, Staub oder verarbeitet zu jedweder anderen Form	1 v. H.

Uruguay.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 31 v. H.
Einem Zuschlagszoll von 5 v. H. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waren mit Ausnahme der mit * bezeichneten.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 v. H. des Werts der eingeführten Waren erhoben. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

1.		Gold und Silber in Barren oder Pulver	frei
2.		—	
3.		Gemünztes Gold und Silber	frei
		*Goldene Schmucksachen	8 v. H.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Waren wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder teilweise bearbeiteten Waren aus Gold, Silber und Platina ein Zoll von 45 v. H. vom Wert erhoben.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent
1.	505	Abfälle von Rauschgold, nur zur Wiederverarbeitung geeignet		frei	
	511	Gold und Silber, ungemünzt		frei	
	583	Iridium		frei	
	629	Erze von Gold, Silber, Gold- und Silberkrätze		frei	
	630	Osmium		frei	
	631	Palladium		frei	
	641	Platina in Barren		frei	
	642	Platina, unverarbeitet		frei	
2. u. 3.	177	Blattgold, für 1 Paket von 500 Blatt	Paket	1	75
	178	Blattsilber, für 1 Paket von 500 Blatt	„	—	75
	179	Flitterdraht oder Lahn, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Gold oder Silber gemacht	Pfund	—	5
		Kantillen und Metallfäden, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Flitterdraht oder Lahn gemacht	„	—	5 u. vom Wert 35 v. H.
	180	Metallische Haken und Ösen, gleichviel ob lose, auf Karten gereiht oder sonstwie, einschließlich des Gewichts der Karten, Kartons, unmittelbaren Umschläge und Etiketts	Pfund	—	5½ u. vom Wert 15 v. H.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
187	Federhalterſpitzen, Federhalter oder Teile derſelben und Goldfedern	vom Wert	25	v. H.
414	Knöpfe, in dieſem Geſetze nicht beſonders vorgeſehen ſowie Halskragen- oder Manſchettenknöpfe und Chemiſettknöpfe	vom Wert	50	v. H.
434	Artikel, gemeinhin als Schmuckſachen bekannt, und Teile derſelben, fertig oder nicht, in dieſem Geſetze nicht beſonders vorgeſehen, einſchließlich Edelſteine, gefaßt, Perlen, gefaßt und Kameen im Rahmen	vom Wert	60	v. H.
530	Gold- und Silbermünzen		frei	
612	Medaillen aus Gold, Silber und andere metalliſche Artikel, wie Trophäen oder Preiſe, welche tatſächlich als ehrenvolle Auszeichnungen erlangt, zuerkannt und angenommen worden ſind		frei	
641	Platina in Stangen, Blechen und als Draht		frei	
642	Schalen, Retorten und andere Apparate, Gefäße und Teile derſelben aus Platina für chemiſche Zwecke		frei	
	„Faſſungen von Brillen“ uſw. ſiehe V. 2a. Nr. 108.			
	„Rahmen und Geſtelle für optiſche Inſtrumente“, ſiehe V. 2a. Nr. 111.			
	„Regalia“ ſiehe VI. 2 y			

Australischer Bund.

			Maßstab.	Zollsatz Schill. Pce.
		Alle nicht aufgeführten Waren sind zollfrei. (Siehe auch in den Vorbemerkungen: Besondere Befreiungen.) Alle Nachbildungen unterliegen dem Zollsatze derjenigen Waren, deren Nachbildung sie vorstellen sollen, wenn nicht der Zollsatz geringer ist als derjenige, der sonst auf Nachbildungen gelegt ist.		
1.		—		
2. u. 3.	78	Plattierte Waren und plattierte Messerschmiedewaren . . .	v. Wert	20 v. H.
	113	Juwelierwaren: Ketten, die mit Maschinen roh hergestellt sind, Galerien, Diademe, [Glasperlen,] Verschlüsse und Gelenke für Sicherheitsnadeln, Spangen, Senkel (points) sowie Broschennadeln	v. Wert	15 v. H.
	114	Juwelierwaren und Nachahmungen, einschließlich Schmuck-, Haar-, Hut- und andere Nadeln, Schnallen und Agraffen zum Schmuck, Riech- und Taschen-Parfümflaschen, Chatelaines, Juwelenkasten, Verschluß- und Schlüsselringe, Drehringe, Ohrdrähte, Stangen und gestanztes Metall zur Herstellung von Juwelierwaren; Medaillen und alle Artikel, anderweit nicht genannt, ganz oder teilweise von Gold oder Silber angefertigt, einschließlich Gold- oder Silberdraht	v. Wert	25 v. H.
		„Griffe für Sonnen- und Regenschirme" siehe II. 2 bis 4. Nr. 65.		

Britisch-Neu-Guinea.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

1.	Erze	frei
	Gold, unverarbeitet	frei
	Silber, unverarbeitet	frei
2.	—	
3.	Gold- und Silbermünzen	frei
	Juwelierarbeiten	10 v. H.

Neuseeland.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Waren sind zollfrei.

126	[Messer und] Silbergeschirr	20 v. H.
146	Juwelierarbeiten, Gold- und Silbergeschirr	20 v. H.

Britisch-Ostindien.

Maßstab. Tarifschätzung: Rupien. Annas. Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

1.	15 Gold, ungemünzt					frei
	15 Silber, ungemünzt					v. Wert 5 v. H.
2.	—					
3.	15 Gold, gemünzt					frei
	15 Silber, gemünzt, mit Ausnahme der umlaufsfähigen Münzen der Regierung von Indien, welche frei sind					v. Wert 5 v. H.
	15 Blattgold, 100 Blätter					v. Wert 5 v. H.
	43 Bijouteriewaren, einschl. Silbergeschirr und andere Gold- und Silberwaren:					
	Silberwaren, andere als Europäische:	Tola				
	glatte	= 11,6 gr	1	—		5 v. H.
	mit erhabener oder getriebener Arbeit	„	1	4		5 v. H.
	Alle übrigen Sorten, mit Ausnahme der ungefaßten Edelsteine, welche frei sind					v. Wert 5 v. H.
	66 Antike Münzen und Medaillen					frei

Ceylon.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 5½ v. H.
Einzelne Teile von Gegenständen, wenn letztere nach dem Wert zollpflichtig sind, dürfen nicht eingeführt werden.

1.	Edelmetall, ungemünzt	frei
2.	—	
3.	Edelmetall, gemünzt	frei
	Falsche oder nicht vollwertige Münzen	Eingang verboten.

China.

Tarifeinheit. Zollsatz Hk. Tls.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.
Muster und Warenproben, welche nur zum Vorweisen, aber nicht zum Verkauf bestimmt sind, in Mengen, die sich innerhalb sachgemäßer Grenzen halten, sind zollfrei. Größere Mengen sind zollpflichtig.

Gold und Silber in Barren und gemünzt	—	frei
Gold- und Silberfäden, echte	v. Wert	5 v. H.
Bijouteriewaren	v. Wert	5 v. H.
Gold- und Silberwaren	v. Wert	5 v. H.
Münzen, fremde	—	frei

Französisch-Hinterindien.

Für die Wareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im allgemeinen die Sätze des französischen Generalzolltarifs.

Silbermünzen . . . . . verboten

		Ausfuhrzoll.	
		Metalle:	
		[Eisenerz]	
		Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt . . . . o. Wert	2 v. H.
		Metallwaren:	
		Goldmünzen . . . . . o. Wert	3 v. H.
		Silbermünzen	frei
		Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt . . . . . v. Wert	1 v. H.

Japan.

Zollsatz vom Wert.

Für nicht besonders genannte Gegenstände, roh oder unverarbeitet, ist nach Tarif-Nr. 496 ein Wertzoll von 10 v. H., für ganz oder teilweise bearbeitete nach Tarif-Nr. 497 ein solcher von 20 v. H. zu entrichten.
Muster, nur als solche geeignet, sind zollfrei.

1. u. 2.	146a	Silber und Platin, flüssig	15 o. H.
	146b	Gold, flüssig . . . . . 1 Kin	18,339
		Platin:	
	237	Blöcke	5 v. H.
	238	Stangen, Stäbe, Tafeln, Bleche und Draht	10 v. H.
	503	Gold und Silber, ungemünzt	frei
		„Gold und Silber in Pulver" siehe 3. Nr. 264a.	
3.	61	Hemden-, Ärmel- und Manschettenknöpfe oder Doppelknöpfe (durch Gelenk verbunden):	
		a) von Gold oder Platin, besetzt mit Steinen oder in anderer Weise	30 v. H.
		[b) alle anderen [siehe auch Nr. 450 bei II. 3. und 4.] . .	25 o. H.]
	62	Besatzartikel aller Art wie [Litzen, Schnüre, Bänder, Spitzen, Fransen, Gimpen, Quasten, Schleifen,] Sterne, Metallfäden und Teeffen usw., nicht anderweit genannt:	
		a) ganz oder teilweise von Gold oder Silber	30 o. H.
		b) ganz oder teilweise von Silber	25 v. H.
		[c) alle anderen	20 o. H.]
	264a	Folie [und Pulver] von Gold, Silber [oder anderen Metallen] .	15 v. H.
	265	Gold- und Silberwaren, nicht anderweit genannt	35 o. H.
	266	Gold- und silberplattierte Waren, nicht anderweit genannt . . .	25 o. H.
	294	Bleistifte:	
		a) in Gold- oder Platinfassung	30 v. H.
		[b) alle anderen	15 v. H.]
	295	Stahlfeederfedern:	
		a) von Gold	30 o. H.
		[b) alle anderen	15 o. H.
	449	Bijouterien	35 o. H.
	505	Gold und Silber, gemünzt	frei
	530	Falsche Geldmünzen und Nachahmungen von Münzen, die als falsch anzusehen sind	verboten

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 6 v. H.

1.		Gold und Silber: Stangen, Barren oder Stücke und Staubgold .	frei
2.		Draht	10 o. H.
3.		Blatt-Gold und -Silber	10 o. H.
		Gemünztes Gold und Silber	frei
		Gold- und Silberwaren	10 o. H.
		Juwelen, Perlen und Edelsteine, gefaßt	frei

Philippinen.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.
		Bei der Einfuhr von allen nicht besonders aufgeführten Rohstoffen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten Waren und Gegenständen ein Zoll von 25 v. H. vom Wert erhoben.		
1. u. 2.	369	Gold- und Silbererze		frei
	372	Gold, Silber und Platina in zerbrochenen Geschmeiden oder Tischgeräten, Stangen, Blechen, [Münzen], Stücken, Staub und Abfall		frei
3.	27	Gold und Platina oder deren Legierungen:		
		a) in Schmucksachen, Tafelgeschirr und Goldschmiedewaren, anderweit nicht genannt . . . . . netto	100 g	12,50
		b) desgl. mit Perlen oder Edelsteinen besetzt, anderweit nicht genannt . . . . . netto	„	25
		c) desgl. mit Doppelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen oder nachgeahmten Perlen besetzt . . . . . netto	„	17,50
		d) zu anderen Gegenständen als Schmucksachen oder Tafelgeschirr verarbeitet, sofern sie anderweit nicht besonders genannt sind . . . . . netto	„	3
	28	Silber:		
		a) in Schmucksachen, Tafelgeschirr und Toilettengegenständen, nicht mit Perlen oder Edelsteinen oder mit Nachahmungen von Perlen und Edelsteinen besetzt netto	„	1
		b) in Schmucksachen, Tafelgeschirr, Toilettengegenständen sowie Silberarbeiten aller Art mit Perlen oder Edelsteinen besetzt . . . . . netto	„	15,50
		c) desgl. mit nachgeahmten Perlen oder Edelsteinen besetzt . . . . . netto	„	8
		d) andere Gegenstände und Arbeiten aus Silber, anderweit nicht genannt, einschließlich Toilettengegenständen und Tafelgeschirr, zum Teil aus Glas, Porzellan, Ton, Stahl oder unedlem Metall, bei denen Silber dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet; auch Silber für Zahnärzte, jedoch nicht in Blechen; [Lötmetall und] Blattsilber . . . . . netto	„	0,40
	29	Gold- und silberplattierte Waren:		
		a) gold- und silberplattierte Schmucksachen . . . netto	kg	2,40
		b) andere als Schmucksachen . . . . . netto	„	2
		Jedoch soll keiner der unter den Pos. 27, 28 und 29 aufgeführten Gegenstände einen geringeren Zollsatz zahlen als 20 v. H. des Werts; ferner soll für die unter den Pos. 27, 28 und 29 aufgeführten Gegenstände der vorgeschriebene Zoll nach dem Reingewicht der Gegenstände selbst entrichtet werden, während für die unmittelbaren Umschließungen, in denen sie enthalten sind, der Zoll je nach der Beschaffenheit derselben zu entrichten ist.		
	373	Gold, Silber und Platina in Gegenständen, welche auf den Philippinen hergestellt und gestempelt worden sind		zollfrei
	388	Numismatische Gegenstände für öffentliche Museen, Akademien, wissenschaftliche und Kunstkörperschaften bei Nachweis der Bestimmung		zollfrei
		„Münzen“ siehe I. Nr. 372.		

Ausfuhrzoll.

Die Ausfuhr philippinischer Silbermünzen ist bis auf weiteres verboten.

Ägypten.

Einfuhrzoll.

Alle hierher gehörigen Waren unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Alle hierher gehörigen Waren unterliegen einem Wertzoll von 1 v. H.

Deutsch-Ostafrika.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Deutsch-Südwestafrika.

Alle hierher gehörigen Gegenstände sind zollfrei.

Kamerun.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Marokko.

		Zollsatz vom Wert.
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 v. H. des Wertes.	
	Schmucksachen aus Gold und Silber nicht mehr als	5 v. H.

Ausfuhrzoll.

		Zollsatz für 1 Centar Realen.
	[Kupfererz]	
	[Eisenerz]	
	Andere Erze, ausgenommen Bleierz	5

Südafrikanischer Zollverein.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 15 v. H.

1.—3.	65	Materialien für Buchbinder wie Blattgold und Blattsilber v. Wert	3 v. H.
	141	Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt (in Barren oder Platten); Metallgeld	frei
	147	Pokale, Medaillen und andere Abzeichen, eingeführt zur Überreichung als Preise bei Prüfungen, Ausstellungen, Schaustellungen oder anderen öffentlichen Wettbewerbungen, für hervorragende Leistungen in der Kunst, für Tapferkeit, gute Führung, Wohltätigkeit, Gewerbefleiß, Erfindungen, für hervorragende Leistungen in der Industrie, im Schulwesen in der Wissenschaft, für Gewandtheit oder Sport, oder für ehrenhafte Dienste oder öffentliches Verdienst, oder beim Büchsenschießen von Reichs- oder Kolonialtruppen oder anerkannten Schützenvereinen, jedoch nicht zu Reklamezwecken; mit der Maßgabe, daß derartige Gegenstände bei der zollfreien Einführung oder Übergabe den Anlaß oder Zweck der Überreichung eingraviert oder in anderer Weise unverwischbar angebracht tragen müssen	frei

Togo.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Belgien.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	36 Mineralische Rohstoffe, nicht besonders tarifiert c)	frei
	c) Hierher gehören u. a.: Erze aller Art, (einschließlich der Eisenerze und der Eisen- und Stahlfeilspäne).	
	39 Metalle:	
	Eisen und Stahl:	
	Altes Eisen (Bruch von Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl) .	frei
	Gußeisen, roh	0,20
	Eisen in Masseln	0,30
	Gußstahl, roh	0,30
2.	39 Metalle:	
	Eisen und Stahl:	
	Eisen in Rohschienen	0,30
	Eisen, verkupfert, vernickelt, verbleit oder verzinkt (galvanisiert), nicht verarbeitet a)	3
	a) Mit Einschluß aan Blechen und Platten, gefirnißt, lackiert aber branziert, sawie van mit Kupfer überzagenen Rahren und Röhren, durch Walzverfahren hergestellt, bei denen das Eisen aber der Stahl dem Gewicht nach aarherrschen.	
	Schmiedeeisen, gehämmert, gestreckt oder gewalzt c)	1
	c) Begreift das Schmiedeeisen in Stäben und Stangen, das Zaineisen, das Bandeisen, sagen. Reifeisen, das Eisenblech und den Eisendraht.	
	Gußstahl aus dem Rohen bearbeitet:	
	Brammen und Luppen (Blooms) a)	0,40
	Knüppel (Billettes) und Platten (Largets) b)	0,60
	a) Als Knüppel (Billettes) werden Blaams van weniger als 40 cm Umfang angesehen.	
	b) Platten (Largets) van mehr als 25 cm Breite und 2,25 m Länge fallen unter die Klasse „Eisen, geschmiedet aber gewalzt und Stahl in Stangen aber Platten".	
	Eisen, geschmiedet oder gewalzt und Stahl in Stangen aber Platten c)	1
	c) Hierher gehören: Eisen, geschmiedet aber warm gewalzt in Stangen und Stahl in Stangen, ahne Rücksicht auf die Farm und die Herstellungsart, aarausgesetzt, daß keine andere Bearbeitung als Hämmern aber warmes Walzen irgendwelcher Art stattgefunden hat, einschließlich der mit dem Dampfhammer einfach aargearbeiteten, nicht palierten Wellbäume und der durch warmes Walzen gemusterten, nicht palierten Stangen; Bleche aber Platten, auch wenn diese mit Löchern für Balzen, Schrauben aber Niete versehen sind; Bandeisen und Bandstahl; Träger, einfach gewalzt, auch gelacht, aber nicht gebagen; Radreifen, rah aus der Schmiede, d. h. einfach gehämmert aber warm gewalzt, einschließlich der durch die Rundwalze hergestellten; Radgestelle, rah aus der Schmiede aber auf dem Schleifstein einfach abgeschliffen; Achsen, rah aus der Schmiede, auch mit Radhals aersehen, und Eisenbahnschwellen. Dadurch, daß die aaraufgeführten Gegenstände mit einem Teeranstrich aber Mennigüberzug aersehen sind, wird die Tarifierung nicht geändert.	
	Stahldraht zu Schirmgestellen und zum Besatz von Kratzen d)	frei
	d) Unter dieser Bezeichnung versteht man ausschließlich hahlen Stahldraht aber paragons, zur Herstellung van Regen- aber Sannenschirmgestellen in bestimmte Längen geschnitten aber nicht, und anderen Stahldraht, zu demselben Gebrauch zugeschnitten aber nicht, sawie Stahldraht aan weniger als 0,5 mm Durchmesser für die Herstellung aan Kratzenbesätzen.	
	Draht oder Stäbe aus Schmiedeeisen oder Stahl e):	
	von 5 mm oder mehr Durchmesser oder Dicke f)	1

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	39 Metalle (Forts.):	
	von weniger als 5 mm Durchmesser oder Dicke f) . . .	2
	von jedem Durchmesser und jeder Dicke, verkupfert, vernickelt, verzinnt, verbleit oder verzinkt (galvanisiert)	3
	e) Ohne Rücksicht auf den Querschnitt. Auf die Verzollung bleibt es ohne Einfluß, wenn der Draht oder die Stäbe zu einem bestimmten Gebrauch in gleiche Längen zerschnitten oder mit einem Teeranstrich oder Mennigüberzug versehen sind.	
	f) Mit Ausschluß von Draht oder Stäben, verkupfert, vernickelt, verzinnt, verbleit oder verzinkt (galvanisiert).	
	Rohre und Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl a):	
	an den Rändern einfach aneinandergestoßen oder zusammengeschweißt b)	2
	gezogene:	
	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 25 mm . .	2
	„ „ „ „ „ 25 mm oder weniger	4
	a) Einschließlich der Verbindungsstücke. Auf die Verzollung bleibt es ohne Einfluß, wenn die Röhren und Verbindungsstücke, ohne sonstige Bearbeitung, gewellt und mit einem Teeranstrich oder Mennigüberzug versehen sind.	
	b) Hierher gehören auch die kegelförmigen Flanschenrohre, System Galloway oder andere, und die kegelförmigen Rohre zu Masten oder Pfosten.	
	Weißblech (verzinntes Eisenblech) nicht verarbeitet	1
	„Saiten aus Metall" für Musikinstrumente siehe V. 2c Nr. 54.	
3.	23 Seefischereigerätschaften	frei
	39 Metalle:	
	Gußeisenwaren e)	2,00
	e) Mit Ausschluß derjenigen Metallwaren, welche zur Kategorie der „Kurz- und Quincailleriewaren" oder zu den „Möbeln" zu rechnen sind, sowie derjenigen, welche mit Rücksicht auf ihre Verwendung einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen werden können (wissenschaftliche Instrumente, Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge, Taschenuhren usw.).	
	Schmiedeeisen- und Stahlwaren:	
	Besonders benannte Waren c)	2
	c) Hierher gehören: Stählerne Feilenformen; Bogen, aus einfach gebogenen Stäben zusammengesetzt, für Garteneinfassungen; gelochte Bänder zum Beschlagen von Kisten; polierte Stangen von 10 cm Durchmesser oder weniger, ohne Rücksicht auf die Form und die Herstellungsart; Säulen, röhrenförmige, mit Ausnahme derjenigen zur Wohnungsausstattung oder zum Gartenschmuck; Bleche oder Platten, getrieben oder rund oder nach der Schablone zugeschnitten; Stirnbleche für Kessel, von gewölbter Form, mit oder ohne Öffnungen für die Einfügung von Feuerbüchsen oder von Siederöhren, mit durch Hämmern oder auf andere Weise aufgetriebenen Rändern, aber nicht fertiggestellt oder eingefaßt; gebogene Träger, auch gelocht und Platten aus Doppelmetall, die aus übereinandergelegtem Eisen- oder Stahl- und Aluminiumblech zusammengesetzt und unmittelbar durch Walzverfahren hergestellt sind. Auf die Verzollung bleibt es ohne Einfluß, wenn die oben aufgeführten Gegenstände mit einem Teeranstrich oder Mennigüberzug versehen sind.	
	Andere Waren d)	4
	d) Hierher gehören nicht besonders benannte Schmiedeeisen- und Stahlwaren, insbesondere Nägel, Stangen und Bäume aller Art, poliert, mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm, mit Ausschluß derjenigen Waren, welche zur Klasse der „Kurz- und Quincailleriewaren" oder zu derjenigen der „Möbel" zu rechnen sind, sowie derjenigen, welche mit Rücksicht auf ihre Verwendung	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	39 Metalle, andere Waren d) (Forts.): einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen werden können (wissenschaftliche Instrumente, Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge, Taschenuhren usw.).	
	Waren aus Weißblech (verzinntem Eisenblech) e) . . vom Wert	10 v. H.
	e) Mit Ausschluß derjenigen Metallwaren, die zur Klasse der „Kurz- und Quincailleriewaren" oder zu den „Möbeln" zu rechnen sind, sowie derjenigen, welche mit Rücksicht auf ihre Verwendung einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen werden können (wissenschaftliche Instrumente, Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge, Taschenuhren usw.).	
	„Möbel" siehe 4. Nr. 40. „Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie" siehe 4. Nr. 54. „Werkzeuge" siehe V. 1.	
4.	3 Waffen b)	frei
	b) Einschließlich der getrennt eingehenden Teile und der Gewehrschäfte, mit und ohne Metallbeschläge.	
	38 Kurz- und Quincailleriewaren b) . . . . . vom Wert	13 v. H.
	b) Diese Klasse umfaßt u. a.: Nähnadeln; Stecknadeln; Knöpfe; Messerwaren; Kinderspielzeug; Schreibfedern aus Metall. Die Quincaillerie begreift alle Gebrauchs- und Haushaltungsgegenstände, welche nicht in der Klasse der Möbel enthalten sind, mit Ausschluß der Waren aus Gold und Silber und der Gegenstände, welche zu den Töpferwaren und Glaswaren gehören.	
	40 Möbel h) . . . . . vom Wert	10 v. H.
	h) Begreift Möbel aller Art von [Holz oder] Metall, mit Ausnahme derjenigen, welche zu den „nicht besonders tarifierten Kunst- und Sammlungsgegenständen" zu rechnen sind. Die Wand- und Standuhren werden gleichfalls wie Möbel behandelt.	
	44 Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen, nicht besonders tarifiert a)	frei
	a) Hierunter sind namentlich begriffen: Statuen von Metall in jeder Größe.	
	54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie a) . . . . vom Wert	5 v. H.
	a) Diese Klasse begreift namentlich die nachstehend genannten Gegenstände: Zubehörteile aus Metall zur Ausrüstung von Korbflechter- und Sattlerwaren, von Koffern, Felleisen oder anderen ähnlichen Reiseartikeln. Beschläge, Verzierungen oder Verschlußteile aus Metall, andere als aus Gold oder Silber, für Albums, Täschchen, Schmuckkästchen, Notizbücher, Bucheinbände, Zigarrentaschen, Visitenkartentaschen, Geldbörsen usw. Schnallen aus [Kupfer, Chrysochalk und] verzinntem oder lackiertem Eisen sowie Doppelknöpfe und andere kleine Zubehörteile aus verzinntem oder lackiertem Eisen zur Anfertigung von Tornistern, Tornisterriemen, Gürteln usw. für militärische Ausrüstung. Druckknöpfe zur Verfertigung von Handschuhen, Geldbörsen usw. Gestelle aus Eisen- oder Messingdraht für Hüte, Mützen usw. Gestelle für Modewaren. Flitter aus [Gelatine oder] aus Metall sowie Perlen aus Stahl, [Perlmutter oder Glas] für Stickereien, Posamentierwaren usw. Kettchen, Herzchen und Kreuze aus Stahl, [Kupfer, Neusilber, Holz oder Perlmutter] sowie Perlen aus Stahl, [Perlmutter oder Glas (einschl. der Glasflüsse)] für Rosenkränze, Halsketten oder andere Schmuckgegenstände. Einfassungen für Plakate aus Blech, blank oder einfarbig gestrichen.	

Zollsatz für 100 kg Franken.

54 Verschiedene Erzeugnisse usw. a) (Forts.):

Federn für Damenkleider oder Schnürleiber, nicht überzogen, dazu bestimmt, den Kleiderleibchen eine gewisse Steifheit zu verleihen.

Die unter die Rubrik „Kurz- und Quincailleriewaren" fallenden und zur Vollendung anderer Erzeugnisse notwendigen Artikel können durch Entschließung des Ministers der Finanzen und öffentlichen Arbeiten im Interesse der Industrie den „Verschiedenen Erzeugnissen der Industrie" zugewiesen werden.

Diese Maßregel ist u. a. auf die nachstehend genannten Waren angewandt, nämlich:

[Leder- oder] Metallzubehör zur Verzierung von Korbflechtereiwaren.

Zubehörteile (kleine) aus unedlem Metall zur Herstellung von Hosenträgern, Strumpfbändern und Strumpfhaltern (für lange und kurze Strümpfe), mit Ausnahme der Ösen und der Schnallen mit Dorn oder mit Karabinerhaken.

Gürtelschließen aus gestanztem Blech.

Schleberinge und Schließschnallen für die Herstellung von Schuhen.

[Kapseln aus Zinn, Blei oder einer Legierung von Zinn und Blei zum Verschluß von Flaschen, Töpfen oder anderen Behältern.]

Verschlüsse, mit oder ohne Einfassung, aus Metall, [Knochen usw.,] für Buchdeckel.

Druckverschlüsse für Krawatten.

Beschläge aus unedlem Metall für Schnürsenkel.

Kleine Gegenstände, bestehend in ausgestanzten Arbeiten, ausgeschnittenen Streifen und Flittern aus Metall, zur Anfertigung von Verzierungen für Modewaren.

Fächergestelle.

Kleine Verzierungen aus glänzendem Metall, die zum Besetzen von Kämmen dienen.

Kleine Metallzieraten zum Einlegen in Horn-, Zellhorn- usw. Platten, die zur Anfertigung von Geldtaschen, Bücherdeckeln oder anderen ähnlichen Gegenständen bestimmt sind.

Bulgarien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Anmerkungen zu Gruppe II.

1. *Die auf Schmiedeeisen bezüglichen Bestimmungen kommen in gleicher Weise auf Stahl zur Anwendung, soweit im Tarif nicht ausdrücklich eine unterschiedliche Behandlung vorgesehen ist.*
2. *Gegenstände aus schmiedbarem Guß werden wie Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl verzollt.*
3. *Ohne Einfluß auf die Verzollung bleibt: das Anschneiden von Gewinden an Rohrenden, Schrauben und Muttern, das Vorarbeiten zum Zwecke der Prüfung der Gegenstände auf Fehlerfreiheit (Vorschruppen), das Beseitigen von Gußnähten und Ansätzen, das Ebnen von Bruchflächen sowie das Absteehen der verloreneu Köpfe, das Aussteehen von Nietlöchern und das Einbohren von Löchern mit oder ohne Schraubengewinde (soweit nieht für getochte und gebohrte Erzeugnisse besondere Bestimmungen getroffen sind), das Blankscheuern einzelner Teile, ein ranher Ölfarben- oder Teeranstrich sowie das Überstreiehen mit Graphit.*

1.	412	Erze aller Art	frei
	555	Zunder	15
	562	Abfälle, in anderen Abschnitten nicht genannt	frei

Digitized by Google

			Zollsatz für 100 kg Franken.
2.	447	Schmiedeeisen und Stahl in Stäben, Platten, Blechen, nicht fassoniert	2,50
	448	Schienen und Schwellen aus Schmiedeeisen oder Stahl	2
		Anmerkung zu Nr. 448. Herzstücke und Zungen für Eisenbahnweichen werden wie Schienen nach Nr. 448 verzollt.	
	449	Band- oder Reifeisen für Räder und Fässer	3
	450	Eisenwalzblech, 3 mm oder weniger dick	4
		Anmerkung zu Nr. 450. Eisenwalzblech, mehr als 3 mm stark, wird wie Blech der Nr. 447 verzollt.	
	451	Schmiedeeisen und Stahl, in besondere Formen gewalzt (Fassoneisen)	3
		Anmerkung zu Nr. 451. Unter Eisen und Stahl „in besondere Formen gewalzt" ist Schmiedeeisen und Stahl in Stäben folgenden Querschnitts zu verstehen: T, I, Z, V, U, L, ⌣, ⌓ und ähnliche.	
		Rechteckige oder runde Stäbe fallen unter Nr. 447.	
	452	Weißblech und Eisenblech (Schwarzblech), verzinnt, verkupfert, verzinkt oder verbleit oder nur poliert oder angestrichen	8
		Weißblech und Eisenblech (Schwarzblech), verzinnt, galvanisiert, verzinkt oder verbleit	*4*
	453	Stahl- oder Eisendraht, 6 mm oder weniger stark:	
		a) gewöhnlicher Draht, schwarz oder poliert, auch verzinkt	8
			7
		Stachelzaundraht, schwarz oder poliert, auch verzinkt	8
		b) derselbe verzinnt, verkupfert, verbleit	12
		Anmerkung zu Nr. 453 b. Mit Einschluß aan Telegraphendraht.	
	aus		
	455	Gußeisenwaren, nur gegossen, gefeilt, geteert oder mit Mennig gestrichen:	
		a) Platten und Stücke für Haus- und Brückenkonstruktionen; Säulen, Räder und Achsen für Eisenbahnwagen, große Wellen für Maschinen	8
		b) Röhren, Rohrleitungen und hohle Säulen	5
	458	Eisenzeug, anderweit nicht genannt	10
			7,50
		Anmerkung zu Nr. 458. Hierunter fallen: Großes Eisenzeug für Haus- und Brückenkonstruktionen, sämtliches Eisenwerk für Eisenbahnwagen, Lastwagen und Fuhrwerke (Achsen ausgenommen); Laschen und Bänder für Schienen und anderes Eisenzeug dieser Art, alle diese Gegenstände weder abgedreht, patiert noch gefeilt.	
	459	Wagenachsen aus Schmiedeeisen und Stahl	4
	461	Hufeisen	7,50
	463	Anker und Ankerketten aus Eisen oder Stahl von einem Durchmesser von mehr als 10 mm	10
	464	Röhren und Rohrleitungen aus Schmiedeeisen *sowie deren Verbindungsstücke*, auch geteert	8
	471	Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Stahl, roh, nur gefeilt *oder mit Asphaltlack überzogen*, weder verziert, noch poliert, emailliert oder angestrichen:	
		a) das Stück im Gewicht von 25 kg und darüber	10
			9
		b) „ „ „ „ „ 3 bis 25 kg	15
			14
		c) „ „ „ „ „ 0,5 bis 3 kg	20
			16
		d) „ „ „ „ „ weniger als 0,5 kg	30
			22,50
	521	Saiten [aller Art] für Musikinstrumente	100

		Zollsatz für 100 kg Franken.
3.	454 Gewöhnliche Eisendrahtgewebe, schwarz angestrichen, gefirnißt oder geteert	16
	Anmerkung zu Nr. 454. Diese Nummer umfaßt: Metalldrahtgewebe zum Sieben von Getreide, Sand usw.	
	Nach dieser Nummer werden Eisen- und Stahldrahtseile verzollt.	
	aus	
	455 Gußeisenwaren, nur gegossen, gefeilt, geteert oder mit Mennig gestrichen [a bis b siehe 2].	
	c) Gewöhnliche Öfen, Kessel	10
	d) Tiegel und andere Gefäße, nicht emailliert	3
	456 Gegenstände aus Gußeisen, [poliert und] emailliert, mit gegossenen oder gedrehten Verzierungen	12
	Anmerkung zu Nr. 456. Unter diese Nummer fallen: Küchengeräte, Tafelgeschirr, Bügeleisen, Öfen (Heizapparate), Beleuchtungsgegenstände (Lampen), Brunnen, Gitterwerke, Gewichte u. dgl.	
	460 Nägel aus Eisen oder Stahl:	
	a) Bolzen und Stifte zum Vernieten (Niete), schwarze Nägel und Hufnägel	10
	Bolzen und Stifte zum Vernieten (Niete)	*8*
	b) Drahtstifte in jeder Größe	6
	462 Schrauben und Schraubenmuttern aus Schmiedeeisen und Stahl .	10
	465 Eisengitter zu jedem Gebrauch; eiserne Gartenmöbel, weder vergoldet noch versilbert	20
	Anmerkung zu Nr. 465. Eisengitter und Eisenmöbel werden, wenn sie ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert sind, mit dem doppelten Zollsatz dieser Nummer belegt.	
	466 Gegenstände aus Schwarzblech, weder poliert noch emailliert, noch verzinnt, auch in Verbindung mit Gußeisen	20
	Anmerkung zu Nr. 466. Diese Nummer umfaßt: Kessel (Becken, Behälter) für Wasser an Küchenherden, Küchenöfen, Heizapparate und Öfen; Vorderteile von Kaminen und kleine Ofentüren, Küchengeräte aus Schwarzblech, Schwarzblechtafeln, gelocht, und ähnliche Waren aus Schwarzblech.	
	468 Bettstellen aus Schmiede- und Gußeisen, gewöhnliche, einfarbig gestrichen und mit Verzierungen aller Art, weder vergoldet noch versilbert	18
	Bettstellen aus Schmiede- und Gußeisen, gewöhnliche, einfarbig gestrichen, auch mit erhabenen Verzierungen	*10*
	472 Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Stahl, *abgeschliffen, gescheuert,* verzinnt, verzinkt, emailliert, lackiert, aber nicht poliert:	
	a) das Stück im Gewicht von 25 kg und darüber	20
		15
	b) „ „ „ „ „ 3 bis 25 kg	30
		20
	c) „ „ „ „ „ 0,5 bis 3 kg	40
		30
	d) „ „ „ „ „ weniger als 0,5 kg	50
		40
	Anmerkung zu Nr. 472. Metallene Schreibfedern, auch abgeschliffen, werden nach Nr. 476 verzollt.	
	Anmerkung zu Nr. 471 und 472. Die Verbindung der unter die Nrn. 471 und 472 fallenden Waren mit Holz oder Gußeisen bleibt ohne Einfluß auf die Verzollung.	
	473 Gegenstände aus Weiß- oder Schwarzblech, verzinnt, verzinkt (galvanisiert) oder verkupfert, *auch mit Asphaltlack überzogen,* aber weder angestrichen noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz .	35

Digitized by Google

		Zollsatz für 100 kg Franken.
473	Gegenstände aus Weiß- oder Schwarzblech usw. (Forts.):	
	Anmerkung zu Nr. 473. Unter diese Nummer fallen: Tischgeschirr, Geräte und alle für den häuslichen Gebrauch notwendigen Gegenstände: Schaufeln, Löffel, Schalen, Durchschläge, Reibeisen, kleine Kübel, Becher, Eimer, Trichter, Gießkannen, Badewannen, Eismaschinen, Duschen, Körpermaße, Lampen, Laternen, Präsentierbretter, Saldatenschüsseln, Hohlmaße, Küchenfarmen und alle anderen derartigen Gegenstände.	
475	Eisenblechwaren, emailliert	60
	Anmerkung zu Nr. 475. Hierunter fallen: Küchengeräte wie Schmarpfannen (Fleischtöpfe), Brattöpfe usw., Waschbecken, Kannen (Henkelbecher), Eimer, Saldatenschüsseln (sefer-tas), Wassertöpfe und andere Gegenstände aus emailliertem Eisenblech.	
477	Gegenstände aus Eisen- oder Stahldraht und aus Geweben von Eisen- oder Stahldraht, roh, verzinnt, angestrichen, geteert, poliert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen, aber weder vergoldet noch versilbert	50
	gewöhnliche Ketten mit einem Durchmesser von 2,5 bis 10 mm, roh, auch abgeschliffen, gescheuert oder mit Asphaltlack überzogen, weder verzinnt noch poliert .	*30*
	Anmerkung zu Nr. 477. Hierher gehören: Stecknadeln, Spangen, Haaenadeln, Ösen für Kleider, Häkelnadeln, Angelhaken, Käfige, Mausefallen, große und kleine Körbe usw. Wenn die in den Nen. 476 und 477 genannten Waren vergoldet oder versilbert sind, so unterliegen sie neben dem Zoll einem Zuschlag aan 50 a. H. [Nr. 476 siehe bei 4.]	
478	Werkzeuge aller Art aus Schmiedeeisen oder Stahl, auch mit Griff: a) gewöhnliche, *mit Asphaltlack überzogen, gefeilt, abgeschliffen* . . b) fein bearbeitet, poliert . . . . . . c) vernickelt	 15 25 40
	Anmerkung zu Nr. 478. Diese Nummer umfaßt: Pflugmesser, Sicheln, Karste, Spaten, Beile, Beilhammer, Hacken, Sägen, Zangen, Hohlmeißel, Hämmer, Ambosse, Habel, Stangenbohrer (Nagelbohrer), Schafscheren, Scheren für Gärtner (Baumscheren), Klempner und Schmiede und überhaupt alle Werkzeuge und alle Instrumente, die aon Schreineen, Zimmerleuten, Maurern, Böttchern usw. benutzt werden.	
479	Sensen	25
4. 457	Gegenstände aus Gußeisen, ziseliert, lackiert, bronziert, vernickelt, versilbert oder vergoldet, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	20
	Anmerkung zu Nr. 457. Hierher gehören: Kron-, Arm- und einfache Leuchter, Lampen, Gebrauchsgegenstände für Schreibstuben, Zubehörteile für Öfen, Baubeschläge, Phantasiegegenstände, Zieraten und alle anderen ähnlichen Gegenstände. Waren dieser Nummer werden nach Abschnitt XXX aerzallt (Nr. 532 und 533), wenn sie mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, echtem Achat (Gagat) oder Seide verbunden sind. Derartige Waren in Verbindung mit Edelmetallen — eine einfache Vergoldung oder Versilberung kommt nicht in Betracht — werden als Goldschmiedewaren behandelt.	
467	Eisen- und Stahlkassen	30
469	Bettstellen aus Schmiede- und Gußeisen, mit Verzierungen, mehrfarbig gestrichen, lackiert, mit Malereien, bronziert, weder vergoldet noch versilbert	30
	Bettstellen aus Schmiede- und Gußeisen, mit Verzierungen, mehrfarbig gestrichen, lackiert, mit Malereien, durch mechanisches Übertragungsverfahren behandelt, mit Handarbeit, bronziert, jedoch weder vergoldet noch versilbert	*20*

		Zollſatz für 100 kg Franken.
470	Eiſenmöbel aller Art für Wohnungen, angeſtrichen, lackiert, mit Malereien oder bronziert, auch gepolſtert, aber weder vergoldet noch verſilbert	35
	Anmerkung zu Nr. 470. Wenn die in den Nrn. 468 bis 470 aufgeführten Bettſtellen und Möbel ganz oder zum Teil vergoldet oder verſilbert ſind, ſo unterliegen ſie neben dem feſtgeſetzten Zoll einem Zuſchlag von 50 v. H.	
474	Gegenſtände aus Weiß- und Schwarzblech, angeſtrichen, lackiert, mit Malerei verziert, auch vergoldet oder verſilbert, in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter und Edelmetallen	50
	Anmerkung zu Nr. 474. Hierher fallen: Präſentierbretter, Zuckerdoſen, Kaffee-, Tee- und Bonbonsdoſen uſw., Hänge- und Tragelampen, Schnupftabakdoſen, Streichholzbehälter, Blumen, Kränze aus Weißblech; Kerzenhalter (Leuchter), Tabakdoſen u. dgl.	
476	Gegenſtände aus Schmiedeeiſen oder Stahl, poliert, vernickelt, bronziert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen:	
	a) das Stück im Gewicht von 25 kg und darüber	50 *35*
	b) „ „ „ „ „ 3 kg bis 25 kg	75 *60*
	c) „ „ „ „ „ 0,5 kg bis 3 kg	120 *80*
	d) „ „ „ „ „ weniger als 0,5 kg	150 *110*
	Anmerkung zu Nr. 476d. Dieſe Nummer umfaßt: Nähnadeln jeder Größe mit Einſchluß von Nähmaſchinennadeln, Uhrſchlüſſel, Petſchafte, Brillengeſtelle, Brillen,] Blankſchette für Korſetts, Geſtelle für Portemonnaies und kleine Taſchen ſowie Gebiſſe; Steigbügel, Sporen, Haken, Spangen (pakta), Stifte (Nägel) mit Glas- oder Porzellanköpfen, Schlittſchuhe und alle anderen, ihrer Beſchaffenheit nach unter dieſe Nummer fallenden Waren.	
	Anmerkung zu Nr. 476. Die Vergoldung der Spitzen von Metallfedern und der Öhre von Nähnadeln bleibt ohne Einfluß auf die Verzollung.	
480	Meſſerſchmiedewaren aus Schmiedeeiſen oder Stahl, mit Heften aus gewöhnlichem Holz, aus mit Leder überzogenem Holz, aus Eiſen, Meſſing, Knochen oder Horn, auch poliert	120 *75*
481	Meſſerſchmiedewaren aus Schmiedeeiſen oder Stahl, mit Heften aus anderen als den in der vorigen Nummer genannten Stoffen, mit Ausnahme von Gold und Silber	200 *150*
482	Scheren aller Art, mit Ausnahme der Schafſcheren und der Scheren für Gärtner, Klempner und Schmiede	120 *75*
	Anmerkung zu Nr. 480 bis 482. Die Vergoldung vereinzelter Teile oder Vergoldungen von verhältnismäßig unbedeutender Ausdehnung bleiben ohne Einfluß auf die Verzollung.	
484	Schuß- und andere Waffen ſowie deren Beſtandteile und Zubehörſtücke, mit Ausnahme von Kriegswaffen	250
	Anmerkung zu Nr. 484. Unter dieſe Nummer fallen: Schraubenzieher (und Zubehör) zum Auseinandernehmen, Zuſammenſetzen und Reinigen von Schießwaffen. [Gewehrkolben aus Holz, die getrennt von den Eiſenteilen eingeführt werden, ſind als Holzwaren, je nach ihrer Beſchaffenheit, zu verzollen.] Wenn die unter dieſe Nummer fallenden Waffen mit koſtbaren Stoffen verbunden oder verziert ſind, ſo fallen ſie unter den Abſchnitt XXX (Nr. 532). Sind ſie nur vergoldet oder verſilbert, ſo unterliegen ſie neben dem Zoll einem Zuſchlag von 50 v. H.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
485	Kriegswaffen und deren Zubehör	verboten
	Anmerkung zu Nr. 485. Kriegswaffen nebst Zubehör dürfen nur von der Regierung eingeführt werden.	
488	Zentesimal-, Dezimal- und andere Wagen sowie Brückenwagen aus Schmiede- oder Gußeisen, auch in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder mit Holz	25
532	Waren aus [Holz, Rohr, Stroh, Binsen, Pappe, Papiermaché, Steinpappe, Bronze], Stahl, [Glas, Porzellan, Steingut, verziert oder in Verbindung mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Achat, Meerschaum, feinem Leder, seidenen Stoffen, Samt, edlen Metallen, Edelsteinen . . . . . 1 kg	5
	Anmerkung zu Nr. 532. In diese Nummer sind einbegriffen: Kleine Möbel, Etageren, Jardinièren, Arbeitskästchen, Schachteln, [Spiele (Domino-, Schach-, Tricktrack-Spiele),] Rosenkränze, [Bürsten,] Griffe zu Bürsten, Regenschirmen, Peitschen und Reitpeitschen, Messerhefte, [Schreibmappen,] Schreibstubentischgeräte, Rippestischsachen (articles d'étagère), [kleine Gegenstände aus Pflanzenstoffen geflochten, wie Zigarren- und Zigarettentaschen, große und kleine Körbe zu verschiedenen Zwecken, Bonbonnièren, Albums] und andere ähnliche Waren, verziert oder verbunden mit Bernstein, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, echtem Achat, Meerschaum, feinem Leder, Seide, Samt, Edelmetallen, Edel- und Halbedelsteinen.	
533	Kurzwaren, nur aus gewöhnlichen Stoffen hergestellt . . . 1 kg	2 *1,75*
	Anmerkung zu Nr. 533. Unter „gewöhnlichen" versteht man alle Stoffe, mit Ausnahme von Bernstein, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum, echtem Achat, feinem Leder, Seidenstoffen, edlen Metallen sowie Edel- und Halbedelsteinen. Unter diese Nummer fallen auch: Kämme, Knöpfe, Papiermesser, [Schachteln, Arbeitskästchen,] Griffe für Sonnenschirme, Spazierstöcke oder Peitschen, [Albums (andere als die unter Nr. 286, 529 und 531 fallenden) und im allgemeinen alle unter Nr. 529, 531 und 532 aufgeführten, anderweit nicht genannten einfachen wie zusammengesetzten Waren aus Holz, Knochen, Horn, Nachahmung von Schildpatt, Zellhorn, Wachs und unedlen Metallen].	
	[Nr. 529 siehe VI. 4, Nr. 286 und 531 siehe Band D, Gruppe IV. 4 bzw. V. 4.]	
534	Kinderspielzeug:	
	a) aus [Kautschuk, Holz, Papier, Pappe, Kupfer], Weißblech, [Glas, Steingut, Porzellan] und unedlen Metallen, nicht in Verbindung mit Elfenbein, Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum, echtem Achat und edlen Metallen	250 *135*
	b) aus gewöhnlichen Stoffen, jedoch in Verbindung mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Achat, Meerschaum, feinem Leder, edlen Metallen, Edel- und Halbedelsteinen, mit Ausnahme desjenigen, das entweder ganz oder zum mindesten vorherrschend aus Gold oder Silber hergestellt ist	350 *135*
	Anmerkung zu Nr. 534a. Der unter dieser Nummer angegebene Zollsatz findet ebenfalls Anwendung auf kleine Pferde und mechanisches Spielzeug, kleine Wagen, kleine Fahrräder, [Puppen] und andere Spielsachen, deren Bekleidung keine Seide enthält. Nach Nr. 534b werden [Puppen und] andere Spielsachen verzollt, deren Bekleidung Seide enthält.	
	Anmerkung zu Nr. 534. Ganz oder zum mindesten vorherrschend aus Gold oder Silber hergestelltes Spielzeug wird je nach seiner Art als Juwelierware aus Gold oder Silber verzollt.	
aus 540	Naturgeschichtliche Gegenstände, z. B. Rüstungen und alte Waffen, andere Seltenheiten und Altertümlichkeiten	frei
	Aus Anmerkung zu Nr. 540. Nachahmungen von altertümlichen Gegenständen und Münzen werden nach den Tarifnummern verzollt, unter die sie nach Maßgabe des Stoffes, aus dem sie bestehen, und des Grades der Bearbeitung gehören.	
aus 542	Stiche auf [Kupferplatten und] Metallplatten jeder Art	frei

Cypern.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

		Maßstab.	Zollsatz Pfd. St.	Schill.	Kupferpiaster.
1.	Stahl	100 Oken	—	3	1
2.	Anker und Schiffsketten		frei		
	Eisen in Stäben, Balken, Stangen, Platten, Blechen und Bundeisen	Tonne	—	13	4½
	Geschosse*)	Oka	—	—	3/4
	Röhren, schmiedeeiserne	100 Oken	—	2	2
	Desgl., gußeiserne	„	—	1	7
	Röhrenleitungen, eiserne, wenn nachweislich von einer staatlichen, städtischen oder Ortsbehörde oder für eine solche Behörde zum Gebrauch beim Bau einer gemeinnützigen Anlage eingeführt		frei		
	Weißblech	100 Oken	—	3	—
3.	Nägel, eiserne	„	—	2	2
	Werkzeuge und Geräte zum Gebrauch in der Landwirtschaft und in den Handwerken		frei		
4.	Druckmaterialien		frei		
	Eisenkurz- und Messerschmiedewaren	v. Wert	10 v. H.		
	Eisen- und Stahlwaren	„	10 „		
	Möbel	„	10 „		
	Waffen:*)				
	Gewehre und Pistolen, nicht über 2 Pfd. Sterl. im Werte	Lauf	—	10	—
	Desgl., über 2 Pfd. Sterl., jedoch nicht über 4 Pfd. Sterl. im Werte	Stück	1	—	—
	Geschosse	Oka	—	—	3/4
	Gewehre und Pistolen über 4 Pfd. Sterl. im Werte	v. Wert	25 v. H.		
	Seitengewehre und Gewehrschlösser	„	25 „		
	Schußwaffen für den persönlichen Gebrauch Ihrer Majestät See- und Landoffiziere		frei		
	Straßenlampen nebst den zugehörigen Ausstattungsgegenständen, welche von Gemeinderäten zur Verwendung bei der Erleuchtung von Straßen innerhalb der Gemeindegrenzen eingeführt werden, sofern durch den Vorsteher und Rendanten des betreffenden Gemeinderats bescheinigt wird, daß sie zu dem gedachten Zweck eingeführt worden sind		frei		
	Schreibmaterialien		frei		

*) Die Einfuhr von Feuerwaffen usw., Seitengewehren, unterliegt gewissen Beschränkungen.

„Bijouteriewaren" und „Kirchengeräte usw." siehe I.

Dänemark.

Für die nicht besonders genannten Waren ist nach Tarif-Nr. 271 ein Wertzoll von 10 v. H. zu entrichten. [Siehe auch die Allgemeinen Bestimmungen.]

			Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
1.	48	Erz, nicht besonders aufgeführt	frei	
		Metalle:		
	163	roh, in Klumpen, Körnern, Blöcken und Barren; auch in solchen Tafeln oder dergl., welche keiner weiteren Bearbeitung als dem Ausschmelzen unterlegen haben; ferner altes Metallgut, nur zum Umarbeiten brauchbar, und Metallabfall	frei	

„Ballasteisen" siehe 2. u. 3. Nr. 169.

			Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
2.u.3.	169	Band- und Stangeneisen, gewöhnlich und fassonniert [Ballasteisen], Emningseisen, Eisenbahnschienen, nebst Verbindungsstücken und Verbindungsplatten dazu, und Stahl in Stangen; roh verarbeitetes Eisen, welches ersichtlich keine weitere Bearbeitung als das erste Aushämmern (rohes Vorschmieden) oder Auswalzen im Eisenwerke erfahren hat, und namentlich keine Spuren von Abdrechslung zeigt, als: zu Wagenachsen, Radreifen, Schiffsknieen und dergl.; ferner gegossene Gas- und Wasserleitungsröhren und gegossene Retorten für Gaswerke	—	0,25
		Platten und Bleche, auch wenn diese durch Walzen, Pressen oder dergl. lanneliert oder auf andere Weise gebogen oder gelocht, übrigens aber nicht weiter verarbeitet sind; Bolzen mit oder ohne Schraubenmutter, Spieler, Nägel, Nieten und Stifte; Draht (auch wenn derselbe mit Band, Papier oder dergl. umwickelt oder darin eingewebt ist) und Stahlsaiten:		
	170	Platten und Bleche, roh oder zur Konservierung des Metalls, lediglich mit Farbe oder dergl. überstrichen	—	0,25
	171	sonst	—	1
		Andere Arbeiten aus Eisen und Stahl:		
	172	a) angelaufene, bronzierte, gefirnißte [oder lackierte] Blechwaren und ähnlich verzierte Büchsenschmiedearbeit	—	16
	173	b) gröbste geschmiedete Gegenstände (z. B. Schiffsanker, Ankerketten und andere grobe Ketten, Ambosse, Wasserkasten, gezogene Röhren, z. B. zu Gas- und Wasserleitungen, große Hämmer, z. B. für Maschinenwerkstätten, Dezimal- oder Balancewagen; ferner große Gußwaren (z. B. Kanonen, Bomben Granaten, Kugeln, Öfen, Kochgeschirr mit oder ohne Emaille, Sparherde, Herdplatten, Ofenroste, Röhren, Retorten, Tiegel, Gewichte, Pflugeisen und Kirchenglocken), ohne Rücksicht darauf, ob die in dieser Klasse bezeichneten Schmiede- und Gußwaren abgedrechselt, abgefeilt, abgeschliffen [oder bemalt] sein mochten	—	1
	174	c) alle anderen Gegenstände aus Eisen oder Stahl, welche nicht unter einen der vorhergehenden Tarifsätze gehören	—	3
4.	76	Galanteriewaren, nicht besonders tarifiert	—	16
	129	Spielzeug nach Wahl des Anmelders: entweder nach dem Stoffe oder	—	16
		3. Andere Arbeiten aus Eisen und Stahl [als vorstehend unter Nr. 169 bis 171 angegeben]:		
	172	a) ziselierte, fassettierte, vergoldete, versilberte, plattierte, mit Elfenbein, Metall, Perlmutter oder Schildpatt eingelegte oder auf ähnliche Art ausgestattete Gegenstände; Nähnadeln und Stahlfedern aller Art	—	16
		„Blechwaren, lackiert", siehe 2. u. 3. Nr. 172.		
		„Eisenwaren, bemalt", ebenda Nr. 173 b.		

Deutsches Reich.

Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.

Allgemeine Anmerkungen zur Gruppe II.

1. Der Begriff „Eisen" umfaßt im Sinne des Zolltarifs auch den Begriff „Stahl".
2. Schmiedbares Eisen in Form von Flacheisen von mehr als 25 cm Breite wird als Blech verzollt.
3. Als bearbeitet im Gegensatze zu roh gelten Erzeugnisse aus Eisen dann, wenn sie eine nachträgliche Bearbeitung der Oberfläche oder Veränderung der Gestalt erfahren haben, um sie für ihren Sonderzweck gebrauchsfähig zu machen, um ihr Aussehen zu heben oder um sie gegen Rost zu schützen.

   Zu den bearbeiteten gehören hiernach insbesondere alle gefeilten, gefräßten, abgedrehten, gehobelten, geschliffenen, polierten, nach der

Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.

Allgemeine Anmerkungen zu Gruppe II (Forts.):

Fertigstellung geglühten, blau angelaufenen, durch Ausglühen gebläuten, durch Erhitzen mit einem Ölüberzuge gleichmäßig grau, braun oder sonst gefärbten, im Rollfaß oder in der Putztrommel gescheuerten, ferner alle angestrichenen, gefirnißten, lackierten, mit Schmelz belegten (emaillierten), oxydierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen (diese mit Ausnahme der in Anmerkung 4 behandelten), sowie alle vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise nachträglich in sich verbundenen Waren. Auch die teilweise oder gänzliche Entfernung der groben Guß-, Schmiede- oder Walzhaut hat die Behandlung der Erzeugnisse als bearbeitete zur Folge; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Entfernung der rauhen Haut unmittelbar bei der Herstellung des Gegenstandes oder ob sie durch ein besonderes Verfahren erfolgt ist, sowie ob damit eine Änderung der Gestalt des Gegenstandes verbunden ist oder nicht.

Den bearbeiteten stehen gleich diejenigen Waren, welche unmittelbar bei ihrer Herstellung ein blankes Aussehen erhalten haben.

Dagegen wird das Anschneiden von Gewinden an Rohrenden, Schrauben und Muttern, das Vorarbeiten zum Zwecke der Prüfung der Gegenstände auf Fehlerfreiheit (Vorschruppen), das Beseitigen von Gußnähten und Ansätzen, das Ebnen von Bruchflächen sowie das Abstechen der verlorenen Köpfe, das Ausstechen von Nietlöchern und das Einbohren von Löchern mit oder ohne Schraubengewinde (soweit nicht für gelochte und gebohrte Erzeugnisse besondere Bestimmungen getroffen sind), das Blankscheuern einzelner Teile, ein rauher Ölfarben- oder Teeranstrich, sowie das Überstreichen mit Graphit nicht als Bearbeitung angesehen.

4. Eisen in Stäben, Draht, Blech, Röhren und andere Eisenwaren, die auf mechanischem Wege mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel oder Aluminium überzogen oder auf chemischem Wege vernickelt sind, unterliegen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einem Zollzuschlage von 50 v. H. Sofern für die genannten Gegenstände in poliertem oder allgemein in bearbeitetem Zustande besondere Zollsätze bestehen, werden letztere der Berechnung zugrunde gelegt.
5. Die Verbindung von Eisenwaren mit anderen Stoffen ist, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, nur dann auf ihre Verzollung von Einfluß, wenn in anderen Tarifabschnitten vorgeschrieben ist, daß Waren, auch wenn sie nur teilweise aus einem Stoffe hergestellt sind, ebenso verzollt werden sollen wie die ganz aus diesem Stoffe hergestellten Waren.
6. Statuen (einschließlich der Büsten, Reliefs und Tierfiguren) mindestens in natürlicher Größe werden, sofern sie Kunstgegenstände sind, zollfrei abgelassen.

1.	237	Erze, auch aufbereitet; [eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse]; Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluß des Thomasphosphatmehls); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetrieb; sogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle; Aschen, mit Ausnahme der Knochenasche, auch ausgelaugt; [Kalkäscher]	frei
	777	Roheisen und nicht schmiedbare Eisenlegierungen	1
		Anmerkung. Ferrosilicium (siliciumhaltiges Eisen) mit einem Siliciumgehalte von 25 v. H. oder darüber wird vertragsmäßig nach Nr. 317 (Band C. VII) zollfrei belassen.	
	784	Rohluppen; Rohschienen; Blöcke; Platinen; Knüppel; Tiegelstahl in Blöcken	1,50
	843	Eisenabfälle:	
		Brucheisen, Altrisen (Schrott); Dreh-, Bohr-, Hobelspäne, Eisenfeilspäne; Stabeisenenden, Eisenblechkanten und andere nur zum Einschmelzen oder Schweißen verwendbare Abfälle von Eisen	1
		Glühspan (Hammerschlag und Walzzunder); Schliff; Abfälle von verzinntem Eisenbleche (Weißblech) von nicht mehr als 5 mm Stärke	frei

			Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
		Röhren einschließlich der Röhrenformstücke, aus nicht schmiedbarem Guß:	
2.	778	von mehr als 7 mm Wandstärke:	
		roh	3
			2,50
		bearbeitet	4,50
		Anmerkung. Als roh werden Röhren und Röhrenformstücke aus nicht schmiedbarem Guß vertragsmäßig auch dann behandelt, wenn sie mit einem Teeranstrich oder Teerüberzuge versehen und an einzelnen Stellen abgefeilt sind.	
	779	von 7 mm Wandstärke oder darunter:	
		roh	4
		bearbeitet	6
	780	Walzen aus nicht schmiedbarem Guß:	
		roh	3,50
		[bearbeitet	10]
		Nicht schmiedbarer Guß, anderweit nicht genannt:	
	782	roh:	
		bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 1 dz	2,50
		bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 40 kg bis 1 dz	3,50
			3
		bei einem Reingewichte des Stückes von 40 kg oder darunter	5
			3,50
	785	Schmiedbares Eisen in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert); ferner Bandeisen:	
		nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	1
		mit eingewalzten Mustern oder Verzierungen	5
		anderes	2,50
		Blech:	
	786	roh, entzundert, gerichtet, dressiert, gefirnißt:	
		in der Stärke von mehr als 1 mm	3
		in der Stärke von 1 mm oder darunter	4,50
	787	abgeschliffen, lackiert, poliert, gebräunt oder sonst künstlich oxydiert, auch mit spiegelnder Oxydschicht überzogen:	
		in der Stärke von mehr als 1 mm	5
		in der Stärke von 1 mm oder darunter	5,50
	788	verzinnt (Weißblech) oder sonst mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
		in der Stärke von mehr als 1 mm	5
		in der Stärke von 1 mm oder darunter	5,50
		Anmerkung zu Nr. 786 bis 788. Für Eisenblech von geringerer Stärke als 5 mm, das anders als rechtwinklig beschnitten ist, erhöht sich der Zoll um 25 v. H.	
	789	Wellblech, Dehnblech, Riffelblech, Warzenblech:	
		roh	5
		bearbeitet	8
	790	Blech mit Ausnahme des in Nr. 789 besonders bezeichneten, gepreßt, gebuckelt, geflanscht, geschweißt, gebogen, gelocht, gebohrt:	
		in der Stärke von mehr als 1 mm	5,50
		in der Stärke von 1 mm oder darunter	7
		Draht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des geformten (fassonierten):	
	791	roh oder bearbeitet, jedoch nicht poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
		in der Stärke von 1,5 mm oder darüber	2,50
		in der Stärke von weniger als 1,5 bis 0,5 mm	3
		in der Stärke von weniger als 0,5 mm	4,50
		in der Stärke von weniger als 0,5 bis 0,22 mm	*3,75*
		Anmerkung. Unter Nr. 791 fallen vertragsmäßig auch Drähte, die nur infolge der Anwendung von Kupfersalzlösungen beim Ziehen einen dünnen Kupferanflug aufweisen.	

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	Draht, gewalzt oder gezogen usw. (Forts.):	
792	poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
	in der Stärke: von 1,5 mm oder darüber	8
	in der Stärke: von weniger als 1,5 bis 0,5 mm	4
	in der Stärke: von weniger als 0,5 mm	5,50
	verzinnt, in der Stärke von weniger als 0,5 bis 0,22 mm	*4,75*
793	Schlangenröhren, gewalzt oder gezogen; auch Röhrenformstücke:	
	roh	8
	bearbeitet	15
	Andere Röhren, gewalzt oder gezogen:	
794	roh:	
	mit einer Wandstärke: von 2 mm oder darüber	6
		5
	mit einer Wandstärke: von weniger als 2 mm	10
	Anmerkung. Rohe Röhren werden vertragsmäßig nicht lediglich wegen einer Verbindung mit aufgeschobenen oder durch die Umbörtelung der Ränder festgehaltenen Flanschen als bearbeitet verzollt.	
795	bearbeitet:	
	mit einer Wandstärke: von 2 mm oder darüber	12
	mit einer Wandstärke: von weniger als 2 mm	20
796	Eisenbahnschienen, auch Zahnradschienen, Plattschienen, Ausweichungsschienen, Herzstücke aus schmiedbarem Eisen, auch gelocht und am Fuß ausgeklinkt; Eisenbahnschwellen; Eisenbahnlaschen und Eisenbahn-Unterlagsplatten	2,50
797	Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen (Naben, Radreifen, Radgestelle, Radkränze), Eisenbahnräder, Eisenbahnradsätze	3
		2,50
	Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit nicht genannt:	
798	roh:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 25 kg	4,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: *von mehr als 1,5 dz*	*3,50*
	bei einem Reingewichte des Stückes: *von mehr als 1 bis 1,5 dz*	*3,75*
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 3 bis 25 kg	6
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 3 kg oder darunter	8
		6
800	Eisenbauteile (Eisenkonstruktionen) aus schmiedbarem Eisen, auch mit Anstrich versehen	6
		4,50
803	Ankertonnen (Bojen), Gasbehälter, Wasser- und andere Behälter (Reservoire), Gefäße und Geräte (Apparate) für Fabriken sowie für Brauereien und Brennereien, genietet, gepreßt oder geschweißt, auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, und zusammengesetzte Teile von solchen Gefäßen und Geräten	6
	Röhrenverbindungsstücke; [Hähne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungs-(Armatur-)Stücke aus schmiedbarem Eisen für Dampfkessel, Dampffässer, Behälter (Reservoire) und ähnliche Geräte] sowie für Rohrleitungen:	
804	ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 10 kg oder darüber	7
	bei einem Reingewichte des Stückes: von weniger als 10 kg	9
805	in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 10 kg oder darüber	9
	bei einem Reingewichte des Stückes: von weniger als 10 kg	12
806	Schraubstöcke aller Art, Ambosse, Sperrhörner, Anker, Brecheisen; Hämmer bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 10 kg	5
	mit Ausnahme der Schraubstöcke bei einem Reingewichte des Stückes von 10 kg oder darunter	*3*

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
807	Kloben und Rollen zu Flaschenzügen; [Winden und sonstige fortschaffbare Hebezeuge]	7
	Winden und sonstige fortschaffbare Hebezeuge	*3*
	Anmerkung. Abnehmbare Ketten und Seile zu derartigen Hebezeugen sind gesondert zu verzollen.	
820	Eisenbahnlaschenschrauben, Schwellenschrauben, Spurstangen, Klemmplatten, Hakennägel; Schrauben und Niete von mehr als 13 mm Stiftstärke; Schraubenmuttern und Unterlegscheiben für Schrauben; Isolatorstützen; Hufeisen, Schraub- und Steckstollen:	
	roh	5
	Eisenbahnlaschenschrauben, Schwellenschrauben, Spurstangen, Klemmplatten, Hakennägel; Isolatorstützen, Hufeisen	*3*
	[bearbeitet	12]
821	Eisenbahnwagenbeschläge, Eisenbahnpuffer, Eisenbahnweichen- und Signalteile	10
	Eisenbahnwagenbeschläge, Eisenbahnweichen- und Signalteile, roh	*6*
	Eisenbahnpuffer, roh	*3*
	Achsen (mit Ausnahme der Eisenbahnachsen) und Achsenteile:	
aus 823	andere (als Patentachsen und Halbpatentachsen):	
	roh	6
	[andere Achsen siehe 3. Nr. 822 und 823.]	
824	Wagenfedern einschließlich der Eisenbahnwagenfedern:	
	roh oder nur an den Blattenden und Seitenkanten abgeschliffen;	
	Pufferfedern	4
		3
	[auf der ganzen Fläche geschliffen; in anderer Weise bearbeitet	15]
aus 825	Drahtseile, Stacheldraht	8
	Drahtseile aus wenigstens 0,5 mm starkem Eisendraht	*5*
829	Ketten (mit Ausnahme der Fahrradketten) und Teile von solchen:	
	roh:	
	zur Kettenschleppschiffahrt	3
		1,50
	andere	6
		5
	[bearbeitet	15]
881	Blech:	
	vergoldet	100
	versilbert	60
882	Draht, auch auf anderen Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle gesponnen:	
	vergoldet	150
	versilbert	100
890	Draht aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:	
	mit Gespinstfäden ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Florettseide überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	36
	mit anderen Stoffen überzogen, umwickelt, umsponnen, umflochten oder sonst verbunden	15
	Anmerkung. Litzen, Geflechte und ähnliche Waren aus derartigem Draht werden wie dieser verzollt.	
	„Saiten, abgepaßt" siehe V. 2b. Nr. 945.	
3. 780	Walzen aus nicht schmiedbarem Guß:	
	bearbeitet	10

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	Nicht schmiedbarer Guß, anderweit nicht genannt:	
783	bearbeitet:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 1 dz	4
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 40 kg bis 1 dz	6
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 40 kg oder darunter	9
	Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit nicht genannt:	
799	bearbeitet:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 25 kg	7
	bei einem Reingewichte des Stückes: *von mehr als 1,5 dz*	*5,50*
	bei einem Reingewichte des Stückes: *von mehr als 1 bis 1,5 dz*	*6*
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 3 bis 25 kg	10
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 3 kg oder darunter	13
	bei einem Reingewichte des Stückes: *Rackeln (Farbabstreicher für Walzendruckmaschinen)*	*10*
	[Röhrenverbindungsstücke]; Hähne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungs-(Armatur-)Stücke aus schmiedbarem Eisen für Dampfkessel, Dampffässer, Behälter (Reservoire) und ähnliche Geräte sowie für Rohrleitungen:	
804	ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 10 kg oder darüber	7
	bei einem Reingewichte des Stückes: von weniger als 10 kg	9
805	in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 10 kg oder darüber	9
	bei einem Reingewichte des Stückes: von weniger als 10 kg	12
808	Spaten, Schaufeln, Blatthacken, Küchenpfannen, Kohlenlöffel, Schmelzlöffel, Feuergeräte, Pflugscharen und Pflugstreichbretter	4,50
809	Heu-, Dünger-, Rüben-, Koks-, Steinschlag- und ähnliche große Gabeln	7,50
810	Sensen, Sicheln; Strohmesser, geschmiedet	12
	Sensen, Sicheln	*10*
811	Handsägen und Sägeblätter:	
	Kreis-, Band- und Laubsägeblätter	20
	andere Sägeblätter; Handsägen	15
812	Feilen und Raspeln:	
	nicht mehr als 16 cm lang	40
	Feilen	*28*
	mehr als 16, jedoch nicht mehr als 35 cm lang	25
	Feilen	*20*
	mehr als 35 cm lang	10
813	Bohrer, anderweit nicht genannt; Zangen; Reb-, Rosen-, Hecken-, Baum-, Blech-, Schafscheren; Beitel, Stemmeisen; Hobeleisen, Rohrschneider, Bohrknarren, Rohrdichter, Maschinenmesser, Gewindeschneidzeuge, Schneidzirkel	20
	Bohrer, anderweit nicht genannt; Gewindeschneidzeuge	*15*
	Maschinenmesser	*18*
814	Reibahlen, Spiralbohrer, Fräsen, Meßwerkzeuge (Lineale, Winkel, Zirkel [mit Ausnahme der Schneidzirkel], Lehren und dergleichen)	40
	Reibahlen, Spiralbohrer, Fräsen	*28*
815	Hämmer bei einem Reingewichte des Stückes von 10 kg oder darunter, Äxte, Beile, Hacken (mit Ausnahme der Blatthacken), Zug-, Wiege- und Hackmesser, grobe Küchen- und Gartenmesser, Hand- und Klobschrauben, stellbare Schraubenschlüssel, Schraubzwingen, Spannwerkzeuge, Bohrwinden, sowie sonstige nicht besonders genannte Werkzeuge	15
816	Anderweit nicht genannte Geräte für den landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch, z. B. Pflüge [Kultivatoren], Grubber, Kartoffelgraber, Eggen, Handrechen, Pferde-	

		Zollſatz für 1 dz (100 kg) Mark.
816	Anderweit nicht genannte Geräte uſw. (Fortſ.):	
	rechen, Wagen, anderweit nicht genannt, Bügeleiſen, Tierfallen, Riemenverbinder, Riemenſpanner:	
	bei einem Reingewichte des Stückes { von 3 kg oder darüber	8
	bei einem Reingewichte des Stückes { von weniger als 3 kg	12
	Pferderechen, bei einem Reingewichte des Stückes von 3 kg oder darüber	*6*
820	Eiſenbahnlaſchenſchrauben, Schwellenſchrauben, Spurſtangen, Klemmplatten, Hakennägel; Schrauben und Niete von mehr als 13 mm Stiftſtärke; Schraubenmuttern und Unterlegſcheiben für Schrauben; Iſolatorſtützen; Hufeiſen, Schraub- und Steckſtollen:	
	bearbeitet	12
	Achſen (mit Ausnahme der Eiſenbahnachſen) und Achſenteile:	
822	Patentachſen und Halbpatentachſen	24
823	andere:	
	[roh	6]
	bearbeitet	12
825	Drahtgeflechte und Drahtgewebe, Drahtbürſten, Drahtkörbe, Stiefeleiſen; Schrauben und Niete von nicht mehr als 13 mm Stiftſtärke; Haken, anderweit nicht genannt; [Kiſten und Sarggriffe,] Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme der Schmuckſchnallen); Roſettenſtifte; Sprungfedern aus Draht; Heftel und Öſen; Nägel, anderweit nicht genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	8
	Hufnägel; grobe, nicht bearbeitete Nägel von wenigstens 7 cm Länge, geſchmiedet oder gepreßt, vierkantig und an der Spitze unregelmäßig abgeſtumpft	*6*
826	Drahtſtifte; Klammern und Schlaufen aus Draht	8
827	Geſchnittene Nägel (Tacks, Semences, Aufzwickſtifte):	
	in der Länge { von 20 mm oder darüber	12
	in der Länge { von weniger als 20 mm	20
828	Ofenrohre, Ofenringe, Büchſen, Fäſſer, Kaſten, Badewannen, Striegel, Haus- und Küchengeräte, Rolläden, Rolljalouſien, Taſchen- und Koffertbügel, Glocken und Geläute, alle dieſe aus Blech; auch Teile von ſolchen Gegenſtänden:	
	[roh	6]
	bearbeitet	10
	Haus- und Küchengeräte aus Blech, mit Schmelz belegt, auch Teile von ſolchen	*7,50*
829	Ketten (mit Ausnahme der Fahrradketten) und Teile von ſolchen:	
	bearbeitet	15
830	Trenſen, Kandaren, Steigbügel, Sporen, Beſchläge und ſonſtige Reit- und Fahrgeſchirrteile:	
	roh	10
	bearbeitet	15
831	Schlittſchuhe und Rollſchuhe	15
832	Bau- und Möbelbeſchläge, Scharniere, Schiebetürrollen, Türfedern, Türgriffe, Türhänge, Türketten, Türknöpfe, Türriegel, Ventilatoren, Büfettgriffe, Gabelrollen (Vogelrollen), Kofferwinkel, Möbel- und Stuhlrollen, Schiebladengriffe, Schiebladenknöpfe, ſämtlich aus ſchmiedbarem Eiſen:	
	roh	6
	bearbeitet	12
833	Schlöſſer und Schlüſſel:	
	ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	15
	mit Schlüſſelrohren, Riegelplatten, Schlüſſellochdecken u. dgl. aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	20
834	Geldſchränke und Geldkaſten (Kaſſetten)	20
835	Möbel (nicht gepolſtert) und Turngeräte, auch aus nicht ſchmiedbarem Guß	15

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	842 Eisensand und Stahlspäne	1
	„Eisenbahnwagenbeschläge, Eisenbahnpuffer und Signalteile“ siehe 2. Nr. 821.	
	„Wagenfedern“ usw. siehe 2. Nr. 824.	
	[Andere, ihrer Beschaffenheit nach hierher gehörige Waren sind in Unterabt. 4. enthalten.]	
4.	781 Kunstguß und anderer feiner Guß	24
	836 Feine Schneidwaren (feine Messer, feine Scheren, blanke Waffen und dergl.); Perlen und Schmuckschnallen, soweit sie nicht unter Nr. 887 fallen; Fingerhüte, Korkzieher, Nußknacker, Stahlkugeln, Knöpfe (auch aus Blech) und sonstige feine Eisenwaren, anderweit nicht genannt:	
	roh	15
	bearbeitet	24
	837 Kunstschmiedearbeiten	24
	838 Schirmgestelle und Bestandteile von solchen	24
	839 Federn, anderweit nicht genannt; auch Blankscheite (Planchetten)	20
	Federn, anderweit nicht genannt, mit Ausnahme der an sich feinen (Perücken-, Handschuh-, Hut- und ähnlichen Federn):	
	roh	*6*
	bloß abgeschliffen	*10*
	840 Schreibfedern (einschließlich der noch nicht völlig fertig gearbeiteten), auch mit vergoldeten Spitzen	90
	841 Nadeln:	
	Nähnadeln	100
	Nähmaschinen-, Strickmaschinen-, Stickmaschinen- und Wirkmaschinennadeln	500
	Stecknadeln, andere Nadeln sowie Angelhaken	50
	884 Waren ganz oder teilweise aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	175
	Schmuckgegenstände, Toilette- und Nippsachen, ganz oder teilweise aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschließlich der Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen)	*100*
	885 Waren ganz oder teilweise aus versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	120
	Rosenkränze mit Perlen aus Horn, Hornmasse, Knochen oder sonstigen, nicht besonders genannten tierischen Schnitzstoffen, aus Holz, aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz oder Kork (mit Ausnahme von Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen), aus Stärke, Bassorin, Tragantgummi, Brot oder sonstigen nicht besonders genannten Formerstoffen (mit Ausnahme der Nachahmungen höher belegter Waren) oder aus Glas oder Porzellan, in Verbindung mit versilberten Zubehörteilen (Ketten, Kreuzen u. dgl.) aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	*45*
	Schmuckgegenstände, Toilette- und Nippsachen, ganz oder teilweise aus versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschließlich der Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen)	*100*
	Anmerkung zu Nr. 881 bis 885. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Waren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
887	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder verniert oder vernickelt oder in Verbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinstein, Schmelz, Halbedelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Pasten oder dergl.; Zellenschmelzarbeiten (sogenannte Cloisonneewaren); Perlen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vernickelt oder verniert; Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle in derartiger Verbindung mit Gespinstfäden, daß sie ohne weiteres als Schmuck getragen werden können	175
	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände, einschließlich der Toilette- und Nippsachen, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder veruiert oder vernickelt oder in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinstein, Schmelz, Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen, Pasten oder dergl.	*100*
	Anmerkung. Bei Zellenschmelzarbeiten bleiben Stege aus edlen Metallen ohne Einfluß auf die Verzollung.	
	Anmerkung zu Nr. 884, 885 und 887. Waren aus Glas, Porzellan oder Steingut, bei denen die Verbindung mit vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder dergl. Legierungen unedler Metalle nur auf einzelne, keine wesentliche Verzierung der Gesamtware bewirkende Nebenbestandteile (z. B. Drahtgestelle, kleine Füßchen, einfache Knöpfe) sich beschränkt, werden vertragsmäßig nicht nach Nr. 884 oder 885, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt.	
	Auf die Verzollung der in den Nrn. 884, 885 und 887 genannten Waren bleiben vertragsmäßig Verbindungen mit unwesentlichen Bestandteilen aus Zellhorn (z. B. als Unterlagen an Zierknöpfen angebrachte oder bei Schmuckgegenständen als Schutzüberzug von Bildern dienende Zellhornplättchen) ohne Einfluß.	
	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände aus weder vergoldeten oder versilberten noch vernickelten oder vernierten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und in Verbindung mit anderen als den in Nr. 887 genannten Stoffen, sind nicht nach dieser Tarifnummer, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.	
889	Blankscheite (Planchetten), Miederfedern und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, ganz oder teilweise mit Gespinsten oder Gespinstwaren übersponnen oder überzogen	120
926	Handfeuerwaffen aller Art, auch Luftgewehre, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle	90
	Handfeuerwaffen aller Art aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme von Kriegswaffen	*60*
927	Bügel, Federn, Hähne und Läufe, auch Teile von solchen, sowie andere Teile von Handfeuerwaffen (ausgenommen Schlösser und Verschlußstücke), aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:	
	roh	6
	bearbeitet	24
	Läufe, nur gebohrt und abgedreht oder grob abgeschliffen	*10*
	Anmerkung. Die Vorschriften in Anmerkung 3 dieser Gruppe finden sinngemäß Anwendung.	

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
928	Schlösser und Verschlußstücke, auch Teile von solchen, zu Handfeuerwaffen:	
	roh vorgearbeitet	40 *24*
	andere	90 *60*
	Anmerkung zu Nr. 927 und 928. Läufe und Schäfte zu Handfeuerwaffen mit eingefügten oder beigepackten Schlössern, Schloßkasten oder Verschlußstücken sind nach Nr. 926 zu verzollen.	
	Anmerkungen: 1. Die Waren dieses Unterabschnitts [Nr. 926/928] werden, wenn sie mit Stoffen verbunden sind, welche die Verzollung nach höheren Zollsätzen bedingen, nach den letzteren verzollt. 2. Andere Feuerwaffen als Handfeuerwaffen werden nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt.	
946	Kinderspielzeug aller Art und Teile davon; auch Christbaumschmuck	10
	Statuen (einschließlich der Büsten, Reliefs und Tierfiguren) mindestens in natürlicher Größe werden, sofern sie Kunstgegenstände sind, zollfrei abgelassen.	
	„Geldschränke und Geldkasten (Kassetten) siehe 3. Nr. 834. „Möbel und Turngeräte" siehe 3. Nr. 835. [Andere, ihrer Beschaffenheit nach hierher gehörige Gegenstände sind in Unterabteilung 3. aufgeführt.]	

Finland.

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1.	47	Erz sowie Eisenfeilspäne und Gußeisenabfall	frei
	155	Eisen und Stahl: Gußeisen	1,20
2.	19	Schiffsausrüstungsgegenstände folgender Art: Rollen mit oder ohne Flaschenzug	frei
	70	Eisenbahnschienen, nebst Laschen und Bodenplatten	frei
	155	Eisen und Stahl: Schmelzstücke und Gußformen, Rohschienen (Walzwerkbarren, mill bars) [und Schrot von Eisen und Stahl]	4,10
		gewalzt oder geschmiedet: a) in Stangen von höchstens 29,7 cm (12 Zoll) Breite, desgl. Eck- und Winkeleisen, wie T-Eisen, H-Eisen usw.	6,50
		b) Feineisen von 12 mm (1/2 Zoll) und darunter bis einschließlich 6 mm (1/4 Zoll) Querschnitt	9,40
		c) in Platten von mehr als 29,7 cm (12 Zoll) Breite: bei einer Dicke von nicht weniger als 3 mm (1/8 Zoll) .	5,30
		bei geringerer Dicke als 3 mm (1/8 Zoll)	6,50
		Tuben und Röhren, gezogen oder geschweißt, aus schmiedbarem Eisen oder Stahl	2,40
		Fabrikate aus schmiedbarem Eisen, Gußeisen und Stahl:	
	213	Unbearbeitete grobe Gußwaren, wie eiserne Röhren und Säulen, desgl. grobe unverarbeitete Gußeisenstücke für Gebäude-, Wege- und Wasserbauarbeiten usw.	11,80
		Anmerkung: Sind die erwähnten Gegenstände bearbeitet, so erhöht sich der Zoll um 50 o. H.	
	214	Unbearbeitete grobe Schmiedestücke, als Anker und Dreggen, Eisenbahnachsen, Lokomotiv- und Waggonradreifen (Radkränze), sowie unbearbeitete Kurbelstangen und Achsen usw.	11,80
		Anmerkung: Bearbeitete Gegenstände der erwähnten Kategorie fallen unter Maschinen und Maschinenteile (Nr. 231). [Siehe V. 1.]	

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
215	Schwächere Gußwaren und einfachste Grobschmiedearbeit als: Plätteisenbolzen, Herdplatten, Dreifüße, Zugklappen (für Kachelöfen); gußeiserne Gefäße als: Pfannen, Kessel, auch Ofentüren; Gewichte und Lote, Eisenstangen und „Kuhfüße", sowie Schienen- oder Railnägel, desgl. Stakete und Gitterwerke nebst Ketten, mit einem Gliedduchmesser von über 12 mm . . . . . [Siehe Anmerkung zu Nr. 216 bei 3.]	11,80
222	Verzinntes oder mit anderen unedlen Metallen überzogenes Eisen- oder Stahlblech	8,20
223	Eisen- oder Stahldraht unter 6 mm Querschnitt, wenn nicht mit anderen Metallen überzogen	14,10
	wenn mit anderen Metallen überzogen	17,60
225	Seile oder Schnüre aus Eisen- oder Stahldraht, desgl. Einfriedigungsdraht	20,60
229	Gezogene Tuben und Röhren, galvanisiert	3,80
230	Größere Blecharbeiten, als [Dampfkessel,] Zisternen, Kühlschiffe, Schornsteine, Brücken und Brückenteile usw., wenn sie nicht zu einer mitfolgenden Maschine gehören	11,80
233	Zubehör zu musikalischen Instrumenten, wenn besonders eingehend, wie Saiten aller Art	117,60
276	Kanonenlugeln und Bomben, sowie anderes derartiges Kriegsmaterial	Einfuhr verboten
	„Amboße" siehe 3. Nr. 216.	
	„Wagenfedern" ebenda Nr. 217.	
3. 216	Gewöhnliche Grobschmiedearbeiten, als Spaten, Schaufeln, Forken, Sensen, Sicheln, Pferdestriegel, Hufeisen, [Amboße,] Nietnägel, Muttern und Mutterbolzen, Kamine und Plättöfen, Herde, Radbuchsen, verschiedene Wagenachsen, Scharniere, Äxte und Beile, Hackmesser, Klingeln, Plätt- und Druckbügeleisen, nicht gegoßene Gefäße, wie Pfannen, Töpfe, Kessel, Eimer und Ofentüren; desgl. eiserne Möbel, Dezimal- und Zentesimalwagen von mehr als 42½ kg Gewicht und Holzschrauben von über 10 cm Länge, desgl. Ketten mit einem Gliedduchmesser von 12 mm und darunter, sowie andere, gleichartige Gegenstände	17,60
	Anmerkung 1: Die in den Nrn. 215 [siehe 2] und 216 angeführten oder dahin gehörigen Artikel unterliegen dem daselbst ausgeworfenen Zoll, auch wenn sie zum Schutz gegen Rost einfach angestrichen, desgl. wenn sie soweit gefeilt, gebohrt, gehobelt oder mit Gewinde versehen sind, als für ihre bestimmungsmäßige Verwendung erforderlich ist.	
	Anmerkung 2: Haben diese Waren einen Überzug von Email oder unedlem Metall, so erhöht sich der Zoll um 40 v. H.	
217	Mittels Feilens, Drehens und Hobelns bearbeitete Schmiede- und Gußwaren, wie Wagen unter 42½ kg Gewicht, Wagbalken, Scharniere und Fensterbeschläge, Schraubstöcke, Feilkloben, Feilen und Raspeln, Zangen, Federn auch Wagenfedern, Planchetts, Floretts, Kassenschränke und Kassetten, Feuergabeln, Führungen, Ofentüren, Hämmer, Hufzangen, desgl. gröbere Sägen, wie Gatter-, Stamm- und Justiersägen, gezahnt oder ungezahnt, sowie andere derartige Gegenstände ohne feineren Anstrich, Vergoldung oder Verzierung	29,40
218	Geschliffene Schmiede- und Gußwaren, wie scharfe Werkzeuge gröberer Art, einfache Messer, Hobeleisen, Hau- und Stemmeisen, Bohrer und Bohrstiele, gewöhnliche Handsägen, Kreis- und Stichsägen, Schlittschuhe, gröbere Scheren, sowie halbfertige Teile für Schießgewehre und andere, den bezeichneten gleichstehende Gegenstände	47,10
220	Nägel:	
	geschnittene oder geschmiedete Fichtenholznägel, 5 cm und darüber lang, sowie Eichenholznägel	14,70

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
220	Nägel (Forts.):	
	geschnittene oder geschmiedete Fichtenholznägel unter 5 cm Länge, sowie Zwecken, Stifte und Drahtnägel	17,60
	Anmerkung: Für galvanisierte oder mit anderen Metallen überzogene Nägel erhöht sich der Zoll um 25 o. H.	
224	Arbeiten aus verzinntem Eisenblech, ohne Anstrich, Vergoldung oder andere Verzierungen, sowie Arbeiten aus Eisen- oder Stahldraht, außer den besonders aufgeführten	47,10
225	Eisendrahtgaze mit oder ohne Überzug aus anderen Metallen . .	20,60
228	Handkarden	20,60
276	Kanonen, Mörser, sowie anderes derartiges Kriegsmaterial .	Einfuhr verboten
	„Schrot" siehe 2. Nr. 155.	
	„Milchtransportflaschen" siehe V. 1. Nr. 221 Ziff. 2. Anm.	
4. 21	Gegenstände für archäologische Naturaliensammlungen, wie Waffen der Vorzeit, griechische, römische und sonstige Antiquitäten, welche nicht als Handelswaren zu betrachten sind	frei
175	Kinderspielzeug aller Art	117,60
181	Galanteriewaren zur Bekleidung und für die Toilette, auch Tisch- und Wandverzierungen, nicht besonders aufgeführt, einzeln oder zusammengesetzt:	
	2. von vergoldeten oder versilberten Metallen oder Metallkompositionen, im Gewicht von 425 g (1 Skålpund) oder darunter per Stück	752,90
	Anmerkung: Etuis (Futterale) zu Galanteriewaren werden wie Waren aus dem Material verzollt, aus dem sie bestehen.	
186	Metallperlen	29,40
196	Knöpfe:	
	[1. von Bronze];	
	2. von anderen Metallen, außer Gold, Silber und Platina [siehe Nr. 207 1. 2/3.]	258,80
219	Feingeschliffene oder polierte sogen. Feinschmiedearbeiten, mit oder ohne feineren Anstrich, Vergoldung oder sonstige Verzierung, auch vernickelt, mit oder ohne Stiel, Griff oder Einfassung von Holz, Horn, Knochen, Perlmutter und derartigem Material wie Tisch-, Feder- und Rasiermesser, Scheren, Werkzeuge [und Instrumente], Türklinken, Leuchter, blanke Waffen und Säbel-, Degen- und Dolchklingen, mit oder ohne Gold- und Silberdamaszierung, Handschießgewehre mit oder ohne Graoierung und Einfassung, sowie ähnliche Gegenstände	117,60
	Anmerkung 1: Feinere Schmiedearbeiten mit Marqueterie oder Inkrustation oder auch mit Einfassung aus kostbarem Materiol werden als Galanteriewaren verzollt.	
	Anmerkung 2: Messer mit Alfenide- und Neusilbergriff werden als Bronze- und Appliquéfabrikate verzollt, solche mit goldenem oder vergoldetem bezw. unvergoldetem silbernen Griff als Gold- und Silberfabrikate.	
	Anmerkung 3: Schachteln, Etuis und Futterale, in welchen die in dieser Position aufgezählten Gegenstände eingeführt worden sind, werden nach dem Material verzollt, aus welchem sie verfertigt sind.	
224	Arbeiten aus lackiertem Eisenblech, ohne Anstrich, Vergoldung oder andere Verzierungen, sowie Arbeiten aus Eisen- oder Stahldraht, außer den besonders aufgeführten	47,10
	derartige Arbeiten mit Anstrich, Vergoldungen und anderen Verzierungen	94,10
	Anmerkung: Hierher gehören Vogelkäfige aus Eisen- und Stahldraht.	
226	Nadeln:	
	Sattler-, Pack-, Holz- oder Schnürnadeln, Segelmacher-, Stopf-, Wirk- und Stecknadeln, sowie Pfriemen und Haarnadeln . .	188,20
	Näh- und sonstige Nadeln	376,50

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
227	Ösen, Haken, Hefteln, sowie Stricknadeln	188,20
232	Angelhaken nebst Zubehör	282,30
233	Zubehör zu musikalischen Instrumenten, wenn besonders eingehend, wie Stimmgabeln, Hämmer	117,60
238	1. Regenschirmgestelle, fertige, mit Griff . . . . . Stück	1,00
	2. Sonnenschirmgestelle, fertige, mit Stock und Griff . . . Stück	0,80
243	Schreibfedern aller Art, Feder- und Bleistifthalter, Bleistiftspitzer	235,30

Anmerkung: Wenn die Waren in Schachteln oder Kartons eingehen, so wird bei der Verzollung das Gewicht der letzteren mit eingerechnet.

280 Windbüchsen, auch Stöcke mit Dolchen und Degen und anderen verborgenen Waffen . . . . . Einfuhr verboten

„Geräte und Apparate" siehe V. 1. Nr. 221 und 231.
„Gravierte Walzen und Platten" siehe V. 1. Nr. 231b.
„Matrizen und bewegliche Formen von Metall" siehe IV. 4. 177.
„Signallaternen" siehe VIII. 3/4. Nr. 19.
„Wagen und Teile zu Wagen, Gewichte" siehe III. 3. Nr. 260 Anm.

Frankreich.

Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen für Frankreich.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Eisen:		
1. 204	Erz	frei	frei
205	Gußeisen:		
	roheS Gießereieisen und Frischereieisen von weniger als 25 v. H. Mangangehalt	2	1,50
	Manganeisen von mehr als 25 v. H. Mangangehalt; Kieseleisen von mehr als 5 v. H. Kieselgehalt; reiches Kiesel-Spiegeleisen, von wenigstens 30 v. H. Kiesel- und Mangangehalt; Chromeisen von 10 v. H. Chromgehalt oder darüber; Aluminiumeisen von 10 v. H. Aluminiumgehalt oder weniger	4,75	3,50
	Aluminiumeisen, über 10 und weniger als 20 v. H. Aluminium enthaltend	9	7,50
206	Schmiedeeisen, roh in Masseln, Prismen oder Barren:		
	4 v. H. Schlacken oder mehr enthaltend	5	4,50
	anderes	6	5
218	Eisen-Feilspäne und -Hammerschlag	frei	frei
219	Eisenabfälle, Bruchstücke aller Waren:		
	aus Gußeisen	2	1,50
	aus Schmiedeeisen oder Stahl	1	0,75
220	Hütten- und Schmiedeschlacken	frei	frei
2. 207	zu Barren gestrecktes, Winkel- und T-Eisen, roh vorgeschmiedete Achsen und Radkränze	6	5
208	Maschineneisen oder Maschinenstahl [1])	7,50	6,50
209	Bandeisen oder -Stahl:		
	von mehr als 1 mm Dicke	7,50	6,50
	von 1 mm oder weniger Dicke	8	7
210	Bleche:		
	gewalzt oder gehämmert, eben, von mehr als 1 mm Dicke:		
	nicht beschnitten	7,50	7
	in beliebiger Form beschnitten	8	7,50

[1]) Als Maschineneisen oder Maschinenstahl sind lange, heißgewalzte, nicht gezogene Stücke Eisen oder Stahl von kleinem (rundem, quadratischem, ovalem, halbrundem oder dreieckigem) Querschnitt (Walzdraht) anzusehen, die beim Verlassen des Walzwerks noch glühend in einen Kranz aufgewickelt werden. Der Walzdraht dient zur Nagelfabrikation und Drahtzieherei.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
210	Bleche (Forts.):		
	dünne Bleche und Schwarzbleche, ebene, von mehr als 0,6 bis 1 mm Dicke:		
	nicht beschnitten	10	9
	in beliebiger Form beschnitten	11	10*
	dünne Bleche und Schwarzbleche, ebene, von 0,6 mm Dicke oder weniger:		
	nicht beschnitten	11	10*
	in beliebiger Form beschnitten	12	11
211	Eisen, verzinnt (Weißblech), verkupfert, verbleit oder verzinkt:		
	von mehr als 0,6 mm Dicke	14	12
	von 0,6 mm Dicke oder weniger	15	13
212	Eisen- oder Stahldraht, gleichviel ob verzinnt, verkupfert, verzinkt oder galvanisiert oder nicht:		
	von mehr als 2 mm Durchmesser	8	7
	von mehr als 1 bis 2 mm einschl. Durchmesser	11	10*
	von 0,5 bis 1 mm einschl. Durchmesser	13	12
	von weniger als 0,5 mm Durchmesser	22	20
212 ter	Eisen- oder Stahlschienen	7	6
213	Stahl[1]:		
	in Barren:		
	Ingots	6	5
	Luppen (Blooms oder Billets)	7	6
	anderer aller Art	7	6
214	Achsen und Radkränze, roh vorgeschmiedet	10	8
215	feiner zu Werkzeugen[2]	20	15
216	in Blechen oder Bändern, braun, heiß gewalzt:		
	von mehr als 1 mm Dicke:		
	nicht beschnitten	7,50	7
	in beliebiger Form beschnitten	9,50	9
	von mehr als 0,6 bis zu 1 mm einschl. Dicke:		
	nicht beschnitten	8	7,50
	in beliebiger Form beschnitten	10	9,50
	von 0,6 mm oder weniger Dicke:		
	nicht beschnitten	11	10*
	in beliebiger Form beschnitten	12	11
	in Blechen oder Bändern, weiß, kalt gewalzt, in jeder Dicke:		
	nicht beschnitten	19	15
	in beliebiger Form beschnitten	20	16,50
217	Stahldraht:		
	weiß gemacht oder nicht	40	30
534	Federn aus geschmiedetem Stahl für Wagen, Eisenbahnwagen und Lokomotiven, nicht poliert	18	12
543	Gitterwerke aus Eisen oder Stahl:		
	mit Maschen von 25 mm Seitenlänge und darüber	15	10*
	mit Maschen von weniger als 25 mm Seitenlänge	18	12
543 bis	Gelochte Bleche aus Eisen, Stahl, [Kupfer, Messing Zink oder anderen Metallen,] mit mindestens 500 Löchern auf das Quadratmeter	Zölle für das ungelochte Blech aus dem entsprechenden Metall mit Zuschlag von 10 Franken für 100 kg	

[1]) Diese Zölle finden nur Anwendung auf Stahl, der die Härtung annimmt; anderer Stahl wird als Eisen behandelt, ohne Rücksicht auf den Schlackengehalt.
[2]) D. i. aller Stahl in Barren im Werte von 50 Franken und darüber für 100 kg.
* Für 100 kg brutto.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Waren aus geformtem Gußeisen:		
	weder abgedreht noch poliert:		
552	Schienenstühle, Platten oder Gegenstände aus Herdguß	3	2,50
553	Zylindrische Röhren, gerade, Träger oder Säulen, voll oder hohl, Gasretorten, volle Stäbe und deren Verbindungsteile, Roste und Herdplatten und andere ähnliche Gegenstände von grobem Guß	4	3,50
554	mechanischer oder Ornamentguß im Gewichte von:		
	mehr als 50 kg das Stück	6	4
	von 5 bis 50 kg	7	5
	weniger als 5 kg	8	6
557	Unbearbeitete Gegenstände aus schmiedbarem Guß, Schmiedeeisen und Gußstahl im Gewichte von:		
	mehr als 3 kg	12	8*
	von 1 bis 3 kg	20	15
	1 kg und darunter	25	18
	Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl:		
	Schmiedewaren:		
558	Metallbaustücke aus Eisen oder Stahl: Teilstücke für feste oder bewegliche Brücken, für Ballenwerk zu Bauten oder anderes, für Schleusentore, Hebevorrichtungen, für bewegliche Eisenbahnen und überhaupt alle Stücke, welche einen oder mehrere Bestandteile enthalten, die gebohrt oder zugerichtet, oder mit Nieten oder Bolzen aneinander gefügt sind, jeder Bestandteil von wenigstens 5 kg Gewicht auf das laufende Meter . . .	12	9*
	Anker, Kabel und Ketten:		
560	aufgefunden in französischen Häfen und Reeden unter den durch das Gesetz vom 2. Juli 1836 vorgesehenen Bedingungen	0,25	0,25
561	andere:		
	Kabel aus Eisen- oder Stahldraht und Seile aus Stacheldraht:		
	aus Draht von $^5/_{10}$ mm und mehr Durchmesser	15	11
	aus Draht von weniger als $^5/_{10}$ mm Durchmesser	30	21
562	Anker, Puffer, Zughaken und Kettenkabel aus Schmiedeeisen oder Stahl	12	8*
567	Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl:		
	nicht zusammengeschweißt, von einem inneren Durchmesser von:		
	9 mm und mehr	12	9*
	weniger als 9 mm	21	14
	zusammengeschweißt:		
	durch einfaches Aneinanderstoßen (rapprochement): von einem inneren Durchmesser von:		
	9 mm und mehr	13	10*
	weniger als 9 mm	24	18
	durch Überlappung verbunden oder gedoppelt . .	24	18
	Rohrstutze (Verbindungsstücke — raccords) jeder Art	24	18
	getrieben oder ohne Schweißung:		
	von einem inneren Durchmesser von 10 mm und mehr:		
	weicher Stahl	50	40
	Guß- oder härtbarer Stahl	100	80

* Für 100 kg brutto.

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	567	Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl (Forts.):		
		aus weichem Stahl, Guß- oder härtbarem Stahl, mit innerem Durchmesser von:		
		9 bis 5 mm	225	200
		5 bis 2 mm	550	450
		2 mm und weniger	5000	4000
		„Geschosse" siehe 3. Nr. 587.		
3.	212 bis 537	Eisenwolle (Drahtziehereispäne)	20	17
		Werkzeuge mit oder ohne Stiel:		
		aus reinem Schmiedeeisen	18	12
		aus Stahl oder verstähltem Schmiedeeisen	27	22
	540	Gravierte Platten und Stempel für Papierdruck	frei	frei
		Drahtgewebe:		
	541	aus Eisen oder Stahl:		
		aus Drähten von mehr als 2 mm Durchmesser	12	8*
		aus Drähten von mehr als 1 bis 2 mm Durchmesser	16	11
		aus Drähten von 5/10 bis 1 mm Durchmesser	20	13
		aus Drähten von weniger als 5/10 mm Durchmesser	30	21
	549	Messerschmiedewaren:		
		gewöhnliche:		
		Schneiderscheren und Baumscheren	30	20
		Küchenmesser, Schlächtermesser	125	100
		Rasiermesser, gewöhnliche	250	200
		andere: Taschenmesser und gewöhnliche Scheren usw.	375	300
	555	Topfgeschirr, Ofen- und andere, in den drei vorstehenden Nummern nicht erwähnte Gegenstände	5	4
	556	verzinnt, [emailliert, lackiert] oder unoxydierbar gemacht	15	10*
	558 bis	Kleine Arbeiten aus Eisen oder Stahl, nicht genannt, Teile zu Gittern, Schlagbäumen für Wegübergänge, Marlisen, Gewächshäusern, Kiosken, Verandas, festen oder beweglichen Einfassungen, Eisenbeschläge für Fenster, zu Rahmen zusammengefügt oder nicht, Verschlußvorrichtungen aus Blech für Kaufläden und im allgemeinen alle Stücke, welche einen oder mehrere gebohrte oder zugerichtete oder mit Nieten oder Bolzen zusammengefügte Bestandteile enthalten, jeder Bestandteil von weniger als 5 kg Gewicht auf das laufende Meter	15	10*
	558 ter	Eisenbeschläge für Wagen und insbesondere solche, welche zum Bau von rollendem Eisenbahnmaterial verwandt werden	15	10*
		Schlosserwaren:		
	559	Schlösser, Vorhängeschlösser, Schlüssel, Eisenriegel jeder Art, Hulenbänder, Türbänder, Scharniere aus Eisen oder Blech, Klinken, Schubriegel und alle anderen Gegenstände aus rohem Schmiedeeisen, abgeschliffen oder nicht, abgedreht, gefeilt oder poliert, zu Möbel-, Tür- und Fensterbeschlägen	20	15
		Nägel:		
	563	zum Beschlagen von Tieren	20	15
	564	andere:		
		grobe, im Gewicht von mehr als 20 kg das Tausend	9	6
		mittlere, im Gewicht von mehr als 5 kg, nicht mehr als 20 kg das Tausend	13	9*

* Für 100 kg brutto.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Nägel (Forts.):		
	kleine, im Gewicht von 200 g bis 5 kg das Tausend	19	14
	sehr kleine, im Gewicht von weniger als 200 g das Tausend	40	30
565	Stifte aus Eisen- oder Stahldraht, mit der Maschine gefertigt, ohne Rücksicht ob sie verzinnt, verkupfert, verzinkt oder geteert sind oder nicht:		
	von mehr als 2 mm Durchmesser	15	8*
	von mehr als 1 mm bis 2 mm Durchmesser	20	11
	von 1 mm Durchmesser und weniger	35	24
566	Schrauben, Ring-, Stütz-, Halen-Bolzen aus Eisen jeden Durchmessers, mit Schraubengewinde; Bolzen Niete und Muttern aus Eisen jeden Durchmessers, poliert, abgedreht, gefirnißt oder überzogen mit irgend welcher Appretur; Bolzen, Niete und Muttern aus rohem Eisen sowie alle Gegenstände zu Bolzen und Schrauben nicht genannt	20	14
568	Hausgeräte und andere nicht genannte Waren aus Schmiedeeisen, Stahl oder Schwarzblech:		
	nicht angestrichen, nicht poliert, nicht verzinnt	17	14
	angestrichen, poliert	21	16
	gefirnißt	24	18
	glatt emailliert, verzinnt	30	25
	emailliert mit Streifen und Verzierungen, mit oder ohne Goldstreifen, farbig bedruckt	40	35
569	Kaffeemühlen mit Kasten aus Holz, Gußeisen oder Blech. — Hauswirtschaftsgeräte: Fleischpressen, Fleischhackmesser, Konfitürenpressen, kleine Hauspumpen usw.	20	16
570	Klosett-Spülapparate (appareils inodores) zum Ziehen oder mit Klappe (à bascule); Spülbehälter mit Sturzvorrichtung (réservoirs de chasse)	17	13
571	Schnallenzeug für Sättel, Eisenbeschlag und Zubehör zu Geschirren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Guß und Gußstahl	35	20
587	Geschosse	Wie Metallwaren, je nach der Gattung.	

„Kaloriferen und Öfen" siehe V. 1. Nr. 526 quater.
„Lampenartikel und Klempnerwaren" siehe III. 3. u. 4. Nr. 574.
„Regulatoren (Bogenlampen)" siehe VIII. 4. Nr. 536bis.
„Schiffsausrüstungsgegenstände und -Geräte, nicht genannt" siehe V. 3. Nr. 619.
„Wagen, Brückenwagen, Signale, Pressen, Hebeapparate, stehendes Eisenbahnmaterial usw." siehe V. 1. Nr. 525bis.

4. 496 bis	Unechte Bijouterie: Agraffen, Broschen, Armbänder, Fingerringe, Ohrringe, Knöpfe, Ketten, Fingerhüte, Schieberinge, Ringe, Börsen, Panzerhemden usw., aus unedlen Metallen, mit oder ohne Zutaten von echten oder unechten Korallen, unechten Steinen (Glasflüssen), Perlmutter, Knochen, Elfenbein, Schildpatt, echten oder unechten Perlen usw.:		
	[Aluminium, Neusilber, Nickel, Kupfer,] feiner Stahl mit gefelderten Spitzen (à pointes), vergoldet, versilbert, oxydiert, mit Zutaten	250	200
	[Kupfer, Neusilber, Nickel, geätzt, verniert, emailliert, poliert, vernickelt mit Zutaten.] Trauerschmuck aus Eisen, mit Glaswerk oder gehärtetem Holz besetzt	150	100

* Für 100 kg brutto.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
496 bis	unechte Bijouterie usw. (Forts.): [Zink, Blei,] gewöhnlicher Stahl und Eisen, ohne Zutaten oder Verzierungen	50	25
544	Nähnadeln, Nähmaschinen-Nadeln: von weniger als 5 cm Länge	300	250
	von 5 cm Länge und mehr	175	150
544 bis	Geformte und gegliederte Nadeln, zu Tüll-, Spitzen-, Strumpfwirkerstühlen usw.	400	300
545	Stricknadeln[1]) und andere ähnliche nicht genannte Gegenstände aus Stahl oder Eisen	25	15
545 bis	Häkelhaken, Sticknadeln (poinçons à broder) und Knopfhaken	125	100
546	Stecknadeln:		
	aus Eisen, verzinnt	70	50
	aus Stahl, mit oder ohne Kopf	150	110
546 bis 547	Agraffen für Kleider, aus Eisen, lackiert oder verzinnt	70	50
	Angelhaken	140	100
548	Schreibfedern aus Metall, mit Ausnahme von Gold und Silber	160	120
549	Messerschmiedewaren: [gewöhnliche: Siehe 3. Nr. 549.]		
	feine:		
	Tischmesser mit Elfenbein- oder Perlmuttergriff	800	600
	andere	600	480
551	Bildsäulen aus Metall, von mindestens natürlicher Größe	Zoll des verwendeten Metalls	
562 bis	Blankscheite und Federn für Kleidungsstücke, aus Stahl, poliert, gefirnißt, nicht garniert	30	25
562 ter	Schirmgestelle ohne Griff und ohne Beschläge	40	30
580	Hand-Kriegswaffen, vorschriftsmäßige, und Kriegswaffen, im Auslande gebräuchliche (Flinten und Karabiner)	600[2])	500[2])
581	Handelswaffen:		
	Blanke Waffen	50	40
	Feuerwaffen:		
	Jagdgewehre, Vorderlader	300	240
	Jagdgewehre, Hinterlader:		
	mit Zündnadelperkussion	450	350
	mit Zentralperkussion und äußeren Hahnen	900	800
	mit Zentralperkussion und inneren Hähnen sowie alle anderen nicht unter die vorhergehenden Nummern gehörigen Gewehre	1200	1000
	Scheibengewehre, Karabiner, Pistolen, Revolver, Stockflinten	600	500
	[Gewehrläufe und Waffenteile, roh geschmiedet	75	60]
	Zusammengesetzte Waffenteile, mit Ausnahme der roh geschmiedeten, wie Gewehrläufe mit der Schwanzfeder, Gewehrschlösser, Abzugsbügel	Tarif der Waffengattung, zu welcher sie gehören	
	Bestandteile, nicht zusammengefügt, mit Ausnahme der roh geschmiedeten	1200	1000
582	Lafetten-Waffen und Lafetten:[3])		
	[aus Bronze oder Kupfer	Wie Bronze- oder Kupferwaren[3])]	
	aus Stahl	Wie Stahlwaren[3])	

[1]) Die Schnürnadeln unterliegen dem Zoll der Nr. 544 für Nadeln von 5 cm und mehr Länge.
[2]) Anwendbar auf französische Kriegswaffen, welche unter der Bedingung der Ausfuhr verkauft waren.
[3]) Unter den durch Gesetz vom 14. August 1885 vorhergesehenen Bedingungen. Für 100 kg brutto.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
582	Lafetten-Waffen usw. (Forts.):		
	aus Gußeisen	Wie Gußeisenwaren[2])	
	aus Schmiedeeisen	Wie Schmiedeeisenwaren[1])	
	[aus Holz	Wie nicht genannte Holzwaren[1])]	
645	Knöpfe:		
	aus Metall, mit Löchern und Ösen (für Beinkleider), [aus Kupfer, weißgemacht, lackiert, vergoldet, versilbert, aus Zink, aus vernickeltem Zink, aus Weißblech, aus Kupfer oder Weißblech in Verbindung mit anderen gemeinen Metallen]; andere für Beinkleider und Stiefeletten . . . . . netto	60	50
	Phantasieknöpfe aus Metall, vergoldet, versilbert, oxydiert, bronziert oder plattiert, [mit Überzug aus Zeugstoffen oder Häkelarbeiten aus Seide, Halbseide, Wolle, Baumwolle, Garn usw.]	300	200
646	Spielwaren (Spiele, Spielzeug und andere)	75	60
647	Blankscheite und Federn aus Stahl zu Korsetts und anderen Toilettenstücken, mit den zugehörigen Agraffen und Knöpfen, [mit Überzug aus Gewebe, Haut oder Papier]	35	30
653	Erzeugnisse aus Materialien oder Stoffen, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, aber in diesem Zustande nicht besonders tarifiert sind	Zoll des am höchsten belegten Teiles der Mischung[3])	
654	Gegenstände für Sammlungen, welche nicht in den Handel kommen	frei	frei

Griechenland.

Diejenigen Waren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Einteilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.

			Zollsatz[3]) für 100 Dta Metallgeld Drachmen.
1.	63	Eisen:	
		a) Eisenerz, Gußeisen, roh	frei
	64	Stahl in Stücken	12
			frei
	72	Eisenfeilspäne	20
			frei
2.	63	Eisen:	
		b) Eisen in einfachen Stangen (ohne Profilierung wie Eisenbahnschienen), in Platten jeder Dimension für Häuserbauten und anderen Gebrauch, in Trägern (Winkeleisen), in Reifen und Kränzen, Blechen, unverzinnt (Schwarzblech), in Sprungfedern für Möbel, in verzinnten, lackierten oder angestrichenen Blechen (Weißblech, angestrichen oder nicht) und unbearbeitetes Eisen anderer Art, nicht besonders aufgeführt	4
			frei
	64	Stahl in Stäben oder gewalzt	12
			frei
	72	Draht aller Art, für Telegraphen und anderen Gebrauch, aus Eisen oder Stahl, ferner Weißdraht oder Draht für Musikinstrumente	20
			frei
	241	Schienen, Verbindungsplatten und Brücken aus Gußeisen für Eisenbahnen	frei

[1]) Unter den durch Gesetz vom 14. August 1885 vorbergesehenen Bedingungen.
[2]) Siehe die Fußnote zu der gleichen Nummer bei II. 4.
[3]) Wegen der Erhebung der Zölle siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen —.

		Zollsatz für 100 Oka Metallgeld Drachmen.
	242a Röhren aus Eisen und Träger von I-Eisen und andere	8 [1]) *10*
	[1]) Der niedrigere Zollsatz des Generaltarifs findet auch auf die Staaten, welche den Vertragstarif genießen, Anwendung.	
	Stahlwaren:	
	258 Schienen und Laschen für Eisenbahnen	frei
	259 Federn für gewöhnliche Wagen- und Eisenbahnwagen	30
	260 Jede Art von Stahl, welche nicht besonders erwähnt ist . . .	50
	(Hierher gehören auch Korsettstangen ohne Stoffbekleidung.)	
	„Eisenartikel für den Schiffbau" siehe 3. u. 4. Nr. 250.	
	„Gewichte für Wagen" siehe 3. u. 4. Nr. 254a.	
	„Lasetten" siehe 3. u. 4. Nr. 363.	
3. u. 4.	242 [a) Röhren aus Eisen und Träger von I-Eisen und andere . .	8 [1]) *10]*
	b) Andere gußeiserne Waren in natürlicher Farbe oder weiß gemacht, verzinnt oder angestrichen usw.	10
	[1]) Siehe den Vermerk bei Nr. 242a in Unterabt. 2.	
	243 a) Gußeiserne Waren zur Verzierung von Tischen, Schreibtischen, Etagèren, für Kleider (Spangen), zur Beleuchtung usw., wie auch Artikel aus Weißblech	[20 *80*
	b) Eiserne Knöpfe	40
	244 Allerlei Artikel aus Schmiedeeisen, ohne Politur oder Schmirgelschliff oder Vergoldung, sondern nur verzinnt, gefirnißt, angestrichen oder gefeilt	40 *25*
	Anmerkung. In diese Kategorie gehören die gewöhnlichen Messer mit Handgriff aus Holz, gewöhnlichem Knochen, Eisen oder Masse.	
	245 Dergl. wie vorstehend, poliert oder mit Schmirgelschliff, vergoldet, galvanisiert, sowie Nägel, Schrauben und Drahtstifte, poliert oder vergoldet	50
	Anmerkung. In diese Klasse gehören gewöhnliche Messer mit Griffen, wie zu 244 angegeben.	
	246 Geldschränke	40
	247 Drahtgewebe und Drahtformen für Modistinnen	30
	248 Nägel, Schrauben und Stifte im allgemeinen	20 *15*
	249 Landwirtschaftliche Geräte und Instrumente	frei
	250 Eisenartikel für den Schiffsbau und zum Gebrauch auf Schiffen .	10 *frei*
	251 Vogelkäfige, Fleischschränke, Schüsselstürzen aus Drahtgewebe . .	200
	254a Kaffeemühlen, Dezimalwagen und andere eiserne Wagen mit ihren Gewichten, auch wenn letztere für sich eingehen	40
	257 Hängeschlösser und Türschlösser, einfach oder mit Messing verziert .	90 *60*
	261 a) Feinere Stahlwaren	200
	b) Nähnadeln ohne Abzug für das Gewicht der Umschließungen oder Etuis . . . . . Oka	2
	320 b) Wagenlaternen aus gewöhnlichem Metall. . . . . „	2
	c) Wagenlaternen aus feinem Metall . . . . . „	3
	Den obigen Zollsätzen unterliegen auch die Laternen für anderen Gebrauch.	
	d) Schiffslaternen	frei
	321 f) Griffe und Gestelle für Sonnen- und Regenschirme [aus gewöhnlichem Metall oder] von Eisen	50
	323 [Domino, Schach, Dame usw. und überhaupt] Gegenstände zur Unterhaltung, von jedem beliebigen Stoffe ohne Abzug für das Gewicht der Kistchen und Schachteln . . . . . Oka	3

		Zollsatz für 100 Oka Metallgeld Drachmen.
331 a)	Federmesser mit Heften aus Holz, gewöhnlichem Metall, Masse oder aus gemeinem Knochen . . . . . Oka	6
b)	Dergl. mit Heften aus Elfenbein, Perlmutter, Koralle, Schildpatt oder Edelmetall . . . . . Oka	10
	Die mit hölzernem Griff versehenen, ganz gewöhnlichen Messer gehören in den Abschnitt der verarbeiteten Metalle (242).	
334	Lampen, nicht besonders aufgeführt . . . . . Oka	1
	Anmerkung. Zubehöre zu Lampen, getrennt eingeführt, unterliegt demselben Zoll.	
335 a)	Messer, Gabeln und Rasiermesser mit Griff aus Silber, Gold oder Platina, oder vergoldet, oder aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder Koralle, mit oder ohne Etui aller Art . Oka	8
b)	Messer, Gabeln und Rasiermesser mit Griff aus versilbertem, silberähnlichem und Weißmetall oder aus Nickellegierung (wie unter Nr. 279 erwähnt [siehe IV. 3/4.]), oder aus Holz, und Rasiermesser mit Griff aus Knochen, Horn oder Masse, in Etuis oder nicht . . . . . Oka	2
c)	Messer und Gabeln mit Griff aus Knochen, Horn oder Masse mit Verzierungen aus versilbertem Metall in Etuis oder nicht Oka	2
337 1.	Stich- und Hiebwaffen:	
a)	Militärsäbel europäischen Brauches und türkische Säbel Stück	1
b)	Gürtelmesser (Yatagan, Kandschar) . . . . . „	3
c)	Fechtdegen und Dolche aller Art, einfach oder mit kostbarem Stichblatt . . . . . Oka	5
338 2.	Schußwaffen:	
a)	Gewehre, Vorderlader mit 1 Lauf . . . . . Stück	2
b)	Gewehre, Hinterlader mit 1 Lauf . . . . . „	10
c)	Gewehre, Vorderlader mit 2 Läufen . . . . . „	12
d)	Gewehre, Hinterlader mit 2 Läufen . . . . . „	20
e)	Pistolen . . . . . Paar	5
f)	Revolver . . . . . Stück	3
339 3a)	Waffenteile: Läufe, Schlösser für Pistolen und Gewehre jeder Art, Schießmechanismen und jeder Artikel, welcher in diesen Abschnitt gehört und nicht besonders genannt ist . . . . . Oka	10
b)	Revolverbestandteile . . . . . „	20
346 b)	Etuis aus gewöhnlichem Metall mit Toiletteneinrichtung . „	3
347 d)	Stöcke: Aus Metall, die auch als Waffe, Schirm oder Stuhl dienen vom Wert	20 v. H.
	Präsentierteller:	
348 a)	Aus Eisen, Schwarzblech, gefärbt, lackiert oder nicht, vergoldet oder nicht . . . . . Oka	2
b)	Ganz oder teilweise versilberte . . . . . „	10
358	Kinderspielzeug [nicht aus Holz oder Papier, sondern] aus gewöhnlichen Metallen (außer Blei) . . . . . Oka	5
363	Petschafte, graviert oder nicht, Blitzableiter, Weberlämme aus jedem Stoff, Torpedos, Lafetten, entomologische Sammlungen, Antiquitäten und Antiquitäten- und andere wissenschaftliche Sammlungen „Fleischhackmaschinen usw. für den häuslichen Gebrauch“ siehe V. 1. Nr. 253.	frei

Großbritannien.

Alle hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Italien.

		Zollsatz für 100 kg Lire.
1.	208 Eisenerz	frei
	209 Schlacken von der Schmelzung der Erze sowie von der Läuterung der Metalle und der metallischen Erzeugnisse	frei
	210 Bruch, Hammerschlag und Feilspäne von Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	1 abzüglich des im Ursprungslande gezahlten Eingangszolls
	211 Gußeisen:	
	a) zum Läutern und zum Guß, in Gänsen	1
	auch zum Raffinieren oder zum Guß, in Barren.	
	Hierher gehört auch Manganeisen mit einem Mangangehalt bis zu 30 v. H.	
	212 Schmiedeeisen, rohes, in Masseln, und Stahl in Blöcken	2,75
2.	211 Gußeisen:	
	b) rohe Gußwaren[1]):	
	1. Gegenstände für Möbel, für Verzierungen oder für Hausgerät	8
	Radiatoren, Rippenrohre und Kessel, zu Heizeinrichtungen, aus Gußeisen, auch mit Verzierungen, die beim Gießen entstanden sind	*6*
	2. andere Gegenstände	5
	Die unter 211 b angeführten Gußwaren können mit einem Grundierungsanstrich (mit Minium oder dgl.) versehen oder geteert sein, ohne hierfür einer Zollerhöhung zu unterliegen.	
	Gußwaren werden auch dann als roh angesehen und nach 211 b behandelt, wenn sie nach erfolgtem Guß zum Zwecke der Entfernung der Aufgüsse und Gußnähte roh abgeschruppt wurden, sofern sie nicht eine weitere Bearbeitung erfahren haben.	
	213 Schmiedeeisen und Stahl:	
	Unter die Nummer 213 gehören Eisen und Stahl, einfach gewalzt, oder einfach auf der Drahtbank gezogener Draht. Durch jede andere Bearbeitung nach dem Walzen oder dem Ausziehen zu Draht gehen Eisen und Stahl in den Zustand der zweiten Bearbeitung über. Ausgeglühtes Blech wird als Eisen erster Bearbeitung angesehen.	
	a) gewalzt oder gehämmert, in geformten Stäben, Stangen oder Barren von jedem Querschnitt:	
	1. im Querschnitt mit keinem Durchmesser oder keiner Seitenlänge von 7 mm oder weniger	6,50 *6*
	2. im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder Durchmessern von 7 mm oder weniger, aber mehr als 5 mm	7,50 *7*
	3. im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder Durchmesser von 5 mm oder weniger	9
	b) zu Draht gezogen:	
	1. mit einem Durchmesser von 5 mm oder weniger, aber mehr als 1½ mm	12 *11*
	2. mit einem Durchmesser von 1½ mm oder weniger	15
	Bloß geglühter Draht ist nicht als oxydierter, sondern nach Nr. 213 b zu verzollen.	

[1]) *Die in dieser Position genannten, bearbeiteten Gußwaren können auch mit Grundfarbe angestrichen oder geteert sein, ohne aus diesem Grunde einem höheren Zolle unterworfen zu werden.*

		Zollsatz für 100 kg Lire.
213	Schmiedeeisen und Stahl (Forts.):	
	c) Blech[1]):	
	1. von 4 mm Stärke und darüber	7
	2. von weniger als 4 mm und mehr als 1½ mm . . .	10
	3. von 1½ mm oder weniger	12
	Blech, welches zu einem bestimmten Gebrauche zugeschnitten (nicht bloſs beschnitten) ist, zahlt eine Lira Zoll mehr als nicht zugeschnittenes.[2])	
	Eisen oder Stahlblech, ½ mm oder weniger stark, zur Herstellung von dynamo-elektrischen Maschinen oder elektrischen Transformatoren bestimmt, wird unter den von dem Finanzminister festzustellenden Bedingungen und unter Beobachtung der von ihm zu erlassenden Vorschriften zollfrei gelassen.	
214	Stahl, gehärtet[3]):	
	a) Stangen und Stäbe	12
	b) Draht	15
215	Eisenbahnschienen, eiserne und stählerne	6
216	Röhren aus Eisen oder Stahlblech in der Stärke von:	
	a) 4 mm und darüber	12
	b) weniger als 4 und mehr als 1½ mm	15 *14*
	c) 1½ mm und weniger	17
217	Schmiedeeisen und Stahl, geschmiedet oder gegossen, in groben Arbeiten:	
	Unter die Nr. 217 fallen Schmiedeeisen und Stahl, einfach geschmiedet oder gegossen. Durch jede andere Bearbeitung nach dem Schmieden oder dem Gieſsen gehen Schmiedeeisen und Stahl in den Zustand der zweiten Bearbeitung über.	
	a) 50 kg schwer und darüber	10 *9*
	b) von geringerem Gewicht als 50 kg	12
	Eiserne Fischbänder, bloß geschmiedet	*10*
220	Eisenblech, verzinkt, verbleit oder galvanisiert[4]):	
	a) mehr als 1½ mm stark:	
	1. einfaches	13
	[2. verschiedene einfache Arbeiten	19
	3. Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien . . .	23]
	b) 1½ mm oder weniger stark:	
	1. einfaches	15
	[2. verschiedene einfache Arbeiten	21
	3. Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien . . .	25]
	Zu den verschiedenen einfachen Arbeiten gehört Wellblech.	
221	Eisenblech, verzinnt, verkupfert oder auch oxydiert[4]):	
	a) mehr als 1½ mm stark:	
	1. einfaches	14
	[2. verschiedene einfache Arbeiten	20
	3. Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien . . .	24]

[1]) *In Zweifelsfällen ist die Stärke von Blechen in der Weise zu ermitteln, daß zunächst ihr genaues Gewicht und ihr Flächeninhalt festgestellt werden. Aus dem Gewicht und dem Flächeninhalt ist sodann die Blechstärke zu berechnen unter Zugrundelegung eines spezifischen Gewichts von 7,8, d. h. eines Gewichts von 7,8 kg für eine Blechplatte von 1 qm Flächeninhalt und 1 mm Stärke.*

[2]) Als einfach beschnitten werden die quadratischen oder rechtwinkligen Bleche angesehen. Alle Bleche von anderer Form, nämlich die runden, sechs-, fünf-, dreiseitigen, werden als zugeschnitten angesehen.

[3]) *Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.*

[4]) *Eisenbleche der Nrn. 220 und 221, vernickelt, lackiert, bemalt oder dessiniert gepreßt [sowie Waren aus diesen Blechgattungen], sofern sie nach dem geltenden Warenverzeichnisse nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln sind, fallen unter Nr. 220a 2 oder b 2 zum Satze von 19 oder 21 Lire für 100 kg, bzw. unter Nr. 221a 2 oder b 2 zum Satze von 20 oder 22 Lire für 100 kg und, wenn sie mit anderen Materialien in Verbindung stehen, unter Nr. 220a 3 oder b 3 zum Satze von 23 oder 25 Lire für 100 kg bzw. unter Nr. 221a 3 und b 3 zum Satze von 24 oder 26 Lire für 100 kg.*
Siehe auch Anmerkung 8 zu Nr. 218 [bei 3].

		Zollsatz für 100 kg Lire.
	221 Eisenblech usw. (Forts.):	
	b) 1½ mm und weniger stark:	
	1. einfach	18
	2. verschiedene einfache Arbeiten	22
	3. Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien	26
	Zu den verschiedenen einfachen Waren gehört Weißblech.	
	357 Saiten für Musikinstrumente	80
	„Arbeiten aus großen Eisen- oder Stahlstücken" siehe 3. u. 4. Nr. 218 und die Anmerkung 9 zu dieser Nr.	
	„Isolierte elektrische Drähte und Kabel" siehe III. 2. Nr. 359.	
	„Lackierte, oxydierte, vernickelte Eisenbleche" siehe Anmerkung 6 zu 218 in 3. u. 4.	
3. u. 4.	211 Gußeisen:	
	c) Gußwaren, gehobelt, abgedreht oder anders bearbeitet:[1]	
	1. Gegenstände für Möbel, für Verzierungen oder für Hausgerät	10
	2. andere Gegenstände	7
	Anmerkung. Die unter Nr. 211c 2 benannten Gußwaren können mit einem Grundanstriche versehen oder geteert sein, ohne deswegen einem höheren Zolle zu unterliegen.	
	d) Gußwaren, mit Zutaten von anderem Metall, oder verzinnt, emailliert, vernickelt, gefirnißt, oxydiert, lackiert usw.[1]	
	1. Gegenstände für Möbel, für Verzierungen oder füe Hausgerät	18
	Lampen und Lampenteile aus Eisenguß, verzinnt, emailliert, vernickelt, gefirnißt, oxydiert, lackiert, mit oder ohne Garnituren oder Verzierungen von Zink	*15*
	Gasapparate (réchauds), Gaskochherde und Gasheizöfen, aus Gußeisen, auch mit Zubehör oder Verzierungen aus anderen Metallen	*13*
	2. andere Gegenstände	12
	218 Schmiedeeisen und Stahl zweiter Bearbeitung in Arbeiten:[2][3][4][5][6]	

[1] *Die in dieser Position genannten, bearbeiteten Gußwaren können auch mit Grundfarbe angestrichen oder geteert sein, ohne aus diesem Grunde einem höheren Zolle unterworfen zu werden.*

[2] *Die Waren, die das gegenwärtig gültige Warenverzeichnis ausdrücklich der Position „Schmiedeeisen und Stahl zweiter Bearbeitung" zuweist, werden, falls sie ganz oder zum Teil poliert (bruniti) sind, wie dergleichen vernickelte Waren behandelt. Eine Ausnahme hiervon machen nur Geldschränke, die nach Nr. 218a 2 und b 2 zu verzollen sind, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende polierte Beiwerk haben.*

[3] *Geldschränke fallen unter Nr. 218a 2 und b 2, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende, mit anderen Metallen belegte, auch vergoldete Beiwerk haben. Sind sie aber ganz oder teilweise brüniert oder vernickelt, so fallen sie unter Nr. 218a 4 und b 4.*

Gleichwohl sind Geldschränke, die nur an gewöhnlichen, auch vernickelten Zubehörteilen brüniert oder vernickelt sind, von der Behandlung nach Nr. 218a 2 und b 2 nicht ausgeschlossen.

[4] *Waren aus Eisenblech, die nach ihrer Herstellung verzinkt, verbleit, lackiert oder gefirnißt wurden, fallen unter Nr. 218a 3 und b 3, sofern sie nach dem gegenwärtig in Geltung stehenden Warenverzeichnisse als Arbeiten nach Beschaffenheit des Materiales, aus dem sie bestehen, zu behandeln sind. Sind diese Waren nachträglich oxydiert, vernickelt, emailliert oder mit anderen Metallen verbunden, so fallen sie unter Nr. 218a 4 und b 4.*

Nach ihrer Herstellung vernickelte oder oxydierte Eisenbleche (mit Ausnahme der unter Nr. 220 und 221 erwähnten), sowie Waren aus derlei Blechen, sofern sie nach dem gegenwärtig in Geltung stehenden Warenverzeichnisse als Arbeiten nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen sind, fallen unter die Nr. 218b 4. Lackierte Eisenbleche solcher Art und Waren daraus gehören zu Nr. 218b 3.

[5] *Mit Gold oder Silber plattierte Waren aus gemeinen Metallen werden wie vergoldete oder versilberte abgefertigt, sofern das gegenwärtig in Geltung stehende Warenverzeichnis sie nicht ausdrücklich den Gold- oder Silberwaren oder den Kurzwaren zuweist.*

[6] *Becher, Krüge, Schüsseln, Flaschen- und Gläseruntersätze, Kaffee- und Teekannen, Zuckerdosen, Brot-, Obst- usw. Körbe, Flaschengestelle, Salzfässer, Aschenschalen, Messerbänke, Löffel und Gabeln, ganz aus einem und demselben Metall oder mit Beingriffen, Tischmesser aus Eisen oder Stahl mit Griffen aus gemeinem Metall oder aus Bein, Terrinen, Saucièren, Zuckerstreuer, Teesiebe, Teekessel,*

	Zollsatz für 100 kg Lire.
218 Schmiedeeisen und Stahl usw. (Forts.):	
a) welche hauptsächlich aus großen Eisen- oder Stahlstücken gefertigt sind:[1])	
1. *(Stäbe, Stangen, Barren und Bleche.)* nur zu einem kleinen Teile gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht usw., d. h. mit einfachem Bohrloch oder wenigen Feilstrichen oder Hammerschlägen	10,50
Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	*10*
Der für geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl festgesetzte Zoll von 10 Lire ist auch dann anzuwenden, wenn sie maschinell gescheuert oder am Feuer mit blauer Anlauffarbe hergestellt sind.	
2. an ihrer ganzen Oberfläche oder einem großen Teil derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht usw.	13,50 *13,25*
3. verzinnt, verbleit, verzinkt, gefirnißt	15,50
4. oxydiert, emailliert, vernickelt oder lackiert, mit nebensächlichen Teilen aus anderen Metallen oder mit Glas oder Tonwaren verbunden	20
b) welche hauptsächlich aus kleinen Eisen- oder Stahlstücken gefertigt sind:	
1. *(Stäbe, Stangen, Barren und Bleche.)* nur an einem kleinen Teil ihrer Oberfläche gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht usw.	15,50
Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	*10*
Der für geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl festgesetzte Zoll von 10 Lire ist auch dann anzuwenden, wenn sie maschinell gescheuert oder am Feuer mit blauer Anlauffarbe hergestellt sind.	
2. an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem großen Teil derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht usw. *(mit Ausnahme der Drahtseile und Nägel)*	17,50 *17,25*
Geschirr (Pfannen und dergleichen) aus Eisenblech, nur auf der Innenseite abgeschliffen und Hufnägel	*16,50*
Stahlitzen (für die Weberei) und Webgeschirre mit Stahlitzen, auch verzinnt, verzinkt oder vernickelt	*17,25*
3. verzinnt, verbleit, verzinkt, gefirnißt *(lackiert)*	17,50 *17,25*
Kannen (bidons) für den Transport von Milch usw. und Milchsatten (bagnolets à lait) verzinnt . . .	*14*
4. oxydiert, emailliert, vernickelt, lackiert, mit nebensächlichen Teilen aus anderen Metallen oder mit Glas oder Tonwaren verbunden	30
219. Federn (Spiral-, Sprung- usw. Federn) aller Art, stählerne . .	18
Federn aus Stahl für Webstühle, auch verzinkt, vernickelt, verzinnt oder verkupfert	*14*
Die Federn aus Stahl für Webstühle werden zum Vertragszoll dieser Position auch dann zugelassen, wenn sie für andere Zwecke verwendbar sind.	
Siehe auch Anmerkung 7 zu Nr. 218.	

Schneidlieder, Glasergestelle, Messerständer, Eiergestelle, Tafelaufsätze, Tisch- und Wandfeuerzeuge, Rauchtischchen aus Metall, Kleiderträger, Tintenzeuge (mit Ausnahme von Taschen- oder Reiseschreibzeugen), Leuchter, Lampen und Beleuchtungskörper jeder Art (ausgenommen elektrische Lampen), Möbelbeschläge (außer Möbelverzierungen aus Blech), [Gehäuse für Taschen- und Wanduhren,] Haus- und Küchengeräte, Briefbeschwerer, Papiermesser, Visitenkartenschalen, Uhrständer, Menuträger und Schalen; alle diese Waren aus unedlen Metallen werden nach der Beschaffenheit des Materials als Waren der Nrn. 218, 220, 221, 223, 225, 227, 230, 234, 235 und 354 abgefertigt werden [siehe die betreffenden Nrn. bei II., III. und IV. 3. u. 4.].

[1]) *Als hauptsächlich aus großen Eisen- oder Stahlstücken gefertigte Arbeiten sind zu betrachten die Arbeiten, die zum größten Teile aus geschmiedeten oder gegossenen Eisen- oder Stahlstücken im Gewichte von mehr als 25 kg bestehen, sowie die Arbeiten, die zum größten Teile aus solchen gewalzten oder gezogenen Eisen oder Stahlstücken bestehen, welche im Querschnitt keine Seitenlänge oder keinen Durchmesser von 7 mm oder weniger aufweisen.*

	Zollsatz für 100 kg Lire.
222 Gerätschaften und Werkzeuge für Künste und Gewerbe, aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl: [1])[2])[3])	
a) gemeine:	
Als gemeine Gerätschaften und Werkzeuge für Künste und Gewerbe werden folgende behandelt: Äxte, Pflüge, Spundmesser, gewöhnliches Ackergerät, im allgemeinen Schaufeln, Spitzambosse, Knaggen, Zwingen, Mauerkellen, Wetzstahle, Keile, Eggen, Zieheisen, Heu- und Mistgabeln, Streichmaße, Hebebäume, große Wiegemesser, Hämmer, Schraubstöcke für Schmiede, Schippen, Pfähle, Picken, Steinhauen, Rechen, Gäthaken, Handbeile, Zangen, Pflugscharen usw.	
Dergleichen polierte Gerätschaften und Werkzeuge werden den emaillierten, lackierten oder oxydierten Gerätschaften und Werkzeugen gleichgestellt und der Nr. 222a 1 zugewiesen.	
1. emailliert, lackiert oder oxydiert	20
2. abgeschliffen, gefirnißt, verzinkt, verbleit, galvanisiert, verkupfert, verzinnt oder mit nebensächlichen Teilen aus anderen Metallen	15,50 *14,50*
[Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metallen, im Gewichte von mehr als 50 bis 300 kg, auch mit polierten Teilen	*14]*
3. andere (mit Ausschluß der polierten)	13,50 *13*
b) feine:	
Als feine Gerätschaften und Werkzeuge für Künste und Gewerbe werden folgende behandelt: Winden, Gleichgewichtswagen, Poliereisen, Grabstichel, Schraubenzieher, Winkelhaken, Kopierpressen, Scheren, Sensen, Sicheln, Gartenmesser, Blechscheren, tragbare Schmieden, Keile oder Punzen; aleht besonders benannte eiserne Werkzeuge für Schuhmacher, Vergolder, Tischler, Schmiede, Hufschmiede, Friseure, Buchdrucker und andere Handwerker; Plätt- und Kräuseleisen, Wirkeisen, Sägeblätter, Ahlen, Schraubenschlüssel, Hobeleisen, Glätteisen, Kämme, Hobel, Kneipzangen, Schneidstempel, Pfriemen, Hippen, Schabeisen, Spitzen für Nagel- und Steinbohrer, Meißel, Sägen, Hohlmeißel, Spatel, Locheisen, Bohrer, große und kleine Stempel, Pressen für Stempel und Punzen, Drehbänke für Uhrmacher, Handbohrer, Hohlbohrer usw.	
1. emailliert, lackiert oder oxydiert *(oder poliert)*	22
2. andere, auch gefirnißt, abgeschliffen, verzinkt, verbleit, galvanisiert, verkupfert, verzinnt oder mit nebensächlichen Teilen aus anderen Metallen, aber nicht poliert	17,50 *17*
Sensen, Sicheln und Strohmesser	*12*
[Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metallen, im Gewichte von 50 kg oder weniger, auch mit polierten Teilen	*16]*
c) Feilen und Raspeln, welche, abgesehen vom Handgriff, eine Länge besitzen:	
1. von mehr als 30 cm	14 *13*
2. von 15 bis 30 cm	16 *15*
3. von weniger als 15 cm	20

[1]) Die polierten Geräte und Werkzeuge sind gemäß der Bestimmung des amtlichen Warenverzeichnisses unter a 1 und b 1 begriffen.

[2]) *Brünierte Gerätschaften und Werkzeuge für den gewerblichen und Handwerksgebrauch werden wie emaillierte, lackierte oder oxydierte nach Nr. 222a 1, bzw. b 1 abgefertigt.*

[3]) *Siehe auch Anmerkungen 7 und 8 zu Nr. 218.*

		Zollsatz für 100 kg Lire.
223	Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Stahl, poliert (bruniti) . .	80
	Waren aus Eisen oder Stahl, die durch das geltende Wareuverzeichnis entweder namentlich den „Arbeiten aus Eisen oder Stahl" zugewiesen sind oder als solche deshalb zu behandeln sind, weil das Warenverzeichnis ihre Tarifierung als Arbeiten nach Beschaffenheit des Materials vorsieht (zum Beispiel Ölfläschchen, Becher, Beschläge für Schlösser, Kaffeekannen, Tintenzeuge, Briefbeschwerer, Uhrgehäuse, Tischglocken, Schlüssel usw.), werden, wenn sie vergoldet oder versilbert sind, wie dergleichen brünierte Waren behandelt und zum Satze der Nr. 223 von 80 Lire für 100 kg in Verzollung genommen.	
	Waren, die das Warenverzeichnis ausdrücklich der Tarifposition „Stahl und Eisen zweiter Verarbeitung" zuweist (zum Beispiel: Ketten; nicht vergoldete, nicht versilberte Nägel; Nieten usw.) werden, wenn sie ganz oder teilweise brüniert sind, wie dergleichen vernickelte Waren behandelt (Nr. 218a 4 und b 4).	
	Siehe auch Anmerkung 8 zu Nr. 218.	
224	Näh- und Stecknadeln	100 *80*
	Siehe auch Anmerkung 7 zu Nr. 218.	
226	Metallgewebe[1]):	
	a) von Eisen oder Stahl	Zoll des Drahts, aus dem sie bestehen, mit Zuschlag von 15 Lire für 100 kg
236	Flinten:	
	a) vollständige . . . . . 100 Stück	800
	b) Teile derselben	300
237	Pistolen und Revolver:	
	a) vollständige . . . . . 100 Stück	350
	b) Teile derselben	700
352	Kurzwaren (Mercerie)[2]):	
	a) gemeine *(mit Ausnahme von Spielzeug)*	100 *80*
	*[1. Glaskurzwaren	*60]*
	*2. andere (einschließlich Spielzeug jeder Art [auch Puppen])	*80*
	b) feine *(mit Ausnahme von Spielzeug)*	200 *150*
	*[1. Glaskurzwaren	*60]*
	*[2. Kurzwaren, feine, deren hauptsächlichstes Material aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, besteht	*120]*
	*3. andere (einschließlich Spielzeug jeder Art [auch Puppen])	*150*
	Die Gegenstände, welche von dem amtlichen Warenverzeichnis unter die Kurzwaren ohne Bezeichnung der Art verwiesen sind, gehören zu den feineren Kurzwaren, wenn sie mit Seide, echtem oder unechtem Bernstein, mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Federn, künstlichen Blumen oder mit Spitzen verziert, oder wenn sie vergoldet oder versilbert sind. Wenn jedoch die fraglichen Gegenstände in edle Metalle gefaßt sind, so gehören sie zu den Goldschmiedewaren oder den Bijouterien.	
354	Unterfätze, Möbelverzierungen und Präsentierteller, aus Blech, roh	60
	Schlösser und andere Möbelbestandteile (wie beispielsweise Beschläge für Schlösser, Scharniere, Bänder usw.)	

[1]) *Siehe auch Anmerkungen 7 und 8 zu Nr. 218.*

[2]) *Uhrständer und Fingerhutträger aus gemeinem Metall und Glas mit einfacher Polsterung aus Stoff werden nach Beschaffenheit des Materials verzollt.*

		Zollsatz für 100 kg Lire.
354	Untersätze usw. (Forts.):	
	werden nicht als Möbelverzierungen der Nr. 354 angesehen. Sind diese Waren ganz oder teilweise aus Metallblech, so werden sie, auch wenn sie verziert sind, wie Waren aus dem betreffenden Metalle behandelt. *Siehe auch Anmerkung 8 zu Nr. 218.*	
364	Gestelle (Gerippe) zu Modewaren	1 *0,50*
366	Schirmfurnituren	30
368	Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen:	
	andere, als für zoologische, botanische und mineralogische wissenschaftliche Sammlungen:	
	1. moderne	wie Arbeiten aus dem Stoff, aus welchem sie bestehen
	2. antike	„
	Als antike Kunst- und Sammlungsgegenstände werden diejenigen angesehen, die aus der Zeit vor dem XIX. Jahrhundert stammen.	
	„Arbeiten aus Blech" siehe 2. Nr. 220/221.	
	„Tapeziernägel" siehe III. 3. u. 4. Nr. 225 b.	

Ausfuhrzoll.

208	Eisenerz	Tonne	0,22
368	Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen:		
	b) andere als für zoologische, botanische und mineralogische wissenschaftliche Sammlungen:		
	2. antike	v. Wert	1 v. H. [1]
	Für die Ausfuhr derartiger Gegenstände sind die durch die geltenden Spezialgesetze der verschiedenen Provinzen des Königreichs vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.		

Niederlande.

		Zollsatz vom Wert.
	Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Warengattungen begriffen werden können.	
1.	Eisen, mit Ausnahme von gegossenen, geschmiedeten, geschlagenen oder gewalzten Eisenwaren, insofern nicht besonders tarifiert, und von Ämboßen	frei
	„Eisen in rohen Blöcken usw., sowie Eisenabfälle usw." siehe unter 3.	
2.	Ämboße	5 v. H.
	Eisenwaren [1]	5 v. H.
	[1] Gewalzte eiserne Platten mit rautenförmigen Streifen (tôles gauffrées) sind zollfrei. Desgl. Rahmeisen, sogen. Karreneisen und Pflugschareisen.	

[1] *Auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1902, Nr. 185, ist die Ausfuhr aller Kunstgegenstände und Altertümer, mit Ausnahme der Baulichkeiten und Kunstgegenstände lebender Meister oder deren Ausführung nicht über 50 Jahre zurückreicht, unabhängig von der Entrichtung des nach den Bestimmungen des Tarifs schuldigen Ausfuhrzolls einer Ausfuhrabgabe unterworfen, die je nach dem Wert der einzelnen Gegenstände folgendermaßen abgestuft ist:*

Für die ersten	*5000 Lire*	. . . . .	*5 v. H.,*
„ „ *zweiten*	*5000* „	. . . . .	*7* „
„ „ *dritten*	*5000* „	. . . . .	*9* „
„ „ *vierten*	*5000* „	. . . . .	*11* „

und so weiter, bis mit der gesamten Steuer 20 v. H. des Werts der Gegenstände erreicht werden.

		Zollsatz vom Wert.
	Kanonenkugeln . . . . . 100 kg	0,75 Gulden.
	„Schmiede-, Stabeisen usw." siehe unter 3.	
	„Eisendraht, umwickelt", unter 4.	
3. u. 4.	Blechwaren, alle, die nicht lackiert oder bemalt sind	5 v. H.
	Eisenwaren, gegossene, geschmiedete, geschlagene, gewalzte, die nicht besonders besteuert sind[1]	5 v. H.

[1] Eisen, gegossen in rohen Blöcken oder Stücken, Ballasteisen, Schmiede-, Stab-, Stangen-, Flach-, Haken- und T-Eisen, galvanisiert oder nicht, das nicht in fertiger Eisenware besteht, sondern bloß dergestalt fassoniert ist, um verarbeitet zu werden, Eisendraht, Eisenbahnschienen, Stoß- oder Verbindungsplatten für Eisenbahnen, gegossene oder gezogene eiserne Gasröhren, gegossene und gezogene eiserne Röhren zu Wasserleitungen, alles Eisen, Eisenabfälle, Hammerschlag und Eisenfeile gehören nicht unter die Position „Eisenwaren".

Gewalzte eiserne Platten mit raulenförmigen Streifen (tôles gauffrées) sind zollfrei.

Desgl. Rahmeisen, sogen. Karreneisen und Pflugschareisen.

Zu Anmerkung 1. Zusatz: Bei der Position „Eisenwaren" ist wesentlich zu unterscheiden, ob dieselben für Eisenbahnzwecke bestimmt sind oder nicht. Im ersteren Falle ist außer den Schienen zollfrei alles, was zum liegenden Material gehört, wie Quer- und Längsschwellen, und was zur Befestigung der Schienen auf Schwellen oder Untergrund dient, Verbindungsstücke in jeder Form, gekoppelte Schienen und ähnliches. Dagegen sind Exzentriken, Zungen, Drehscheiben und Drehbrücken, Signale und andere Teile von Weichen, Sicherheitsapparate und ihre Unterteile, feener Teile von festen Brücken und von Viadukten, die nicht zum Platten-, Winkel- oder anderen freigestellten Eisen- und Stahlwerk gehören, zollpflichtig. Bei der Einfuhr solcher Waren, in Verbindung mit zollfreiem Eisen- und Stahlwerk, muß die Zollanmeldung geteilt werden in der Art, daß die zollfreien Teile abgesondert von den zollpflichtigen zur Revision gestellt werden. Geschieht dies nicht, oder ist in der Deklaration alles in einer Summe zusammengefaßt, so wird alles als zollpflichtige Eisenware angesehen.

Zollpflichtig sind auch alle Gegenstände, wie Schrauben, Schraubenmuttern usw., welche auch für andere, als Eisenbahnzwecke verwendbar sind, außer, wenn sie sich an Eisenbahnteilen befinden, für deren Zusammenstellung sie bestimmt sind.

Jagdschrot	frei
Krämerei- und kurze Waren[2]	5 v. H.

[2] Unter Krämereiwaren sind im Sinne des Zolltarifs alle nicht anderweit besteuerten Artikel zu verstehen, die in der Regel in Galanterie-, Spielzeug- und dergl. Läden oder aber durch herumziehende Tabuletkrämer zum Verkauf ausgeboten werden, vorausgesetzt, daß diese Artikel in einer solchen Verpackung eingehen, daß sie ohne Umpackung im Detail verkauft werden können. Sind die erwähnten beiden Bedingungen vorhanden, so ist es gleichgültig, ob die eingeführten Waren, abgesehen von ihrer Emballage, als zollpflichtig oder als abgabenfrei zu betrachten sind. Bei der Einfuhr derselben Waren in anderer Verpackung ist dagegen ihre Zollpflichtigkeit von der Frage abhängig, ob sie, an und für sich betrachtet, in einem der in dem Eingangs-Abgabentarif genannten Artikel begriffen oder nach ihrer Art und Bestimmung unter einen dieser Artikel unterzubringen sind.

So sind, um ein Beispiel anzuführen, verschiedene sogen. patentierte Arzneimittel bei der Einfuhr in Schachteln, Fläschchen usw. als Krämereiwaren zu betrachten, insofern sie nicht bloß bei Apothekern und Drogisten, sondern auch in vielen Galanterieläden zu haben sind

Zu den Krämerei- und Kurzwaren gehören auch:

Bleistifte,	Bürstenbinderwaren,
Brillen,	Edelsteine, unechte,

	Zollsatz vom Wert.
Krämerei- und kurze Waren (Forts.):	
Feuerzeuge, Fischangeln, allein eingeführt; dagegen an Schnüren befestigt, als Fischereigerät, zollfrei; Flacons, Fleuretten, Flittergold, Galanteriewaren, Gehstöcke, beschlagene und unbeschlagene, Glaskorallen und Glasperlen, Glas- und Sandpapier, Hornplatten, Karkassen, Knöpfe und Knopfformen, Korallen, Krystall, bearbeiteter, Löffel und Gabeln, Messer- u. Messerschmiedewaren, Nadeln, Näh- und Strick-, Papiermaché, Petschafte, Pferde- und Fliegennetze, Reißfedern, Riechfläschchen, Ringe, Rote und schwarze Zeichenkreide in Stiften, Scheeen, Schiefer- und andere Schreibtafeln, auch metallene, Schildpatt, bearbeitetes, Schleif- und Wetzsteine, Schnallen, Siebboden, Siebe, Spielzeug, Stahlfedern in Schachteln, Streichzündhölzer, Tintenfässer, Tusch- und Farbekasten, gefüllt oder leer, Zigarrenhalter. und alle dergleichen Gegenstände mit oder ohne goldene, silbeene odee kupferne Garnituren oder Deckel, voebehaltlich der Bestimmungen in betreff der Besteuerung der Gold- und Silberwaren.	
Zu Anmerlung 3. Zusatz: Zu den Krämerei- und Kurzwaren gehören u. a. auch noch folgende: Harmonikas für Kinder, Aschenbecher aus Marmor, Haarnadeln, Porzellanoasen, Spieldosen, Schmuck, unechter, Teile von Regen- und Sonnenschirmen, Tabakspfeifen mit Mundstück und Beschlag, Uhrgläser, Zeichenkeeide Sogenanntes Soutien, d. i. umwickelter Eisen- oder Kupfer-Draht, bestimmt zur Formung von Hüten oder Mützen odee zur Verfertigung von Kunstblumen, gehöeen ebenso wie Carcasse zu den „kurzen Waren".	
Möbel [7]	5 o. H.
[7]) Eiserne Geldschränke.	
Stahlwaren, [4]) **mit Ausschluß von Stahl in Stangen, Lasch- und Verbindungsplatten für Eisenbahnen und von Stahldraht** . . .	5 v. H.
[4]) Stahlreifen zu Krinolinen, ohne Unterschied, ob mit Baumwollen- oder Wollengarn oder mit anderen Stoffen überzogen, sind als Stahlwaren zu verzollen.	
Waffen:	
Geschütz, eisernes [8]) . . . . . 100 kg	1,25 Gulden.
alles kleinere Schieß- und Handgewehr, wie Flinten, Karabiner, Pistolen [und Pistolenhalfter], Piken, Hellebarden, Degen, Säbel, Bajonette und alle anderen leichten Kriegswerkzeuge, Küraffe, Helme, Degen- und Säbelgefäße, zusammengesetzt oder in einzelnen Stücken	5 o. H.
[8]) Eiserne Kanonen, welche duech Abschlagen dee Zapfen oder auf andere Weise unbrauchbar gemacht worden sind, um als Geschütz zu dienen, sind als altes Eisen von diesee Position ausgeschlossen.	
Werkzeuge aus Eisen, Stahl, sowie landwirtschaftliche Geräte . .	frei
Lampen, mit oder ohne dazu gehörige Glocken oder Kugeln . . .	5 o. H.
Modewaren [6])	5 v. H.
[6]) Hierzu gehören auch Formen und Gestelle zu Damenhüten.	
Plattierte Waren	5 o. H.
Stecknadeln	frei

Norwegen.

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
		Für Waren, die nicht im Tarife aufgeführt sind, ist ein Zoll von 15 v. H. des Wertes zu entrichten.		
1.		„Rohmetalle und Metallabfälle" siehe I. 1.		
		„Ballasteisen" siehe 2. Nr. 441.		
2.	417	Stahl- [oder anderer] Metalldraht, umwebt oder umwunden mit Band, Garn, Papier oder dergl. (runde oder flache Wiren), einschließlich des Gewichtes des Holzes, um das er gewunden ist; [Stahlfedern, umwunden mit Garn oder dergl.]	0,30	0,42
		Arbeiten daraus siehe 3. Nr. 418.		
		Metallwaren aus Eisen:		
	425	Stahl, Stangen-, Bolzen- und Bandeisen, Schraubenbolzen und Weichen für Straßenbahnen, Traoerseisen sowie Eisenbahnschienen	frei	0,02
	426	Räder, Federn und Achsen für Eisenbahn- und andere Schienenbahnen, andere Achsen, nicht anderweit genannt, Pufferfedern, Zapfen, Schiffsknie, Steuerruderrahmen, Propellerrahmen, Vorder- und Achtersteoen sowie Steuersteoen, Winkeleisen, T-Eisen, anderes gewalztes, fassoniertes Eisen, Gußstücke, Unterlagsplatten, Verbindungsplatten, Verbindungseisen für Schienen . . .	frei	0,03
	427	Wagenfedern und Puffer	0,10	0,13
		Platten:		
	428	a) geschmiedete oder gewalzte (auch verzinnte, oerzinkte, oerbleite, bemalte, lackierte und emaillierte), ohne andere Bearbeitung, als daß sie durchlöchert, gerieft oder auf andere Weise gebogen oder mit Löchern versehen und zum Zusammenfügen hergerichtet sind . .	frei	0,02
	429	b) 3 mm dick und darüber, verarbeitet . . . o. Wert	10 o. H.	15 v. H.
	435a	Röhren, sowohl gegossene wie gezogene, geschweißte und gewalzte, sowie Röhrenoerbindungen (Fittings) oon Schmiedeeisen und schmiedbarem Gußeisen . . 100 kg	0,50	0,70
	435b	Balken, Säulen, Pfosten	0,01	0,04
	440	14. Schiffsanker, Dregganker, Ketten aller Art	frei	0,02
	441	15. [Ballasteisen], Ankerkettenhülsen, Luken, Poller, Wasserkasten und andere grobe Gußwaren für Schiffe sowie andere grobe Gußwaren, nicht anderweit genannt, oon mehr als 25 kg Gewicht für ein Stück .	frei	0,02
		Stahl- und Eisendraht:		
		1. oergoldet, oersilbert oder plattiert:		
	443	a) unbearbeitet, darunter Saiten, nicht besonders genannt	0,30	0,40
	444	[b) Waren daraus, nicht besonders genannt . . .	1	1,30]
		2. anderer, mit oder ohne Überzug:		
	445	a) unbearbeitet (hierunter Saiten, nicht besonders genannt)	frei	0,03
		b) Wiren und Wirenband sowie Arbeiten daraus, siehe Nr. 417a und b.		
	446	c) Drahtseile, [Drahtgewebe] sowie Stachel-Zaundraht und Zaunnetze	frei	0,03
	447	[d) Waren aus Draht, nicht besonders genannt, darunter lose Schirmschienen	0,15	0,20]
	aus 639	Saiten, übersponnene Metallsaiten	1,20	1,50
		Kein Abzug für Einlagen, Schachteln, Papier u. dergl. Umschläge.		
		oon Metall, siehe die betr. Metalle.		
		„Schornsteinaufsätze" siehe 3. Nr. 436.		
		„Andere hierher gehörige Gegenstände" siehe in Nr. 438 und 442 bei 3.		

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
3.	1 [Ammoniak und dessen Salze	frei	0,05]
	Anmerkung: Eiserne Flaschen, die als Umschließung für komprimiertes Ammoniak eingehen, werden wie Retorten verzollt. [Siehe Nr. 442].		
	6 Geschosse für Kanonen und anderes grobes Geschütz . .	frei	frei
	7 [Schrot und] Kugeln für Handfeuerwaffen, einschl. der unmittelbaren Umschließung	0,08	0,10
	8 Mantelgeschosse für Handfeuerwaffen	0,15	0,18
	Lampen und Lampenteile (ausgenommen Aufhängegewichte, lose Zylinder, Schirme und Glocken, welche besonders zu verzollen sind), Kandelaber, Wandleuchter, Kronleuchter sowie Teile davon, Leuchter, Handleuchter und Laternen:		
	[a) aus Gold, Silber oder Platina, wie Waren aus diesen Materialien.]		
	342 b) vergoldet, versilbert oder plattiert	1	1,20
	343 c) [aus Kupfer, Bronze, Messing oder Nickellegierung sowie] vernickelte	0,50	0,70
	344 d) andere	0,35	0,40
	345 e) Küchenlampen, das Gewicht der Schachteln einbegriffen	0,35	0,40
	397 a) Angel- oder Fischhaken, gewöhnliche	frei	0,12
	398 b) Fliegenhaken, einschl. der Kartons und der unmittelbaren Umschließung	15	20
	399 c) Haken mit anderem künstlichen Köder, hierunter Metallfischchen u. dgl., sowie Haken mit Vorfach (Fortom), alles einschl. der Kartons und der unmittelbaren Umschließung	2	3
	407 Kanonen über 50 kg für 1 Stück, Mörser und Lafetten	frei	frei
	413 Gerätschaften und Werkzeuge, anderweit nicht genannt, sowie Teile solcher . . . . . v. Wert	10 v. H.	15 v. H.
	Schriftgießerwaren:		
	414 a) Brotschriften und Ausschlüsse [sowie Titel- und Akzidenzschriften]	0,15	0,18
	415 b) Klischees aller Art, Graviérungen, Ätzungen, [Holzschnitte u. dergl. sowie Stereotypplatten und Papiermatrizen] . . . . . v. Wert	10 v. H.	15 v. H.
	416 c) Andere Verzierungen oder Formen von Metall, ohne oder in Verbindung mit Holz, für Kattundrucker, Tapetenfabrikanten u. dergl.	frei	frei
	418 Arbeiten aus umwebten oder umsponnenen Stahl- [oder anderem] Metalldraht [der Nr. 417 in 2], darunter Hutformen	0,60	0,85
	430 Holzschrauben (blanke Holzschrauben, auch galvanisiert) .	frei	0,04
	431 Nägel und Drahtstifte, Haken und Krampen, unter 45 mm Länge, sowie Schuhstifte	0,10	0,15
	432 Nägel und Drahtstifte, Haken und Krampen, von 45 mm Länge und darüber, sowie Pferdehufeisennägel und andere Nägel	0,05	0,08
	Anmerkung: Als eiserne Nägel und Drahtstifte werden diese Artikel auch verzollt, wenn sie aus Eisen in Verbindung mit anderen Metallen bestehen.		
	Bolzen mit oder ohne Schraubenmutter sowie andere Schrauben als Holzschrauben (blanke Holzschrauben) Nieten, Blechnieten, Muttern, Nietplatten und Nietringe, mit oder ohne Verkupferung, Verzinnung oder Verzinkung:		
	433 a) mit einem Durchmesser von 13 mm oder darunter	0,05	0,07
	434 b) darüber	0,02	0,03
	436 Rohrventile (Hähne), Stopfventile [und Schornsteinaufsätze]	frei	0,13
	437 Feuerfeste Schränke und Kisten sowie Gewölbetüren und Kassetten zu feuerfesten Gewölben	0,10	0,13

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
438	Kopierpressen, Schiffslüchen und Sparherde, Öfen, Kamine, aller Art und Teile davon, [Rippenrohre, Radiatoren und andere Heizapparate aller Art, gußeiserne Kessel für Dampf- und Wasser-Heizanlagen und Teile davon] Kalorifere und Teile davon, Kochapparate und Teile davon, gußeiserne Töpfe und Pfannen sowie gußeiserne Kessel und gepreßte Suppenkessel aus Stahl, die nicht mit Emaille oder ähnlichem Überzug versehen sind, Pumpen sowie Teile zu solchen, Luftventile und Ventilationsfächer, Geländer und Gitter, Fenster mit oder ohne Scheiben, Heuraufen, Räder für Schiebkarren und Wagen, Wagenbuchsen, Wagenlager und Wagenachsen (ausgenommen solche für Eisenbahn- und andere Schienenwagen), [Pferdegöpel], Blöcke und Teile davon, Doppelhaken, Kauschen und Haken, Hydranten	0,05	0,07
439	Betten	0,20	0,30
442	Badewannen, [Fach- und Dachwerk zu Gebäuden, Brückenwerk], Türen, anderweit nicht genannt, Springbrunnen, [Fässer, Kisten], Grabmale, Küchenausgüsse (gußeis.), Einfallschächte für Kloaken sowie Köpfe zu solchen, Kleiderrollen, Krippen, Deckel für Einfallschächte, [Pferdegöpel, Mühlen aller Art, anderweit nicht genannt, für Hand-, Pferde- und Maschinenbetrieb], Gewichte, [Laternenpfähle und Pfähle für elektrische Lampen und Leitungen], Milchtransporteimer, 20 Liter und darüber fassend, Mörser, Rolläden (persienner), Pissoire, [Platten (gußeis.), Pforten], Retorten, [Roste], Ofenventile, Dachrinnen, Treppen, Tonnen, Wringmaschinen	0,03	0,04
578	Siebe und Durchschläge	0,50	0,60
	„Drahtgewebe sowie Waren aus Draht" siehe 2. Nr. 444 und 447.		
	„Andere ihrer Beschaffenheit nach hierher gehörige Waren" siehe unter 4.		
4. 346	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, oder Teile davon, einschl. der Karten, Schachteln, Papierumschläge u. dgl. unmittelbaren Umschließung . . .	3	3,50
	Bijouteriewaren aus unedlen Metallen in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien wie Halsbänder, Armbänder, Broschen, Brustnadeln und andere Schmucknadeln, Agraffen, Ketten, Kreuze, Manschettenknöpfe und andere Schmuckknöpfe, Ringe, Petschafte u. dgl.:		
400	a) unvergoldet und unversilbert	2,50	3
401	b) vergoldet und versilbert, darunter Doublémaren aller Art sowie alle Artikel in nachgeahmtem Filigran oder Email (auch Schnallen), vergoldet und unvergoldet	10	20
	Anmerkung 1: Keine Tara für Kartons, Schachteln, Futterale u. dgl. unmittelbare Umschließungen.		
	Anmerkung 2: Als Doublémaren werden gold- oder silberplattierte Waren aus unedlen Metallen angesehen. Als nachgeahmtes Filigran wird jeder Gegenstand angesehen, welcher zu einem größeren oder geringeren Teil aus einer Nachahmung von Drahtarbeit besteht. Als unechtes Email wird nicht angesehen echtes Email in unechter Fassung.		
	Handfeuerwaffen sowie Teile davon, einschl. der Rohre und Schäfte oder Kolben:		
	a) fertige:		
404	1. Gewehre und Teile davon	1	1,20
405	2. Pistolen und Revolver sowie Teile davon . . .	2	2,40
	b) unfertige (Teile):		

		Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Maximal-Tarif Kronen.
	Handfeuerwaffen usw. (Forts.):		
406	1. Rohre, gebohrte und ungebohrte	frei	frei
	2. andere, wie Waren aus dem Material.		
410	Halen und Ösen (auch Schnüröfen), Stricknadeln, Haarnadeln, Stecknadeln, Sicherheitsnadeln, Hut- und Schalnadeln mit Glasköpfen, soweit sie nicht unter Bijouteriewaren zu rechnen sind.	0,50	0,70
	Keine Tara für das Papier oder andere Material, auf welches die Gegenstände aufgeheftet oder in welches sie eingewickelt sind.		
412	Stahlfedern, einschl. der Kartons, Schachteln, Futterale oder dergl. unmittelbaren Umschließung	0,60	0,85
448	Messer und Gabeln mit plattierten Heften, Federmesser und Rasiermesser (sowie Klingen zu solchen), alle mit oder ohne Futterale und einschl. der Kartons und unmittelbaren Umschließung	2	2,60
	Anmerkung. Als Federmesser werden diejenigen Messer verzollt, an welchen sich eine oder mehrere Federmesserklingen befinden. Als Federmesserklingen werden auch Gerätschaften von solcher Form angesehen, daß sie durch einfaches Schleifen leicht zu Federmesserklingen umgearbeitet werden können.		
	Nadeln:		
449	a) Nah-, Stick-, Stopf-, Netz- und Hälelnadeln einschl. des Papiers oder anderen Materials, worin die Nadeln sich befinden	0,75	1
	b) Haar- und Stecknadeln, Sicherheits-, Hut- und Schalnadeln mit Glaskopf, siehe Nr. 410.		
	c) andere Nadeln, wie polierte Eisenwaren.		
450	Lackierte oder gefirnißte Präsentierbretter, Brotkörbe, Aufschneidebretter aller Art	0,35	0,45
451	Messer und Gabeln, welche nicht zu einer höher belegten Klasse gerechnet werden können, Korkzieher, Scheren (polierte), Schlösser, Schlüssel, Lichtscheren, Schlittschuhe, Stempel und Stempelpressen, Degen, Säbel und Florets, mit oder ohne Scheiden, sowie Klingen zu diesen Waffen	0,35	0,50
452	Fingerhüte und Nähringe (auch solche, welche mit einem anderen Metalle als Eisen gefüttert sind), Feuerstahl, Schnallen, Türklinken, Feuerschaufeln, Feuerzangen, Schüreisen, Türangeln, Gartenscheren; Spezerei-, Grütze- und Kaffeemühlen (auch mit hölzernen Kasten) und Fleischmühlen zum Gebrauch im Haushalt, Schubladen- und Kistengriffe, Knöpfe zu Schubladen u. dgl, Rollen zu Möbeln, Wiegemesser, Riegel, Scheren (ganz unpolierte), Plätteisen, Fenster- und Türbeschlag, vorgearbeitete Schlüssel, mit oder ohne Griffe	0,25	0,33
	Eisenarbeiten, nicht besonders genannt:		
453	a) vergoldet, versilbert oder plattiert	1	1,30
454	b) vernickelt oder poliert, darunter Spiralknöpfe. (Zu polierten Waren werden diejenigen gerechnet, bei welchen — wenn auch nur an einzelnen Stellen — die Politur keinen Feilstrich mehr erkennen läßt)	0,50	0,65
455	c) [bronzierte, verzinnte, verkupferte,] emaillierte, [gefirnißte,] glasierte, lackierte oder bemalte	0,35	0,45
456	d) andere	0,15	0,20
534	Gestelle für Regen- und Sonnenschirme ohne Überzug, mit oder ohne Stöcke	1	1,30
	Schirmschienen, lose, siehe Nr. 445 bei 2.		
666	Torpedos [sowie elektrische Apparate zum Gebrauch für Unterwasserminen]	frei	frei

Österreich-Ungarn.

Zollsatz für 100 kg Kronen.

Allgemeine Anmerkungen zur Gruppe II.

1. Im Sinne des Zolltarifes ist unter schmiedbarem Eisen auch Stahl, Weich- und Stahlguß begriffen.
2. Hinsichtlich der Bearbeitung, im Gegensatz zu roh, werden die bei Eisenwaren vorkommenden Bearbeitungsarten in drei Stufen unterschieden.

Dieser Unterscheidung entsprechend werden, sofern bei speziellen Nummern dieser Klasse einzelne Bearbeitungsarten nicht namentlich angeführt oder sonstige Ausnahmen festgesetzt sind, angesehen:

a) als gewöhnlich bearbeitet: alle gescheuerten, gelochten, gebohrten oder mit eingeschnittenen Gewinden versehenen, sowie alle ganz oder teilweise gefeilten, abgeschruppten, abgedrehten, abgeschmirgelten, gehobelten, geschliffenen oder mit einem groben Anstrich versehenen; dann alle vernieteten, verschroubten oder in ähnlicher Weise nachträglich zusammengefügten Eisenteile, soweit sie nicht der weiteren Bearbeitung wegen unter b und c fallen.

Dagegen wird das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln. *(Abschleifen, auch auf Schmirgelscheiben)*, Feilen oder Bestoßen, das Ebnen von Bruchflächen, das Abstechen der Gußköpfe, dann bei Stahlguß das Vorschruppen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit, nicht als Bearbeitung angesehen.

Stahlguß, der zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit bearbeitet (vorgeschruppt) ist, wird nur dann als roher Stahlguß behandelt, wenn nachgewiesen wird, daß noch eine weitere Bearbeitung der vorgeschrupplen Fläche zur Fertigstellung des Stückes erfolgt.

Dieser Nachweis kann erbracht werden:

1. *durch eine derartige Deformierung der vorgeschruppten Fläche (durch Meißelschläge oder Abnehmen eines Querspanes), daß dadurch eine weitere Bearbeitung unerläßlich erscheint;*
2. *durch zollamtliche Nachbesehau.*

Ohne Nachweis ist vorgeschruppter Stahlguß nur auf Grund von Erlaubnisscheinen für Maschinenfabriken oder Maschinenwerkstätten als roher zu verzollen.

b) als fein bearbeitet: alle ganz oder teilweise verzinnten, verzinkten, verbleuten, verkupferten, vermessingten, oxydierten, fein angestrichenen, gefirnißten, lackierten, bemalten, bronzierten oder emaillierten Eisenwaren; endlich

c) als feinst bearbeitet: alle polierten, graoierten, vernickelten, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierten Eisenwaren.

Insofern im Tarife nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen feinst bearbeitete Waren einem Zuschlage von 50 v. H. zum Zolle für die betreffende Ware. Sind bei der betreffenden Ware besondere Zollsätze für die gewöhnliche oder feine Bearbeitung vorgesehen, so ist der Berechnung des 50prozentigen Zuschlages der Zollsatz für die feine Bearbeitung zugrunde zu legen.

Insofern im Tarife nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen feinst bearbeitete Waren einem Zuschlage zum Zolle für die betreffende Ware, der für polierte Waren 35 v. H., für gravierte, vernickelte, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierte Waren 50 v. H. beträgt. Sind bei der betreffenden Ware besondere Zollsätze für die gewöhnliche oder feine Bearbeitung vorgesehen, so ist der Berechnung dieser Zuschläge der Zollsatz für die feine Bearbeitung zugrunde zu legen.

1.	144	Erze, nicht besonders benannt, auch aufbereitet	frei
	428	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	1,90 *1,50*

Anmerkungen.

1.	Eisenfeile und Hammerschlag	frei
2.	Weißblechabfälle für Entzinnungsanstalten auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei

Digitized by Google

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
429	Luppeneisen (Ingots)	3,80 *3,40*
430	Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen, Bramen, Platinen	4,80 *4,50*
	Anmerkung. Flachgewalzte Platinen, welche nach einer Richtung weniger als 40 mm stark sind, werden als Stabeisen behandelt.	
aus 652	Thomasschlacke und andere Schlacken	frei
2. 431	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt oder gezogen:	
	a) nicht fassoniert	6,50 *6*
	b) fassoniert	8,40 *7*
	c) Ziereisen, ornamentiert	9,50 *9*
	d) appretiert, nicht unter e gehörig	12 *11*
	e) vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert	20 *15*
	Anmerkungen. *1. Als appretiert (Nr. 431 d) wird alles Stabeisen verstanden, welches eine der in lit. a oder b der allgemeinen Anmerkung zur Gruppe II (siehe am Anfang) genannten Bearbeitungen erfahren hat.* *2. Flacheisen mit konvexem Profil an den Schmalseiten des Durchschnittes (zur Fabrikation von Wagenfedern, Meißelstahl u. dgl.) ist nicht als fassoniertes zu behandeln.*	
432	Blech und Platten:	
	a) roh (Schwarzblech), in der Stärke:	
	1. von 2 mm oder mehr	9,50
	α) von 5 mm oder mehr	*9*
	β) unter 5 mm bis 2 mm	*9,50*
	2. unter 2 mm bis 1 mm	10,70 *10*
	3. unter 1 mm bis 0,6 mm	11,30 *11*
	4. unter 0,6 bis 0,4 mm	12,50 *12*
	5. unter 0,4 mm bis 0,25 mm	13,70 *13*
	6. unter 0,25 mm	15 *14*
	Anmerkung. Bandeisen in einer Breite von 100 mm oder darüber und einer Stärke von mindestens 1 mm in Ringen für Kaltwalzwerke, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	*7*
	b) dressiert oder dekapiert, in der Stärke:	
	1. von 1 mm oder mehr	12
	2. unter 1 mm bis 0,6 mm	13,70 *13*
	3. unter 0,6 mm bis 0,4 mm	15 *14*
	4. unter 0,4 mm	16 *15,50*
	c) verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, gefirnißt, geschliffen, in der Stärke:	
	1. von 1 mm oder mehr	19
	verzinnt, verzinkt, verbleit	*18*

	Zollſatz für 100 kg Kronen.
432 Blech und Platten (Fortſ.):	
2. unter 1 mm bis 0,6 mm	20
verzinnt, verzinkt, verbleit	*19*
3. unter 0,6 mm bis 0,4 mm	21,50
verzinnt, verzinkt, verbleit	*20*
4. unter 0,4 mm	24
verzinnt, verzinkt, verbleit	*21,50*
d) vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert	24
e) deſſiniert (farbig oder gepreßt), moiriert, lackiert	29
	25
433 Bleche und Platten, durchgeſchlagen, gelocht, vertieft oder zugeſchnitten:	
a) Schwarzbleche	17
Schwarzbleche, in der Stärke von 1 mm oder darüber	*14*
b) dreſſiert oder dekapiert	21
c) andere	36
434 Draht:	
a) in der Stärke:	
1. von 1,5 mm oder mehr	9,50
2. unter 1,5 mm bis 0,5 mm	12,50
	12
3. unter 0,5 mm	15
	14
Anmerkungen.	
1. Walzdraht über 4 mm ſtark, für Drahtziehereien auf Erlaubnisſchein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	*7*
2. Kratzendraht unter 1,5 mm Stärke für Kratzenfabriken, Stahldraht, ohne Rückſicht auf die Stärke, zur Fabrikation von Wirk- und Strickнadeln, gezahnter oder ungezahnter Eiſenpoſendraht, ohne Rückſicht auf die Stärke, für Textilmaſchinenfabriken und Spinnereien auf Erlaubnisſchein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	*3*
3. Stahlwalzdraht, ohne Rückſicht auf die Stärke, für Schirmſchienen und Miederfedernfabriken auf Erlaubnisſchein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	*6*
4. Unter Nr. 434a fallen auch Drähte, die unmittelbar beim Ziehen ein blankes Ausſehen erhalten haben, ferner Drähte, die nur infolge der Anwendung von Kupferſalzlöſungen beim Ziehen einen dünnen Kupferauflug aufweiſen.	
b) verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermeſſingt, gefirnißt, in der Stärke:	
1. von 1,5 mm oder mehr	14,30
	14
2. unter 1,5 mm bis 0,5 mm	18
	17
3. unter 0,5 mm	21
	19
c) vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert	24
435 Gehärteter Draht:	
a) roh	16
b) poliert oder ſonſt weiter bearbeitet	38
	32
Anmerkung. Unter gehärtetem Draht wird gefederter Stahldraht (Draht für Klavierdraht usw.) verſtanden. Hierher gehört auch gehärteter Schirmdraht.	

		Zollſatz für 100 kg Kronen.
438	Röhren aus nicht ſchmiedbarem Guß, einſchl. von derlei Röhrenverbindungsſtücken:	
	a) roh, auch geſcheuert, auch mit Aſphalt oder Teer überzogen; mit einer Wandſtärke:	
	1. von 7 mm oder mehr	7,20
	2. unter 7 mm	10,50
	mit Aſphalt überzogene Röhren aus unbearbeiteten nicht ſchmiedbarem Eiſenguß, ohne Rückſicht auf die Wandſtärke	*5,75*
	b) in anderer Weiſe gewöhnlich bearbeitet; mit einer Wandſtärke:	
	1. von 7 mm oder mehr	12
	2. unter 7 mm	19
	c) fein bearbeitet; mit einer Wandſtärke:	
	1. von 7 mm oder mehr	21,50
	2. unter 7 mm	24,50
439	Röhren aus Schmiedeeiſen, gewalzt oder gezogen, oder aus ſchmiedbarem Guß, auch mit gebörtelten, angelöteten oder aufgeſchweißten Flanſchen, mit Ausnahme von derlei Röhrenverbindungsſtücken; Wellrohre:	
	a) roh, auch geſcheuert, mit Gewinden oder mit gebohrten oder abgedrehten Flanſchen	15,50 *14,30*
	b) in anderer Weiſe gewöhnlich bearbeitet	20 *19*
	c) fein bearbeitet	29
440	Röhren aus Platten und Blechen genietet, gelötet oder geſalzt:	
	a) roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
	1. Ofenröhren, auch Knieſtücke aus Schwarzblech	17
	2. andere	21 *20*
	b) fein bearbeitet	29
441	Röhrenverbindungsſtücke (Fittings) und Flanſchen aus ſchmiedbarem Eiſen:	
	a) roh oder gewöhnlich bearbeitet	22
	b) fein bearbeitet	30
442	Eiſenkonſtruktionen (fertige Objekte oder fertig gearbeitete Beſtandteile von ſolchen) aus Eiſen oder Stahl in Stäben, Blechen oder Platten, genietet, verſchraubt uſw., auch grob angeſtrichen	17 *15*
446	Schienen, ohne Rückſicht auf das Profil, auch gebohrt, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
	a) von 15 kg oder mehr	6
	b) unter 15 kg	7,20
447	Schienenbefeſtigungsmittel: Laſchen, Keile, Schienennägel, Unterlagsplatten, Fixierungsringe uſw. (mit Ausnahme von Schrauben, Schraubenbolzen und Muttern), Eiſenbahnſchwellen, Schienenſtühle	14
448	Eiſenbahnachſen und Radeiſen (Naben, Radreifen [Tyres], Räderſcheiben, Radſterne), auch abgedreht, abgeſchliffen	14,50 *12*
449	Eiſenbahnräder und Eiſenbahnradſätze, fertige, mit einem Durchmeſſer:	
	a) von 36 cm oder mehr	14,50 *13*
	b) unter 36 cm	20
450	Ausweichvorrichtungen, Kreuzungsſtücke, Schiebebühnen, Wechſel, Bremsvorrichtungen, Puffer und dergleichen ſchwere Eiſenbahnmaterialien:	
	a) roh, auch geſcheuert	14
	b) in anderer Weiſe gewöhnlich bearbeitet	20
aus		
451	Achſen, Achſenſtummel, Achſenbüchſen und Achſenſtößel für Straßenfahrzeuge:	
	a) roh, nicht weiter bearbeitet	10,50

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
	aus	
453	Brechstangen	12
462	Schraubenmuttern und Bolzen, ohne Gewinde; Nieten:	
	a) roh, mit einer Schaftdicke, bzw. Lochweite:	
	1. von 14 mm oder mehr	12
	2. unter 14 bis 7 mm	19
	3. unter 7 mm	24
	[b) gewöhnlich oder fein bearbeitet, mit einer Schaftdicke, bzw. Lochweite:	
	1. von 14 mm oder mehr	19
	2. unter 14 bis 7 mm	24
	3. unter 7 mm	29]
463	Schrauben, Schraubenmuttern und Bolzen, mit Gewinde:	
	a) roh, mit einer Schaftdicke, bzw. Lochweite:	
	1. von 14 mm oder mehr	21,50
	2. unter 14 bis 7 mm	29
	3. unter 7 bis 4 mm	36
	4. unter 4 mm	43
	[b) gewöhnlich oder fein bearbeitet, mit einer Schaftdicke, bzw. Lochweite:	
	1. von 14 mm oder mehr	29
	2. unter 14 bis 7 mm	36
	3. unter 7 bis 4 mm	43
	4. unter 4 mm	50]
464	Ketten, mit Ausnahme der gegossenen und der Gelenkketten:	
	a) mit einer Gliederstärke von mehr als 6 mm:	
	1. roh, auch gescheuert oder geteert	13
	[2. in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	23]
	b) mit einer Gliederstärke von 2 bis 6 mm:	
	1. roh, auch gescheuert oder geteert	22
	[2. in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	36]
	c) mit einer Gliederstärke unter 2 mm:	
	1. roh, auch gescheuert oder geteert	36
	[2. in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	40]
470	Federnstahl (bandartig geplätteter Stahl in Bunden oder Ringen, durch Härten gefedert), auch poliert, in der Stärke:	
	a) von 0,5 mm oder mehr	36
	b) unter 0,5 mm	84
	Rachelfedern aus Stahl	*10*
	„Amboſſe, Amboßſtöckel, Schmiedegeſenke" ſiehe 3. Nr. 456.	
	„Drahtſeile" ſiehe 3. Nr. 466 Anmerkung.	
	„Stahlſaiten" ſiehe V. 2b Nr. 584.	
	„Walzen aus nicht ſchmiedbarem Guß" ſiehe 3. Nr. 437.	
3. 436	Stahlſand	7,20
437	Walzen aus nicht ſchmiedbarem Guß:	
	[a) roh, auch geſcheuert	8,25]
	b) in anderer Weiſe gewöhnlich oder fein bearbeitet	21
443	Eiſerne Fäſſer:	
	a) genietet, gepreßt, gefalzt, gelötet, geſchweißt, auch grob angeſtrichen	21 *18*
	b) in anderer Weiſe gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	36 *30*
444	Keſſelſchmiedwaren, mit Ausnahme der zur Klaſſe XI. [ſiehe V. 1.] gehörigen, geſchmiedet, genietet, gepreßt:	
	a) gewöhnlich bearbeitet	21 *20*
	b) fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	29

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus		
445	Blechwaren, nicht besonders benannt:	
	a) aus rohem Schwarzblech	18
	1. in der Stärke von 1 mm oder mehr	*15*
	2. andere	*17*
	b) aus Schwarzblech, grob angestrichen oder aus dressierten Blechen, auch grob angestrichen	23
		22
	[c) abgeschliffen, fein angestrichen oder] gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt (auch aus Weißblech); auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	38
		35
	[„andere" siehe 4. Nr. 445.]	
aus		
451	Achsen, Achsenstummel, Achsenbüchsen und Achsenstößel für Straßenfahrzeuge:	
	b) weiter bearbeitet:	
	1. gewöhnliche Achsen und Bestandteile zu solchen . .	21
	2. Öl- und Halbölachsen, dann Patentachsen sowie Bestandteile zu solchen, auch in Verbindung mit Bestandteilen aus unedlen Metallen	48
452	Sensen und Sicheln, auch in Verbindung mit Holz	16
	Anmerkung. Zu Nr. 452 gehören auch ganz oder teilweise gefirnißte, lackierte, bronzierte, polierte oder Anlauffarben aufweisende (irisierte) Sensen und Sicheln, ferner solche mit aufpatronierter Schrift, mit durch Schliff hergestellten Zierlinien oder mit durch Hammerschläge hervorgebrachten, auch reihenförmig oder musterbildend angeordneten Tupfen.	
453	Schwere Schmiedezangen, [Brechstangen], Geißfüße und Steinbohrer, auch an der Schneide oder Kante geschliffen	12
454	Krampen, Hauen und Schaufeln (einschl. der Kellen), auch in Verbindung mit Holz:	
	a) roh, auch an der Schneide oder Kante geschliffen	17,50
	b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet	22
455	Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln, Rechen und Harken, auch in Verbindung mit Holz:	
	a) roh, auch an der Spitze zugerichtet	24
	b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt	35
		30
456	Hämmer, Schlegel; Äxte, Beile, Hacken; Zangen mit Ausschluß der schweren Schmiedezangen; [Amboße, Amboßstöckel und Schmiedegesenke]:	
	a) im Stückgewichte von 500 g oder mehr:	
	1. schwarz oder gewöhnlich bearbeitet	33
	α) Hämmer, Schlegel, Ambosse	*24*
	β) Äxte, Beile, Hacken im Stückgewichte:	
	aa) von 500 g bis 3 kg	*30*
	bb) über 3 kg bis 6 kg	*27*
	cc) über 6 kg	*24*
	γ) Zangen, Amboßstöckel, Schmiedegesenke .	*30*
	2. fein bearbeitet	48
	α) Hämmer, Schlegel, Ambosse	*24*
	β) Äxte, Beile, Hacken im Stückgewichte:	
	aa) von 500 g bis 3 kg	*30*
	bb) über 3 kg bis 6 kg	*27*
	cc) über 6 kg	*24*
	γ) Zangen, Amboßstöckel, Schmiedegesenke .	*33*

	Zollsatz für 100 kg Kronen.
456 Hämmer, Schlegel usw. (Forts.):	
b) im Stückgewichte von weniger als 500 g, [sowie alle ganz oder teilweise polierten oder vernickelten, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht]	60
	50
457 Feilen und Raspeln, mit einer Hieblänge:	
a) über 250 mm	30
b) von 150 bis 250 mm	60
	45
c) unter 150 mm	75
	45
Anmerkung. Geschmiedete, auch bloß abgestückte sowie geschliffene, jedoch nicht gehauene Feilenkörper sind nach Nr. 483 b zu verzollen.	
458 Sägen und ungezähnte Sägeblätter, [auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt]:	
a) Laubsägen	150
b) andere	60
1. Bauch-, Gatter-, Mühl- und Zugsägen	*36*
2. andere Sägen mit Ausnahme der Laubsägen	*56*
459 Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen), Gewinde- und Spiralbohrer, Schneidebacken; Ahlen; [alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt]; im Stückgewichte:	
a) von 250 g oder mehr	60
weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt, mit Ausnahme der Ahlen	*38*
b) unter 250 g	85
weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt, mit Ausnahme der Ahlen	*45*
ganz oder teilweise poliert oder vernickelt ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, mit Ausnahme der Ahlen	*50*
460 Hobel- und Stemmeisen, Meißel, nicht anderweitig genannte Bohrer, Stempel, Stanzen und andere nicht besonders genannte Werkzeuge; [alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt]	60
1. ganz oder teilweise poliert oder vernickelt	*50*
2. andere:	
a) Schraubstöcke im Stückgewichte von mehr als 20 kg	*30*
β) andere hierher gehörige Werkzeuge	*45*
461 Nägel und Drahtstifte:	
a) Schuhnägel und Zwecken; Hufnägel; geschnittene Nägel, nicht besonders benannte	24
b) Drahtstifte, auch gescheuert	16
c) Nägel, andere:	
1. roh, auch gescheuert	18
2. in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet; nicht in Verbindung mit anderen Materialien	20
[d) fein bearbeitet, dann alle mit Köpfen aus anderen gewöhnlichen Materialien	36]
Anmerkung zu 461 d. Hierher gehören auch Möbelnägel mit glatten oder runden Köpfen, auch poliert.	
„Ketten, mit Ausnahme der gegossenen und der Gelenkketten, in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet" siehe 2. Nr. 464. „Schrauben, Schraubenmuttern und Bolzen mit oder ohne Gewinde; Nieten, gewöhnlich oder fein bearbeitet" siehe 2. Nr. 262 und 263.	
465 Gelenkketten mit Ausnahme der zu Nr. 552 [siehe V. 3] gehörigen Fahrradketten	42

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
466	Drahtwaren, nicht besonders benannt:	
	a) roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
	1. aus Draht in der Stärke von 1,5 mm oder mehr . . .	22 *20*
	2. aus Draht unter 1,5 mm Stärke	38 *30*
	b) fein angestrichen, verzinnt, verzinkt	40 *34*
	Anmerkung. [Drahtseile der Nr. 466a 2 und b . . .	36]
	c) in anderer Weise fein bearbeitet, [auch poliert oder vernickelt]; mit Gespinstfaden übersponnener Draht	60 *50*
471	Federn:	
	a) Blatt- und Spiralfedern für Eisenbahn- und Straßenbahnfahrzeuge	15,50
	b) andere Wagenfedern	21
	c) Möbel- und andere grobe Federn:	
	1. roh, auch gescheuert oder grob angestrichen . . .	36
	2. in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet . .	60
	d) Federn, nicht besonders benannt, auch poliert oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	120
	„Rachelfedern aus Stahl" und „Federnstahl" siehe 2. Nr. 470.	
472	Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporerwaren; alle diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen:	
	a) roh, auch gescheuert, gebohrt oder grob angestrichen . . .	24
	[Dieselben „fein bearbeitet" siehe 4. Nr. 472.]	
473	Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandteile:	
	a) Schlösser, gewöhnliche, mit Ausnahme der Sicherheitsschlösser und der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, im Stückgewichte:	
	1. von mehr als 300 g	38 *30*
	2. von 300 g oder darunter	50 *38*
	b) Sicherheitsschlösser, auch mit Kunstschlosserarbeit	65 *50*
	Anmerkung. Die mit den Schlössern eingehenden, zu denselben gehörigen Schlüssel werden mit den Schlössern zusammen verzollt; dagegen sind dieselben bei Erhebung des Stückgewichtes außer Betracht zu lassen.	
	c) gewöhnlich oder fein bearbeitete Schlüssel und Schloßbestandteile, mit Ausnahme der Schloßfedern	50
	1. gewöhnlich oder fein bearbeitete Schlüssel	*40*
	2. gewöhnlich oder fein bearbeitete Schloßbestandteile, mit Ausnahme der Schloßfedern	*38*
	Anmerkung. Unbearbeitete Schlüssel und Schloßbestandteile sind nach Beschaffenheit zu verzollen.	
474	Kunstschlosserarbeiten mit geschmiedeten, gepreßten oder getriebenen Ornamenten, auch in Verbindung mit unedlen Metallen . . .	65
475	Eiserne Kassen und Sicherheitskassetten:	
	a) nicht fertig gearbeitet, bloß aus Eisen in Platten und Stäben	24
	[„Andere" siehe 4. Nr. 475.]	
476	Eiserne Möbel, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen; Turngeräte:	
	a) roh oder grob angestrichen, auch in Verbindung mit Holz .	20
	[„Andere" siehe 4. Nr. 476.]	
477	Sporen aller Art	120 *80*

	Zollsatz für 100 kg Kronen.
479 Messerschmiedewaren und Bestandteile zu solchen:	
a) Bestandteile zu Messerschmiedewaeen, gegossen, gepreßt oder geschmiedet, roh, auch mit abgepreßtem Grat, nicht weiter bearbeitet	45
Anmerkungen.	
1. Weiter bearbeitete Bestandteile zu Messerschmiedewaren (gebohrt, gefeilt, gehärtet, geschliffen usw.) sind wie fertige Messerschmiedewaren zu verzollen.	
2. Aus Blech gepreßte Gabeln zum Verzinnen für die Fabrikation von Zinnstahlbestecken auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	36
b) grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch	55
	40
Anmerkungen.	
1. Unter Nr. 479 b fallen: Gartenscheren, Hagscheren (Heckenscheren), Rebscheren, Baumscheren, Viehscheren, Schafscheren, Blechscheren, Tuchmacherscheren, grobe Pappendeckelscheren mit Hebel, Bauernpuffer und Kneife (Kniefe) ohne Feder, einfache und doppelte Spalter (Obst- usw. Stößel), Form- und Zugmesser, Schnitzerklingen, Binder-, Gerbermesser, Schlichtmonde und Schabmesser, Gärtnermesser mit Heft und Ring (feststehend), Schusterkneipe (Schustermesser), auch grob gepließt, Kürschnermesser, Sattler-Viertel- und Halbmonde, Webermesser, Vergoldermesser mit rohen Holzheften, Hackmesser, auf der Schneidseite über 20 cm lang, Wiegemesser mit zwei oder mehreren Klingen und mit über 25 cm Sehnenlänge, Abhäutemesser, Rübenstößel, Rebmesser, Strohmesser (Futterklingen), Häckselmesser, Stampfmesser, Maschinenmesser (zu Hobel-, Papier-, Scher-, Spalte-, Mähmaschinen, Strohschneide- oder anderen Schneidemaschinen).	
2. Unter Nr. 479 b fallen grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch auch dann, wenn sie grob gepließt sind. Derlei Schneidewerkzeuge kennzeichnen sich durch deutlich sichtbare gleichlaufende Schleifstriche.	
[Andere Messerschmiedewaren siehe 4. Nr. 479.]	
481 Waren aus nicht schmiedbarem Guß, nicht besonders benannt, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
a) roh oder bloß gescheuert, bei einem Stückgewichte:	
1. von mehr als 100 kg	6
roh	*5*
2. von mehr als 40 kg bis 100 kg	7,50
roh	*6*
3. von mehr als 5 kg bis 40 kg	8,50
roh	*7*
4. von 5 kg oder darunter	10,50
roh	*8*
b) in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
1. von mehr als 100 kg	14
2. von mehr als 40 kg bis 100 kg	16
3. von mehr als 5 kg bis 40 kg	18
4. von 5 kg oder darunter	22
	20
[c) fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
1. von mehr als 100 kg	20
	19

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
481	Waren aus nicht schmiedbarem Guß usw. (Forts.):	
	2. von mehr als 40 kg bis 100 kg	25 *22*
	3. von mehr als 5 kg bis 40 kg	30 *27*
	4. von 5 kg oder darunter	36 *32]*
482	Kunstguß und anderer feiner nicht schmiedbarer Guß, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
	a) roh oder bloß gescheuert	36 *32*
	b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien . . .	50 *48*
483	Waren aus schmiedbarem Eisen, nicht besonders benannt, auch in Verbindung mit nicht schmiedbarem Guß oder Holz:	
	a) roh oder gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewichte:	
	1. von mehr als 25 kg	10
	2. von mehr als 3 kg bis 25 kg.	12
	3. von mehr als 0,5 kg bis 3 kg	14
	4. von 0,5 kg oder darunter	16
	b) in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
	1. von mehr als 25 kg	20
	2. von mehr als 3 kg bis 25 kg	22
	3. von mehr als 0,5 kg bis 3 kg	24
	4. von 0,5 kg und darunter	28
	[c) fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
	1. von mehr als 25 kg	30 *28*
	2. von mehr als 3 kg bis 25 kg	32
	3. von mehr als 0,5 kg bis 3 kg	36
	4. von 0,5 kg oder darunter	40]
484	Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	40 *38*
577	Meßwerkzeuge für den gewerblichen Gebrauch (Maßstäbe, Gliedermaßstäbe, Winkel-, Greif- und Lochzirkel, Drahtlehren u. dgl.):	
	[a) Meterstäbe und Gliedermaßstäbe aus Holz	80]
	b) andere	110
578	Wagen und Wagenbestandteile, mit Ausnahme der zu Nr. 574 [siehe V. 2a] gehörigen Präzisionswagen:	
	a) Dezimal- und Brückenwagen	36 *30*
	b) andere	72 *60*
	„Zisternen und Tanks" siehe V. 1. Nr. 526.	
	[Andere, ihrer Beschaffenheit nach hierher gehörige Waren siehe bei 4.]	
4. aus		
445	Blechwaren, nicht besonders benannt:	
	d) bemalt, bedruckt, bronziert, lackiert; emailliert oder aus dessinierten Blechen; auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien .	66,50
	1. emailliertes Blechgeschirr mit Ausnahme der unter Nr. 480 fallenden Spielwaren	*48*
	2. andere	*55*
	e) poliert, verkupfert, vermessingt, vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder versilbert; auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . .	120
	poliert, verkupfert, vermessingt oder vernickelt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	*65*

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
468	Nadeln, soweit sie nicht unter Nr. 469 fallen; Schreibfedern und Federhülsen; Stahlperlen, auch vergoldet oder versilbert; Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände	120
	a) Häkelnadeln	*110*
	b) andere Nadeln, soweit sie nicht unter Nr. 469 fallen; Schreibfedern und Federhülsen; Stahlperlen, auch vergoldet oder versilbert; Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände	*75*
	Anmerkung. Unfertige Schreibfedern für Schreibfederfabriken auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	*40*
	Anmerkung. Sogenannte Nadelschäfte sind als Drahtwaren, nicht besonders benannt, der Nr. 466 zu behandeln.	
469	Nähnadeln (einschließlich der Heft-, Stick- und Stopfnadeln), auch mit vergoldetem Öhr; Näh-, Strick-, Stick- und Wirkmaschinennadeln	240
	a) Nähnadeln (einschließlich der Heft-, Stick- und Stopfnadeln), auch mit vergoldetem Öhr	*170*
	b) Nähmaschinennadeln	*100*
aus 472	Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporerwaren; alle diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen:	
	b) geschliffen, fein angestrichen, [gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt] oder in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet (auch aus Weißblech)	40 *36*
	c) in anderer Weise fein bearbeitet	50
aus 475	Eiserne Kassen und Sicherheitskassetten:	
	b) fertig gearbeitet auch dergleichen Tresoreinsätze), auch in Verbindung mit Kunstschlosserarbeiten:	
	1. mit Isoliermaterialien gefüllt	36
	2. ohne Isoliermaterialien	70
aus 476	Eiserne Möbel, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen; Turngeräte:	
	b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Materialien	60
477	Sporen aller Art	120 *80*
478	Waffen und Waffenbestandteile:	
	a) Hieb- und Stichwaffen, sowie Bestandteile von solchen	75 *70*
	b) Schußwaffen:	
	[1. Geschütze und Geschützteile	60]
	2. Zimmer- und Bolzengewehre, auch zerlegt	72
	Zimmergewehre (Flobert-Karabiner)	*50*
	3. fertige Handfeuerwaffen, andere, auch feinst bearbeitet	150
	Gewehre	*130*
	Revolver	*80*
	c) Bestandteile von Handfeuerwaffen:	
	1. Läufe, auch fertig gearbeitet	60 *50*

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
478	Waffen und Waffenbestandteile (Forts.):	
	2. andere, rohe, nicht gehärtete, nicht eingesetzte, nicht brünierte Bestandteile von Handfeuerwaffen	75
		60
	3. andere fertig gearbeitete Bestandteile von Handfeuerwaffen, auch feinst bearbeitet	150
		130
479	Messerschmiedewaren und Bestandteile zu solchen:	
	c) Scheren (mit Ausnahme der groben für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch), auch feinst bearbeitet	175
	1. unter 20 cm Länge (Länge eines Scherengliedes von der Spitze bis zum Griff)	*45*
	2. andere	*145*
	d) Taschen- und Schnappmesser aller Art, auch feinst bearbeitet .	150
		132
	e) alle anderen Messerschmiedewaren, auch feinst bearbeitet . . .	175
	1. dergleichen jedoch bloß grob gepließte Messerschmiedewaren in Heften aus rohem oder bloß gefärbtem, nicht lackiertem oder gebeiztem Holz oder in gewöhnlichen Heften aus Eisen	*130*
	2. andere	*155*
480	Galanteriewaren (Nippes, Toilette- und Schmuckgegenstände); Spielwaren; auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	120
	a) Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien	*60*
	b) andere Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	*100*
	Anmerkung. Rohe Bestandteile zu Waren dieser Nummer (bloß gegossen, gepreßt usw.) sind nach Beschaffenheit zu verzollen.	
485	Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien	120
		100
	Möbelnägel mit fassonierten, auch vernickelten Köpfen aus unedlen Metallen	*95*
	Anmerkung. Hierher gehören auch Möbelnägel mit vergoldeten und versilberten Köpfen.	
486	Eisenwaren, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Materialien	240
	Spielwaren aus Eisen oder Stahl, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Materialien . . .	*200*
	Anmerkung. Namentlich angeführte vergoldete oder versilberte Eisenwaren, dann alle besonders benannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der drei vorhergehenden Nummern [d. h. 484 bis 486] fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 40 Kronen, bezw. 120 oder 240 Kronen tarifiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt.	
	Anmerkung zu Nr. 484 bis 486. In der Gruppe II (Eisen und Eisenwaren) namentlich angeführte vergoldete oder versilberte Eisenwaren, dann alle in dieser Klasse besonders benannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der drei vorgenannten Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 38 Kronen, bezw. 100 oder 240 Kronen tarifiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt.	
487	Waren dieser Klasse (Gruppe II) mit Montierungen aus Edelmetallen:	
	a) aus Gold	850
	b) aus Silber	600
	[Andere, ihrer Beschaffenheit und Bearbeitung nach hierher gehörige Waren siehe bei Unterabteilung 3.]	

Portugal.

Muster, deren Zoll 800 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Réis.
1.	96	Erze, nicht besonders aufgeführt . . . . . Tanne	500
	102	Bruchstahl	1
	117	Brucheisen	0,5
	129	Metalle, nicht besonders aufgeführt, roh	5
2.	101	Stahldraht	5
	103	Stahl, gegossen und gewalzt, nicht besonders aufgeführt (einschließlich Eisenbahnschienen und Befestigungsmittel dazu jeder Art) . . .	2
	114	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, roh (einschließlich Eisenbahnschienen und Befestigungsmittel dazu jeder Art)	1,5
	115	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, verzinnt, galvanisiert, verzinkt oder verbleit	3
	116	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, verzinnt, galvanisiert, verzinkt oder verbleit, gepreßt oder angestrichen	30
	117	Eisen, geschmolzen oder gegossen	0,5
	118	Eisendraht, einfach, poliert, galvanisiert, verzinkt oder irgendwie zubereitet	2
	465	Stahldraht, halbrund, für Gestelle zu Regen- und Sonnenschirmen, ohne Beschläge und Zubehör	20
	466	Stahldraht, rund, für Gestelle zu Regen- und Sonnenschirmen, ohne Beschläge und Zubehör	10
	467	Federn aus gewalztem Stahl für Wagen	250
	472	Apparate für Stationen und andere, feststehend oder nicht, für Eisenbahnen . . . . . vom Wert	25 v. H.
	478	Eisen, geschmalzen oder gegossen, in Röhren	20
	479	Eisen, geschmalzen oder gegossen, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, roh	50
	481	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, einfach in Röhren, ohne Gewinde, Muffen oder irgend welche Bearbeitung	2
	482	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, verzinnt, galvanisiert, verzinkt, verbleit oder in anderer Zubereitung, in Röhren, ohne Gewinde, Muffen oder irgend welcher Bearbeitung	4
	483	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, verarbeitet, Ketten, Tauwerk, Drahtseile, Ankerketten und Anker	12
	484	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, roh	400
	488	Festes Material, nicht besonders aufgeführt, für Eisenbahnen vom Wert	12 v. H.
	557	Draht (ausgenommen aus Gold, Silber und Platina) überzogen mit Kautschuk oder Guttapercha	40
	558	Draht (ausgenommen aus Gold, Silber und Platina) überzogen mit irgend welchem Faserstoff oder Papier	550
3.	386	Instrumente, Handwerkszeuge und Geräte für Künste und Handwerke, für Acker- und Gartenbau	60
	393	Matrizen zum Letterguß	1
	422	Feuerwaffen, für Artillerie, und Zubehör derselben . . vom Wert	6 v. H.
	470	Stahl, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt	500
	479	Eisen, geschmolzen oder gegossen, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, roh	50
	480	Eisen, geschmolzen oder gegossen, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, angestrichen, emailliert, verzinnt, verzinkt oder verkupfert	120
	484	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, roh	400
	485	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten aus Weißblech oder verzinnt, verkupfert oder verzinkt .	800
	486	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, angestrichen, abgedreht oder emailliert	600
	487	Eisendrahtwaren	80
		Gewebe aus Eisen mit gewöhnlichem Glas verkleidet	60
	495	Nägel, nicht besonders aufgeführt	150
		Nägel, poliert zum Hufbeschlag	*100*

			Zollsatz für 1 kg Réis.
4.	385	Instrumente, Apparate und Geräte für den Unterricht im Fechten .	30
	421	Blanke Waffen, vollständig oder in einzelnen Teilen . vom Wert	25 v. H.
	423	Rohre für tragbare Feuerwaffen	600
	424	Einläufige Gewehre, Vorderlader, vollständig oder nicht . . Stück	1500
	425	Mehrläufige Gewehre, Vorderlader, vollständig oder nicht . „	2500
	426	Hinterlader, vollständig oder nicht . . . . . „	Das Doppelte der Zölle für Vorderlader
	427	Revolver, vollständig oder nicht, und Pistolen . . . . . „	2500
	428	Einzelne Teile von tragbaren Feuerwaffen (ausgenommen die Rohre)	2000
	468	Messerschmiedewaren aus Stahl: Scheren (einschließlich der Tara)	750
	469	Messerschmiedewaren aus Stahl, nicht besonders aufgeführt (einschließlich der Tara)	600
	471	Stecknadeln, Haken, Haarnadeln und Nähnadeln, ausgenommen von Gold, Platina oder Silber (einschließlich der Tara)	500
	480	Eisen, geschmolzen oder gegossen, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, poliert, vergoldet, versilbert, lackiert	120
	486	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, poliert, vergoldet, versilbert, lackiert	600
	527	Schmucksachen (ausgenommen solche aus Gold, Silber oder Platina) einschließlich der Tara	2000
	530	Knöpfe, nicht besonders aufgeführt, von jeder Beschaffenheit (ausgenommen aus Gold, Silber oder Platina und Posamentierarbeit), einschließlich der Tara	1200
	577	Verschiedene Kurzwaren, nicht besonders aufgeführt: Alle Arten von Spielen (mit Ausnahme von Billard und seinem Zubehör), Kinderspielzeug, Vogelbauer, und irgend welche andere ähnliche Gegenstände, in besonderem Artikel nicht angegeben (ausgenommen aus Gold, Silber oder Platina), einschließlich der Tara . . .	500

Ausfuhrzoll.

Alle nicht besonders aufgeführten Waren unterliegen einem Wertzoll von 1,5 v. H.

	10	Erzeugnisse der Landesbergwerke	frei

„Gegenstände der Kunst usw." siehe I. Nr. 17. Ausfuhrzoll.

Rumänien.

			Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	578	Metallerze aller Art	0,02
	582	Gießereiroheisen, Gußeisen und Alteisen zum Einschmelzen oder zur Erzeugung des sogenannten Paketeisens	0,05
	584	Frischereiroheisen	0,05
	585	Schmiedbares Eisen, roh, in Blöcken und Barren, bis 4 v. H. Schlacken enthaltend	0,50
	595	Tiegelstahl in Barren, Tafeln und Platten aller Art	9
	626	Abfälle von der Drahtzieherei (Eisenspäne)	18
2.	586	Schmiedbares Eisen in Stäben (Stabeisen), rund oder viereckig, von jedem Durchmesser nach Breite und Dicke, ferner Walzdraht . .	5

3

Unter Eisen versteht man jedes Eisen, welches in Eisenwerken bearbeitet und gehämmert werden kann, daher auch weichen Stahl und schmiedbares Gußeisen.

	587	Eisenbahn- und Straßenbahnschienen jeder Form und in jeder Ausdehnung sowie Spezialschienen für Weichen	5

Anmerkung 1. Drehscheiben, Schienenlaschen und Schwellen werden als Waren aus schmiedbarem Eisen verzollt; ihr Gewicht wird schätzungsweise ermittelt, wenn sie an Schienen befestigt eingeführt werden; die Bolzen werden nach der bezüglichen Tarifnummer, die Weichen dagegen als nicht besonders genannte Apparate nach Artikel Nr. 744 verzollt.

Anmerkung 2. Eisenbahnschienen, Weichen und Drehscheiben, die von den äußeren Dienstzweigen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und der Direktion der rumänischen Eisenbahnen für ihren Bedarf eingeführt werden, bleiben mit Ermächtigung des Finanzministeriums zollfrei, solange sie nicht im Lande hergestellt werden.

		Zollsatz für 100 kg Lei.
588	Schmiedbares Eisen (Stabeisen) in besonderen Formen (Fassoneisen) wie: T-, doppelt T-, V-, Z-Eisen, Winkeleisen, Halbrundeisen, Eisen für Fensterrahmen und alles onders als rund oder rechteckig ausgewalzte Eisen	7 *5*
589	Gewalztes Eisen mit eingewalzten Mustern und Verzierungen .	10
590	Bleche und Platten aus Eisen, auch gewellt, durch Walzung gestreckt, ohne weitere Bearbeitung, in einer Stärke:	
	a) bis zu 2 mm	7 *5*
	b) unter 2 bis 1/2 mm	8,50 *5*
	c) dünner als 1/2 mm	12 *6*
591	Dieselben, verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, poliert, in Stärken:	
	a) von 1 mm und mehr	11 *7*
	b) unter 1 bis 1/2 mm	12,50 *7,50*
	c) dünner als 1/2 mm	15 *8*
592	Dieselben, vernickelt, versilbert, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium überzogen	20
593	Dieselben, emailliert, mit erhabener Arbeit, mit Eindrücken oder Mustern, gefärbt oder nicht	30
594	Dieselben, für bestimmte Gegenstände zugeschnitten, durchlocht, profiliert	Zollsatz des Bleches mit einem Zuschlag von 50 v. H.
596	Gußeiserne Röhren von jedem Durchmesser sowie Verbindungsstücke von solchen, roh, auch mit Pech gestrichen oder geteert:	
	a) mit einer Wandstärke von 7 mm oder mehr	4 *3*
	b) mit einer Wandstärke von weniger als 7 mm	7 *6*
	Siehe auch die Anmerkung zu Artikel 605.	
597	Dieselben, geschliffen, abgedreht, poliert, lackiert, verzinnt, verzinkt, verbleit, gefärbt, bronziert oder emailliert:	
	a) mit einer Wandstärke von 7 mm und mehr	9
	b) mit einer Wandstärke von weniger als 7 mm	16
598	Dieselben, mit der Hand ziseliert, verkupfert, vernickelt, mit Aluminium überzogen, versilbert	26
599	Gußeiserne Gegenstände, anderweit nicht genannt, roh, einfach gegossen, nicht bearbeitet, befeilt oder nicht, auch mit gegossenen Verzierungen, mit Zubehörteilen aus Schmiedeeisen oder in Verbindung mit Holz:	
	a) im Gewichte von mehr als 50 kg das Stück	5 *4*
	b) von 50 bis 5 kg das Stück	8 *7*
	c) unter 5 kg das Stück	12 *10*
	Siehe auch die Anmerkung zu Artikel 605.	
602	Röhren aus schmiedbarem Eisen und ihre Verbindungsstücke, alle diese roh, nicht bearbeitet, ohne Schraubengewinde, ohne Nietlöcher	9 *7*
	Siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 612.	
603	Dieselben, abgedreht, mit Schraubengewinden oder mit Nietlöchern .	12 *9*
	Siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 612.	

		Zollsatz für 100 kg Lei.
604	Dieselben, geschliffen, poliert, verzinkt, verkupfert, vernickelt, versilbert	26
	Siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 612.	
605	Arbeiten und Gegenstände aus schmiedbarem Eisen, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit Gußeisen oder Holz, roh oder befeilt, auch grob angestrichen:	
	a) im Gewichte von mehr als 25 kg das Stück	12
	im Gewichte von mehr als 100 kg das Stück	*8*
	von 100 bis 25 kg das Stück	*9*
	b) von 25 bis 3 kg das Stück	20
		15
	c) von 3 bis ½ kg das Stück	25
	d) unter ½ kg das Stück	35
	Anmerkung zu den Artikeln 596, 599 und 605. Das Vorarbeiten zum Zwecke der Prüfung der Gegenstände auf Fehlerfreiheit (Vorschruppen), das Beseitigen von Gussnähten und Ansätzen, das Ebnen von Bruchflächen sowie das Abstechen der verlorenen Köpfe, das Blankscheuern einzelner Teile, ein rauher Ölfarben- oder Teeranstrich, sowie das Überstreichen mit Graphit bleiben auf die Verzollung der Gegenstände aus Eisen- und Stahlguss ohne Einfluss.		
	Siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 612 [bei 3. u. 4.].	
608	Wellbäume und Achsen für Wagen, Eisenbahnwagen und Lokomotiven, ganze Räder, allein oder in Paaren, für Eisenbahnwagen und Lokomotiven, sowie auch Radkränze für dieselben, nicht abgedreht, nicht fertig bearbeitet	10
	Siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 612 [bei 3. u. 4.].	
610	Federn für Wagen und Fahrzeuge aller Art, auch alle schweren Federn zu Eisenbahnpuffern und andere, nur gefeilt, ungeschliffen, nicht poliert; nicht angestrichen	20
	Siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 612 [bei 3. u. 4.].	
615	Genietete Röhren aus Schwarzblech sowie deren Verbindungsstücke, nicht weiter bearbeitet	20
616	Dieselben, abgedreht, abgepaßt, verzinkt, verkupfert, vernickelt, lackiert oder auch in anderer Weise bearbeitet	30
623	Eisen- oder Stahldraht:	
	a) von 1,5 mm Durchmesser oder mehr	12
	b) von 1,5 mm bis 0,5 mm Durchmesser	15
	c) von weniger als 0,5 mm Durchmesser	18
	Unter Draht ist jeder mittels Zieheisens hergestellte Eisendraht von beliebigem Durchmesser zu verstehen.	
624	Derselbe, verzinkt, verkupfert, verzinnt, verbleit, auch schwarz und ausgeglüht:	
	a) von 1,5 mm Durchmesser oder mehr	14
	b) von 1,5 bis 0,5 mm Durchmesser	17
	c) von weniger als 0,5 mm Durchmesser	20
625	Derselbe, vernickelt oder versilbert	24
627	Ketten aus zusammengebogenem oder geschweißtem Draht, außer den besonders genannten, [auch poliert oder] geteert:	
	a) aus Draht im Durchmesser von 6 mm und mehr	14
	b) „ „ „ „ „ weniger als 6 bis 2 mm	22
	c) „ „ „ „ „ weniger als 2 mm	36
630	Stacheldraht für Zäune, verzinkt	15
		12

		Zollsatz für 100 kg Lei.
	632 Kabel und Seile aus Eisendraht, auch angestrichen, verzinkt, verzinnt:	
	a) aus Draht in der Stärke von 1½ mm Durchmesser oder mehr	20
		12
	b) unter 1½ mm Durchmesser	30
	644 Ambosse von jedem Gewicht und Schmiedehämmer, das Stück im Gewichte von 2 kg und mehr	16
	853 Kriegsgeschosse, wie: Flintenkugeln, Bomben, Kanonenkugeln, Granaten, Schrapnells und andere	verboten
3.u.4.	600 Gußeiserne Gegenstände, anderweit nicht genannt, abgedreht oder abgeschliffen, poliert, lackiert, verzinnt, verzinkt, verbleit, gefärbt oder emailliert:	
	a) im Gewichte von über 50 kg das Stück	15
		10
	b) von 50 bis 5 kg das Stück	17
		15
	c) unter 5 kg das Stück	20
	601 Dieselben, mit der Hand ziseliert, bronziert, vernickelt, mit Aluminium überzogen, versilbert, vergoldet:	
	a) im Gewichte von über 50 kg das Stück	25
	b) von 50 bis 5 kg das Stück	35
	c) unter 5 kg das Stück	55
	606 Arbeiten und Gegenstände aus schmiedbarem Eisen, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit Gußeisen oder Holz, abgeschliffen, poliert, abgedreht, emailliert, verzinkt, verzinnt, verkupfert, in Verbindung mit Messing, Kupfer, Bronze und anderen nicht besonders genannten Stoffen, fein gestrichen, lackiert:	
	a) im Gewichte von mehr als 25 kg das Stück	24
	b) von 25 bis 3 kg das Stück	30
	c) von 3 bis ½ kg das Stück	40
	d) von weniger als ½ kg das Stück	50
	Siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 612.	
	607 Dieselben, vernickelt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit anderen feinen Stoffen:	
	a) im Gewichte von mehr als 10 kg das Stück	60
	b) von 10 bis 2 kg das Stück	90
	c) von 2 bis ¼ kg das Stück	130
	d) weniger als ¼ kg das Stück	200
	Siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 612.	
	609 Wellbäume und Achsen für Wagen, [Eisenbahnwagen und Lokomotiven, ganze Räder, allein oder in Paaren, für Eisenbahnwagen und Lokomotiven, sowie auch Radkränze für dieselben, abgedreht, fertig bearbeitet]	18
	Siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 612.	
	611 Federn für Wagen und Fahrzeuge aller Art, [auch alle schweren Federn zu Eisenbahnpuffern] und andere, geschliffen, poliert, fertig bearbeitet	30
	Siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 612.	
	612 Eiserne Bettstellen und Möbel:	
	a) nicht gepolstert, einfach gestrichen, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	34
	b) verziert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	42
	c) gepolstert	50
	Anmerkung zu den Artikeln 605, 610 und 612. Das Vorarbeiten mit dem Meissel zum Zwecke der Prüfung der Gegenstände auf Fehlerfreiheit, das Anschneiden von Gewinden, das Ausstossen von Nietlöchern und das Einbohren von Löchern mit oder ohne Schraubengewinde bleiben auf die Verzollung der in den Artikeln 605, 610 und 612 aufgeführten Gegenstände aus schmiedbarem Eisen ohne Einfluss.	

		Zollsatz für 100 kg Lei.
612	Eiserne Bettstellen und Möbel, Anm. (Forts.):	
	Anmerkung zu den Artikeln 602 bis 612. Das Blankscheuern einzelner Teile, ein rauher Ölfarben- oder Teeranstrich, sowie das Überstreichen mit Graphit bleiben auf die Verzollung der in den Artikeln 602 bis 612 aufgeführten Gegenstände aus schmiedbarem Eisen ohne Einfluss.	
613	Bolzen, Schrauben, Nieten, Muttern, Schließblech, Haken, sowie alle ähnlichen mit Schraubengewinde versehenen Artikel, auch abgedreht, geschliffen, poliert, angestrichen, mit Ausnahme der in der nachfolgenden Tarifnummer genannten:	
	a) unfertig, ohne Schraubengewinde	12
	b) fertig zur unmittelbaren Verwendung	17
	c) verzinkt, verzinnt, verkupfert, vernickelt	30
614	Holzschrauben, außer Schraubenbolzen, Metallschrauben in jeder Bearbeitung, ohne Muttern, mit oder ohne Einschnitt:	
	a) über 30 mm Länge	18
	b) von 30 bis 15 mm Länge	26
	c) von 15 bis 5 mm Länge	36
	d) unter 5 mm Länge	50
617	Kessel und Behälter aller Art, welche dem Feuer, dem Luftdruck oder der Luftleere ausgesetzt werden (Kesselschmiedewaren im allgemeinen), Fässer, Bassins, Rührkessel, Destillier- und Raffinierapparate, Apparate zum Besprengen der Straßen, zum Reinigen der Latrinen, und alle Behälter aus Eisenblech, vernietet und sonstwie zugerichtet, feststehend oder auf Rädern, angestrichen oder nicht	25
618	Waren aus Eisenblech, nicht angestrichen, nicht emailliert, auch in Verbindung mit Gußeisen oder Holz:	
	a) Siebe und Reuter	20
	b) Kochherde, Öfen, kleine Türen, Hausgerätschaften, Abzugsrohre und andere, nicht besonders genannte Gegenstände aller Art aus Eisenblech	40
619	Dieselben, verzinnt, verzinkt, verkupfert, in oder ohne Verbindung mit Holz oder Gußeisen	70
620	Dieselben, angestrichen, lithographisch bedruckt, vernickelt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	100
621	Gegenstände aus Eisenblech, emailliert	110
622	Geldschränke und Sicherheitskassetten, mit oder ohne feuersichere Füllstoffe, gestrichen, verziert	40
	Geldschränke und Sicherheitskassetten, mit oder ohne feuersichere Füllstoffe, gestrichen, verziert:	
	im Gewicht von 300 kg und darüber . . . . Rohgewicht	*25*
627	Ketten aus zusammengebogenem oder geschweißtem Draht, außer den besonders genannten, [auch] poliert oder geteert:	
	a) aus Draht im Durchmesser von 6 mm und mehr	14
	b) „ „ „ „ „ weniger als 6 bis 2 mm .	22
	c) „ „ „ „ „ weniger als 2 mm . . .	36
	Anmerkung. Hierher gehören nur die mittels Zieheisens hergestellten Ketten. Die nicht genannten Ketten aus gegossenem, geschmiedetem oder gehämmertem Eisen werden nach dem Artikel für schmiedbares Eisen verzollt.	
628	Dieselben, vernickelt, versilbert, vergoldet	70
629	Angepaßte Ketten für Uhren, Schlüssel, Pincenez und sonstigen Gebrauch für die Tasche und als Schmuck, auch vernickelt, versilbert, vergoldet	200
631	Sprungfedern für Möbel	17
633	Drahtgewebe und Drahtgeflechte:	
	a) aus Draht von 1½ mm Durchmesser oder mehr	25
	b) aus Draht von weniger als 1½ mm Durchmesser . . .	36
	c) aus Draht von jedem Durchmesser, angestrichen, verzinkt, verzinnt, vernickelt	40

		Zollsatz für 100 kg Bel.
634	Gegenstände aus Eisendraht, nicht besonders genannt:	
	a) aus Draht von 1½ mm Durchmesser oder mehr	40
	b) aus Draht von weniger als 1½ mm Durchmesser	48
	c) aus Draht von jedem Durchmesser angestrichen, verzinkt, verzinnt	60
	d) aus Draht von jedem Durchmesser, vernickelt, versilbert, vergoldet, in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	70
635	Nägel aller Art, außer den besonders genannten, Deckenhaken, Klammern:	
	a) von über 3 mm Stärke	15
	b) von 3 bis 1½ mm	18
	c) von weniger als 1½ mm	24
636	Schuhnägel, rund oder vierkantig, Hufeisennägel, Stiefelnägel mit geformtem Kopf, Tapeziererнägel mit großem Kopf aus Eisen oder Stahl, poliert oder nicht	24
	Nägel mit Köpfen aus anderem Metall werden nach dem betreffenden Metall verzollt.	
637	Vorlegeschlösser, Türschlösser, alle anderen Verschlüsse für Türen, Fenster, Koffer, Kasten, Schränke u. dgl., mit den zugehörigen Schlüsseln, ferner Bänder, Angeln und alle anderen Stücke von derselben Bestimmung, Verzierungen für Schlüssel- und Grifflöcher:	
	a) einfach, nur befeilt, asphaltiert, oder grob angestrichen	50 *40*
	b) poliert, verzinkt, verzinnt, verkupfert, lackiert, fein angestrichen	70 *55*
	c) vernickelt, versilbert, in Verbindung mit Bronze, Nickel und anderen Metallen	110
	vernickelt, in Verbindung mit Bronze, Nickel oder anderen gewöhnlichen Metallen	*70*
638	Gebisse, Geschirrschnallen, Kinnketten, Eisenteile aller Art für Geschirrzeug, Steigbügel, Sporen, Schlittschuhe, abgeschliffen, poliert, verzinkt, verzinnt	60
639	Dieselben, vernickelt, versilbert, vergoldet	100
640	Kunstgegenstände aus Eisen wie: Kron-, Stand-, Handleuchter, Lampen, Blumen aus gehämmertem Eisen, Tisch- und Toilettengeräte, in derselben Weise gearbeitet, eiserne Knöpfe, Schmuckgegenstände, Knopfhalen, Angeln, Korsettstangen, Broschen, Haarnadeln, Schnallen für Hals- und Strumpfbänder, Tintenfässer usw.; Verschlüsse für Geldbeutel, Notizbücher und andere Taschengegenstände, Petschafte, Fingerhüte und alle kleinen Gegenstände aus Eisen für den Schreibtisch- und Toilettengebrauch oder zum Schmuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, poliert, vernickelt, versilbert, vergoldet	150
641	Eiserne Pflüge, Eggen, Walzen, Kultivatoren, Rührpflüge, Skarifikatoren (Grubber), Pflugschare, Teile von Eggen und anderen Geräten für die Bodenbearbeitung	2 *4*
642	Landwirtschaftliche Geräte mit oder ohne Griff wie: Hacken, Sensen, Sicheln, Gabeln	7
643	Bohrzeuge für Bergwerke, für die Petroleumförderung und für alle sonstigen Erdbohrungen	Behandlung nach den Artikeln 605 und 606, entsprechend der Beschaffenheit und dem Gewicht der Ware
645	Feilen und Raspeln, nicht gehauen	17
646	Feilen und Raspeln, gehauen, gebrauchsfertig:	
	a) von mehr als 35 cm Länge	27 *20*
	b) von 35 bis 16 cm Länge	60 *40*

Digitized by Google

		Zollsatz für 100 kg Lei.
646	Feilen und Raspeln usw. (Forts.):	
	c) von weniger als 16 cm Länge	75
		60
647	Werkzeuge aus Eisen und Stahl für Handwerk und Industrie, auch in Verbindung mit Bronze, mit oder ohne Griff, außer den besonders genannten, ferner Schaufeln und Spaten	25
		20
648	Dieselben, fein gearbeitet, poliert, vernickelt	40
		30
649	Sägen:	
	a) Sägeblätter, nicht gezahnt	20
	b) gezahnt, auch in Verbindung mit Eisen oder Holz	40
650	Fräsen, Schneidkluppen, Meißel, Schraubenzieher, Hobeleisen, fertige Stanzen aus Stahl, Brustbohrer für Holz und Eisen, Schraubenschlüssel, (sogenannte Franzosen), Zangen außer solchen für Schmiede, Schraubstöcke im Gewicht von weniger als 1 kg, Ahlen, Korkzieher, eiserne Zirkel, Winkelmaße, Maßstäbe, Blech-, Schaf-, Baumscheren, alle diese zusammengesetzt oder nicht, mit oder ohne Griff, auch poliert und vernickelt	40
651	Messerschmiedewaren und Scheren, anderweit nicht genannt:	
	a) nicht poliert, nicht zusammengesetzt oder in Verbindung mit gewöhnlichem Holz, Schmiede- und Gußeisen	80
	b) poliert, nicht zusammengesetzt oder in Verbindung mit feinem Holz, Bein, Zink, Messing, Kupfer oder anderen gewöhnlichen Stoffen	150
		100
	c) in Verbindung mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, versilbertem oder vergoldetem Metall	250
	d) in Verbindung mit Gold und Silber	350
653	Hieb- und Stichwaffen und deren Zubehör wie Scheiden, Griffe	80
654	Dieselben, versilbert oder vergoldet	120
655	Feuerwaffen:	
	a) Kanonen, Kriegswaffen, sowie Teile davon und Zubehör	verboten
	b) Waffen zum Scheibenschießen und zur Verteidigung, wie Karabiner, Pistolen, Revolver, deren Teile und Zubehör	200
	c) Jagdwaffen aller Art, deren Teile und Zubehör	400
656	Schreibfedern, auch vergoldet oder versilbert	160
657	Stecknadeln, Stricknadeln, Spangen	150
658	Nähnadeln jeder Größe für Hand- oder Maschinengebrauch, auch mit vergoldeten Öhren	200
708	Perlen und Flitter aus unedlen Metallen . . . . . 1 kg	2
709	Dieselben, versilbert, vergoldet . . . . . 1 kg	3
720	Schmucksachen aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit nachgeahmten feinen Steinen, auch versilbert oder vergoldet . . 1 kg	8
721	Schmucksachen aus unedlen Metallen, mit Silber oder Gold plattiert, auch in Verbindung mit nachgeahmten feinen Steinen . . 1 kg	16
	„Bogenlampen" siehe VIII. 3. Nr. 748.	
	„Spielwaren" siehe IV. 3. u. 4. Nr. 769 und 770 und III. 3. u. 4. Nr. 771 und 772.	

Rußland.

[„Muster" siehe bei I.]

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
1. 41	Düngemittel:	
	1. Thomasschlacken, ungemahlen	zollfrei
	2. „ gemahlen . . . . . Pud Rohgewicht	0,03
138	Metallische und mineralische Erze:	
	jeder Art, außer Graphit und Bleierzen . . . . . Pud	0,10½

Anmerkung: Schwefelkies (Eisenkies) wird gegen einen Zoll von 1½ Kop. vom Pud eingelassen. [Für Schwefelkies, der über

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
138	Metallische und mineralische Erze, Anm. (Forts.):	
	2 v. H. Kupfer enthält, sind außer 1½ Kop. vom Pud noch 3¾ Kop. für jedes Prozent reinen Kupfers, welches über die 2 v. H. in jedem Pud desselben enthalten ist, zu zahlen.	
	[Schwefelkies (Pyrit) mit einem Kupfergehalt von 2 v. H. oder darunter . . . . . zollfrei]	
139	Roheisen in Masseln, Bruchstücken und Feilspänen:	
	1. aller Art, mit Ausnahme des besonders genannten:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	0,45*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	0,52½*
	2. Mangan- (Ferromangan), Kiesel-, Chromeisen . . . Pud	0,75
140	Eisen:	
	1. [Band- und Sorteneisen jeder Art, mit Ausnahme des unten [siehe bei 2.] genannten]; Eisen in Luppen, Puddlingsstücken oder Blöcken, als Bruch, Millbars, Eisenpuloer:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	0,90
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	1,08 *0,75*
142	Stahl:	
	1. [Band- und Sortenstahl jeder Art, mit Ausnahme des unten [siehe bei 2.] genannten]; Stahl in Blöcken, Bruchstahl:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	0,90
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	1,08 *0,75*
2. 140	Eisen:	
	2. eiserne Schienen, auch gelocht und ausgeklinkt:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	0,90*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	1,08*
	3. Eisenblech jeder Art, ½ mm und darüber stark; in Platten, über 46 cm breit; Sorteneisen jeder Art, in einer Breite oder Höhe von mehr als 46 cm sowie in einer Stärke oder mit einem Durchmesser von 18 cm und darüber; Fassoneisen (T-Eisen, Doppel-T-Eisen, B-Eisen, Z-Eisen und von anderen ähnlich geformten Querschnitten, außer Winkeleisen, welches nach Punkt 1 dieser Nummer [siehe bei 1.] verzollt wird); dünnsortiges Eisen, in einer Stärke oder mit einem Durchmesser von mehr als 6¼ mm bis einschließlich 12½ mm:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	1,27½
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	1,53 *1,05*
	4. Eisenblech, weniger als ½ mm stark:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	1,50*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	1,80*
	Anmerkung: Eisen in einer Breite oder mit einem Durchmesser von 6¼ mm und weniger unterliegt der Verzollung nach Nr. 155, Punkt 1.	
	Anmerkung zu den Artikeln 140 und 142. Den in den Punkten 3 und 4 der Artikel 140 und 142 festgesetzten Zollsätzen unterliegen die dort erwähnten Bleche und Platten aus Eisen und Stahl ohne Rücksicht auf die Form, in die sie zugeschnitten sind.	
141	Weißblech (verzinntes Eisenblech), auch lackiert, mit Mustern bedruckt oder moiriert; Eisenblech mit Farbe, Lack, Zink, Kupfer, Nickel und anderen gewöhnlichen Metallen überzogen:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	2,65*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	3,18*

* *Die Zölle bei der Einfuhr über die westliche Landgrenze sind vertragsmäßig auf die Sätze der Zölle bei der Einfuhr über die Ostsee ermäßigt.*

	Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
141 Weißblech usw. (Forts.):	
Anmerkung. Die im russischen Zolltarif erwähnten gewöhnlichen oder nicht kostbaren Metalle begreifen alle Metalle mit Ausnahme von Gold, Silber und Platina in sich. Aluminium gilt als gewöhnliches Metall, soweit es nicht in Artikeln des russischen Tarifs aufgeführt ist, für die höhere Zollsätze festgesetzt sind.	
Anmerkung zu den Artikeln 141, 147, 154, 155, 156 und 163. Die in den Artikeln 141, 147, 154, 155, 156 und 163 genannten Metalle und Metallerzeugnisse unterliegen den Zollsätzen dieser Artikel, auch wenn sie durch irgend ein Verfahren (auf galvanischem Wege, durch Umguß, durch ein Walzverfahren oder sonstwie) einen Überzug von gewöhnlichem Metall erhalten haben, falls der Metallüberzug 25 v. H. des Gesamtgewichts der in den Artikeln 141, 147, 154, 155 und 156 genannten Metalle und Metallerzeugnisse und 10 v. H. des Gesamtgewichts der in Artikel 163 genannten Waren nicht übersteigt. Der in Anmerkung zu Punkt 2 des Artikels 147 vorgesehene Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der dort genannte Metallüberzug 25 v. H. des Gesamtgewichts der Bleche nicht übersteigt. Falls der Metallüberzug diese Grenzen von 25 v. H. und 10 v. H. übersteigt, unterliegen die in den genannten Artikeln bezeichneten Metalle und Erzeugnisse den Zollsätzen oder Zuschlägen, welche für die den Überzug bildenden Metalle im Tarif festgesetzt sind.	
142 Stahl:	
2. Stahlschienen, auch gelocht und ausgelinkt:	
a) zur See eingeführt . . . . . Pud	0,90*
b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	1,08*
3. Stahlblech jeder Art, ½ mm und darüber stark; in Platten über 46 cm Breite; Sortenstahl aller Art in einer Breite oder Höhe von mehr als 46 cm sowie in einer Stärke oder mit einem Durchmesser von 18 cm und darüber: Fassonstahl (T-Stahl, Doppel-T-Stahl, B-Stahl, Z-Stahl, und von anderen ähnlich geformten Querschnitten, außer Winkelstahl, der nach Punkt 1 dieses Artikels (siehe bei 1.) verzollt wird); Stahl in dünnen Sorten, in einer Breite oder mit einem Durchmesser von 6¼ bis einschließlich 12½ mm:	
a) zur See eingeführt . . . . . Pud	1,27½
b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	1,53 *1,05*
4. Stahlblech, weniger als ½ mm stark:	
a) zur See eingeführt . . . . . Pud	1,50*
b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	1,80*
Anmerkung siehe Artikel 140.	
Anmerkung. Stahl in einer Breite oder mit einem Durchmesser von 6¼ mm und weniger unterliegt der Verzollung nach Art. 155, Punkt 1.	
150 Gußeisen, verarbeitet:	
1. Gußstücke ohne jegliche Bearbeitung:	
a) zur See eingeführt . . . . . Pud	1,12½
b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	1,35 *0,90*

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139.*

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
151	Eisen- und Stahlwaren, geschmiedet, gestanzt, gegossen — unbefeilt oder mit Befeilung an den Seiten und Rändern, jedoch ohne weitere Bearbeitung, außer den besonders genannten; [geschmiedete Nägel]:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	2,55
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	3,06
		2,10
152	Eiserne und stählerne Kesselschmiedearbeiten; Röhren und deren Verbindungsteile aus Eisen und Stahl:	
	1. Kesselschmiedearbeiten wie: Kessel, Reservoirs, Bassins, Kästen, Brückenteile, sowie Waren aller Art aus Eisen und Stahlblech, außer den besonders genannten:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	2,55*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	3,06*
	Dampfkessel und ähnliche Apparate . . . . Pud	*2,10*
	2. Röhren jeder Art, auch mit angeschraubten Muffen oder mit Flanschen, sowie Verbindungsteile von Röhren, in bearbeitetem und unbearbeitetem Zustande:	
	a) bei einem Gewicht von mehr als 5 Pfund für das Stück:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	2,55*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pud	3,06*
	b) bei einem Gewicht von 5 Pfund und weniger:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	4,05*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pud	4,86*
	Anmerkung. Röhren und Verbindungsteile von solchen, emailliert, angestrichen, asphaltiert oder mit gemeinen Metallen überzogen, werden nach den entsprechenden Unterabteilungen des Punktes 2 dieses Artikels mit einem Zuschlag von 10 v. H. verzollt.	
155	Eisen- und Stahldraht:	
	a) in einer Stärke oder mit einem Durchmesser von 6¼ mm bis einschl. 1 mm:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	1,80*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pud	2,16*
	b) dünner als 1 mm bis einschl. 0,5 mm:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	2,30*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pud	2,76*
	c) dünner als 0,5 mm bis einschl. 0,3 mm:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	3,30*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pud	3,96*
	d) dünner als 0,3 mm:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	4,70*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pud	5,64*
156	Drahtwaren:	
	1. c) Eisen- und Stahldraht (auch verzinnt und verzinkt) mit Gespinnstoffen oder Guttapercha überzogen; Seile und Trossen aus Stahl- und Eisendraht:	
	α) in ihrer Zusammensetzung keinen Draht unter 1 mm Stärke enthaltend:	
	αα) zur See eingeführt . . . . . Pud	5,60
	ββ) über die westliche Landgrenze eingeführt . . Pud	6,72
	β) in ihrer Zusammensetzung Draht unter 1 mm Stärke enthaltend:	
	αα) zur See eingeführt . . . . . Pud	7
	ββ) über die westliche Landgrenze eingeführt . . Pud	8,40
	[Siehe auch die Anmerkung bei Nr. 141.]	
	„Gewichte" siehe 3. u. 4. Nr. 168.	
	„Kanonen, Bomben" siehe 3. u. 4. Nr. 221.	

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139.*

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
3.u.4.	150 Gußeisen, verarbeitet:	
	2. emailliertes gußeisernes Geschirr:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	1,50
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	1,80
	3. Gußeisenwaren, bearbeitet, abgedreht, poliert, geschliffen, gefärbt, bronziert, oerzinnt, mit Lack, Emaille (außer Geschirr), Zink oder anderen unedlen Metallen überzogen, auch mit Teilen aus Holz, Kupfer und dessen Legierungen:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	4,65
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	5,58 *4,20*
	Anmerkung. Waren aus schmiedbarem Guß werden ebenso wie Eisen- und Stahlwaren verzollt.	
	153 Eisen- und Stahlwaren, mit Ausnahme der besonders genannten, bearbeitet, abgedreht, poliert, geschliffen, bronziert oder auf andere Weise bearbeitet, mit Teilen aus Holz, Kupfer und dessen Legierungen oder ohne solche:	
	1. jeder Art, außer den in Punkt 2 genannten:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	4,65
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	5,58 *4,20*
	2. Vorhänge- und Einsatzschlösser, außer den kupfernen, sowie auch Schrauben (für Holz):	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	6 *
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	7,20*
	Anmerkung. Alle eisernen und stählernen Bau- und Möbelbeschläge werden nach den betreffenden Punkten des Artikels 153 verzollt, falls sie nicht in Artikeln des russischen Tarifs aufgeführt sind, für die ein höherer Zollsatz festgesetzt ist. Die Vernickelung solcher Gegenstände begründet nicht die Zuweisung zu einem höheren Zollsatz.	
	Bolzen, Zapfen, Nieten, Schlüssellochdeckel und Schlüsselrohre aus Kupfer und Messing sind ohne Einfluß auf die Verzollung der Vorhänge- und Einsatzschlösser, an denen sie angebracht sind.	
	154 Blechwaren:	
	1. jeder Art, auch aus Eisenblech, mit Lack, Emaille, Zink und anderen gemeinen Metallen überzogen, oder mit Farbe bestrichen, außer den unter Punkt 2 dieses Artikels fallenden:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	5
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	6 *4*
	Anmerkung zu Punkt 1. Eisernes Gesehirr, emailliert, lackiert und mit einer Deckschicht überzogen, wird nach diesem Punkt verzollt, auch wenn die Ränder und Henkel mit einer anderen Farbe als die übrige Fläche überzogen sind.	
	Anmerkung siehe Art. 141 [in 2.].	
	2. dieselben Waren mit Vergoldung, Malerei oder anderen Verzierungen:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	9 *
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	10,80*
	Anmerkung. Als zeitweilige Maßregel auf fünf Jahre, vom 10. Mai 1901 ab gerechnet, ist über das Zollamt von Archangelsk die zollfreie Einfuhr von Blechbüchsen zum Verpacken von Fischen sowie von Zubehör zum Öffnen dieser Büchsen gestattet.	

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139.*

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
156	Drahtwaren:	
	1. aus Eisen und Stahl:	
	a) aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	6 *
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pud	7,20*
	b) Drahtnägel, geschnittene Nägel, Hufnägel; Nieten, Splinte und Wirbel für Klaviere; Nägel aus schmiedbarem Guß; Stacheldraht für Einzäunungen:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	4 *
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pud	4,80*
	Anmerkung. Stecknadeln aus Eisen oder Stahl, nicht zum Schmuck bestimmt, auch mit Köpfen aus Metall oder mit kugelförmigen Köpfen aus schwarzem, einfarbigem oder marmoriertem Glas, werden, sofern sie nicht unter die für künstliche Steine vorgesehene Tarifnummer fallen, wie Waren aus Eisen- oder Stahldraht nach Artikel 156, Punkt 1, des Tarifs verzollt, wenn ihre Länge einschließlich des Kopfes $2^1/_2$ russische Zoll (6,35 cm) nicht übersteigt und wenn sie den den Zollämtern übersandten Mustersammlungen entsprechen.	
	[Siehe auch Anmerkung bei Nr. 141.]	
157	Nadeln:	
	1. Nähnadeln und Nadeln jeder Art, außer den weiter unten genannten:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pfund	1,40
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pfund	1,68 *1,20*
	2. Nähmaschinennadeln:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pfund	2
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pfund	2,40
	3. Segelmacher-, Riemer-, Sattler-, Pack-, Schnürnadeln; Strick- und Sticknadeln sowie Häkelhaken jeder Art; Strickstöckchen, auch Tamburier- oder Strickhaken, auch mit Griffen aus gemeinen Materialien:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pfund	0,60*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pfund	0,72*
	Anmerkung: Die in diesem Artikel genannten Waren, in roh vorgearbeitetem Zustande, werden wie die fertigen Waren verzollt.	
	[Stecknadeln siehe vorstehend Anmerkung zu Nr. 156.]	
158	Messerwaren, außer den unter andere Artikel fallenden und den Maschinenmessern:	
	1. jeder Art, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, in Fassungen aus gemeinen Materialien, gefertigt aus schmiedbarem Gußeisen, Schmiedeeisen, Stahl, [Kupfer, Kupferlegierungen und anderen im Art. 143 (siehe III. und IV. 1) genannten Metallen und Metallegierungen], auch Scheren [und Pinzetten], mit glatten oder gezähnten Schneiden; Messerklingen und Gabeln ohne Hefte, nicht fertig und fertig:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	24
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	28,80 *20,40*
	Anmerkung. Messer und Gabeln mit Heften aus gewöhnlichen Materialien werden nach diesem Punkte mit 20 Rubel 40 Kopeken verzollt.	
	2. dieselben Gegenstände, vergoldet oder versilbert, auch mit vergoldeter oder versilberter Fassung, sowie in Fassungen aus	

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139.*

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel
158	Messerwaren usw. (Fortf.):	
	plattiertem Silber, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein und fossilem Elfenbein, oder wenn diese Materialien, Gold und Silber nicht ausgenommen, als Verzierungen an den Fassungen aus gemeinem Material angebracht sind:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	60*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	72*
	Anmerkung. Messerwaren mit Fassungen aus edlen Metallen werden nach den entsprechenden Punkten des Art. 148 [siehe I.] verzollt.	
	Anmerkung. Messer mit Heften aus gemeinen Materialien, welche nur durch kleine Perlmutterblättchen verziert sind, fallen unter Art. 158, Punkt 1.	
	3. Schaffcheren:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	7,50
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	9
		1,80
159	Blanke Waffen, Säbel- und alle anderen Klingen; Handfeuerwaffen, außer den für die Einfuhr verbotenen; Zubehör aller Art zu Feuerwaffen; [Hülsen, Patronen und Zündhütchen, geladen oder nicht]:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	36* u. 20 v. H. Zuschlag
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	43,20* u. 20 v. H. Zuschlag
	Anmerkung. Feuerwaffen, in Kasten und Futteralen mit Zubehör eingeführt, werden zusammen mit dem Gewicht dieser Behälter und der Zubehörteile verzollt.	
160	1. Sensen, Mäher und Sicheln:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	3
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	3,60
		1,65
	2. Strohhäckselmesser, Schaufeln, Spaten, Gabeln, Harken, Erdhauen, Hacken, Keilhauen, Spitzhauen:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	2,10
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	2,52
		1,80
	Anmerkung. Große Gabeln aller Art, wie z. B. Gabeln zum Ausheben von Rüben, Mistgabeln usw. werden nach diesem Artikel verzollt.	
161	Handwerkszeug für Handwerker, Künstler, Fabriken und Werkstätten:	
	1. Feilen und Raspeln, auch Kluppen, Schraubenbohrer und Schraubenbacken:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	2,75
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	3,30
		2,50
	Unbehauene Feilenkörper . . . . . Pud	*2*
	2. jeder Art, außer dem in Punkt 1 dieses Artikels genannten, sowie dem unter Art. 158 fallenden, auch mit Teilen aus anderen gemeinen Materialien:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	2,10
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	2,52
		1,80
168	Wagen (zum Wägen) mit den dazu gehörigen Vorrichtungen; Wagenteile, mit Ausnahme der aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehenden:	
	1. für die ersten 3 Pud ihres Gewichts im Stück; [Gewichte]:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	6

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139.*

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
168	Wagen (zum Wägen) usw. (Forts.):	
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	7,20 *4,50*
	2. für jedes Pud des Gewichts im Stück über 3 Pud:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	2,55
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	3,06 *2,10*
	Anmerkung. Wagen für Apotheken und Laboratorien sowie die Gewichte zu denselben aus unedlen Metallen werden nach Art. 169, Punkt 1, [siehe V. 2a] verzollt.	
211	Schirme, nicht überzogen (Schirmgestelle mit eingesetzten Stöcken):	
	a) ohne Griff oder mit gewöhnlichem Griff . . . . Stück	0,35
	Schirmgestelle ohne Griff, jedoch auch mit einem über das Gestell hinausragenden und zur Befestigung eines Griffes dienenden Metallstocke, sowie deren Bestandteile (Rippen, Metallstöcke) . . . . . Stück	*0,25*
	b) mit Griff, welcher unter die Begriffsbestimmung in Art. 215, Punkt 1, [siehe nachstehend] fällt . . . . Stück	0,90
212	Knöpfe:	
	1. Metallknöpfe jeder Art, außer goldenen, silbernen und Platinknöpfen (Art. 148) . . . . . Pfund	1,20 u. 10 v. H. Zuschlag *0,90*
214	Stickperlen aus Metall und anderen gemeinen Materialien:	
	1. lose oder auf Fäden aufgereiht, in Schnüren, Bündeln und Strähnen von gleicher Farbe, Größe und Form . . . Pud	16,50
	Perlen und Kügelchen aus Metall und anderen gewöhnlichen Stoffen, unaufgereiht oder aufgereiht in Schnüren, Bünden oder Strähnen, von derselben Farbe, Größe und Form . . . . . Pud	*9*
215	Galanterie- und Toilettenartikel, nicht besonders genannt, zusammengesetzt oder nicht; Kinderspielzeug:	
	1. wertvolle, in denen Seide, Aluminium, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Schmelz, Bernstein und dergleichen kostbare Materialien, vergoldete oder versilberte Metalle und Metallegierungen enthalten sind:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pfund	3
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pfund	3,60 *2,70*
	2. gemeine, mit Teilen, Fassungen oder Verzierungen aus nicht kostbaren Metallen und Metallegierungen (unvergoldeten und unversilberten), [aus Horn, Knochen, Holz, Porzellan, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Jet, Zellhorn, Lava und dergleichen wohlfeilen Materialien]:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pfund	0,75
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pfund	0,90 *0,70*
	Anmerkung zu den Punkten 1 und 2. Kinderspielzeug jeder Art, mit Ausnahme des unter Punkt 3 fallenden, wird mit 70 Kopeken für 1 Pfund verzollt.	
	Anmerkung zu Punkt 2. Nach dem für diesen Punkt (2) festgesetzten Satz werden die hier genannten Waren verzollt, auch wenn sie Seide oder Halbseide enthalten.	
	3. Unter diese Artikel fallende Gegenstände [aus Kupfer und Kupferlegierungen, ohne Relief- und gravierte Verzierungen, auch gestanzt (Art. 149, Punkt 2)], aus Gußeisen, Eisen,	

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
215	Galanterie- und Toilettenartikel usw. (Forts.):	
	Stahl, [Zinn, Blei und Zink], im Gewicht von weniger als 3 Pfund im Stück, ohne Verbindung mit anderen Metallen:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pfund	0,37½ u. 20 v. H. Zuschlag
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pfund	0,45 u. 20 v. H. Zuschlag *0,40*
	Anmerkung 1. Gegenstände, bei denen Gold, Silber oder Platina augenscheinlich den Hauptwert ausmachen, werden nach dem Artikel über Gold- und Silberwaren verzollt.	
	Anmerkung 3. Etuis, in welchen die unter diesen Artikel fallenden Gegenstände eingeführt werden, sind nach dem Material, aus dem sie hergestellt sind, zu verzollen.	
	Anmerkung 1 zu Art. 215. Galanterie- und Toilettenartikel aus unedlen Metallen oder deren Legierungen, auch vergoldet oder versilbert, mit Granaten besetzt, werden nach Art. 215, P. 1, verzollt.	
216	Schreib-, Zeichen- und Malutensilien, in den anderen Artikeln nicht genannt, zusammengestellt oder auseinandergenommen, wie Bleistifte und Schreibfedern aller Art, Federhalter, Tintenfässer, Bleistifthalter, Bleistiftspitzer, Stempel u. dgl., einschließlich des Gewichts der Schachteln, in denen sie eingeführt werden . . Pfund	0,60 u. 10 v. H. Zuschlag *0,52*
	Anmerkung 1. Federhalter, Bleistifthalter und die anderen oben genannten Gegenstände werden, wenn sie aus edlen Metallen angefertigt sind, nach dem Artikel über Gold- und Silberarbeiten verzollt.	
	[Anmerkung 2. Schiefertafeln werden nach Art. 66, Punkt 6 [VI. 3. u. 4.], verzollt mit einem Zuschlag von 50 v. H. zu dem in jenem Punkte festgesetzten Zoll.]	
	[Schiefertafeln, liniiert oder unliniiert, auch mit Rahmen, sowie Schiefergriffel, auch mit Papier oder anderen Stoffen überzogen, werden nach Artikel 66, Punkt 6, mit einem Zuschlage von 20 v. H. verzollt.]	
221	Kriegsgerät, Kanonen, Mörser, [Kanonenkugeln, Bomben] und dergleichen	verboten
222	Windbüchsen, die ohne Pulver wirken, auch Stöcke und Pfeifenrohre mit Dolchen, Degen und anderen verborgenen Waffen	verboten
	Anmerkung. Privatpersonen ist es verboten, ohne besondere Genehmigung aus dem Auslande in das Reich Schußwaffen aller Modelle von gleichem Kaliber wie die dem Staate gehörigen, für die Bewaffnung der Truppen gebrauchten, zusammengesetzt oder in einzelnen Teilen, sowie Patronen zu solchen Schußwaffen, einzuführen.	
	„Geschmiedete Nägel" siehe 2. Nr. 151.	
	„Medaillen, Münzen usw." für Sammlungen siehe I. Nr. 217.	
	„Stimmgabeln, Klavierhämmer" siehe V. 2b. Nr. 172.	
	„Zubehör für typographischen Satz und Buchdruck: Matrizen, Stempel für Matrizen usw." siehe III. 3. u. 4. Nr. 162.	
	Ausfuhr.	
5	Eisenerze und Schlacken aus Eisenhütten über die Zollämter des Gouvernements des Königreichs Polen . . . . . Ausfuhr	verboten
	Anmerkung. Eisenerze aus den Bergwerken des Gouvernements des Königreichs Polen, sowie Schlacken aus den dortigen Eisenhütten	

Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.

5. Eisenerze und Schlacken, Anm. (Forts.):

können über die Zollämter des Gouvernements mit besonderer, von dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Reichsdomänen zu erteilender Erlaubnis gegen Erlegung eines Zolles von 1½ Kop. für das Pud ausgeführt werden.

9. Schußwaffen jeder Art, gleichviel welcher Modelle, zusammengesetzt oder zerlegt, sowie Zubehör zu denselben . . . . . Ausfuhr über die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres verboten.

Anmerkung. Es ist verboten:

1. über die asiatische Grenze die Ausfuhr von Waffen jeder Art, Geschossen, Pulver, Explosivstoffen, welche Pulver ersetzen, und überhaupt von Kriegsmaterial, und
2. über die europäische Grenze die Ausfuhr der im Punkt 1 genannten Gegenstände nach China.

Schweden.

Zollsatz für 1 dg Kronen.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waren und Roherzeugnisse sind roh — nach Nr. 739 — frei, mehr oder weniger bearbeitet, nach Nr. 740 einem Wertzoll von 15 v. H. unterworfen.

Anmerkung zum allgemeinen Tarif.

Zu den polierten Waren sind alle diejenigen zu rechnen, welche zum größeren oder geringeren Teil so poliert sind, daß die Feil- oder Schleifstriche daran nicht zu sehen sind.

1.		Eisen und Stahl:	
	392	Roh- und Ballasteisen; auch Eisenabfall	frei
	393	Eisen- und Stahlgußstücke, sowie Luppen . . . . . 100 kg	2
	583	Schlacke, auch pulverisiert, nicht als Düngestoff zu bezeichnende Erze aller Art, anderweit nicht genannt, werden wie Mineralien, nicht besonders aufgeführt, verzollt. [Siehe VI. 1. Nr. 462.]	frei
2.		Eisenbahnmaterialien:	
	254	Achsen, Federn, Räder und Radkränze	0,05
	255	andere Arten, anderweit nicht genannt, oder Teile davon v. Wert	10 v. H.
		Eisen und Stahl:	
	394	Eisenbahnschienen, mehr oder weniger bearbeitet, Bodenplatten, Schwellen und dazu gehörige Laschen sowie bewegliche Eisenbahnen	frei
		Balken-, Eck- und anderes, mit Eisenbahnschienen nicht vergleichbares, sogenanntes Fassoneisen:	
	395	im Gewicht von 20 kg oder mehr auf den laufenden Meter	frei
	396	von geringerem Gewicht auf den laufenden Meter . 100 kg	2,50
	397	andere gewalzte oder geschmiedete Stangen, ohne Rücksicht auf die Größe und Form des Durchschnitts sowie Schienennägel 100 kg	2,50
aus			
	398	Bolzen mit Muttern zu Eisenbahnschienen . . . . . „	6
		gewalzte oder geschmiedete Platten und Bleche, auch geschnitten, gebogen und mit Löchern oder umgebogenen Rändern:	
		weder abgeschliffen noch poliert und ohne Überzug von anderen Metallen oder andere, auf denselben angebrachte Flächenbedeckung:	
	399	von 3 mm Dicke und mehr . . . . . 100 kg	3
	400	von geringerer Dicke . . . . . „	4
		abgeschliffen, poliert, bemalt, gefirnißt, lackiert, emailliert, verzinkt oder mit anderen unedlen Metallen außer Zinn überzogen:	
	401	von ¼ mm Dicke und mehr . . . . . 100 kg	6
	402	von geringerer Dicke	frei
	403	mit reinem oder bleihaltigem Zinn überzogen	frei

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Eisen und Stahl (Forts.):	
	Röhren oder Röhrenteile:	
	gegossene:	
404	mit einem inneren Durchmesser von mehr als 15 cm . . .	frei
405	mit einem inneren Durchmesser von 15 cm oder weniger 100 kg	1,50
406	geschmiedet, gewalzt oder gezogen . . . . . „	4
	Draht:	
407	von 1,5 mm Durchmesser und mehr . . . . . „	4
408	von geringerem Durchmesser . . . . . „	8
	übersponnen mit Seide, anderem Stoff oder Papier, wird wie Karkassen verzollt. [Siehe 4. Nr. 276.]	
	Anmerkung. Gezogener Draht, von mehr als 10 mm Durchmesser, sowie gewalzter, nicht gezogener Draht (Walzdraht) wird wie gewalzte oder geschmiedete Stangen verzollt. [Siehe Nr. 397.]	
409	Anker, Dragganker, Kettenstopper, Kettenhaken, Ruderscheren und Schiffsknie . . . . . 100 kg	4
	Ketten mit einem Durchmesser des Gelenkeisens:	
410	von 25 mm und mehr . . . . . „	3,50
[411	von 6 bis 25 mm . . . . . „	7
412	unter 6 mm . . . . . „	10]
418	gegossene Balken, Ofenroste, Herdplatten, Lote und Gewichte . .	0,02
aus 419	Feuerherde, Öfen, Kamine, Säulen, Laternenpfähle, Stakete sowie gegossene, nicht emaillierte oder mit anderer Flächenbedeckung versehene Krippen und Ablauftrichter	0,04
	Saiten:	
	aus Metall, nicht übersponnen, werden wie Metalle, Draht, verzollt.	
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Seile, Stacheldrahtseile, werden mit dem doppelten Zollbetrage für den Draht belegt, aus welchem sie angefertigt sind.	
	„Luppen" siehe 1. Nr. 393.	
3. 103	Emballage, besonders eingeführt, alt und gebraucht, wie leere Blechbüchsen und dergl, wenn dieselbe zurückgesandt wird oder mit den Waren zur Wiederausfuhr bestimmt ist, nach Genehmigung der zuständigen Zollbehörde	frei
138	Feuerapparate und Teile davon, anderweit nicht genannt v. Wert	10 v. H.
301	Schnitz-, Seemanns- oder gröbere Arbeitsmesser	0,50
398	[Bolzen mit Muttern zu Eisenbahnschienen], auch alle anderen, anderweit nicht genannten Muttern, mit oder ohne Gänge; Schrauben und Nägel von 12 mm Durchmesser oder mehr . . . 100 kg	6
	Anmerkung. Der Durchmesser einer Schraube wird unmittelbar oberhalb des Schraubenganges gemessen.	
	Ketten mit einem Durchmesser des Gelenkeisens:	
[410	von 25 mm und mehr . . . . . 100 kg	3,50]
411	von 6 bis 25 mm . . . . . „	7
412	unter 6 mm . . . . . „	10
	Nägel:	
413	von 45 mm Länge und mehr	0,05
414	von geringerer Länge, auch Stifte, Drahtstifte und Schuhstifte .	0,15
	Schrauben:	
415	von 12 mm Durchmesser oder mehr	0,06
416	von 8 bis 12 mm Durchmesser	0,20
417	unter 8 mm Durchmesser	0,30
	Anmerkung. Der Durchmesser einer Schraube wird unmittelbar oberhalb des Schraubenganges gemessen.	
aus 419	Grabmonumente sowie gegossene, nicht emaillierte oder mit anderer Flächenbedeckung versehene Pfannen, Grapen, Mörser	0,04

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
420	Tische, Sofas, Stühle, Fußkratzer, Spucknäpfe, Haustür- und Türfüllungen, Laternenarme, Preß- und Plätteisen sowie gegossene, emaillierte [oder mit anderer Flächenbedeckung versehene] Pfannen, Grapen, Mörser, Krippen und Ablauftrichter	0,10
421	Kopierpressen, Feuerzeug- und Schirmgestelle, Blumenständer, Gartenurnen, Kaffee- und Fleischmühlen, Fruchtschäl- und andere derartige für den Haushalt bestimmte Maschinen	0,20
423	Geldschränke und Geldkisten . . . . . v. Wert	15 v. H.
	andere, anderweit nicht genannte und nicht als Eisenbahnmaterial oder Maschinen, Werkzeuge und Gerätschaften zu bezeichnende Eisen- und Stahlwaren:	
426	[vergoldet oder versilbert]	1
427	[vernickelt, poliert] bronziert, emailliert [oder lackiert] . . .	0,50
428	andere Arten	0,20
	Anmerkungen. 1. Wenn eine Ware, welche unter die anderen, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannten Eisen- und Stahlwaren zu rechnen ist, in der Form, in welcher sie eingeht, mehr als 10 kg für 1 Stück wiegt, so wird das Mehrgewicht mit einem Zoll von nur 4 Öre für 1 kg belegt. 2. Unter Nr. 428 fallen Eisenkonstruktionen zu Brückenbauten, soweit sie nicht nach ihrer Oberflächenbearbeitung unter Nr. 427 gehören. 3. Bei Eisen- und Stahlwaren ist ein rauher Ölfarben- oder Teeranstrich sowie das Überstreichen mit Graphit ohne Einfluß auf die Zollbehandlung.	
520	andere Teile zu Regen- und Sonnenschirmen [außer Schirmbezügen und Stöcken] werden wie das Material, bearbeitet, verzollt, aus welchem sie bestehen.	
	Scheren:	
	Schneider-, Garten- und Woll- sowie Scheren zum Schneiden von Platten und Blech, fallen unter Maschinen, Gerätschaften und Werkzeuge. [Siehe V. 1. Nr. 378.]	
	andere Arten:	
	unpoliert:	
563	länger als 15 cm	0,50
564	15 cm lang oder weniger	1
	Anmerkung. Für Schachteln, Futterale, Karten und Papierumschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
582	Schaufeln, Spaten, Mist- und Heugabeln, mit oder ohne Griff v. Wert	10 v. H.
584	Handwerker-, Fabrik-, Hausfleiß- und Manufakturwaren, im Tarif nicht aufgeführt, werden wie das Material, bearbeitet, verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, oder, falls dieses nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann . . . . . v. Wert	15 v. H.
631	Sägen, Sägeblätter, fertig und nicht fertig (ungezähnte Sägeblätter) . . . . . v. Wert	10 v. H.
671	Polsternägel	0,50
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Eisendrahttuch und andere Gewebe, werden mit dem doppelten Zollbetrage für den Draht belegt, aus welchem sie angefertigt sind.	
	andere Arbeiten werden wie Eisen- und Stahlwaren, anderweit nicht genannt, verzollt.	
	Formen zu industriellen Zwecken werden wie Maschinen, Gerätschaften und Werkzeuge verzollt. [V. 1. Nr. 378.]	
	andere Arten werden wie das betreffende Material, verarbeitet, verzollt.	
	Meßstöcke und Meßbänder werden wie Instrumente, mathematische, verzollt. [V. 2a. Nr. 239.]	
	Sensen fallen unter Maschinen, Gerätschaften und Werkzeuge. [V. 1. Nr. 378.]	
	Wagen:	
	chemische, fallen unter Instrumente, chemische. [V. 2a. Nr. 239.]	
	andere Arten werden wie Handwerkerwaren verzollt. [Siehe Nr. 584.]	
	Werkzeug oder Teile davon, anderweit nicht genannt, siehe Maschinen, Gerätschaften und Werkzeuge. [V. 1. Nr. 378.]	
	Anmerkung. Werkzeuge, augenscheintlich als Spielzeug bestimmt, werden wie Spielzeug verzollt. [Siehe 4. Nr. 348.]	

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Werkzeugkasten:	
	enthaltend Werkzeuge, augenscheinlich als Spielzeug bestimmt, werden wie Spielzeug verzollt [siehe 4. Nr. 348],	
	enthaltend andere Werkzeuge, werden wie Maschinen, Gerätschaften und Werkzeuge verzollt. [V. 1. Nr. 378.]	
	„Eisenbahnmaterialien" siehe 2. Nr. 255.	
	„Gartenspritzen" und andere Arten siehe V. 1. Nr. 607.	
	[Andere, ihrer Beschaffenheit nach hierher gehörige Gegenstände siehe bei 4.]	
4. 35	Bijouteriewaren, aus anderem Stoff als Gold und Silber, einfache oder zusammengesetzte, wie Armbänder, Ärmel- und Brustknöpfe, Busennadeln, Ketten, Kreuze, Ringe, Siegel, Spangen, Uhrhaken und dergl.	2
	Anmerkung. Ein Gewichtsabzug findet nicht statt für Futterale, Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen, in welchen die Bijouteriewaren eingeführt werden, nach für Karten, auf welchen dieselben befestigt sind.	
113	Fingerhüte und Nähringe, aus anderem Material als Gold oder Silber	0,50
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
153	Galanteriewaren, anderweit nicht genannt, aus zusammengesetzten oder, falls bearbeitet, anderweit nicht genanntem Material . .	2
	Anmerkung 1. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Anmerkung 2. Wenn eine Ware, welche als „Galanteriewaren, anderweit nicht genannt" zu behandeln ist, in der Form, in welcher sie eingeht, mehr als 5 kg für 1 Stück wiegt, so wird das Mehrgewicht mit einem Zoll aan nur 1 Krone für 1 kg belegt.	
172	Schießgewehre, alle Arten, auch fertige Teile davon, einschließlich des Gewichts der Futterale und des Zubehörs	1,50
	nicht fertige Gewehrteile werden wie das betreffende Material, als verarbeitet, verzollt.	
233	Häftel, Haken und Ösen	0,50
	Anmerkung. Ein Gewichtsabzug findet nicht statt für Karten, auf welchen die Häftel befestigt sind, noch für Schachteln und Papier, in welche dieselben verpackt sind.	
276	Karkassen und Karkassenband [siehe auch 2. Nr. 408]	1
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Knöpfe, anderweit nicht genannt:	
	[aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderem Material].	
299	aus zusammengesetzten oder, als bearbeitet, anderweit nicht genannten Materialien, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchen Seide enthalten ist	1
	andere Arten werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
	Anmerkung 1. Knöpfe nur mit Ösen aus einem anderen Material als diese werden wie das Material, bearbeitet, aus welchem die Knöpfe angefertigt sind, verzollt.	
	Anmerkung 2. Bei der Verzollung van Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Papierkarten, auf welchen sie befestigt sind, und für Schachteln und Papier, in welchen sie verpackt sind, nicht statt.	
	Messer:	
300	Rasier- und Feder-	3
	Anmerkung. Als Federmesser werden auch solche Messer verzollt, welche neben der Klinge für Federn auch andere Klingen und Werkzeuge enthalten.	
	[Gröbere Messer siehe 3. Nr. 301].	

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Messer (Forts.):	
	Tisch- und andere Arten, anderweit nicht genannt; auch Gabeln:	
302	mit Griffen aus Silber, vergoldetem oder versilbertem Metall, Perlmutter, Porzellan, Elfenbein, oder Walroßzähnen . .	1,50
303	mit Griffen aus anderem Material	0,50
	Anmerkung 1. Sind die Messer und Gabeln ganz von Silber, Neusilber oder einem anderen Material, so werden sie wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Futterale, Karten und Papierumschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
348	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, sowie Teile davon	1,20
	Anmerkung 1. Hierunter fällt auch Christbaumschmuck, soweit er nicht nach seiner Beschaffenheit niedrigeren Zollsätzen unterliegt.	
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen in welchen das Spielzeug eingeht, oder für Karten, auf welchen es befestigt ist, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
420	Tische, Sofas, Stühle, Fußkratzer, Spucknäpfe, Haustür- und Türfüllungen, Laternenarme, Preß- und Plätteisen sowie gegossene, [emaillierte oder] mit anderer Flächenbedeckung versehene Pfannen, Grapen, Mörser, Krippen und Ablauftrichter	0,10
421	Kopierpressen, Feuerzeug- und Schirmgestelle, Blumenständer, Gartenurnen	0,20
422	Feinere, anderweit nicht genannte Gußwaren wie Blumenvasen, Büsten, Fruchtschalen, Körbe, Lampen, Kronleuchter, Leuchter, Medaillons, Papierbeschwerer, Präsentierteller, Schreibzeuge, Streichholz- und Uhrgestelle und andere derartige, nicht als Bijouteriewaren zu bezeichnende Artikel	0,50
423	Geldschränke und Geldlisten. . . . . v. Wert	15 v. H.
	Florette, Säbel, Degen, Bajonette, Hauer und ähnliche Waffen oder Teile davon:	
424	vergoldet oder versilbert	2
425	andere Arten	1
	Andere, anderweit nicht genannte und nicht als Eisenbahnmaterial oder Maschinen, Werkzeuge und Gerätschaften zu bezeichnende Eisen- und Stahlwaren:	
426	vergoldet oder versilbert	1
427	vernickelt, poliert, [bronziert, emailliert] oder lackiert	0,50
428	andere Arten	0,20
	Anmerkung zu 428 siehe bei 3.	
	Nadeln, aus anderem Material als Gold und Silber, welche nicht als Bijouteriewaren zu bezeichnen sind:	
488	Nähnadeln und Nähmaschinennadeln	0,30
488½	anderer Art	0,40
	Anmerkung. Für Schachteln und Papier, in welche die Nadeln verpackt bzw. auf welche sie aufgesteckt sind, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Schirmteile:	
519	Gestelle, zusammengesetzt	0,80
524	Schreibfedern	1,50
	Anmerkung. Für Schachteln, Karten und Papierumschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
525	Federhalter sowie Zeichen- und Schreibstifte aller Art, aber nicht von Gold und Silber	1
	Anmerkung. Für Schachteln, Karten und Papierumschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
529	Blankscheite (Planchetten für Schnürleiber)	0,40
	Scheren:	
	[Schneider-, Garten- und Woll-, sowie Scheren zum Schneiden von Platten und Blech, fallen unter Maschinen, Gerätschaften und Werkzeuge (siehe V. 1. Nr. 378)].	

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Scheren (Fortsetzung):	
	andere Arten:	
	poliert:	
565	länger als 15 cm	2
566	15 cm lang oder weniger	4
	Anmerkung. Für Schachteln, Futterale, Karten und Papierumschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
602	[Spiegel und] Spiegelwandleuchter	0,60
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
620	Stricknadeln	0,25
	Anmerkung. Für Papierumschließungen, Schachteln und Futterale findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	[Andere, ihrer Beschaffenheit nach hierher gehörige Gegenstände siehe bei 3.]	
	Federn usw.:	
	Uhrfedern fallen unter Uhrteile. [Siehe V. 2c.] Andere Arten, nicht besonders aufgeführt, werden wie das betreffende Material, verarbeitet, verzollt.	
	„Gerätschaften und Werkzeuge" [siehe V. 1. Nr. 378].	
	Klempnerwaren, nicht besonders aufgeführt, werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
	Kronleuchter oder Teile davon, anderweit nicht genannt, werden wie das Material in verarbeitetem Zustande verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, ohne Gewichtsabzug für die daran befindlichen Gläser.	
	Lampen, Glüh-, elektrische, siehe elektrische Glühlampen. [VIII. 3. u. 4. Nr. 100.]	
	Lampen, nicht besonders aufgeführt, und Laternen werden wie dasjenige Material, bearbeitet, verzollt, auch welchem sie hauptsächlich bestehen.	
	Anmerkung. Dazu gehörige Glaskuppeln werden nach den für Glas, andere Arten, gegebenen Bestimmungen verzollt.	
	Meßstöcke und Meßbänder werden wie Instrumente, mathematische, verzollt. [Siehe V. 2a. Nr. 239.]	
	Nähringe siehe Fingerhüte.	
	Sogen. Krinolinreifen, überzogen, umsponnen oder überwebt, werden wie Karkassen verzollt. [Siehe 4. Nr. 276.]	

Schweiz.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Stahl und schmiedbarer Eisenguß sind in jeder Beziehung dem Schmiedeeisen gleichgestellt.	
	Waren aus Guß- und Schmiedeeisen unterliegen, je nachdem das Gewicht des Gußeisens oder dasjenige des Schmiedeeisens vorherrscht, der Verzollung wie Gußwaren oder wie Schmiedeeisenwaren.	
	Eisenwaren in Verbindung mit Holz, sowie solche mit unwesentlichen Bestandteilen aus andern unedlen Metallen sind noch als Eisenwaren, je nach ihrer Art, zu behandeln, sofern nicht spezielle Bestimmungen entgegenstehen.	
1.	Hochofenschlacken:	
615	roh	frei
616	granuliert; Schlackenwolle	0,30
617	gemahlen	0,60
707	Eisenerze	frei
	Ad 707. Rateisenstein; Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit).	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
708	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne usw.) . . .	frei
	Ad 708. Abfälle und Schnitzel von Weißblech, von verbleitem oder verzinktem Eisenblech; Hammerschlag.	
710	Roheisen in Masseln; Luppeneisen und Rohschienen; Rohstahl in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben); [vorgewalzte Blöcke und Knüppel bis und mit 100 cm Länge; Platinen zur Blechfabrikation bis und mit 150 cm Länge]	0,10
	[Ad 710. Ferrochrom, Ferro-Silicium: roh.]	
711	Brucheisen und Alteisen	frei
	Ad 711. Bandeisen, altes, von Baumwollballen herrührend; Maschinen, gebrauchte, wenn vor der Einfuhr zerschlagen oder sonstwie unbrauchbar gemacht; Radbandagen, ausrangierte, von Waggons oder Lokomotiven.	
2.	Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt:	
	Rundeisen:	
712	von 120 mm Dicke und darüber	0,30
713	von 75 bis auf 120 mm Dicke	0,60
714	unter 75 mm Dicke, Walzdraht der Nr. 715 ausgenommen .	2
715	Walzdraht in Ringen: über 5 mm und unter 13 mm Dicke .	1,50
	Flacheisen, Quadrateisen:	
716	von 100 cm² Querschnittfläche und darüber	0,30
717	von 36 bis auf 100 cm² Querschnittfläche	0,60
718	unter 36 cm² Querschnittfläche	2
	NB. ad 716/718. Stahldraht, flacher, bis und mit 15 mm Breite, fällt unter Nr. 728.	
	Fassoneisen (T-, Doppel-T-, U-, Z-, Halbrundeisen, Ovaleisen, Winkeleisen, Zoreseisen usw.), roh, nicht gelocht, nicht gebogen, mit einer größten Querschnittdimension:	
719	von 12 cm und darüber	0,30
720	von 6 bis auf 12 cm	0,60
721	von weniger als 6 cm	2
	Ad 719/721. Fassoneisen, auch auf bestimmte Länge geschnitten; Fassoneisen, auch mit Grundfarbe angestrichen.	
	NB. ad 719/721. Unter den Begriff „Fassoneisen" fällt alles Stabeisen, welches einen andern als kreisrunden oder rechtwinkligviereckigen Querschnitt hat, z. B.:	

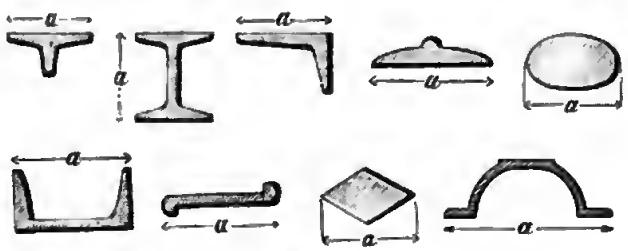

a = größte Dimension.

	Eisen, gezogen oder kalt gewalzt (komprimiert):	
	roh, auch geglüht, im Gewichte von:	
722	12 kg und darüber per Laufmeter	2
723	weniger als 12 kg per Laufmeter . . . . (G. Z. Fr. 5)	4,50
724	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt, poliert, bemalt usw. . . . . (G. Z. Fr. 5,50)	4,50
	NB. ad 722/724. Alles gezogene Eisen, je nach Beschaffenheit: ohne Rücksicht auf die Dimensionen oder die Form (rund, oval, quadratisch, flach usw.).	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Eisen, gezogen oder kalt gewalzt usw. (Forts.):	
	Ad 716/718 und 722/724. Bandeisen.	
	NB. ad 723/724. Unter diese Nummern fällt auch Stacheldraht.	
	Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen:	
	roh, verzinkt, verbleit:	
725	von 10 mm Dicke und darüber; Wellrohre, roh	0,30
726	von 3 bis auf 10 mm Dicke	0,60
	Ad 725/726. Eisenblech, dekapiert, von 3 mm Dicke und darüber.	
727	verzinnt, verkupfert, vernickelt, bemalt usw.: von 3 mm Dicke und darüber	2,50
	von weniger als 3 mm Dicke:	
728	dekapiert und Dynamobleche, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßregeln	0,60
	NB. Als dekapiert wird nur völlig zunder- und schlackenfreies Blech behandelt.	
	Ad 728. Runddraht zur Anfertigung von Zähnen für Webeblätter und Webeliţen, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßregeln; Stahldraht, flacher, zur Fabrikation von Uhrenfedern usw.: bis und mit 15 mm Breite (über 15 mm: wie Flacheisen, nach den Nrn. 716/718).	
	NB. ad 728. Webeblattzähne, zugeschnitten aber auf Rollen, fallen unter 3. Nr. 809 zu Fr. 20 per q., siehe ad Nr. 809.	
	NB. ad 728. Hierher gehört auch Gußstahldraht zur Drahtseilfabrikation, unter 2 mm Dicke und mit mehr als 200 kg Festigkeit per mm², gegen Nachweis der Verwendung.	
729	Wellbleche, nicht gelocht, nicht genietet: roh, verbleit, verzinkt usw.	1,50
	anderes:	
730	roh	2,50
731	verzinnt (Weißblech), verbleit, verzinkt	2
732	verkupfert, vernickelt, bemalt, lackiert usw.	3
	NB. ad 725/732. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm Breite aber mehr.	
	Perforierte Bleche aller Art sind als nicht anderweit genannte Eisenblechwaren zu verzollen, je nach Beschaffenheit und Gewicht.	
	NB. ad 716/721 und 725/732. Flacheisen, Fassoneisen, Eisenblech: gelocht, gebogen, fällt unter die Nr. 899 (Eisenkonstruktionen).	
	NB. ad 725/732. Eisenblech (dekapiertes Blech, siehe ad Nr. 725, 726 und Nr. 728): ohne Rücksicht auf die Form der Tafeln. Bei nicht rechtwinkligen Tafeln ist die mittlere Breite in Rechnung zu bringen (siehe auch ad Nr. 802).	
	„Blechtafeln, gebogen, auch gelocht, ohne Rücksicht auf die Dimensionen des Blechs (für Dampfkessel)" siehe V. 1. Nr. 881.	
	„Tafeln, Rondellen, Achtecke aus Blech" unter 25 cm Breite, siehe Nr. 802.	
	Eisenbahnmaterial:	
	Eisenbahnschienen und Eisenbahnschwellen:	
733	von 15 kg Gewicht und darüber per Laufmeter	0,30
	von weniger als 15 kg Gewicht per Laufmeter:	
734	nicht gelocht, nicht gebogen	2
735	gelocht oder gebogen . . . . . (G. T. Fr. 4)	3
	Ad 733/735. Quer- und Langschwellen.	
736	Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen; Drehscheiben; Schiebebühnen; transportable Geleise (G. T. Fr 6)	4
	Ad 736. Drehscheiben aller Art, ganz aber halbfertig; [Zentralweichenstellapparate].	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Eisenbahnmaterial (Forts.):	
737	Achsen, Federn, Radbandagen, Räder, Radsterne: roh vorgearbeitet	0,60
	Fertige Achsen und Räder, Radbandagen, Radsterne, Zug-, Trag- und Stoß-(Puffer-) Federn; Radsätze (montierte Räder und Achsen); Untergestelle; Signalscheiben; Lichtraumprofile:	
	im Gewichte von:	
738	200 kg und darüber . . . . . (G. T. Fr. 6 und 10[1])	3
739	weniger als 200 kg . . . . . (G. T. Fr. 10)	5
740	Laschen und Unterlagsplatten . . . . . (G. T. Fr. 6)	5
741	Achsgabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kupplungen, Notketten, Puffer, Zughaken, schmiedeiserne Pufferhülsen, Schienennägel, Schienenschrauben (tirefonds), Spurscheiben, Zahnstangenstühle usw.	7
	NB. ad 733/741 Nicht anderweit genanntes Eisenbahnmaterial ist nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen.	
	Ad 741. Achsbüchsen; Schienenstühle; Spurstangen für Straßenbahnen.	
	Röhren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, von weniger als 40 cm Lichtweite:	
	roh, getcert, grundiert, auch wenn an den Enden mit angeschnittenen Gewinden oder mit Muffen versehen:	
742	nicht genietet . . . . . (G. T. Fr. 1)	0,60
	NB. ad 742. Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung, weder genietet noch durch Schrauben verbunden, fallen unter diese Nummer (siehe auch ad Nr. 899).	
743	genietet . . . . . (G. T. Fr. 5)	3
744	andere, Flanschen zu Röhren . . . . . (G. T. Fr. 5)	3
	Ad 744. Röhren, galvanisiert; Röhren, inoxydierbare; Röhren mit Glaseinlage; Röhren mit Stoffüberzug.	
	Ad 742/744. Röhren mit Flanschen.	
	NB. ad 742/744. Rohre von 40 cm Lichtweite und darüber, siehe Nr. 899.	
	„Röhren, eiserne, mit Kupfer oder Messing überzogen" siehe III. 2. ad 819.	
	Röhrenverbindungsstücke:	
745	roh (schwarz), blank, getrommelt, gemennigt, geteert (G. T. Fr. 10)	6
746	verzinkt, verzinnt, vernickelt, verkupfert usw. . . (G. T. Fr. 12)	8
	NB. ad 742/746. Röhren und Röhrenverbindungsstücke aus Grauguß fallen unter die Nummern 793/801.	
	„Geschweißte oder genietete Röhren aus Schmiedeisen von 40 cm Lichtweite und darüber, sowie Bestandteile zu solchen" siehe Nr. 899.	
	Ketten:	
761	Gelenkketten (Gallsche und andere) . . . . (G. T. Fr. 20)	15
	andere, mit einer Gliedstärke von:	
762	5 mm und darüber . . . . . (G. T. Fr. 15)	12
763	weniger als 5 mm . . . . . (G. T. Fr. 25)	15
	Draht-Seile und -Taue, mit einem Durchmesser von:	
764	15 mm und darüber	10
765	weniger als 15 mm . . . . . (G. T. Fr. 20)	15
780	Ofenrohre . . . . . (G. T. Fr. 7)	6
	Ad 780. Ofenrohre aller Art, mit Einschluß der Knie-, Bogen-, Schlangen-, Spiegel-, Lyrarohre: ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit.	

[1]) G. T. Fr. 6, von 400 kg und darüber, Fr. 10 von weniger als 400 kg.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
781	Kochherde und Öfen . . . . . (G. T. Fr. 15)	9
	Ad 781. Gaskocher, Gaskochherde, Gasheizöfen und Bestandteile von solchen.	
791a	Rippenheizkörper aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß) und bearbeitete Bestandteile von solchen . . . . . (G. T. Fr. 7)	3
791b	Radiatoren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß) und bearbeitete Bestandteile von solchen	7
792	Bügeleisen aus Grauguß	16
	Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß):	
	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
	roh, geteert, grundiert, das Stück im Gewicht von:	
793	100 kg und darüber . . . . . (G. T. Fr. 3)	2,50
794	40 bis auf 100 kg . . . . . (G. T. Fr. 4)	2,75
795	5 bis auf 40 kg . . . . . (G. T. Fr. 5)	3
796	weniger als 5 kg . . . . . (G. T. Fr. 6)	3
797	emailliert . . . . . (G. T. Fr. 20)	8
	Waren aus schmiedbarem Eisenguß (Weichguß), aus Stahlguß, aus Schmiedeisen, aus Stahl:	
802	Hammer-, Hebeisen-, Axt-, Hauen-, Pickel-, Schaufel-, Hufeisen-, Blitzableiter-Formen; Feilenstahl in Feilenform, nicht behauen	6
	Ad 802. Amboßformen; Pflugscharenformen; Wagenachsenformen; Tafeln, Rondellen, Achtecke usw., aus Blech: unter 25 cm Breite, gestanzt oder geschnitten, nicht gelocht, nicht gebogen (siehe auch NB. ad Nr. 725/732).	
	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
	roh, vorgeschruppt, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von:	
803	100 kg und darüber . . . . . (G. T. Fr. 4)	3
804	25 bis auf 100 kg . . . . . (G. T. Fr. 6)	4,50
805	3 bis auf 25 kg . . . . . (G. T. Fr. 8)	6
	[Ad 805. Patentachsen (andere, siehe 3. ad Nr. 808/809).]	
	[Ad 804/805. Wagenfedern für Fuhrwerke, auch fertig bearbeitet.]	
806	0,5 bis auf 3 kg . . . . . (G. T. Fr. 10)	8
807	weniger als 0,5 kg . . . . . (G. T. Fr. 14)	10
899	Eiserne Konstruktionen, wie Brücken, Balken, Markisen (Vordächer), Dachstühle, Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung (mit Ausnahme der unter Nr. 742 fallenden), geschweißte oder genietete Rohre aus Schmiedeisen von 40 cm Lichtweite und darüber usw.; fertige Bestandteile zu solchen, soweit sie nicht im allgemeinen Tarif besonders taxiert sind . . . (G. T. Fr. 8)	6
	Ad 899. Masten und Telegraphenträger aus Eisen oder Stahl: genietet oder mit Schrauben verbunden (siehe auch NB. ad Nr. 742 und ad Nr. 803/809).	
	NB. ad 899. Siehe auch NB. ad 716/721 und 725/732.	
	„Geschützröhren" siehe 4. Nr. 813.	
	„Saiten zu Musikinstrumenten" siehe V. 2b. Nr. 963.	
	„Schrauben und Schraubenmuttern, schwarze" siehe 3. Nr. 766/768.	
	[Wegen der sonstigen hierunter fallenden Waren siehe auch die Unterabschnitte 1. und 3.]	
3. 709	Stahlspäne (Stahlwolle)	15
	Werkzeuge, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
747	Uhrmacherwerkzeuge . . . . . (G. T. Fr. 35)	25
	Feilen und Raspeln, mit Hiebflächenlänge von:	
748	35 cm und darüber . . . . . (G. T. Fr. 15)	12
749	16 bis auf 35 cm . . . . . (G. T. Fr. 30)	18
750	weniger als 16 cm . . . . . (G. T. Fr. 50)	30

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Werkzeuge usw. (Forts.):	
751	**Sensen, Sicheln, Gabeln**	7
	NB. ad 751. Unter diese Nummer fallen auch bronzierte, polierte, vernickelte oder in sonstiger Weise oerfeinerte oder oerzierte Sensen und Sicheln.	
752	**landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge aller Art, nicht anderweit genannt** . . . . . (G. T. Fr. 15)	11
	Ad 752. Landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge: ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, wie: Hauen, Heuschroter, Kärste, Rechen, Reuthauen (Kreuzärte), geoierte Schaufeln und Spaten (andere, siehe ad Nr. 757/760); Krauthobel; Stechgabeln; ferner: Bordiermesser, Jäter (Jäthaueli), Pflanzenstecher, Scharreisen (Schaber), Rebmesser (andere, siehe ad Nr. 757/760).	
	NB. ad 752. Stechschaufeln = geoierte Schaufeln.	
	NB. ad 752. Unter diese Nummer fallen auch Messer und Scheren zum landwirtschaftlichen Gebrauch, z. B. Schaf-, Pferde-, Hecken-, Baum- und Rebscheren.	
	Präzisionswerkzeuge für Metallbearbeitung, wie: Gewindeschneidzeug, Spiralbohrer, Reibahlen, Fräser, Maßwerkzeuge (Lineale, Winkel, Zirkel, Kaliber), das Stück im Gewichte von:	
753	5 kg und darüber	20
754	2 bis auf 5 kg . . . . . (G. T. Fr. 30)	25
755	0,5 bis auf 2 kg . . . . . (G. T. Fr. 45)	30
756	weniger als 0,5 kg . . . . . (G. T. Fr. 75)	35
	Ad 753/756. Maßwerkzeuge, wie: Normallineale, -winkel, -zirkel, -kaliber, Richtplatten; Präzisionswerkzeuge für Metallbearbeitung, wie: Bohrer aller Art (Backen-, Gewinde-, Grund, Mutterbohrer usw.); Fräser aller Art (Kettenrad-, Mutterschlüssel-, Nuten-, Plan- oder Walzen-, Schaft- oder Finger-, Scheiben-, Schlitz-, Zahnradfräser usw.); Gewindeschablonen; Gewindeschneidzeug, wie: Gewindeschneidkluppen und -backen; Normalgewindlehren; Rätschenkluppen; Windeisen.	
	NB. ad 753/756. Maßwerkzeuge (Meßwerkzeuge) für den Schul- und Bureaugebrauch usw., fallen unter die Nr. 942 [siehe V. 2a].	
	NB. ad 753/756. Die im Reishauerschen Katalog aufgeführten sogen. Reishauerschen Maßwerkzeuge fallen unter diese Nummern, alle anderen Maßwerkzeuge dagegen unter Nr. 942.	
	andere, das Stück im Gewichte von:	
757	5 kg und darüber . . . . . (G. T. Fr. 15)	13
758	2 bis auf 5 kg . . . . . (G. T. Fr. 20)	15
759	0,5 bis auf 2 kg . . . . . (G. T. Fr. 30)	18
760	weniger als 0,5 kg . . . . . (G. T. Fr. 50)	23
	Ad 757/760. Beile (Ärte); Blechscheren ohne Hebelvorrichtung (siehe auch ad Nr. 894/898 f [in V. 1.]); Bohrkurbeln und Bohrwinden; Bohrrätschen; Feilkloben, Reifkloben; Gasrohrklemmfutter, Gasrohrschraubstöcke; Hebeisen; Hobeleisen, Hämmer aller Art; Parallelreißer; Pickel aller Art, Pickelhauen (Kreuzpickel), Hammer- oder Mineurpickel, Kramphauen; Rohrabschneider; Sägen aller Art; Schaufeln, andere als geoierte (siehe auch ad Nr. 752); Schlangenbohrer; Schraubenschlüssel; Schraubenzwingen; Senkel; Zangen; Zentrumbohrer; ferner: alle Werkzeuge im engeren Sinne des Wortes, wie z. B. solche für Gipser und Maurer, Unternehmer, Holzdrechsler, Küfer, Metallarbeiter, Sattler, Schmiede, Schuhmacher, Wagner, Zimmerleute usw.; schwere Gerberwerkzeuge, wie: Schabeisen, Lederfalzmesser, Lohsägen, Bankschireisen, Weißgerbereisen, Scherdegen usw.; schwere Metzgerwerkzeuge, wie: Hackmesser, Spaltmesser (einfache und Doppelspalter), Wiegemesser usw. (siehe auch 4. ad Nr. 810).	
	NB. ad 757/760. Nach den Nrn. 757 bis 760 werden u. a. oerzollt: Hämmer aller Art, Sägen aller Art, Zangen; ferner: alle	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Werkzeuge usw. (Forts.):	
	Werkzeuge im engeren Sinne des Wortes, wie z. B. für Gipser, Maurer, Holzdrechsler, Küfer, Metallarbeiter, Sattler, Schmiede, Schuhmacher, Wagner, Zimmerleute usw.	
	Unter diese Nummern fallen auch Messer und Scheren zum gewerblichen Gebrauch, z. B. Hack-, Wiege- und Rübenmesser, Holzhackmesser, einfache und doppelte Spalter, Form- und Zugmesser, Blechscheren u. dgl.	
	[Maschinenmesser, die als Teile von Mähmaschinen, und Häckselmesser, die als Teile von Futterschneidmaschinen erkannt werden können, werden wie die genannten Maschinen verzollt.]	
	Nieten [schwarze Schrauben und Schraubenmuttern], mit Bolzendurchmesser von:	
766	18 mm und darüber . . . . . (G. T. Fr. 10)	8
767	11 bis auf 18 mm . . . . . (G. T. Fr. 14)	10
768	weniger als 11 mm . . . . . (G. T. Fr. 15)	13
	„Schrauben und Schraubenmuttern, blank" siehe 4. Nr. 769.	
	Beschläge:	
770	Fischbänder, roh, geschmirgelt, gescheuert . . . (G. T. Fr. 15)	12
771	Tür-, Jalousie- und Fensterbeschläge, roh, gefeilt, lackiert . .	12
	Türschlösser:	
772	ganz aus Schmiedeeisen oder mit Gußeisenteilen (G. T. Fr. 40)	20
773	in Verbindung mit Messing, Nickel oder anderen Materialien (G. T. Fr. 60)	25
	NB. ad 772/773. Möbelschlösser fallen je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 787 bis 790.	
	NB. ad 772 773. Türschlösser für Fuhrwerke fallen unter 4. Nr. 1154.	
774	Drahtstifte . . . . . (G. T. Fr. 15)	14
	Nägel:	
	geschnitten, gepreßt, gegossen, geschmiedet:	
775	Hufnägel . . . . . (G. T. Fr. 8)	4
776	andere . . . . . (G. T. Fr. 15)	13
	Ad 776. Eisenzwecken und Eisenschwillen; Stimmnägel zur Klavierfabrikation.	
	[NB. ad 776. Nägel, eiserne, mit vergoldetem oder versilbertem Kopf, fallen unter III. 3./4. Nr. 873.]	
	mit Kopf aus anderem Metall:	
777	vergoldet, versilbert, vernickelt	50
778	andere . . . . . (G. T. Fr. 35)	25
	Ad 778. Tapezierernägel mit Kopf aus Porzellan.	
779	Pfannen, geschliffen oder verzinnt . . . . . (G. T. Fr. 20)	12
	Ad 779. Pfannenschalen.	
	NB. ad 779. Gepreßte Eisenpfannen und -Kessel, geschliffen, auch ungeschliffen, vertiefte Böden.	
782	Glocken	30
	Möbel aller Art, auch in Verbindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht:	
	roh, grundiert:	
783a	Kassaschränke und Tresorvorrichtungen	12
783b	andere	12
	andere, als rohe und grundierte Möbel:	
784a	Kassaschränke und Tresorvorrichtungen . . (G. T. Fr. 35)	22
784b	andere . . . . . (G. T. Fr. 35)	22
	NB. ad 783/784. Eiserne Geldschränke sind je nach ihrer Bearbeitung nach Nr. 783 oder Nr. 784 zu verzollen.	
785a	Drahtgewebe . . . . . (G. T. Fr. 35)	10
785b	Drahtgeflechte . . . . . (G. T. Fr. 35)	14
786	Rolladen, fertig . . . . . (G. T. Fr. 25)	20
	Waren aus Blech, Draht; Schlosser- und Spenglerwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
787	roh, gefeilt, abgeschliffen, geteert, grundiert	15

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Waren aus Blech usw. (Forts.):	
788	verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt . . . (G. T. Fr. 25)	20
	Ad 788. Weißblechwaren.	
	bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet:	
789a	Verpackungsmaterial (Büchsen u. dgl.); Plakate, Firmenschilder u. dgl. . . . . (G. T. Fr. 35)	25
789b	andere . . . . . (G. T. Fr. 35)	25
790	emailliert . . . . . (G. T. Fr. 50)	30
	Ad 787/790. [Blumen und Kränze, künstliche, aus Blech;] Büchsenöffner; [Denkmünzen und Medaillen;] Fliegenschränke, Mäusefallen, Vogelkäfige aus Draht, auch in Verbindung mit Holz; Haushaltungsgeschirre; Isoliermäntel (Kasten für Dampfheizungen), mit Korkstein- und Gipsfüllung bezw. -umhüllung; Küchengeräte; [Laternen;] Matratzenfedern; Molkereigeräte; Reflektoren; Schilder; Wärme- oder Bettflaschen, auch mit Messingverschluß.	
	NB. ad 787/790. Möbelschlösser fallen je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 787 bis 790.	
	NB. ad 787/790. Türschlösser, siehe die Nrn. 772 773 und 4. Nr. 1154.	
	„Pfannen (Tröge, Behälter) aus Eisen- oder Stahlblech, für technische Zwecke" siehe V. 1. Nr. 881.	
	Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß):	
	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
	andere [als die bei 2. unter Nr. 793/797 aufgeführten] das Stück im Gewichte von:	
798	100 kg und darüber . . . . . (G. T. Fr. 6)	5
799	40 bis auf 100 kg . . . . . (G. T. Fr. 8)	6
800	5 bis auf 40 kg . . . . . (G. T. Fr. 10)	7
801	weniger als 5 kg . . . . . (G. T. Fr. 12)	8
	NB. Graugußwaren, welche sich als Kurzwaren, Spielzeug, Bureaumaterial usw. darstellen, fallen unter Unterabt. 4. Roh vorgearbeitete Maschinenteile aus Grauguß bis auf 500 kg (ausschließlich) Gewicht per Stück fallen unter die Positionen 798/801; vgl. auch die Nummern 879/880 und NB. ad 879/880 [V. 1.].	
	Ad 798/801. Eisengußwaren: adjustiert (bearbeitet), auch roh, geteert, grundiert; [bemalt, bronziert], gefirnißt, [lackiert], inoxydierbar, [poliert, vernickelt] usw.	
	NB. ad 798/801. Adjustiert = bearbeitet (durch Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren usw.).	
	Ad 798/801. [Dekorationsgegenstände in Form von antiken Waffen;] Fensterrahmen; [Formen für Zementröhrenfabrikation; Gewichte;] Kapsulierapparate; Kessel, Kochhäfen; [Laternenpfähle; Platten; Röhren und Röhrenverbindungsstücke;] Rollen für Möbelfüße (aus Schmiedeeisen, siehe ad Nr. 803/809; aus anderen Materialien siehe III. 4. ad Nr. 1145); Roste; [Säulen zu Hallen] usw.; Schreibzeuge aus rohem Eisenguß. [Nr. 793 bis 797 siehe Unterabt. 2.]	
	Waren aus schmiedbarem Eisenguß (Weichguß), aus Stahlguß, aus Schmiedeeisen, aus Stahl:	
	andere [als die bei 2. unter Nr. 803/807 aufgeführten] das Stück im Gewichte von:	
808	25 kg und darüber . . . . . (G. T. Fr. 16)	14
809	weniger als 25 kg	20
	NB. Eisen- und Stahlwaren, welche sich als Kurzwaren, Spielzeug, Bureaumaterial usw. darstellen, fallen unter Unterabt. 4. Roh vorgearbeitete Maschinenteile aus Stahlguß bis auf 250 kg (ausschl.) Gewicht per Stück fallen unter die Positionen 803/809; vgl. auch die Nrn. 879/880 und NB. ad 879/880 [siehe V. 1.].	
	Ad 809. Hufeisenstollen; [Zähne für Webeblätter, zugeschnitten oder auf Rollen.]	

			Zollsatz für 100 kg Franken.
		Waren aus schmiedbarem Eisenguß usw. (Forts.):	
		Ad 808/809. Eisen- und Stahlwaren: adjustiert (bearbeitet), auch roh, geteert, grundiert; abgeschliffen, galvanisiert, gebläut, verbleit, aermessingt, aenickelt, neusilberplattiert, verzinnt, aerzinkt, bemalt, gefirnißt, lackiert, branziert, emailliert, poliert; Wagenachsen, andere als Patentachsen (siehe ad Nr. 805), ganz oder in Schenkeln.	
		Ad 803/809. [Ambosse;] Brenneisen; Eßgabeln, roh, gegossen oder geschmiedet, ohne Heft; Gerüsthalter, Gerüstträger; Geschützlafetten; Handmühlen (Kaffee-, Gewürzmühlen usw.), mit eisernem Kasten; Küchengeräte; Kugeln für Aufzüge; Kummeteisen; Laternen; Messerklingen, roh geschmiedet, ohne Heft; Rollen für Möbelfüße (siehe auch ad Nr. 793/801 und III. 4. ad Nr. 1145); Schraubstöcke; Stahlzähne für Eggen; Telegraphenhaken, -stützen (Stangen siehe Unterabt. 2. NB. ad Nr. 742 und ad Nr. 899); Zettelbaumscheiben; Zylinder für flüssige Gase. [Nr. 803/807 siehe Unterabt. 2.]	
		Waffen, Bestandteile:	
	812	roh vorgearbeitet . . . . . (G. T. Fr. 20)	10
		desgl. fertige siehe 4. Nr. 813.	
	891	Ackergeräte, wie Pflüge, Eggen, [Kultivatoren], Ackerwalzen, Mottenbrecher usw. . . . . (G. T. Fr. 8)	7
		Ad 891. [Heuwendee] und sagen. Pferderechen, auf Räder montiert; Stahlzähne für Eggen, gleichzeitig mit anderen Teilen einer Egge eingeführt.	
		„Ketten" siehe 2. Nr. 761/765.	
		„Kopier- und Stempelpressen" siehe V. 1. ad Nr. 890.	
		„Patentachsen, Wagenfedern" siehe 2. ad 805 und ad 804/805.	
		[Wegen der sonstigen ihrer Beschaffenheit nach noch hieher gehörigen Waren siehe auch die Abschnitte 2. und 4. sowie V. 1.]	
4.	578	Schirmgestelle, fertig . . . . . (G. T. Fr. 25)	15
	769	Schrauben [und Schraubenmuttern], blank . . (G. T. Fr. 15)	13
	810	Messerschmiedwaren . . . . . (G. T. Fr. 85)	50
		Ad 810. Haarscheren, mechanische (tondeuses mécaniques); Hack- und Wiegemesser für den Küchegebrauch (siehe auch 3. ad Nr. 757 bis 760); Messer und Gabeln mit versilbertem Griff, auch in Etuis.	
	811	Waffen, fertig . . . . . (G. T. Fr. 100)	50
		Ad 811. Windbüchsen.	
		NB. ad 811. Antike Waffen und Rüstungen, sofern außer Zweifel liegt, daß sie lediglich zu Sammelzwecken bestimmt sind, ferner Nachahmungen solcher, zur Zimmerdekoration dienend, sowie Theaterwaffen aller Art, wie Schwerter, Dolche, Handbeile, Flinten usw., sind je nach Material und Beschaffenheit zu verzollen als Holzwaren, Eisenwaren, Bronze- oder Messingwaren usw. Böller (Katzenköpfe) sind nicht als Waffen, sondern nach Material und Beschaffenheit zu verzollen, z. B. als Schmiedeisenwaren usw. Kriegsmaterial für den Bund ist zollfrei (siehe Art. 7, litt. 1 des Tarifgesetzes).	
	813	Waffenbestandteile, fertig . . . . . (G. T. Fr. 100)	50
		Ad 812/813. [Geschützröhren;] Putzstöcke für Handfeuerwaffen; [Waffenbestandteile aus Hartgummi, wie Revolver- und Yatagangriffe usw.] (Nr. 812 siehe Unterabt. 3.).	
	1145	Gemeine Quincaillerie- und Merceriewaren, nicht anderweit genannt:	
		aus ad 1145. Büchergarnituren und -Verzierungen aus unedlen Metallen; Eisendraht mit Baumwolle, Seide usw. umsponnen oder mit Papier umwickelt; Fingerhüte aus unedlem Metall; Fischereigeräte (Angeln, Angelruten, Rohre, mit Garnituren usw.); Flaschenverschlüsse, mechanische, aller Art, mit Bügel- oder Schraubengewindverschluß, auch in Verbindung mit Holz, Kork, Kautschuk, Porzellan oder Steinzeug; Gürtel, sofern sie nicht unter Nr. 1146 fallen; Haar-, Näh-, Steck-, Stick- und Stricknadeln, Haften, Haken, Ösen, Ringe, Schnallen; [Hosenträger, Strumpfbänder]; Insekten-	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1145	Gemeine Quincaillerie- und Mercerieware usw. (Forts.):	
	pulver in Blaseapparaten [aus Zinn, Kartan oder Pergament]; Klammern aller Art aus unedlen Metallen, zum Heften von Akten, Mustern usw.; Kleiderhalter, Kleiderraffer, Kleiderschließer (Taillenverschlüsse); Knöpfe allee Art, falche aus Edelmetall ausgenommen; Korkstöpfel in Verbindung mit [Holz, Glas usw.; oder] unedlen Metallen; Korkziehee aller Art; Kaseltschlüsse aller Art; Lampenwischer mit Draht- oder Holzstiel; [Maßbänder;] Nadelbüchsen; [Nadelkissen;] Nippsachen allee Art, fasern sie nicht unter Nr. 1144 d. h. als feine Galanteriewaren] fallen; Photogeaphieeähmchen aller Art mit Ausnahme falcher aus oder in Verbindung mit Edelmetallen; Schlittschuhe allee Art; Schuhlöffel; Selterswasserapparate; Stahlstäbe mit Stoffüberzug zu Korsettschlüssen usw.; Taschenmaßstäbe; Taschenspiegel; Webgeschirr allee Art.	
	Aus NB. ad 1145. Knöpfe aller Art werden als Mercerieware der Nr. 1145 verzollt.	
1146	Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen . . . . . (G. T. Fr. 300)	50
	aus ad 1146. Metallperlen; Nadeln, die sich als Schmuckgegenstände darstellen, nicht aus Edelmetall (andere, siehe ad Nr. 1145; aus Edelmetall, siehe I. Nr. 874b).	
	Hierher gehört auch falsche Bijouterie in Verbindung mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen oder mit Imitationen von Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkristall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt und Perlmutter.	
	Lampen und fertige Bestandteile von solchen:	
1151	andere (als elektrische) Lampen aller Art, fertig, sowie fertige Bestandteile von solchen, mit Ausnahme der Glaszylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montiert, d. h. nicht mit Messingteilen u. dgl. versehen (G. T. Fr. 30)	25
	NB. ad 1151. Als fertige Lampenbestandteile sind blaß falche Gegenstände zu aezollen, welche sich ihrer Beschaffenheit zufolge unzweideutig als Lampenbestandteile darstellen. Gegenstände, bezüglich welcher die Möglichkeit besteht, daß sie nicht ausschließlich zur Verfertigung aon Lampen dienen, sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen, als Eisenguß-, Zinkwaren usw., z. B.: Ketten und Kettenglieder aus Metall, Gewichtshülsen, Gegengewichte zur Beschwerung der Büchsen van Zuglampen (auch zu Gewichtuhren, Aufzügen füe Blumenvasen usw. verwendbar); nicht montierte Wandarme aus Metall (auch verwendbar als Kleiderhalen usw.); Füße aus Metall, ahne Behälter für Beleuchtungsmaterial (auch aerwendbar zu Tafelaufsätzen, Fruchtschalen); usw.	
	Ad 1151. Mineuelampen.	
	„Bogenlampen, Glühlampen" siehe VIII. 4. Nr. 1147/49.	
1154	Integrierende Bestandteile von Sattlerarbeiten und Reiseartikeln, wie Bügel, Gebisse, Kofferschlösser; ferner Wagenbeschläge aus unedlen Metallen, wie Türgriffe, Türschlösser, Leisten, Sperrstangenscharniere, Fensterläufer, Ankerbander, Briden, Hebelmechanilen usw.	25 *20*
	Ad 1154. Pferdegeschirrbeschläge aller Art; Wagenbeschläge, auch silberplattiert.	
	NB. ad 1154. Möbelschlösser fallen untee Ne. 787/790, gewöhnliche Türschlösser untee Ne. 772/773.	
	Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Maleegeräte:	
	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Bureaubedürfnisse usw. (Forts.):	
1159b	andere, als flüssiger Leim usw. . . . . (G. T. Fr. 30)	25
	aus ad 1159b. Apparate, akygraphische, und Tachygraphen für Schriftenvervielfältigung; Bleistiftspitzer; Briefbeschwerer (Briefleger) aller Art, mit Ausnahme solcher von oder in Verbindung mit Edelmetallen (siehe I. Nr. 874a); Farb- und Tuschkasten; Federschachteln zum Schulgebrauch, gemeine; Heftapparate aller Art; Kautschukstempel; Lineale; Radiermesser; Schnellbinder mit Registriervorrichtung (sog. classeurs rapides); Schreibzeuge aller Art, mit Ausschluß solcher von rohem Eisenguß (siehe 3. ad Nr. 793/801) und solcher ganz oder teilweise aus edlem Metall (siehe I. Nr. 874a); Stahlfedern.	
	Hierher gehören auch Tintenzeuge, Tintenlöscher und andere Schreibtischgegenstände aus unedlen, auch vergoldeten oder versilberten Metallen.	
1160	Spielzeug aller Art . . . . . (G. T. Fr. 40)	15
	aus ad 1160. Christbaumverzierungen; Luftpistolen für Kinder.	
1163	Statuen von Metall	20
	NB. ad 1163. Als Statuen sind Figuren von mehr als 20 cm Höhe zu behandeln; Statuetten von und unter 20 cm Höhe sind je nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	
	Ad 1163. Alle Statuen von mehr als 20 cm Höhe: aus unedlen Metallen.	
	(Soweit hierher gehörig):	
1164	Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie Panoramen usw.	40
	Ad 1164. Karussells; [Luftballons, sog. Fesselballons, zur Wiederausfuhr bestimmt (siehe a. V. 1. ad Nr. 894/898 l);] Darstellungsgegenstände für Schauspielertruppen, Zirkusgesellschaften (Zirkuspferde, siehe Nr. 133); Hunde- und Affentheater, Menagerien, Schaubuden aller Art, Wachsfigurenkabinette u. dgl.	
	„Blumen und Kränze, künstliche aus Blech"; „Denkmünzen und Medaillen"; „Laternen"; „Schilder" siehe 3. Nr. 790.	
	„Nägel aller Art, aus Eisen mit vergoldetem oder versilbertem Kopf" siehe III. 3. u. 4. ad Nr. 873.	
	„Waffen, antike, als Dekorationsgegenstände" siehe 3. Nr. 801.	
	[Sonstige, ihrer Beschaffenheit nach, hierher gehörige Waren siehe auch bei 2. und 3.]	
	Ausfuhrzoll.	
2	Eisen, altes, mit Ausnahme von Gußspänen, und Abfälle aller Art der Eisenbearbeitung, nicht verzinnt, nicht verzinkt . . .	0,40

Serbien.

Zollsatz für 100 kg Dinar.

Allgemeine Anmerkungen zu Gruppe II.

Unter „Eisen" wird im Tarife auch „Stahl" verstanden.

Hinsichtlich der Bearbeitung unterscheidet man bei den Erzeugnissen aus Eisen solche, die gewöhnlich, und solche, die fein bearbeitet sind.

Als gewöhnlich bearbeitet — zum Unterschied von roh (nicht bearbeitet) — betrachtet man alle gefeilten, gefrästen, abgedrehten, geschliffenen, durch Ausglühen gebläuten, einfach gefärbten und als solche vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise in sich verbundenen Waren. Als gewöhnlich bearbeitete Waren kommen auch diejenigen zur Verzollung, welche unmittelbar nach der Fertigstellung ein glattes und blankes Aussehen erhalten.

Als fein bearbeitet werden solche Waren betrachtet, welche fein gefärbt, bemalt, verniert, lackiert, emailliert, oxidiert, poliert, mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle (mit Ausnahme von Kupfer, Nickel und Aluminium) überzogen sind.

			Zollsatz für 100 kg Dinar
		Allgemeine Anmerkungen zu Gruppe II (Forts.):	
		Eisen in Stäben, Blech, Draht, und andere Eisenwaren, die mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel oder Aluminium überzogen oder plattiert sind, unterliegen einem Zuschlagzoll von 50 v. H., soweit sie dadurch nicht unter höhere Zollsätze fallen. Wo im Tarif Sätze für rohe und feine Bearbeitung vorgesehen sind, haben die Zollsätze für die feine Bearbeitung als Grundlage zur Berechnung des Zuschlags von 50 v. H. zu dienen.	
1.	165	Metallerze aller Art	frei
aus	536	Eisen:	
		Rohes Gußeisen, in Stücken, Platten, Stangen, Klumpen . . .	frei
		Schmiedbares Eisen in Knüppeln, Blöcken, Stangen; Rohluppen, Millbars, Rohschienen, Rohstahl (Ingots) und anderes derartige Eisen, ungewalzt	2,50
	579	Eisen- und Stahlfeilspäne, Eisenabfälle, Stabeisenenden, Eisenblechkanten und andere nur zum Einschmelzen verwendbare Abfälle von Eisen, sowie andere Abfälle	frei
aus	536	Eisen, quadratisch, rund, halbrund, hohl oder gerippt gewalzt, überhaupt alles gewalzte Eisen für Bauzwecke; Bandeisen . .	4 2,50
		Fassoneisen (T-, H-, Z-, L-, ⊣⊢ - Eisen usw.)	4 2,50
2. u. 3.	537	Blech und Platten:	
		1. roh (schwarz):	
		a) in der Stärke von 2 mm und darüber	6
		b) in der Stärke von weniger als 2 mm	10
		2. verzinnt, verzinkt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen, ohne Rücksicht auf die Stärke:	
		a) gewöhnliches Klempnerblech, dessiniert, marmoriert, auch lackiert	10
		b) gefirnißt, vergoldet, bemalt oder anderweitig verziert, poliert	15
		3. Gewellte Bleche und Platten sowie Blech und Platten, gepreßt und zugeschnitten, gebogen, gelocht, geschnitten und dekapiert oder dressiert:	
		a) Schwarzblech oder oxydierte Platten	15
		b) anderes Blech	20
	538	Draht, gewalzt oder gezogen:	
		1. roh, nicht lackiert und nicht mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
		a) in der Stärke von 1 mm und darüber	8
		b) in der Stärke von weniger als 1 mm	10
		2. lackiert, poliert, gefirnißt, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
		a) in der Stärke von 1 mm und darüber	10
		b) in der Stärke von weniger als 1 mm	15
	539	Eiserne Röhren aller Art, mit Ausnahme der Röhren für Dampfkessel und Kühlanlagen, auch Röhrenverbindungsstücke:	
		1. geschmiedet, gewalzt oder gezogen:	
		a) unbearbeitet oder gewöhnlich bearbeitet	15 8,50
		b) fein bearbeitet	25
		2. aus Gußeisen:	
		a) unbearbeitet oder gewöhnlich bearbeitet	8
		b) fein bearbeitet	12
	540	Eisenbahnschienen (ohne Rücksicht auf das Profil), auch gelocht; Schienenbefestigungsmittel, Eisenbahnschwellen und Eisenbahnunterlagsplatten	6

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
541	Ausweichvorrichtungen, Signale, Eisenbahnradeisen (verschiedene Teile), Bremsen, Puffer und anderes Eisenbahnmaterial . . .	8
	Anmerkung zu Nr. 540 und 541. Hierher gehören auch Schienen und anderes Material für Straßenbahnen. — Die in diesen beiden Tarifnummern genannten Gegenstände unterliegen keinem Zoll, wenn sie für Eisenbahnen bestimmt sind, welche vom Staate gebaut und betrieben werden.	
542	Eisenkonstruktionen für Brücken, Dächer, Werkstätten und dergleichen mehr, zusammengesetzt oder zerlegt, grob oder mit Mennige angestrichen	10
543	Anker, Schraubstöcke, Hämmer, Ambosse, Brecheisen (für Steinmetze)	32
544	Achsen (mit Ausnahme der Eisenbahnachsen), Achsenteile, auch in Verbindung mit Teilen aus anderen unedlen Metallen:	
	1. unbearbeitet	15
	2. bearbeitet	30
546	Küchen- und andere Geräte:	
	1. aus Blech oder Schmiedeeisen:	
	a) roh oder gewöhnlich bearbeitet	40
	b) fein bearbeitet	60
	2. aus Gußeisen:	
	a) roh oder gewöhnlich bearbeitet	15
	b) fein bearbeitet	20
547	Kesselschmiedearbeiten (mit Ausnahme der Dampfkessel), wie: Kessel für Seifensieder, Reservoirs für verschiedene industrielle Zwecke usw., geschmiedet, genietet und gepreßt:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	12
	2. fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Stoffen . .	20
548	Spaten, Schaufeln, Hauen, Hacken, Krampen, Rechen und Gabeln auch in Verbindung mit Holz:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	20
	2. fein bearbeitet	25
549	Sensen und Sicheln, Sägen und Sägeblätter, Feilen (Raspeln), Ahlen (Pfriemen), Zangen, Bohrer, Baum-, (Hecken-, Rosen-), Reb-Scheren bzw. -Messer, Schafscheren, Blechscheren; Hobeleisen, Schneidezirkel, Rohrschneider, Gewindeschneidzeuge, sowie überhaupt Messer und Schneidewerkzeuge aller Art, mit Ausnahme der anderweit genannten, auch in Verbindung mit Holz . . .	50
	Sägen, Sägeblätter und Feilen	*10*
	Baum-, Hecken-, Rosen-, Reb-Scheren bzw.- Messer, Schafscheren, Blechscheren und sonstige anderweit nicht genannte Messer und Scheren für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebrauch	*7,50*
550	Meßwerkzeuge, mit Ausnahme der Mikrometer; Lineale und Zirkel (mit Ausnahme der Schneidzirkel); Fräser, Schnitzmesser, Schraubenzieher und andere nicht besonders genannte Werkzeuge	60
551	Äxte, Fleisch- und Hackmesser, auch in Verbindung mit Holz . .	70
552	Anderweit nicht genannte Geräte für den landwirtschaftlichen Gebrauch: Pflüge, Pflugteile, Geräte zum Zerkleinern von Erde, zum Rebeln von Mais, zum Zerschneiden usw.:	
	1. bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 3 kg	15
	2. bei einem Gewichte des Stückes von weniger als 3 kg . . .	20
553	Schrauben aller Art und Muttern dazu; Hufeisen, Schmiedenägel, Nieten, Isolatorstützen	20
554	Federn, mit Ausnahme solcher für Eisenbahn- und Straßenbahnwagen:	
	1. für Wagen aller Art	25
	2. für Möbel:	
	a) roh	15
	b) gewöhnlich oder fein bearbeitet	25
	3. andere, anderweit nicht genannt, mit Ausnahme von Uhrfedern	50

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
555	Anderweit nicht genannte Waren aus Draht:	
	1. in der Stärke von mehr als 1 mm:	
	a) roh	30
	b) gewöhnlich bearbeitet	40
	c) fein bearbeitet	60
	2. in der Stärke von weniger als 1 mm:	
	a) roh	50
	b) gewöhnlich bearbeitet	70
	c) fein bearbeitet	100
556	Haken, Riegel, Scharniere für Fenster und Türen und andere Haken für das Baugewerbe; Beschläge für Fenster, Türen, Kisten, Möbel, Wagen, auch in Verbindung mit anderen unedlen Metallen:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	45
	2. fein bearbeitet	70
557	Drahtstifte und Nägel, auch große (Gerüstnägel), sowie anderweit nicht genannte Stifte, geschnitten, geschmiedet:	
	1. gewöhnlich bearbeitet, ohne Verbindung mit anderen Metallen	15 7
	Anmerkung. Unter den Zollsatz von 7 Dinar fallen auch Hufnägel.	
	2. fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Metallen	60
558	Ofenrohre und Teile davon, Büchsen, Kasten, Fässer, Badewannen, Viehglocken, alle diese aus Blech:	
	1. roh	25
	2. gewöhnlich oder fein bearbeitet	50
559	Andere, anderweit nicht genannte Waren aus Blech:	
	1. aus Schwarzblech, auch in Verbindung mit gemeinen Stoffen:	
	a) roh	20
	b) grob angestrichen	25
	2. aus verbleitem, verzinntem, verzinktem Blech, auch aus Schwarzblech (mit Ausnahme der besonders genannten); alle diese auch in Verbindung mit gemeinen oder feinen Stoffen:	
	a) gefärbt, fein angestrichen oder gefirnißt	50
	b) bemalt, bedruckt, bronziert, lackiert, emailliert	100
	c) mit Kupfer oder Kupferlegierungen, Nickel oder Aluminium überzogen, plattiert, auch versilbert	150
560	Ketten und Teile von solchen, soweit sie nicht unter die Galanteriewaren der Nr. 572 fallen:	
	1. in der Stärke von mehr als 6 mm:	
	a) roh oder gewöhnlich bearbeitet	20
	b) fein bearbeitet	30
	2. in der Stärke von 2 bis 6 mm:	
	a) roh oder gewöhnlich bearbeitet	30
	b) fein bearbeitet	40
	3. in der Stärke von weniger als 2 mm:	
	a) roh oder gewöhnlich bearbeitet	50
	b) fein bearbeitet	60
561	Trensen, Steigbügel, Sporen, Beschläge und sonstige Teile für Reit- und Fahrgeschirre; Sättel und Joche sowie ähnliche Gegenstände:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	60
	2. fein bearbeitet	100
562	Schlittschuhe und Rollschuhe	100
563	Schlösser und Schlüssel:	
	1. für Möbel:	
	a) ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	60
	b) in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	80
	2. Bauschlösser aller Art, auch mit Kunstschlosserarbeit	50

Digitized by Google

		Zollſatz für 100 kg Dinar.
563	Schlöſſer und Schlüſſel (Fortſ.):	
	3. Schlüſſel:	
	a) roh	30
	b) bearbeitet, gewöhnliche und feine	40
	Anmerkung. Schlüſſel, mit den Schlöſſern zugleich eingeführt, werden mit dieſen zuſammen wie Schlöſſer verzollt.	
	Schlösser und Schlüssel:	
	1. ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	*25*
	2. mit Schlüsselrohren, Riegelplatten, Schlüssellochdecken und dergleichen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	*50*
564	Kunſtſchloſſerarbeiten, auch mit geſchmiedeten, gepreßten oder Reliefverzierungen	120
[565	Spindeln aller Art, Spulen, Weberblätter und Weberblätterzähne, Weberlitzen, Weberlitzenringe (Maillons) und ähnliche Gegenſtände für Webſtühle, wenn ſie nicht mit Maſchinen als deren Erſatzteile eingeführt werden	30]
567	Möbel, nicht gepolſtert und nicht überzogen, ſoweit ſie nicht unter die Kunſtſchloſſerarbeiten fallen:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	40
	2. fein bearbeitet	50
	Anmerkung. Eiſerne Möbel, gepolſtert oder überzogen, werden wie gepolſterte und überzogene Möbel der Nr. 435, 2 a) und b) [Band D, I. 4] verzollt.	
aus		
568	Meſſerſchmiedewaren (mit Ausnahme der anderweit genannten) gegoſſen, gepreßt, geſchmiedet:	
	Nur aus Eiſen oder in Verbindung mit Holz, Horn oder anderen gemeinen Stoffen	150
	Messerschmiedewaren, gegossen, gepreßt, geschmiedet, nur aus Eisen oder in Verbindung mit Holz, Porzellan, Glas, Bein, Horn, Elfenbein- oder Schildpattnachahmungen	*60*
569	Kunſtſchmiedearbeiten	120
570	Schirmgeſtelle und Beſtandteile von ſolchen	32
571	Plätt- und Bügeleiſen:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	20
	2. fein bearbeitet	40
575	Anderweit nicht genannte Waren aus Gußeiſen, auch in Verbindung mit Holz:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
	a) bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 100 kg	10 *6*
	b) bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 50 kg bis 100 kg	15 *8*
	c) bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 5 kg bis 50 kg	25 *10*
	d) bei einem Gewicht des Stückes bis zu 5 kg	35 *12*
	2. fein bearbeitet:	
	a) bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 100 kg	15 *12*
	b) bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 50 kg bis 100 kg	20 *16*
	c) bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 5 kg bis 50 kg	35 *20*
	d) bei einem Gewicht des Stückes bis zu 5 kg	50 *24*
576	Kunſtguß aus nicht ſchmiedbarem Gußeiſen, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Stoffen:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	60

		Zollsatz für 100 kg Dinar
576	Kunstguß aus nicht schmiedbarem Gußeisen usw. (Forts.):	
	2. fein bearbeitet	70
577	Waren aus Schmiedeeisen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch in Verbindung mit Holz:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
	a) bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 25 kg	20
	bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 100 kg	*10*
	bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 25 bis 100 kg	*14*
	b) bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 3 bis 25 kg	30
		18
	c) bei einem Gewicht des Stückes bis zu 3 kg	40
		24
	2. fein bearbeitet:	
	a) bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 25 kg	35
	bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 100 kg	*16*
	bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 25 bis 100 kg	*20*
	b) bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 3 kg bis 25 kg	45
		27
	c) bei einem Gewicht des Stückes bis zu 3 kg	60
		40
aus		
578	Eisenwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie dadurch nicht unter höhere Zollsätze fallen:	
	1. in Verbindung mit gemeinen Stoffen	60
	2. in Verbindung mit feinen Stoffen	150
4. 566	Geldschränke und Kassetten (Geldkasten):	
	1. im Gewicht von mehr als 50 kg	30
	2. im Gewicht von weniger als 50 kg	100
568	Messerschmiedewaren (mit Ausnahme der anderweit genannten), gegossen, gepreßt, geschmiedet:	
	in Verbindung mit feinen Stoffen, auch vergoldet oder versilbert	250
	in Verbindung mit feinsten Stoffen	750
	Anmerkung. Teile von Messerschmiedewaren werden wie die fertigen Waren verzollt.	
572	Schmuckschnallen und Galanteriewaren, soweit sie nicht unter Nr. 630 fallen; Fingerhüte, Korkzieher, Nußknacker, Stahlkugeln, Knöpfe usw.	200
573	Schreibfedern, auch mit goldenen oder vergoldeten Spitzen sowie auch mit Haltern	300
574	Nadeln:	
	1. Nähnadeln, auch solche mit goldenem Öhr	120
	2. Nadeln für Näh-, Strick-, Stick- und andere Maschinen	50
	3. Stecknadeln, Kratzennadeln, Angelhaken und dergleichen	50
578	Eisenwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	in Verbindung mit feinen Stoffen	150
	in Verbindung mit feinsten Stoffen	250
	in Verbindung mit edlen Metallen:	
	a) mit Gold	1000
	b) mit Silber	800
	[Sonstige, ihrer Bearbeitung nach hierunter fallende Waren siehe bei 2. und 3.].	
624	Blech und Platten:	
	1. vergoldet oder verplatiniert, oder mit Gold oder Platin plattiert	250
	2. versilbert oder mit Silber plattiert	200
625	Draht aus unedlen Metallen und Legierungen unedler Metalle:	
	1. vergoldet	300
	2. versilbert	250
	3. umflochten und umwickelt mit Gespinsten:	
	a) ganz oder teilweise aus Seide	300
	b) aus anderen Spinnstoffen	200

		Zollſatz für 100 kg Dinar.
628	Waren, ganz oder teilweiſe aus vergoldeten oder verſilberten unedlen Metallen und Legierungen unedler Metalle, ſoweit ſie nicht beſonders genannt ſind oder unter höhere Zollſätze fallen . . .	600
630	Schmuck-, Zier- und ſonſtige Luxusgegenſtände und Galanterieware, ganz oder teilweiſe aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vergoldet oder verſilbert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie dadurch nicht unter höhere Zollſätze fallen:	
	1. ohne Verbindung oder in Verbindung mit gemeinen oder feinen Stoffen	600
	2. mit feinſten Stoffen	800
	3. mit edlen Metallen:	
	a) mit Gold	1000
	b) mit Silber	800
648	Anderes Zubehör für elektriſche Beleuchtung, wie [montierte Gläſer für elektriſche Beleuchtung], montierte Lager für elektriſche Lampen, Ausſchalter, Sicherungen, Iſolatoren, Schlüſſel u. dgl. . . .	120
	[Montierte Kugeln und Birnen für elektrische Lampen	*120]*
	Anderes Zubehör für elektrische Beleuchtung, wie Fassungen für elektrische Lampen, Schalter, Sicherungen, Isolationsgegenstände, Schalthähne usw. . .	*75*
668	Feuerwaffen und Luftgewehre, vollſtändig fertig:	
	1. Gewehre (Flinten)	400
	2. Revolver und Piſtolen aller Art	300
669	Teile von Feuerwaffen und Luftgewehren:	
	1. roh	100
	2. bearbeitet	250

Anmerkung 1. Teile von Waffen, die mit Stoffen verbunden ſind, welche höher verzollt werden, werden nach den Zollſätzen für dieſe Stoffe verzollt.

Anmerkung 2. Andere Feuerwaffen werden nach Beſchaffenheit des Stoffes verzollt.

Anmerkung 3. Wenn Feuerwaffen in Futteralen eingeführt werden, ſo wird bei der Verzollung das Gewicht der Futterale dem Gewicht der Waffen zugerechnet.

aus			
670	Kinderſpielzeug, anderes als aus Holz oder weichem Kautſchuk:		
	a) ohne Verbindung mit anderen Stoffen		150
			60
	b) in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	α) mit gewöhnlichen und feinen Stoffen		250
			60
	β) mit feinſten Stoffen		350
			120

Ausfuhrzoll.

aus			
5	Abfälle von Metallen oder anderweit nicht verwendbare und alte Metallwaren:		
	von Eiſen und Stahl		3

Spanien.

Diejenigen Waren, für welche Urſprungszeugniſſe gefordert werden, ſind im Tarif mit C bezeichnet.
[Siehe auch die Vorbemerkungen.]

			Zollſatz für 100 kg Erſter Tarif Peſeten.	Zweiter Tarif Peſeten.
1.	25	Erze . . . . . Rohgewicht 1000 kg	0,25	0,25
	50	Gußeiſen in Ingots	1,40	1,40
	51	Stahl in Klumpen und rohes Eiſen in Maſſeln[10] . .	5	3,25

			Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
	52	Eisen und Stahl in unbrauchbar gewordenen (alten) Gegenständen[11]	1	1
	202	Thomasschlacke . . . . . Rohgewicht	0,05	0,05
2.	53	Eisen und Stahl: In Eisenbahnschienen im Gewicht von 25 kg und darüber für den laufenden Meter	6	4,20
	54	Desgl., desgl., im Gewicht von weniger als 25 kg für den laufenden Meter sowie Kehlschienen für Straßenbahnen	7	5,60
C	55	Dergl., in Stangen von beliebiger Länge, unpoliert[12]	8	6,40
C	56	Eisen in Blechen über 5 mm dick[12]	10	7,20
C	57	Dergl., von 1 bis 5 mm dick	11	8
C	58	Dergl., unter 1 mm dick	13	10
C	59	Eisen und Stahl in Blechen, geglättet, gepreßt, galvanisiert, mit Blei überzogen, durchlocht, mit Einschnitten, gewellt oder sonstwie bearbeitet, aber keine fertigen Waren, sowie in polierten Stangen[13]	16	12
C	60	Dergl., verzinnt, einschl. Weißblech, aber keine fertigen Waren	18	14
		Tara: Kisten: 10 v. H., im übrigen: Reingewicht.		
C	61	Reifenbleche aus Eisen und Stahl, ungeglättet, von 1 bis 3 mm einschl. dick und bis 160 mm breit	12	9
C	62	Dergl., sowie die federnden, weder geglättet noch mit anderen Stoffen überzogen, unter 1 mm dick	15	12
	63	Röhren aus Gußeisen, über 10 mm dick[14]	6	5
	64	Röhren aus Eisen (Gußeisen) und Stahl, bis 10 mm einschl. dick[14]	9	7
	65	Dergl., galvanisiert	10	8
	66	Teile zum Zusammenfügen der vorstehend genannten Röhren	10	8,50
	67	Säulen aus Gußeisen	4	4
C	68	Alle sonstigen aus Eisen und Stahl gegossenen Gegenstände, weder gedreht, ajustiert noch poliert, im Gewicht von mehr als 100 kg[15]	14	10
C	69	Dergl., im Gewicht von mehr als 25 kg bis einschl. 100 kg[15]	16	12
C	70	Dergl., im Gewicht von mehr als 1 kg bis einschl. 25 kg[15]	20	16
C	71	Dergl., im Gewicht von weniger als einschl. 1 kg[15]	25	20
	72	Achsen, gerade, weder gedreht, ajustiert noch poliert, für Wagen aller Art	9	7
	73	Dergl., gedreht, [ajustiert oder poliert]	10	8
	74	Knie- und Kurbelachsen	18	16
C	75	Räder aus Eisen und Stahl, im Gewichte von mehr als 100 kg, für Lokomotiven, Personen- und Eisenbahngüterwagen sowie für Straßenbahnwagen, auf ihren Achsen montiert oder nicht[16]	20	13

[10] Unter Masseln (tochos) ist rohes Schmiedeeisen in Klumpen, in prismatischen, zylindrischen und anderen Formen zu verstehen, welches Schlacken enthält. Schmiedeeisen, welches Schlacken enthält, pflegt ein ungleichmäßiges und runzliges Aussehen zu haben. Schmiedeeisen in Klumpen oder Prismen, welches keine Schlacken enthält, ist als Eisen in Stangen zu verzollen. In zweifelhaften Fällen sind diese Eisensorten zur Bestimmung ihrer Klasse in der Bergbauschule zu prüfen.

[11] Zur Anwendung dieser Tarif-Nr. ist notwendig, daß die Gegenstände zu keinem anderen Zweck als zum Einschmelzen in Eisen- und Stahlfabriken verwendet werden können.

Eisenbahnschienen dürfen nicht über 1 m lang sein.

		Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
C 76	Andere Räder, Blockrollen aus Eisen und Stahl sowie die Bestandteile von Rädern und Blockrollen[16] . .	25	18
77	Federn, Puffer und Sprungfedern, soweit sie nicht aus Draht sind, für Wagen aller Art	13	11
78	Ketten und Kupplungen aus Eisen und Stahl, deren Glieder über 10 mm einschl. dick sind	13	11
79	Dergl., deren Glieder von 2 bis 10 mm ausschl. dick sind	24	20
80	Schwellen, Verbindungsstangen, Unterlagsplatten, Verbindungsstücke, Rollen und sonstige Teile für das Gleislager von Eisenbahnen und Straßenbahnen, einschl. der Bahnen nach dem System „Decauville“ u. dgl.	9	7
81	Weichen aus Eisen und Stahl und die einzelnen Teile derselben	16	13
82	Drehscheiben, Umladewagen, Signalapparate und sonstige dergl. Gegenstände	15	12
C 83	Röhren aus Eisen oder Stahl, gehämmert, gezogen oder einfach gedreht, bis 45 mm im Durchmesser . . .	18	13
C 84	Dergl., von einschl. 45 mm und darüber im Durchmesser	21	16
C 85	Teile aus Eisen oder Stahl zum Zusammenfügen der vorstehend genannten Röhren	30	25
86	Gestelle aus Eisen und Stahl für Tender, Personen- und Güterwagen; Fässer, Schornsteine, Wasserbehälter, Kessel, sofern sie nicht für Maschinen bestimmt sind, und dergl. Gegenstände aus Eisen- und Stahlblech, genietet	15	12,50
C 87	Eisen- und Stahlteile in großen Stücken, die aus Stangen oder aus durch Nietnägel und Schrauben aneinander befestigten Stangen und Blechen zusammengesetzt sind, sowie dieselben, unvernietet, durchlöchert und nach Maß geschnitten für Brücken, Gerüste oder andere Bauten, sowie die genieteten Röhren	22	17
89	Teile, geschmiedet oder gepreßt, über 100 kg schwer, zu jedweder Bestimmung, mit Ausnahme der Maschinenteile, poliert oder nicht, und der Gegenstände, die unter anderen Tarifnummern besonders aufgeführt sind	20	17
90	Dergl. bis 100 kg einschl. schwer usw.	26	22
91	Draht aus Eisen oder Stahl, von 5 mm Dicke und darüber, von beliebigem Querschnitt, weder poliert noch mit anderen Metallen überzogen[17]	9	7
92	Dergl., poliert, oder mit anderen Metallen, ausgenommen Gold oder Silber, überzogen[17]	12	10
93	Dergl., von 1 bis ausschl. 5 mm dick, poliert oder mit anderen Metallen, außer Gold oder Silber, überzogen oder nicht[17]	13	11
94	Dergl., unter 1 mm dick[17]	18	15
95	Kabel aus Eisen- oder Stahldraht, auch in Verbindung mit anderen Materialien	28	24
96	Zaun- und Stacheldraht	18	18
112	Balkone, Gitter und Geländer aus Eisen und Stahl, fertig	35	28
C 127	Weißblech, gepreßt, lithographiert oder bemalt, in Blechen	40	30

[16] Um Stabeisen von Platten oder Blech zu unterscheiden, ist zu beachten, daß letztere beschnittene Ränder haben, während Stabeisen seine unsauberen Kanten behält, die erkennen lassen, daß es durch die Streckwalzen gegangen ist.

[17] Die Bleche werden zum Zweck ihrer Glättung zunächst mit einer Schwefelsäurelösung gewaschen, um sie von Eisenoxyd zu befreien, und sodann unter harte und glänzende Walzen gebracht. Geglättetes Blech unterscheidet sich von gewöhnlichem dadurch, daß, wenn man eine Ecke des letzteren umbiegt, sich eine feine Oxydschicht loslöst, welche das geglättete Blech nicht hat.

		Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
	Anmerkungen. (Forts.):		
	[14]) Bei Anwendung der Nrn. 63 und 64 des Zolltarifs ist die geringste Stärke der Wandungen der Röhren zu berücksichtigen.		
	[15]) Rohe Eisen- und Stahlstücke, nicht abgedreht, ajustiert oder gegättet, unterliegen, auch wenn sie für Maschinen bestimmt sind, dem Zoll nach Tarif-Nr. 68 bis 71, je nach dem Gewicht, mit Ausnahme solcher, die bei Vorhandensein der nämlichen Umstände unter anderen Nummern des Tarifs tarifiert werden.		
	[16]) Räder unter 100 kg im Gewicht zu Personen- und Lastwagen für Eisenbahnen und Straßenbahnen fallen unter Tarif-Nr. 76. Gehen die Räder in einzelnen Teilen ein, so sind sie, wenn vollständig, je nach Gewicht, nach den Tarif-Nrn. 75 oder 76 zu verzollen; sind sie nicht vollständig, so fallen sie unter Tarif-Nr. 76.		
	[17]) Als Draht sind Metallfäden ohne Rücksicht auf die Form ihres Querschnitts zu verstehen, welche durch die Nadeln des englischen Maßes gehen; zur Anwendung kommt diejenige Tarifnummer, welche dem geringsten Durchmesser jenes Querschnitts entspricht, wenn dieser nicht zylindrisch ist.		
3. u 4.	49 Gegenstände aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert, oder eingelegt mit Gold oder Silber, anderweit in diesem Tarif nicht aufgeführt[3]) . . . . kg	5	5
	88 Läufe, für Handfeuerwaffen, deren Einfuhr erlaubt ist, jedoch nicht aus dem Groben gearbeitet	75	75
	96 Drahtgeflecht [Zaun- und Stacheldraht] und Sprungfedern aus Eisen- oder Stahldraht, sowie Gewebe aus dergl. Draht, wenn derselbe über 1 mm dick ist . .	18	18
C	97 Gewebe aus Eisen- oder Stahldraht bis 1 mm einschl. dick, sofern dergl. Gewebe nicht mehr als 40 Fäden auf 1 cm im Quadrat haben[18])	40	30
	98 Dergl. von mehr als 40 Fäden auf 1 cm im Quadrat	110	90
	Bestimmung 4. zu Nrn. 97 und 98. Die Gegenstände aus Metallgeweben werden wie die letzteren je nach ihrer Beschaffenheit verzollt und unterliegen außerdem noch einem Zuschlage von 50 v. H. auf diese Zölle.		
	99 Nietnägel, Nieten und Hakennägel	15	15
	100 Schrauben und Schraubenbolzen (tirafandos), von über 10 mm Dicke, sowie Schraubenmuttern und Scheiben für dieselben	15,50	15,50
C	101 Dergl. von 5 bis einschl. 10 mm Dicke, sowie Schraubenmuttern und Scheiben für dieselben	40	32
C	102 Dergl. bis 5 mm einschl. dick, sowie Schraubenmuttern und Scheiben für dieselben	45	38
	Anmerkung zu Nrn. 100, 101 und 102. Die Stärke der Schrauben und Schraubenbolzen wird am dicksten Teile, wo der Schraubenzug nicht eingeschnitten ist, gemessen.		
	103 Nägel zum Beschlagen des Viehs	30	25
	104 Nägel, Haken, Krampen und Schuhnägel aller Art, einschl. Drahtstifte, über 1 mm dick, weder poliert noch verziert auf irgend welche Art	25	20
	105 Dergl., mit poliertem Kopf oder mit Köpfen aus anderen Materialien	35	30
C	106 Schlösser, Riegel, Vorhängeschlösser und Schlüssel für diese, ohne Verbindung mit anderen Metallen . . .	75	60
C	107 Dergl. in Verbindung mit anderen Metallen	100	75
	108 Beschläge für Türen, Fenster, Wagen und Möbel, weder poliert noch in Verbindung mit anderen Materialien, anderweit nicht aufgeführt	35	30

		Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
109	Beschläge, poliert, oder in Verbindung mit anderen Materialien	60	50
110	Sparküchen, Öfen, [Heizungsröhren] und andere ähnliche Apparate, mit oder ohne Verzierungen aus anderen Materialien	32	27
111	Kasten und Kisten aus Eisen oder Stahl zur Aufbewahrung von Geld oder für andere Zwecke, in oder ohne Verbindung mit anderen Metallen	60	48
C 113	Bettstellen, sowie andere Möbel und Hausgeräte (ausgenommen Küchengeschirr und ausgenommen Hausgeräte aus Blech) aus Eisen oder Stahl, ohne Verbindung mit anderen Metallen, sowie die dazu gehörigen Teile	40	35
C 114	Dergl., ganz oder teilweise aus mit Messing oder Nickel überzogenen eisernen oder stählernen Röhren, sowie die dazu gehörigen Teile und dergl. Röhren, für sich eingehend	55	45
C 115	Dergl., aus Eisen oder Stahl, in Verbindung mit anderen Metallen oder Verzierungen aus anderen Materialien	60	50
116	Werkzeuge zum Sägen, Raspeln oder Feilen, mit oder ohne Griff	50	50
117	Dergl., zum Bohren, Hobeln oder Schneiden usw. usw.[19])	25	25
118	Sonstige Werkzeuge usw. usw., über 1 kg schwer	20	20
119	Dergl., nicht über 1 kg schwer	30	30
120	Korsettstäbe aus Eisen und Stahl, bis 1 mm einschl. dick, poliert, überzogen mit anderren Stoffen oder nicht, und Federn für Uhren, die nicht Taschenuhren sind	75	75
121	Bügeleisen für Kleidungsstücke	20	20
122	Näh- und Sticknadeln, Schreibfedern, Angelhaken, [Federn und Teile von Taschenuhren] sowie ähnliche Gegenstände[19]) kg	4	3
	Anmerkung zu Nr. 122. Hierher gehören alle Näh- und Sticknadeln, deren Länge nicht 6 cm und deren Stärke im größten Durchmesser nicht 1 mm überschreitet.		
123	Küchengeschirr aus Eisen oder Stahl in gegossenen Gegenständen, weder poliert noch überzogen	10	10
124	Dergl., poliert, galvanisiert, verzinnt, emailliert oder mit anderen Metallen überzogen	25	20
C 125	Küchengeschirr und Hausgeräte in Gegenständen aus Eisen- oder Stahlblech, weder poliert, verzinnt, galvanisiert noch emailliert	60	45
C 126	Dergl., poliert, emailliert und verzinnt, einschließlich derjenigen aus Weißblech	100	80
128	Gestelle für Regen- und Sonnenschirme, ohne Griffe oder Verzierungen aus anderen Stoffen, sowie die einzelnen Teile für dieselben	36	36
129	Dergl., mit Griffen oder Verzierungen aus anderen Stoffen	45	45
130	Tischmesser, Vorlegemesser, Rasiermesser und Federmesser, sowie die Griffe für dieselben[19]) kg	3	2
131	Scheren für Näharbeit und für Nähkasten[19]) kg	4,50	3
C 132	Stecknadeln, ohne Verzierungen, sowie Drahtstifte bis 1 mm dick kg	3	1,50
C 133	Stecknadeln und Haarnadeln, in Verbindung mit anderen Materialien, ausgenommen Gold und Silber kg	4	2
134	Haken, Häkelhaken, Ketten von weniger als 2 mm einschließlich Dicke, Schnallen und andere ähnliche Gegenstände, mit oder ohne Verbindungen mit anderen Metallen, für Kleidungsstücke kg	1	1

		Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
135	Haken, zum persönlichen Gebrauch, mit oder ohne Überzug oder Teile von anderen Metallen, ausgenommen Gold oder Silber . . . . . kg	4	4
136	Alle sonstigen Kurzwaren, soweit sie nicht in den vorstehenden Tarifnummern inbegriffen sind, sowie Haarnadeln ohne Verzierung	50	50
137	Blanke Waffen und fertige Bestandteile von solchen[20] kg	4,50	4,50
138	Kurze Feuerwaffen und fertige Bestandteile von solchen[20] kg	8	8
139	Andere Feuerwaffen, deren Einfuhr gestattet, sowie die fertigen Bestandteile von solchen[20] . . . . kg	20	20
	Kriegswaffen, Geschosse und die zugehörige Munition, d. h. Pistolen, Revolver, Flinten und Karabiner von über 7 mm Kaliber, sowie deren Munition, außer mit vorgängiger Genehmigung der Regierung	Einfuhr verboten	
	Blaserohre und Stock-Windbüchsen	Einfuhr verboten	
536	Wagen und Wiegeinstrumente mit Zeigerblatt, mit oder ohne Schalen, sowie deren Teile . . . . . kg	1	0,75
537	Brückenwagen und sonstige Wiegeinstrumente sowie deren Teile	30	27
663	Knöpfe und Zwillingsknöpfe aus Metall, ausgenommen Gold und Silber . . . . . kg	3	2
674	Kränze, aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt, die Blumen oder Pflanzen nachahmen . . . . . kg	8	6
C 686	Spiele und Spielzeug, ausgenommen solche aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Gold oder Silber kg	4	3
C 687	Lampen, Zuglampen (quinqués), Arm- und Kronleuchter sowie deren Teile, mit Ausnahme der Glaszylinder und Glasbehälter sowie der Lichtschirme oder Reflektoren . . . . . kg	2,50	1,80
C 688	Gegenstände für den Schreibtisch, mit Ausnahme solcher aus Gold oder Silber, soweit sie nicht anderweit in diesem Tarif besonders aufgeführt sind . . . kg	2,50	1,50

[9] Um die vergoldeten Gegenstände zu erkennen, reibt man sie mit heißem Alkohol und betupft sie darauf mit einem Tropfen Salpetersäure. Sind sie vermert, so verschwindet der Überzug mit dem Alkohol und die Salpetersäure übt ihre Wirkung aus; sind sie vergoldet, so verändert sie der Alkohol nicht, noch greift sie die Salpetersäure an. Die versilberten Gegenstände werden angefeilt, bis die Farbe des unter der Außenfläche befindlichen und den Hauptbestandteil bildenden Metalls erkenntlich wird; wenn außerdem ein Teil des versilberten Metalls in Salpetersäure aufgelöst und Salzsäure hinzugesetzt wird, so bildet sich, sofern Silber vorhanden ist, ein Niederschlag von Chlorsilber, welches in Ammoniak löslich ist, und auch die übrigen Eigenschaften dieses Körpers zeigt.

[18] Die in den Tarifnummern 97 und 98 angegebene Anzahl der Fäden ist die halbe Summe derjenigen, welche Kette und Schuß des Gewebes haben.

[19] Zu Tarifnummer 117 gehören Küchenmesser, Scheren für Handwerke und Gewerbe und Nähnadeln von über 6 cm Länge, deren Dicke an der stärksten Stelle über 1 mm beträgt.

[20] Nicht fertige Teile von blanken und Feuerwaffen sind nach den Tarifnummern zu tarifieren, unter welche sie als nach ihrer Art und Beschaffenheit gehörend, anzusehen sind.

Als nicht fertig sind Stücke anzusehen, die nicht aus dem Groben bearbeitet sind und der Bearbeitung mit der Feile entbehren.

„Meßinstrumente" siehe V. 2a. Nr. 514.

Ausfuhrzoll.

		Peseten.
8	Eisenerz . . . . . 100 kg	0,02

Türkei.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Einfuhrzoll.

Geräte für die erste Einrichtung von Fabriken	frei
Hufeisen	frei
Kriegswaffen	Einfuhr verboten
Materialien zum Bau und zur Unterhaltung von Kirchen, Klöstern und wohltätigen Anstalten	frei

„Landwirtschaftliche Geräte“ siehe V.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Waren entrichten einen Wertzoll von 1 v. H., mit Ausnahme von Hufeisen.

Argentinische Republik.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 25 o. H. Die einem Zollsatze von 10 o. H. oder mehr unterworfenen Waren unterliegen einem Zuschlag von 2 v. H. des Warenwertes.

1.	Altes Eisen und Stahl	frei
	Eisen in Blöcken für Gießereien	5 v. H.
	Schmiedeeisen in Barren, Bändern oder Platten, unbearbeitet	5 v. H.
2.	Blech, unbearbeitet, beschnitten oder nicht	5 v. H.
	Draht aus Eisen oder Stahl, galvanisiert oder nicht, bis Nr. 14 einschl.	5 v. H.
	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl für Einzäunungen	5 v. H.
	Eiserne Träger für Brücken oder Durchlässe	5 v. H.
	Keile, Schienen aus Eisen oder Stahl, Schwellen, eiserne, und Laschen für Eisenbahnen und Straßenbahnen mit Dampf-, Pferde- oder elektrischem Betrieb, sowie Material für die Anlage und Betrieb von elektrischen Straßenbahnen; zu dem letzteren gehören nur die Motore für die Wagen, Wagengestelle, Kabel, Rollen (Trolleys), Draht, Spulen, Kasten mit Sicherungen, Bremsen, Radreifen, Blitzableiter, Federn, Isolatoren, Kontrollapparate, Räder, Rosetten, Schienen-Kreuze und -Weichen	frei
	Röhren für öffentliche Gas- oder Elektrizitäts-, Beleuchtungs-, Wasserleitungs-Anlagen und Kanalisation	5 v. H.
	Stahl in Stangen, Platten und Blechen	20 v. H.
	Zugeschnittene Bleche für Einmachebüchsen, unmittelbar eingeführt für die Fleisch-Konservenfabriken zu Verpackungen	frei
3.	Behälter und zugeschnittene Bleche für Einmachebüchsen, unmittelbar eingeführt für die Fleisch-Konservenfabriken zu Verpackungen	frei
	Desinfektionsöfen	frei
		Pesos.
	Drahtstifte . . . . . 1 kg	0,025
	Eiserne Kassen im allgemeinen	40 v. H.
	Fässer von Eisen zu Verpackungen, fertig oder zerlegt	frei
	Kriegsmaterial für die Nation	frei
	Möbel, fertig oder in Teilen	40 v. H.
	Munition*)	50 v. H.
	Munition für Militärgewehre*)	frei
	Pflüge und deren Ersatzteile	5 v. H.
	Pflug-Messer und -Schare aus Eisen, und Pferdestriegeln	5 v. H.
	Schnallen für Pferdegeschirre oder Sattlerwaren im allgemeinen	40 v. H.
	Schrauben, -Bolzen und -Muttern, eiserne	35 v. H.

*) Einfuhr nur mit Erlaubnis des zuständigen Ministeriums gestattet.

4.	Dolche mit dreilantigen Klingen, Stilets, Klingen für dieselben, eiserne Schlagringe mit oder ohne Spitzen	verboten
	Möbel, fertig oder in Teilen	40 v. H.
	Nadeln für Nähmaschinen	5 v. H.
	Stockdegen	50 v. H.
	Waffen, deren Zubehör und Bestandteile*)	50 v. H.

*) Einfuhr nur mit Erlaubnis des zuständigen Ministeriums gestattet.

Ausfuhrzoll.

		Pesos Gold.
Altes Eisen und alter Stahl	1000 kg	5

Brasilien.

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1.	703 Gußeisen in Gänzen, oder Puddeleisen, roh	20	40
	706 Feilspäne, grob	100	30

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz
2.	704	Platten, einfache, glatt oder im Walzwerk geriefelt:		
		aus Eisen	130	—
		aus Stahl	150	—
		Stangen, Stäbe, Winkeleisen, Reifeisen für Reifen zu Tonnen, Fässer und Ballen und, im allgemeinen, Walzeisen jeder Form:		
		aus Eisen	140	—
		aus Stahl	160	—
	705	Stangen und Stäbe, im allgemeinen Walzeisen jeder Form	100	30
	707	Stahl in Stangen und Stäben	120	30
	711	Kabel und Sorrtaue	200	50
aus				
	728	Platten:		
		galvanisierte, zur Bedachung	100	20
	740	Draht:		
		ohne Unterschied der Qualität und Stärke, einfach und galvanisiert, glatt, zur Fabrikation der sogenannten Pariser Stifte bestimmt	100	50
		Stacheldraht, einbegriffen Klammern und Nägel zu Einfriedigungen	150	—
		mit Papier, Seide oder Baumwolle überzogen	1 200	50
	743	Weißblech:		
		in Tafeln:		
		einfach	50	25
		einfach geschnitten, bemalt, lackiert oder gepreßt	300	50
		Gestanzte Bleche zum Verpacken von Butter in Büchsen, vom Fabrikanten eingeführt	frei	
	755	Schienen (trilhos):		
		bis 10 kg für das lauf. Meter schwer	50	15
		darüber wiegend	15	15
		Klammern oder Nägel, Verbindungsstücke und Schrauben für Schienen irgend welcher Art passend, wenn getrennt eingeführt	80	20
		Anmerkung 99. Verbindungsstücke, Klammern, Lager, Drehscheiben und andere Zubehörstücke unterliegen derselben Vorschrift und Abgabe wie die betreffenden Schienen, wenn sie mit diesen verbunden eingehen.		
	756	Rohre, einfach oder galvanisiert für Kessel, Wasser, Gas u. dgl., gerade oder gebogen, mit oder ohne Muffen	100	30
		emaillierte	200	30
	943	Saiten:		
		Stahlsaiten in Rollen für Klaviere	2 000	50
		aus Stahl, [gelbem oder weißem Metall] auf Spulen für Geigen, Gitarren u. dgl.	3 000	50
		übersponnene Saiten für Bässe u. dgl.	8 000	50
	985	Ambosse:		
		für Schmiede, Böttcher, Klempner u. dgl.	200	50
		„Drahtseile und Sprungfedern für Sofas usw." siehe 4. Nr. 740.		
		„Eisenwaren für den Bau von Häusern, Schiffen, Brücken usw." siehe 4 Nr. 757.		
		„Ketten" siehe 3. Nr. 731.		
3.	709	Türklinken, Tür- und Fensterriegel	700	50
	710	Striegel	500	50
	713	Sattelbogen Stück	2 500	50
	718	Gasbrenner	2 400	50
	722	Wagebalken und -Schalen, verbunden oder getrennt, mit und ohne Ketten	1 000	50

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
723	Geldkisten oder Geldschränke:		
	bis 50 cm in der längsten Abmessung . . . Stück	64 000	50
	über 50 bis 75 cm in der längsten Abmessung „	128 000	50
	über 75 bis 100 cm in der längsten Abmessung „	256 000	50
	über 100 bis 125 cm in der längsten Abmessung „	384 000	50
	über 125 bis 150 cm in der längsten Abmessung „	520 000	50
	über 150 bis 175 cm in der längsten Abmessung „	640 000	50
	über 175 cm in der längsten Abmessung . . „	800 000	50
	Anmerkung 95. In diesen Abgabensätzen sind die Untergestelle aus Holz oder Eisen einbegriffen, welche mit den Geldschränken eingehen; die Untergestelle und Gesimse bleiben bei den Abmessungen unberücksichtigt. Geldschränke mit mehr als einer äußeren Tüe zahlen 30 v. H. Zuschlag.		
724	Kappzäume für Tiere . . . . . Stück	400	50
725	Vorlegeschlösser:		
	einfache oder gewöhnliche	800	50
	Röhrenschlösser (cadeados de bomba), Sicherheitsschlösser oder Schlösser mit Buchstaben und aller anderen Art	3 000	50
729	Schlüssel, nicht besonders aufgeführt	1 000	50
731	Ketten:		
	aus Gußeisen, in losen Ringen, mit oder ohne Verschluß	200	50
	zu Wagen, mit Ringen zur Fesselung von Tieren u. dgl., im Stück oder fertig, einfach, verzinnt oder lackiert	600	50
	nicht besonders aufgeführt	1 600	50
732	Hufnägel	600	50
734	Bänder, Scharniere, Angeln, Haspen, Krampen und alle anderen dergleichen Gegenstände zu Türen, Fenstern und anderem Gebrauch	400	50
738	Anschlagschlösser:		
	mit einmaliger Umdrehung, mit oder ohne Dorn . .	600	60
	mit zweimaliger Umdrehung, mit Röhre (bomba); Sicherheitsschlösser, oder mit Feder, desgl., und andere, nicht besonders aufgeführt	1 500	50
739	Haken (fechos pedrezes) von Halbdraht und jeder anderen Art	400	50
aus			
740	Drahtgewebe:		
	aus glattem oder geköpertem Gewebe, im Stück . .	1 200	50
	desgl. in Abschnitten zu Maschinen zur Bearbeitung von Ackerbauerzeugnissen	150	15
	desgl., Drahtgeflechte zu Einzäunungen u. dgl. . . .	500	50
742	Feuerherde, einfache, Back-, Brat-, Kochöfen und Sparherde, Herdplatten und andere ähnliche Artikel zur Kücheneinrichtung, Kochtöpfe von drei Fuß	300	50
743	Weißblech:		
	Waren aller Art, die nicht besonders aufgeführt sind:		
	einfache oder schlichte	1 000	50
	[ganz oder teilweise bemalt oder lackiert, mit Einfassungen oder Verzierungen von Messing, Kupfer, Zink oder anderen unedlen Metallen, oder ohne diese	2 000	50]
	Anmerkung 97. In diesem Artikel sind die Arbeiten des Klempners und des Lampenfabrikanten, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, einbegriffen, und in ihrem Gewicht ist dasjenige der Stiele, Henkel, Deckel, Garnituren und anderen Zubehörs aus Holz, Horn oder anderem ähnlichen Material eingeschlossen.		
744	Formen oder Fußleisten aus Gußeisen für Schuhwerk, einfach, [verziert oder bemalt]	250	50

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
748	Federn zu Türen, Gittern und kleinen Sätteln (sellins) und ähnlichem Gebrauch	700	50
749	Schrauben: [mit Messingknopf] von jeder anderen Beschaffenheit	600	50
774	Kugeln: eiserne	50	60
782	Schlösser: Verschlußstücke für Geschütze Stück	6 700	50
	für Gewehre, Karabiner, Pistolen und ähnliche Waffen Stück	1 700	50
786	Flintenhähne und Kugelzieher (Flintenräumer)	2 000	50
787	Zündlochvorrichtungen für Schußwaffen	4 500	50
796	Hack- und Faschinenmesser, mit oder ohne Stichblatt	1 000	50
	Anmerkung 107. Auf diese Artikel kommen die Bestimmungen der Anmerkung 105 über Scheiden zur Anwendung. [Siehe 4. Nr. 793.]		
aus			
797	Scheren: Gartenscheren: kleine, zum Abschneiden von Blumen und Beschneiden von Wein Dutzend	10 000	50
	große, mit hölzernem Griff u. dgl., sowie zum Stutzen von Zweigen Dutzend	15 000	50
	verschiedene: [Friseurscheren Dutzend	20 000	50]
	mit oder ohne Feder zum Scheren von Tieren „	6 000	50
	Scheren zum Blechschneiden „	10 000	50
	nicht besonders aufgeführt	vom Wert	50
	Anmerkung 108. Kleine Messer, sowie Rasiermesser, Scheren und andere Gegenstände der gegenwärtigen Klasse, welche mit Verzierungen oder Beschlägen von Gold und Silber versehen sind, entrichten das Doppelte der angegebenen Zollsätze, und diejenigen, welche Hefte oder Griffe von diesen Metallen haben, sind so zu verzollen, wie wenn sie aus Gold oder Silber bestünden. Diejenigen, welche Verzierungen aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt haben und nicht als solche besonders aufgeführt sind, zahlen 30 o. H. Zuschlag zu den betreffenden Zollsätzen.		
807	Achsen, Gabeln, Buchsen, Gestelle, Federn, Naben und andere Gegenstände aus Eisen für Wagen	400	50
920	Schienen aus Draht zum Verband von Arm- oder Beinbrüchen Dutzend	2 000	15
941	Stimmhämmer, stählerne oder eiserne, zu Pianos und anderen Instrumenten	1 600	50
947	Stimmgabeln: aus Stahl Stück	400	50
	aus Metall- u. dgl. Blättchen „	200	50
979	Messerschärfer: mit Griff aus Bein, Büffel- oder anderem Horn oder Holz Dutzend	6 000	50
	mit Griff aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt Dutzend	33 000	50
	nicht besonders aufgeführt	vom Wert	50
981	Mörser: aus Eisen	300	50
982	Gegenstände zu Transmissionen, wie Wellen, Zapfen, Scheiben, Hemmvorrichtungen, Ringe, Bänder, Hängelager (bracket, hangers), Säulen zum Aufnehmen der Hängelager u. dgl.	vom Wert	15

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
983	Wagen:		
	Schalenwagen, einfache oder gewöhnliche:		
	ganz aus Eisen, oder mit Balken aus diesem Metall und eisernen oder hölzernen Schalen	1 000	50
	[dergleichen aus Kupfer oder Kupferlegierungen . .	2 000	50]
	Plattform- oder Brückenwagen aller Art aus Eisen:		
	zur Verwiegung einer Last:		
	bis 100 kg . . . . . Stück	26 000	50
	über 100 bis 200 kg . . . . . „	40 000	50
	über 200 bis 500 kg . . . . . „	60 000	50
	über 500 bis 1000 kg . . . . . „	88 000	50
	über 1000 bis 2000 kg . . . . . „	116 000	50
	über 2000 bis 5000 kg . . . . . „	160 000	50
	von mehr als 5000 kg . . . . . „	320 000	50
	Plattformwagen mit Tritt aus Holz, mit oder ohne Eisenstreifen, Schnellwagen oder römische Wagen, der alten unter dem Namen Steelyard bekannten Konstruktion — die Hälfte der auf Brückenwagen ruhenden Abgaben.		
	Tisch- oder Balkenwagen, jeder Form mit Untergestell oder Sockel jeder Art:		
	bis 40 cm lang . . . . . Stück	6 000	50
	über 40 bis 60 cm lang . . . . . „	12 000	50
	über 60 bis 80 cm lang . . . . . „	27 000	50
	über 80 cm lang . . . . . „	40 000	50
	Goldwagen:		
	gewöhnliche, zum Aufhängen oder mit Säule, ordinäre, mit oder ohne Kästchen	7 000	50
	Präzisionswagen und andere Wagen jeder anderen Art	vom Wert	50
	[hydrostatische zum Gebrauch in der Physik	„	50]
	automatische zum Wiegen von Kaffee, Getreide usw. .	„	15
	Federwagen:		
	mit Röhre zum Aufhängen, mit oder ohne Schale .	2 800	50
	mit Untergestell aus Eisen oder Marmor, mit nur einer Schale	1 200	50
	nicht besonders aufgeführte	vom Wert	50
	Anmerkung 124. Die Gewichtstücke zum Gebrauch bei den gewöhnlichen oder bei den Tafelwagen sind, je nach ihrer Beschaffenheit, besonders zu verzollen; diejenigen dagegen, welche als Zubehör zu den Dezimal- und Goldwagen eingehen, sowie die Kästchen zu den letzteren, sind in den Abgaben und dem Gewicht der Wagen mitbegriffen. Die einfachen oder gewöhnlichen Schalenwagen, welche eiserne Balken und Schalen von Kupfer oder Kupferlegierungen haben, entrichten die Zölle, jeder Teil für sich, nach den dafür geltenden besonderen Sätzen. Die Messung der horizontalen oder Tischwagen erfolgt in der größten Ausdehnung des Sockels oder Bodenstücks.		
984	Abdampfgeräte für chemische, pharmazeutische Laboratorien, Fabriken, Konditoreien mit allem Zubehör	vom Wert	15
985	Ambosse für Goldarbeiter, Uhrmacher u. dgl.	700	50
990	Kasten mit Eisenwerkzeugen für Zimmerleute u. dgl. .	600	50
994	Winkelhaken für Schriftsetzer . . . . . Stück	700	30
996	Bootshaken (croques) mit oder ohne Stange . Dutzend	13 600	50
998	Tragbare Feuerlöschapparate . . . . . Stück	15 000	30
999	Geräte, grobe:		
	Spitzhacken, Picken, Karste, Steinhauer, Hämmer für Schmiede, Steinmetzen u. dgl., Schaufeln mit oder ohne Stiel und andere ähnliche grobe Geräte für Maurer, Steinhauer, Bergleute und ähnliche Berufs-		

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz
999	Geräte, grobe (Forts.):		
	arten, Hacken, Harken, Sensen, Krauthaken, Spaten, ganze und halbe Gartenmesser und ähnliche Geräte zum Schneiden von Wiesengras und Zuckerrohr, große und kleine Äxte und große Steinbohrer für Bergleute	150	15
	Anmerkung 127. Die mit den Steinbohrern für Bergleute eingehenden Röhren sind ebenso wie die zur Befestigung der Bohrer dienenden dreischenkligen Hebezeuge, Flaschenzüge u. dgl. besonders zu verzollen.		
1000	Eisen:		
	zum Kräuseln des Haares (Brenneisen), Frisiereisen, sowie Formen zum Ausstechen von Hostien, Oblaten, Pastillen u. dgl. von Eisen	600	50
	Plätt- oder Bügeleisen:		
	aus Eisen oder Stahl jeder Art, einfach oder bemalt	500	60
1002	Schmieden, tragbare, groß und klein	200	30
1007	Feilen, nicht besonders aufgeführt	600	50
1011	Blitzableiter:		
	vollständig mit Spitzenbüschel, einfache oder mit Platinaspitze . . . . . Stück	15 000	30
	ohne Spitzenbuschel, einfache oder mit Platinaspitze Stück	6 000	30
	Anmerkung 131. Bei den vollständigen Blitzableitern sind die Leitungsstäbe nicht einbegriffen.		
1012	Siebe:		
	aus Eisendraht oder -Drahtgewebe	300	15
1019	Kreissägen, aufrecht stehend, und Sägen ohne Ende, zum Handbetrieb oder mit Dampf	v. Wert	15
1020	Rösttrommeln:		
	von jeder Form oder Machart, und mit oder ohne Herd oder Gestell, zum Betrieb mit der Hand oder mit Dampf	300	15
	zum Dörren des Mehls:		
	aus Eisen	200	15
	[Andere ihrer Beschaffenheit nach hierher gehörige Waren siehe bei 4.]		
	„Öfen, Kessel und Mühlen, Kasserolen, Teekessel, Bratpfannen" siehe III. 3. Nr. 980; „Kaffee-, Farb-, Pfeffermühlen" V. 1. Nr. 1010; „Kopier-, Numerierpressen" V. 1. Nr. 1015.		
4.	Ohne Nr. Dolche und Dolchmesser; Windbüchsen und Windpistolen; Stöcke, Schirme oder sonstige Gegenstände, welche Degen, Stilette, Dolche oder Schießgewehre enthalten	verboten	
708	Nadeln:		
	Näh-, Maschinennadeln aller Art, Häkel- und ähnliche Nadeln	4 000	50
712	Angeln	3 600	60
714	Ringe und Halbringe [verzinnt], lackiert oder poliert:		
	Schlüsselringe	6 000	50
	zu anderem Gebrauch, mit oder ohne Schraube oder Dorn	500	50
715	Präsentierteller, bemalt oder lackiert:		
	mit oder ohne Vergoldung	1 600	50
	mit Verzierungen aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	2 100	50
716	Kinnketten	2 800	50
717	Wiegen:		
	schlichte oder einfache . . . . . Stück	5 000	50
	mit künstlicher Arbeit oder Verzierungen . . . „	10 000	50

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
719	Stählerne Bijouterien	12 000	50
	Anmerkung 94. In diesem Artikel sind die Schmucksachen, Ohrgehänge, Armbänder, Uhrketten und alle anderen Zieraten mit und ohne unechte Steine einbegriffen.		
721	Knöpfe:		
	mit Löchern, für Beinkleider	2 000	50
	nicht besonders aufgeführt	3 000	50
726	Stühle und Tabourets:		
	schlichte oder einfache . . . Stück	4 000	50
	mit künstlicher Arbeit oder Verzierungen . . . „	6 000	50
	Schaukelstühle und andere, nicht besonders aufgeführt . . . Stück	20 000	50
727	Bettstellen:		
	schlichte und einfache:		
	einschläfrige . . . „	8 000	50
	zweischläfrige . . . „	15 000	50
	für Kinder . . . „	5 000	50
	Bettstellen mit Verzierungen:		
	einschläfrige . . . „	16 000	50
	zweischläfrige . . . „	30 000	50
	für Kinder . . . „	10 000	50
	Anmerkung 96. Als einschläfrige sind diejenigen Bettstellen zu betrachten, welche, innen gemessen, bis 110 cm breit sind. Eingeschlossen in den Zoll für die damit eingehenden Beläge (estrados) aus Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht.		
728	Platten:		
	und Stäbe zu Schnürleibchen, Unterröcken und anderen ähnlichen Gegenständen, einfach oder mit Zeug oder Leder überzogen	4 000	50
	gestochene, oder mit Kupferstecherarbeit, für Briefe und andere Schriften, kaufmännische Papiere u. dergl.	25 600	50
	dergl. für Kattundruckereien u. dergl.	6 400	15
	[galvanisierte, zur Bedachung]:		
	nicht besonders aufgeführt	2 400	50
730	Halsbänder für Tiere	2 000	50
733	Fingerhüte	1 300	50
735	Kleiderhaken:		
	mit Beschlägen oder Verzierung	1 300	50
	einfache, ohne Unterschied der Form	500	50
736	Sporen:		
	große, sogenannte chilenische, und ähnliche Dtz. Paar	10 000	50
	nicht besonders aufgeführt . . . Dtz. Paar	6 000	50
737	Strigbügel:		
	[gefeilt, verzinnt oder] lackiert . . . Dtz. Paar	3 000	60
	poliert:		
	mit Feder . . . Dtz. Paar	20 000	60
	ohne Feder . . . Dtz. Paar	8 000	60
	zu Damensätteln, einfache oder teilweise oder ganz überzogen . . . Dutzend	5 000	60
	sogenannte Caçambas, große und kleine . Dtz. Paar	20 000	60
740	Drahtarbeiten:		
	Stecknadeln, einfache oder mit Glas- oder Porzellankopf, lackiert oder galvanisiert	1 600	50
	Haken, Ösen und Henkel für Knöpfe, lackiert oder galvanisiert	1 000	50
	[Drahtseile	200	50]
	Vogelbauer	2 000	50
	Haarnadeln, lackiert oder galvanisiert, einfache oder mit Glas- oder Porzellankopf	800	50
	[Roste, Ratten- und Mäusefallen und andere ähnliche Waren	1 000	50]

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
740	Drahtarbeiten (Forts.):		
	[Sprungfedern für Sofas, Sessel und Matratzen . .	1 000	50]
	[Drahtgewebe usw. siehe 3.]		
	nicht besonders aufgeführt	2 000	50
741	Schnallen:		
	eiserne, einfache, [verzinnt oder] lackiert	700	60
	eiserne oder stählerne, poliert, zu Schuhwerk, Gürteln, Kleidungsstücken oder zu anderem Gebrauch, mit irgend einem Material überzogen oder nicht, mit oder ohne Dorne	3 000	60
745	Gebisse aller Art, vollständig oder nicht oder zerlegt:		
	[gefeilt oder verzinnt, mit oder ohne Kinnkette Stück	800	80]
	poliert . . . . . Stück	1 500	80
	vernickelt, geschmiedet oder gegossen, gefeilt oder poliert, mit oder ohne Kinnkette . . . . . Stück	1 800	80
	Anmerkung 98. Für Gebisse, die nur mit Verzierungen oder Garnierungen von versilbertem Metall versehen sind, ist 30 v. H. über die betreffenden Sätze zu entrichten.		
746	Feuerstahl	1 300	50
747	Tische:		
	schlicht oder einfach . . . . . Stück	4 000	50
	mit künstlicher Arbeit oder Verzierungen . . . Stück	8 000	50
aus			
749	Schrauben:		
	mit Messingknopf	1 500	50
750	Schreibfedern aller Art	7 000	50
751	Nägel, Beschlagnägel (Zwecken), Stifte und Nieten:		
	[einfache	300	50]
	mit Messing- oder Knochenknopf	700	50
	mit Elfenbeinknopf	9 000	50
	Pariser Stifte	400	50
752	Tür- und Schubladengriffe, Wirbel und Klinken zu Türen und Schubkasten, einfache, oder mit Knöpfen von Messing, Porzellan, Glas, Kristall oder von anderer Beschaffenheit	2 000	60
754	Sofas:		
	[schlicht oder einfach . . . . . Stück	6 000	50]
	mit Schnitzwerk oder Verzierungen . . . . . Stück	12 000	50
757	Alle anderen nicht besonders aufgeführten Waren:		
	aus Gußeisen:		
	[einfach	300	50]
	lackiert [verzinnt oder mit Zink oder anderem unedlem Metall galvanisiert und emailliert]	400	50
	bemalt	500	—
	vergoldet oder versilbert	1 000	50
	aus Schmiedeeisen:		
	[einfach	400	50]
	bemalt, lackiert [verzinnt oder mit Zink oder anderem unedlem Metall galvanisiert]	600	50
	[emailliert	1 200	50]
	vergoldet oder versilbert	1 600	50
	[in Gegenständen für den Bau von Häusern oder Magazinen, von Schiffen und kleineren Fahrzeugen, von Brücken, Umzäunungen, Telegraphen- und Telephonstangen u. dgl., zusammengesetzt oder nicht	o. Wert	20]
	Anmerkung 100. Diejenigen Artikel dieser Klasse, welche ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert und nicht schon als solche bereits besonders aufgeführt sind, unterliegen einem Zuschlage von 50 o. H., diejenigen, welche vernickelt sind, von 30 v. H., und diejenigen, welche mit Zink		

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
757	Alle anderen, nicht besonders aufgeführten Waren, Anm. (Forts.):		
	oder irgend einem anderen unedlen Metall galvanisiert sind, von 20 v. H. zu dem betreffenden Zollsatz. Bei denjenigen, welche nur einfach bemalt oder lackiert und nicht als solche besonders aufgeführt sind, findet ein Unterschied in der Verzollung gegenüber den Sätzen für dieselben Artikel in einfacher Arbeit nicht statt. Waren und Kunstgegenstände, welche Verzierungen oder Einfassungen aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Edelmetallen oder Edelsteinen haben und nicht als solche besonders aufgeführt sind, unterliegen einem Zuschlage von 30 v. H. zu den betreffenden Zollsätzen.		
772	Musketonner, Musketen, Büchsen und ähnliche Waffen, mit und ohne Bajonett:		
	mit eisernem Lauf . . . . . Stück	12 000	60
	mit bronzenem Lauf . . . . . Stück	20 000	60
773	Scheiden zu Degen, Säbeln, Rappieren, Messern und Bajonetts:		
	eiserne [und solche von weißem oder gelbem Metall] Dutzend	12 000	60
775	Bajonetts, Säbelbajonetts und ähnliche Waffen zu Flinten und anderen Waffen . . . . . Stück	1 200	60
	Anmerkung 101. Auf diese Artikel kommt die Bestimmung der Anmerkung 105 über Scheiden zur Anwendung. [Siehe bei Nr. 793.]		
776	Läufe:		
	zu Flinten, Musketonnern, Karabinern und anderen Waffen . . . . . Stück	3 000	60
	zu Pistolen jeder Art . . . . . Stück	1 500	60
778	Degen:		
	mit vergoldetem Gefäß u. dgl. Scheide für Generale Stück	20 000	50
	mit vergoldetem Gefäß und teilweise vergoldeter Scheide für höhere und für Flottenoffiziere, und andere dgl. Stück	10 000	50
	mit Gefäß und Scheide aus weißem oder gelbem Metall oder aus Stahl, ohne Unterschied der Fasson Stück	6 000	50
	mit Gefäß aus weißem oder gelbem Metall oder von Stahl und mit lederner Scheide, ohne Unterschied der Fasson . . . . . Stück	5 000	50
	mit Gefäß und Scheide von Eisen oder Leder, ohne Unterschied der Fasson . . . . . Stück	3 000	50
779	Säbel und Pallasche:		
	eiserne und stählerne für die Kavallerie und zu Fechtübungen . . . . . Stück	4 000	50
780	Gewehre und Karabiner:		
	für Militär, mit oder ohne Bajonett oder Säbelbajonett, mit oder ohne Scheide . . . . . Stück	8 000	50
	Jagdflinten aller Art:		
	einläufig . . . . . Stück	5 000	50
	doppelläufig . . . . . Stück	10 000	50
783	Floretts, Rappiere und Stutzdegen:		
	Staatsdegen für die Marine, und ähnliche, mit Scheide von Leder oder Chagrin . . . . . Stück	6 000	50
	dergl. mit Scheide von weißem Metall, einfach oder vergoldet . . . . . Stück	12 000	50
784	Klingen:		
	zu Degen, zu Luxusrappieren und zu Stutzdegen Stück	3 700	50
	zu Säbeln, zu gewöhnlichen Rappieren, und andere, nicht besonders aufgeführt . . . . . Stück	1 400	50

Digitized by Google

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
785	Lanzen oder Piken mit oder ohne Schäfte . . . Stück	4 000	50
788	Pistolen:		
	Taschen-, Kavallerie- und Kommißpistolen sowie ähnliche jeder Art:		
	einläufig . . . . . Paar	4 800	50
	doppelläufig . . . . . Paar	13 000	50
	Revolver aller Art . . . . . für jeden Lauf	1 000	50
790	Gefäße oder Stichblätter zu Degen und Rappieren:		
	vergoldet oder verziert . . . . . Stück	2 400	50
	einfache . . . . . Stück	1 200	50
791	Alle anderen Waffen, Waffenschmiedearbeiten, Munitionsgegenstände und Kriegsgerätschaften, die nicht besonders aufgeführt sind	v. Wert	60
	Anmerkung 103: Für Waren dieser Klasse, welche Verzierungen oder Einlagen aus Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt haben, sind 30 v. H. Zuschlag zu den betreffenden Zöllen zu zahlen. Solche mit Verzierungen aus Gold oder Silber unterliegen einem Zolle von 60 v. H. des Werts.		
792	Kleine Messer:		
	Federmesser, Obstmesser und ähnliche kleinere Messer mit oder ohne Druckfeder oder anderes Zubehör, wie Nagelscheren, Korkzieher oder Bohrer:		
	mit Heft aus Knochen, Holz, Horn oder unedlem Metall . . . . . Dutzend	2 400	50
	mit Heft aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt . . . . . Dutzend	12 000	50
	Messer zum Beschneiden der Weinstöcke und zum Ausschneiden der Bäume u. dgl. . . . . Dutzend	5 000	50
	Messer mit Zubehör [oder Instrumente für Ärzte], oder mit Reisezubehör:		
	mit Heft aus Knochen, Holz, Horn oder unedlem Metall . . . . . Dutzend	8 000	50
	mit Heft aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt . . . . . Dutzend	26 000	50
	Anmerkung 104: Für diejenigen Messer dieser Klasse, deren Hefte nicht länger als 4 cm sind, sind die Sätze auf Federmesser mit 50 v. H. Ermäßigung zu entrichten.		
793	Tischmesser u. dgl.:		
	mit Heft aus Knochen, Holz, Horn oder Eisen u. dgl.:		
	Tisch- oder Dessertmesser . . . . . Dutzend	1 400	50
	Vorlegemesser . . . . . Stück	700	50
	mit Heft aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, versilbertem oder nicht versilbertem weißen Metall u. dgl.:		
	Tisch- und Dessertmesser . . . . . Dutzend	7 000	50
	Vorlegemesser . . . . . Stück	3 000	50
	ohne Heft:		
	Tisch- und Dessertmesser . . . . . Dutzend	1 000	50
	Vorlegemesser . . . . . Stück	400	50
	Messer für Schuhmacher, Sattler, Küchenmesser u. dgl., mit oder ohne ordinäres Heft	900	50
	spitze Fleischer-, Jagd-, Reisemesser u. dgl.:		
	mit Heft aus Knochen, Holz, Horn oder Eisen u. dgl.	1 000	50
	mit Heft aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder weißem Metall u. dgl.	5 000	50
	Anmerkung 105: Die Gabeln, welche mit den Messern zugleich oder für sich eingehen, entrichten nur die Hälfte der auf den Messern ruhenden Abgaben.		
	Für Messer mit Scheide von Leder, Papoe oder unedlem Metall, sowie für solche mit Heft oder Scheide von galvanisiertem Metall sind 40 v. H., bezw. 60 v. H. des betreffenden Zollsatzes mehr zu entrichten.		

		Zollsatz für 1 kg Reis	Prozentsatz
793	Tischmesser u. dgl., Anm. (Forts.): Die Scheiden müssen in demselben Packstück eingehen, wie die zugehörigen Messer und in der nämlichen Anzahl wie diese; es ist aber nicht nötig, daß die letzteren in die Scheiden eingesteckt sind.		
	[Siehe auch die Anmerkung 88 zu I. 3. bei Nr. 668.]		
794	Rasiermesser jeder Fasson:		
	mit Heft aus Knochen, Holz, Horn oder unedlem Metall . . . . . Dutzend	4 000	50
	mit Heft aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt Dutzend	26 000	50
	Anmerkung 106. Für Rasiermesser mit mehr als einer Klinge ist für jede weitere Klinge 50 v. H. der betreffenden Zollsätze mehr zu entrichten.		
795	Radiermesser:		
	mit Heft aus Knochen, Holz, Horn oder unedlem Metall . . . . . Dutzend	2 400	50
	mit Heft aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt Dutzend	20 000	50
797	Scheren:		
	Nähscheren, Nagelscheren u. dgl.:		
	bis 16 cm lang . . . . . Dutzend	3 000	50
	über 16 cm lang . . . . . Dutzend	8 000	50
	Friseurscheren . . . . . Dutzend	20 000	50
814	Sanduhren, aus Metall . . . . . Dutzend	6 000	15
824	Eiserne Ketten für Landmesser, einfach, galvanisiert oder lackiert . . . . . kg	300	15
1016	Nußknacker:		
	aus Metall, gewöhnliche	1 600	50
	versilbert oder vergoldet	4 000	50
1017	Pfropfenzieher:		
	einfache, ganz aus Eisen oder Stahl, mit Griff aus Holz, Bein, Horn u. dgl.	2 000	50
	mit Gestell aus Kupfer oder Messing	5 000	50
	dergleichen aus versilbertem oder vergoldetem Metall .	7 200	50
1028	Gestelle:		
	von überzogenem Draht zu Hüten und Kopfputz (Karkassen) . . . . . Dutzend	5 000	50
	zu Sonnen- und Regenschirmen mit Stäben aus [Fischbein, Rohr,] Eisen oder Stahl, Stäben aus Eisen und Griffen aus Eisen, Holz oder Rohr, oder ohne Griffe, bloße Stöcke oder Stäbe irgendwelcher Art .	1 500	50
	Anmerkung 135. Für diejenigen Gestelle, deren Griffe oder Stäbe mit Knöpfen aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt versehen sind, ist das Doppelte der betreffenden Zölle, und wenn ein Teil des Stockes außer dem Knopf aus diesen Stoffen besteht, das Vierfache der Zollsätze zu entrichten.		
1034	[Puppen und] Kinderspielzeug aus jedem Material:		
	mit Mechanismus zum Schreien oder mit Dampfmotor,	4 800	60
	nicht besonders aufgeführt	1 500	60
1038	Brieftaschen, Zigarrentaschen und Portemonnaies und Tabakskästchen ohne Einfassung:		
	aus Weißblech, einfach oder bemalt und ähnliche .	4 800	50
1052	Taschenfeuerzeuge, aus unedlem Metall, mit oder ohne Stahl und Feuerstein, u. dgl.	1 400	50
1056	Wagen-, Schiffs- und Lokomotivlaternen:		
	einfache, sowie mit Ebenholz oder Garnierungen aus weißem oder gelbem Metall	2 000	50
	dergleichen, plattiert oder aus vergoldetem oder versilbertem Metall	3 500	50

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1067	Schlittschuhe . . . . . Paar	3 500	50
	„Ätzstifthalter“ usw. siehe I. 3. Nr. 912; „Wagen“ 3. Nr. 983; „Waren aus Weißblech“ 3. Nr. 743; „Kasten usw. aus unedlem Metall“ IV. 3. u. 4. Nr. 1037; „Lettern aus Eisen“ IV. 3. u. 4. Nr. 1023; „Zirkel“ V. 2a. Nr. 828 und 993.		

Chile.

		Zollsatz vom Wert.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H. Muster von Waren, deren Zoll ohne diese Ausnahme 2 Pesos nicht übersteigt, sind frei.	
1.	Eisen oder Stahl, unverarbeitet, in Blöcken und Stangen jeder Art	frei
2.	Ankerstöcke	frei
	Ankerwinden	15 v. H.
	Balken, Dachstühle (tijerales), Pfeiler und andere ähnliche Stücke in entsprechenden Verbindungen von Eisen oder Stahl für Bauten, bearbeitet	15 v. H.
	Blech, gewöhnliches	frei
	Bojen von Eisen oder Stahl mit Kette und Vorrichtung zum Festlegen	35 v. H.
	Bramschoten-Ketten	frei
	Brücken von Eisen oder Stahl	15 v. H.
	Buganker und Warpanker von Eisen oder Stahl	frei
	Draht jeder Art, mit oder ohne Überzug aus anderen Materialien	frei
	Drahttaue	frei
	Eisenbahnschwellen von Eisen oder Stahl	15 v. H.
	Eisenbleche, verzinnt, gewellt	35 v. H.
	Eisen oder Stahl in Blechen, glatt, ohne Anstrich, nicht verzinkt .	frei
	Eisen oder Stahl in Platten, gewellt, ohne Anstrich, auch nicht galvanisiert	5 v. H.
	Eisenplatten, emailliert, zu Anzeigen	35 v. H.
	Gitter von Eisen oder Stahl für Balkone, Fenster, Gärten und andere Zwecke	60 v. H.
	Haken und Dollen für Boote und Leichter	15 v. H.
	Klüsen	frei
	Kniee von Eisen oder Stahl für Schiffe	15 v. H.
	Krampen von Stahl für Umzäunungen oder Weinberge	frei
	Material von Eisen oder Stahl für den Oberbau von Eisenbahnen, Pferdebahnen oder elektrischen Bahnen, von transportablen oder Drahtseilbahnen, mit Ausnahme der mit einem Zoll von 15 v. H. belegten Materialien	frei
	Reifen von Eisen oder Stahl	frei
	Röhren aus galvanisiertem oder nicht galvanisiertem Eisen oder Stahl, einschl. Kniee, Verbindungen, T's und sonstige Ergänzungsstücke	5 v. H.
	Schäkel für Anker oder Ketten	frei
	Wagenfedern	15 v. H.
	Weichen, vollständige, von Eisen oder Stahl und einzelne Stücke derselben	5 v. H.
	„Eisen oder Stahl in Stangen“ siehe 1.	
3.	Achsbüchsen, Achsen und Vordergestelle für Wagen	15 v. H.
	Achsen, Radselgen und Räder von Stahl oder Eisen, mit Ausnahme der Achsen für Kutschen	frei
	Belegpinnen für Schiffe	frei
	Blechwaren, mit Ausnahme von Werkzeugen	60 v. H.
	Eggen und Rechen	frei
	Gebißstücke und Zügelketten von Eisen oder Stahl	35 v. H.
	Geldkassetten von Metall	35 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
	Geräte zum häuslichen Gebrauch von Schmiede- oder Gußeisen und verzinnt oder galvanisiert, ausgenommen solche mit Porzellan- oder Emailüberzug und Kochherde	15 v. H.
	Häuser von Eisen, Stahl	35 v. H.
	Jagdmunition	35 v. H.
	Kauschen oder Lägel aus beliebigem Material	frei
	Ketten von Eisen oder Stahl, bei denen das Metall des einzelnen Gliedes nicht über 40 mm Umfang hat	15 v. H.
	Ketten von Eisen oder Stahl, bei denen das Metall des einzelnen Gliedes über 40 mm Umfang hat	frei
	Ladestöcke für Flinten und Büchsen	35 v. H.
	Metallgewebe und Drahtgeflecht	5 v. H.
	Möbel für den Haushalt, zusammengesetzt oder in Stücken, [lackiert oder] nicht lackiert	60 v. H.
	Möbel, Werkzeuge und Gerätschaften von Einwanderern bis zu 500 Pesos Wert	frei
	Öfen und sonstige Gerätschaften zu Untersuchungen und Prüfungen	frei
	Pflüge	frei
	Presenningnägel oder Nieten	frei
	Schmierfettbehälter und Ölkannen für Maschinen	5 v. H.
	Spitzen für Pflüge	frei
	Sprungfedern von Eisen oder Stahl	15 v. H.
	Rolläden und Jalousien	35 v. H.
	Werkzeuge, eiserne, nebst Ersatzstücken zum Gebrauch in der Landwirtschaft, im Bergbau, in den Künsten, Gewerben und Industrien, mit Ausnahme der zollpflichtigen	frei
	Werkzeuge für Gärtner in ganzen Sätzen	5 v. H.
4.	Begräbnisurnen	60 v. H.
	Blanke Waffen und Schußwaffen	35 v. H.
	Blechwaren, mit Ausnahme von Werkzeugen	60 v. H.
	Federmesser	35 v. H.
	Gardinenhalter	35 v. H.
	Ketten von Eisen oder Stahl, bei welchen das Metall des einzelnen Gliedes nicht über 40 mm Umfang hat	15 v. H.
	Laternen mit Glimmerscheiben	15 v. H.
	Metallwaren, vergoldet oder versilbert	35 v. H.
	Perlen	5 v. H.
	Pulverhörner	35 v. H.
	Schmucksachen, unecht	35 v. H.
	Spielzeug für Kinder	35 v. H.
	Stäbe und Gestelle für Sonnen- und Regenschirme	15 v. H.
	Stahl- oder Eisenstäbe für Korsetts oder Kleidungsstücke, mit oder ohne Überzug	5 v. H.
	Stimmhämmer mit oder ohne Filzbekleidung für Klaviere	5 v. H.
	Vogelkäfige	35 v. H.
	Wagenlaternen	35 v. H.
	„Geldkassetten, Möbel und Öfen" siehe 3.	
	„Meßstäbe für Handwerker" siehe V. 2a.	

Columbien.

		Zollzuschlag. Pesos Gold für 1 kg Rohgewicht.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Zoll von 0,70 Peso für 1 kg. Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 70 v. H.	
1.	Roheisen	0,01
2.	Schienennägel und sonstige für öffentliche Eisenbahnen bestimmte Gegenstände, sowie Schienen für Privatbahnen und öffentliche Bahnen	frei

		Zollsatz vom Wert.
	Schiffsanker und vierarmige Anker für kleinere Fahrzeuge	0,02
	Brücken für öffentliche Wege	frei
	Brücken für nicht öffentliche Wege	0,03
	Draht für öffentliche Telegraphenleitungen	frei
	Draht für den Privatgebrauch	0,02
	Verstählter Eisendraht zu Einfriedigungen, Krampen und sonstige Artikel zu ihrer Befestigung	0,01
	Platten oder Bleche, verzinnt	0,03
	Häuser und galvanisierte Platten und Bleche zum Dachdecken	0,01
	Stahl in Stangen und Stäben, fertig zum Verarbeiten, und in Steinbohrern	0,10
3 u. 4.	Gasometer, Apparate, Röhren und Laternen für Straßenbeleuchtung	frei
	Gegenstände, die für den Bau oder die Ausbesserung von Zuchthäusern bestimmt sind	frei
	Gitter zum Schmuck öffentlicher Gebäude und Plätze	frei
	Blitzableiter	frei
	Röhren der öffentlichen Wasserleitungen der Distrikte, Springbrunnen oder Laufbrunnen zum öffentlichen Gebrauch	frei
	Leuchttürme und -Gerüste sowie die Laternen dazu	0,01
	Monitoren und große Röhrenleitungen für Maschinen zur Behandlung des Kaffees	0,02
	Große Kessel	0,03
	Behälter zum Aufbewahren von Trinkwasser	0,01
	Geländer für Gebäude, Türen und Fenster usw., wenn sie allein ankommen	0,03
	Ambosse und Flaschenzüge	0,03
	Pflüge	0,02
	Pferdekämme und Striegel	0,10
	Küchengeschirr und sonstige Gegenstände aus Weißblech oder aus innen und außen verzinntem Eisen	0,10
	Radbeschläge (Reifeisen), Räder, Achsen, Sprungfedern und Naben für Karren und Wagen	0,03
	[Platten und Stangen, die nicht unter Roheisen begriffen sind]: Bettstellen, [dicke Ketten], Geldschränke oder starke Koffer, Nägel und Stifte, Küchengeschirr, unverzinnt oder nur innen verzinnt, Bügeleisen, große oder schwere Werkzeuge für Landwirtschaft, Steinbrüche und Bergwerke wie Hacken, Brechstangen, Schaufeln, Spaten, Grabscheite, Äxte, große Bohrer, Schippen, Erzhämmer, Spitzhacken, Steinbohrer, Baumscheren und Haumesser zum Abholzen	0,03
	Werkzeuge für Schmiede, Steinmetze, Tischler und Maurer	0,10
	Leisten (Instrumente für Kunst und Gewerbe)	0,10
	Draht, Ringe, Scharniere, Türangeln, Schrauben und Sprungfedern für Möbel	0,10
	Möbel	0,10
	Messer für Kunst und Gewerbe wie für Buchbinder und Schuhmacher	0,10
	Messerwaren, die in keiner anderen Gruppe aufgeführt sind	0,20
	Blanke Schuß- und alle übrigen Waffen, einschließlich Jagdgewehre	1,50
	Taschenmesser oder Scheren, feine und halbfeine, Messer und Gabel mit Elfenbein-, Perlmutter-, elektro-versilberten und Britanniametallgriffen; Pistons für Feuerwaffen, vergoldete oder versilberte Metallperlen, Bleistifthalter, Schmucksachen sowie alle vergoldeten und versilberten Gegenstände [oder solche, die unter dem Namen Neusilber und Elektrosilber bekannt sind], sowohl seine als halbfeine	0,80
	Eisen und Stahl, verarbeitet in sonst nicht bezeichneten Formen	0,20
	Hebel-, Balanzier- und Ziehwagen mit einer Tragfähigkeit von über 100 kg	0,05
	Dergl., mit einer Tragfähigkeit bis zu 100 kg	0,10
	„Röhren, Rinnen aus Metall, für Pumpen, Leitungen und Dächer" siehe VII.	

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die bestehenden Einfuhrzölle sind laut Dekrets vom 27. April 1901 um 50 v. H. erhöht.
Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Peso für 1 kg hinzu.
Für Muster ohne Wert aller Art sind 0,02 Peso für 1 kg zu entrichten.

	aus		
1.	14	Metalle in Barren, Ingots, und unbrauchbare Metallstücke . . .	0,02
	aus		
2.	10	Stacheldraht zum Einzäunen; Material für Feldbahnen; geflochtener Draht	frei
	14	Metalle in Platten, Schienen, Blechen; Vordächer, Dachrinnen, Karniese, Dach- und Karnies-Platten und -Bleche; Platten, aus galvanisiertem Eisen, große und kleine Balken, Pfeiler und große Eisenteile zu Brücken- und anderen Bauten; Ambosse, Räder zu Eisenbahnwagen; Anker, Drahttaue und Ketten für Schiffe, Maschinen und Ackerbau	0,02
		Eiserne Leitungsröhren	0,03
	aus		
	15	Metallwaren und zwar Draht	0,07
		Hufeisen für Pferde und Rindvieh, Plättbolzen	0,07
	aus		
	16	Metalle in Röhren, ohne Unterschied, ob galvanisiert oder mit Messing plattiert oder nicht, Federn für Eisenbahnwagen, Bratöfen, Kochmaschinen, Herde, Öfen, Brandroste, Brandböcke für Kamine, Roste	0,11
	aus		
	17	Eisenbleche, an den Rändern gelocht, zur Herstellung von Schornsteinen; dünne Eisenbleche (Schloßbleche)	0,22
	aus		
	20	Metallwaren und zwar: Saiten für Instrumente, ohne Beimischung anderen Materials	0,87
	aus		
3.	10	Blitzableiter, Spanner oder Zangen zum Anziehen von Zaundraht	frei
	aus		
	14	Metallverzierungen für Karniese; Wagenachsen; große Pflüge mit oder ohne Räder	0,02
		Radfelgen und Radbuchsen	0,03
		Metallwaren, und zwar:	
	15	Nägel, Schrauben, Zwecken, Nieten und Bolzen; Flaschen, Kessel, Wärmbecken, Kaloriferen, Töpfe, Tiegel, Pfannen, Kohlenbecken, Backpfannen, Kaffeekannen, Kaffeemühlen und andere Küchengeräte, ausschließlich derjenigen aus Weißblech; Handmühlen und Wasserfilter	0,07
	aus		
	16	Wagen zum Wiegen von mehr als 46 kg; Federn für Karren, Lager (cojines), Mauerhämmer, Drahtzangen, Hacken und Karste, Krummhauen, Bohrer, Windebohrer, Grabstichel, Zirkel, Haken, Messer mit und ohne Griff, mehr als 28 cm lang, für Künste und Handwerk, Schraubenzieher, Meißel, Schabemesser, Stichmeißel (espanides), große Pfriemen oder Ahlen, Laßeisen, Stemmeisen, Schraubstöcke, Wagenwinden, Sensen, Hohlmeißel, Simshobel, Beile, Böttchermesser, Zieheisen für Goldschmiede, Sicheln, Feilen, Schlüssel zu Hähnen und Röhrenleitungen, Hackmesser, Hammer, große und kleine Mörser, Gartenmesser und Baumscheren, Schaufeln, Steinhauen, Zwickzangen, Plätteisen, Locheisen, Handsägen aller Art und Größe, Sägen und Schmiedezangen, Lötrohre und Geräte aller Art zum Ackerbau, für Künste und Gewerbe; Eimer und Kübel; Bettstellen, Feldbetten, Wiegen, Ruhestühle, Amerikanische Stühle (butacas), Sessel (bidets) und alle Arten Möbel; Meß-	

		Zollsatz für 1 kg Peso.
aus 16	Metallwaren usw. (Forts.): ketten, Demijohns und Karaffen; Drahtgewebe und Fabrikate daraus, wie Siebe aller Art; Kisten und Kästchen aus Eisen; eiserne Gitterspitzen; eiserne Stützen, für Konsole und Möbel; alle anderen Gegenstände, deren Gewicht nicht unter 2 kg beträgt	0,11
17	Badewannen, Sitzbadewannen, Kamine für Küchen, Mause- und andere Fallen, Flaschenkapseln, Lampen und alle anderen Beleuchtungsgegenstände; Türklopfer, Vorlegeschlösser, Tür-Schlösser- und -Schlüssel, Riegel, Scharniere, Türklinken, Schubriegel, Hunde- oder Pferdeketten; Blech- und Weißblechwaren von weniger als 2 kg Gewicht	0,22
18	Wagen und Schnellwagen zum Wiegen bis 46 kg; Glocken von 1 kg Gewicht aufwärts; Tee- und Kaffeebrettchen; Ketten zu Vorhängen; Schleifstahl, Poliereisen	0,33
aus 19	Gebisse zu Zäumen, Maulkörbe aus Draht, Hakennägel, Federn, mit Ausnahme von Wagen- und Uhrfedern, Rollen und Räder für Möbel	0,54
aus 21	Stifte, Metallblättchen, Schellen	1,09
aus 96	Vogelbauer aller Art	0,54
	Spiritus-Lampen und -Apparate aller Art für den häuslichen und gewerblichen Gebrauch (Verordnung vom 27. Februar 1904) . .	frei
4.	Metallwaren und zwar:	
19	Tintenfässer, Schreibzeuge, Feder- und Bleistifthalter; Bestecke, Eß- und Teelöffel, Gabeln, Messer, Vorlegemesser, Tisch- und Küchenmesser, überhaupt Messer von weniger als 28 cm Länge, Tafelaufsätze, Korkzieher und Schöpflöffel; Taschen- und Federmesser, Rasiermesser, Taschenscheren und Scheren zur Näherei und zu anderen Zwecken, mit Ausnahme der für Ackerbau und Industrie; Sporen, Steigbügel, Glocken von weniger als 1 kg Gewicht, Haken zum Anhängen von Kleidungsstücken und zu anderen Zwecken; Federn, mit Ausnahme von Wagen- und Uhrfedern; Rollen und Rader für Möbel; Zigarrentaschen, Portemonnaies und andere nicht besonders aufgeführte Gegenstände von weniger als 2 kg Gewicht. Trauerkränze von Metall im Gewicht von mehr als 2 kg. Schnallen für Riemer- oder Gürtlerwaren	0,54
	(Bestecke usw.), vergoldet oder versilbert, zum Tafelgebrauch und zu anderen Zwecken	0,80
21	[Fächer,] Nähnadeln, Federn, Stecknadeln, Fischangeln, Brillengestelle, metallene Masken, Perlen, Fingerhüte, Feuerstahle und Zunderbüchsen, Schnallen, Haarnadeln oder Haken zur Frisur, Metallblättchen zu Stickereien, Schlüsselringe, Schnüröfen, Gestelle zu Fächern und Korsetts; Uhrfedern; Schmucksachen, Ohrgehänge und unechter Schmuck, Kreuze und Kruzifixe; alle ordinären Quincailleriesachen, nicht besonders aufgeführt, und alle anderen Blechwaren, ausgenommen die zu Tarifstelle 17 [siehe 3] gehörenden Leuchter und Lämpchen, Trauerkränze aus Metall bis zu 2 kg Gewicht	1,09
22	blanke Waffen, wie Degen, Dolche aller Art, Floretts, Säbel usw. und Klingen für diese, einschließlich Bambusrohre und Stöcke aus Metall	4,89
23	[Zündhütchen zu Schlagrohren an Gewehren;] einzelne Teile zu Feuerwaffen, wie Hähne, Schlagröhren, Schlösser	6,52
24	Feuerwaffen in ihre Teile zerlegt oder zusammengesetzt, wie Karabiner und Flinten . . . . . das Stück	3
	Revolver . . . . . „ „	10

Hafengebühren bei der Ausfuhr:

Waren im allgemeinen für je 3 kg	1 Cent

Ecuador.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Einfuhrzoll von 25 Centavos für 1 kg.
Für die Wareneinfuhr werden noch verschiedene Zollzuschläge erhoben.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster.]

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
1. u. 2.	Ambosse oder Schraubstöcke für Schmiede	0,05
	Anker	0,02
	Bojen, eiserne	0,01
	Eisen oder Stahl, in Barren oder Ingots; Winkel- und T-Eisen	0,01
	Eisen in Platten, Blechen und Bandeisen	0,02
	Eisen in runden dünnen Stäben	frei
	[Eisenbahnen jeder Art] und deren Zubehör	frei
	Eisenblech, gewellt, zu Dächern oder Wänden, zu Schornsteinaufsätzen und Dachrinnen	0,03
	Eisenplatten, verziert, für Gebäude	0,01
	Eiserne Brücken und deren Zubehör	frei
	Gebälk und Metallteile zur Herstellung von Gebäuden	frei
	Geländer oder Gitter für Balkons, aus Gußeisen	0,05
	Gewehrkugeln, Bomben, Granaten, [Metallpatronen für Gewehre] und sonstige Kriegsmunition	verboten
	Die Regierung allein kann im nationalen Interesse Kriegsmaterial einführen.	
	Ketten, eiserne, für Schiffe und kleinere Fahrzeuge	0,05
	Leitungen aus Eisen (loza)	0,02
	Saiten zu Musikinstrumenten, einschl. des Drahtes zu Klavierseiten	1,50
	Säulen und Balken aus Eisen	frei
	Schienen	0,50
	Schmieden	0,05
	Schrauben für Dampfschiffe	0,02
	Stacheldraht für Zäune nebst zugehörigen Klammern	0,01
	Stahl in Barren, Stäben, Blöcken, Blechen, Platten oder unbrauchbar gewordenen Gegenständen	0,02
	Stangen und Stäbe (barras y barretas)	frei
	Weißblech in ungelochten Tafeln	0,03
	[Weißblechwaren und] gelochte Weißbleche	0,15
3. u. 4.	Achsen aus Eisen oder Stahl für Wagen und Karren	0,02
	Äxte	0,10
	Badewannen	0,05
	Beschläge für Vorhänge	1,50
	Bettstellen aus Eisen [oder anderem Metall]	0,10
	Bidets, nebst Zubehör	0,10
	Degen und Säbel	2
	Eiserne Geldschränke und Türen für Gewölbe oder Keller zur Aufbewahrung von Wertsachen	0,05
	Federhalter und Federkasten	0,25
	Figuren von unter 1 m Höhe und im allgemeinen jeder Zimmerschmuck aus Metall	1
	Fingerhüte	0,50
	Flinten, gewöhnliche, ausgenommen Hinterlader	0,25
	Geräte aller Art für Handwerker und Arbeiter nebst den zugehörigen Stielen	0,15
	Haken und Ösen zu Beinkleidern	0,25
	Handbeile	0,15
	Haumesser zum Roden	0,02
	Haumesser, andere als zum Roden	0,15
	Heftel und Knöpfe aller Art für Hemden	1
	Hinterladegewehre und Revolver	1
	Karabiner, Gewehre, Terzerole, [Raketen,] Pistolen und andere Kriegswaffen	verboten

	Zollsatz für 1 kg Brutto.
Karste, zweizinkige	frei
Kästchen aus [Kristall, Holz oder] Eisen	0,25
Klosetteinrichtungen	0,05
Knöpfe aller Art, mit Ausnahme der vergoldeten und versilberten und Steinnußknöpfe	0,25
Kochmaschinen, eiserne	0,05
Kochtöpfe aus Eisen oder Stahl*)	0,05
Kochtöpfe aus Eisen oder Stahl*)	0,10
Kränze und anderer Trauerschmuck	1,50
Kronleuchter und Kandelaber aus Metall, [Glas oder anderem Material] für jede Art von Beleuchtung	0,25
Kügelchen (Perlen) aus Metall	0,50
Laternen	0,25
Maße für Zimmerleute	0,10
Maulkörbe	0,50
Möbel im allgemeinen, mit beliebigem Stoff aus Seide, Wolle oder Leder ausgestattet oder überzogen	0,25
Nägel aus Metall aller Art	0,02
Nähnadeln	0,50
Pflüge	frei
Pflugschare für die Landwirtschaft	0,01
Pfropfenzieher	0,50
Rasier- und Federmesser	0,50
Rosenkränze	0,25
Schaufeln und Ersatzteile für Pflüge	frei
Scheren für Schneider, Schmiede und Klempner	0,10
Scheren, anderweit nicht besonders aufgeführt	0,25
Schippen (lampas), Spitzhauen, Krummhauen, Harken und Jätharken für den Gartenbau	0,01
Schreibfedern aus Stahl	0,50
Schreibzeuge	0,25
Schusterzwecken aus Eisen [und Holz]	0,05
Spielzeug für Kinder	0,25
Spiele aller Art, nicht besonders aufgeführt	1
Sporen	0,50
Sporenrädchen	0,50
Stahl, Eisen [und Messing, Bronze, Kupfer und Zinn] verarbeitet	0,15
Stangen aus [Fischbein oder] Stahl zu Kleidern	0,25
Statuen aus [Holz] usw. von über 1 m Höhe	0,05
Stecknadeln	0,50
Tapeziernägel und Nägel von weniger als 1/2 Zoll aus Metall jeder Art, mit Ausnahme der Ziernägel, gelb oder von anderer Farbe	0,05
Überzogener Draht für die Blumenfabrikation	0,50
Unechte Schmucksachen aus beliebigem Material	1
Untersätze (maceteros)	0,50
Vogelkäfige	0,50
Vorhanggalerien aus beliebigem Metall	1,50
Waren aus beliebigem Metall, vergoldet oder versilbert	1
Waren aus Weißblech	0,50
Wasserbecken aus Eisen	0,01
Weißblechwaren	0,15

Honduras.

		Zollsatz für 1/2 kg Rohgewicht Peso.
1.	23 Stahl, roh	0,05
	191 Barren aus Stahl	0,05
	192 Barren aus Eisen	0,05

*) Im Tarif befinden sich zwei Zollsätze für diesen Artikel.

			Zollsatz für 1 kg Rohgewicht Peros.
	846	Eisen in Barren, Platten, Stäben usw.	0,05
	947	Feilspäne	0,10
2.	50	Draht aus Stahl	0,10
	52	Draht aus Eisen	0,05
	54	Zaundraht	0,02
	55	Telegraphendraht	0,05
	95	Anker	0,02
	170	Ballons aus Eisen	0,05
	269	Bojen aus Eisen	0,02
	315	Schiffsketten	0,02
	317	Ketten aus Eisen	0,05
	386	Wasserleitungsröhren, eiserne	0,02
	553	Keile	0,10
	564	Pflöcke (Bolzen, chavetas)	0,08
	568	Schornsteine aus Eisen	0,02
	627	Gitterwerk aus Draht oder Eisen	0,05
	737	Schmieden	0,02
	841	Hufeisen für Tiere	0,05
	847	Eisen, galvanisiert, zu Dächern	0,02
	858	Weißblech	0,05 *)
	985	Drahtgitter	0,10
	1204	Gewichte aus Eisen	0,10
	1274	Träger (Säulen), eiserne, für Beleuchtung	0,01
	1319	Gitter für Türen usw.	0,08
	1329	Gitter (Roste), eiserne	0,05
	1345	Schienen für Straßenbahnen	0,01
	1489	Dächer, eiserne	0,01
	1491	Dachziegel aus Eisen	0,01
	1567	Eisenröhren	0,05 *)
	1591	Eisenstäbe	0,05
3.	10	Knopfhaken	0,35
	12	Blechdosenöffner	0,10
	24	Stahl in nicht besonders aufgeführten Waren	0,05
	33	Verzierungen für Gebäude aus Eisen	0,05
	38	Waschbecken (aguamaniles) aus Eisen	0,05
	76	Wasserkästen (aljibes) aus Eisen	0,02 *)
	84	Striegeln	0,10
	101	Ringe für Vorhänge	0,10
	116	Pflüge	0,02
	127	Ringe aus Eisen	0,10
	136	Harpunen zu Fischereizwecken	0,25
	138	Mulden aus Eisen	0,05 *)
	147	Karste (azadones)	0,05
	154	Krummhauen	0,05
	162	Nachtgeschirre aus Eisen	0,05
	166	Kugeln und Schrot	0,10
	168	Wagen aus Blech	0,10
	172	Eimer aus Eisen	0,05
	185	Badewannen aus Eisen, Blech usw.	0,05
	186	Geländer aus Eisen, Blech usw.	0,05
	187	Kinnketten zu Gebissen	0,10
	211	Bootshaken	0,02
	214	Haspen aus Eisen	0,05
	272	Kohlenbecken jeder Art	0,02
	279	Gebisse aus Eisen usw.	0,10
	292	(Haken (Heftel, Spangen) für Säbelkoppel	0,25
	293	Haken für Vorhänge	0,25
	294	Haken für Bücher	0,25

*) Siehe die Anmerkung auf S. 151.

		Zollsatz für 1/2 kg Rohgewicht Peso.
295	Haken für Zeitungen	0,15
296	Haken für Kleider	0,25
314	Kasserolen	0,05
322	Kaffeekannen aus Blech	0,05
323	Geldschränke aus Eisen	0,05
332	Kessel und Zubehör	0,02
334	Schuhanzieher	0,20
345	Bettstellen, eiserne	0,05
347	Reisebettstellen	0,10
371	Vorhängeschlösser aus Eisen	0,08
380	Krüge aus Eisen, Blech usw.	0,05
413	Pfannen, siehe Küchengeschirr Nr. 461	0,05
418	Siebe für Bergwerke	0,05
435	Schlösser aus Eisen	0,08
437	Riegel aus Eisen	0,08
440	Körbe aus Draht	0,10
442	Meißel	0,05
453	Nägel aus Stahl	0,05
455	Nägel aus Eisen	0,05
461	Küchengeschirr	0,05
466	Seihrahmen (Küchengeschirr)	0,05
470	Drahtmatratzen	0,10
496	Gesims aus Metall	0,02
504	Korsettstangen	1
527	Maurerkellen	0,05
529	Löffel aus Eisen	0,20
534	Messer (Werkzeuge)	0,05
541	Messer, spitze	0,30
542	Messer für Schuhmacher	0,15
607	Gebäude aus Eisen	0,01
609	Achsen aus Eisen oder Stahl	0,01
611	Trichter aus Metall	0,10
636	Feuerstahle	0,15
687	Öfen (estufas)	0,02
700	Schiffslaternen (fanales)	0,50
724	Reifen, eiserne	0,02
726	Blumentöpfe aus Eisen	0,05
731	Hutformen	0,10
743	Gebisse aus Eisen usw.	0,10
800	Türangeln aus Eisen	0,02
810	Krampen für Umzäunungen	0,02
811	Krampen (Halen) für Rolläden	0,10
824	Beschläge für Särge	1
825	Beschläge für Stöcke, siehe Griffe Nr. 1302 [siehe unter 4].	
826	Wagenbeschläge	0,02
827	Degenbeschläge	1
830	Äxte	0,05
831	Beile	0,10
835	Schnallen aus Eisen	0,10
837	Hosenschnallen	0,20
838	Heliographen	0,10
842	Eisenbeschläge für Möbel	0,10
843	Eisenbeschläge für Türen usw.	0,10
844	Werkzeuge für Kunst und Gewerbe, nicht besonders genannt	0,10
845	Werkzeuge für die Landwirtschaft, nicht besonders aufgeführt	0,05
861	Zuckerformen	0,05
862	Hutformen	0,10
864	Öfen für Handwerker	0,05
875	Geräte, landwirtschaftliche	0,05

		Zollsatz für ½ kg Rohgewicht Pesos.
890	Vogelbauer	0,25
950	Fußabtreter	0,05
966	Radreifen aus Eisen oder Stahl	0,01
968	Schlüsselringe	0,10
972	Haumesser (machetes) für den Ackerbau	0,05
1027	Materialien für Druckereien	0,01
1028	Materialien für Handwerker, nicht besonders benannt	0,10
1029	Materialien, wissenschaftliche, nicht besonders benannt	0,25
1030	Materialien, photographische	0,35
1031	Materialien, elektrische	0,05
1032	Materialien für Uhrmacher	1
1047	Maße für Flüssigkeiten	0,10
1048	Maße für Handwerker	0,10
1063	Kaffee-, Gewürzmühlen usw.	0,05
1111	Schuhösen usw.	0,25
1129	Schaufeln	0,05
1173	Blitzableiter	0,01
1224	Waren aus Eisen zu häuslichem Gebrauch	0,05
1247	Plätteisen	0,05
1270	Flaschengestelle	0,10
1273	Speiseträger	0,10
1281	Kopierpressen	0,05
1284	Türen und Fenster, eiserne	0,05
1292	Stifte aus Stahl	0,05
1293	Stifte aus Eisen	0,05
1320	Mausefallen	0,10
1321	Netze aus Draht	0,10
1326	Gießkannen	0,10
1335	Nieten aus Stahl	0,05
1337	Nieten aus Eisen	0,05
1342	Möbelfedern	0,05
1349	Brenneisen	0,10
1350	Möbelrollen	0,10
1351	Walzen zum Ebnen des Bodens	0,01
1365	Stiefelknechte	0,20
1366	Korkzieher	0,15
1404	Eisenstempel usw.	0,10
1417	Operationsstühle	0,10
1456	Ladestöcke für Gewehre	1
1458	Zwecken aus Eisen	0,05
1466	Mehlsiebe	0,20
1467	Bergwerkssiebe	0,05
1468	Tanks, eiserne	0,05 *)
1494	Gewebe aus Draht	0,20
1526	Badewannen aus Metall	0,05
1532	Korkenzieher	0,15
1533	Möbelgriffe	0,10
1547	Fässer, eiserne	0,02
1551	Eisenschrauben	0,05
1552	Tierfallen	0,10
1576	Küchengeräte	0,05
1577	Hausgeräte aus verzinntem oder emailliertem Eisen	0,05
1578	Malergeräte	0,25
1589	Korsettstäbe	0,50
1602	Wetterfahnen	0,05

*) Lt. Dekrets Nr. 74 vom 5. März 1902 können galvanisierte eiserne Bleche und Röhren sowie eiserne Behälter zur Aufnahme von Regenwasser für die Dauer von 5 Jahren frei von Zoll sowie staatlichen und städtischen Abgaben über die Häfen der Republik eingeführt werden.

Für die zu dem Zwecke eingeführten Waren sind für die Dauer eines Monats vom Tage des Löschens an keine Lagergebühren zu entrichten.

			Zollsatz für ½ kg Rohgewicht Pesos.
4.	11	Papiermesser	0,10
	24	Stahl in nicht besonders aufgeführten Waren	0,05
	43	Näh-, Stick- und Häkelnadeln	0,25
	65	Stecknadeln, nicht besonders aufgeführt	0,25
	114	Angelhaken	0,25
	198	Stockdegen	2
	280	Gebisse aus Eisen, vergoldet	1
	333	Kalibermesser (calibradores)	0,10
	374	Leuchter und Kandelaber aus Eisen	0,05
	393	Karabiner	1
	505	Papiermesser	0,10
	506	Federmesser	0,30
	528	Löffel für Tischzwecke	0,50
	535	Tischmesser, mit erhabenem oder Knochengriff	0,20
	536	Tischmesser, mit Griff von Eisen	0,20
	537	Tischmesser, mit Griff von Elfenbein	1
	567	Pistons für Gewehre	t
	576	Verzierungen (decoraciones)	0,10
	577	Fingerhüte aus Eisen	0,25
	632	Flinten	1
	633	Schreibtischgeräte	0,10
	640	Griffe für Degen, Rappiere usw.	1
	643	Säbel	1
	644	Degen	1
	654	Sporen aus Eisen	0,10
	678	Steigbügel	0,10
	729	Stoßdegen	t
	757	Gewehre, Hinterlader	1
	758	Perkussionsgewehre	1
	772	Haken, Stecknadeln usw.	0,25
	859	Weißblechwaren, lackiert oder bemalt	0,10
	865	Haarnadeln	0,25
	897	Schmuckgegenstände (Bijouterien) aus Stahl	0,50
	906	Spielzeug für Kinder	0,25
	915	Lampen jeder Art	0,10
	921	Bleistifthalter, nicht besonders aufgeführt	0,10
	931	Flitter aus Stahl	1
	941	Likörgestelle	0,25
	973	Haumesser (machetes) und Dolche (dagas) mit Griff aus Bronze oder Horn, mit oder ohne Scheide	0,35
	1100	Rasiermesser	0,50
	1101	Taschen- oder Federmesser	0,30
	1102	Reiseneceſſaires	0,50
	1103	Näheceſſaires	0,50
	1104	Toilettenneceſſaires	0,50
	1181	Schlittschuhe	0,35
	1242	Pistolen jeder Art	1
	1257	Schreibfedern aus Stahl	0,10
	1297	Dolche mit oder ohne Scheide	0,30
	1301	Degengriffe	1
	1302	Stock- und Schirmgriffe, gewöhnliche aus Metall	0,35
	1344	Revolver	1
	1347	Jagdbüchsen	1
	1348	Windbüchsen	t
	1364	Säbel	1
	1504	Gabeln mit Griff aus Horn oder Bein	0,20
	1505	Gabeln mit Griff aus Eisen	0,20
	1506	Gabeln mit Griff aus Elfenbein	1
	1518	Scheren jeder Art	0,35
	1579	Toilettentischsachen	0,25
	1582	Metallscheiben	1

Kanada.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H. Musterstücke aus Eisen und Stahl sowie Fabrikate, Artikel oder Waren, nicht besonders aufgeführt, ganz oder teilweise aus Eisen oder Stahl bestehend, ohne Rücksicht darauf, ob ganz oder teilweise bearbeitet, unterliegen einem Wertzoll von 30 v. H.

1. 223 Schmiedeeisen- oder Stahlabfälle, bestehend aus wertlosem oder Ausschuß-Schmiedeeisen oder -Stahl, einschließlich Abfälle oder Abschnitzel von Eisen- oder Stahlplatten oder -Blechen, welche in wirklichem Gebrauch gewesen sind; abgeschnittene Enden von Weißblechstäben oder Luppen oder Schienen, welche nicht in wirklichem Gebrauch gewesen sind . . . . . Tonne 1 Doll.
Nichts soll als Eisenabfall oder Stahlabfall erachtet werden außer wertloses oder Ausschußeisen und dergleichen Stahl, das nur zur Wiederverarbeitung in Walzwerken geeignet ist.
224 Eisen in Masseln, Ballasteisen und Gußeisenabfall . . . Tonne 2,50 Doll.
225 Kieseleisen, Manganeisen und Spiegeleisen . . . . . 5 v. H.
226 Eisen oder Stahl in Ingots, gezahnten Ingots (cogged ingots), Blooms, Kolben, Barren, Puddelstäben und Luppen oder anderen Formen, n. a. a., weniger verarbeitet als Eisen oder Stahl in Stäben, aber weiter verarbeitet als rohes Gußeisen, ausgenommen Gußwaren . . . . . Tonne 2 Doll.
235 Chromstahl . . . . . 15 v. H.
236 Stahl in Barren, wenn mehr als 2½ Cents pro Pfund wert, n. a. a. 5 v. H.
485 Hochofenschlacke . . . . . frei
556 Erze jeder Art . . . . . frei
581 Eisen- und Stahlabfälle, alt und nur zur Wiederverarbeitung geeignet, zu einem Schiffe, welches in den unter Kanadischer Gerichtsbarkeit stehenden Gewässern gestrandet ist, gehörig oder davon geborgen . . . . . frei
593 Stahl im Preise von 2½ Cents und mehr für das Pfund, wenn von Schlittschuhfabrikanten zur ausschließlichen Verwendung bei der Herstellung dieses Artikels eingeführt . . . . . frei
597 Stahl zur Herstellung von Fahrradketten, wenn von Fabrikanten solcher Artikel zur Verwendung bei Herstellung derselben in ihren eigenen Fabriken eingeführt . . . . . frei
598 Stahl zur Herstellung von Feilen, Bohrern, Bohrspitzen, Hämmern, Äxten, Beilen, Sensen, Sicheln, Hacken, Handrechen, Heu- oder Strohmessern, Windmühlen, sowie von Ernte- und sonstigen Gabeln zum landwirtschaftlichen Gebrauch, wenn von Fabrikanten solcher Artikel zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung derselben in ihren eigenen Fabriken eingeführt . . . . . frei
600 Stahlbarren, wenn von Fabrikanten von Wagenfedern und Wagenachsen zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung von Federn und Achsen für Wagen und Fuhrwerke, jedoch nicht für Eisenbahn- oder Trambahnwagen, in ihren eigenen Fabriken eingeführt . . . . . frei
„Russisches Eisen" siehe 2. Nr. 234.

2. 227 Gewalzte eiserne oder stählerne Winkel, T-Stücke, Balken, Rinnen, Träger und andere gewalzte Formen oder Profile, weniger als 35 Pfund auf das laufende Yard wiegend, nicht gelocht, gebohrt oder weiter verarbeitet als gewalzt, n. a. a. . . . . Tonne 7 Doll.
228 Gewalzte eiserne oder stählerne Winkel, T-Stücke, Balken, Rinnen, Querbalken, Träger, Z-Stücke, Sterne oder andere gewalzte Formen, oder gewalzte Profile oder Formen von Rinnenschienen, Brückeneisen, Bau- oder Konstruktionseisen, nicht gelocht, gebohrt oder weiter verarbeitet als gewalzt, n. a. a., sowie flache Eisenstäbe mit verdickten Enden, roh vorgeschmiedet, nicht gelocht oder gebohrt 10 v. H.
229 Eisen- oder Stahlbarren, gewalzt, gleichviel ob in Rollen, Stangen, Stäben oder Bündeln, enthaltend rundes, ovales, vierkantiges oder

		Zollsatz vom Wert.
229	Eisen- oder Stahlbarren usw. (Forts.):	
	Flacheisen; sowie gewalzte Formen, n. a. a.; und gewalztes Reifen-, Band-, Spiral- oder Streifen-Eisen oder -Stahl, 8 Zoll oder weniger breit, nicht dünner als Normalmaß Nr. 18, n. a. a. Tonne	7 Doll.
230	Gewalzte Winkel- (edge-) Brückenplatten von Stahl, wenn von Brückenerbauern eingeführt	10 v. H.
231	Gewalzte Eisen- oder Stahlplatten, nicht unter 30 Zoll breit und nicht unter 1/4 Zoll dick, n. a. a.	10 v. H.
232	Gewalzte Eisen- oder Stahlbleche oder -Platten, geschnitten oder nicht, sowie Rohrschienen von Eisen oder Stahl (skelp iron or steel), geschnitten oder ausgekehlt gewalzt . . . . . Tonne	7 Doll.
233	Rohrschienen von Eisen oder Stahl, geschnitten oder ausgekehlt gewalzt, wenn von Fabrikanten schmiedeeiserner oder stählerner Röhren nur zum Gebrauch bei der Herstellung derartiger Rohren in ihren eigenen Fabriken eingeführt	5 v. H.
234	Gewalzte Eisen- oder Stahlbleche Nr. 17 und dünner, n. a. a.; Kanada-Bleche, Russisches Eisen; verzinkte Eisen- oder Stahlbleche, Terneblech (mattes Weißblech), gewalzte Eisen- oder Stahlbleche, mit Zink, Spiauter oder anderem Metall überzogen, von jeder Breite und Dicke, n. a. v., sowie gewalztes Reifen-, Band-, Roll- oder Streifeneisen, dünner als Nr. 18, n. a. a.	5 v. H.
236	Stahl in Bändern, Reifen, Rollen oder Streifen, in Blechen oder Platten von jeder Größe, Dicke oder Breite, wenn mehr als 2 1/2 Cents pro Pfund wert, n. a. a.	5 v. H.
237	Schwedische gewalzte eiserne und Schwedische gewalzte stählerne Nägelstangen, unter 1/2 Zoll im Durchmesser, zur Herstellung von Hufnägeln	15 v. H.
238	Stahlschienen . . . . . Tonne	7 Doll.
239	Eisenbahnschienenlaschen und Verbindungsplatten . . . . Tonne	8 Doll.
240	Weichen, Herzstücke und Schienenkreuzungen für Eisenbahnen . .	30 v. H.
242	Eiserne oder stählerne Brücken oder Teile derselben; Eisen- oder Stahlkonstruktionen, Säulen, Formen oder Profile, gebohrt, gelocht oder in einem weiteren Stadium der Bearbeitung als gewalzt oder gegossen, n. a. a.	35 v. H.
243	Schmiedestücke von Eisen und Stahl, gleichviel von welcher Form und Größe und von welchem Grad der Bearbeitung, n. a. a.; geschmiedete Eisen- oder Stahlbarren oder -Formen, n. a. a. . .	30 v. H.
244	Gußstücke von Eisen oder Stahl in rohem Zustande, n. a. a. . .	25 v. H.
248	Gußeiserne Röhren jeder Art . . . . . Tonne	8 Doll.
249	Kesselröhren von geschmiedetem Eisen oder Stahl, n. a. a., einschließlich Flammenrohre und gewellte Rohre für Schiffskessel .	5 v. H.
250	Röhren von gewalztem Stahl, ohne Naht, nicht verbunden oder geschweißt, nicht über 1 1/2 Zoll im Durchmesser; sowie nahtlose Stahlröhren für Fahrräder	10 v. H.
251	Röhren von Schmiedeeisen oder Stahl, einfach oder verzinkt, mit Schraubengewinde versehen und geluppelt oder nicht, über 2 Zoll im Durchmesser, n. a. a.	15 v. H.
252	Röhren von Schmiedeeisen oder Stahl, einfach oder verzinkt, mit Schraubengewinde versehen und geluppelt oder nicht, 2 Zoll oder weniger im Durchmesser, n. a. a.	35 v. H.
253	Andere Eisen- oder Stahlröhren, einfach oder verzinkt, genietet, gewellt oder anderweit bearbeitet, n. a. a.	30 v. H.
254	Eiserne oder stahlerne Verbindungsstücke (fittings) für Eisen- oder Stahlröhren jeder Art	30 v. H.
262	Draht mit Widerhaken und verzinkter Zaundraht, Nr. 9, 12 und 13	frei
263	Stachelstreifen-Zaundraht und Drahtzaun von Eisen oder Stahl, n. a. a.	15 v. H.
264	Draht, einfach oder mehrfach, mit Baumwolle, Leinen, Seide, Gummi oder anderem Material überzogen	30 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
279	T- und Türbänder aller Art, n. a. a. . . . . Pfund und v. Wert	3/4 Cent 25 v. H.
289	Ambosse	30 v. H.
317	Pflugbleche, sowie andere Bleche für landwirtschaftliche Geräte, wenn aus gewalzten Stahlblechen roh zugeschnitten, aber nicht geformt, gelocht, poliert oder anderweit bearbeitet	5 v. H.
481	Anker für Schiffe	frei
538	Bandeisen, nicht über 3/8 Zoll breit, von der Nr. 25 oder dünner, zur Herstellung von Schraubenhülsen (tubular nuts)	frei
542	Eiserne oder stählerne Masten oder Teile derselben und Eisen- oder Stahlträger, -Winkel, -Bleche, -Platten, -Kniee und Ankerketten für Schiffe und Fahrzeuge aus Holz, Eisen, Stahl, oder gemischtem Material	frei
551	Lokomotiv- und Eisenbahnwagen-Radreifen von Stahl in rohem Zustande	frei
574	Rundgewalzte Drahtstangen, in Rollen, aus Eisen oder Stahl, nicht über 3/8 Zoll im Durchmesser, wenn von Drahtfabrikanten zur Herstellung von Draht in Rollen in ihren Fabriken eingeführt .	frei
589	Stahlsägen- und Häckselmesser, in Formen geschnitten, aber nicht weiter bearbeitet	frei
590	Tiegelstahlblech, Nr. 11 bis 16, 2 1/2 bis 18 Zoll breit, zur Herstellung von Mäh- und Erntemessern, wenn von Fabrikanten solcher Messer zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
591	Stahl von Nr. 20 und dünner, jedoch nicht dünner als Nr. 30, zur Herstellung von stählernen Korsettstangen, Uhrfedern und Schuheinlagen zwischen Außen- und Innensohle, wenn von Fabrikanten solcher Artikel zur ausschließlichen Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
592	Flacher Stahldraht, von Nr. 16 oder dünner, zur Herstellung von Krinolin- und Korsettdraht und Taillenstangen, wenn von Fabrikanten derartiger Artikel zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt	frei
594	Stahl unter 1/8 Zoll im Durchmesser oder unter 1/2 Zoll im Quadrat, wenn durch Messerschmiede oder Riegel- oder Schloßfabrikanten zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung solcher Artikel in ihren Fabriken eingeführt	frei
595	Stahl von Nr. 12 und dünner, jedoch nicht dünner als Nr. 30, zur Herstellung von Schließhaken (buckle clasps), Bettbefestigungen (bed fasts), Möbelrollen und Eisspornen an Stiefeln (ice creepers), wenn von Fabrikanten solcher Artikel nur zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
596	Stahl von den Nummern 24 und 17, in Blechen von 63 Zoll Länge und 18 bis 32 Zoll Breite, zur Herstellung von gebogenen Röhrenmuffen (sockets), wenn von Fabrikanten solcher Artikel nur zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt . . .	frei
599	Stahlfedern zur Herstellung chirurgischer Bruchbänder, wenn von den Fabrikanten zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung derselben in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
600	Federstahl, flacher, und Stahlachsenstangen, wenn von Fabrikanten von Wagenfedern und Wagenachsen zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung von Federn und Achsen für Wagen und Fuhrwerke, jedoch nicht für Eisenbahn- oder Trambahnwagen, in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
601	Spiralfederstahl zu Spiralfedern für Eisenbahnen, wenn von Fabrikanten von Eisenbahnspiralfedern zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung von Eisenbahnspiralfedern in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
602	Stahlstreifen und flacher Stahldraht, wenn in Kanada durch Fabrikanten von Stachel- und gewöhnlichem Streifenzaundraht zum Gebrauch bei der Herstellung solcher Artikel in ihren eigenen Fabriken eingeführt; sowie Zaundraht mit Widerhaken von Eisen oder Stahl	frei

		Zollsatz vom Wert.
603	Eisen- und Stahldraht, verzinkt, Nr. 9, 12 und 13	frei
606	Beschlagmetall, glatt, lackiert oder überzogen, in Rollen von nicht über 1½ Zoll Breite, wenn durch Fabrikanten von Schuh- und Korsettsenkeln zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt	frei
617	Gewalzte eiserne Röhren, nicht geschweißt oder verbunden, unter 1½ Zoll im Durchmesser, Winkeleisen, Nr. 9 und 10, nicht über 1½ Zoll breit; eiserne Röhren, lackiert oder mit Messingüberzug, nicht über 1½ Zoll im Durchmesser, alle in Längen geschnitten, zur Herstellung von Bettstellen und für keinen anderen Zweck bestimmt, wenn durch oder für Fabrikanten eiserner Bettstellen lediglich zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt. Die Zollfreiheit hört auf, wenn die genannten Artikel in Kanada hergestellt werden	frei
625	Tiegelguß-Stahldraht	frei
626	Drahttauwerk für Schiffe und Fahrzeuge	frei
627	Eisen- oder Stahldraht, spiralig gewunden, flach und gerippt, zum Gebrauch in Verbindung mit Nagelmaschinen zur Herstellung von Stiefeln und Schuhen, wenn von Schuh- und Stiefelfabrikanten lediglich zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
628	Stahldraht, ungehärteter gezogener Bessemer-Sprungfeder-, von den Nummern 10, 12 und 13, und Homogenstahl-Sprungfederdraht von den Nummern 11 und 12, wenn von Drahtmatratzenfabrikanten zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken bei der Herstellung dieser Artikel eingeführt	frei
	Schmiedeeiserne Treibletten (sprocket oder link belting chain), welche von Herstellern landwirtschaftlicher Geräte oder Maschinen (außer Garbenbindern) in ihren eigenen Fabriken nach Kanada eingeführt werden	20 v. H.
	„Bau-Eisen und -Stahl für Rübenzuckerfabriken" siehe V. 1. Nr. 555a.	
	„Schmiedeeiserne Röhren für Bergwerksbetrieb" siehe V. 1. Nr. 555.	
3. 242	Eisen- oder Stahlkonstruktionen, Säulen, Formen oder Profile, gebohrt, gelocht oder in einem weiteren Stadium der Bearbeitung als gewalzt oder gegossen, n. a. a.	35 v. H.
243	Schmiedestücke von Eisen und Stahl, gleichviel von welcher Form und Größe und von welchem Grad der Bearbeitung, n. a. a.; sowie stählerne Achsen, gedreht, gepreßt, und geschmiedete Eisen- oder Stahlformen, n. a. v.	30 v. H.
245	Ofenplatten, Öfen aller Art, für Öl-, Gas-, Kohle- oder Holzfeuerung, oder Teile derselben, sowie Plätteisen und Bügeleisen für Hutmacher und Schneider, nicht plattiert	25 v. H.
246	Federn, Achsen, Achsenstangen, n. a. a., und Achsen, roh vorgeschmiedet, sowie Teile derselben von Eisen oder Stahl, für Eisenbahn-, Tram- und andere Wagen	35 v. H.
247	Achsschienen oder Achsenbüchsen für Wagen	30 v. H.
254	Hartgußwalzen von Eisen oder Stahl	30 v. H.
255	Geschnittene Nägel und Spieker von Eisen oder Stahl (gewöhnliche Baunägel) und Spieker für Eisenbahnen — Pfund	½ Cent
256	Geschmiedete und gepreßte Nägel und Spieker, Koffer-, Schuh-, Böttcher-, Zigarrenkisten-, Ungarische, Huf- und andere Nägel, n. a. a.; Hufeisen für Pferde, Maulesel und Ochsen	30 v. H.
257	Drahtnägel aller Art, n. a. v. — Pfund	⅗ Cent
258	Plankennägel	15 v. H.
259	Eiserne oder stählerne Schuhzwecken und gewöhnliche geschnittene Zwecken, beledert oder nicht, Fußbodennägel, Düker und Schuhnägel, zweispitzige und andere Stifte von Eisen und Stahl, n. a. v.	35 v. H.
260	Schrauben, gemeinhin „Holzschrauben" genannt, von Eisen oder Stahl, einschl. Schraubennägel, plattiert oder nicht, und Maschinen- oder andere Schrauben n. a. v.	35 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
261	Spiralketten, Spiralkettenglieder, sowie Kettenglieder von Eisen oder Stahl, $^5/_{16}$ Zoll und darüber im Durchmesser	5 v. H.
263	Drahtzaungewebe von Eisen oder Stahl, n. a. v.	15 v. H.
270	Drahttuch oder Drahtgewebe und Drahtnetzwerk von Eisen oder Stahl	30 v. H.
279	Eiserne oder stählerne Schraubenmuttern, Mutterbleche, Niete und Bolzen, mit oder ohne Gewinde, vorgeschmiedete Schraubenmuttern, Bolzen und Scharniere . . . . . Pfund	$^3/_4$ Cent
	und v. Wert	25 v. H.
280	Kleineisenwaren: Bau-, Tischler-, Tapezierer-, Riemer-, Sattler- und Wagenbauer-Kleineisenwaren, einschl. Fischbänder, Schlösser, Striegel, Hufeisen, Eisenteile für Geschirre und Sättel, n. a. a.	30 v. H.
283	Geldschränke, Türen zu Geldschränken und Gewölben; Wagschalen, Wagen und Wagebalken aller Art	30 v. H.
284	Wetzstahle für Schlächter- und Tischmesser	30 v. H.
285	Messerklingen oder vorgeschmiedete Messer und Tischgabeln von Eisen oder Stahl, roh, ohne Griff, nicht gefeilt, geschliffen oder anderweit bearbeitet	10 v. H.
288	Feilen und Raspeln, n. a. a.	30 v. H.
289	Krummäxte (adzes), Beile, Sägen, Keile, Bohrschlägel, Hämmer, Brecheisen, Kanthaken und Schienenwerkzeuge; Spitzhauen, Karste, sowie Augen oder Stangen für dieselben; Schraubstöcke, sowie Werkzeuge aller Art für Hand- oder Maschinengebrauch, einschl. Schuhmacher- und Blechschmiedewerkzeuge [oder Werkbankmaschinen]	30 v. H.
290	Äxte (axes), Sensen, Sicheln, Heu- oder Strohmesser, Beschneidmesser, Hacken, Rechen, Heugabeln, [Sensengriffe], Farm-, Wege- oder Feldwalzen, Grabscheite zum Ausheben von Löchern für Pfähle, und andere landwirtschaftliche Geräte, n. a. a.	25 v. H.
291	Schaufeln und Spaten von Eisen oder Stahl, n. a. a.; auch nur vorgeschmiedet und zugeschnittene Formen für dieselben aus Eisen oder Stahl; sowie Rasenwalzen	35 v. H.
306	Kanonen und andere Feuerwaffen	30 v. H.
307	Achat-, Granit- oder Email-Eisen- oder Stahlgeschirr	35 v. H.
308	Emaillierte Eisen- oder Stahlwaren, n. a. a.; Geschirr von Eisen oder Stahl, einfach schwarz, verzinnt oder überzogen	30 v. H.
309	Weißblechwaren, einfach, sowie alle Waren aus verzinktem Eisen- oder Stahlblech, n. a. v.	25 v. H.
310	Schilder aus jedem Material, mit oder ohne Rahmen	30 v. H.
318	Pflüge, Eggen, Pferderechen, Unkrautjäter, Kettenräder für Garbenbinder	20 v. H.
338	Särge und Truhen und Metallteile derselben	25 v. H.
339	Schaukästen aller Art und Metallteile derselben	35 v. H.
342	Fensterläden von Metall	30 v. H.
343	Möbel-Sprungfedern	30 v. H.
344	Rollfenstervorhänge	35 v. H.
513	Diamantbohrer zum Schürfen nach Mineralien, mit Ausschluß der Triebkraft	frei
541	Eisensand oder -Kügelchen oder Eisenschrot	frei
542	Eisen-, Stahlwaren zu Schiffsbauzwecken oder zur Ausrüstung von Schiffen oder Fahrzeugen eingeführt, wenn zur Zeit der Einfuhr Waren der betreffenden Art in Kanada nicht angefertigt werden	frei
572	Rippen von Eisen oder Stahl, Schieber, Ringe, Kappen, Zwingen, Beschläge, von Schirmfabrikanten zum Gebrauch in ihren Werkstätten lediglich bei der Herstellung von Schirmen oder Spazierstöcken eingeführt	frei
588	Stahlwalzen für Entrahmungsmaschinen	frei
	[Andere ihrer Beschaffenheit nach hierher gehörige Waren siehe bei 4.]	
4. 211	Brillen- und Augenglasfassungen, sowie metallene Teile solcher	20 v. H.
245	Plätteisen und Bügeleisen für Hutmacher und Schneider, ganz oder teilweise plattiert	25 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
271	Nadeln aus jedem Material und von jeder Art, sowie Stecknadeln (pins) aus beliebigem Metalldraht hergestellt, n. a. v.	30 v. H.
281	Schlittschuhe aller Art, Rollschuhe oder andere, sowie Teile derselben	35 v. H.
284	Schnitzmesser, Messer und Gabeln von Stahl, Austern-, Brot-, Küchen-, Köche-, Schlächter-, Schuhmacher-, Hufschmied-, Kitt-, Hack- und Glasermesser, Zigarrenmesser, Spatel oder Plattenmesser, Rasiermesser, Radier- oder Büreaumesser, Feder-, Taschen-, Baum-, Sport- oder Jagdmesser, Nagelfeilen, -Scheren und -Putzer; Barbier-, Schneider- und Lampenscheren, Pferde- und Haarschermaschinen und alle ähnlichen Messerschmiedewaren, plattiert oder nicht, n. a. v. — Wenn die obigen Artikel in Futteralen oder Schränkchen eingeführt werden, so sollen die letzteren zu demselben Satze verzollt werden, wie ihr Inhalt	30 v. H.
287	Vogel-, Papagei-, Eichhörnchen- und Ratten-Käfige von Draht, und metallene Teile derselbea	35 v. H.
293	Nickelplattierte Waren, ganz oder teilweise vergoldete oder galvanisch versilberte Waren aller Art, n. a. v.	30 v. H.
297	Lampen-, Seiten- und Vorderlichter, Laternen, Kronleuchter, Einrichtungen für Gas-, Teeröl- oder anderweite Öl- und elektrische Beleuchtung, oder metallene Teile derselben, [einschl. Lava- oder andere Spitzen (tips)], Brenner, Manschetten, Galerien, [Lampenglocken] und Lampenglockenhalter	30 v. H.
298	Lampenfedern für elektrisches Licht	10 v. H.
301	Gestochene Platten auf Stahl, [sowie von denselben genommene Übertragungen] einschl. Stahlplatten für Bildstecher, poliert, gestochen oder zum Stechen	20 v. H.
302	[Stereotypen, Elektrotypen für Almanache, Kalender, illustrierte Flugschriften, Zeitungs-Anzeigen oder -Klischees], sowie alle anderen ähnlichen Gegenstände für Handels-, gewerbliche oder andere Zwecke, n. a. a., und Matrizen für dieselben . . . Quadratzoll	1⅓ Cent
305	Schnallen von Eisen, Stahl aller Art, n. a. v. (keine Bijouteriewaren)	30 v. H.
306	Gewehre, Büchsen, einschl. Windgewehre und Windbüchsen, welche nicht Spielzeuge sind, Musketen, Pistolen, Revolver oder andere Feuerwaffen; Bajonetts, Säbel, Rappiere und Fechtmasken	30 v. H.
308	Geschirr von Eisen oder Stahl, [einfach schwarz, verzinnt oder] überzogen	30 v. H.
309	Weißblechwaren, lackiert oder lithographiert, sowie alle Waren aus verzinktem Eisen- oder Stahlblech, n. a. v.	25 v. H.
310	Schilder aus jedem Material, mit oder ohne Rahmen, und Buchstaben aus jedem Material für Schilder oder zu ähnlichem Gebrauch	30 v. H.
319	Köderlöffel, Fliegenhaken, sowie Angelhaken für Sportangler, n. a. a.	30 v. H.
343	Haus-, Büreau-, Zimmer- oder Ladenmöbel von Eisen, in Teilen oder fertig; Schirme, Türen und Fenster von Drahtgewebe; [Kassenregistrierapparate]	30 v. H.
350	Schmucksachen, einschl. Hutnadeln, Haarnadeln, Gürtel- oder andere Schnallen und ähnliche, im Handel als Schmucksachen bekannte Artikel, n. a. v.	30 v. H.
351	Spielzeuge aller Art	35 v. H.
362	Korsett-Verschlußstangen, -Blankscheite, -Seitenstangen und -Stahlstangen und überzogene Korsettdrähte, in Längen geschnitten, mit oder ohne Kappen	35 v. H.
404	[Tragbänder oder Hosenträger und] metallene Teile derselben	35 v. H.
416	Torpedos	25 v. H.
421	Federn, Federhalter und Lineale aller Art	25 v. H.
425	Bügel, Klammern und Halter für Börsen, Gürteltaschchen oder Pompadours von nicht über 7 Zoll Weite, wenn von Fabrikanten derartiger Artikel zum Gebrauch bei der Herstellung in ihren eigenen Fabriken eingeführt	20 v. H.
426	Knöpfe, nämlich: Hosenknöpfe, ganz aus Metall, und Schuhknöpfe, n. a. a.	25 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
	Knöpfe aller Art, bezogen oder nicht, n. a. v., einschl. Erkennungsknöpfe und Manschetten- oder Kragenknöpfe (welche nicht Bijouteriewaren sind)	35 v. H.
473	[Medaillen von Gold, Silber oder Kupfer und] andere metallische Artikel, welche als Siegeszeichen oder Preise wirklich verliehen und als ehrende Auszeichnungen angenommen worden sind, sowie [Pokale] oder andere Preise, welche bei bona fide-Wettbewerben gewonnen sind	frei
524	Angelhaken für Hochsee- oder Binnenseefischerei, nicht kleiner als Nr. 2,0	frei
553	Handschuhschließen, metallene; Schuh-Ösen und -Haken, Schuhband-Drahtenden	frei
555	Sicherheitslampen für Grubenarbeiter	frei
576	Stahl-, Eisenkappen für Peitschenenden, wenn von Peitschenfabrikanten zur Verwendung bei der Herstellung von Peitschen in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei

Mexiko.

			Maßstab	Zollsatz Pesos.
1.	227	Eisenerze	—	frei
	238	Manganeisen, 25 v. H. und darüber Mangan enthaltend (Anm. 91)	100 kg Rohg.	1,50
	239	Eisen in Blöcken erster Schmelzung, in Feilspanen oder Bruchstücken (Anm. 92)	kg Rohg.	0,02
	240	Schmiedeeisen, roh, in Blöcken und Stahl in Blöcken (Anm. 92)	100 kg Rohg.	2,50
		91) Diese Nummer bezieht sich auf Manganeisen in Blöcken mit 25 v. H. und mehr Mangangehalt usw.; Eisen mit geringerem Mangangehalt, das im Handel unter der Bezeichnung „Spiegeleisen" vorkommt, fällt unter Nr. 239 des Tarifs.		
		92) Hierher gehören die Ingots. usw.		
2.	228	Stahl in Stäben, rund, vierkantig, flach, halbrund, von achteckigem, sechseckigem oder kreuzförmigem Durchschnitt	100 kg Rohg.	5,50
	229	Eisen- und Stahldraht über 1 mm im Durchmesser (Anm. 88)	100 kg Rohg.	5,50
	230	Desgl. desgl., 1 mm und darunter im Durchmesser (Anm. 88)	kg Rohg.	0,09
	231	Eisendraht zu Umzäunungen und Bandeisen nebst zugehörigen Nieten zum Verschnüren von Packeten (Anm. 89)	100 kg Rohg.	2,50
	234	Kabel aus Eisen- oder Stahldraht	100 kg Rohg.	1,10
	235	Eisenröhren bis 15 cm innerer Durchmesser, auch verzinnt	100 kg Rohg.	2,50
	236	Desgl. desgl. über 15 cm innerer Durchmesser	kg Rohg.	0,01
	237	Röhren, gußeiserne, mit Bronze, Messing, Kupfer oder Weißmetall überzogen	kg Rohg.	0,06
	241	Eisen, rund, quadratisch, flach, halbrund, Winkel- und T-Eisen (Anm. 93)	kg Rohg.	0,06
	242	Bandeisen (Anm. 93)	kg Rohg.	0,08
	243	Eisen oder Stahl in glatten Blechen, nicht besonders aufgeführt, ferner Riffeleisen und Platten zum Dachdecken, auch angestrichen oder galvanisiert	100 kg Rohg.	6,60
	244	Weißblech, nicht angestrichen oder gestanzt, in Blechen bis 55 cm Länge und 40 cm Breite	100 kg Rohg.	1,10

		Maßstab	Zollsatz Pesos.
245	Weißblech in Tafeln, nicht besonders aufgeführt, sowie Weißblech, gestanzt, angestrichen oder lackiert . . .	kg Rohg.	0,08
246	Wagenfedern aus Stahl	kg Rohg.	0,11
247	Pfosten, Kreuze und Stangen aus Eisen oder Stahl zu oberirdischen elektrischen Leitungen	kg Rohg.	0,03
248	Eisenbahnschienen aus Eisen oder Stahl, das laufende Meter im Gewicht über 12 kg	kg Rohg.	0,02
249	Eisenbahnschienen aus Eisen oder Stahl, das laufende Meter im Gewicht bis 12 kg, sowie Weichen, Drehscheiben, Schwellen, Bolzen, Nägel und Verbindungsstücke zum Befestigen von Schienen	kg Rohg.	0,01
250	Träger aus Eisen oder Stahl, weder gelocht noch mit besonderen Einschnitten versehen (Anm. 94) . .	kg Rohg.	0,03
251	Dachbalken, Sparren und Säulen (Träger) aus Eisen oder Stahl, gelocht oder mit besonderen Einschnitten, Dachgesperre (armaduras), Kragstücke, Unterlagsplatten für Säulen, Verbindungsplatten, Zugstangen und Bindeanker mit oder ohne Schraubenmuttern und sonstige nicht besonders aufgeführte Bauteile aus Eisen oder Stahl (Anm. 94)	kg Rohg.	0,04
252	Eisen- und Stahldraht, mit Baumwolle, Leinen, Wolle, Seide oder Papier überzogen	kg gef. G.	0,14
259	Dünne Eisen- und Stahlstäbe, überzogen (Anm. 97) .	kg gef. G.	0,22
674	Saiten für Tonwerkzeuge (Anm. 223)	kg gef. G.	1

88) Bezüglich der Klassifizierung des Eisen- und Stahldrahts ist es gleichgültig, ob er galvanisiert (mit Zink) oder verzinnt ist oder nicht. Der Durchmesser des unter Nr. 229 fallenden Drahts darf größer als 1 mm, d. h. größer als Nr. 20 des Birmingham-Kalibers, und nicht größer als 9 mm = Nr. 00 desselben Kalibers sein. Draht von größerem Durchmesser als 9 mm fällt, wenn aus Eisen, unter Nr. 241 als Rundeisen, wenn aus Stahl, unter Nr. 228 als Stahl in Stangen.

Saiten aus Eisen- und Stahldraht, nicht mit Draht umwunden, für Tonwerkzeuge fallen je nach der Stärke unter die Nrn. 229 und 230 des Tarifs.

89) Als Zaundraht wird ein aus zwei (mit Zink) galvanisierten, spiralförmig umeinander gewundenen Eisendrähten gebildeter Streifen angesehen, welcher in gewissen Zwischenräumen einen in Stacheln endigenden Wulst oder eine kleine Eisenplatte mit zugespitzten Enden hat; auch werden als Zaundraht die Bänder aus galvanisiertem Eisen, welche als Ersatz für Draht dienen und 1 bis 2 cm breit, spiralförmig gedreht und mit Stacheln versehen sind, angesehen. Ferner fallen unter diese Nummer wegen der Verwendung zum Einzäunen die Streifen aus galvanisiertem Drahtgewebe, sofern sie nicht breiter als 5 cm sind. Die Krammen zum Befestigen des Zaundrahts fallen unter Nr. 257. usw.

93) Unter Bandeisen wird ein gewöhnlich zum Verschnüren von Packstücken gebrauchter Eisenstreifen verstanden, dessen Breite zwischen 25 und 60 mm schwankt bei einer Dicke von 14 bis einschl. 20 des Birmingham-Kalibers. Rundeisen ist ein zylinderförmiges Stabeisen mit mehr als 9 mm Durchmesser; Quadrateisen sind Stangen mit quadratischem Querschnitt jeder Dicke; Flacheisen sind prismatische Stangen, deren Querschnitt ein längliches Viereck bildet. Sie können mit dem Bandeisen nicht verwechselt werden, weil ihre Dicke mehr als 2 mm oder größer als Nr. 14 des Birmingham-Kalibers sein muß; das halbrunde Eisen ist eine massive Stange, deren Querschnitt einen Halbkreis oder einen Kreisabschnitt darstellt.

			Maßstab	Zollsatz Pesos.
	Anmerkungen. (Forts.):			
		Unter diese Tarifnummer fällt auch alles Eisen in massiven Stangen für die Industrie mit sechs- oder achteckigem, konischem oder elliptischem Querschnitt usw.		
		Hierher gehört auch leichtes Stabeisen zu Fensterrahmen bei Eisenkonstruktionen und Stabeisen, sog. Dachdeckeisen im Querschnitt wie ein Pilz.		
	94)	Darunter sind die starken Eisenteile zu verstehen, welche ein verhältnismäßig großes Gewicht tragen, ohne sich stark durchzubiegen. Je nach der Verwendung und Widerstandsfähigkeit ist der Querschnitt der Form nach verschieden: T, I, L, U, ⊔.		
		Unter Tarif-Nr. 250 gehören nur solche Eisenteile, die unterschiedlos zu allen Eisenkonstruktionen verwendet werden können, während unter Tarif-Nr. 251 für bestimmte Bauten geeignete Eisenteile fallen usw. Hierher gehören nicht Balzen, Platten und Bleche zum Dachdecken, im Tarif oder im Warenverzeichnis aufgeführte einzelne Teile zu Gebäuden sowie Dekorationsstücke oder Ornamente.		
		Die unter Tarif-Nrn. 250 und 251 fallenden Eisenteile müssen mindestens 5 kg auf das laufende Meter wiegen, andernfalls gehören sie unter Tarif-Nr. 241 wie Eck- und T-Eisen.		
	97)	Hierher gehören die Stangen oder Bänder aus Stahl in allen Formen und Größen, auf Rollen oder in Enden geschnitten, wenn auch mit Löchern, Zwingen, Ösen oder Haken aus Messing oder anderem unedlem Metall versehen, einfach oder mit Stoff oder Leder überzogen, zu Korsetts oder Kleidungsstücken.		
	223)	Hierher gehören [sowohl Darmsaiten wie] übersponnene Saiten aus Metalldraht.		
3.u.4.	232	Pflüge und einzelne Teile oder Ersatzstücke, Sicheln, Sensen und andere landwirtschaftliche Geräte und Geräte zum Ebnen des Bodens (Anm. 90) . . .	100 kg Rohg.	1,65
	233	Fässer, eiserne, leer	100 kg Rohg.	3,30
	253	Nicht besonders aufgeführte Waren aus Eisen oder Stahl, Weißblech, aus Eisen, ganz oder teilweise verzinnt, vernickelt, verkupfert, vermessingt, gefärbt oder mit Zink galvanisiert, wenn das Gewicht der Einzelware 10 kg übersteigt	kg ges. G.	0,12
	254	Desgl. desgl., wenn das Gewicht 10 kg nicht übersteigt	kg ges. G.	0,22
	255	Eisenwaren, emailliert, nicht besonders aufgeführt . .	kg ges. G.	0,30
	256	Eiserne Ketten, deren Glieder einen Durchmesser nicht unter Nr. 5 des Birmingham-Kalibers haben (Anm. 95)	kg ges. G.	0,11
	257	Nägel, Stifte, Schrauben, Bolzen, Schraubenmuttern und Niete aus Eisen oder Stahl, nicht besonders aufgeführt (Anm. 96)	kg ges. G.	0,12
	258	Eiserne Öfen zum Kochen oder Heizen, nicht besonders aufgeführt	kg Rohg.	0,08
	606	Feuerlöschvorrichtungen mit höchstens sechs Ersatzladungen (Anm. 205)	—	frei
	607	Vorrichtungen zum Vervielfältigen von Handschriften (Anm. 206)	kg Rohg.	0,06
	637	Blanke Waffen aller Art und einzelne Klingen . . .	kg ges. G.	0,90
	638	Feuerwaffen, Mehr- oder Hinterlader aller Art, und deren Ersatzstücke	kg ges. G.	2
	639	Feuerwaffen, nicht Mehr- oder Hinterlader, aller Art, und deren Ersatzstücke	kg ges. G.	0,60

		Maßstab	Zollsatz Pesos.
648	Hutgestelle jeder Art	Stück	0,30
659	Farbenkasten aller Art	kg ges. G.	0,30
678	Gestelle zu Sonnen- und Regenschirmen mit Griffen, nicht aus Edelmetall	kg ges. G.	1
685	Werkzeuge aller Art	100 kg ges. G.	5,50
690	Klosetts und Bidets und deren einzelne Teile und Ersatzstücke, soweit nicht zu anderen Zwecken verwendbar (Anm. 224)	kg Rohg.	0,10
695	Lampen für Bergleute (Anm. 229)	—	frei
697	[Lettern], Linien, Schließrahmen, Walzen, Formen, Setzschiffe, Winkelhaken und sonstige Geräte für den Buch- und Steindruck (Anm. 230)	100 kg Rohg.	1,50

„Gegenstände für elektrische Anlagen" siehe V. 1. Nr. 608.

„Spielzeug" siehe V. 1. Nr. 610 und Anm. dazu.

90) Die in dieser Nummer bezeichneten einzelnen Teile zu Pflügen sind solche Bestandteile der letzteren, die nicht zu anderen Gegenständen verwendet werden können; deswegen unterliegen diejenigen, welche auch andere Verwendung finden können, dem entsprechenden Zoll nach Material und Beschaffenheit, auch wenn nachgewiesen wird, daß sie zu Pflügen bestimmt sind.

95) Ankerketten sind als Teile von Wasserfahrzeugen zollfrei. usw.

96) Diese Nummer umfaßt Nägel aller Formen, Schrauben, Bolzen, Nieten und deren Scheiben sowie Schraubenmuttern mit oder ohne Schraube aus Eisen oder Stahl. Eisen- und Stahlnägel mit zwei Spitzen, sog. Krampen, und solche aus Riffelblech zu Rahmen fallen gleichfalls hierunter. Nägel, Bolzen und Verbindungsstücke für Eisenbahnschienen gehören als Eisenbahnbaumaterial unter Nr. 249.

Schrauben zur Verbindung von Schienen fallen unter Tarif-Nr. 249, nur soweit sie für ein Eisenbahnunternehmen bestimmt, eingehen; gehen sie jedoch für Privatpersonen ein, so ist erforderlich, daß sie gleichzeitig mit den Verbindungsstücken eingehen, andernfalls fallen sie unter Nr. 257 des Tarifs.

205) Hierher gehören die tragbaren eisernen Gaserzeuger zum Feuerlöschen, deren Inhalt aus Karbonatpäckchen und Flaschen mit Schwefelsäure besteht.

206) Hierher gehören die verschiedenen, Hektograph, Kopigraph, Chromograph, Autokopist, Mimeograph und dergl. genannten, zur Vervielfältigung von Schriftstücken in Schreibstuben und Kontors geeigneten Apparate.

224) usw. Lose eingehende und zu anderen Zwecken verwendbare Teile wie Hähne, Schwimmer usw. unterliegen dem Zoll nach der entsprechenden Tarifnummer.

229) Hierunter fallen alle Arten Lampen für Bergwerke, sowohl die Sicherheitslampen gegen Grubengas wie die gewöhnlichen am Gurt oder vor Ort zu tragenden.

230) Diese Nummer umfaßt die [Lettern, Vignetten, Pressen] und sonstigen Geräte zum Druck und zur Lithographie. Als solche Geräte sind anzusehen: Schließrahmen, Walzen nebst Drehachsen, Formen zum Gießen von Zylindern, Pressen für Probeabzüge, Setzschiffe, Winkelhaken und Volants aus [Holz oder] Metall, Spatien, [Bürsten zum Waschen der Lettern, Bürsten aus Holz und Haar zur Herstellung von Probeabzügen,] Setzertische und Platten dazu aus Eisen [oder Marmor,] Kränze (coranas) zu Letternkasten und Querriegel (peinazos) aus [Holz oder] Eisen.

			Maßstab	Zollsatz Peſos.
		Anmerkungen zu 3. u. 4. (Forts.):		
		[Hierher gehören auch Lithographiesteine und Walzen aus Leder dazu, sowie Bildstöcke und Leimmasse für die Walzen.]		
		Als nicht hierunter fallend sind anzusehen: Firnis, Puloer zum Bronzieren, Öle, Pinsel, Schwämme und sonstige Gegenstände, die, wenn sie auch beim Drucken und Lithographieren gebraucht werden, auch anderweit Verwendung finden können.		
		Aus den allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des Tarifs:		
		Waren aus vernickeltem Metall unterliegen dem Zoll wie die betr. übrigen Waren aus dem Metall, aus dem das Erzeugnis besteht.		
		Gegenstände aus unedlem Metall, vergoldet oder versilbert, unterliegen dem entsprechenden Zollsatz, sie mögen teilweise oder ganz vergoldet oder versilbert sein.		
		§ Betreffs Montierungen und Fassungen aus Metall siehe am Schluß der Gruppe I.		

Neufundland.

			Maßstab.	Zollsatz. Dollar. Cent.
		Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 40 v. H. Muster ohne Handelswert sind frei.		
aus				
1.	136	Stahl, nämlich:		
		schweißbarer in Barren und Stücken, nicht anderweit besonders aufgeführt		Wert 10 v. H.
		Stahl, bekannt als „Blasenstahl", „Chromstahl" und Hart- oder Gußstahl		Wert 30 v. H.
aus				
	192	Altes Eisen		frei
	201	Erze, welche als Flußmittel gebraucht werden		frei
	203	Roheisen, [Nagelstreifen von Eisen, Stahl,] zum Gebrauch bei der Fabrikation von geschnittenen Nägeln in dieser Kolonie		frei
	208	Brucheisen und Bruchstahl (alt), nur zur Wiederverarbeitung geeignet, zu einem Schiffe, welches in den unter der Gerichtsbarkeit von Neufundland stehenden Gewässern gestrandet ist, gehörig oder davon geborgen		frei
2.	16	Blöcke für Schiffe und Blockscheiben, anderweit nicht genannt		Wert 40 v. H.
	17	Blöcke für Schiffe und Blockscheiben, aus galvanisiertem Eisen		Wert 30 v. H.
	35	Gußeiserne Rohren		Wert 35 v. H.
	65	Schmiedestücke von Eisen oder Stahl, gleichviel von welcher Form oder Größe und von welchem Grad der Bearbeitung, bei einem Gewicht von weniger als fünf Zentner und über 60 Pfund		Wert 30 v. H.
		bei einem Gewicht von fünf Zentner und darüber . . .		Wert 10 v. H.
	75	Kurzwaren:		
aus a				
		Ambosse		Wert 25 v. H.
aus b				
		Draht aus Metall [jeder Art], nicht anderweit besonders aufgeführt; Drahtseile, nicht anderweit besonders aufgeführt		Wert 35 v. H.

		Maßstab.	Zollsatz. Dollar.	Cent.
aus c	Anker, Bootsanker, Spirakletten, Spirakkettenglieder und Kettenschäkel; Fischhaken, ausgenommen Angelhaken oder Fliegenhaken für Angler; Zaundraht [und Haken] dazu; Drahttaue für Schiffe	Wert	10	v. H.
d	Umzäunungen aus Eisen oder Stahl	Wert	40	v. H.
79	Bandeisen und Stahlstreifen zur Herstellung von Reifen, nicht anderweit besonders aufgeführt, einschl. Bandeisen oder Stahlstreifen, durchlocht, abgeschrägt oder mit Nasen versehen, über 68 Zoll lang	Wert	5	v. H.
83	Eisen aller Art, einschl. des galvanisierten, in Bolzen, Barren, Streifen, Blechen, Platten und Stücken . . .	Wert	10	v. H.
84	Eiserne oder stählerne Eisenbahnstangen, oder Schienen jeder Form, gelocht oder nicht; eiserne oder stählerne Verbindungsstücke (fittings) für Eisen- oder Stahlröhren jeder Art	Wert	30	v. H.
85	Eiserne oder stählerne Brücken oder Teile davon; Eisen- oder Stahl-Konstruktionen, -Säulen, -Träger, -Formen oder -Profile, mit Ausnahme von äußeren Bekleidungen für Gebäude sowie von Schindeln oder Deckenbekleidung aus Stahl oder Metall; Eisen- oder Stahlröhren, einfach oder galvanisiert, genietet, gerieft oder in anderer Weise besonders bearbeitet, mit Gewinde versehen und gekuppelt oder nicht	Wert	20	v. H.
	Röhren von Schmiedeeisen oder Stahl, einfach oder galvanisiert, mit Schraubengewinde versehen und gekuppelt oder nicht	Wert	10	v. H.
aus 95	Eisenbahnschienenlaschen, Weichen, Herzstücke und Schienenkreuzungen für Eisenbahnen	Wert	30	v. H.
aus 136	Stahl, nämlich: schweißbarer, in Bolzen, Blechen, Platten, nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert	10	v. H.
aus 142	Schindeln aus Metall und Verkleidungs- und Deckmaterial zu Bauzwecken, gepreßt, geformt oder anders zubereitet	Wert	45	v. H.
145	Röhren für Kessel aus Schmiedeeisen oder Stahl, einschl. Feuerzüge und gewellte Röhren für Schiffskessel . . .	Wert	10	v. H.
aus 174	Kessel- und Schiffsplatten, 1/4 Zoll oder darüber stark . .		frei	
190	Bandeisen und Bandstahl, abgeschrägt, gelocht oder mit Nasen versehen und in Längen von nicht über 68 Zoll geschnitten, zum Gebrauch bei der Herstellung von Heringsfässern		frei	
203	Nagelstreifen von Eisen, Stahl zum Gebrauch bei der Fabrikation von geschnittenen Nägeln in dieser Kolonie		frei	
216	Stahldraht, spiralig, gewunden, flach oder gerippt, von Schuh- und Stiefelfabrikanten in Verbindung mit Nagelmaschinen zum Gebrauch bei der Herstellung von Stiefeln und Schuhen lediglich in ihren eigenen Fabriken eingeführt		frei	
	„Buchbinderdraht" siehe V. 1. Nr. 97c.			
	„Röhren für Grubenwerke" siehe V. 1. Nr. 195.			
	„Saiten" siehe V. 2b. Nr. 120.			
	„Stahl für Bohrer" siehe V. 1. Nr. 195.			
3.u.4. 19	[Schnur und] Nägel zum Verpacken von Bäckereierzeugnissen von Brotfabrikanten eingeführt	Wert	10	v. H.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
26	Tischlerarbeiten, nämlich: Haus-, Bureau-, Zimmer- oder Ladenmöbel von Eisen [oder anderem Material], in Teilen oder fertig; Fensterläden von Metall, Rollen zu Fenstervorhängen, Fensterkarniese und Gardinenstangen aller Art; Schaukästen und Metallteile davon	Wert	40	v. H.
30	Büchsen, welche in fertigem Zustande zur Aufnahme luftdicht zu verschließender Waren eingeführt werden, einschl. der Umschließungen oder Behältnisse, in denen sie eingehen	Wert	40	v. H.
aus 32	Eisen für Klappsitze (malleable seat irons) und andere schmiedeeiserne Wagenteile, stählerne Radreifen, Schlittenkufen, nicht anderweit aufgeführt, Wagentritte . . .	Wert	50	v. H.
	Bügel für Wagenverdecke, Federn, Achsen, Deichsel- und andere Kappen (shafts and clips), Nägel, Ringe, Scharniere (starup joints und off-sets), Halen, Ringe und Platten zum Befestigen des Ortscheits, Federschäkel, Felgenplatten, Achsbüchsen, Federstahl, Wagenausrüstungsstücke, wie: Nägel, Peitschenhülsen; Deichselkappen, Ortscheit-Endkappen, Wagenlampen	Wert	30	v. H.
47	Kämme jeder Art und Pferdekratzen	Wert	40	v. H.
59	Spielzeug aller Art, Statuetten, Perlenzierrat	Wert	40	v. H.
aus 61	stählerne Einlagen, Leisten, Modelle und Eisen zum Biegen des Oberleders (crimp irons), Ösen und Schuhhaken .	Wert	25	v. H.
75	Kurzwaren, nämlich: a) Krummärte, Äxte, Hackmesser, Handbeile, Sägen, Keile, Bohrschlägel, Hämmer, [Brecheisen], Kanthaken und Schienenwerkzeuge, Spitzhauen, sowie Dillen [oder Stiele für dieselben]; Stiele zu Äxten, Ambosse, Schraubstöcke, Feilen und Raspeln, [Zollstöcke,] Hämmer und Maße für Zimmerleute; Schaufeln und Spaten aus Eisen oder Stahl, [Schmiedegebläse,] Eissägen, Eispflüge; Lederspaltmesser, Messer mit Scheiden, Schuh-, Schlächter-, Schmiede-, Kitt-, Glaser- und Malermesser; Schneidwerkzeuge jeder Art für Hand- oder Maschinengebrauch, einschl. Schuhmacher- und Blechschmiede-Werkzeuge [oder Werkbankmaschinen], nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert	25	v. H.
	b) Messer, anderweit nicht besonders genannt, Handwerksscheren, Scheren, Radiermesser, Fingernägelfeilen, Werkzeuge zum Beschneiden, Lampenscheren, Pferde- und Haarschermaschinen, Messerschmiedewaren für den Tischgebrauch, und alle ähnlichen Messerschmiedewaren, plattiert oder nicht; Schlittschuhe aller Art, gußeisernes Küchengeschirr, auch verzinnt oder emailliert, Kohlenkästen, Kohlen-Schippen und -Schaufeln, Feuereisen aller Art, Geldschränke und Türen für Gewölbe, [Kraftmeßmaschinen [jeder Art]; Vogel-, Papageien-, Eichhörnchen- und Ratten- oder Mäuseläfige aus Draht oder anderem Stoff; Ratten- und Mäusefallen, [Kassenregistrierapparate,] mechanische Teppichbesen, [Feuerlöschmaschinen, Schleppnetze], Löffelköder für die Schleppnetzfischerei, Fliegenhaken, [beschwerte drehbare Angelschnur,] Schwimmer und Köder zum Angeln, Angelhaken und andere Angelgeräte, nicht anderweit besonders aufgeführt; Flinten, Büchsen, einschl. Windbüchsen oder Windflinten, welche nicht Spielzeuge sind; Gewehre, Kanonen, Pistolen, Revolver oder andere Feuerwaffen; [Patronenhülsen, Patronen, Zündpillen, Zündhütchen, Ladepfropfen oder andere Munition,				

		Maßstab.	Zollsatz. Dollar.	Zollsatz. Cent.
75	Kurzwaren (Forts.): nicht anderweit besonders aufgeführt]; Bajonetts, Säbel, Rapiere und Fechtmasken; [Überzüge und Futterale für Gewehre oder Pistolen]; [Jagdtaschen, Ladegeräte und Patronengürtel von jedem Material]; Schilder aus jedem Material, mit oder ohne Rahmen; Buchstaben aus jedem Material für Schilder oder zu ähnlichem Gebrauch, Metallkurzwaren für Baumeister, Möbeltischler, Tapezierer, Koffersabrikanten, einschl. Möbelfedern, Scharniere und Schlösser, nicht anderweit besonders aufgeführt; [Gasmesser; Bleiröhren, Bleischrot, Bleikugeln und alle Fabrikate aus Blei, nicht anderweit besonders aufgeführt]; Wagschalen, Wagen, Wagebalken und Gewichte; [Messing- und Kupfer-Nägel, -Stifte, -Niete und Nietbleche oder Unterlagscheiben; Messingpumpen aller Art, Garten- und Rasensprengapparate; Messing- und Kupferdraht, einfach, gedreht oder plattiert]; Glocken und Gongs, [sowie alle Messing- und Kupferwaren, nicht anderweit besonders aufgeführt; Draht aus Metall jeder Art, nicht anderweit besonders aufgeführt; Drahttuch oder Drahtnetzwerk aus [Messing, Kupfer oder] Stahl, Schrauben, gewöhnlich „Holzschrauben" genannt, von Eisen, Stahl, [Messing oder anderem Metall], plattiert oder nicht, und Maschinen- oder andere Schrauben, nicht anderweit besonders aufgeführt; [Drahtseile, nicht anderweit besonders aufgeführt]; eiserne oder stählerne Schraubenmuttern, Mutterbleche, Niete, nicht anderweit besonders aufgeführt, und Bolzen, mit oder ohne Schraubengewinde, Mutterbolzen, sowie roh geformte, aber noch nicht bearbeitete Scharnierbänder, nicht anderweit besonders aufgeführt; [telephonische und telegraphische Instrumente, elektrische und galvanische Batterien]; Lampen, Seiten- und Vorderlichter, Laternen, Kronleuchter, Einrichtungen für Gas-, Teeröl- oder anderweite Ölbeleuchtung, oder metallene Teile derselben [einschl. Lava- und andere Spitzen (tips), Brenner], Manschetten, Galerien, Lampenglocken und Lampenglockenhalter]; Schnallen aller Art aus Eisen, Stahl, [Messing oder Kupfer], nicht anderweit besonders aufgeführt (außer Schmucksachen); Gleitschuhe, nicht anderweit genannt; [Stereotypen, Elektrotypen und Zelluloide] für Zeitungskolumnen und Unterlagen für dieselben, ganz oder zum Teil aus Metall [oder Zelluloid] hergestellt, und Matrizen [oder Kupferplatten] für dieselben, nicht anderweit vorgesehen; [Kurlingsteine (flachrunde Steine zum Schnellen auf dem Eise beim Kurlingspiel) und Zubehör; Wring-Maschinen; Zeug- und andere Waschmaschinen für den Hausgebrauch; Gas- oder Ölheizöfen; Ofenplatten]; Öfen aller Art zu Kohle oder Holz, oder Teile daoon; ferner alle Metallwaren, nicht anderweit genannt	Wert	35	v. H.
	Wenn die obigen Artikel in Futteralen oder Schränkchen eingeführt werden, so sollen die letzteren zu demselben Satze verzollt werden wie ihr Inhalt.			
c)	[Zinn in Blechen und Blöcken und Zinnlot, nicht anderweit besonders aufgeführt]; Fischhalen, ausgenommen Angelhaken oder Fliegenhaken für Angler; [Blei in Barren und Blechen; Zaundraht und Haken dazu; Drahttaue für Schiffe; Babbit's-Metall, Metall			

		Maßstab	Zollsatz. Dollar.	Cent
75	Kurzwaren c) (Forts.): zu Lettern, Phosphorzinn und Phosphorbronze, in Blöcken, Barren, Platten, Blechen und Draht, nicht anderweit aufgeführt, und] Schablonen (patterns) aus [Messing], Eisen, Stahl [oder anderem Metall], andere als Metalle	Wert	10	v. H.
	e) Niete für Kessel, zum Gebrauch für Böttcher und Klempner, nicht anderweit besonders aufgeführt; Niete [und Patentfütterung] für Schiffsblöcke; Metallteile zu Särgen und Kästchen; [gestanztes Zinn und Zinnbestandteile zur Herstellung von Koffern, [Silber und] Metallegierungen zur Herstellung von Juwelierwaren und plattierten Waren]	Wert	20	v. H.
aus 76	Öfen, Metall- [und Holz-]teile zur Herstellung von Pferdegeschirren	Wert	25	v. H.
aus 97 c	Buchbinder-Werkzeuge und -Geräte, [Buchbinderdraht,] wenn von Buchbindern zum Gebrauch in ihrem Handwerk und nicht zum Verkauf eingeführt	Wert	10	v. H.
106	Nägel, und zwar: Geschnittene Nägel und Spiker, eiserne oder stählerne (gewöhnliche Baunägel); gepreßte Nägel und gepreßte Spiker aller Art; Drahtnägel aller Art; eiserne oder stahlerne Zwecken aller Art, beledert oder nicht, nicht anderweit besonders aufgeführt, und galvanisierte Nägel und Spiker	Wert	35	v. H.
	Schuhzwecken, Nägel ohne Kopf, Spikernägel und Schuhnägel	Wert	25	v. H.
	Geschmiedete Nägel, mit der Hand gemacht, Stifte für Besenbinder zur Befestigung des Drahts; Nägel für Bürstenmacher zur Herstellung von Bürsten; Hufnägel, galvanisierte Nägel und Spiker, sowie Schiffsbeschlagnägel, nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert	10	v. H.
121	Bilderrahmen und Photographierahmen [aus jedem Material]	Wert	40	v. H.
129	Sägen, als Teil der Originalkonstruktion von Mühlen und Fabriken benutzt, nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert	10	v. H.
aus 131 b	Nadeln und Stecknadeln, Knöpfe	Wert	25	v. H.
aus 134 a	Stahlfedern, Federhalter, Lineale aller Art	Wert	35	v. H.
aus 136	Stahlwellen, gedreht, gepreßt oder poliert, von mehr als 5 Zoll Durchmesser, nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert	10	v. H.
	Stahlwellen, gedreht, gepreßt oder poliert, von weniger als 5 Zoll Durchmesser, nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert	30	v. H.
142	Weißblechwaren, einfach, lackiert oder lithographiert, [sowie alle Waren aus Zinn] und Waren aus galvanisiertem Eisen- oder Stahlblech, nicht anderweit vorgesehen, einschl. Schindeln aus Metall und Verkleidungs- und Deckmaterial zu Bauzwecken, gepreßt, geformt oder anders zubereitet, [Achat-, Granit- oder] Stahlgeschirr, [sowie Küchen- und Haushaltungsgeschirr aus Nickel oder Aluminium]	Wert	45	v. H.
167	Glocken, Leuchter, Lampen für religiöse Zwecke eingeführt, oder zum Gebrauch in Kirchen und Kapellen bestimmt		frei	
170	Fischköder		frei	
183	Stahlplatten für Metallstecher, poliert, zur Gravierung bestimmt; Vorrichtungen zur Herstellung von photographischem Kupfer- usw. Druck, nämlich: solche zum Glätten, zum Abschrägen und zum Beschneiden; Schutz-			

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
183	Stahlplatten usw. (Forts.):			
	halter (screenholders), Querlinienschützer, [Chemikalien zum Gebrauch beim Gravieren, Holz zum Formen,] Graveurwerkzeuge und vorgerichtete Platten		frei	
184	Ausrüstungsgegenstände für Knabenkorps und die Heilsarmee; Munition und Waffen für Freiwilligenkorps unter Genehmigung des Ministers der Finanzen und Zölle		frei	
205	Druckereigerätschaften, von Druckern bona fide zum Gebrauch in ihrem Geschäft eingeführt		frei	
209	Stahlwellen, zum Gebrauch in Dampfschiffen eingeführt .		frei	
aus 213	[Stereotypen, Elektrotypen] und alle anderen ähnlichen Artikel für Handels- oder andere Zwecke, sowie Matrizen für dieselben		frei	
220	Geringhaltige oder falsche Münzen		verboten	
	„Einfassungen und Metallteile für Brillen und Augengläser" siehe VIII. 3. u. 4. Nr. 69.			
	„Schmucksachen aller Art, einschl. Hutnadeln, Haarnadeln, Gürtel- oder anderer Schnallen, und ähnliche als Schmucksachen bekannte Artikel, nicht anderweit besonders aufgeführt" siehe I. 2. u. 3. Nr. 87.			
	„Wagenausrüstungsstücke, wie Nägel und Wagenlampen" siehe 3. u. 4. aus 32.			

Nicaragua.

Für nicht besonders genannte Waren, welche nicht untergebracht werden können, sind 150 v. H. des Betrages der Originalfaktura zu entrichten. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Warenmuster in Stücken, ohne Handelswert, sind nach Tarif-Nr. 1609 zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Netto.
1.	522	Eisenerze	frei
	549	Eisen oder Stahl in Barren	frei
	1372	Feilspäne von Eisen	0,20
2.	396	Stäbe und Stangen für Gardinen und Vorhänge	0,30
	523	Stahl in viereckigen, runden oder achteckigen Stangen	0,05
		Stangen, eiserne, rund und achteckig . . . . . Zuschlag	0,03
	524	Draht, bis 3 mm Durchmesser, galvanisiert oder nicht	0,15
	525	Stacheldraht für Zäune	0,01
	526	Draht von Eisen oder Stahl in beliebiger Form, von mehr als 3 mm Durchmesser	frei
	530	Geländer von Eisen für Gebäude und ähnliche Zwecke	0,02
	531	Runde und achteckige Stangen von Eisen	0,05
	536	Schiffskabel aus Eisen- oder Stahldraht	frei
	537	Schiffsketten, eiserne	frei
	540	Eiserne Röhren und die dazu gehörigen Verbindungsstücke [und Hähne]	0,02
	550	Eisenblech in Tafeln	0,10
	555	Eiserne Säulen für öffentliche Gebäude und ähnliche Zwecke . .	frei
	556	Eisenplatten, ausschließlich für Zisternen	frei
	557	Eiserne Pfosten für Zäune	frei
	558	Eiserne Stangen und Kreuzstangen für elektrische Leitungen . .	frei
	559	Eisen- oder Stahlschienen und ähnliches Material für Feldbahnen	frei
	573	Zisternen und Tanks zum Sammeln von Wasser	0,05
	575	Schiffsanker	frei
	590	Kabel und Ankertaue	0,05
	591	Schwere Ketten für Maschinen, Lastwagen und ähnliche Zwecke .	0,05
	621	Radschienen	0,05

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	623	Schrauben und Schraubenmuttern für Steuerruder	frei
	1462	Schmieden	frei
	1479	Blitzableiter	frei
	1506	Eiserne Kugeln für Militär-Schußwaffen aller Art, [einschl. Patronen und Zündhütchen für Hinterlader- oder Repetirgewehre, Flinten und Revolver jeden Systems]	verboten
	1509	Sprengbomben	verboten
	1574	Saiten jeder Art, nicht besonders aufgeführt	2
	1615	Pfannen zur Fabrikation von Salz, Zucker oder für irgend welche andere gewerbliche Zwecke	frei
	1624	Platten (ridanchos) von Eisen für Fahrzeuge	frei
3.	117	Schuhanzieher und Schuhlöffel	1
	137	Maße für Handwerker	0,40
	527	Hämmer, große und kleine	frei
	528	Pflüge, Eggen und Harken für den Landbau	frei
	529	Eiserne Reifen, einschl. Nieten; Draht, Halen und Ösen zum Verschnüren von Ballen	frei
	532	Bohrer für Bergwerke	frei
	533	Eiserne Fässer, Pipen und Warenfässer (bocoyes)	0,10
	534	Haspen, Scharniere, Türklopfer, Riegel, Türdrücker, Vorhängeschlösser, Schieberiegel, Schlösser, Knöpfe, Handgriffe und andere Gegenstände für Möbel, Türen, Fenster u. dgl.	0,20
	535	Dachfirste aus galvanisiertem Eisen für Gebäude	0,05
	538	Meßketten aus galvanisiertem oder nicht galvanisiertem Eisen	0,50
	539	Dachrinnen aus galvanisiertem Eisen für Gebäude	0,05
	541	Siebe aller Art	0,25
	542	Nägel jeder Art	0,05
	543	Nägel, Zwecken, Schrauben, Ringe und Nieten, galvanisierte, für Eisendächer	0,05
	544	Eiserne Schmelztiegel	frei
	545	Öffentliche Gebäude aus Eisen, aufgestellt oder zerlegt, und die dazu gehörigen Teile	frei
	546	Privatgebäude aus Eisen oder einzelne Teile dazu	0,02
	548	Krampen für Zaundraht	frei
		Krampen, gewöhnliche . . . . . Zuschlag	0,03
	551	Landwirtschaftliche Geräte wie Spaten, Hacken, Beile, Schaufeln, Schippen usw. nicht besonders aufgeführt	0,05
	552	Haumesser (Machetes) für den Landbau	frei
	553	Simse und ähnlicher Zierat, auch bemalt oder emailliert	0,30
	560	Dächer von galvanisiertem Eisen	0,05
	561	Dachziegel von Eisen	0,05
	562	Gewebe aus Eisendraht von mehr als 3 mm Durchmesser, ausschl. für landwirtschaftliche Zwecke, oder, wenn für Siebe bestimmt, aus Draht von geringerem Durchmesser	frei
	563	Gewebe aus Draht bis zu 3 mm Durchmesser	0,30
	564	Zangen und ähnliche Instrumente zum Straffziehen und Halten	0,20
	565	Eiserne Schrauben für Dächer	0,05
	566	Eiserne Schrauben zum Spannen des Takelwerks auf Schiffen	frei
	571	Ahlen, Zangen, Hauen, Bohrer, Brustbohrer, Drillbohrer, Grabstichel, Stemmeisen, Zirkel, Hobel und die dazu gehörigen Blatteisen, Schichthobel, Maurerkellen, Schraubenzieher, Schraubenschlüssel, Richtscheite, Meißel, Beile, Feilen, Hämmer, Pickel, kleine Zangen (pinzas), Sägen, große Zangen, Ambosse, Eiskratzen (cepillos para hielo) und jedes andere Instrument für Kunst und Gewerbe	0,20
	574	Striegel	0,25
	577	Angelhaken	0,25
	578	Eisenringe	0,20
	579	Emailliertes Geschirr	0,20
	581	Wagen und deren Zubehör	0,30
	582	Eimer, Wannen und Krüge	0,10

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
584	Kinnketten, Gebißketten	0,30
585	Koffer	0,40
587	Buchsen oder Röhren für Wagen	0,05
592	Leichte Ketten für Pferde, Hunde und zu anderen Zwecken	0,10
593	Geldschränke und Geldkasten	0,12
594	Kästchen und Kistchen zu jedem Zwecke, [ebenso automatische Geldregistrier-Apparate] auch in Verbindung mit Holz	0,50
596	Kessel, Pfannen, Töpfe und ähnliches Haus- und Küchengerät, nicht besonders aufgeführt	0,04
599	Kirchenglocken	0,05
600	Glocken für andere Zwecke	0,20
603	Nußknacker, Dosenöffner, Zitronenpressen, Messerschärfer und Messerbänkchen	0,20
604	Kochofen, Backöfen, Bratöfen und ähnliche Artikel nebst Zubehor	0,10
609	Achsen für Kutsch- und Lastwagen	0,05
610	Feuerstahle und Zunderbehälter	0,40
613	Spatel für Apotheken	0,50
615	Eiserne Klammern für Schiffe	frei
616	Schnallen für Sattlerarbeiten und ähnlichen Gebrauch, mit Stoff oder Leder überzogen oder nicht	0,20
618	Leisten und deren Teile für Schuhzeug	0,05
619	Käfige, Maufefallen und Falleisen	0,25
622	Schlüssel, nicht besonders aufgeführt	0,20
624	Maße	0,40
625	Handmühlen	0,10
626	Fleisch-, Kaffee- und Eismühlen	0,20
627	Mörser	0,10
628	Sprungfedern für Kutschwagen, Matratzen, Sitze und ähnliche Zwecke	0,10
631	Näpfe, Waschbecken (Barbierbecken) und Schopfkellen	0,25
633	Bolzen	0,05
634	Plätteisen jeder Art	0,20
635	Teller, Krüge, Kaffeekannen und sonstiges Gerät aus Weißblech, für jedweden Zweck	0,20
637	Kopierpressen	0,10
638	Nieten und Nabenringe	0,05
639	Schnellwagen und deren Zubehör	0,25
640	Lochzangen, Kork- und Nagelzieher	0,20
641	Reifen und Faßreifen	0,04
642	Zwecken und Schrauben	0,05
644	Scheren zum Schneiden von Weißblech	0,60
1461	Klosettvorrichtungen oder deren einzelne Teile	0,25
1463	Brutapparate	frei
1483	Stühle aus Eisen für Barbiere	0,25
1484	Stühle aus Eisen und Holz für Zahnärzte und Barbiere	0,50
1485	Ärztliche Operationsstühle und sonstige dergl. Apparate	0,25
1510	Kanonen und sonstige Artilleriegeschütze	verboten
1514	Buschmesser mit zwei Schneiden bis zur Spitze oder mit einer Schneide und Degengefäß, mit Griff aus anderen Stoffen als Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter	1
1515	Gewöhnliche, einschneidige Buschmesser	0,50
1545	Spaken für Fahrzeuge	frei
1556	Kopfbürsten jeder Art aus Draht	1
1577	Rudergabeln (Dollen) für Fahrzeuge	frei
1581	Privatgebäude aus Eisen, Stahl oder Holz	0,02
1582	Werkzeuge und Geräte, ausschl. für Bergbauzwecke, in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. November 1892	frei
1588	Springbrunnen und Zubehör aus beliebigem Material und Zubehörteile für Parks und Gärten	frei
1592	Kauschen	frei
1595	Gartenbaugeräte	frei

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
1617	Räucherpfannen und Weihrauchbecken	0,40
	[Andere ihrer Beschaffenheit nach hierher gehörige Waren siehe unter 4.].	
4. 112	Knopfgarnituren und Manschettenknöpfe	5
142	Puderdosen, Haarnadeln, [Riechfläschchen] und andere Gegenstände für den Toilettengebrauch	1,50
355	Spazierstöcke, mit [oder ohne] Degen, mit Griff aus demselben Stoff oder aus Holz, Knochen oder Horn	2
356	Spazierstöcke, mit [oder ohne] Degen, mit Griff aus beliebigem anderem Stoff	4
396	Ringe, Vorhanghalter, Beschläge, Knöpfe und ähnliche Gegenstände für Gardinen und Vorhänge zu Türen und Möbeln	0,30
492	Korkzieher	0,40
554	Schlittschuhe	0,50
567	Nähnadeln	1,50
568	Packnadeln	1
569	Stricknadeln	0,60
570	Draht aus Eisen oder Stahl, überzogen mit Baumwolle, Leinen, Wolle, Seide oder Papier	0,20
572	Steck- und Haarnadeln	0,60
576	Schlüsselringe mit und ohne Kette	0,50
580	Gegenstände für den Schreibtisch, wie Briefbeschwerer, Radiermesser, Halen, Papierschneider, auch wenn diese automatisch sind . . .	0,20
583	Präsentierbretter und flache Schüsseln, bemalte, lackierte oder gefirnißte	0,40
584	Sporen und Steigbügel	0,30
586	Schmucksachen jeder Art.	1
588	Knöpfe	0,40
589	Fauteuils, Sophas, Stühle, Waschtische, Tische und Möbel, nicht besonders aufgeführte, mit oder ohne Zierat von Bronze oder Messing	0,15
597	Bettstellen, Wiegen und Feldbettstellen, mit oder ohne Zierat von Bronze oder Messing, einschl. etwaiger Drahtmatratzen . . .	0,15
598	Bettstellen, Wiegen und Feldbettstellen mit Pfosten und Kopfenden aus Bronze oder Messing	0,25
601	Leuchter für Kirchen	0,10
602	Leuchter und ähnliche Artikel	0,25
605	Halsbänder für Tiere	0,10
606	Schnallen, Haken und Ösen sowie Agraffen für Beinkleider . .	0,20
607	Löffel, Vorlegelöffel, Messer und Gabeln für Tischzwecke, mit Griff aus nicht besonders aufgeführten Stoffen	0,50
608	Fingerhüte	0,40
611	Standbilder, Figuren und andere Arbeiten aus Gußeisen, nicht besonders aufgeführt	0,10
614	Halen für Kleiderständer und -Schränke und ähnlichen Gebrauch	0,30
617	Schnallen, poliert oder lackiert, für Schuhzeug, Gürtel, Kleider oder ähnliche Zwecke, mit Stoff oder Leder überzogen oder nicht, mit oder ohne Zungen	0,50
620	Spielzeug	0,30
629	Rasiermesser und Apparate zum Rasieren.	1
630	Schnüröfen und Punzen für Schuhe	0,30
632	Kämme, Brennscheren und ähnliche Gegenstände für den Toilettentisch	1,60
636	Schreibfedern	1,50
643	Tischgabeln und Tischmesser mit Elfenbein-, Schildpatt-, Perlmutter- oder galvanisch-versilberten Griffen	1
645	Scheren für Schneider, Näherinnen und Barbiere nebst Haarschneidemaschinen	1
646	Stäbe und Schienen für Korsetts, Tournüren, Krinolinen und ähnliche Artikel, mit Stoff oder Leder überzogen [oder nicht] .	1

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
1500	Blanke Waffen wie Dolche, Dolchmesser, Degen, Buschmesser, mit Griff aus Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter, mit oder ohne Garnitur	2
1501	Dieselben mit Griff aus anderen Stoffen als Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter, mit oder ohne Garnitur	1
1502	Hinterlader, wie Flinten und Büchsen für Jagdzwecke (mit Erlaubnis der Regierung)	4
1503	Schußwaffen mit Piston (Zündkegel) wie Flinten und Pistolen, und Ersatzstücke dazu	0,60
1504	Schußwaffen und Windbüchsen für den Salon mit einem Kaliber bis zu 6 mm	2
1505	Hinterlader wie Pistolen und Revolver	8
1507	Stockdegen	2,50
1508	Bajonetts für Heereswaffen	verboten
1512	Taschenmesser jeder Art	1,20
1513	Messer mit und ohne Spitze für Kunstgewerbe und ähnliche Zwecke	0,50
1523	Scheiden für Degen, Dolchmesser, Dolche und Buschmesser	1
1531	Gestelle von beliebigem überzogenen Metalldraht für Hüte, Kopfputz und andere Zwecke	1
1566	Trauerkränze und ähnlicher Zierat, nicht besonders aufgeführt	1,50
1599	Lampen jeder Art	0,25*)
1627	Stempel jeder Art	1

Wegen Verzollung der mit Gold oder Silber überzogenen sowie der vernickelten Waren siehe Vermerk am Schlusse der Gruppe I.

*) Lampen für die Beleuchtung mit Azetylengas nebst Zubehör sind vom 1. Februar 1905 ab für einen Zeitraum von fünf Jahren zollfrei.

Peru.

Zollsatz vom Wert.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 v. H. hinzu.
Bezüglich der Einfuhrbeschränkung von Waffen, [Munition] aller Art und militärischen Ausrüstungsgegenständen siehe die allgemeinen Bestimmungen.

1.	1370	Eisen, roh oder in Ingots	frei
2.	848	Draht aus Eisen, verzinnt, galvanisiert oder nicht	frei
	851	Draht aus Eisenstreifen, galvanisiert, mit oder ohne Dornen für Zäune	frei
	852	Draht aus Stahl jeder Stärke	frei
	953	Kugeln, eiserne, Bomben, Granaten und sonstige Geschosse, Kanonen und Flinten	verboten
	1369	Bandeisen zu Verpackungen; Drahttauwerk; Dampfkesselroste; Träger und Zubehör; Nieten; Schienen und Zubehör; Verbindungsstücke für Bergwerke (codos)	frei
	1371	Platten, gebogen oder nicht, Stäbe, nicht bearbeitet, Vierkant- oder Rundeisen, oder Bleche zu Kesseln oder zu anderen Zwecken	10 v. H.
	1372	Bleche, geriffelt, galvanisiert oder angestrichen, zu Gebäuden und zu anderen Zwecken	20 v. H.
	1411	Schmieden, tragbare, mit oder ohne Blasebalg	frei
	1792	Blockrollen und Gienblöcke	frei
3.	422	Koffer aus Blech, Stahl oder Eisen, nicht bemalt, mit oder ohne Holzleisten	45 v. H.
	529	Sprungfedermatratzen aus Drahtgewebe oder aus Eisen- und Stahlstäben, mit oder ohne Holzteile	Rohgewicht 45 v. H.
	945	Schiffsgegenstände aller Art, lediglich zum Gebrauch auf Schiffen	frei
	998	Sprachrohre aller Art	frei

		Zollsatz vom Wert.
1155	Nägel aus galvanisiertem Eisen	20 v. H.
1156	Desgl., eckige über 2 cm lang, und Eisendrahtstifte	20 v. H.
1159	Desgl. für Hufbeschlag, aus Eisen	20 v. H.
	Waren aus Guß- oder Schmiedeeisen:	
1369	Gegenstände ausschl. zum Schiffsgebrauch; Schaumlöffel, große, für Zuckerfabriken; Ketten für Schiffe und Pflüge; Schmelztiegel, eiserne; Äxte, eiserne, große, ohne Stiel; Werkzeuge oder Geräte von Eisen oder Stahl, ausschl. für Ackerbau und Bergwerke; Formen aus Eisen für Zucker; Pfannen im Gewicht von mehr als je 46 kg, für Raffinerien; Kalfatereisen	frei
	Werkzeuge für Kunst und Gewerbe unterliegen allgemein dem Zollsatz von 10 v. H. des Werts mit folgenden Ausnahmen:	
1462	Minenbohrer	frei
1532	Sägen zum Entkernen von Baumwolle	frei
1541	Baumscheren	frei
1551	Nicht besonders genannte für Landwirtschaft und Bergbau	frei
1553	Blechwaren, gewöhnliche	10 v. H.
1554	Blechwaren, emailliert	10 v. H.
1565	Probierösen	frei
1642	Lampen aller Art für Bergwerke, eiserne, mit oder ohne Henkel	frei
2017	Fingerschützer beim Nähen von Segeln oder Zelten	10 v. H.
4. 422	Koffer aus Blech, Stahl oder Eisen, bemalt oder nicht, mit oder ohne Holzleisten	45 v. H.
507	Bettstellen und Wiegen aus Eisen, mit daranhängender Lagerstatt aus Drahtgewebe oder aus Drahtstäben, mit oder ohne Messingknöpfe	45 v. H.
508	Desgl. mit Messing oder Nickel verziert	45 v. H.
509	Desgl. mit Kopfenden oder Füßen aus Bronze	45 v. H.
510	Desgl. aus Messing, mit oder ohne Eisenteile	45 v. H.
511	Desgl., die unter den früheren Nummern genannten werden, wenn vernickelt, 50 v. H. höher geschätzt	45 v. H.
512	Desgl. mit Verzierungen aus Perlmutter oder anderen nicht angegebenen Materialien	45 v. H.
513	Desgl., die in den früheren Nummern angegebenen, wenn in anderer Verpackung, wenn von verschiedenem Wert, aber in demselben Packstück enthalten, wenn sie nicht vollständig sind oder wenn Teile davon in Kisten, andere Teile in Ballen eingehen, werden nach dem Wert der betreffenden Klasse mit Erhöhung des Reingewichts um 60 v. H. eingeschätzt.	
	Anmerkung 1. Eiserne Bettstellen und Wiegen, die ohne Verzierungen aus Nickel oder anderem Metall eingehen, an denen aber augenscheinlich solche angebracht werden sollen, werden so abgeschätzt, als wenn solche Verzierungen sich daran befänden.	
	Anmerkung 2. Gestelle oder Stäbe zu Bettstellen oder Wiegen, die ohne die Kopfteile oder Füße verzollt werden, sind nach dem höheren, für solche Bettstellen und Wiegen bezeichneten Werte zu verzollen.	
665	Möbel aus Metall aller Art sowie alle anderen nicht aufgeführten Arten	45 v. H.
842	Nadeln für Nähmaschinen	10 v. H.
1078	Karabiner für Militär	verboten
1185	Küraſſe für Truppen	verboten
1554	Weißblechwaren, bemalt	10 v. H.
2032	Säbel für Truppen	verboten

Von den übrigen Waren beträgt der Zoll 40 v. H. des Wertes nebst dem obigen Zuschlag von 8 v. H. des Zollbetrages.

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Warenproben ohne Wert unterliegen noch Nr. 353 des Tarifs dem Zoll von 0,01 Peso für das Kilogramm, sind aber von der Steuer von 3 Pesos für 100 kg befreit.

1. —

2.
92 Stahl in Stangen, Stäben, Blechen und Platten 0,05
96 Stahl: Draht nicht benannt 0,30
98 Stahl: Saiten zu Musikinstrumenten 0,60
100 Eisen oder Stahl:
Stacheldraht zu Einzäunungen nebst Haken . . . . . frei
101 Eisen oder Stahl: Dachaufsätze aus verzinktem Blech, Becken oder Kessel, Röhren für Wasser oder Dampf, verzinnt oder nicht, Ketten für Schiffe, Wagen und füe Landmesser; Blockrollen, Dollbäume, [Sprachrohre], Büchsen, Radschienen, Platten zu Radschienen von 2½ bis 3 Zoll Englisch Beeite und ½ Zoll Dicke; Räder und Rollen zu Wagen; Achsen, Schienen und Schienennägel, Reifen und Bänder zu Fässern und zu anderen Zwecken, Türme, Pfosten, Säulen, Pfeiler, Blitzableiter, Kesselroste, Zisternen für Wasser, Fässer, Bienenkappen, Rechen (rastrillos) zum Betrieb mit Tieren, Kabel oder Taue aus Eisen- und Stahldraht, Tragbare Schmieden, große oder kleine Anker, Gebäude aus Eisen; genietete Kessel,*) das Stück über 30 kg schwer 0,01
(Nr. 101 zahlt die Steuer von 3 Pesos für 100 kg nicht.)
102 Eisen in Stäben, Stangen, Platten und Blechen 0,02
103 Weißblech in Tafeln 0,03
105 Gußeisen; Draht, gewöhnliche Nägel, Nägel zu Radschienen; Gitter, Balkone, Balustraden und äußere Hausverzierungen; Kessel bis zu 30 kg schwer das Stück, Ambosse, große und kleine, Schraubstöcke; dünne Bleche, verzinnt oder nicht, durchlocht, zu Sieben . 0,10
„Bergwerksgerät verschiedenster Art" siehe V. 1 Nr. 351.

Für verzinktes Eisenblech zu Dächern und anderen Zwecken ist die Steuer von 3 Centavos für 1 kg zu entrichten, während diese Waren von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit bleiben (Verordnung vom 21. März 1904).

*) Lt. Dekrets vom 16. August 1902 sind eiserne Kessel, gegossen oder geschmiedet, genietet oder aus einem Stück bestehend, im Gewichte von 20 kg an und in einer Stärke von 2 mm an in Zukunft mit 1 Centavo für 1 kg und diejenigen unter 20 kg, verzinnt oder nicht, wie bisher mit 10 Centavos zu verzollen (die Steuer von 3 Pesos für 100 kg wird nicht erhoben).

„Röhren und Gossen für Dächer" siehe 3/4 Nr. 107.
„Wasserleitungsröhren" siehe 3/4 Nr. 108; „Röhren für Wasser" siehe 3/4 Nr. 110.

3.u.4.
93 Stahl: Große Sägen für Arbeiter, Briefpressen 0,10
94 Stahl: Wagenfedern 0,20
95 Stahl: Handsägen, Feilen, Raspeln, Meßbänder und sonstiges, nicht besondees aufgeführtes Werkzeug für Handwerker 0,25
97 Stahl: Gewebe und Sprungfedern für Matratzen und zu Möbeln 0,40
99 Stahl: Schreibfedern 0,80
100 Eisen oder Stahl: Eiserne Gefäße für Balsame; Pflüge . . . . frei
101 Formen für die Zuckerfabrikation 0,01
104 Gußeisen in Stücken, wie: Herde, Bratöfen und Röstvorrichtungen, Kochmaschinen, Gefäße und Töpfe für Blumen und Pflanzen, Öfen, Mörser, Roste, Mühlen für Kaffee und andere häusliche Zwecke, Handpumpen, Kopierpressen, Plattformwagen, Wagen; Figuren, Leisten für Schuhwerk, Bügeleisen für Schneider, für Hutmacher und Plätterinnen, Gewichte . . . . . 0,05*)

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
t05	Gußeisen in starken Wertschränken; gewöhnliche Nägel, Hufnägel; Zwecken und Stifte aller Art, nicht besonders aufgeführt; Wiegen, Bettstellen, Feldbetten, Nachtstühle, Sophas, Ecktischchen, Tische, Ständer und sonstige gebräuchliche Möbel; Schlägel und Zangen, Zangen für Schmiede, Flaschenhalter, Fallen für Maulwürfe und Ratten, Drehbänke und Pressen, Niete, Nabenringe, Steinhämmer, Bolzen und Bolzenmuttern, Bügel oder Klammern zum Sichern der Wagenachsen; Karste, Schaufeln, Harken, Forken, Schlägel (macanas), Sicheln, Sensen, Gartenscheeren und Messer, Pflugschare und sonstige gewöhnliche, nicht benannte derartige Geräte; Hufeisen und nicht besonders aufgeführte Ketten	0,10
t06	Eisen oder Stahl: Picken, Stangen, Äxte, Hakenschlüssel und Baumscheeren, Bettstellen, Wiegen, Feldbetten, Sophas, Nachtstühle, Tische, Ständer und andere dergleichen Möbel mit Verzierungen aus anderem Metall; Hänge- und Federwagen und andere nicht benannte Arten, Faßhähne	0,15
t07	Eisen oder Stahl: Drahtgewebe; Küchengeräte, nicht gegossene; verzinnte Nägel und Zwecken aller Art; verzinnte oder lackierte Schnallen für Geschirre und Sattelzeug; Striegeln; verzinntes Gußeisen oder mit Zink galvanisiertes Eisen in Stücken wie Krüge, Kübel, Eimer, Sitzbadewannen, Fußbadewannen, [Röhren und Gossen für Dächer] und andere Gegenstände zum häuslichen Gebrauch und zu anderen Zwecken	0,20
	Gegenstänge aus dünnem verzinntem Eisenblech werden wie solche aus Weißblech verzollt.	
t08	Eisen oder Stahl als: Drahtzangen, Hohlbeile, Windebohrer, Drillbohrer, Bohrer, Grabstichel, Schadetbohrer, Schraubenbohrer, Meißel, Stemmeisen, Maurerkellen, Schlichthobel, Hobel und Einsatzstücke dazu, Hohlkehlhobel, Blechscheren, nicht benannte Hammer, Bottchermesser, Locheisen, Schleifstühle, Hauptschlüssel und Englische Schlüssel für Schrauben und Röhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Raspeln, [Lote, Zirkel] Zangen, Schraubenzieher, Apparate zum Laden von Patronen und sonstige nicht benannte Geräte mit oder ohne Holzgriff für Handwerker; Leuchter, Laternen und Zubehör; Schmiedeeisen und Gußeisen, emailliert oder lackiert, als: Küchengeräte, Gießkannen oder Waschgeräte, Wasserkrüge, Kaffeekannen, Milchgeschirre, Schüsseln, Teller, Gefäße, Tassen, Pfannen, Gabeln, Schöpflöffel, Sitz- und Fußbadewannen, Eimer, Spucknäpfe, Nachtgeschirre, [Wasserteitungsröhren,] Leuchter und andere Geräte zum häuslichen Gebrauch und zu anderen Zwecken . .	0,25
t09	Eisen oder Stahl: Käfige, Fliegenglocken und sonstige nicht besonders aufgeführte Gegenstände aus Draht; Schlösser für Möbel, Vorhangeschlösser, Ringe, Riegel, Fensterriegel, Türklopfer, Kleiderhaken, Griffe für Türen und Möbel; große und kleine Rollen für Möbel und Fensterläden, Scharniere, Schlüsselringe, Schlüsselplättchen, Stiefelauszieher, Griffe und sonstiges nicht benanntes Zubehör zu Türen, Jalousien und Möbeln; Steigbügel, Koffer aus Eisen und mit Eisen beschlagen, Knöpfe aus Eisen, nicht benannte Blumentöpfe, Figuren, Spielzeug, Schuhspitzen, [Fruchtpressen,] Spateln; spitze Messer mit Griff aus Holz, Knochen oder Horn; Blechbüchsenöffner; Federmesser mit einer Klinge und Griff aus Holz, Bein oder Horn; Haumesser (machetes), Krummesser (corbos), Dolche, sowie Tischbestecke (Messer, Gabeln, Löffel), nicht benannt	0,30
t10	Eisen oder Stahl: Türen- und Fensterschlösser, Scheren aller Art, nicht besonders benannt, und Vorrichtungen zum Haarschneiden; lackiert oder verzinnt (aus Weißblech) in Stücken, wie: Teebretter, Zuckerdosen, Körbchen, Kästchen zu Geld und für anderes, Gießkannen, [Röhren für Wasser,] Tischständer, Schalen, Fruchtschalen, Becken, oder sonstige Gegenstände aus lackiertem oder Weißblech zu häuslichem Gebrauch und zu anderen Zwecken	0,40

		Zollsatz für 1 kg Peso.
111	Eisen oder Stahl: Gebisse, Kinnketten, Sporen, Halsbänder für Tiere, Fingerhüte, Fischangeln, Pfropfenzieher, Nußknacker, Rollschlittschuhe, Schmiede- oder Gußeisen, zu vernickelten, nicht benannten Gegenständen zu beliebigem Gebrauch verarbeitet . . .	0,50
112	Eisen oder Stahl: gewöhnliche Stecknadeln, große Nadeln oder Haarnadeln aller Art und Form, nicht besonders benannt; Haumesser, Krummesser (corbos) und Dolche, nicht benannt, mit Lederscheide; Feder- und Rasiermesser aller Art, nicht benannt, Haken und Ösen, Nähnadeln aller Art und Größe, Zündstähle und Wetzstähle, Gürtel	0,60
113	Eisen oder Stahl: Gestelle zu Regen- und Sonnenschirmen, mit oder ohne Stöcke	1
114	Eisen oder Stahl: Dolche, Degen und Säbel nicht genannter Art, mit oder ohne Scheide aus Leder oder gewöhnlichem Metall . .	1,50
115	Eisen oder Stahl: Messer, Haumesser, Dolche (dagas), Degen, Säbel, Dolche (puñales), Feder- und Taschenmesser, mit oder ohne Scheide, ferner Tischmesser, Gabeln und Löffel mit Griff aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Silber, versilbertem oder vergoldetem Metall oder aus Aluminium	2
	Anmerkung. Eisen oder Stahl, verkupfert oder mit Kupfer galvanisiert, sind wie Bronze und Kupfer zu tarifieren.	
145	Geschirre aus Stahl oder Eisen, versilbert oder vergoldet, wie Tee- und Kaffeeservice, Präsentierteller, Milchtöpfe, Teekannen, Kaffeekannen, Zuckerdosen, Teller, Schüsseln, Serviettenringe, Löffel, Schöpflöffel, Messer, Gabeln, Zuckerzangen, Messerbänke, Behälter für Süßigkeiten (dulceras), Butterdosen, Fruchtständer, Salzbüchschen, Gefäße, Leuchter, Handleuchter, Flaschenbehalter, Spucknäpfe, Krüge, Gießkannen, Schalen und Untertassen, Geldtaschchen, Tintenfässer, Kruzifixe, Kreuze, Zigarrentaschen, Korken, Schilder, Blumenständer, Schellen, Glöckchen und andere hier nicht erwähnte Gegenstände derselben Art aus versilbertem oder vergoldetem Metall	2
166	Handschuhknöpfer	0,60
175	Beleuchtungskörper: Lampen, Armleuchter, Leuchter und Laternen aus Metall, [Glas, Kristall und Porzellan,] sowie Zubehörstücke aller Art, wie: Behälter, Untersätze, Arme, Bogen, Brenner, [Zylinder,] Kugeln, Lampenschirme, Glacken, Schirme und Reflektoren aus [Glas, Porzellan oder] gewöhnlichem Metall	0,25*)
	Nicht benannte Lampen- und Lichtschirme werden nach dem Material, aus dem sie hergestellt, verzollt.]	
182	Turn- und Naturheilpflegeapparate	0,10
193	Stöcke mit Degen, mit Griffen aller nicht benannten Art . . .	2
194	Stöcke mit Degen, mit Griffen aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, versilbertem oder vergoldetem Metall, Aluminium, Silber oder Gold	4
201	Kleine Kugeln aus [Stein, Glas, Porzellan,] Metall [oder anderem gewöhnlichen, nicht benannten Material] zu Kinderspielzeug . .	0,10
205	Knöpfe, versilberte oder vergoldete	2
208	Haken und Hesteln aus gewöhnlichem Draht aller Art, lose oder auf Streifen befestigt	0,60
211	Ketten oder Uhrketten, [Griffel oder] Federhalter, Halsbänder für Damen, Streichholzbüchsen, Bleistifthalter, Zahnstocher, Manschetten- und Hemdenknöpfe, Medaillons, Armbänder [Rosenkränze] aus gewöhnlichem, nicht benanntem Material aller Art	0,60
212	Die nämlichen Gegenstände mit Teilen aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Aluminium, Silber oder versilbertem oder vergoldetem Metall	2
253	Kronen, Kränze, Kreuze und anderer Grabschmuck aus [Glas, Porzellan oder] gewöhnlichem Metall, mit oder ohne Figuren	0,60
257	Kreuze und Kruzifixe aus gewöhnlichem Material, nicht benannt .	0,60

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
263	Pistons für Gewehre und Pistolen	0,60
265	Fingerhüte aus nicht benanntem Material	0,60
273	Gewehre und Pistolen mit Pistons jeder Art, mit oder ohne Zubehör	1
274	Gewehre mit Hinterladung und Jagdbüchsen	2
	(Jagdbüchsen dürfen nur mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden.)	
283	Statuen aus nicht benanntem Material	0,30
	(Als Statuen werden die Figuren von 80 cm Höhe und darüber bezeichnet.)	
299	Flaschenträger aller Art, nicht genannt, mit oder ohne Glasutensilien	1,50
306	Schnallen aller Art und aus jedem Stoff, nicht benannt	0,60
347	Maße aller Art, nicht benannt	0,25
348	Kurzwaren, wie: kleine Perlen aus gemeinem Metall in jeder Form und Größe, Draht, Gekräusel, Plättchen, Flitter unecht	0,60
352	Formen zur Herstellung von Blumen	0,01
357	Kämme aller Art, Haarnadeln und Haken aller Art, nicht genannt	0,60
383	Metallstückchen zur Stickerei	2,50
389	Revolver und Pistolen mit Hinterladung	5
	(Nur die mit Kaliber unter 44 dürfen eingeführt werden.)	
407	Schreibtischgerät, nicht tarifiert	0,60
408	Werkzeuge, Apparate, Geräte und Materialien, nicht besonders benannt, für Zahnärzte	2
409	Werkzeuge, Apparate, Geräte und Materialien für Uhrmacher, Silberarbeiter, Juweliere	1
410	Werkzeuge und Apparate, Materialien, nicht benannt, für Photographen	0,40
411	Werkzeuge, Apparate, Gerate und Materialien, nicht genannt, für Druckereien, Eisenbahnen, Hafenladeplätze, Telegraphen, für elektrische Beleuchtung und Herstellung der Beleuchtung mit Leuchtgas, Azetylen und anderen Gosarten Nr. 411 zahlt die Steuer von 3 Pesos für 100 kg nicht.	0,01
424	Waffen und Kriegsbedarf: dazu gehören Gewehre aller Art und Revolver von Kaliber 44 [sowie die zugehörigen geladenen Patronen]	verboten
427	Windbüchsen	verboten
	Wenn die Regierung ausnahmsweise Privatpersonen die Einfuhr verbotener Gegenstände gestattet, so zahlen sie für:	
433	Jagdbüchsen	2

„Kopierpressen" siehe V. 1. Nr. 104.
„Sprachrohre" siehe 2. Nr. 101.
Siehe auch den Artikel „Bergwerkgeräte" in V. 1. Nr. 351.

* Folgende Waren sind bei der Einfuhr noch Salvador von Zöllen und Abgaben befreit:
Spirituslampen zur Beleuchtung, vollständige Kochherde, Öfen und Feuerungen für gewerbliche und häusliche Zwecke, [Motorwagen, Boote und Konoes,] Werkzeuge für Maschinen oller Art sowie andere Gegenstände, bei denen Spiritus ols Feuerung oder bewegende Kraft verwendet wird.

Ausfuhrzoll.

	Mineralabfälle	3 v. H.

Uruguay.

		Zollsatz vom Wert.
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 31 v. H. Einem Zuschlagszoll von 5 v. H. des in Kroft stehenden Schätzungstorifs unterliegen alle nicht zollfreien Waren. Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 v. H. des Werts der eingeführten Woren erhoben. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]	
1.	Eisen in Form von Blöcken	20 v. H.
	Eisen in Barren	kg 0,01 Peso

		Zollsatz vom Wert.
	Für den Bau von Schiffen im Inlande bestimmtes Material, soweit dasselbe von der im Lande bestehenden Industrie nicht schon angefertigt wird	frei
2.	Draht für Zäune und Weingärten, bis Nr. 14	5 v. H.
	Eisen in Platten, ohne die Tara, eiserne Balken und Schienen	kg 0,01 Peso
	Eisen in Form von Blechen und Reifen	20 v. H.
	Galvanisierte Eisenplatten zum Dachdecken	kg 0,015 Peso
	Stahl in Stangen für Minenzwecke	frei
	Stahl in Platten	20 v. H.
	Verzinntes Eisenblech in Tafeln	20 v. H.
	„Munition für Waffen" siehe 4.	
3.	Pflüge und Pflugscharen	5 v. H.
4.	Waffen	51 v. H.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetz nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder teilweise bearbeiteten Artikeln aus Eisen und Stahl ein Zoll von 45 v. H. vom Wert erhoben.

Allgemeine Bestimmungen.

138 Kein Nachlaß oder keine Ermäßigung des Zolles soll für einen teilweisen Verlust oder Schaden infolge von Rost oder Entfärbung für Eisen oder Stahl irgendwelcher Art, oder teilweise aus Eisen oder Stahl irgendwelcher Art, oder ganz oder teilweise aus Eisen oder Stahl hergestellte Artikel oder Eisen- oder Stahlfabrikate bewilligt werden.

139 Alles aus Eisen oder aus dessen Erzen erzeugte Guß- oder schmiedbare Metall, gleichviel welcher Art oder Form, ohne Rücksicht auf den darin enthaltenen Prozentsatz von Kohlenstoff sowie darauf, ob durch Zementierung oder durch Guß oder aus Eisen und deren Erzen durch das Tiegelguß-, Bessemer-, Clapp-, Griffith-, pneumatische, Thomas-Gilchrist-, basische, Siemens-Martin- oder durch das Offen-Herd- (open hearth) Verfahren oder durch etwas dem gleiches oder durch Kombination zweier oder mehrerer dieser Prozesse oder ihnen gleichwertigen Methoden oder durch ein Fusions- oder anderes Verfahren, welches aus Eisen und dessen Erzen ein in seiner Struktur entweder körniges oder faseriges Metall liefert, das gegossen und schmiedbar ist, mit Ausnahme dessen, was als schmiedbarer Eisenguß bekannt ist, soll als Stahl klassifiziert und als solcher bezeichnet werden.

140 Kein in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehener Artikel, welcher ganz oder teilweise aus Weißblech, Terne-Blech, oder aus dem hierin vorgesehenen Eisenblech, Reifen-, Band- oder Rolleisen oder -Stahl hergestellt ist, oder dessen Hauptbestandteil dem Werte nach Weißblech, Terne-Blech, Eisenblech, Reifen-, Band- oder Rolleisen oder -Stahl ist, soll einem niedrigeren Zollsatz unterliegen, als auf dem Weißblech, Terne-Blech, Eisenblech, Reifen-, Band- oder Rolleisen oder -Stahl ruht, aus welchem der betreffende Artikel gefertigt ist, oder dessen Hauptbestandteil sie dem Werte nach bilden.

141 Auf alle Eisen- oder Stahlstäbe oder -Stangen, gleichviel von welcher Form und von welchem Durchschnitt, welche nach dem gewöhnlichen Prozeß des Heißwalzens und Heißhämmerns noch kaltgewalzt, kaltgehämmert oder in irgend einer Weise poliert sind, soll außer den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Zollsätzen für alle heißgewalzten Stangen und Stäbe, gleichviel welchen Durchschnitts und welcher Form, ein Zuschlagszoll von $^1/_4$ Cent pro Pfund entrichtet werden; auf alle Streifen, Platten oder Bleche aus Eisen oder Stahl, gleichviel welcher Form, mit Ausnahme des vorher hierin aufgeführten polierten, geglätteten oder geblendeten Eisen- oder Stahlbleches, welche durch irgend ein Verfahren des Kaltwalzens, Kalthämmerns, Blauanlaufenlassens, Glättens oder

Polierens eine bessere Oberflächenbeschaffenheit oder Politur erhalten, als die vorher hierin aufgeführten kaltgewalzten, nur geglätteten Artikel haben, soll außer den in diesem Gesetze für Platten, Streifen oder Bleche aus Eisen oder Stahl von gewöhnlichem oder schwarzem Ansehen vorgesehenen Zollsätzen ein Zuschlagszoll von 1 Cent pro Pfund erhoben werden; auf stählerne Kreissägeplatten soll außer dem in diesem Gesetze für stählerne Sägeplatten vorgeschriebenen Zoll noch ein solcher von ½ Cent pro Pfund erhoben werden.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
1.	121 Eisenerz, einschl. Manganeisenerz, ebenso die Schlacken oder Rückstände gebrannter Eisenkiese	Tonne	—	40
	Bei der Erhebung des Zolles von Eisenerz soll kein Abzug vom Gewichte des Erzes wegen der in letzterem enthaltenen Feuchtigkeit, mag sie chemisch gebunden oder physikalisch beigemischt sein, gemacht werden.			
	Basische Schlacken, gemahlen oder nicht	„	1	—
	122 Eisen in Masseln, Ballasteisen, Spiegeleisen, Ferromangan, Ferrosilikon, Schmiede- und Gußeisenabfall, Bruchstahl	„	4	—
	Als Eisenabfall oder Bruchstahl gelten Abfälle oder Ausschuß von Eisen und Stahl, welche sich nur zur Wiederverarbeitung eignen.			
	520 Chromeisenstein oder Chromeisenerz		frei	
	603 Magneteisensteine		frei	
	„Eisen in Barren" siehe 2. Nr. 124.			
	„Stahlingots und -Barren" 2. Nr. 135 und „Ingots" Nr. 171			
2.	123 Stabeisen, Quadrateisen, gewalzt oder gehämmert, einschl. Flacheisen, nicht schmäler als 1 Zoll und nicht weniger als ⅜ Zoll dick, und Rundeisen von nicht weniger als ⅛ Zoll im Durchmesser	Pfund	—	1/10
	124 Rundeisen in Rollen oder Stangen, weniger als ⅛ Zoll im Durchmesser, und Stab- oder Fassoneisen, gewalzt oder gehämmert, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	„	—	1/10
	Alles Eisen in Platten, Wolfseisen, in Luppen oder anderen Formen, weniger bearbeitet als Stabeisen, aber mehr als Roheisen, ausgenommen Gußstücke . . .	„	—	1/10
	Alles Stabeisen, Wolfseisen, Eisen [in Barren] oder in irgendwelchen anderen Größen und Formen, bei dessen Erzeugung Holzkohle als Feuerungsmaterial benutzt wird	Tonne	12	—
	125 Decken, Trag- und Querbalken, Eckschienen (angles), Hohlrinnen, Hohlrinnen für Eisenbahnwagen, TT-Eisen, Säulen und Pfeiler oder Teile oder Abschnitte der letzteren, Deck- und Wulstbalken (bulb beams), Baueisen, sowie anderes als Baumaterial verwendetes Eisen oder dergl. Stahl, gleichviel ob einfach oder gelocht oder zum Gebrauch fertig	Pfund	—	1/10
	126 Kesselplatten oder andere Platten von Eisen oder Stahl, ausgenommen Tiegelplattenstahl und Sägeplatten, welche hierin anderweitig vorgesehen sind, nicht dünner als Nr. 10 Drahtmaß, beschnitten oder nicht, und Rohrschienen von Eisen oder Stahl, in Hohlrinnen geschnitten oder ausgewalzt, 1 Cent das Pfund oder weniger wert	„	—	1/10
	Über 1 Cent aber nicht mehr als 2 Cents das Pfund wert	„	—	1/10
	Über 2 Cents aber nicht mehr als 4 Cents das Pfund wert	„	—	1
	Über 4 Cents das Pfund wert	v. Wert	25	v. H.
	Alle Platten oder Bleche aus Eisen oder Stahl, dünner als Nr. 10 Drahtmaß, sollen denselben Zoll entrichten, wie Eisen- oder Stahlbleche.			
	127 Eisen oder Stahlanker oder Teile davon	Pfund	—	1½

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
	Alle aus Eisen oder Stahl oder aus beiden zusammen geschmiedeten Artikel, gleichviel von welcher Form oder von welchem Grade der Verarbeitung, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert	35 v. H.	
	Antifriktionskugeln, aus Eisen oder Stahl oder aus Eisen und Stahl zusammengeschmiedet	v. Wert	45 v. H.	
128	Reifen-, Band- oder Roll-Eisen oder -Stahl, in diesem Gesetze nicht anderweit vorgesehen, 3 Cents oder weniger das Pfund wert, 8 Zoll oder weniger breit, weniger als $^3/_8$ Zoll dick und nicht dünner als Nr. 10 Drahtmaß .	Pfund	—	$^5/_{10}$
	Dünner als Nr. 10 und nicht dünner als Nr. 20 Drahtmaß	„	—	$^6/_{10}$
	Dünner als Nr. 20 Drahtmaß	„	—	$^6/_{10}$
	Faßreifen aus Eisen oder Stahl und Reifen- oder Bandeisen oder Reifen- oder Bandstahl, ausgeschrägt oder gelocht, mit oder ohne Nietbolzen oder Haspen, zahlen $^1/_{10}$ Cent pro Pfund mehr Zoll, als derjenige beträgt, welchem das Reifen- oder Bandeisen oder der Reifen- oder Bandstahl, aus welchem sie hergestellt sind, unterliegt.			
	Stahl-Bänder oder -Streifen, ungetempert, zur Herstellung von Bandsägen geeignet	„	—	3
		u. v. Wert	20 v. H.	
	Getempert, oder getempert und poliert	Pfund	—	6
		u. v. Wert	20 v. H.	
129	Reif- oder Bandeisen, oder Reif- oder Bandstahl, in Längen geschnitten oder ganz oder teilweise zu Reifen oder Bändern verarbeitet, mit Farbe oder irgend einem anderen Präparat überzogen oder nicht, mit oder ohne Nietbolzen oder Haspen, für Baumwollenballen oder andere Waren	Pfund	—	$^3/_{10}$
130	Eiserne oder stählerne und teilweise aus Stahl bestehende Unterlagen für Eisenbahnschienen, T-Schienen und gelochte flache Eisen- oder Stahlschienen	„	—	$^3/_{10}$
	Schienenlaschen (fish plates) oder Kuppelstangen (splice bars) aus Eisen oder Stahl	„	—	$^4/_{10}$
131	Eisen- oder Stahlblech, gewöhnliches oder schwarzes, gleichviel von welchen Dimensionen, sowie Rohrschienen von Eisen oder Stahl (skelp iron or steel), 3 Cents das Pfund oder weniger wert:			
	dünner als Nr. 10 und nicht dünner als Nr. 20 Drahtmaß	„	—	$^7/_{10}$
	dünner als Nr. 20 und nicht dünner als Nr. 25 Drahtmaß	„	—	$^8/_{10}$
	dünner als Nr. 25 und nicht dünner als Nr. 32 Drahtmaß	„	—	$1\,^1/_{10}$
	dünner als Nr. 32 Drahtmaß	„	—	$1\,^2/_{10}$
	gerieft oder gewellt	„	—	$1\,^1/_{10}$
	Alles gewöhnliche oder schwarze Eisen- oder Stahlblech, nicht dünner als Nr. 10 Drahtmaß, soll als Eisen- oder Stahlplatten verzollt werden.			
132	Alles Eisen- oder Stahlblech oder Eisen- und Stahlplatten, sowie alles Reifen-, Band- oder Roll-Eisen oder -Stahl, mit Ausnahme des im Handel als Weißblech, Terne-Blech und Taggers-Tin bekannten und hierin anderweit vorgesehenen, galvanisiert oder mit Zink, Spiauter oder anderen Metallen, oder mit einer Legierung dieser Metalle überzogen, soll $^2/_{10}$ Cent per Pfund mehr zahlen, als wenn dasselbe nicht so galvanisiert oder überzogen wäre.			
133	Eisen- und Stahlblech, poliert, geglättet oder geblendet, ohne Unterschied der Bezeichnung	Pfund	—	2
	Platten oder Bleche von Eisen oder Stahl, gleichviel welcher Benennung, andere als die hierin vor-			

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
133	Eisen- und Stahlblech usw. (Forts.):			
	gesehenen polierten, geglätteten oder geblendeten, welche mittels Säure oder mittels eines anderen Materials oder Verfahrens gebeizt oder gereinigt worden sind, oder welche kalt gewalzt, nur geglättet, aber nicht poliert sind, zahlen 2/10 Cent pro Pfund mehr Zoll, als die entsprechenden Maße von gewöhnlichem oder schwarzem Eisen- oder Stahlblech.			
134	Eisen- oder Stahl-Platten und -Bleche oder Taggers-Eisen oder -Stahl, mit Zinn oder Blei oder einer Mischung, deren Bestandteile diese Metalle oder eins derselben ist, durch Eintauchen oder ein anderes Verfahren überzogen, und im Handel als Weißblech, Terne-Blech oder Taggers-Tin bekannt	Pfund	—	1 1/2
135	[Stahl-Ingots], gezahnte Ingots, Luppen und Kolben, gleichviel durch welches Verfahren hergestellt; Stanzblöcke oder Münzplatten; Billets [und Barren sowie konische oder abgeschrägte Barren]; Transmissionswellen; gepreßte, geschnittene oder gestanzte Formen; Sägeblätter, ganz oder teilweise bearbeitet, Hammerformen oder Gesenkstahl; Formen für Gewehrläufe, nicht in Stangen; Legierungen als Ersatz für Stahl bei der Herstellung von Werkzeugen dienend; alle Arten und Formen von Trockensand-, Lehm oder Eisenformstahlguß; Bleche und Platten und Stahl, in allen Gestalten und Formen, in diesem Gesetze nicht be onders vorgesehen, alle die vorstehend vorgesehenen Arten:			
	1 Cent das Pfund oder weniger wert	"	—	3/10
	mehr als 1 Cent, aber nicht mehr als 1 4/10 Cent das Pfund wert	"	—	4/10
	mehr als 1 4/10 Cent, aber nicht mehr als 1 8/10 Cent das Pfund wert	"	—	5/10
	mehr als 1 8/10 Cent, aber nicht mehr als 2 2/10 Cents das Pfund wert	"	—	7/10
	mehr als 2 2/10 Cents, aber nicht mehr als 3 Cents das Pfund wert	"	—	9/10
	mehr als 3 Cents, aber nicht mehr als 4 Cents das Pfund wert	"	—	1 9/10
	mehr als 4 Cents, aber nicht mehr als 7 Cents das Pfund wert	"	—	1 3/10
	mehr als 7 Cents, aber nicht mehr als 10 Cents das Pfund wert	"	—	2
	mehr als 10 Cents, aber nicht mehr als 13 Cents das Pfund wert	"	—	2 4/10
	mehr als 13 Cents, aber nicht mehr als 16 Cents das Pfund wert	"	—	2 9/10
	mehr als 16 Cents das Pfund wert	"	—	4 7/10
136	Drahtstäbe:			
	Nieten-, Schrauben-, Zaun- und andere Eisen- oder Stahl-Drahtstäbe, gleichviel ob rund, oval, flach oder viereckig oder in irgend einer anderen Form, und Nageldrahtstäbe in Rollen oder anderswie, 4 Cents das Pfund oder weniger wert	"	—	4/10
	mehr als 4 Cents das Pfund wert	"	—	5/8
	Alle runden Eisen- oder Stahl-Drahtstäbe, dünner als Nr. 6 Drahtmaß, sollen als Draht klassifiziert und verzollt werden.			
	Alle Eisen- oder Stahl-Drahtstäbe, welche getempert oder auf irgend eine Weise anders behandelt oder teilweise verarbeitet worden sind, sollen einen Zuschlagzoll von 1/2 Cent pro Pfund entrichten.			

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
137	Runder Eisen- oder Stahldraht:			
	nicht dünner als Nr. 13 Drahtmaß	Pfund	—	1¼
	dünner als Nr. 13, aber nicht dünner als Nr. 16 Drahtmaß	„	—	1½
	Dünner als Nr. 16 Drahtmaß	„	—	2
	Aller vorbenannter Draht, welcher mehr als 4 Cents das Pfund wert ist	v. Wert	40	v. H.
	Eisen-, Stahldraht, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, einschließlich desjenigen, der gemeinhin als Hutdraht oder Mützendraht, Krinolindraht, Korsettdraht, Nadel-, Klavier-, Uhr-Draht bekannt ist, ob flach oder anders, sowie Stahl für Korsetts und Leibchen, und Stahlblech in Streifen, von $^{25}/_{1000}$ Zoll Dicke oder dünner, nicht überzogen oder mit Metall überzogen, mehr als 4 Cents das Pfund wert	v. Wert	45	v. H.
	Aus Eisen- oder Stahldraht hergestellte Artikel sollen denselben Zoll entrichten, welchem der bei der Herstellung solcher Artikel benutzte Draht unterliegt, sowie einen Zuschlagszoll von 1¼ Cent pro Pfund, mit der Maßgabe, daß Drahtseil und Drahtstrang den Höchstsatz, welcher von dem bei der Herstellung derselben benutzten Draht erhoben werden würde, und einen Zuschlag von 1 Cent pro Pfund zahlen sollen.			
	Eisen- oder Stahldraht, mit Zink, Zinn oder irgend einem anderen Metall überzogen, zahlt außer dem auf dem Draht, aus welchem er gefertigt ist, ruhenden Zollsatz einen Zuschlag von $^{3}/_{10}$ Cent pro Pfund.			
142	Ambosse, eiserne oder stählerne oder aus Eisen und Stahl zusammen, gleichviel nach welchem Verfahren hergestellt, ohne Rücksicht auf das Stadium ihrer Vollendung . .	Pfund	—	1⅞
143	[Achsen, oder deren Teile], Achsenstangen, Achsenstücke oder Schmiedestücke zu Achsen, gleichviel ob aus Eisen oder Stahl, ohne Rücksicht auf das Stadium oder den Grad ihrer Verarbeitung, nicht mehr als 6 Cents das Pfund wert	„	—	1
144	Schmiedehämmer und Zuschlaghämmer, Brecheisen aus Eisen oder Stahl	„	—	1½
147	Gußeiserne Röhren jeder Art	„	—	$^{4}/_{10}$
148	Gußeiserne Platten, Ofenplatten	„	—	$^{5}/_{10}$
152	Übergreifend zusammengeschweißte, mit einem Verbandstück zusammengeschweißte oder gliederartig verbundene eiserne oder stählerne Dampfkesselröhren, andere Röhren, Flammenrohre und Kesselstützen (stays), nicht dünner als Nr. 16 Drahtmaß	„	—	2
	Alle anderen Eisen- oder Stahlröhren in fertigem Zustande, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen . .	v. Wert	35	v. H.
159	Bleche, Platten, emailliert oder glasiert mit Glasfluß . .	v. Wert	40	v. H.
171	Räder für Eisenbahnzwecke, oder Teile derselben, aus Eisen oder Stahl, sowie mit Stahl geschiente Räder für Eisenbahnzwecke, gleichviel ob ganz oder nur zum Teil fertiggestellt, und eiserne oder stählerne Radreifen für Lokomotiven, Eisenbahnwaggons usw., oder deren Teile, ganz oder nur zum Teil fertiggestellt	Pfund	—	1½
	[Ingots], gezahnte Ingots, Deuls oder Halbfabrikate solcher, ohne Rücksicht auf den Grad der Fabrikation	„	—	1¼
	Wenn eiserne oder stählerne Räder für Eisenbahnzwecke oder deren Teile mit eingepaßten eisernen oder stählernen Achsen eingeführt werden, so sollen die Räder und Achsen zusammen zu demselben Satze verzollt werden, wie für getrennt eingeführte Räder vorgeschrieben ist.			

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
453	Saiten für Musikinstrumente, ganz oder zum Teil aus Stahl bestehend	v. Wert	45	v. H.
	„Ketten" siehe 3. Nr. 151.			
3. 143	Achsen, oder deren Teile [Achsenstangen, Achsenstücke oder Schmiedestücke zu Achsen], gleichviel ob aus Eisen oder Stahl, ohne Rücksicht auf das Stadium oder den Grad ihrer Verarbeitung, nicht mehr als 6 Cents das Pfund wert	Pfund	—	1
	Wenn Eisen- oder Stahlachsen in Räder oder Räderteile von Eisen oder Stahl eingepaßt eingeführt werden, so sollen sie zu demselben Satze verzollt werden, wie die betreffenden Räder, in welche sie eingepaßt sind.			
144	Werkzeuge zum Bahnbau und Keile aus Eisen oder Stahl	„	—	1 1/2
145	Bolzen mit oder ohne Gewinde oder Muttern, oder Nietenbolzen sowie fertige oder unfertige Türangeln, aus Eisen oder Stahl	„	—	1 1/2
148	Gußeiserne Gefäße, Feuerböcke, Plätteisen, Bügeleisen für Schneider und Hutmacher und alle Eisengußwaren, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	„	—	3/10
149	Gußstücke aus schmiedbarem Eisen, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	„	—	3/10
150	Gußeisernes Geschirr, überzogen, glasiert oder verzinnt .	„	—	2
151	Ketten aller Art, aus Eisen oder Stahl, nicht weniger als 3/4 Zoll im Durchmesser	„	—	1 1/2
	weniger als 3/4 Zoll, aber nicht weniger als 3/8 Zoll im Durchmesser	„	—	1 3/4
	weniger als 3/8 Zoll, aber nicht weniger als 5/16 Zoll im Durchmesser	„	—	1 7/8
	weniger als 5/16 Zoll im Durchmesser	„	—	3
	aber keine Kette irgendwelcher Art soll einem niedrigeren Zollsatz unterliegen als	v. Wert	45	v. H.
152	Zylindrische Schmelzöfen aus Metallplatten zusammengeschweißt	Pfund	—	2 1/2
156	Feilen, Feilenkörper, Raspeln und einhiebige Feilen, von jedem Schnitt und jeder Art, 2 1/2 Zoll und darunter lang	Dutzend	—	30
	Über 2 1/2 und nicht über 4 1/2 Zoll lang	„	—	50
	Über 4 1/2 und unter 7 Zoll lang	„	—	75
	Wenn 7 Zoll und darüber lang	„	1	—
159	Waren oder Artikel aus Eisen, Stahl, emailliert oder glasiert mit Glasfluß	v. Wert	40	v. H.
160	Geschnittene Nägel und geschnittene Spiker aus Eisen oder Stahl	Pfund	—	3/10
161	Hufeisennägel, Absatzwecken und alle anderen Nägel aus Schmiedeeisen oder Stahl, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	„	—	2 1/4
162	Drahtnägel aus Schmiedeeisen oder Stahl, nicht kürzer als 1 Zoll und nicht dünner als Nr. 16 Drahtmaß .	„	—	1/2
	Kürzer als 1 Zoll und dünner als Nr. 16 Drahtmaß	„	—	1
163	Spiker, Muttern und Stoßscheiben, sowie Hufeisen für Pferde, Maulesel und Ochsen, aus Schmiedeeisen oder Stahl	Pfund	—	1
164	Geschnittene Zwecken, Bodennägel oder Nägel ohne Kopf, nicht mehr als 16 Unzen das Tausend wiegend . . .	Tausend	—	1 1/4
	Mehr als 16 Unzen das Tausend wiegend	Pfund	—	1 1/2
166	Stahlplatten, graviert	v. Wert	25	v. H.
167	Eiserne oder stählerne Niete	Pfund	—	2
168	Schrotsägen	lfd Fuß	—	6
	Mühlensägen	„	—	10
	Längen- und Klobensägen	„	—	8

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
	Kreissägen	v. Wert	25	v. H.
	Stahlbandsägen, fertig, oder weiter in der Bearbeitung vorgeschritten als gehärtet oder poliert	Pfund	—	10
		v. Wert	20	v. H.
	Hand-, Rücken- und alle anderen Sägen, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert	30	v. H.
169	Schrauben, gewöhnlich Holzschrauben genannt, aus Eisen oder Stahl, länger als 2 Zoll	Pfund	—	4
	Über 1 und nicht mehr als 2 Zoll lang	„	—	6
	Über 1/2 und nicht mehr als 1 Zoll lang	„	—	8 1/2
	1/2 Zoll lang und darunter	„	—	12
460	Pflüge-, Zahn- und Scheibeneggen	v. Wert	20	v. H.
658	Gewehrläufe, in einzelnen Rohren, geschmiedet, roh gebohrt	frei		
	„Regen- und Sonnenschirm-Rippen usw." siehe 4. Nr. 170.			
	„Schleifstahl" siehe 4. Nr. 155.			
	[Andere ihrer Beschaffenheit nach hierher gehörige Waren siehe bei 4.]			
4.	137 Korsetthaken, Stahl für Korsetts und Leibchen, und Stahlblech in Streifen, von 25/1000 Zoll Dicke oder dünner, mit Baumwolle, Seide, Metall oder mit anderem Material überzogen, mehr als 4 Cents das Pfund wert	v. Wert	45	v. H.
	153 Feder- oder Taschenmesser, Einlegmesser, Gartenmesser und Okuliermesser aller Art oder Teile derselben, und Radier- oder Fingernagelmesser oder Teile derselben, ganz oder teilweise fertig gemacht:			
	nicht mehr als 40 Cents pro Dutzend wert	v. Wert	40	v. H.
	mehr als 40 Cents, aber nicht mehr als 50 Cents pro Dutzend wert	Stück	—	1
		u. v. Wert	40	v. H.
	mehr als 50 Cents, aber nicht mehr als 1,25 Dollar pro Dutzend wert	Stück	—	5
		u. v. Wert	40	v. H.
	mehr als 1,25 Dollar, aber nicht mehr als 3 Dollar pro Dutzend wert	Stück	—	10
		u. v. Wert	40	v. H.
	mehr als 3 Dollar pro Dutzend wert	Stück	—	20
		u. v. Wert	40	v. H.
	Klingen, Griffe oder andere Teile irgend eines der vorbenannten Artikel, in irgend einer anderen Weise, denn als fertige Messer oder Radiermesser eingeführt, sollen keinem geringeren Zollsatze unterliegen, als hierin für Federmesser, Taschenmesser, Einlegmesser, Gartenmesser, Fingernagelmesser und Radiermesser im Werte von mehr als 50 Cents und von nicht mehr als 1,50 Dollar pro Dutzend vorgesehen ist.			
	Rasiermesser und Rasiermesserklingen, fertig oder nicht:			
	weniger als 1,50 Dollar pro Dutzend wert	Dutzend	—	50
		u. v. Wert	15	v. H.
	1,50 Dollar, aber weniger als 3 Dollar pro Dutzend wert	Dutzend	1	—
		u. v. Wert	15	v. H.
	3 Dollar pro Dutzend oder mehr wert	Dutzend	1	75
		u. v. Wert	20	v. H.
	Scheren und Schneiderscheren und Klingen für solche, fertig oder nicht:			
	nicht mehr als 50 Cents pro Dutzend wert	Dutzend	—	15
		u. v. Wert	15	v. H.
	mehr als 50 Cents, aber nicht mehr als 1,75 Dollar pro Dutzend wert	Dutzend	—	50
		u. v. Wert	15	v. H.
	mehr als 1,75 Dollar pro Dutzend wert	Dutzend	—	75
		u. v. Wert	25	v. H.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
154	Säbel, Säbelklingen und Seitengewehre	v. Wert	35 v. H.	
155	Tisch-, Fleischer-, Tranchier-, Koch-, Jagd-, Küchen-, Brot-, Butter-, Gemüse-, Obst-, Käse-, Rohrleger-, Maler-, Paletten-, Künstler- und Schuhmachermesser, Gabeln [und Schleifstahle], fertig oder nicht, mit Perlmutter-, Schildpatt- oder Elfenbeingriffen	Stück	—	16
	Mit Hirschhorngriffen	„	—	12
	Mit Griffen aus Hartgummi, Knochen, Zelluloid oder irgend einem Pyroxylinmaterial	„	—	5
	Mit Griffen aus anderen Materialien wie den oben genannten	„	—	1½
	Und als Zuschlagszoll auf alle oben angeführten Artikel	v. Wert	15 v. H.	
	Auf keinen der oben genannten Artikel soll ein geringerer Zollsatz als 45 v. H. vom Wert entrichtet werden.			
157	Musketen, Vorderladerschrotflinten, Büchsen, sowie Teile derselben	v. Wert	25 v. H.	
158	Doppelläufige Jagdflinten, Hinterladerschrotflinten, kombinierte Schrotflinten und Büchsen, nicht mehr als 5 Dollars wert	Stück	1	50
		u. v. Wert	15 v. H.	
	Mehr als 5 Dollars, aber nicht mehr als 10 Dollars wert	Stück	4	—
		u. v. Wert	15 v. H.	
	Mehr als 10 Dollars wert	Stück	6	—
	Doppelläufe für Hinterladerjagdschrotflinten und -Büchsen, welche in der Herstellung weiter vorgeschritten sind, als nur roh gebohrt zu sein	„	3	—
	[Schäfte für doppelläufige Hinterladerjagdschrotflinten und -Büchsen, ganz oder teilweise bearbeitet].			
	Auf alle solche Flinten und Büchsen, mehr als 10 Dollars das Stück wert, und auf solche [Schäfte und] Läufe ein Zuschlagszoll	v. Wert	35 v. H.	
	Alle anderen Teile solcher Flinten oder Büchsen und Ausrüstungsstücke für solche Schäfte oder Läufe, fertig oder nicht	v. Wert	50 v. H.	
	Alle ohne Schlösser oder andere Ausrüstungsstücke eingeführten doppelläufigen Hinterladerjagdschrotflinten und -Büchsen	Stück	6	—
		u. v. Wert	35 v. H.	
	Einläufige Hinterladerschrotflinten oder deren Teile, mit Ausnahme der anderweit in diesem Gesetze vorgesehenen	Stück	1	—
		u. v. Wert	35 v. H.	
	Revolver oder Teile von solchen	Stück	—	75
		u. v. Wert	25 v. H.	
165	Nadeln für Strick- oder Nähmaschinen einschl. Zungennadeln (latch needles)	Tausend	1	—
		u. v. Wert	25 v. H.	
	Häkel- und Schnürnadeln, Stricknadeln und alle anderen in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehenen Nadeln, sowie Bindlochstecher aus Metall	v. Wert	25 v. H.	
170	Regen- und Sonnenschirm-Rippen und -Spannstäbe, deren Hauptbestandteil dem Werte nach Eisen oder Stahl ist, in Gestellen oder anderweit	v. Wert	50 v. H.	
180	Metallische Haken und Ösen, gleichviel ob lose, auf Karten gereiht oder sonstwie, einschl. des Gewichtes der Karten, Kartons, unmittelbaren Umschläge und Etiketts	Pfund	—	5⅓
		u. v. Wert	15 v. H.	
186	Schreibfedern aus Metall, ausgenommen Goldfedern	Groß	—	12 v. H.
187	Federhalterspitzen, Federhalter oder Teile derselben	v. Wert	25 v. H.	

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
188	Stecknadeln mit festen Knöpfen, ohne Verzierung, einschl. Haar-, Sicherheits-, Hut- und Tuchnadeln; alle diese Nadeln ganz aus Eisen oder Stahl bestehend, nicht plattiert und gewöhnlich nicht als Schmucksachen bekannt	v. Wert	35	v. H.
412	Hosenschnallen, ganz oder zum Teil aus Eisen oder Stahl, oder Teile derselben:			
	nicht mehr als 15 Cents pro Hundert wert . . .	Hundert	—	5
	mehr als 15 Cents, aber nicht mehr als 50 Cents pro Hundert wert	„	—	10
	mehr als 50 Cents pro Hundert wert	„	—	15
	und als Zuschlagszoll auf alle vorbenannten Schnallen oder Teile von Schnallen	v. Wert	15	v. H.
414	Knöpfe oder Teile von Knöpfen und Knopfformen oder -Platten, fertiggestellt oder nicht, sollen Zoll nach folgenden Sätzen entrichten, wobei die Linie Knopfmaß zu 1/40 Zoll angenommen ist:			
	Stahl-Hosenknöpfe	Linie pro Gros	—	1/4
	Knöpfe aus Metall, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	„	—	3/4
	und als Zuschlagszoll auf alle in diesem Paragraphen aufgeführten Artikel	v. Wert	15	v. H.
	Knöpfe, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, sowie Halskragen- oder Manschettenknöpfe und Chemisettknöpfe	v. Wert	50	v. H.
418	Alle Spielsachen, nicht aus Kautschuk, Porzellan, Parian, Biskuit-Porzellan (bisque), Steingut oder Steinzeug, und in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführt . . .	v. Wert	35	v. H.
434	Artikel, gemeinhin als Schmucksachen bekannt, und Teile derselben, fertig oder nicht, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert	60	v. H.
453	Stimmgabeln und Stimmhämmer	v. Wert	45	v. H.
481	„Art Educational Stops“ aus Metall, und nicht mehr als 6 Cents pro Gros wert		frei	
612	[Medaillen und] andere metallische Artikel, wie Trophäen oder Preise, welche tatsächlich als ehrenvolle Auszeichnungen erlangt, zuerkannt und angenommen worden sind		frei	
620	Nadeln zum Nähen mit der Hand und zum Stopfen . .		frei	
	„Fassungen von Brillen usw.“ siehe V. 2a. 108.			
	„Rahmen und Gestelle für optische Instrumente“ siehe V. 2a. 111.			
	„Regalia“ siehe VI. 2. Nr. 649.			

Australischer Bund.

		Maßstab.	Zollsatz Schill. Pence.
	Alle nicht aufgeführten Waren sind zollfrei. (Siehe auch in den Vorbemerkungen: Besondere Befreiungen.) Alle Nachbildungen unterliegen dem Zollsatze derjenigen Waren, deren Nachbildung sie vorstellen sollen, wenn nicht der Zollsatz geringer ist als derjenige, der sonst auf Nachbildungen gelegt ist.		
2.–4. 65	(C) [Griffe], Stöcke und Gestelle für Sonnen- und Regenschirme, zusammengesetzt aber nicht		frei
72	Munition: Schrot, Kugeln und Metallstücke	Zentner	5 —
73	Waffen:		
	(A) Revolver, Pistolen, Windbüchsen und Windpistolen, Bajonette, Säbel, Fecht-Degen und -Masken . . .	v. Wert	15 v. H.
	(B) Gewehre, anderweit nicht genannt, Schratbüchsen . .	v. Wert	10 v. H.
74	Eisen: Platten und Bleche:[1])		
	(A) glatt und galvanisiert		frei
	(B) gewellt und galvanisiert		frei
	(C) Eisen, galvanisiert: Platten und Bleche	Tonne	15 —
	[1]) Nur bis zum Inkrafttreten der Abteilung V1a. „Metalle" (nachstehend 1 bis 4).		
75	Lampen und Lampenwaren, anderweit nicht genannt, Laternen und Lampenkochöfen und alle Teile derselben (ausgenommen: Zylinder, Lampenschirme, Glocken, Kron- und Armleuchter für Gas- und elektrisches Licht) . .	v. Wert	15 v. H.
78	Metallwaren:		
	(A) Geräte für Acker-, Garten- und Weinbau, anderweit nicht genannt, einschl. Pflugscharen und in die Form geschnittene Pflugplatten, Wegebau-Pflüge und -Schaufeln	v. Wert	12½ v. H.
	(C) Messerschmiedewaren, anderweit nicht genannt (einschließlich Manicure-Bestecke und Messerschärfer), [ferner Zeichen-, mathematische und Vermessungsinstrumente]	v. Wert	15 v. H.
	(D) Nägel, anderweit nicht genannt: Hufnägel	Zentner	5
	(E) Draht- und andere Nägel sowie Spiler, Haspen, Lattennägel und Stifte	Zentner	3
	(F) Tanks, gefüllt oder leer, für je 100 Gallonen Gehalt oder einen Teil davan		frei
	(G) Wiegemaschinen, Brückenwagen und Wagen, nicht besonders genannt, [sowie Kontrollkassen (cash registers), Rechenmaschinen und Zubehör]	v. Wert	20 v. H.
	(K) Achsen und Federn	v. Wert	15 v. H.
	(O) Schrauben, anderweit nicht genannt		frei
	(S) Elektrische Verrichtungen, anderweit nicht genannt .	v. Wert	12½ v. H.
79	Schienen, Laschen, Laschenbolzen, Verbindungsstücke, Weichen, Weichenzungen, Herzstücke und Kreuzungen für Eisen- und Straßenbahnen	v. Wert	12½ v. H.
80	(A) Gewalzte Eisen- oder Stahlbalken, Karnies-Eisen, Querbalken und Träger, Pfeiler, Mulden- und Brücken-Eisen oder -Stahl, nicht gebohrt oder sonst bearbeitet; kalt gewalzte, abgedrehte oder abgehobelte Wellen; seiner Bolzen und Muttern	v. Wert	12½ v. H.
	(B) Stacheldraht	v. Wert	10 v. H.
112	Galanteriewaren (die nicht ganz oder teilweise von Gold oder Silber sind), einschließlich Schnupf- und Streichholzdosen, Geldtaschen, Fingerhüte, Serviettenringe, Stiefelknöpfer, Schuhanzieher, Handschuhstrecker, Spielwaren, Schmuckfiguren, Artikel zu Spielen im Freien und im Hause, Geräte zum Fischen, Federhalter, anderweit nicht genannt	v. Wert	20 v. H.
aus 123	Schreib- usw. Waren (Schreibzeuge)	v. Wert	25 v. H.

		Maßstab.	Zollsatz Schill. Pence.
125	Fahrradteile, anderweit nicht genannt, einschl. Stahlstangen zu Radfelgenkränzen; ferner unplattierte Teile, nämlich: Kugellöpfe, Sattelstützen, Flanschen, Gabelenden, Verbindungsstücke, Kettenräder, Kugeln, Nippel, Speichen und Friktionsscheiben	v. Wert	10 v. H.
	Anmerkung. Fahrradröhren und Gabelstücke, einschl. gebogene Röhren, weder bronziert (brazed) noch plattiert		frei
	Abteilung VIa. Metalle und Maschinen.		
1.—4.	Der nachstehende Abschnitt soll an einem durch Proklamation noch näher bekannt zu gebenden Tage in Kraft treten und mit Ausnahme der galvanisierten Eisenplatten und -Bleche in der Zwischenzeit Zollfreiheit genießen. Die Proklamation hat zu erfolgen, sobald vom Minister bestätigt wird, daß gewerbliche Anlagen zur Herstellung der in der Proklamation zu nennenden Gegenstände innerhalb des Bundesgebietes in genügendem Umfange und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, betreffend die Zahlung von Prämien zur Ermutigung der Gewerbe, oder betreffend die Errichtung von Fabriken unter unmittelbarer Aufsicht der Bundesregierung oder der einzelnen Staatsregierungen, genügend vorhanden sind; eine solche Proklamation kann jedoch nur auf eine auf Antrag der Minister angenommene Adresse beider Häuser des Parlaments hin erfolgen, die die Erklärung enthält, daß der betreffende Gewerbszweig in genügendem Umfange eingeführt ist.		
81	Eisen und Stahl:		
	(A) Bruch-Eisen und -Stahl und Roheisen	v Wert	10 v. H.
	(B) Barren, Luppen, Platten, Deule, Roh-Schienen und -Luppen oder andere ähnliche, weniger als Eisen- und Stahlstangen, aber mehr als Roheisen (ausgenommen Gußeisen) bearbeitete Erzeugnisse	v. Wert	10 v. H.
	(C) Barren-, Stangen-, Winkel- und T-Eisen, Bleche, Platten, Drähte und Reifen, ausgenommen galvanisierte Platten und Bleche	v. Wert	10 v. H.
	(D) Galvanisierte und verzinnte Platten und Bleche . .	v. Wert	10 v. H.
	[(E) Mechanische Vorrichtungen, Maschinen und Maschinenteile:		
	Ernte- und Bindemaschinen	v. Wert	15 v. H.
	Andere in der Proklamation erwähnte mechanische Vorrichtungen, Maschinen und Maschinenteile .	v. Wert	15 v. H.]
	(F) Drahtgeflecht	v. Wert	10 v. H.
	(G) Eisen- und Stahlröhren, nicht nach Abteilung VI verzollbar	v. Wert	10 v. H.
	[(H) Spiauter	v. Wert	10 v. H.]

Britisch-Neu-Guinea.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
1.	Altes Eisen und dergl. Stahl	frei
	Eisen und Stahl in Stücken	frei
	Erze	frei
2.	Abzugsröhren	frei
	Anker	frei
	Ankerketten	frei
	Bandeisen und Stahl	frei

Schilling.

		Zollſatz vom Wert.
	Drahtſeile . . . . . Tonne	10
	Eiſen- und Stahlſchienen zum Befahren, einſchl. Platten, Bolzen und Nieten dazu	frei
	Eiſen und Stahl in Blech und Stäben	frei
	Keſſelplatten	frei
	Waſſerröhren	frei
	Wellblech	frei
	Zaundraht [und eiſerne Drahtnetze für Zäune, ſowie eiſerne Materialien dafür]	frei
3. u. 4.	Achſen und Räder	frei
	Eiſenwaren	10 v. H.
	Eiſerne Drahtnetze für Zäune, ſowie eiſerne Materialien dafür . .	frei
	Feuerwaffen	10 v. H.
	Kaſten und Koffer von Metall	10 v. H.
	Ketten	frei
	Klempnerwaren	10 v. H.
	Kurzwaren	10 v. H.
	Landwirtſchaftliche und Bergwerksgerätſchaften	frei
	Meſſerwaren	10 v. H.
	Nägel und Schrauben	frei
	Plattierte Waren	10 v. H.
	Spielwaren	10 v. H.
	Verzinkte Eiſenwaren	frei
	Waſſer- u. dergl. Behälter	frei
	„Baumaterial für Pontons und Leichterfahrzeuge“ ſiehe V. 3.	
	„Materialien für Telegraphen- und Telephonapparate“ ſiehe V. 2a.	
	„Werkzeuge“ ſiehe V. 1.	

Neuſeeland.

Nicht beſonders genannte Waren ſind zollfrei. Das Wort „Eiſen“ ſchließt Stahl oder Stahl in Verbindung mit Eiſen ein.

			Zollſatz Schilling.	Pence.
1.	—			
2.	192	Gasröhren, eiſerne	Wert	5 v. H.
	194	Eiſerne Brücken und nicht anderweit aufgeführte Eiſenmaterialien zum Bau von Brücken, Werften, Hafendämmen oder Patenthellingen	Wert	20 v. H.
	195	Eiſerne Säulen für Gebäude und anderes für Bauten beſtimmtes Eiſenwerk	Wert	20 v. H.
	196	Eiſerne Türen für Geldſchränke und Sicherheitsgewölbe . .	Wert	20 v. H.
	197	Wellbleche [Schrauben und Nägel von verzinktem Eiſen] Zentner	2	—
	198	Dach- und Firſtplatten, Rinnen und Röhren von verzinktem Eiſen	Wert	20 v. H.
	199	Eiſerne Tore und Torpfoſten, Krampen, Pfeiler, Drahtſpannpfoſten und Spannvorrichtungen	Wert	20 v. H.
	201	Eiſerne Röhren und Zubehör für dieſelben einſchl. Haupthähne	Wert	5 v. H.
	202	Glattes verzinktes Eiſenblech und Bandeiſen . . . Zentner	1	6
	203	Eiſerne Waſſerbehälter von über 200 und nicht über 400 Gallonen . . . . . Stück	10	—
	204	Desgl. von 200 Gallonen und darunter . . . . . Stück	5	—
	224	Waſſerleitungsröhren, eiſerne	Wert	5 v. H.
	397	Anker	frei	
	400	Achſen, Achſenarme und Achſenbuchſen	frei	
	404	Schmiedeambоſſe, -Eſſen und Windfänge	frei	
	410	Ketten für Kettentriebräder	frei	
	411	Ketten, Wagenzug- und Pflugketten	frei	

			Zollsatz Schilling.	Pence.
	428	Eiserne Dampfkesselplatten und ungeflanschte Endplatten für Dampfkessel, Dampfkesselröhren von nicht über 6 Zoll Durchmesser, ungeflanscht, Bowlings Expansionsringe, Feuerkanäle	frei	
	429	Eisenblech, gewöhnliches schwarzes, Stab-, Bolzen-, Stangen-, Tafel-, Reifeisen	frei	
	430	Eiserne gewalzte Träger	frei	
	431	Eiserne Platten und Gußstücke für Schiffe	frei	
	432	Eisendraht, nicht anderweit aufgeführt, einschl. Zaundraht, einfacher und Stacheldraht	frei	
	444	Eisenblech, gelocht oder zellenartig	frei	
	447	Schienen für Eisenbahnen und Straßenbahnen	frei	
	456	Stählerne Rammblöcke für Krane	frei	
	464	Geschweißte und geflanschte Kesselfeuerungen, glatt oder gewellt	frei	
	501	Kabeltaue von 12 Zoll und darüber	frei	
	503	Eisen- und Stahlkobel	frei	
3.u.4.	112	Absatzeisen	Wert	22½ v. H.
	140	Fliegen, künstliche für den Fischfang	Wert	25 v. H.
	143	Toilettekästen	Wert	20 v. H.
	144	Galanterie- und Spielwaren	Wert	20 v. H.
	145	Fischereigeräte, einschl. der mit künstlichem Köder versehenen Angelhaken, aber mit Ausnahme von künstlichen Fliegen	Wert	20 v. H.
	155	Plattierte Waren	Wert	20 v. H.
	156	Statuen, Statuetten, Gußwerke	Wert	20 v. H.
	158	Toiletteartikel, nicht anderweit aufgeführt	Wert	25 v. H.
	172	Schreibmaterialien, nicht anderweit aufgeführt	Wert	20 v. H.
aus	173	Hektographen	Wert	25 v. H.
	174	[Stereotypen und] Matrizen	Wert	25 v. H.
	175	Teile zu Fahrrädern, fertig oder unfertig oder zusammengesetzte Teile derselben, nicht anderweit aufgeführt, einschl. nahtlose Stahlröhren, in kurze Stücke geschnitten	Wert	20 v. H.
	183	Sargbeschläge	Wert	20 v. H.
	186	Kopierpressen	Wert	20 v. H.
	187	Spille und Haspeln	Wert	20 v. H.
	188	Messerschmiedewaren	Wert	20 v. H.
	189	Feuerwaffen aller Art	Wert	20 v. H.
	190	Waren aus verzinktem Eisen, anderweit nicht aufgeführt	Wert	25 v. H.
	193	Eisengußwaren, Kleineisenwaren und Küchengeschirr	Wert	20 v. H.
	200	Eiserne Nägel — Zentner	2	—
	205	Eisenwaren und Drahtarbeiten	Wert	20 v. H.
	206	Metallwaren, lackierte, auch japanische	Wert	25 v. H.
	207	Rasenwalzen	Wert	20 v. H.
	213	Waren, nicht anderweit aufgeführt, von Metall oder von Metall in Verbindung mit irgend einem anderen Material	Wert	20 v. H.
	217	Eisenbahn- und Straßenbahn-Betriebsmittel, nicht anderweit aufgeführt	Wert	20 v. H.
	218	Bügeleisen	Wert	20 v. H.
	219	Schrot — Zentner	10	—
	223	Klempnergerät, nicht anderweit aufgeführt	Wert	25 v. H.
	225	Brückenwagen und Wiegemaschinen	Wert	20 v. H.
	226	Drahtmatratzen und -Gewebe	Wert	20 v. H.
	320	Gestrüpp- und Buschwerk-Ausrodevorrichtungen	frei	
	323	Retorten und andere Geräte für die Chemie	frei	
	329	Knöpfe, Stecknadeln, Nähnadeln	frei	
	339	Kurzwaren (welche für die Anfertigung von Kleidern, Stiefeln, Schuhen, Hüten, Mützen, Sattlerwaren, Regenschirmen und Sonnenschirmen gebraucht werden), insoweit als dieselben in einer in der „Gazette“ veröffentlichten Bekanntmachung des Zollkommissars aufgeführt sind	frei	
	344	Ösenringe, Korsettschließstongen	frei	

		Zollſatz Schilling.	Pence.
346	Materialien für Regenſchirmfabrikanten: nämlich Stöcke, Gleitringe, Spannfedern, Kappen, Beſchläge, Stockzwingen, Rippen, Spanngeſtelle, Zwingen der Spannſtäbe und Ringe	frei	
360	Eiſenwaren für Sattler (mit Ausnahme von Gebißeiſen und Steigbügeln), Kummete und Geſchirrbeſchläge, Spannzeug und dergl. Artikel, einfach, von ſolcher Beſchaffenheit, wie ſie vom Zollkommiſſar zugelaſſen werden, Gamaſchenſchnallen	frei	
363	Nägel für Tapezierer	frei	
377	Drahtklammern, Klammerſtöcke für Buchbinder	frei	
395	Alle landwirtſchaftlichen Geräte	frei	
396	Alle Bolzen und Muttern, Muttern ohne oder mit Schraubengewinde; ſchwarze oder farbig gemachte Muttern	frei	
398	Werkzeuge für Handwerker und Künſtler	frei	
399	Äxte und Beile, Spaten, Schaufeln und Gabeln, Picken, Kerſte, Quarzhammer und Steinſchlägel, Senſen, Schafſcheren, Sicheln zum Mähen, Lötkolben, Tapeziererſcheren, Fleiſchersägen und Hackmeſſer	frei	
401	Bandſägen und Klappſägen	frei	
402	Blaſebalgnägel	frei	
411	Gegenſtände aus Metall zur Reparatur oder Ergänzung von Reit- oder Fahrgeſchirren oder Sattlerwaren, welche in der Kolonie repariert oder angefertigt werden ſollen	frei	
414	Gautſchwalzenmäntel, Maſchinendrähte, Schlägerſtangen und Sichteplatten (strainer plates) für Papiermühlen	frei	
415	Schmelztiegel	frei	
417	Eiſenballons, leer, von nicht über 10 Gallonen Gehalt	frei	
418	Handwerkzeuge für Maſchinen-, Keſſelbauer, Meſſingwarenzurichter, ſowie alle Handwerkszeuge für Metall- und Holzbearbeitung	frei	
420	Öſenringe	frei	
422	Angelhaken	frei	
423	Galvaniſierböden, geſchweißt	frei	
425	Glasmacherformen	frei	
427	Eiſendrahtgewebe und Drahtgeflecht, Drahtnetzwerk	frei	
431	Eiſerne Schrauben für Schiffe	frei	
440	Metallbeſchläge für Koffer, Felleiſen, Reiſetaſchen, Gamaſchen, Säcke und Torniſter	frei	
441	Metallblockſcheiben	frei	
442	Metallkapſeln	frei	
448	Materialien zur Fabrikation von landwirtſchaftlichen Maſchinen, nämlich: Erntemeſſer-Sätze, Finger, [Meſſing- und Stahlfedern, Stücke von ſchmiedbarem Guß, Scheiben für Eggen], Pflugſchare, [Modellplatten und ſtählerne Pflugſcharplatten, nach Muſter geſchnitten, Radſchutzplatten], Pflüge und Eggen	frei	
449	Siebe und Rätter	frei	
450	Nieten und Unterlegſcheiben	frei	
452	Stellſchrauben, Nägel für Maſchinenbauer und geſpaltene Vorſteckſtifte	frei	
454	Spiralfedern (mit Ausnahme von Sopha- und Matratzenfedern)	frei	
457	Stahl- und Meßbänder für Feldmeſſer	frei	
458	Degen	frei	
459	Stifte (tacks) aller Art	frei	
462	Gerätſchaften für Blechſchmiede	frei	
472	Wagen- und Karrenbauer-Artikel, nämlich: Federn, Beſchläge, Verzierungen, [Meſſingſcharniere], Radkranzbolzen, Klobenhalter und anderes Zubehör von Eiſen (mit Ausnahme von Wagentritten, Lampeneiſen, Spritzledereiſen, Sitzgeländern und Hülfsrädern)	frei	
513	Kramwaren für den Schiffsbedarf, nicht anderweit aufgeführt	frei	

Britisch-Ostindien.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

			Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Tarifschätzung. Annas.	Zollsatz.
1.—3.	13	Metallkurzwaren und Messerschmiedewaren, einschließlich Eisenwaren [und plattierte Waren]	—	v. Wert		5 v. H.
aus	15	Metalle, roh und bearbeitet, sowie Waren aus Metall: Eisen:				
		Anker und Taue	—	v. Wert		1 v. H.
		Winkel-, T-, Karnieseisen, mit Ausnahme von Loowmoor oder schwedischem	Tonne	100	—	„
		Winkel-, T-, Karnieseisen, mit Ausnahme von Loowmoor oder schwedischem, galvanisiert, verzinnt oder verbleit	—	v. Wert		„
		Stabeisen, Loowmoor und ähnliche Sorten	Tonne	370	—	„
		Stabeisen, schwedisches und ähnliche Sorten	„	150	—	„
		Stangeneisen, schwedisches, Nageleisen, auch rundes Stabeisen und vierkantiges, unter 1/8 Zoll Durchmesser	„	155	—	„
		Stangeneisen, andere Sorten, einschließlich der Streifen	„	100	—	„
		Stangeneisen, andere Sorten, Nageleisen, rundes Stabeisen und vierkantiges, unter 1/8 Zoll Durchmesser	„	105	—	„
		Stangeneisen, andere Sorten, galvanisiert, verzinnt oder verbleit	—	v. Wert		„
		Deckbalken, Querbalken, Pfeiler, Bindebalken, Brückenwerk und andere Gegenstände aus Eisen, welche ausschließlich zu Bauzwecken eingeführt werden	—	„		„
		Platten und Bleche, Loowmoor und ähnliche Sorten	Tonne	460	—	„
		Platten und Bleche, schwedische und aus mit Holzkohlen gefrischtem Eisen	—	v. Wert		„
		Stangen, Platten und Bleche, Loowmoor, schwedische und aus mit Holzkohlen gefrischtem Eisen, galvanisiert, verzinnt oder verbleit	—	„		„
		Platten, andere Sorten, über 1/8 Zoll stark	Tonne	100	—	„
		Bleche, andere Sorten, bis 1/8 Zoll stark	„	115	—	„
		Platten, Bleche (außer dem Wellblech) und Streifen anderer Art, galvanisiert, verzinnt, verbleit oder poliert	—	v. Wert		„
		Bleche, gewellt, galvanisiert oder schwarz	Tonne	160	—	„
		Bandeisen	—	115	—	„
		Nägel mit kegelförmigem Kopf, Draht- und flachköpfige Nägel	Zentner	8	8	„
		Nägel, andere Arten, einschließlich der galvanisierten, verzinnten oder verbleiten	—	v. Wert		„
		Muttern und Bolzen, auch Klammerhaken und Muttern zum Dachbau, galvanisiert oder schwarz	—	„		„
		altes	Zentner	2	—	„
		Roheisen	—	v. Wert		„
		Röhren und Leitungen, einschließlich der Verbindungsstücke dazu, wie Krümmungen, Hülsen (boots), Kniestücke, T-Stücke, Muffen, Flanschen und dergl.	—	„		„
		Schienen, Schienenstühle, Schwellen und Laschen, mit Ausnahme der unter Nr. 60 genannten, ferner Schienennägel, sogen. dog-spikes, Weichen, Herzstücke, Signalständerhebel, Klammern und Ankerbolzen	—	„		„

aus		Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Anmk.	Zollsatz.
15	Metalle, Eisen (Forts.):				
	Reisschalen (bowls)	—	v. Wert		1 v. H.
	Firstdeckung und Gossenmaterial	—	„		„
	Nieten und Unterlagscheiben aller Art	—	„		„
	Draht, einschließlich Zaundraht und Drahttauwerk, jedoch mit Ausnahme von Drahtgeflecht	—	„		„
	Kannen, verzinnte, wenn sie mit Petroleum, welches unter Nr. 16 mit einem besonderen Zoll von 1 Anna für 1 Imperialgallon belegt ist, gefüllt eingehen	Kanne	— 3		5 v. H.
	Alle anderen Sorten, einschließlich Drahtgeflecht	—	v. Wert		„
	Vogeldunst	Zentner	15 —		„
	Stahl, Anker und Seile	—	v. Wert		1 v. H.
	Luppen	—	„		„
	Winkel-, T- und Karniesstahl	Tonne	100 —		„
	Winkel-, T-, Karnies- und Bandstahl, galvanisiert, verzinnt oder verbleit	—	v. Wert		„
	Barren und Streifen (außer Gußstahl)	Tonne	100 —		„
	Barren und Streifen, Nageleisen, rundes Stabeisen und vierkantiges, unter 1/2 Zoll Durchmesser	„	105 —		„
	in Stäben, galvanisiert, verzinnt oder verbleit	—	v. Wert		„
	Platten, über 1/8 Zoll stark	Tonne	100 —		„
	Bleche, bis 1/8 Zoll stark	„	115 —		„
	Platten, Bleche, außer gewellten Streifen, galvanisiert, verzinnt, verbleit oder poliert	—	v. Wert		„
	Bleche, gewellt, galvanisiert oder schwarz	Tonne	160 —		„
	Bandstahl	„	135 —		„
	Nägel	—	v. Wert		„
	Schrauben und Bolzen, auch Klammerhaken und Muttern zum Dachbau, galvanisiert oder schwarz	—	„		„
	alter	Tonne	130 —		„
	Deckbalken, Querbalken, Pfeiler, Bindebalken, Brückenwerk und andere solche Gegenstände aus Stahl, welche ausschließlich zu Bauzwecken eingeführt werden	—	v. Wert		„
	Guß- und Blasenstahl, einschließlich Feder- und Tonnenstahl	—	„		„
	Firstdeckung und Gossenmaterial	—	„		„
	Röhren und Leitungen, einschließlich Verbindungsstücke dazu, wie Krümmungen, Hülsen (boots), Knieстücke, T-Stücke, Muffen, Flanschen und dergl.	—	v. Wert		„
	Schienen, Schienenstühle, Schwellen und Laschen, mit Ausnahme der in Nr. 60 aufgeführten, ferner Schienennägel, sogenannte dog-spikes, Weichen, Herzstücke, Signalständerhebel, Klammern und Ankerbolzen	—	„		„
	Nieten und Unterlagscheiben aller Art	—	„		„
	Draht, einschließlich Draht zur Einfriedigung und Drahttauwerk, jedoch mit Ausnahme von Drahtgeflecht	—	„		„
	Kannen, verzinnte, wenn sie mit Petroleum, welches unter Nr. 16 mit einem besonderen Zoll von 1 Anna für 1 Imperialgallon belegt ist, gefüllt eingehen	Kanne	— 3		5 v. H.
	alle anderen Sorten, einschließlich Drahtgeflecht	—	v. Wert		„
36	Ausrüstung und Gerätschaften, nicht anderweit genannt, für Dampf-, Segel-, Ruder- und andere Schiffe	—	„		„

		Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Annas.	Zollsatz.
57	Druck- und Lithographiermaterial, und zwar: [Pressen], Lettern, Winkelhalen, Formenrahmen, Ausschießtafeln [und Stereotypblöcke] . . .	—	—		frei
60	Eisenbahnmaterial für den Oberbau und die Fahrbetriebsmittel, nämlich: Zylinder, Träger und anderes Material für Brücken, Schienen, Schwellen, Trägerplatten und Laschen, Laschenbolzen, Schienenstühle, Schienennägel, Kreuzungen, Schwellenbänder, Weichschienen, Weichen, Bremsvorrichtungen, Kuppelungen und Federn, Signalvorrichtungen, Drehscheiben, Wiegebrücken, [Lokomotiven, Tender, Güterwagen, Personenwagen, Schiebebühnen, Draisinen, Lowries sowie deren Bestandteile; ferner Hebekrane, Wasserkrane,] Wasserkasten, Normalmaße, Draht und anderes Material für Einzäunungen, bei der Einfuhr durch oder für eine Eisenbahngesellschaft	—	—		frei
	Für die Zwecke dieser Zollbefreiung bedeutet „Eisenbahn" eine Eisenbahnlinie gemäß den Bestimmungen des indischen Eisenbahngesetzes vom Jahre 1890 und schließt Eisenbahnen ein, welche in Eingeborenenstaaten unter der Souveränetät Seiner Majestät gebaut werden, ferner solche Straßenbahnen, welche von der Regierung durch Bekanntmachung in der Gazette of India darunter besonders begriffen werden.				
70	Teekisten von Metall, ganz oder in Teilen eingeführt, sofern der Zollkollektor die Überzeugung gewinnt, daß sie zur Verpackung von Tee für den Transport in Massenladungen (in bulk) bestimmt sind	—	—		frei

4. Waffen, [Munition und Kriegsvorräte], darunter auch andere als in Nr. 1. bis 12 dieser Tabelle aufgeführte Artikel, welche „Waffen" im Sinne des Indischen Waffengesetzes sind, und Gegenstände, welche der Generalgouverneur in Ratssitzung durch Bekanntmachung in der „Gazette of India" für „Munition" oder „Kriegsvorrate" im Sinne dieses Gesetzes erklären sollte.

	Bezeichnung der Gegenstände.	Zollsatz Rupien.	Annas.
1.	Feuerwaffen, ausgenommen Pistolen, einschließlich Gas- und Windbüchsen sowie gezogene Gewehre, Stück	50	—
2.	Läufe für dieselben, gleichviel ob einzelne oder doppelte . . . . . Stück	30	—
3.	Pistolen . . . . . Stück	15	—
4.	Läufe für dieselben, gleichviel ob einzelne oder doppelte . . . . . Stück	10	—
5.	Schloßfedern zu Feuerwaffen, einschließlich zu Gas- und Windbüchsen sowie gezogenen Gewehren, Stück	8	—
6.	[Gewehrschäfte], Visire, Blöcke und Walzen, „	5	—
7.	Revolvertrommeln, für jede aufzunehmende Patrone	2	8
8.	Patronenzieher, Zangen, Kolbenbleche, Zündnadeln, Schrauben, Schwanzschrauben, Bolzen, Griffe, Abzüge, Abzugsbügel, Deckel, Pistons, Schloßbleche und alle anderen, hierin nicht anderweit aufgeführten		

		Zollſatz Rupien.	Annas.	Zollſatz vom Wert.
	Waffen uſw. (Forts.):			
	Teile von Feuerwaffen (einſchließlich Gas- und Windbüchſen oder gezogenen Gewehren), ſowie alle Werkzeuge, welche zum Reinigen, Zuſammenſetzen oder Laden derſelben gebraucht werden . Stück	1	8	
[9.	Maſchinen zur Herſtellung oder zum Laden oder Verſchließen von Patronen . . . . . Stück	10	—]	
[10.	Kapſelmaſchinen für Patronen . . . . Stück	2	8]	
	Ausnahme I. Artikel, welche unter Poſition 5, 6, 8, 9 oder 10 der vorſtehenden Liſte fallen, ſind, wenn ſie zu einer unter Poſition 1 oder 3 fallenden Feuerwaffe gehören und mit dieſer Feuerwaffe in demſelben Behältnis verpackt ſind, zollfrei.			
	Vorbehalt 1. Von den in der vorſtehenden Liſte unter 1 bis 10 erwähnten Gegenſtänden ſoll kein über 10 v. H. des Wertes hinausgehender Zoll erhoben werden, ſofern dieſelben von einer zu ihrem Beſitz geſetzlich berechtigten Perſon zu deren Privatgebrauch in angemeſſener Menge eingeführt werden.			
	Vorbehalt 2. Wenn irgend welche anderweit eingeführte Artikel, von welchen der Zoll gemäß den Nummern 1 bis 10 erhoben worden oder zu erheben iſt, von dem Einbringer durch eine geſetzlich berechtigte Perſon zu deren eigenem Privatgebrauch in angemeſſener Menge im einzelnen gekauft worden ſind, ſo kann der Einbringer den Zolleinnehmer um Rückerſtattung oder Erlaß (je nach Lage des Falls) des über 10 v. H. des Wertes hinausgehenden Zolles angehen; und wenn der betreffende Zolleinnehmer hinſichtlich der Nämlichkeit der Artikel und darüber, daß der betreffende Einbringer in ſonſtiger Beziehung einen Anſpruch auf ſolche Rückerſtattung oder ſolchen Erlaß hat, keine Zweifel hegt, ſo ſoll er dementſprechend die Rückerſtattung oder den Erlaß bewilligen.			
[11.	Schießpulver aller Art.]			
12.	Alle übrigen Arten von Waffen, Munition und Kriegsvorräten			10 v. H.
18	Kunſtwerke, mit Ausnahme von 1. Bildhauerarbeiten, welche dazu beſtimmt ſind, auf öffentlichen Plätzen aufgeſtellt zu werden, und 2. von Denkmälern öffentlichen Charakters, welche auf einem Platz aufgeſtellt werden ſollen, einſchließlich der bei ihrem Bau gebrauchten oder zu gebrauchenden Materialien, bearbeitet oder nicht, welche frei ſind			5 v. H.
67	Schreibmaterialien, mit Ausnahme von Papier			5 v. H.
72	Toilette-Requiſiten, nicht anderweit genannt			5 v. H.
73	Spielzeug, einſchließlich Zubehör für Spiele aller Art			5 v. H.
	„Metallkurzwaren und Meſſerſchmiedewaren einſchließlich Eiſenwaren und plattierte Waren“ ſiehe 3. Nr. 13.			
	„Werkzeuge, ſowie in der Baumwollenindustrie gebrauchte Artikel wie: Litzenſtricknadeln, Nadeln für Schaftmaſchinen“ ſiehe V. 1. Nr. 13.			

Ceylon.

		Maßſtab.	Zollſatz Rupien.
	Nicht beſonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 5½ v. H.		
	Einzelne Teile von Gegenſtänden, wenn letztere nach dem Wert zollpflichtig ſind, dürfen nicht eingeführt werden.		
1.	Zementſtahl		frei
	Gußſtahl		frei
	Metalle, unverarbeitet		frei
	Roheiſen oder Stahl		frei

		Maßstab.	Zollsatz Rupien.
2.	Eisen oder Stahl, und zwar T-, Rinn-, Winkel-, Platten, Bleche, und gewalzte Ballen, jedoch mit Ausschluß von galvanisiertem Eisen		frei
	Eisen oder Stahl, nicht galvanisiert: Balken, Träger, Stangen, Band- und Rundeisen		frei
	Eisen oder Stahl, nicht galvanisiert: Ketten, Draht, Stoßscheiben, Bolzen und Schraubenmuttern	Zentner	0,63
	Eisenblech für Teekisten (packweise eingeführt)		frei
	Eisen, gewellt (35 Cents für den Zentner)	Tonne	7
	[Holz], Metall, oder Verbindungen von Holz oder Metall, welches packweise (shooks) oder in Rollen, oder in irgend einer anderen zur Anfertigung von Teekisten verwendbaren Form eingeführt wird		frei
	Reifeisen und Reifenstahl		frei
	Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Verbindungsstangen für Schienen, Laschen und Drehscheiben		frei
	Weißblech		frei
3.	Eisen und Stahl:		
	galvanisierte Waren aller Art, einschließlich der kleinen verzinnten Nägel (tin-tacks)	Zentner	0,75
	nicht galvanisiert: Nieten, Schrauben, Nägel, Zwecken	„	0,63
	Geschosse	„	0,75
	Reklamemittel, einschließlich der Aschbecher, Schau-Platten und -Rahmen, Tischglocken, Papiermesser		frei
	Schachteln (Büchsen) zum Gebrauch für die Versendung von Mustern von Tee oder anderen Erzeugnissen Ceylons		frei
	Schrauben und Nägel für Teekisten		frei
	Tanks		frei
	Trommeln für Öl		frei
4.	Büchsen für Freiwillige		frei
	Platten mit ihren Rahmen		frei
	Munition, Waffen, Kriegsgerät als Handelsartikel, außer für amtliche Kriegszwecke mit besonderer Genehmigung		verboten
	Waffen und Munition:		
	Vogelflinten, Gewehre und Büchsen, einläufige	Stück	5
	Desgl doppelläufige sowie Repetier- oder Magazingewehre	Stück	10
	Pistolen einläufige	Stück	2,25
	Desgl. doppelläufige, und Revolver	Stück	4,50

China.

		Tarifeinheit.	Zollsatz. Hk. Tls.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.		
	Wegen der Muster und Warenproben siehe I.		
1.	Eisen, altes und Abfall, aller Art (nur zur Wiederverarbeitung geeignet)	Pikul	0,090
	Ballasteisen	„	0,075
	Roheisen	„	0,075
	Eisenschlacken	„	0,160
2.	Eisen und weicher Stahl:		
	Ambosse und Teile derselben	„	0,400
	Anker und Teile derselben; Mühleisen; Wellen für Mühlen und Schiffe; geschmiedete Teile für Schiffe, Dampfmaschinen und Lokomotiven (im Gewicht von 25 Pfund oder mehr das Stück)	„	0,265
	Bandeisen	„	0,140
	Bleche	„	0,140

		Tarifeinheit.	Zollsatz. Hk. Tls.
	Draht	Pikul	0,250
	Kabel- und Drahtenden, einschließlich Stababschnitte und Stabenden	„	0,130
	Gußstücke, roh	„	0,140
	Ketten und Teile derselben	„	0,265
	Nageleisen	„	0,140
	Röhren	v. Wert	5 v. H.
	Platten	Pikul	0,140
	Plattenabschnitte	„	0,110
	Schienen	„	0,125
	Stabeisen	„	0,140
	Winkeleisen	„	0,140
	Eisen, galvanisiert:		
	Bleche, gewellte	„	0,275
	Bleche, glatte	„	0,275
	Draht	„	0,250
	Draht- und Kabelenden	„	0,130
	Röhren	v. Wert	5 v. H.
	Stahl, Bambus-	Pikul	0,250
	Stahl, Draht und Drahtseile	„	0,750
	Stahl, Platten und Bleche	„	0,250
	Stahl, Stangen	„	0,250
	Stahl, Werkzeug- und Guß-	„	0,750
	Weißblech, glatt	„	0,290
	Weißblech, verziertes	„	0,350
3.	Äxte	Dutzend	0,500
	Becken, aus emailliertem Eisen:		
	9 Zoll oder weniger im Durchmesser, verziert oder unverziert	„	0,050
	über 9 Zoll im Durchmesser, agatfarben, blau und weiß, grau oder gesprenkelt, unverziert	„	0,090
	Becken, verzinnte (gewöhnliche)	Gros	0,250
	Beile und Äxte	Dutzend	0,500
	Eimer aus Weißblech	v. Wert	5 v. H.
	Emaillierte Eisenwaren:		
	siehe Becken.		
	Emaillierte Eisenwaren, nicht besonders genannt	v. Wert	5 v. H.
	Feilen, Feilenhaustahl, Raspeln und einhiebige Feilen, aller Art:		
	nicht über 4 Zoll lang	Dutzend	0,040
	über 4 Zoll und nicht über 9 Zoll lang	„	0,072
	über 9 Zoll und nicht über 14 Zoll lang	„	0,168
	über 14 Zoll lang	„	0,224
	Gaseinrichtungen (gas-fittings)	v. Wert	5 v. H.
	Geldschränke	„	„
	Hausgerät, aller Art	„	„
	Küchengeschirr aus Gußeisen: verzinnt oder anderweitig mit Überzug versehen	Pikul	0,500
	Drahtnägel	„	0,200
	Nägel, andere Arten	v. Wert	5 v. H.
	Nieten	Pikul	0,250
	Schrauben	v. Wert	5 v. H.
	Schraubenbolzen und Muttern	„	„
	Schraubenbolzen und Muttern aus galvanisiertem Eisen	„	„
	Stifte, blaue, in allen Größen	Pikul	0,400
4.	Becken aus emailliertem Eisen:		
	über 9 Zoll im Durchmesser, verziert (mit Gold)	Dutzend	0,175
	über 9 Zoll im Durchmesser, verziert (ohne Gold)	„	0,125
	Bijouteriewaren	v. Wert	5 v. H.
	Knöpfe, [Messing- und] andere Arten (nicht Juwelierarbeit)	Gros	0,020

		Tarif-einheit.	Zollsatz Hk. Tls.
	Lackierte Waren	v. Wert	5 v. H.
	Lampen und Zubehörteile	„	„
	Nadeln, Nr. 7/0	100 Tausend	1,800
	Nadeln, Nr. 3/0	„	1,500
	Nadeln, alle Größen zusammengestellt, mit Ausschluß von 7/0	„	0,985
	Schreibwaren, anderweit nicht genannt	v. Wert	5 v. H.
	Vogelflinten*)	v. Wert	5 v. H.
	Schirmgestelle	Dutzend	0,080
	Waffen und Munition	—	—

*) Der Einfuhrhandel in jeglichen Waffen, in jeder Art von Munition für Kriegs- und andere Zwecke, außer auf Veranlassung der chinesischen Regierung oder zum Verkauf an gehörig ermächtigte Chinesen ist verboten.

Französisch-Hinterindien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Für die Wareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im allgemeinen die Sätze des französischen Generalzolltarifs mit nachstehenden Änderungen:

	[Schiffsrumpfe aus Eisen oder Stahl	30]
	Büchsen und Kisten aus Weißblech, welche zur Verpackung von Nahrungsmitteln gedient haben	frei
	Kisten und Kannen aus Weißblech, welche zur Versendung von Mineralölen gedient haben	frei
	Präsentierbretter, Betelbüchsen, [Pfeifen aus Kupfer] und andere Metallwaren chinesischen Ursprungs, mit Ausnahme derer aus Gold und Silber, Nickel und anderern edlen Metallen	25
	Messerwaren chinesischen Ursprungs	25
	Moskitonetzhaken chinesischer Herstellung	25

Ausfuhrzoll.

	Metalle:		
	Eisenerz	v. Wert	1 v. H.
	Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt	„	2 v. H.
	Metallwaren: [Gold-, Silber-, Kupfer-, Zinkmünzen	„	3 v. H.]
	Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt	„	1 v. H.
	Waffen und Munition:		
	Alle Erzeugnisse	„	1 v. H.

Japan.

Zollsatz für 100 Kin Yen.

Für nicht besonders genannte Gegenstände, roh oder unverarbeitet, ist nach Tarif-Nr. 496 ein Wertzoll von 10 v. H., für ganz oder teilweise bearbeitete nach Tarif-Nr. 497 ein solcher von 20 v. H. zu entrichten.
Muster, nur als solche geeignet, sind zollfrei.
(Wegen des am 1. Oktober 1906 in Kraft tretenden neuen Tarifes siehe die Vorbemerkungen.)

1.		Eisen und weicher Stahl:	
	215	Roheisen und Ingots	0,113 *0,083*
	216	Ballasteisen	5 v. H.
	230	Drahttaue alte	0,127
	231a	alte Reifen aus Eisen, nur zur Wiederverarbeitung tauglich	0,141
	231b	alter Draht und anderes altes Eisen u. dgl. weicher Stahl, nur zur Wiederverarbeitung tauglich	0,144
		Stahl, anderer als Weichstahl:	
	240	Rohstahl, Ingots und Platten	5 v. H.

			Zollsatz für 100 Kin Yen.
	246a	alte Drahttaue, nur zur Wiederverarbeitung tauglich . v. Wert	5 v. H.
	246b	alte Feilen und anderer alter Stahl, nur zur Wiederverarbeitung tauglich	0,256
	514	Eisenerz	frei
2.		Eisen und weicher Stahl:	
	217a	Stangen und Stäbe von mehr als 1/4 Zoll Durchmesser . . .	0,464 *0,261*
	217b	Reifen und Bänder	0,502
	218	T-, Winkel und andere ähnliche Sorten	0,539
	219a	Schienen	0,384 *0,129*
	219b	Bolzen und Muttern für Schienen . . . . . v. Wert	10 v. H.
		Vertragsmäßig unter Nr. 225b [siehe Nr. 3 und 4] einbegriffen.	
	219c	Schienenstühle . . . . . v. Wert	10 v. H.
	219d	Schienennägel	0,588
	219e	Schienenlaschen	0,471
	220a	Platten und Bleche, gewellt	0,867
	220b	Desgl., nicht gewellt	0,499 *0,296*
	221	Blech, galvanisiertes, sowohl glattes als Wellblech	0,953 *0,740*
	222	Tafeln, diagonal oder gewürfelt	0,486
	223	Röhren . . . . . v. Wert	10 v. H.
	226	Platten oder Bleche, verzinnt (Weißblech):	
		a) glatt	0,691
		b) marmoriert . . . . . v. Wert	10 v. H.
	227a	Draht und schwache Stäbe von nicht mehr als 1/4 Zoll Durchmesser, nicht verzinnt	0,605 *0,503*
	227b	Desgl., verzinnt . . . . . v. Wert	10 v. H.
	228	Telegraphen- oder galvanisierter Draht	0,676 *0,256*
	229a	Drahttaue, galvanisiert	1,280
	229b	Desgl., anders	1,874
	230	Desgl., galvanisiert oder anders, alte	0,127
		Stahl, anderer als Weichstahl:	
	241a	Stangen und Stäbe	1,699 *v. Wert* *7 1/2 v. H.*
	241b	Platten und Bleche	0,689 *v. Wert* *7 1/2 v. H.*
	242	Röhren . . . . . v. Wert	10 v. H.
	243	Draht und schwache Stäbe von nicht mehr als 1/4 Zoll Durchmesser	1,936 *1,819*
	244	Draht, Paragon- (für Schirmstäbe)	2,315
	245	Drahttaue, galvanisiert oder anders	2,654
		Stahlschienen . . . . . v. Wert	*5 v. H.*
		Stahlbleche, galvanisiert, gewellt und nicht gewellt . „	*10 v. H.*
		Stahlbleche, verzinnt (andere als von weichem Stahl) „	*10 v. H.*
	259	Anker und Ankertaue, neu oder alt . . . . . v. Wert	10 v. H.
	262	Ketten, eiserne, nicht anderweit genannt . . . . . „	15 v. H.
3.u.4.	1	Waffen und Munition, wie Kanonen, Flinten, Pistolen Seitengewehre, Geschosse, Patronen usw. . . . . v. Wert	25 v. H.
	2	Wagen, Maßstäbe und Meßbänder . . . . . „	10 v. H.
	7	Schmelztiegel aller Art . . . . . „	10 v. H.
	8	Messerschmiedewaren, nicht anderweit genannt . . . . . „	20 v. H.
	10	Apparate oder Geräte für elektrische Beleuchtung und Teile davon v. Wert	10 v. H.

		Zollsatz für 100 Kin Yen.
12	Geräte und Werkzeuge für Landwirte und Handwerker sowie Teile davon . . . . . v. Wert	5 v. H.
23a	Jagdflinten und Zubehörteile . . . . . „	25 v. H.
53	Knöpfe, Schnallen, *) Haken*) und Ösen, ausgenommen Hemden- und Ärmel- oder Manschettenknöpfe . . . . . v. Wert	20 v. H.
	Knöpfe aller Art . . . . . „	*10 v. H.*
	*) Siehe auch Nr. 450.	
224	Nägel und Drahtstifte, einschließlich Schienennägel, Nägel ohne Kopf, Zwecken und Stifte:	
	a) einfach	0,583 *0,573*
	b) galvanisiert . . . . . v. Wert	10 v. H.
225a	Schrauben, Bolzen und Muttern, nicht anderweit aufgeführt „	10 v. H.
225b	*Schrauben, Bolzen und Muttern, glatt und galvanisiert v. Wert*	*10 v. H.*
260	Metallgestelle von Reisesäcken . . . . . v. Wert	15 v. H.
263	Tür-Schlösser, -Knöpfe, -Riegeln, -Angeln usw. . . . . „	15 v. H.
266	Gold- und silberplattierte Waren, anderweitig nicht genannt „	25 v. H.
267	Roste, Kamingitter, Öfen und Zubehörteile . . . . . „	20 v. H.
268	Geldschränke und Geldkästen . . . . . „	20 v. H.
269	Schirmstäbe und Furnituren dazu . . . . . „	15 v. H.
271	Alle anderen Metallwaren, nicht anderweit aufgeführt . . „	20 v. H.
	Küchengeräte oder Geschirre aus emailliertem Eisen oder Stahl, verziert oder anders . . . . . v. Wert	*10 v. H.* *10 v. H.*
441	Möbel, neu oder alt, nicht besonders aufgeführt . . . . v. Wert	20 v. H.
450	Bijouterien, unecht . . . . . „	30 v. H.
	Unechte Bijouterien:	
	Kleine Luxusgegenstände, welche zum persönlichen Schmuck dienen und hauptsächlich aus gewöhnlichen Metallen, wie Aluminium, Aluminiumbronze, Nickel, Neusilber, Argentan, Kupfer, Stahl, Zink, Blei, Zinn, Eisen usw., oder auch aus Gagat, gehärtetem Holz, kleinem farbigem Glaswerk, Muschelschalen, Horn, Celluloid, Bein und anderen ähnlichen gewöhnlichen Metallen bestehen:	
	1. vergoldet, versilbert, geätzt, gebräunt, poliert, verniert, verzinnt, emailliert, oxydiert oder vernickelt, mit Glasfüßen verziert, mit Schmelz überzogen (mit eingelegten Metallstreifen) oder nicht, mit unechten Perlen, echten und unechten Korallen, unechten Edelsteinen verziert . . . . . v. Wert	*10 v. H.*
	2. mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt verziert, mit Gold oder Silber plattiert, wenn der Wert der Verzierung oder Plattierung den Wert des Hauptbestandteils nicht übersteigt . . . . . v. Wert	*10 v. H.*
	Anmerkung: Die gebräuchlichsten Bijouterien sind Fingerringe, Halsbänder (colliers), Armbänder, Ohrgehänge, Medaillen, Medaillons, Broschen, Aufsteckkämme, Haarschmucknadeln und Hutnadeln, Kravattennadeln, Berlockes, Schnallen, Agraffen, Schnupftabakdosen, Knöpfe (mit Ausnahme der gewöhnlichen Knöpfe), Schieberinge, Börsen, Griffe (Krücken) und Zwingen zu Spazierstöcken, Sonnen- und Regenschirme, Münzen (Zechinen), Schreibstifthalter und im allgemeinen alle anderen vorstehend nicht erwähnten kleinen Schmuckgegenstände.	
452	Lampen, Laternen und Teile davon . . . . . v. Wert	20 v. H.
	Lampen und Zubehör sowie Teile davon aus Metall [oder Glas] . . . . . v. Wert	*10 v. H.*
490	Spielzeug aller Art . . . . . v. Wert	25 v. H.
493	Schirm-Stöcke und -Griffe*) mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber . . . . . v. Wert	20 v. H.
	*) Siehe auch Nr. 450.	

		Zollsatz für 100 Kin Ben.
523	Pfannen zum Teetrocknen	frei

„Bleistifte" siehe I. 3. Nr. 294.
„Hemden- usw. Knöpfe" siehe I. 3. Nr. 61.
„Ketten" siehe 2 Nr. 262.
„Stahlfedern" siehe I. 3. Nr. 295.

Niederländisch-Ostindien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzolle von 6 o. H.

		Zollsatz vom Wert.
1.	Eisen in Stücken	frei
	Stahl, nicht besonders aufgeführt	10 v. H.
2.	Blech	frei
	Eisen: in Stäben, Stücken, Stangen oder Platten, Bahnschienen, Laschen und Verbindungsplatten für Eisenbahnen, Wasserleitungs- und Gasröhren, [Achsen, Büchsen und Räder[1])], gegossen oder gezogen, Rahmenwerk zu eisernen Gebäuden, Magazinen oder Lagerhäusern, eiserne Brücken und Teile davon, Eisendraht, Schiffsanker, Schiffsketten, Schiffsspillen, Telegraphenbraht und Kabel	frei
	Stahl, in Stangen, Platten und Blechen, Eisenbahnschienen, Laschen und Verbindungsplatten für Eisenbahnen	frei
3. u. 4.	Blechwaren	10 v. H.
	Eisenwaren, gegossen, geschlagen, gewalzt oder geschmiedet, nicht besonders aufgeführt	10 v. H.
	Eiserne Dächer und Dachrinnen, galvanisiert oder nicht	frei
	Eiserne Bolzen und Nägel	frei
	Krämereiwaren[2])	6 v. H.
	Stahlwaren, nicht besonders aufgeführt	10 v. H.
	Feuerwaffen, sowie Teile von solchen	6 v. H.
	Werkzeuge, Apparate und Gerätschaften zum Gebrauch bei der Landwirtschaft, in Fabriken und im Dampfmaschinenwesen, beim Bergbau, Handwerk und Gewerbe, auch einzelne Teile von denselben, wenn sie von den Beamten als solche erkannt werden	frei

[1]) Achsen, Büchsen und Räder, zu Wagen gehörend, werden bei der Einfuhr als Wagen verzollt.

[2]) Soweit erforderlich, wird durch den Generalgouverneur näher bestimmt, welche Artikel zu den Krämereiwaren gehören.

„Achsen, Büchsen und Räder" siehe 2.
Ambosse, wie Eisen in Stäben usw.
Bandeisen, wie Eisen in Stäben.
Bijouterien, nicht von Gold oder Silber, wie Krämereiwaren.
Galanteriewaren, nicht von Gold oder Silber, wie Krämereiwaren.
Jagdgewehre, siehe Waffen.
Messer- und Messerschmiedewaren, wie Krämereiwaren.
Pistolen, wie (Feuer-) Waffen.
Plattierte Waren, wie Krämereiwaren.

Philippinen.

Bei der Einfuhr von allen nicht besonders aufgeführten Rohstoffen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten Waren oder Gegenständen ein Zoll von 25 o. H. vom Werte erhoben. Muster ohne Handelswert sind zollfrei.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
1.	11 Erze, ausgenommen Kupfer-, Gold- und Silbererze	brutto 1000 kg	0,25

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.
	34	Weiches oder Schmiede-Eisen in Blöcken oder Masseln (tochos), Stahl in Blöcken . . . . . brutto	100 kg	0,24
		Gegenstände aus schmiedbarem Gußeisen sind wie Waren aus Schmiedeeisen zu behandeln.		
	74	Feilspäne, Drehspäne, Abfälle von Eisen oder Stahl und andere Abfälle von Gußeisen oder von der Verarbeitung der unedlen Metalle, lediglich zum Wiedereinschmelzen geeignet . . . . . brutto	„	0,15
	75	Schlacken, welche vom Schmelzen der Erze herrühren „	„	0,03
	30	Roheisen . . . . . „	„	0,10
		Gußeisen:		
2.	31	Gegenstände, nicht mit anderem Metall oder Schmelz überzogen oder verziert, weder poliert noch abgedreht:		
		a) Stäbe, Balken, Platten, Ofenroste, Säulen und Röhren . . . . . brutto	„	0,35
		b) Schmierbüchsen für Eisenbahn-Güter- und -Personenwagen sowie Schienenstühle für Eisenbahnen . . . . . brutto	„	0,30
		c) Gegenstände, andere, anderweit nicht genannt „	„	0,75
	35	Schmiedeeisen oder Stahl, gewalzt:		
		a) Eisenbahnschienen . . . . . „	„	0,30
		Gebogene Schienen oder Schienen zu Kreuzungen verschraubt oder vernietet sowie ähnliche einfache Geleisteile sollen unter a) fallen mit einem Zuschlage von 30 v. H.		
		b) Stäbe und Träger jeder Art, weder durchlocht, mit Nieten und Schrauben, noch nach Maß zugeschnitten, mit Ausnahme von feinem Tiegelgußstahl, jedoch einschließlich Rundstäbe, Radschienen und Reifen brutto	„	0,60
		Die in Frage kommenden Rundstäbe sind Eisen- oder Stahlstäbe, welche über 8 mm stark sind und zur Herstellung von Draht dienen.		
		c) desgl. aus Tiegelgußstahl . . . . . brutto	„	1,05
		Tiegelgußstahl unterscheidet sich von den Stäben und sonstigen Stücken aus Eisen oder gemeinem Stahl durch seine scharfen Kanten. Die Außenseite ist sehr glatt, von bläulicher Farbe, dunkler als die Farbe des Eisens, und sein Bruch ist nahezu körnig. (Dieser Stahl wird im allgemeinen in Form von runden, drei-, vier-, achtkantigen oder flachen Stäben eingeführt.)		
	36	Schmiedeeiserne und Stahl-Bleche, gewalzt:		
		a) ohne Politur und Verzinnung, sowie Bandeisen brutto	„	0,73
		Unter Bandeisen (fleges) sind die unpolierten flachen Bänder oder Reifen von weniger als 3 mm Dicke zu verstehen.		
		b) verzinnt und Weißblech . . . . . brutto	„	1
		c) poliert, gewellt, gelocht, kalt gewalzt, galvanisiert oder nicht, sowie Streifen aus poliertem Bandeisen brutto	„	0,90
		Die vorgenannten Artikel sollen, wenn sie zu Firsteindeckungen, Dachtraufen, Abflußröhren, Dachrinnen und ähnlichen Gegenständen verarbeitet sind, dem Zolle für das betreffende Material sowie einem Zuschlage von 100 v. H. unterliegen.		
	37	Schmiedeeisen oder Stahl:		
		roh geformte Stücke, unpoliert, unabgedreht oder nicht adjustiert:		
		a) jedes Stück im Gewichte von 25 kg und darüber . . . . . brutto	„	0,75
		b) desgl. im Gewichte von weniger als 25 kg „	„	1

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
38	Schmiedeeisen oder Stahl, geformte Stücke, in fertigen Waren:		
	a) Räder im Gewichte von mehr als 100 kg, Schienenlaschen, Schienenstühle, Schwellen, Achsen und Federn für Eisenbahnen und Straßenbahnen sowie Schmierbüchsen . . . . . brutto	100 kg	0,45
	b) Räder im Gewichte von 100 kg und darunter; Achsen und Federn, außer denen für Eisenbahnen und Straßenbahnen, sowie Kniachsen . . . . . brutto	„	1,05
39	Schmiedeeisen oder Stahl in Röhren:		
	a) mit Messingblech überzogen . . . . . „	„	1,40
	b) andere, galvanisiert oder nicht . . . . . „	„	1,05
40	Schmiedeeisen oder Stahl in Draht, galvanisiert oder nicht:		
	a) von 2 mm Durchmesser und darüber . . . netto	„	0,75
	b) von mehr als 1/2 und von weniger als 2 mm Durchmesser . . . . . netto	„	1
	c) von 1/2 mm oder weniger; sowie mit Textilstoffen überzogener Draht . . . . . netto	„	1,40
41	Schmiedeeisen oder Stahl in großen Stücken, zusammengesetzt aus Stäben oder aus Stäben und Blechen, welche durch Nieten oder Schrauben aneinander befestigt sind; dieselben auch unvernietet, durchlocht, oder nach Maß geschnitten, für Brücken, Balkenwerk, Gebäude oder andere ähnliche Konstruktionen . . . . . brutto	„	1
42	Anker, eiserne oder stählerne Schiffsplatten, Schiffs- und Maschinenletten, Kuppelungen, Weichen und Signalscheiben . . . . . brutto	„	0,50
43	Amboße . . . . . „	„	1,75
45	Seilwerk, Umzäunungen (Stacheldraht), [Geflecht; Sprungfedern für Möbel] . . . . . netto	„	0,75
3 u. 4. 44	Drahtgewebe:		
	a) bis zu 40 Fäden auf den Quadratzoll . . „	„	3
	b) von 40 Fäden oder mehr auf den Quadratzoll „	„	5
32	Gegenstände aller Art aus Gußeisen, nicht mit anderem Metall oder Schmelz belegt oder verziert, poliert oder abgedreht . . . . . netto	„	1,20
33	Gegenstände jeder Art, emailliert, goldbronziert, verzinnt oder mit anderen Metallen belegt oder mit Verzierungen, Einfassungen oder Teilen aus anderem Metall (mit Ausnahme von Gold und Silber) oder in Verbindung mit Glas- oder Tonwaren . . . . . netto	„	2
	Jedoch soll keiner der unter Pos. 32 und 33 aufgeführten Gegenstände einem geringeren Zollsatze unterliegen als 15 v. H. des Wertes.		
	Schmiedeeisen und Stahl:		
46	Werkzeuge und Geräte aller Art, außer Apparaten, aus Schmiedeeisen oder Stahl, für Künste, Gewerbe und Handwerke, einschließlich Schmirgelräder [und Schmirgeltuch]	v. Wert	20 v. H.
47	Schrauben, Schraubenmuttern, Bolzen, Unterlagscheiben und Nieten . . . . . netto	100 kg	2
48	Nägel, Halennägel, Zwecken, Schuhnägel . . . „	„	1
49	Sattlerkurzwaren:		
	a) gewöhnliche aus Eisen oder Stahl, gewöhnliche Gebisse, Halfterketten, Sporen, Schnallen und alles Zubehör zu gewöhnlichem Geschirre, nicht vernickelt oder überzogen mit anderen Metallen oder Materialien netto	„	3
	b) dieselben verziert, vernickelt oder mit anderen Metallen oder Materialien überzogen . . . . . netto	„	6
	Unter diese Position fallen auch ähnliche Schnallen, die von Wagenbauern verwendet werden.		

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
50	Schnallen, nicht gold- oder silberplattiert, anderweit nicht genannt:		
	a) goldbronziert oder vernickelt . . . . . netto	kg	0,20
	b) andere, anderweit nicht genannt . . . . „	„	0,15
51	Schreibfedern und Nadeln aller Art, mit Ausnahme der medizinischen . . . . . netto	„	0,30
52	Gewöhnliche Stecknadeln und Sicherheitsnadeln, Haken und Ösen . . . . . netto	„	0,30
53	Häkelhaken und dgl., Haarnadeln . . . . . „	„	0,30
54	Messerschmiedewaren:		
	a) Schlächter-, Schuhmacher-, Sattler-, Küchen-, Brot-, Gärtner-, Käse-, Bleiarbeiter- und Malermesser, Tischmesser und Gabeln mit gewöhnlichen Holzgriffen oder nicht vernickelten eisernen Griffen, Scheren aller Art mit emaillierten oder lackierten Griffen . . netto	„	0,15
	b) Taschenmesser, Seitengewehre (nicht Feuerwaffen) und Teile zu vorstehenden; Rasiermesser . . . netto	„	0,60
	c) Baum- und Okuliermesser, Rasen-, Garten-, Zaun-, Baum-, und Schafscheren . . . . . netto	„	0,05
	d) Angelhaken; alle sonstigen Messerschmiedewaren, einschl. Scheren aller Art, anderweit nicht genannt . netto	„	0,30
	[e) chirurgische und zahnärztliche Instrumente aller Art, einschl. der aus anderen Materialien, ausgenommen Gold, Platina, Silber sowie mit Ausnahme der medizinischen Induktionsbatterien und Thermokauterisationsapparate . . . . . netto	„	0,30]
	Keiner der in den Nummern 51, 52, 53 und 54 aufgeführten Gegenstände soll indes einem geringeren Zollsatze unterliegen als 15 v. H. des Wertes.		
55	Handfeuerwaffen und Gewehrläufe:		
	a) Gewehrläufe, nicht fertig gemacht, für Handwaffen . . . . . netto	„	0,25
	b) desgl., fertig gemacht, für Handwaffen . . „	„	0,60
	c) Pistolen und Revolver, auch ihre einzelnen Teile, mit Ausnahme der Läufe . . . . . netto	„	3
56	Andere Waffen, Hinter- und Vorderlader und einzelne Teile derselben, ausgenommen Läufe . . . . netto	„	2
57	Waren aus Weißblech . . . . . „	100 kg	5
58	Schmiedeeisen oder Stahl in Gegenständen aller Art, nicht besonders genannt, gemeine, auch wenn verbleit, verzinnt, verzinkt, bemalt oder lackiert . . . . . netto	„	2,50
	Jedoch soll keiner der in dieser Position enthaltenen Gegenstände einem geringeren Zolle unterliegen als 15 v. H. des Wertes.		
59	Desgl. in Gegenständen aller Art, nicht besonders aufgeführt, feine, d. h. wenn sie poliert, emailliert, mit Überzug von Porzellan, Nickel und anderen Metallen (ausgenommen Blei, Zinn, Zink, Gold oder Silber) versehen oder mit Verzierungen, Einfassungen oder Stücken von anderen Metallen (ausgenommen Gold oder Silber) oder mit Glas oder Tonwaren verbunden sind netto	„	4
	Keiner der in dieser Nummer aufgeführten Gegenstände soll indes einem geringeren Zollsatze unterliegen als 15 v. H. des Wertes.		
339	Kämme, andere als aus Horn, Kautschuk, Schildpatt oder Elfenbein sind nach ihrem Hauptbestandteile zu verzollen.		
340	Geschmeide und Schmucksachen aller Art, ausgenommen solche aus Gold oder Silber oder aus plattiertem Gold oder Silber, ferner solche ausgenommen, bei denen Bernstein, Jet, Schildpatt, Koralle, Elfenbein, Meerschaum		

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
340	Geschmeide und Schmucksachen usw. (Forts.): oder Perlmutter, Horn, Bein, Fischbein, Zelluloid, oder irgend eine diese Stoffe nachahmende Zusammensetzung vorherrschen . . . . . netto	kg	1,25
345	Knöpfe: a) aus Stahl, Eisen [und ähnlichen Stoffen] netto	„	0,20
353	Spiele und Spielzeug, ausgenommen solche aus Gold und Silber oder aus plattiertem Gold und Silber oder solche aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Jet, Koralle, Meerschaum, Horn, Bein, Fischbein oder Zelluloid . . . . . netto	„	0,10

Keiner der unter diese Nummer fallenden Gegenstände soll indes einem geringeren Zollsatze unterliegen als 25 v. H. des Wertes.

„Gold- und silberplattierte Waren" siehe I. 3. Nr. 29.
„Vorrichtungen aller Art zum Wiegen" siehe V. 1. Nr. 242.

Ägypten.

Einfuhrzoll.

Alle hierher gehörigen Artikel unterliegen einem Wertzolle von 8 v. H.

Die Einfuhr von Waffen aller Art sowie von Munition ist im allgemeinen verboten. Gestattet ist indes die Einfuhr von Jagd- und Luxuswaffen sowie von Handelswaffen, Munition und Material bestimmter Art.

Ausfuhrzoll.

Alle hierher gehörigen Artikel unterliegen einem Wertzolle von 1 v. H.

Deutsch-Ostafrika.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Landwirtschaftliche Geräte		frei

Deutsch-Südwestafrika.

		Zollsatz Mark
Nicht besonders genannte Gegenstände sind zollfrei.		
A X. a) Hinterladergewehre mit dem Kaliber 7,9 mm (Mod. 88, 97, 98 usw.) sowie deren Läufe	1 Stück	150,00
„ c) Ein- und doppelläufige Hinterladergewehre sowie Einzel- und Doppelgewehrläufe für Hinterlader	1 Stück	20,00
„ d) Drillinge und Läufe zu Drillingen	1 Stück	30,00
„ e) Teschins, Luftbüchsen und sonstige Schußwaffen, Stichwaffen, wie Säbel, Dolche, Hirschfänger usw., soweit sie nicht Kinderspielzeug sind	1 Stück	5,00

Kamerun.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

[Landwirtschaftliche Maschinen und Ersatzteile] landwirtschaftliche Geräte		frei
Feuerwaffen jeder Gattung	1 Stück	2,50 Mark

Marokko.

	Zollsatz in Realen.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Einfuhrzolle von nicht mehr als 10 v. H. des Wertes.	
Kriegsmunition und Waffen aller Art	Einfuhr verboten.

Ausfuhrzoll.

Eisenerz	Cantar 2
Steigbügel	v. Wert 8 v. H.

Südafrikanischer Zollverein.

		Zollsatz Pfd. Sterl. Schill. Pence.
Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 15 v. H.		
1. 100 Metall aller Art, in Barren, Blöcken, Ingots und Gänsen zum Gießen, nicht anderweit aufgeführt		v. Wert 3 v. H.

			Zollsatz. Pfd. Sterl. Schill. Pence.
	65	Materialien für Buchbinder, wie Draht	v. Wert 3 v. H.
2.	71	Schleppketten	v. Wert 3 v. H.
	72	Metallschornsteine (eiserne Schornsteine für Lokomotiven und Dampfschiffe)	v. Wert 3 v. H.
	77	Schmelztiegel, Kapellen, Treibherde, Gießformen, Retorten und Öfen zum Rösten der Erze	v. Wert 3 v. H.
	92	Eisen und Stahl:	
		a) roh und gewalzt, aber nicht anderweit bearbeitet	v. Wert 3 v. H.
		b) Eisenbleche, glatt, durchlocht, verzinkt und gewellt	v. Wert 3 v. H.
		c) Winkel, Stangen, Rinnen, Bänder, Stäbe, Platten, H- und T-Stücke sowie ähnliche Eisen- oder Stahlstücke, nicht durchlocht oder in irgend einer Weise für Bau- oder andere Zwecke zusammengesetzt oder verarbeitet, nicht anderweit aufgeführt	v. Wert 3 v. H.
	104	Röhren und Röhrenleitungen [jeder Art] für Gas, Dampf, zur Entwässerung, Kanalisation, Bewässerung, Wasserversorgung oder zu Pumpanlagen [einschließlich der Messer, Hähne und Zapfen], jedoch mit Ausschluß von Gitterdeckeln, Mannlochdeckeln und Ausrüstungen, Bodenkästen, Abflußröhren und Rinnen	v. Wert 3 v. H.
	108	Bedarfsartikel für den Bau und die Ausrüstung von Eisenbahnen, wie die folgenden: Schienen, Schwellen, Befestigungsmaterial für Schienen oder Schwellen, Träger, eisernes Brückenwerk, Durchlaßabdeckungen (culvert tops)	v. Wert 3 v. H.
	112	Behälter zum Eintauchen der Schafe	v. Wert 3 v. H.
	118	Tanks und Kufen (vats), für Bergbauzwecke geeignet und bestimmt, sowie Gestelle für dieselben	v. Wert 3 v. H.
	119	Materialien [und Instrumente] zum Gebrauch beim Bau und Betrieb von Telegraphen- und Telephonlinien	v Wert 3 v. H.
	123	Bedarfsartikel für den Bau und die Ausrüstung von Trambahnen wie die folgenden: Schienen, Schwellen, Befestigungsmaterial für Schienen und Schwellen, eiserne Schranken, Träger, eisernes Brückenwerk, Durchlaßabdeckungen (culvert tops), [Wagen, Draisinen], Wasserbehälter und Drehscheiben	v. Wert 3 v. H.
	126	Draht [und Drahtnetzwerk] zu Umzäunungen; Falltüren (droppers), Gatter, Gitterzäune, Pfosten, Pfähle, Spannvorrichtungen, Stützen, Zauntritte, Winden und andere Materialien oder Befestigungsstücke aus Metall, welche gewöhnlich zu Umzäunungen im Landwirtschafts- und Eisenbahnbetriebe gebraucht werden, sowie Draht zum Einschnüren von Ballen	v. Wert 3 v. H.
	127	Draht zur Herstellung von Matratzen	v. Wert 3 v. H.
	128	Drahtseile	v. Wert 3 v. H.
		„Maschinenwasserbehälter" siehe V. 1. Nr. 108.	
		„Metallachsen, Radnaben, Schienen usw." siehe 3. u. 4. Nr. 90 und 101.	
		„Säulen, Stangen für Drahtleitungen, Laternenpfähle, Kabel und Drähte" siehe V. 1. Nr. 98.	
3. u. 4.	23	Gewehre und Gewehrläufe; Feuerwaffen:	
		a) einläufige . . . . . Lauf	1 — —
		b) doppelläufige und andere . . . . . Lauf	— 15 —
		und in beiden Fällen dazu	v. Wert 15 v. H.
	32	Pistolen und Revolver . . . . . Stück	— 5 —
		und dazu	v. Wert 15 v. H.
	64	Bolzen, Muttern, Niete, Schrauben, Nägel und Unterlagscheiben sowie [messingne und] eiserne Beschläge und Kappen für Stiefel und Schuhe	v. Wert 3 v. H.
	87	Sprungfedern für Möbel	v. Wert 3 v. H.
	90	Radnaben, Radkränze, Speichen, Felgen, Achsen, Zelt-Bögen und -Stangen, geschnitten oder geformt, nicht fertig, außer für Wagen und Karren, die gewöhnlich zur Beförderung von Gütern verwendet werden	v. Wert 3 v. H.

		Zollsatz Pfd. Sterl. Schill. Pence.
101	Metallachsen, in Sätzen, und Schienen, Schöpfeimer, Förderkübel	v. Wert 3 v. H.
111	Schul-Möbel und -Requisiten, und zwar alle Artikel, welche nach dem Zeugnisse des Generalinspektors für das Unterrichtswesen oder eines für diesen Zweck in einer Kolonie oder einem Territorium des Zollvereins bestellten Beamten in einer Schule gebraucht werden	v. Wert 3 v. H.
114	Zerstäuber und Besprenger sowie andere Apparate zum Beseitigen von Plagen oder Krankheiten an Tieren, Pflanzen oder Bäumen	v. Wert 3 v. H.
115	Federn, Achsen, Tritte und andere Teile aus Metall (die gewöhnlich nicht im Vereinsgebiete hergestellt werden) für Karren, Wagen, Kutschen und Waggons	v. Wert 3 v. H.

„Brückenwagen" siehe V. 1. Nr. 108.
„Drahtnetzwerk für Umzäunungen" siehe 2. Nr. 126.
„Eisenbahnsignale, Eisenbahnlampen" siehe V. 1. Nr. 108.
„Vorrichtungen, Geräte usw." siehe V. 1. Nr. 98.

Togo.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Landwirtschaftliche Geräte	frei
Transportmittel aller Art und Ersatzteile	frei
Feuerwaffen	1 Stück 3 Mark.

Belgien.

		Zollsatz Franken.
1.	36 Mineralische Rohstoffe, nicht besonders tarifiert b)	frei
	b) Hierher gehören u. a.: Erze aller Art.	
	39 Metalle:	
	Kupfer:	
	roh b)	frei
	b) Hierunter fällt Kupfer in Massekn, Kuchen, Rosetten, Blöcken oder Barren und altes Kupfer wie Bruchkupfer, Kupferspäne, Kupferfeile usw.	
2.	39 Metalle:	
	Kupfer:	
	gehämmert, gestreckt oder gewalzt . . . . . 100 kg	10
	„Elektrische Kabel" siehe V. 1. Anmerkung b) zu Nr. 33.	
	„Saiten für Musikinstrumente" siehe V. 2c. Nr. 54.	
3. u. 4.	38 Kurz- und Quincailleriewaren b) . . . . . vom Wert	13 v. H.
	c) Diese Klasse umfaßt u. a.: Nähnadeln; Stecknadeln; Knöpfe; Messerwaren; Kinderspielzeug; Schreibfedern aus Metall. Die Quincaillerie begreift alle Gebrauchs- und Haushaltungsgegenstände, welche nicht in der Klasse der Möbel enthalten sind, mit Ausschluß der Waren aus Gold und Silber und der Gegenstände, welche zu den Töpferwaren und Glaswaren gehören.	
	39 Metalle:	
	Kupfer:	
	verarbeitet e) . . . . . vom Wert	10 v. H.
	fremde Münzen	verboten
	e) Mit Ausschluß derjenigen Metallwaren, welche zur Klasse der „Kurz- und Quincailleriewaren" oder zu den „Möbeln" zu rechnen sind, sowie derjenigen, welche mit Rücksicht auf ihre Verwendung einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen werden können (wissenschaftliche Instrumente, Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge, Taschenuhren usw.).	
	44 Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen, nicht besonders tarifiert a)	frei
	a) Hierunter sind u. a. namentlich begriffen: Statuen von Metall in jeder Größe.	
	54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie *) . . . . vom Wert	5 v. H.
	*) Bezüglich der hierher gehörigen, namentlich aufgeführten Gegenstände siehe II. 4. Nr. 54.	
	„Werkzeuge" siehe V. 1.	

Bulgarien.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1. u. 2.	412 Erze aller Art	frei
	425 Bronzepulver	50
		40
	426 Kupfer, Messing (gelbes Kupfer) und Bronze in Barren oder in Platten, nicht vergoldet oder versilbert	25
	427 Draht aus Kupfer und Messing für Fernsprecher, elektrische Leitungen u. dgl:	
	a) mit Spinnstoffen übersponnen	60
	mit anderen Spinnstoffen als Seide umsponnen . . .	*45*
	b) anderer	25
	Anmerkung zu Nr. 427. Litzen, Geflechte und andere dergleichen Arbeiten aus Draht aus unedlen Metallen für Fernsprecher oder elektrische Leitungen werden nach dieser Nummer verzollt.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
428	Unechter Lahn zum Nähen, Stricken, Weben und zu anderen Zwecken [auch auf Baumwollengarn, Seide oder anderen Gespinstfasern gesponnen]; Perlen, Flitter u dgl., alle diese Waren aus Kupfer, Messing [und anderen Metallen mit Ausnahme von Gold und Silber], weder vergoldet noch versilbert	200 *125*
	Anmerkung zu Nr. 428. Für Rollen, Pappkorten usw., auf welche die Fäden aufgewickelt sind, wird keine Tara bewilligt.	
429	Kabel aller Art	30
	Anmerkung zu 430. Wenn die in den Nrn. 428/430 aufgeführten Waren vergoldet oder versilbert sind, so unterliegen sie neben dem Zolle dieser Nummern noch einem Zuschlage von 50 o. H.	
521	Saiten [aller Art] für Musikinstrumente	100
562	Abfälle (in anderen Abschnitten nicht genannt)	frei
	„Neusilber und Waren daraus" siehe IV.	
	aus	
3. 419	Blattmetall (varak): anderes als Blattgold und Blattsilber . . . . . 1 kg	1
	Für Papier, welches zwischen die einzelnen Metallblätter (varak) gelegt ist, wird keine Tara bewilligt.	
420	Lahn: a) [aus Gold oder] vergoldet . . . . . 1 kg b) [aus Silber oder] versilbert . . . . . „ *versilbert* . . . . . „	10 4 *2,50*
430	Waren und Gegenstände aus Kupfer- oder Messingdraht, auch poliert oder angestrichen oder in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen, aber weder vergoldet noch versilbert; gewebte oder gewirkte Stoffe aus Kupfer oder Messingdraht	150
	Anmerkung zu Nr. 430. Vergoldete oder versilberte Waren der Nr. [428 bis] 430 unterliegen neben dem Zolle noch einen Zuschlage von 50 o. H. Unter diese Nummer fallen: Nadeln, Spangen, Knöpfe, Schnallen für Kleider, Häkelhaken, kleine Ringe, Stifte (kleine Nägel), Vogelbauer, kleine Körbchen und andere Gegenstände aus Kupfer- oder Messingdraht, welche den in dieser Nummer festgesetzten Bedingungen entsprechen.	
431	Hausgeräte aus Kupfer, Messing oder Bronze	120
	Anmerkung zu Nr. 431. Hierunter fallen auch Samovars.	
432	Gefäße und Apparate aus Kupfer, Messing oder Bronze für Fabriken, Schiffe, Dampfmaschinen, Brennereien, Raffinerien, Färbereien und andere gewerbliche Betriebe; Behälter, Wannen, Fässer, Kessel, Röhren; Lagerschalen, Achsenbuchsen usw.	50
	Anmerkung zu Nr. 432. Unter diese Nummer fallen auch polierte Waren, ferner Zubehörstücke (Armaturen, Klappen, Ventile), vorausgesetzt, daß diese Zubehörteile gleichzeitig mit den Gefäßen und Apparaten eingeführt werden.	
433	Gegenstände aus Kupfer, Messing oder Bronze, gegossen oder gedreht, Gegenstände aus Kupfer- oder anderem Blech, alle diese Gegenstände auch angestrichen, poliert oder in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen, aber weder ziseliert noch veredelt, vernickelt, versilbert oder vergoldet	100
	Anmerkung zu Nr. 433. Unter diese Nummer sollen: Bettstellen, Kronleuchter, Lampen, Türen und andere Zubehörstücke für Öfen, Kaminschirme, Gitterwerk für Öfen und für Fenster, Tische, Leuchter, Schellen (Viehglocken), Bügeleisen, Formen für Küchen, Möbelrollen, Tür- und Fenstergriffe, Schlösser, Doppelschlösser,	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
433	Gegenstände aus Kupfer, Anm. (Forts.):	
	Gardinenstangen, Zubehörteile für Schlösser (Schlüsselbleche), Verzierungsgegenstände für Sattler, Geschirrmacher und Wagenbauer usw., Rosetten, Rahmen, Petschafte, Gardinenhalter, Schuhösen, Gewichte, Werkzeuge für verschiedene Handwerke und überhaupt alle Kupfer-, Messing- oder Bronzewaren, die ihrer Beschaffenheit nach unter diese Tarifnummer fallen	
434	Glocken	80
	Anmerkung zu Nr. 434. Unter diese Nummer fallen Glocken im Gewichte von mehr als 15 kg das Stück	
4. 418	Juwelierarbeit aus Nachahmungen von Edelmetallen, auch vergoldet oder versilbert, aber nicht mit Edelsteinen verziert:	
	a) feine	20 *12*
	b) gewöhnliche	10 *7*
	Anmerkung zu Nr. 418. Unter diese Nummer fallen: alle Schmuckgegenstände wie: Ohrringe, Broschen, Ringe, Armbänder, Haarnadeln, Halsketten, Medaillons, Medaillen und andere ähnliche Waren aus Bronze, Kupfer, Neusilber (chinesisches Weißkupfer), Tombak und anderen Legierungen, nicht versilbert, auch in Verbindung mit unechten Edelsteinen aus gefärbtem Glase oder anderen Zusammensetzungen, rohen Nachahmungen kostbarer Stoffe, sogen. böhmische Bijouteriewaren usw. Unter diese Nummer fallen ferner gewöhnliche Bijouteriewaren aus Neapel und anderen Orten Süd-Italiens wie: Ohrringe, Broschen, Armbänder, Halsketten aus Korallenabfällen, aus Muscheln, Lava, gefaßt in Legierungen aller Art mit Ausnahme von Gold und von Silber.	
435	Gegenstände aus Kupfer, Messing oder Bronze, ziseliert, verniert, vernickelt, vergoldet oder versilbert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, echtem Achat, Bernstein, Seide, Edelmetallen, Edel- und Halbedelsteinen	200
	Anmerkung zu Nr. 435. Wenn die in dieser Nummer aufgeführten Gegenstände mit Elfenbein, Schildpatt oder anderen feinen Stoffen verbunden sind, so fallen sie unter den Abschnitt XXX [Nr. 532 und 533], während diejenigen, welche mit Edelmetallen verbunden sind, je nach ihrer Beschaffenheit unter die Goldschmiede- oder Juwelierwaren gerechnet werden. Unter diese Nummer fallen: Kandelaber, Kronleuchter, Wagenlaternen, Lampen, Kemleuchter, Gebrauchsgegenstände für Schreibstuben, Möbelverzierungen, Rahmen, Kästchen, kleine Koffer und andere kleine Luxusgegenstände wie: Vasen, Statuen, Statuetten, Basreliefs, Büsten usw. Im übrigen fallen hierher die in den vorhergehenden Nummern aufgeführten Waren aus Kupfer, Messing oder Bronze, wenn sie ziseliert, verniert, lackiert, leicht vernickelt, vergoldet oder versilbert sind. Ferner gehören Waren aus Aluminiumbronze unter diese Nummer. Wenn die unter diese Nummer fallenden Waren mit gewöhnlichen Stoffen verbunden sind, die an sich einem geringeren Zollsatz unterliegen, als er in diesem Artikel vorgesehen ist, wie Marmorplatten usw., so hat der Einführer das Recht, deren gesonderte Verzollung, je nach ihrer Gattung, zu verlangen, soweit eine Trennung möglich ist.	
aus 493	Münzen:	
	Kupfermünzen	verboten
aus 532	Waren aus Bronze, verziert oder in Verbindung mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Achat, Meerschaum, feinem Leder, seidenen Stoffen, Samt, edlen Metallen, Edelsteinen	1 kg
	[Wegen der unter diese Nummer fallenden Gegenstände siehe die Anmerkung zu Nr. 532 bei II. 4.]	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
533	Kurzwaren, nur aus gewöhnlichen Stoffen hergestellt . . . 1 kg	2 *1,75*

Anmerkung zu 533. Unter „gewöhnlichen" versteht mon alle Stoffe mit Ausnohme von Bernstein, Elfenbein, Schildpott, Perlmutter, Meerschaum, echtem Achot, feinem Leder, Seidenstoffen, edlen Metollen sowie Edel- und Halbedelsteinen.

[Wegen der unter diese Nummer sollenden Gegenstände siehe die Anmerkung zu Nr. 533 bei II. 4.]

aus 534	Kinderspielzeug:	
	a) aus Kupfer, nicht in Verbindung mit Elfenbein, Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum, echtem Achat und edlen Metollen	250 *135*
	b) aus gewöhnlichen Stoffen, jedoch in Verbindung mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Achat, Meerschoum, feinem Leder, edlen Metallen, Edel- und Halbedelsteinen, mit Ausnahme desjenigen, das entweder ganz oder zum mindesten vorherrschend aus Gold oder Silber hergestellt ist	350 *135*

[Wegen der unter diese Nummer sollenden Gegenstände siehe die Anmerkung zu Nr. 534 bei II. 4.]

aus 540	Naturgeschichtliche Gegenstände, z. B. Rüstungen und alte Woffen; andere Seltenheiten und Altertümlichkeiten; alte Kunstgegenstände aller Art aus Bronze [oder Holz]	frei

Aus Anmerkung zu Nr. 540. Erzeugnisse der modernen Bildhauerkunst ous Bronze sind von jedem Zolle befreit, sofern sie Kunstgegenstände im eigentlichen Sinne dorstellen; in diesem Falle ist aber eine besondere Erloubnis des Finanzministers nötig.

Nachahmungen von altertümlichen Gegenständen und Münzen werden nach den Nummern verzollt, unter die sie nach Maßgabe des Stoffes und des Grades der Bearbeitung gehören.

542	Stiche auf Kupferplatten [und Metallplatten jeder Art]	frei

„Waren aus Neusilber" siehe IV.

Cypern.

	Zollsatz für 100 Okn. Pfd. St.	Schill.	Kupferpiaster.
Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 8 v. H.			
Kupfer in Blechen, Kupferhaut zu Schiffsbeschlägen und Kupfer in Stangen und Nägeln	—	12	—
Kupferwaren (Pfannen usw.)	1	—	—
Messingwaren	v. Wert	10	v. H.
Patronen, Patronenhülsen, Zündhütchen*	v. Wert	20	v. H.

Siehe auch die Bemerkung * am Schlusse von II. 4.

„Bijouteriewaren", „Kirchengeräte usw." und „Kupfermünzen" siehe I.

Dänemark.

Für die nicht besonders genannten Waren ist nach Tarif-Nr. 271 ein Wertzoll von 10 v. H. zu entrichten. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

		Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
1. 48	Erz, nicht besonders aufgeführt	frei	

			Zollſatz für 1 Pfund Rth.	ß.
		Metalle:		
	163	roh, in Klumpen, Körnern, Blöcken und Barren; auch in ſolchen Tafeln oder dergleichen, welche keiner weiteren Bearbeitung als dem Ausſchmelzen unterlegen haben; ferner altes Metallgut, nur zum Umarbeiten brauchbar, und Metallabfall	frei	
2.—4.	76	Galanteriewaren, nicht beſonders aufgeführt	—	16
	129	Spielzeug nach Wahl des Anmelders:		
		entweder nach dem Stoffe, oder	—	16
		Platten und Bleche, auch wenn dieſe durch Walzen, Preſſen oder dergleichen kanneliert oder auf andere Weiſe gebogen, übrigens aber nicht weiter verarbeitet ſind; Folie; Bolzen, Spieker, Nägel und Stifte; ingleichen Stangen, rohe Keſſelſchalen, Böden und dergleichen zu weiterer Verarbeitung, ſowie rohe gezogene Röhren; Draht (auch wenn derſelbe mit Band, Papier oder dergleichen umwickelt oder darin eingewebt iſt) und überſponnene Saiten:		
	175	[aus Blei, Zink oder Zinn;] ferner Bolzen und Schiffsverhäutungsplatten aus ſogenanntem Gelbmetall (yellow metal)	—	1
	176	ſonſt	—	3
		in anderer Arbeit:		
	177	angelaufen, bronziert, (auch mit ſog. Gold- und Silberfirnis), lackiert, vergoldet, verſilbert, weißgekocht, plattiert oder dergleichen; ferner Arbeiten aus weißen Kupferkompoſitionen	—	16
	178	ſonſt	—	8

Deutſches Reich.

			Zollſatz für 1 dz (100 kg) Mark.
1.	237	Erze, auch aufbereitet	frei
	869	Kupfer, roh (in Scheiben oder ſogenannten Roſetten, Blöcken, Hartſtücken, Barren oder Platten, in Pulverform uſw.); [Kupfermünzen]; Kupferlegierungen, roh	frei
2.	870	Stangen, Bleche, Schalen und andere Formſtücke, geſchmiedet oder gewalzt	12
		Anmerkung. Unter Nr. 870 fallen vertragsmäßig auch gekrempelte (mit umgebörtelten Rändern verſehene) Keſſelböden, geſchmiedet, aus Kupfer und Kupferlegierungen.	
	871	Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahtes); Eiſendraht, mit Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen umſponnen, umflochten oder umwickelt	12
	872	Zementierter Draht	15
	873	Drahtlitzen und Drahtſeile, weder lackiert noch poliert oder vernickelt	15
	881	Blech:	
		vergoldet	100
		verſilbert	60
	882	Draht, auch auf anderen Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle geſponnen:	
		vergoldet	150
		verſilbert	100
	890	Draht aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:	
		mit Geſpinſtfäden ganz oder teilweiſe aus Seide, künſtlicher Seide oder Floretſeide überzogen, umwickelt, umſponnen oder umflochten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen . . .	36
		mit anderen Stoffen überzogen, umwickelt, umſponnen, umflochten oder ſonſt verbunden	15
		Anmerkung. Litzen, Geflechte und ähnliche Waren aus derartigem Draht werden wie dieſer verzollt.	

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	909 Kabel zur Leitung elektrischer Ströme, infolge ihrer Umschließung mit Schutzhüllen aus Metall in Form von Hülsen (Mänteln) Blechen, Drähten, Bändern oder dergleichen zur Verlegung in Wasser oder Erde geeignet	8
	Blech aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, das weniger als 0,25 mm stark ist, wird, sofern für Blattmetall (Folie) ein anderer Zollsatz als für Blech vorgesehen ist, als Blattmetall verzollt, soweit es nicht infolge seiner dem echten Blattgolde (Goldschaum) ähnlichen Beschaffenheit unter den Begriff des unechten Blattgoldes oder des unechten Blattsilbers fällt.	
	Für Blech, das anders als rechtwinklig beschnitten ist, erhöht sich der Zoll um 25 v. H. Gewelltes Blech (Wellblech), desgleichen durchschlagenes oder gelochtes, mit eingepreßten, aufgedruckten oder dergleichen Verzierungen (Mustern) versehenes, sowie zu bestimmten Zwecken erkennbar vorgearbeitetes Blech wird als Ware behandelt.	
	„Saiten abgepaßt" siehe V. 2b. Nr. 945.	
3.	Walzen, auch solche aus Eisen mit einer mehr als 5 mm starken Haut aus Kupfee oder Kupferlegierungen, zur Zurichtung (Appretur) von Gespinstwaren oder zum Druck, einschließlich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden Maschinen und Maschinenteile, auch	
	874 gestochen oder geätzt	18
	Druckplatten aus Kupfer oder Kupferlegierungen, auch verstählt, mit Blei oder deegleichen hintergossen oder in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei, Zink oder Zinn, auch gestochen oder geätzt .	30
	875 Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen odee Stücken, aus Draht, auch mit Gespinsteinlagen; Vordeuckwalzen (Egoutteuee), glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen	30
		18
	876 Haus- und Küchengeräte aus Kupfer, nicht vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	unlackiert, unpoliert	18
	lackiert, poliert	30
	877 Grobe Waren aus Kupfer und geobe Waeen aus gegossenem Messing, vorstehend nicht genannt; gegossene, gelötete, gewalzte odee gezogene Röheen, einschließlich der Muffen- und Flanschenröhren sowie der Röhrenveebindungs- und Röhrenformstücke, auch gebogen, aus Kupfer oder Messing; alle diese weder lackiert noch poliert oder vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 874 odee duech die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Polsterfedern aus Kupfer- oder Messingdraht, unpoliert, unlackiert	18
4.	878 Andere als grobe Waren aus Kupfer oder gegossenem Messing, vorstehend nicht genannt; alle lackierten oder polierten Waren aus Kupfer (mit Ausnahme der Haus- und Küchengeräte) oder aus gegossenem Messing; Waren aus Messingblech (mit Ausnahme der Röhren); Waren aus Kupfer- oder Messingdraht, vorstehend nicht genannt; Waren aus Tombak; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 874, 879 odee 887 oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattkupfee und Blattmessing	30
	879 Kupfer, Tombak- und Messingwaren, verniert, gefärbt oder vernickelt, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höheee Zollsätze fallen	60
	vernickelte Rahmen und Bügel aus Messingblech, für Zigarrentaschen, Brieftaschen, Geldtäschchen, Handtaschen, Reisetaschen und ähnliche Täschnerwaren . .	*50*

		Zollſatz für 1 dz (100 kg) Mark.
880	Waren aus anderen Kupferlegierungen als Meſſing und Tombak, ſoweit ſie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenſtänden uſw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollſätze fallen:	
	feine, insbeſondere alle polierten, vernickelten, gefärbten, lackierten oder vernierten Waren	60
	andere als feine, weder poliert noch vernickelt, gefärbt, lackiert oder verniert; Blattmetall	30
	Anmerkung zu Nr. 878 und 880. Auf Blattkupfer und Blattmeſſing ſowie auf Blattmetall aus anderen Kupferlegierungen als Meſſing findet die in der Allgemeinen Anmerkung zu den Unterabſchnitten B bis H (am Schluſſe von Unterabſ. 2) vorgeſehene Abgrenzung von Blech vertragsmäßig keine Anwendung. Vielmehr ſind Bleche aus Kupfer oder Kupferlegierungen von weniger als 0,25 mm Stärke nur dann als Blattkupfer, Blattmeſſing oder Blattmetall nach Nr. 878 oder Nr. 880 zu verzollen, wenn ſie ſich als ſogenanntes Rauſchgold (Knistergold, Flittergold) oder Rauſchſilber oder ſonſt als papierartig dünn gewalzte oder geſchlagene Blätter darſtellen. Die Unterſcheidung des Blattmetalls von unechtem Blattgold oder Blattſilber wird hierdurch nicht berührt.	
884	Waren ganz oder teilweiſe aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, ſoweit ſie nicht beſonders ausgenommen ſind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollſätze fallen	175
	Schmuckgegenſtände, Toilette- und Nippſachen, ganz oder teilweiſe aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, in einer nicht als unweſentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einſchließlich der Nachahmungen von Edelſteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüſſen)	*100*
885	Waren ganz oder teilweiſe aus verſilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, ſoweit ſie nicht beſonders ausgenommen ſind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollſätze fallen	120
	Roſenkränze mit Perlen aus Horn, Hornmaſſe, Knochen oder ſonſtigen, nicht beſonders genannten tieriſchen Schnitzſtoffen, aus Holz, aus anderen pflanzlichen Schnitzſtoffen als Holz oder Kork (mit Ausnahme von Zellhorn oder ähnlichen Formerſtoffen), aus Stärke, Baſſorin, Tragantgummi, Brot oder ſonſtigen nicht beſonders genannten Formerſtoffen (mit Ausnahme der Nachahmungen höher betegter Waren), oder aus Glas oder Porzellan, in Verbindung mit verſilberten Zubehörteilen (Ketten, Kreuzen und dergleichen) aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle . .	*45*
	Schmuckgegenſtände, Toilette- und Nippſachen, ganz oder teilweiſe aus verſilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, in einer nicht als unweſentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einſchließlich der Nachahmungen von Edelſteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüſſen)	*100*
	Anmerkung zu Nr. 881 bis 885. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Waren werden wie vergoldete oder verſilberte verzollt.	
886	Unechtes Blattgold und unechtes Blattſilber (unechter Gold- und Silberſchaum)	120

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark
887	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder oerniert oder oernickelt oder in Verbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinstein, Schmelz, Halbedelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Pasten oder dergleichen; Zellenschmelzarbeiten (sogenannte Cloisonneewaren); Perlen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vernickelt oder oerniert; Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle in derartiger Verbindung mit Gespinstfäden, daß sie ohne weiteres als Schmuck getragen werden können	175
	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände, einschließlich der Toilette- und Nippsachen, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder verniert oder vernickelt oder in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinstein, Schmelz, Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen, Pasten oder dergleichen	*100*
	Anmerkung. Bei Zellenschmelzarbeiten bleiben Stege aus edlen Metallen ohne Einfluß auf die Verzollung.	
	Anmerkungen zu Nr. 884, 885 und 887. Waren aus Glas, Porzellan oder Steingut, bei denen die Verbindung mit vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder dergleichen Legierungen unedler Metalle nur auf einzelne, keine wesentliche Verzierung der Gesamtware bewirkende Nebenbestandteile (z. B. Drahtgestelle, kleine Füßchen, einfache Knöpfe), sich beschränkt, werden vertragsmäßig nicht nach Nr. 884 oder 885, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt.	
	Auf die Verzollung der in den Nrn. 884, 885 und 887 genannten Waren bleiben vertragsmäßig Verbindungen mit unwesentlichen Bestandteilen aus Zelthorn (z. B. als Unterlagen an Zierknöpfen angebrachte oder bei Schmuckgegenständen als Schutzüberzug von Bildern dienende Zelthornplättchen) ohne Einfluß.	
	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände aus weder vergoldeten oder versilberten noch vernickelten oder vernierten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und in Verbindung mit anderen als den in Nr. 887 genannten Stoffen, sind nicht nach dieser Tarifnummer, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.	
946	Kinderspielzeug aller Art und Teile davon, auch Christbaumschmuck	10
	Statuen (einschließlich der Büsten, Reliefs und Tierfiguren) mindestens in natürlicher Größe werden, sofern sie Kunstgegenstände sind, zollfrei abgelassen.	
	„Blankscheite, Miederfedern und ähnliche Waren aus unedlen Metallen" siehe II. 4. Nr. 889.	
	„Handfeuerwaffen und Teile von solchen" siehe II. 4. Nr. 926 bis 928.	
	„Kupfermünzen" siehe 1. Nr. 869.	

Finland.

		Zollsatz für 100 kg finnische Mark
1.	47 Erz sowie Kupferhammerschlag und Bronzierpulver	frei
	156 Kupfer und Legierungen davon in Blöcken, Stücken, Feilspänen .	5,90
2.	156 Kupfer und Legierungen davon in Stangen, Platten, Tuben, Röhren	5,90

			Zollsatz für 100 kg finnische Mark.
	229	Gezogene Tuben und Röhren, galvanisiert	3,80
		„Draht und Drahtseile" siehe 3. Nr. 209, 2.	
		„Saiten aller Art" siehe II. 2. Nr. 233.	
3.	208	Arbeiten aus Bronze und Plattierung:	
		1. aus Bronze und anderer gleichartiger Metallkomposition (außer Messing und yellow metal), auch einzelne Teile solcher Arbeiten, gefirnißt oder ungefirnißt, ohne Vergoldung und Versilberung, wenn das einzelne Stück über 425 g (1 Skalpund) wiegt	235,30
		wenn das einzelne Stück 425 g oder weniger wiegt, so sind solche Arbeiten wie Galanteriewaren zu verzollen (siehe Nr. 181 [bei II. 4]).	
	209	Arbeiten von Kupfer und Messing:	
		1. Hausratgegenstände, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Leder oder anderen Materialien, sowie Blasebälge zum häuslichen Gebrauch	58,80
		2. Werkzeuge aller Art, mit oder ohne Stiel oder Handgriff aus anderem Material, Metallnägel, Stifte, Schrauben, [Draht und Drahtseile, verzinnt oder unverzinnt,] sowie Gewebe	23,50
		3. andere Drahtfabrikate	56,50
	260	Gewichte und Wagschalen nebst Zubehör, auch ausländische Einsatzgewichte	41,20
		[Anmerkung: Eiserne Gewichte sind nach Nr. 215 (siehe II. 2) zu verzollen, sowie Wagebalken, Dezimalwagen und eiserne Handwagen nach Nr. 216 oder 217 (siehe II. 3).]	
4.	175	Kinderspielzeug aller Art	117,60
	177	Buchdruckertypen (Lettern), Matrizen zum Letterguß und bewegliche Formen von Metall [und Holz] für Buchdruckereien	5,90
	186	Metallperlen	29,40
	196	Knöpfe:	
		1. von Bronze	352,90
		2. von anderen Metallen außer Gold, Silber und Platina (siehe Nr. 207 [I. 3])	258,80
	207,4	Gespinstwaren von unechtem Gold oder Silber wie Flittern, [Fransen, Tressen, Schnüre, Bänder] und andere dergl. Schmucksachen kg	42,40
	208	Arbeiten aus Bronze und Plattierungen:	
		2. von Bronze oder anderen unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert, auch plattiert von Alfenide und Neusilber, wenn das einzelne Stück über 425 g wiegt	352,90
		wenn das einzelne Stück 425 g oder weniger wiegt, so sind solche Arbeiten wie Galanteriewaren zu verzollen (siehe Nr. 181 [II. 4]).	
		3. Tischmesser, Gabeln und Löffel von Alfenide und Neusilber	376,50
	210	Flittergold (Messing), weißes oder gelbes, und unechtes Blattgold und Blattsilber in Büchern mit diesen, auch Metallfolie aller Art	94,10
	211	Zündhütchen, einschl. des Gewichts der Schachteln	282,30
	243	Schreibfedern aller Art, Feder- und Bleistifthalter, Bleistiftspitzer	235,30
		Anmerkung: Wenn diese Waren in Schachteln oder Kartons eingehen, so wird bei der Verzollung das Gewicht der letzteren mit eingerechnet.	
	281	Finnische und russische Scheidemünze von Kupfer, sowie alle ausländischen minderwertigen Kupfermünzen	verboten
		„Galanteriewaren" siehe II. 4. Nr. 181.	
		„Geräte und Apparate" siehe V. 1. Nr. 221 u. 231.	
		„Gravierte Walzen und Platten" siehe V. 1. Nr. 231 b.	
		„Kunsterzeugnisse" siehe VI. 5. Nr. 37.	
		„Signallaternen" siehe VIII. 3. u. 4. Nr. 19.	

Frankreich.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen für Frankreich.		
	221 Kupfer:		
1. u. 2.	Erz	frei	frei
	rein oder legiert mit Zink oder Zinn:		
	von der ersten Schmelzung, in Blöcken, Barren, Mulden oder Platten	frei	frei
	gewalzt oder gehämmert, in Stangen oder Tafeln	13	10*
	als Draht jeder Stärke, poliert oder unpoliert, weder vergoldet noch versilbert	13	10*
	Aluminium-Bronze, roh, nicht mehr als 20 v. H. Aluminium enthaltend	13	10*
	vergoldet oder versilbert, in Blöcken oder Ingots, gehämmert, gezogen, gewalzt oder auf Garn oder Seide gesponnen	130	100
	Späne und Bruchstücke alter Waren	frei	frei
	543 bis Gelochte Bleche aus [Eisen, Stahl,] Kupfer, Messing, [Zink oder anderen Metallen,] mit mindestens 500 Löchern auf das Quadratmeter	Zölle für das ungelochte Blech aus dem entsprechenden Metall mit Zuschlag von 10 Franken für 100 kg	
3. u. 4.	495 bis Münzen, aus Kupfer- und geringwertiger Legierung, mit gesetzlichem Kurs in Frankreich	0,25	0,25
	Desgl., desgl., außer Kurs	verboten	verboten
	537 Werkzeuge mit oder ohne Stiel:		
	aus Kupfer	35	30
	538 Buchdruckerschriften:		
	neue	9	8
	alte und nicht mehr gebrauchsfähige	4	3
	539 Klischees mit oder ohne Zeichnungen	frei	frei
	540 Gravierte Platten und Stempel für Papierdruck	frei	frei
	542 Drahtgewebe aus Kupfer oder Messing:		
	gewöhnliche	30	20
	für Papiermaschinen:		
	im Gewichte von mehr als 500 g auf das Quadratmeter	60	40
	im Gewichte von 500 g und weniger auf das Quadratmeter	150	100
	545 Stricknadeln[1]) und andere ähnliche nicht genannte Gegenstände aus Kupfer	25	15
	545 bis Häkelhaken, Sticknadeln (poinçons à broder) und Knopfhaken	125	100
	546 Stecknadeln aus Messing, verzinnt	70	50
	546 bis Agraffen für Kleider aus Messing, gelb oder weiß	70	50
	548 Schreibfedern aus Metall, mit Ausnahme von Gold und Silber	160	120
	550 Druckwalzen aus Kupfer oder Messing, graviert oder nicht	20	15
	551 Bildsäulen aus Metall, von mindestens natürlicher Größe	Zoll des verwendeten Metalls	
	Schlosserwaren:		
	559 bis Schlösser, Vorhängeschlösser, Schlüssel, Hakenbänder, Türbänder, Scharniere, Klinken, Schubriegel und alle anderen Gegenstände zu Möbel-, Tür- und Fensterbeschlägen, ganz oder zum Teil aus Kupfer oder Messing	25	20

[1]) Die Schnürnadeln unterliegen dem Zolle der Nr. 544 (siehe II. 4.) für Nadeln von 5 cm und mehr Länge.
*) Für 100 kg brutto.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Waren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legiertem Kupfer:		
572	Kesselwaren, einschließlich der Kupfernadeln (außer Stricknadeln) und der Röhren aus reinem oder mit anderen Metallen legiertem Kupfer zu allen Zwecken	30	20
573	Kunst- und Ziergegenstände:		
	Zellenschmelzarbeiten (Cloisonneewaren) . . .	60	40
	Bronzewaren	60	40
574	Lampenartikel und Klempnerwaren, aus verschiedenen Metallen in Verbindung mit reinem oder legiertem Kupfer gefertigt: gebräunt, poliert, lackiert	60	45
575	andere nicht genannte Gegenstände	50	40
582	Lafetten-Waffen und Lafetten:[1]) aus Bronze oder Kupfer	Wie Bronze- oder Kupferwaren[1])	
653	Erzeugnisse aus Materialien oder Stoffen, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, aber in diesem Zustande nicht besonders tarifiert sind	Zoll des am höchsten belegten Teiles der Mischung[2])	
654	Gegenstände für Sammlungen, die nicht in den Handel kommen	frei	frei
	„Bijouterie, unecht" siehe IV. 4. Nr. 496 und 496 bis.		
	„Knöpfe aus Metall" siehe II. 4. Nr. 645.		
	„Schiffsausrüstungs-Gegenstände und -Apparate" siehe V. 3. Nr. 619.		
	„Spielwaren" siehe II. 4. Nr. 646.		
	„Wagen, Brückenwagen, Signale, Pressen, Hebeapparate usw." siehe V. 1. Nr. 525 bis.		

Griechenland.

		Zollsatz[2]) für 100 Oka Metallgeld. Drachmen.
	Die Waren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifes nach unter die Einteilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Wertzolle von 20 v. H.	
1. u. 2.	68 Kupfer:	
	a) Kupfererz, einfach oder in Verbindung mit anderen Metallen; Kupfer oder Legierungen von Kupfer mit anderen gemeinen Metallen, in Stücken, Barren, Blechen	40
	b) in Platten oder Blechen in Verbindung mit Zink oder anderen Metallen zum Gebrauch bei Schiffen	40 *frei*
	c) Kupfer in unbrauchbaren oder zerbrochenen Stücken oder Geräten oder Feilspänen und Abfälle von Kupfer	frei
	69 Bronze:	
	a) Bronze in Stücken, Barren, dicken oder dünnen Platten und Blechen ohne Vergoldung	30
	b) Messing in Blechen bis zu 5 cm Breite	frei
	72 Draht aller Art, für Telegraphen und anderen Gebrauch, aus Kupfer, einfach oder mit anderen Metallen legiert, ferner Draht für Musikinstrumente; Abfälle von Metallen	20 *frei*
	[266 b) Kupferne Röhren als Maschinenteile	frei]
3. u. 4.	257 Hängeschlösser und Türschlösser, einfach oder mit Messing verziert .	90 *60*

[1]) Unter den durch Gesetz vom 14. August 1885 vorhergesehenen Bedingungen.
[2]) Siehe die Fußnote zu der gleichen Nr. bei I. 4.
[3]) Wegen der Erhebung der Zölle siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen —.

		Zollsatz für 100 Okа Metallgeld. Drachmen.
	Kupferwaren:	
266	a) Stereotypplatten aus Kupfer; Platten für geographische Karten, für Stiche und sonstige derartige Gegenstände	frei
	b) Stifte, Nägel, Schrauben aus Kupfer, einfach oder aus einer Legierung von anderen Metallen, in welchen das Kupfer vorherrscht	frei
267	a) Einfache und grob gearbeitete Waren, nicht besonders genannt .	50
	b) Waren aller Art, ziseliert, vergoldet, emailliert . . . Oka	2
	c) mit andeeen kostbaren Metallen geschmückt . . . . . Oka	3
	d) Knöpfe von Kupfee, einfach oder vergoldet . . . . . Oka	1
	Bronzewaren:	
268	[Verbindungsteile für Maschinen oder] im allgemeinen für Röhren, und typographische Waren	frei
269	Allerlei einfache, grob gearbeitete Waren, nicht besonders genannt, Kaffeemühlen orientalischen Brauches	100
270	Allerlei Waren, ziseliert, vergoldet, versilbert oder emailliert Oka	2
271	Waren, verziert mit anderen edleren Metallen . . . . Oka	3
	Knöpfe aus Bronze werden tarifiert nach den drei Klassen 269, 270, 271 und nach den Unterscheidungen in denselben.	
	Waren aus nicht besonders aufgeführten Metallen:	
279 *)	Alle silberähnlichen Gegenstände und Verzierungen aus Weißmetall oder Nickellegierung (wie Christofle, Ellington, Alfenide, Alpala, Neusilber, Peru- und Chinasilber und dergl.); Gegenstände aus nicht besonders angeführtem Metall, Lampen und Verzierungen aus gemeinen Metallen (Bronze usw.), vergoldet, versilbert, emailliert oder ziseliert, mit oder ohne unechte Schmucksteine . . . . . Oka	10
	Anmerkung. Verzierungen aus gemeinen oder edlen Metallen mit unechten Steinen fallen unter Tarif-Nr. 343. [VIII. 3. u. 4.]	
	*) Eine Königliche Verordnung vom 23. Mai 1900 bestimmt: Die Weiterbeförderung der in der Tarif-Nr. 279 aufgeführten Waren aus einem Orte, in welchem sich kein Zollamt I. oder II. Klasse befindet, nach einem anderen Hafen des Reichs ist nur mit vorgängiger Erlaubnis des Finanzministers gestattet. Selbstverständlich ist auch die Weiterbeförderung mittels der Eisenbahn verboten.	
320	b) Wagenlaternen aus gewöhnlichem Metall . . . . . Oka	2
	c) Wagenlaternen aus feinem Metall . . . . . Oka	3
	Den obigen Zollsätzen unterliegen auch die Laternen für anderen Gebrauch.	
	d) Schiffslaternen	frei
321	f) Griffe und Gestelle für Sonnen- und Regenschirme aus gewöhnlichem Metall	50
323	[Domino, Schach, Dame usw. und überhaupt] Gegenstände zur Unterhaltung, von jedem beliebigen Stoffe ohne Abzug für das Gewicht der Kistchen und Schachteln . . . . . Oka	3
334	Lampen, nicht besonders aufgeführt . . . . . Oka	1
	Anmerkung. Zubehör zu Lampen, getrennt eingeführt, unterliegt demselben Zoll.	
340	a) Patronenhülsen . . . . . 1000 Stck.	8
	c) Zündhütchen füe Waffen im allgemeinen . . . . . Oka	5
346	a) Kästchen mit Malerfarben	frei
	b) Etuis aus gewöhnlichem Metall mit Toiletteneinrichtung . Oka	3
	c) Etuis aus Metallen der Nr. 279 mit Toiletteneinrichtung Oka	6
347	Stöcke aus Metall, die auch als Waffe, Schiem oder Stuhl dienen vom Werte	20 o. H.
	Präsentierteller:	
348	a) Aus Weiß- und Gelbmessing oder aus Bronze . . . . Oka	2
	b) Ganz oder teilweise versilberte oder aus weißer, silberähnlicher Metall- oder Nickel-Legierung (wie in Nr. 279 vorgesehen) Oka	10
358	Kinderspielzeug aus gewöhnlichen Metallen (außer Blei) . . Oka	5
363	Petschafte, graoiert oder nicht	frei

Großbritannien.

Sämtliche hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Italien.

		Zollsatz für 100 kg Lire.
1.	208 Kupfererz	frei
	209 Schlacken [siehe II. 1]	frei
	225 Kupfer, Messing und Bronze:	
	a) Blöcke, Rosetten, Feilspäne und Bruch	4
	„Kupferlegierungen (Paksong, Argentan) und Waren daraus" siehe bei Gruppe IV.	
2.	225 Kupfer, Messing und Bronze:	
	b) Stangen, Platten und Bleche	14
	c) Röhren jeden Durchmessers	20
	d) Draht:	
	1. in der Stärke von über 1/2 mm	20
	2. in der Stärke von 1/2 mm oder weniger	40
	e) mit dem Hammer gestreckt in groben Arbeiten	18
	359 Isolierte elektrische Drähte und Kabel:	
	a) Drähte und Kabel zu elektrischen Zwecken, aus einem oder mehreren metallischen Leitern bestehend, in irgend einer Art mit Textilstoffen und Firnis, auch mit Guttapercha und Kautschuk überzogen	60 *50*
	b) Kabel zu elektrischen Zwecken, aus einem oder mehreren metallischen Leitern bestehend, in irgend einer Art mit isolierenden Substanzen umgeben, durch Eisen oder anderes Metall bedeckt oder geschützt, einschließlich der unterseeischen Kabel	30 *28*
	„Saiten" siehe II. 2. Nr. 357.	
	„Stangen, Bleche, Draht, vergoldet oder versilbert" siehe 3. u. 4. Nr. 225 i. 1.	
3. u. 4.	61 a) leere Patronen ohne Zündhütchen	60
	b) leere Patronen mit Zündhütchen	160 *75*
	225 Kupfer, Messing und Bronze:	
	f) Druck-Walzen und -Formen, graviert	20
	g) Münzen:	
	1. die im Königreiche gesetzlichen Kurs haben	frei
	2. andere . . . . . 1 kg	10
	h) Verzierungen, weder vergoldet noch versilbert[3]	75
	Hierher gehören:	
	Haken (Heftel) aus Kupfer oder Messing.	
	[Tapeziernägel mit Stift aus Eisen und mit Kopf aus anderen gemeinen Metallen, auch vergoldet oder versilbert].	
	i) vergoldet oder versilbert[4]:	
	[1. Stangen, Bleche oder Draht	100]
	[2. auf Fäden von Textilstoffen	100]
	3. andere Arbeiten	120
	Tapeziernägel mit Stift aus Eisen und mit Kopf aus anderen gemeinen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	*50*

[3]) *Bau- und Möbelbeschläge aller Art, dann Haus- und Küchengeräte, wie Spirituslampen, Haarbrenneisenwärmer, Fruchtpressen, Kaffeemaschinen, Zuckerstreuer, Pfeffer- und Salzfässer, Schnellsieder, Tischfeuerzeuge, Leuchter und Galerien für Lampen, Lüster usw. aus Kupfer, Messing oder Bronze werden wie Arbeiten aus den genannten Metallen behandelt und nach den Bestimmungen des gegenwärtig in Geltung stehenden Warenverzeichnisses nach den Tarifnummern 225 h, i 3 oder l verzollt.*

[4]) *Siehe auch Anmerkung 7 zu Nr. 218.*

		Zollsatz für 100 kg Lire.
225	Kupfer usw. (Forts.):	
	Unter Nr. 225 i 3 fallen Waren dieser Art, auch wenn sie mit Gold oder Silber belegt oder plattiert sind, soweit sie nicht durch das geltende Warenverzeichnis ausdrücklich den Gold- oder Silberwaren oder den Kurzwaren gleichgestellt werden.	
	1) Schrauben und Schraubenbolzen	40
	1) nicht besonders aufgeführte Arbeiten[3])	30
	Bau- und Möbelbeschläge (Fischbänder, Schlösser, Beschläge für Schlösser usw.) auch verziert, aber nicht vergoldet oder versilbert, werden nach Nr. 225 t behandelt.	
226	Metallgewebe:	
	b) von Messing oder Kupfer	Zoll des Drahtes, aus dem sie bestehen, mit Zuschlag von 15 Lire für 100 kg 35
	Dem Einführer bleibt das Recht vorbehalten, zu fordern, daß der Zoll für Metalltücher aus Messing oder Kupfer vom tatsächlichen Reingewicht erhoben werde.	
	„Kunstgegenstände" siehe II. 3. u. 4. Nr. 368.	
	„Kurzwaren (Mercerie)" ebenda, Nr. 352.	
	„Untersätze, Möbelverzierungen, Präsentierteller aus Blech, roh", ebenda, Nr. 354.	
	Ausfuhrzoll.	
	c) Kupfererz . . . . . Tonne	5,50
368	Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen:	
	b) andere als für zoologische, botanische und mineralogische wissenschaftliche Sammlungen:	
	2. antike . . . . . v. Wert	1 v. H.[3])
	Für die Ausfuhr derartiger Gegenstände sind die durch die geltenden Spezialgesetze der verschiedenen Provinzen des Königreichs vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.	
	(Wegen der Erhebung einer Ausfuhrabgabe siehe II.)	

Niederlande.

		Zollsatz vom Wert.
	Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Warengattungen begriffen werden können.	
1.	Kupfer, mit Ausnahme von Kupferwaren, lackiert oder nicht, bemalt oder nicht, vergoldet oder nicht, von plattierten, sowie von Bronzewaren, von vergoldetem Kupferdraht und vergoldeten kupfernen Nägeln	frei
	Neusilber, mit Ausnahme des zu Waren verarbeiteten und der Gegenstände aus Aluminium	frei
2.	Vergoldeter Kupferdraht	5 v. H.
	„Kupferne Röhren und Neusilberdraht" siehe unter 3. u. 4.	
	„Kupferdraht, umwickelt" siehe Anm. 3 zu Krämerei- und kurzen Waren bei II. 3. u. 4.	
	„Telegraphenkabel" siehe V. 2a unter „Instrumente".	
3.u.4.	Blechwaren, alle, die nicht lackiert oder bemalt sind	5 v. H.
	Geschütz, metallenes[4]) . . . . . 100 kg	7,50 Gulden

[4]) Metallene Kanonen, welche durch Abschlagen der Zapfen oder auf andere Weise unbrauchbar gemacht worden sind, um als Geschütz zu dienen, sind als altes Kupfer von dieser Position ausgeschlossen.

[3]) *Siehe Fußnote [3]) S. 221.*

		Zollsatz vom Wert.
	[Instrumente [1])]	5 v. H.
	[1]) Zu dieser Position gehört auch umwickelter Kupferdraht, welcher zu elektrogalvanischen Apparaten dient.	
	[Krämerei- und kurze Waren [2])]	5 v. H.
	[2]) Feuerzeuge, Galanteriewaren, Knöpfe, Löffel und Gabeln, Messer, Petschafte, Reißfedern, Ringe, Schnallen, Siebböden, Spielzeug, Unechter Schmuck, Teile von Regen- und Sonnenschirmen.	
	(Siehe auch die Erläuterungen unter II. 3 u. 4).	
	Kupfermünzen und Schrötlinge zu solchen	verboten
	Die Einfuhr von kupfernen Schrötlingen zum Bedarfe für die Landesmünze kann jedoch gegen Erlegung der Einfuhrabgaben von Kupferplatten gestattet werden.	
	Kupferwaren, fertige, [1]) lackiert oder nicht lackiert, bemalt oder vergoldet, plattiert oder bronziert, vergoldete kupferne Nägel, mit Ausschluß von kupfernen und bronzenen Medaillen, altem Kupfer, Kupferabfall, Feilspänen und Hammerschlag	5 v. H.
	[1]) [Kupferne Röhren zu Gasleitungen, vollständig fertige und] Bronzen, wie fertige Kupferwaren.	
	Lampen, mit oder ohne dazugehörige Glocken oder Kugeln . . .	5 v. H.
	Neusilberwaren [3])	5 v. H.
	[3]) Zu den Neusilberwaren ist auch Neusilberdraht zu rechnen.	
	Plattierte Waren	5 v. H.
	Stecknadeln	frei
	[Waffen [4])]	5 v. H.
	[4]) Zündhütchen unterliegen als Munition einem Zolle von 5 v. H. vom Werte.	
	Werkzeuge aus Kupfer und anderen Stoffen	frei

Norwegen.

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif	Maximaltarif
		Kronen.	
	Für Waren, die nicht im Tarif aufgeführt sind, ist ein Zoll von 15 v. H. des Wertes zu entrichten.		
1.	Rohmetalle und Metallabfälle siehe I. 1.		
403	Bronzepulver und andere fein geriebene Metalle, unechte. „Blöcke aus Kupfer, Messing usw." siehe 2. Nr. 476.	frei	frei
2.	417 a) [Stahl- oder] anderer Metalldraht, umwebt oder umwunden mit Band, Garn, Papier oder dgl. (runde oder flache Wiren), einschließlich des Gewichtes des Holzes, um das er gewunden ist	0,30	0,42
	[418 b) Arbeiten daraus, darunter Hutformen	0,60	0,85]
	Metallwaren aus Kupfer, Messing, Bronze, Neusilber und anderen Kupferlegierungen:		
	476 Platten, auch durchlöchert, Blech, [Bolzen], Böden, Stangen, [Drahtgewebe] sowie Blöcke	frei	frei
	477 unpolierte Rohre	frei	frei
	478 Platten, plattierte und versilberte	0,30	0,35

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif	Maximaltarif
			Kronen	
	479	Draht und Saiten, anderweit nicht genannt, vergoldet, versilbert oder plattiert	0,50	0,60
	[480	Waren daraus, anderweit nicht genannt	2,50	3]
	481	Draht und Saiten, anderweit nicht genannt, andere	frei	0,30
	[482	Waren daraus in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter eine der vorgenannten Klassen fallen	0,50	0,70]
3.	5	Patronenhülsen und vorgearbeitete Patronenhülsen (Kapseln) sowie Mantelkapseln zu Geschossen	frei	frei
	9	Zündhütchen aller Art	frei	1,00
		Elektrische Apparate und Leitungen:		
	126	Kabel und Drähte	frei	frei
	407	Kanonen über 50 kg für 1 Stück, Mörser und Lafetten	frei	frei
	413	Gerätschaften und Werkzeuge, anderweit nicht genannt, sowie Teile solcher v. Wert	10 v. H.	15 v. H.
		Lose Teile aus Holz, wie Waren aus dem bearbeiteten Material.		
		Schriftgießerwaren:		
	414	a) Brotschriften und Ausschlüsse sowie Titel- und Akzidenzschriften	0,15	0,18
	415	b) Klischees aller Art, Graoierungen, Ätzungen sowie Stereotypplatten und Papiermatrizen v. Wert	10 v. H.	15 v. H.
	416	c) Andere Verzierungen oder Formen von Metall, ohne oder in Verbindung mit Holz, für Kattundrucker, Tapetenfabrikanten und dgl.	frei	frei
	477	Nägel, Spiker, Stifte, Schrauben, Schraubenmuttern, Nietnägel, Nietringe, Nietplatten aus Kupfer, Messing usw.	frei	frei
		Schellen, Wagenbüchsen, Tür- und Fensterbeschläge, Türgriffe, Hähne und Ventile, [Injektoren], Türangeln, Schlösser, Messer, Mörser, Rollen zu Möbeln, Plätteisen, Fingerhüte, Nähringe, Schnallen, Knöpfe zu Schubladen u. dgl., Ringe und Haken mit oder ohne Schraubengewinde, Uhrschlüssel aus Kupfer, Messing usw. in oder ohne Verbindung mit anderen Malerialien:		
	484	a) im Gewichte von 100 g und darunter	1	1,25
	485	b) schwerer	0,50	0,75
	578	Siebe und Durchschläge	0,50	0,60
		„Elektrische Lampenfassungen mit oder ohne Ausschalter" siehe Maschinen [V. 1. Nr. 393].		
		„Arbeiten aus umwebtem oder umsponnenem Draht der Nr. 417 in 2" siehe 2. Nr. 418.		
		„Drahtgewebe, Waren aus Draht, Bolzen" siehe 2. Nr. 476, 480 und 482.		
4.	36	Bleistifte und Bleistifthalter:		
		andere als von Gold, Silber und Platina, einschließlich der Kartons, Schachteln, Etuis und ähnlicher unmittelbarer Umschließung	0,35	0,50
		Knöpfe und Knopfteile:		
		Manschettenknöpfe u. dgl. aus unedlen Metallen, wie Bijouteriewaren.		
		Metallene Stifte und Ösen zu Knöpfen werden wie das verarbeitete Material verzollt.		
	299	andere sowie Knopfformen	1,20	1,60
		Bei Knopfformen wird kein Abzug für Papier, Pappe, Schachteln oder dgl. berechnet.		
	397	Angel- oder Fischhaken, gewöhnliche	frei	0,12
	398	Fliegenhaken, einschl. der Kartons und der unmittelbaren Umschließung	15	20

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif	Maximaltarif
		Kronen.	
399	Haken mit anderem künstlichen Köder, hierunter Metallfischchen u. dgl., sowie Haken mit Vorfach (Fortom), alles einschl. der Kartons und der unmittelbaren Umschließung	2	3
	Bijouteriewaren aus unedlen Metallen in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, wie Halsbänder, Armbänder, Broschen, Brustnadeln und andere Schmucknadeln, Agraffen, Ketten, Kreuze, Manschettenknöpfe und andere Schmuckknöpfe, Ringe, Petschafte u. dgl.:		
400	a) unvergoldet und unversilbert	2,50	3
401	b) vergoldet und versilbert, darunter Doublémaren aller Art, sowie alle Artikel in nachgeahmtem Filigran oder Email (auch Schnallen), vergoldet und unvergoldet	10	20
	Anmerkung 1. Keine Taxa für Kartons, Schachteln, Futterale u. dgl. unmittelbare Umschließungen. Anmerkung 2. Als Doublémaren werden gold- oder silberplattierte Waren aus unedlen Metallen angesehen. Als nachgeahmtes Filigran wird jeder Gegenstand angesehen, welcher zu einem größeren oder geringeren Teil aus einer Nachahmung von Drahtarbeit besteht. Als unechtes Email wird nicht angesehen echtes Email in unechter Fassung.		
402	[Blattgold und Blattsilber sowie] anderes Blattmetall .	frei	frei
	Golddrahtzieher-Arbeiten aus Gold, Silber und Platina, [echt oder] unecht:		
[408	a) Tressen, Galonen, Spitzen, Fransen u. dgl. . . .	10	13]
[409a	b) Gold-, Silber- oder Platinadraht zu Stickereien sowie Pailletten, Lahn und Flitter	2,50	3
	Keine Taxa für Kartons, Schachteln, Futterale, Papierumschläge und andere dergleichen unmittelbare Umschließung.		
409b	c) [Uniformstickereien und] Abzeichen	30	40
410	Haken und Ösen (auch Schnüröfen), Stricknadeln, Haarnadeln, Stecknadeln, Sicherheitsnadeln, Hut- und Schalnadeln mit Glasköpfen, soweit sie nicht unter Bijouteriewaren zu rechnen sind	0,50	0,70
	Keine Taxa für das Papier oder andere Material, auf welches die Gegenstände aufgeheftet oder in welches sie eingewickelt sind.		
411	Münzen und Medaillen	frei	frei
483	Abgüsse von Büsten oder Statuen, über 25 kg schwer .	0,50	0,65
	Andere Waren [als in den Nr. 476 bis 485 in Unterabteilung 2 bis 4 aufgeführt]:		
486	a) vergoldet, versilbert, plattiert (einschließlich der unter 484 und 485 in 3. genannten Warenarten, wenn solche in vergoldetem, versilbertem oder plattiertem Zustande eingeführt werden) . . .	2,50	3,75
487	b) vernickelt, darunter die unter Nr. 484 und 485 genannten Warenarten, wenn vernickelt, ausgenommen Schellen, Hähne, Ventile und Injektoren (Maschinenteile) sowie Schnallen	1	1,40
488	c) andere	0,50	0,70
	„Lampen und Lampenteile, Kandelaber, Wandleuchter, Kronleuchter sowie Teile davon, Leuchter, Handleuchter und Laternen, Küchenlampen" siehe II. 3. Nr. 342/345.		
	Rahmen mit oder ohne Bilder werden wie Waren aus denjenigen Materialien, aus denen sie hauptsächlich bestehen, verzollt, einschl. des Gewichtes der eingefaßten Bilder, des Glases usw. Bei den nach dem Werte zu verzollenden Rahmen ist auf die eingerahmten Gegenstände keine Rücksicht zu nehmen.		

Österreich-Ungarn.

Zollsatz für 100 kg Kronen.

Allgemeine Anmerkungen zur Gruppe III.

1. Das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln, Feilen oder Bestoßen, sowie das Ebnen von Bruchflächen wird nicht als Bearbeitung angesehen.
2. Als fein bearbeitet sind alle bemalten, bronzierten, lackierten, patinierten, vernierten, vermessingten, verkupferten, vernickelten, emaillierten, alle fein polierten oder in anderer ähnlicher Weise fein gearbeiteten Metallwaren anzusehen.

   Dagegen haben alle in anderer Weise bearbeiteten Metallwaren (gelocht, gebahrt, aber mit eingeschnittenen Gewinden versehen, ganz aber teilweise gefeilt, abgedreht, gehobelt, geschliffen, oder einfach poliert, verzinnt, verzinkt, verbleit usw.) als gewöhnlich bearbeitet zu gelten.

1.	144	Erze, anderweit nicht benannt, auch aufbereitet	frei
	aus		
	488	Unedle Metalle, roh, alt gebrochen oder in Abfällen:	
		d) Kupfer (auch raffiniert), Elektrolyt-, Rosetten- und Zementkupfer	frei
2.	489	Gesägte Platten (Planchen), d. i. aus Blöcken von Rohmetallen oder Metallegierungen durch Sägen gewonnene Platten für die unmittelbare Verarbeitung durch Walzen oder Ziehen	7,20
	aus		
	491	Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet:	
		d) aus Kupfer und Kupferlegierungen, in der Stärke:	
		1. über 0,5 mm	19
		2. von 0,5 mm oder darunter	24
			20
	aus		
	492	Bleche und Platten, vertieft oder gelocht:	
		d) aus Kupfer und Kupferlegierungen	25
	493	Bleche und Platten aller Art, geschliffen, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert (farbig oder gepreßt)	29
	494	Bleche und Platten, vergoldet oder versilbert, auch mit Gold oder Silber plattiert	60
	495	Gezaintes Metall und geschlagene Lote zur Erzeugung von Blattmetall	24
	496	Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen):	
		d) aus Kupfer, [Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen] und Metallegierungen, in der Stärke:	
		1. über 0,5 mm	19
		Anmerkung. Gewalzte Stangen, Walzdraht, sowie aus Planchen und dergleichen geschnittene Streifen aus den unter d genannten unedlen Metallen und Metallegierungen für Drahtziehereien auf Ertaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	12
		2. über 0,25 bis 0,5 mm	24
			22
		3. von 0,25 mm oder darunter	28
			26
	aus		
	497	Stangen, Stäbe und Drähte, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert gepreßt:	
		b) aus Kupfer, [Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen] und Metallegierungen, in der Stärke:	
		1. über 0,25 mm	29
			28
		2. von 0,25 mm oder darunter	36
			34
	498	Kupferdraht, zementiert; Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, versilbert oder mit Silber plattiert; alle diese auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet	72
		Neugolddraht, d. i. mit einer Tombakhülle überzogener Kupfer- oder Nickeldraht	*60*

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
499	Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet oder mit Gold plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet, in der Stärke:	
	a) über 0,5 mm	72
	b) von 0,5 mm oder darunter	300
		260
aus		
500	Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet:	
	d) aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen (als Blei, Zinn oder Britanniametall, und Zink), auf den laufenden Meter im Gewichte:	
	1. von 1 kg und mehr	28
		24
	2. von weniger als 1 kg	48
		43
	Anmerkung. Weiter bearbeitete, dann gravierte, dessinierte, fassonierte, vernickelte oder mit anderen unedlen Metallen überzogene, jedoch nicht vergoldete oder versilberte Röhren und Walzen unterliegen zu obigen Zollsätzen einem Zuschlage von	7
507	Drahtseile aus unedlen Metallen oder Metallegierungen	48
544	Kabel und isolierte Drähte für elektrische Leitungen:	
	a) mit Metallbewehrung	48
	b) ohne Metallbewehrung, mit einer Isolation:	
	1. von Papier, Asbest und anderen Stoffen (mit Ausnahme von Kautschuk, Guttapercha und Gespinstfäden)	60
	2. von Kautschuk oder Guttapercha	95
		70
	3. von Gespinstfäden, auch in Verbindung mit Asbest, Papier und dergleichen, mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen	145
	a) von Seide, auch in Verbindung mit Asbest, Papier u. dgl.	*145*
	β) von Seide, in Verbindung mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen; von anderen Gespinstfäden, auch in Verbindung mit Asbest, Papier u. dgl., mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen	*90*
	„Saiten aus Messing" siehe V. 2b. Nr. 584.	
3. 501	Gußstücke, grobe nicht weiter bearbeitet, nicht ornamentiert, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen:	
	[a) aus Blei	12]
	b) aus anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (mit Ausnahme von Aluminium und Nickel), im Stückgewichte von mehr als 10 kg	20
502	Kessel und Kesselschmiedwaren, grobe, nicht weiter bearbeitet (mit Ausnahme der zur Klasse XL (siehe V. 1.) gehörigen Arbeiten):	
	[a) Kessel aus Blei	12]
	b) Kessel aus anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (mit Ausnahme von Aluminium und Nickel); bloß aufgetiefte Schalen; geschmiedete oder gewalzte Böden und Feuerbüchsen; alle diese im Stückgewichte von mehr als 10 kg	24
	Anmerkung zu den Nrn. 501 und 502. Andere Gußstücke, Kessel und Kesselschmiedewaren, auch solche aus Nickel oder Aluminium, werden als Metallwaren nach Beschaffenheit verzollt.	
aus		
503	Schnellot	12
504	Schlaglot	24

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
506	Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen und Ornamente):	
	[a] aus Schriftmetall	28 *25f*
	b) aus Messing oder anderen unedlen Metallen	50
508	Siebböden, Metalltuch und sonstige Drahtgewebe:	
	a) mit weniger als 20 einfachen Drähten auf 1 cm im Quadrat	55
	b) andere	t25
	1. Metalltücher, gemeine, d. i. von weniger als 20 Kettenfäden auf 2 cm	*42*
	2. Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm:	
	a) von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 cm	*83*
	β) andere	*120*
	Anmerkung. Wie sonstige Drahtgewebe sind auch breitgeflochtene Drahtwaren zu behandeln.	
	„Kupfer- und Messingwalzen und -Platten für Zeugdruckereien usw." siehe V. 1. Nr. 538, Anmerkung 1.	
	„Zisternen und Tanks" siehe V. 1. Nr. 526.	
4. 509	Metallperlen, auch vergoldet oder versilbert; Kinderspielwaren; Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände; Schreibfedern und Federhülsen aus unedlen Metallen und Metallegierungen; alle diese, soweit sie nicht zu Nr. 520 gehören	120
	Kinderspielwaren; Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände; alle diese, soweit sie nicht zu Nr. 520 (siehe IV. 3. und 4.) *gehören:*	
	a) Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien	*80*
	b) andere Kinderspielwaren sowie Christbaumschmuck, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	*100*
	c) andere hierher gehörige Waren	*80*
510	Herren- und Frauenschmuck, weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit derselbe nicht zu Nr. 520 gehört	t20
511	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände), weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit sie nicht zu Nr. 520b gehören	140 *120*
	Anmerkung. Gebrauchsgegenstände, z. B. Kaffee-, Tee- und Speisegeschirr, Schüsseln, Flaschen- und Gläsergestelle, Zuckerdosen, Brotkörbe, Bestecke, Rauch- und Schreibgeräte, Zigarren-, Zigaretten- und Tabakdosen, Aschenschalen, Tischfeuerzeuge, Handleuchter, Lampen und Kaminvorsetzer sind nicht nach Nr. 511, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.	
512	Blattmetall (unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber) . . .	t30
513	Bronzepulver und Bronzefarben	130 *110*
516	Gußwaren aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der zu Nr. 501 gehörigen groben Gußstücke:	
	a) roh, auch gefeilt, nicht ornamentiert	48
	b) weiter bearbeitet oder ornamentiert:	
	1. Kleingußwaren im Stückgewichte von weniger als 50 g, dann alle ornamentierten Gußwaren	120 *100*

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
516	Gußwaren aus Kupfer usw. (Forts.):	
	2. sonstige Gußwaren, gewöhnlich bearbeitet	52 *48*
	Anmerkung. Dergleichen, fein bearbeitet werden nach Nr. 517b behandelt.	
517	Waren, nicht besonders benannte, aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
	a) gewöhnlich bearbeitet	55 *50*
	b) fein bearbeitet	120 *100*
	Rachelfedern aus unedlen Metallen und Metallegierungen	*10*
	Anmerkung. Unter den hierhergehörigen Metallfolien (ausgenommen Blei- und Zinn-, Nickel- und Aluminiumfolien) werden nur Kupferfolien, Rauschgold (Knistergold, Flittergold) aus Messing, Rauschsilber (Flittersilber) aus Argentan sowie Folien aus anderen unedlen Metallen, d. h. die durch Walzen oder Schlagen aus diesen Metallen hergestellten papierartig dünnen Bleche oder Blätter verstanden. *Die Unterscheidung der Folien von dem zu Nr. 512 gehörigen unechten Blattgold und unechten Blattsilber wird hierdurch nicht berührt.*	
521	Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen in Verbindung mit feinen Materialien	120
522	Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien	240
	Kinderspielwaren, auch Christbaumschmuck	*200*
	Anmerkung. Namentlich angeführte, vergoldete oder versilberte Metallwaren, dann alle besonders genannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der beiden vorhergehenden Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 120 Kronen, beziehungsweise 240 Kronen oder mehr tarifiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt.	
	Die Verbindung mit Gespinsten oder Geweben, mit Ausnahme von Seide, Spitzen und Stickereien, bleibt bei Waren aus unedlen Metallen außer Betracht, sofern der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält.	
523	Bouillons, Flitter (auch Folienflitter) und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen:	
	a) nicht versilbert, nicht vergoldet	145
	b) versilbert oder silberplattiert	240
	c) vergoldet oder mit Gold plattiert	480
	Gespinste	*400*
	Anmerkung. Unter Nr. 523 fallen gefärbte und fassonierte Plätte aus zementiertem, versilbertem oder vergoldetem Draht sowie Schnittplätte aller Art.	
aus		
561	Münzen aus unedlen Metallen	frei
	(Siehe auch die Anmerkung bei I. 4. zur gleichen Nummer.)	
650	Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, [Stein oder Holz] . . .	frei
651	Statuen (auch Büsten und Tierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs [aus Steinen in Stücken, schwerer als 5 kg] desgleichen Statuen, Büsten und Tierfiguren aus Metall [oder Holz], jedoch mindestens in natürlicher Größe	frei

Portugal.

			Zollsatz für 1 kg Réis.
		Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.	
1.	96	Erze, nicht besonders aufgeführt . . . . . Tonne	500
	110	Kupfer, reines Messing, Bronze und ähnliche Legierungen, als Bruch	5
	129	Metalle, nicht besonders aufgeführt	5
2.	108	Kupfer, reines, Messing, Bronze und ähnliche Legierungen, geschmiedet oder gewalzt in nicht fertigen Gefäßen	40
	109	Kupfer, reines, Messing, Bronze und ähnliche Legierungen, als Draht	40
	110	Kupfer, reines, Messing, Bronze und ähnliche Legierungen, geschmiedet, gewalzt oder gegossen	5
	475	Röhren aus reinem Kupfer, Messing, Bronze und aus ähnlichen Legierungen	5
	557	Draht (ausgenommen aus Gold, Silber und Platina) überzogen mit Kautschuk oder Guttapercha	40
	558	Draht (ausgenommen aus Gold, Silber und Platina) überzogen mit irgend welchem Faserstoff oder Papier	550
3.	474	Krähne und Ventile aus reinem Kupfer, Messing, Bronze und aus ähnlichen Legierungen	800
	476	Kupfer, rein, Messing, Bronze und ähnliche Legierungen in nicht besonders aufgeführten Arbeiten	400
	494	Nägel aus Kupfer, Messing und ähnlichen Legierungen, oder von Eisen mit Knöpfen aus Messing oder ähnlichen Legierungen . .	250
4.	379	Kupferzylinder zum Drucken, graoiert	100
	380	Kupferzylinder zum Drucken, nicht graviert	30
	471	Stecknadeln, Haken und Haarnadeln, ausgenommen von Gold, Platina oder Silber (einschließlich der Tara)	500
	476	Kupfer, rein, Messing, Bronze und ähnliche Legierungen in nicht besonders aufgeführten Arbeiten	400
	527	Schmucksachen (ausgenommen solche aus Gold, Silber oder Platina) einschließlich der Tara	2000
	530	Knöpfe, nicht besonders aufgeführt, von jeder Beschaffenheit (ausgenommen aus Gold, Silber oder Platina und Posamentierarbeit) einschließlich der Tara	1200
		„Spiele und Kinderspielzeug" siehe II. 4. Nr. 577.	

Ausfuhrzoll.

Alle nicht besonders aufgeführten Waren unterliegen einem Wertzolle von 1,5 v. H.

10	Erzeugnisse der Landesbergwerke	frei
17	Gegenstände der Kunst, Geschichte oder Altertumskunde, einheimischen Ursprungs . . . . . v. Wert	30 v. H.
	Desgl., einheimischen Ursprungs, bei Lebzeiten des Urhebers . . .	frei
	Desgl. fremden Ursprungs . . . . . v. Wert	20 v. H.
	Desgl., von fremden in Portugal lebenden Künstlern	frei
18	Vervielfältigungen und Nachahmungen von antiken und modernen Kunstwerken	frei

Rumänien.

			Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	aus 578	Metallerze [aller Art]	0,02
	aus 583	Kupfer in rohem Zustande, ferner Bruchstücke davon, die zum Umschmelzen bestimmt sind	0,50
		Legierungen von Kupfer in rohen Blöcken oder in Bruchstücken fallen unter diesen Artikel.	
		Kupfer, Messing, rohe Bronze in jeder Form wie auch Bruchstücke und Abfälle von diesen Metallen	*frei*

			Zollsatz für 100 kg Lei.
2.	682	Kupfer und Kupferlegierungen, rund oder in anderer Form gewalzt, auch in Platten von 1 mm Stärke und darüber	8
	683	Kupferblech, unter 1 mm stark; Draht in einer Stärke von 1 mm oder darüber	15
		Kupferblech in jeder Stärke, anders als rechtwinklig zugeschnitten, unterliegt einem Zollzuschlage von 25 v. H.	
	684	Draht unter 1 mm stark, Schiffsbleche, Drahtseile	30
	685	Dieselben, vernickelt, versilbert, vergoldet	60
	686	Rohre und Röhren, gegossen oder gewalzt, in allen Größen, nicht abgepaßt, nicht zugeschnitten, sowie deren Verbindungsstücke, Maschinenteile gegossen, jedoch nicht bearbeitet, nicht fertiggemacht	30
	687	Dieselben, abgepaßt, abgedreht, geschliffen, poliert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	50
	750	Kabel zur Übertragung elektrischer Ströme sowie Isolierdrähte für elektrische Leitungen:	
		a) mit Schutzhüllen aus Eisenblech, Eisendraht oder Eisenband	12
		b) ohne Schutzhüllen aus Metall, jedoch isoliert mit Papier, Asbest und anderen nicht besonders genannten Stoffen	20
		c) isoliert mit Kautschuk oder Guttapercha	30
		d) isoliert mit Spinnstoffen, außer Seide, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	50
		e) isoliert mit Seidengarn	100
3. u. 4.	688	Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen, nicht besonders genannt, auch geschliffen, poliert, in oder ohne Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	100
	689	Dieselben, ziseliert, verniert, vernickelt, versilbert oder vergoldet	200
		Anmerkung. Büsten und Statuen in einem einzigen Exemplar, die Kunstgegenstände sind, bleiben mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei.	
	690	Dieselben, in Verbindung mit feinen Stoffen	250
	691	Kesselschmiedewaren aus Kupfer und Kupferlegierungen, teilweise bearbeitet oder fertig gemacht, Rohre und Röhren aus Blech, genietet oder gelötet, sowie alle Gegenstände aus Kupferblech oder Kupferlegierungen	125
	692	Dieselben, ziseliert, verniert, vernickelt, versilbert oder vergoldet	200
	693	Gewebe aus Kupfer oder dessen Legierungen, zusammen in der Kette und im Schuß auf 1 qcm enthaltend:	
		a) 20 Fäden und weniger	70
		b) mehr als 20 Fäden	90
	694	Waren und Gegenstände, nicht besonders genannt, aus Draht von Kupfer und Kupferlegierungen	100
	695	Dieselben, vernickelt, verniert, versilbert oder vergoldet	200
	696	Stecknadeln, Haarnadeln, Spangen, Schnallen, Hälelnadeln, auch vernickelt, versilbert, vergoldet	200
aus			
	702	Metalle aller Art in Blättern oder Puloer:	
		zum Verkupfern, [Vernickeln, Veraluminieren]	75
		zum Verkupfern, Bronzieren, [Vernickeln, Veraluminieren]	*40*
	703	Runde oder flache Drähte aus unedlen Metallen aller Art zu Posamentierarbeit, Stickerei, Weberei oder Putzmacherei, einfach [oder auf Spinnstoffe (außer Seide) oder auf Saiten gesponnen]	60
			40
		Anmerkung. Unter diesen Artikel fallen die zementierten und die unecht versilberten Metalldrähte.	
	704	Dieselben, versilbert, vergoldet [oder auf Seide gesponnen]	130
			80
	708	Perlen und Flitter aus unedlen Metallen . . . . . 1 kg	2
	709	Dieselben, versilbert, vergoldet . . . . . „	3
	718	Knöpfe und Kämme aus unedlen Metallen aller Art, außer Eisen „	3,50
	719	Dieselben, versilbert oder vergoldet . . . . . „	5

		Zollsatz für 100 kg Lei.
	720 Schmuckſachen aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit nachgeahmten feinen Steinen, auch verſilbert oder vergoldet . . 1 kg	8
	721 Schmuckſachen aus unedlen Metallen, mit Silber oder Gold plattiert, auch in Verbindung mit nachgeahmten feinen Steinen . . 1 kg	16
	725 Münzen aus jedem Metall, die in Rumänien geſetzlichen Kurs haben	zollfrei
	726 Münzen aus Metall jeder Art, die in Rumänien keinen geſetzlichen Kurs haben	verboten
	727 Kupfermünzen, die in Rumänien keinen geſetzlichen Kurs haben, jedoch durchlöchert, zur Verwendung als Halsſchmuck	verboten
	728 Dieſelben verſilbert oder vergoldet	verboten
	732 Nachahmungen von neuen oder alten Münzen, die in irgend einem Staate geſetzlichen Kurs haben oder ſolchen ehemals hatten . .	verboten
	Antike Münzen und Medaillen für Sammlungen ſind zollfrei.	
	771 Spielwaren aus Kupfer, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen oder mit Triebwerk	85 *50*
	772 Dieſelben in Verbindung mit feinen Stoffen	200 *150*

Rußland.

[Muſter ſiehe bei I.]

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
1.u.2.	138 Metalliſche und mineraliſche Erze:	
	1. jeder Art, außer Graphit und Bleierzen . . . . . Pud	0,10½
	Anmerkung 2. Schwefelkies (Eiſenkies) wird gegen einen Zoll von 1½ Kopeken vom Pud eingelaſſen. Für Schwefelkies, der über 2 v. H. Kupfer enthält, ſind außer 1½ Kopeken vom Pud noch 3¾ Kopeken für jedes Prozent reinen Kupfers, welches über die 2 Prozent in jedem Pud desſelben enthalten iſt, zu zahlen.	
	Schwefelkies (Pyrit) mit einem Kupfergehalt von 2 v. H. oder darunter . . . . . zollfrei	
	Anmerkung 3. Kupfererze ſowie Kupferaſche und Kupferſchlacken unterliegen einem Zoll von 3¾ Kopeken für jedes in einem Pud derſelben enthaltene Prozent reinen Kupfers.	
	143 Kupfer; grünes Kupfer, Tombak, Argentan (Neuſilber) und alle anderen Legierungen von Metallen, außer den beſonders genannten:	
	1. in Stücken, Barren, Hobel- und Feilſpänen, Bruch und Pulver Pud	5
	2. in Stangen, Stäben und Blechen, auch geſchliffen und poliert oder mit durch Walzen oder Stanzen auf die Oberfläche derſelben aufgetragenen Zeichnungen:	
	a) bis ½ mm einſchließlich dick . . . . . Pud	6
	b) dünner als ½ mm bis einſchließlich ½ mm . . . . Pud	6,40
	c) dünner als ½ mm . . . . . Pud	7,10
	Anmerkung 1. Kupferbleche, nicht rechtwinklig geſchnitten, werden nach den entſprechenden Buchſtaben des Punktes 2 dieſes Artikels mit einem Zuſchlag von 10 v. H. verzollt.	
	Anmerkung 2. Kupfer und ſeine Legierungen, gewalzt und gezogen, von einer Breite oder einem Druchmeſſer von 12½ mm und weniger, werden nach Art. 155, Punkt 2 verzollt.	
	155,2 Kupferdraht, Draht aus Kupferlegierungen:	
	a) in einer Stärke oder mit einem Durchmeſſer von 12,5 mm bis einſchließlich 0,5 mm:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	7,35*
	β) über die weſtliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	8,82*
	b) dünner als 0,5 mm bis einſchließlich 0,2 mm:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	10,35*
	β) über die weſtliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	12,42*

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139 bei II. 1.*

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
155	Kupferdraht usw. (Forts.):	
	c) dünner als 0,2 mm:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	11,85*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	14,22*
	Anmerkung. Draht aller Art, verzinnt, verzinkt oder mit anderen gemeinen Metallen überzogen, wird nach den entsprechenden Punkten dieses Artikels mit einem Zuschlage von 50 v. H. verzollt.	
	[Siehe auch die Anmerkung bei Nr. 141 in II. 2.]	
156	Drahtwaren:	
	2. c) Draht (auch in Form eines Bündelchens oder Seils), mit Gespinststoffen, Guttapercha, Kautschuk oder anderen gemeinen Materialien überzogen, mit einem Durchmesser der einzelnen Drähte:	
	α) von 0,2 mm und darüber:	
	αα) zur See eingeführt . . . . . Pud	16,20*
	ββ) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pud	19,44*
	β) von weniger als 0,2 mm:	
	αα) zur See eingeführt . . . . . Pud	17,70*
	ββ) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pud	21,24*
	Anmerkung. Draht und Drahtwaren jeder Art, mit Seide, auch gemischt mit anderen Gespinststaffen, überzogen, werden nach den entsprechenden Punkten dieses Artikels mit einem Zuschlage von 50 v. H. verzollt.	
	3. elektrische Kabel jeder Art:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	6,70*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . . Pud	8,04*
	[Siehe auch die Anmerkung zu Nr. 141 bei II. 2.]	
166	Bronzierpulver aus unedlen Metallen:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	5*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . . Pud	6*
	„Blech und Draht, vergoldet und versilbert" siehe 3. und 4. Nr. 149, 4a. „Kupfer usw. in Pulverform" siehe ebenda.	
3. u. 4. 149	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen:	
	1. Lampenbrenner, welche für sich allein oder in Verbindung mit Behältern eingeführt werden, falls letztere nicht einem höheren Zolle unterliegen:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	13,70
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . . Pud	16,44 *9*
	2. Waren ohne Relief- oder gravierte Verzierungen und gestanzte Waren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blech, Leder und anderen gemeinen Materialien:	
	a) bei einem Gewicht von mehr als 5 Pfund für das Stück:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	9
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	10,80 *8*
	b) bei einem Gewicht von 5 Pfund und weniger für das Stück:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	13,70
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	16,44 *9*
	3. Waren mit Relief- oder gravierten Verzierungen (mit Ausnahme der gestanzten), fertig oder nicht, im ganzen oder auseinandergenommen, auch Ornamente, Karyatiden, Medaillons, Büsten, Statuen:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	25,30

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139 bei II. 1.*

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel
149	Waren aus Kupfer usw. (Forts.):	
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . . Pud	30,36
	Anmerkung. Gabeln und Löffel aus Kupfer und Kupferlegierungen — mit Ausnahme der vergoldeten und versilberten Gabeln und Löffel, sowie solcher in Verbindung mit anderen kostbaren Stoffen — werden nach P. 2 und 3 des Art. 149 verzollt.	*21*
	4. Die in den Punkten 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Fabrikate sowie Fabrikate, außer den besonders genannten, aus unedlen Metallen, vergoldet und versilbert oder in Verbindung mit wertvollen Materialien, außer den unter Art. 215 [siehe II. 3. und 4.] fallenden Fabrikaten:	
	a) bei einem Gewicht von mehr als 1 Pfund für das Stück, [sowie, unabhängig vom Gewicht, versilberte und vergoldete Metalle in Blechen oder Draht (außer den unter Art. 148 fallenden) und in Pulverform]:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pfund	1,10*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pfund	1,32*
	b) bei einem Gewicht von 1 Pfund und weniger für das Stück:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pfund	2,20*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pfund	2,64*
	Anmerkung. Bei der Bestimmung des Zolles für Waren, welche im zerlegten Zustande eingeführt werden, bezieht sich die Gewichtsgrenze auf jeden einzelnen Teil des Gegenstandes.	
156	Drahtwaren:	
	2. aus Kupfer und Kupferlegierungen:	
	a) jeder Art, außer den besonders genannten:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	11,25*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	13,50*
	b) Drahtgewebe, angefertigt aus Draht mit einem Durchmesser:	
	α) von 1 bis einschließlich 0,2 mm:	
	αα) zur See eingeführt . . . . . Pud	16,20*
	ββ) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pud	19,44*
	β) von weniger als 0,2 mm:	
	αα) zur See eingeführt . . . . . Pud	17,70*
	ββ) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . Pud	21,24*
162	Zubehör für typographischen Satz und Buchdruck:	
	1. Buchdruckerschriften und Matrizen jeder Art . . . . . Pud	9
	2. [Stempel für Matrizen (Punzen)]; Messinglinien; Klischees und Geräte aller Art zum Drucken, außer den in den Punkten 1 und 3 dieses Artikels genannten [Punkt 3 siehe VI. 3. und 4. Nr. 162] Pud	25,30
165	Blattgold und Blattsilber in Büchelchen, mit diesen zusammen gewogen, Folie jeder Art, außer der vergoldeten und versilberten (Punkt 4, Art. 149) [siehe vorstehend]:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pfund	0,30*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pfund	0,36*
aus		
212,1	Metallknöpfe jeder Art, außer goldenen, silbernen und Platinknöpfen Pfund	1,20 + 10 v. H. Zuschlag
	Metallknöpfe jeder Art, außer goldenen, silbernen und Platinknöpfen . . . . . Pfund	*0,90*
	Anmerkung zu Nr. 212. Die Verzollung nach dieser Nummer (212) erfolgt einschließlich des Gewichts der Karten, auf denen die Knöpfe befestigt sind.	

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139 in II. 1.*

			Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.
219	Russische Scheidemünze, kupferne, und ausländische kupferne Scheidemünzen aller Art		verboten
	[Siehe dagegen die Anmerkung zu der gleichen Nummer in I.]		
	„Blechwaren jeder Art, lackiert, vergoldet usw." siehe II. 3. und 4. Nr. 154.		
	„Galanterie- und Toiletteartikel" ebenda Nr. 215.		
	„Hülsen, Patronen, Zündhütchen" ebenda Nr. 159.		
	„Hülsen für Glühlampen" siehe V. 2a. Nr. 167, 1.		
	„Medaillen, altertümliche Münzen usw." siehe I. Nr. 217.		
	„Messerwaren" siehe II. 3. und 4. Nr. 158.		
	„Nadeln" ebenda Nr. 157.		
	„Stickperlen aus Metall" ebenda Nr. 214.		
	„Schreib-, Zeichen- und Malutensilien" ebenda Nr. 216.		
	„Unechtes Gold und Silber, Lahn, Flitter und ähnlicher Zierat" siehe I. Nr. 148, 7.		
	Ausfuhrzoll.		
4	Kupfererze	Pud	0,04½

Schweden.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waren und Roherzeugnisse sind roh nach Nr. 739, — frei, mehr oder weniger bearbeitet, nach Art. 740 einem Wertzoll von 15 v. H. unterworfen.		
1. 66	Bronzepulver		frei
312	Kupferasche und Kupferoxyd		frei
	Kupfer und dessen Legierungen mit Zink, Zinn oder anderen unedlen Metallen wie Messing, Bronze, Neusilber, [Britanniametall] usw.:		
429	unbearbeitet, auch Abfälle		frei
	Erze aller Art, anderweit nicht genannt, werden wie Mineralien, anderweit nicht genannt, verzollt. [Siehe VI. t. Nr. 462.]		
2. 430	Blech, gewalzt		0,10
431	gehämmert, gebockt, beschnitten, mit umgebogenen Rändern, gelocht oder in anderer Weise bearbeitet	v. Wert	10 v. H.
	Stangen, gewalzt, gezogen oder geschmiedet:		
432	mit rundem, vier- oder sechskantigem Durchschnitt, nicht weiter bearbeitet		0,10
433	fassoniert (mit anderem als rundem, vier- oder sechskantigem Durchschnitt), nicht auf andere Art bearbeitet		0,35
	Röhren, gewalzt, gezogen, gehämmert oder gegossen:		
435	in geraden Längen, nicht weiter bearbeitet		0,15
	fassoniert, ornamentiert, in Ringe zerschnitten oder auf andere Weise bearbeitet, werden wie Kupfer, bearbeitet, andere Arbeiten, verzollt.		
436	Draht, vergoldet oder versilbert		2,50
437	gewunden zu Seilen oder Kabeln, ohne Isolierung		0,15
438	übersponnen ausschl. mit Seide oder anderen Textilstoffen		1
439	überzogen ausschl. mit Gummi oder Guttapercha, auch elektrische Leitungskabel in derselben Weise isoliert		frei
440	umgeben mit Blei oder armiert mit Eisen, auch in Verbindung mit anderem Material sowie elektrische Leitungskabel, umgeben mit Blei oder armiert mit Eisen		frei
441	in anderer Weise isoliert, auch andere elektrische Leitungskabel	v. Wert	10 v. H.
442	andere Arten		0,10
	(Gewebe werden mit dem doppelten Zollbetrage für den Draht belegt, aus welchem sie angefertigt sind.)		

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
		Saiten:	
		aus Metall, nicht übersponnen, werden wie Metalle, Draht verzollt.	
		Anmerkung: Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
3. u. 4.	35	Bijouteriewaren, aus anderem Stoff als Gold und Silber, einfache oder zusammengesetzte, wie Armbänder, Ärmel- und Brustknöpfe, Busennadeln, Ketten, Kreuze, Ringe, Siegel, Spangen, Uhrhaken u. dgl.	2
		Anmerkung. Ein Gewichtsabzug findet nicht statt für Futterale, Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen, in welchen die Bijouteriewaren eingeführt werden, noch für Karten, auf welchen dieselben befestigt sind.	
		Bildhauer- [und architektonische] Arbeiten:	
	36	künstlerische	frei
		andere Arten:	
	37	aus anderem Material, welches als verarbeitet anderweit nicht genannt ist	1
	39	Blattgold, unecht	2,50
		Für die Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	55	Buchstabenstempel und Buchdrucktypen	0,25
	113	Fingerhüte und Nähringe, aus anderem Material als Gold und Silber	0,50
		Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	153	Galanteriewaren, anderweit nicht genannt, aus zusammengesetzten oder, falls bearbeitet, anderweit nicht genanntem Material . .	2
		Anmerkung 1. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		Anmerkung 2. Wenn eine Ware, welche als „Galanteriewaren, anderweitig nicht genannt" zu behandeln ist, in der Form, in welcher sie eingeht, mehr bis 5 kg für 1 Stück wiegt, so wird das Mehrgewicht mit einem Zoll von nur 1 Krone für 1 kg belegt.	
		Goldgespinstwaren:	
	198	[Nestelschnüre, Kantillen,] Flitter, [Borten, Besätze, Schnüre] und andere anderweit nicht genannte, [echt und] unecht	9
		Anmerkung 1. Waren der in Nr. 198 bezeichneten Art, welche Goldfäden oder Goldgespinste bis zu höchstens 15 v. H. des Gesamtgewichtes der Ware enthalten, sind nicht als Goldgespinstwaren nach Nr. 198, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.	
		Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	233	Häftel, Haken und Ösen	0,50
		Anmerkung. Ein Gewichtsabzug findet nicht statt für Karten, auf welchen die Häftel befestigt sind, noch für Schachteln und Papier, in welche dieselben verpackt sind.	
	293	Klischees, Stereotypen, Elektrotypen, [Holzschnittblöcke und Platten], geätzt oder graviert zum Druck	frei
		Knöpfe, nicht spezifiziert:	
	299	[aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderem Material] aus zusammengesetzten oder, als bearbeitet, anderweit nicht genannten Materialien, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchen Seide enthalten ist	1
		andere Arten werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
		Anmerkung 1. Knöpfe nur mit Ösen aus einem anderen Material als diese werden verzollt wie das Material, bearbeitet, aus welchem die Knöpfe angefertigt sind.	
		Anmerkung 2. Bei der Verzollung von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Papierkarten, auf welchen sie befestigt sind, und für Schachteln und Papier, in welchen sie verpackt sind, nicht statt.	

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
348	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, sowie Teile davon	1,20
	Anmerkung 1. Hierunter fällt auch Christbaumschmuck, soweit er nicht nach seiner Beschaffenheit niedrigeren Zollsätzen unterliegt. Anmerkung 2. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge, in welchen das Spielzeug eingeht, aber für Karten, auf welchen es befestigt ist, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
381	Medaillen aller Art	frei
434	Nägel von mehr als 25 mm Länge sowie Bolzen	0,35
	andere Arbeiten [als die in Unterabt. 2 sowie vorstehend aufgeführten]:	
443	vergoldet oder versilbert	1,50
444	vernickelt, gefirnißt, lackiert oder mit anderer Flächenbedeckung versehen	0,75
445	andere Arten	0,50
469	Kupfermünzen	frei
488	Nadeln, aus anderem Metall als Gold und Silber, welche nicht als Bijouteriewaren zu bezeichnen sind	0,40
	Anmerkung. Für Schachteln und Papier, in welche die Nadeln verpackt bzw. auf welche sie aufgesteckt sind, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
525	Federhalter sowie Zeichen- und Schreibstifte aller Art, aber nicht von Gold oder Silber	1
	Anmerkung. Für Schachteln, Karten- und Papierumschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
584	Handwerker-, Fabrik-, Hausfleiß- und Manufakturwaren, im Tarif nicht aufgeführt, werden wie das Material, bearbeitet, verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, oder, falls dieses nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann v. Wert	15 v. H.
602	Spiegelwandleuchter	0,60
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
671	Polsternägel	0,50
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	„Formen zu industriellen Zwecken und Formen anderer Art" siehe V. 1.	
	„Gerätschaften und Werkzeuge" siehe V. 1. Nr. 378.	
	„Gewebe aus Draht" siehe 2. Nr. 442.	
	Kronleuchter oder Teile davon, anderweit nicht genannt, werden wie das Material in verarbeitetem Zustande verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, ohne Gewichtsabzug für die daran befindlichen Gläser.	
	Lampen, Glüh-, elektrische, siehe elektrische Glühlampen.	
	Lampen, anderweit nicht genannt, und Laternen werden wie dasjenige Material, bearbeitet, verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.	
	Anmerkung. Dazu gehörige Glaskuppeln werden nach den für Glas, andere Arten, gegebenen Bestimmungen verzollt.	
	„Messer und Gabeln aus Neusilber" siehe II. 4. Nr. 303 Anmerkung 1.	
	Meßstöcke und Meßbänder werden wie Instrumente, mathematische, verzollt. [V. 2a. Nr. 239.]	
	„Spitzen und Teile davon" siehe V. 1. Nr. 607.	
	Wagen:	
	chemische fallen unter Instrumente, chemische. [V. 2a. Nr. 239.] Andere Arten werden wie Handwerkerwaren verzollt. [Siehe II. 3. Nr. 584.]	
	„Werkzeuge und Werkzeugkasten" siehe II. 3. am Schluß.	

Schweiz.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Messing ist in allen seinen Formen dem Kupfer gleichgestellt.

1.	814	Kupfererze, Kupferfeile, Kupferspöne	frei
		Ad 814. Kupferasche, Kupferschlomm; Messinggekrätz.	
		Kupfer, rein oder legiert:	
	815	in Barren, Blöcken, Platten, Scheiben usw.	frei
	816	Bruch; altes Glocken- und Kanonenmetall	frei
		„Aluminiumbronze" siehe IV. 1. u. 2. Nr. 863.	
2.		Kupfer, rein oder legiert:	
		gehämmert, gewalzt, gezogen:	
	817	Stangen, Blech, Hartlot . . . . . (G. T. Fr. 4)	3
		Ad 817. Kupfer- und Messingrondellen; Kupferschalen, roh ausgeschlagen, zu Pfannen und Kesseln; Kupfertafeln; Schalen aus Kupfer oder Messing zu Wagen.	
		NB. ad 817. Das Hartlot zum Löten von Eisen, Kupfer usw. besteht aus Kupfer, Zink, Zinn und Blei.	
	818	Draht . . . . . (G. T. Fr. 4)	3
	819	Röhren . . . . . (G. T. Fr. 4)	3
		Ad 819. Röhren aus Kupfer oder Messing, gezogen oder genietet, auch verzinnt, verzinkt, poliert, bronziert oder vernickelt; Röhren aus Kupfer oder Messing, prismatische, vierkantige, elliptische usw.; [Röhren, eiserne, mit Kupfer oder Messing überzogen].	
	820	versilbert, vergoldet, [auf Garn oder Seide gesponnen] (G. T. Fr. 80)	60
	821	Leonischer Draht . . . . . (G. T. Fr. 60)	30
		Kabel aller Art:	
	823	blank, nicht isoliert . . . . . (G. T. Fr. 15)	12
		Ad 823. Taue und Seile aus Kupfer- oder Messingdraht.	
		Kabel aller Art und Draht:	
		Aderisolation mit Kautschuk, Guttapercha oder Papier, nicht umsponnen, nicht umflochten:	
	824	Kabel ohne Bleimantel und Eisenarmatur; isolierte Drähte (G. T. Fr. 30)	18
		Ad 824. Kupferdraht, umsponnen oder umklöppelt (sog. Maschinendraht).	
	825	Kabel mit Bleimantel . . . . . (G. T. Fr. 15)	12
	826	Kabel mit Bleimantel und Eisenarmatur (G. T. Fr. 15)	12
		Aderisolation mit Kautschuk, Guttapercha oder Papier, mit Garn oder Seide umsponnen oder umflochten:	
	827	Kabel ohne Bleimantel . . . . . (G. T. Fr. 30)	15
	828	Kabel mit Bleimantel . . . . . (G. T. Fr. 15)	12
		„Bleche, perforiert" siehe 3. u. 4. Nr. 833/837.	
		„Saiten für Musikinstrumente" siehe V. 2b. Nr. 963.	
3.u.4.	822	Blattsilber und Blattgold, unecht . . . . . (G. T. Fr. 60)	30
	829	Gewebe und Geflechte aus Kupfer- oder Messingdraht (G. T. Fr. 15)	10
	830	Nieten, Schrauben, Schwillen, Nägel, Stifte	15
		Glocken und Schellen aus Kupfer und Kupferlegierungen sowie aus Bronze:	
	831	Kirchenglocken	30
		Ad 831. Glocken aller Art für kirchliche Zwecke, auch kleinere Geläute zu Kapellen usw.	
	832	andere aller Art . . . . . (G. T. Fr. 80)	45
		Ad 832. Turmglocken für Schulhäuser, Rathäuser und andere öffentliche Gebäude.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
833	**roh, nicht abgedreht** . . . . . (G. T. Fr. 20)	15
	Ad 833. Antike Münzen; Fassungen (Hülsen) aus Messingblech für elektrische Lampen; Ftiegenschränke aus Messing- oder Kupferdrahtgewebe und rahem Holz; Kratzbürsten aus Messingdraht; [Zähne füe Webeblätter, zugeschnitten oder auf Rollen usw.] Hierher gehören auch: *vorgearbeitete Pfannen, Waschhafenunterteile u. dgl.*	
834	**abgedreht, nicht poliert, nicht mattiert** . . . (G. T. Fr. 40)	20
	Ad 833/834. Lagerschalen, mit oder ohne Metalleinguß.	
	NB. ad 833/834. Waren, die behufs Verhütung der Oxydation mit farblosem Firnis überzogen sind, fallen nach unter diese Nummern.	
	NB. ad 833/834. Maschinenteile, roh vorgearbeitet: aus Messing, Kupfer usw.	
835	**poliert, mattiert** . . . . . (G. T. Fr. 60)	35
836	**vernickelt, oxydiert, bemalt, gefirnißt** . . . . (G. T. Fr. 80)	40
	Ad 836. Kupfergeschirr, verzinnt.	
837	**vergoldet, versilbert** . . . . . (G. T. Fr. 100)	50
	NB. ad 833/837. Ventile und Hähne aus Rotmetall oder Messing fallen unter diese Positionen, sofern sie nicht als integrierende Bestandteile von Maschinen gleichzeitig mit diesen zur Einfuhr gelangen.	
	Ad 837. Tapezierstifte mit vergoldetem oder versilbertem Kopf, sofern dieselben keine eisernen Bestandteile aufweisen (siehe Nr. 777).	
	Ad 833/837. [Bleche, perforiert;] Denkmünzen und Medaillen; Kupfergeschirr, Kupferpfannen, mit oder ohne Stiel; kupferne Kunstgegenstände und Zierate; Leuchter, kupferne, auch solche mit dem Aussehen der Vergoldung; Messingwaren, ganz oder teilweise vernickelt; [Modelle von Messing für Maschinenfabriken]	
	Bronzewaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
838	**vorgeformt** . . . . . (G. T. Fr. 20)	10
	Ad 838 Antike Münzen.	
839	**fertig**	60
	Ad 839. Denkmünzen und Medaillen.	
873	**Plattierte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren** . . . . . (G. T. Fr. 80)	70
	Ad 873. [Nägel aller Art, aus Eisen, mit vergoldetem oder versilbertem Kopf]; Steingut- und Porzellanwaren, in Verbindung mit unwesentlichen Bestandteilen (Applikationen, Deckel usw.) aus Edelmetall.	
	NB. ad 873. Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, vergoldet, versilbert, fallen unter die Position 837.	
1145	**Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannt.**	
	aus ad 1144. Siehe die bei der gleichen Nummer in II. 4. aufgeführten Gegenstände, ferner Patronenhülsen, leere (Lefaucheux) mit Zündung; Rollen aller Art für Möbelfüße: aus anderen Materialien als Guß- und Schmiedeeisen usw.	
1146	**Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen** . . . . . (G. T. Fr. 300)	50
	aus ad 1146. Metallperlen; Nadeln, die sich als Schmuckgegenstände qualifizieren, nicht aus Edelmetall. [Siehe auch die Anm. bei II. 4. Nr. 1146.]	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1151	Andere [als elektrische] Lampen aller Art, fertig, sowie fertige Bestandteile von solchen, mit Ausnahme der Glaszylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montiert, d. h. nicht mit Messingteilen u. dgl. versehen . . . (G. T. Fr. 30)	25
	NB. ad 1151. Als fertige Lampenbestandteile sind bloß solche Gegenstände zu verzollen, welche sich ihrer Beschaffenheit zufolge unzweideutig als Lampenbestandteile darstellen. Gegenstände, bezüglich welcher die Möglichkeit besteht, daß sie nicht ausschließlich zur Verfertigung von Lampen dienen, sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen, als Eisenguß-, Zinkwaren usw., z. B.: Ketten und Kettenglieder aus Metall, Gewichtshülsen, Gegengewichte zur Beschwerung der Büchsen von Zuglampen (auch zu Gewichtuhren, Aufzügen für Blumenvasen usw. verwendbar); nicht montierte Wandarme aus Metall (auch verwendbar als Kleiderhaken usw.); Füße aus Metall, ohne Behälter für Beleuchtungsmaterial (auch verwendbar zu Tafelaufsätzen, Fruchtschalen); usw.	
	Ad 1151. Mineurlampen.	
1154	Integrierende Bestandteile von Sattlerarbeiten und Reiseartikeln, wie Bügel, Gebisse, Kofferschlösser; ferner Wagenbeschläge aus unedlen Metallen, wie Türgriffe, Türschlösser, Leisten, Sperrstangenscharniere, Fensterläufer, Ankerbänder, Briden, Hebelmechanilen usw.	25 *20*
	Ad 1154. Pferdegeschirrbeschläge aller Art; Wagenbeschäge, auch silberplattiert.	
	NB. ad 1154. Möbelschlösser fallen unter II. 1. Ne. 787/790, gewöhnliche Türschlösser unter II. 1. Nr. 772/73.	
1159b	Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräte: nicht anderweit genannt, andere . . . (G. T. Fr. 30)	25
	Wegen der hierher gehörigen Waren siehe ad 1159b bei II. 4.	
1160	Spielzeug aller Art . . . . . (G. T. Fr. 40)	15
	Ad 1160 siehe II. 4.	
1163	Statuen von Metall	20
	NB. ad 1163. Als Statuen sind Figuren von mehr als 20 cm Höhe zu behandeln; Statuetten von und unter 20 cm Höhe sind je nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	
	Ad 1163. Alle Statuen von mehr als 20 cm Höhe: aus unedlen Metallen.	
1164	Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie Panoramen usw. (soweit hierher gehörig)	0,40
	„Buchdrucklettern, alt (nur zum Einschmelzen tauglich) und neu, aus Messing und Kupfer" siehe IV. 3. u. 4. Nr. 844 u. 845.	
	„Walzen, Platten und Klischees aller Art für den Buch- und Kunstdruck, Zeugdruck usw." siehe V. 1. Nr. 900 bis 902.	
	Weitere hierher gehörige Gegenstände siehe V. 1.	

Serbien.

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
	Für die Waren dieser Gruppe gilt hinsichtlich ihrer Bearbeitung die Anmerkung 2 bei II. (Anfang).	
1. u. 2. 165	Metallerze aller Art	frei
612	Kupfer, roh, in Blöcken und Barren; [Kupfermünzen], Kupferlegierungen; Schlaglot	30
613	Draht und Blech (Platten) aus Kupfer:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
	a) 0,5 mm und darüber stark	60 *20*

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
613	Draht und Blech usw. (Forts.):	
	b) unter 0,5 mm stark	75
		30
	2. fein bearbeitet:	
	a) 0,5 mm und darüber stark	80
		30
	b) unter 0,5 mm stark	100
		40
614	Röhren und Walzen:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	80
	2. fein bearbeitet	100
615	Siebböden, Metalltuch und andere Drahtgewebe:	
	1. im Schuß und in der Kette zusammen weniger als 20 gewöhnliche Fäden auf 1 qcm enthaltend	250
	2. andere Drahtgewebe	300
	Anmerkung. Wie andere Drahtgewebe werden auch weitgeflochtene Drahtwaren verzollt.	
616	Seile und Schnüre aus Draht	100
661	Saiten für Tonwerkzeuge	1200
3.u.4. 617	Kesselschmiedearbeiten (Kessel, Brennblasen und andere Destillierapparate), mit Ausnahme der Kessel für Dampfmaschinen:	
	1. roh	80
	2. gewöhnlich bearbeitet	150
		100
	3. fein bearbeitet	200
		130
618	Blattkupfer, Blattmessing, Blattmetall aus Tombak und ähnlichen Legierungen	200
619	Küchen- und andere Geräte aus Kupfer, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie dadurch nicht unter höhere Zollsätze fallen:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	150
	2. fein bearbeitet	200
620	Grobe Gußwaren, nicht weiter bearbeitet, ohne Verzierung, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Teilen aus Eisen, im Gewichte von mehr als 10 kg	60
621	Gußwaren aus Kupfer in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der unter Nr. 620 fallenden:	
	1. roh, auch gefeilt, ohne Verzierung	80
	2. weiter bearbeitet oder mit Verzierung:	
	a) alle verzierten Gußwaren	200
	b) andere Gußwaren, gewöhnlich bearbeitet	100
622	Waren, vorstehend nicht genannt oder inbegriffen:	
	1. nur aus Kupfer oder Kupferlegierungen, auch in Verbindung mit gemeinen Stoffen:	
	a) roh oder gewöhnlich bearbeitet	100
	b) fein bearbeitet	200
	2. in Verbindung mit feinen Stoffen	250
	3. in Verbindung mit feinsten Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 630 [siehe II. 4] oder unter höhere Zollsätze fallen	450
623	Druckplatten aus Kupfer oder Kupferlegierungen, auch in Verbindung mit Eisen, Holz, Zink, Blei oder Zinn, auch geätzt oder auf andere Weise hergestellt	200
629	Unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber	400
645	Kabel und andere nicht genannte Leiter für den elektrischen Strom:	
	1. mit Schutzhüllen aus Metall, Draht, Blech usw.	40
		20
	2. mit Schutzhüllen aus Papier, Asbest, Kautschuk, Guttapercha und deren Ersatzstoffen	20
	3. mit Schutzhüllen aus Spinnstoffen:	
	a) aus Seide	150
	b) aus anderen als aus Seide	30

			Zollsatz für 100 kg Dinar.
		„Blech und Platten, vergoldet oder versilbert" „Draht, vergoldet, versilbert oder mit Gespinstfäden umflochten" „Kinderspielzeug" „Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände und Galanteriewaren aus unedlen Metallen" „Waren, andere, ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen" „Zubehör für elektrische Beleuchtung, wie Fassungen für elektrische Lampen, Schaltungen usw."	siehe II. 4.

Ausfuhrzoll.

5		Abfälle von Metallen oder anderweit nicht verwendbare und alte Metallwaren:	
		von Kupfer und dessen Legierungen	10

Spanien.

Diejenigen Waren, für welche Ursprungszeugnisse gefordert werden, sind im Tarif mit C bezeichnet.
[Siehe auch die Vorbemerkungen.]

			Zollsatz für 100 kg. Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
1. u. 2.	25	Erze . . . . . Rohgewicht 1000 kg	0,25	0,25
		Kupfer und Kupferlegierungen:[21])		
	140	Kupfer in Spänen oder Abfällen (cáscara ó cemento de cobre) und Matten	0,90	0,90
	141	Kupfer erster Schmelzung sowie Kupfer, Bronze und Messing in Scheiben (torales), Ingots und in unbrauchbaren Gegenständen	16,50	16,50
	142	Kupfer in Stangen von mehr als 1 cm Dicke . .	25	25
	C 143	Draht aus Kupfer, Bronze oder Messing, von 1 bis 10 mm einschl. Dicke, nicht mit Zeugstoff überzogen	49	28,50
	C 144	Dergl., von weniger als 1 mm Dicke usw.	50	30
	145	Kupfer, Bronze und Messing in Blechen	35	30
	C 146	Dergl., mit anderen Metallen überzogen, sowie die Bleche aus anderen Kupferlegierungen, ausgenommen mit Nickel und Kobalt	50	40
	C 147	Kupfer, Bronze und Messing in Röhren	50	42
	C 528	Kabel und Drähte für die Überführung von Elektrizität, überzogen mit Textilstoffen, mit oder ohne Isolierstoffe, im ganzen von 1 cm Stärke aufwärts . .	60	45
	C 529	Andere Kabel und Drähte, deren Stärke geringer als 1 cm ist	150	120
		Kabel oder Drähte ohne Überzug sind nach der Tarifnummer, unter welche der Draht nach Art und Beschaffenheit gehört, zu tarifieren.		
		[21]) Als Kupferlegierungen sind diejenigen Verbindungen nicht anzusehen, in denen Kupfer weniger als 2 v. H. des Gewichts der Gegenstände ausmacht.		
3. u. 4.	C 148	Kupfer, Bronze, Messing, in Nägeln, Schuhnägeln, Nieten, Schrauben und ähnlichen Gegenständen .	100	75
	149	Dergl., in nur roh vorgearbeiteten oder nur gegossenen Gegenständen, über 5 kg schwer	60	55
	150	Dergl., in nur roh vorgearbeiteten oder nur gegossenen Gegenständen, bis 5 kg einschließlich schwer . . .	90	80
	C 151	Drahtgewebe aus Kupfer, Messing oder Bronze, unverarbeitet, bis zu 40 Fäden auf 1 cm	90	80
	C 152	Dergl., von 40 Fäden einschließlich auf 1 cm . . .	180	150
	C 153	Stecknadeln und Haarnadeln aus Kupfer und Kupferlegierungen, ohne jedwede Verzierung . . . kg	4	2,50
	C 154	Dergl., mit Verzierungen oder in Verbindung mit anderen Materialien, ausgenommen Gold und Silber . . . . . kg	5	3

		Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
155	Haken, Häkelhaken, Schnallen und andere ähnliche Gegenstände, mit oder ohne Überzug von anderen Metallen, für Kleidungsstücke . . . . . kg	2	2
156	Dergl., zum persönlichen Gebrauch, mit oder ohne Teile von anderen Stoffen und Metallen, ausgenommen Gold und Silber . . . . . kg	5	5
C 157	Tisch- und Tafelgerät sowie Schmuckgegenstände für Wohnungen, aus Kupfer und Kupferlegierungen, weder vernickelt, vergoldet noch versilbert . . kg	6	4
C 158	Dergl., vernickelt, vergoldet oder versilbert[9]) . . kg	9	6
159	Andere Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen, weder verziert noch in Verbindung mit anderen Materialien, ausgenommen Eisen und Stahl . .	100	100
160	Dergl., mit Verzierungen oder in Verbindung mit anderen Materialien, ausgenommen Eisen und Stahl	150	150
533	Elektroden für Metallurgie und andere ähnliche Zwecke kg	0,10	0,10
668	Patronen ohne Geschoß oder Kugel für erlaubte Feuerwaffen[81])	90	75
669	Patronen mit Geschoß oder Munition für erlaubte Feuerwaffen[81])	72	60
670	Zündkrout oder Zündhütchen für erlaubte Feuerwaffen, sowie dergl. für Bergwerke[81]) . . . . . kg	2,10	1,75

[9]) Siehe bei II. 3. u. 4.

[81]) Im Sinne des Monopols auf Pulver und Sprengstoffe gelten 1500 Zünder (pistones) zu Zentralfeuerpatronen für das reglementmäßige Militärgewehr gleich 1 kg und 10000 Zünder (pistones) zu Zentralfeuer- oder anderen Patronen für Flinten oder Revolver als gleiche Menge.
In Berücksichtigung des Ladungsverhältnisses ist die Steuer für 1 kg Jagdpulver von je 250 Stück gewöhnlicher Patronen für Jagdflinten und von je 500 Stück Revolverpatronen zu erheben.

„Apparate aus Kupfer für gewerbliche Zwecke" siehe V. 1. Nr. 551.
„Gegenstände aus unedlen Metallen, vergoldet, versilbert usw., anderweit nicht genannt" siehe II. 3. u. 4. Nr. 49.
„Gegenstände für den Schreibtisch", ebenda, Nr. 688.
„Klischees" siehe VIII. 4. Nr. 34.
„Knöpfe aus Metall", ebenda, Nr. 663.
„Kränze", ebenda, Nr. 674.
„Lampen, Kronleuchter usw.", ebenda, Nr. 687.
„Meßinstrumente" siehe V. 2a Nr. 514.
„Spiele und Spielzeug" siehe II. 3. u. 4. Nr. 686.
„Wagen und Wiegeinstrumente", ebenda, Nr. 536/537.

Ausfuhrzoll.

		Peseten.
9	Kupfererz[3]) . . . . . 100 kg	0,16
10	Kupfermatte . . . . . „	2

[3]) Kupfererze, welche bis 1 v. H. Kupfer enthalten, unterliegen nicht dem Zoll für Kupfererze.

Türkei.

Einfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzolle von 8 v. H.

Geräte für die erste Einrichtung von Fabriken . . . . . frei
Materialien zum Bau und zur Unterhaltung von Kirchen, Klöstern und wohltätigen Anstalten . . . . . frei

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Waren entrichten einen Wertzoll von 1 v. H.

Argentinische Republik.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzolle von 25 v. H. Die einem Zollsatze von 10 v. H. oder mehr unterworfenen Waren unterliegen einem Zuschlage von 2 v. H. des Warenwertes.

Blech, unbearbeitet, geschnitten oder nicht	5 v. H.
Desinfektionsöfen	frei
Draht und Kabel von mehr als 5 mm Durchmesser für elektrische Leitungen und für Gegenstände zu unterirdischen Kabelanlagen	5 v. H.
Draht, Kupfer-, reiner von weniger als 5 mm Durchmesser	5 v. H.
Gemünztes Geld	frei
Kriegsmaterial für die Nation	frei
Patronen für Waffen*)	50 v. H.

„Kabel, Draht, Spulen für Straßenbahnen" siehe II. 2.

*) Einfuhr nur mit Erlaubnis des zuständigen Ministeriums gestattet.

Brasilien.

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz
1.	Kupfer und Kupferlegierungen:		
	669 Geschmolzen, gegossen, Feilspäne, in Blöcken, Stangen, Ingots, Knüppeln	200	20
2.	aus		
	669 Gehämmert, gewalzt, Böden und Bleche, legiert oder nicht	200	20
	682 Platten:		
	glatte für Kupferstecher	1 000	50
	688 Draht:		
	einfach, Drahtseile, Taue und ähnliche Arbeiten:		
	nicht überzogen, einfach, aus weißem, roth- oder weißgelbem Metall	400	30
	mit Papier, Baumwolle, Kautschuk oder anderen Stoffen überzogen, für jeden Gebrauch	900	30
	vergoldet, versilbert oder mit Seide oder Halbseide überzogen	2 400	30
	mit Baumwolle oder Kautschuk überzogen, mit Überzug aus Blei oder Eisen, zu unterseeischen oder unterirdischen Kabeln, für Telegraphen, Telephone, Übertragung von Kraft und Licht und andere elektrische Installationen	v. Wert	20
	698 Röhren aller Art	500	30
	„Seiten aus gelbem oder weißem Metall" und „übersponnene Saiten" siehe II. 4. Nr. 943.		
3.	676 Kappzäume für Tiere . . . . . Stück	750	50
	677 Vorlegeschlösser:		
	einfache oder gewöhnliche	2 400	50
	Röhrenschlösser (cadeados de bomba), Geheimschlösser oder Buchstabenschlösser, sowie alle anderen Arten	6 000	50
	aus		
	682 Platten:		
	gestochene, mit Kupferstecherarbeiten, für Briefe und kaufmännische Papiere oder Dokumente und dergl.	32 000	50
	dergl. für Kattundruckereien und dergl.	8 000	15
	auf [Blei oder] anderem Metall	2 000	50
	687 Anschlagschlösser:		
	mit einmaliger Umdrehung, mit oder ohne Dorn	2 400	50
	mit zweimaliger Umdrehung, mit Rohr (bomba), Sicherheitsschlösser, oder mit Feder, und andere nicht besonders aufgeführt	4 000	50

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz
691	Gebisse und Zäume aller Art, vollständig oder nicht, oder unfertige, gefeilt, poliert, mit oder ohne Kinnketten, Stück	1 800	60
	Anmerkung 91. Diejenigen, an welchen sich bloß Verzierungen oder Einfassungen von versilbertem Metall befinden, unterliegen einem Zuschlage von 30 v. H. auf die sie sonst treffenden Abgaben.		
980	Destillierkolben, Blasen, Öfen, Retorten, große Becken, kleine und große Kessel, Kasserolen, Teekessel, Schokoladenkannen, Bratpfannen, Mühlen und alle anderen, nicht besonders aufgeführten ähnlichen Gegenstände:		
	einfache, große, zum Gebrauch in der Landwirtschaft und in Fabriken	v. Wert	5
	einfache, kleine, für chemische und pharmazeutische Laboratorien und zu besonderem Gebrauch . .	400	30
	verzinnt, bemalt oder emailliert	600	30
	Anmerkung 123. Als kleine werden die Kessel und die Destillierblasen angesehen, welche bis zu 50 Liter fassen.		
981	Mörser aus Bronze oder anderem Materiol	1 600	50
988	Sprachrohre . . . . . Stück	1 200	50
aus 1000	Formen zum Ausstechen von Hostien, Oblaten, Pastillen und dergl. von Messing	600	50
	Plätt- oder Bügeleisen:		
	aus Kupfer oder Messing	2 000	50
aus 1020	Rösttrommeln:		
	zum Dörren des Mehles:		
	aus Kupfer und Kupferlegierungen	700	15
4. Ohne Nr.	Jeder Kunstgegenstand, unzüchtig oder gegen die Moral und die guten Sitten verstoßend	verboten	
670	Schnürnadeln und dergl.	8 000	50
671	Geschirr oder Tischgerät, Präsentierteller, Kaffee- und Teebretter, Platmenagen, Likörservice, Löffel, Gabeln und ähnliche Haushaltgeräte, Waschnäpfe, Waschkrüge und anderes Toilettenzubehör, Kandelaber, Lüster, Armleuchter, Leuchter, Tintenfässer, Medaillons, Bilderrahmen, Briefhalter, Vasen und andere Tafelaufsätze und Zier- oder Phantasiegegenstände — aus Kupfer oder Kupferlegierung, einschließlich der im Handel unter den Namen Christofle, Elkington, elektroplattiertes Metall, Alfenide, Ruolz, Ploqué (silberplattierte Artikel) und dergl. bekannten Waren, ferner auf andere Weise mit Edelmetall überzogene Sachen (casquinha):		
	einfach	4 000	50
	ganz oder teilweise versilbert oder vergoldet . . .	8 000	50
672	Ringe und halbe Ringe, einfache für Geschirre	1 200	50
673	Wiegen:		
	schlicht oder einfach . . . . . Stück	16 000	50
	mit künstlicher Arbeit oder mit Verzierungen . „	42 000	50
674	Bijouterien aller Art, einfach, lackiert, oxydiert, vergoldet oder versilbert	12 000	50
	Anmerkung 89. In diesem Artikel sind die Schmucksachen, Ringe, Armbänder, Uhrketten, nicht besonders aufgeführten Knöpfe, die Spongen, Kämme und sonstigen Zierate mit unechten Steinen, vergoldeten, versilberten oder oxydierten Perlen oder ohne diese einbegriffen.		
675	Knöpfe:		
	mit Löchern, zu Beinkleidern	3 000	50
	zu Röcken, Uniformen oder Livréen:		
	einfach poliert oder lackiert, glatt oder mit Emblemen, Nummern oder Buchstaben	6 000	50

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
675	Knöpfe:		
	vergoldet, versilbert oder oxydiert, glatt oder mit Nummern, Buchstaben oder Emblemen	12 000	50
678	Stühle und Tabourets:		
	schlichte oder einfache . . . . . Stück	6 000	50
	mit künstlicher Arbeit oder Verzierungen . . „	12 000	50
	Schaukelstühle und andere, nicht besonders aufgeführt Stück	24 000	50
679	Bettstellen:		
	glatte und einfache:		
	einschläfrig . . . . . „	24 000	50
	zweischläfrig . . . . . „	40 000	50
	für Kinder . . . . . „	17 000	50
	mit künstlicher Arbeit:		
	einschläfrig . . . . . „	65 000	50
	zweischläfrig . . . . . „	110 000	50
	für Kinder . . . . . „	45 000	50
	Anmerkung 90. In den Zöllen für die Bettstellen sind die zusammen damit eingehenden Beläge (estrados) aus Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht mit einbegriffen. Als einschläfrig sind diejenigen Bettstellen zu betrachten, welche, innen gemessen, bis 110 cm breit sind.		
680	Glocken, Schellen, Becken:		
	gewöhnliche, Tür- und Uhrglocken, Glocken für Tiere und dergl., mit und ohne Feder	1 600	50
	elektrische Glocken mit Kästchen aus Holz oder aus Eisen und irgend welchem Holze zu jedwedem Gebrauch	4 000	50
	Tisch- und Kirchenglocken:		
	schlicht und bloß poliert	2 600	50
	mit Verzierungen aus Gold, Silber und dergl. . .	6 500	50
681	Flittern, unechte genannt	8 000	50
683	Halsbänder für Tiere	6 000	50
685	Sporen:		
	große, sogenannte chilenische, u. dgl. . . Dtz. Paar	20 000	50
	nicht besonders aufgeführt . . . . . „	10 000	50
686	Steigbügel:		
	bloß gefeilt . . . . . „	10 000	50
	poliert:		
	mit Feder . . . . . „	30 000	50
	ohne Feder . . . . . „	16 000	50
	zu Damensätteln . . . . . Dutzend	12 000	50
	sogenannte Caçambas:		
	gegossen . . . . . Dtz. Paar	40 000	50
	geschmiedet . . . . . „	20 000	50
aus			
688	Draht:		
	Haken, Agraffen, Knopfösen, einfach, galvanisiert oder lackiert	2 600	50
	Vogelbauer und Mausefallen	4 000	50
	Drahtgewebe:		
	im Stück	2 400	50
	in zylindrischen Stücken für die Maschinen zur Papierfabrikation	1 200	50
	verarbeitet zu Waren jeder Art	4 000	50
	nicht besonders aufgeführt	2 600	50
689	Einfache Schnallen für Geschirre	1 500	50
690	Folie zum Vergolden oder Versilbern	12 000	50
692	Ösen für Schuhwerk, Korsetts u. dgl., einfach oder bemalt	1 600	50
693	Flittergold und Flittersilber in weißen oder farbigen Blättchen, sowie in Fäden zum Weben	4 000	50
694	Medaillen und Sammlungen von archäologischen, numismatischen und dergleichen Gegenständen	2 000	50

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
695	Pulverhörner mit oder ohne Schnüre	5 000	50
696	Nägel, Beschlagnägel (Zwecken), Stifte, Nieten . . .	1 000	50
697	Klingeln oder Glöckchen	1 600	50
699	Alle anderen nicht besonders aufgeführten Waren, gefeilt oder einfach poliert, lackiert, verzinnt oder bronziert, oder mit Verzierungen aus anderem unedlen Metall .	2 000	50
	Anmerkung 92. In diesem Artikel sind alle nicht besonders aufgeführten Waren aus Kupfer- und Kupferlegierungen einbegriffen, sie mögen einfach oder mit Verzierungen, Garnituren oder Zubehör aus Porzellan oder Glas versehen sein, jedoch mit Ausnahme der dazu gehörigen Kuppeln und Kugeln, die besonders zu verzollen sind. Für Artikel dieser Klasse, welche vergoldet oder versilbert, jedoch nicht als solche besonders benannt sind, sind 50 v. H. der betreffenden Abgaben mehr zu entrichten. Die plattierten Artikel (de casquinha), welche nicht besonders aufgeführt sind, unterliegen den Abgaben für Kupfer und Kupferlegierungen mit 50 v. H. Zuschlag.		
781	Zündhütchen:		
	einfache	4 500	50
	in nicht geladenen Papierpatronen mit oder ohne Zünder	2 000	50
	in dergl. Kupferpatronen mit oder ohne Zünder . .	4 000	50
	in Patronen mit Schrot- oder Kugelladung	1 000	50
814	Sanduhren aus Metall . . . . . Dutzend	6 000	15
817	Ringe, Halsbänder und Ketten, elektrogalvanische oder elektromagnetische . . . . . kg	16 000	15
1012	Siebe:		
	aus Messing-Draht oder -Drahtgewebe	600	15
1018	Petschafte:		
	mit Griff aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt .	40 000	50
	mit Griff aus Bein, Horn, Glas, Porzellan oder Metall, einfach, vergoldet oder versilbert, und ähnliche . .	8 000	50
	„Ätzstifthalter" s. I. 3. Nr. 912; „Wagen" II. 3. Nr. 983; „Scheiden von weißem oder gelbem Metall" II. 4. Nr. 773; „Kinderspielzeug", ebenda, Nr. 1034; „Taschenfeuerzeug" Nr. 1052 und „Wagen- usw. Laternen" Nr. 1056; „Bilder auf Metall" VIII. 4. Nr. 874; „Kasten usw. aus unedlem Metall" IV. 3. u. 4. Nr. 1037; „Lettern aus Kupfer" IV. 3. u. 4. Nr. 1023.		

Chile.

		Zollsatz vom Wert.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 25 v. H. Muster von Waren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.	
1.	—	
2.	Draht jeder Art, mit oder ohne Überzug aus anderen Materialien	frei
	Kupfer und Bronze in Platten	frei
	Platten von Kupfer, Bronze und Kompositionsmetall zur Schiffsbekleidung	frei
	Röhren aus Kompositionsmetall, Kupfer, Bronze, einschließlich Kniee, Verbindungen, T- und sonstige Ergänzungsstücke	5 v. H.
3.	Blechwaren mit Ausnahme von Werkzeugen	60 v. H.
	Bolzen von Kupfer, Bronze oder Kompositionsmetall, und Stangen, zum Schneiden von Bolzen zugerichtet	5 „
	Drahttaue	frei
	Kessel, kupferne	35 v. H.
	Metallgewebe und Drahtgeflecht	5 „

Digitized by Google

		Zollsatz vom Wert.
	Nägel aus Kupfer oder Kompositionsmetall für Beschlag von Schiffen und zur Befestigung der Planken derselben	frei
	Sprachrohre für Schiffe	frei
4.	Begräbnisurnen	60 v. H.
	Blättchen oder Flitter von unechtem Metall	15 „
	Blätter von unechtem Metall zum Vergolden oder Versilbern	15 „
	Blechwaren mit Ausnahme von Werkzeugen	60 „
	Flittergold, dünne Messingblättchen	35 „
	Kamine und Öfen von Bronze und Komposition	35 „
	Metallwaren, vergoldet oder versilbert	35 „
	Patronen und Zündkapseln für Feuerwaffen	35 „
	Perlen	5 „
	Schmuckfachen, unecht	35 „
	Spielzeug für Kinder	35 „
	Statuen und Büsten	35 „
	Tabakdosen	35 „
	Vogelkäfige	35 „
	Zündhütchen für Feuerwaffen	35 „
	„Maßstäbe für Handwerker" siehe V. 2a.	

Columbien.

		Zollsatz Pesos Gold für 1 kg Rohgewicht.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Zolle von 0,70 Peso für 1 kg. Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 70 v. H.	
1.u.2.	Kupfer oder Bronze, in rohem Zustande, in Barren oder Stangen	0,05
	Platten und Bleche, gleichviel welchen Gewichts	0,05
3.u.4.	Pfannen, Kessel und andere Gegenstände, deren Gewicht 25 kg überschreitet	0,10
	Gegenstände, deren Gewicht im einzelnen 500 g übersteigt und 25 kg nicht überschreitet	0,20
	Gegenstände, deren Gewicht im einzelnen 500 g nicht übersteigt	0,30
	Schmuckfachen, Perlen, [Litzen, Flitter, Fransen], Schmelzperlen, Fäden und sonstige ähnliche Gegenstände, elektroversilberte Sachen und Patronenhülsen für Feuerwaffen	0,80
	Bildsäulen, die zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und Plätze bestimmt sind	frei

Costa-Rica.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
	Die bestehenden Einfuhrzölle sind laut Dekrets vom 27./4. 1901 um 50 v. H. erhöht.	
	Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Peso für 1 kg hinzu.	
	Für Muster ohne Wert aller Art sind 0,02 Peso für 1 kg zu entrichten.	
1.	aus 14 Metalle in Barren, Ingots sowie altes Kupfer und unbrauchbare Metallstücke	0,02
	aus 21 Purpurfirnis (Bronzepulver — purpurina)	1,09
2.	aus 14 Metalle in Platten, Blechen	0,02
	aus 15 Metallwaren, und zwar: Draht	0,07
	Metalle in Röhren	0,11
	20 Metallwaren, und zwar: Saiten für Instrumente, ohne Beimischung anderen Materials	0,87
	aus 21 Lahn (feiner Metalldraht)	1,09

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
3.v.4. aus 15	Metallwaren, und zwar: Nägel, Schrauben, Zwecken, Nieten und Bolzen; Flaschen, Kessel, Wärmbecken, Kaloriferen, Töpfe, Tiegel, Pfannen, Kohlenbecken, Backpfannen, Kaffeekannen, Kaffeemühlen und andere Küchengeräte, ausschl. derjenigen aus Weißblech; Handmühlen und Wasserfilter; Jagdmunition	0,07
aus 16	Eimer und Kübel; Bettstellen, Feldbetten, Lötrohre, Wiegen, Ruhestühle, amerikanische Stühle (butacas), Sessel (bidets) und alle Arten Möbel; Drahtgewebe und Fabrikate daraus, wie Siebe aller Art; alle anderen Gegenstände, deren Gewicht nicht unter 2 kg beträgt	0,11
aus 17	Metallwaren, und zwar: Badewannen, Sitzbadewannen, Kamine für Küchen, Mausefallen und andere Fallen; Lampen und alle anderen Beleuchtungsgegenstände; Türklopfer, Vorlegeschlösser, Riegel, Scharniere, Türklinken, Schubriegel, Hunde- und Pferdeketten	0,22
aus 18	Metallwaren, und zwar: Wagen und Schnellwagen zum Wiegen bis 46 kg, Glocken von 1 kg Gewicht aufwärts; Tee- und Kaffeebrettchen; Ketten zu Vorhängen	0,33
19	Metallwaren, und zwar: Tintenfässer, Schreibzeuge, Feder- und Bleistifthalter; Bestecke, Eß- und Teelöffel, Gabeln, Tafelaufsätze, Korkzieher und Schöpflöffel; Maulkörbe aus Draht, Sporen, Steigbügel, Glocken von weniger als 1 kg Gewicht, Haken zum Anhängen von Kleidungsstücken und zu anderen Zwecken; Federn, mit Ausnahme von Wagen- und Uhrfedern; Rollen und Räder zu Möbeln, Zigarrentaschen, Portemonnaies und andere nicht besonders aufgeführte Gegenstände von weniger als 2 kg Gewicht. Trauerkränze von Metall im Gewicht von mehr als 2 kg. Schnallen für Riemer- und Gürtlerwaren	0,54
	Metallwaren (Bestecke usw.), vergoldet oder versilbert, zum Tafelgebrauch und zu anderen Zwecken	0,80
21	Metallwaren, und zwar: Fächer, Nähnadeln, Federn, Stecknadeln, Fischangeln, Brillengestelle, metallene Masken, Perlen, Fingerhüte, Zunderbüchsen, Schnallen, Haarnadeln oder Haken zur Frisur, Metallblättchen zu Stickereien, Schlüsselringe, Schnürösen, Gestelle zu Fächern und Korsetts, Stifte, Metallblättchen, Flittergold, Blätter zum Bronzieren, Schellen, Schmucksachen, Ohrgehänge und unechter Schmuck, Kreuze und Kruzifixe; alle ordinären Quincailleriesachen, nicht besonders aufgeführt, und alle anderen Blechwaren, ausgenommen die zu Tarifstelle 17 gehörenden Leuchter und Lämpchen; Trauerkränze aus Metall bis zu 2 kg Gewicht .	1,09
23	Metallwaren, und zwar: Patronenhülsen oder mit Zündhütchen versehene Patronen für Waffen aller Art, geladen oder nicht; Zündhütchen zu Schlagröhren an Gewehren	6,52
	Revolverpatronen	10
aus 29	Kleine Wiegeschalen	0,33
aus 96	Vogelbauer aller Art	0,54

Hafengebühren bei der Ausfuhr.

Waren im allgemeinen für je 3 kg	0,01

Ecuador.

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
	Nicht besonders genannte Artikel unteeliegen einem Einfuhrzoll von 25 Centavos füe 1 kg.	
	Füe die Waeneinfuhe weeden noch verschiedene Zollzuschläge erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster.]	
1. u. 2.	Bronze, Kupfer, [Zinn] und Messing in ungelochten Blechen, in Stäben oder roh und in unbrauchbar gemachten Stücken . . .	0,05
	Saiten zu Musikinstrumenten, einschließlich des Drahtes zu Klaviersaiten	1,50
3. u. 4.	Badewannen	0,05
	Beschläge für Vorhänge	1,50
	Bettstellen aus [Eisen oder] anderem Metall	0,10
	Blumenvasen	0,50
	[Druckereien und] deren Zubehör	frei
	Drucklettern	frei
	Federhalter und Federkasten	0,25
	Figuren von unter 1 m Höhe und im allgemeinen jeder Zimmerschmuck aus Metall.	1
	Fingerhüte	0,50
	Glocken	0,05
	Haken und Ösen zu Beinkleidern	0,25
	Heftel und Knöpfe aller Art für Hemden	1
	Knöpfe aller Art, mit Ausnahme der vergoldeten und versilberten und Steinnußknöpfe	0,25
	Kronleuchter und Kandelaber aus Metall für jede Art von Beleuchtung	0,25
	Kügelchen (Perlen) aus Metall	6,50
	Kupfermünzen aller Art, außer den inländischen und den auf besondere Anweisung oder für Rechnung des Landes geprägten . .	verboten
	Laternen	0,25
	Maße für Zimmerleute	0,10
	Messing, Bronze, Kupfer, verarbeitet	0,15
	Mörser aus [Marmor, Steingut oder] Komposition	0,05
	Münzen, falsche, jeder Art	verboten
	Nägel aus Metall aller Art	0,02
	Nägel, sogen. römische	1,50
	Patronen für nicht verbotene Feuerwaffen, [geladen oder] nicht . .	0,50
	Rahmen für Bilder	0,25
	Rosenkränze	0,25
	Schreibzeuge	0,25
	Spielzeug für Kinder	0,25
	Statuen aus [Holz] usw. von über 1 m Höhe	0,05
	Stecknadeln	0,50
	Tapeziernägel und Nägel von weniger als 1/2 Zoll aus Metall jeder Art, mit Ausnahme der Ziernägel, gelb oder von anderer Farbe	0,05
	Überzogener Draht für die Blumenfabrikation	0,50
	Unechte Schmucksachen aus beliebigem Material	1
	Unterfätze (maceteros)	0,50
	Vogelkäfige	0,50
	Vorhanggalerien aus beliebigem Metall.	1,50
	Waren aus beliebigem Metall, vergoldet oder versilbert	1
	Waren aus Messing	0,50
	Waren aus Weißmetall	1
	Wasserbecken aus [Eisen oder] anderem Material	0,01
	Zündhütchen für Feuerwaffen	0,50
	„Möbel“ siehe II. 3. und 4.	

Honduras.

			Zollsatz für ½ kg Rohgewicht Pesos
1.	297	Bronze, unbearbeitet	0,10
	300	Bronzepulver	0,80
	457	Kupfer, roh	0,05
	1251	Neusilber	1
2.	51	Draht aus Kupfer	0,25
	53	Draht aus Messing	0,25
	55	Telegraphendraht	0,05
	299	Bronzeblech	0,10
	308	Kabel aus Draht	0,02
	458	Kupfer in Blechen	0,05
	926	Messing in Platten	0,05
	1424	Schlaglot	0,10
	1566	Bronzeröhren	0,10
	1592	Messingstäbe	0,10
3.	33	Verzierungen für Gebäude aus [Eisen oder] anderem Metall	0,05
	41	Waschbecken aus Neusilber	1
	49	Destillierkolben	0,10
	128	Ringe aus Messing	0,10
	149	Teebretter aus Neusilber	1
	215	Haspen aus Messing	0,10
	282	Gebisse aus Neusilber	1
	316	Ketten aus Bronze oder Kupfer	0,10
	364	Glocken	0,10
	365	Schellen	0,10
	370	Vorhängeschlösser aus Bronze	0,10
	391	Kapseln für Schußwaffen	1
	407	Patronen für Waffen	1
	421	Viehglocken	0,10
	434	Schlosser aus Bronze	0,10
	436	Riegel aus Bronze	0,10
	454	Nägel aus Kupfer	0,10
	611	Trichter aus Metall	0,10
	753	Zündhütchen	1
	801	Türangeln aus Messing	0,10
	836	Schnallen aus Messing	0,10
	969	Faßhähne aus Metall	0,10
	1037	Lampenanzünder	0,38
	1089	Jagdmunition	0,10
	1225	Waren aus Neusilber oder Nachahmung	1
	1265	Pulverhörner	0,35
	1305	Lampenbrenner	0,38
	1324	Reflektoren für Lampen	0,38
	1336	Nieten aus Kupfer	0,10
	1457	Zwecken aus Kupfer	0,10
	1526	Badewannen aus Metall	0,05
	1550	Bronzeschrauben	0,10
4.	32	Kopfschmuck	1
	74	Schmucksachen, unecht	0,50
	99	Tafelaufsätze für Essig und Öl aus Neusilber	1
	119	Armleuchter aus Metall	0,10
	167	Wagen aus Bronze	0,10
	169	Wagen, feine, für Apotheken usw	0,15
	265	Knöpfe aus Metall oder vergoldet	0,30
	298	Bronzebildwerke usw	0,10
	301	Bronze-Vasen, -Kandelaber usw	0,10
	320	Ketten, vergoldet oder versilbert	1
	373	Leuchter und Kandelaber, vergoldet	0,50
	375	Leuchter und Kandelaber aus Messing	0,05

		Zollsatz für ½ kg Rohgewicht Pesos.
378	Leuchter und Kandelaber aus Neusilber	1
456	Nägel mit verzierten Köpfen	0,50
459	Kupfer in nicht besonders aufgeführten Waren	0,10
477	Halsbänder für Frauen, siehe Schmucksachen Nr. 74.	
532	Löffel aus Neusilber	1
533	Vorlegelöffel, siehe Löffel Nr. 532.	
540	Tischmesser mit Griff aus Neusilber	1
557	Fingerhüte aus Kupfer usw.	0,25
580	Fingerhüte aus Neusilber	1
591	Geschmeide, siehe Schmucksachen Nr. 74.	
654	Sporen aus Messing	0,10
657	Sporen aus Neusilber	1
665	Bildwerke aus Bronze, Kupfer usw.	0,10
709	Pfandmarken (fichas para fincas)	0,10
710	Spielmarken	0,35
715	Figuren aus Bronze	0,10
805	Goldwagen (granatorios)	0,15
903	Schmuckgegenstände (Bijouterien) vergoldet oder dubliert	1
906	Spielzeug für Kinder	0,25
921	Bleistifthalter, nicht besonders aufgeführt	0,10
1039	Medaillen und Kreuze aus Metall	0,35
1120	Kirchenschmuck	2
1131	Leuchter aus Bronze	0,05
1287	Armbänder, siehe Schmucksachen Nr. 74.	
1307	Zuglampen (quinqués)	0,10
1310	Zuglampen (quinqués) aus Neusilber	1
1353	Schnellwagen	0,10
1377	Salzfässer aus Neusilber	1
1383	Saucenbehälter aus Neusilber	1
1450	Tabakdosen	0,60
1453	Tabakdosen aus Neusilber	1
1484	Visitenkartentaschen aus Neusilber	1
1509	Gabeln mit Griff aus Neusilber	1
1520	Tischglocken	0,35
1523	Glocken aus Neusilber	1
1586	Tafelgeschirr aus Neusilber	1
1633	Essigflaschenständer, siehe Tafelaufsätze für Essig und Öl Nr. 99. „Necessaires" siehe II. 4. Nr. 1102/1104.	

Kanada.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H. Musterstücke aus Messing oder anderem Metall (keine Modelle) sind einem Wertzoll von 30 v. H. unterworfen.

1.	299	Phosphorbronze in Blöcken, Barren	10 v. H.
	349	Kompositionsmetall für die Herstellung von Bijouteriewaren und gefüllten goldenen Taschenuhrgehäusen	10 v. H.
	352	Brokat- und Bronzepulver	25 v. H.
	492	Messing und Kupfer, altes und Abfall, oder in Blöcken; und Messing oder Kupfer in [Bolzen], Barren, sowie Kupfer in Ingots oder Gänzen	frei
	556	Erze jeder Art	frei
	584	Neusilber, in Ingots, Blöcken, Barren	frei
2.	264	Draht, einfach oder mehrfach, mit Baumwolle, Leinen, Seide, Gummi oder anderem Material überzogen, einschließlich so überzogenen Kabeldraht, n. a. a.	30 v. H.
	265	Messingdraht, einfach	10 v. H.
	266	Kupferdraht, einfach, verzinnt oder plattiert	15 v. H.
	299	Phosphorbronze in Platten, Blechen und Drahtform	10 v. H.

			Zollsatz vom Wert.
	492	Messing oder Kupfer in Stangen, Spiralen oder anderer Form, nicht weniger als 6 Fuß lang, unbearbeitet; und Messing- oder Kupferröhren, in Längen von nicht unter 6 Fuß, nicht paliert, gebogen oder anderweit bearbeitet	frei
	555	Kupferplatten, plattiert oder nicht	frei
	584	Neusilber, in Streifen, Blechen oder Platten, unbearbeitet . . .	frei
	606	Beschlagmetall, glatt, lackiert oder überzogen, in Rollen von nicht über 1½ Zoll Breite, wenn durch Fabrikanten von Schuh- und Korsettfenkeln zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt . . .	frei
	627	Messingdraht, spiralig gewunden, flach und gerippt, zum Gebrauch in Verbindung mit Nagelmaschinen zur Herstellung von Stiefeln und Schuhen, wenn von Schuh- und Stiefelfabrikanten lediglich zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
	632	Muntzmetall in Bolzen, Stangen und zu Beschlägen	frei
3.	258	Kompasitions-Nägel und -Spieker	15 v. H.
	260	Schrauben, gemeinhin „Holzschrauben" genannt, von Messing oder anderem Metall, einschließlich Schraubennägel, plattiert oder nicht, und Maschinen- oder andere Schrauben, n. a. v.	35 v. H.
	267	Drahttuch oder Drahtgewebe von Messing oder Kupfer	25 v. H.
	276	Messing- und Kupfer-Nägel, -Stifte, -Niete und Nietbleche oder Unterlagscheiben; Glocken und Gangs, n. a. a., sowie alle Messing- und Kupferwaren, n. a. v.	30 v. H.
	283	Wagschalen, Wagen und Wagebalken	30 v. H.
	292	Neusilber, Nevadasilber, Argentan, Waren daraus, nicht plattiert, n. a. v.	25 v. H.
	483	Glocken, wenn nur zum Gebrauch von Kirchen eingeführt	frei
	512	Messinghülsen, roh vorgerichtet, zur Herstellung von Papierhülsen oder Patronen, wenn durch Fabrikanten von Messing- und Papierhülsen, sowie von Patronen zum Gebrauch bei der Herstellung solcher Artikel in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
	542	Messingwaren zu Schiffsbauzwecken oder zur Ausrüstung von Schiffen oder Fahrzeugen eingeführt, wenn zur Zeit der Einfuhr Waren der betreffenden Art in Kanada nicht angefertigt werden	frei
	572	Rippen von Messing, Schieber, Ringe, Kappen, Zwingen, Beschläge, von Schirmfabrikanten zum Gebrauch in ihren Werkstätten lediglich bei der Herstellung von Schirmen oder Spazierstöcken eingeführt	frei
	577	Kupferwalzen zum Gebrauch beim Kattundruck, wenn von Kattundruckern zum Gebrauch in ihren Fabriken, beim Kattundruck und zu keinem anderen Zweck eingeführt, da derartige Walzen in Kanada nicht fabriziert werden	frei
		„Messing und Kupfer in Bolzen" siehe 1. Nr. 492 und „Muntzmetall in Balzen" 2. Nr. 632.	
4.	211	Brillen- und Augenglasfassungen, sowie metallene Teile solcher . .	20 v. H.
	271	Nadeln aus jedem Material und von jeder Art, sowie Stecknadeln (pins) aus beliebigem Metalldraht hergestellt, n. a. v.	30 v. H.
	276	Alle Messing- und Kupferwaren, n. a. v.	30 v. H.
	292	Neusilber, Nevadasilber, Argentan, Waren daraus, nicht plattiert, n. a. v.	25 v. H.
	293	[Echte oder] andere Silberwaren, nickelplattierte Waren, ganz oder teilweise vergoldete oder galvanisch versilberte Waren aller Art, n. a. a.	30 v. H.
	297	Lampen, Seiten- und Vorderlichter, Laternen, Kranleuchter, Einrichtungen für Gas-, Teeröl- oder anderweite Öl- und elektrische Beleuchtung, oder metallene Teile derselben, [einschließlich Lava- oder andere Spitzen (tips)], Brenner, Manschetten, Galerien, [Lampenglocken] und Lampenglockenhalter	30 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
302	Stereotypen, Elektrotypen für Almanache, Kalender, illustrierte Flugschriften, Zeitungsanzeigen oder -Klischees, sowie alle anderen ähnlichen Gegenstände für Handels-, gewerbliche oder andere Zwecke, n. a. a., und Matrizen oder Kupferplatten für dieselben . . . . . Quadratzoll	1½ Cent
303	Stereotypen, Elektrotypen von Zeitungskolumnen und Unterlagen für dieselben, ganz oder teilweise aus Metall bestehend. . . . . Quadratzoll	¼ Cent
	Matrizen oder Kupferplatten für dieselben . . . . . Quadratzoll	1½ Cent
305	Schnallen von Messing oder Kupfer, aller Art, n. a. o., (keine Bijouteriewaren)	30 o. H.
306	Patronen, Zündhütchen oder andere Munition, n. a. v.	30 v. H.
310	Schilder aus jedem Material, mit oder ohne Rahmen; und Buchstaben aus jedem Material für Schilder oder zu ähnlichem Gebrauch	30 o. H.
350	Schmucksachen, einschließlich Hutnadeln, Haarnadeln, Gürtel- oder andere Schnallen und ähnliche, im Handel als Schmucksachen bekannte Artikel, n. a. o.	30 o. H.
351	Spielzeuge aller Art	35 v. H.
421	Federn, Federhalter und Lineale aller Art	25 v. H.
425	Bügel, Klammern und Halter für Börsen, Gürteltäschchen oder Pompadours von nicht über 7 Zoll Weite, wenn von Fabrikanten derartiger Artikel zum Gebrauch bei der Herstellung in ihren eigenen Fabriken eingeführt	20 o. H.
426	Knöpfe, nämlich: Hosenknöpfe, ganz aus Metall, und Schuhknöpfe, n. a. a.	25 o. H.
	Knöpfe aller Art, bezogen oder nicht, n. a. o., einschließlich Erkennungsknöpfe und Manschetten- oder Kragenknöpfe (welche nicht Bijouteriewaren sind)	35 v. H.
473	Münzkabinette, Sammlungen von Medaillen und anderen Antiquitäten; Medaillen von Kupfer und andere metallische Artikel, welche als Siegeszeichen oder Preise wirklich verliehen und als ehrende Auszeichnungen angenommen worden sind, sowie Pokale oder andere Preise, welche bei bona fide-Wettbewerben gewonnen sind	frei
553	Handschuhschließen, metallene; Schuh-Ösen und -Haken, Schuhband-Drahtenden	frei
555	Sicherheitslampen für Grubenarbeiter	frei
604	Stereotypen, Elektrotypen von Zeitungskolumnen in jeder Sprache, mit Ausnahme der französischen und englischen, sowie von Büchern, und Unterlagen, Kupferplatten für dieselben, gleichviel ob ganz oder teilweise aus Metall bestehend	frei
617	Messingverzierungen für Bettstellen, wenn durch oder für Fabrikanten messingener Bettstellen lediglich zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt. Die Zollfreiheit hört auf, wenn die genannten Artikel in Kanada hergestellt werden	frei
638	Falsche Münzen	Einfuhr verboten

„Schaukästen, Särge und Truhen" siehe II. 3. Nr. 338/339.

Mexiko.

			Maßstab.	Zollsatz Peso.
1.	195	Bronze, Messing, Weißmetall, in Blöcken oder granuliert	kg Rohg.	0,05
	196	Kupfer in Blöcken oder in Körnern, rohe Kupfererze und Kupfermatte	—	frei
	197	Kupfer, Messing, Bronze und Weißmetall in Barren (Anm. 78)	kg Rohg.	0,13

78) Hierher gehören die viereckigen, achteckigen oder zylindrischen Stangen, welche zur Herstellung von Nägeln und anderen Waren geeignet und im Durch-

			Maßstab.	Zollsatz Pesos.
	197	**Kupfer** (Anm. 78) (Forts.):		
		messer größer als 9 mm oder Nr. 00 des Birmingham-Kalibers sind. Draht zu elektrischen Leitungen, der in Rollen von verschiedener Länge eingeht, fällt, auch wenn er über 9 mm stark ist, unter Tarif-Nr. 214. Unter Weißmetall sind die Legierungen verschiedener Metalle mit Kupfer, welche ein Erzeugnis von weißer Farbe ergeben, zu verstehen, mit Ausnahme der Silberlegierungen, welche als reines Silber anzusehen sind. Unter diese Klassifikationen gehören folgende Legierungen aus Kupfer und Zink: Pinchbeck, Oreide, Tournay, Chrysorin, japanisches Sin-chu, Munz-, Aich-, Bath-, Mechts- und Bristol-Metall, Kesslerlegierung, Platinmessing, und Molletmessing; die Legierungen aus Kupfer, Zink, Zinn und Blei wie Bronze zu Bildsäulen, Stolberg-, Jackson-, Polinmessing, chinesische Weißbronze, japanische Kora-Kone und Metall zu Reibungsstücken; die Legierungen aus Kupfer, Zinn, Zink, Antimon und Nickel wie Elektrum, Alfenide, Packfong, Alpaka, Maillechort, Tutania, Achberrium, Peltre, Sheffieldmetall, Britannia-, Pholin- und Algeria-Metall; die Legierung aus Kupfer und Aluminium, die sogenannte Aluminiumbronze und Phosphorbronze.		
2.	198	Kupfer, Messing, Bronze und Weißmetall in Platten, Blechen oder Röhren (Anm. 79)	kg Rohg.	0,17
	199	Kupfer-, Messing-, Bronze- oder Weißmetall-Draht, mit Stoffen aller Art überzogen (Anm. 80) . . .	kg Rohg.	0,10
	200	Desgl. desgl., nicht überzogen, über 2 mm dick . . .	kg Rohg.	0,10
	201	Desgl. desgl., über 2 mm dick	kg Rohg.	0,06
	202	Draht, Lahn, Gespinst und Flittern aus unedlem Metall, vergoldet oder versilbert	kg ges. G.	1,10
	207	Kabel, nicht armiert, aus Kupfer, Messing, Bronze oder Weißmetall, mit einem anderen Material überzogen, und Kabel, nicht überzogen, rund oder platt, aus den nämlichen Metallen und von jedem Durchmesser	kg Rohg.	0,06
	208	Armierte Kabel, mit isolierendem Material überzogen (Anm. 81)	—	frei
		79) Hierunter fallen nur die Platten oder Bleche für die Industrie, nicht aber die dünnen Blättchen, welche wie Flittergold, Schmelz und unechtes Blattgold im Tarif besonders aufgeführte Waren bilden. usw. 80) Als Draht ist der zylindrische Metallfaden von höchstens 9 mm Dicke oder Nr. 00 des Birmingham-Kalibers zu verstehen. 81) Hierher gehören die Telegraphenkabel. usw.		
3. u. 4.	203	Kupfer-, Messing-, Bronze- und Weißmetall-Waren, nicht besonders aufgeführt	kg ges. G.	0,50
	204	Desgl. desgl. desgl., wenn das Gewicht der einzelnen Ware 10 kg übersteigt	kg ges. G.	0,22
	205	Desgl. desgl. desgl., wenn das Gewicht des Einzelgegenstandes 10 kg nicht übersteigt	kg ges. G.	1,80
	206	Waren aus Kupfer, Messing, Bronze oder anderem unedlen Metall, vergoldet oder versilbert, die einzelne Ware im Gewicht über 10 kg	kg ges. G.	0,50
	213	Schmucksachen aus unedlen Metallen aller Art, nicht vergoldet oder versilbert (Anm. 83)	kg ges. G.	0,80
	214	Desgl. desgl., vergoldet oder versilbert (Anm. 83) . .	kg ges. G.	2
	215	Rauschgold und Schmelz in Blättern oder geschnitten (Anm. 84)	kg ges. G.	1,10

		Maßstab.	Zollsatz Pesos.
216	Bronzepulver (Anm. 85)	kg ges. G.	0,60
674	Saiten für Tonwerkzeuge	kg ges. G.	1

83) Diese Nummern umfassen unter der Bezeichnung Schmucksachen und Geräte die kleinen Luxusziergegenstände zum persönlichen Gebrauch wie Ohrringe, Ringe, Spangen, Hemdenknöpfe, Ketten, Berlocks, Kinderschmuck, Medaillons, Braceletts usw., nicht jedoch Goldschmiedearbeiten, Spazierstöcke, Uhren oder andere besonders tarifierte Waren.

Knöpfe und Hemdenknöpfe aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter usw., die nur Metall an ihrem Fuße enthalten, gehören nicht unter die Schmucksachen, sondern zu den Waren aus Metall, aus dem sie bestehen.

84) Hierunter fällt auch das in dünne Blättchen ausgeschlagene unechte Blatt-Gold und -Silber. usw.

85) Hierunter gehört Metallpulver zum Bronzieren, welches von Druckern, Lithographen und Malern zum Mattvergolden, Versilbern oder Bronzieren von Figuren verwendet wird.

[Hierher gehört auch mit dem genannten Pulver versetzter Firnis sowie die Schälchen oder Muscheln mit Gold- oder Silberpaste für Maler.]

„Gegenstände für elektrische Anlagen" siehe V. 1. Nr. 608.
„Lampen für Bergleute" siehe II. 3. u. 4. Nr. 695.
„Linien für den Buch- und Steindruck" siehe IV. 3. u. 4. Nr. 697.
„Münzsammlungen" siehe VI. 3. u. 4. Nr. 670.
„Spielzeug" siehe V. 1. Nr. 610 und Anm. dazu.
Betreffs Behandlung der montierten und gefaßten Waren siehe am Schlusse der Gruppe I. und betreffs der vernickelten, vergoldeten oder versilberten Waren am Schlusse der Gruppe II.

Neufundland.

Maßstab. Zollsatz Dollar. Cent.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 40 v. H. Muster ohne Handelswert sind frei.

1.	aus 70 Brokat- und Bronzepulver	Wert 35 v. H.	
	179 Kupfer, zum Gebrauch von Fabrikanten bei der Herstellung von Kupferfarbe	frei	
	192 altes Kupfer und altes Kompositionsmetall	frei	
	201 Erze, welche als Flußmittel gebraucht werden	frei	
	„Babbit's-Metall" „Phosphorbronze" „Metallegierungen"	siehe II. 3. u. 4. Nr. 75c und e.	
2.	197 Material zum Schiffsbodenbeschlag, wie Kupfer und Kompositionsmetall, ebenso wie Nägel, welche für oder unter dem Beschlag beim Beschlagen von Schiffen verwendet werden, nach Maßgabe der vom Gouverneur im Rate zu erlassenden Vorschriften	frei	
	203 Nagelstreifen von Messing, zum Gebrauch bei der Fabrikation von geschnittenen Nägeln in dieser Kolonie . .	frei	
	216 Messingdraht, spiralig, gewunden, flach oder gerippt, von Schuh- und Stiefelfabrikanten in Verbindung mit Nagelmaschinen zum Gebrauch bei der Herstellung von Stiefeln und Schuhen lediglich in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei	

[Siehe auch den Artikel „Kurzwaren" bei II. 3. u. 4. Nr. 75.]
„Saiten" siehe V. 2b Nr. 120.

			Maßstab.	Zollsatz Doller.	Cent.
3.u.4.	aus				
	75b	Kanonen, Patronenhülsen, Patronen, Zündhütchen, Ladepfropfen oder andere Munition, nicht anderweit besonders aufgeführt; Schilder [aus jedem Material], mit oder ohne Rahmen; Buchstaben [aus jedem Material] für Schilder oder zu ähnlichem Gebrauch; Wagschalen, Wagen, Wagebalken und Gewichte; Messing- und Kupfer-Nägel, -Stifte, -Niete und Nietbleche oder Unterlagscheiben [Messingpumpen aller Art, Garten- und Rasensprengapparate]; Glocken und Gongs sowie alle Messing- und Kupferwaren, nicht anderweit besonders aufgeführt; Drahttuch und Drahtnetzwerk aus Messing oder Kupfer; Schrauben; Stereotypen; Elektrotypen und Zeitungskolumnen und Unterlagen für dieselben	Wert	35	v. H.
	121	Bilderrahmen und Photographierahmen aus jedem Material	Wert	40	o. H.
	aus				
	131b	Knöpfe, Nadeln und Stecknadeln	Wert	25	o. H.
	aus				
	134a	Federhalter, Lineale [aller Art]	Wert	35	v. H.
	167	Gegenstände für religiöse Zwecke oder zur inneren Ausschmückung, nur zum Gebrauch in Kirchen und Kapellen eingeführt, wie Glocken, Statuen, Leuchter, Lampen usw.	frei		
	170	Fischköder	frei		
	213	Stereotypen, Elektrotypen für Almanache, Kalender, illustrierte Zeitschriften, Zeitungen, Anzeigen oder Stiche, und alle anderen ähnlichen Artikel für Handels- oder andere Zwecke, sowie [Matrizen oder] Kupferplatten für dieselben	frei		
	220	Geringhaltige oder falsche Münzen	verboten		
		[Siehe auch den Artikel „Kurzwaren" bei II. 3. u. 4. Nr. 75.]			
		„Druckereigerätschaften" siehe IV. 3. u. 4. Nr. 205.			
		„Einfassungen und Metallteile für Brillen und Augengläser" siehe VIII. 3. u. 4. Nr. 69.			
		„Material für elektrische Beleuchtung" siehe V. 1. Nr. 97a.			
		„Medaillen und ähnliche Gegenstände von Schulen usw. als Preise eingeführt" siehe I. 2. u. 3. Nr. 212.			
		„Schmucksachen aller Art, Nadeln, Gürtelschnallen usw." siehe I. 3. Nr. 87.			
		„Spielzeug, Statuetten, Perlenzierat" siehe II. 3. u. 4. aus 59.			

Nicaragua.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
		Für nicht besonders genannte Artikel, welche nicht untergebracht werden können, sind 150 o. H. des Betrages der Originalfaktura zu entrichten. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]	
		Warenmuster in Stücken, ohne Handelswert, sind nach Tarif-Nr. 1609 zollfrei.	
1.	435	Kupfer, Messing, Bronze und Weißmetall in Blöcken oder Körnern	0,20
	436	Kupfer, Messing, Bronze und Weißmetall in Barren	0,20
	438	Kupfererze, roh	frei
	487	Bronzepuloer, [Blättchen] und Bronzetinktur zum Bronzieren . .	1
	488	Bronzepulver zum Putzen von Tischgeschirr und Schmucksachen .	0,40
	1387	Feilspäne von Kupfer	0,40
2.	437	Kupfer, Messing, Bronze und Weißmetall in Platten oder Blechen	0,15
	439	Kupferplatten, ausschl. für Schiffsbeschlag	frei
	441	Draht, mit beliebigem Stoff überzogen oder nicht überzogen . .	0,25
	442	Draht, mit Seide oder Wolle umsponnen	0,50
	443	Kupfer- oder Messingdraht in jeder Form, von mehr als 3 mm Durchmesser	frei

			Zollsatz für 1 kg Peſos.
	444	Iſolierter Kupferdraht für elektriſches Licht	frei
	469	Schmelz und Rauſchgold	1,50
	493	Röhren von Kupfer, Meſſing oder Weißmetall	0,15
	494	Schlaglot aus Meſſing	0,05
	1574	Saiten jeder Art, nicht beſonders aufgeführt	2
	1624	Platten (ridanchos) aus Meſſing für Fahrzeuge	frei
		„Draht und Lahn für Poſamentiererei" ſiehe 4. Nr. 457/58.	
3.	445	Haken, Schlöſſer, Haſpen, Scharniere, Fenſter- und Türgriffe, Schrauben, Riegel, Rollen und ähnliche Artikel, für Türen, Fenſter und Möbel	0,40
	446	Buchſtaben-Schablonen	0,40
	454	Wagen und Gewichte	0,50
	459	Ketten und Kinnketten	0,80
	462	Keſſel, Einmachtöpfe, Kochtöpfe, Eimer, Badewannen, Becken, Ölkannen, Trichter, Spucknäpfe, Kaſſerollen, Laternen, Pfannen und ähnliches Haus- und Küchengerät	0,30
	463	Klingeln, Schellen, Viehſchellen und Glocken	0.50
	464	Kandelaber für Kirchen	0,15
	465	Nägel, Zwecken, Niete und Ringe	0,20
	479	Käfige, Mauſefallen und Falleiſen	0,70
	482	Schlüſſel jeder Art, auch Hähne für Waſſerleitungen	0,50
	485	Möbel aus Meſſing oder Bronze, auch mit Marmor oder Spiegeln	0,30
	491	Drahtgeflechte	0,50
	1506	[Eiſerne oder bleierne Kugeln für Militär-Schußwaffen aller Art, einſchl.] Patronen und Zündhütchen für Hinterlader- oder Repetiergewehre, Flinten und Revolver jeden Syſtems	verboten
	1617	Raucherpfannen und Weihrauchbecken	0,40
	1621	Pulverhörner oder Munitionsbehälter aus nicht beſonders genanntem Material (mit Erlaubnis der Regierung)	0,80
		[Andere Gegenſtände hierher gehöriger Art ſiehe bei 4.]	
4.	112	Knopfgarnituren und Manſchettenknöpfe	5
	396	[Stäbe oder Stangen,] Ringe, Vorhanghalter, Beſchläge, Knöpfe und ähnliche Gegenſtände für Gardinen und Vorhänge zu Türen und Möbeln	0,30
	434	Galvaniſch verſilbertes Tiſchgeſchirr jeder Art, auch dgl. für Toiletten- und ähnliche Zwecke	2
	440	Näh-, Steck-, Haar-, Sicherheitsnadeln, Schnallen, Haken und Öſen	1,20
	447	Schmuckſachen und Bijouterien jeder Art, mit und ohne Steine	1,50
	448	Schmuckſachen und Bijouterien jeder Art, als Nachahmungen von Gold oder Silber, wie Doublewaren, plattierte Waren uſw.	5
	449	Ringe, Halsbänder, mit oder ohne Ketten	0,80
	450	Waren, nicht beſonders aufgeführt, vergoldet oder verſilbert	2
	451	Dieſelben, unvergoldet und unverſilbert	1
	452	Schreibtiſchgeräte	0,40
	453	Attachés aus Meſſing	0,40
	455	Präſentierteller, Likörſervice, Menagen, Serviettenringe, Unterſätze für Tafelgerät, Zuckerdoſen, Teller, Krüge und anderes Tiſchgerät	0,80
	456	Knöpfe für Beinkleider, Röcke oder Weſten und Knöpfe für Uniformen	1
	457	Flimmer, Flitter, [Glimmerblättchen, Lahn, Draht,] Kantillen, vergoldet oder verſilbert	2
	458	Flimmer, Flitter, [Glimmerblättchen, Lahn, Draht und] Kantillen, nicht vergoldet oder verſilbert	1
	461	Käſtchen und kleine Behälter	0,80
	464	Kandelaber für Kirchen	0,15
	465	Nägel und Ringe	0,20
	466	Löffel und Gabeln	0,60
	467	Fingerhüte	0,80
	470	Sporen, Steigbügel, Gebiſſe und Striegel	0,50

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	471	Standbilder, Bildnisse, Figuren und ähnliche Artikel, [gemeißelt oder] gegossen	0,30
	[472	Fransen, Schnüre, Kanten, Quasten, Troddeln und ähnliche Posamentierwaren, vergoldet oder versilbert	3]
	[473	Dieselben, unvergoldet und unversilbert	2]
	[475	Tressen und Gewebe aus gewöhnlichem Metall, unvergoldet und unversilbert	2]
	[476	Dieselben, vergoldet und versilbert	3]
	477	Goldwagen und ihre Gewichte	0,80
	480	[Waschbecken, Krüge,] Puderkästchen und sonstige Toilettengegenstände, Tintenfässer, Medaillons, Visitenkartentäschchen, Vasen, Blumentöpfe und andere Gegenstände, als Tischaufsätze, Schmuck oder Phantasieartikel, auch wenn sie teilweise aus Steingut oder Glas bestehen	1
	481	Bleistift- und Federhalter	2
	483	Medaillen und Kreuze	0,80
	484	Leisten, Rahmen und Verzierungen	0,80
	487	Blättchen zum Bronzieren	1
	489	Geldbörsen und Visitenkartentaschen	1
	1531	Gestelle von beliebigem überzogenem Metalldraht für Hüte, Kopfputz und andere Zwecke	1
	1599	Lampen jeder Art	0,25
	1607	Falsche Münzen	verboten
	1627	Stempel jeder Art	1

Wegen Verzollung der mit Gold oder Silber überzogenen sowie der vernickelten Waren siehe Vermerk am Schlusse der Gruppe I.

Peru.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 v. H. hinzu.

			Zollsatz vom Wert.
1.	1164	Kupfer, Bronze und Messing in Barren	frei
2.	1164	Kupfer, Bronze und Messing in Platten	frei
	1165	Kupfer, Bronze, Messing; Lötmittel und Röhren, ausgenommen solche zu Gaslampen und Bettstellen	10 v. H.
3.	846	Destillierkolben aus Kupfer oder Bronze	frei
	998	Sprachrohre aller Art	frei
	1157	Nägel aus Kupfer zum Schiffsbeschlag	frei
	1164	Artikel aus Kupfer, Bronze und Messing, ausschl. für den Schiffsgebrauch	frei
	1416	Zündhütchen für Büchsen	verboten
	2049	Lötrohre in jeder Größe	10 v. H.
		„Werkzeuge für Kunst und Gewerbe, für Uhrmacher und Goldarbeiter, sowie für Landwirtschaft und Bergbau" siehe II. 3. Nr. 1369, 1462, 1532, 1541 und 1551.	
		„Schiffsartikel" siehe II. 3. Nr. 945.	
4.	510	Bettstellen aus Messing, mit oder ohne Teile aus anderen Materialien	45 v. H.
	511	Desgl., wenn vernickelt, 50 v. H. höher geschätzt	45 v. H.
	567	Epauletts und Achselstücke aus unechten Goldfäden	45 v. H.
	665	Möbel aus Metall aller Art, sowie alle anderen nicht aufgeführten Arten	45 v. H.
	670	Schmuck aller Art für Geistliche und alles Gerät zum Gebrauch in der Kirche, soweit es im Tarif nicht angegeben ist, ausgenommen kirchliche Gefäße und Monstranzen, welche nach dem Material, aus dem sie bestehen, zu verzollen sind	45 v. H.
	1185	Küraſſe für Truppen	verboten

Von den übrigen Waren beträgt der Zoll 40 v. H. des Wertes nebst dem obigen Zuschlag von 8 v. H. des Zollbetrages.

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Warenproben ohne Wert unterliegen nach Tarif-Nr. 353 dem Zoll von 0,01 Peso für das Kilogramm, sind aber von der Steuer von 3 Pesos für 100 kg befreit.

1.	121	Bronze, Kupfer, Messing in Stangen oder Stäben	0,10
2.	122	Platten, dünne Bleche, Lötmittel	0,20
	124	Draht	0,40
	131	Babbit- und Weißmetall in Platten und Blechen	0,20
	259	Saiten aller Art für Musikinstrumente	0,60
	348	Kurzwaren: Draht, Gekräusel, Plättchen, Flitter unecht, vergoldet und versilbert	0,60
3.u.4.	101	Kabel oder Taue aus Messingdraht	0,01
	120	Kessel über 40 kg schwer, Gegenmarken für Landwirte . . . . Nr. 120 zahlt die Steuer von 3 Pesos für 100 kg nicht.	0,01
	122	Dollbäume	0,20
	123	Kessel bis zu 40 kg schwer und Glocken von 15 kg oder mehr; Schalen; Lampen, Leuchter, Laternen, deren Teile und Zubehörstücke	0,25
	124	Nägel, Zwecken oder Stifte, Schrauben und Schraubenmuttern, Rollen, Niete, Ringe, Lötrohre, Mörser, Scharniere, Möbelknöpfe, Leisten für Reitsättel, Sprachrohre, Riegel, Rollen und Rädchen für Möbel und Jalousien, Reißfedern	0,40
	126	Schlösser für Türen, Jalousien und Möbel, Zierat jeder Art, Halter für Vorhänge, Ringe, Haken, Wagen, Zirkel, Hängeschlösser, Möbel, Möbelfedern, Wiegen, Bettstellen, Riegel, Kreuze, Glocken bis 15 kg schwer, kleine Glocken, Haken, Griffe, Schellen, Ketten, Bleifederhalter, Sporen, Steigbügel, Figuren, Ständer, Heiligenbilder (imágenes), Blumenvasen, Blumentöpfe, Tür- und Fensterriegel, Galerien, Gewichte, Faßhähne, Ölbehälter, Feuerzeuge, Handleuchter, Leuchter, Drahtgeflechte, Käfige und andere Drahtwaren, Schreibgerät, Küchen- und Hausgerät, Schnallen, Haken, Fingerhüte, Ösen, Schuhstifte, Halsbänder für Tiere, nicht benannte Schmuckgegenstände, nicht benannte Haarnadeln (horquillas), Blattmetall, auch in Büchelchen (hojas y libretes), Büchelchen, Rauschgold, Schablonen zu Buchstaben und Ziffern, Degenkoppeln und sonstige nicht besonders aufgeführte Gegenstände	0,60
	127	Vernickelte Gegenstände zu jedem Gebrauch	1
	128	Schmucksachen aus Goldimitation, Doublé, Plaqué, im Feuer überzogen oder vergoldet	2
	132	Weißmetall oder Neusilber: nicht benannte Gegenstände und nicht benannte Behälter aller Art	1
	145	Geschirre aus Bronze, Kupfer, Messing oder Weißmetall, versilbert oder vergoldet, wie Tee- und Kaffeeservice, Präsentierteller, Milchtöpfe, Teekannen, Kaffeekannen, Zuckerdosen, Teller, Schüsseln, Serviettenringe, Löffel, Schöpflöffel, Messer, Gabeln, Zuckerzangen, Messerbänke, Behälter für Süßigkeiten (dulceras), Butterdosen, Fruchtständer, Salzbüchschen, Gefäße, Leuchter, Handleuchter, Flaschenbehälter, Spucknäpfe, Krüge, Gießkannen, Schalen und Untertassen, Geldtäschchen, Tintenfässer, Kruzifixe, Kreuze, Zigarrentaschen, Korken, Schilder, Blumenständer, Schellen, Glöckchen und andere hier nicht erwähnte Gegenstände derselben Art aus versilbertem oder vergoldetem Metall	2
	205	Knöpfe, versilberte oder vergoldete	2
	208	Haken und Hefteln aus gewöhnlichem Draht aller Art, lose oder auf Streifen befestigt	0,60
	211	Ketten oder Uhrketten, Griffel oder Federhalter, Brieftaschen, Zigarrentaschen, Halsbänder für Damen, Streichholzbüchsen, Blei-	

		Zollsatz für 1 kg Peſos.
211	Ketten oder Uhrketten usw. (Fortſ.):	
	ſtifthalter, Zahnſtocher, Manſchetten- und Hemdenknöpfe, Medaillons, Geldbörſen, Armbänder [Roſenkränze] aus gewöhnlichem, nicht benanntem Material aller Art	0,60
212	Die nämlichen Gegenſtände mit Teilen aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Aluminium, Silber oder verſilbertem oder vergoldetem Metall	2
228	Patronen aus Meſſing und Pappe, nicht geladen, zu Jagdgewehren und Piſtolen	0,60
253	Kronen, Kränze, Kreuze und anderer Grabſchmuck aus gewöhnlichem Metall mit oder ohne Figuren	0,60
257	Kreuze und Kruzifixe aus gewöhnlichem Material, nicht genannt .	0,60
261	Epaulettes, verſilbert	2
262	Epaulettes, übervergoldet	5
263	Zündhütchen für Gewehre und Piſtolen	0,60
283	Statuen aus nicht benanntem Material . . . . . (Als Statuen werden die Figuren von 80 cm Höhe und darüber bezeichnet.)	0,30
306	Schnallen aller Art und aus jedem Stoff, nicht benannt	0,60
321	Gewöhnliche Schmuckſtücke aus Kupfer oder anderen gewöhnlichen Materialien, nicht aufgeführt	0,60
322	Schmuckſtücke, Goldimitation, wie Doublé, Plaqué, plattiert oder feuervergoldet, nicht durch Scheidewaſſer angreifbar, u. dergl. für Kirchen	2
348	Kurzwaren, wie kleine Perlen aus gemeinem Metall in jeder Form und Größe	0,60
357	Kämme aller Art, Haarnadeln und Haken aller Art, nicht genannt	0,60
407	Schreibtiſchgerät, nicht tarifiert	0,60
428	Falſche Münzen	verboten

„Beleuchtungskörper aus Metall" ſiehe II. 3. u. 4. Nr. 175.
„Flaſchenträger" ſiehe II. 3. u. 4 Nr. 299.
„Kleine Kugeln aus Metall" ſiehe II. 3. u. 4. Nr. 201.
„Saiten für Muſikinſtrumente" ſiehe 2. Nr. 259.

Ausfuhrzoll.

Mineralabfälle	3 v. H.

Uruguay.

Zollsatz vom Wert.

Nicht beſonders aufgeführte Waren unterliegen einem Wertzoll von 31 v. H.
Einem Zuſchlagszoll von 5 v. H. des in Kraft ſtehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waren.
Außerdem wird noch ein Zuſchlagszoll von 3 v. H. des Werts der eingeführten Waren erhoben.

Für den Bau von Schiffen im Inlande beſtimmtes Material, ſoweit dasſelbe von der im Lande beſtehenden Induſtrie nicht ſchon angefertigt wird	frei
Kupfer und Bronze in Blöcken	20 v. H.

Vereinigte Staaten von Amerika.

		Maßſtab.	Zollſatz Doller. Cent.
	Bei der Einfuhr von allen in dieſem Geſetze nicht beſonders aufgeführten Rohſtoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht beſonders aufgeführten ganz oder teilweiſe bearbeiteten Artikeln aus Kupfer oder anderem Metall ein Zoll von 45 v. H. vom Werte erhoben.		
1.	174 Argentan, Albata oder Neuſilber, unverarbeitet	v. Wert	25 v. H.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
	175	Bronzepulver	Pfund	—	12
	492	Zersprungene Glocken und Bruchstücke von Glockenmetall, nur zur Wiederverarbeitung verwendbar	frei		
	505	Messing, altes Messing, Krätzmessing oder Abfälle von Rauschgold, alle genannten Materialien nur zur Wiederverarbeitung geeignet	frei		
	532	Kupfer in Barren, Ingots, Mulden und anderen Formen, nicht bearbeitet oder in diesem Gesetze besonders vorgesehen	frei		
	533	Kupfer, altes, nur zum Umarbeiten geeignet, Abfälle von neuem Kupfer und alles Kompositionsmetall, dessen Hauptbestandteil dem Werte nach Kupfer ist, in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführt	frei		
	534	Kupferregulus, Roh- oder Schwarzkupfer und Zementkupfer	frei		
	629	Erze von Kupfer	frei		
2.	137	[Eisen-, Stahl- oder] anderer Draht, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, einschl. desjenigen, der gemeinhin als Hutdraht oder Mützendraht, Krinolindraht, Korsettdraht, Nadel-, Klavier-, Uhr-Draht bekannt ist, ob flach oder anders, sowie Korsetthaken	v. Wert	45	v. H.
		[Aus Messing- oder Kupferdraht hergestellte Artikel sollen denselben Zoll entrichten, welchem der bei der Herstellung solcher Artikel benutzte Draht unterliegt, sowie einen Zuschlagszoll von 1¼ Cent pro Pfund, mit der Maßgabe, daß Drahtseil und Drahtstrang den Höchstsatz, welcher von dem bei der Herstellung derselben benutzten Draht erhoben werden würde, und einen Zuschlag von 1 Cent pro Pfund zahlen sollen.]			
	159	Bleche, Platten aus [Eisen, Stahl oder] anderem Metall, emailliert oder glasiert mit Glasfluß	v. Wert	40	v. H.
	176	Kupfer in gewalzten Platten, sogenanntes Kupferschmiedskupfer, in Blechen, Stangen, Röhren, sowie Kupferböden	Pfund	—	2½
		Schiffsbeschlag- oder Gelbmetall, dessen Hauptbestandteil dem Werte nach Kupfer ist, und nicht ganz oder teilweise aus ungalvanisiertem Eisen bestehend	„	—	2
	179	Lahn, ganz oder dem Hauptwert nach aus [Gold, Silber oder aus] anderem Metall gemacht	„	—	5
	453	Saiten für Musikinstrumente, ganz oder zum Teil aus [Stahl oder] anderem Metall bestehend	v. Wert	45	v. H.
	532	Kupfer in Tafeln und anderen Formen, nicht bearbeitet oder in diesem Gesetze besonders vorgesehen	frei		
3. u. 4.	159	Waren oder Artikel aus [Eisen, Stahl oder] anderem Metall, emailliert oder glasiert mit Glasfluß	v. Wert	40	v. H.
	165	Häkel- und Schnürnadeln, Stricknadeln und alle anderen in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehenen Nadeln, sowie Bindlochstecher aus Metall	v. Wert	25	v. H.
	166	Stereotypplatten, Elektrotypplatten und Platten aus anderem Material, graviert oder lithographiert, zum Drucken	v. Wert	25	v. H.
	170	Regen- und Sonnenschirm-Rippen und -Spannstäbe, deren Hauptbestandteil dem Werte nach [Eisen, Stahl oder] anderes Metall ist, in Gestellen oder anderweit	v. Wert	50	v. H.
	175	Bronze oder Holländisches Metall in Blättern, pro Palet von 100 Blatt	Paket	—	6
	179	Flitterdraht, ganz oder dem Hauptwert nach aus [Gold, Silber oder aus] anderem Metall gemacht	Pfund	—	5
		Metallfäden, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Flitterdraht oder Lahn gemacht	„ u. v. Wert	— 35	5 v. H.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
180	Metallische Haken und Ösen, gleichviel ob lose, auf Karten gereiht oder sonstwie, einschl. des Gewichtes der Karten, Kartons, unmittelbaren Umschläge und Etiketts . . .	Pfund u. v. Wert	— 15	5½ v. H.
186	Schreibfedern aus Metall, ausgenommen Goldfedern . .	Gros	—	12
187	Federhalterspitzen, Federhalter oder Teile derselben . . .	v. Wert	25	v. H.
188	Stecknadeln mit festen Köpfen, ohne Verzierung, einschl. Haar-, Sicherheits-, Hut- und Tuch-Nadeln; alle diese Nadeln ganz aus Messing, Kupfer bestehend, nicht plattiert und gewöhnlich nicht als Schmucksachen bekannt	v. Wert	35	v. H.
414	Knöpfe oder Teile von Knöpfen und Knopf-Formen oder -Platten, fertiggestellt oder nicht, sollen Zoll nach folgenden Sätzen entrichten, wobei die Linie Knopfmaß zu $^1/_{40}$ Zoll angenommen ist:			
	Metall-Hosenknöpfe (ausgenommen Stahl-)	Linie pro Gros	—	1/12
	Knöpfe aus Metall, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	"	—	3/4
	und als Zuschlagszoll auf alle in diesem Paragraphen aufgeführten Artikel	v. Wert	15	v. H.
	Knöpfe, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, sowie Halskragen- oder Manschettenknöpfe und Chemisettknöpfe	v. Wert	50	v. H.
418	Alle Spielsachen, nicht aus Kautschuk, Porzellan, Parian, Biskuit-Porzellan (bisque), Steingut oder Steinzeug, und in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführt . . .	v. Wert	35	v. H.
424	Zündhütchen	v. Wert	30	v. H.
	Patronen	v. Wert	35	v. H.
	Sprengkapseln	1000 Kapseln	2	36
434	Artikel, gemeinhin als Schmucksachen bekannt, und Teile derselben, fertig oder nicht, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert	60	v. H.
454	Bildhauerarbeiten, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert	20	v. H.
	Bildhauerarbeiten	*v. Wert*	*15*	*v. H.*
	Unter der Bezeichnung „Bildhauerarbeiten", wie in diesem Gesetze gebraucht, sollen nur solche Arbeiten zu verstehen sein, welche mit der Hand aus Metall herausgeschnitten, [gemeißelt oder] sonstwie gearbeitet und das berufsmäßige Erzeugnis eines Bildhauers sind.			
481	„Art Educational Stops" aus Metall, und nicht mehr als 6 Cents per Gros wert		frei	
530	Kupfermünzen		frei	
612	Medaillen aus Kupfer, und andere metallische Artikel, wie Trophäen oder Preise, welche tatsächlich als ehrenvolle Auszeichnungen erlangt, zuerkannt und angenommen worden sind		frei	
701	Kunstwerke, welche von professionellen Künstlern, Vorlesern oder Gelehrten vom Auslande eingeführt werden, um von ihnen zur Veranschaulichung und Förderung von Kunst, Wissenschaft oder Industrie in den Vereinigten Staaten vorübergehend ausgestellt zu werden, und die nicht zum Verkauf bestimmt sind, sollen den diesbezüglichen Vorschriften des Schatzsekretärs gemäß zollfrei sein; doch soll Sicherheit geleistet werden für die Entrichtung der Zölle, welche auf die betreffenden Artikel dem Gesetze zufolge entrichtet werden müssen, wenn diese nicht innerhalb sechs Monaten nach der Einfuhr wieder ausgeführt werden; mit der Maßgabe, daß der Schatzsekretär auf Antrag diese Frist um weitere sechs Monate verlängern kann		frei	
702	Kunstwerke, Sammlungen, durch welche der Fortschritt von Kunst, Wissenschaft oder Industrie veranschaulicht			

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
702	Kunstwerke usw. (Forts.): wird, [Photographien, Gegenstände aus Terrakotta, Parian, Ton oder Porzellan,] Antiquitäten und künstlerische Nachbildungen solcher in Metall oder anderem Material, bona fide für eine an einem bestimmten Platze seitens eines Staates oder einer zur Förderung von Kunst, Wissenschaft oder Unterrichtswesen gegründeten Gesellschaft oder Institution zu veranstaltende permanente Ausstellung oder für eine städtische Korporation eingeführt, und alle ähnlichen bona fide seitens einer Gesellschaft oder eines Vereins oder für eine städtische Korporation zur Errichtung eines öffentlichen Denkmals eingeführten Artikel, welche weder zum Verkauf noch zu irgend einem anderen als dem hierin angegebenen Zwecke bestimmt sind; doch soll nach näherer Bestimmung des Schatzsekretärs Sicherheit für die Entrichtung der gesetzmäßigen Zölle bestellt werden, welche zu bezahlen sind, wenn irgend einer der vorerwähnten Artikel verkauft, übertragen oder entgegen dieser Bestimmung benutzt werden sollte; und es sollen solche Artikel zu jeder Zeit der Prüfung und Besichtigung seitens der Zollbeamten unterstehen; mit der Maßgabe, daß die in diesem und dem vorigen Abschnitte zugestandenen Privilegien nicht Vereinen oder Korporationen gewährt werden sollen, welche Geschäfte privaten oder kommerziellen Charakters betreiben			frei	
703	Kunstwerke, Arbeiten von im Auslande sich vorübergehend aufhaltenden Amerikanischen Künstlern, oder andere Kunstwerke, [einschließlich Bildermalerei auf Glas,] wenn ausdrücklich als Geschenk für ein nationales Institut oder für eine Staats- oder Munizipal-Korporation, oder für eine inkorporierte religiöse Gesellschaft, für eine Universität oder für ein anderes öffentliches Institut eingeführt, [mit Ausnahme von buntem oder bemaltem Fensterglas oder ebensolchen Glasfenstern]; die näheren Bestimmungen über die Zollfreiheit der vorstehenden Artikel bleiben dem Schatzsekretär überlassen			frei	
	„Artikel, aus Messing- oder Kupferdraht hergestellt" siehe 2. Nr. 137.				
	„Fassungen von Brillen usw." siehe V. 2a. 108.				
	„Rahmen und Gestelle für optische Instrumente" siehe V. 2a. 111.				
	„Regalia" siehe VI. 2. Nr. 649.				

Australischer Bund.

			Maßstab.	Zollsatz Schilling.	Pence.
		Alle nicht aufgeführten Waren sind zollfrei. (Siehe auch in den Vorbemerkungen: Besondere Befreiungen.) Alle Nachbildungen unterliegen dem Zollsatze derjenigen Waren, deren Nachbildung sie vorstellen sollen, wenn nicht der Zollsatz geringer ist als derjenige, der sonst auf Nachbildungen gelegt ist.			
1.–2.		—			
3.–4.	aus 123	Druckmatrizen	v. Wert	25	v. H.
		„Elektrische Vorrichtungen, anderweitig nicht genannt" siehe II. 2—4 Nr. 78 (S).			
		„Galanteriewaren" (Fingerhüte, Serviettenringe usw.) siehe II. 2—4 Nr. 112.			
		„Lampen und Lampenwaren usw." siehe II. 2—4 Nr. 75.			
		„Schrauben, anderweit nicht genannt", siehe II. 2—4 Nr. 78 (O).			

Britisch-Neu-Guinea.

			Zollsatz vom Wert.
		Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.	
1.		Erze	frei
		Muntzmetall, altes, zum Schiffsbeschlag	frei
2.		Kupferblech, Platten, Stäbe	frei
3.u.4.		Bronzemünzen	frei
		Juwelierarbeiten	10 v. H.
		Kasten und Koffer von Metall	10 v. H.
		Kupferzwecken und Nägel	frei
		Kurzwaren	10 v. H.
		Patronen und Patronenhülsen	10 v. H.
		Plattierte und neusilberne Waren	10 v. H.
		Spielwaren	10 v. H.
		Zündhütchen das Hundert	1 Penny
		„Baumaterial für Pontons und Leichterfahrzeuge" siehe V. 3.	
		„Werkzeuge" siehe V. 1.	
		„Materialien für Telegraphen- und Telephonapparate" siehe V. 2a.	

Neuseeland.

			Zollsatz Schilling.	Pence.
		Nicht besonders genannte Waren sind zollfrei.		
	406	Messing und Kupfer in Blöcken	frei	
2.	184	Röhren aus Kompositionsmetall Zentner	3	6
	406	Messing und Kupfer in Stangen, Röhren oder Blechen	frei	
	407	Messingröhren	frei	
	413	Kupfer und Kompositionsmetall in Stäben und Tafeln	frei	
	465	Messing- und Kupferdraht	frei	
	501	Kabeltaue von 12 Zoll und darüber	frei	
3.u.4.	138	Lampen und Laternen Wert	20	v. H.
	140	Fliegen, künstliche, für den Fischfang Wert	25	v. H.
	143	Toilettenkästchen Wert	20	v. H.
	144	Galanterie- und Spielwaren Wert	20	v. H.
	145	Fischereigeräte, einschl. der mit künstlichem Köder versehenen Angelhaken, aber mit Ausnahme von künstlichen Fliegen Wert	20	v. H.

		Zollsatz Schilling.	Pence.
146	Juwelierarbeiten	Wert	20 v. H.
153	Photographische Artikel, nicht anderweit aufgeführt	Wert	20 v. H.
154	Bilder- und Photographierahmen	Wert	20 v. H.
155	Plattierte Waren	Wert	20 v. H.
156	Statuen, Statuetten, Gußwerke und Bronzen	Wert	20 v. H.
157	Tabakskästen	Wert	25 v. H.
158	Toilettenartikel, nicht anderweit aufgeführt	Wert	25 v. H.
172	Schreibmaterialien, nicht anderweit aufgeführt	Wert	20 v. H.
174	Stereotypen	Wert	25 v. H.
177	Messinghähne, -Ventile, -Verbindungsstücke, -Schmiergefäße und Pfeifen	Wert	20 v. H.
178	Messingwaren, nicht anderweit aufgeführt	Wert	20 v. H.
179	Patronen (mit Schrotladung) 10- bis 24-kalibrig.	Hundert	1 6
180	Patronenhülsen	Hundert	— 9
181	Patronen, nicht anderweit aufgeführt	Wert	20 v. H.
182	Kassenregistrierapparate	Wert	10 v. H.
183	Sargbeschläge	Wert	20 v. H.
185	Kupferwaren, nicht anderweit aufgeführt	Wert	20 v. H.
206	Metallwaren, lackiert, auch japanische	Wert	25 v. H.
213	Metallwaren, nicht anderweit aufgeführt, von Metall oder von Metall in Verbindung mit irgend einem anderen Material	Wert	20 v. H.
214	Nägel, nicht anderweit aufgeführt	Zentner	3 —
217	Eisenbahn- und Straßenbahn-Betriebsmittel, nicht anderweit aufgeführt	Wert	20 v. H.
223	Klempnergerät, nicht anderweit aufgeführt	Wert	25 v. H.
225	Brückenwagen und Wägemaschinen	Wert	20 v. H.
226	Drahtmatratzen und -Gewebe	Wert	20 v. H.
323	Retorten und andere Geräte für die Chemie	frei	
329	Knöpfe, Stecknadeln	frei	
339	Kurzwaren (zur Anfertigung von Kleidern, Stiefeln usw.) [siehe bei II. 3. u. 4.]	frei	
344	Ösenringe, Korsettschließstangen	frei	
346	Materialien für Regenschirmfabrikanten [siehe bei II. 3. u. 4.]	frei	
363	Nägel für Tapezierer	frei	
395	Alle landwirtschaftlichen Geräte	frei	
396	Alle Bolzen und Muttern	frei	
398	Werkzeuge für Handwerker und Künstler	frei	
407	Gestanzte Messingwaren, unbearbeitet, für Gaskronleuchter und Gaswandarme	frei	
408	Zündhütchen	frei	
411	Gegenstände aus Metall zur Reparatur [siehe II. 3. u. 4]	frei	
413	Kupfer und Kompositionsmetall in Bolzen und Nägeln	frei	
420	Ösenringe	frei	
422	Angelhaken	frei	
427	Messingdrahtgewebe und Drahtgeflecht, sowie Drahtnetzwerk	frei	
440	Metallbeschläge für Koffer, Felleisen, Reisetaschen, Gamaschen, Säcke und Tornister	frei	
441	Metallblockscheiben	frei	
442	Metallkapseln	frei	
446	Druck-Typen und -Materialien, nicht anderweit aufgeführt	frei	
449	Seile und Rätter	frei	
450	Niete und Unterlegscheiben	frei	
452	Stellschrauben, Nägel für Maschinenbauer und gespaltene Vorsteckstifte	frei	
457	Meßbänder für Feldmesser	frei	
467	Kupferplatten für photolithographische Zwecke	frei	
472	Wagen- und Karrenbauartikel, nämlich Beschläge, Verzierungen, Messingscharniere usw.	frei	

		Britisch-Ostindien.	Maßstab.	Tarifschätzung Rupien.	Annas.	Zollsatz.
		Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 5 v. H.				
	aus					
1. u. 2.	15	Metalle, roh, bearbeitet und Waren aus Metall:				
		Messing:				
		Flittermetall und Blattmetall, europäisches . .		v. Wert		5 v. H.
		Chinesisches		v. Wert		5 v. H.
		Patent- oder Gelbmetall, Spikerhaut, Bleche und Platten	Zentner	44	—	5 v. H.
		Desgl., alt	„	31	—	5 v. H.
		Blech, platt oder in Rollen, ganz dünnes . .	„	135	—	5 v. H.
		Draht		v. Wert		5 v. H.
		alle anderen Sorten		v. Wert		5 v. H.
		Kupfer:				
		[Bolzen und] Barren, Rollkupfer		v. Wert		5 v. H.
		Rotgießerkupfer (Braziers) und Blech . . .	„	53	—	5 v. H.
		[Nägel, sowie Nägel aus Legierungen von Kupfer		v. Wert		5 v. H.]
		altes	„	42	—	5 v. H.
		Masseln, Blöcke, Ziegelkupfer, Kuchen, Scheiben, Hartstücke	„	50	—	5 v. H.
		Spikerhaut, Platten und getriebene Bodenstücke	„	57	—	5 v. H.
		Chinesisches, Weißkupferware	Pfund	1	2	5 v. H.
		[Folie oder dánkpana, weiße, $10^1/_2 \times 4^1/_2$ Zoll	100 Blätter	1	14	5 v. H.]
		[Desgl., gefärbt, $10^1/_2 \times 4^1/_2$ Zoll	100 „	2	—	5 v. H.]
		Draht, einschl. desjenigen von Phosphorbronze		v. Wert		5 v. H.
		Alle anderen Sorten		v. Wert		5 v. H.
		Lametta		v. Wert		5 v. H.
		Neusilber		v. Wert		5 v. H.
	aus					
3. u. 4.	13	Metallkurzwaren und Messerschmiedewaren einschl. plattierte Waren		v. Wert		5 v. H.
	aus					
	15	Metalle, bearbeitet, sowie Waren aus Metall: aus Messing oder Kupfer [siehe bei 1. u. 2.].				
	18	Kunstwerke, mit Ausnahme von 1) Bildhauerarbeiten, welche dazu bestimmt sind, auf öffentlichen Plätzen aufgestellt zu werden, und 2) von Denkmälern öffentlichen Charakters, welche auf einem öffentlichen Platz aufgestellt werden sollen, einschl. der bei ihrem Bau gebrauchten oder zu gebrauchenden Materialien, bearbeitet oder nicht, welche frei sind		v. Wert		5 v. H.
	aus					
	57	Druck- und Lithographiermaterial, und zwar Lettern, Messinglinien, Winkelhaken, Formenrahmen, Ausschießtafeln		frei		
	59	Gestelle zum Trocknen der Teeblätter		frei		
	aus					
	66	Antike Münzen und Medaillen		frei		
	aus					
	73	Spielzeug und Zubehör für Spiele aller Art . .		v. Wert		5 v. H.

Ceylon.

Zollsatz für 1 Zentner Rupien.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 5½ v. H.
Einzelne Teile von Gegenständen, wenn letztere nach dem Wert zollpflichtig sind, dürfen nicht eingeführt werden.

1.	Kupfer in Stangen und Bolzen	3
	Kupfer in Ingots	frei
	Messing in Blöcken und Stangen	3
	Messing und Gelbmetall in Ingots	frei
	Metalle, unbearbeitet, einschl. aller unbearbeiteten Metallegierungen oder Amalgame	frei
2.	Kupfer-Draht und -Platten	3
	Kupfer in Blechen	frei
	Messingdraht	3
	Messingröhren	3
	Messing und Gelbmetall in Blechen	frei
	„Metall zur Anfertigung von Teekisten" siehe II. 2.	
3.u.4.	Kupfer in Nägeln und Stiften	3
	Kupferröhren	3
	Kupferwaren [außer Stangen, Bolzen, Platten, Nägeln, Stiften, Draht und Röhren]	5
	Messingwaren [außer Blöcken, Stangen, Röhren und Draht]	5
	Patronen, Zündhütchen 100 Rupien Wert	20
	Platten mit ihren Rahmen	frei
	Falsche oder nicht vollwertige Münzen	verboten

China.

		Tarifeinheit.	Zollsatz Hk. Tls.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.		
	Wegen der Muster und Warenproben siehe I.		
1.	Antifriktionsmetall (Lagermetall)	v. Wert	5 v. H.
	Bronzepulver	Pikul	2,200
2.	Kupfer:		
	Bleche und Platten	„	1,300
	Blöcke	„	1,175
	Draht	„	1,300
	Röhren	v. Wert	5 v. H.
	Schraubenbolzen, Muttern, Unterlagsscheiben und Niete	v. Wert	5 v. H.
	Stangen und Stäbe	Pikul	1,300
	Messing und Gelbmetall:		
	Bleche, Platten und Blöcke	„	1,150
	Draht	„	1,150
	Röhren	„	1,150
	Stangen und Stäbe	„	1,150
	Neusilber:		
	Bleche	„	2,200
	Draht	„	1,500
	Weißmetall:		
	Blech	„	2,200
	Draht	„	1,500
3.u.4.	Bijouteriewaren	v. Wert	5 v. H.
	Folie aus Messing und Gelbmetall	Pikul	1,675
	Gaseinrichtungen (gas-fittings)	v. Wert	5 v. H.
	Hausgerät aller Art	v. Wert	5 v. H.
	Knöpfe, Messing- und andere Arten (nicht Juwelierarbeit)	Gros	0,020
	Lackierte Waren	v. Wert	5 v. H.

	Tarifeinheit	Zollsatz Hk. Tls.
Lampen und Zubehörteile	v. Wert	5 v. H.
Münzen, fremde		frei
Nadeln:		
Nr. 7/0	100 Tausend	1,800
Nr. 3 0	„	1,500
Alle Größen zusammengestellt, mit Ausschluß von 7/0	„	0,985
Nägel aus Kupfer	Pikul	1,300
Messing und Gelbmetall:		
Nägel	„	1,150
Schrauben	v. Wert	5 v. H.
Schraubenbolzen und Muttern und Zubehör	Pikul	1,150
Schreibwaren, anderweit nicht genannt	v. Wert	5 v. H.
Stifte aus Kupfer	v. Wert	5 v. H.

„Waffen und Munition" siehe II. 4.

Französisch-Hinterindien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Für die Wareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im allgemeinen die Sätze des französischen Generalzolltarifs mit nachstehenden Änderungen.

Geladene Patronen	v. Wert	10 v. H.
Messerwaren chinesischen Ursprungs		25
Moskitonetzhaken chinesischer Herstellung		25
Präsentierbretter, Betelbüchsen, Pfeifen aus Kupfer und andere Metallwaren chinesischen Ursprungs, mit Ausnahme derer aus Gold und Silber und anderen edlen Metallen		10

Ausfuhrzoll.

Metalle:		
[Eisenerz]		
Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt	v. Wert	2 v. H.
Metallwaren:		
Kupfermünzen	v. Wert	3 v. H.
Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt	v. Wert	1 v. H.

Japan.

Zollsatz für 100 Kin Yen.

Für nicht besonders genannte Gegenstände, roh oder unverarbeitet, ist nach Tarif-Nr. 496 ein Wertzoll von 10 v. H., ganz oder teilweise bearbeitet nach Tarif-Nr. 497 ein solcher von 20 v. H. zu entrichten. Muster, nur als solche geeignet, sind zollfrei.

1. u. 2.	Messing:	
203a	Stangen und Stäbe	5,195
203b	Tafeln und Bleche	4,748
204	Röhren	4,924
206	altes, nur zur Wiederverarbeitung tauglich	0,986
	Kupfer:	
207	Blöcke und Platten	v. Wert 5 v. H.
208a	Stangen und Stäbe	5,206
208b	Tafeln und Bleche	5,155
210	Röhren	5,948
211	Draht	6,306
213	altes, nur zur Wiederverarbeitung tauglich	1,343
	Neusilber:	
214	Tafeln, Bleche, Stäbe und Draht	7,583
239	Lot aller Art	v. Wert 5 v. H.
249	Weißmetall	v. Wert 5 v. H.

		Zollsatz für 100 Kin. Yen.
	Gelb- oder Muntzmetall:	
250	Bleche und Tafeln	4,042
251	Stangen und Stäbe	4,244
253	Röhren . . . . . v. Wert	10 v. H.
254	Gelbmetall und Muntzmetall, alt, nur zur Wiederverarbeitung tauglich . . . . . v. Wert	5 v. H.
264a	Pulver von [Gold, Silber und] anderen Metallen . . . v. Wert	15 v. H.
264b	Bronzepulver	12,216
aus 271	*Telegraphendraht, mit Ausnahme desjenigen aus Eisen oder Weichstahl . . . . . v. Wert*	*5 v. H.*
1	Waffen und Munition, wie Kanonen, Patronen . . . . v. Wert	25 v. H.
2	Wagen, Maßstäbe und Maßbänder . . . . . v. Wert	10 v. H.
8	Messerschmiedewaren, nicht anderweit genannt. . . . . v. Wert	20 v. H.
10	Apparate und Geräte für elektrische Beleuchtung und Teile davon v. Wert	10 v. H.
53	Knöpfe, Schnallen,*) Haken*) und Ösen, ausgenommen Hemden-, Ärmel- oder Manschettenknöpfe oder Doppelknöpfe . . v. Wert	20 v. H.
	Knöpfe aller Art . . . . . v. Wert	*10 v. H.*
	*) Siehe auch Nr. 450 [II. 3. u. 4.].	
	Messing:	
205	Schrauben . . . . . v. Wert	10 v. H.
	Kupfer:	
209	Nägel	6,010
212	Kupfer- [und Nickelmünzen] . . . . . v. Wert	5 v. H.
	Gelb- und Muntzmetall:	
252	Nägel . . . . . v. Wert	10 v. H.
260	Metallgestelle von Reisesäcken . . . . . v. Wert	15 v. H.
263	Tür-Schlösser, -Knöpfe, -Kugeln, -Angeln usw. . . . v. Wert	15 v. H.
264a	Folie von [Gold, Silber oder] anderen Metallen . . . v. Wert	15 v. H.
266	Gold- und silberplattierte Waren, nicht anderweit genannt. v. Wert	25 v. H.
267	Kamingitter, [Ofen- und] Zubehörteile . . . . . v. Wert	20 v. H.
268	Geldkästen . . . . . v. Wert	20 v. H.
441	Möbel, neu oder alt, nicht besonders aufgeführt . . . v. Wert	20 v. H.
450	Bijouterien, unechte [siehe auch II. Nr. 3. u. 4.] . . . v. Wert	30 v. H.
	v. Wert	*10 v. H.*
452	Lampen, Laternen und Teile davon . . . . . v. Wert	20 v. H.
	Lampen, Lampenteile und Zubehör zu Lampen aus Metall v. Wert	*10 v. H.*
483	Unterseeische Telegraphenkabel und unterirdische Telegraphenleitungen oder Kabel . . . . . v. Wert	10 v. H.
490	Spielzeug aller Art . . . . . v. Wert	25 v. H.
493	Schirmgriffe siehe auch Nr. 450 [II. 3. u. 4.], mit Ausnahme der goldenen und silbernen . . . . . v. Wert	20 v. H.
530	Falsche Geldmünzen und Nachahmungen von Münzen, die als falsch anzusehen sind	verboten

„Bleistifte" siehe I. 3. Nr. 294.
„Hemden- usw. Knöpfe" siehe I. 3. Nr. 61.

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 6 v. H.

1.	Kupfer, rohes und gares, Muntzmetall	frei
2.	Kupfer, geschlagen oder gewalzt, einschl. Schiffs-Verhäutungsplatten und Bleche, kupferne Stäbe für Träger	frei
	Kupferdraht	10 v. H.

			Zollsatz vom Wert.
3.u.4.	Blechwaren		10 v. H.
	Bolzen und Nägel		frei
	Fertige Kupferwaren, lackiert oder nicht lackiert, vergoldet oder bemalt, Bronzewaren		10 v. H.
	„Krämereiwaren" siehe II. 3. u. 4.		
	„Bijouterien, nicht von Gold oder Silber" wie Krämereiwaren.		
	„Galanteriewaren, nicht von Gold oder Silber" wie Krämereiwaren.		
	„Neusilber" wie Kupfer.		
	„Plattierte Waren" wie Krämereiwaren.		

Philippinen.

Bei der Einfuhr von allen nicht besonders aufgeführten Rohstoffen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten Waren und Gegenständen ein Zoll von 25 v. H. vom Werte erhoben. Muster ohne Handelswert sind zollfrei.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.
1.	Kupfer und Legierungen der unedlen Metalle mit Kupfer (Messing, Bronze usw.).			
	60 Kupferspäne (laminae), Kupfer erster Schmelzung, altes Kupfer, Messing usw.	brutto	100 kg	1,50
	61 Kupfer und dessen Legierungen in Blöcken	„	„	2
	369 Kupfererze		frei	
	„Abfälle und Schlacken" siehe II. 1. Nr. 74/75.			
2.	62 Kupfer und dessen Legierungen, gewalzt in Stangen aller Art	brutto	„	2,25
	63 Desgl., gewalzt in Blechen	„	„	2,50
	64 Desgl. in Draht, galvanisiert oder nicht:			
	a) von 1 mm Durchmesser oder mehr	netto	„	4,50
	b) von weniger als 1 mm Durchmesser	„	„	4,50
	c) versilbert oder vernickelt	„	kg	0,35
	65 Desgl. in Draht, mit Textilstoffen, ausgenommen Seide, überzogen, anderweit nicht genannt, oder durch andere Stoffe isoliert, Kabel zur Leitung der Elektrizität,	netto	100 kg	5
	a) desgl., mit Seide überzogen, biegbar oder nicht	„	kg	0,15
	67 Desgl. in Röhren, Lagern, Platten für Herde, ganz oder teilweise bearbeitet	brutto	100 kg	3,25
	395 Unterseetelegraphenkabel	„	frei	
3.u.4.	66 Kupfer und dessen Legierungen in Drahtgeweben:			
	a) bis zu 200 Fäden auf den Zoll	netto	kg	0,04
	b) von 200 Fäden oder mehr auf den Zoll	„	„	0,10
	68 Desgl. in Nägeln, Tapeziernägeln, Häkelhaken, Stecknadeln, Schreibfedern, Haarnadeln, Schrauben, Muttern, Bolzen, Unterlagscheiben und Niete:			
	a) Nägel, Tapeziernägel, Schrauben, Muttern, Bolzen, Unterlagscheiben und Niete, goldbronziert oder vernickelt	netto	„	0,20
	b) desgl. nicht goldbronziert oder vernickelt	„	„	0,05
	c) Stecknadeln, Schreibfedern, Häkelhaken, Haarnadeln	netto	„	0,30
	69 Kupfer und dessen Legierungen:			
	a) in nicht besonders genannten Gegenständen, lackiert oder nicht	netto	„	0,15
	b) in nicht besonders genannten Gegenständen, goldbronziert oder vernickelt, ausgenommen, wenn sie ausschließlich zu sanitären Einrichtungen dienen.	netto	„	0,30

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
69	Kupfer und dessen Legierungen (Forts.):		
	c) wie vor, wenn sie ausschließlich zu sanitären Einrichtungen dienen . . . . . netto	kg	0,20
	Unter sanitären Einrichtungen werden diejenigen Zubehör-, Ausrüstungs- und Verbindungsstücke, wie z. B. Röhren, Ventile, Leitungen, Hähne, Bassins, Zapfen und Brausen, verstanden, welche für moderne sanitäre Hausleitungen und für Baderäume gebraucht werden. Keiner der in dieser Nummer aufgeführten Gegenstände soll indes einen geringeren Zollsatz als 15 v. H. des Werts zahlen.		
345	Knöpfe aus Kupfer und seinen Legierungen . . netto	„	0,50
346	Patronen mit oder ohne Geschoß oder Kugel [sowie Zünder oder Zündkapseln für dieselben] . . . . . netto	„	0,15
	„Cloisonnéevasen" siehe VII. 3. u. 4. Nr. 23.		
	„Gold- und silberplattierte Waren" siehe I. 3. Nr. 29.		
	„Kämme" siehe II. 3. u. 4. Nr. 339.		
	„Schmucksachen, Geschmeide" ebenda Nr. 340.		
	„Spiele und Spielzeug" ebenda Nr. 353.		
	„Vorrichtungen aller Art zum Wiegen" siehe V. 1. Nr. 242.		

Ägypten.

Einfuhrzoll.

Alle hierher gehörigen Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Alle hierher gehörigen Artikel unterliegen einem Wertzoll von 1 v. H.

Deutsch-Ostafrika.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Deutsch-Südwestafrika.

			Zollsatz für 1 kg Mark.
Nicht besonders genannte Gegenstände sind zollfrei.			
3.	A. X. b) Patronen und Patronenhülsen hierzu	brutto	10,00
	„ f) [Pulver aller Art], Zündhütchen, [Raketen und sonstige Feuerwerkskörper	brutto	1,00

Kamerun.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Marokko.

		Zollsatz in Realen.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 v. H. des Wertes.		
Kriegsmunition		Einfuhr verboten.
Ausfuhrzoll.		
Kupfererz	Cantar	5
Steigbügel	v. Wert	8 v. H.
Teebretter von Messing	v. Wert	8 v. H.

Südafrikanischer Zollverein.

			Zollsatz. Pfd. Sterl. Schill. Pence.
	Nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen einem Wertzoll von 15 v. H.		
1. u. 2.	67 Messing, Kupfer und Kompositionsmetall, in Barren, Ingots, Tafeln und Blechen, glatten, einschließlich der durchlochten, jedoch nicht anderweit bearbeiteten	v. Wert	3 v. H.
	100 Metall aller Art, in Barren, Blöcken, Ingots und Gänsen zum Gießen, nicht anderweit aufgeführt	v. Wert	3 v. H.
	107 Druckerbronze	v. Wert	3 v. H.
	„Elektrische Kabel und Drähte" siehe V. 1. Nr. 98.		
	„Röhren und Röhrenleitungen" siehe II. 2. Nr. 104.		
3. u. 4.	4 Perlen, sogenannte Kaffernperlen	Pfund	— — 6¼
	64 Bolzen, Muttern, Niete, Schrauben, Nägel und Unterlagscheiben sowie messingne [und eiserne] Beschläge und Kappen für Stiefel und Schuhe	v. Wert	3 v. H.

		Zollsatz Pfd. Sterl. Schill. Pence.
65	Materialien für Buchbinder wie Draht, Blattgold und Blattsilber	v. Wert 3 v. H.
114	Zerstäuber und Besprenger sowie andere Apparate zum Beseitigen von Plagen oder Krankheiten an Tieren, Pflanzen oder Bäumen	v. Wert 3 v. H.
115	Federn, Achsen, Tritte und andere Teile aus Metall (die gewöhnlich nicht im Vereinsgebiete hergestellt werden) für Karren, Wagen, Kutschen und Waggons	v. Wert 3 v. H.
141	Metallgeld	frei
143	Kirchendekorationen, [Altare], Glocken, [Taufsteine, Lesepulte, Kanzeln, Orgeln], Altargeräte [oder Meßgewänder, bunte Fenster], von religiösen Körperschaften oder als Geschenk für solche eingeführt	frei
166	[Exemplare von Naturalien für Anschauungszwecke und Schaugegenstände für öffentliche Museen oder wissenschaftliche Zwecke] sowie Antiquitäten für dieselben Zwecke . .	frei

„Elektrische Materialien" siehe V. 1. Nr. 98.
„Gegenstände als Preise eingeführt" siehe I. Nr. 147.
„Hähne, Zapfen für Rohrleitungen" siehe II. 2. Nr. 104.

Togo.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Belgien.

		Zollsatz Franken.
1.u.2.	36 Mineralische Rohstoffe, nicht besonders tarifiert c)	frei
	c) Zu dieser Klasse werden u. a. namentlich folgende Erzeugnisse gerechnet: Antimon; [Arsenik, braunes und rotes, ungemahlen; Zinn-, Blei- und Goldschmiedeasche; Kobalt; Mangan;] Erze aller Art, mit Ausnahme von Gold- und Silbererz; nicht namentlich genannte Mineralien; Quecksilber oder Merkur.	
	39 Metalle:	
	Aluminium:	
	roh	frei
	gehämmert, gestreckt oder gewalzt	frei
	in Blechen oder Tafeln, rund oder nach der Schablone zugeschnitten 100 kg	5
	in einfach gegossenen Stücken . . . . . „	20
	Nickel:	
	roh	frei
	gehämmert, gestreckt oder gewalzt . . . . . 100 kg	10
	Zinn und Blei, roh	frei
	Zinn und Blei, geschlagen, gezogen oder gewalzt b) . . 100 kg	1,50
	b) Hierher gehören insbesondere [Stanniol und Blattblei], Röhren aus Blei oder Zinn, Blei- oder Zinnrohr, [Spiegelfolie und Stäbchen für Kirchenfenster].	
	Zink, nicht verarbeitet c)	frei
	c) Mit Einschluß von Zink, gezogen oder gewalzt.	
3.u.4.	11 Buchdruckerschriften	frei
	38 Kurz- und Quincaillerieware e):	
	e) Diese Klasse umfaßt namentl. Waren aus Aluminium.	
	besonders genannte Gegenstände a) . . . . . v. Wert	10 v. H.
	a) Siehe II. 4.	
	andere Gegenstände . . . . . v. Wert	15 v. H.
	39 Metalle:	
	Aluminium, verarbeitet a) . . . . . v. Wert	10 v. H.
	Nickel:	
	verarbeitet a) . . . . . v. Wert	10 v. H.
	fremde Münzen	verboten
	a) Mit Ausschluß derjenigen Metallwaren, welche zur Klasse der „Kurz- und Quincaillerieware“ oder zu den „Möbeln“ zu rechnen sind, sowie derjenigen, welche mit Rücksicht auf ihre Verwendung einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen werden können; (wissenschaftliche Instrumente, Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge, Taschenuhren usw.).	
	Zinn, Blei und Zink, verarbeitet a) . . . . . v. Wert	10 v. H.
	a) Siehe nachstehend unter Aluminium und Nickel.	
	Siehe auch die Anmerkung b) zu „Zinn und Blei, geschlagen usw.“ unter 1. und 2. Nr. 39.	
	44 Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen, nicht besonders tarifiert a)	frei
	a) Hierunter sind namentlich begriffen: Statuen von Metall in jeder Größe.	
	54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie *) . . . . . v. Wert	5 v. H.
	*) Hinsichtlich der hierher gehörigen, namentlich aufgeführten Gegenstände siehe II. 4. Nr. 54.	
	„Werkzeuge“ siehe V. 1.	

Bulgarien.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1.u.2.	412 Erze aller Art	frei
	413 Metalle in Blöcken (Ingots), Platten, Drähten, Stäben und anderen Formen, mit Ausnahme der besonders genannten Metalle	frei
	414 Metallegierungen:	
	a) kostbare	100
	b) gewöhnliche	10
	420 Lahn:	
	a) [aus Gold oder] vergoldet 1 kg	10
	b) [aus Silber oder] versilbert „	4
	versilbert	*2,50*
	428 Unechter Lahn zum Nähen, Sticken, Weben und zu anderen Zwecken, [auch auf Baumwollengarn, Seide oder andere Gespinstfasern gesponnen]; Perlen, Flitter u. dgl.; alle diese Waren aus [Kupfer, Messing und] anderen Metallen, mit Ausnahme von Gold und Silber, weder vergoldet noch versilbert	200 *125*
	Füe Rollen, Pappkaeten usw., auf die die Fäden aufgewickelt sind, wied keine Taea bewilligt.	
	436 Zinn, rein oder mit Antimon legiert, in Barren, Platten oder Blechen	40
	439 Nickel [Neusilber], in Stücken, gehämmert, gewalzt oder Draht	30
	441 Quecksilber	85
	442 Blei in Blöcken und in anderer Form	5
	443 Platten, Röhren, Rohrleitungen, grobe einfach gegossene Gegenstände, Kugeln, Schrot und im allgemeinen alle einfach gegossenen Waren aus Blei ohne weitere Bearbeitung, nicht angestrichen, verniert oder poliert	12
	Anmerkung zu Nr. 443. Untee diese Nummee fallen ebenfalls: Bleieöheen füe Wasseeleitungen, auf der Innenseite mit einem Zinnüberzuge versehen (verzinnt), sowie Bleiplatten, die geteert und mit Sand bedeckt sind und zum Dachdecken verwendet weeden.	
	445 Zink in Blechen, Platten und jeder anderen Form	7,50
	562 Abfälle, in anderen Abschnitten nicht genannt	frei
3.u.4.	418 Juwelierarbeit aus Nachahmungen von Edelmetallen, auch vergoldet oder versilbert, aber nicht mit Edelsteinen verziert:	
	a) feine 1 kg	20 *12*
	b) gewöhnliche „	10 *7*
	[Siehe auch die Anmerkung bei III. 4. zu Nr. 418.]	
	aus 419 Blattmetall (varak), anderes als Blattgold und Blattsilber 1 kg	1
	Füe Papiee, das zwischen die einzelnen Metallblätter (varak) gelegt ist, wird keine Taea gewährt.	
	437 Buchdruckerlettern aus Blei und Antimon, Abklatsche, Druckplatten und überhaupt alle beweglichen Typen	60
	438 Waren aus reinem oder mit Blei, Zink oder Antimon legiertem Zinn, alle diese Waren, gleichviel von welcher Beschaffenheit, aber weder vergoldet noch versilbert	100
	Anmerkung zu Nr. 438. Wenn die in diesee Nummer aufgeführten Waeen veegoldet oder versilbert sind, so ist neben dem Zolle dieser Nummee noch ein Zuschlag von 50 v. H. zu enteichten. Untee diese Nummer fallen: Tafelgeschirr, Teekannen, Kaffeekannen, Platten, Schüsseln, Leuchter, Küchengeeäte und andere Phantasiegegenstände aus Zinn oder aus Legierungen von Zinn mit Blei, Antimon odee andeeen Metallen.	

		Zollſatz für 100 kg Franken.
440	Waren aus Aluminium, Nickel [Neuſilber] und anderen Metallegierungen, auch vergoldet oder verſilbert oder in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	300
	Anmerkung zu Nr. 440. Juwelierwaren aus Neuſilber ſind nach Nummer 418 [ſiehe III. 4.] zollpflichtig. Wenn die in dieſer Nummer genannten Waren mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernſtein, echtem Achat oder Seide verbunden ſind, ſo werden ſie nach Abſchnitt XXX [ſiehe Nr. 532 bei III. 4. und Nr. 533 dieſer Unterabteilung] verzollt; diejenigen, welche mit Edelmetallen verbunden ſind, werden, je nach ihrer Beſchaffenheit, als Goldſchmiede- oder Juwelierwaren behandelt.	
444	Bleiwaren aller Art, angeſtrichen, auch verniert, aber weder vergoldet noch verſilbert noch in Verbindung mit anderen Stoffen, die mit einem höheren als in dieſer Nummer angegebenen Zollſatze belegt ſind	50
	Anmerkung zu Nr. 444. Bleiwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, die nach einem höheren Satze zollpflichtig ſind, werden nach dem höchſttarifierten Beſtandteile verzollt. Wenn die unter dieſe Nummer fallenden Waren vergoldet oder verſilbert ſind, ſo iſt neben dem Zolle dieſer Nummer noch ein Zuſchlag von 50 v. H. zu entrichten.	
446	Zinkwaren, auch angeſtrichen oder auch mit erhabenen oder anderen Verzierungen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen, aber nicht vergoldet oder verſilbert	75
	Anmerkung zu Nr. 446. Wenn die unter dieſe Nummer fallenden Waren vergoldet oder verſilbert ſind, ſo unterliegen ſie neben dem Zolle dieſer Nummer einem Zuſchlage von 50 v. H.	
aus 493	Münzen:	
	Nickelmünzen	verboten
533	Kurzwaren, nur aus gewöhnlichen Stoffen hergeſtellt . . . 1 kg	2 *1,75*
	Anmerkung zu Nr. 533. Unter „gewöhnlichen" verſteht man alle Stoffe, mit Ausnahme von Bernſtein, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Meerſchaum, echtem Achat, feinem Leder, Seidenſtoffen, edlen Metallen ſowie Edel- und Halbedelſteinen.	
	[Wegen der unter dieſe Nummer fallenden Gegenſtände ſiehe die Anmerkung zu Nr. 533 bei II. 4.]	
aus 534	Kinderſpielzeug:	
	a) aus unedlen Metallen, nicht in Verbindung mit Elfenbein, Bernſtein, Schildpatt, Perlmutter, Meerſchaum, echtem Achat und edlen Metallen	250 *135*
	b) aus gewöhnlichen Stoffen, jedoch in Verbindung mit Bernſtein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Achat, Meerſchaum, feinem Leder, edlen Metallen, Edel- und Halbedelſteinen, mit Ausnahme desjenigen, das entweder ganz oder zum mindeſten vorherrſchend ganz aus Gold oder Silber hergeſtellt iſt	350 *135*
	[Wegen der unter dieſe Nummer fallenden Gegenſtände ſiehe die Anmerkung zu 534 bei II. 4.]	
aus 542	Stiche auf [Kupferplatten und] Metallplatten jeder Art; andere ähnliche Stiche zum Drucken	frei

Cypern.

	Maßſtab.	Zollſatz für 100 Oken. Pfd. St.	Schill.	Kupferpiaſter.
Nicht beſonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.				
Blei in Platten und Röhren	Oka	—	—	1/4

		Maßstab.	Zollsatz für 100 Oken. Pfd. St.	Schill.	Kupferpiaster.
	Druckbuchstaben			frei	
	Geschosse*)	Oka	—	—	3/4
	Zink		—	5	—
	Zinn in Stangen und Barren		1	—	—
	Zinnwaren	v. Wert		10 v. H.	
	Zinkwaren	„		10 v. H.	

„Bijouteriewaren" und „Kirchengeräte" usw. siehe I.

*) Siehe auch die Anmerkung *) am Schlusse von II. 4.

Dänemark.

Für die nicht besonders genannten Waren ist nach Tarif-Nr. 271 ein Wertzoll von 10 v. H. zu entrichten. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

			Zollsatz für 1 Pfund Rth.	k.
1.	48	Erz, nicht besonders tarifiert	frei	
		Metalle:		
	163	roh, in Klumpen, Körnern, Blocken und Barren; auch in solchen Tafeln oder dgl., welche keiner weiteren Bearbeitung als dem Ausschmelzen unterlegen haben; ferner altes Metallgut, nur zum Umarbeiten brauchbar, und Metallabfall	frei	
2.—4.	129	Spielzeug nach Wahl des Anmelders:		
		entweder nach dem Stoffe, oder	—	16
	167	Schriftgießerarbeiten aller Art (z. B. Lettern und Stereotypplatten); Verzierungen oder Formen aus Metall, ohne oder in Verbindung mit Holz für Buchdrucker, Buchbinder, Kattundruckereien, Tapetenfabriken u. dgl.; ferner gravierte oder auf andere Art bearbeitete Metallplatten zum Abdrucke von Noten, Land- und Seekarten, Bildern u. dgl.	—	3
		Platten und Bleche, auch wenn diese durch Walzen, Pressen oder dgl. kanneliert oder auf andere Weise gebogen, übrigens aber nicht weiter verarbeitet sind; Folie; Bolzen, Spieker, Nägel und Stifte; Stangen, rohe Kesselschalen, Böden u. dgl. zu weiterer Verarbeitung, sowie rohe gezogene Röhren; ferner Hagel, Kugeln und ähnliche Geschosse; Draht (auch wenn derselbe mit Band, Papier oder dgl. umwickelt oder darin eingewebt ist) und übersponnene Saiten:		
	175	aus Blei, Zink oder Zinn; ferner Bolzen aus anderem Metall	—	1
	176	sonst	—	3
		in anderer Arbeit:		
	177	angelaufen, bronziert (desgleichen mit sogen. Gold- und Silberfirnis), lackiert, vergoldet, versilbert, weißgelocht, plattiert oder dgl.	—	16
	178	sonst	—	8

„Galanteriewaren" siehe III. 2—4. Nr. 76.

Deutsches Reich.

			Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
1.	237	Erze, auch aufbereitet	frei
	265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen (Amalgame)	frei
	266	Alkalimetalle, andere sonst nicht benannte Metalle	frei
	aus 270	Spencemetall (Eisenthiat, ein Gemenge von Schwefel und Schwefelmetallen)	frei
	844	Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln, Körnern), auch in Plattenform gegossen	frei

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
850	Blei, roh (in Blöcken, Mulden oder dergleichen)	frei
855	Zink, roh (in Blöcken, Tafeln, Klumpen, Scheiben, Tropfen [Tropfzink])	frei
860	Zinn, roh (in Blöcken, Stangen, aufgerollten Platten [Rollzinn])	frei
864	Nickelmetall (Nickel), roh (in Barren oder Stücken, auch gegossen in Form von Platten oder Rosten, die nur zur Verwendung bei Vernickelungen auf elektrolytischem Wege geeignet sind); [Nickelmünzen]	frei
	Anderweit nicht genannte zur Herstellung von Metallwaren geeignete unedle Metalle und Legierungen unedler Metalle sowie Waren daraus werden wie Kupfer und Kupferwaren behandelt.	
2. 845	Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustande	12
846	Aluminiumdraht, rund:	
	in der Stärke von mehr als 0,5 mm	12
	„ „ „ von 0,5 mm oder darunter	50
847	geplättet oder geformt (fassoniert), ohne Rücksicht auf die Stärke	50
851	Blei, gewalzt (Blech), auch gerollt (Rollblei), roh, abgeschliffen, gefirnißt, lackiert, poliert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen; Fensterblei	3
852	Draht (aus Blei)	6
	Zink, gestreckt, gewalzt (Blech):	
856	roh:	
	mehr als 0,25 mm stark	3
	0,25 mm oder darunter stark	4,50 *3*
857	abgeschliffen, gefirnißt, lackiert, poliert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	5
858	Draht	6
	Zinn:	
861	Zinn, gewalzt (Blech)	3
862	Draht	6
	Nickel:	
865	Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustande	12
866	Draht	
	1 mm oder darüber stark	12
	weniger als 1 mm stark	15 *14*
867	Röhren, Hülsen, Näpfchen	30
881	Blech:	
	vergoldet	100
	versilbert	60
882	Draht, auch auf anderen Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle gesponnen:	
	vergoldet	150
	versilbert	100
890	Draht aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:	
	mit Gespinstfäden ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Florettseide überzogen, umwickelt, umsponnen, oder umflochten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	36
	mit anderen Stoffen überzogen, umwickelt, umsponnen, umflochten, oder sonst verbunden	15

Anmerkung. Litzen, Geflechte und ähnliche Waren aus derartigem Draht werden wie dieser verzollt.

Blech aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, das weniger als 0,25 mm stark ist, wird, sofern für Blattmetall (Folie) ein anderer Zollsatz als für Blech vorgesehen ist, als Blattmetall verzollt, soweit es nicht infolge seiner dem echten Blattgolde (Goldschaum) ähnlichen Beschaffenheit unter den Begriff des unechten Blattgoldes oder des unechten Blattsilbers fällt.

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	Für Blech, das anders als rechtwinklig beschnitten ist, erhöht sich der Zoll um 25 v. H. Gewelltes Blech (Wellblech), desgleichen durchschlagenes oder gelochtes, mit eingepreßten, aufgedruckten oder dergleichen Verzierungen (Mustern) versehenes, sowie zu bestimmten Zwecken erkennbar vorgearbeitetes Blech wird als Ware behandelt.	
	„Saiten, abgepaßt" siehe V. 2b. Nr. 945.	
3.u.4.	849 Waren aus Aluminium, nicht unter Nr. 848 fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattaluminium	60
	Anmerkung. Dem Aluminium gleich behandelt werden nur die aluminiumähnlichen Legierungen aan Aluminium mit anderen unedlen Metallen.	
	853 Druckplatten, (aus Blei) gestochen oder geätzt, auch verkupfert, verstählt oder in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Eisen, Zink oder Zinn; Stereotypplatten, Abklatsche und Buchdruckerschriften	3
	854 Bleiwaren, nicht unter Nr. 853 fallend:	
	grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Eisen, Zink oder Zinn	6
	feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, lackierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Bleiwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören; Blattblei, auch verzinnt oder mit Zinn plattiert	24
	859 Zinkwaren:	
	grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Eisen, Blei oder Zinn; Druckplatten, gestochen oder geätzt . .	6
	feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, lackierten, polierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinkwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören	24
	863 Zinnwaren:	
	grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Eisen, Blei oder Zink; Druckplatten, gestochen oder geätzt . .	6
	Löffel, Gabeln, Teesiebe, gegossen, Kannen, Teebretter, Kapseln, Tuben, Spritzstöpsel sowie andere feine Zinnwaren, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, polierten, gemusterten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinnwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören; Blattzinn (Stanniol), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgolde belegt	24
	Anmerkung. Britanniametall (Legierung van Zinn und Antimon mit geringen Zusätzen aan Zink, Kupfer, Nickel aber Wismut) und Waren daraus werden wie Zinn und Zinnwaren behandelt.	
	868 Waren aus Nickel, vorstehend [in Nr. 867 bei 2] nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattnickel	60

	Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
868 Waren aus Nickel (Forts.).	
Anmerkung. Dem Nickel gleich behandelt werden nur die nickelähnlichen Legierungen aus Nickel mit anderen unedlen Metallen.	
884 Waren ganz oder teilweise aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	175
Schmuckgegenstände, Toilette- und Nippsachen, ganz oder teilweise aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschließlich der Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen)	*100*
885 Waren ganz oder teilweise aus versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	120
Rosenkränze mit Perlen aus Horn, Hornmasse, Knochen oder sonstigen, nicht besonders genannten tierischen Schnitzstoffen, aus Holz, aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz oder Kork (mit Ausnahme von Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen), aus Stärke, Bassorin, Tragantgummi, Brot oder sonstigen nicht besonders genannten Formerstoffen (mit Ausnahme der Nachahmungen höher belegter Waren), oder aus Glas oder Porzellan, in Verbindung mit versilberten Zubehörteilen (Ketten, Kreuzen und dergleichen) aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle . .	*45*
Schmuckgegenstände, Toilette- und Nippsachen, ganz oder teilweise aus versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschließlich der Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen)	*100*
Anmerkung zu Nr. 881 bis 885. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Waren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	
886 Unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber (unechter Gold- und Silberschaum)	120
887 Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder verniert oder vernickelt oder in Verbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinstein, Schmelz, Halbedelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Pasten oder dergleichen; Zellenschmelzarbeiten (sogenannte Cloisonneewaren); Perlen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vernickelt oder verniert; Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle in derartiger Verbindung mit Gespinstfäden, daß sie ohne weiteres als Schmuck getragen werden können	175
Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände, einschließlich der Toilette- und Nippsachen, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder verniert oder vernickelt oder in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinstein, Schmelz, Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen, Pasten oder dergleichen	*100*

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
887	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände usw. (Forts.):	
	Anmerkung. Bei Zellenschmelzarbeiten bleiben Stege aus edlen Metallen ohne Einfluß auf die Verzollung.	
	Anmerkungen zu Nr. 884, 885 und 887.	
	Waren aus Glas, Porzellan oder Steingut, bei denen die Verbindung mit vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder dergleichen Legierungen unedler Metalle nur auf einzelne, keine wesentliche Verzierung der Gesamtware bewirkende Nebenbestandteile (z. B. Drahtgestelle, kleine Füßchen, einfache Knöpfe) sich beschränkt, werden vertragsmäßig nicht nach Nr. 884 oder 885, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt.	
	Auf die Verzollung der in den Nrn 884, 885 und 887 genannten Waren bleiben vertragsmäßig Verbindungen mit unwesentlichen Bestandteilen aus Zellhorn (z. B. als Unterlagen an Zierknöpfen angebrachte oder bei Schmuckgegenständen als Schutzüberzug von Bildern dienende Zellhornplättchen) ohne Einfluß.	
	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände aus weder vergoldeten oder versilberten noch vernickelten oder vernierten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und in Verbindung mit anderen als den in Nr. 887 genannten Stoffen, sind nicht nach dieser Tarifnummer, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.	
946	Kinderspielzeug aller Art und Teile davon, auch Christbaumschmuck	10
	Statuen (einschließlich der Büsten, Reliefs und Tierfiguren), mindestens in natürlicher Größe, werden, sofern sie Kunstgegenstände sind, zollfrei abgelassen.	
	„Handfeuerwaffen und Teile von solchen" siehe II. 4. Nr. 926 bis 928.	
	„Nickelmünzen" siehe 1. Nr. 864.	

Finland.

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1.	23	Galmei, gebrannt oder ungebrannt	frei
	26	Bleierz aller Art	frei
	47	Erz	frei
	112	Antimon und Antimonium crudum oder Spießglanz	4,70
	120	Arsenik in Metallform	9,40
	154	Blei in Mulden	0,60
	156	[Kupfer und] andere unedle Metalle, nicht besonders aufgeführt, sowie Legierungen davon in Blöcken, Stücken, Stangen, Feilspänen	5,90
	157	Quecksilber	23,50
	159	Zinn in Blöcken, Stangen	2,90
	160	Zink oder Spiauter in Blöcken, Stangen	2,90
2.	154	Blei in Rollen, Platten und Röhren aller Art	0,60
	156	[Kupfer und] andere unedle Metalle, nicht besonders aufgeführt, sowie Legierungen davon in Platten, Tuben, Rohren [und Schrot]	5,90
	159	Zinn in Platten [oder Schrot]	2,90
	160	Zink oder Spiauter in Platten, Stücken [und Schrot]	2,90
	229	Gezogene Tuben und Röhren, galvanisiert	3,80
3. u. 4.	159	Spiegelfolie	2,90
	175	Kinderspielzeug aller Art	117,60
	177	Buchdruckertypen (Lettern), Matrizen zum Letterguß und bewegliche Formen von Metall und Holz für Buchdruckereien	5,90

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
181	Galanteriewaren zur Bekleidung und für die Toilette, auch Tisch- und Wandverzierungen, nicht besonders spezifiziert, einzeln oder zusammengesetzt:	
	1. von Aluminium	752,90
	2. von vergoldeten oder versilberten Metallen oder Metallkompositionen im Gewichte von 425 g (1 Skålpund) oder darunter für 1 Stück	752,90
	Anmerkung. Etuis (Futterale) zu Galanteriewaren werden wie Waren aus dem Material verzollt, aus dem sie bestehen.	
186	Metallperlen	29,40
196	Knöpfe:	
	[von Bronze]	
	von anderen Metallen außer Gold, Silber, Platina (siehe Pos. 207 [I. 3.])	258,80
210	Unechtes Blattsilber in Büchern mit diesen, Metallfolie aller Art	94,10
212	Zinn- und Zinkarbeiten, nicht besonders aufgeführt:	
	1. poliert oder gefärbt	47,10
	2. nicht poliert oder gefärbt	17,60
	Anmerkung. Einfache Arbeiten aus Britanniametall, wie alle Arten von Flaschenkapseln werden nach vorstehenden Sätzen in dieser Position verzollt.	
	Bleiarbeiten, nicht besonders genannte	14,10
	Anmerkung. Blei in Platten und Bleiröhren aller Art sind nach Nr. 154 zu verzollen [siehe 2].	
243	Feder- und Bleistifthalter, Bleistiftspitzer	235,30
	Anmerkung. Wenn diese Waren in Schachteln oder Kartons eingehen, so wird bei der Verzollung das Gewicht der letzteren mit eingerechnet.	

„Geräte und Apparate" siehe V. 1. Nr. 221 u. 231.
„Kunsterzeugnisse aus Metall" siehe VI. 5. Nr. 37.
„Schrot" siehe 2. Nr. 156, 159 u. 160.
„Signallaternen" siehe VIII. 3. u 4. Nr. 19.

Frankreich.

Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen für Frankreich.

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
1. u. 2.	203	Aluminium	200	150
	222	Blei:		
		Erz, Rohguß und Schlacken jeder Art:		
		30 v. H. Metall oder weniger	200	150
		mehr als 30 v. H. Metall	1,50	1,25
		in rohen Blöcken, in Mulden, Barren oder Platten — silberhaltig (enthaltend 25 g oder mehr Silber auf 100 kg Werkblei)	3	2,50
		in rohen Blöcken, in Mulden, Barren oder Platten — nicht silberhaltig (enthaltend weniger als 25 g Silber auf 100 kg) — aus Ländern, in welchen das silberhaltige Blei keinem Ausfuhrzoll unterliegt	4	3,50
		in rohen Blöcken, in Mulden, Barren oder Platten — nicht silberhaltig (enthaltend weniger als 25 g Silber auf 100 kg) — anderen Ursprunges	gleicher Zoll, erhöht um den Ausfuhrzoll des Ursprungslandes.	
		legiert mit Antimon, in Blöcken	7	6,50
		gehämmert oder gewalzt	7	6,50
		Späne und Bruchstücke alter Waren	4	3,50

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	223	Zinn:		
		Erz	frei	frei
		in rohen Blöcken, in Mulden, Barren oder Platten	frei	frei
		legiert mit Antimon (Britanniametall), in Ingots	5	5
		rein oder legiert, gehämmert oder gewalzt	6	6
		Späne und Bruchstücke alter Waren	frei	frei
	224	Zink:		
		Erz	frei	frei
		in rohen Blöcken, in Mulden, Barren und Platten	frei	frei
		gewalzt	4	4
		Späne und Bruchstücke alter Waren	frei	frei
	225	Nickel:		
		Erz	frei	frei
		Erzeugnisse der ersten Schmelzung (Guß, Lech, Speise)	frei	frei
		gares in Ingots oder rohen Blöcken	frei	frei
		reines, gehämmert, gewalzt oder gezogen	13	10*
		mit Kupfer legiert, mit oder ohne Zink:		
		in Ingots oder rohen Blöcken	10	7,50
		gehämmert, gewalzt oder gezogen	23	17,50
	226	Quecksilber, gediegenes	frei	frei
	227	Antimon:		
		Erz	frei	frei
		Schwefel-, geschmolzen	frei	frei
		metallisches oder Regulus	6	6
	228	Arsenik:		
		Erz	frei	frei
		metallisches	frei	frei
	229	Kadmium, rohes	frei	frei
	230	Wismut (Aschblei)	frei	frei
	231	Mangan (Erz)	frei	frei
	232	Kobalt (Erz)	frei	frei
	233	Erze, nicht genannte	frei	frei
	543 bis	Gelochte Bleche aus [Eisen, Stahl, Kupfer, Messing], Zink oder anderen Metallen mit mindestens 500 Löchern auf das Quadratmeter	Zölle für das ungelochte Blech aus dem entsprechenden Metall mit Zuschlag von 10 Franken für 100 kg.	
	576	Röhren und andere Arbeiten aus Blei jeder Art	8	6,50
		„Aluminiumbronze" siehe III. Nr. 221.		
3.u.4.	496	Waren, auf verschiedenem Wege vergoldet oder versilbert:		
		Bijouterie, belegt (doublé) mit Gold oder Silber auf [Silber], Kupfer, Neusilber oder Chrysochalk	600	500
		[plattierte Arbeit (plaqué) und versilberte Gold- und Silberschmiedearbeiten (orfèvrerie argentée)], Waren aus reinem Nickel oder mit Nickel plattiert	150	100
	496 bis	Unechte Bijouterie: Agraffen, Broschen, Armbänder, Fingerringe, Ohrringe, Knöpfe, Ketten, Fingerhüte, Schieberinge, Ringe, Börsen, Panzerhemden usw., aus unedlen Metallen, mit oder ohne Zutaten von echten oder unechten Korallen, unechten Steinen (Glasflüssen), Perlmutter, Knochen, Elfenbein, Schildpatt, echten oder unechten Perlen usw.:		
		Aluminium, Neusilber, Nickel, [Kupfer, feiner Stahl mit gefelderten Spitzen] (à pointes), vergoldet, versilbert, oxydiert, mit Zutaten	250	200

* Für 100 kg brutto.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
496 bis	Unechte Bijouterie (Fortf.):		
	[Kupfer], Neusilber, Nickel, geätzt, verniert, emailliert, poliert, vernickelt mit Zutaten. Trauerschmuck aus Eisen, mit Glaswerk oder gehärtetem Holze besetzt	150	100
	Zink, Blei, [gewöhnlicher Stahl und Eisen], ohne Zutaten oder Verzierungen	50	25
538	Buchdruckerschriften:		
	neue	9	8
	alte und nicht mehr gebrauchsfähige	4	3
539	Klischees mit oder ohne Zeichnungen	frei	frei
577	Topfgeschirr und andere Waren aus reinem oder mit Antimon legiertem Zinn	40	30
578	Zinkwaren jeder Art:		
	gewöhnliche, glatte oder gestanzte	12	8 *
	lackiert, poliert oder vernickelt, einschließlich solcher für Lampenfabrikation	30	20
	farbig bedruckt, verziert, oder vergoldet	50	40
579	Waren aus Nickel mit Kupfer oder Zink legiert (Argentan) oder aus vernickelten Metallen	150	100
587	Geschosse	Wie Metallwaren, je nach der Gattung.	
653	Erzeugnisse aus Materialien und Stoffen, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, aber in diesem Zustande nicht besonders tarifiert sind	Zoll des am höchsten belegten Teiles der Mischung [1]	
654	Gegenstände für Sammlungen, welche nicht in den Handel kommen	frei	frei

„Knöpfe aus Metall" siehe II. 4. Nr. 645.
„Spielwaren" siehe II. 4. Nr. 646.

Griechenland.

Die Waren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Einteilung desselben gebracht werden können, unterliegen einem Wertzolle von 20 v. H.

			Zollsatz [2] für 100 Okа Metallgeld. Drachmen.
1.	65	a) Bleierz, auch in Verbindung mit anderen Metallen, Blei in Stangen oder Blechen und Antimon	10
		b) Blei in Blöcken	frei
	66	Zinn. — Zinnerz, auch in Verbindung mit anderen Metallen, Zinn in Blöcken, Barren, Stücken	20
	67	Zink:	
		a) Zinkerz, auch in Verbindung mit anderen Metallen, geröstetes Zink, Zink roh, in Blöcken	10
	72	Abfälle von Metallen	20 *frei*
2.	65	Blei in Stangen oder Blechen	10
	66	Zinn in Platten und Blechen	20
	67	a) Zink in Blechen mit Legierung	10
		b) Zink in Platten oder Blechen in Verbindung mit anderen Metallen, zum Schiffsbau dienend	10 *frei*
	72	[Draht aller Art, für Telegraphen und anderen Gebrauch, aus Eisen oder Stahl oder aus Kupfer, einfach oder mit anderen Metallen legiert], Drähte aus jedem anderen Metall (außer den aus Gold und Silber, welche zu den verarbeiteten Metallen des Abschnitts XVII gehören [siehe Nr. 276/78 bei I. 3.]), ferner Weißdraht oder Draht für Musikinstrumente	20 *frei*

* Für 100 kg brutto.
[1]) Siehe die Fußnote zu der gleichen Nr. bei II. 4.
[2]) Wegen der Erhebung der Zölle siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen —.

		Zollsatz für 100 Oka Metallgeld. Drachmen.
	263 Röhren, Platten und Bleche aus Blei zur Dachbedeckung und für andere Zwecke, Blei in Rollen	25
3. u. 4.	Bleiwaren:	
	262 Buchdruckerlettern und allerlei typographische Verzierungen . .	25
	264 Kugeln und Schrot	30
	265 a) Kinderspielzeug . . . . . Oka	5
	b) Andere künstliche Artikel und feine Blätter (Folien) zur Umhüllung verschiedener Gegenstände	200
	c) Andere einfache grobe Waren, wie auch Flaschenkapseln . .	50
	Zinkwaren:	
	272 a) Allerlei Waren, einfache und von grober Arbeit	50
	b) Stifte, Nägel und Schrauben, einfach oder aus einer Legierung von anderen gewöhnlichen Metallen, bei denen das Zink überwiegt	frei
	c) Knöpfe aus Zink oder einer Legierung von kostbareren Metallen, wobei das Zink überwiegt	40
	273 a) Allerlei Waren von feiner Arbeit, einfach, versilbert, vergoldet oder emailliert . . . . . Oka	2
	b) Dergl., geschmückt mit kostbaren Metallen . . . . . „	3
	c) Knöpfe, ziseliert, vergoldet oder emailliert, gefertigt aus Mischung mit anderen wertvollen Metallen, bei Vorwiegen des Zinkes . . . . . Oka	1
		1
	Zinnwaren:	
	274 a) Allerlei einfache Artikel aus Zinn	50
	b) Knöpfe aus Zinn oder aus einer Legierung von anderen edleren Metallen, bei welchen das Zinn vorherrscht	40
		40
	275 a) Allerlei Waren aus Zinn, ziseliert oder versilbert, vergoldet oder emailliert (auch Aluminiumwaren) . . . . . Oka	2
	b) Dergl., geschmückt mit anderen wertvolleren Metallen . „	3
	c) Knöpfe, ziseliert, vergoldet oder emailliert . . . . . „	1
	Waren aus nicht besonders aufgeführten Metallen:	
	279* Alle silberähnlichen Gegenstände und Verzierungen aus Weißmetall oder Nickellegierung [(wie Christofle, Elkington, Alfenide, Alpaka, Neusilber, Peru- und Chinasilber] u. dgl.); Gegenstände aus nicht besonders angeführtem Metall, Lampen und Verzierungen aus gemeinen Metallen, vergoldet, versilbert, emailliert oder ziseliert, mit oder ohne unechte Schmucksteine . . Oka	10
	Anmerkung: Verzierungen aus gemeinen oder edlen Metallen mit unechten Steinen fallen unter Tarifnummer 343. [VIII. 3. u. 4.] (Siehe auch die Anmerkung bei Nr. 279 in III. 3. u. 4.)	
	280 Waren aus Metallegierungen, nicht besonders aufgeführt, werden nach dem Artikel 5 des Zolltarifgesetzes behandelt.*)	
	*) Die aus verschiedenen Materialien oder Staffen zusammengesetzten Waren sowie die Gemische, für welche ein besonderer Zoll in dem Tarif nicht angesetzt ist, unterliegen dem Zolle, welchen das vorherrschende Material zu zahlen hat. Derartige Waren zahlen jedoch den Zoll, welchem das am höchsten besteuerte Material unterliegt, wenn die Zusammensetzung eine Wertserhöhung der Ware um mehr als 30 v. H. zuläßt.	
	320 b) Wagenlaternen aus gewöhnlichem Metall . . . . . Oka	2
	c) Wagenlaternen aus feinem Metall . . . . . „	3
	Den obigen Zollsätzen unterliegen auch die Laternen für anderen Gebrauch.	
	d) Schiffslaternen	frei
	321 f) Griffe und Gestelle für Sonnen- und Regenschirme aus gewöhnlichem Metall	50
	323 [Domino, Schach, Dame usw. und überhaupt] Gegenstände zur Unterhaltung, von jedem beliebigen Stoffe, ohne Abzug für das Gewicht der Kistchen und Schachteln . . . . . Oka	3

			Zollsatz für 100 Oka Metallgeld. Drachmen.
	334	Lampen, nicht besonders aufgeführt . . . . . Oka	1
		Anmerkung: Zubehör zu Lampen, getrennt eingeführt, unterliegt demselben Zolle.	
	346	a) Kästen für Malerfarben	frei
		b) Etuis aus gewöhnlichem Metall mit Toiletteneinrichtung . Oka	3
		c) Etuis aus Metall der Nummer 279 mit Toiletteneinrichtung „	6
	347	Stöcke aus Metall, die auch als Waffe, Schirm oder Stuhl dienen v. Wert	20 v. H.
		Präsentierteller, mit Ausnahme derjenigen von Silber und Gold:	
	348	a) aus Zink oder Zinn . . . . . Oka	2
		b) ganz oder teilweise versilbert oder aus weißer silberähnlicher Metall- oder Nickellegierung (wie in Nr. 279 vorgesehen) Oka	10
	358	Kinderspielzeug aus ordinären Metallen (außer Blei) . . . „	5

Großbritannien.

Alle hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Italien.

			Zollsatz für 100 kg Lire.
I. u. 2.	208	b) Bleierz, auch silberhaltiges	frei
		d) Zinkerz	frei
		e) alle anderen Erze	frei
	209	Schlacken [siehe II. 1.]	frei
	227	Nickel und dessen Legierungen mit Kupfer und Zink [Pakfong oder Argentan)]:	
		a) Würfel, Blöcke oder Bruch	frei
		b) Blech, Stangen und Draht	10
	228	Blei und dessen Legierungen mit Antimon:	
		a) Blöcke und Bruch	0,50
		b) gewalzt in Platten oder Blechen	3
		c) Röhren	3
	229	Zinn und dessen Legierungen mit Blei und Antimon:	
		a) Blöcke, Stangen und Bruch	frei
		b) geschlagen zu Blechen (Blättern) aller Art	15
	230	Zink:	
		a) Blöcke und Bruch	frei
		b) Platten und Bleche	4
	231	Arsenik in metallischem Zustande	1
	232	Antimon in metallischem Zustande *(Spießglanzkönig)*	8 *6*
	233	Quecksilber	10
	235	Metalle und metallische Legierungen, nicht namentlich aufgeführt:	
		a) in rohem Zustande	5
		Ferrosilicium in rohem Zustande, mit einem Siliciumgehalte von mehr als 14 v. H. bis zu 75 v. H. . .	*1*
		„Bleche aus Zink, lackiert, vernickelt usw." siehe 3. u. 4. Nr. 230.	
3. u. 4.	227	Nickel und dessen Legierungen mit Kupfer und Zink [(Pakfong oder Argentan)]:	
		c) Arbeiten[1]	
		1. vergoldet oder versilbert	120 *100*
		2. nicht genannt	100 *80*

[1]) *Siehe auch die Anmerkungen zu Nr. 218 in II. 3. u. 4.*

		Zollsatz für 100 kg Lire.
228	Blei und dessen Legierungen mit Antimon:	
	d) Buchdruckerlettern	20 *18*
	Zum Vertragszolle dieser Position werden auch Buchdruckerlettern aus Blei mit Kopf aus verzinntem Kupfer abgefertigt.	
	e) andere Arbeiten,[1]) einschl. Kugeln und Schrot	5
229	Zinn und dessen Legierungen mit Blei und Antimon:	
	c) Arbeiten[1]):	
	1. lackiert	40
	Flaschenkapseln, lackiert	*35*
	2. nicht genannt	20
230	Zink:	
	c) Arbeiten:	
	1. vergoldet oder versilbert[1])	100 *58*
	2. weder vergoldet noch versilbert, aber verziert oder mit irgend welchem Lacke	50 *12*
	Bleche, lackiert, vernickelt oder auf galvanischem Wege mit Messing, Kupfer oder einem anderen unedlen Metalle überzogen	*10*
	3. nicht genannt	15 *12*
	Anmerkung. Zinkwaren dieser Art fallen, wenn sie vernickelt sind, unter Nr. 230 c 2.	
234	Arbeiten mit Aluminiumbronze[1])	120
235	Metalle und metallische Legierungen, nicht namentlich aufgeführt:	
	b) Arbeiten aller Art[1])	100
	„Kurzwaren (Mercerie)" siehe II. 3. u. 4. Nr. 352.	
	„Kunstgegenstände" ebenda, Nr. 368.	
	„Unterſätze, Möbelverzierungen, Präsentierteller aus Blech" ebenda, Nr. 354.	
	„Saiten" siehe II. 2. Nr. 357.	

Ausfuhrzoll.

208	Bleierz, auch silberhaltig	Tonne 2,20
	„Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen" siehe II. Nr. 368 [Ausfuhrzoll].	

Niederlande.

		Zollsatz vom Wert.
	Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Warengattungen begriffen werden können.	
1.	Blei	frei
	Zink oder Spiauter, mit Ausnahme der Waren und Gerätschaften, gleichviel ob lackiert und bemalt oder nicht	frei
2.	[Galmei- oder Zinkwaren[5])]	5 v. H.
	[5]) Zinkplatten und Bleche, die bloß wellenförmig gewalzt oder gebogen sind, sind zollfrei.	
3.u.4.	Alle Blechwaren, die nicht lackiert oder bemalt sind	5 v. H.
	Fertige Gegenstände aus Aluminium	5 v. H.
	Galmei- oder Zinkwaren und Gerätschaften, lackiert und nicht lackiert, bemalt oder nicht bemalt	5 v. H.
	Gewehr- und Pistolenkugeln	5 v. H.

[1]) *Siehe auch die Anmerkungen zu Nr. 218 in II. 3. u. 4.*

		Zollsatz vom Wert.
	Jagdschrot	frei
	Lampen, mit oder ohne dazu gehörige Glocken oder Kugeln	5 v. H.
	Lettern	frei
	Zinnwaren	5 v. H.
	Zinnwaren. Hierzu gehören auch „Gegenstände von Britanniametall, als Kaffee- und Milchkannen, auch wenn sie versilbert oder vergoldet sind"; ebenso „Kapseln für Flaschen", ohne Rücksicht, ob sie ganz aus Zinn oder halb aus Blei und halb aus Zinn hergestellt sind.	
	„Krämerei- und kurze Waren" siehe die Erläuterungen unter II. 4.	
	„Werkzeuge aus [Kupfer und] anderen Stoffen" siehe III. 3. u. 4.	

Norwegen.

		Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif. Kronen.	Maximal-Tarif. Kronen.
	Für Waren, die nicht im Tarife aufgeführt sind, ist ein Zoll von 15 v. H. des Wertes zu entrichten.		
1.	Rohmetalle und Metallabfälle siehe I. 1.		
403	[Bronzepulver und] andere fein geriebene Metalle, echt oder unecht	frei	
489	Metalle in Verbindungen, wie Metalloxyde, Schwefelmetalle, Chlor-, Brom-, Jod- und Cyan-Metalle, Legierungen und Amalgame, soweit sie nicht unter andere Tarifsätze gebracht werden können	frei	
	„Blöcke aus Aluminium und Nickel" siehe 2. Nr. 476.		
2.	417 a) [Stahl- oder] anderer Metalldraht, umwebt oder umwunden mit Band, Garn, Papier oder dgl. (runde oder flache Wiren), einschl. des Gewichts des Holzes, um das er gewunden ist; Stahlfedern, umwunden mit Garn oder dgl.	0,30	0,42
	[418 b) Arbeiten daraus, darunter Hutformen	0,60	0,85]
	Metallwaren aus Blei:		
	457 Rollen, Stangen und Platten	frei	
	458 Röhren, [Nietplatten und Nietringe]	frei	
	Desgl. aus Zinn:		
	463 Rollen, Stangen, Draht oder Platten, sowie geraspelt	frei	
	464 Röhren	frei	0,18
	Desgl. aus Zink:		
	469 Platten, auch durchlöchert, Stangen	frei	
	470 Röhren, Draht und Saiten, anderweit nicht genannt	frei	0,09
	Desgl. aus Aluminium und Nickel:		
	476 Platten, auch durchlöchert, Blech, Böden, Stangen sowie Blöcke	frei	
	477 unpolierte Rohre	frei	
	478 Platten, plattiert und versilbert	0,30	0,35
	479 Draht und Saiten, anderweit nicht genannt, vergoldet, versilbert oder plattiert	0,50	0,60
	[480 — Waren daraus, anderweit nicht genannt	2,50	3]
	481 Draht und Saiten, anderweit nicht genannt, andere	frei	0,30
	[482 — Waren daraus, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter eine der vorgenannten Klassen fallen	0,50	0,70]
3. u. 4.	7 Schrot und Kugeln für Handfeuerwaffen, einschl. der unmittelbaren Umschließung	0,08	0,10
	36 Bleistifte und Bleistifthalter, andere als aus Gold, Silber und Platina, einschl. der Kartons, Schachteln, Etuis und ähnlicher unmittelbarer Umschließung	0,35	0,50

		Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Maximal-Tarif Kronen.
	Lampen und Lampenteile (ausgenommen Aufhängegewichte, lose Zylinder, Schirme und Glocken, welche besonders zu verzollen sind), Kandelaber, Wandleuchter, Kronleuchter sowie Teile davon, Leuchter, Handleuchter und Laternen:		
	[a) aus Gold, Silber oder Platina, wie Waren aus diesen Materialien]		
342	b) vergoldet, versilbert oder plattiert	1	1,20
343	c) aus Nickellegierung sowie vernickelt	0,50	0,70
344	d) andere	0,35	0,40
345	e) Küchenlampen, das Gewicht der Schachteln einbegriffen	0,35	0,40
346	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, oder Teile davon, einschl. der Karten, Schachteln, Papierumschläge u. dgl. unmittelbaren Umschließung	3	3,50
	Bijouteriewaren aus unedlen Metallen in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien wie Halsbänder, Armbänder, Broschen, Brustnadeln und andere Schmucknadeln, Agraffen, Ketten, Kreuze, Manschettenknöpfe und andere Schmuckknöpfe, Ringe, Petschafte u. dgl:		
400	a) unvergoldet und unversilbert	2,50	3
401	b) vergoldet und versilbert, darunter Doublémaren aller Art, sowie alle Waren in nachgeahmtem Filigran [oder Email] (auch Schnallen), vergoldet und unvergoldet	10	20
	Anmerkung 1. Keine Tara für Kartons, Schachteln, Futterale u. dgl. unmittelbare Umschließungen.		
	Anmerkung 2. Als Doublémaren werden gald- oder silberplattierte Waren aus unedlen Metallen angesehen. Als nachgeahmtes Filigran wird jeder Gegenstand angesehen, welcher zu einem größeren oder geringeren Teile aus einer Nachahmung von Drahtarbeit besteht. Als unechtes Email wird nicht angesehen echtes Email in unechter Fassung.		
402	[Blattgold und Blattsilber] sowie anderes Blattmetall .	frei	
	Golddrahtzieher-Arbeiten aus Gold, Silber und Platina, [echt oder] unecht:		
408	a) Tressen, Galonen, Spitzen, Fransen u. dgl. . . .	10	13
409a	b) Gold-, Silber- oder Platinadraht zu Stickereien sowie Pailletten, Lahn und Flitter	2,50	3
	Keine Tara für Kartons, Schachteln, Futterale, Papierumschläge und andere dergleichen unmittelbare Umschließung.		
409b	c) [Uniformstickereien und] Abzeichen	30	40
410	Halen und Ösen (auch Schnürösen), Stricknadeln, Haarnadeln, Stecknadeln, Sicherheitsnadeln, Hut- und Schalnadeln mit Glasköpfen, soweit sie nicht unter Bijouteriewaren zu rechnen sind	0,50	0,70
	Keine Tara für das Papier oder andere Material, auf welches die Gegenstände aufgeheftet oder in welches sie eingewickelt sind.		
411	Münzen und Medaillen	frei	
	Metallwaren aus Blei:		
458	Nägel, Nietplatten und Nietringe	frei	
	(Folie und Waren daraus, wie dgl. Waren aus Zinn.) Sicherungen für elektrische Apparate und Leitungen wie Maschinen [V. 1. Nr. 393].		
	andere Waren [als vorstehend und in 2. unter Nr. 457 und 458 aufgeführt]:		
459	a) vergoldet oder versilbert	1	1,25
460	b) vernickelt	0,70	1
461	c) lackiert, bemalt oder mit einem anderen oben nicht aufgeführten Überzug versehen	0,50	0,65
462	d) andere	0,15	0,20

		Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Maximal-Tarif Kronen.
	Metallwaren aus Zinn:		
	andere Waren [als in Nr. 463 und 464 in 2. aufgeführt] darunter Folie und Waren daraus:		
465	a) vergoldet, versilbert und plattiert	1,50	2
466	b) vernickelt	1	1,35
467	c) lackiert, bemalt oder mit einem anderen oben nicht genannten Überzug versehen	0,70	1
468	d) andere	0,50	0,65
	Desgl. aus Zink:		
469	Bolzen	frei	
470	Nägel	frei	0,09
	andere Waren [als die vorstehend und bei 2. unter Nr. 469 und 470 aufgeführt]:		
471	a) vergoldet, versilbert und plattiert	1,25	1,50
472	b) vernickelt	0,80	1
473	c) lackiert, bemalt oder mit einem anderen oben nicht genannten Überzug versehen	0,50	0,65
474	d) gegossene Gegenstände, das Stück über 25 kg wiegend, ohne Rücksicht auf den Überzug . . .	0,25	0,35
475	e) andere	0,30	0,45
	Desgl. aus Aluminium und Nickel:		
476	Bolzen, Böden, Drahtgewebe	frei	
477	Nägel, Spiker, Stifte, Schrauben, Schraubenmuttern, Nietnägel, Nietringe, Nietplatten	frei	
483	Abgüsse von Büsten oder Statuen, über 25 kg schwer . Schellen, Wagenbüchsen, Tür- und Fensterbeschläge, Türgriffe, Hahne und Ventile, [Injektoren], Türangeln, Schlosser, Messer, Mörser, Rollen zu Möbeln, Plätteisen, Fingerhüte, Nähringe, Schnallen, Knöpfe zu Schubladen u. dgl., Ringe und Haken mit oder ohne Schraubengewinde, Uhrschlüssel, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien:	0,50	0,65
484	a) im Gewicht von 100 g und darunter	1	1,25
485	b) schwerer	0,50	0,75
	andere Waren:		
486	a) vergoldet, versilbert, plattiert (einschl. der unter 484 und 485 genannten Warenarten, wenn solche in vergoldetem, versilbertem oder plattiertem Zustande eingeführt werden)	2,50	3,75
487	b) vernickelt oder aus Nickel verfertigt, darunter die oben unter 484 und 485 genannten Warenarten, wenn vernickelt oder aus Nickel verfertigt, ausgenommen Schellen, Hähne, Ventile und Injektoren (Maschinenteile) sowie Schnallen	1	1,40
488	c) andere	0,50	0,70

„Arbeiten aus umwebtem oder umsponnenem Draht" siehe 2. Nr. 418.
„Gerätschaften und Werkzeuge" siehe III. 3. Nr. 413.
„Knöpfe, Knopfteile, Knopfformen" siehe III. 4. Nr. 299.
„Schriftgießerwaren" siehe III. 3. Nr. 414/416.
„Waren aus Aluminium- und Nickeldraht" siehe 2. Nr. 480 und 482.

Österreich-Ungarn.

		Zollsatz für 100 kg Kronen.

Allgemeine Anmerkungen zur Gruppe IV.

1. Das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln, Feilen oder Bestoßen, sowie das Ebnen von Bruchflächen wird nicht als Bearbeitung angesehen.
2. Als fein bearbeitet sind alle bemalten, bronzierten, lackierten, patinierten, vernierten, vermessingten, verkupferten, vernickelten, email-

			Zollsatz für 100 kg Kronen.
		Allgemeine Anmerkungen zu Gruppe IV (Forts.):	
		lierten, alle fein polierten oder in anderer ähnlicher Weise fein gearbeiteten Metallwaren anzusehen.	
		Dagegen haben alle in anderer Weise bearbeiteten Metallwaren (gelocht, gebohrt, oder mit eingeschnittenen Gewinden versehen, ganz oder teilweise gefeilt, abgedreht, gehobelt, geschliffen, oder einfach poliert, verzinnt, verzinkt, verbleit usw.) als gewöhnlich bearbeitet zu gelten.	
1.	144	Erze, anderweit nicht benannt, auch aufbereitet	frei
	aus		
	488	Unedle Metalle, roh, alt gebrochen oder in Abfällen:	
		a) Blei, auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink . .	4,80
		b) Zinn, auch legiert mit Antimon, Blei oder Zink; Britanniametall	frei
		c) Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn	2,40 *frei*
		e) Nickel	frei
		f) Aluminium, Magnesium, sowie Legierungen dieser Metalle untereinander	frei
		Anmerkung. Unter Nr. 488 f fallen Thermite dann, wenn sie sich als mechanische Gemenge des zollfreien gekörnten Aluminiums mit einem anderen zollfreien Gemengteil (natürlichen Oxyden) darstellen, und zwar der Eisenthermit, welcher Hammerschlag, der Manganthermit, welcher gemahlenen Braunstein enthält, und endlich der Eisentitanthermit (Ferrotitanthermit) und der Mangantitanthermit, welche Iserin und Rutil enthalten.	
		g) nicht besonders genannt	frei
		h) Legierungen aus unedlen Metallen, nicht besonders genannt .	frei
	596	Grundstoffe (Elemente), besonders genannt:	
		a) Antimon, metallisches (Antimon-Regulus, Spießglanz-Regulus); Quecksilber	frei
		b) Arsen, metallisches (Arsenik)	1,20
2.	489	Gesägte Platten (Planchen), d. i. aus Blöcken von Rohmetallen oder Metallegierungen durch Sägen gewonnene Platten für die unmittelbare Verarbeitung durch Walzen oder Ziehen	7,20
	490	Nickelanoden	14,50
	aus		
	491	Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet:	
		a) aus Blei	12
		b) aus Zinn oder Britanniametall	9,50
		c) aus Zink	7,20 *3,60*
		d) aus [Kupfer], Nickel, Aluminium und anderen nicht besonders genannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
		1. über 0,5 mm	19
		2. von 0,5 mm oder darunter	24 *20*
	492	Bleche und Platten, vertieft oder gelocht:	
		a) aus Blei	12
		b) aus Zinn oder Britanniametall	9,50
		c) aus Zink	12
		d) aus [Kupfer], Nickel, Aluminium und anderen nicht besonders genannten unedlen Metallen und Metallegierungen	25
	493	Bleche und Platten aller Art, geschliffen, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert (farbig oder gepreßt)	29
	494	Bleche und Platten, vergoldet oder versilbert, auch mit Gold oder Silber plattiert	60

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
495	Gezaintes Metall und geschlagene Lote zur Erzeugung von Blattmetall	24
496	Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen):	
	a) aus Blei	12
	b) aus Zinn oder Britanniametall	9,50
	c) aus Zink:	
	1. Stangen und Stäbe	7,20 *3,60*
	2. Drähte	12 *8*
	d) aus [Kupfer], Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
	1. über 0,5 mm	19
	Anmerkung. Gewalzte Stangen, Walzdraht sowie aus Planchen und dergleichen geschnittene Streifen aus den unter d genannten unedlen Metallen und Metallegierungen für Drahtziehereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	12
	2. über 0,25 bis 0,5 mm	24 *22*
	3. von 0,25 mm oder darunter	28 *26*
497	Stangen, Stäbe und Drähte, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert gepreßt:	
	a) aus Blei, Zinn, Britanniametall oder Zink	29
	b) aus Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
	1. über 0,25 mm	29 *28*
	2. von 0,25 mm oder darunter	36 *34*
aus		
498	Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, versilbert oder mit Silber plattiert; alle diese auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet	72
	[Neugolddraht, d. i. mit einer Tombakhülle überzogener Kupfer- oder Nickeldraht	*60]*
499	Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet oder mit Gold plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet, in der Stärke:	
	a) über 0,5 mm	72
	b) von 0,5 mm oder darunter	300 *260*
500	Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet:	
	a) aus Blei	12
	b) aus Zinn oder Britanniametall	9,50
	c) aus Zink:	
	1. gezogen, gegossen oder gewalzt	12
	2. aus Zinkblech	28
	d) aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
	1. von 1 kg und mehr	28 *24*
	2. von weniger als 1 kg	48 *43*
	Anmerkung. Weiter bearbeitete, dann gravierte, dessinierte, fassonierte, vernickelte oder mit anderen unedlen Metallen überzogene, jedoch nicht vergoldete oder versilberte Röhren und Walzen unterliegen zu obigen Zollsätzen einem Zuschlage von	7

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
	507 Drahtseile aus unedlen Metallen oder Metallegierungen . . . . „Saiten aus unedlen Metallen" s. V. 2b. Nr. 584.	48
3.	501 Gußstücke, grobe nicht weiter bearbeitet, nicht ornamentiert, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen:	
	a) aus Blei	12
	b) aus anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (mit Ausnahme von Aluminium und Nickel), im Stückgewichte von mehr als 10 kg	20
	502 Kessel und Kesselschmiedewaren, grobe, nicht weiter bearbeitet (mit Ausnahme der zur Klasse XL [siehe V. 1] gehörigen Arbeiten):	
	a) Kessel aus Blei	12
	b) Kessel aus anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (mit Ausnahme von Aluminium und Nickel); bloß aufgetiefte Schalen; geschmiedete oder gewalzte Böden und Feuerbüchsen; alle diese im Stückgewichte von mehr als 10 kg	24
	Anmerkung zu den Nrn. 501 und 502. Andere Gußstücke, Kessel und Kesselschmiedewaren, auch solche aus Nickel oder Aluminium, werden als Metallwaren nach Beschaffenheit verzollt.	
	aus	
	503 Kugeln und Schrote aus Blei	12
	505 Blei- und Zinnfolien (Stanniol), blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen	48
		40
	506 Buchdruckerlettern (auch dergl. Linien, Einfassungen und Ornamente):	
	a) aus Schriftmetall	28
		25
	b) aus [Messing oder] anderen unedlen Metallen	50
	508 Siebböden, Metalltuch und sonstige Drahtgewebe:	
	a) mit weniger als 20 einfachen Drähten auf 1 cm im Quadrat	55
	b) andere	125
	*1. Metalltücher, gemeine, d. i. von weniger als 20 Kettenfäden auf 2 cm	42*
	2. Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm:	
	*a) von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 cm	83*
	*β) andere	120*
	Anmerkung. Wie sonstige Drahtgewebe sind auch breitgeflochtene Drahtwaren zu behandeln.	
4.	509 Metallperlen, auch vergoldet oder versilbert; Kinderspielwaren; Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände; Schreibfedern und Federhülsen aus unedlen Metallen und Metallegierungen; alle diese soweit sie nicht zu Nr. 520 gehören	120
	Kinderspielwaren; Nadeln, Ösen, Knöpfe, Sehnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände; alle diese soweit sie nicht zu Nr. 520 gehören:	
	*a) Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien	80*
	*b) andere Kinderspielwaren sowie Christbaumschmuck, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100*
	*c) andere hierher gehörige Waren	80*
	510 Herren- und Frauenschmuck, weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; soweit derselbe nicht zu Nr. 520 gehört	120

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
511	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände), weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit sie nicht zu Nr. 520b gehören	140 *120*
	Anmerkung. Gebrauchsgegenstände, z. B. Kaffee-, Tee- und Speisegeschirr, Schüsseln, Flaschen- und Gläsergestelle, Zuckerdosen, Brotkörbe, Bestecke, Rauch- und Schreibgeräte, Zigarren, Zigaretten- und Tabakdosen, Aschenschalen, Tischfeuerzeuge, Handleuchter, Lampen und Kaminvorsetzer sind nicht nach Nr. 511, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.	
512	Blattmetall (unechtes [Blattgold und] Blattsilber)	130
514	Waren, nicht besonders genannt, aus Blei, Zinn und Legierungen dieser Metalle untereinander, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialen:	
	a) gewöhnlich bearbeitet	48 *45*
	b) fein bearbeitet	85 *70*
515	Waren, nicht besonders genannt, aus Zink und Zinklegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
	a) gewöhnlich bearbeitet	60
	1. gegossene Bauornamente	*45*
	2. andere	*55*
	b) fein bearbeitet	95 *90*
516	Gußwaren aus [Kupfer und] anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der zu Nr. 501 (siehe 3) gehörigen groben Gußstücke:	
	a) roh, auch gefeilt, nicht ornamentiert	48
	b) weiter bearbeitet oder ornamentiert:	
	1. Kleingußwaren im Stückgewichte von weniger als 50 g, dann alle ornamentierten Gußwaren	120 *100*
	2. sonstige Gußwaren, gewöhnlich bearbeitet	52 *48*
	Anmerkung. Dergleichen, fein bearbeitet, werden nach Nr. 517b behandelt.	
517	Waren, nicht besonders genannt, aus [Kupfer und] anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
	a) gewöhnlich bearbeitet	55 *50*
	b) fein bearbeitet	120 *100*
	Rachelfedern aus unedlen Metallen und Metalllegierungen	*10*
	Anmerkung. Unter den hierher gehörigen Metallfolien (ausgenommen Blei- und Zinn-, Nickel- und Aluminiumfolien) werden nur Kupferfolien, Rauschgold (Knistergold, Flittergold) aus Messing, Rauschsilber (Flittersilber) aus Argentan sowie Folien aus anderen unedlen Metallen, d. h. die durch Walzen oder Schlagen aus diesen Metallen hergestellten papierartig dünnen Bleche oder Blätter verstanden. *Die Unterscheidung der Folien von dem zu Nr. 512 gehörigen unechten Blattgold und unechten Blattsilber wird hierdurch nicht berührt.*	
518	Waren, nicht besonders genannt, aus Nickel, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	120 *100*

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
519	Waren, nicht besonders genannt, aus Britanniametall, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	120 *100*
520	Waren aller Art aus Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
	a) für technische Zwecke	120 *100*
	b) andere	150 *100*
521	Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen in Verbindung mit feinen Materialien	120
522	Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien	240
	a) Kinderspielwaren, auch Christbaumschmuck	*200*
	Anmerkung. Namentlich angeführte, vergoldete oder versilberte Metallwaren, dann alle besonders genannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der beiden vorhergehenden Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 120 K, bezw. 240 K oder mehr tarifiert sind, werden nach ihren besonderen Nummern behandelt.	
	Die Verbindung mit Gespinsten oder Geweben, mit Ausnahme von Seide, Spitzen und Stickereien, bleibt bei Waren aus unedlen Metallen außer Betracht, sofern der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält.	
523	Bouillons, Flitter (auch Folienflitter) und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen:	
	a) nicht versilbert, nicht vergoldet	145
	b) versilbert oder silberplattiert	240
	c) vergoldet oder mit Gold plattiert	480
	Gespinste	*400*
	Anmerkung. Unter Nr. 523 fallen gefärbte und fassonierte Plätte aus zementiertem, versilbertem oder vergoldetem Draht sowie Schnittplätte aller Art.	
524	Leonische Waren (Borten, Posamente usw.) aus unedlen Metallen oder Metallegierungen:	
	a) aus nicht vergoldeten und nicht versilberten Drähten, Bouillons, Flittern und Metallgespinsten	260
	b) aus vergoldeten oder versilberten Drähten, Bouillons, Flittern und Metallgespinsten:	
	[1. in Verbindung mit Seide, auch mit Montierungen aus Gold oder Silber	850]
	2. andere auch mit Montierungen aus Silber	700
525	Waren dieser Klasse, sofern sie nicht unter Nr. 524b gehören, mit Montierungen aus Edelmetallen:	
	a) aus Gold	850
	b) aus Silber	600
561	Münzen aus unedlen Metallen	frei

Portugal.

				Zollsatz für 1 kg Réis.
1.	95	Bleierz	Tonne	1500
	96	Erze, nicht besonders aufgeführt	„	500
	104	Einfaches metallisches Antimon oder Schwefelantimon		5
	105	Blei, gegossen, roh oder als Bruch		10
	107	Blei, mit Antimon legiert		2

			Zollsatz für 1 kg Reis.
	111	Zinn, gegossen, roh oder als Bruch	2
	113	Zinnlegierung zum Löten	80
	119	Quecksilber	15
	128	Zink, gegossen; roh oder als Bruch	2
	129	Metalle, nicht besonders aufgeführt	5
2.	106	Blei, gewalzt oder als Draht	60
	112	Zinn, gewalzt oder als Draht	40
	128	Zink, gewalzt: roh	2
	128a	Zink, gegossen oder gewalzt: galvanisiert, emailliert oder bemalt	40
	496	Zink, gewalzt, geformt, gestanzt, durchlöchert oder nicht	80
	557	Draht (ausgenommen aus Gold, Silber und Platina), überzogen mit Kautschuk oder Guttapercha	40
	558	Draht (ausgenommen aus Gold, Silber und Platina), überzogen mit irgend welchem Faserstoff oder Papier	550
3.u.4.	374	Drucklettern und Druckverzierungen	75
	473	Blei, verarbeitet	80
	477	Zinn, verarbeitet	200
		Zinn zu Waren verarbeitet	*200*
		Flaschenkapseln aus Zinn	*100*
	489	Metalle, nicht besonders aufgeführt, verarbeitet	400
	497	Zink, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt	400
	527	Schmucksachen (ausgenommen solche aus Gold, Silber oder Platina) einschließlich der Tara	2000
	530	Knöpfe, nicht besonders aufgeführt, von jeder Beschaffenheit (ausgenommen aus Gold, Silber oder Platina und Posamentierarbeit) einschließlich der Tara	1200
	563	Metallstiche oder Stereotypen qcm	2
		„Spiele und Kinderspielzeug" siehe II. 4. Nr. 577.	
		Ausfuhrzoll.	
		Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 1,5 v. H.	
	10	Erzeugnisse der Landesbergwerke	frei
		„Gegenstände der Kunst usw." siehe III. Nr. 17. (Ausfuhrzoll.)	

Rumänien.

			Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	aus		
	578	Metallerze [aller Art]	0,02
	583	Zink, Blei, Zinn, Nickel, Antimon, Aluminium, Quecksilber, Wismut, Kadmium sowie alle Metalle [und Metalloide], in rohem Zustande, ferner Bruchstücke davon, die zum Umschmelzen bestimmt sind	0,50
		Legierungen dieser Metalle in rohen Blöcken oder in Bruchstücken fallen unter diesen Artikel.	
2.	659	Blei in Platten und Blechen	3
	663	Zink, gegossen oder gewalzt:	
		a) Draht oder Stangen von jeder Dicke	3
		b) Bleche oder Platten von 0,30 mm oder darüber stark	3
		c) desgl. unter 0,30 mm stark	5
		d) Zinkrohre jeden Durchmessers	6
	664	Dasselbe, geschliffen, lackiert oder mit anderen gewöhnlichen Metallen und Legierungen daraus überzogen	8
	668	Zinn:	
		a) dicke Stücke zur Herstellung von Waren und zum Verzinnen	7
		b) dünne Blätter (Stanniol) und Draht	8
	672	Aluminium, gewalzt oder gehämmert, jedoch nicht weiter bearbeitet	12
	673	Aluminiumdraht:	
		a) 0,5 mm und darüber stark	20
		b) unter 0,5 mm stark	50

			Zollsatz für 100 kg Lei.
	676	Nickel, gehämmert oder gewalzt, jedoch nicht weiter bearbeitet . .	12
	677	Nickeldraht	20
	aus		
	678	Röhren aus Nickel und Nickellegierungen, geschliffen, poliert, nicht verziert	150
	aus		
	679	Dieselben, verziert, dünnes Nickelblech unter 0,25 mm stark . . .	200
	703	Runde oder flache Drähte aus unedlen Metallen aller Art zu Posamentierarbeit, Stickerei, Weberei oder Putzmacherei, einfach [oder auf Spinnstoffe (außer Seide) oder auf Saiten gesponnen]	60 *40*
		Anmerkung. Unter diesen Artikel fallen die zementierten und die unecht versilberten Metalldrähte.	
	704	Dieselben versilbert, vergoldet [oder auf Seide gesponnen] . . .	130 *80*
3.u.4.	660	Gegenstände aus Blei, gegossen, nicht gepreßt, wie [Rohre, Röhren,] Kugeln, Schrot und alle anderen einfachen Gegenstände, nicht erhaben gearbeitet, nicht angestrichen, nicht verziert, nicht gefirnißt	6
	661	Dieselben, fein gearbeitet, geschliffen, angestrichen, verziert . . .	40
	662	Buchdrucker-Lettern und -Linien	40
	665	Gegenstände und Waren aus Zink, einfach gegossen, nicht geschliffen, nicht poliert, nicht angestrichen, auch mit Gußreliefs, in oder ohne Verbindung mit Holz, Blei, Gußeisen oder Zinn	60
	666	Dieselben, geschliffen, poliert, verziert, sowie Waren aus Zinkblech, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	110
		Hierher fallen auch Klischees für Zinkographie und Autotypie.	
	667	Kleine Gegenstände aus Zink für den Bureau- und Tischgebrauch, Figuren, Nippessachen und Gegenstände aller Art aus Zink, versilbert oder vergoldet oder in Verbindung mit feinen Stoffen .	140
	669	Gegenstände und Waren aus Zinn, auch in Verbindung mit Blei, Zink, Antimon, einfach gegossen, weder geschliffen, noch poliert noch angestrichen, auch mit erhabenen Gußverzierungen, auch in Verbindung mit Holz, Blei, Gußeisen oder Zink	50
	670	Dieselben, geschliffen, mit Handziselierung, poliert, angestrichen, verziert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen . .	100
	671	Dieselben, vernickelt, versilbert oder vergoldet, überhaupt alle Kunstgegenstände, Figuren, kleine Gegenstände für den Bureau- und Tischgebrauch, Nippessachen u. dgl.	180
	674	Waren und Gegenstände aus Aluminium und Aluminiumlegierungen, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	160
	675	Dieselben, in Verbindung mit Seide, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Silber, Gold	300
	678	[Röhren,] Gefäße und Behälter aller Art, aus Nickel und Nickellegierungen, geschliffen, poliert, nicht verziert	150
	679	Dieselben, verziert, [dünnes Nickelblech unter 0,25 mm stark,] nicht besonders genannte Waren und Gegenstände aus Nickel, auch verziert und in Verbindung mit anderen Stoffen, außer Silber oder Gold	200
	680	Kunstgegenstände für den Bureau- und Tischgebrauch, Figuren, Nippessachen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	300
	681	Gegenstände aller Art aus Nickel, versilbert oder vergoldet oder in Verbindung mit Silber oder Gold	350
		Anmerkung. Pakfong, Alpaka, Argentan, Christofle werden nach den Artikeln Nr. 676/681 verzollt.	
	aus		
	702	Metalle aller Art in Blättern oder Pulver: zum [Verkupfern,] Vernickeln, Veraluminieren	75
		zum [Verkupfern, Bronzieren,] Vernickeln, Veraluminieren	*40*
	708	Perlen und Flitter aus unedlen Metallen . . . . . 1 kg	2
	709	Dieselben, versilbert, vergoldet . . . . . „	3

		Zollsatz für 100 kg Lei.
718	Knöpfe und Kämme aus unedlen Metallen aller Art, außer Eisen 1 kg	3,50
719	Dieselben, versilbert oder vergoldet . . . . . „	5
720	Schmucksachen aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit nachgeahmten feinen Steinen, auch versilbert oder vergoldet . 1 kg	8
721	Schmucksachen aus unedlen Metallen, mit Silber oder Gold plattiert, auch in Verbindung mit nachgeahmten feinen Steinen . . 1 kg	16
725	Münzen aus jedem Metall, die in Rumänien gesetzlichen Kurs haben aus	zollfrei
726	Münzen aus Metall jeder Art, die in Rumänien keinen gesetzlichen Kurs haben	verboten
732	Nachahmungen von neuen oder alten Münzen, die in irgend einem Staate gesetzlichen Kurs haben oder solchen ehemals hatten . .	verboten

Antike Münzen und Medaillen für Sammlungen sind zollfrei.

769	Spielwaren aus [Holz,] Blei [oder Stein,] wobei diese Stoffe auch untereinander oder mit Eisen verbunden oder angestrichen sein dürfen, jedoch nicht in Verbindung mit anderen Stoffen und ohne Triebwerk	50
770	Dieselben mit Triebwerk oder in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	60 *50*

Spielwaren aus Nickel, Aluminium, [Silber und Gold,] einfach oder in Verbindung mit anderen Stoffen, unterliegen dem Zoll der nicht besonders genannten Gegenstände aus diesen Stoffen.

Rußland.

[Muster siehe bei I.]

			Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
u. 2.	92	Spießglanz- oder Antimon:	
		1. roh	Pud 0,30
		2. in metallischem Zustande	„ 0,45
	99	Arsen, metallisches, weißes (arsenige Säure), rotes und gelbes	„ 0,82½
	138	Metallische und mineralische Erze:	
		1. jeder Art, außer Graphit und Bleierzen	„ 0,10½
		2. Bleierze	„ 0,10½

Anmerkung 1. Der in Punkt 2 dieses Artikels angegebene Zollsatz wird drei Jahre nach der Inkraftsetzung des Zolles auf Blei in Höhe von 70 Kop. auf 20 Kop. für das Pud, und sechs Jahre nach demselben Zeitpunkt auf 30 Kop. für das Pud erhöht.

	143	Aluminium, Nickel, Kobalt, Wismut, Kadmium und andere nicht besonders genannte Metalle; Britanniametall und alle anderen Legierungen von Metallen, außer den besonders genannten:	
		1. in Stücken, Barren, Hobel- und Feilspänen, Bruch und Pulver	Pud 5
		2. in Stangen, Stäben und Blechen, auch geschliffen und poliert oder mit durch Walzen oder Stanzen auf die Oberfläche derselben aufgetragenen Zeichnungen:	
		a) bis ½ mm einschließlich dick	Pud 6
		b) dünner als ½ mm bis einschließlich ⅓ mm . .	„ 6,40
		c) dünner als ⅓ mm	„ 7,10

Dem für Kupferbleche [siehe III. 1. u. 2. Nr. 143] in anderer als rechteckiger Form festgesetzten Zuschlage von 10 v. H. unterliegen nicht Bleche dieser Form aus anderen Metallen und Metallegierungen der Nr. 143.

Anmerkung 2. In diesem Artikel genannte Metalle und Legierungen, gewalzt und gezogen, von einer Breite oder einem Durchmesser von 12½ mm und weniger, werden nach Artikel 155, Punkt 2, verzollt [siehe nachstehend].

		Allgemeiner Tarif. Zollſatz Rubel.
144	Zinn:	
	1. in Blöcken, Stangen und Bruch . . . . . Pud	0,67½
	2. in Blechen, auch geſchliffen und poliert; [Spiegelfolie;] verzinntes Bleiblech . . . . . Pud	1,50
	Anmerkung. Mit Farbe oder farbigem Lack überzogene Zinnbleche und verzinnte Bleibleche werden nach Punkt 2 dieſes Artikels mit einem Zuſchlage von 50 v. H. verzollt.	
145	Queckſilber . . . . . Pud	3,60
146	Blei:	
	1. in Blöcken und Bruch, Bleiglätte, Silberglätte, Bleiaſche „	0,70
	2. in Rollen, Blechen, Draht und Röhren . . . . . „	1,10
	3. Hartblei oder Schriftgießermetall (Legierung aus Blei mit Antimon und Zinn), unbearbeitet . . . . . Pud	0,60
147	Zink:	
	1. in Blöcken, Bruch und Pulver, auch Zinkaſche und Zinkſtaub „	0,75 *0,70*
	2. in Blechen, auch geſchliffen und poliert, ſowie in Stangen „	1,50 *1,25*
	Anmerkung. Zinkblech, unpoliert oder poliert, auch lackiert, iſt nach Artikel 147, P. 2, zu verzollen.	
	Siehe auch die Anmerkung bei Nr. 141 in II. 2.	
	Anmerkung. Von vernickelten oder mit anderen gewöhnlichen Metallen überzogenen Zinkblechen wird ein Zuſchlag von 30 v. H. zu dem in Punkt 2 dieſes Artikels feſtgeſetzten Zoll erhoben.	
155	Draht aus allen in Artikel 143 genannten Metallen und Metallegierungen:	
	a) in einer Stärke oder mit einem Durchmeſſer von 12,5 mm bis einſchließlich 0,5 mm:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	7,35*
	β) über die weſtliche Landgrenze eingeführt . . . „	8,82*
	b) dünner als 0,5 mm bis einſchließlich 0,2 mm:	
	α) zur See eingeführt . . . . . „	10,35*
	β) über die weſtliche Landgrenze eingeführt . . . „	12,42*
	c) dünner als 0,2 mm:	
	α) zur See eingeführt . . . . . „	11,85*
	β) über die weſtliche Landgrenze eingeführt . . . „	14,22*
	Anmerkung. Draht aller Art, verzinnt, verzinkt oder mit anderen gemeinen Metallen überzogen, wird nach den entſprechenden Punkten dieſes Artikels mit einem Zuſchlag von 50 v. H. verzollt.	
	Siehe auch die Anmerkung bei Nr. 141 in II. 2.	
156	Drahtwaren:	
	2. c) Draht (auch in Form eines Bündelchens oder Seils), mit Geſpinſtſtoffen, Guttapercha, Kautſchuk oder anderen gemeinen Stoffen überzogen, mit einem Durchmeſſer der einzelnen Drähte:	
	α) von 0,2 mm und darüber:	
	αα) zur See eingeführt . . . . . Pud	16,20*
	ββ) über die weſtliche Landgrenze eingeführt . . „	19,44*
	β) von weniger als 0,2 mm:	
	αα) zur See eingeführt . . . . . „	17,70*
	ββ) über die weſtliche Landgrenze eingeführt . . „	21,24*
	Anmerkung. Draht und Drahtwaren jeder Art, mit Seide, auch gemiſcht mit anderen Geſpinſtſtoffen, überzogen, werden nach den entſprechenden Punkten dieſes Artikels mit einem Zuſchlag von 50 v. H. verzollt.	
	3. elektriſche Kabel jeder Art:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	6,70*

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139 bei II. 1.*

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
156	Drahtwaren (Forts.):	
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . . Pud	8,04*
	Siehe auch die Anmerkung bei Nr. 141 in II. 2.	
	„Versilberte und vergoldete Metalle in Blechen und Draht und in Pulverform" siehe 3. u. 4. Nr. 149, 4.	
3. u. 4. 144	Spiegelfolie . . . . . Pud	1,50
149	Waren aus [Kupfer, Kupferlegierungen und] anderen im Artikel 143 genannten Metallen und Metallegierungen:	
	1. Lampenbrenner, welche für sich allein oder in Verbindung mit Behältern eingeführt werden, falls letztere nicht einem höheren Zolle unterliegen:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	13,70
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . „	16,44
		9
	2. Waren ohne Relief- oder gravierte Verzierungen und gestanzte Waren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blech, Leder und anderen gemeinen Materialien:	
	a) bei einem Gewichte von mehr als 5 Pfund für das Stück:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	9
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . „	10,80
		8
	b) bei einem Gewichte von 5 Pfund und weniger für das Stück:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	13,70
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . „	16,44
		9
	3. Waren mit Relief- oder gravierten Verzierungen (mit Ausnahme der gestanzten), fertig oder nicht, im ganzen oder auseinandergenommen, auch Ornamente, Karyatiden, Medaillons, Büsten, Statuen:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	25,30
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . „	30,36
		21
	Anmerkung. Gabeln und Löffel aus Kupfer, Kupferlegierungen und aus anderen in Artikel 143 genannten Metallen und Legierungen — mit Ausnahme der vergoldeten und versilberten Gabeln und Löffel, sowie solcher in Verbindung mit anderen kostbaren Stoffen — werden nach P. 2 und 3 des Artikels 149 verzollt.	
	4. Die in den Punkten 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Fabrikate, sowie Fabrikate, außer den besonders genannten, aus unedlen Metallen, vergoldet und versilbert oder in Verbindung mit wertvollen Materialien, außer den unter Artikel 215 [siehe II. 3. u. 4.] fallenden Fabrikaten:	
	a) bei einem Gewicht von mehr als 1 Pfund für das Stück, [sowie, unabhängig vom Gewicht, versilberte und vergoldete Metalle in Blechen oder Draht (außer den unter Artikel 148 fallenden) und in Pulverform]:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pfund	1,10*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . „	1,32*
	b) bei einem Gewicht von 1 Pfund und weniger für das Stück:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pfund	2,20*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . Pfund	2,64*

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139 bei II. 1.*

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
149	Waren usw. (Forts.):	
	Anmerkung. Bei der Bestimmung des Zolles für Waren, welche im zerlegten Zustande eingeführt werden, bezieht sich die Gewichtsgrenze auf jeden einzelnen Teil des Gegenstandes.	
156	Drahtwaren:	
	2. aus allen im Artikel 143 genannten Metallen und Metallegierungen:	
	a) jeder Art, außer den besonders genannten:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	11,25*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . „	13,50*
	b) Drahtgewebe, angefertigt aus Draht mit einem Durchmesser:	
	α) von 1 bis einschließlich 0,2 mm:	
	αα) zur See eingeführt . . . . . Pud	16,20*
	ββ) über die westliche Landgrenze eingeführt . „	19,44*
	β) von weniger als 0,2 mm:	
	αα) zur See eingeführt . . . . . „	17,70*
	ββ) über die westliche Landgrenze eingeführt . „	21,24*
162	Zubehör für typographischen Satz und Buchdruck:	
	1. Buchdruckerschriften und Matrizen jeder Art . . . . Pud	9
	2. Stempel für Matrizen (Punzen); [Messinglinien]; Klischees und Geräte aller Art zum Drucken, außer den in den Punkten 1 und 3 dieses Artikels genannten . . . . . Pud	25,30
	[3. Lithographiersteine mit aufgetragenen Zeichnungen].	
163	Waren aus Zinn und Zink und deren Legierungen, außer den unter Artikel 215 [siehe II. 3. u. 4.] fallenden Waren:	
	1. weder poliert noch bemalt:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	1,95*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . „	2,34*
	2. poliert, lackiert, bemalt und bronziert:	
	a) zur See eingeführt . . . . . „	4,95*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . „	5,94*
	3. dieselben Waren, mit Kupfer, Kupferlegierungen und anderen gemeinen Metallen überzogen:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	9*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . „	10,80*
	Anmerkung. Waren aus Britanniametall — einer Legierung von Zinn und Antimon mit einem Kupferzusatz bis zu 2 v. H. — werden nach Artikel 163 wie Waren aus Zinn verzollt.	
	Siehe auch die Anmerkung bei Nr. 141 in II. 2.	
164	Waren aus Blei und Hartblei, mit Ausnahme der besonders genannten (Artikel 146 [siehe 2.] und 162); Schrot . . . Pud	2,10
	Anmerkung. Mit Zinn plattierte Flaschenkapseln aus Blei oder Bleilegierungen, die einen nur geringen Zusatz von Zinn enthalten, sind nach Artikel 164 zu verzollen.	
165	Blattgold und Blattsilber in Büchelchen, mit diesen zusammen gewogen, Folie jeder Art, außer der vergoldeten und versilberten (Punkt 4, Artikel 149):	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pfund	0,30*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . „	0,36*
	Zinnfolie im Gewicht von 1 Solotnik und weniger auf 25 Quadratzoll . . . . . Pud	*3*
170	Fassungen für Brillen, Lorgnetten usw. . . . . „	30 *24*

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139 bei II. 1.*

Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.

„Blechwaren, jeder Art, lackiert, vergoldet usw." siehe II. 3. und 4. Nr. 154.
„Galanterie- und Toiletteartikel" ebenda, Nr. 215.
„Knöpfe aus Metall" siehe III. 3. u. 4. Nr. 212.
„Medaillen, altertümliche Münzen usw." siehe I. Nr. 217.
„Messerschmiedewaren aus den in Artikel 143 genannten Metallen und Metallegierungen" siehe II. 3. u. 4. Nr. 158
„Nadeln" siehe II. 3. u. 4. Nr. 157.
„Stickperlen aus Metall" ebenda, Nr. 214.
„Schreib-, Zeichen- und Malutensilien" ebenda, Nr. 216.
„Unechtes Silber, Lahn, Flitter und ähnlicher Zierat" siehe I. Nr. 148,7.

Ausfuhrzoll.

4. Galmei (Zinkerz), roh, gebrannt und zerrieben; Bleierze. Pud 0,04½

Schweden.

Zollsatz für 1 kg Kronen.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waren und Roherzeugnisse sind roh nach Art. 739 frei, mehr oder weniger bearbeitet nach Nr. 740 einem Wertzoll von 15 v. H. unterworfen. Abfälle, nicht besonders genannt, sind nach Tarif-Nr. 1 zollfrei.

1.u.2. 14 Antimonium crudum oder Spießglanz . . . . . frei
49 Bleierz . . . . . frei
Blei:
382 unbearbeitet, auch Abfälle . . . . . frei
bearbeitet:
383 Platten und Draht, auch Röhren und Röhrenteile . . . . . frei
„Britanniametall" roh und als Blech, Draht usw. siehe III. 1. bis 4 Nr. 429 bis 442.
446 Quecksilber . . . . . frei
Zinn:
451 unbearbeitet, auch Abfälle . . . . . frei
bearbeitet:
452 Röhren und Röhrenteile . . . . . frei
Zink:
457 unbearbeitet, auch Abfälle . . . . . frei
bearbeitet:
458 Bleche, [Nägel] und Draht, auch Röhren und Röhrenteile . . frei
583 Schlacke, auch pulverisiert, nicht als Düngestoff zu bezeichnen . . frei

Andere, in den Gruppen 1 bis III nicht aufgeführte Metalle, einfach oder zusammengesetzt sowie Arbeiten davon, anderweit nicht genannt, werden wie Kupfer verzollt.

Anmerkung: Bei der Verzollung von Metallen aller Art findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Karten, Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen.

Erze aller Art, anderweit nicht genannt, werden wie Mineralien, anderweit nicht genannt, verzollt. [VI. 1. Nr. 462.]
„Aluminium, Nickel, Wismut" fällt unter Metalle, anderweit nicht genannt.

3.u.4. 35 Bijouteriewaren, aus anderem Stoff als Gold und Silber, einfach oder zusammengesetzt, wie Armbänder, Ärmel- und Brustknöpfe, Busennadeln, Ketten, Kreuze, Ringe, Siegel, Spangen, Uhrhaken und dergl. 2

Anmerkung. Ein Gewichtsabzug findet nicht statt für Futterale, Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen, in welchen die Bijouteriewaren eingeführt werden, noch für Karten, auf welchen dieselben befestigt sind.

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
39	Blattsilber unecht	2,50
	Anmerkung. Für die Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
57	Buchstabenstempel und Buchdrucktypen	0,25
113	Fingerhüte und Nähringe, aus anderem Material als Gold und Silber	0,50
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
153	Galanteriewaren, anderweit nicht genannt, aus zusammengesetzten oder, falls bearbeitet, anderweit nicht genanntem Material	2
	Anmerkung 1. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Anmerkung 2. Wenn eine Ware, welche als „Galanteriewaren, anderweit nicht genannt" zu behandeln ist, in der Form, in welcher sie eingeht, mehr als 5 kg für 1 Stück wiegt, so wird das Mehrgewicht mit einem Zoll von nur 1 Krone für 1 kg belegt.	
233	Häftel, Haken und Ösen	0,50
	Anmerkung. Ein Gewichtsabzug findet nicht statt für Karten, auf welchen die Häftel befestigt sind, noch für Schachteln und Papier, in welche dieselben verpackt sind.	
293	Klischees, Stereotypen, Elektrotypen, [Holzschnittblöcke] und Platten, geätzt oder graviert zum Druck	frei
	Knöpfe, nicht spezifiziert:	
	[aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderem Material]	
299	aus zusammengesetzten oder, als bearbeitet, anderweit nicht genannten Materialien, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchen Seide enthalten ist	1
	andere Arten werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
	Anmerkung 1. Knöpfe nur mit Ösen aus einem anderen Material als diese werden verzollt wie das Material, bearbeitet, aus welchem die Knöpfe angefertigt sind.	
	Anmerkung 2. Bei der Verzollung von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Papierkarten, auf welchen sie befestigt sind, und für Schachteln und Papier, in welchen sie verpackt sind, nicht statt.	
348	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, sowie Teile davon	1,20
	Anmerkung 1. Hierunter fällt auch Christbaumschmuck, soweit er nicht nach seiner Beschaffenheit niedrigeren Zollsätzen unterliegt.	
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge, in welchen das Spielzeug eingeht, aber für Karten, auf welchen es befestigt ist, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
381	Medaillen aller Art	frei
	Blei:	
384	Schrot und Kugeln	0,10
385	Folie	0,50
	andere Arbeiten:	
386	vergoldet oder versilbert	1,50
387	vernickelt, gefirnißt, lackiert oder mit anderer Flächenbedeckung versehen	0,75
388	andere Arten	0,20
	Britanniametall:	
	„Waren daraus" siehe III. 1. bis 4., Nr. 443 bis 445.	
	Zinn:	
453	Folie oder Stanniol	0,50
	andere Arbeiten:	
454	vergoldet oder versilbert	1,50
455	vernickelt, gefirnißt, lackiert oder mit anderer Flächenbedeckung versehen	0,75
456	andere Arten	0,50

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Zink:	
458	Nägel	frei
	andere Arbeiten:	
459	vergoldet oder versilbert	1,50
460	vernickelt, gefirnißt, lackiert oder mit anderer Flächenbedeckung versehen	0,75
461	andere Arten	0,20
488	Nadeln, aus anderem Material als Gold und Silber, welche nicht als Bijouteriewaren zu bezeichnen sind:	
	Nähnadeln und Nähmaschinennadeln	0,30
	andere	0,40
	Anmerkung. Für Schachteln und Papier, in welche die Nadeln verpackt bezw. auf welche sie aufgesteckt sind, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
525	Federhalter sowie Zeichen- und Schreibstifte aller Art, aber nicht von Gold und Silber	1
	Anmerkung. Für Schachteln, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
584	Handwerker-, Fabrik-, Hausfleiß- und Manufakturwaren, im Tarif nicht aufgeführt, werden wie das Material, bearbeitet, verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, oder, falls dieses nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann v. Wert	15 v. H.
602	Spiegelwandleuchter	0,60
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
671	Polsternägel	0,50
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	„Bildhauerarbeiten" siehe III. 3. und 4., Nr. 36 und 37.	
	„Flitter und andere unechte Goldgespinstwaren" siehe III. 3. und 4., Nr. 198.	
	„Formen zu industriellen Zwecken" siehe V. 1.	
	„Gerätschaften und Werkzeuge" siehe V. 1. Nr. 378.	
	Kronleuchter oder Teile davon, anderweit nicht genannt, werden wie das Material in verarbeitetem Zustande verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, ohne Gewichtsabzug für die daran befindlichen Gläser.	
	Andere, vorstehend [in den Gruppen I bis III] nicht aufgeführte [Metalle, einfache oder zusammengesetzte, sowie] Arbeiten davon, nicht spezifiziert, werden wie Kupfer verzollt. [Siehe III.]	
	Anmerkung. Bei der Verzollung von Metallen aller Art findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Karten, Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge.	

Schweiz.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1. u. 2.	840 Bleiglanz, Bleierz, Bleiabfall	frei
	Ad 840. [Bleiasche]; Blei, silberhaltiges (Werkblei).	
	NB. ad 840. Bleiglanz, roher, fällt unter die Nr. 840 (gemahlen siehe ad Nr. 1090 VI. 3.).	
	841 Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten; Hartblei, Letternmetall	frei
	842 Blei in Bruch	frei
	843a Blei, gewalzt; [Kugeln, Schrot] (G. T. Fr. 2,50)	1,50
	843b Blei in Blech, Röhren, Draht (G. T. Fr. 2,50)	2
	NB. ad 843 a b. Blei in Tafeln von 3 mm Dicke und darüber fällt unter die Position 843 a zu Fr. 1,50 per q., solches von weniger als 3 mm Dicke unter die Nr. 843 b zu Fr. 2.	
	844 Buchdruckerlettern, alt	1
	Ad 844. Stereotypplatten, ausgebrauchte, nur zum Einschmelzen tauglich (siehe auch ad Nr. 845 [bei 3. u. 4.]).	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
848	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch; Zinkfeile, Zinkspäne	frei
	Ad 848. [Zinkasche,] Zinkschlacke.	
	Zink, gewalzt, gezogen:	
849	Stangen, Blech, Röhren	1
	Ad 849. Ringe, Rohrbagen usw., aus Zinkblech, gewalzte; Zinkblech, vernickelt, vermessingt, verkupfert, lackiert usw.; Zinkblech, wellenförmig gewalztes.	
850	Draht	1
853	Zinn in Barren, Blöcken, Platten	frei
	Ad 853. Lötzinn.	
854	Zinn in Bruch; Zinnfeile, Zinnspäne	frei
855	Zinn, rein oder legiert (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Draht, Röhren	5
856	Stanniol . . . . . (G. T. Fr. 10)	5
	Ad 856. Stannial, auch bemalt, vergoldet, aersilbert usw. (Stannialpapier, siehe Nr. 307b).	
859	Nickel in Würfeln, Schwamm, gegossenen Barren; Nickelbruch, Nickelabfall; Argentan in rohen Stücken.	frei
860	Nickel, rein oder legiert (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht, Röhren . . . (G. T. Fr. 10)	7
	Ad 860. Widerstandsdrähte aller Art.	
	Aluminium, rein:	
862	in Masseln, Ingots, gegossenen Platten, Barren, Bruch . . .	1,50
	Ad 862. Aluminium, rein, in Pulverform.	
863	gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	10
	Aluminiumlegierungen (Ferro- und Stahlaluminium, [Aluminiumbronze] usw.:	
864	in Masseln, Ingots, gegossenen Platten, Barren, Bruch . .	1,50
	Ad 864. Aluminiumlegierungen in Pulverform.	
	NB. ad 864. Aluminium, gekörnt oder gepulvert, mit Eisen-, Mangan- oder Titanoxyd gemischt (Thermit), ist nach dieser Nummer zu verzollen.	
865	gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	5
875	Erze, roh, nicht anderweit genannt	frei
	Ad 875. Arsenikerz; Braunstein (Mangonerz, Mangonsuperoxyd, Pyrolusit), roh (gemahlen siehe ad Nr. 1021); Spießglanzerz (Grauspießglanzerz, Schwefelantimon), roh (geschmolzenes Schwefelantimon siehe ad Nr. 1021).	
876	Antimon (Spießglanz)	frei
	Ad 876. Spießglanzkönig, Spießglanzmetall.	
877	Quecksilber	frei
878	Arsenik, gediegener, Kadmium, Wismut und nicht anderweit genannte Metalle, roh	5
	Ad 878. Kobalt (grauer Arsenik); [Gold- und Silbertressen (Galans), alte, zum Einschmelzen]; Metallkompositionen, rohe, nicht genannte und deren Späne.	
	„Saiten für Musikinstrumente" siehe V. 2b. Nr. 963.	
3.u.4. 845	Buchdruckerlettern, neu . . . . . (G. T. Fr. 10)	8
	Ad 845. Buchdruckerlettern aus [Holz, Messing, Kupfer] usw.; Stereotypplotten, neu oder gebraucht, nach für den Gebrauch tauglich (siehe auch ad Nr. 844).	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Bleiwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien:	
846	roh oder grundiert . . . . . (G. T. Fr. 10)	8
	Ad 846. Bleisiegel (Plomben).	
847	andere . . . . . (G. T. Fr. 25)	18
	Ad 847. Bleiwaren, bemalt, gefirnißt, poliert.	
	„Kugeln und Schrot aus Blei" siehe 1. und 2. Nr. 843a.	
	Zinkwaren:	
851	roh oder grundiert . . . . . (G. T. Fr. 20)	15
	Ad 851. Badewannen, roh oder bloß am Rande poliert; Fassungen (Hülsen) aus rohem Zinkblech, für elektrische Lampen; Ziegel aus Zinkblech zu Bedachungen; Zinkornamente für Bauzwecke; Zink- (Guß- und Blech-)Waren, bloß mit Grundfarbe übertüncht; Zinkwaren, roh abgedrehte.	
852	poliert, gemalt, gefirnißt, vernickelt, emailliert usw. (G. T. Fr. 40)	35
	Ad 852. Blumen und Kränze, künstliche, aus Zinkblech, bemalt, poliert usw.	
	Waren aus Zinn oder aus Zinnlegierungen (Britanniametallwaren):	
857	roh . . . . . (G. T. Fr. 25)	15
	Flaschenkapseln aus Blei, mit Zinn plattiert, oder aus mit Zinn legiertem Blei, auch mit eingepreßten Firmenbezeichnungen u. dgl., roh.	
	poliert, bemalt, gefirnißt, vernickelt, emailliert usw.:	
858a	Bierglasdeckel mit Anguß . . . . . (G. T. Fr. 60)	15
858b	andeee . . . . . (G. T. Fr. 60)	45
	Flaschenkapseln, wie zu Nr. 857, poliert, bemalt, gefirnißt, lackiert usw.	*40*
	Ad 857 und 858b. Flaschenkapseln (Pfropfhülsen); Löffel und Gabeln.	
861	Waren aus Nickel oder aus Nickellegierungen, Neusilberwaren, Alfenid- und Alpakawaren . . . . . (G. T. Fr. 50)	45
	Ad 861. Denkmünzen und Medaillen.	
	Waren aus Aluminium und Aluminiumlegierungen:	
866	für technische und Konstruktionszwecke	20
867	andere aller Art	70
	Ad 867. Aluminiumwaren: nicht in Verbindung mit edlen Metallen; Denkmünzen und Medaillen; Gewebe und Geflechte aus Aluminium beaht.	
	„Plattierte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren" siehe III. 3. u. 4. Nr. 873.	
	„Bureaubedürfnisse usw."; „falsche Bijouterie"; „gemeine Quincaillerie- und Merceriewaren"; „integrierende Bestandteile von Sattlerarbeiten und Reiseartikeln"; „Spielzeug"; „Statuen aus unedlen Metallen" siehe die betreffenden Stichworte bei II. 4. und III. 4.	
	„Walzen, Platten und Klischees aller Art für den Buch- und Kunstdruck, Zeugdruck usw." siehe V. 1. Nr. 900 bis 902.	

Serbien.

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
	Für die Waren dieser Gruppe gilt hinsichtlich ihrer Bearbeitung die Anmerkung 2 bei II (Anfang).	
1. 165	Metallerze aller Art	frei
aus 196	Quecksilber, Quecksilberlegierungen (Amalgame) [und Quecksilbersalze]:	
	Quecksilber	50
	Quecksilberlegierungen (Amalgame)	100

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
	aus	
197	Schwefelmetalle	1
	aus	
199	Antimon [und Antimonpräparate]:	
	rohes	15
	Antimonmetall	35
	aus	
205	Arsen, metallisches	20
	aus	
222	Alle anderen Metalle, Metalloide, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt	250
580	Aluminium in rohem Zustande (in Blöcken, Barren, Körnern), auch in Plattenform gegossen	frei
586	Blei, roh, in Stücken	10
595	Zink, roh (in Blöcken, Tafeln, Tropfen)	frei
600	Zinn, roh (in Blöcken, Stangen usw.), Schnellot	frei
606	Nickel, roh, in Stücken oder Barren, auch gegossen in Form von Platten; [Nickelmünzen]	frei
2.		
581	Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustande	20
582	Aluminiumdraht, auch geplättet	60
587	Blei, gewalzt (Blech) und gerollt (Rollblei):	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	12
	2. fein bearbeitet, auch mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	15
588	Stangen, Stäbe und Draht, gewalzt oder gezogen:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	12
	2. fein bearbeitet, auch mit anderen unedlen Metallen überzogen	15
589	Röhren und Walzen:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	15
	2. fein bearbeitet, graviert, dessiniert, fassoniert, auch mit anderen unedlen Metallen und Legierungen unedler Metalle überzogen	25
	Zink:	
596	Blech und Platten:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	10
	2. fein bearbeitet, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	20
597	Stangen, Stäbe und Draht, gewalzt oder gestreckt:	
	1. Stangen und Stäbe:	
	a) roh oder gewöhnlich bearbeitet	20
	b) fein bearbeitet, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	30
	2. Draht:	
	a) roh oder gewöhnlich bearbeitet	25
	b) fein bearbeitet, mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	35
598	Röhren und Walzen:	
	1. gegossen, gezogen oder gewalzt:	
	a) unbearbeitet	20
	b) bearbeitet oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	30
	2. aus Zinkblech hergestellt:	
	a) unbearbeitet	30
	b) bearbeitet oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	40
	Zinn:	
601	Blech und Platten, gezogen oder gewalzt:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	60
	2. fein bearbeitet oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	80

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
	602 Röhren und Walzen:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	60
	2. fein bearbeitet oder mit anderen unedlen Metallen überzogen	80
	603 Stangen, Stäbe, Draht, gezogen oder gewalzt:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	60
	2. fein bearbeitet oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	80
	Nickel:	
	607 Stangen oder Platten in verschiedener Form, geschmiedet oder gewalzt:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
	a) in der Stärke bis 0,5 mm	140
	b) in der Stärke von mehr als 0,5 mm	100
	2. fein bearbeitet:	
	a) in der Stärke bis 0,5 mm	120
	b) in der Stärke von mehr als 0,5 mm	100
	608 Nickeldraht:	
	1. in der Stärke von 1 mm und darüber	150
	2. in der Stärke von weniger als 1 mm	180
	609 Röhren und Walzen:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	150
	2. fein bearbeitet	180
3.u.4.	585 Aluminiumwaren, anderweit nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 630 (feine Schmucksachen siehe II. 4.) oder unter höhere Zollsätze fallen	360
	Anmerkung 1. Dem Aluminium gleich behandelt werden nur die aluminiumähnlichen Legierungen von Aluminium mit anderen Metallen.	
	Anmerkung 2. Aluminiumwaren für technische Zwecke werden mit 40 Dinar für 100 kg verzollt.	
	590 Druckplatten (aus Blei) gestochen oder geätzt, auch verkupfert, verstählt oder in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Eisen, Zink oder Zinn; Stereotypplatten, Abklatsche (clichés)	150
	591 Buchdruckerschriften, Matrizen, Linien, Rahmen, Verzierungen für Buchdrucker (aus Blei)	200
	592 Blattblei (Bleifolie)	150
	593 Bleikugeln und Bleischrot	50
	594 Bleiwaren, anderweit nicht genannt oder inbegriffen:	
	1. grobe, ohne Verzierungen, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz, Eisen, Zink oder Zinn	50
	2. feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, lackierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen, auch mit Verzierungen versehene	80
	3. in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter die Schmuck- und Luxus-(Galanterie-)waren der Nr. 630 oder unter höhere Zollsätze fallen	100
	599 Zinkwaren, anderweit nicht genannt:	
	1. grobe, ohne Verzierungen, in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz, Eisen, Blei und Zinn; Druckplatten, graviert oder geätzt	50
	2. feine, bemalt, bronziert, gefirnißt, lackiert, poliert, mit unedlen Metallen oder mit Legierungen unedler Metalle überzogen	100
	3. in Verbindung mit anderen Stoffen, anderweit nicht genannt, oder soweit sie durch diese Verbindung nicht unter Nr. 630 oder unter höhere Zollsätze fallen	125
	604 Blattzinn (Stanniol)	100
	605 Anderweit nicht genannte Zinnwaren:	
	1. grobe, ohne Verzierungen, in Verbindung mit unpoliertem, unlackiertem Holz, Eisen, Blei und Zink; Druckplatten, geätzt oder auf andere Weise hergestellt	150

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
605	Anderweit nicht genannte Zinnwaren (Forts.):	
	2. Löffel, Gabeln, Teesiebe, Kannen, Tuben, Kapseln und andere feine Zinnwaren, insbesondere alle bemalten, polierten, gemusterten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen, auch mit Verzierungen . . .	200
	3. in Verbindung mit anderen Stoffen, anderweit nicht genannt oder soweit sie durch die Verbindung nicht unter Nr. 630 oder unter höhere Zollsätze fallen	250
	Anmerkung. Britanniametall (Legierung von Zinn und Antimon mit geringen Zusätzen von Zink, Kupfer, Nickel oder Wismut) und Waren daraus werden wie Zinn und Zinnwaren verzollt.	
610	Waren aus Nickel, vorstehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 630 oder unter höhere Zollsätze fallen:	
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet	300
	2. fein bearbeitet	350
611	Blattnickel	200
	Anmerkung. Wie Nickel werden auch alle Legierungen von Nickel mit anderen unedlen Metallen verzollt.	
	„Nickelmünzen" siehe 1. Nr. 606.	
	Anderweit nicht genannte unedle Metalle und Legierungen unedler Metalle sowie Waren daraus werden wie Kupfer und Kupferwaren verzollt.	
	„Blech und Platten, vergoldet oder versilbert" „Draht, vergoldet oder versilbert oder mit Gespinstfäden umflochten" „Kinderspielzeug" „Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände und Galanteriewaren aus unedlen Metallen" „Waren, andere, ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen" „Zubehör für elektrische Beleuchtung"	siehe II. 4.
	Ausfuhrzoll:	
5	Abfälle von Metallen oder anderweit nicht verwendbare und alte Metallwaren:	
	von anderen unedlen Metallen (als Eisen, Stahl, Kupfer und dessen Legierungen)	3

Spanien.

Waren, für welche Ursprungszeugnisse gefordert werden, sind im Tarif mit C bezeichnet.
[Siehe auch die Vorbemerkungen.]

			Zollsatz für 100 kg. Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
1.—4.	25	Erze . . . . . Rohgewicht 1000 kg	0,25	0,25
	161	Aluminium in Blöcken oder Ingots	15	15
	162	Dergleichen, in Barren, Blechen, Röhren und Draht .	37,50	37,50
C	163	Dergleichen und dessen Legierungen,[23]) verarbeitet, in Gegenständen zum häuslichen Gebrauch . . . kg	5	3
C	164	Dergleichen, in anderen Gegenständen . . . . kg	6	4
	165	Zinn in Ingots	9	9
	166	Zinn in Stanniol, Flaschenkapseln und anderen Gegenständen	80	80
		Für Länder der ersten und zweiten Gruppe, solange der Vertrag mit den Niederlanden gilt:		
		Zinn in Stanniol	—	22
		Kapseln	—	15

		Zollsatz für 100 kg. Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
167	Nickel und Kobalt, unverarbeitet	20	20
168	Dergleichen und deren Legierungen,[22]) auch in Barren, Blechen, Röhren und Draht	50	50
169	Dergleichen, verarbeitet, in anderen Gegenständen kg	10	10
170	Blei in Mulden, Blöcken und unbrauchbaren Gegenständen	3	2
171	Dergleichen, in Blechen, Kugeln oder Schrot	5,50	4,50
172	Dergleichen, in Röhren und Draht	7	6
173	Dergleichen, verarbeitet zu anderen Gegenständen sowie Legierungen von Blei und Antimon in Drucklettern und -Zubehör	50	40
174	Zink in Barren, Blöcken, Kuchen oder unbrauchbaren Gegenständen	6	5
175	Dergleichen in Blechen, Nägeln und Draht	18	15
C 176	Dergleichen, in fertigen Gegenständen, auch lackiert	65	45
C 177	Dergleichen, in versilberten, vergoldeten, vernickelten oder verkupferten Gegenständen[9])	180	150
178	Alle sonstigen gewöhnlichen Metalle und deren Legierungen[22]), unverarbeitet	10	10
179	Dieselben, verarbeitet	75	65

[9]) Siehe bei II. 3. u. 4.

[22]) Als Legierungen von Aluminium, Nickel oder Kobalt sind diejenigen Verbindungen nicht anzusehen, in denen die genannten Metalle unter 2 v. H. des Gewichts der Gegenstände ausmachen.

„Elektroden" siehe III. Nr. 533.
„Gegenstände aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert, anderweit nicht genannt" siehe II. 3. u. 4. Nr. 49.
„Gegenstände für den Schreibtisch" ebenda, Nr. 688.
„Kabel" siehe III. 1. u. 2. Nr. 528/529.
„Klischees" siehe VIII. 4. Nr. 34.
„Knöpfe aus Metall" ebenda, Nr. 663.
„Kränze" ebenda, Nr. 674.
„Lampen, Kronleuchter usw." ebenda, Nr. 687.
„Spiele und Spielzeug" ebenda, Nr. 686.
„Wagen und Wiegeinstrumente" ebenda, Nr. 536/37.

Ausfuhrzoll.

		Peseten.
6	Bleiglanz und Bleiglätte jeder Art sowie die sonstigen Bleiminerale[1])[2]) 100 kg	1,50
7	Blei, silberhaltig[1])[2]) 100 kg	1

[1]) Bei der Ausgangsabfertigung dieser Minerale und Metalle sowie in bezug auf den Nachweis ihrer Einfuhr in fremde Länder sind die in dieser Hinsicht bestehenden oder künftig zu erlassenden Bestimmungen zu befolgen.

[2]) Unter silberhaltigem Blei wird dasjenige verstanden, welches mehr als 30 g Silber auf je 100 kg Blei enthält.

Türkei.

Zollsatz.

Einfuhrzoll.

Nicht genannte Artikel unterliegen einem Wertzolle von 8 v. H.

Geräte für die erste Einrichtung von Fabriken	frei
Materialien zum Bau und zur Unterhaltung von Kirchen, Klöstern und wohltätigen Anstalten	frei

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzolle von 1. v. H.

Argentinische Republik.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 25 v. H.
Die einem Zollsatze von 10 v. H. oder mehr unterworfenen Waren unterliegen einem Zuschlage von 2 v. H. des Warenwertes.

Antimon, metallisches	10 v. H.
Blech, unbearbeitet, geschnitten oder nicht	5 v. H.
Blei in Platten, Stangen oder Barren	5 v. H.
Gemünztes Geld	frei
Kriegsmaterial für die Nation	frei
[Munition für Militärgewehre*)	frei
Munition*)	50 v. H.]
Quecksilber	5 v. H.
Zink in Stangen oder Barren	5 v. H.
Zinkblech, glatt, bis Nr. 4, geschnitten für Verpackungen	5 v. H.
Zinn in Stangen und Barren	10 v. H.

*) Einfuhr nur mit Erlaubnis des zuständigen Ministeriums gestattet.

Brasilien.

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1.	700	Blei: roh, in Stangen, Platten oder Mulden, sowie in Bruchstücken oder Abfällen und jeder anderen rohen Form, dünne Stäbe zu Typen und für mancaes	30	15
	701	Zinn: roh, in Barren, Stäben, granuliert, [Zinnasche,] in Bruchstücken, sowie Abfälle und in jeder anderen Rohform	400	30
	702	Zink: roh, in Stangen, Platten, Blöcken, sowie in Bruchstücken, in Stücken für elektrische Batterien und in jeder anderen Rohform	100	30
	758	Aluminium	1 500	25
	759	Antimon oder Spießglanz, regulus antimonii	200	25
	760	Arsenik	300	25
	761	Wismut	3 200	20
	763	Kadmium	6 000	25
	766	Quecksilber, metallisches	1 000	20
	769	Kalium	20 000	25
	770	Natrium	2 500	25
	771	Alle anderen, nicht besonders aufgeführten Metalloide und Metalle	v. Wert	25
		„Drucklettern, alt", siehe 3. u. 4. Nr. 1023.		
		„Blei in Masse" siehe 2. aus Nr. 700.		
	aus			
2.	700	Blei: dünngewalzt, zur Verpackung von Schnupftabak u. dgl.,	150	50
		in Röhren zu Wasser- und Gasleitungen u. dgl., sowie in [Blättern], Blechen, Platten, [Masse] und Draht	200	60
	aus			
	701	Zinn:		
		in Blechen	400	30
		in Röhren zu Destillierkolben u. dgl.	300	50
		in Platten zum Notenstich	700	50
	aus			
	702	Zink:		
		in Tafeln, Blechen oder Platten:		
		glatt oder einfach	220	50
		bemalt oder lackiert zu jedem Gebrauch	400	50
		zum Notenstich	400	50

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
767	Nickel in Würfeln und in Blechen, zum Galvanisieren und zu anderem Gebrauch	1 500	25
aus u. 4. 700	Blei:		
	Gewichte zu Wagen, zu Uhren und zu Fischernetzen	150	50
	nicht besonders aufgeführte Arbeiten:		
	einfach	1 600	50
	ganz oder teilweise versilbert oder vergoldet . . .	3 500	50
	nicht besonders aufgeführt	2 500	50
aus 701	Zinn:		
	in dünnen Blättern oder Kapseln zum Verschluß von Flaschen und dergleichen, einfach oder gepreßt . . .	1 000	50
	gestochene Platten für Schriften, Musikalien u. dgl., für sich allein oder auf Holz (Klischees)	1 400	50
	Gewichte zu Wagen	300	50
	nicht besonders aufgeführte Arbeiten:		
	einfach	1 600	50
	versilbert, bronziert, vergoldet oder bemalt . . .	3 500	50
	nicht besonders aufgeführt	2 500	50
	Bijouterie jeder Art, einfach, lackiert, vergoldet, versilbert oder oxydiert, mit oder ohne unechte Steine . . .	12 000	50
aus 702	Zink:		
	Nägel, Beschlagnägel (Zwecken und Stifte), Nieten . .	300	50
	nicht besonders aufgeführte Waren:		
	einfach	1 600	50
	ganz oder teilweise versilbert, vergoldet oder bronziert	3 500	50
	nicht besonders benannt	2 500	50
	Bijouterie jeder Art, einfach, lackiert, oxydiert, versilbert oder vergoldet, mit oder ohne unechte Steine . . .	12 000	50
	Anmerkung 93. Unter den Bijouterien sind mitbegriffen: Zierate, Ringe, Armbänder, Uhrketten, Knöpfe, nicht besonders aufgeführte Spangen, Kämme und sonstige Schmuckgegenstände.		
774	Kugeln:		
	aus Blei und Munitionsblei	300	80
808	Plattierte Friese aus Zinn zur Garnierung von Wagen	1 500	60
814	Sanduhren aus Metall . . . . . Dutzend	6 000	15
817	Ringe, Halsbänder und Ketten, elektrogalvanische oder elektromagnetische	16 000	15
1023	Lettern:		
	Drucklettern:		
	alt oder abgenutzt, oder in Masse zum Einschmelzen	v. Wert	15
	nicht besonders aufgeführt	150	15
	für Buchbinder oder Buchhändler aus [Kupfer], Zink [und Eisen]	600	15
	Anmerkung 132. In diesem Artikel sind die Vignetten, Stöcke, Embleme, Blumenverzierungen, Zeichnungen, Verzierungen und sonstige Gegenstände begriffen, mögen dieselben für sich oder mit den Typen zusammen eingehen.		
1037	Kasten, Kistchen, Schachteln, Dosen usw.:		
	aus Zink oder anderem unedlem Metall, mit Spiegel „Ätztintihalter" siehe I. 3. Nr. 912; „Kinderspielzeug" II. 4. Nr. 1034; „Taschenfeuerzeuge" Nr. 1052; „Platten, gestochen auf Blei oder anderem Metalle" III. 4. aus 682; „Blei, dünn gewalzt" und „Blei in Blättern" siehe 2. aus Nr. 700; „Kunstgegenstände" siehe III. 4. ohne Nr.	1 200	50

Chile.

Zollsatz vom Wert.

Alle nicht genannten Waren unterliegen einem Wertzolle von 25 v. H.
Muster von Waren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.

1.	Blei in Barren	frei
	Quecksilber	frei
	Zink in Barren	frei
	Zinn in Barren	frei
2.	Blei in Platten	frei
	Draht jeder Art, mit oder ohne Überzug aus anderen Materialien	frei
	Platten von Zink zur Schiffsbekleidung	frei
	Röhren aus Blei, einschl. Kniee, Verbindungen, T's und sonstige Ergänzungsstücke	5 v. H.
	Zink in Blechen	frei
	Zinn in Platten	frei
3.u.4.	Bodewannen	35 v. H.
	Blechwaren, mit Ausnahme von Werkzeugen	60 v. H.
	Blei in Blattform	frei
	Metallgewebe und Drahtgeflecht	5 v. H.
	Metallkapseln für Flaschen	5 v. H.
	Metallwaren, vergoldet oder versilbert	35 v. H.
	Särge und Begräbnisurnen	60 v. H.
	Schmucksachen, unecht	35 v. H.
	Spielzeug für Kinder	35 v. H.
	Statuen und Büsten	35 v. H.
	Zink, verarbeitet	35 v. H.
	Zinnfolie zum Verkapseln von Flaschen	5 v. H.

Columbien.

Zollsatz Pesos Gold für 1 kg Rohgewicht.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Zolle von 0,70 Peso für 1 kg.
Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 70 v. H.

1.—4.	Blei in Blöcken für Bergwerke	0,01
	Blei in Stangen für Bergwerke	0,02
	Platten, Röhren und sonstige Gegenstände, deren Gewicht 5 kg überschreitet, Schrot, Gegenstände für Buchdruckerei und nicht zu Bergwerkszwecken bestimmte Stangen	0,03
	Spielwaren, Blätter oder dünne Platten	0,50
	Kapseln zum Flaschenverschluß	0,05
	In jedweder anderen Form	0,20
	Quecksilber für Bergwerke	0,01
	Quecksilber für andere Zwecke	0,10
	Zink, unverarbeitet, in Platten oder Blechen, einschließlich der zum Dachdecken bestimmten, und Röhren	0,03
	Zink, in jedweder anderen Form verarbeitet	0,20
	Zinn in Stangen	0,05
	Teller und alle anderen Gegenstände	0,20
	In Pulver und in Blättern	0,30

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die bestehenden Einfuhrzölle sind laut Dekrets vom 27. April 1901 um 50 v. H. erhöht.
Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Peso für 1 kg hinzu.
Für Muster ohne Wert aller Art sind 0,02 Peso für 1 kg zu entrichten.

1.	13	Quecksilber für Bergwerke	0,01

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	aus 14	Metalle in Barren, Ingots, sowie unbrauchbare Metallstücke . . .	0,02
2.	aus 14	Metalle in Platten, Blechen	0,02
	aus 15	Metallwaren und zwar Draht	0,07
3.u.4.	aus 15	Jagdmunition, Kugeln und Rehposten	0,07
	aus 17	Metallwaren und zwar: Badewannen, Sitzbadewannen, Flaschenkapseln, Lampen und alle anderen Beleuchtungsgegenstände, Aluminiumwaren von weniger als 2 kg Gewicht	0,22
		Siehe auch die bei II. und III. unter 3. und 4. aufgeführten Gegenstände.	
		Hafengebühren bei der Ausfuhr.	
		Waren im allgemeinen für je 3 kg	0,01

Ecuador.

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
	Nicht genannte Waren unterliegen einem Einfuhrzolle von 25 Centavos für 1 kg. Für die Wareneinfuhr werden noch verschiedene Zollzuschläge erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster.]	
1.u.2.	Blei in Barren, Stäben, Blöcken, Blechen, Platten oder unbrauchbar gewordenen Gegenständen	0,02
	Zink, roh oder in ungelochten Blechen	0,03
	Zinn in ungelochten Blechen, in Stäben oder roh und in unbrauchbar gemachten Stücken	0,05
3.u.4.	Aluminiumwaren im allgemeinen, sofern sie nicht einem höheren besonderen Zoll unterliegen	0,25
	Beschläge für Vorhänge	1,50
	Blei, verarbeitet, als Munition oder in anderer Form	0,15
	Drucklettern	frei
	Federhalter und Federkasten	0,25
	Figuren von unter 1 m Höhe und im allgemeinen jeder Zimmerschmuck aus Metall	1
	Fingerhüte	0,50
	Halen und Ösen für Beinkleider	0,25
	Kronleuchter und Kandelaber aus Metall für jede Art von Beleuchtung	0,25
	Kügelchen (Perlen) aus Metall	0,50
	Laternen	0,25
	Leitungen aus [Eisen], Blei [und Steingut] (loza)	0,02
	Maße für Zimmerleute	0,10
	Mörser aus Kompositionsmetall	0,05
	Nägel, metallene aller Art	0,02
	Nickelmünzen aller Art, mit Ausnahme der nationalen oder der auf besondere Anweisung oder für Rechnung des Landes geprägten*)	Einfuhr verboten
	*) Die Regierung allein darf in nationalem Interesse Nickelmünzen auf Grund besonderer Gesetze einführen.	
	Rahmen für Bilder	0,25
	Rosenkränze	0,25
	Statuen aus [Holz] usw. von über 1 m Höhe	0,05

			Zollsatz für 1 kg Sucres.
		Tapeziernägel, metallene aller Art, [gelbe oder] von anderer Farbe, mit Ausnahme der Ziernägel	0,05
		Überzogener Metalldraht für die Blumenfabrikation	0,50
		Unechte Schmucksachen aus beliebigem Material	1
		Waren aus Weißmetall	1
		Waren aus beliebigem Metall, vergoldet oder versilbert	1
		Waren aus Zink	0,50
		Wasserbecken aus [Eisen und] anderen Materialien	0,01
		Zink, verarbeitet [oder in gelochten Blechen]	0,15
		Zinn, verarbeitet	0,15

Honduras.

			Zollsatz für 1 Pfund brutto Peso.
1.	152	Quecksilber	0,05
	276	Britanniametall, siehe Neusilber Nr. 1251 [III. 1.]	1
	663	Zinn in Klumpen, Barren usw.	0,10
	1106	Nickel, roh	0,05
	1191	Lötzinn	0,10
	1251	Neusilber	1
	1253	Blei, roh	0,05
	1656	Zink, roh	0,05
2.	1255	Bleiröhren	0,05
	1657	Zink in Blechen	0,05
3.	33	Verzierungen für Gebäude	0,05
	88	Aluminiumwaren	1
	392	Kapseln für Flaschen	0,10
	529	Löffel aus Zinn usw.	0,20
	611	Trichter aus Metall	0,10
	664	Zinn in nicht besonders aufgeführten Waren	0,10
	1062	Zinkleisten	0,05
	1197	Jagdschrot	0,10
	1205	Gewichte aus Bronze	0,10
	1254	Blei-Schrot, -Kugeln usw.	0,10
	1526	Badewannen aus Metall	0,05
4.	32	Kopfschmuck	1
	74	Schmucksachen, unecht	0,50
		(Hierher gehören auch Halsbänder für Frauen, Geschmeide und Armbänder.)	
	88	Aluminiumwaren	1
	119	Armleuchter aus Metall	0,10
	265	Knöpfe aus Metall oder vergoldet	0,30
	528	Löffel für Tischzwecke	0,50
	529	Löffel aus Zinn usw.	0,20
	533	Vorlegelöffel, siehe Löffel Nr. 528/32.	
	664	Zinn in nicht besonders aufgeführten Waren	0,10
	709	Pfandmarken (fichas para fincas)	0,10
	710	Spielmarken	0,35
	894	Metallspritzen	0,30
	903	Schmuckgegenstände (Bijouterien), vergoldet oder doubliert	1
	906	Spielzeug für Kinder	0,25
	921	Bleistifthalter, nicht besonders aufgeführt	0,10
	1120	Kirchenschmuck	2
	1302	Griffe, Stock-, Schirm-, gewöhnliche aus Metall	0,35
	1380	Saucenbehälter	0,25
	1633	Essigflaschenständer, siehe Tafelaufsätze für Essig und Öl Nr. 96/99. [96, siehe VIII. 4., 97/98 siehe I. 3., 99 siehe IV. 4.] „Necessaires" siehe II. 4. Nr. 1102/4.	

Kanada.

Zollsatz vom Wert.

Die nicht besonders genannten Waren unterliegen einem Wertzolle von 20 v. H.
Musterstücke aus Metall (keine Modelle) sind einem Wertzolle von 30 v. H. unterworfen.

1.	272	Blei, altes, Abfall, in Klumpen und Blöcken	15 v. H.
	273	Blei, in Barren	25 v. H.
	299	Babbits-Metall, Letternmetall und Phosphorzinn in Blöcken, Barren	10 v. H.
	349	Kompositionsmetall für die Herstellung von Bijouteriewaren und gefüllten goldenen Taschenuhrgehäusen	10 v. H.
	476	Aluminium in Ingots, Blöcken oder Barren	frei
	484	Wismut, metallisches, in natürlichem Zustande	frei
	493	Britanniametall in Gänzen, Blöcken oder Barren	frei
	502	Kobalterz	frei
	556	Nickel, sowie Erze jeder Art	frei
	568	Quecksilber	frei
	584	Nickel in Ingots, Blöcken, Barren	frei
	610	Zinn in Blöcken, Gänzen, Zinnkristalle, Zinnstreifenabfall	frei
	633	Spiauter und Zink in Blöcken, Gänzen	frei
2.	268	Metalldraht jeder Art, n. a. v.	20 v. H.
	269	Drahtseile, Strang- oder gewundener Draht, Wäsche-, Gemälde- oder anderer gewundener Draht und Drahtschnüre, n. a. a.	25 v. H.
	273	Blei in Tafeln	25 v. H.
	274	Bleiröhren	35 v. H.
	299	Babbits-Metall, Letternmetall und Phosphorzinn in Platten, Blechen und Drahtform	10 v. H.
	476	Aluminium in Streifen, Blechen oder Platten	frei
	584	Nickel in Streifen, Blechen oder Platten, unbearbeitet	frei
	606	Beschlagmetall, glatt, lackiert oder überzogen, in Rollen von nicht über 1½ Zoll Breite, wenn durch Fabrikanten von Schuh- und Korsettsenkeln zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt	frei
	610	Zinnplatten, Zinn in Stangen und Blechen	frei
	627	Zinkdraht, spiratig gewunden, flach und gerippt, zum Gebrauch in Verbindung mit Nagelmaschinen zur Herstellung von Stiefeln und Schuhen, wenn von Schuh- und Stiefelfabrikanten lediglich zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
	633	Spiauter und Zink in Blechen und Platten; und nahtlose gezogene Röhren	frei
		„Draht, überzogen mit Gespinsten" siehe II. 2. Nr. 264.	
3. u. 4.	211	Brillen- und Augenglasfassungen, sowie metallene Teile solcher	20 v. H.
	258	Kompositions-Nägel und -Spieker	15 v. H.
	260	Schrauben, gemeinhin „Holzschrauben" genannt, von [Eisen oder Stahl, Messing oder] anderem Metall, einschließlich Schraubennägel, plattiert oder nicht, und Maschinen- oder andere Schrauben, n. a. v.	35 v. H.
	271	Nadeln aus jedem Material und von jeder Art, sowie Stecknadeln (pins) aus beliebigem Metalldraht hergestellt, n. a. v.	30 v. H.
	274	Bleischrot und Bleikugeln	35 v. H.
	275	Bleiwaren, n. a. v.	30 v. H.
	277	Zinkwaren, n. a. v.	25 v. H.
	278	Nickel-Anoden	10 v. H.
	292	Britanniametall, Waren daraus, nicht plattiert, und Aluminiumwaren, n. a. v.	25 v. H.
	293	[Echte oder] andere Silberwaren, nickelplattierte Waren, ganz oder teilweise vergoldete oder galvanisch versilberte Waren aller Art, n. a. a.	30 v. H.
	297	Lampen, Seiten- und Vorderlichter, Laternen, Kronleuchter, Einrichtungen für Gas-, Teeröl- oder anderweite Öl- und elektrische Beleuchtung, oder metallene Teile derselben, einschließlich Lava- oder andere Spitzen (tips), Brenner, Manschetten, Galerien, Lampenglocken und Lampenglockenhalter	30 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
300	Lettern zum Drucken, einschließlich Druckformen, Keile und Durchschußlinien aller Art	20 v. H.
301	Gestochene Platten auf [Stahl oder] anderem Metall, sowie von denselben genommene Übertragungen	20 v. H.
302	Stereotypen, Elektrotypen für Almanache, Kalender, illustrierte Flugschriften, Zeitungs-Anzeigen oder -Klichees, sowie alle anderen ähnlichen Gegenstände für Handels-, gewerbliche oder andere Zwecke, n. a. a. und Matrizen [oder Kupferplatten für dieselben] Quadratzoll	1½ Cent.
303	Stereotypen, Elektrotypen von Zeitungskolumnen und Unterlagen für dieselben, ganz oder teilweise aus Metall bestehend Quadratzoll	¼ Cent.
	[Matrizen oder Kupferplatten für dieselben	1½ Cent.]
308	Küchen- oder Haushaltungsgeschirr von Nickel oder Aluminium	30 v. H.
309	Alle Waren aus Zinn, n. a. a.	25 v. H.
310	Schilder aus jedem Material, mit oder ohne Rahmen; und Buchstaben aus jedem Material für Schilder oder zu ähnlichem Gebrauch	30 v. H.
338	Särge und Truhen und Metallteile derselben	25 v. H.
339	Schaukästen aller Art und Metallteile derselben	35 v. H.
350	Schmucksachen, einschließlich Hutnadeln, Haarnadeln, Gürtel- oder andere Schnallen und ähnliche, im Handel als Schmucksachen bekannte Artikel, n. a. v.	30 v. H.
351	Spielzeug aller Art	35 v. H.
352	Blattaluminium	25 v. H.
421	Federn, Federhalter und Lineale aller Art	25 v. H.
425	Bügel, Klammern und Halter für Börsen, Gürteltäschchen oder Pompadours von nicht über 7 Zoll Weite, wenn von Fabrikanten derartiger Artikel zum Gebrauch bei der Herstellung in ihren eigenen Fabriken eingeführt	20 v. H.
426	Knöpfe, nämlich: Hosenknöpfe, ganz aus Metall, und Schuhknöpfe, n. a. a.	25 v. H.
	Knöpfe aller Art, bezogen oder nicht, n. a. v., einschließlich Erkennungsknöpfe und Manschetten- oder Kragenknöpfe (welche nicht Bijouteriewaren sind)	35 v. H.
473	Münzkabinette, Sammlungen von Medaillen und anderen Antiquitäten, [Medaillen von Gold, Silber oder Kupfer und] andere metallische Artikel, welche als Siegeszeichen oder Preise wirklich verliehen und als ehrende Auszeichnungen angenommen worden sind, sowie Pokale oder andere Preise, welche bei bona fide-Wettbewerben gewonnen sind	frei
553	Handschuhschließen, metallene; Schuh-Ösen und -Haken, Schuhband-Drahtenden	frei
555	Sicherheitslampen für Grubenarbeiter	frei
576	Nickelkappen für Peitschenenden, wenn von Peitschenfabrikanten zur Verwendung bei der Herstellung von Peitschen in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
604	Stereotypen, Elektrotypen von Zeitungskolumnen in jeder Sprache, mit Ausnahme der Französischen und Englischen, sowie von Büchern und Unterlagen	frei
610	Zinnfolie oder Teeblei	frei
638	Falsche Münzen	Einfuhr verboten.

Mexiko.

			Maßstab.	Zollsatz Pesos.
1.	217	Zinn in Barren und Körnern (greña)	kg ges. G.	0,10
	218	Legierungen aus Blei und Antimon in Stangen zum Gießen von Drucklettern	—	frei
	219	Zinn-, Blei- und Zinkerze	—	frei

			Maßstab.	Zollsatz Pesos.
	220	Blei in Blöcken, Mulden und Platten	kg	Rohg. 0,04
	221	Zink in Blöcken, Feilspänen, Körnern und in Drahtform	—	frei
	260	Aluminium in Körnern und Barren	kg	ges. G. 0,60
	261	Antimonium, Arsenik, Kadmium, Magnesium und Nickel	kg	ges. G. 0,30
	262	Quecksilber	—	frei
	263	Metalle, nicht besonders aufgeführt	kg	ges. G. 1
2.	224	Blei in Platten, Röhren, Leitungsröhren, sowie Fensterblei	kg	Rohg. 0,06
	225	Zink in Platten von 1 m Breite, 2,25 m Länge und 1 mm Dicke, wenn unter solchen Bedingungen eingehend, daß sie nur zur Aufbereitung von Erzen dienen können	—	frei
	226	Zink, gewalzt, nicht besonders aufgeführt	kg	Rohg. 0,08
3.u.4.	222	Waren aus Zinn, Zink und aus Legierungen von Zink, Blei und Zinn, nicht besonders aufgeführt (Anm. 87)	kg	ges. G. 0,30
	223	Bleiwaren, nicht besonders aufgeführt	kg	ges. G. 0,10
	697	Lettern, Linien, Schließrahmen, Walzen, Formen, Setzschiffe, Winkelhaken und sonstige Geräte für den Buch- und Steindruck (Anm. 230)	100 kg	Rohgew. 1,50

„Saiten für Tonwerkzeuge" siehe II. 2. Nr. 674.

87) Ein großer Teil der im Handel unter der Bezeichnung Bleiwaren vorkommenden Gegenstände wie Bleisoldaten, Bleistiftspitzer, Röhren (Tuben) für Farben und Zahnpasten bestehen aus Legierungen von Blei und Zinn oder Blei und Zink usw.

230) Siehe bei der gleichen Nummer in II. 3. u. 4.

Neufundland.

Maßstab. Zollsatz Dollar. Cent.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 40 v. H. Muster ohne Handelswert sind frei.

1.	156	Zink [und Zinkwaren], nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert 35 v. H.
aus			
	192	Altes Kompositionsmetall	frei
	201	Erze, welche als Flußmittel gebraucht werden	frei
		„Metallegierungen"	
		„Blei in Barren"	
		„Metall in Lettern"	siehe II. 3. u. 4. Nr. 75.
		„Phosphorzinn"	
		„Zinn in Blöcken"	
		„Zinnlot"	
aus			
2.	197	Material zum Schiffsbodenbeschlag, wie Zink und Kompositionsmetall, nach Maßgabe der vom Gouverneur im Rate zu erlassenden Vorschriften	frei
	203	Nagelstreifen von Zink, zum Gebrauch bei der Fabrikation von geschnittenen Nägeln in dieser Kolonie	frei
	216	Zinkdraht, spiralig, gewunden, flach oder gerippt, von Schuh- und Stiefelfabrikanten in Verbindung mit Nagelmaschinen zum Gebrauch bei der Herstellung von Stiefeln und Schuhen lediglich in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
		„Bleiröhren"	
		„Draht"	
		„Metallteile zu Särgen und Kästchen"	siehe II. 3. u. 4.
		„Zinn zur Herstellung von Koffern"	Nr. 75.
		„Blei in Blechen"	
		„Zinn in Blechen"	
aus			
3.u.4.	70	Blattaluminium	Wert 35 v. H.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
121	Bilderrahmen und Photographierahmen [aus jedem Material] aus	Wert	40	v. H.
131b	Knöpfe, Nadeln und Stecknadeln	Wert	25	o. H.
156	Zinkwaren, nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert	35	o. H.
170	Fischköder		frei	
205	Drucklettern, Druckereigerätschaften, von Druckern bona fide zum Gebrauch in ihrem Geschäft eingeführt		frei	
213	Stereotypen, Elektrotypen für den Druck und alle anderen ähnlichen Artikel für Handels- oder andere Zwecke		frei	
220	Geringhaltige oder falsche Münzen		verboten	
	„Waren aus Zinn" / „Küchen- und Haushaltungsgeschirr aus Nickel und Aluminium" } siehe II. 3. u. 4. Nr. 142.			
	„Einfassungen und Metallteile für Brillen und Augengläser" siehe VIII. 3. u. 4. Nr. 69.			
	„Spielzeug, Statuetten, Perlenzierat" siehe II. 3. u. 4. aus 59.			
	„Bleischrot, Bleikugeln und Fabrikate aus Blei" / „Kassenregistrierapparate" / „Matrizen" } siehe II. 3. u. 4. Nr. 75.			
	„Medaillen und ähnliche Gegenstände als Preise von Schulen usw. eingeführt" siehe I. 2. u. 3. Nr. 212.			
	„Schmucksachen aller Art, Nadeln, Gürtelschnallen usw." siehe 1. 2. u. 3. Nr. 87.			

Nicaragua.

Für nicht besonders genannte Waren, welche nicht untergebracht werden können, sind 150 v. H. des Betrages der Originalfaktura zu entrichten. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Warenmuster in Stücken, ohne Handelswert, sind nach Tarif-Nr. 1609 zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	495	Zinn in Barren oder Spänen (Körner)	0,10
	497	Zinn-, Blei- und Zinkerze, roh	frei
	499	Zink in Barren	0,10
	517	Zinnfolie	0,15
	651	Quecksilber, ausschließlich für den Bergbau	frei
	652	Quecksilber zur Herstellung von Heilmitteln	1
	653	Kadmium	0,25
	655	Magnesium	0,25
	656	Nickel	0,50
	658	Kalium	1
	659	Sodium (Natrium)	1
	660	Alle übrigen, nicht besonders aufgeführten Metalle	1
	1388	Feilspäne von Zinn und Zink	0,30
2.	496	Blei- und Antimon-Legierungen in Stangen, zum Gießen von Buchstaben	frei
	507	Bleiröhren und Zubehörteile	frei
	519	Schlaglot aus Blei und Zinn	0,15
	521	Gewalztes Zink	0,10
	647	Aluminium in Stangen, Platten, Draht oder Pulver	0,50
	1574	Saiten jeder Art, nicht besonders aufgeführt	2
3.	498	Bleikugeln, verarbeitet oder nicht	verboten
		Waren aus Zinn, Blei, Zink:	
	500	Simse und Zierat für Gebäude, Gärten und ähnlichen Gebrauch	0,40
	501	Schablonen von Buchstaben	0,30
	511	Etuis für Proben von Lötmetall	frei
	516	Schraublöpfe und Griffe, Halen und Kleiderhaken	0,40
	520	Siebe und Durchschläge	0,30

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	1506	Bleierne Kugeln für Militär-Schußwaffen aller Art, einschl. Patronen und Zündhütchen für Hinterlader- oder Repetiergewehre, Flinten und Revolver jedes Systems	verboten
4.	112	Knopfgarnituren und Manschettenknöpfe	5
		Waren aus Zinn, Blei, Zink:	
	502	Knöpfe	0,60
	503	Präsentierteller, Menagen, Serviettenringe und andere Tisch- und Küchengeräte	0,40
	504	Schmucksachen jeder Art	1
	506	Leuchter und ähnliche Gegenstände	0,30
	508	Kapseln für Flaschen	0,30
	509	Löffel und Gabeln	0,60
	510	Standbilder, Figuren und ähnliche Artikel, gegossen	0,20
	512	Schnallen aller Art	0,50
	513	Spielzeug	0,30
	514	Bleistift- und Federhalter, sowie andere Artikel für den Schreibtisch	1
	515	Nicht besonders aufgeführte Gegenstände	0,60
	518	Puderkästchen, Vasen, Krüge und ähnliche Gegenstände für Wasch- und Toilettentische	1
	648	Aluminiumwaren aller Art, nicht besonders aufgeführt	2
	652	Nickelwaren [wie Uhren] und andere	0,70
	1531	Gestelle von beliebigem überzogenen Metalldraht für Hüte, Kopfputz und andere Zwecke	1
		Wegen Verzollung der mit Gold oder Silber überzogenen sowie der vernickelten Waren siehe Vermerk am Schlusse der Gruppe I.	

Peru.

			Zollsatz vom Wert.
		Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 v. H. hinzu.	
1.	952	Quecksilber in Flaschen	frei
	1329	Zinn in Barren	frei
	1964	Blei in Barren oder Bruchstücken	frei
	2045	Lot aus Zinn	10 v. H.
	2046	Lot aus Zink	10 v. H.
	2159	Zink in Stangen oder Barren	frei
2.	1329	Zinn in Platten	frei
	1965	Blei in Platten	10 v. H.
	2159	Zink in glatten Platten	10 v. H.
3.	953	Kugeln aus Blei, [Bomben, Granaten] und sonstige Geschosse für Kanonen und Flinten	verboten
	1157	Nägel aus Kompositionsmetall zum Schiffsbeschlag	frei
	1158	Nägel aus Zink	20 v. H.
		„Werkzeuge für Kunst und Gewerbe, für Uhrmacher und Goldarbeiter, sowie für Landwirtschaft und Bergbau" siehe II. 3. Nr. 1462, 1532, 1541 und 1551.	
		„Schiffsartikel" siehe II. 3. Nr. 945.	
4.	670	Schmuck aller Art für Geistliche und alles Gerät zum Gebrauch in der Kirche, soweit es im Tarif nicht angegeben ist, ausgenommen kirchliche Gefäße und Monstranzen, welche nach dem Material, aus dem sie bestehen, zu verzollen sind	45 v. H.
	2124	Buchdruckerlettern und Metallplatten für Stereotypie	frei

Von den übrigen Waren beträgt der Zoll 40 v. H. des Wertes nebst dem obigen Zuschlag von 8 v. H. des Zollbetrags.

Salvador.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Warenproben ohne Wert unterliegen nach Tarif-Nr. 353 dem Zoll von 0,01 Peso für 1 kg, sind aber von der Steuer von 3 Pesos für 100 kg befreit.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	116	Aluminium in Stangen	0,50
	129	Zinn, rein oder legiert, in Barren	0,10
	133	Nickel zum Galvanisieren und zu anderen Zwecken	0,20
	141	Blei in Barren und Stäben	0,02
	146	Zink in Barren, Stangen	0,06
	188	Quecksilber	0,01
		„Quecksilber als Bergwerksgerät" siehe V. 1. Nr. 351.	
2.	116	Aluminium in Blechen und Draht	0,50
	129	Zinn, rein oder legiert in Platten, Blechen oder Lötmitteln	0,10
	142	Blei zu Röhren oder Platten zum Dachdecken verarbeitet	0,04
	146	Zink in Platten oder Blechen	0,06
	147	Zink in durchlochten Blechen zu Sieben	0,10
aus 3.u.4.	87	Zinkformen zur Kerzenfabrikation	0,30
	117	Aluminium in Schreibfedern	0,80
	118	Aluminium in Behältern und nicht genannten Gegenständen	2
	130	Zinn, rein oder legiert, zu Hausgebrauchs- und anderen Gegenständen verarbeitet, Spielsachen, Flaschenkapseln und Stanniol	0,30
	132	Nicht genannte Behälter und andere Gegenstände aus Nickel	1
	140	Zinn zu Eßlöffeln, Vorlegelöffeln, Gabeln und anderen Hausgebrauchsgegenständen verarbeitet	0,30
	143	Blei als Kugeln oder Schrot	0,08
	144	Blei zu Spielzeugen oder anderen, nicht genannten Gegenständen verarbeitet	0,30
	145	Geschirre aus Nickel, versilbert oder vergoldet, wie Tee- und Kaffeeservice, Präsentierteller, Milchtöpfe, Teekannen, Kaffeekannen, Zuckerdosen, Teller, Schüsseln, Serviettenringe, Löffel, Schöpflöffel, Messer, Gabeln, Zuckerzangen, Messerbänke, Behälter für Süßigkeiten (dulceras), Butterdosen, Fruchtständer, Salzbüchschen, Gefäße, Leuchter, Handleuchter, Flaschenbehälter, Spucknäpfe, Krüge, Gießkannen, Schalen und Untertassen, Geldtäschchen, Tintenfässer, Kruzifixe, Kreuze, Zigarrentaschen, Korken, Schilder, Blumenständer, Schellen, Glöckchen und andere hier nicht erwähnte Gegenstände derselben Art aus versilbertem oder vergoldetem Metall	2
	148	Zink zu Verzierungen, bronzierten Statuen oder Figuren zu Schablonen für Alphabete oder Nummern verarbeitet; Gegenstände zum Hausgebrauch und zu anderen Zwecken	0,30
	205	Knöpfe, versilbert oder vergoldet	2
	211	Ketten oder Uhrketten, Griffel oder Federhalter, Brieftaschen, Zigarrentaschen, Halsbänder für Damen, Streichholzbüchsen, Bleistifthalter, Zahnstocher, Manschetten- und Hemdenknöpfe, Medaillons, Geldbörsen, Armbänder, Rosenkränze aus gewöhnlichem, nicht genannten Material aller Art	0,60
	212	Die nämlichen Gegenstände mit Teilen aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Aluminium, Silber oder versilbertem oder vergoldetem Metall	2
	283	Statuen aus nicht genanntem Material (Als Statuen werden die Figuren von 80 cm Höhe und darüber bezeichnet.)	0,30
	309	Heiligenbilder aller Art aus gewöhnlichem Material, nicht genannt	0,30
	321	Gewöhnliche Schmuckstücke aus [Kupfer oder anderen] gewöhnlichen Materialien, nicht aufgeführt	0,60

		Zollsatz für 1 kg Peso.
322	Schmuckstücke, Goldimitation, wie Doublé, Plaqué, plattiert oder feuervergoldet, nicht durch Scheidewasser angreifbar, und dergl. für Kirchen	2
348	Kurzwaren, wie kleine Perlen aus gemeinem Metall in jeder Form und Größe	0,60
357	Kämme aller Art, Haarnadeln und Haken aller Art, nicht genannt	0,60
407	Schreibtischgerät, nicht tarifiert	0,60
	„Beleuchtungskörper aus Metall" siehe II. 3. u. 4. Nr. 175.	
	„Falsche Münzen" siehe III. 3. u. 4. Nr. 428.	
	„Flaschenträger" siehe II. 3. u. 4. Nr. 299.	
	„Kleine Kugeln aus Metall" siehe II. 3. u. 4. Nr. 201.	
	„Kronen, Kränze, Kreuze, Schnallen, Kämme usw. aus gewöhnlichen Materialien" siehe III. 3. u. 4.	

Ausfuhrzoll.

	Mineralabfälle	3 v. H.

Uruguay.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 31 v. H. Einem Zuschlagszoll von 5 v. H. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waren mit Ausnahme der mit * bezeichneten.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 v. H. des Wertes der eingeführten Waren erhoben. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

		Zollsatz vom Wert.
1.	Blei in Barren und Blöcken	20 v. H.
	Quecksilber	20 v. H.
	Zink in Blöcken	20 v. H.
	Zinn	20 v. H.
2.	Blei in Platten	20 v. H.
	Zink in Platten	20 v. H.
	„Für den Bau von Schiffen bestimmtes Material" siehe III.	
3.	—	
4.	Flaschenkapseln	frei
	*Typen für Druckereien	8 v. H.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei der Einfuhr von allen in dem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Gegenständen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten, ganz oder teilweise bearbeiteten Artikeln aus Blei, Nickel, Zinn, Zink, Aluminium oder anderem Metall ein Zoll von 45 v. H. vom Werte erhoben.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
1.	172	Aluminium und Legierungen jeder Art, deren Hauptbestandteil dem Werte nach Aluminium ist, in roher Form	Pfund	—	8
	173	Antimon, als Regulus oder Metall	„	—	3/4
	181	Bleihaltiges Erz jeder Art pro Pfund enthaltenes Blei	„	—	1 1/2
		Von allen eingeführten bleihaltigen Erzen soll der Zoll im Eingangshafen berechnet und Sicherheit hinterlegt werden, in doppelter Höhe des berechneten Zollbetrages, für den Transport der Erze durch gewöhnliche Fuhrleute, welche für den Transport der abgeschätzten oder nicht abgeschätzten Ware haften, nach in geeigneter Weise eingerichteten Probier- oder Schmelzanstalten,			

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
	181	Bleihaltiges Erz jeder Art usw. (Forts.): gleichviel ob diese als Zollager oder anderweit bezeichnet sind. Bei der Ankunft der Erze in solchen Anstalten sollen nach den im Handelsverkehr üblichen Methoden unter Aufsicht von Regierungsbeamten, welche in derartigen Etablissements stationiert sind, Proben entnommen werden. Die Regierungsbeamten haben die Proben einem seitens des Schatzamtssekretärs dazu bestimmten Regierungs-Münzwardein zu übersenden, der die betreffende Probe gehörig untersuchen und über das Ergebnis der Untersuchung an die zuständigen Zollbeamten berichten soll. Daraufhin sollen die Eingangs-Einklarierungen liquidiert werden, ausgenommen in dem Falle, daß Erze nach einem Zollager gebracht werden behufs Raffinierung zum Export, wie gesetzlich vorgeschrieben. Der Schatzamtssekretär ist ermächtigt, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Paragraphen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.				
	182	Bleischlacken, silberhaltiges Werkblei (leap bullion or base bullion), Blei in Mulden und Barren, Blei in jeder in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehenen Form, altes Ausschußblei, in Blöcke und Barren umgeschmolzen, sowie nur zur Umarbeitung verwendbare alte Bleiabfälle, die sämtlichen vorbenannten Artikel	Pfund	—	2½
	183	Metallische Mineralsubstanzen in rohem Zustande, sowie Rohmetalle, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert	20	v. H.
	185	Nickel, [Nickeloxyd,] Legierungen jeder Art, in welchen Nickel dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, in Mulden, Ingots, Barren	Pfund	—	6
	189	Quecksilber	„	—	7
		Die Flaschen oder anderen Gefäße, in welchen Quecksilber eingeführt wird, sollen demselben Zollsatze unterliegen, als wenn sie leer eingeführt worden wären.			
	190	Schriftmetall, für jedes darin enthaltene Pfund Blei . .	„	—	1½
	192	Zink in Blöcken oder Mulden	„	—	1½
		alt und gebraucht, nur zur Umarbeitung geeignet . .	„	—	1
	476	Antimonerz, roh, schwefelhaltig		frei	
	479	Arsenik [und Schwefelarsen oder Operment]		frei	
	495	Wismut		frei	
	513	Kadmium		frei	
	514	Galmei		frei	
	525	Kobalt und Kobalterz		frei	
	606	Magnesium, nicht zu Artikeln verarbeitet		frei	
	607	[Manganoxyd und] Manganerz		frei	
	629	Erze von Nickel sowie Nickelmatte		frei	
	637	Hartzinn (Pewter) und Britanniametall, alt und nur zur Wiederverarbeitung geeignet		frei	
	683	Zinnerz, [Kassiterit oder schwarzes Zinnoxyd] und Zinn in Barren, Blöcken, Mulden, gekörnt oder granuliert . .		frei	
	690	Alte Buchdruckerschriften, nur zur Wiederverarbeitung verwendbar		frei	
2.	159	Bleche, Platten aus [Eisen, Stahl oder] anderem Metall, emailliert oder glasiert mit Glasfluß	v. Wert	40	v. H.
	172	Aluminium und Legierungen jeder Art, deren Hauptbestandteil dem Werte nach Aluminium ist, in Platten, Blechen, Stangen und Stäben	Pfund	—	13
	182	Blei in Platten, Röhren, Glaserblei und Bleidraht . .	„	—	2½
	185	Nickel, [Nickeloxyd,] Legierungen jeder Art, in welchen Nickel dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, in Blechen	„	—	6
	192	Zink in Blechen	„	—	2

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
3.	182	Blei in Kugeln und Schrot	Pfund	—	2½
4.	159	Waren oder Gegenstände aus [Eisen, Stahl oder] anderem Metall, emailliert oder glasiert mit Glasfluß	v. Wert	40 v. H.	
	166	Stereotypplatten, Elektrotypplatten und Platten aus anderem Material, graviert oder lithographiert, zum Drucken .	v. Wert	25 v. H.	
	175	Aluminium, in Blättern, für 1 Paket von 100 Blatt . .	Paket	—	6
	180	Metallische Haken und Ösen, gleichviel ob lose, auf Karten gereiht oder sonstwie, einschließlich des Gewichtes der Karten, Kartons, unmittelbaren Umschläge und Etiketts	Pfund	—	5½
			und v. Wert	15 v. H.	
	186	Schreibfedern aus Metall, ausgenommen Goldfedern . .	Gros	—	12
	187	Federhalterspitzen, Federhalter oder Teile derselben . .	v. Wert	25 v. H.	
	188	Stecknadeln mit festen Köpfen, ohne Verzierung, einschließlich Haar-, Sicherheits-, Hut- und Tuchnadeln; alle diese Nadeln ganz aus [Messing, Kupfer, Eisen, Stahl oder] anderem unedlen Metall bestehend, nicht plattiert und gewöhnlich nicht als Schmucksachen bekannt	v. Wert	35 v. H.	
	190	Neue Buchdruckerschriften (Lettern)	v. Wert	25 v. H.	
	414	Knöpfe oder Teile von Knöpfen und Knopf-Formen oder -Platten, fertig oder nicht, sollen Zoll nach folgenden Sätzen entrichten, wobei die Linie Knopfmaß zu 1/40 Zoll angenommen ist:			
		Metall-Hosenknöpfe (ausgenommen Stahl-), und Nickel-„Bar"-Knöpfe	Linie pro Gros	—	1/12
		Knöpfe aus Metall, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	„	—	¾
		und als Zuschlagszoll auf alle in diesem Paragraphen aufgeführten Waren	v. Wert	15 v. H.	
		Knöpfe, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, sowie Halskragen- oder Manschettenknöpfe und Chemisettknöpfe	v. Wert	50 v. H.	
	418	Alle Spielsachen, nicht aus Kautschuk, Porzellan, Parian, Biskuit-Porzellan (bisque), Steingut oder Steinzeug, und in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführt . .	v. Wert	35 v. H.	
	434	Waren, gemeinhin als Schmucksachen bekannt und Teile derselben, fertig oder nicht, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert	60 v. H.	
	454	Bildhauerarbeiten, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert	20 v. H.	
		Bildhauerarbeiten	*v. Wert*	*15 v. H.*	
		Unter der Bezeichnung „Bildhauerarbeiten", wie in diesem Gesetze gebraucht, sollen nur solche Arbeiten zu verstehen sein, welche mit der Hand aus Metall herausgeschnitten, gemeißelt oder sonstwie gearbeitet und das berufsmäßige Erzeugnis eines Bildhauers sind.			
	481	„Art Educational Stops" aus Metall und nicht mehr als 6 Cent pro Gros wert		frei	
	612	Medaillen und andere metallische Artikel, wie Trophäen oder Preise, welche tatsächlich als ehrenvolle Auszeichnungen erlangt, zuerkannt und angenommen worden sind . .		frei	
		„Fassungen von Brillen usw." siehe V. 2a. Nr. 108.			
		„Rahmen und Gestelle für optische Instrumente" siehe V. 2a. Nr. 111.			
		„Regalia" siehe VI. 2. Nr. 649.			

Australischer Bund.

Maßstab. Zollsatz Schill. Pence.

Alle nicht aufgeführten Waren sind zollfrei. (Siehe auch in den Vorbemerkungen: Besondere Befreiungen.)
Alle Nachbildungen unterliegen dem Zollsatze der Waren, deren Nachbildung sie vorstellen sollen, wenn nicht der Zollsatz geringer ist als der, der sonst auf Nachbildungen gelegt ist.

1. —

2. 76 Blei in Tafeln und Röhren . . . . . frei

3.u.4. 78 (L) Gemischte Metallwaren . . . . . vom Wert 15 v. H.
(N) Metallwaren, anderweit nicht genannt . . . . . vom Wert 20 v. H.
„Elektrische Vorrichtungen, anderweit nicht genannt" siehe II. 2—4. Nr. 78 (S.)
„Galanteriewaren" (Fingerhüte, Serviettenringe, Spielwaren usw.) siehe II. 2—4. Nr. 112.
„Griffe, Stöcke und Gestelle für Sonnen- und Regenschirme" siehe II. 2—4. Nr. 65 (C).
„Schrot", „Kugeln" siehe II. 2—4. Nr. 72.
„Schrauben, anderweit nicht genannt" siehe II. 2—4. Nr. 78 (O).
„Spiauter" siehe II. Abtlg. VIa 1—4. Nr. 81 (H).

Britisch-Neu-Guinea.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 5 v. H.

			Schill.	Pence.
1.	Blei	Zentner	2	4
	Erze		frei	
	Quecksilber		frei	
2.	Blei [einschließlich Schrot und Kugeln]	Zentner	2	4
	Zink in Blech, Rollen oder Röhren		10 v. H.	
3.u.4.	Drucklettern		frei	
	Futter für Kisten zur Ausfuhr von Produkten, aus Blei, Zinn, Zink, einfach oder vorgerichtet		frei	
	Juwelierarbeiten		10 v. H.	
	Kasten und Koffer aus Metall		10 v. H.	
	Kurzwaren		10 v. H.	
	Plattierte Waren		10 v. H.	
	Spielwaren		10 v. H.	
	Zinkwaren		10 v. H.	

„Materialien für Telegraphen- und Telephon-Apparate", siehe V. 2. a.
„Schrot und Kugeln" siehe 2.

Neuseeland.

Zollsatz Schill. Pence.

Nicht besonders genannte Waren sind zollfrei.

1.u.2.	460	Blei zum Verpacken von Tee		frei	
	461	Zinn in Blöcken, Stangen oder Tafeln		frei	
	462	Gestanztes oder gepreßtes Zinn, geglättet oder ungeglättet		frei	
	465	Bleidraht		frei	
	466	Zinkblech, glatt		frei	
	184	Röhren aus Kompositionsmetall	Zentner	3	6
	208	Blei in Tafeln	Zentner	1	6

			Zollsatz Schill.	Pence.
	209	Bleiröhren . . . . . Zentner	3	6
	227	Zink-Dachplatten, -Firstenplatten, -Rinnen und -Röhren . .	Wert	20 v. H.
	433	Blei in Mulden und Stangen		frei
	444	Zinkblech, gelocht oder zellenartig		frei
3.u.4.	138	Lampen und Laternen	Wert	20 v. H.
	140	Fliegen, künstliche für den Fischfang	Wert	25 v. H.
	143	Toilettekästchen	Wert	20 v. H.
	144	Galanterie- und Spielwaren	Wert	20 v. H.
	145	Fischereigeräte [siehe bei III. 3. u. 4.]	Wert	20 v. H.
	146	Juwelierarbeiten	Wert	20 v. H.
	153	Photographische Artikel, nicht anderweit aufgeführt	Wert	20 v. H.
	154	Bilder- und Photographierahmen	Wert	20 v. H.
	155	Plattierte Waren	Wert	20 v. H.
	156	Statuen, Statuetten, Gußwerke	Wert	20 v. H.
	157	Tabakkästen, Zigarren- und Zigarettenspitzen-Etuis, Zigarettenschachteln	Wert	25 v. H.
	158	Toiletteartikel, nicht anderweit genannt	Wert	25 v. H.
	172	Schreibmaterialien, anderweit nicht genannt	Wert	20 v. H.
	174	Stereotypen	Wert	25 v. H.
	175	Teile für Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge, anderweit nicht genannt	Wert	20 v. H.
	182	Kassenregistrierapparate	Wert	10 v. H.
	183	Sargbeschläge	Wert	20 v. H.
	206	Metallwaren, lackiert	Wert	25 v. H.
	213	Desgl., nicht anderweit aufgeführt, von Metall oder von Metall in Verbindung mit einem anderen Material	Wert	20 v. H.
	214	Nägel, nicht anderweit aufgeführt . . . . . Zentner	3	—
	217	Eisenbahn- und Straßenbahn-Betriebsmaterial, nicht anderweit aufgeführt	Wert	20 v. H.
	219	Schrot . . . . . Zentner	10	—
	223	Zinnwaren und Klempnergerät, nicht anderweit aufgeführt .	Wert	25 v. H.
	226	Draht-Matratzen und -Gewebe	Wert	20 v. H.
	228	Zinkwaren, nicht anderweit aufgeführt	Wert	25 v. H.
	329	Knöpfe, Stecknadeln, Nähnadeln		frei
	344	Ösenringe, Korsettschließstangen		frei
	363	Nägel für Tapezierer		frei
	420	Ösenringe		frei
	440	Metallbeschläge für Koffer, Felleisen, Reisetaschen, Gamaschen, Säcke und Tornister		frei
	442	Metallkapseln		frei
	446	Druck-Typen und -Materialien, nicht anderweit aufgeführt .		frei
	457	Meßbänder für Feldmesser		frei
	463	Ornamentale Dachaufsätze von Zinn		frei
	467	Zinkplatten für photo-lithographische Zwecke		frei
	472	Wagen- und Karrenbauer-Artikel [siehe bei II. 3. u. 4.] . .		frei

		Maßstab.	Tarifschätzung Rupien.	Tarifschätzung Annas.	Zollsatz.
	Britisch-Ostindien.				
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 5 v. H.				
1.—4.	aus 13 Metallkurzwaren, einschl. plattierte Waren . . .	—	v. Wert		5 v. H.
	aus 15 Metalle, roh und bearbeitet, sowie Waren aus Metall:				
	Blei aller Art (ausschl. Bleche für Teekisten, welche frei sind)	—	"		"
	Quecksilber	Pfund	1	9	"
	Vogeldunst	Zentner	15	—	"
	Zinn:				
	Block-	"	105	—	"
	Folie und andere Sorten	—	v. Wert		"
	Zink- oder Spiauter:				
	Nägel	—	"		"
	Ziegel oder Platten, weiche	Zentner	19	—	"
	desgl., harte	"	16	—	"
	Alle anderen Sorten einschl. Kesselziegel . . .	"	v. Wert		"
	Andere Metallsorten als die vorstehenden und außer Eisen, Kupfer und Messing, Neusilber, Gold und Silber	—	"		"
	aus 57 Druck- und Lithographiermaterial, und zwar:				
	Lettern, Formenrahmen, Ausschießtafeln und Stereotypblöcke	—	—		frei
	aus 66 Antike Münzen und Medaillen	—	—		frei

Ceylon.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 5½ v. H.
Einzelne Teile von Gegenständen, wenn letztere nach dem Werte zollpflichtig sind, dürfen nicht eingeführt werden.

		Zollsatz für 1 Zentner Rupien.
1.	Blei, roh	frei
	Lote	frei
	Metalle, unverarbeitet	frei
	Zinn und Zink in Kuchen oder Platten	frei
2.	Blei, gewalzt und in Röhren	frei
	Zink, durchlochert	3
	„Metall zur Bereitung von Teekisten" siehe II. 2.	
3.u.4.	Kugeln aller Art	0,75
	Platten mit ihren Rahmen	frei
	Falsche oder nicht vollwertige Münzen	verboten
	Teekistenblei	frei
	Teekisten-Bleifolie	frei

China.

	Tarifeinheit.	Zollsatz. Hk. Tls.
Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 5 v. H.		
Wegen der Muster und Warenproben siehe I.		
Antifriktionsmetall (Lagermetall)	v. Wert	5 v. H.
Antimon	Pikul	0,700

		Tarifeinheit.	Zollsatz. Fl. Zts.
	Blei, in Blöcken	Pikul	0,285
	„ in Blechen	„	0,330
	„ in Röhren	„	0,375
	Eisen- und Zinnschlacken	„	0,300
	Nickel, unverarbeitet	„	2,600
	Quecksilber	„	4,280
	Zink, roh*)	„	0,375
	*) Einfuhrhandel verboten.		
	Zink, Blech, auch gelocht	„	0,520
	„ Kesselplatten	„	0,600
	„ Staub	„	0,400
	Zinn, Blech	„	1,725
	Blöcke	„	1,500
	Folie (Stanniol)	v. Wert	5 v. H.
	Legierung	„	„
	Röhren	Pikul	1,725
	Blaukuppen, verzinnt, in allen Größen	„	0,400
	Zinnschlacken	„	0,500
	„Bijouterien, Gaseinrichtungen, Hausgerät, Knöpfe, lackierte Waren, Lampen und Zubehörteile, Münzen" siehe III. 3. und 4.		
	„Waffen und Munition" siehe II. 4.		

Französisch-Hinterindien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Für die Wareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im allgemeinen die Sätze des französischen Generalzolltarifs mit nachstehenden Änderungen:

	Präsentierbretter, Betelbüchsen, [Pfeifen aus Kupfer] und andere Metallwaren chinesischen Ursprungs mit Ausnahme derer aus Gold und Silber, Nickel und anderen edlen Metallen	25

Ausfuhrzoll.

	Metalle:		
	[Eisenerz	v. Wert	1 v. H.]
	Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt	„	2 v. H.
	Metallwaren:		
	Zinkmünzen	v. Wert	3 v. H.
	Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt	„	1 v. H.

Japan.

Zollsatz für 100 Kin Yen.

Für nicht besonders genannte Gegenstände, roh oder unverarbeitet, ist nach Tarif-Nr. 496 ein Wertzoll von 10 v. H., für ganz oder teilweise bearbeitete nach Tarif-Nr. 497 ein solcher von 20 v. H. zu entrichten.
Muster, nur als solche geeignet, sind zollfrei.

1. u. 2.	202	Antimon in Blöcken und Platten	0,391
		Blei:	
	232	roh, Blöcke und Platten	0,420
			0,316
	233	Blech	0,982
	234	Röhren	1,148
	235	Quecksilber	7,617
			6,048
	236	Nickel	4,831
	239	Lot aller Art	v. Wert 5 v. H.
		Zink:	
	247	Blockzinn, Ingots, Platten	3,377
			1,992
	248	Bleche und Tafeln	v. Wert 10 v. H.
	249	Babbits	„ 5 v. H.

			Zollsatz für 100 Kin Yen.
		Zink:	
	255	Blöcke, Ingots und Platten (slabs)	0,559 *0,400*
	256	Bleche (ausgenommen die von der Größe Nr. 2)[1]	1,407 *0,830*
	257	Altes Blech und anderes altes Zink, nur zur Wiederverarbeitung tauglich	0,353
	264a	Pulver von [Gold, Silber oder] anderen Metallen . . . v. Wert	15 v. H.
	270	Alle anderen Metalle, nicht anderweit aufgeführt . . . „	5 v. H.
	525(1)	Zinkbleche von der Größe Nr. 2	frei

[siehe Anm. zu Nr. 256].

[1]) Darunter sind Bleche von 36 × 84 Engl. Zoll zu verstehen.

3.u.4.	1	Waffen und Munition, wie Geschosse . . . . . v. Wert	25 v. H.
	2	Wagen, Maßstäbe und Meßbänder . . . . . „	10 v. H.
	10	Apparate oder Geräte für elektrische Beleuchtung und Teile davon . . . . . „	10 v. H.
	23b	Bleischrot	2,187
	53	Knöpfe, Schnallen,*) Haken*) und Ösen, ausgenommen Hemden-, Ärmel- oder Manschettenknöpfe oder Doppelknöpfe . . v. Wert	20 v. H.
		*) Siehe auch Nr. 450 [II. 3/4].	
		Knöpfe aller Art . . . . . *v. Wert*	*10 v. H.*
	212	Nickelmünzen . . . . . v. Wert	5 v. H.
	258	Nägel, Schrauben, Bolzen und Muttern von Metall, nicht anderweit aufgeführt . . . . . v. Wert	10 v. H.
	260	Metallgestelle von Reisesäcken . . . . . „	15 v. H.
	261	Flaschenkapseln . . . . . „	15 v. H.
	263	Türschlösser, -Knöpfe, -Riegeln, -Angeln usw. . . . . „	15 v. H.
	264a	Folien von [Gold, Silber und] anderen Metallen . . . „	15 v. H.
	264c	Zinnfolie	12,221
	266	Gold- und silberplattierte Waren, nicht anderweit genannt v. Wert	25 v. H.
	271	Alle anderen Metallwaren, nicht anderweit aufgeführt . . „	20 v. H.
	450	Bijouterien, unechte . . . . . „ *v. Wert*	30 v. H. *10 v. H.*
		Siehe auch II. Nr. 3/4.	
	483	Unterseeische Telegraphenkabel und unterirdische Telegraphenleitungen oder -Kabel . . . . . v. Wert	10 v. H.
	490	Spielzeug aller Art . . . . . „	25 v. H.
	493	Schirmgriffe*) mit Ausnahme der goldenen und silbernen . . .	20 v. H.
		*) Siehe auch Nr. 450 [II. 3/4].	
	523	Pfannen zum Teetrocknen	frei
	524	Teeblei (Blei zum Verpacken von Tee)	frei
	530	Falsche Geldmünzen und Nachahmungen von Münzen, die als falsch anzusehen sind	verboten

„Bleistifte" siehe I. 3., Nr. 294.
„Hemden- usw. Knöpfe" siehe I. 3., Nr. 61.
„Stahlfedern" siehe I. 3., Nr. 295.

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 6 v. H.

1.	Blei, roh	frei
	Zink, roh	frei
2.	Blei, gewalzt und gezogen	frei
	Zink, gewalzt, einschl. Verhäutungsplatten und Bleche	frei
3.u.4.	Bleiwaren, nicht besonders aufgeführt	10 v. H.
	Blechwaren	10 v. H.

			Zollsatz vom Wert.
	Bolzen, Nägel		frei
	Zinkwaren, lackiert, bemalt oder nicht		10 v. H.
	„Bijouterien, nicht von Gold oder Silber", wie Krämereiwaren.		
	„Draht (Zink-)", siehe das betreffende Metall.		
	„Galanteriewaren, nicht von Gold oder Silber", wie Krämereiwaren.		
	„Krämereiwaren" siehe II. 3. u. 4.		
	„Plattierte Waren", wie Krämereiwaren		
	„Spiauter", wie Zink.		
	„Teelistenblei", wie Blei roh und gewalzt.		
	„Zinkblech", siehe Zink.		
	Ausfuhrzoll.		Gulden.
	Billiton-Zinnerz	100 kg	2,35
	Zinn, Zinnerz	„	3,50

Philippinen.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.
	Bei der Einfuhr von allen nicht besonders aufgeführten Rohstoffen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten Waren und Gegenständen ein Zoll von 25 v. H. vom Werte erhoben.			
1.—4.	11 Erze, ausgenommen Kupfer-, Gold- und Silbererze	brutto	1000 kg	0,25
	„Schlacken, Abfälle" siehe II. 1. Nr. 74/75.			
	70 Quecksilber	„	kg	0,10
	71 Nickel, Aluminium und deren Legierungen:			
	a) in Klumpen oder Blöcken	„	100 kg	4
	b) in Stangen, Blechen, Röhren und Draht	netto	„	6
	c) in anderen Gegenständen aller Art aus Nickel	„	kg	0,50
	d) in Küchengerätschaften aus Aluminium	„	„	0,25
	e) in anderen Gegenständen aller Art aus Aluminium	„	„	1
	Keiner der in dieser Nummer aufgeführten Gegenstände soll indes einem geringeren Zollsatze unterliegen als 25 v. H. des Wertes.			
	72 Zinn und seine Legierungen:			
	a) in Klumpen oder Blöcken	brutto	100 kg	2
	b) in Stangen, Blechen, Röhren und Draht	netto	„	3,50
	c) geschlagen zu dünnen Blättern (Stanniol) und Flaschenkapseln	netto	kg	0,05
	d) in anderen Gegenständen aller Art	„	„	0,30
	73 Zink, Blei und andere nicht besonders genannte Metalle sowie deren Legierungen:			
	a) in Klumpen oder Blöcken	brutto	100 kg	0,50
	b) in Stangen, Blechen, Röhren und Draht, einschließlich Kugeln und Schrot	brutto	„	0,75
	c) goldbronzierte oder vernickelte Gegenstände, ausgenommen solche zur ausschließlichen Verwendung für sanitäre Einrichtungen	netto	kg	0,50
	d) desgl. zur ausschließlichen Verwendung für sanitäre Einrichtungen	netto	„	0,20
	e) Zink-Nägel und -Zwecken, nicht bronzevergoldet oder vernickelt	netto	„	0,06
	f) in anderen Waren, einschließlich Druckerschriften	„	„	0,15
	Jedoch soll keiner der in dieser Nummer genannten Gegenstände einem geringeren Zollsatze unterliegen als 15 v. H. des Wertes.			
	„Geschmeide und Schmucksachen", siehe II. 3. u. 4. Nr. 340.			
	„Gold- und silberplattierte Waren", siehe I. 3. Nr. 29.			
	„Kämme", ebenda, Nr. 339.			
	„Knöpfe", ebenda, Nr. 345.			
	„Spiele und Spielzeug", ebenda, Nr. 353.			

Ägypten.

Einfuhrzoll.

Alle hierher gehörigen Waren unterliegen einem Wertzolle von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Alle hierher gehörigen Waren unterliegen einem Wertzolle von 1 v. H.

Deutsch-Ostafrika.

Muster ohne Wert sind frei. Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Deutsch-Südwestafrika.

		Zollsatz für 1 kg Mark.
Nicht besonders genannte Gegenstände sind zollfrei.		
A X g) Schrot	brutto	0,10
„ „ h) Nicht besonders genannte Patronen und Patronenhülsen	„	0,20

Kamerun.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Marokko.

	Zollsatz in Realen.
Alle hierher gehörigen Artikel unterliegen einem Einfuhrzolle von nicht mehr als 10 v. H. des Wertes.	
Blei, Kriegsmunition	Einfuhr verboten.

Ausfuhrzoll.

[Kupfererz		
Eisenerz]		
Andere Erze, ausgenommen Bleierz	Cantar	5
Steigbügel	v. Wert	8 v. H.

Südafrikanischer Zollverein.

	Nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen einem Wertzolle von 15 v. H.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
1.—4. 67	[Messing, Kupfer und] Kompositionsmetall, in Barren, Ingots, Tafeln und Blechen, glatten, einschließlich der durchlochten, jedoch nicht anderweit bearbeiteten	v. Wert	3	v. H.	
95	Blei in Stangen, Röhren und Tafeln sowie als Folie	„	3	v. H.	
100	Metall aller Art in Barren, Blöcken, Ingots und Gänsen, zum Gießen, nicht anderweit aufgeführt	„	3	v. H.	
121	Zinn und Zink in Barren, Tafeln oder Blechen, glatt oder durchbohrt, jedoch nicht anderweit bearbeitet	„	3	v. H.	
139	Quecksilber		frei		
141	Metallgeld		frei		
	„Elektrische Materialien, Kabel und Drähte" siehe V. 1. Nr. 98.				
	„Hähne, Zapfen für Rohrleitungen" siehe II. 2. Nr. 104.				
	„Pokale, Medaillen, als Preise eingeführt" siehe I. Nr. 147.				
	„Röhren und Röhrenleitungen" siehe II. 2. Nr. 104.				

Togo.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Belgien.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	33 Maschinen, mechanische Vorrichtungen [und Werkzeuge] (b):	
	[Treibriemen (Maschinenriemen):	
	aus Leder, Kautschuk oder ähnlichen Stoffen	30
	aus jedem anderen Stoff	20]
	Andere:	
	aus Aluminium	40
	aus Gußeisen	2
	aus Schmiedeeisen oder Stahl	4
	aus Holz . . . . . vom Wert	10 v. H.
	aus Kupfer oder jedem anderen Stoffe (c)	12

b) Die getrennt eingehenden Stücke oder Teile von Maschinen werden hinsichtlich der Anwendung der Zölle den vollständigen Maschinen gleichgeachtet. Verschiedenen Zollsätzen unterworfene Maschinen und Maschinenteile werden nach dem dem Gewichte nach vorherrschenden Bestandteile tarifiert. Die Anmelder sind gehalten, die Zollverwaltung in den Stand zu setzen, den hauptsächlichsten Bestandteil abzuschätzen, bei Vermeidung der Zahlung des Zolles nach dem höchst belegten Stoffe, der an der fraglichen Maschine oder dem Maschinenteil vorhanden ist.

Unterseeische oder unterirdische elektrische Kabel sowie Wagen aller Art für Eisenbahnen und Straßenbahnen werden wie die Maschinen und mechanischen Vorrichtungen behandelt.

Unter der Benennung „Werkzeug" wird nur das Werkzeug verstanden, das zur Ausübung eines Handwerks dient.]

Unter der Bezeichnung „Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge" können zollfrei zur Einfuhr zugelassen werden:

Dampfwalzen zum Walzen des Steinschlags der Landstraßen;

[kautschukierte Gewebe auch mit Unterlage von Filz, eigens für die Anfertigung von Kratzenbändern hergestellt. Die Einfuhr dieser Gewebe kann nur über die zu diesem Zwecke von dem Finanzminister ermächtigten Zollämter erfolgen; die Beteiligten haben den Zollbeamten nachzuweisen, daß die Gewebe tatsächlich zu dem angegebenen Zwecke bestimmt sind.]

Vorschriften für Maschinen und mechanische Vorrichtungen, die in mehreren Sendungen eingehen.

Bei der Einfuhr von Maschinen und mechanischen Vorrichtungen in zerlegtem Zustande hat die Verzollung nach dem im Gewichte vorherrschenden Material des zusammengesetzten Gegenstandes zu erfolgen, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden.

Die Teile der Maschinen und mechanischen Vorrichtungen können gleichzeitig oder nach und nach in verschiedenen Sendungen eingehen.

Alle Teilsendungen sind innerhalb einer bestimmten Frist, die von dem Einbringer bei Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und zwei Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Zollabfertigung zu stellen.

Bei der Einfuhr einer Maschine oder mechanischen Vorrichtung in zerlegtem Zustande oder einzelner Teile einer solchen hat der Einbringer gleichzeitig mit der Zollerklärung Pläne und Zeichnungen des vollständigen Gegenstandes sowie eine Liste der Hauptbestandteile nach Beschaffenheit, Nummer und Einzelgewicht und die ungefähre Angabe des Gesamtgewichts der kleinen Nebenbestandteile vorzulegen.

Wenn nach der Abfertigung von einzelnen Teilen die anderen Teile nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Zollabfertigung gestellt worden sind, so hat die Verzollung der bereits eingebrachten Teile nach den Zollsätzen für getrennt eingehende Teile von Maschinen und mechanischen Vorrichtungen zu erfolgen. Das Fehlen einzelner unwesentlicher Nebenbestandteile soll jedoch die Anwendung des für den vollständigen Gegenstand geltenden Zollsatzes nicht ausschließen.

Bis zur Schlußabfertigung aller Teilsendungen bleibt der Zollbehörde vorbehalten, die Sicherstellung der gegebenenfalls zu entrichtenden höheren Zollbeträge zu verlangen und die in Teilsendungen eingeführten Stücke mit Identitätszeichen zu versehen;

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	33 Maschinen usw. (Forts.):	
	ferner ist sie befugt, nach Zusammenstellung der Maschine oder mechanischen Vorrichtung durch eine Revision auf Kasten des Zollpflichtigen sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zu dieser Maschine oder mechanischen Vorrichtung zu überzeugen. — Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.	
	c) Die Klasse der Maschinen und mechanischen Vorrichtungen aus Kupfer oder jedem anderen Stoffe umfaßt namentlich Goldschlägerhäutchen für Goldschläger sowie Kautschuk in Verbindung mit anderen Stoffen, zum Drucken von Stoffen zugerichtet.	
	Maschinen oder Maschinenteile und Werkzeuge aus Kupfer, Kautschuk usw. können als Kupferware, Kautschukwaren usw. deklariert werden, wenn der Einführer diese Tarifierung für vorteilhafter hält denn diejenige als Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge.	
2a.	29 Wissenschaftliche Instrumente und Apparate b)	frei
	b) Optische, mathematische, astronomische und Präzisionsinstrumente; chirurgische Instrumente; physikalische und chemische Instrumente für Laboratorien.	
	Unter die wissenschaftlichen Instrumente und Apparate sollen auch photographische Instrumente und Apparate, welche für wissenschaftliche Untersuchungen (Astronomie, Meteorologie, Mikrographie usw.) besonders gebaut sind.	
2b.	30 Musikinstrumente	vom Wert 10 v. H.
	„Klaviaturen, nicht ganz vollständig und Tasten für Klaviere" und „Saiten aus Darm oder Metall für Musikinstrumente" siehe 2c. Nr. 54.	
2c.	40 [Möbel h]	vom Wert 10 v. H.
	h) Wand- und Standuhren werden wie Möbel behandelt.	
	42 Taschenuhren und Taschenuhrfournituren:	
	Taschenuhren und Taschenuhrgehäuse:	
	aus Gold	Stück 1,50
	aus anderem Metall	Stück 0,50
	Taschenuhrfournituren i)	frei
	i) Begreift die Werke, Werkteile, Schlüssel usw.	
	54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie f)	vom Wert 5 v. H.
	f) Hierher sollen u. a.: Fournituren für Wand- und Standuhren; [Klaviaturen, nicht ganz vollständig, und Tasten für Klaviere; Saiten aus Darm oder Metall für Musikinstrumente].	
3.	43 Schiffe und Boote a)	frei
	a) Zu dieser Nummer werden gleichfalls gerechnet:	
	α) die durch belgische Schiffe im Auslande angekauften Schiffsausrüstungen und Schiffsgeräte, die tatsächlich zum Gebrauch an Bord dienen, zur Verwendung auf dem Schiff eingerichtet und als unentbehrlich für die Schiffahrt erkannt werden, sofern durch die Schiffspapiere festgestellt wird, daß der Ankauf stattgefunden hat zum Ersatze gleichartiger Gegenstände, die im Inventar eingetragen sind und infolge höherer Gewalt in See verloren gegangen sind;	
	β) die Anker;	
	γ) die Schiffsketten oder Teile von Schiffsketten, welche folgende Bedingungen erfüllen:	
	1. Sie müssen ein Kaliber von 16 mm und darüber und eine Länge von mindestens 25 m haben.	
	2. Sie müssen an dem einen Ende mit einem Verbindungsringe, welcher abnehmbar ist aber nicht, versehen sein, während das andere Ende dazu eingerichtet sein muß, um mit dem Verbindungsringe vereinigt werden zu können.	
	3. Von fünf Kettenenden muß mindestens eins mit einem Wirbelhaken oder drehbaren Gliede versehen sein.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
43	Schiffe und Boote a) (Forts.): Die Materialien, welche zum Bau, zur Ausrüstung, zur Betakelung und zur Einrichtung von Schiffen und Booten dienen und nach dem Zolltarife von Eingangszöllen nicht befreit sind, können unter den vom Minister der Finanzen und öffentlichen Arbeiten festzusetzenden Bedingungen zollfrei zugelassen werden. Behufs Anwendung dieser Bestimmung ermächtigt Artikel 1 der Ministerialverordnung vom 25. Mai 1900 dazu, die nachbenannten Materialien und Gegenstände zollfrei zuzulassen, sofern die zollamtliche Revision erkennen läßt, daß sie nur zum Bau, zur Ausrüstung, zur Betakelung oder zur Einrichtung der Schiffe und Boote dienen können, nämlich: Hintersteven; Vordersteven; Schrauben; Scheaubengehäuse und Tragwangen für gekappelte Schrauben; Ruder mit ihren Pinnen; Schiffstelegraphen-Apparate nebst Zubehör, Ruderzeiger nebst Zubehöre; Hilfsmaschinen zum Legen des Ruders und Steuergeräte nebst Zubehöre; Hilfsmaschinen zum Wechseln der Fahrtrichtung; Marineregulataeen; Gangspille und Winden nebst Zubehör; Bugankerspille und Krüppelspille; Klüsen; Signallaternen; Bajen; Kark- und Tausender usw., welche zum Abschwächen von Stößen dienen; fertige Masten und Rahen; Bootsriemen und Rudergabeln; fertige Segel; kupferne Bolzen und Nägel zum Beschlagen von Schiffen und Booten. Wenn die Zollverwaltung über die Bestimmung dee vorgenannten Gegenstände Zweifel hegt, so wird bezüglich derselben gemäß den Bestimmungen der Artikel 2 bis 5 dee angezogenen Verordnung verfahren.	
70	Wagen a)	vom Wert 12 v. H.

a) Einschließlich der Fahrräder und Fahreadteile.

„Wagen aller Art für Eisenbahnen und Straßenbahnen" siehe 1 Anm. b) zu Nr. 33.

Bulgarien.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1. 487	Maschinen: a) Näh- und Strickmaschinen sowie deren Teile und Zubehörstücke	40
		26,50
	Nähmaschinen sowie deren Teile und Zubehörstücke .	*30*
	b) Schreib- und Rechenmaschinen sowie Kassen mit Zählvorrichtungen	100
489	Maschinen zum Kämmen, Krempeln usw. von Wolle, Baumwolle und anderen Spinnstoffen	25
490	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte: a) Pflüge, Sortiermaschinen und Puloerisatoren	frei
	b) Säemaschinen, Mähmaschinen, Erntemaschinen, Maschinen zum Zerquetschen und Reinigen von Körnerfrüchten sowie Eggen .	5
	Säe-, Mäh- und Erntemaschinen	*frei*
491	Feuerspritzen, hydraulische Maschinen und alle anderen Maschinen .	10
492	Maschinen und Apparate, Teile von Maschinen aus Guß-, Schmiedeeisen oder Stahl, nicht besonders genannt	frei

Hierher gehören u. a. Kraftmaschinen aller Art, mit Ausnahme der Wasserturbinen, auch in Verbindung mit Arbeitsmaschinen; Dampfkessel; elektrische Maschinen; Werkzeugmaschinen, einschließlich der mechanischen Gattersägen; Kompressoren; Kältemaschinen; Maschinen für die Brauerei, Brennerei, Zucker- und Papierfabrikation, für die Buchdruckerei und für andere polygraphische Gewerbe, ausschließlich der Steindruckerei; Maschinen für die Ziegelbrennerei und für andere keramische Gewerbe.

Anmerkung zu Nr. 492. Maschinen, Apparate, Maschinenteile und notwendige Zubehörstücke zu Maschinen

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	492 Maschinen und Apparate usw. (Forts.):	
	aus anderen Stoffen als aus Schmiedeeisen, Stahl oder Gußeisen werden nach dem Stoff verzollt, jedoch bleiben Teile aus Kupfer oder Messing, die an einer Maschine aus Schmiedeeisen, Stahl oder Gußeisen angebracht sind, ohne Einfluß auf die Verzollung.	
	Ferner werden nach Nr. 492 Maschinenteile und notwendige Zubehörstücke zu Maschinen verzollt, die gleichzeitig mit den Maschinen, zu denen sie gehören, eingeführt werden.	
	Anmerkung zu den Nrn. 489 bis 492. Maschinen, die unter den im Gesetze zur Förderung der Industrie und des Handels vom $\frac{23.\ März}{5.\ April}$ 1905 vorgesehenen Bedingungen nach Bulgarien eingeführt werden	*frei*
aus	494 Lokomotiven . . . . . v. Wert	15 v. H.
2a.	483 Chirurgische Instrumente	200
	486 Rechen-, Meß-, physikalische, chemische und astronomische Instrumente und Apparate	150
	[elektrische Bogenlampen mit oder ohne Glaskugeln;] Wasser- und Gaszähler und -Messer	*60*
	Gegenstände der elektrischen Schwachstromindustrie (telegraphische, Fernsprech- und Signalapparate, Zubehörstücke und einzelne Teile von solchen Apparaten); nicht genannte elektrische Apparate für Beleuchtung, Kraftübertragung und Elektrolyse; Zubehörstücke und einzelne Teile von solchen Apparaten, z. B. Schalter, Schaltdosen, Bleisicherungen	*80*
	elektrische Meß-, Zähl- und Registrierapparate	*100*
	alle anderen Rechen-, Meß-, physikalischen, chemischen und astronomischen Instrumente und Apparate, einschließlich der photographischen Apparate	*150*
	Anmerkung zu Nr. 486. Gegenstände aus Glas und Porzellan für chemische Laboratorien usw. sowie Heber werden nach dem Material verzollt.	
	Anmerkung zu Nr. 486. Hierunter sollen: mathematische Instrumente wie Graphometer, Theodolite, Nivellierinstrumente, Wegemesser; optische, astronomische und nautische Instrumente, wie Ferngläser (Fernrohre), Teleskope, Mikroskope, Heliometer, Heliostate, Lupen, photographische Instrumente, Bussolen, Sextanten u. dgl.; physikalische Instrumente, wie Thermometer, Barometer, Hygrometer, Anemometer, Aräometer, Aerometer, Alkoholometer, elektrische und magnetische Apparate einschließlich der telegraphischen Apparate, der pneumatischen, mechanischen (Dynamometer u. dgl.), der ballistischen, hydrostatischen oder hydraulischen Instrumente (hydraulische, hydrostatische Wagen, Saugheber u. dgl.); mineralogische Instrumente (Goniometer) und Apparate usw., Instrumente und Apparate für chemische Laboratorien usw. sowie im allgemeinen alle zu wissenschaftlichen Arbeiten verwendbaren Instrumente. Augengläser (Brillen), Kneifer und Lorgnons, gefaßt in Metall, gewöhnlichen Knochen oder Perlmutter, Lorgnetten, Operngläser, kleine Bussolen (Dutzendware), Lineale, Kompasse, Reißfedern, Winkelmaße, Gradbogen, Meßketten, Maßstäbe, Meßtische und Meßflotten für Raummessungen fallen nicht unter diese Tarifnummer, sondern sind nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen.	
	541 Elemente für elektrische Läutewerke	10
	Anmerkung zu Nr. 541. Nach dieser Nummer werden elektrische Elemente aller Art und jedweder Bestimmung verzollt.	

„Brillen" siehe II. 4. Nr. 476.
„Metronome" siehe 2c. Nr. 423.
„Schiffschronometer" siehe 2c. Nr. 421, Anmerkung.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
2b.	512	Flügel und Orgeln . . . . . Stück	150
		Flügel . . . . . Stück	*130*
	513	Pianinos, kleine Orgeln mit Tasten, Harmoniums und Fisharmonikas . . . . . Stück	50
	514	Violinen, Gitarren, Mandolinen, Zithern, Zimbeln, sogen. Tambourmandolinen und Harfen . . . . . Stück	3
	515	Cellos, Bässe und Kontrabässe, Blasinstrumente aus Metall . Stück	5
	516	Flöten, Klarinetten, Flageoletts und andere Blasinstrumente aus Holz in Verbindung mit anderen Stoffen aller Art, Harmonikas, Akkordions und Aristons . . . . . Stück	2
		Anmerkung zu Nr. 512 bis 519. Alle als Kinderspielzeug dienenden Musikinstrumente werden nach Nr. 534 verzollt.	
		Mundharmonikas werden ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit wie Kinderspielzeug verzollt.	
	517	Drehorgeln und Leierkasten . . . . . Stück	30
	518	Musikinstrumente, anderweit nicht genannt . . . . . Stück	5
		Anmerkung zu Nr. 518. Die Vogelorgeln für die Dressur von Singvögeln und die kleinen Orgeln, die als Kinderspielzeug dienen, sollen unter Nr. 534.	
	519	Trommeln, Tamburine, Schellentrommeln und andere ähnliche Instrumente . . . . . Stück	3
	520	Teile von Musikinstrumenten aller Art	10
		Anmerkung zu Nr. 520. Musikdosen mit Uhrwerk sowie Kästen mit Werken für Grammophone, Phonographen und Graphophone sollen unter Nr. 423 [siehe 2c.].	
		Anmerkung zu Nr. 520. Unter diese Nummer fallen Platten (Scheiben) für Grammophone und für andere mechanische Instrumente.	
	521	Saiten aller Art für Musikinstrumente	100
2c.	421	Taschenuhren:	
		a) in Gehäusen aus Gold oder anderen Metallen, mit Edelsteinen verziert, Taschen-Chronometer . . . . . Stück	10
		b) in Gehäusen aus Silber oder versilbert, weder mit Gold noch mit Edelsteinen verziert . . . . . Stück	3
		c) in Gehäusen aus anderen Metallen, weder mit Gold noch mit Edelsteinen verziert oder ausgestattet . . . . . Stück	1,50
		Anmerkung zu Nr. 421. Die unter Absatz b und c dieser Nummer fallenden Uhren haben neben dem Zolle noch eine Zuschlagsabgabe von 50 v. H. zu entrichten, wenn sie mit Gold verziert oder ausgestattet sind. Edelsteine, die einen Teil des Uhrwerks bilden, haben nicht die Erhebung des in dieser Nummer unter Absatz a festgesetzten Zolles zur Folge.	
		Chronometer, sogen. Schiffsuhren, die zu Berechnungszwecken bei der Schiffahrt verwendet werden, sollen unter Nr. 486.	
		Uhrgehäuse aus Gold, die für sich eingehen, werden nach Nr. 416a [I. 3.] behandelt.	
		Uhrgehäuse aus Silber, die für sich eingehen, werden nach Nr. 416b [I. 3.] behandelt; diejenigen aus gewöhnlichen Metallen oder Legierungen werden nach dem Material, aus dem sie bestehen, und nach der Bearbeitung, die sie erfahren haben, verzollt.	
	422	Werke zu Taschenuhren und Chronometern . . . . . Stück	5
	423	Wanduhren und Standuhren [sowie Spieldosen mit Uhrwerken]:	
		a) in Gehäusen aus gewöhnlichen Materialien	75
		Anmerkung zu Nr. 423a. Sogenannte Schwarzwälder Uhren, bei welchen sich das Werk in einem Holzgestell befindet, und Uhren nach amerikanischem System, beide Arten in Gehäusen, sei es aus Holz, auch bemalt, gebeizt oder geschnitzt, sei es aus Weißblech, Messing	

		Zollſatz für 100 kg Franken.
423	Wanduhren und Standuhren uſw. Anm. (Fortſ.):	
	oder anderen unedlen Metallen, auch bemalt, poliert oder vernickelt; — alle diese Uhren nicht in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen werden mit 65 Franken verzollt.	
	Als Uhren nach amerikaniſchem Syſtem ſind hierunter diejenigen Uhren von gewöhnlicher Ausführung begriffen, bei welchen ſich das Werk zwiſchen zwei durchbrochenen Metallſcheiben (Gitterplatinen) befindet, einſchließlich ſolcher Uhren, welche ſtatt des Pendels eine Unruhe haben.	
	Getrennt eingeführte Gehäuſe ſolcher Uhren werden mit 65 Franken verzollt.	
	Werke ſolcher Uhren, die mit einer gleichen Anzahl Gehäuſe gleichzeitig oder geſondert innerhalb eines Zeitraums von höchſtens einem Monat eingeführt werden, werden mit 65 Franken verzollt.	
	b) in Gehäuſen, mit Gold, Silber, Elfenbein, Achat, Schildpatt und anderen geſchnitzten oder gemalten Verzierungen geſchmückt	250
	c) große Gebäudeuhren (Turmuhren)	25
	Anmerkung zu Nr. 423. Außer den Spieldoſen und den Stubenuhren in Holzgehäuſen fallen unter dieſe Nummer: Stubenuhren in Gehäuſen von Papiermaché oder Steinpappe als Nachahmung von Holz, Metronome und andere Gegenſtände dieſer Art, die mit einem Uhrwerk in Bewegung geſetzt werden; Maſchinen für die „Carcel"- und „Modérateur"-Lampen.	
	Muſikdoſen, die an anderen Waren angebracht ſind, welche einem höheren Zoll unterliegen würden (Albums, Bonbonnieren), werden nach dem am höchſten tarifierten Material verzollt.	
	Kleine Muſikdoſen, die als Kinderſpielzeug dienen, fallen nicht unter dieſe Nummer; ſie werden als Kinderſpielzeug verzollt.	
	Teile von Turmuhren ſollen unter Nr. 471 (II. 2.).	
	Taſchenuhrgläſer fallen unter Nr. 269 (VIII. 3. u. 4.).	
424	Uhrfurnituren aller Art mit Ausnahme von Taſchenuhrgläſern und Teilen von Turmuhren	100
	Anmerkung zu Nr. 424. Unter dieſe Nummern ſollen Uhrfurnituren mit Ausnahme der vollſtändigen Werke.	
	Die von ihren Gehäuſen getrennt eingeführten Werke werden nach Nr. 424 behandelt, die Gehäuſe werden nach dem Material verzollt.	
3. 494	[Lokomotiven,] Tender, gedeckte Güterwagen, Motor-Eiſenbahnwagen und Eiſenbahnwagen aller Art zur Perſonen- und Güterbeförderung . . . . . v. Wert	15 v. H.
	Anmerkung zu Nr. 494. Von der Staatseiſenbahnverwaltung eingeführte Eiſenbahnwagen ſind zollfrei.	
495	Straßenbahnwagen aller Art . . . . . v. Wert	15 v. H.
496	Draiſinen und andere ähnliche Fahrzeuge, die auf Schienen laufen; Décauville-Wagonnets	10
497	Große Luxuswagen wie Landauer, Kaleſchen, Coupés, Reiſewagen mit und ohne Koffer, mit 8 Plätzen und für Gepäck, Poſtwagen (diligences), Tramcars und Omnibuſſe; Familienwagen (große Kutſchen), Phaetons (Viktorias) und ruſſiſche Droſchken, alle dieſe Wagen auch gedeckt oder auch gepolſtert . . . . Stück	150
498	Leichte Luxuswagen wie gewöhnliche und ſogen. engliſche Kabriolets (Cabs, Dogcarts und andere), gepolſtert oder nicht; gewöhnliche Wagen auf Federn, gedeckt oder nicht, gepolſtert oder nicht, wie Britſchken, ſogen. „Braſow"-Wagen, Poſtkariole, mit oder ohne vorderes Abteil; Poſtwagen (diligences), Pferdebahnwagen und Omnibuſſe mit weniger als 8 Plätzen und andere derortige Fahrzeuge, Luxusſchlitten . . . . . Stück	100
	Anmerkung zu Nr. 498. Luxusomnibuſſe für den Privatgebrauch werden nach Nr. 497 verzollt.	

		Zollſatz für 100 kg Franken.
499	Teile der in den Nrn. 497 und 498 aufgeführten Wagen . . .	40
500	Wagen ohne Federn, nicht gedeckt, nicht gepolſtert, mit eiſernen Beſchlägen, auch angeſtrichen, für Perſonen- und Güterbeförderung; Krankenwagen aller Art . . . . . Stück	50
	Anmerkung zu Nr. 500. Hierunter fallen auch Fahrzeuge für den Militärgebrauch.	
501	Teile der in der vorhergehenden Nummer genannten Wagen, mit Ausnahme von Achſen	30
	Anmerkung zu Nr. 501. Einzelne Teile eines Fahrzeugs, die zuſammen ſo eingehen, daß ſie als zerlegtes Fahrzeug angeſehen werden können, ſind als fertige Fahrzeuge nach Nr. 497, 498 oder 500 zu verzollen.	
502	Zweirädrige Wagen und Wagen für Bauern und andere ähnliche, ganz aus Holz, nicht angeſtrichen und ohne Eiſenteile, abgeſehen von den gewöhnlichen Eiſenbeſchlägen der Räder, Schrauben und anderen ähnlichen Eiſenteilen . . . . . Stück	20
503	Fahrräder (Zwei- und Dreiräder) und deren Teile	200
	Fahrräder (Zwei- und Dreiräder), in zuſammengeſetztem Zuſtande eingeführt	*150*
	Anmerkung zu Nr. 503. Kleine Fahrräder ſowie kleine Fahrzeuge, welche zum Gebrauch als Kinderſpielzeug dienen, ſind nach Nr. 534 zu tarifieren.	
504	Krankenfahrſtühle und alle kleinen Wagen, die mit den Händen oder Füßen in Bewegung geſetzt werden . . . . . Stück	10
	Anmerkung zu Nr. 504. Hierunter fallen auch ein-, zwei- oder vierrädrige Handwagen, welche zur Beförderung von Laſten, Gepäck oder zu irgendwelchen landwirtſchaftlichen und gewerblichen Zwecken gebraucht werden.	
505	Automobile jeder Art . . . . . Stück	250
	Anmerkung zu Nr. 503 und 505. Abgeſondert für ſich eingeführte Luftſchläuche und Laufmäntel für Fahrräder und Automobile werden nach Nr. 313 [Band D. VI. 3.] verzollt.	
506	Straßenſprengwagen, Latrinenwagen, Desinfektionswagen und ſonſtige, ähnlichen Zwecken dienende Apparate auf Rädern . .	10
507	Dampf- und Segelſchiffe mit Takelwerk aller Art, Baggermaſchinen	frei
	Anmerkung zu Nr. 507. Unter dieſe Nummer fallen auch ſchwimmende Mühlen.	
508	Boote aus nur einem Stück Holz gefertigt . . . . . Stück	5
509	Kähne mit einem Raumgehalt von 10 Tons und weniger „	10
510	Türkiſche Barken (Kaïks), Schuten und Nachen aller Art aus Holz, getakelt, mit einem Raumgehalt von mehr als 10 Tons Stück	20
	Anmerkung zu Nr. 510. Flöße (névrates) werden nach dem Material verzollt, aus dem ſie beſtehen.	
511	Luxusboote aus Holz, Metall oder aus Holz in Verbindung mit Metall	100

Cypern.

		Zollſatz vom Wert.
	Nicht beſonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 8 v. H.	
1.	Maſchinen und Teile von ſolchen, ſowie ihr Zubehör, Triebwerke und Verbindungen	frei
2a.	Bei der Bereitung und Unterſuchung von Wein gebrauchte mechaniſche Gerätſchaften	frei

		Zollſatz vom Wert.
	Mathematiſche und im allgemeinen alle ſonſtigen Inſtrumente zum Gebrauche beim Unterricht in Schulen, ſofern dieſelben für den Gebrauch von Schulen eingeführt werden	frei
	Mikroſkope ſowie alle mikroſkopiſchen und ſonſtigen Apparate oder Gerätſchaften für Unterſuchungszwecke und wiſſenſchaftliche Forſchung	frei
	[Schwefelſpritzen	frei]
2b.	Muſikinſtrumente und Teile von ſolchen ſowie Zubehör-Stücke und -Geräte	10 v. H.
2c.	Wand- uſw. und Taſchenuhren	10 v. H.
3.	Boote	frei
	Wagen	10 v. H.

Dänemark.

			Zollſatz für 1 Pfund Rth. ß.
	Für die nicht beſonders genannten Waren iſt nach Tarif-Nr. 271 ein Wertzoll von 10 v. H. zu entrichten. [Siehe auch die allgemeinen Beſtimmungen.]		
1.	173 Dampfkeſſel und grobe Maſchinenteile aus geſchmiedetem Eiſen, grobe gegoſſene Maſchinenteile, ohne Rückſicht darauf, ob die in dieſer Klaſſe bezeichneten Schmiede- und Gußwaren abgedrechſelt, abgefeilt, abgeſchliffen oder gemalt ſein möchten		— 1
	262 Lokomotiven	1 Stück	500 —
	[Siehe auch II. Nr. 173/174.]		
2a.	103 Aſtronomiſche, chirurgiſche, mathematiſche, nautiſche, optiſche, phyſikaliſche und ähnliche Inſtrumente		— 16
	258 Sogenannte Gas- und Waſſeruhren		— 8
2b.	102 Klaviatur-Inſtrumente	o. Wert	10 v. H.
	103 alle anderen muſikaliſchen Inſtrumente		— 16
2c.	256 Taſchen- und Damenuhren, ſowie Chronometer, desgleichen zuſammengeſetzte Werke zu dergleichen Uhren und Chronometern	1 Stück	— 48
	257 Tafeluhren mit und ohne Glaskuppel oder Sockel, desgleichen Schilderei-Uhren (eingerahmte Wanduhren); ferner zuſammengeſetzte Werke zu Tafel- und Schilderei-Uhren, ſowie einzelne Teile ſowohl zu dieſen wie zu den im vorhergehenden Zollſatze gedachten Uhren		— 16
	Turmuhren; desgleichen zuſammengeſetzte Werke oder einzelne Teile dazu, wie Arbeiten aus dem Material, aus welchem ſie beſtehen.		
	258 andere		— 8
	Anmerkung. Gewichte zu Uhren nach dem Stoffe.		
3.	Schiffe, Boote und Fahrzeuge aller Art:		
	209 von 50 Kommerzlaſten und darüber, ſofern ſie aus Föhrenholz gebaut ſind, werden ſo verzollt, wie vom Könige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Übereinkunft, beſtimmt wird.		
	210 andere	o. Wert	3 v. H.
	Wagen und Wagnerarbeit:		
	Wagen für Schienenwege mit oder ohne Achſen und Räder:		
	263 Draiſinen	1 Stück	10 —
	andere:		
	264 zur Perſonenbeförderung, desgleichen Tender . . .	1 Stück	150 —
	265 ſonſtige	1 Stück	50 —

		Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
	Wagen und Wagnerarbeit (Forts.):		
	andere Wagen, zur Fortbewegung durch Pferdekraft:		
266	ganz- oder halbbedeckte; Kaleschenwagen mit fester oder loser Kalesche hierin einbegriffen . . . . . 1 Stück	30	—
267	andere . . . . . 1 Stück	12	—
268	andere Wagnerarbeit; Ziehwagen und Kinderwagen, sowie Schlitten hierin einbegriffen	—	3

Deutsches Reich.

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
1.	Dampfkessel und Dampffässer aus schmiedbarem Eisen sowie zusammengesetzte Teile von solchen, auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen:	
801	mit mehr als 10 unter sich gleichen Röhren von einer 300 mm oder weniger betragenden lichten Weite; auch Dampfkessel aller Art aus nicht schmiedbarem Guß:	
	bei einem Reingewichte des Stückes { von 50 dz oder darunter . . .	8
	{ von mehr als 50 dz	6
802	andere	5
	Anmerkung zu Nr. 801 und 802. Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen sowie zusammengesetzte Teile von solchen, auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, zur Verwendung beim Schiffbau	*frei*
807	[Kloben und Rollen zu Flaschenzügen;] Winden und sonstige fortschaffbare Hebezeuge	7
	Winden und sonstige fortschaffbare Hebezeuge	*3*
	Anmerkung. Abnehmbare Ketten und Seile zu derartigen Hebezeugen sind gesondert zu verzollen.	
817	Kratzenbeschläge	40
818	Spindeln aller Art	10
819	Webschäfte, Weberlitzen, Weberlitzenringe (Maillons), Weberblätter und Weberblätterzähne (Riete und Rietstäbe), Schützen, Spulen aller Art und ähnliche Ausrüstungsgegenstände für Spinn- und Webmaschinen	15
		12
	Anmerkung. Der Zollsatz von 12 Mk. findet vertragsmäßig auch auf vernickelte Gegenstände der Nr. 819 Anwendung.	
892	Dampflokomotiven, auf Schienen laufend:	
	Tenderlokomotiven bei einem Reingewichte der Maschine von 100 dz oder darunter	11
	Tenderlokomotiven bei einem Reingewichte der Maschine von mehr als 100 dz; Lokomotiven ohne Tender	9
	[Lokomotivtender	5]
893	Dampflokomotiven, nicht auf Schienen laufend, einschließlich der Dampfstraßenwalzen; Dampflokomobilen, fahrbar oder nicht fahrbar:	
	bei einem Reingewichte der Maschine { von 60 dz und darunter	9
	{ von mehr als 60 dz	8
894	Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserkraftmaschinen (Turbinen, Wasserräder und Wassersäulenmaschinen), Verbrennungs- und Explosionsmotoren, Heißluft- und Druckluftmotoren und andere vorstehend nicht genannte Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren), auch in Verbindung mit Dynamomaschinen, Pumpen, Hämmern, Gebläsemaschinen, Kältemaschinen, Fördermaschinen; ferner feststehende, fahrbare oder schwimmende Bagger, Rammen und Krane:	

		Zollſatz für 1 dz (100 kg) Mark.
894	Dampfmaſchinen uſw. (Fortſ.):	
	bei einem Reingewichte der Maſchine: von 40 kg oder darunter	100
	von mehr als 40 kg bis 1 dz	60
	von mehr als 1 dz bis 2 dz	38
	von mehr als 2 dz bis 5 dz	25
	von mehr als 5 dz bis 10 dz	18
	von mehr als 10 dz bis 25 dz	13
	von mehr als 25 dz bis 50 dz	10
	von mehr als 50 dz bis 500 dz	7
	von mehr als 500 dz bis 1000 dz	5,50
	von mehr als 1000 dz	3,50
	Verbrennungsmotoren und Explosionsmotoren, für Motorfahrräder, bei einem Reingewichte der Maschine von 40 kg oder darunter	*75*
	Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserturbinen; Verbrennungs- und Explosionsmotoren; Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren) in Verbindung mit Pumpen (einschließlich der Wasserhaltungsmaschinen) oder mit Kältemaschinen; Kranen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 5 dz bis 10 dz	*11*
	von mehr als 10 dz bis 25 dz	*7,50*
	von mehr als 25 dz bis 50 dz	*6*
	von mehr als 50 dz bis 500 dz	*5*
	von mehr als 500 dz bis 1000 dz	*4,50*
	Wassersäulenmaschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 10 dz bis 25 dz	*8*
	von mehr als 25 dz bis 50 dz	*6,50*
	von mehr als 50 dz bis 500 dz	*5,50*
	von mehr als 500 dz bis 1000 dz	*5*
	Dampfmaschinen in Verbindung mit Hämmern, Gebläsemaschinen (einschließlich der Ventilationsmaschinen) oder mit Fördermaschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 50 dz bis 500 dz	*5*
	von mehr als 500 dz bis 1000 dz	*4,50*
	andere hierher gehörige Maschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 10 dz bis 25 dz	*10*
	von mehr als 25 dz bis 50 dz	*8*
	von mehr als 50 dz bis 500 dz	*6*
	von mehr als 500 dz bis 1000 dz	*5*
	Anmerkung. Dampfmaschinen zur Verwendung beim Schiffbau werden vertragsmäßig einschließlich der zugehörigen Schaufelräder und Schiffsschrauben zollfrei zugelassen.	
895	Nähmaſchinen (einſchließlich der Kurbelſtickmaſchinen) und Strickmaſchinen, für den Handbetrieb, ohne Geſtell, Köpfe (Oberteile) von Nähmaſchinen (einſchließlich der Kurbelſtickmaſchinen) und von Strickmaſchinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln)	35
	Strickmaschinen für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Oberteile) von Strickmaschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln)	*12*
896	Nähmaſchinen (einſchließlich der Kurbelſtickmaſchinen) und Strickmaſchinen, in feſter Verbindung mit Geſtellen oder für motoriſchen Betrieb	20
	Strickmaschinen in fester Verbindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb	*8*
897	Geſtelle von Nähmaſchinen (einſchließlich der Kurbelſtickmaſchinen) und von Strickmaſchinen, ſowie Teile von ſolchen Geſtellen, einſchließlich der dazu gehörigen Tiſchplatten oder Tiſche	5

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
898	Maschinen und Maschinenteile in fester Verbindung mit Kratzenbeschlägen	20
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes von 2 dz oder darüber	*18*
899	Andere Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen; Maschinen für die Spinnerei und Zwirnerei einschließlich der das Haspeln, Spulen und Wickeln der Gespinste bewirkenden Maschinen, sowie Maschinen zur Vorbereitung der Gespinste für die Weberei	6 *4*
900	Webstühle	5 *4*
	Anmerkung. Gesondert eingehende Schaft- und Jacquardvorrichtungen für Webstühle werden vertragsmäßig wie die letzteren verzollt.	
901	Gardinen-, Spitzen- und Tüllmaschinen; Wirkmaschinen; Stickmaschinen (ausgenommen Kurbelstickmaschinen)	10
	Stickmaschinen (ausgenommen Kurbelstickmaschinen)	*8*
902	Zurichte- (Appretur-) Maschinen (Maschinen für die Veredelung von Gespinsten und Gespinstwaren), soweit sie nicht unter Nr. 874 fallen; Maschinen für Wäscherei und chemische Reinigung	6
	Maschinen zur Zurichtung von Gespinsten und Gespinstwaren aus Wolle oder anderen Tierhaaren, soweit sie nicht unter Nr. 874 fallen	*4,50*
903	Feuerspritzen aller Art; Pumpen für Menschen- oder Tierbetrieb	7
904	Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Hölzern oder Steinen; Dampf- und hydraulische Schmiedepressen; Nietmaschinen und mechanische Hämmer (Fall-, Luftdruck-, Federhämmer und sonstige durch Kraftübertragung betriebene Hämmer):	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von 2,5 dz oder darunter	20 *12*
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 2,5 dz bis 10 dz	12 *8*
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 10 dz bis 30 dz	8 *6*
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 30 dz bis 100 dz	6 *5*
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 100 dz	4
905	Pflüge für Kraftbetrieb, auch mit zugehörigen Kraftmaschinen; Mähmaschinen	4
906	Andere nicht besonders genannte Maschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von 40 kg oder darunter	15
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 40 kg bis 1 dz	12
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 1 dz bis 2 dz	10
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 2 dz bis 4 dz	9
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 4 dz bis 10 dz	7
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 10 dz bis 50 dz	5,50
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 50 dz bis 100 dz	4,50
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 100 dz	3
	Müllereimaschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 4 dz bis 40 dz	*5*
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 40 dz bis 100 dz	*4*
	Pumpen, einschließlich der Wasserhaltungsmaschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 1 dz bis 2 dz	*7*
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 2 dz bis 4 dz	*6*
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 4 dz bis 40 dz	*5*
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 40 dz bis 100 dz	*4*
	Teigwarenmaschinen, Materialprüfungsmaschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine von mehr als 10 dz bis 50 dz	*5*

		Zollſatz für 1 dz (100 kg) Mark.
906	Andere nicht beſonders genannte Maſchinen (Fortſ.):	
	Gebläſemaſchinen (einſchl. der Ventilationsmaſchinen), Maſchinen für Sortierung, Waſchen oder Zerkleinerung von Kohlen und Erzen, Maſchinen zum Formen von Preßkohlen, Mörtelzerkleinerungsmaſchinen, Hebemaſchinen (einſchließlich der Fördermaſchinen), Kältemaſchinen, Maſchinen zum Polieren von Spiegelglas, Maſchinen zur Herſtellung und Bearbeitung von Hutſtumpen aus Haarfilz:	
	bei einem Reingewichte der Maſchine — *von mehr als 1 dz bis 2 dz*	7
	bei einem Reingewichte der Maſchine — *von mehr als 2 dz bis 4 dz*	6
	bei einem Reingewichte der Maſchine — *von mehr als 4 dz bis 10 dz*	5,50
	bei einem Reingewichte der Maſchine — *von mehr als 10 dz bis 50 dz*	5
	Milchentrahmungsmaſchinen aller Syſteme (Milchzentrifugen, Separatoren, Radiatoren uſw.):	
	bei einem Reingewichte der Maſchine — *von 1 dz oder darunter*	10
	bei einem Reingewichte der Maſchine — *von mehr als 1 dz bis 2 dz*	9
	bei einem Reingewichte der Maſchine — *von mehr als 2 dz bis 4 dz*	8
	Anmerkung zu Nr. 892 bis 906. Bei der Verzollung von Maſchinen der Nr. 892 bis 906 bleibt, falls ſie in zerlegtem Zuſtand eingehen, vertragsmäßig nicht nur das Fehlen von Nebenbeſtandteilen, ſondern auch das Fehlen von einzelnen Hauptbeſtandteilen (wie Schwungräder, Achſen, Lager, Grundplatten oder dgl.) außer Betracht. Iſt der Zoll nach dem Stückgewichte geſtaffelt, ſo wird die Maſchine ohne Rückſicht auf die fehlenden Teile in die dem wirklich eingeführten Geſamtgewicht entſprechende Zollſtaffel eingereiht.	
907	Dynamomaſchinen, Elektromotoren, Umformer, ſowie fertig gearbeitete Anker und Kollektoren; Transformatoren und Droſſelſpulen:	
	bei einem Reingewichte des Gegenſtandes — von 5 dz oder darunter	9
	bei einem Reingewichte des Gegenſtandes — von mehr als 5 dz bis 30 dz	7
	bei einem Reingewichte des Gegenſtandes — *von mehr als 30 dz bis 100 dz*	*6*
	bei einem Reingewichte des Gegenſtandes — von mehr als 30 dz	6
	bei einem Reingewichte des Gegenſtandes — *von mehr als 30 dz bis 100 dz*	*5*
	bei einem Reingewichte des Gegenſtandes — *von mehr als 100 dz*	*4*
	Anmerkungen. 1. Maſchinen in feſter Verbindung mit einem Dynamo-Generator oder Motor unterliegen der Verzollung nach den Sätzen des Unterabſchnitts A (d. h. der Nrn. 894 bis 906). 2. *Auf zerlegt eingehende Gegenſtände der Nr. 907 finden vertragsmäßig die Beſtimmungen über die Zollbehandlung der zerlegt eingehenden Maſchinen ebenfalls Anwendung.*	
908	Elektrizitätsſammler und deren Erſatzplatten (Elektroden):	
	ohne Verbindung mit Zellhorn (Zelluloid), ähnlichen Formerſtoffen oder Hartkautſchuk	6
	in Verbindung mit Zellhorn (Zelluloid), ähnlichen Formerſtoffen oder Hartkautſchuk	24
912	[Telegraphenwerke, elektriſche; Fernſprecher]; elektriſche Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung [oder Elektrolyſe ſowie für ärztliche oder zahnärztliche Zwecke; elektriſche Meß-, Zähl- und Regiſtriervorrichtungen]; Vorſchalte- und Nebenſchlußwiderſtände; [galvaniſche Elemente (auch Trockenelemente) und Thermoelemente]; ſonſtige elektriſche Vorrichtungen; Beſtandteile von ſolchen Gegenſtänden	60
	elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung oder Elektrolyse; elektrische Meß-, Zähl- und Regiſtriervorrichtungen; Vorſchalte- und Nebenſchlußwiderſtände; ſonſtige nicht beſonders genannte elektriſche Vorrichtungen; Beſtandteile von ſolchen Gegenſtänden:	

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
912	Telegraphenwerke usw. (Forts.):	
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes — *von 10 kg oder darunter*	*40*
	von mehr als 10 kg bis 25 kg	*30*
	von mehr als 25 kg bis 1 dz	*20*
	von mehr als 1 dz bis 5 dz	*8*
	von mehr als 5 dz bis 10 dz	*6*
	von mehr als 10 dz	*4*

Anmerkungen.

[1. Isolations-Rollen, -Glocken und -Knöpfe, Spulen, Taster, Schalter und ähnliche zur Isolierung dienende Montierungsteile aus Steingut, Porzellan oder Glas, ohne Verbindung mit anderen Stoffen und nicht als Bestandteile zerlegter elektrotechnischer Vorrichtungen eingehend:

weiß	*10*
farbig oder gefärbt	*20*
2. Isolationsgegenstände aus Asbest, Asbestpappe, Glimmer oder Mikanit, für die Elektrotechnik (Spulen, Schutzkasten, Röhren, Scheiben, Ringe u. dgl.)	*15]*

Anmerkung. Auf die Verzollung der elektrotechnischen Erzeugnisse bleibt die Art und Beschaffenheit der verwendeten Stoffe ohne Einfluß.

„Hähne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungs- (Armatur-) Stücke aus schmiedbarem Eisen" siehe II. 3. Nr. 804 und 805.
„Kultivatoren" siehe II. 3. Nr. 816.
„Andere hierher gehörige Apparate und Vorrichtungen" siehe bei 2a. Nr. 891.

2a. 757	Brillen (einschließlich der Brillen mit Gläsern aus Bergkristall, sowie der Schutzbrillen in Verbindung mit Glas oder Glimmer) und andere gefaßte Augengläser; gefaßte Brenngläser; Ferngläser aller Art (Fernrohre, Feldstecher usw.); gefaßte Lupen (Vergrößerungsgläser); Operngläser (Operngucker); photographische Apparate; Stereoskope; sonstiges optisches Glas, geschliffen und gefaßt; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	120
	Mikroskope	frei
891	Läutewerke, durch Luftdruck betrieben; Sprechmaschinen (Phonographen) einschließlich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen; Reißzeuge; Polarisationsinstrumente; Bussolen und Kompasse; [Rechen- und Schreibmaschinen; Elektrisiermaschinen; Modelle von Maschinen und Schiffen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle]; Schrittzähler und ähnliche Taschenzählwerke ohne Uhrwerke; andere Zählwerke [sowie selbsttätige Meß- und Registriervorrichtungen ohne Uhrwerke]; Präzisionswagen, [selbsttätige Wagen und selbsttätige Verkaufsvorrichtungen]; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	60
	Sprechmaschinen (Phonographen) einschließlich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen; Instrumente zur mechanischen Integration (Planimeter, Integratoren); hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel); Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge; alle diese aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, ohne Uhrwerke, und soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	*40*

[Hydrometrische Instrumente und Geschwindigkeitsmesser mit Uhrwerken siehe 2c Nr. 934.]

Anmerkung: Chirurgische Instrumente, die zur Ausführung von chirurgischen Operationen unmittelbar dienen, sowie astronomische,

		Zollſatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	Anmerkung zu 891 (Fortſ.): optiſche, mathematiſche, chemiſche und phyſikaliſche Inſtrumente, die ausſchließlich wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen dienen und nicht Gegenſtand des allgemeinen oder des gewerblichen Gebrauchs ſind, werden zollfrei abgelaſſen.	
	„Zähl- und Meßwerke mit Uhrwerk" ſiehe 2c. Nr. 934	
2b.	937 Pfeifenorgeln	25 *20*
	938 Zungenorgeln (Harmoniums)	40
	939 Klaviere aller Art	40
	940 Klaviermechanilen und Klaviaturen	55
	941 Streich- und Zupf-Tonwerkzeuge	30 *20*
	942 Blastonwerkzeuge	35 *20*
	943 Mechaniſche Spielwerke:	
	Spielwerke ohne Gehäuſe bei einem Reingewichte des Stückes von 500 g oder darunter	25 *20*
	andere mechaniſche Spielwerke, ſowie Vorrichtungen zur mechaniſchen Wiedergabe von Tonſtücken	40
	andere mechanische Spielwerke	*20*
	Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken	*25*
	944 Tonwerkzeuge, nicht beſonders genannt	30
	Ziehharmonikas	*20*
	andere hierher gehörige Tonwerkzeuge	*24*
	945 Saiten (abgepaßt):	
	Darmſaiten, auch nachgeahmte	50
	überſponnen mit Draht aller Art	100
	Anmerkung zu 2b. Auf die Verzollung der Tonwerkzeuge bleibt die Art und Beſchaffenheit der verwendeten Stoffe ohne Einfluß. Teile von Tonwerkzeugen, die als ſolche erkennbar ſind, werden, ſoweit ſie nicht beſonders genannt ſind, wie die Tonwerkzeuge verzollt, zu denen ſie gehören. *Hölzerne Teile von Tonwerkzeugen ſind jedoch vertragsmäßig nach ihrer Beſchaffenheit zu verzollen, ſoweit der Zollſatz, dem ſie hiernach unterliegen würden, niedriger iſt als der Zollſatz für die Tonwerkzeuge, zu denen ſie gehören.* Als Teile von Tonwerkzeugen werden auch die zum Spielen derſelben erforderlichen Gegenſtände, z. B. Geigenbogen, Schlaghämmer, Paukenſchlägel behandelt. Drahtſaiten mit Ausnahme der überſponnenen werden wie Draht verzollt.	
2c.	929 Taſchenuhren, auch ſolche mit Spielwerk:	
	in Gehäuſen:	für 1 Stück
	aus Gold	3 *0,80*
	aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen verſehen	1,50 *0,60*
	aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder verſilbert oder mit vergoldeten oder verſilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen verſehen; aus anderen Stoffen	1 *0,40*
	930 Uhrgehäuſe zu Taſchenuhren:	
	aus Gold	1,50 *0,40*
	aus Silber oder aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen verſehen; aus anderen Stoffen	0,75 *0,40*

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
930	Uhrgehäuse zu Taschenuhren Anm. (Forts.):	
	Anmerkung zu Nr. 930. Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen eingeführt, so sind Böden mit der Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzolls für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel sowie andere Teile der Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffes unterliegen.	
	Anmerkung zu Nr. 929 und 930. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschenuhren und Uhrgehäuse zu Taschenuhren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	
		für 1 Stück
931	Uhrwerke zu Taschenuhren, fertige, und Rohwerke	1,50
		0,40
		für 1 dz
932	Triebe und Unruhen (Balancen) aus Stahl für Taschenuhren . .	60
933	Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vorstehend nicht genannt	200
	Uhrfedern aus Stahl; Unruhen (Balancen) aus Bronze oder Messing	*60*
	andere hierher gehörige Teile von Taschenuhren, auch vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt (plattiert) oder in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	*120*
934	Wand- und Standuhren sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken; [Taschenzählwerke und andere Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registriervorrichtungen in Verbindung mit Uhrwerken]; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	200
	hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel), sowie Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge, in Verbindung mit Uhrwerken, aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen . .	*40*
	elektrische Wand- und Standuhren, sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit elektrisch betriebenen Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	*100*
935	Uhrwerke aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle zu den unter Nr. 934 fallenden Uhren, sowie Teile solcher Uhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der Gehäuse und der nicht gleichzeitig mit den Uhren, zu denen sie gehören, eingehenden Gewichte, die nach Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen sind	60
936	Turmuhren und Teile von solchen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der nicht gleichzeitig mit den Uhrwerken, zu denen sie gehören, eingehenden Gewichte und Ketten zu solchen Gewichten, die nach Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen sind	10
3.	Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt:	
913	in Verbindung mit Antriebsmaschinen (ausgenommen Dampflokomotiven)	10
914	ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:	
	Güterwagen, ungedeckt oder gedeckt	5
		3
	Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit; Dienstwagen . .	7,50
	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit; Straßenbahnwagen für Personenbeförderung; Wagen aller Art für einschienige Bahnen	12

		Zollſatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienengleiſen beſtimmt, Anm. (Fortſ.):	
	Anmerkung zu Nr. 913 und 914. Wagenkaſten, Untergeſtelle zu Wagen mit Radſätzen ſowie Wagenkaſten in feſter Verbindung mit Untergeſtellen ohne Radſätze unterliegen nach ihrer Beſchaffenheit der Verzollung wie die fertigen Fahrzeuge. Soweit ihre Zugehörigkeit zu einer beſtimmten Art von Fahrzeugen nicht erkennbar iſt, werden ſie wie Güterwagen behandelt.	
915	Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleiſen beſtimmt (ausgenommen Waſſerfahrzeuge), in Verbindung mit Antriebsmaſchinen (Motorwagen und Motorfahrräder):	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 50 kg oder darunter	150
	Motorfahrräder	*100*
	von mehr als 50 kg bis 1 dz	120
	Motorfahrräder	*75*
	von mehr als 1 dz bis 2,5 dz	90
	Motorfahrräder	*70*
	von mehr als 2,5 dz bis 5 dz	60
		40
	von mehr als 5 dz bis 10 dz	40
		25
	von mehr als 10 dz	20
		15
	Anmerkung. Auf zerlegt eingehende Fahrzeuge der Nr. 915 finden vertragsmäßig die Beſtimmungen über die Zollbehandlung der zerlegt eingehenden Maſchinen ebenfalls Anwendung.	
	Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleiſen beſtimmt (ausgenommen Waſſerfahrzeuge), ohne Verbindung mit Antriebsmaſchinen:	
916	Fahrräder, auch zur Aufnahme von Fahrgäſten, zur Beförderung von Waren oder zur Mitführung von Anhängewagen eingerichtet	150
		100
917	Perſonenwagen:	
	zweirädrige ohne Rückſicht auf die Zahl der feſten Sitze und vierrädrige mit nicht mehr als 4 feſten Sitzen:	
	ohne Dach	für 1 Stück
	bei einem Reingewichte des Wagens: von 1,5 dz oder darunter	60
	bei einem Reingewichte des Wagens: von mehr als 1,5 dz	100
	mit Dach	150
	vierrädrige mit mehr als 4 feſten Sitzen:	
	ohne Dach	180
		150
	mit Dach	200
		160
918	Laſtwagen:	
	auf Federn, mit geſchloſſenem Laderaum:	
	roh oder nur mit Öl- oder Farbenanſtrich	50
	lackiert oder mit Polſterung	75
	auf Federn, mit offenem Laderaum:	
	roh oder nur mit Öl- oder Farbenanſtrich	40
	lackiert oder mit Polſterung	50
	ohne Federn	25
	Anmerkungen zu Nr. 917 und 918.	
	1. Für zuſammengeſetzte Perſonenwagen im Rohbau iſt die Hälfte — *für zuſammengeſetzte vierrädrige Perſonenwagen im Rohbau vertragsmäßig ein Viertel* — der Sätze für Perſonenwagen zu entrichten. *Zur Herſtellung von Motorwagen beſtimmte, ohne Geſtellrahmen (Châſſis), Motor und Räder eingehende Perſonenwagen werden vertragsmäßig wie vierrädrige Perſonenwagen behandelt und in fertigem Zuſtande nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 917, im Rohbau mit einem Viertel dieſer Sätze verzollt.*	

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	Anmerkungen zu 917 und 918:	
	2. Personenschlitten unterliegen der Verzollung als Personenwagen mit nicht mehr als 4 festen Sitzen ohne Dach.	
	3. Lastschlitten werden wie Lastwagen ohne Federn verzollt.	
	4. Wagen für Hand- oder Fußbetrieb sowie Handwagen, Handschlitten und Handkarren werden nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt.	
	Fahrradteile (ausgenommen Antriebsmaschinen und Teile von solchen):	
919	aus Eisen:	
	roh	40 *25*
	bearbeitet	150 *100*
	Anmerkung. Die Vorschriften in Anmerkung 3 zur Gruppe II finden sinngemäß Anwendung.	
920	aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, aus Holz, Kork, Hartkautschuk, Horn, Leder, Zellhorn (Celluloid) oder diesem ähnlichen Formerstoffen; fertige Räder für Fahrräder	150 *100*
	Wasserfahrzeuge einschließlich der zugehörigen gewöhnlichen Schiffsausrüstungsgegenstände, Dampfmaschinen und anderen Antriebsmaschinen:	
921	Seeschiffe	frei
922	Fluß- und Binnenseeschiffe für Luxuszwecke:	
	in Verbindung mit Antriebsmaschinen	10
	ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen	15
923	andere Fluß- und Binnenseeschiffe	frei
	Anmerkung zu Nr. 921 bis 923. Auf zerlegt eingehende Schiffe der Nr. 921 bis 923 finden vertragsmäßig die Bestimmungen über die Zollbehandlung der zerlegt eingehenden Maschinen ebenfalls Anwendung.	
924	Schwimmdocks und Pontons, auch mit Maschinenausrüstungen	5
925	Wasserfahrzeuge aller Art, mit der Bestimmung zum Zerschlagen eingehend	frei
	Anmerkung zu Nr. 921 bis 925. Die mit den Schiffen eingehenden, nicht zur gewöhnlichen Schiffsausrüstung gehörigen Einrichtungsstücke unterliegen den für diese Gegenstände bestehenden Zollsätzen.	
	„Modelle von Schiffen" siehe 2a Nr. 891.	

Finland.

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1. 221	Landwirtschaftliche und Meiereigeräte:	
	1. Geräte, Maschinen und Apparate, außer den besonders genannten, welche ausschließlich für die Landwirtschaft verwendbar sind, sowie Teile von solchen	10,60
	Anmerkung. Mühlen, Sägen und Motore werden als Maschinen verzollt (Nr. 231).	
	2. Geräte, Maschinen und Apparate, die ausschließlich zur Meiereiwirtschaft verwendbar sind, sowie Teile von solchen	11,80
	[Anmerkung. Hierher werden auch Milchtranspartflaschen gerechnet.]	
231	Maschinen, Motore, Apparate und Geräte außer den besonders genannten:	
	a) vollständige, wie Lokomotiven, Lokomobilen, Turbinen, Spinn-, Webe-, Holzbearbeitungs-, Papierzubereitungs-Maschinen,	

		Zollsatz für 100 kg Finnisch Mar
	231 Maschinen usw. a) (Forts.): Mühlen- und Sägewerke, Feuerspritzen, Schmiedeblasebälge usw. sowie	
	b) Maschinenteile und Zubehör, wie Transmissionen oder Auswechselungen, Dampf- und Pumpzylinder, Rahmen und Bodenplatten, Radkränze, Achsen und Kurbelstangen (vefslängar), Ventile und Ventilatoren, Holländermesser, Zahnstangen und Friktionsscheiben, Leinen- und Hanfhecheln, Karden (außer Handkarden), Spindeln, kannelierte und polierte Zylinder, Preßwalzen, Federn, Bobbinen, Weberblätter, Weberschiffchen, Windspiele, gravierte Walzen und Platten, sowie andere Maschinenteile ähnlicher Art:	
	1. von Eisen oder Stahl mit darin enthaltenen Teilen sowohl von Kupfer und anderen unedlen Metallen oder Legierungen davon, als auch von Holz und anderem Material	14,70
	[Anmerkung 1. In Übereinstimmung hiermit werden auch Auswechselungsriemen und Schnüre, sowie Spritzenschläuche aller Art verzollt.]	
	Anmerkung 2. Lokomotiv- und Wagenräder aus schmiedbarem Eisen oder Stahl dürfen zollfrei eingeführt werden.	
	2. von Kupfer oder anderen unedlen Metallen, auch wenn Eisen oder Stahl zu einem weniger wesentlichen Teile darin enthalten sind	58,80
	c) Elektrotechnische Maschinen und Apparate, sowie Teile und Zubehör zu denselben	47,10
	„Dampfkessel" siehe II. 2. Nr. 230.	
	„Rollen mit oder ohne Flaschenzug für Schiffsausrüstung" siehe II. 2. Nr. 19.	
2a.	19 Schiffsausrüstungsgegenstände folgender Art: Kompasse nebst Zubehör, Logg- und Patentgläser, Patentlote . .	frei
	62 Thermometer und Barometer ohne Verzierung, auch Mikroskope aller Art	frei
	Anmerkung. Thermometer und Barometer mit Verzierungen werden wie Galanteriewaren (Nr. 181) verzollt. [Siehe II. 4.]	
	65 Uhren und Chronometer, astronomische; astronomische Instrumente aller Art, Teleskope, Manometer, Wasser- und Gasmesser aller Art, sowie einfache Stundengläser	frei
	206 Mathematische usw. Instrumente:	
	1. physikalische, chemische, optische, chirurgische und andere dgl. Instrumente, außer den besonders aufgeführten, desgl. photographische Apparate nebst Zubehör	105,90
	2. Augengläser (Brillen), Lorgnetten und Ferngläser in Gold, Silber und Platina gefaßt, werden nach Nr. 207 verzollt. [Siehe I. 2. u. 3.]	
	in Aluminium, Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Email und Bernstein gefaßt	752,90
	gefaßte anderer Art	105,90
	Anmerkung 1. Futterale und Etuis, in denen die hier aufgeführten Instrumente eingehen, werden wie Arbeiten aus dem Materiol, aus dem sie gefertigt sind, verzollt.	
	Anmerkung 2. Thermometer und Barometer mit Bronze- oder anderen Verzierungen werden wie Galanteriewaren verzollt (Nr. 181). [Siehe II. 4.]	
	Anmerkung 3. Optische Gläser, Thermometer und Barometer ohne Verzierungen und andere Instrumente sind zollfrei, siehe Nr. 49 [in VIII. 4.], 62. und 65.	
	„Instrumente" siehe auch II. 4. Nr. 219.	
	„Metronome" siehe 2b. Nr. 233. Ziff. 4.	

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark
2b.	50 Kirchenorgeln	frei
	233 Musikalische Instrumente und Zubehör zu denselben:	
	1. Fortepianos aller Art . . . . . Stück	100
	2. Kammerorgeln, Harmoniums, Fisharmonikas, größere Positive und Harfen . . . . . Stück	30
	3. andere	235,30
	Anmerkung. Kästen und Futterale, die mit musikalischen Instrumenten eingehen, sind zollfrei.	
	4. Zubehör zu musikalischen Instrumenten, wenn besonders eingehend, wie Bogen, [Saiten aller Art, Stimmgabeln], Klaviaturen, [Hämmer, Metronome] usw.	117,60
2c.	258 Uhrmacherarbeiten:	
	1. Uhrwerke aller Art, ohne Gestell, Futteral oder Gehäuse Stück	2
	Anmerkung. Futterale und Gestelle zu Uhrwerken werden nach Beschaffenheit des Materials verzollt, aus dem sie gefertigt sind. Läßt sich jedoch das Uhrwerk selbst vom Futteral nicht trennen, so wird die Uhr im ganzen oder einschl. des Gewichts des Futterals nach der für das letztere geltenden Bestimmung verzollt.	
	2. Wanduhren von Holz, einfache, mit Messing- oder hölzernen Rädern . . . . . Stück	0,80
	3. Turmuhren . . . . . „	40
	4. Taschenuhren mit Gehäuse:	
	goldene oder mit vergoldetem Gehäuse . . . . . „	4
	silberne oder von anderem Metall, mit oder ohne Vergoldung oder Goldrand . . . . . Stück	2
	Anmerkung. Astronomische Uhren und Chronometer sind nach Nr. 65 zollfrei. [Siehe 2a.]	
	5. Uhrfedern, Räder, Zeiger, Zifferblätter und andere Uhrbestandteile, ferner Uhrschlüssel, die besonders eingeführt werden, außer solchen, die zu den Galanteriewaren (Nr. 181) gehören [siehe II. 4.]	70,60
3.	18 Fahrzeuge, nämlich:	
	Segelfahrzeuge von Holz, auf Holz- oder Eisenspant, nebst der mitfolgenden, zum Fahrzeug gehörenden Takelage und den zur Navigierung erforderlichen Inventarstücken, ferner Segel- oder Dampffahrzeuge aus Eisen oder Stahl, von mehr als 700 Registertonnen brutto Tragfähigkeit, nebst dazu gehörigem Inventar .	frei
	Sonstige Fahrzeuge werden nach Nr. 231a verzollt.	
	57 Schlitten, einfache, unbemalt	frei
	231a Segelfahrzeuge von Eisen oder Stahl von 700 Registertonnen brutto oder weniger Tragfähigkeit, alle Dampfschiffe von Holz sowie solche aus Eisen oder Stahl gebaut, Dampfschiffe von 400 bis 700 Registertonnen brutto Tragfähigkeit, die im englischen Lloyd oder in dem französischen Bureau Veritas eingetragen sind, für je 100 Mark des Ankaufspreises	2
	Sonstige Dampfschiffe, sowie offene und halbgedeckte Dampfschaluppen für je 100 Mark des Ankaufspreises	4
	273 Wagen:	
	1. vierrädrig:	
	auf Federn:	
	ganz gedeckt . . . . . Stück	300
	halbgedeckt . . . . . „	150
	offen . . . . . „	60
	ohne Federn:	
	ganz gedeckt . . . . . Stück	100
	halbgedeckt . . . . . „	50
	offen . . . . . „	20

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
273	Wagen (Forts.):	
	2. zweirädrig, aller Art:	
	auf Federn . . . . . Stück	30
	ohne Federn . . . . . „	15
	3. Schlitten:	
	ganz gedeckt . . . . . Stück	60
	halbgedeckt . . . . . „	30
	offen, bemalt oder lackiert . . . . . „	10
	Anmerkung. Einfache unbemalte Schlitten sind nach Nr. 57 zollfrei.	
	4. kleine Handwagen und andere Wagen für Kinder:	
	auf Federn . . . . . Stück	5
	ohne Federn . . . . . „	1,50
	5. Arbeitswagen auf Rädern:	
	mit Federn . . . . . Stück	20
	ohne Federn . . . . . „	8
274	Eisenbahnwagen:	
	erster und zweiter Klasse, sowie Postwagen . . . . . Stück	1000
	Wagen dritter Klasse . . . . . „	800
	gedeckte Güterwagen . . . . . „	400
	offene Güterwagen . . . . . „	300
	Rettungsboote aus geöltem Segeltuch, deren Seiten aus mit Renntierfell gefüllten Kissen bestehen, und die vor und achter sowie im Kiel nur wenige Holzbestandteile enthalten . . . 100 kg (Bootgewicht)	10

Frankreich.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen.		
1. 510	Dampfmaschinen, feststehend, und Schiffsmaschinen, immer von den Kesseln getrennt; Dampfpumpen, Thermo-Maschinen (machines thermiques) für den Betrieb mit Gas, Petroleum, heißer oder Preß-Luft[1]), im Gewicht von:		
	250 kg und darüber	18	12
	weniger als 250 kg	30	20
511	Dampfmaschinen, halbfeststehend oder Lokomobilen, einschließlich der Kessel[1])	17	13
512	Dampflokomotoen; Straßendampfmaschinen[1]):		
	für gewöhnliche Spur	20	15
	für Schmalspur	24	18
512 bis	Maschinen, hydraulische, mit Rädern, mit Kolben, mit Turbinen; Pumpen, Ventilatoren[1]), im Gewichte von:		
	250 kg und darüber	25	10 †
	weniger als 250 kg	50	15 †
[513	Tender für Lokomotiven:		
	für gewöhnliche Spur	15	10
	für Schmalspur	18	12]
	Maschinen:		
514	zum Setzen von Kratzen-Blättern und -Bändern . .	15	10
515	Kratzen ohne Beschlag	18	12
516	Maschinen zum Reinigen, Öffnen und Vorbereiten von Flachs, Wolle, Baumwolle und anderen Spinnstoffen	18	12

[1]) Für die unter Nr. 510 bis 512 bis aufgeführten Maschinen hat der Einführer eine Anmeldung zu übergeben, in welcher Bezeichnung, Gewicht und Beschaffenheit der Maschinenbestandteile angegeben sind, ferner einen Plan oder eine Zeichnung der Maschine. Unvollständige Maschinen werden wie die einzelnen Teile verzollt. Maschinen ohne Schwungrad werden nicht als unvollständige angesehen. Das Schwungrad wird je nach seiner Beschaffenheit als geformter oder bearbeiteter Guß verzollt.

† Bis spätestens 15. Juli 1906 (Gesetz vom 30. März 1906).

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Maschinen (Forts.):		
517	Water-Spinn- oder Water-Zwirnmaschinen, vollständig	18	12
517 bis	andere Spinnmaschinen, Mulemaschinen usw.	15	9
518	Webstühle	12	8
519	Stühle für Strumpfwirkerei (à tricots et à bonneterie)	40	27
519 bis	Stühle für Tüll, Spitzen und Gipüre	10	5
520	Maschinen für Papierfabrikation	15	8
521	„ „ Druckerei	8	6
522	„ „ landwirtschaftliche Zwecke (Motoren nicht einbegriffen)	15	9
523	Nähmaschinen:		
	Gestelle und Übertragungen (Transmissionen)	10	8
	Maschinenköpfe	50	35
524	Dynamo-elektrische Maschinen im Gewichte von:		
	1000 kg und darüber	30	20 †
	50 bis 1000 kg	45	30 †
	10 bis 50 kg	120	80 †
525	Werkzeugmaschinen:		
	große, von mehr als 1000 kg Gewicht	15	10
	mittlere, von 250 bis 1000 kg Gewicht	20	16
	kleine und Präzisionsmaschinen, von weniger als 250 kg	70	50
525 bis	Mechanische Vorrichtungen überhaupt: Transmissionen; [Wagen (balances); Brückenwagen (bascules), stehendes Eisenbahnmaterial; Signale; Pressen]; Hebeapparate usw.; nicht genannte Apparate, die durch eine mechanische Kraft in Tätigkeit gesetzt werden	15	10
	Dampfkessel:		
526	aus Eisen- oder Stahlblech, einfache oder mit Siedern, Vorwärmern, inneren Herden, ohne Röhren[1]	12	9
526 bis	aus Eisen- oder Stahlblech, Röhren- oder Halbröhrenkessel, d. h. solche mit Röhren aus Eisen, Stahl, Kupfer oder Messing[1]	18	14
526 ter	Teile von Kesseln mit vielen Röhren, bestehend in überwiegendem Maße aus Eisen- oder Stahlröhren, verbunden oder nicht	24	18
526 quater	Offene Kessel; Gasometer; Rezipienten; [Öfen und Kaloriferen aus Eisen- oder Stahlblech oder aus Gußeisen und Eisen- oder Stahlblech]	12	8
527	Apparate für Zuckerfabrikation; Heizapparate für Brauereien, Brennereien, Parfümerien, Apotheken, Küchen, wenn Kupfer oder Bronze dem Gewichte nach vorherrschen, im Gewichte von:		
	250 kg und darüber	30	20
	weniger als 250 kg	50	40
527 bis	Gefrierapparate im Gewichte von:		
	250 kg und darüber	30	15 †
	weniger als 250 kg	50	25 †
	Maschinenteile und Vorrichtungen.		
528	Kratzen-Blätter und -Bänder aus Leder, besetzt mit Eisen- oder Stahlspitzen von wenigstens 1 mm Durchmesser an der Basis	70	50
529	Kratzen-Blätter und -Bänder aus Eisen- oder Stahldraht, auf Gewebe mit oder ohne Kautschuk gesetzt,		

[1]) Die Dienst- oder Sicherheitsapparate werden nicht getrennt von den Kesseln, mit welchen sie verbunden sind, und werden wie diese verzollt. Die Gußteile von Herden werden getrennt verzollt zu dem Satze der Nr. 553.

† Bis spätestens 15. Juli 1906 (Gesetz vom 30. März 1906).

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
529	Kratzen-Blätter usw. (Forts.): ausgefüttert (bourrés) oder nicht. Kratzen-Blätter und -Bänder aus Leder, besetzt mit Eisen- oder Stahlspitzen von wenigstens 1 mm Durchmesser an der Basis	200	150
530	Weberblätterzähne aus Schmiedeeisen oder Kupfer	45	30
531	Weberblätter, Beschläge und Weberkämme, aus Schmiedeeisen oder Kupfer	45	30
	Einzelne Teile aus Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl, mit Ausnahme der Teile von Dampflesseln:		
532	aus Gußeisen, gedreht, gefeilt oder adjustiert, im Gewicht von:		
	1000 kg und mehr	18	12
	200 bis 1000 kg	20	15
	weniger als 200 kg	25	20
533	aus geschmiedetem Eisen oder geschmiedetem oder Gußstahl, welche eine Bohrungs- oder Drehungs-, Feil- oder Adjustierungsarbeit erfahren haben, im Gewichte von:		
	300 kg und mehr	20	12
	100 bis 300 kg	25	15
	weniger als 100 kg und mehr als 1 kg	40	25
	1 kg oder weniger	50	35
535	Einzelne Teile, roh oder bearbeitet, aus reinem oder mit irgend einem anderen Metall legiertem Kupfer, in Form gegossen (Zapfenlager, Hähne usw.) im Gewichte von:		
	10 kg und mehr: roh	25	15
	bearbeitet	30	25
	unter 10 kg: roh	20	15
	bearbeitet	50	40
535 bis	Einzelne Teile, aus zwei oder mehreren Metallen wie Guß-, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer, rein oder mit irgendwelchem Metall legiert (Hähne, Zapfenlager usw.), im Gewichte von:		
	300 kg und mehr	20	15
	50 bis 300 kg	30	20
	weniger als 50 kg	40	30
536	Indulte für dynamo-elektrische Maschinen und einzelne Teile wie Spulen, voll oder leer, aus Metall, mit isoliertem Kupfer umgeben; bearbeitete Stücke aus Kupfer, weniger als 1 kg schwer, numeriert und markiert, zusammengepaßt oder zerlegt, für elektrische Maschinen	100	75 †
576 bis	Elektrische Akkumulatoren	21	16,50
	„Hebevorrichtungen" siehe II. 2. Nr. 558.		
2a. 505	Zählwerke für Elektrizität, Wasser, Gas, Gespinste und überhaupt alle Zählwerke und Vorrichtungen mit Uhrwerk	100	75
aus 605	Taktmesser . . . . . Stück	1,50	1
	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate:		
634	optische, Berechnungs-, Beobachtungs- und Präzisions-Instrumente	frei	
635	chirurgische Instrumente	frei	
636	chemische Instrumente für Laboratorien	frei	
637	Brillen, Lorgnons, Lupen, Lorgnetten und Operngläser	175	150
	„Taschenzähler aller Art" siehe V. 2c. Nr. 502.		
	„Werke zu mechanischem Spielzeug, Telegraphen, zu Zählwerken" siehe V. 2c. Nr. 504.		

† Bis spätestens 15. Juli 1906 (Gesetz vom 30. März 1906).

			Zollſatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
2b.	604 Muſikinſtrumente:			
	Klaviere, gerade	Stück	60	50
	Flügel	„	85	75
	Orgeln, Harmoniums, Inſtrumente mit freien Aufſätzen aus Metall, für ein oder mehrere Muſikſtücke, im Gewicht (mit Verpackung) von:			
	weniger als 30 kg	Stück	13	10
	30 und weniger als 50 kg	„	26	20
	50 „ „ „ 100 „	„	52	40
	100 „ „ „ 150 „	„	91	70
	150 „ „ „ 170 „	„	130	100
	170 „ „ „ 200 „	„	195	150
	200 „ „ „ 300 „	„	260	200
	300 und darüber	„	325	250
	Kirchenorgeln, vollſtäadige und einzelne Teile (mit Verpackung)	brutto	60	45
	Leierkaſten, Orgeln mit Pfeifen, mit einer oder mehreren Walzen, im Gewicht (einſchließlich der Verpackung) von:			
	weniger als 30 kg	Stück	39	30
	30 und weniger als 40 kg	„	52	40
	40 „ „ „ 100 „	„	130	100
	100 „ „ „ 200 „	„	195	150
	200 „ „ „ 300 „	„	260	200
	300 „ „ „ 400 „	„	325	250
	400 und darüber	„	390	300
	Drehorgeln, Ariſtons, Manopans oder andere Inſtrumente mit freien Aufſätzen, welche durch gelochtes Papier oder gelochte Pappe in Tätigkeit geſetzt werden, im Gewicht (einſchließlich der Verpackung) von:			
	weniger als 5 kg	Stück	6	5
	5 kg und weniger als 10 kg	„	13	10
	10 „ „ „ „ 20 „	„	26	20
	20 „ „ „ „ 30 „	„	39	30
	30 „ und darüber	brutto	130	100
	Vogelorgeln	Stück	3	2
	Leiern	„	4	3
	Harfen	„	75	50
	Geigen und Altos ohne Kaſten, ohne Bogen oder anderes Zubehör, Liebesgeigen, Zithern, Äolsharfen	Stück	2,50	2
	Violoncellos	„	5	4
	Kontrabäſſe aus Holz	„	10	8
	Gitarren und Mandolinen (ohne Kaſten):			
	ohne Perlmutterverzierung	Stück	3	2
	mit Holz- oder Perlmutterverzierung um die Reſonanzöffnung	Stück	5	4
	mit Holz- oder Perlmuttereinlegearbeit um die Reſonanzplatte	Stück	8	6
	Kleine Flöten, Flageoletts und Sackpfeifen:			
	mit einer Klappe ſowie Okarinas	Dutzend	1,60	1,20
	mit mehreren Klappen	Stück	1,30	1
	mit Ringſyſtem	„	5	4
	Große Flöten:			
	mit einer Klappe	Stück	0,30	0,20
	mit mehreren Klappen	„	1,30	1
	mit Ringſyſtem	„	5	4
	Oboen, Klarinetten, Claggethörner, Fagotts, Dudelſäcke:			
	ohne Ringe	Stück	2,50	2
	mit Ringſyſtem	„	5	4

	Zollſatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
604 Muſikinſtrumente (Fortſ.):		
Klapphörner, Bäſſe und Kontrabäſſe aus Kupfer, Bombardons, Helikone, Saxophone, Saruſſophone und Kupferinſtrumente mit 6 Piſtons . Stück	16	12,50
Zinken und Signaltrompeten . . . . . „	2	1,50
Hörner und Ruſhörner aus Horn oder Kupfer „	0,80	0,60
Jagd-Hörner und -Trompeten . . . . . „	2	1,60
Hörner mit drei Piſtons, Hörner mit Klappen und Piſtons, Neuhörner (néocors), Orcheſtertrompeten Stück	4,50	3,50
Saxhörner, Poſaunen, Schnecken, Buglehörner Stück	4,50	3,50
Schellenbäume, große Trommeln, Trommeln, Glockenſpiele, Pauken . . . . . Stück	3,25	2,50
Tamburins, Schellentrommeln, Triangel, Metallophone Stück	0,75	0,50
Kaſtagnetten . . . . . Paar	0,75	0,50
Becken . . . . . „	2	1,50
Tamtams, chineſiſche Gongs . . . . . Stück	4	3
Akkordions, Konzertinos jeder Form . . . „	1,30	1
Mundharmonikas aus Holz und Metall ſowie Brummeiſen	wie Spielwaren	
605 Zubehör und einzelne Teile von Muſikinſtrumenten:		
[Taktmeſſer . . . . . Stück	1,50	1]
Vorrichtungen, um auf mechaniſchem Wege auf dem Harmonium und Klavier zu ſpielen . . Stück	52	40
Pedale . . . . . „	52	40
Bogen, bezogen oder nicht:		
einfache . . . . . Stück	0,40	0,30
koſtbare, mit eingelegter Arbeit . . . . „	0,80	0,60
Mundſtücke für Klarinetten und Saxophone Hundert	2	1,50
Mundſtücke für Oboen, Claggethörner, Fagotts und Saruſſophone . . . . . Dutzend	1,30	1
Mechanik für Gitarre oder Mandoline, aus Kupfer, mit 6 oder 8 Saiten, mit Wirbeln aus Knochen oder Ebenholz . . . . . Dz. Paar	1,60	1,25
Mechanik für Gitarre mit Wirbeln aus Elfenbein Dz. Paar	2,10	1,75
Mechanik für Gitarre aus Argentan oder vernickelt:		
mit Wirbeln aus Knochen oder Ebenholz Dz. Paar	2,90	2,20
mit Elfenbeinwirbeln . . . . . „	3	2,40
Einzelne Teile von Drehorgeln mit Pfeifen, Drehorgeln mit Platten, Harmoniums	45	35
Orgelpfeifen, ſtumme:		
aus Zinn	40	30
aus Stoff[1])	25	20
Einzelne Teile von Blasinſtrumenten aus Kupfer:		
Piſtons und Drehwalzen	400	300
Glocken (pavillons)	150	100
verſchiedene Zubehörſtücke, Mundſtücke, Geſtelle, Schieber, Züge, Schrauben uſw.	200	150
Einzelne Teile von Blasinſtrumenten aus Holz:		
gedrehtes Holz	600	500
Zwingen und Klappen aus Argentan	600	500
Zwingen und Klappen aus Kupfer	450	350
[Etuis jeder Art für Inſtrumente	Zoll der Waren aus Haut, Pappe uſw. je nach der Art]	
[Nicht genannte	Zoll der Waren aus Holz, Metall uſw., je nach dem Stoff, aus dem ſie beſtehen]	

[1]) Unter „Stoff" wird eine Legierung aus Zinn und Blei verſtanden, bei der letzteres mindeſtens 25 v. H. des Geſamtgewichtes ausmacht.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
605	Zubehör usw. (Forts.):		
	[Papp- und Papierblötter, gelocht	200	150]
	[Saiten: aus Darm	600	500]
	übersponnen	400	300]
507	Spieluhren (Glockenspiele), Spieldosen von 20 cm Länge und darüber	100	45 †
508	Kleine Spieldosen von weniger als 20 cm Länge . .	150	90 †
2c.	Uhrwerke zu Taschenuhren ohne Gehäuse:[1]		
497	Werke und Gangwerkträger (porte-échappements), roh vorgearbeitet oder fertig, ohne Spur des Einsetzens der Hemmung . . . . . Dutzend	4,50	1 †
498	Werke und Hemmungsträger mit der eingesetzten Hemmung oder solche, die nur Spuren des Einsetzens der Hemmung aufweisen, jedoch weder vergoldet, noch versilbert oder vernickelt:		
	mit Zylinderhemmung . . . . . Dutzend	15	5 †
	mit Anker- oder anderer Hemmung . „	24	8 †
499	Werke, ganz fertig, vergoldet, versilbert oder vernickelt:		
	mit Zylinderhemmung . . . . . Dutzend	36	27
	mit Anker- oder anderer Hemmung . . „	72	36 †
	Taschenuhren, fertig, ohne kompliziertes System:		
500	mit Gehäusen aus Gold:		
	mit Zylinderhemmung . . . . . Stück	6	3,25
	mit Anker- oder sonstiger Hemmung . . . „	13	4,25 †
500 bis	mit Gehäusen aus Silber:		
	mit Zylinderhemmung . . . . . „	5	1,25 †
	mit Anker- oder sonstiger Hemmung . . „	8	1,75 †
500 ter	mit Gehäusen aus anderem unedlen Metall:[2]		
	mit Zylinderhemmung . . . . . „	4	0,75 †
	mit Anker- oder sonstiger Hemmung . . „	5	1,25 †
	Taschenuhren, komplizierte (Repetieruhren), Uhren mit unabhängigem Sekundenzeiger, ohne Rücksicht auf die Art der Hemmung, Taschenchronometer:		
501	mit Gehäusen aus Gold . . . . . Stück	45	15 †
501 bis	mit Gehäusen aus Silber . . . . . „	24	8 †

[1]) 1. Als Spuren von Hemmungsvorarbeiten werden angesehen die Durchbohrung oder das Besetzen von einem oder mehreren Löchern der sich bewegenden Hemmungsteile mit Steinen, aber nicht die bloße Andeutung dieser Löcher. Die obere Brücke der Unruhe (le coq) darf jedoch durchbohrt sein.

2. Als Uhrwerke und vollständige Hemmungsträger werden angesehen und noch Nr. 497 oder 498 tarifiert, je nachdem sie Spuren von Hemmungsarbeiten tragen oder nicht, die Platten (Platinen) oder falschen Platten allein von diesen Werken oder Hemmungsträgern.

3. Als fertige Hemmung werden angesehen und tarifiert als ob sie mit Anker wären, sämtliche Werke, Hemmungsträger, Platinen, oder falsche Platinen allein, in welchen die Stücke beseitigt wurden, aus denen auf das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein von Hemmungsarbeiten geschlossen werden kann.

4. Als Spuren von Zylinderhemmung tragend werden angesehen sämtliche Werke, Hemmungsträger, Platinen oder falsche Platinen allein, in welchen die beiden Löcher der Unruhe und des Hemmungsrades gebohrt oder mit Steinen besetzt sind; und als Spuren von Ankerhemmung tragend sämtliche Werke, Hemmungsträger, Platinen oder falsche Platinen allein, in welchen die drei Löcher der Unruhe, des Ankers und Hemmungsrades gebohrt oder mit Steinen besetzt sind.

5. Auf den Werken sämtlicher noch Frankreich eingeführten Taschenuhren hat der ausländische Fabrikant in Zukunft folgende Buchstaben in möglichst nächster Nähe des Federhauses und sichtbar anzubringen: M für Taschenuhren in Gehäusen von unedlem Metall, A für solche mit silbernem und O für solche mit goldenem Gehäuse.

6. Das Einsetzen eines mit dem Buchstaben M versehenen Werkes in ein goldenes oder silbernes Gehäuse kann nur erfolgen, nachdem die Zolldifferenz für goldene oder silberne Taschenuhren bezahlt und als Ausweis der Zahlung dieser Zolldifferenz neben dem Buchstaben M ein besonderer und je nach der Art des Gehäusemetalls verschiedener Stempel, Gold oder Silber, gesetzt worden ist.

Dasselbe gilt für das Einsetzen eines den Buchstaben A tragenden Werkes in ein goldenes Gehäuse.

7. Die Beamten, welche durch das Gesetz beauftragt sind, das Anbringen der Garantiestempel auf Silber- oder Goldwaren zu kontrollieren, haben die Befugnis, die Zolldifferenz zu erheben und zu gleicher Zeit den besonderen Stempel aufzudrücken. Außerdem sind sie verpflichtet, sich zu vergewissern, ob jedes Werk einer goldenen oder silbernen Uhr, welches einen von den Buchstaben trägt, wie sie der vorstehende Artikel 5 vorschreibt, auch den der Art des Gehäusemetalls entsprechenden Buchstaben oder, wenn dies nicht der Fall, den besonderen Stempel für die Zahlung der Zolldifferenz trägt.

8. Jede Zuwiderhandlung gegen die obigen Bestimmungen zieht für den Betreffenden die in dem Gesetz über die Garantie der Gold- und Silberwaren vorgesehenen Strafen nach sich.

[2]) Gehäuse aus unedlem Metall, mit goldenen oder silbernen oder vergoldeten oder versilberten Verzierungen versehen, werden als Gehäuse aus Gold oder Silber verzollt.

† Bis spätestens 15. Juli 1906 (Gesetz vom 30. März 1906).

		Zollſatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
501 ter	mit Gehäuſen aus unedlem Metall [1] . . Stück	15	5 †
501 quater	Chronographen (ohne Unterſchied des Hemmungsſyſtems):		
	mit Gehäuſen aus Gold . . . . . Stück	45	15 †
	mit Gehäuſen aus Silber . . . . . „	24	8 †
	mit Gehäuſen aus unedlem Metall [1] . „	15	5 †
[502	Taſchenzähler aller Art (Schritt- uſw. Zähler) . . .	Wie die fertigen Taſchenuhren ohne kompliziertes Syſtem, mit Zylinderhemmung]	
503	Taſchenuhrgehäuſe, fertig:		
	aus Gold . . . . . Stück	6	1,25 †
	aus Silber . . . . . „	4	0,60 †
	aus unedlem Metall . . . . . „	2	0,25 †
503 bis	Taſchenuhrgehäuſe, roh: [2]		
	aus edlem Metall	1000	500 †
	aus Nickel oder Neuſilber	200	100 †
	aus anderem unedlen Metall	100	50 †
504	Werke zu Pendeluhren, Großuhren, Weckeruhren, [mechaniſchem Spielzeuge, Telegraphen, zu Zählwerken] ſowie überhaupt alle Uhrwerke, mit Ausnahme ſolcher zu Taſchenuhren, vollſtändig oder unvollſtändig, ohne oder mit Triebkraft oder mit irgend einem Triebkraftſyſtem	200	125
504 bis	Groß- und Pendeluhren aller Art, zum Stellen oder Aufhängen, gleichviel mit welcher Triebkraft, einſchl. der Großuhren aus Holz; Weckeruhren aller Art mit oder ohne Spielwerk, und Gehäuſe von Weckeruhren, mit Ausnahme derjenigen aus Edelmetall [3] . . .	200	125
506	Großuhren für Gebäude	65	50
509	Uhrfurnituren [4]	200	120
	„Stutzuhren aus Marmor" ſiehe VI. 3. u. 4. Nr. 175.		
3.	614 Wagen:		
	Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengeleiſen beſtimmt:		
	Kutſchwagen im eigentlichen Sinne:		
	Fahrzeuge im Gewicht von 125 kg und mehr	60	50
	„ „ „ „ weniger als 125 kg	150	120
	Fahrräder und Teile davon	250	220
	Fahrzeuge für den Handelsverkehr, für landwirtſchaftliche Zwecke und den Frachtverkehr:		
	in Federn hängend	15	12
	nicht in Federn hängend . . . . brutto	8	6
	Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienengeleiſen, gepolſtert oder nicht:		
	für Bahnen mit gewöhnlicher Spur:		
	für Eiſenbahnen:		
	Perſonenwagen 1. und 2. Klaſſe	20	16
	Perſonenwagen 3. Klaſſe	14	11
	Güterwagen	11	9 *
	Wagen für Erdarbeiten . . . . brutto	6	5
	Straßenbahnwagen (Tramways)	20	16

[1]) Gehäuſe aus unedlem Metall, mit goldenen oder ſilbernen oder vergoldeten oder verſilberten Verzierungen verſehen, werden als Gehäuſe aus Gold oder Silber verzollt.

[2]) Als rohe Gehäuſe werden ſolche betrachtet, die keine fertigen Scharniere haben und weder poliert noch guillochiert oder graviert ſind.

[3]) Gehäuſe von Pendel- oder Großuhren werden in allen Fällen nach ihrer Beſchaffenheit und nach der Art des Materials, aus dem ſie beſtehen, verzollt.

[4]) Zu demſelben Satze wie die Werke werden die Platinen und falſchen Platinen dieſer Werke großen oder kleinen Umfangs verzollt, ohne Rückſicht auf die Formen dieſer Platinen oder falſchen Platinen.

† Bis ſpäteſtens 15. Juli 1906 (Geſetz vom 30. März 1906).

* Für 100 kg brutto.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
614	Wagen (Forts.):		
	für schmalspurige Bahnen:		
	für Eisenbahnen:		
	Personenwagen	25	20
	Güterwagen	12	10*
	Wagen für Erdarbeiten . . . . brutto	9	7
	Straßenbahnwagen	25	20
	Kasten oder Kastenteile von Fahrzeugen oder von Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen	20	16
	Wasserfahrzeuge:		
	gebrauchsfähig:		
615	Seefahrzeuge, aus Holz, Eisen oder Stahl, mit Segel- oder Dampfbetrieb, getakelt und ausgerüstet Meßtonne	5	2
616	Rümpfe von Seeschiffen, aus Holz, Eisen oder Stahl . . . . . „	5	2
617	Flußschiffe jeder Größe:		
	aus Holz . . . . . „	12	10
	aus Eisen oder Stahl . . . . . „	50	40
618	zum Abbrechen:		
	aus Holz . . . . . „	0,30	0,30
	mit Metallbeschlag . . . . . „	0,75	0,75
619	Schiffsausrüstungs-Gegenstände und -Geräte, nicht genannt:		
	aus Metall	Zoll der Metallwaren, je nach der Art des Metalls	
	aus Holz	Zoll der nicht genannten Holzwaren	
	aus Haut oder Leder	Zoll der Waren aus Haut oder Leder, andere	
	aus Geweben	Zoll der konfektionierten Gewebe, je nach der Gattung	

Griechenland.

		Zollsatz[1]) für 100 Okа Metallgeld Drachmen.
	Waren, die weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifes nach unter die Einteilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Wertzolle von 20 v. H.	
1. 252	a) Saug- und Druckpumpen, Feuerspritzen aus jedwedem Metall, landwirtschaftliche und gewerbliche Maschinen und Zubehör derselben	frei
252	b) Motore, Dampfkessel jeder Art; Maschinenteile, Bewässerungsmaschinen und verschiedene andere Maschinen außer den besonders aufgeführten	frei
253	Selbsttätige Bratspieße, Fleischhack- und sonstige Maschinen für den häuslichen Gebrauch, z. B. zum Schneiden der Früchte . . .	100
254	b) Bewässerungsmaschinen für Straßen und Klosetts	40
255	a) Nähmaschinen . . . . . Stück	25 *frei*
	b) sonstige Maschinen für die Hausindustrie . . . . . Stück	20 *frei*
256	Apparate für Schwammfischer und Taucher.	frei
363	Luftpumpen amerikanischer Erfindung, galvanoplastische Maschinen .	frei
	„Schießmechanismen" siehe II. 3. u. 4. Nr. 339. Ziff. 3 a. „Kupferne Röhren als Maschinenteile" und „Verbindungsteile für Maschinen aus Bronze" siehe III. 3. u. 4. Nr. 266 b bzw. 268.	
2a. 287	a) Lanzetten, Schröpfmesser, Instrumente aller Art für den medizinischen Gebrauch, d. h. für die Chirurgie, die Geburtshilfe	

* Für 100 kg brutto.

[1]) Wegen der Erhebung der Zölle siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen.

			Zollsatz für 100 Oka Metallgeld Drachmen.
	287	a) Lanzetten usw. (Forts.): und die Augenheilkunde, Instrumente für die Physik, Chemie, Optik, Astronomie, Architektonik, Meßinstrumente und alle sonstigen wissenschaftlichen Instrumente, nicht besonders hier genannt, wie auch Instrumente allgemeineren Gebrauchs wie Barometer, Thermometer, Chronometer, Sonnenuhren, Kompasse, Schrittmesser, Aërometer, Dichtigkeitsmesser, Weinmesser, Milchmesser, Tropfenzähler usw. in einfachen Etuis oder ohne solche	frei
		b) Telephone, Mikrophone, elektrische Glocken, Druckknöpfe zu solchen (touches) und zur elektrischen Beleuchtung, Nummertafeln (tableaux indicateurs) für elektrische Klingeln und Telephone, Telegraphenapparate, Absende- und Empfangsapparate sowie Einzelbestandteile für diese . . . . . Oka	6
	324	a) Brillen aus Glas, Kristall oder Stein, gleichviel in welcher Fassung	frei
		b) Operngläser, ohne Rücksicht auf die Fassung . . . . Oka	4
		c) Fernrohre, Mikroskope, Stereoskope, Spektroskope, Fadenzähler und im allgemeinen jeder optische Artikel gleichviel welcher Art	frei
2b.	281	Klaviere (Pianos) aufrechtstehende, neu oder gebraucht, und Harmoniums . . . . . Stück	80
	282	Flügel . . . . . „	130
	283	Violinen und andere Saiteninstrumente, neu oder nicht . v. Wert	20 v. H.
	284	Alle aus Metall gefertigten Musikinstrumente, neu oder nicht v. Wert	20 v. H.
	285	Alle aus Holz gefertigten Musikinstrumente, neu oder nicht v. Wert	20 v. H.
	286	Alle Musikinstrumente, die nicht unter die vorstehenden Tarifnummern fallen [Nr. 281—285] . . . . . v. Wert	20 v. H.
	362	Tabakdosen und Albums mit Musikwerk werden wie der Stoff verzollt, aus dem diese Gegenstände gefertigt sind.	
2c.	288*)	Taschenuhren, goldene oder vergoldet . . . . . Stück	5
	289*)	Dergl., silberne oder versilbert . . . . . „	2
	290	Dergl., aus anderem Material . . . . . „	1
		*) Eine Königliche Verordnung vom 23. Mai 1900 bestimmt: Die Weiterbeförderung der in den Tarif-Nrn. 288 und 289 aufgeführten Waren aus einem Orte, in welchem sich kein Zollamt I. oder II. Klasse befindet, nach einem anderen Hafen des Reichs ist nur mit vorgängiger Erlaubnis des Finanzministers gestattet. Selbstverständlich ist auch die Weiterbeförderung mittels der Eisenbahn verboten.	
	291	Taschen-Uhrgehäuse, goldene oder vergoldet . . . . . Stück	3,50
	292	Dergl., silberne oder versilbert . . . . . „	1
	293	Dergl., aus anderem Material (mit Ausnahme von Gold, Silber und Platina) . . . . . Stück	0,50
	294	Taschenuhrwerke ohne Gehäuse . . . . . „	1,50
	295	Pendel- und andere Uhren sowie Weckeruhren, aus Holz oder aus gewöhnlichen Metallen, und Werke derselben sowie Teile solcher Werke . . . . . Oka	3
	296	Uhren und Teile derselben, die für öffentliche Gebäude bestimmt sind	frei
	363	Uhrteile (Stunden- und Minutenzeiger, Zifferblätter, Federn usw. mit Ausnahme der Gehäuse)	frei
3.	319	a) Zweirädrige Wagen, gepolstert oder nicht, neu oder nicht Stück	100
		b) Vierrädrige Wagen, gepolstert oder nicht, neu oder nicht „	300
		c) Handwagen und Fahrräder . . . . . „	20
		d) Gewöhnliche Lastwagen, zweirädrig . . . . . „	20
		e) Gewöhnliche Lastwagen, vierrädrig . . . . . „	40

		Zollsatz für 100 Okа Metallgeld Drachmen.
319	f) Wagen anderer Art, nicht aufgeführt (wie z. B. für Weingeschäfte, Eisfabriken, Eßwarenbeförderung usw.) . . Stück	30
	g) Pferdebahn- und Eisenbahnwagen für Gütertransport v. Wert	10 v. H
	h) dergl. zum Personentransport . . . . . „	10 v. H.
	i) Handwagen für Gepäck . . . . . „	20 v. H.
336	Schiffe jeder Art, mit oder ohne Dampfmotor, Fahrzeuge für den Fischfang, Kähne mit oder ohne Dampfbetrieb	frei
	Zu den obigen Schiffen gehören indessen nur diejenigen, welche in einem Hafen des Staates innerhalb 8 Tagen nach ihrem Einlaufen eingetragen werden, nicht aber diejenigen, welche nicht registriert werden oder nicht das Eigentum griechischer Staatsangehöriger sind.	

Großbritannien.

Sämtliche hierher gehörigen Waren sind zollfrei.

Italien.

		Zollsatz für 100 kg Lire.
1.	238 Kessel für Maschinen:	
	a) Röhrenkessel (multitubulari)	14
	b) andere	12
	239 Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metallen (Sägen, Hobel, Drehbänke, Schraubenkluppen, Bohrmaschinen usw.)[1] . .	9
	240 Maschinen[2][3]:	
	a) Dampfmaschinen:	
	1. feststehend, ohne Kessel	12

[1] *Maschinen können zu den vertragsmäßigen Sätzen auch in zerlegtem Zustand unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen eingeführt werden, gleichviel ob die Teile der Maschine gleichzeitig oder nach und nach in verschiedenen Sendungen eingehen, und ob sie in einem oder in mehreren Wagen verladen sind. ([Nur für Nr. 240] Diese Bestimmung gilt auch für unvollständige, d. h. für solche Maschinen, denen einzelne Teile, die nötig sind, um sie in Gang zu setzen, oder Nebenbestandteile fehlen.)*

Alle Teilsendungen von Maschinenteilen sind innerhalb einer bestimmten Frist, die von dem Einbringer bei Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und zwei ([nur für Nr. 240] sechs) Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Verzollung zu bringen.

Bei Einführung einer Maschine in zerlegtem Zustande oder einzelner Teile der Maschine hat der Einbringer gleichzeitig mit der Zollerklärung Pläne und Zeichnungen der vollständigen Maschine sowie eine Liste der Hauptbestandteile nach Beschaffenheit, Nummer und Einzelgewicht und die ungefähre Angabe des Gesamtgewichts der kleinen Nebenbestandteile vorzulegen.

Falls nach der Abfertigung von einzelnen Teilen der Maschine die anderen Teile nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingeführt worden sind, hat die Verzollung der bereits eingebrachten Teile nach den Zollsätzen für getrennt eingehende Maschinenteile oder aber, soweit der Tarif besondere Zollsätze für diese nicht vorsieht, nach der Beschaffenheit des Stoffes zu erfolgen, aus dem die einzelnen Teile bestehen. (Das Fehlen einzelner unwesentlicher Nebenbestandteile soll jedoch nicht die Anwendung des für die vollständige Maschine geltenden Zollsatzes ausschließen.)

Bis zur Schlußabfertigung aller Teilsendungen bleibt der Zollbehörde vorbehalten, die Sicherstellung der gegebenenfalls zu entrichtenden höheren Zollbeträge zu verlangen und die in Teilsendungen eingeführten Stücke mit Identitätszeichen zu versehen; ferner ist sie befugt, durch eine nach Zusammenstellung der Maschine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmende Revision sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zu dieser Maschine zu überzeugen.

Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.

([Nur für Nr. 240] Für die Entrichtung der Einfuhrzölle wird in bezug auf die Materialien, aus denen die Maschinen bestehen, keine Unterscheidung gemacht.

Die Maschinen und Maschinenteile können poliert, angestrichen, gefirnißt oder in anderer Weise bearbeitet sein, ohne daß ihre Zolltklassifikation infolge dieser besonderen Bearbeitung eine Änderung erfahren würde.)

[2] *Siehe auch Anmerkung 1 zu Nr. 239.*

[3] *Maschinen aller Art, die durch dynamo-elektrische Maschinen getrieben werden, und die mit diesen nicht konstruktiv verbunden sind, unterliegen unabhängig von der dynamo-elektrischen Maschine den für sie geltenden Vertragszöllen.*

Die in diesem Vertrage genannten Maschinen, die von dynamo-elektrischen Maschinen getrieben werden und mit diesen konstruktiv verbunden sind, unterliegen folgenden Zöllen:

	Zollsatz für 100 kg Lire.
240 Maschinen (Forts.):	
2. halbfest (Kessel inbegriffen); Heißluft-, Druckluft-, Gas-, Petroleum-Motoren und Rotationskörper	12
b) hydraulische Maschinen sowie Wasser- und Windmotoren . .	10
Zu den hydraulischen Maschinen werden gerechnet: Turbinen, Wasserräder, Pulsometer, Pumpen und Hebemaschinen, Pressen, Akkumulatoren, Aufzüge, hydraulische Fahrstühle usw.	
Der Zoll für hydraulische Maschinen findet Anwendung auf Turbinen, Wasserräder, Pulsometer, Pumpen und Hebemaschinen, Pressen, Akkumulatoren, Aufzüge, hydraulische Fahrstühle usw.	
Als integrierende Bestandteile von Turbinen sind anzusehen und demgemäß zu behandeln: der Turbinenkessel (Umhüllung oder Mantel) mit der Verbindungsröhre zwischen dem Kessel und der Vorrichtung zur Zuleitung des Wassers, diese Röhre mit oder ohne Drosselventil; das eiserne Turbinengebälk; der Fallenmechanismus und der Rechen, entsprechend der dem Vertrage mit der Schweiz vom Jahre 1892 beigefügten Zeichnung. Dieses Zugeständnis wird unter der Bedingung gemacht, daß die genannten Bestandteile der Turbine gleichzeitig mit der Turbine selbst eingeführt, oder daß die in der allgemeinen Anmerkung über die Maschinen der Nr. 240a bis l festgesetzten Bestimmungen innegehalten werden.	
c) Lokomotiven (mit Ausschluß des Tenders)	14
d) Lokomobilen	12
e) Schiffsmaschinen	12
f) Landwirtschaftliche Maschinen jeder Art	9
Heuwender und Mähmaschinen	*4*
g) Spinnereimaschinen	10
	6
Der für die Spinnereimaschinen festgesetzte Vertragszoll findet auf alle Maschinen Anwendung, die nach der Note zwischen Italien und der Schweiz zur Position »Macchine per la filatura« des bei der Unterzeichnung des zwischen diesen Staaten geschlossenen Vertrages in Kraft bestehenden Repertoriums in die Nr. 240g des Generaltarifes fallen.	
h) Maschinen und Stühle für Weberei	10
	6
Der für die Webereimaschinen festgesetzte Vertragszoll findet auf alle Maschinen (mit Ausnahme der Wirkstühle) Anwendung, die nach der gleichen Note zur Position »Macchine per la tessitura« des bei der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft bestehenden Repertoriums in die Nr. 240h des Generaltarifes fallen.	
Wirkstühle	*7*
i) dynamo-elektrische Maschinen:	
1. von mehr als 1000 kg Gewicht	30
	16
2. von 1000 kg Gewicht und darunter	30
	25

1. wenn sie mehr als 1000 kg wiegen, für 100 kg 13 Lire;
2. wenn sie 1000 kg oder weniger wiegen, für 100 kg 19 Lire.

Um diese Zölle beanspruchen zu können, ist der Einbringer gehalten, durch ein von der Fabrik ausgestelltes Zeugnis den Nachweis zu leisten, daß der Motor im Gewichte der gesamten Maschine nicht überwiegt.

Der Einbringer ist berechtigt, nach dieser Nummer, d. h. zu 13 oder 19 Lire je nach den einzelnen Fällen, auch die Maschinen aller Art verzollen zu lassen, die durch dynamo-elektrische Maschinen getrieben werden und mit diesen nicht in konstruktiver Verbindung stehen, wenn er es vorzieht, die Antriebsmaschine bei der Einfuhr nicht von der angetriebenen Maschine zu trennen, vorausgesetzt, daß sich aus der Tarifierung der beiden einzelnen Teile nicht ein höherer Gesamtzoll ergibt.

	Zollſatz für 100 kg Lire.
240 Maſchinen (Fortſ.):	
Apparate für angewandte Elektrizität (Spannungsregulatoren, Anlasser, Widerstände, Stromunterbrecher, Wechsel oder Umschalter, Kontrollers, Geschwindigkeitsregulatoren, Sicherungen, Blitzschutzapparate usw.):	
1. im Gewichte von 100 kg oder weniger	*30*
2. im Gewichte von mehr als 100 kg	*25*
Transformatoren, elektrische, mit oder ohne Ölfüllung	*25*
j) Nähmaſchinen:	
1. mit Geſtell	25
2. ohne Geſtell	30
	25
Strickmaschinen, für Handbetrieb oder für motorischen Betrieb, mit oder ohne Gestell	*8*
l) nicht beſonders genannte Maſchinen	10
Maschinen und Apparate zur Fabrikation des Papiers und des Papierstoffes	*6*
Der Vertragszoll dieser Position findet auch Anwendung auf Stäuber (btutoirs), Haderndrescher (loups ou batteurs de chiffons), Hadernschneider, Hadernkocher (nicht inbegriffen die Kessel zum Kochen des chemischen Stoffes), Holländer, Rollmaschinen, Papierschneidemaschinen, Satinierwalzwerke, Anfeuchtmaschinen, Kalander, Leimmaschinen sowie die Holzschleifer (défibreurs), Stoffmühlen (raffineurs), Stoffsortiermaschinen und Stoffentwässerungsmaschinen (presses-pâte).	
Maschinen für die Müllerei	*6*
Jauchepumpen mit galvanisierten Röhren	*4*
240 bis Akkumulatoren, elektriſche und deren metalliſche Beſtandteile	16
241 Maſchinenteile, getrennt eingehend:	
a) Beſtandteile von dynamo-elektriſchen Maſchinen	30
	25
Metallische Bestandteile von elektrischen Akkumulatoren	*16*
Der vereinbarte Vertragszoll gilt auch für geformte Gegenstände aus Asbest für elektrische Maschinen und Apparate (Spulen, Deckel, Röhren, Scheiben, Rondellen usw.)	
Einzelne Bestandteile von dynamo-elektrischen Maschinen, aus Schmiedeeisen, Gußeisen oder Stahl, im Gewichte von mehr als 1000 kg für das Stück, werden zu dem für vollständige dynamo-elektrische Maschinen der Nr. 240 ex i 1 festgesetzten Zoll zugelassen.	
b) Beſtandteile von Nähmaſchinen	30
c) Beſtandteile von anderen Maſchinen	11
Maschinenteile, getrennt eingehend:	
von anderen Maschinen als dynamo-elektrischen Maschinen und Nähmaschinen, soweit es sich um Teile von Maschinen handelt, die im Vertrage mit dem Deutschen Reiche aufgeführt sind	*11*
Teile der in dem Vertrage mit der Schweiz genannten Maschinen:	
aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl	*10*
Zum Vertragszoll dieser Position werden auch Kardendeckel ohne anmontierte Beschläge zugelassen. Das gleiche gilt für Jacquard- und Ratièresmechanismen, wenn sie einzeln eingeführt werden.	
aus Aluminium	*20*
Webervögel aus Leder für Webstühle	*11*
Farbabstreicher (racles) aus Stahl oder aus Metallkomposition, für Maschinen zum Bedrucken der Gewebe, poliert oder unpoliert	*7*

		Zollſatz für 100 kg Lire.
	242 Apparate aus Kupfer oder anderen Materialien, zum Erwärmen, Raffinieren, Deſtillieren uſw.	20 *18*
	244 Kratzenbeſchläge	75 *68*
	Die Kratzen werden als Spinnereimaſchinen behandelt. Kratzen und Kratzenbeſchläge ſind getrennt nach den entſprechenden Sätzen zu verzollen, auch wenn ſie verbunden zur Abfertigung geſtellt werden.	
	Die Karden und die Kardengarnituren werden getrennt nach den betreffenden Vertragsansätzen verzollt, auch wenn ſie dem Zollamt vereinigt vorgeführt werden.	
	„Stahllitzen für die Weberei und Webgeſchirre" ſiehe II. 3. u. 4. Nr. 218b. 2.	
	„Federn aus Stahl für Webſtühle" ebenda, Nr. 219.	
	„Werkzeugmaſchinen zur Bearbeitung von Holz und Metallen" ebenda, Nr. 222.	
2a.	243 Inſtrumente, optiſche, mathematiſche, Präziſions-, aſtronomiſche, chemiſche, phyſikaliſche, chirurgiſche uſw.:	
	a) aus Kupfer, Bronze, Meſſing oder Stahl:	
	1. mit Ferngläſern oder Mikroſkopen oder in Grade abgeteilten Stäben oder Kreiſen verſehen; Erdfernrohre, einfache und doppelte, Linſen, loſe oder in Faſſung	125 *30*
	2. ohne optiſche Vorrichtung oder in Grade abgeteilte Maßſtäbe oder Kreiſe	75 *30*
	b) aller Art, zu deren Herſtellung augenſcheinlich vorwiegend Eiſen verwendet iſt	30
	Gasmeſſer	*20*
	Gypsſchienen in verlöteten Blechbüchſen (Patent von Dr. W. Sahli)	*6*
2b.	252 Orgeln mit Walzen oder muſikaliſche Spielwerke . . . Stück	2
	Muſikdoſen:	
	zum Aufziehen mit Schlüſſel	*35*
	andere (ſolche mit Kurbel zum Spielen für Kinder, Spielwerke mit Scheiben uſw.)	*25*
	355 Muſikinſtrumente:	
	a) Orgeln:	
	1. Kirchenorgeln	16
	2. tragbare Orgeln . . . . . Stück	5
	Diejenigen, welche eine Klaviatur mit Bälgen und Röhren auf der Anſatzſeite haben, ſowie die großen, wenn auch mit Walze, welche als Zimmermöbel dienen ſollen, werden wie aufrechtſtehende Pianofortes verzollt.	
	b) Pianofortes:	
	1. tafelförmig und aufrechtſtehend . . . . . Stück	90
	2. Flügel . . . . . „	180
	c) Harmoniums . . . . . „	40
	d) Saiteninſtrumente, nicht beſonders genannt:	
	1. im Gewicht von 400 g und weniger . . . . . „	2 *1,50*
	2. von größerem Gewicht . . . . . „	4 *1,50*
	e) Blasinſtrumente, nicht beſonders genannt:	
	1. im Gewicht von 400 g und weniger . . . . . „	2 *1,50*
	2. von größerem Gewicht . . . . . „	4 *1,50*
	f) andere, nicht beſonders genannt . . . . . „	2 *1,50*

			Zollsatz für 100 kg Lire.
356	Bestandteile von Musikinstrumenten		100
357	Saiten für Musikinstrumente		80
2c. 251	Uhren:		
	a) Taschenuhren:		
	1. in goldenen Gehäusen	Stück	1
	2. in Gehäusen von jedem anderen Metall	"	0,50
	Uhren, die in Armbänder, Albums, Stöcke, Schirme, Briefbeschwerer, Brieftaschen, Bilder (Tableaux) oder andere Gegenstände eingelegt sind, unterliegen den für sie bestehenden Zöllen, unabhängig vom Zolle der Gegenstände, mit denen sie in Verbindung stehen. Sie sind als Taschenuhren oder als Stand- oder Wanduhren zu behandeln, je nachdem die Gegenstände, an denen sie angebracht sind, zum persönlichen Gebrauche (z. B. Armbänder, Stöcke, Schirme, Brieftaschen) oder zu anderem Gebrauche bestimmt sind. Der Zoll wird von den genannten Gegenständen ohne Abzug des Gewichtes der Uhr erhoben.		
	Die Schachteln aus Karton oder aus Holz, worin die Uhren versendet werden, sind zollfrei.		
	Uhren in Form von Taschenuhren, für Wagen und Fahrräder, oder solche in Etuis oder auf Unterlagen, die bestimmt sind, als Stand- oder Wanduhren zu dienen, sind als Stand- oder Wanduhren zu behandeln, wenn sie einen Zifferblattdurchmesser von mehr als 10 cm haben. Die Etuis und Unterlagen sind besonders zu verzollen. Uhren dieser Art, deren Zifferblattdurchmesser 10 cm oder weniger beträgt, werden als Taschenuhren behandelt.		
	b) Stand-, Bilder- oder Pendeluhren:		
	1. ohne Gehäuse	Stück	5
	2. mit Gehäuse	"	5 dazu der Zoll des Gehäuses
	Gehäuse für Stand-, Bilder- und Pendeluhren aus anderem Material als Holz werden wie Arbeiten nach Beschaffenheit des vorherrschenden Materials behandelt.		
	Uhren, elektrische, ausgenommen solche, die in die Position 251a fallen		*50*
	Die Gehäuse sind getrennt nach den für sie geltenden Ansätzen zu verzollen, wenn sie einem höheren Zoll (als 50 Lire für 100 kg) unterliegen.		
	c) Weckeruhren ohne Stundenschlag	Stück	1,50
	Uhren, elektrische, ausgenommen solche, die in die Position 251a fallen		*50*
	Die Gehäuse sind getrennt nach den für sie geltenden Ansätzen zu verzollen, wenn sie einem höheren Zoll (als 50 Lire für 100 kg) unterliegen.		
253	Uhrwerke:		
	a) zu Taschenuhren	Stück	0,25
	b) zu Stand-, Bilder- oder Pendeluhren	"	2
	c) zu Turm-, Kirchen- usw. Uhren		20
254	Uhrfurnituren		100
			50
	Bestandteile von Musikdosen		*35*

„Gehäuse für Taschen- und Wanduhren" siehe II. 3. u. 4. Anmerkung 8 zu Nr. 218.

			Zollſatz für 100 kg Lire.
3.	181 Laſtwagen für gewöhnliche Straßen:		
	a) Automobile:		
	1. im Gewichte von 1000 kg oder darunter		20
	2. im Gewichte über 1000 kg bis zu 3000 kg		14
	3. im Gewichte über 3000 kg	Stück	450
	b) gedeckte Möbelwagen	„	80
	c) andere:		
	1. ohne Federn	„	22
	2. mit Federn	„	40
	182 Perſonenwagen für gewöhnliche Straßen:		
	a) mit nicht mehr als 2 Rädern	„	42
	b) mit mehr als 2 Rädern, unverdeckt	„	110
	c) mit mehr als 2 Rädern, verdeckt	„	200
	Die Wagen mit Deckleder werden zu den verdeckten gerechnet.		
	Perſonenwagen, roh, unfertig		*Hälfte des Zolles der fertigen Wagen*
	182 Perſonenwagen für gewöhnliche Straßen, Automobile im Gewichte von:		
bis	1. 500 kg oder darunter	Stück	200
	2. über 500 kg bis zu 1000 kg	„	400
	3. über 1000 kg	„	600
	182 Fahrräder:		
ter	a) Motorfahrräder	„	80
	b) andere	„	42
	Die Fahrräder mit mehr als drei Rädern werden wie Perſonenwagen verzollt.		
	Fahrräder, ausgenommen Motorfahrräder:		
	1. zweirädrig	*Stück*	*35*
	2. dreirädrig	„	*42*
	3. einzelne Beſtandteile von Fahrrädern		*100*
	c) einzelne Teile von Fahrrädern (ausgenommen die rohen aus Eiſen oder Stahl)		100
	Fahrradrahmen werden wie fertige Fahrräder verzollt.		
	Rohe Teile aus Schmiedeeiſen oder Stahl werden als Gegenſtände aus Schmiedeeiſen oder Stahl je nach ihrer Beſchaffenheit behandelt.		
	183 Schiffe und andere Waſſerfahrzeuge:		
	a) für die Schiffahrt		frei
	b) für den inneren Dienſt der Reeden, Häfen, Seen, Flüſſe und ſchiffbaren Kanäle oder Gräben:		
	1. mit Rumpf aus Eiſen oder Stahl	Brutto-Meßtonne	37,50
	2. mit Rumpf aus Holz, wenn auch mit Eiſen oder Stahl gemiſcht	„	17,50
	Unter lit. b fallen die Barken, Kähne Baggerboote, Schuttboote, Schleppſchiffe ohne Verdeck, Ziſternenbarken, Pontons, Bojen, Baken und ähnliche ſchwimmende Vorrichtungen. Von denſelben wird außer dem für die Bruttomeßtonne feſtgeſetzten und den eigentlichen Schiffsrumpf betreffenden Zolle, gleichviel ob ſie mit den von den Reglements vorgeſehenen Ausrüſtungsgegenſtänden verſehen ſind oder nicht, noch erhoben:		
	1. von den Motoren 12,50 Lire für jede indizierte Pferdekraft.		
	2. von den Keſſeln 9,50 Lire für 100 kg.		
	3. von den an Bord befindlichen Hilfsapparaten, welche nicht zum Motor gerechnet werden können, 11 Lire für 100 kg.		
	Schiffe, Barken und Kähne für die Binnenſchiffahrt auf Seen und Flüſſen[1])		*frei*

[1]) *Schiffe, Barken und Kähne für die Binnenſchiffahrt auf Seen und Flüſſen können in zerlegtem Zuſtande, ſei es in einem Male, ſei es nach und nach unter den in der Anmerkung ad 240 bis 1* [ſiehe IInterabt. 1.] *feſtgeſetzten Bedingungen eingeführt werden.*

		Zollsatz für 100 kg Lire.
245	Eisenbahnwagen:	
	a) Güterwagen und Tender	10
	b) Personenwagen:	
	1. erster Klasse	19
	2. zweiter Klasse	16
	3. dritter Klasse	14
	Personenwagen mit gemischten Klassen zahlen den Zoll der höheren Klassen.	

Niederlande.

Zollsatz vom Wert.

Die im Tarife nicht namentlich aufgeführten Waren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Warengattungen begriffen werden können.

1.	Kratzen aus Eisendraht	frei
	Landwirtschaftliche, Fabrik- und Dampf-Maschinen	frei
2a.	Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische und optische	5 v. H.
	Zu Position „Instrumente": Solche, als Instrumente dienende Gegenstände, welche aus einem einzigen Stoffe bestehen, wie Retorten, Gläser, Flaschen und Schalen, fallen je nach der Beschaffenheit ihres Materials unter „Glas" oder „Irdengeschirr", vorausgesetzt, daß sie lediglich aus Glas, Ton und Porzellan bestehen und nicht mit Deckeln, Armen oder anderem Zubehör von Metall versehen sind. Besonders dieser Tarifnummer zugewiesen sind Bestandteile für „Telegraphen", mit Ausnahme von Telegraphendraht, der ebenso wie Telegraphenkabel, mögen sie mit Eisen, Kautschuk und Guttapercha verbunden sein oder nicht, frei von Einfuhrzoll sind.	
	Krämerei- und kurze Waren[3])	5 v. H.
	[3]) Brillen.	
	Siehe auch die Erläuterungen bei II. 4.	
2b.	Instrumente, musikalische	5 v. H.
	Krämerei- und kurze Waren[3])	5 v. H.
	[3]) Harmonikas für Kinder, Spieldosen.	
2c.	Uhren, Wanduhren, Stutzuhren mit und ohne Glasstürzen, Pendel- und Taschenuhren, goldene und silberne[4])	5 v. H.
	[4]) Vorbehaltlich der Bestimmungen in betreff der Besteuerung der Gold- und Silberwaren.	
3.	Schiffe, Schuten und Fahrzeuge, mit der Bestimmung, im Lande zu bleiben	1 v. H.
	Bei der Einfuhr von „Schiffen" wird den Dampfern ebensowenig ein Abzug für den Wert der an sich zollfreien Schiffsmaschinen gestattet, wie bei Segelschiffen für den Wert der bei gesonderter Einfuhr an sich zollfreien Masten, Segel oder anderen Schiffsteile.	
	Schiffsteile, die zu keinem anderen Gebrauch geeignet sind	frei
	Wagen, auch Eisenbahnwagen	5 v. H.

Norwegen.

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
	Für Waren, die nicht im Tarife aufgeführt sind, ist ein Zoll von 15 v. H. des Wertes zu entrichten.		
1.	124 Akkumulatoren und Teile davon, darunter Gefäße	frei	
	284 Kardenblätter und Kardenbänder	frei	
	285 Kardendisteln	frei	

		Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Maximal-Tarif Kronen.
	286 Karden	0,30	0,40
	393 Maschinen, Motoren und Apparate zum gewerblichen oder anderen technischen Gebrauch, zum Gebrauch in Schiffahrt oder Landwirtschaft, anderweit im Tarif nicht genannt, sowie unfertige und fertige Teile davon, gleichfalls anderweit nicht genannt . . . . . v. Wert	10 v. H.	15 v. H.
	Anmerkung. Für Maschinen, Motoren, Apparate sowie Teile davon kann vom Zolldepartement zollfreie Einfuhr zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie im Lande nicht hergestellt werden.		
	749 Weberschiffchen, Weberschützen, Weberhelfen, Weberschiffchentreiber (Peckers) u. dgl.	0,10	0,13
	Dynamos, Motoren und Transformatoren, Schaltapparate, Widerstände und Sicherungen, wie Maschinen.		
	Feuerspritzen und Spritzenschläuche (anderweit nicht genannt), wie Maschinen und Apparate.		
	„Injektoren" siehe III. 3. Nr. 484/485.		
	„Lokomotiven" siehe 3. Nr. 729.		
	„Modelle" siehe VI. 4. Nr. 492.		
	„Mühlen aller Art für Hand-, Pferde- und Maschinenbetrieb" siehe II. 3. Nr. 442.		
	„Pferdegöpel" siehe II. 3. Nr. 438.		
2a.	Brillen und Lorgnetten, mit oder ohne Glas:		
	a) in Gold, Platina und Silber, wie das verarbeitete Material.		
66	b) in anderer Einfassung, mit oder ohne Futterale, einschl. der unmittelbaren Umschließung	2,50	3,50
	c) nicht eingefaßt, siehe Glaswaren.		
125	Galvanische Elemente und Teile davon, darunter Gefäße	0,10	0,15
130	Andere elektrische Apparate [als die vorstehend oder nachstehend in Nr. 125 und 257, in Nr. 124 bei 1, in Nr. 127 bei VIII. 4. genannten], darunter Telephon- und Telegraphenapparate, Zentraltische sowie Teile davon	0,70	1
194	Optische Gläser mit Einfassung, nicht anderweit aufgeführt, wie Brenngläser, Lupen, Linsen für photographische Apparate, Laterna magica usw.	2	2,50
197	Globen, darunter Tellurien, Lunarien und ähnliche, mit oder ohne Stativ	frei	
257	a) Technische Meß- und Kontrollapparate wie Druckmesser (Manometer), Schnelligkeitsmesser (Tachometer), Indikatoren, Wasser-, Gas-, Elektrizitätsmesser, Volt-, Ampere-, Watt-, Galvano-Meter, Isolationsmesser, Thermometer, Barometer, Kompasse und nautische Instrumente, v. Wert	10 v. H.	15 v. H.
	b) andere nicht besonders aufgeführte Instrumente, wie das dazu verarbeite Material.		
288	Ferngläser und Mikroskope sowie photographische Handkameras mit eingesetzten Linsen, mit oder ohne Futteral oder zugehöriges Etui, einschl. der unmittelbaren Umschließung	2	2,50
655	Reißzeuge	1	1,50
	Kein Abzug vom Gewicht für Etuis, Kästen, Futterale, Papier oder dgl. Umschläge.		
	„Elektrische Apparate zum Gebrauch für Unterwasserminen" siehe II. 4. Nr. 666.		
	„Linsen für Leuchttürme und Leuchtfeuer mit oder ohne Einfassung" siehe VIII. 1. Nr. 195.		
2b.	a) Klaviere:		
246	1. flügelförmig . . . . . 1 Stück	180	240
247	2. tafelförmig oder aufrechtstehend . . . „	120	160

			Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Maximal-Tarif Kronen.
248	b)	Gitarren, Violinen, Bratschen, Mandolinen und Zithern 1 Stück	1,50	2
249	c)	Violoncellos und Kontrabässe . . . . . „	4	5,20
250	d)	Flöten, Oboen, Klarinetten und Fagotts . . „	1	1,50
251	e)	Bogen zu Musikinstrumenten, mögen sie allein oder zusammen mit einem Instrumente eingeführt werden 1 Stück	0,25	0,30
252	f)	Orgeln . . . . . v. Wert	15 v. H.	15 v. H.
253	g)	Harmoniums (Zungenorgeln) . . . . . „	20 v. H.	20 v. H.
		1. mit Fußklaviatur jedoch nicht unter 50 Kronen für ein Stück.		
		2. ohne Fußklaviatur jedoch nicht unter 20 Kronen für ein Stück.		
254	h)	Blasinstrumente von Metall	1,50	2
255	i)	andere Musikinstrumente	0,50	0,75
	k)	Teile von Musikinstrumenten (Saiten ausgenommen):		
256		1. Klaviaturen und Mechanismen für Tastinstrumente	0,10	0,13
		2. andere Teile von Musikinstrumenten werden wie das verarbeitete Material verzollt. Ebenso Kasten, Futterale und Schachteln, die zur Aufbewahrung von Musikinstrumenten bestimmt sind.		
2c. 699		1. Damen- und Taschenuhren, hierunter Taschenchronometer 1 Stück	1	1,33
700		2. Tafeluhren	1	1,25
		jedoch für ein Stück nicht mehr als	12	15
		3. Turmuhren und Teile davon, wie das verarbeitete Material.		
701		4. andere Uhren	0,70	0,80
702		5. Uhrgehäuse von Holz	0,60	0,75
		Uhrgehäuse aus anderen Materialien, darunter Gehäuserahmen für Taschenuhren, wie Uhren.		
703		6. Zifferblätter zu den unter Nr. 4 genannten Uhren . .	0,70	0,80
		7. Uhrgewichte, wie das verarbeitete Material.		
704		8. a) andere Uhrbestandteile, insofern sie nicht wie das verarbeitete Material einem höheren Zollsatz unterliegen	1	1,20
705		b) zusammengesetzte Werke zu Taschenuhren . 1 Stück	1	1,20
		Boote:		
3. 15		a) Lustboote und Luftfahrzeuge, mit oder ohne Inventar, darunter Ruder-Rennboote (in- und outriggers) v. Wert	15 v. H.	15 v. H.
16		b) Andere Boote, mit Inventar	frei	
588		Schiffe und Fahrzeuge mit Inventar, ausgenommen die unter „Boote" genannten	frei	
723		Fahrräder . . . . . 1 Stück	30	40
		Fahrradteile:		
724		a) fertig	2,50	3,50
		b) unfertig, wie das bearbeitete Material.		
		Wagen, Karren und Schlitten:		
729		1. [Lokomotiven und] Tender . . . . . v. Wert	10 v. H.	15 v. H.
730		2. Wagen für Eisenbahnen und Straßenbahnen; Motorwagen aller Art und Draisinen . . . . v. Wert	12 v. H.	18 v. H.
731		3. Kinderwagen . . . . . v. Wert	15 v. H. jedoch mindestens 2,50 Kronen für jeden Wagen	20 v. H. jedoch mindestens 3 Kronen für jeden Wagen
732		Teile davon	0,25	0,30
		4. Arbeitswagen:		
733		a) vierrädrige . . . . . 1 Stück	15	18
734		b) zweirädrige sowie Ziehwagen und Ziehkarren 1 Stück	5	6
735		c) Schubkarren . . . . . „	1,50	1,80

			Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Maximal-Tarif Kronen.
	Wagen, Karren und Schlitten (Forts.):			
736	5. geschlossene Warentransportwagen	1 Stück	40	48
	6. Personenwagen ohne Lackierung, Polsterung oder Lederarbeit:			
737	a) vierrädrig, ganz überdeckt (Landauer und Kupees)	1 Stück	100	120
738	b) andere vierrädrige	„	50	60
739	c) zweirädrig	„	25	30
	7. Personenwagen mit Lackierung, Polsterung und Lederarbeit:			
740	a) vierrädrig, ganz überdeckt (Landauer, Kupees)	1 Stück	250	300
741	b) andere vierrädrige	„	100	120
742	c) zweirädrig	„	50	60
	8. Schlitten:			
743	a) Arbeitsschlitten	„	3	3,60
744	b) Kufen und Kinderschlitten	„	1	1,50
	c) andere Schlitten:			
745	1. ohne Lackierung, Polsterung oder Lederarbeit	1 Stück	10	12
746	2. mit solcher	„	25	30

Österreich-Ungarn.

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
1. 467	Kratzen aller Art; Weberkämme, Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen; Weberlitzen aus Draht; Maillons	90
	Kratzen aller Art; Weberkämme, Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen; Weberschäfte; Maillons; alle diese auch vernickelt	*65*
526	Dampfkessel; Destillier-, Kühl- und Kochapparate: [Zisternen und Tanks]; alle diese fertig gearbeitet, auch mit dazu gehöriger und anmontierter Armatur:	
	a) aus Eisen	26
	1. Destillier-, Kühl- und Kochapparate	*24*
	2. andere	*20*
	b) aus Eisen, mit Bestandteilen aus unedlen Metallen . . .	32
		30
	c) aus unedlen Metallen	40
	1. Zisternen und Tanks	*40*
	2. andere	*32*
527	Lokomotiven [und Tender]; Lokomobile	29
	Komplette fahrbare Lokomobile für landwirtschaftliche Zwecke	*21*
528	Dampfmaschinen und andere nicht besonders benannte Motoren (mit Ausnahme der zu den Klassen XLI [elektrische Maschinen und Apparate] und XLII [Fahrzeuge] gehörigen Motoren); Arbeitsmaschinen, in untrennbarer Verbindung mit Dampfmotoren (Dampfbagger, Dampfkrane, Dampfhämmer, Dampfpumpen, Dampfspritzen u. dgl.); bei einem Stückgewichte:	
	a) von 2 q oder darunter	40
	b) von mehr als 2 q bis 25 q	32
	c) von mehr als 25 q bis 100 q	26
	1. Dampfturbinen	*26*
	2. andere	*22*
	d) von mehr als 100 q bis 1000 q	22

		Zollſatz für 100 kg Kronen.
528	Dampfmaſchinen uſw. (Fortſ.):	
	1. von mehr als 100 q bis 500 q	*21*
	2. von mehr als 500 q bis 1000 q	*19*
	Waſſerturbinen bei einem Stückgewichte von 50 bis 1000 Meterzentner	*19*
	e) über 1000 q	20
		18
	Anmerkung. Kolben- und Plungerpumpen, Dampfhämmer und Dampfkrane, mit Kolbendampfmaſchinen direkt gekuppelt, im Stückgewichte bis 500 q	*20*
529	Werkzeugmaſchinen	24
	a) Holzbearbeitungsmaſchinen bei einem Stückgewichte von 100 q oder darüber	*13,50*
	b) Holzbearbeitungsmaſchinen bei einem Stückgewichte von weniger als 100 q; Steinbearbeitungsmaſchinen bei einem Stückgewichte von 100 q oder darüber	*18*
	c) andere Werkzeugmaſchinen	*20*
530	Landwirtſchaftliche Maſchinen und Apparate, nicht beſonders genannt:	–
	a) Dampfpflüge	10
	b) Dreſchmaſchinen	18
		17
	c) andere:	
	1. aus Holz (d. i. mit 75 v. H. oder mehr Holz)	17
		15
	2. aus Eiſen	24
	aus Eiſen, mit Ausnahme der Mähmaſchinen	*20*
531	Maſchinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Flachs, Hanf, Jute und anderen zu Klaſſe XXIII (Spinnſtoffe der Gruppe II im Band A) gehörigen Spinnſtoffen, von Kammwolle und Seide; dann alle zur Spinnerei und Zwirnerei dieſer Spinnſtoffe gehörigen Maſchinen; Zeugdruckrouleauxmaſchinen; Stickmaſchinen; Kratzenſetzmaſchinen	7
532	Maſchinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle nebſt den zur Spinnerei und Zwirnerei derſelben gehörigen Maſchinen, ſoweit ſie nicht unter die folgende Nummer fallen	15
		5
533	Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaſchinen, Spinn- und Zwirnmaſchinen, alle dieſe für Abfall- oder Streichgarnſpinnerei aus Baumwolle und Wolle	15
		14
534	Web- und Wirkſtühle, dann Hilfsmaſchinen für die Weberei und Wirkerei	15
	a) Webſtühle und Hilfsmaſchinen für die Weberei, mit Ausnahme von Schlicht- und Zettelmaſchinen	*14*
	Webſtühle und Hilfsmaſchinen für die Seidenweberei, mit Ausnahme von Schlicht- und Zettelmaſchinen	*10*
	b) Riemen-, Gurten- und Schlauchſtühle	*5*
	c) Wirkſtühle, ſoweit ſie nicht unter b fallen; Hilfsmaſchinen für die Wirkerei; Schlicht- und Zettelmaſchinen	*10*
535	Nähmaſchinen und Strickmaſchinen:	
	a) Geſtelle, auch zerlegt	20
		18
	b) Köpfe, fertig gearbeitete Beſtandteile von Köpfen (mit Ausnahme der Nadeln)	78
	1. Köpfe für einnadlige Plattſtich- und Wendlingſtich-Nähmaſchinen, dann Strickmaſchinen	*73*
	2. Köpfe für andere Nähmaſchinen	*60*
	3. Fertig gearbeitete Beſtandteile von Köpfen (mit Ausnahme der Nadeln)	*73*

		Zollſatz für 100 kg Kronen.
535	Nähmaſchinen und Strickmaſchinen (Fortſ.):	
	c) Beſtandteile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Näh- und Strickmaſchinen mit Geſtell	50
	1. Beſtandteile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß	*50*
	2. Einnadlige Plattſtich- und Wendlingſtich-Nähmaſchinen, ſowie Strickmaſchinen mit Geſtell . . .	*50*
	3. Andere Nähmaſchinen mit Geſtell	*36*
536	Maſchinen und Apparate, nicht beſonders genannt, aus Holz (d. i. mit 75 v. H. und mehr Holz)	18
		15
537	Maſchinen und Apparate, nicht beſonders genannt, aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 v. H. unedler Metalle) . . .	40
		34
538	Maſchinen und Apparate, nicht beſonders genannt, andere, bei einem Stückgewichte:	
	a) von 2 q oder darunter	30
	1. Metallbearbeitungsmaſchinen	*26*
	2. ſonſtige hierher gehörige Maſchinen	*24*
	b) von mehr als 2 q bis 10 q	28
	1. Metallbearbeitungsmaſchinen	*24*
	2. ſonſtige hierher gehörige Maſchinen	*22*
	c) über 10 q	24
	1. von mehr als 10 q bis 20 q:	
	α) Metallbearbeitungsmaſchinen	*21*
	β) ſonſtige hierher gehörige Maſchinen	*20*
	2. von mehr als 20 q bis 50 q	*19*
	3. von mehr als 50 q bis 100 q	*18*
	4. über 100 q	*16*
	Die eigentliche Papiermaſchine mit dem Trockenapparat; Teigwerkmaſchinen	*12*
	Kühlmaſchinen im Stückgewichte von über 100 q	*16*
	Walzenſtühle	*18*
	Anmerkungen:	
	1. Hydrauliſche Mangen und Baumwoll-Walzenrauhmaſchinen mit Kratzenbelageinrichtung, ohne Rückſicht auf das Stückgewicht, ſowie Kalander im Stückgewicht über 60 q	*5*
	2. Dörrapparate ohne Rückſicht auf das Stückgewicht . .	*12*
	Anmerkungen:	
	1. Kupfer- und Meſſingwalzen und -Platten, graviert oder nicht, für inländiſche Zeugdruckereien und Appreturanſtalten gegen beſondere Bewilligung	frei
	2. Bei der Tarifierung von Maſchinen, Apparaten oder deren Beſtandteilen bleiben Verbindungen mit anderen Materialien außer Betracht.	
	3. Als Teile von Maſchinen oder Apparaten ſind ſolche nicht namentlich tarifierte Gegenſtände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zuſammenſetzung von Maſchinen bezw. Apparaten zulaſſen.	
	Einzeln zur Einfuhr gelangende Maſchinen- bezw. Apparatenbeſtandteile ſind wie die betreffenden Maſchinen (Apparate) zu verzollen.	
	Die in den vorſtehenden Nummern 526 bis 538 aufgeſtellten Zölle werden für ſolche Beſtandteile dann angewendet, wenn bei der Eingangsverzollung ſeitens der Partei die zur tarifmäßigen Beurteilung der betreffenden Maſchine (bezw. des Apparates) nötigen Nachweiſe beigebracht werden. Liegen ſolche Nachweiſe nicht vor, ſo werden Maſchinen- und Apparatenbeſtandteile (ausgenommen jene von Näh- und Strickmaſchinen) folgendermaßen verzollt:	
	Beſtandteile aus Holz allein oder mit 75 v. H. oder mehr Holz nach Nr. 536;	
	Beſtandteile aus unedlen Metallen allein oder mit mehr als 50 v. H. unedler Metalle nach Nr. 537;	

	Zollsatz für 100 kg Kronen.
538 Maschinen und Apparate usw. (Forts.):	
alle übrigen Bestandteile, bei einem Stückgewichte:	
von mehr als 2 q nach Nr. 528b;	
von 2 q oder darunter nach Nr. 528a.	
4. Kratzenbeschläge sind stets nach Nr. 467 besonders in Verzollung zu nehmen.	
5. Nicht besonders benannte Teile von Maschinen oder Apparaten, welche ihrer Beschaffenheit nach unter Nr. 481a bezw. Nr. 483a [siehe II. 3.] gehören, sind nach diesen Nummern zu verzollen, sofern sie unbearbeitet sind. Zerlegt zur Einfuhr gelangende Maschinen oder Apparate sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.	
539 Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren) auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer); im Stückgewichte:	
a) von 25 kg oder darunter	72
	50
b) von mehr als 25 kg bis 5 q	50
	40
von mehr als 2 q bis 5 q	*32*
c) von mehr als 5 q bis 30 q	43
	27
d) von mehr als 30 q bis 80 q	36
	25
e) über 80 q	24
	20
540 Telegraphen-, Läute-, Signal- und Eisenbahnsicherungsapparate, elektrische; [Telephone und Mikrophone]; Blitzschutzvorrichtungen (ausschließlich Blitzableiter); [Meß- und Zählapparate, elektrische]; im Stückgewichte:	
a) von 5 kg oder darüber	120
b) unter 5 kg	240
1. Telephone und Mikrophone nebst zugehörigen Blitzschutzvorrichtungen	*140*
2. andere	*200*
543 Apparate, elektrische und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser u. dgl.), nicht besonders genannt . . .	120
im Stückgewicht:	
a) von 10 kg oder darunter	*120*
b) von mehr als 10 kg bis 25 kg	*80*
c) von mehr als 25 kg bis 2 q	*45*
d) von mehr als 2 q	*30*

Anmerkung zu den Klassen XL und XLI [Gruppe V. t.] des allgemeinen Tarifs. Für Maschinen und Apparate dieser Tarifklassen, die zu einem besonders ermäßigten Zollsatze dann abgefertigen sind, wenn sie für einen bestimmten Verwendungszweck eingehen, ist beim Bezuge durch Händler die Differenz zwischen dem allgemeinen Satze und dem vertragsmäßigen Begünstigungszolle sicherzustellen. Die erfolgte Sicherstellung wird zurückerstattet, wenn innerhalb Jahresfrist der Nachweis erbracht wird, daß die Maschine bezw. der Apparat dem bestimmten Verwendungszwecke tatsächlich zugeführt worden ist.

Maschinen und Apparate, für welche ein solcher Verwendungszweck nicht vorgesehen ist, werden auch dann zu dem vertragsmäßigen Zollsatze abgefertigt, wenn sie für den Handel eingehen.

Anmerkung. Bei der separaten Einfuhr von Bestandteilen zu den in Nr. 539 genannten Dynamomaschinen, Elektromotoren usw. sind jene fertig gearbeiteten Teile, die infolge ihrer Konstruktion sich unzweifelhaft als Bestandteile solcher Maschinen erkennen lassen, nach dieser Nummer abzufertigen und zwar nach lit. b bis e dann, wenn seitens der Partei die zur Beurteilung der Zugehörigkeit dieser Teile

		Zollsatz für 100 kg Kronen
	543 Apparate usw. (Forts.):	
	zu einer nach b bis e abzufertigenden Maschine nötigen Nachweise erbracht werden. Liegen solche Nachweise nicht vor, so tritt die Verzollung nach lit. a ein.	
	Separat zur Verzollung gelangende andere Bestandteile zu solchen Maschinen usw. sind, sofern sie sich als Maschinenbestandteile darstellen, wie separat eingehende Maschinenbestandteile [dieser Gruppe], alle übrigen nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln.	
	Bestandteile von anderen in die Klasse [„Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände" — siehe Nr. 539, 540, 543 und 545 dieser Unterabt., Nr. 541 der Unterabt. 2a, Nr. 542 in VIII. 4 — gehörigen Apparaten und elektrotechnischen Bedarfsartikeln, sofern dieselben nicht namentlich angeführt sind, werden wie die betreffenden Apparate usw. dann in Verzollung genommen, wenn sie sich nach ihrer Konstruktion als fertig gearbeitete Teile solcher Apparate usw. darstellen; andere Bestandteile sind nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.	
	Nicht besonders genannte elektrische Apparate und elektrotechnische Vorrichtungen im Stückgewichte unter 5 kg mit anmontierten elektrischen Meß- und Zählapparaten sind nach Nr. 540b zu verzollen.	
	545 Akkumulatoren mit Bleiplatten, sowie Bleiplatten für solche . . .	36
	554 Automobilmotoren (besonders eingehend), im Stückgewichte:	
	a) bis 50 kg	150
	b) von mehr als 50 kg bis 2 q	120
	c) von mehr als 2 q bis 4 q	100
	d) über 4 q	60
	Anmerkung. Bei der separaten Einfuhr von Bestandteilen zu Automobilmotoren usw. sind jene fertiggearbeiteten Teile, die infolge ihrer Konstruktion sich unzweifelhaft als Bestandteile solcher Motoren erkennen lassen, nach dieser Nummer abzufertigen, und zwar nach lit. b bis d dann, wenn seitens der Partei die zur Beurteilung der Zugehörigkeit dieser Teile zu einem nach b bis d abzufertigenden Motor nötigen Nachweise erbracht werden. Liegen solche Nachweise nicht vor, so tritt die Verzollung nach lit. a ein. Separat zur Verzollung gelangende andere Bestandteile zu solchen Motoren sind, sofern sie sich als Maschinenbestandteile darstellen, wie separat eingehende Maschinenteile dieser Gruppe, alle übrigen nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln.	
2a.	540 [Telegraphen-, Läute-, Signal- und Eisenbahnsicherungsapparate, elektrische], Telephone und Mikrophone; Blitzschutzvorrichtungen (exklusive Blitzableiter); Meß- und Zählapparate, elektrische; im Stückgewichte:	
	a) von 5 kg oder darüber	120
	b) unter 5 kg	240
	1. Telephone und Mikrophone nebst zugehörigen Blitzschutzvorrichtungen	*140*
	2. andere	*200*
	541 Schalt- und Kontaktvorrichtungen, montierte Sicherungen u. dgl., elektrische Leitungsapparate; alle diese in Fassungen (Dosen und dgl.) im Stückgewichte bis zu 250 g	180
		150
	573 Instrumente, chirurgische und andere medizinische Instrumente:	
	a) aus Glas . . . . . 1 kg	1,20
	b) aus anderen Materialien . . . . . 1 kg	1,70
	1 kg	*1,50*
	574 Instrumente, mathematische und physikalische [*auch Geschwindigkeitsmesser*] . . . . . 1 kg	1,70
	1 kg	*1,50*
	Anmerkung. Die nach Artikel XI, Z. 1 des Zolltarifgesetzes gewährte Zollfreiheit für Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken wird nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern im vertragsmäßigen Verkehr auch anderweitig bewilligt, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen	

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
574	Instrumente, mathematische und physikalische Anm. (Forts.): *Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll.*	
575	Instrumente, optische:	
	a) Zwicker, Brillen, Lorgnetten und andere Augengläser:	
	1. in Fassungen mit Ausnahme solcher aus Edelmetallen 1 kg	5,50
	2. in Fassungen aus Silber . . . . . 1 kg	7,50
	3. in Fassungen aus Gold oder Platin . . . . . 1 kg	11
	b) Operngucker, Ferngläser und andere optische Instrumente:	
	1. in Fassungen mit Ausnahme jener aus Edelmetallen oder Aluminium . . . . . 1 kg	4,80
	Operngucker . . . . . 1 kg	*3,50*
	2. in Fassungen aus Silber oder Aluminium . . . 1 kg	6
	Operngucker . . . . . 1 kg	*5*
	3. in Fassungen aus Gold oder Platin . . . . 1 kg	10
	[c) Fassungen und Gehäuse für Zwicker, Brillen und dergleichen Augengläser, dann für andere optische Instrumente:	
	1. aus unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein (echt oder imitiert) . . . . . 1 kg	3
	2. aus anderen Materialien, mit Ausnahme der Edelmetalle 1 kg	2,40]
	Photographische Stativkameras ohne Linsen . 1 kg	*2*
	Bei zur Eingangsabfertigung vorliegenden Stativkameras mit optischen Linsen können die letzteren samt ihrer Fassung abgetrennt und nach dem allgemeinen Satze der Nr. 575b 1 des allgemeinen Tarifes, die photographischen Kameras ohne Linsen dagegen nach dem vertragsmäßigen Satze der Nr. 575c verzollt werden.	
	Anmerkung. Fassungen aus Edelmetallen sind nach Klasse XLIII [siehe Gruppe I] zu behandeln.	
576	Instrumente, nicht besonders genannt . . . . . 1 kg	1,70
	1 kg	*1,50*
	Sprech- und ähnliche Maschinen, wie Phonographen, Grammaphone u. dgl. . . . . 100 kg	*24*
2b. 579	Klaviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Orgeln)	110
		70
580	Kirchen- und andere Pfeifenorgeln	30
581	Mund- und Ziehharmonikas	60
	Größere Ziehharmonikas (Akkordeons) weder mit Zierbeschlägen noch mit Ziertrieltern, ohne Rücksicht auf das Material und die Bearbeitung der Klappen . . .	*36*
582	Musikalische Instrumente, nicht besonders genannt	24
	Nach dieser Nummer werden auch mechanische Spielwerke, mit oder ohne Gehäuse, ohne Unterschied des Gewichtes, und Teile von solchen verzollt.	
583	Mechaniken zu Klavieren und Pianinos; Stimmen und Stimmplatten zu Harmoniums	48
		frei
	Anmerkung. Andere Bestandteile zu musikalischen Instrumenten (mit Ausnahme der Saiten, der einfachen Resonanzböden und der Metallrahmen für Klaviere und Pianinos) sind wie die betreffenden Instrumente zu behandeln. Resonanzböden und Metallrahmen sind nach Beschaffenheit zu verzollen.	
584	Saiten:	
	a) Saiten aus Messing und anderen unedlen Metallen . . .	24
	b) Stahlsaiten	38
		32

		Zollſatz für 100 kg Kronen.
	584 Saiten (Fortſ.):	
	c) Darmſaiten	120
	d) überſponnene Saiten	120
	e) Seidenſaiten	500
2c.	585 Taſchenuhren:	
	a) mit goldenen oder vergoldeten Gehäuſen . . . . . Stück	2,40
	1. mit goldenen Gehäusen „	*2*
	2. mit zum geringeren Teil goldenen Gehäusen „	*1,60*
	3. mit silbernen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen Stück	*1,20*
	4. mit anderen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen Stück	*0,60*
	b) mit ſilbernen oder verſilberten Gehäuſen . . . . . „	1,20
	mit versilberten Gehäusen „	*0,60*
	c) mit anderen Gehäuſen „	0,70
		0,60
	Anmerkung. Zu den für diese Nummer vereinbarten Vertragszöllen werden ohne Rücksicht auf ihre Größe alle Taschenuhren zugelassen, auch solche mit Spiel-, Repetier- oder Weckervorrichtung.	
	586 Gehäuſe zu Taſchenuhren:	
	a) goldene oder vergoldet . . . . . Stück	1,70
	1. goldene Stück	*1,60*
	2. zum geringeren Teil aus Gold Stück	*1*
	3. silberne, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen Stück	*0,50*
	4. andere, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen Stück	*0,25*
	b) ſilberne oder verſilbert . . . . . Stück	0,50
	versilberte Stück	*0,25*
	c) andere . . . . . Stück	0,25
	Anmerkung. Mittelſtücke von Uhrgehäuſen (ſogenannte Carrures) ſind, auch wenn ſie ohne Deckel eingehen, wie vollſtändige Gehäuſe zu verzollen.	
	587 Uhrwerke zu Taſchenuhren, auch Uhrwerkplatinen und Rohwerke (Ebauches) . . . . . Stück	0,70
	Stück	*0,60*
	588 Uhrfurnituren für Taſchenuhren:	
	a) weder verſilbert noch vergoldet	120
		110
	b) verſilbert oder vergoldet	240
	589 Uhren und Uhrwerke, nicht beſonders genannt; Uhrengeſtelle; Triebe mit eingeſetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern	275
	a) Schwarzwälderuhren	*130*
	b) Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern	*130*
	c) Elektrische Uhren aller Art, ausgenommen die in Nr. 585 gehörenden	*240*
	d) alle übrigen hierher gehörigen Waren	*260*
	Anmerkung. Unter Schwarzwälderuhren werden alle jene verstanden, bei welchen die zum Uhrwerke gehörigen Uhrfurnituren (abgesehen von Glocken und Ketten für Uhrgewichte) in hölzerne Gestelle mit hölzernen Rücken- und Seitenwänden eingesetzt sind. Das Fehlen der Zifferblätter oder bloßer Seitenwände ändert die Tarifierung nicht.	

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
589	Uhren und Uhrwerke usw. Anm. (Forts.):	
	Vergoldete Ziffern und vergoldete schmale Randstreifen auf metallenen Zifferblättern solcher Uhren bleiben außer Betracht. Die Beschaffenheit der Ausstattung der Schauseite von Schwarzwälderuhren hat auf die Zollbehandlung nur insofern Einfluß, als ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen hergestellte, auf der Schauseite befindliche Teile die Anwendung des Vertragszolles ausschließen.	
	Nach Art der Schwarzwälderuhren hergestellte Uhren werden als Uhrwerke der Nr. 589 verzollt, wenn nebst den Seitenwänden auch die Rückenwände fehlen.	
	Als hölzerne Gestelle für Schwarzwälderuhren sind nicht nur jene anzusehen, an denen die mit Messing ausgefütterten Bohrlöcher bereits vorhanden sind, sondern auch solche, welche eine weitergehende Verbindung mit einzelnen oder mehreren (aber noch nicht zu Werken zusammengesetzten) Uhrfurnituren aufweisen.	
590	Furnituren aller Art für Uhren der Nr. 589	155 *130*
	Anmerkung. Als Uhrfurnituren aller Art für Uhren der Nr. 589 sind nur die einzelnen Bestandteile anzusehen, welche zur Zusammensetzung von Uhrwerken und Uhren der gedachten Nummer dienen, namentlich Ankergänge, Echappements, Federn, Haken, Kloben, Räder, Spindeln, Zapfen, Spiralen, Perpendikel, Uhrschlüssel und Uhrschlüsselteile, Zifferblätter mit und ohne Ziffern, dann derlei Skalen (zur Kontrolle der Vertikalstellung des Perpendikels), Zifferblattringe.	
	Diese Bestandteile unterscheiden sich von den Uhrfurnituren für Taschenuhren der Nr. 588, sofern sie für beide Gattungen von Uhren dieselben sind, zumeist durch größere Dimensionen, zum Teil auch dadurch, daß sie weniger fein ausgeführt zu sein pflegen. — In Zweifelsfällen, die nicht durch Einvernahme von Sachverständigen aufgeklärt werden können, insbesondere bei Bestandteilen für kleine, nicht besonders genannte Uhren und Uhrwerke der Nr. 589 hat die Verzollung der fraglichen Furnituren nach Nr. 588 zu erfolgen.	
	Gehäuse, Glocken, Gewichte, Ketten für Uhrgewichte, Uhrschmuckketten, sowie nicht metallene Uhrfurnituren, z. B. aus Holz, Bein, Glas, Papier sind nach Maßgabe des Materials zu tarifieren.	
591	Turmuhren und Turmuhrenbestandteile	40
3.	Straßenfahrzeuge:	
547	Lastwagen und Lastschlitten	15
548	Personenwagen ohne Leder- und Polsterarbeit . . . . . Stück	60
549	Personenwagen mit Leder- und Polsterarbeit . . . . . Stück	180
	Anmerkung. Für Schlitten ist bei Nr. 548 die Hälfte, bei Nr. 549 zwei Drittel des Zolles zu entrichten.	
550	Fahrräder, vollständig, auch zerlegt; fertige Fahrradrahmen, auch in Verbindung mit anderen Fahrradteilen; Garnituren für Fahrräder . . . . . Stück	60
551	Räder für Fahrräder (gespannte Räder), einzelne, fertig, besonders eingehend:	
	a) ohne Pneumatikreifen . . . . . Stück	20
	b) mit Pneumatikreifen . . . . . Stück	24 *2*
552	Fahrradbestandteile (Röhrenverbindungsstücke, Gabeln, Lenkstangen, Sattelstützen, Kettenräder, Pedale, Ventile, Bremsteile, Naben und Getriebe [auch zerlegt], Fahrradketten, Tretkurbeln, Speichen mit Gewinde, Speichennippel, gebohrte Felgen usw.), bearbeitet	190 *180*
	Anmerkung. Roh gepreßte oder geschmiedete, dann roh gegossene (auch von den Gußnähten befreite) Bestandteile von Fahrrädern sind nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen.	

		Zollſatz für 100 kg Kronen.
553	Automobile, auch zerlegt (auch Rahmengeſtelle, Chaſſis, einſchließlich der anmontierten Motoren), im Stückgewichte:	
	a) bis 4 q	150
	b) von mehr als 4 q bis 18 q	120
	c) von mehr als 18 q bis 32 q	100
	d) über 32 q	60
	[Automobilmotoren, beſonders eingehend, ſiehe I. Nr. 554.]	
	Fahrzeuge für Eiſenbahnen und Straßenbahnen:	
555	Güterwagen und Untergeſtelle:	
	a) aus Eiſen	24
	b) aus Eiſen und Holz	19
556	Ungepolſterte Perſonenwagen, ferner Poſt-, Kondukteur- und andere Dienſtwagen für Eiſenbahnen	26
557	Gepolſterte Perſonenwagen für Eiſenbahnen; Perſonenwagen für Straßenbahnen, gepolſtert oder ungepolſtert	32
	Anmerkung. Wagen für elektriſche Bahnen können je nach Wunſch der Partei auf eine der folgenden Arten verzollt werden: a) Wenn der Motor abmontiert und geſondert zur Verzollung geſtellt wird, iſt dieſer noch Nr. 539, der Wagen ſelbſt dagegen noch jener Nummer zu verzollen, unter die er ſeiner ſonſtigen Beſchaffenheit nach fällt; b) wird der Motor nicht abmontiert, ſondern zuſammen mit dem Wagen zur Verzollung gebracht, ſo gelangt jener Zollſatz zur Einhebung, unter den der Wagen ſeiner ſonſtigen Beſchaffenheit nach fällt, und außerdem für je 100 kg des Geſamtgewichts von Wagen und Motor ein Zuſchlag von	8
	Schiffe:	
558	Schiffe, hölzerne (auch mit Eiſen oder Kupfer beſchlagen) Tonne Tragfähigkeit	1
559	Schiffe aus Eiſen oder aus anderen unedlen Metallen; Dampfſchiffe . . . . . Metallgew.	14,50
	Anmerkung. Utenſilien zum Schiffahrtsbetrieb (z. B. Segel und Segelſtangen, Anker und Ankerketten, Schiffſeile, Beiſchiffe), inſoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überſchreitet, werden nicht geſondert verzollt. Andere Inventarſtücke, ſowie bei Dampfſchiffen die Dampfmaſchinen unterliegen der beſonderen tarifmäßigen Verzollung.	

Portugal.

		Zollſatz für 1 kg Réis.
	369 Apparate von Kupfer zur Deſtillation und Konzentration (Vacuum-Abdampfungspfannen)	100
1.	370 Apparate und Maſchinen, elektriſche, zu irgend welchem Gebrauche vom Wert	30 v. H.
	371 Apparate und Maſchinen, lithographiſche, typographiſche	50
	372 Apparate, Maſchinen jeder Art und Zubehör im Gewicht bis 50 kg	60
	Apparate, Maſchinen jeder Art und Zubehör im Gewicht von 50 bis 100 kg	50
	Apparate, Maſchinen jeder Art und Zubehör im Gewicht von 100 bis 500 kg	40
	Apparate, Maſchinen jeder Art und Zubehör im Gewicht von 500 bis 1000 kg	30
	Apparate, Maſchinen jeder Art und Zubehör im Gewicht von 1000 kg oder mehr	20
	373 Mähmaſchinen, Stroh- und Heupreſſen, Dreſchmaſchinen, Dampfpflüge und einzelne Teile dieſer Maſchinen und Apparate, einſchl. der Pflugſcharen	5
	381 Dampferzeuger (Dampfkeſſel)	50
	391 Nähmaſchinen	10
	392 Dampf-, Gas- und Heißluftmaſchinen bis zu 30 nominellen Pferdekräften	50

			Zollsatz für 1 kg Reis.
		Dampf-, Gas- und Heißluftmaschinen von 30 bis 100 nominellen Pferdekräften	30
		Dampf-, Gas- und Heißluftmaschinen von mehr als 100 nominellen Pferdekräften	20
	394	Modelle von Maschinen	20
2a.	371	Photographische Apparate	50
	377	Gas- und Wassermesser	200
	382	Rechen-, Beobachtungs- und Präzisions-Instrumente und Apparate, nicht besonders aufgeführt, vollständig oder in einzelnen Teilen (einschl. der Etuis) vom Wert	15 v. H.
	383	Instrumente und Apparate, chirurgische, nicht besonders aufgeführt, vollständig oder in einzelnen Teilen (einschl. der Etuis) vom Wert	30 v. H.
	384	Instrumente und Apparate, für den Gebrauch in chemischen Laboratorien (ausgenommen die aus Glas und Porzellan)	30
	390	Brillen und Augengläser, vollständig oder in einzelnen Teilen	2 000
	394	Modelle von Apparaten, Instrumenten, nicht besonders aufgeführt	20
	396	Elektrische Elemente, vollständig oder nicht	300
	577	Taschenkompasse	500
2b.	387	Musikinstrumente, Harfen Stück	25 000
	388	Musikinstrumente, Pianos Stück	50 000
	389	Musikinstrumente, nicht besonders aufgeführt, und einzelne Teile von Musikinstrumenten vom Wert	40 v. H.
2c.	398	Taschenuhren mit Gehäuse aus Gold Stück	2 000
	399	Taschenuhren mit Gehäuse aus irgend welchem anderen Metall Stück	1 000
	400	Turmuhren, vollständig, mit nur einem Triebwerk Stück	10 000
	401	Turmuhren, vollständig, mit 2 oder mehreren Triebwerken Stück	20 000
	402	Uhren, nicht besonders aufgeführt vom Wert	40 v. H.
	403	Bestandteile von Uhrwerken	500
		„Sanduhren" siehe VIII. 3. Nr. 577.	
3.	394	Modelle von Wagen	20
	406	Fahrzeuge, neu, oder in fahrfähigem Zustande und zwar Segelschiffe jeden Raumgehalts[1]) und Dampfschiffe bis zu 2000 cbm Raumgehalt vom Wert	13 v. H.
	407	Fahrzeuge, als seeuntüchtig verurteilt (auf den Versteigerungspreis) vom Wert	8 v. H.
	408	Dampfschiffe, neu oder in fahrfähigem Zustande, von mehr als 200 cbm Raumgehalt	frei
	409	Rollendes Material, nicht besonders aufgeführt, für Eisenbahnen vom Wert	12 v. H.
	410	Wagen, zum Gebrauch auf Schienen oder außerhalb derselben, Amerikanisches System oder System Ripert, geschlossen Stück	300 000
	411	Wagen, zum Gebrauch auf Schienen oder außerhalb derselben, Amerikanisches System oder System Ripert, offen Stück	150 000
		Kraftwagen (Automobile), vollständig Stück	120 000
		dergleichen unvollständig (durch Motoren getrieben) Stück	70 000
		Fahrzeuge amerikanischen Systems, für elektrische Zugkraft, unvollständig (ohne die Kasten) Stück	100 000
	412	Wagen, wie: gewöhnliche, Landauer, Kaleschen, Coupés, Mylords, Viktorias und ähnliche Stück	280 000
	413	Wagen, wie: Phaëtons, Dog-Carts, Tilburys, und ähnliche Stück	150 000
	415	Vierrädrige Lastwagen Stück	60 000
	416	Zweirädrige Lastwagen Stück	40 000
	419	Wagen, nicht besonders aufgeführt vom Wert	40 v. H.
	420	Fahrräder vom Wert	27 v. H.
		[1]) Segelschiffe im seetüchtigen Zustande mit einem Tonnengehalt von mehr als 300 cbm	frei

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzolle von 1,5 v. H.

Rumänien.

		Zollſatz für 100 kg Lei.
1.	735 Maſchinen aller Art, getrieben mit Waſſer, Dampf, Gas, Petroleum, Petroleumderivaten, komprimierter Luft oder jeder anderen Kraft, außer Elektrizität, zuſammengeſetzt oder zerlegt, im letzten Falle jedoch nur, wenn ſämtliche Teile zu derſelben Maſchine gehören; das Stück im Gewichte von:	
	a) 100 000 kg oder mehr, ſowie Waſſerkraft-Motoren von jedem Gewicht	12
	b) unter 100 000 bis 10 000 kg	14
	c) unter 10 000 bis 2500 kg	16
	d) unter 2500 bis 500 kg	22
	e) unter 500 kg	30
	736 Werkzeugmaſchinen wie mechaniſche Sägevorrichtungen, Drehbänke, mechaniſche Hobelmaſchinen, Bohr-, Stemm- und Schleifmaſchinen, mechaniſche Hämmer, tragbare Schmieden, Formpreſſen für Metalle oder andere Stoffe ſowie andere ähnliche Maſchinen aller Art zum Bearbeiten von Metallen, Holz und anderen Stoffen, das Stück im Gewichte von:	
	a) 10 000 kg oder mehr	12
	b) unter 10 000 bis 2000 kg	15
	c) unter 2000 bis 250 kg	20
	d) weniger als 250 kg	28
	737 Pumpen aller Art für Flüſſigkeiten, Luft und Gas ſowie Ventilatoren	17
	738 Maſchinen zum Kämmen, Krempeln, Spinnen und Haſpeln von Spinnſtoffen, Webſtühle, Wirkmaſchinen, Zurichte- (Appretur-) und Faſſoniermaſchinen ſowie überhaupt alle Maſchinen zur Verarbeitung von Spinnſtoffen aus dem Rohſtoff bis zur fertigen Ware	18
	739 Maſchinen, nicht beſonders genannt, zur Papierfabrikation	14
	740 Maſchinen für die Buch- und Steindruckerei	10
	741 Schreib-, Rechen- und Regiſtriermaſchinen	250
	742 Nähmaſchinen und überhaupt alle Maſchinen, welche zur Herſtellung von Kleidungsſtücken, Hüten und Schuhwerk dienen	50 *20*
	Tiſche, Untergeſtelle, Käſten dieſer Maſchinen unterliegen dem Zolle des Materials, aus dem ſie verfertigt ſind.	
	743 Lokomobilen und landwirtſchaftliche Maſchinen aller Art, ohne Rückſicht auf den Stoff, aus dem ſie hergeſtellt ſind	4
	744 Maſchinen und Apparate, nicht beſonders genannt, das Stück im Gewichte von:	
	a) 10 000 kg oder mehr	7
	b) unter 10 000 bis 2000 kg	8
	c) unter 2000 bis 500 kg	9
	d) unter 500 bis 150 kg	11
	e) unter 150 bis 50 kg	13
	f) unter 50 kg	16
	Anmerkung. Dezimal-, Zenteſimal-, Brückenwagen ſowie die nicht beſonders genannten Automaten aller Art werden nach dieſem Artikel verzollt.	
	Anmerkung zu den Artikeln Nr. 735 bis 744. Teile und Zubehörſtücke von Maſchinen und Apparaten aus den Artikeln Nr. 735 bis 744, die einzeln oder als Erſatzſtücke eingeführt werden, ſind nach Beſchaffenheit des zur Herſtellung verwendeten Stoffes zu verzollen.	
	Maſchinen der Artikel Nr. 735, 736 und 744, die von den äußeren Dienſtzweigen des Miniſteriums der Öffentlichen Arbeiten, der Direktion der rumäniſchen Eiſenbahnen und von gewerblichen Unternehmungen des Staates für ihren Bedarf eingeführt werden, bleiben, ſolange ſie nicht im Lande hergeſtellt werden, mit Ermächtigung des Finanzminiſteriums zollfrei.	
	745 Dynamo-elektriſche Maſchinen, Elektromotoren, Umformer, ferner Transformatoren, Spannungsteiler, Elektromagnete und Anker, das Stück im Gewichte von:	
	a) 2000 kg oder mehr	30 *12*

			Zollsatz für 100 kg Lei.
	745	Dynamo-elektrische Maschinen usw. (Forts.):	
		b) weniger als 2000 bis 200 kg	40
			24
		c) weniger als 200 kg	50
			35
	746	Zubehörstücke zu dynamo-elektrischen Maschinen	50
			35
	747	Elektrizitätssammler sowie deren Ersatzplatten	20
2a.	559	Brillen in jeder Form [(mit Einschluß der Brillengestelle)]:	
		a) mit Fassung aus gewöhnlichen Stoffen und Metallen, nicht vergoldet, nicht versilbert . . . . . 1 kg	4
		b) mit Fassung aus gewöhnlichen versilberten oder vergoldeten Metallen, aus Aluminium, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter und Silber . . . . . 1 kg	20
		c) mit Fassung aus vergoldetem Silber oder aus Gold 1 kg	50
	560	Operngläser, Lorgnetten und Ferngläser für andere Zwecke:	
		a) aus Metallen und gewöhnlichen Stoffen . . . . . 1 kg	4
		b) aus Aluminium, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Silber 1 kg	25
		c) aus vergoldetem Silber oder aus Gold . . . . . 1 kg	60
	561	Optische, Präzisions-, zu chemischen Zwecken dienende, Beobachtungs-, physikalische und andere nicht besonders genannte Instrumente zu Lehr- oder gewerblichen Zwecken, einschließlich der photographischen Apparate . . . . . 1 kg	0,50
	652	Chirurgische Instrumente aus Metall	80
	749	Elektrische Apparate für Telegraphen, Telephone, Kraftübertragung, Beleuchtung, Läutewerke, Unterbrecher, Batterien, für ärztliche oder chemische Zwecke sowie alle kleineren Gegenstände für den elektrotechnischen Gebrauch	100
		„Elektrische Glühlampen" siehe VIII. 4. Nr. 557.	
		„Elektrische Bogenlampen" siehe VIII. 3. Nr. 748.	
		„Präzisionsapparate mit Uhrwerk" siehe 2c. Nr. 764.	
2b.	765	Flügel, Pianinos, Harmoniums, Orgeln und alle anderen Tonwerkzeuge mit Tasten sowie Teile von solchen, desgl. Orchestrions und Drehorgeln sowie Teile von solchen	50
		Flügel und Orchestrions	*35*
		Pianinos und Harmoniums	*25*
	766	Streich-Tonwerkzeuge sowie Teile von solchen . . . . . 1 kg	3
	767	Blas-Tonwerkzeuge aus jedem Material, mit oder ohne Klappen, sowie Teile von solchen . . . . . 1 kg	5
	768	Alle anderen nicht besonders genannten Tonwerkzeuge sowie Teile von solchen, einschl. der Okarinas, mit oder ohne Tasten . 1 kg	1,50
		Anmerkung. Die Noten für Tonwerkzeuge wie auch für Musikkasten werden nach dem Stoffe verzollt, aus dem sie gemacht sind.	
		„Spielwerke mit Uhrwerk" siehe 2c. Nr. 763.	
2c.	758	Uhren, große, für Kirchen und Gebäude, sowie ihre Bestandteile .	50
	759	Wand- und Standuhren sowie ihre Bestandteile:	
		a) einfache, aus gewöhnlichen Stoffen, ohne Ziselierung . .	150
		Anmerkung. Sogenannte Schwarzwälder Uhren, bei denen sich das Werk in einem Holzgestell befindet und Uhren nach amerikanischem System, beide Arten in Gehäusen, sei es aus Holz, auch bemalt, gebeizt oder geschnitzt, sei es aus Weißblech, Messing oder anderen unedlen Metallen, auch bemalt, poliert oder vernickelt; — alle diese Uhren, nicht in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen werden verzollt mit	*75*
		Als Uhren nach amerikanischem System sind hierunter diejenigen Uhren von gewöhnlicher Ausführung begriffen,	

		Zollſatz für 100 kg Lei.
759	Wand- und Standuhren (Fortſ.):	
	bei welchen sich das Werk zwischen zwei durchbrochenen Metallscheiben (Gitterplatinen) befindet, einschließlich solcher Uhren, welche statt des Pendels eine Unruhe haben.	
	b) aus gewöhnlichen Stoffen mit Ziſelierung, Figuren, Inkruſtationen oder dgl.	200
	c) in Verbindung mit feinen Stoffen	350
760	Taſchenuhren:	
	a) in Gehäuſen aus gewöhnlichen Stoffen . . . . Stück	1
	b) in Gehäuſen aus Nickel, Aluminium, Silber oder verſilberten bzw. vergoldeten unedlen Metallen . . . . . Stück	1,50
	c) in Gehäuſen aus Gold oder vergoldetem Silber, auch in Verbindung mit Edelſteinen . . . . . Stück	6
761	Ganze Werke zu Taſchenuhren . . . . . Stück	0,50
762	Beſtandteile und Zubehörſtücke für Taſchenuhren:	
	a) aus gewöhnlichen Stoffen . . . . . 1 kg	5
	b) aus Aluminium, Nickel, Silber oder verſilberten bzw. vergoldeten unedlen Metallen . . . . . 1 kg	7,50
	c) aus vergoldetem Silber . . . . . 1 kg	35
	d) aus Gold . . . . . 1 kg	100
	Anmerkung. Hierher gehören nur die Fuenituren für Taſchenuhren, wie einzeln eingehende Stücke ſolcher Uhren; ganze Gehäuſe, bei denen nur das Werk fehlt, werden indes nach Artikel Nr. 760 verzollt.	
763	Spielwerke, große oder kleine, mit Uhrwerk . . . . . 1 kg	1,50
764	Meß- oder Präziſionsapparate aller Art mit Uhrwerk . . . 1 kg	1,50
3.	751 Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienen beſtimmt:	
	a) Güterwagen, gedeckt oder nicht, ſowie Tender	12
	b) Perſonenwagen, nicht gepolſtert	15
	c) Perſonenwagen, gepolſtert	22
	Die für den Bedarf der rumäniſchen Eiſenbahnen eingeführten Eiſenbahnwagen bleiben, ſolange ſie nicht im Lande hergeſtellt werden, mit Ermächtigung des Finanzminiſteriums zollfrei. Wagen in Verbindung mit Antriebsmaſchinen werden nach Artikel 735 (V. 1) verzollt.	
	752 Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienen beſtimmt: Automobile und Motorfahrräder, mit Benzin, Elektrizität oder jeder anderen Kraft, außer der von Tieren, in Bewegung geſetzt, das Stück im Gewichte von:	
	a) 1000 kg oder mehr	30
	b) unter 1000 bis 500 kg	45
	c) unter 500 bis 250 kg	60
	d) unter 250 bis 100 kg	75
	e) weniger als 100 kg	90
	753 Beſtandteile und Stücke von Automobilen und Motorfahrrädern, für ſich allein oder als Erſatzteile eingehend	90
	754 Fahrräder: Zwei- und Dreiräder, Tandems, zur Perſonen- ſowie Warenbeförderung, auch deren Teile	220
	755 Seefahrzeuge: Dampf- oder Segelſchiffe aus Holz oder Eiſen . .	frei
	756 Donau- oder Pruthfahrzeuge: Dampf- oder Segelſchiffe, Ruderfahrzeuge oder Schleppſchiffe, aus Holz oder Eiſen, auch Baken (Bojen)	frei
	757 Schiffe für Binnengewäſſer und Flüſſe:	
	a) aus einem Stück Holz . . . . . Stück	5
	b) aus Holz, wie: Kails, Schlepper, Barken . . . Tonne Tragfähigkeit	5
	c) aus Eiſen . . . . . „	10
	Materialien für den Schiffbau und Gegenſtände für die Schiffsausrüſtung werden nach Beſchaffenheit ihres Materials verzollt.	

Rußland.

			Allgemeiner Tarif Zollſatz Rubel.
aus 1.	57 Lederne Treiber (Peckers) für Webſtühle	Pfund	0,30 *0,10*
	156 [Drahtwaren aus Eiſen oder Stahl]:		
	1. d) Kratzen und Kratzenbänder:		
	α) jeder Art, außer den weiter unten genannten:		
	αα) zur See eingeführt	Pud	6,60
	ββ) über die weſtliche Landgrenze eingeführt . . .	Pud	7,92
	β) auf mit Kautſchuk getränkten Geweben gearbeitet, ohne Filz:		
	αα) zur See eingeführt	Pud	9,50
	ββ) über die weſtliche Landgrenze eingeführt . . .	Pud	11,40
	Kratzen und Kratzenbänder jeder Art	*Pud*	*4,80*
	[Siehe auch die Anmerkung bei Nr. 141 in II. 2.]		
	167 Maſchinen und Apparate, vollſtändig oder unvollſtändig, zuſammengeſetzt oder auseinandergenommen:		
	1. aus Gußeiſen, Schmiedeeiſen, Stahl, mit Teilen aus anderen Materialien oder ohne ſolche, auch in Verbindung mit Kupfer, ſofern das Kupfer nicht mehr als 25 v. H. des Geſamtgewichts der Maſchinen ausmacht:		
	a) jeder Art, nicht beſonders genannt:		
	α) zur See eingeführt	Pud	2,55
	β) über die weſtliche Landgrenze eingeführt	Pud	3,06 *2,10*
	b) Gas- und Petroleummotoren, Dampfmaſchinen, Lokomobilen, außer den in Punkt 5 dieſes Artikels genannten; Lokomotiven, [Dampfwaggons; Dampfdraiſinen und elektriſche Fahrzeuge]; typographiſche und lithographiſche Druckmaſchinen; Papiermaſchinen; Holzbearbeitungsmaſchinen, außer Gatterſägen, die nach Punkt 1a dieſes Artikels verzollt werden; Pumpen und Handfeuerſpritzen; Kompreſſoren, Eis- und Kühlmaſchinen:		
	α) zur See eingeführt	Pud	3,65
	β) über die weſtliche Landgrenze eingeführt . . .	Pud	4,38 *3,20*
	Dem Vertragszollſatze von 3,20 unterliegen auch Nähmaſchinen.		
	c) Maſchinen für Metallbearbeitung, außer Walzenſtühlen und Dampfhämmern, die unter Punkt 1a dieſes Artikels fallen; Dampffeuerſpritzen; [Waſſermeſſer, Gasmeſſer]; Schreib- und Nähmaſchinen:		
	α) zur See eingeführt	Pud	4,65
	β) über die weſtliche Landgrenze eingeführt	Pud	5,58
	vorſtehende Gegenſtände, mit Ausnahme von Nähmaſchinen [ſiehe vorſtehend]		*4,20*
	2. jeder Art aus Kupfer und deſſen Legierungen, oder bei denen Kupfer oder ſeine Legierungen mehr als 25 v. H. des Geſamtgewichts ausmachen:		
	a) zur See eingeführt	Pud	9
	b) über die weſtliche Landgrenze eingeführt	Pud	10,80 *8*
	3. Dynamo-elektriſche Maſchinen und Elektromotoren jeder Art, elektriſche Transformatoren:		
	a) zur See eingeführt	Pud	8,50*
	b) über die weſtliche Landgrenze eingeführt	Pud	10,20*
	4. landwirtſchaftliche Maſchinen und Geräte, ohne Dampfmotore, nicht beſonders genannt; Modelle derſelben:		
	a) zur See eingeführt	Pud	1,05
	b) über die weſtliche Landgrenze eingeführt	Pud	1,26 *0,75*

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139 in II. 1.*

		Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.
167	Maschinen und Apparate usw. (Fortf.):	
	5. Lokomobilen mit komplizierten Dreschmaschinen und Dampfpflügen:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	0,75*
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . . Pud	0,90*
	6. Mäh- und Garbenbindemaschinen; Mähmaschinen mit selbsttätiger Abwerfvorrichtung; Dampfpflüge; komplizierte Kleedreschmaschinen mit zwei Trommeln, komplizierte Dampfdreschmaschinen mit Schlägertrommeln, bei denen die Länge der Schläger mindestens 4 Fuß 3 Zoll beträgt, und mit Stifttrommeln von mindestens 40 Zoll Länge; Heuwender; Pferderechen; Sortiermaschinen für Gräfersamen; Sortiermaschinen mit Spiraldrahtzylindern; Kartoffelsortiermaschinen; Maschinen zum Ausstreuen pulverartiger Düngemittel; Pulverisatoren, Blasebälge und Injektoren für Weinberge und Fruchtbäume; Traubenquetschen, auch mit Vorrichtungen zur Absonderung der Traubenkämme; kontinuierliche Weinpressen; Zentrifugalrahmscheider und deren Teile, alle neu erfundenen oder vervollkommneten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die für Versuchsstationen und Museen verschrieben werden	zollfrei
	7. Teile von Maschinen und Apparaten, für sich eingeführt, außer den besonders genannten:	
	a) aus Kupfer und Kupferlegierungen, oder bei denen Kupfer und seine Legierungen mehr als 25 v. H. des Gesamtgewichts jedes einzelnen Teiles ausmachen:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	9
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	10,80 *8*
	b) aus Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl, auch mit Teilen aus anderen Materialien und in Verbindung mit Kupfer im Betrage von nicht mehr als 25 v. H. des Gewichtes jedes einzelnen Teiles:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	4,65
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	5,58 *4,20*
	8. Reserveteile von Maschinen und Apparaten, außer den besonders genannten, mit den Maschinen und Apparaten zusammen eingeführt, aus Kupfer und Kupferlegierungen, oder bei denen das Kupfer oder die Kupferlegierungen mehr als 25 v. H. des Gewichtes jedes einzelnen Teiles ausmachen:	
	a) zur See eingeführt . . . . . Pud	9
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . . Pud	10,80 *8*
	9. Reserveteile von Maschinen und Apparaten, mit den Maschinen und Apparaten zusammen eingeführt, aus Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl, auch in Verbindung mit Kupfer im Betrage von nicht mehr als 25 v. H. des Gewichtes jedes einzelnen Teiles:	
	a) mit den unter Punkt 1a dieses Artikels genannten Maschinen eingeführt:	
	α) zur See . . . . . Pud	2,55
	β) über die westliche Landgrenze . . . . . Pud	3,06 *2,10*
	b) mit den unter Punkt 1b dieses Artikels genannten Maschinen eingeführt:	
	α) zur See . . . . . Pud	3,65
	β) über die westliche Landgrenze . . . . . Pud	4,38 *3,20*
	c) mit den unter Punkt 1c dieses Artikels genannten Maschinen eingeführt:	
	α) zur See . . . . . Pud	4,65
	β) über die westliche Landgrenze . . . . . Pud	5,58 *4,20*

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139 in II. 1.*

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
	167 Maschinen und Apparate usw. (Forts.):	
	10. Teile von dynamo-elektrischen Maschinen und Transformatoren werden nach den entsprechenden Buchstaben des Punktes 7 dieses Artikels verzollt, mit Ausnahme der nachstehend genannten:	
	a) Spulen:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	17,70*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	21,24*
	b) Anker und Kollektoren:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	12,75*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	15,30*
	c) Gestelle mit kupfernen Teilen, außer den Zapfenlagern:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	8,50*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	10,20*
	11. Ersatzteile von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, mit denselben zusammen eingeführt:	
	a) für die unter Punkt 6 dieses Artikels genannten Maschinen	zollfrei
	b) für alle anderen landwirtschaftlichen Maschinen:	
	α) zur See eingeführt . . . . . Pud	0,75*
	β) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . Pud	0,90*
	Anmerkung 1. Die Verzeichnisse der Reserveteile unter Angabe ihrer Anzahl für jede Maschine, jeden Apparat und jedes Gerät werden für die in Punkt 1, lit. a, b und c genannten Maschinen und Apparate vom Finanzminister, und für die in den Punkten 4, 5 und 6 genannten Maschinen und Apparate vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Domänen bestätigt und öffentlich bekannt gemacht. In derselben Weise erfolgt die Ergänzung und Abänderung dieser Verzeichnisse.	
	Anmerkung 2. Nicht besonders genannte Apparate und Maschinen aus anderen als den in diesem Artikel genannten einfachen Materialien, überhaupt kein Gußeisen, Eisen und Stahl, aber diese Metalle nur als Verbindungsmittel der einzelnen Maschinenteile untereinander, wie z. B. als Bolzen, Bänder u. a. enthaltend, werden nach den entsprechenden Tarifartikeln für Waren aus diesen Materialien verzollt. Wenn aber Gußeisen, Eisen und Stahl in anderer Form denn als Verbindungsmittel der einzelnen Teile zum Bestande der genannten Maschinen und Apparate gehören, so werden solche Maschinen und Apparate nach Punkt 1 dieses Artikels verzollt.	
	Anmerkung 3. Ausländische Maschinen für die Bedürfnisse der sibirischen und uralischen Goldindustrie und Teile dazu werden auf Grund eines Verzeichnisses, welches vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Domänen aufgestellt wird, bis zum 1. Januar 1909 über alle Grenzen des Reichs zollfrei eingelassen.	
	Anmerkung 4. Die Bestimmungen der Punkte 5, 6 und 11 dieses Artikels und der Anmerkung 1 zu denselben, soweit sie sich auf die in den Punkten 5 und 6 genannten Maschinenteile beziehen, bleiben bis zum 1. Januar 1911 in Kraft.	
	Anmerkung 5. Als zeitweilige Maßregel, bis zum 1. Januar 1911, ist die zollfreie Einfuhr aus dem Auslande von Apparaten und Vorrichtungen aller Art zur Vernichtung von der Landwirtschaft schädlichen Tieren auf Grund eines vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Domänen aufzustellenden Verzeichnisses gestattet.	
2a.	169 Instrumente, Vorrichtungen und Apparate, physikalische, astronomische, mathematische u. dgl., sowie elektrotechnische Zubehörteile:	
	1. Instrumente, Vorrichtungen und Apparate; astronomische, optische, (außer den in Art. 170 genannten) physikalische, chemische, mathematische, geodätische und zum Zeichnen; medizinische; Manometer, Vaccummeter, Indikatoren und Zählapparate [außer den unter Punkt 2 dieses Artikels genannten]; Zauber- und Projektionslaternen, photographische Apparate; geographische Globen; [Gläser für Brillen und Lorgnetten, sowie Brenn-, Vergrößerungs- und optische Gläser jeder Art]; elektrische Aus-	

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139 in II. 1.*

		Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.
	169 Instrumente usw. (Forts.):	
	schalter, Umschalter, Sicherungen, [Hülsen für Glühlampen]; Rheostate und Kommutatoren jeder Art, sowohl zusammengesetzt als auseinandergenommen; Telegraphen- und Telephonapparate; elektrische und pneumatische Glocken und Zubehör für elektrische Signalisierung . . . . . Pud	12 *9*
	2. elektrotechnische Meßapparate (Ampèremeter, Wattmeter, Voltmeter und Zählapparate) . . . . . Pud	15 *12*
	Anmerkung. Nach den Punkten 1 und 2 dieses Artikels werden auch die einzelnen Teile der daselbst genannten Apparate und Vorrichtungen verzollt.	
	Anmerkung 1. Geschirr für Laboratorien, medizinisches und Apothekergeschirr aus Ton, Steinzeug, Glas, Porzellan u. dgl. wird nach den entsprechenden Artikeln des Tarifs je nach dem Material verzollt.	
	Anmerkung 2. Ebenso werden nach den entsprechenden Artikeln des Tarifs Reserveteile für elektrische Elemente, Batterien und andere Vorrichtungen verzollt, welche beim Gebrauche zerstört werden und Ersatz durch neue erfordern, wie: Zink-, Kupfer- und andere Platten für Elemente, Kohlen für dieselben sowie für Lampen, Laternen usw.	
	170 Brillen, Lorgnetten, Kneifer, Ferngläser in Fassungen aus gemeinen Materialien; [ebensolche Fassungen ohne Gläser] Pud	30 *24*
	Anmerkung. Brillen, Lorgnetten und Doppelfernrohre (Operngläser) in Fassung aus Gold, Silber oder Platina werden nach Art. 148 [siehe I.] verzollt, jedoch solche in Fassung aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und ähnlichen kostbaren Materialien, mit Verzierungen aus Emaille, mit Vergoldung und Versilberung nach Art. 215, Punkt 1 [siehe II. 3. u. 4.].	
	Gemeinsame Anmerkung zu den Art. 169 und 170. Die in diesen Artikeln genannten Instrumente werden zusammen mit dem Gewicht der besonders für sie eingerichteten Kasten, der Futterale, Büchelchen u. dgl., in die sie verpackt sind, verzollt.	
	„Gas- und Wassermesser" siehe 1. Nr. 167, 1c.	
	„Metronome" siehe 2b. Nr. 172.	
	„Pinzetten" siehe II. 3. u. 4. Nr 158.	
2b.	172 Musikalische Instrumente:	
	1. Flügel; nicht transportable Orgeln jeder Art . . . . Stück	198 *168*
	2. Klaviere . . . . . Stück	120 *96*
	3. Transportable Orgeln, Fisharmonikas, Positive Harfen . Stück	22,50
	4. nicht besonders genannte musikalische Instrumente aller Art; Zubehörteile musikalischer Instrumente, gesondert eingeführt, wie: Bogen, Darm- und Seidensaiten (metallene Saiten werden nach Art. 155 verzollt), Klaviaturen, [Hämmerchen], (Wirbel für Klaviere werden nach Art. 156, Punkt 1 lit. b verzollt), [Metronome, Stimmgabeln], Ansatzstücke (Kronen) u. dgl. Pfund	0,30 *0,15*
	[Nr. 155 siehe II. 2.; Nr. 156 P. 1 siehe II. 3. u. 4.]	
	Anmerkung. Der Zoll für musikalische Instrumente wird auch von dem Gewicht der für sie besonders angefertigten Kasten und Futterale erhoben.	
2c.	171 Uhrmacherware:	
	1. Uhrwerke, ohne Gehäuse oder vom Gehäuse getrennt, eingeführt:	
	a) zu Taschenuhren . . . . . Stück	1,50
	b) zu Wand-, Tisch-, Kamin- und Reiseuhren, außer den unter lit. c genannten . . . . . Stück	1,50
	und außerdem . . . . . Pfund	1,15 *0,75*

		Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel
171	Uhrmacherware (Forts.):	
	c) zu hölzernen Uhren mit messingnen oder hölzernen Rädern (mit hölzernem Werkgestell und durch Gewichte in Bewegung gesetzt) . . . . . Stück	0,60
	Anmerkung 1. Als Uhrwerk gilt eine solche Verbindung seiner einzelnen Teile, bei welcher Platinen mit sämtlichen oder einigen daran befestigten Teilen vorhanden sind. Die nur mit Steinen und Achsen versehenen Platinen ohne andere Teile gelten nicht als Werke.	
	Anmerkung 2. Wand-, Tisch-, Kamin- und Reiseuhren, deren Werke sich vom Gehäuse ohne Hilfe eines Instruments nicht trennen lassen, werden nach dem Material des Gehäuses verzollt und unabhängig davon wird ein Zoll erhoben:	
	a) für die im Punkt 1 lit. b genannten Uhrwerke . . Stück	5,70 *4*
	b) für die im Punkt 1 lit. c genannten Uhrwerke . . Stück	0,60
	Uhrwerke nach amerikanischem System, das heißt mit gestanzten, gebeizten, lackierten und auch potierten und durchbrochenen Gestellen und Rädern, deren Triebe nicht geschnitten sind (mit Ausnahme der außerhalb der Platinen angebrachten Triebe), auch wenn die Aufziehfedern in geschlossenen Trommeln (eingebauten Federhäusern) untergebracht sind, zahlen 90 Kopeken für das Stück, ohne Erhebung eines Gewichtszolls. Läßt sich bei Uhren mit Werken dieser Art das Werk vom Gehäuse ohne Hilfe eines Instruments nicht trennen, so wird ein Gewichtszoll nach dem Materiale des Gehäuses und daneben ein Zoll von 90 Kopeken vom Stück für das Werk erhoben.	
	Anmerkung 3. Uhrgehäuse, die getrennt von den Uhrwerken oder mit Werken eingeführt werden, die sich ohne Hilfe eines Instruments vom Gehäuse trennen lassen, werden nach dem Material verzollt, aus dem sie angefertigt sind.	
	2. Taschenuhren in goldenen Gehäusen, auch mit Verzierungen aus Edelsteinen . . . . . Stück	6,30
	3. Taschenuhren, außer goldenen:	
	a) in silbernen Gehäusen, auch vergoldet oder mit vergoldeten Teilen und Verzierungen, sowie in Gehäusen aus anderen Materialien, vergoldet und versilbert, oder mit solchen Verzierungen . . . . . Stück	2,25
	b) in Gehäusen jeder Art, außer den oben genannten . Stück	1,60
	4. Turmuhren . . . . . Stück	37,50
	5. Uhrwerkteile, auseinandergenommen:	
	a) nicht untereinander verbundene Teile, z. B.: einzelne Räder, Achsen usw. . . . . Pfund	1,15 *0,75*
	b) untereinander verbundene Teile, sowie nicht verbundene Teile, mit den ersteren in einer inneren Umhüllung zusammen verpackt . . . . . Pfund	2,50 *0,75*
3. 173	Fuhrwerke:	
	1. für Personen:	
	a) große, wie: Kutschen, viersitzige Kaleschen, Landauer, Postkutschen, Omnibusse . . . . . Stück	240
	b) leichte, wie: zweisitzige Kaleschen, Stuhlwagen (chars à banc), Phaëtons, Kabrioletts, Cabs, Droschken, Stadtschlitten Stück	160
	2. offene Lastwagen auf Federn, verdeckte Packwagen (Fourgons), Brancardwagen . . . . . Stück	75
	3. Fahrräder:	
	a) zweirädrig . . . . . Stück	30
	b) dreirädrig . . . . . Stück	60
	c) vierrädrig . . . . . Stück	160

		Allgemeiner Tarif Zollſatz Rubel.
173	Fuhrwerke (Fortſ.):	
	4. einfache Bauernwagen und dieſen ähnliche Gefährte und Schlitten für Laſten und Perſonen; Kinderwagen; Krankenfahrſtühle Stück	22
	5. einzelne Wagenbeſtandteile, außer ſolchen von Fahrrädern:	
	a) Kaſten, Räder, Laternen und anderes Zubehör, außer Achſen und Federn . . . . . Pud	15
	b) Wagenachſen mit luftdicht ſchließenden Kappen zum Feſthalten der Schmiere . . . . . Pud	6
	Anmerkung. Alle anderen Achſen ſowie Federn werden noch den Artikeln für Eiſen- und Stahlwaren verzollt.	
	6. Fahrradteile jeder Art . . . . . Pud	40
	Anmerkung. Mäntel (Laufdecken) und Luftſchläuche aus Kautſchuk für Fahrräder werden nach Artikel 88 verzollt, wenn an ihnen keine Metallteile außer den an den Schläuchen befindlichen Ventilen angebracht ſind.	
	7. *Automobile mit 4 und mehr Plätzen . . . . Stück*	*220*
	Automobile mit weniger als 4 Plätzen . . . . Stück	*140*
	Plattformen und Wagenuntergeſtelle (Chassis) von Automobilen . . . . . Stück	*70*
	Motorfahrräder mit 2 Rädern . . . . . Stück	*20*
	Motorfahrräder mit 3 Rädern . . . . . Stück	*70*
	Motorfahrräder mit 4 Rädern . . . . . Stück	*140*
	Anmerkung 1. Fuhrwerke jeder Art mit mechaniſcher Triebkraft werden noch den entſprechenden Punkten dieſes Artikels mit einem Zuſchlag von 20 v. H. zu den in dieſen Punkten beſtimmten Zollſätzen verzollt.	
	(Dieſe Anmerkung des allgemeinen Tarifs iſt aufgehoben.)	
	Anmerkung 2. Fuhrwerke mit vollendeter (nicht roh bezogener) Tapeziererarbeit werden mit einem Zuſchlag von 20 v. H. zu dem in dieſem Artikel in den Punkten 1, 2, 3 und 4 und in der Anmerkung 1 zu dieſem Artikel feſtgeſetzten Zoll eingelaſſen.	
174	Eiſenbahnwagen:	
	1. Plattform- und Kohlenwagen . . . . . Achſe	240
	2. Güter- und Keſſelwagen . . . . . Achſe	360
	Perſonenwagen:	
	3. 3. Klaſſe, auch Gepäck- und Poſtwagen . . . . . Achſe	450
	4. 3. und 2. Klaſſe (gemiſcht) . . . . . Achſe	495
	5. 2. Klaſſe . . . . . Achſe	532,50
	6. 1. und 2. Klaſſe (gemiſcht) . . . . . Achſe	615
	7. 1. Klaſſe . . . . . Achſe	697,50
	Pferdebahnwagen:	
	8. zweiſpännig . . . . . Stück	510
	9. einſpännig . . . . . Stück	375
175	See- und Flußſchiffe in vollſtändigem Zuſtande, mit vollem Takelwerk oder ohne ſolches:	
	1. eiſerne Seeſchiffe, von jeder Ton des vollen Raumgehalts:	
	a) bei den erſten 100 Tons . . . . . Ton	57
	b) bei den folgenden Tons, von 100 bis 1500 Tons . Ton	30
	c) bei den folgenden Tons, von 1500 und darüber . . Ton	15
	2. eiſerne Schiffe, für den Verkehr auf Flüſſen und Seen und auf dem Kaſpiſchen Meere beſtimmt, ſowie die zur Arbeit in den Seehäfen beſtimmten Bugſierdampfer, Barken und ſchwimmenden Krane:	
	a) Fahrzeuge ohne Dampfbetrieb, von jeder Ton des vollen Raumgehalts	30
	b) Dampfſchiffe, außer dem unter lit. a dieſes Punktes für Fahrzeuge ohne Dampfbetrieb feſtgeſetzten Zolle vom vollen Raumgehalt noch von jedem Quadratfuß der Heizfläche der Keſſel	4,50
	3. hölzerne Fluß- und Seeſchiffe:	
	a) Fahrzeuge ohne Dampfbetrieb, von jeder Ton des vollen Raumgehalts	12

		Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel
175	See- und Flußschiffe, Anm. (Forts.):	
	b) Dampfschiffe, außer dem unter lit. a dieses Punktes für Fahrzeuge ohne Dampfbetrieb festgesetzten Zolle vom vollen Raumgehalt noch von jedem Quadratfuß der Heizfläche der Kessel	4,50

Anmerkung 1. Eiserne Schiffe, mit abee ahne Dampfmaschinen, zerlegt eingeführt, werden nach den entsprechenden Artikeln des Taeifs aerzallt.

Anmerkung 2. Gleichermaßen werden nach den entspeechenden Artikeln des Tarifs die Gegenstände des Schiffsinoentaes aerzallt, mit Ausnahme derjenigen, die füe ardnungsmäßige und gefahrlose Fahrt unumgänglich notwendig oder die am Schiffskörper fest angebracht sind, sowie außer den in Anmerkung 3 erwähnten Ankern, Ketten und Deahtteoffen, welche aus dem Auslande für die Ausrüstung und Taketung aan See-Segelschiffen eingeführt werden. Die nähere Bestimmung diesee mit dem Schiffe zusammen zu aerzallenden Gegenstände ist dem Finanzminister im Einoernehmen mit dem Verweser des Marineministeriums, hinsichtlich der Fluß- und Binnenseefahrzeuge auch im Einvernehmen mit dem Ministee der Wasser- und Wegekommunikationen überlassen.

Anmerkung 3. Als zeitweilige Maßregel auf 10 Jahre, aom 1. Juli 1898 an, ist die zollfreie Einfuhr fertigee eisernee Seeschiffe, welche füe den Verkehr auf den äußeren Meeren bestimmt sind, gestattet. Diese Maßregel erstreckt sich auch auf See-Lustdampfjachten, auf Baggermaschinen füe Vertiefungsarbeiten in Häfen und Flüssen, auf Eisbrecher, die besanders für die Freihaltung der Seehäfen van Eis bestimmt sind, auf Schwimmdocks sowie auf Fahrzeuge aller Art, welche für den Verkehr unter russischer Flagge auf der Danau erwarben werden. Für die aargeschriebene Zeit werden fernee vom Zalle befreit Anker, Ketten und Drahttrossen, welche aus dem Auslande für die Ausrüstung und Takelung von See-Segelschiffen eingeführt werden, wobei die Festsetzung der Vorschriften füe die zollfreie Einfuhr dieser Metallwaren dem Finanzminister anheimgestellt wird.

„Dampfwaggons, Dampfdeäsinen und elektrische Fahrzeuge" siehe 1. Nr. 167, 1b.

Schweden.

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Im Tarif nicht besanders aufgeführte Waren und Naherzeugnisse sind — eoh nach Nr. 739 — frei, mehr aber wenigee bearbeitet nach Nr. 740 einem Wertzolle van 15 a. H. unterwarfen.	
1. 101	Elektrische Maschinen: Dynamomaschinen, Elektromotore und Transformatoren sowie Teile davon . . . . . v. Wert	15 v. H.
252	Lokomotiven . . . . . v. Wert	10 v. H.
378	Maschinen, [Gerätschaften und Werkzeuge] oder Teile davon, anderweit nicht genannt . . . . . v. Wert	10 v. H.
447	Platina, [unbearbeitet oder bearbeitet, darunter auch] Maschinen, [Geräte und Werkzeuge] oder Teile davon, welche ausschl. aus Platina hergestellt sind	frei
	Speitzen:	
607	Feuer- [und Garten-], auch Zubehör dazu . . . . . v. Wert	10 v. H.
	[andere Arten werden wie das Material, bearbeitet, aus welchem sie bestehen, verzollt].	
630	Nähmaschinen und Strickmaschinen (Stickmaskiner) oder Teile davon, anderweit nicht genannt . . . . . v. Wert	10 v. H.
735	Dampfmaschinen, anderweit nicht genannt, und Dampfkessel v. Wert	10 v. H.
	Babbinen fallen unter Maschinen, Geeätschaften und Werkzeuge.	
	Keatzen und Kratzenleder fallen unter Maschinen, Gerätschaften und Werkzeuge.	
	Formen:	
	zu industriellen Zwecken werden wie Maschinen, Gerätschaften und Werkzeuge verzallt.	

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
	173	Formen (Forts.):	
		[andere Arten werden wie das betreffende Material, verarbeitet, verzollt.]	
		„Bewegliche Eisenbahnen" siehe II. 2. Nr. 394, „Kopierpressen" II. 3. Nr. 421.	
2a.	91	Zirkel, Passer und Reißzeuge	1,50
		Anmerkung: Für Schachteln, Futterale und Papierumschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	99	Elektrometer	10 v. H.
		Photographische Apparate und Teile davon:	
	128	das Stück im Gewicht von 5 kg und darüber	1
	129	das Stück im Gewicht von weniger als 5 kg	5
	138	Feuerapparate für Leuchttürme und Teile davon, anderweit nicht genannt . . . . . v. Wert	10 v. H.
	171	Gas- und Wassermesser . . . . . v. Wert	10 v. H.
	191	Globen mit oder ohne Gestell	frei
	239	Chirurgische, mathematische, physikalische, chemische und Navigations-Instrumente, alle Arten, anderweit nicht genannt . . . v. Wert	10 v. H.
	240	Optische Instrumente, anderweit nicht genannt, einschließlich Fernrohre, Brillen sowie gefaßte optische Gläser aller Art	2
	240½	Barometer, Manometer und Thermometer	1
		Anmerkung. Für Schachteln, Futterale, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	676	Schiffschronometer . . . . . Stück	1
		Manometer siehe Instrumente.	
2b.		Musikalische Instrumente:	
		Pianofortes, auch gebraucht:	
	241	tafelförmige und Pianinos . . . . . Stück	150
	242	Flügel . . . . . Stück	200
		Anmerkung. Bei der Einfuhr gebrauchter Pianofortes für Rechnung solcher Personen, welche vom Auslande zuziehen oder für Rechnung von Personen, welche ihren Wohnsitz in Schweden haben und mindestens ein Jahr im Auslande gelebt haben, findet unter den gleichen Bedingungen wie beim „Umzugsgut" Zollfreiheit statt.	
	243	Drehorgeln, auch gebraucht . . . . . Stück	10
	244	Spieldosen	3
	245	Akkordeons oder Teile davon	0,50
		Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschließungen, in welchen Spieldosen und Akkordeons eingehen, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	246	andere Arten, auch einzeln eingeführte Teile und Zubehör, anderweit nicht genannt . . . . . v. Wert	15 v. H.
		Anmerkung 1. Rahmen zu Pianofortes, mit oder ohne Saiten, werden wie fertige Instrumente verzollt.	
		Anmerkung 2. Instrumente, welche durch ihre kleineren Abmessungen und ihre Beschaffenheit im übrigen deutlich als Spielzeug zu erkennen sind, werden zum Spielzeug gerechnet.	
		Mundharmonikas fallen unter Spielzeug [II. 4. Nr. 348.]	
2c.		Taschenuhren:	
	673	in goldenen Gehäusen . . . . . Stück	1
	674	in Gehäusen aus anderem Material . . . . . Stück	0,50
	675	Uhrwerke, lose . . . . . Stück	0,50
		Einzelne Uhrgehäuse werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
		Wand- und Stutzuhren, in Gehäusen, auch einzelne Uhrgehäuse:	
	677	aus Metall	0,75
	677½	aus Alabaster oder Porzellan	1,50
	678	aus Holz oder anderem Material	0,80

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Uhrgewichte, auch Turmuhren oder Teile davon, werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
679	Werke, lose oder uneingefaßt, für Wand- oder Stutzuhren, sowie Uhrteile, anderweit nicht genannt	1
	Anmerkung. Für Papier und andere Umschließungen, für Schachteln, in welchen Wand- und Stutzuhren eingehen, für Schachteln und Umschließungen zu Uhrteilen und -Werken für Wand- und Stutzuhren findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
3. 108	Fahrzeuge und Boote mit Zubehör	frei
253	Eisenbahn- und Pferdebahnwagen, auch Tender . . . . v. Wert	15 v. H.
	Anmerkung. Als Eisenbahn- und Pferdebahnwagen sind auch solche Wagen zu betrachten, in welchen Motoren angebracht sind.	
683	Wagen und Fuhrwerke, anderweit nicht genannt, ungebraucht und gebraucht, auch Wagenmacherwaren, anderweit nicht genannt v. Wert	15 v. H.
	Anmerkung. Hierher gehören auch Motorfahrräder und Motorwagen, sofern sie nicht zum Fahren auf Schienen bestimmt sind, und Kinderwagen.	
	Fahrräder:	
693	fertig . . . . . Stück	25
694	Teile davon	2
	Anmerkung. Von Reisenden mitgeführte, gebrauchte Fahrräder, können gegen eine von ihnen abgegebene Bescheinigung auf Treu und Glauben, daß die Fahrräder nur zu eigenem Gebrauch und nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, nach Prüfung seitens der zuständigen Zollstelle zollfrei zugelassen werden.	

Schweiz.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	Maschinenteile, roh vorgearbeitet, das Stück im Gewichte von:	
879	500 kg und darüber für nicht schmiedbaren Eisenguß (Grauguß), 250 kg und darüber für Stahlguß, 50 kg und darüber für schmiedbares Eisen oder Stahl; ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesselteile, roh vorgearbeitet, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewunden, in Spiralen, Schlangen u. dergl.	0,60
880	weniger als 50 kg, für schmiedbares Eisen oder Stahl	2
	NB. ad 879/880. Andere roh vorgearbeitete Maschinenteile als die vorstehend verzeichneten sind als Grauguß-, bezw. nicht anderweit genannte Schmiedeisenwaren zu behandeln.	
	NB. ad 879/880. Maschinenteile, roh vorgearbeitet, aus Messing, Kupfer usw., siehe NB. ad 833/834. (III. 3/4).	
881	Dampf- und andere Kessel, Dampf- und andere Gefäße aller Art: aus Eisen, sowie zusammengesetzte Teile von solchen, mit oder ohne Armatur (Ausrüstung) . . . . . (G. T. Fr. 8)	5
	Ad 881. [Blechtafeln, gebogen auch gelocht, ohne Rücksicht auf die Dimensionen des Blechs;] Dampfüberhitzer; Kessel für Wasser- und Niederdruckdampfheizungen; [Pfannen (Tröge, Behälter) aus Eisen- oder Stahlblech, für technische Zwecke;] Rohrenoorwärmer.	
882	Dampf- und andere Kessel, Apparate aller Art für technische Zwecke, zum Kochen, Verdampfen, Destillieren, Sterilisieren, usw.: aus anderen Metallen als Eisen . . . . . (G. T. Fr. 50)	35
	NB. ad 882. Destillierapparate aus Eisen oder Stahl fallen unter die Nrn. 894/898.	
883	Dampf- und elektrische Lokomotiven; Tender . . (G. T. Fr. 12)	10

		Zollsatz für 100 kg Franken.
884	Spinnereimaschinen, einschl. sämtlicher Maschinen zur Vorbereitung und zum Transport der Spinnstoffe; Zwirnereimaschinen, einschl. Facht-, Spul-, Gasiermaschinen, Glanzmaschinen u. Häspel (G. T. Fr. 8)	4
	Ad 884. Garnpackpressen; Kardenbrecher (Kardenkannen) für Spinnereimaschinen, auch mit hölzernem Boden und Metallrifen, roh oder bemalt; [Porzellanspulen].	
	Webereimaschinen:	
885	Webstühle . . . . . (G. T. Fr. 8)	4
886	andere Webereimaschinen, wie für Spulerei, Zettlerei, Aufbäumerei, Schlichterei, Schlichtezubereitung; Stoffmeß- und Stofflegmaschinen; Schaft- u. Jacquardmaschinen (G. T. Fr. 10)	4
	Ad 886. Andreh- und Einziehbänke; Haken, Nadeln und Gewichte für Jacquardmaschinen; Kartenschlag- und -bindmaschinen; Webereschifchen.	
887	Strick-, Wirk- und Verlitschmaschinen . . . . . (G. T. Fr. 15)	10
888	Stickmaschinen; Fädelmaschinen	10
	Ad 888. Bobbinenwickelmaschinen; Kreuzspulwickelmaschinen; Tüllapparate (Nähmchenapparate zum Besticken von Taschentüchern).	
889	Nähmaschinen und fertige Teile von solchen; Oberteile und deren fertige Teile . . . . . (G. T. Fr. 20)	8
	Ad 889. Hohlsaumnähmaschinen; Knopflochnähmaschinen; Nähmaschinen-Deckel und -Tischblätter, letztere mit Einschnitten und Bohrlöchern versehen.	
890	Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Gewerbe; Buchbindereimaschinen . . . . . (G. T. Fr. 6)	2
	Ad 890. Bücherpreßmaschinen; Heftmaschinen; Kartonwickelmaschinen; [Kopier- und] Stempelpressen; Lithographiesteine, montierte (in Eisenschienen, usw., gefaßt), fertig zum Einsetzen in die Presse, jedoch ohne Zeichnungen (siehe auch ad Nr. 605/606, VI. 3/4). Papierfalzmaschinen; Steindruckpressen, autographische (Lithographiepressen); Tuchplatten-Gießmaschinen.	
aus		
891	Ackergeräte wie [Pflüge, Eggen,] Kultivatoren, [Ackerwalzen,] Mottenbrecher, usw. . . . . (G. T. Fr. 8)	7
	aus ad 891. Heuwender und sogenannte Pferderechen, auf Räder montiert.	
892	Hauswirtschaftliche Maschinen . . . . . (G. T. Fr. 8)	6
	Ad 892. Apfelschäl- und Apfelschneidmaschinen; Auswindmaschinen; Buttermaschinen; Flaschenwaschmaschinen; Fleischhackmaschinen; Früchtepreßmaschinen; Honigschleudern; Messerputzmaschinen; Waschmangen (Kalander); Waschmaschinen für Handbetrieb.	
893	Landwirtschaftliche Maschinen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt; Weiterschießapparate . . . . . (G. T. Fr. 8)	7
	Ad 893. Dresch-, Mäh- und Säemaschinen ohne Dampfbetrieb (siehe auch die Nr. 894/898 d); Futterschneidemaschinen mit oder ohne montierte Messer; Getreidesiebmaschinen, auch mit Ventilationsvorrichtung; Milchzentrifugen; Milchkühlapparate; Obstpressen; Pflanzenspritzapparate; Schleifsteine aller Art, montiert, d. i. in Stühlen (nicht montiert, siehe ad Nr. 603, VI. 3/4); Traubenpressen; Trieure; Weinerwärmungsapparate; Zähne für Dreschmaschinen.	
	Dynamo-elektrische Maschinen und elektrische Transformatoren aller Art:	
	das Stück im Gewichte von:	
894a	50 000 kg und darüber . . . . . (G. T. Fr. 8)	5
894b	10 000 bis auf 50 000 kg . . . . . (G. T. Fr. 8)	6
895a	2500 bis auf 10 000 kg . . . . . (G. T. Fr. 10)	6,50
896a	500 bis auf 2500 kg . . . . . (G. T. Fr. 12)	8
897a	100 bis auf 500 kg . . . . . (G. T. Fr. 16)	11

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Dynamo-elektrische Maschinen usw. (Forts.)	
898a	weniger als 100 kg . . . . . (G. T. Fr. 20)	14

NB. ad 894 a/b bis 898 a. Maschinen in fester Verbindung mit einem Dynamo-Generator oder Motor fallen nicht unter diese Nummern.

Maschinen für die Herstellung und Verarbeitung von Papierstoff und Papier; für Färberei, Zeugdruck, Bleicherei und Appretur. Müllereimaschinen; Porzellanwalzen, mit und ohne Stuhlung

Ad 894/898 b. Elevatorbecher aller Art (hartledeene, siehe ad Nr. 185); Getreideaspiratoren, Getreideseparatoren, Getreidereinigungsmaschinen mit Schlägern, Bürsten, usw., Getreidewasch- und -trockenmaschinen, usw.; Magnetische Apparate zum Ausscheiden von Eisenteilen aus dem Getreide.

Wasserkraft- und Winddruckmaschinen; Pumpen.

Ad 894/898 c. Luftdruck- und Wasserturbinen; Ventilatoren.

Dampfmaschinen, feststehend; Dampflokomobile; Dampfbagger; Dampfhämmer; Dampfkrane; Dampframmen; Dampfspritzen; Dampfpflüge; Dampfdresch- und Dampfmähmaschinen; Dampfwalzen; Dampfturbinen.
Gas-, Petrol-, Benzin-, Heißluft- und Druckluft-Maschinen, sowie andere Krafterzeugungsmaschinen.

Ad 894/898 e. Gasselbstzünder.

Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Stein, usw.

Ad 894/898 f. Bohrmaschinen; Glasschneidemaschinen; Hebelscheren (siehe auch ad Nr. 757, 760).

Maschinen für die Herstellung und Bearbeitung von Nahrungsmitteln; Kältemaschinen: Kühlanlagen; Luftkompressoren.

Ad 894/898 g. Apparate für Fabriken künstlicher Mineralwasser; Brauerei- und Brennerei-Apparate und -Maschinen (siehe auch Nr. 882); Bierpumpen (Pressionen), Braupfannen, Kühlschiffe für Brauereien; Filtrierapparate aus Steingut; Luftkessel für Bierpressionen; Pasteurisierapparate (Sterilisierapparate); Teigwarenpressen.

NB. ad 894/898 g. Alle vorstehend genannten Maschinen und Apparate aus anderen Metallen als Eisen fallen unter die Nr. 882.

Maschinen für die Fabrikation von Ziegeln, Backsteinen, Zement, usw.

Ad 894/898 h. Betonmaschinen; Formen für Kunststeinfabrikation; Sand- und Kieswaschmaschinen; Steinauslesemaschinen; Ziegelpressen.

Maschinen und mechanische Geräte aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, sowie bearbeitete Teile von Maschinen und mechanischen Geräten, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt.

Ad 894/898 i. Apparate für technische Etablissemente, wie Glasfabriken usw.; Apparate zur Azetylenerzeugung; Baggermaschinen; Blasebälge für den Schmiedegebrauch; Bleistiftschärfemaschinen; Brückenwagen; Duschapparate mit Pumpwerk; Dynamometer (Kraftmesser); Feldschmieden; Feuertöschapparate (sog. Extinkteure); Feuerwehrleitern, mechanische, mit dazugehörigem Wagen, bemalt oder nicht bemalt; Flaschenzüge; Holzmodelle für Gießereien; Hydranten; Kettenrollen; Klosettapparate aus Eisenguß, mit Kupfer- oder Messingteilen, ohne Schale; Kniehebelzangen (Kranenzangen); Kranen; Laufkatzen; Laufwinden; Luftballons, mit oder ohne Zubehör (siehe auch ad 1164); Luftbefeuchtungsanlagen; Maschinen, gebrauchte, sofern dieselben nicht vor der Einfuhr zerschlagen oder sonstwie unbrauchbar gemacht werden (siehe auch ad Nr. 711); Riemenscheiben; Seilrollen; Selbstöler aller Art; Sohlenschraubmaschinen; Stanzmesser; Stöpselmaschinen (Bouchiermaschinen); Wagen aller Art (Dezimal-, Zentesimal- und Last-

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Maschinen- und mechanische Geräte aller Art (Forts.):	
	wagen usw.), Wasserwogen und Weinwagen ausgenommen (siehe ad Nr. 947 und ad Nr. 949); Wasch- und Spülmaschinen mit mechanischem Antrieb; Wellenböcke; Winden.	
	NB. ad 894/898 l. Die bei Nr. 882 besonders genannten Kessel und Apparate aus anderen Metallen als Eisen sollen unter die letztere Position.	
	das Stück im Gewichte von:	
894c	50 000 kg und darüber . . . . . (G. T. Fr. 8)	5
894d	10 000 bis auf 50 000 kg . . . . . (G. T. Fr. 8)	6
895b	2500 bis auf 10 000 kg . . . . . (G. T. Fr. 10)	7
896b	500 bis auf 2500 kg . . . . . (G. T. Fr. 12)	8
	das Stück im Gewichte von:	
897b	100 bis auf 500 kg . . . . . (G. T. Fr. 16)	12
898b	weniger als 100 kg . . . . . (G. T. Fr. 20)	16
	NB. Ventile und Hähne aus Rotmetall oder Messing, siehe NB. ad Nr. 833/837.	
	NB. ad 894/898. Als Werkzeugmaschinen sind nur solche Maschinen zu betrachten, welche dazu dienen, Arbeitsstücke aus Eisen und anderen Metallen, aus Holz usw. in Schreinereien, Walzwerken, Schlossereien, mechanischen Werkstätten, Maschinenfabriken usw. zu bearbeiten. Unter die Werkzeugmaschinen fallen u. a.: Hobel-, Bohr-, Fräs-, Stoss-, Scher-, Schneid-, Schleif- und Walzmaschinen; ferner Dreh- und Zugbänke, Formmaschinen, mechanische Hämmer, Pressen, Sägen.	
	Walzen, Platten und Klischees aller Art für den Buch- und Kunstdruck, Zeugdruck usw., Lithographiesteine ausgenommen:	
900	nicht graviert	2
	graviert:	
901	für den Zeugdruck	4
902	andere	30
	[Ad. 902. Photographische Negative, Positive und Projektionsbilder auf Glas oder Gelatine.]	
903	[Treibriemen aller Art, mit Ausnahme solcher aus Leder oder Kautschuk] . . . . . (G. T. Fr. 30)	20
	Ad. 903. Selfaktorschnüre, Spindelsoiten, aus Baumwollgarn, von 8 mm Dicke und darüber (siehe auch ad Nr. 425).	
904	Kratzen und Kratzenbeschläge. . . . . (G. T. Fr. 30)	20
	„Akkumulatoren und montierte Elektroden" siehe 2a Nr. 950/951 und ad 950/951.	
	„Feuerspritzen" siehe 3. ad Nr. 905; „Latrinenreinigungsapparate" ebenda.	
	Maschinen- und Häckselmesser, die als Teile von Mäh- und Futterschneidemaschinen erkannt werden können, werden wie die genannten Maschinen verzollt (siehe II. 3. Nr. 760).	
	„Modelle von Messing" siehe III. 3. u. 4. Nr. 837.	
	„Rechen- und Schreibmaschinen" siehe 2a Nr. 948 und ad Nr. 948.	
	„Zähne für Webeblätter" siehe II. 3. ad 809 und III. 3. u. 4. Nr. 833.	
	„Zentralweichenstellapparate" siehe II. 2. ad 736.	
	NB. Gewerblich-technische Instrumente und Apparate, welche nachweislich für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten eingehen, werden auf vor der Einfuhr eingeholte Erlaubnis der zuständigen Zollgebietsdirektion zollfrei zugelassen (Art. 7, lit. k des Zolltarifgesetzes).	
2a.	Instrumente und Apparate:	
937	astronomische, geodätische, mathematische (Feinmeßwerkzeuge) (G. T. Fr. 40)	16
938	chirurgische und medizinische, orthopädische ausgenommen (G. T. Fr. 40)	16
	Ad. 938. Inhalationsapparate.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
939	orthopädische . . . . . (G. T. Fr. 50)	40
	Aus ad 939. Spritzen oller Art zu hygienischem Gebrauch, Irrigateurs, Klysopumpen usw.	
940	chemische Apparate . . . . . (G. T. Fr. 40)	16
941	wissenschaftliche Demonstrationsapparate (Globen, Erd- und Himmelskugeln usw.) . . . . . (G. T. Fr. 40)	16
	Zeichnungsinstrumente:	
942a	Reißzeuge . . . . . (G. T. Fr. 100)	70
942b	andere (Maßstäbe, Reißschienen, Winkel u. dgl.) (G. T. Fr. 100)	25
	NB ad 942b. Die im Reishouerschen Kotolog aufgeführten sogenannten Reishauerschen Maßwerkzeuge sallen unter die Nrn. 753/756 (II, 3), olle andern Maßwerkzeuge dagegen unter Nr. 942b.	
943	photographische Apparate . . . . . (G. T. Fr. 30)	20
	Ad. 943. [Kopierrahmen aller Art für graphische Zwecke]; Projektionsopparate.	
945	Brillen, Lupen . . . . . (G. T. Fr. 80)	40
946	Mikroskope, Stereoskope, Ferngläser . . . . (G. T. Fr. 100)	60
	Ad. 946. Camera obscura.	
947	physikalische, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (G. T. Fr. 25)	16
	Ad. 947. Altohotometer; Magnete; Milchprüfungsapparate; Weinwagen (Vinometer).	
948	Gasmesser; Kassenkontrollapparate; [Rechenmaschinen]	20
	Ad. 948. Dienstkontrolluhren; Geschwindigkeitsmesser (Tachometer) aller Art; Monometer; [Schreibmaschinen].	
	NB. ad 948. Gasuhren = Gasmesser.	
949	Wassermesser	12
	Ad. 949. Wasserwogen.	
	Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität: [Akkumulatoren und Akkumulatorenplatten]; Elemente und Batterien; montierte Elektroden:	
950	in Verbindung mit Kautschuk oder Zelluloid	15
951	andere	8
	Ad. 950/951. Bestandteile von Akkumulatoren, wie: Bleirahmen, Plattengitter und Plattensysteme usw.	
	NB. ad 950/951. Elektrizitätssammler = Akkumulatoren.	
952	montierte Isolatoren . . . . . (G. T. Fr. 10)	6
	NB. ad 952. Nicht montierte Isolatoren aus Porzellan oder Glas siehe Nr. 679 und 690 (siehe VII. 4 und VIII. 3).	
953	Kontroll- (Zähl- und Meß-) Apparate und Instrumente (G. T. Fr. 25)	20
	Ad 953. Galvanometer.	
	NB. ad 953. Hierunter sollen auch fertige Zubehörteile von Kontroll-Apparaten und -Instrumenten.	
954	Telephon- und Telegraphenapparate	12
	Ad 954. Bestandteile von Telephonapparaten wie: Hörrohre (Telephonhülsen), Kästchen, Mikrophone usw.; Signolläuteapparate.	
955	Phonographen; Graphophone; Kinematographen und ähnliche Apparate . . . . . (G. T. Fr. 30)	20
	Ad 955. Grammophone.	
956	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . (G. T. Fr. 20)	8
	Ad 956. [Anlasser, Anlaßwiderstände], Blitzschutzapparate, Bogenlichtwiderstände, Regulatoren, Rheostate, Schalter, Schaltertafeln, Sicherungen usw.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1160	[Spielzeug aller Art] . . . . . (G. T. Fr. 40)	15
	„Elektrische Bogenlampen" } siehe VIII. 3/4. Nr. 1147 bis 1149. „Elektrische Glühlampen" } „Elektrische Uhren" siehe 2c. ad Nr. 928.	
	Aus ad 1160. Zauberlaternen (laterna magica).	
2b.	Musikinstrumente, auch zerlegt:	
957	Pianos, Tafel- und Flügelklaviere . . . . . (G. T. Fr. 55)	40
958	Kirchenorgeln . . . . . (G. T. Fr. 50)	35
	Ad 958. Orgelwerke, Konzertorgeln, zerlegte Orgeln.	
959	Harmoniums	25
960	Orchestrions . . . . . (G. T. Fr. 50)	20
	NB. ad 960. Orchestrions sind orgelartige Spielwerke mit Holz- und Zinnpfeifen, Registerzügen, Windröhren, Blasebälgen usw.	
961	andere . . . . . (G. T. Fr. 35)	25
	Ad 961. Violinen, Harfen, Flöten, Klarinetten, Harmonikas aller Art, Trommeln, Zymbeln und alle übrigen Saiten-, Blas- und Schlaginstrumente.	
	Ad 957/961. Musikinstrumente, neu oder gebraucht.	
962	Fertige Bestandteile von Musikinstrumenten, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, wie: Mechaniken, Klaviaturen, Pedale usw. . . . . (G. T. Fr. 16)	8
	NB. Vorgearbeitete Bestandteile sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	
	Ad 962. Leuchter, Druckstäbe und Scharniere für Klaviere.	
	NB. ad 962. Als „Bestandteile von musikalischen Instrumenten" sind nur integrierende Teile zu verzollen, wie z. B. Orgelpfeifen, Klaviaturen, Mundstücke, Klappen, Violinbogen, Violinstege, Griffbretter und andere dergleichen Gegenstände, sofern dieselben ohne weiteres zusammengesetzt werden können und keinen anderen Gebrauch zulassen. Solche Teile dagegen, welche sich als bloße Hilfsartikel darstellen, wie z. B. Kästen, Gestelle, Verbindungsstücke usw., und daher auch zu anderen Zwecken verwendet werden können, ferner Gegenstände aus Holz oder Metall, welche zur Anfertigung von Bestandteilen musikalischer Instrumente dienen, sind verzollbar nach Stoff und Beschaffenheit.	
963	Saiten aller Art zu Musikinstrumenten . . . . (G. T. Fr. 16)	10
	Ad 963. Stahldraht, versilbert.	
	Musikwerke:	
964	vorgearbeitete Bestandteile und Rohwerke	15
965	fertige Musikwerke und Bestandteile von solchen (G. T. Fr. 60)	30
	Ad 965. Besteckte Zylinder und fertige Federn für Musikwerke.	
	NB. ad 964/965. Als Musikwerke, im Gegensatz zu Musikinstrumenten (siehe Nr. 957/962), sind alle musikalischen Gegenstände zu betrachten, welche auf bloß mechanischem Wege und ohne künstlerische Behandlung Melodien hervorbringen, wie z. B. Musikdosen, Drehorgeln, sogen. Aristons, Lyrophons, Polyphons, Symphonions usw., mit Ausnahme der Orchestrions (letztere siehe Nr. 960).	
2c.	Bestandteile von Stand-, Wand- und Weckeruhren:	
925	vorgearbeitet und Rohwerke	15
926	fertig	60
927	Turmuhren	25
928	Standuhren und Wanduhren . . . . . (G. T. Fr. 70)	20
	Ad 928. Elektrische Uhren, Regulatoren (Wanduhren).	
929	Wecker . . . . . (G. T. Fr. 50)	20
	Ad 927/929. Uhren und Wecker, auch mit Musikwerk.	

		Zollſatz für 100 kg Franken.
	Beſtandteile von Taſchenuhren:	
930	vorgearbeitete Beſtandteile und Rohwerke	15
931	fertige Werke	100
	Gehäuſe:	
	roh:	
932a	aus Nickel, Stahl und anderen unedeln Metallen, auch verſilbert oder vergoldet	16
932b	aus Silber	16
932c	aus Gold	16
	NB. Rohe Gehäuſe ſind ſolche, welche keine fertigen Scharniere, keine Politur und keine Verzierung aufweiſen.	
	fertig:	
933a	aus Nickel, Stahl und anderen unedlen Metallen, auch verſilbert oder vergoldet	100
933b	aus Silber	100
933c	aus Gold	100
934	andere fertige Beſtandteile	100
	Taſchenuhren, fertig:	
935a	mit Gehäuſen aus Nickel, Stahl und anderen unedeln Metallen, auch verſilbert oder vergoldet	100
935b	mit Gehäuſen aus Silber	100
935c	mit Gehäuſen aus Gold	100
935d	Chronographen; Pedometer; Repetieruhren; Taſchenuhren mit Läutewerk oder Datumzeiger	100
936	Andere Uhren mit Taſchenuhrwerk	100
	NB. Uhren in Gold- und Silberwaren eingefaßt fallen unter die Nr. 874 (I. 3).	
	Ad 936. Uhren mit Taſchenuhrwerk, auch in Marmor, Alabaſter, Glas, Leder, Holz uſw., eingefaßt.	
3. 905	Ökonomie- und Laſtwagen; Schubkurren	8
	Ad 905. Feuerſpritzen (Fahrſpritzen), Latrinenreinigungsapparate, auf Räder mantiert.	
	NB. ad 905. Als Laſtwagen ſind Wagen ohne Tragfedern zu verſtehen.	
906	Möbelwagen	10
907	Wohnwagen aller Art	20
1)	„Feuerwehrleitern, mechaniſche, mit dazu gehörigem Wagen" ſiehe ad 894—898i.	
	Schlitten:	
908	Ökonomie- und Laſtſchlitten	8
909	andere	30
	Ad 909. Antike Schlitten.	
910	Kinderwagen und Kinderſchlitten; Kinderfahrräder mit wenigſtens drei Rädern . . . . . (G. T. Fr. 30)	20
911	Krankenfahrſtühle . . . . . (G. T. Fr. 30)	20
	Fuhrwerke zum Perſonen- oder Gütertransport, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	
912	ohne mechaniſchen Motor . . . . . (G. T. Fr. 40)	35
	Ad 912. Antike Fuhrwerke, Kabinen aller Art für Perſonenaufzüge (lifts, ascenseurs).	
	NB. ad 912. Als Fuhrwerke zum Gütertransport ſind Wagen mit Tragfedern zu verſtehen.	
	mit mechaniſchem Motor, einſchließlich der Fahrräder:	
913	nicht mit Leder überzogen, nicht gepolſtert	40
914	mit Leder überzogen oder gepolſtert	60
	Fahrräder (Velozipede) aller Art, ohne mechaniſchen Motor:	
915	Bicycles, Tandems . . . . . (G. T. Fr. 20)	12
916	Tricycles, Quadricycles uſw. . . . . (G. T. Fr. 35)	25
917	fertige Beſtandteile von Fahrrädern aller Art (G. T. Fr. 120)	70

		Zollsatz für 100 kg Franken.
918	Eisenbahnwagen für Personentransport	10
919	Eisenbahnwagen für Güter- und Gepäcktransport usw.	8
	NB. ad 918/919. Unter diese Nummern fallen auch Straßenbahnwagen.	
	Eisenbahnwagen, andere:	
920	Rollwagen aller Art	8
921	Draisinen	12
	Ad 918/921. Eisenbahnwagen für Narmal- und Schmalspurbahnen, für Drahtseilbahnen, Tramways usw.	
	Schiffe, gewöhnliche:	
922	Lastschiffe und Fischerbarken, über 10 q wiegend	2
923	andere . . . . . (G. T. Fr. 6)	5
924	Luxusschiffe	30
	NB. ad 905/924. Nicht anderweit genannte fertige Bestandteile von Fahrzeugen unterliegen auch in rahem Zustande dem entsprechenden Zoll der letzteren; Ausrüstungsmaterial und vorgearbeitete Bestandteile sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik und nach Beschaffenheit.	

Serbien.

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
1. 545	Winden und Hebezeuge, auch mit Ketten, falls solche nicht abnehmbar sind	30
635	Dampfkessel mit allem Zubehör, für feststehende und fortzubewegende Dampfmaschinen	6
636	Dampfmaschinen, feststehende und fortzubewegende: Lokomobilen, Lokomotiven und Tender, Dampfturbinen, Dampfdraisinen sowie überhaupt alle Maschinen mit Dampfbetrieb; Maschinen, die mit flüssigem Heizmaterial (Naphtha, Petroleum, Benzin, Gasolin usw.) geheizt werden, und alle Maschinen, deren Motore durch andere Kraft getrieben werden (mit Ausnahme der Dynamomaschinen und Elektromotoren); mechanische Hämmer, Schiffsmotoren, hydraulische Motoren mit Kolben, Turbinen, Wasserräder und große Ventilatoren für Fabriken; alle diese zusammengesetzt oder zerlegt, sowie auch Ersatzteile dazu	12
637	Landwirtschaftliche Maschinen:	
	1. Dreschmaschinen und Dampfpflüge	8
	2. Mahmaschinen für Getreide und Gras, Maschinen zum Ausstreuen von zerkleinertem und gepulvertem Dünger, zum Sortieren von Samen und anderen Erzeugnissen, Säemaschinen, Weinpressen usw.	10
638	Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Steinen oder Hölzern, wie Hobel- und Bohrmaschinen, Drehbänke, Fräs-, Säge- und Schleifmaschinen usw.	6
	Anmerkung 1. Die Verbindung der Maschinen mit anderen Stoffen bleibt auf die Verzollung ohne Einfluß. Als Maschinenteile werden nur solche Gegenstände angesehen, welche ausschließlich zum Betriebe der Maschinen dienen.	
	Anmerkung 2. Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswirtschaft entsprechend dem Umfang, in welchem einzelne Maschinen und Apparate im Lande selbst hergestellt werden, auf solche Maschinen einen Zuschlagzoll bis zu 20 v. H. vom Wert legen, den die Skupschtina nachträglich zu genehmigen hat.	
639	Näh-, Strick- und Stickmaschinen, Maschinen zur Herstellung von Spitzen, Trikots, Tüll, sowie Teile solcher Maschinen; alle Maschinen für die Textilindustrie; Webstühle, Kalander, Maschinen zum Walzen, Haspeln, Pressen, Trocknen usw.; Maschinen für Mühlen, Brauereien, Zementfabriken, Ziegeleien, keramische Fabriken, Druckereien, Gerbereien und andere Industrien, Papierfabriken usw.	8
	Nähmaschinen	*5*

		Zollſatz für 100 kg Dinar.
640	Dampf- und hydrauliſche Preſſen, ſowie andere Preſſen für Induſtriezwecke, mit Hand- oder Motorbetrieb jeder Art; Feuerſpritzen, Pumpen	6
641	Maſchinen und Apparate, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	20 *6*
	Anmerkung. Alle kompletten Maſchinen, welche zuſammengeſetzt oder zerlegt nebſt Erſatzteilen eingehen, werden nach den für Maſchinen feſtgeſetzten Zollſätzen verzollt. Allein eingeführte Erſatzteile unterliegen der Verzollung nach Beſchaffenheit des Materials.	
642	Dynamomaſchinen, Elektromotoren, Umformer und andere elektriſche Motoren nebſt Zubehör und Teile derſelben	30
	1. bei einem Gewicht der Maſchine von mehr als 30 dz	*15*
	2. bei einem Gewicht der Maſchine von mehr als 5 bis zu 30 dz	*22*
	3. bei einem Gewicht der Maſchine von 5 dz oder weniger	*30*
643	Transformatoren, Kondenſatoren, Akkumulatoren, Elektroden und Teile derſelben	20
644	Elektriſche Apparate mit kleinen elektriſchen Motoren, wie: elektriſche Ventilatoren, Blaſebälge und dergleichen	150
	„Spindeln uſw." ſiehe II. 3. Nr. 565.	
2a. 634	Buſſolen, Kompaſſe, Zirkel, [Rechenmaſchinen, Schreibmaſchinen]; Schrittzähler und ähnliche Taſchenzählwerke ohne Uhrwerke; ſelbſttätige Meß- und Regiſtriervorrichtungen ohne Uhrwerke; Präziſionswagen, ſelbſttätige Wagen und ſelbſttätige Verkaufsvorrichtungen; alle dieſe, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen mit anderen Stoffen unter höhere Zollſätze fallen	300
646	Telegraphiſche und telephoniſche Apparate, Gegenſtände für die Inſtallation von Hausläutewerken, Phonographen nebſt den zugehörigen elektriſchen Maſchinen, Elektriſiermaſchinen, Mikrophone, Apparate und Zubehör für elektriſche Signalvorrichtungen, galvaniſche Trocken- und Thermoelemente, Meßapparate (Ampère-, Watt-, Voltmeſſer), Zähler (Strommeſſer), Schalter, Sicherungen, Widerſtandsapparate (Rheoſtate) und Kommutatoren aller Art	150
	Telegraphiſche und telephoniſche Apparate, Gegenſtände für die Inſtallation von Hausläutewerken, Mikrophone, galvaniſche, Troeken- und Thermoelemente	*60*
	Meßapparate (Ampère-, Watt-, Voltmeſſer), Zähler (Strommeſſer), Schalter, Sicherungen, Widerſtandsapparate (Rheoſtate), Kommutatoren aller Art	*75*
	Anmerkung. Meßapparate, Zähler, Schalter, Sicherungen, Widerſtandsapparate und Kommutatoren, welche Zubehör zu den in Nr. 642 aufgeführten Maſchinen ſind und mit dieſen zuſammen eingehen, werden mit den Maſchinen zu den für die letzteren vorgeſehriebenen Sätzen verzollt.	
659	Inſtrumente und Apparate: mathematiſche, geometriſche, phyſikaliſche, chemiſche, chirurgiſche; Manometer, Vakuummeter, Mikrometer, Indikatoren, Aräometer, Hydrometer, Erdgloben	150 *125*
2b. 660	Tonwerkzeuge:	
	1. Klaviere, Harmoniums und ähnliche Tonwerkzeuge mit Taſten	Stück 100
	2. Harmonikas	250 *135*
	3. Klaviermechaniken und Klaviaturen	150
	4. Violinen, Tamburitzen, Zithern und ähnliche Saiteninſtrumente	250
	5. Blechinſtrumente, Klarinetten, Flöten, Fagotts, Hoboen und ähnliche Blas-Tonwerkzeuge	250
	6. mechaniſche Spielwerke	250
	7. alle anderen, vorſtehend nicht genannten Tonwerkzeuge	100
	Mundharmonikas	*60*

			Zollsatz für 100 kg Dinar.
	660	Tonwerkzeuge, Anm. (Forts.):	
		Anmerkung 1. Tonwerkzeuge werden mit den eigens für sie hergestellten Schachteln und Umschließungen zusammen verzollt.	
		Anmerkung 2. Teile von Tonwerkzeugen, nicht besonders genannt, werden wie die betreffenden Instrumente behandelt.	
	661	Saiten für Tonwerkzeuge	1200
2c.	662	Taschenuhren:	
		1. mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen, auch mit Edelsteinen verziert . . . . . Stück	6
		2. mit silbernen oder versilberten Gehäusen, auch mit vergoldeten Rändern, Bügeln, Rahmen, mit goldenen oder vergoldeten Gravierungen und anderen Verzierungen . . . . . Stück	2
		3. mit Gehäusen aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, auch mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln usw. . . . . Stück	1
	663	Uhrgehäuse für Taschenuhren:	
		1. aus Gold oder vergoldet . . . . . Stück	5,50
		2. aus Silber oder versilbert . . . . . „	1,50
		3. andere . . . . . „	0,50
	664	Uhrwerke und Uhrwerkteile für Taschenuhren . . . . . „	0,50
	665	Wand- und Standuhren, sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Werken, Taschenzählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registriervorrichtungen in Verbindung mit Uhrwerken, soweit sie nicht unter höhere Zollsätze fallen	250
		Pendel-, Schwarzwälder- und andere Wanduhren aller Art, ferner Uhren nach amerikanischem System . .	*120*
	666	Uhrfurnituren aller Art, anderweit nicht genannt:	
		1. für Uhren der Nr. 662 . . . . . 1 kg	25
		2. für Uhren der Nr. 665 . . . . . „	5
	667	Turmuhren (für Kirchtürme und Gebäude) und Teile von solchen, mit Ausnahme der Gewichte, welche nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt werden	50
3.	649	Eisenbahnwagen:	
		1. Güterwagen . . . . . v. Wert	10 v. H.
		2. Personenwagen . . . . . v. Wert	15 v. H.
	650	Waggonetts und Draisinen, ausgenommen Dampfdraisinen v. Wert	10 v. H.
		Anmerkung 1. Straßenbahnwagen werden wie Eisenbahnwagen verzollt.	
		Anmerkung 2. Wagen, Waggonetts und Draisinen für im Staatsbetriebe befindliche Eisenbahnen sind zollfrei.	
	651	Fahrräder und Teile davon	250
	652	Automobile und Teile davon, mit Einschluß der Motorräder:	
		1. zur Beförderung von Waren . . . . . v. Wert	10 v. H.
		2. andere . . . . . v. Wert	15 v. H.
	653	Wagen und Schlitten zur Beförderung von Waren:	
		1. nicht lackiert, nicht angestrichen	30
		2. lackiert, angestrichen	40
	654	Wagen und Schlitten zur Personenbeförderung:	
		1. ohne Dach, ohne Überzug aus anderen Stoffen, nicht angestrichen, nicht lackiert:	
		a) zweirädrig	40
		b) vierrädrig	50
		2. mit Dach, angestrichen, lackiert, mit Überzug aus anderen Stoffen:	
		a) zweirädrig	50
		b) vierrädrig	60
	655	Gewöhnliche Bauernwagen und Bauernschlitten aller Art . . .	20
	656	Teile von Wagen und Schlitten:	
		1. roh	40
		2. bearbeitet	50

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
657	Flußschiffe:	
	1. mit Motorbetrieb für Personen- und Güterbeförderung	v. Wert 10 v. H.
	2. andere Schiffe	v. Wert 12 v. H.
	3. Luxusschiffe und Luxusboote, mit oder ohne Motorbetrieb	v. Wert 20 v. H.
658	Schleppschiffe und Pontons aller Art	v. Wert 10 v. H.

Spanien.

Waren, für welche Ursprungszeugnisse gefordert werden, sind im Tarif mit C bezeichnet.

		Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
1. 523	Schreibmaschinen und einzelne Teile für solche . . kg	8	8
525	Dynamomaschinen, Elektromotoren, Induktionsscheiben, Widerstände, Transformatoren, Regulatoren, Schalttafeln und Ausschalter, im Gewicht bis 400 kg einschließlich, sowie die zugehörigen Bestandteile	100	75
526	Dergleichen, von 401 kg und darüber	50	37,50
527	Akkumulatoren, [elektrische Batterien] und deren Bestandteile	30	25
538	Landwirtschaftliche Maschinen[60] [61] [62] . . . Rohgewicht	10	10
539	Dampf- und Gasmaschinen, feststehend, ohne Kessel und Schwungräder sowie deren Teile[63] . . . Rohgewicht	35	35
540	Zylinder-Dampfkessel	18	18
541	Dampfkessel mit vielen Röhren, Gaserzeuger und deren Teile[64] Rohgewicht	25	25
542	Dampf- und Gasmaschinen, halbfeststehend (semifijas), mit ihren Kesseln; Petroleummaschinen, Druckluft- und andere ähnliche Maschinen sowie deren Teile, mit Ausnahme der Schwungräder[65] Rohgewicht	40	40
543	Schwungräder für Maschinen aller Art	12	12
544	Für sich eingehende Walzenzylinder zum Walzen von Eisen und Stahl Rohgewicht	6	6
545	Krane, feststehend und schwimmend, sowie deren Teile[66] Rohgewicht	20	20
546	Pumpen aller Art und deren Teile, mit Ausnahme der Schwungräder[67] Rohgewicht	30	30
547	Lokomotiven [und Tender für Lokomotiven] im Gewicht von mehr als 35 t[68] Rohgewicht	20	20
548	Bis 35 t im Gewicht, Schiffsdampfmaschinen, Lokomobilen und einzelne Teile für beide[69] Rohgewicht	35,20	35,20
550	Hydraulische Motoren und deren Teile[70]	20	20
551	Maschinen [und Apparate] aus Kupfer und dessen Legierungen für gewerbliche Zwecke sowie einzelne Teile aus denselben Metallen für Maschinen aller Art[71] [72] Rohgewicht	80	80
552	Nähmaschinen von jedem Gewicht und Stickmaschinen bis zu 40 kg im Gewicht[73] [74] Rohgewicht	70	70
553	Strickmaschinen im Gewicht bis zu 70 kg und deren Teile[75] [76] Rohgewicht	60	60
554	Andere Stick- und Strickmaschinen und deren Teile[77] [78] Rohgewicht	40	40
555	Maschinen, soweit sie nicht aus Kupfer sind, zur Verwendung in der Textilindustrie, sowie deren Teile[79] Rohgewicht	20	20
556	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz und Steinen im Gewicht bis zu 500 kg einschließlich, und deren Teile[80] Rohgewicht	25	25
557	Dergleichen von 501 kg und darüber[81]	20	20
558	Andere Maschinen, anderweit nicht aufgeführt, sowie deren Teile[82] Rohgewicht	22	22
559	Kratzenbeschläge (cintas para cardas) aus jedwedem Stoffe, Weberkämme und Schäfte für Webstühle . . . . kg	1	1

[60] Als landwirtschaftliche Maschinen, die unter Tarifnummer 538 fallen, sind diejenigen zu verstehen, welche

		Zollſatz für 100 kg	
		Erſter Tarif Peſeten.	Zweiter Tarif Peſeten.
559	Kratzenbeſchläge uſw. (Fortſ.):		

der Landmann oder Ackerbauer zur Bearbeitung des Bodens, zum Ernten von Früchten und zu deren Reinigung ſowie zum Auspreſſen von Weintrauben und Oliven verwendet.

[61]) Die Triebwerke und Göpel der landwirtſchaftlichen Maſchinen fallen unter Nummer 538 unter der Bedingung, daß der Einführer vorher deren ausſchließliche Verwendung in landwirtſchaftlichen Betrieben nachweiſt.

[62]) Eigentümer und Pächter, welche die Vergünſtigungen des Geſetzes vom 3. Juni 1868 genießen, zahlen bei der Einfuhr von Geräten, Werkzeugen und Maſchinen zum ausſchließlichen Gebrauch für die Landwirtſchaft den Zollſatz von 1 Peſeta für 100 kg.

Zu dieſem Zwecke hat der Einführer ſich zu verpflichten, die höheren Tarifzölle zu entrichten, wenn er innerhalb eines angemeſſenen von dem Zollamte nähee zu beſtimmenden Zeitraumes nicht eine Beſcheinigung des Orts-Alkalden beibringt, in welcher, unter Angabe der techniſchen Bezeichnung, der Klaſſe und des Gewichts der Geräte, Inſtrumente und Maſchinen, bezeugt wird, daß letztere in den betreffenden landwirtſchaftlichen Anlagen Aufſtellung gefunden haben, ſowie ferner eine weitere Beſcheinigung der zuſtändigen Behörde, in welcher bezeugt wird, daß die in Betracht kommende landwirtſchaftliche Anlage ſich im Genuſſe der Vergünſtigungen des vorgedachten Geſetzes befindet. Werden dieſe beiden Beſcheinigungen nicht beigebracht, ſo ſind die Zölle nach den entſprechenden Nummern dieſes Tarifes zu erheben.

[63]) Bei der Beurteilung der Maſchinenteile ſind nachſtehende Regeln zu befolgen:

1. Unter einzelnen Maſchinenteilen verſteht man jeden nicht ausdrücklich unter ſeinem Namen in einer Nummer des Tarifs aufgeführten Gegenſtand, welcher durch ſeine Form und durch die Umſtände, unter denen er den Zollämtern zur Abfertigung vorgewieſen wird, auch wenn er nicht völlig fertig iſt, ausſchließlich dazu beſtimmt iſt, einen Teil einer Maſchine zu bilden und keine andere Verwendung finden kann, ſo daß er im Falle ſeiner Vollendung als Maſchinenteil zu einer der für Maſchinen beſtehenden Tarifpoſitionen zu rechnen wäre.
2. Röhren, Stangen, Achſen, Schrauben, Platten, Bleche, Keſſelböden, Draht und andere im Tarif ausdrücklich aufgeführte Gegenſtände müſſen immer nach den Tarifnummern, in welche ſie gehören, verzollt werden, auch wenn ſie zu Maſchinen beſtimmt ſind.
3. Wenn Schläuche, Filter, Tücher oder Lappen aus Wolle, Leinen, Baumwolle oder anderen Spinnſtoffen, die im Fabrikbetriebe gebraucht werden, als Maſchinen verzollt werden ſollen, ſo iſt nötig, daß die Induſtrie oder Fabrik, für die ſie beſtimmt ſind, dies beſcheinigt.
4. Geräte, Werkzeuge und Utenſilien, welche im Handwerk und in der Induſtrie gebraucht werden, dürfen nicht als einzelne Teile von Maſchinen angeſehen werden und unterliegen den Zöllen der den Materialien, aus welchen ſie beſtehen, entſprechenden Nummern.

[64]) Unter dieſe Tarifnummer gehören auch die einzelnen Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen mit Teilen aus anderen Stoffen, ſofern die gedachten Metalle im Gewichte vorherrſchen.

[65]) Der Zollſatz dieſer Nummer iſt auf die Maſchinen, ſo wie ſie zur Zollabfertigung vorgeführt werden, aber einſchließlich des Gewichts der Tiſche, Unterlagen oder Platten, auf denen ſie befeſtigt ſind, anzuwenden.

			Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
2a.	514	Instrumente aus jedwedem Material zum direkten Messen von Längen sowie dreibeinige Gestelle, Stege, Visiere, Meßstäbe, Vertikalkreise und sonstige ähnliche Gegenstände . . . . . kg	0,50	0,50
	515	Optische Apparate und Instrumente für Sternkunde, Erdmeßkunst und Ortskunde . . . . . kg	10	10
	516	Dergleichen, für medizinische und chirurgische Zwecke sowie für Laboratorien . . . . . kg	5	5
	517	Andere Instrumente und Apparate für Wissenschaft und Kunst . . . . . kg	3	3
	530	Apparate für Telegraphie und Telephonie, Elektrizitätszähler und ähnliche Zählapporate, einschl. deren Teile kg	3	2,50
		„Batterien, elektrische" siehe 1. Nr. 527.		
		„Optische Instrumente" siehe VIII. 4. Nr. 37.		
		„Wiegeinstrumente" siehe II. 3. u. 4. Nr. 536/537.		
		„Zeitmesser" siehe 2c. Nr. 522.		
2b.	507	Harmoniums, Klaviere mit Handgriff zum Drehen, Orgeln aller Art und einzelne Teile derselben	120	120
	508	Klaviere: Flügel[56] . . . . . Stück	325	325
	509	Klaviere: andere als Flügel[56] . . . . . „	250	250
	510	Mechanische Spielwerke zur Wiedergabe von Musikstücken	250	250
	511	Klaviaturen und Klaviermechanilen aller Art sowie Saiten und andere Teile für dieselben	175	150
	512	Andere Musikinstrumente aus Holz . . . . . kg	4,50	4,50
	513	Dergleichen, aus Metall oder anderen Stoffen . . „	6	6
	524	Phonographen, Grammophone und andere ähnliche Apparate, einschl. der einzelnen Teile sowie der zur Verwendung fertigen Zylinder und Scheiben für dieselben . . . . . kg	10	7
		[56] Die Kasten der Klaviere mit ihren Saitenbezügen unterliegen dem diesen entsprechenden Zollsatz, auch wenn sie nicht zusammen mit den übrigen Stücken eingehen, welche verbunden das eigentliche musikalische Instrument bilden.		
2c.	518	Taschenuhren, goldene . . . . . Stück	20	15
	519	Taschenuhren aus Silber und anderen Metallen . „	4	2
	520	Gewichtuhren, gewöhnliche, und Weckeruhren sowie nicht besonders aufgeführte Ersatzteile für Uhren[57][58] . kg	3	1,50
	521	Turmuhren und einzelne Teile für solche	50	40
	522	Gehwerke für Wand- und Standuhren, auseinandergenommen oder fertig oder nicht, [sowie Zeitmesser[58]] kg	5	3,50
		[57] Als Weckeruhren sind solche Uhren zu verstehen, welche mit Alarmglocke oder sonstiger Meldevorrichtung versehen sind und nicht mehr als 48 Stunden gehen, gleichviel ob sie mit einem einzigen oder zwei verschiedenen Mechanismen versehen sind, um die Stunden anzuzeigen und die Glocke oder die Meldevorrichtung in Bewegung zu setzen.		
		[58] Die Gehäuse, Konsolen, Glasglocken und die übrigen Bestandteile werden, auch wenn sie zu Weckeruhren gehören, wie fertige Waren nach dem Zollsatze des entsprechenden Materials verzollt. Wenn die Gehwerke in den Gehäusen, Konsolen usw. ankommen, und der Einführer sie zum Zwecke der Zollrevision nicht trennen will, so nimmt man als Gewicht des Gehwerks mit dem Zifferblatt bei Weckeruhren 500 g und bei Wand- und Standuhren 2 kg an.		
		„Federn und Teile zu Taschenuhren" siehe II. 3. u. 4. Nr. 122.		
3.	549	Tender . . . . . Rohgewicht	10	10

		Zollſatz für 100 kg Erſter Tarif Peſeten.	Zweiter Tarif Peſeten.
	Wagen und Fuhrwerke[66]):		
560	Fahrräder, Zweiräder und Motorfahrräder ſowie deren Teile, einſchl. der Motore . . . . . kg	3	3
561	Kranken- und Kinderwagen, mit der Hand zu ſchieben kg	1	1
562	Geſtelle (armaduras) aus Eiſen oder Stahl, mit oder ohne Räder, zuſammengeſetzt oder nicht, ohne Motor, für Eiſenbahn- und Straßenbahnwagen . . Rohgewicht	25	18
563	Mit Motor für Straßenbahnwagen . . . . „	60	50
564	Geſtelle aus Eiſen oder Stahl, das Stück bis 1000 kg, für gewöhnliche Wagen mit oder ohne Motor . Rohgewicht	100	80
565	Dergleichen von mehr als 1000 kg . . . . „	120	100
566	Kutſchkaſten aus Holz, roh oder unfertig, für Wagen aller Art ſowie die einzelnen Teile aus Holz für dieſelben Rohgewicht	50	50
567	Berlinen, zweiſitzig, mit oder ohne Rückſitz, von Tieren zu ziehen . . . . . Stück	700	700
568	Kutſchen und Berlinen, vierſitzig, ſowie Kaleſchen mit zwei Wandungen, mit oder ohne Kutſcherbock und Verdeck, von Tieren zu ziehen . . . . . Stück	1000	1000
569	Alle anderen Wagen für Reiſende auf gewöhnlichen Straßen, bis zu ſechs Sitzen, von Tieren zu ziehen . . . Stück	200	200
570	Alle anderen nicht aufgeführten, von Tieren zu ziehenden Wagen . . . . . Stück	300	300
571	Automobile, offen, mit oder ohne Motor . . . . „	Zoll für das Gewicht des Geſtells und 200 Peſeten Zuſchlag	
572	Dergleichen, geſchloſſen . . . . . „	Desgleichen und 320 Peſeten Zuſchlag	
	Anmerkung zu Nr. 571 und 572. Um das Gewicht des Geſtells feſtzuſtellen, werden vom Geſamtgewichte des Wagens bei Nr. 571 200 kg und bei Nr. 572 400 kg abgezogen.		
573	Laſt- und Transport-Automobile, auch geſchloſſen . . .	50	40
574	Eiſenbahn-Perſonenwagen erſter Klaſſe und ſolche teilweiſe erſter und zweiter Klaſſe, Salonwagen, Schlafwagen und Speiſewagen	28	28
575	Eiſenbahn-Perſonenwagen zweiter Klaſſe und ſolche teilweiſe zweiter und dritter Klaſſe, Eiſenbahn-Poſtwagen und die beſonderen, anderweit nicht aufgeführten . . .	26	26
576	Dergleichen, dritter Klaſſe und ſolche teilweiſe dritter Klaſſe und Packwagen	22	22
577	Straßenbahn-Perſonenwagen mit oder ohne Motor . . .	75	75
578	Güterwagen, Packwagen und Lowrys aller Art	16	16
579	Laſtwagen für gewöhnliche Wege und Karren	15	15
	Waſſerfahrzeuge[67]) [68]):		
580	Schiffe aus Eiſen oder Stahl und von gemiſchter Bauart, für Warenladungen, fortbewegt durch Schrauben, die durch an Bord aufgeſtellte Maſchinen angetrieben werden[69]) . . . . . Meßtonne	12	12
581	Für Warenladungen und für Reiſende[70]) . . „	14	14
582	Nur für Reiſende[71]) . . . . . „	17,50	17,50
583	Ohne Motor im Innern oder Segelſchiffe . . „	10,50	10,50
584	Schiffe aus Holz, fortbewegt durch Scheauben, die duech an Bord aufgeſtellte Maſchinen angetrieben werden Meßtonne	17,50	17,50
585	Ohne Motor im Innern oder Segelſchiffe . . „	14	14
586	Für die Schiffahrt unbrauchbare Fahrzeuge, die als ſchwimmende Niederlagen in den Häfen benutzt werden oder zur Zerſchlagung beſtimmt ſind . . . Meßtonne	5	5
	Anmerkung zu Nr. 586. Über die Vornahme der Zerſchlagung iſt ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Zollverwalter des Hafens ausgefertigt wird, wo ſie ſtattfindet, d. h. wo das Schiff einläuft, oder wo die Zerſchlagung von der Generalzolldirektion geſtattet wird.		

		Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
587	Schwimmende Docks, Baggermaschinen, Bagger, schwimmende Wasserbehälter und andere ähnliche, für die Schiffahrt nicht bestimmte Apparate, mit oder ohne Motor	15	15
588	Schiffstrümmer von ausländischen Schiffen, die an den spanischen Küsten Schiffbruch erlitten haben . . Wert	8 v. H.	8 v. H.

[66]) Wenn unter diese Gruppe gehörende Wagen zur Zollabfertigung vorgeführt werden, die der Achsen, Räder oder anderer Zubehörstücke entbehren, so sind sie als vollständige Wagen zu verzollen.

[67]) In den für die Wasserfahrzeuge festgesetzten Zöllen sind diejenigen für große und kleine Anker, Kabel und Ketten, Barometer, Chronometer, Kampaßhäuschen, hängende oder feste Kompasse, Sprachrohre, Ferngläser, Wasserfässer, Tauwerk und das zum Manövrieren und zur Sicherheit der Schiffe je nach ihrer Gattung erforderliche Segel- und Mastenwerk einbegriffen; desgleichen werden mit Befreiung von jedem anderen Zoll die Reserveteile für die drei letztgedachten Gegenstände im Verhältnis zu den Erfordernissen der Fahrzeuge zugelassen. Endlich sind als in den für besagte Wasserfahrzeuge festgesetzten Zöllen einbegriffen auch diejenigen zu betrachten, welche den Fußteppichen, Glaswaren, Irdengeschirren, Lampen und allen anderen Arten von Geräten, Möbeln und sonstigen Bequemlichkeits- und Luxusartikeln entsprechen, welche ausschließlich zur Bedienung der Kajüte, zum besonderen Gebrauche und zur Verteidigung des Schiffes, in den dem Zwecke und der Gattung derselben entsprechenden Mengen bestimmt sind.

Hierher gehören auch die Ersatzstücke für Dampfer. Sind die Zollstellen in Zweifel, ob die Ersatzstücke für die Schiffe als regelrechte anzusehen sind oder nicht, so haben sie von der zuständigen Seebehörde eine Bescheinigung darüber zu fordern, was unter den gegebenen Bedingungen des Schiffes als Ersatzstücke anzusehen ist.

Wenn alle in dieser Anmerkung erwähnten Gegenstände nicht die angegebenen Eigenschaften besitzen, so sind die in den betreffenden Positionen des Tarifs angegebenen Zölle zu entrichten.

[68]) Die Zölle für Dampfschiffe werden nach der Gesamtzahl der Meßtonnen erhaben, welche die Vermessung ergibt, ohne besondere Verzollung der Maschinen, welche als Bestandteil des Schiffes angesehen werden.

Als Grundlage für die Verzollung der vom Auslande eingeführten Schiffe dient vorläufig das Exemplar des Meßbriefes, welches gemäß Artikel 28 des Reglements vom 2. Dezember 1874 und der Königlichen Verordnung vom 12. Januar 1876 dem Verwalter des Zollamts mit dem Visum des betreffenden Marinekommandanten (comandante de marina) einzureichen ist.

Die Beteiligten haben dem Zollamt ein Zeugnis des Marinekommandanten einzureichen, welches nachweist, daß der Vermessungsbrief zu den in den Artikeln 29 und 32 des gedachten Reglements angegebenen Zwecken durch den Inspektor genehmigt worden ist; in dieser Voraussetzung betrachten die Zollämter die Abfertigung und Zahlung der betreffenden Zölle nicht als definitiv, solange nicht die Erfüllung dieser Bedingung nachgewiesen wird, worüber dann in die betreffende Deklaration oder Urkunde ein entsprechender Vermerk aufzunehmen ist.

Inländische Wasserfahrzeuge, welche auf ausländischen Werften vergrößert werden, unterliegen nach ihrer Rückkehr den der Vermehrung der Ladungsfähigkeit entsprechenden Zöllen.

Für inländische Wasserfahrzeuge, welche im Auslande ihre Maschinen wechseln, sind, falls das Gewicht der letzteren sich nicht feststellen läßt, für die indizierte Dampfpferdekraft 28 Peseten zu entrichten.

	Zollsatz für 100 kg: Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.

588 Anmerkungen (Forts.):

Für die Dampferzeuger, welche besagte Fahrzeuge im Auslande wechseln, sind mit Einschluß des Zubehörs, Schornsteine, Röhren usw., für den Meter Heizfläche 14 Peseten zu entrichten.

Für andere Reparaturen, welche die vorgedachten Fahrzeuge im Auslande erfahren, sind diejenigen Zölle zu entrichten, welche den dabei verwendeten Materialien entsprechen.

69) Als Schiffe für Warenladungen (Frachtschiffe) werden diejenigen Fahrzeuge bezeichnet, deren Schiffsräume zur Aufnahme von Waren aller Art eingerichtet sind, auch wenn Lagerräume für je 1 Reisenden auf 150 t des Gesamtraumgehalts vorhanden sind.

70) Als Frachtschiffe und Schiffe für Reisende werden diejenigen Fahrzeuge bezeichnet, welche bedeckte Schiffsräume zur Unterbringung von Reisenden und Waren aller Art haben. Die Einrichtungen zur Aufnahme von Reisenden aller Klassen in dieser Art von Schiffen dürfen nicht über 20 Reisende auf je 100 t Raumgehalt des Schiffes ausmachen.

71) Als Schiffe für Reisende werden diejenigen Fahrzeuge bezeichnet, welche vorzugsweise zur Aufnahme von Reisenden aller Klassen eingerichtet sind, aber dessen ungeachtet eine ihrem Schiffsraume entsprechende Ladung führen können. Die Unterkunftsräume für die Reisenden müssen so zahlreich vorhanden sein, daß das Schiff mindestens 20 Reisende für je 100 t seiner Tragfähigkeit aufnehmen kann.

Türkei.

Zollsatz Goldpiaster.

Einfuhrzoll.

Nicht genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 8 v. H.

Landwirtschaftliche Geräte für die Dauer von 10 Jahren*) . . .		frei
Maschinen für die erste Einrichtung von Fabriken		frei
Taschenuhren:		
in goldenem Gehäuse	Stück	10
in vergoldetem Silbergehäuse	„	4

*) Gerechnet vom 4./17. August 1901 ab und zwar für nachstehende [Geräte und] Maschinen:
Pflüge, auch ohne Räder (charrue und araire), aller Art.
Mähmaschinen mit und ohne Bindevorrichtung
Wiesenmähmaschinen.
Hungerharken.
Heuwender.
Futterpressen.
Eggen.
Kleine Pflüge (houe à cheval) aller Art.
Dreschmaschinen für Hand-, Wasser- oder Dampfkraft.
Lokomobilen für Dreschmaschinen.
Göpelwerk für Dreschmaschinen.
Dampfpflüge.
Walzen und Trosktillwalzen.
Messereggen.
Säemaschinen.
Düngerstreumaschinen.
Fegemühlen für Hand-, Wasser-, Dampf- oder Pferdebetrieb.
Getreide-Sortiermaschinen für Hand-, Wasser-, Dampf- oder Pferdebetrieb.

Zollſatz Goldpiaſter.

Anmerkungen (Fortſ.):

Maſchinen zum Auskörnen von Mais für Hand-, Waſſer-, Dampf- oder Pferdebetrieb.
Reis-Abſchälmaſchinen für Hand-, Waſſer-, Dampf- oder Pferdebetrieb.
Häckſelſchneidemaſchinen für Hand-, Waſſer-, Dampf- oder Pferdebetrieb.
Schrotmühlen und Quetſchmaſchinen für Hand-, Waſſer-, Dampf- oder Pferdebetrieb.
Wurzelſchneidemaſchinen für Hand- und Pferdebetrieb.
Pflüge für Knollengewächſe und Zuckerrüben, für Pferdebetrieb.
[Handſenſen.]
Pulveriſatoren.
Rahmſcheidemaſchinen für Hand-, Göpel-, Waſſer- und Dampfbetrieb.
[Butterfäſſer jeder Art.]

Ausfuhrzoll:

Für ſämtliche Waren iſt ein Wertzoll von 1 o. H. zu entrichten.

Argentinische Republik.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 25 v. H.
Die einem Zollsatze von 10 v. H. oder mehr unterworfenen Waren unterliegen einem Zuschlage von 2 v. H. des Warenwertes.

1.	Apparate gegen den Hagel	5 v. H.
	Dreschmaschinen, mit Dampf- oder Pferdebetrieb, mit oder ohne Motor, und mit oder ohne Schutzdecke oder wasserdichte Decke, sowie Ersatzteile für dieselben	frei
	Dampfmaschinen zum Entkörnen oder Enthülsen, mit oder ohne Motor, mit oder ohne Schutzdecke oder wasserdichte Decke, sowie Ersatzteile für dieselben	frei
	Desinfektionsöfen	frei
	Heupressen	5 v. H.
	Kessel für Schiffe, wenn sie von Reedern eingeführt werden	frei
	Landwirtschaftliche Maschinen mit oder ohne Motor und deren Ersatzteile	5 v. H.
	Lokomotiven und Ersatzteile für dieselben	frei
	Maschinen im allgemeinen und deren Ersatzteile	5 v. H.
	Maschinen [und Röhren] für öffentliche Gas- und Elektrizitäts-Beleuchtungsanlagen, Wasserleitungsanlagen und Kanalisation	5 v. H.
	Maschinen zum Mähen, Binden der Garben und Ährenlesen, mit oder ohne Motor, mit oder ohne Sitz und mit oder ohne Schutzdecken oder wasserdichte Decken, sowie Ersatzteile für dieselben	frei
	Maschinen für Zuckerraffinerien	frei
	Maschinen „System Champion" und andere zum Abrunden der Landstraßen sowie deren Ersatzteile	5 v. H.
	Maschinen zur Herstellung von Gerbstoffauszügen	frei
	Maschinen für Bergwerke	frei
	Maschinen für Schiffe	frei
	Maschinen für Buttererzeugung sowie deren Ersatzteile	frei
	Maschinen, Zubehör und Materialien zur Errichtung von Fabriken für Baumwollengarn und Kammwolle	frei
	Maschinen zum Reinigen der Baumwolle von dem Samen	frei
	Motoren und Lokomobilen, für sich allein eingehend, mechanische Fortbewegungsmittel [Dreiräder und deren Ersatzteile]	5 v. H.
	Nähmaschinen und deren Ersatzteile	5 v. H.
	Schermaschinen mit oder ohne Motor und deren Ersatzteile	5 v. H.
	Schreib-, Rechen- und Registriermaschinen	5 v. H.

Anmerkung. Die Ersatzteile aus jedwedem Metall oder Stoff und von jedweder Form und Beschaffenheit genießen, wenn sie als solche deklariert werden und nachweislich für die Maschinen, zu denen sie bestimmt sind, verwendet werden, die der fertigen Maschine gewährten Begünstigungen, mögen sie in dem Wertschätzungstarif aufgeführt sein oder nicht.

Als Ersatzstücke oder als wesentlicher Bestandteil der Maschine sind nicht zu betrachten Treibriemen aus jedwedem Stoff, die gewöhnlichen und englischen Schraubenschlüssel, Asbestpackungen, Ölkannen, Schrauben, Schraubenmuttern, Bolzen, Zapfen, Haken, Radbüchsen, Stifte, Ketten, Blockrollen, Spulen (caaillas), Sägen, Ringe mit oder ohne Einlagen aus Stoff oder Metall, Deichseln (balancines) für Pferde, Schäfte (lanzas) und Filze aller Art.

„Motore für Straßenbahnen" siehe II. 2.

2a.	Apparate, Instrumente und Geräte für die Universitäten zur Verwendung beim höheren Unterricht, wenn sie an den Dekan der betreffenden Fakultät gerichtet sind, und auf Antrag des Rektors der Fakultät	frei
	Schulgeräte, Instrumente und Materialien, bestellt von dem Ressortministerium, den Provinzialregierungen oder dem Nationalschulrat	frei

„Kontrollapparate für Straßenbahnen" siehe II. 2.

		Zollſatz vom Wert.
2b.	—	
2c.	Taſchenuhren aus goldenen, ſilbernen, plattierten oder mit Gold ausgelegten und aus unedlen Metallen	5 v. H.
3.	Automobile, vollſtändig, im allgemeinen, ſowie Erſatzſtücke oder Teile für dieſelben, die getrennt von den Wagen, für die ſie beſtimmt ſind, eingehen	10 v. H.
	Dreiräder und deren Erſatzteile	5 v. H.
	Fahrzeuge für Ruderklubs	frei
	Waſſerfahrzeuge, kleinere, im allgemeinen, fertig oder zerlegt . . .	10 v. H.
	Schiffe, ausgerüſtet oder nicht	frei
	Spezialwagen für den Transport von Getreide	10 v. H.
	Wagen, fertig oder in Teilen, ſowie rohe Geſtelle (trenes) und Deichſeln für dieſelben	50 v. H.

Braſilien.

		Maßſtab.	Zollſatz Reis.	Prozentſatz.
1.	753 Scheibenräder, Rollen, Winden und andere dergleichen Gegenſtände.	kg	700	50
	986 Pumpen:			
	gewöhnliche:			
	aus Gußeiſen	„	400	50
	aus Eiſen mit Meſſing	„	600	50
	aus Meſſing oder Bronze	„	1 000	50
	Saug- und Preßpumpen:			
	aus Gußeiſen	„	600	50
	aus Eiſen mit Meſſing	„	800	50
	aus Meſſing oder Bronze	„	1 300	50
	Dampfpumpen		v. Wert	15
	Handfeuerſpritzen		„	15

Anmerkung 125. Als Pumpen aus Eiſen mit Meſſing werden diejenigen angeſehen, in denen die Zylinder aber nur die Ventiltalben aus Meſſing ſind, als Pumpen aus Meſſing oder Bronze diejenigen, in denen ſowohl die Ventiltalben als auch die Zylinder aus Meſſing ſind.

Die Schwungräder (volantes) und Triebſtangen (pallias) der Pumpen ſind als nicht beſonders aufgeführte einfache Arbeiten beſonders zu verzollen, außer wenn ſie zu Dampfpumpen gehören.

Räder, auf denen die Dampfpumpen und Feuerſpritzen ſich befinden, ſind nicht beſonders zu verzollen, da ſie als integrierender Teil dieſer Pumpen anzuſehen ſind.

Als integrierende Beſtandteile der Zentrifugalpumpen werden die geraden aber gebogenen Röhren aus Eiſen oder Stahl und die Stangen, welche zuſammen damit eingehen, angeſehen, die Röhren dürfen jedoch nicht über 10 m zuſammen lang ſein. Die darüber hinaus gehenden Röhren unterliegen dem entſprechenden Zolle.

	991 Karden (Kratzen, Weberdiſteln):			
	[Handkratzen aller Art	Paar	600	15]
	Maſchinenkratzen in Stücken und Streifen . .		v. Wert	15
	1004 Krane und Winden:			
	zum Betrieb mit Dampf oder Elektrizität, hydrauliſche und die ſogenannten Laufkrane (travellers) für Lagerhäuſer		„	15
	jeder anderen Art		„	15
	Handwinden und Differentialwinden nach Weſton oder ähnliche	kg	200	30
	1005 Ackerbaugerätſchaften		—	frei

		Maßstab.	Zollsatz Réis.	Prozentsatz.
1006	Keltern und Fruchtpressen	kg	400	50
1008	Motore, feststehend, beweglich oder fortschaffbar:			
	Dynamos und andere elektrische Motoren zur Kraftübertragung und Beleuchtung		v. Wert	15
	Lokomotiven und zugehörige Tender		„	15
	Lokomobilen		„	15
	hydraulische (Turbinen und Wasserräder) . . .		„	15
	Windmühlen		„	15
	andere beliebige		„	15
	Anmerkung 129. In dem Wert der Lokomobilen sind folgende mit denselben für gewöhnlich zusammen eingehende Gegenstände einbegriffen: eine Decke aus Ölzeug, Gerät des Heizers, eine Bürste zum Reinigen der Röhren, ein Behälter für Schmieröl, ein vollständiger Schraubenschlüssel, drei Glasröhren für das Wasserstandsglas, ein Ersatzrohr mit dem betreffenden Knie, jedoch darf dies Rohr nicht über 5 m lang sein. Einen integrierenden Bestandteil der Lokomotiven und Tender bilden die Räder nebst den zugehörigen Achsen, die Reifen der Räder, die Kessel und Heizungen, auch wenn sie getrennt eingeführt werden. Die Räder der Lokomobilen mit den zugehörigen Achsen und der Deichsel werden nur dann als integrierender Bestandteil angesehen, wenn sie gleichzeitig mit den Lokomobilen eingehen. Sowohl bei den Lokomobilen wie bei anderen Motoren werden die Röhren, welche den Dampf oder das Wasser vom Kessel zum Motor leiten, ebenso wie die Schwungräder und Triebstangen als Bestandteile angesehen. Die Röhren oder Kniee aus Eisen oder Stahl, welche mit Turbinen zusammen eingehen, werden als Bestandteile angesehen, wenn ihre Gesamtlänge nicht 30 m übersteigt.			
1009	Maschinen:			
	zum Anfertigen von Säcken, Hüten, Pappschachteln, Maschinen zum Mähen von Gras, Zuckerrohr usw., zum Ebnen und Feststampfen von Erde nebst den entsprechenden Zubehörstücken aus Eisen oder Holz, zur Bearbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Pressen zum Auspressen von Maniok, zum Schälen und Zerquetschen von Mais, für den Bergbau, wie Gesteinbohrer nebst den bezüglichen Ausrüstungen aus Holz und den entsprechenden Stampfen, für Fabriken und Werkstätten und für die Schiffahrt zum Betriebe mit Dampf, Wasser, Gas, Luft, Wind oder Elektrizität oder mit tierischen Kräften		v. Wert	15
	Messerputzmaschinen mit oder ohne Öffnungen aus Holz oder Eisen und in jeder Art oder jedes Systems	kg	300	50
	Gewöhnliche Nähmaschinen, für Familien und für Schneider und Sattler	„	300	25
	Schreibmaschinen (type-writer):			
	mit Tastatur	Stück	30 000	25
	ohne Tastatur	„	5 000	25
	zum Zuschneiden und Plätten, zum Tabakschneiden, zur Kälteerzeugung, zum Schneiden von Brot, Pfropfen, zum Füllen von Flaschen, Wasch- und Wringmaschinen, Fleischhack- und Hülsenfrüchte-Schneidemaschinen, Eismaschinen u. dgl., kleine, für häusliche Zwecke	kg	300	25
	Brutapparate	„	200	25

		Maßstab.	Zollsatz Reis.	Prozentsatz.
1010	Mühlen:			
	große für Fabriken, zum Betrieb mit Dampf oder hydraulischer Kraft		v. Wert	15
	[Kaffeemühlen, Farbmühlen, Pfeffermühlen u. dgl.	kg	700	50]
	Anmerkung 130. Die Räder und Schwungräder der kleinen Mühlen sind gesondert als nicht besonders aufgeführte gußeiserne Waren zu verzollen.			
1013	Apparate zur Anfertigung von Pillen, Pastillen und Durchzügen (Fontanellen) aus Metall oder von Holz und Metall	"	1 300	15
1014	Buchdruckerpressen aller Art		v. Wert	15
1015	Pressen:			
	[zum Kopieren	"	500	30]
	zum Nummerieren und Stempeln des Papiers u. dgl.	"	4 800	30
	zum Verpacken, zum Beschneiden, Vergolden oder Glätten des Papiers, zum Steindruck, zur Herstellung von Nahrungsstoffen, Seifenpressen u. dgl.		v. Wert	15
1021	Drehbänke:			
	mit oder ohne Fußtritt für Uhrmacher, Goldschmiede u. dgl.	"	600	50
	für Schmiede, Schlosser u. dgl.	"	300	50
	durch Dampfkraft in Bewegung gesetzt . . .		v. Wert	15
1025	Alle anderen, nicht besonders aufgeführten Gerätschaften, Utensilien und Instrumente für Künste, Gewerbe und zu anderem Gebrauch:			
	zum Handgebrauch	"	600	50
	für Maschinen	"	300	50
	Anmerkung 134. Unterlagen aus Eisen und Holz und andere notwendige Stücke zum Aufstellen von Maschinen, Balken und Säulen, Geländer, Tritte, sowie die Rauchrohre für Heizanlagen u. dgl. Gegenstände sind in dem Werte der Maschinen mit einbegriffen; gehen sie jedoch ohne die Maschinen ein, so zahlen sie 20 v. H. vom Werte als Zoll. Die einzelnen Stücke von Maschinen, welche getrennt eingeführt werden und nicht besonders tarifiert sind, die aber klar erkennen lassen, daß sie integrierende Bestandteile einer Maschine sind und keine andere Verwendung haben können, sollen der gleichen zollamtlichen Behandlung wie die betreffenden Maschinen unterworfen sein. Diejenigen Stücke jedoch, welche tarifiert sind, haben die betreffenden Zollsätze zu zahlen, mögen sie die Maschinen begleiten oder nicht, es sei denn, daß sich im Tarif eine Spezialbestimmung findet.			
	„Destillierkolben und Blasen" siehe III. 3. Nr. 980. „Luftpumpen" siehe 2a. Nr. 848.			
2a. 812	Alkoholometer nach Gay-Lussac und ähnliche:			
	aus Glas	Dutzend	4 800	15
	aus Metall	Stück	1 000	15
813	Diopterlineale, metallene mit Diopter	"	3 000	15
	Desgl., mit Okularglas, Kreis und Halbkreis, Richtwage	"	10 000	15
815	Anemometer von Combes und anderen zum Messen der Geschwindigkeit des Windes	"	5 000	15
816	Anemographen oder Anemometer und registrierende Wetterfahnen	"	80 000	15
817	Ringe, Halsbänder und Ketten, elektro-galvanische oder elektro-magnetische	kg	16 000	15

		Maßstab.	Zollsatz Reis.	Prozentsatz.
818	Apparate:			
	gaserzeugende:			
	Briet'sche u. dgl.	Stück	4 000	50
	Loth'sche u. dgl.	„	1 300	50
	nicht besonders aufgeführt		v. Wert	15
819	Aräometer, Säure-, Likör- und Syrupwagen und andere dergleichen Instrumente:			
	gläserne	Dutzend	2 400	15
	metallene	Stück	1 000	15
820	Barometer aller Art	„	8 000	15
821	Logs, metallene, für Schiffe	„	6 000	15
822	Magnetnadeln zu Kompassen	„	400	15
823	Kompasse (Bussolen):			
	kleine, einfache, oder mit Meridian, in Form einer Taschenuhr, oder mit Diopter und Angabe der Deklination für Meßtische	„	1 200	15
	für Geologen (Markscheiderkompasse) mit Metallbüchse, und prismatische nach Kapitän Kater oder nach Bournier und ähnliche	„	4 000	15
	für Landmesser (Ingenieurkompasse), große, in Metall- oder Holzkasten:			
	einfache	„	4 000	15
	mit Okularglas und Nivellierinstrument	„	7 000	15
	mit Okularglas, Nivellierinstrument und Halbzirkel	„	8 000	15
	Tranche montagne in hölzerner oder metallener Fassung mit Zirkel oder Halbzirkel	„	32 000	15
	für Schiffe, sowie andere, nicht besonders aufgeführt		v. Wert	15
826	Camerae:			
	lucidae mit Prisma und Linse in Kästchen oder mit Holzkästen, Linse und Spiegel	„	4 000	15
	obscurae mit Prisma, Tisch und Gardine für Landschaften und Porträts	„	12 000	15
826	Kompaßstifte aus Metall mit Achat	Dutzend	6 000	15
827	Geodätische und Reflektionskreise	Stück	40 000	15
828	Zirkel:			
	Kreisquadrierzirkel, nach Vergé, Ellipsen- und Reduktionszirkel	„	2 000	15
	[desgl. einfache	Dutzend	3 000	15]
829	Kondensatoren, Voltasche	Stück	5 000	15
830	Fadenzähler	Dutzend	2 000	15
831	Schrittzähler oder Pedometer, Sekundenzähler	Stück	1 600	15
832	Daguerreotypen und photographische Apparate		v. Wert	15
833	Maßstäbe, abgeteilte, Längenmaße und andere ähnliche Gegenstände:			
	aus Bein, Horn, Holz oder Metall	„	300	15
	aus Elfenbein	„	1 000	15
	aus Buchsbaum oder Metall für stereometrische Messungen	„	3 000	15
834	Winkelmaße für Feldmesser:			
	achtseitig oder rund, mit oder ohne Kompaß	„	1 200	15
	im Mittelpunkt graduiert, mit oder ohne Kompaß	„	3 600	15
	nicht besonders aufgeführt	„	6 600	15
835	Etuis oder Kasten mit Reißfedern, Zirkeln, Transporteurs oder ähnlichen mathematischen Instrumenten (Reißzeuge):			
	mit bis 12 Stücken	„	1 600	15
	mit mehr als 12 und bis 18 Stücken	„	2 400	15
	mit mehr als 18 und bis 24 Stücken	„	5 000	15
	mit mehr als 24 Stücken	„	10 000	15

		Maßstab.	Zollsatz Réis.	Prozentsatz.
835	Etuis oder Kasten (Forts.):			
	mit Zubehör für Mineralogie, kleine	Stück	10 000	15
	desgl., desgl., große, vollständige von Plathner	„	48 000	15
	nicht besonders aufgeführt		v. Wert	15
837	Globen, geographische:			
	bis 20 cm im Durchmesser	„	1 500	15
	von mehr als 20 und bis 40 cm Durchmesser	„	4 600	15
	von mehr als 40 und bis 60 cm Durchmesser	„	12 000	15
	von mehr als 60 cm Durchmesser	„	20 000	15
838	Graphometer (Winkelmesser):			
	mit Dioptern und Kompaß	„	8 000	15
	mit Augenglas, Dioptern und Kompaß	„	8 000	15
	nicht besonders aufgeführt		v. Wert	15
839	Graometer	„	8 000	15
840	Horizonte, künstliche, aus Glas mit Nivellierwage	„	3 000	15
	aus Metall mit Quecksilber	„	8 000	15
841	Hygrometer:			
	gewöhnliche Figuren- und Haarhygrometer, in Holz oder Pappe gefaßt	„	500	15
	aus Metall mit Haar	„	2 000	15
	von Daniel und Mounier	„	4 000	15
	von Allward, Crooa und Regnault	„	12 000	15
842	Hypsometer	„	8 000	15
843	Magnete, künstliche, in jeder Form	kg	2 000	15
844	Kaleidoskope	Dutzend	6 000	50
845	Laternae magicae und Nebelbilderapparate:			
	einfache	Stück	4 000	50
	auf Platte, mit Rad und Reflektor	„	20 000	50
	dergl. mit Vergrößerungsapparat	„	60 000	50
	Anmerkung 112. Die gewöhnlichen kleinen laternae magicae und Nebelbilderapparate zur Belustigung der Kinder sind als Spielzeug zu betrachten. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die zu den Laternen gehörenden Apparate begriffen. Die Ansichten oder Bilder unterliegen besonderen Zollsätzen.			
846	Linsen (Lupen):			
	in Metall gefaßt, konvex oder konkav für die Physik	Stück	3 000	15
	für Uhrmacher, Kupferstecher, Graveure u. dgl. (Lupen)	Dutzend	3 000	15
	mit Kästchen:			
	mit einem Glas	„	3 000	15
	mit mehreren Gläsern	„	6 000	15
847	Visiergläser:			
	mikrometrische, nach Rochon oder anderen, zu Distanzmessungen	Stück	12 000	15
	Mauerquadranten für die Astronomie	„	30 000	15
	Mittagsrohre (Passageinstrumente) und nicht besonders aufgeführte		v. Wert	15
848	Maschinen: Elektrisiermaschinen, [Platinafeuerzeuge], Luftpumpen und andere		„	15
849	Manometer, den Druck des Dampfes zu messen	„	5 000	15
850	Flutmesser, registrierende	„	120 000	15
851	Meridiane:			
	aus Marmor und dergleichen, einfach	„	2 000	15
	mit Detonation	„	6 000	15
	nicht besonders aufgeführt		v. Wert	15
852	Mikroskope:			
	einfache, gewöhnliche mit einem Glas bis mit drei Gläsern	„	3 000	15

		Maßstab.	Zollsatz Reis.	Prozentsatz.
852	Mikroskope (Fortf.):			
	zusammengesetzte oder achromatische mit mehr Gläsern	Stück	12 000	15
	Solarmikroskope und ähnliche	„	32 000	15
	nicht besonders aufgeführt		v. Wert	15
853	Drehkreuze (moulinetes) von Woltmann	„	8 000	15
854	Himmelskugeln für die Marine	Dutzend	8 000	15
855	Nivellierwagen, (Kanalwagen, Wasserwagen):			
	einfache, mit Luftblase, mit oder ohne Messing- oder Stahlrohr	„	7 000	15
	desgl. mit Messingrohren oder Klinometern	Stück	3 000	15
	Wasserwagen, große:			
	in Blechröhren mit Glasschenkeln	„	2 000	15
	in Messingröhren mit Glasschenkeln	„	4 000	15
	nicht besonders aufgeführt	„	14 000	15
856	Fernrohre, Brillen usw.:			
	Fernrohre:			
	von Pappe, jeder Art	Dutzend	6 000	15
	von Messing, mit Rohr aus Holz, Knochen, Horn und dergleichen, mit oder ohne Lederüberzug:			
	bis 20 cm lang	Stück	1 600	15
	über 20 und bis 50 cm lang	„	2 800	15
	über 50 und bis 100 cm lang	„	5 000	15
	über 100 und bis 150 cm lang	„	10 000	15
	über 150 cm lang	„	20 000	15
	nicht besonders aufgeführt		v. Wert	15
	Opernglaser oder Binocles:			
	aus Blech, Messing, Porzellan, Büffel- oder anderem Horn, einfach, bemalt, lackiert oder mit Leder überzogen	Stück	5 000	50
	von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt, deren Rohre vergoldet sind oder nicht	„	12 000	50
	nicht besonders aufgeführt		v. Wert	50
	Brillen und ähnliche Augengläser wie Lorgnetten, Lorgnons (Monocles), Kneifer (Pincenez) sogenannte Faces à main und Schielbrillen:			
	von Büffel- oder anderem Horn, Masse, Bein, Kautschuk, Eisen, Stahl, Nickel, Aluminium oder anderem unedlen Metall	Dutzend	3 600	50
	aus Schildpatt	„	10 000	50
	aus Silber, einfach oder vergoldet	„	6 000	15
	aus Gold	„	45 000	15
	Anmerkung 113. Gestelle ohne Gläser unterliegen ebenfalls den vorstehend aufgeführten Abgaben je nach ihrer Beschaffenheit. In diesen Zollsätzen sind die Abgaben für die gewöhnlichen Futterale und Etuis einbegriffen, in welchen die Fernrohre usw. eingehen. Für Fernrohre mit Rohren aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter ist 30 v. H. Zuschlag zu den Zollsätzen für solche aus Holz, Bein oder Horn zu zahlen.			
857	Palinuren für die Marine	Stück	8 000	15
858	Storchschnäbel (Pantographen):			
	gewöhnliche mit Lineal aus weißem Holz	„	1 000	15
	gewöhnliche mit Lineal aus Ebenholz in Kästchen	„	4 000	15
	gewöhnliche mit Lineal aus Metall in Kästchen	„	24 000	15
859	Pantometer (Winkelmesser)	„	12 000	15
860	Regenmesser:			
	mit Gefäßen aus Ton, von Casella	„	2 000	15
	aus Metall, von Babinet	„	4 000	15
	nicht besonders aufgeführt		v. Wert	15

		Maßstab.	Zollsatz Reis.	Prozentsatz.
861	Senklote, Patentlote, für die Marine	Stück	6 000	15
862	Psychrometer:			
	auf Holz	„	2 000	15
	auf Metall	„	6 000	15
863	Visierlineale für Nivellements:			
	aus Holz und Schieber mit Ziel	„	3 000	15
	desgl., registrierende (fallantes)	„	6 000	15
	nicht besonders aufgeführt		v. Wert	15
864	Sacharimeter nach Dubosq und ähnliche	Stück	36 000	15
865	Sextanten und Oktanten	„	12 000	15
866	Stereoskope:			
	kleine, einfache:			
	aus Pappe oder gewöhnlichem Holz	„	1 200	50
	aus feinem Holz oder mit Leder überzogen	„	7 000	50
	große, Säulen- (de columna) aller Art, für 20 oder mehr Ansichten	„	20 000	50
	Anmerkung 114. Die Bildee, welche mit den Steeeoskopen eingehen, sind besonders zu verzollen.			
867	Teleskope		v. Wert	15
868	Thermometer:			
	gewöhnliche, mit der Einteilung auf Holz, Messing oder anderem unedlen Metall, auf Alabaster, Porzellan oder Glas	Stück	600	15
	dergleichen auf Elfenbein oder Perlmutter	„	1 600	15
	nicht besonders aufgeführt		v. Wert	15
869	Theodolite	Stück	60 000	15
870	Reißfedern	Dutzend	2 000	15
871	Transporteure:			
	aus Horn, Metall oder Holz	Stück	300	15
	aus Metall mit Halbkreis und Lineal	„	4 000	15
	mit ganzem Kreis, Maßstab und Dioptern	„	8 000	15
872	Amerikanische Transitos, mit Kompaß, ohne oder mit Kreis	„	40 000	15
875	Instrumente aller anderen Art und nicht besonders aufgeführte mathematische, physikalische, chemische und optische Gegenstände		v. Wert	15
	Anmeekung 115. In den Abgabensätzen füe die Instrumente und Gegenstände dieser Klasse sind die Abgaben für die Füße, Platten, Beschläge und Stative derselben begriffen, welche damit verbunden sind, sowie die füe die gewöhnlichen Futterale und Etuis, die zu ihrer Aufbewahrung und zu ihrem Schutz gegen Beschädigung oder Bruch dienen. Waren dieser Klasse mit Verzierungen oder Garnituren aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Metall oder Edelsteinen, welche nicht besonders benannt sind, zahlen 30 v. H. Zuschlag zu den betreffenden Zollsätzen.			
876	Nadeln:			
	für Nähte, ohne Heft	kg	18 000	15
	Haarseil-, Impf-, Coopersche und ähnliche Nadeln mit Heft	Dutzend	3 200	15
	Staarnadeln und ähnliche	„	9 600	15
	nach Pravaz, für Hautinjektionen u. dgl. (kleine Spritzen)	Stück	1 200	15
	aller anderen Art, mit Heft von Gold oder Silber	Dutzend	26 000	15
877	Sonden und Katheter:			
	aus Zink, Zinn oder anderem unedlen Metall	Dutzend	2 400	15
	aus Kautschuk oder Zelluloid	kg	6 000	15
	aus Silber	Dutzend	15 600	15

		Maßſtab.	Zollſatz Réis.	Prozentſatz.
878	Inſtrumente zu Mandeloperationen	Stück	5 000	15
879	Verbandapparate:			
	Esmarchſche und ähnliche Kompreſſenapparate	„	2 400	15
	nach Potain, Dieulafoy und ähnliche	„	7 000	15
	für Arm- und Beinbrüche	„	4 000	15
880	Biſtouris mit Heft aus Bein, Holz oder Metall	Dutzend	5 600	15
	Biſtouris mit Heft aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	7 300	15
881	Zahnzangen, Schlüſſel, Pinzetten, Hebel und ähnliche Inſtrumente zum Ausziehen der Zähne	Stück	1 200	15
882	Kaſten, Taſchen und Etuis für chirurgiſche und zahnärztliche Inſtrumente:			
	mit Inſtrumenten zum Ablöſen des Zahnfleiſches, zum Plombieren und Ausziehen der Zähne, oder mit Skalpells und anderen Inſtrumenten der niederen Chirurgie:			
	enthaltend bis 6 Stück	Stück	2 400	15
	mit mehr als 6 und bis 12 Stück	„	6 000	15
	mit mehr als 12 und bis 18 Stück	„	9 000	15
	mit mehr als 18 und bis 24 Stück	„	12 000	15
	mit mehr als 24 und bis 36 Stück	„	16 000	15
	mit mehr als 36 und bis 50 Stück	„	20 000	15
	über 50 Stück		v. Wert	15
	mit Autopſie-, Amputations-, Trepanierungs-, Staroperations-, Entbindungs- und anderen Inſtrumenten der höheren Chirurgie:			
	enthaltend bis 6 Stück	Stück	4 000	15
	mit mehr als 6 und bis 12 Stück	„	8 000	15
	mit mehr als 12 und bis 18 Stück	„	11 000	15
	mit mehr als 18 und bis 24 Stück	„	14 000	15
	mit mehr als 24 und bis 36 Stück	„	20 000	15
	mit mehr als 36 und bis 50 Stück	„	30 000	15
	über 50 Stück		v. Wert	15
	mit Schröpfköpfen	„	4 000	15
	leere Kaſten und Futterale	kg	2 400	50
	leere Taſchen	Stück	1 000	50
883	Cephalotriben, Geburtzangen und Hirnbohrer	„	4 000	15
884	Blätter (Chapas) zu Fontanellen	Dutzend	2 000	15
886	Hörrohre aus Kautſchuk und ähnliche	Stück	700	15
889	Skalpells mit Heft aus Holz, Bein oder Metall	Dutzend	2 000	15
890	Zerquetſchungs- oder Zerkleinerungs-Inſtrumente	Stück	4 800	15
891	Spiegel für wund- und zahnärztliche Zwecke	Dutzend	8 000	15
893	Senknadeln, Charpienadeln und Sonden:			
	aus Stahl, Eiſen oder anderem unedlen Metall	„	1 600	15
	aus Silber	„	4 700	15
894	Amputationsmeſſer	„	8 000	15
895	Inſtrumente, einzeln oder loſe, zum Plombieren, Reinigen und Kauteriſieren (Ätzen, Ausbrennen) der Zähne und zum Ablöſen des Zahnfleiſches	„	3 600	15
896	Aderlaßſchnepper	„	2 400	15
898	Lanzetten	„	3 000	15
899	Kehlkopfſpiegel, Schlundſpiegel, Augenſpiegel, Ohrenſpiegel u. dgl.	Stück	2 000	15
900	Zahnfeilen	kg	8 000	15
901	Lithotome und Lithotritoren oder Steinzerkleinerer	Stück	4 800	15
902	Vulkaniſierungsmaſchinen für Zahnärzte	„	6 400	15
903	Saugflaſchen und Zubehör:			
	vollſtändige	Dutzend	4 000	15
	die Glasflaſchen allein	„	2 000	15
	vollſtändige Saughütchen mit Blaſe und Rohr, ohne die Flaſchen	„	1 000	15
	die Saughütchen allein	„	200	15

		Maßstab.	Zollsatz Réis.	Prozentsatz.
905	Autopsiehämmer und Hämmer für Zahnärzte	Dutzend	9 600	15
911	Zangen für Wundärzte:			
	einfache	„	3 200	15
	in Scherenform	„	6 000	15
	Torsions-, mit verkehrten Spitzen, faux germes und ähnliche	„	9 600	15
	silberne	„	25 000	15
913	Pulverisatoren und Instrumente zum Ätherisieren und Chloroformieren	Stück	2 000	15
914	Schröpfschnepper jeder Art	„	1 300	15
915	Klystierspritzen:			
	aus Kautschul	kg	3 200	15
	aus Zinn	„	600	15
	aus Gelbmetall	„	4 000	15
	aus Bein, Holz, Horn oder Glas	„	2 000	15
	mit Feder (Irrigatoren)	Stück	2 000	15
916	Sägen, große und kleine	„	1 600	15
917	Spiegel:			
	[aus Glas oder Porzellan	kg	5 200	15]
	[aus Kautschuk, Büffelhorn, Holz u. dgl.	„	3 200	15]
	nicht besonders aufgeführte:			
	kleine, für Nase, Auge und Ohr	Stück	700	15
	große, für andere Organe	„	2 000	15
918	Stethoskope und Plessimeter	„	1 000	15
920	Schienen aus Holz, Pappe oder Draht zum Verband von Arm- oder Beinbrüchen	Dutzend	2 000	15
921	Röhrensonden:			
	aus Eisen, Stahl oder anderem unedlen Metall	„	2 000	15
	aus Silber	„	7 800	15
922	Scheren für Chirurgen und Tenakel	„	8 000	15
923	Saugflaschen (Milchentzieher) aller Art	„	2 000	15
924	Tourniquets (Drehstöcke, Schraubenbinder oder Aderpressen)	Stück	1 300	15
925	Trokars	Dutzend	8 000	15
926	Urethrotome	Stück	5 000	15
927	Schröpfköpfe:			
	aus Kautschuk oder Glas	Dutzend	2 000	15
	aus Glas	„	500	15
928	Nicht besonders aufgeführte Instrumente und einzelne Teile solcher:			
	aus poliertem Stahl oder Eisen oder anderem unedlen Metall	kg	18 000	15
	aus Silber	g	100	15
	aus Glas oder Porzellan	kg	5 200	15
	aus Kautschuk, Holz, Büffel- oder anderem Horn u. dgl.	„	10 000	15
	Maschinen oder Apparate		v. Wert	15
	Anmerkung 117. Für Gegenstände dieser Klasse mit Verzierungen aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und Silber, die nicht besonders aufgeführt sind, ist ein Zuschlag von 30 v. H., für solche mit Verzierungen aus Gold oder Edelsteinen ein solcher von 50 v. H. zu zahlen.			
958	Metronome nach Mälzel und ähnliche	Stück	4 000	50
993	Zirkel, einfache oder gewöhnliche:			
	eiserne und stählerne	kg	600	50
	messingene oder aus Eisen und Messing	Dutzend	3 000	50
1022	Meßbänder:			
	lose oder ohne Gehäuse	kg	4 000	50
	mit Gehäuse von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt, mit oder ohne Feder	„	13 000	50
	mit Gehäuse aus anderem Material, mit oder ohne Feder	„	2 000	50

		Maßstab.	Zollsatz Réis.	Prozentsatz.
	„Hydrostatische Wagen" siehe II. 3. Nr. 983; „Schiffschronometer" 2c. Nr. 801; „Messer mit Zubehör oder Instrumenten für Ärzte" II. 4. Nr. 792.			
2b.	720 Maultrommeln	kg	2 000	50
	929 Bogen für Violinen und Violoncellen	Stück	800	50
	930 Schellenbäume für Musikbanden	„	20 000	50
	931 Mandolinen, Lauten	„	8 000	50
	933 Mundstücke:			
	aus Bein, Holz, Büffel- oder anderem Horn	kg	10 000	50
	aus Metall	„	8 000	50
	aus Krystall	„	12 000	50
	aus Elfenbein	„	40 000	50
	935 Mundstücke zu Klarinetten und anderen ähnlichen Instrumenten:			
	aus Holz	Stück	800	50
	aus Krystall	„	1 200	50
	aus Elfenbein	„	4 000	50
	aus Metall oder Horn für Hörner mit Zungenblättchen	„	400	50
	936 Kasten:			
	zu Pianos, Harmoniums und Piano-Harmoniums, ohne Mechanismus	„	200 000	50
	zu allen anderen Instrumenten:			
	aus gemeinem Holz	„	1 500	50
	aus feinem Holz, oder mit Lederfütterung	„	3 000	50
	Musikkasten (Leierkasten) und Spieldosen ohne Walze:			
	kleine:			
	zum Aufziehen (com corda)	„	2 000	50
	zum Drehen mit Kurbel	kg	2 000	50
	große:			
	bis 25 cm lang	Stück	8 000	50
	über 25 und bis 32 cm lang	„	12 000	50
	über 32 und bis 42 cm lang	„	20 000	50
	über 42 und bis 55 cm lang	„	35 000	50
	über 55 und bis 62 cm lang	„	50 000	50
	über 62 und bis 70 cm lang	„	70 000	50
	über 70 cm lang	„	100 000	50
	Musikkasten ohne Walzen auf runden Scheiben aus jedem Metall, spielend:			
	bis 12 cm Länge	„	2 000	50
	über 12 und bis 15 cm Länge	„	4 000	50
	über 15 und bis 18 cm Länge	„	6 000	50
	über 18 und bis 22 cm Länge	„	8 000	50
	über 22 und bis 25 cm Länge	„	12 000	50
	über 25 und bis 30 cm Länge	„	18 000	50
	über 30 und bis 35 cm Länge	„	25 000	50
	über 35 und bis 40 cm Länge	„	35 000	50
	über 40 und bis 50 cm Länge	„	50 000	50
	über 50 cm Länge	„	70 000	50
	Anmerkung 118. Die Länge ist innerhalb der inneren Wandungen zu messen. Für Musikkasten, welche Glöckchen, Trommeln oder Figuren enthalten, ist 15 v. H. Zuschlag zu den betreffenden Zöllen zu zahlen.			
	937 Eiserne Wirbel zu Pianos, Harfen und anderen Instrumenten	kg	1 600	50
	938 Glockenspiele:			
	mit Metallglöckchen	Stück	10 000	50
	mit Stahlstäben	„	60 000	50

		Maßstab.	Zollsatz Reis.	Prozentsatz.
939	Kastagnetten:			
	aus Ebenholz und anderem Holz	Paar	1 200	50
	mit Griff für Orchester	„	3 000	50
	aus Elfenbein	„	8 000	50
940	Kavaquinhos (ein kleines einseitiges Instrument) und Machetes (eine kleine Gitarre)	Stück	4 000	50
941	[Stimmhämmer, stählerne oder eiserne, zu Klavieren und anderen Instrumenten	kg	1 600	50]
942	Klarinetten und Oboen:			
	mit nicht mehr als 13 Klappen aus unedlem Metall:			
	aus Buchsbaumholz	Stück	12 000	50
	aus Ebenholz oder anderem feinen Holze	„	20 000	50
	nicht besonders aufgeführt		v. Wert	50
944	Hörner mit Zungenblättchen:			
	Signalhörner aus Horn, mit oder ohne Metallbesatz	Stück	400	50
	aus Metall	„	1 200	50
945	Englische Hörner	„	30 000	50
946	Zithern	„	12 000	50
947	[Stimmgabeln:			
	aus Stahl	„	400	50
	aus Bein-, Metall- u. dgl. Blättchen	„	200	50]
948	Hölzerne Stege, Knöpfe, Wirbel und anderes hölzernes Zubehör zu Instrumenten	kg	6 000	50
949	Fagotts	Stück	60 000	50
950	Flöten und Flageoletts:			
	mit 1 Klappe aus unedlem Metall:			
	aus Buchsbaumholz	„	1 000	50
	aus Ebenholz oder anderem feinen Holze	„	3 000	50
	mit 2 bis 6 Klappen aus unedlem Metall:			
	aus Buchsbaumholz	„	3 000	50
	aus Ebenholz oder anderem feinen Holze	„	6 000	50
	aus Metall	„	8 000	50
	mit mehr als 6 und bis 8 Klappen aus unedlem Metall:			
	aus Ebenholz oder anderem feinen Holze	„	12 000	50
	aus Metall	„	15 000	50
	mit mehr als 8 Klappen aus unedlem Metall:			
	aus Ebenholz oder jedem anderen Holze	„	15 000	50
	aus Metall	„	20 000	50
	nach dem System Boehm:			
	aus Ebenholz oder jedem anderen Holze	„	30 000	50
	aus Metall, versilbert oder nicht	„	40 000	50
	aus Silber	„	100 000	50
951	Pickelflöten:			
	mit 1 Klappe aus unedlem Metall:			
	aus Buchsbaumholz	„	600	50
	aus Ebenholz oder anderem feinen Holze	„	2 000	50
	mit 2 bis 6 Klappen aus unedlem Metall:			
	aus Buchsbaumholz	„	2 000	50
	aus Ebenholz oder anderem feinen Holze	„	4 000	50
	aus Metall	„	5 000	50
	mit mehr als 6 und bis 8 Klappen aus unedlem Metall:			
	aus Ebenholz oder anderem feinen Holze	„	8 000	50
	aus Metall	„	10 000	50
	mit mehr als 8 Klappen aus unedlem Metall:			
	aus Ebenholz oder anderem feinen Holze	„	10 000	50
	aus Metall	„	12 000	50

		Maßſtab.	Zollſatz Reis	Prozentſatz.
951	Pickelflöten (Fortſ.):			
	nach dem Syſtem Boehm:			
	aus Ebenholz	Stück	20 000	50
	aus Metall, verſilbert oder nicht	„	30 000	50
	aus Silber	„	60 000	50
952	Dudelſäcke	„	5 000	50
953	Gitarren:			
	mit Wirbeln aus Holz, einfach	„	4 000	50
	mit Spannſchlüſſel	„	10 000	50
954	Harmonikas, Flötenharmonikas und Harmoniums:			
	tragbare oder Handharmonikas, Konzertinas u. dgl.	kg	2 000	50
	mit Klaviertaſten, die ſich auf den Knien ſpielen laſſen, mit oder ohne Regiſter, bis 2½ Oktaven	Stück	15 000	50
	desgl. mit mehr als 2½ Oktaven	„	20 000	50
	in Pianoforteform:			
	kleine:			
	mit 3½ Oktaven, mit oder ohne Regiſter	„	25 000	50
	dergl. mit 2 Regiſtern	„	30 000	50
	dergl. mit 3 Regiſtern	„	35 000	50
	dergl. mit 4 Regiſtern	„	40 000	50
	dergl. mit mehr als 4 Regiſtern	„	45 000	50
	bis 4 Oktaven mit oder ohne Regiſter	„	30 000	50
	dergl. mit 2 Regiſtern	„	35 000	50
	dergl. mit 3 Regiſtern	„	40 000	50
	dergl. mit 4 Regiſtern	„	45 000	50
	dergl. mit mehr als 4 Regiſtern	„	50 000	50
	große:			
	mit mehr als 4 Oktaven ohne Regiſter	„	40 000	50
	dergl. mit 1 Regiſter	„	50 000	50
	dergl. mit bis 3 Regiſtern	„	60 000	50
	dergl. mit bis 5 Regiſtern	„	70 000	50
	dergl. mit bis 7 Regiſtern	„	90 000	50
	dergl. mit bis 10 Regiſtern	„	120 000	50
	dergl. mit bis 12 Regiſtern	„	150 000	50
	dergl. mit bis 14 Regiſtern	„	200 000	50
	dergl. mit bis 18 Regiſtern	„	250 000	50
	dergl. mit mehr als 18 Regiſtern	„	350 000	50
	Anmerkung 119. Für die mit Knietecke verſehenen Harmoniums ſind 10 v. H. Zuſchlag, und für die mit Drehmechanismus verſehenen 25 v. H. Zuſchlag zu den betreffenden Zollſätzen zu entrichten.			
955	Harfen:			
	mit einfachem Pedal	„	240 000	50
	mit Doppelpedal	„	360 000	50
956	Blechinſtrumente:			
	Saxophone	„	40 000	50
	Helikone	„	30 000	50
	Ophikleiden (Schlangenhörner, Drachenhäupter)	„	20 000	50
	Ventilhörner	„	15 000	50
	alle anderen, nicht beſonders aufgeführt und Zubehör	kg	8 000	50
957	Mechanismen für Klaviere:			
	einzelne oder loſe Teile	„	12 000	50
	Klaviaturen, einfach	Stück	30 000	50
	dergl. mit Mechanismus	„	80 000	50
	vollſtändige Mechanismen, zuſammengeſetzt (fertig) oder zerlegt	„	300 000	50
959	Muſikſtücke:			
	aus Holzplättchen für mechaniſche Klaviere	kg	2 000	50
	aus Pappe für automatiſche Pianos	„	1 500	50

		Maßstab.	Zollsatz Reis.	Prozentsatz.
959	Musikstücke (Forts.):			
	aus Pappe oder Zink für Drehorgeln	kg	2 000	50
	auf Rollen	„	2 400	50
	in runden Scheiben aus Kupfer oder anderem Metall für Musikkästen	„	4 000	50
960	Blätter (Zungenblättchen):			
	für Klarinetten u. dgl.	Dutzend	400	50
	für Fagotts u. dgl.	„	2 400	50
961	Tamburine:			
	einfache	Stück	1 000	50
	mit Schrauben aus Stahl oder anderem Metall	„	3 000	50
962	Trommelfelle zu gewöhnlichen und großen Trommeln	kg	4 000	50
963	Automatische Klavierspieler (pianista automatico)	Stück	100 000	50
964	Pfeifen:			
	aus Buchsbaum u. dgl.	„	600	50
	aus Ebenholz oder anderem feinen Holze	„	2 000	50
965	Klaviere:			
	tafelförmige oder Pianinos	„	270 000	50
	Stutzflügel	„	300 000	50
	Flügel	„	430 000	50
	Harmonicordien	„	430 000	50
	Anmerkung 120. Als Stutzflügel werden diejenigen Klaviere betrachtet, welche bis 2 m lang sind. In den Abgabensätzen für Klaviere sind diejenigen für ein Paar Kerzenhalter, einen Stimmhammer, eine Stimmgabel, eine Normalstimmpfeife (corista), eine Decke und 1 kg Saiten begriffen, wenn dieses Zubehör zusammen damit eingeht. Die Notenpulte, Tabouretts und sonstigen Sessel ohne Lehne für Klaviere sind besonders zu verzollen.			
966	Becken für Musikbanden	Paar	16 000	50
967	Geigen, Violons u. dgl., mit oder ohne Bogen	Stück	10 000	50
968	Baßgeigen:			
	kleine (Violoncellos), mit oder ohne Bogen	„	25 000	50
	große (Kontrabässe), desgl.	„	40 000	50
969	Drehorgeln:			
	mit Musikblättchen (palheta):			
	bis 30 cm lang	„	4 000	50
	mehr als 30 und bis 35 cm lang	„	6 000	50
	mehr als 35 und bis 45 cm lang	„	8 000	50
	mehr als 45 und bis 60 cm lang	„	12 000	50
	mehr als 60 und bis 70 cm lang	„	16 000	50
	über 70 cm lang	„	20 000	50
	mit Saiten:			
	unter 35 cm hoch	„	20 000	50
	über 35 cm hoch und bis 70 cm lang	„	50 000	50
	desgl. über 70 und bis 80 cm lang	„	75 000	50
	desgl. über 80 und bis 90 cm lang	„	110 000	50
	desgl. über 90 und bis 100 cm lang	„	150 000	50
	desgl. über 100 cm lang	„	200 000	50
	desgl. über 100 cm lang und mit Klaviertasten	„	380 000	50
	mit Pfeifen:			
	bis 50 Pfeifen aus Holz oder Metall	„	25 000	50
	bis 60 Pfeifen aus Holz oder Metall	„	35 000	50
	bis 70 Pfeifen aus Holz oder Metall	„	50 000	50
	bis 80 Pfeifen aus Holz oder Metall	„	70 000	50
	bis 90 Pfeifen aus Holz oder Metall	„	100 000	50
	bis 100 Pfeifen aus Holz oder Metall	„	140 000	50
	mit mehr als 100 Pfeifen aus Holz oder Metall	„	200 000	50

		Maßstab.	Zollsatz Reid.	Prozentsatz.
969	Drehorgeln, Anm. (Forts.): Anmerkung 121. Für Drehorgeln mit bis zu 35 Pfeifen sind die den Drehorgeln mit Stimmblättchen (palhota) entsprechenden Zölle zu zahlen. In den Zollsätzen für Drehorgeln sind die Zölle für die Walzen mit einbegriffen. Zu jeder Drehorgel ohne Walze gehören 12 Musikstücke, die darüber eingehenden sind besonders zu verzollen. Die Länge wird außen on den Wänden der Kästen gemessen, und in der Zahl der Pfeifen sind die auf dem Boden der Drehorgeln befindlichen mit einbegriffen. Für Drehorgeln, an welchen sich Trommeln, Triangel, Glocken, bewegliche oder unbewegliche Figuren befinden, sind 30 v. H. Zuschlag zu den betreffenden Zollsätzen, und für diejenigen, an welchen Trommeln, Triongel, Glöckchen und Figuren zusammen ongebrocht sind, 60 o. H. Zuschlag zu zohlen.			
970	Trommeln für Militär, mit oder ohne Gehenk . .	Stück	10 000	50
971	Resonanzböden, Seitenstücke sowie andere Teile für Bratschen, Violons und andere ähnliche Instrumente:			
	aus gewöhnlichem Holze	kg	400	50
	aus feinem Holze	„	800	50
972	Pouken	Paar	90 000	50
973	Triangel oder Zinken für Musikbanden	Stück	1 200	50
974	Trommelstöcke:			
	für Militärtrommeln	Paar	1 000	50
	für große Trommeln (zabumba)	Stück	700	50
975	Bratschen	„	6 000	50
976	Violons oder französische Gitarren	„	10 000	50
977	Große Trommeln mit oder ohne Gehenk	„	16 000	50
978	Alle anderen musikalischen Instrumente und Zubehör zu denselben, welche nicht besonders aufgeführt sind		v. Wert	50
	Anmerkung 122. Für Kisten, Kasten, Etuis und Überzüge, in welche die Instrumente beim Eingonge verpackt sind, wenn sie eigens dafür bestimmt und ous gewöhnlichem Holz, aus Zeug, Leder oder Maroquin sind, ist keine Abgabe zu entrichten; die oon besserer Beschaffenheit jedoch sowie die überzähligen, ouch wenn sie zu den gewöhnlichen gehören, sind besonders zu verzollen. Die Klappen und Verzierungen der Instrumente aus weißem Metall oder Nickelplottierung verändern die Zollsätze nicht. Waren dieser Kloffe mit Verzierungen oder Zutaten aus Gold, Silber oder Platino tragen, wenn sie nicht besonders aufgeführt sind, 30 v. H. Zuschlag.			
2c.	798 Uhrschlüssel aus Kupfer und Kupferlegierungen oder aus Eisen und Stahl:			
	zu Taschenuhren	kg	9 600	50
	zu Wond- und Stutzuhren	„	2 000	50
799	Weckeruhren, kleine, von weißem oder gelbem Metall, rund oder viereckig	Stück	2 000	50
800	Zeiger, Scheiben, Schnüre, Zifferblätter, Pendel, Räder und andere einzelne Teile des Mechanismus:			
	zu Taschenuhren	kg	20 000	50
	zu Wand- und Stutzuhren und zu Spieldosen, ausschließlich der Walzen und Kämme . .	„	4 000	50

		Maßstab.	Zollsatz Réis.	Prozentsatz.
801	Uhren:			
	Taschenuhren:			
	einfaches System:			
	goldene	Stück	10 000	20
	aus Silber, auch vergoldet oder oxydiert	„	4 000	20
	aus Kupfer, mit Gold plattiert	„	4 000	20
	aus sonstigen Metallen	„	2 000	20
	Chronometer, Chronographen, Repetieruhren, mit Sekundenanzeiger u. dgl.:			
	goldene	„	30 000	20
	aus Silber, auch vergoldet oder oxydiert	„	8 000	20
	aus Kupfer, mit Gold plattiert	„	8 000	20
	aus sonstigen Metallen	„	4 000	20
	mit Edelsteinen besetzt		v. Wert	20
	Wanduhren:			
	mit Holzgehäuse bis 65 cm lang in der größten Abmessung des Gehäuses	„	5 000	50
	desgl., desgl., über 65 und bis 100 cm lang	„	6 000	50
	desgl., desgl., über 100 cm lang	„	8 000	50
	Stutzuhren:			
	mit Holzgehäuse bis 65 cm in der größten Abmessung des Gehäuses lang	„	4 000	50
	desgl., desgl., über 65 cm lang	„	6 000	50
	mit Gehäuse aus Bronze oder bronziertem oder vergoldetem Metall, oder aus Marmor, Alabaster usw.		v. Wert	50
	[Schiffschronometer	„	70 000	50]
	gewöhnliche Schiffsuhren	„	3 000	50
	nicht besonders aufgeführte		o. Wert	50

Anmerkung 109. Beim Messen der Wand- und Stutzuhren dürfen die an den Gehäusen befindlichen Verzierungen nicht in Betracht kommen.

Anmerkung 110. Die silbernen Taschenuhren mit goldenen Garnierungen und umgekehrt die goldenen Taschenuhren mit Verzierungen von anderem Metall werden bezüglich der Verzollung als goldene betrachtet.

Unfertige neue Uhren, Uhrgehäuse ohne Gehwerk und Gehwerke ohne die zugehörigen Gehäuse sind den für fertige und vollständige Uhren bestimmten Sätzen unterworfen, und die Gehwerke werden so betrachtet, als ob sie zu den höchstbesteuerten Uhren gehörten.

In den angegebenen Tarifsätzen sind die Abgaben für die gewöhnlichen Kästchen begriffen, in welchen die Uhren eingehen.

814	Sanduhren:			
	aus Holz	Dutzend	2 000	15
	aus Metall	„	6 000	15
	„Gewichte zu Uhren“ siehe IV. 3. u. 4. aus 700.			
3. 340	Barken und kleine Fahrzeuge		v. Wert	20
401	Kinderwagen, mit und ohne Räder:			
	einfach	Stück	7 200	50
	gefüttert oder gepolstert	„	16 000	50
803	Wagen, Kabrioletts, Kaleschen, Coupés, Karossen, Chaisen, Omnibusse, Post- und ähnliche Fuhrwerke:			
	vierrädrig	kg	3 000	60
	zweirädrig	„	4 500	60
804	Wagen, Kabrioletts, Coupés, Karossen, Kutschen, Omnibusse, Post- und ähnliche Fuhrwerke, unlackiert und unbezogen (em osso):			
	vierrädrig	„	800	30
	zweirädrig	„	500	30

		Maßstab	Zollsatz Réis.	Prozentsatz.
804	Wagen usw., (Forts.):			
	Anmerkung 111. Unter Wagen en osso wird ein ganzes Fuhrwerkgestell ohne jede innere oder äußere Bearbeitung oder Polsterung angesehen. Für Wagenkasten aus Holz, im rohen Zustande, allein eingehend, ist die Hälfte dieser Zölle zu zahlen.			
805	Wagen und andere Fuhrwerke zum Personen- oder Warentransport auf Eisenbahnen, und Zubehör zu denselben		v. Wert	30
806	Wagen und Karren aller Art zum Warentransport		v. Wert	60
	Automobile (Wagen und Fahrzeuge) zur Beförderung von Personen oder Lasten		v. Wert	7 v. H.
	Automobilradgestelle (trucks), armiert oder nicht, vollständiges Räderwerk, vorderes oder hinteres, einschließlich Motoren und Zubehör, nicht präpariert, ohne Wagenkorb		v. Wert	5 v. H.
	Automobile, die als Brennmaterial reinen karburierten oder denaturierten Weingeist verwenden . . .		v. Wert	5 v. H.
992	Handwagen (Schiebkarren):			
	aus Holz zum Kippen	Stück	4 000	50
	dergl. für Magazine	„	6 000	50
	aus Eisen, einfach, angestrichen oder galvanisiert, zum Kippen, zum Kohlentransport u. dgl. . .	„	7 500	20
1024	Fahrräder:			
	Zweiräder (bicycles) mit einem Sitz für Erwachsene	„	50 000	25
	Desgl. für Knaben und Mädchen	„	20 000	25
	Dreiräder (tricycles) mit Behältern zur Beförderung von Personen und Waren u. dgl.		v. Wert	25
	Desgl., gewöhnliche, aus verzinntem Eisen oder aus Holz für Kinder	kg	300	25
	Anmerkung 133. Für Zweiräder mit mehr als einem Sitz (tandems) ist für jeden weiteren Sitz 30 000 Réis Zuschlag zu zahlen. In den Zöllen für Fahrräder sind die miteingehenden notwendigen Zubehörstücke einbegriffen. Für Dreiräder mit pneumatischen Rädern für Kinder sind 25 v. H. vom Wert zu entrichten. Als Zweiräder für Knaben werden solche Räder angesehen, welche zwischen der Mitte des Pedalrades und dem Sattelrahmen höchstens 49 cm lang sind, und für Mädchen solche, welche bei derselben Abmessung 43 cm messen.			

Chile.

		Zollsatz vom Wert.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 25 v. H. Muster von Waren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.	
1.	Dampfkessel, welche nicht an Maschinen angeschlossen sind . . .	15 v. H.
	Druckerpressen und Zubehörstücke, ausschließlich derjenigen von Holz	frei
	Feuerspritzen nebst Zubehör und sonstige Geräte zum Feuerlöschen und zum ausschließlichen Gebrauch für Feuerwehrleute	frei
	Kultivatoren nebst Ersatzstücken	frei
	Maschinen, Apparate und besondere Gerätschaften für die Beleuchtung mit Kohlenwasserstoffgas und für die elektrische Beleuchtung, mit Ausnahme von Lampen jeder Art, unter welchen elektrische Glüh- und Bogenlampen jedoch nicht einbegriffen sind	frei

		Zollsatz vom Wert.
	Maschinen und Apparate für den Gebrauch in der Landwirtschaft, im Bergbau, in den Künsten, Gewerben und Industrien . . .	frei
	Maschinenteile	frei
	Patentballast mit Pumpen und Zubehör für Schiffe	frei
2a.	Instrumente, chirurgische, physikalische, mathematische und sonstige wissenschaftliche	frei
	Instrumente, telephonische, telegraphische, [Isolatoren, Stangen von Eisen oder Stahl] und sonstige besondere Gebrauchsgegenstände für Telegraphie und Telephonie, mit Ausnahme der hölzernen Querstücke für Stangen	frei
	[Maßstäbe und Metermaße für Handwerker und zum industriellen Gebrauch	5 v. H.]
	Operngläser	35 v. H.
	Schiffskompasse	frei
	Wagen für chemische Arbeiten und Untersuchungen	5 v. H.
2b.	Fertige Teile mit Mechanismus für Klaviere	5 v. H.
	Instrumente, musikalische, nebst Zubehör und Ersatzstücken, mit Ausnahme von Drahtsaiten, Wirbeln, Klaviermechanismen, Tasten und mit Filz bekleideten Stimmhämmern	35 v. H.
	Klaviaturen für Pianos	5 v. H.
	Mund- und Ziehharmonikas	35 v. H.
	Pedale und Rollen für Klaviere	5 v. H.
	Spieldosen	35 v. H.
	Wirbel für Musikinstrumente	5 v. H.
2c.	Uhren, mit Ausnahme von Taschenuhren	35 v. H.
	Taschenuhren	15 v. H.
3.	Boote, Schaluppen und Kähne von Eisen oder Stahl, zusammengesetzt oder auseinandergenommen, zum Rudern, Segeln, oder mit Dampf oder Elektrizität als Triebkraft	5 v. H.
	Boote, Schaluppen und Kähne von Holz, zusammengesetzt oder auseinandergenommen, mit Dampf oder Elektrizität als Triebkraft .	15 v. H.
	Kinderwagen	35 v. H.
	Personenwagen für Eisenbahnen	5 v. H.
	Personenwagen, zweirädrige Wagen, Lastwagen, Schubkarren und Handlarren, zusammengesetzt oder in Stücken, mit Ausnahme von Achsbüchsen, Achsen, Federn und Vordergestellen (trompas) für Fuhrwerke	60 v. H.
	Trümmer gescheiterter Schiffe	frei
	Wagen für transportable und Drahtseilbahnen	5 v. H.

Columbien.

		Zollsatz Pesos Gold für 1 kg Rohgewicht.
	Alle nicht besonders genannten Waren unterliegen einem Zolle von 0,70 Peso für 1 kg. Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 70 v. H.	
1.	Dynamomaschinen	0,03
	Feuerspritzen und Löschmaschinen	0,01
	Pumpen oder hydraulische Maschinen mit den dazu gehörigen Röhren und übrigen Teilen	0,03
	Maschinen für Fabriken und Bergwerke	0,01
	Maschinen, landwirtschaftliche	0,02
	Maschinen für Kunst, Gewerbe und Industrie	0,03
	Maschinen, die nicht anderweit erwähnt sind und deren Gewicht 1000 kg nicht übersteigt	0,03
	Maschinen aller Art, deren Gesamtgewicht über 1000 kg beträgt .	0,01
	Pressen für Buchdruckerei, Buchbinderei und Lithographie	0,02

		Zollsatz Pesos Gold für 1 kg Rohgewicht
	Motoren jedweder Art und Kraft	0,02
	Maschinen für Schiffe, zur Ausübung von Künsten, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und Bergbau	0,03
	Stampfmühlen oder Rammen zur Zerkleinerung der Erze im Bergwerkbetriebe	0,03
2a.	Geräte für chemische Laboratorien und meteorologische Instrumente	0,05
2b.	Musikinstrumente, und zwar Orgeln und Pianos	0,05
	Harmoniums, Drehorgeln und Harfen	0,10
	Andere Musikinstrumente	0,60
2c.	Turmuhren, einschl. Zifferblatt und Glocken	0,02
3.	Schiffe, fertig oder zerlegt, für die Fahrt auf kolumbischen Binnengewässern bestimmt	0,01
	Ruder für Fahrzeuge	0,03
	Schiffe und Schiffsteile, eiserne	frei
	Eisenbahn-Waggons und -Karren	frei
	Wagen und Handkarren zur Beförderung von Waren und zu ähnlichen Zwecken	0,02
	Kutschen und Fuhrwerke aller Art	0,03
	Fahrräder	0,20

Costa-Rica.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
	Die bestehenden Einfuhrzölle sind laut Dekrets vom 27. April 1901 um 50 v. H. erhöht.	
	Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Peso für 1 kg hinzu.	
	Für Muster ohne Wert aller Art sind 0,02 Peso für 1 kg zu entrichten.	
1.	Metalle und alle Fabrikate, deren Hauptbestandteil Metall ist:	
aus 10	Alle Arten von Maschinen zum Ackerbau und zur Druckerei nebst Zubehör; Maschinen aller Art für Bergwerke	frei
aus 14	Maschinen aller Art für die Industrie, einschl. der Nähmaschinen und der Maschinen zum Mahlen von Mais und anderen Körnern; Ventilatoren; Apparate zum Destillieren und Rektifizieren von Spiritus; große Pflüge mit oder ohne Räder	0,02
aus 16	Wasserpumpen	0,11
aus 19	Flaschenzüge, Blöcke oder Rollen	0,54
	Holz und andere vegetabilische Materialien zum Gebrauch in der Industrie und Waren daraus:	
aus 62	Alle Arten Maschinen für den Ackerbau und die Schiffsausrüstung	frei
aus 63	Alle Arten Maschinen für die Industrie; Geräte für Ackerbau	0,02
aus 64	Hebel	0,04
aus 65	Maschinen und Zubehörstücke von Zirkussen, Karussells, Panoramen, Puppentheatern, Seiltänzer- und anderen Unternehmungen öffentlicher Schaustellungen und künstlerischer Lustbarkeiten	0,11

			Zollsatz für 1 kg Peso.
2a.	aus 11	Brillen aus Gold	8,68
	aus 12	Brillen aus Silber	4,35
	aus 16	Chirurgische Messer, Zirkel, künstliche Magnete; Lanzetten, Meßketten, Barometer und Kompasse	0,11
	aus 19	Storchschnäbel (Pantographen)	0,54
	27	Wissenschaftliche Instrumente; Pillendreher und andere metallene Werkzeuge und Instrumente für Apotheken, sowie Glasspritzen	0,11
	aus 28	Maßstäbe	0,22
	30	Spritzen und Sauger aus Guttapercha und andere Waren aus diesem Material für Apotheken und Drogerien, chirurgische Instrumente daraus	0,54
	aus 63	Sphären und Globen	0,02
	aus 64	Wasser- oder Bleiwagen	0,04
2b.	aus 67	Harmoniums, Orgeln, Klaviere und andere Tastinstrumente; Musikinstrumente; wie Akkordeons, Dolzflöten (dulzainas), Geigen, Harfen usw.	0,22
	aus 69	Musikkasten mit Kurbel	0,54
	aus 70	Musikdosen mit Kette (cuerda) und Federn	1,09
2c.	aus 11	Taschenuhren aus Gold	8,68
	aus 12	Taschenuhren aus Silber	4,35
	aus 21	Uhrfedern	1,09
	aus 97 bis	Taschenuhren mit Kapseln, nicht aus Gold oder Silber; und alle Arten Wand- und Standuhren. „Wasser und Sanduhren" siehe VIII. 3. Nr. 95.	1,09
3.	aus 20	Fahrräder jeder Größe uad jedes Gewichts	0,87
	62	Wasserfahrzeuge	frei
	64	Schubkarren, Karren aller Art, Räder dazu und anderes Zubehör	0,04
	67	Personenwagen für Lokomotiv- und Pferde-Eisenbahnen, andere Wagen für Eisenbahnen und Straßenbahnen, Kutschen, Berlinen, Omnibusse und andere nicht vorher aufgeführte Wagen	0,22

Hafengebühren bei der Ausfuhr.

Waren im allgemeinen für je 3 kg	0,01

Ecuador.

	Zollsatz für 1 kg Sucres.
Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Einfuhrzolle von 25 Centavos für 1 kg. Für die Wareneinfuhr werden noch verschiedene Zollzuschläge erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]	
Ackerbaumaschinen und im allgemeinen Maschinen für alle Industriezweige sowie deren Teile und Ersatzteile und Kessel (auch wenn sie mit verschiedenen Schiffen eingehen)	frei

		Zollſatz für 1 kg Sucres.
	Apparate zur Fabrikation von kohlenſaurem Waſſer, andere als aus Kriſtall oder Glas	0,05
	Blaſebälge für Schmieden	0,10
	Druckereien und deren Zubehör	frei
	Eiſenbahnen jeder Art und deren Zubehör	frei
	Feuerlöſchapparate	frei
	Feuerſpritzen und deren Zubehör für Feuerwehrkorps	frei
	Glasapparate zur Herſtellung von Soda	0,10
	Hebewinden	0,05
	Maſchinen und Apparate zum Münzen	frei
	Mechaniſche Waſſerpumpen	0,02
	Nähmaſchinen	frei
	Rettungsapparate	frei
	Schreibmaſchinen	frei
	Waſſerfilter	0,05
	„Maſchinen für Schiffe“ ſiehe 3.	
2a.	Aſtronomiſche und geographiſche Globen	frei
	Barometer	frei
	Brillen und Augengläſer jeder Art und ihre Futterale, auch wenn dieſe für ſich eingehen	1
	Käſtchen für Geräte der Mathematik, [Malerei] und anderen wiſſenſchaftlichen Gebrauchs	0,25
	Kompaſſe	frei
	Mikroſkope	0,25
	Stereoſkope und Zauberlaternen mit den dazu gehörigen Anſichten	1
	Telephon- und Telegraphenapparate	0,25
	Teleſkope	frei
	Waſſerwagen [und Maße] für Zimmerleute	0,10
2b.	Harmoniums	0,10
	Kirchenorgeln	0,05
	Muſikdoſen	0,50
	Muſikinſtrumente von mehr als 1 m Höhe	0,10
	Muſikinſtrumente von weniger als 1 m Höhe	0,25
	Salonklaviere	0,10
	Wanderklaviere (pianos ambulantes)	0,25
	Ziehe- und Mundharmonikas	0,50
2c.	Stand- und Wanduhren	0,50
	Taſchenuhren, nicht aus Gold oder Silber	1
	Turmuhren	0,01
	Uhren, goldene	15
	Uhren, ſilberne	5
3.	Automobile und Automobilwagen	frei
	Kinderwagen	0,25
	Kleine Waſſerfahrzeuge	frei
	Laſtwagen	0,02
	Reiſewagen, fertig oder auseinandergenommen, ſowie einzelne Teile davon	0,05
	Räder zu Wagen und Karren	0,02
	Schiffe, zuſammengeſetzt oder in einzelnen Teilen, ferner, ſofern Dampfſchiffe in Betracht kommen, deren Maſchinen, wenn ſie auch in verſchiedenen Schiffen ankommen	frei
	Schrauben für Dampfſchiffe	0,02
	Wagen (Karren) und Schublarren	0,02
	Zweiräder oder Velozipede	0,25

Honduras.

			Zollsatz für ½ kg Rohgewicht. Peso.
1.	129	Aufzüge, hydraulische	0,02
	233	Pumpen nebst Zubehör	0,02
	310	Schiffswinden (cabrestantes)	0,02
	311	Hebezeuge (cabrias)	0,02
	814	Hebekrane	0,01
	987	Windfänge	0,10
	1012	Näh- und andere Handwerksmaschinen, nebst Zubehör	0,05
	1013	Ackerbau- und Bergbaumaschinen, nebst Zubehör	0,01
	1015	Dampfmaschinen	0,01
	1016	Maschinen, nicht besonders aufgeführt	0,05
	1064	Windmühlen	0,01
	1071	Blockrollen	0,05
	1072	Wassermotoren	0,01
	1073	Motoren, elektrische	0,01
	1074	Motoren für Tierkraft	0,01
	1075	Dampfmotoren	0,10
	1169	Fallschirme	0,02
	1278	Pressen, typographische, nebst Zubehör	0,01
	1279	Pressen für Handwerker bis zu 25 Pfund schwer	0,05
	1280	Pressen für Handwerker über 25 Pfund schwer	0,01
	1325	Kühlapparate	0,10
	1385	Rettungsapparate für Schiffbrüchige	0,30
	1438	Eismaschinen	0,10
	1574	Turbinen	0,01
2a.	34	Aerometer	0,50
	44	Schiffskompasse	0,25
	61	Alkoholometer	0,35
	109	Brillen oder Kneifer	1
	110	Brillen oder Kneifer aus Gold	5
	111	Brillen oder Kneifer aus Silber	3
	112	Feldstecher	1
	126	Aräometer	0,35
	190	Barometer	0,50
	216	Kompaßhäuschen	0,02
	302	Kompasse	0,25
	343	Kameras zum Photographieren	0,35
	479	Zirkel	0,10
	635	Weltkugeln	0,02
	673	Stereoskope	0,30
	730	Phonographen	0,20
	754	Fumigatoren	0,10
	789	Erdgloben	0,02
	804	Graphophone	0,25
	868	Magnete	0,35
	871	Brutapparate	0,02
	876	Instrumente für Kunst und Gewerbe	0,10
	877	Instrumente, wissenschaftliche	0,25
	1014	Maschinen zu wissenschaftlichen Zwecken	0,05
	1029	Materialien, wissenschaftliche, nicht besonders benannt	0,25
	1030	Materialien, photographische	0,35
	1031	Materialien, elektrische	0,05
	1050	Taktmesser	0,25
	1051	Mikroskope	1
	1066	Monokel, siehe Brillen Nr. 109/111.	
	1107	Wasserwagen	0,10
	1203	Flüssigkeitswagen	0,35
	1433	Sonden, chirurgische	0,25
	1434	Schiffs-Sonden	0,01
	1500	Telephone nebst Zubehör	0,05
	1501	Telegraphen nebst Zubehör	0,05

			Zollſatz für 1/2 kg Rohgewicht Peſos.
	1502	Teleſkope nebſt Zubehör	0,50
	1513	Thermometer	0,50
	1514	Thermometer für Kliniken	0,35
	1564	Hörrohre	0,10
	1587	Vaporiſatoren	0,25
2b.	31	Ziehharmonikas	0,20
	132	Harmonikas, Dolzflöten	0,20
	133	Harmoniums	0,20
	452	Zithern	0,20
	495	Krummhörner	0,20
	720	Flöten	0,20
	828	Gitarren	0,25
	878	Inſtrumente, muſikaliſche	0,20
	907	Spielzeug mit Muſik	0,25
	1065	Monikordien (monacordios)	0,20
	1119	Orgeln und Drehorgeln	0,10
	1214	Klaviere und Zubehör	0,10
	1465	Trommeln (Spielzeug)	0,25
	1638	Geigen, Baßgeigen und Violoncellos nebſt Zubehör	0,20
2c.	1194	Pendeluhren	0,50
	1330	Wand- und Stutzuhren uſw.	0,50
	1331	Taſchenuhren, goldene	5
	1332	Taſchenuhren, ſilberne	3
	1333	Taſchenuhren aus Nickel uſw.	1
	1334	Turmuhren	0,02
3.	212	Fahrräder	0,20
	331	Kaleſchen und Karriolen	0,02
	401	Karren und Laſtwagen	0,01
	402	Kaleſchen mit 2 und 4 Rädern	0,02
	403	Handkarren	0,02
	460	Kutſchen nebſt Zubehör	0,02
	592	Poſtkutſchen	0,02
	694	Phaëtons	0,02
	916	Boote	frei
	1114	Omnibuſſe	0,01
	1338	Dampfſchleppſchiffe	frei
	[1339	Ruder	0,02]
	[1359	Karrenräder	0,01]
	[1360	Wagenräder	0,02]
	1519	Tilburys	0,02
	1560	Dreirad-Fahrräder	0,20
	1603	Fahrräder nebſt Zubehör	0,20

Kanada.

Zollſatz vom Wert.

Nicht beſonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 20 v. H.

1.	241	Lokomotiven für Eiſenbahnen, n. a. a.	35 v. H.
	283	Feſtigkeits-Prüfungsmaſchinen	30 v. H.
	294	[Telephoniſche und telegraphiſche Inſtrumente, elektriſche und galvaniſche Batterien], elektriſche Motoren, Dynamo-Maſchinen, Generatoren, [Hülſen (sockets), Iſolatoren aller Art, und elektriſche Apparate, n. a. a.]	25 v. H.
	304	Wringmaſchinen für den häuslichen Gebrauch, ſowie Teile derſelben	35 v. H.
	311	Feuerſpritzen und Feuerlöſchmaſchinen, einſchließlich Sprengapparate zum Schutz gegen Feuer	35 v. H.
	312	Meſſingpumpen aller Art und Garten- oder Raſen-Sprengapparate	30 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
313	Druckerpressen, Druckmaschinen, lithographische Pressen nebst Zubehör zur Herstellung von Lettern; Falzmaschinen, Maschinen zum Buchbinden, Liniir-, Preß- und Papierschneidemaschinen, sowie Teile derselben	10 v. H.
314	Nähmaschinen und Teile derselben	30 v. H.
315	Dampfmaschinen, Dampfkessel, Erzquetschen, Steinbrechmaschinen, Stampfmühlen, Cornwall- und Transmissionswellen, Gesteinbohrer, Luftkompressoren, Krane, Auslieger, Perkussions-Kohlenschrämmaschinen, Pumpen, u. a. a., Windmühlen, Pferdegöpel, tragbare Maschinen, Dreschmaschinen, Separatoren, Futterschneidemaschinen, Kartoffelausheber, Kornquetschen, Kornreinigungsmaschinen, Heuwendemaschinen, Rutenbohrmaschinen und Schreibmaschinen, sowie alle Maschinen, welche ganz oder teilweise aus Eisen oder Stahl bestehen	25 v. H.
316	Maschinen-Kratzenbeschläge	25 v. H.
318	Mähmaschinen, Erntemaschinen mit und ohne Garbenbinder, Vorrichtungen zum Garbenbinden, Reapers, Kultivatoren, [Pflüge, Eggen, Pferderechen], Säemaschinen, Düngerausbreiter, Unkrautjäter, Kettenräder für Garbenbinder	20 v. H.
460	Schreibmaschinen, Tafeln mit beweglichen Einsatzstücken, wenn von und zum Gebrauch in Blindenschulen eingeführt, vorausgesetzt, daß sie alleiniges Eigentum der Verwaltung dieser Schulen und nicht von Privatpersonen sind und bleiben. Diese Umstände sind bei jedem Eingang durch besondere eidesstattliche Erklärung zu erhärten	frei
474	Lokomotiven, welche Eisenbahngesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika angehören und auf irgend einer die Grenze überschreitenden Linie laufen, solange Kanadische Lokomotiven und Eisenbahnwagen unter ähnlichen Umständen in den Vereinigten Staaten frei zugelassen werden, gemäß den vom Zollkontrolleur erlassenen Anordnungen	frei
553	Nebenteile (attachements) zu Nähmaschinen	frei
555	Maschinen, ausschließlich zu Bergwerks-, Schmelz- und Reduktionszwecken eingeführt, nämlich: Kohlenschrämmaschinen mit Ausnahme von Perkussionsschrämmaschinen, Maschinen zum Aufhauen von Kohlenabbaustrecken (coal heading machines), Kohlenbohrer und Rotationskohlenbohrer, Kernbohrer (core drills), Kohlenwaschmaschinen, Maschinen zur Herstellung von Koks, Trockenmaschinen für Erze, Erzröstmaschinen, elektrische oder magnetische Maschinen zum Trennen oder Konzentrieren von Eisenerzen, Hochofen-Wassermäntel (water jackets), Konverter für metallurgische Prozesse der Eisen- oder Kupfergewinnung, Maschinen zur Herstellung von Briketts, Kugel- oder Gesteinschmirgel-Mahlmaschinen, Maschinen zur Extraktion von Edelmetallen nach dem Chlorations- oder Cyanidverfahren, Wasserspritzrohre für die Goldwäsche, Böcke (giants) und Elevatoren für die Goldwäsche, Amalgamschränke, selbsttätige Erzprobennehmer, automatische Speiseapparate, Siebsetzmaschinen, Klassifikatoren, Separatoren, Goldwäscher, Quecksilberpumpen, Pyrometer, Goldöfen, Amalgam-Reiniger, Schlämmplatten für die Goldgewinnung, Gebläsemaschinen für Hochöfen, [schmiedeeiserne Röhren, übereinandergeschweißt, mit Schraubengewinde oder gekuppelt oder nicht, nicht unter 2½ Zoll im Durchmesser, wenn zum ausschließlichen Gebrauch beim Bergwerksbetrieb, beim Schmelzen, Reduzieren oder Raffinieren eingeführt]	frei
555a	Maschinen aller Art [und Bau-Eisen und -Stahl], wenn diese Waren unter Beobachtung der von dem Zollminister zu erlassenden Vorschriften zur Verwendung beim Bau und bei der Einrichtung von Rübenzuckerfabriken bis zum 30. Juni 1907 eingeführt werden	frei

		Zollsatz vom Wert.
	555c Maschinen und Vorrichtungen von einer Art, wie sie in Kanada nicht hergestellt werden, zum ausschließlichen Gebrauch in Alluvial-Goldminen, bis zum 30. Juni 1907.	
	588 Entrahmungsmaschinen	frei
	Maschinen von einer in Kanada nicht hergestellten Art zur Herstellung von Leinwand	frei
	Maschinen von einer in Kanada nicht hergestellten Art zur Herstellung der in Tarif-Nr. 492 genannten Messingwaren (siehe III)	frei
	Druckerpressen im Werte von mindestens 1500 Dollar für das Stück, von einer in Kanada nicht hergestellten Art	frei
	Brunnenbohr-Maschinen und -Apparate von einer in Kanada nicht hergestellten Art, zum Bohren nach Wasser und Öl und zum Schürfen von Erzen, ausgenommen die Triebkraft	frei
	„Kassenregistrierapparate" siehe II. 4. Nr. 343; „Werkbankmaschinen" II. 3. Nr. 289.	
	„Kessel, Dampfmaschinen und sonstige Maschinen für Schiffe" siehe 3. Nr. 409.	
2a.	210 Brillen und Augengläser	30 v. H.
	282 Gasmesser	35 v. H.
	422 Zauberlaternen [und Durchziehgläser dazu], physikalische, photographische, mathematische und optische Instrumente, n. a. a., Kreismesser und Schrittmesser, sowie Meßbänder aus jedem Material	25 v. H.
	461 Geographische, topographische und astronomische Globen	frei
	462 Naturwissenschaftliche und wissenschaftliche Apparate, Geräte, Instrumente und Präparate, einschließlich der sie enthaltenden Schachteln und Flaschen, von einer Klasse oder Art, die nicht in Kanada hergestellt wird, wenn ausdrücklich in gutem Glauben zum Gebrauch und auf Bestellung einer Gesellschaft oder eines Instituts, die ausschließlich für kirchliche, naturwissenschaftliche, Erziehungs-, wissenschaftliche oder literarische Zwecke gebildet oder errichtet sind, oder zur Förderung der schönen Künste oder zum Gebrauch oder auf Bestellung einer Hochschule, Akademie, Schule oder eines Seminars in Kanada, jedoch nicht zum Verkauf, eingeführt, gemäß den vom Zollminister vorzuschreibenden Bedingungen.	
	503 Chronometer und Kompasse für Schiffe	frei
	605 Chirurgische und zahnärztliche Instrumente (keine Möbel), sowie chirurgische Nadeln	frei
	„Telephonische und telegraphische Instrumente, elektrische und galvanische Batterien sowie elektrische Apparate" siehe 1. Nr. 294.	
	„Festigkeits-Prüfungsmaschinen" siehe 1. Nr. 283.	
2b.	356 Pianofortes, Orgeln und Musikinstrumente aller Art	30 v. H.
	357 Instrumente aus Messing für Musikkapellen, Teile von Pianofortes und Teile von Orgeln	25 v. H.
	Mit der Maßgabe, daß Musikinstrumentenkästen demselben Zollsatz wie ihr Inhalt unterliegen sollen, wenn sie, Instrumente enthaltend, eingeführt werden.	
	460 Musikinstrumente, wenn von und zum Gebrauch in Blindenschulen eingeführt, vorausgesetzt, daß sie alleiniges Eigentum der Verwaltung dieser Schulen und nicht von Privatpersonen sind und bleiben. Diese Umstände sind bei jedem Eingang durch besondere eidesstattliche Erklärung zu erhärten	frei
	Ohne Nr. Klaviaturstifte, Dämpferfedern, Stoßzungenfedern, Leistenfedern, Regulierschrauben, Dämpfungslöffel, Schleifendraht (Hammerbändchendraht), Dämpfungsdraht, Fängerdraht, Düveldraht, deutsche Spindeln, Messingstifte (brass pins), Gabeln (rail hooks), messingene Mechanikstützen, Schildchen (plates), runde Dämpfernüsse, Dämpferhülsen und -Schrauben, Blechbezug zur Hammerleiste (shell), messingene Sapstan-Schrauben, messingene Docken-Scheiben und -Schrauben, Hammerkopfdraht	

			Zollsatz vom Wert.
		Ohne Nr. Klaviaturstifte usw. (Forts.):	
		zum Nieten (hammer wires), Stoßzungenfilz, Weichfilzpolster, Dämpfungsbüschelfilz, Hammerleistenfütterung, Fängerfilz, Stützenfilz (catch felt), Flachdämpfungsfilz, Scheibentuch (whip cloth), Spindel- oder Achsentuch, Hammerfilz, Hammerkopfunterfilz, Hammerbändchen-Leder und Buckskin, soweit sie von Fabrikanten von Klaviaturen, Mechanismen, Hämmern, Dämpfungen und Orgelklaviaturen zum ausschließlichen Gebrauch für die Herstellung solcher Artikel in ihren eigenen Gewerbsanstalten eingeführt werden	frei
2c.	345	Gehäuse für Taschenuhren	30 v. H.
	346	Zimmeruhren, Taschenuhren, Schlüssel für Zimmer- und Taschenuhren, Gehwerke für Zimmeruhren	25 v. H.
	347	Gehwerke für Taschenuhren	10 v. H.
		aus	
3.	315	Wagen für den landwirtschaftlichen Betrieb	25 v. H.
	322	Frachtwagen, Karren, Schlitten und ähnliche Gefährte	25 v. H.
	323	Einsitzige vierrädrige Wagen (buggies), gewöhnliche Wagen, Vergnügungswagen und ähnliche Fuhrwerke, n. a. a., einschließlich Schlitten und Kinderwagen sowie fertiger Teile derselben, n. a. v. mit der Maßgabe, daß für Verzollungszwecke der geringste Wert eines offenen einsitzigen vierrädrigen Wagens (buggy) mit 40 und der eines verdeckten Wagens gleicher Art mit 50 Dollar angenommen werden soll	35 v. H.
	324	Eisenbahnwagen (oder andere Wagen), Schubkarren, Rollwagen, Straßen- und Schienenscharren sowie Handwagen	30 v. H.
	325	Zwei- und Dreiräder	30 v. H.
	410	Kähne, Jollen oder offene Vergnügungs-Segelboote von jedem Material	25 v. H.
	458	Wagen von Menagerien unter den vom Zollkontrolleur erlassenen Vorschriften	frei
	472	Rettungsboote, eigens von Gesellschaften zur Förderung der Lebensrettung eingeführt	frei
	474	Eisenbahnpassagier-, -Gepäck- und -Frachtwagen, welche Eisenbahngesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika angehören und auf irgend einer die Grenze überschreitenden Linie laufen, solange Kanadische Lokomotiven und Eisenbahnwagen unter ähnlichen Umständen in den Vereinigten Staaten frei zugelassen werden, gemäß den vom Zollkontrolleur erlassenen Anordnungen	frei

Mexiko.

			Maßstab.	Zollsatz Peso.
1.	606	Feuerlöschvorrichtungen mit höchstens sechs Ersatzladungen (Anm. 205)	—	frei
	607	Vorrichtungen zum Vervielfältigen von Handschriften (Anm. 206)	kg Rohg.	0,06
	608	[Elektrische Glühlampen], Umschalter, Kontaktunterbrecher und deren Stöpsel, Abschmelzsicherungen, Ausschalter, Rosetten und Sicherungen	kg Rohg.	0,11
	610	Selbsttätiges Spielzeug mit Feder, Dampf oder Elektrizität (Anm. 208)	kg gef. G.	0,80
	612	Maschinen aller Art für Industrie, Ackerbau, Bergbau und Gewerbe, nicht besonders aufgeführt, deren einzelne Teile und Ersatzstücke (Anm. 210)	100 kg Rohgew.	1,65

			Maßstab.	Zollsatz Pesos.
		Aus den allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des Tarifs:		
		Wenn mit Maschinen oder gewerblichen Vorrichtungen als Zubehör derselben nach dem Tarif besonders zu verzollende Gegenstände in Mengen eingehen, welche das zur Inbetriebsetzung nötige Maß übersteigen, so ist das Mehr entsprechend zu verzollen.		
		205) Hierher gehören die tragbaren eisernen Gaserzeuger zum Feuerlöschen, deren Inhalt aus Karbonatpäckchen und Flaschen mit Schwefelsäure besteht.		
		206) Hierher gehören die verschiedenen, Heliograph, Kopigraph, Chromagraph, Autolopist, Mimeograph u. dgl. genannten, zur Vervielfältigung von Schriftstücken in Schreibstuben und Kontors geeigneten Apparate.		
		208) Hierher gehört Spielzeug mit Schlüssel und Uhrwerk zum Aufziehen, nicht aber solches, dessen Bewegung durch Antrieb mit Faden oder Schnur, durch Drehung von Gummifäden oder durch Luftdruck hervorgerufen wird.		
		210) usw. Maschinen und Vorrichtungen, die nicht für die genannten Zwecke bestimmt sind, sollen nicht hierunter, sind vielmehr je nach Material und Art zu verzollen, z. B. Schreib-, Rechenmaschinen und im allgemeinen alle Vorrichtungen und kleinen Maschinen zu häuslichen Zwecken. usw.		
2a.	314	Augengläser aller Art, mit Griffen oder Fassungen aus unedlem Metall	kg ges. G.	1
	609	Wissenschaftliche Werkzeuge und Vorrichtungen (Anm. 207)	—	frei
		207) usw. Hierunter fallen die chirurgischen, Ingenieur-, physikalischen und chemischen Instrumente sowie auch die im gewöhnlichen Gebrauch zu wissenschaftlichen Zwecken und Beobachtungen benutzten Instrumente wie Aräometer, Thermometer, Barometer.		
		Wissenschaftliche Instrumente wie Barometer, Thermometer u. dergl., welche in Verbindung mit anderen Gegenständen wie Statuen, Kandelabern, Tintenfässern, Uhren usw. eingehen, werden verzollt wie der Gegenstand, dessen Bestandteil sie sind.		
2b.	691	Tonwerkzeuge	kg ges. G.	0,55
		„Saiten" siehe II. 2. Nr. 674 und die Anmerkung zu Nr. 229 bei II. 2.		
2c.	613	Uhrwerke für Wand- oder Standuhren	kg ges. G.	0,70
	614	Desgl. für Taschenuhren mit Repetierwerk	Stück	6
	615	Desgl. desgl. ohne Repetierwerk	„	1,25
	616	Turmuhren und Uhren für öffentliche Gebäude	kg Rohg.	0,02
	617	Stand- und Wanduhren aller Art	kg ges. G.	1
	618	Taschenuhren mit Repetierwerk, aus Gold oder mit Gold plattiert, auch mit Edelsteinen besetzt	Stück	16
	619	Desgl. desgl. ohne Repetierwerk	„	8
	620	Taschenuhren mit Repetierwerk, aus Silber oder anderem Material, ausgenommen Gold, wenn mit Einlagen aus Gold oder mit Teilen aus Gold oder mit Gold plattiert	„	6,50
	621	Desgl. ohne Repetierwerk, aus Silber oder anderem Material, außer Gold (Anm. 212)	„	1,25
	622	Taschenuhren ohne Repetierwerk, aus Silber, aus unedlem Metall oder aus anderem Material als Metall, wenn mit Einlagen aus Gold, Teilen aus Gold oder mit Gold plattiert	„	2,50
		212) Hierher gehören alle Taschenuhren aus jedem Material, ausgenommen Gold oder unedles mit Gold plattiertes Metall; es sollen infolgedessen hierunter die silbernen Uhren mit Vergoldung und die Uhren aus unedlem, vergoldetem oder versilbertem Metall. Als Vergoldung gilt der durch galvanische Mittel oder durch Amalgamierung hervorgerufene Goldüberzug auf Metall. usw.		

			Maßstab.	Zollsatz Pesos.
3.	623	Lastwagen und Fahrzeuge aller Art, nicht besonders aufgeführt, für Handel, Ackerbau und Warenbeförderung, das Stück nicht über 200 kg im Gewicht	kg Reing.	0,22
	624	Desgl. desgl., das Stück über 200 kg im Gewicht . . (Unterliegen für je 1 kg der ersten 200 kg eines jeden Fahrzeuges dem Zollsatz von 22 Centavos und für jedes weitere Kilogramm dem eigentlichen Zollsatz.)	100 kg	5,50
	625	Karren mit einem oder mehr Rädern, deren einzelne Teile und Ersatzstücke, zu anderen Zwecken nicht verwendbar (Anm. 214)	100 kg Rohgew.	1,65
	626	Wagen und Personenwagen aller Art für Eisenbahnen und deren Ersatzstücke, soweit sie nicht zu anderen Zwecken verwendbar (Anm. 215)	—	frei
	627	Fuhrwerke und Kraftwagen (Automobile) aller Art, nicht besonders aufgeführt, ausschließlich zur Personenbeförderung, bis zu 250 kg im Gewicht	kg Reing.	0,66
	628	Desgl. desgl., im Gewicht über 250 kg und bis 750 kg . (Je 1 kg der ersten 250 kg eines jeden Fahrzeuges unterliegt dem Zollsatz von 66 Centaoos und jedes weitere Kilogramm bis zu der bezeichneten Gewichtsgrenze dem Satz von 55 Centavos.)	„	0,55
	629	Desgl. desgl., im Gewicht über 750 kg . . . . . (Je 1 kg der ersten 250 kg eines jeden Fahrzeuges unterliegt dem Zollsatz oon 66 Centaoos, je 1 kg der weiteren 500 kg dem Zollsatz von 55 Centaoos und jedes weitere Kilogramm dem Satz oom 45 Centavos.)	„	0,45
	630	Fuhrwerke, roh, ohne Überzug oder Anstrich, nicht über 250 kg im Gewicht (Anm. 217)	„	0,33
	631	Desgl. desgl., im Gewicht über 250 kg und bis 750 kg (Anm. 217) . . . . . (Je 1 kg der ersten 250 kg eines jeden Fahrzeuges unterliegt dem Zollsatz von 33 Centavos, jedes weitere Kilogramm bis zu der festgesetzten Grenze dem Satz von 22 Centavos.)	„	0,22
	632	Desgl. desgl., im Gewicht über 750 kg (Anm. 217) . . (Je 1 kg der ersten 250 kg eines jeden Fahrzeuges unterliegt dem Zollsatz oon 33 Centaoos, jedes weitere Kilogramm der folgenden 500 kg dem Satz von 22 Centavos und jedes weitere dem Satz oon 11 Centavos.)	„	0,11
	633	Wasserfahrzeuge aller Art	—	frei
	634	Vordergestelle und einzelne Räder für Wagen und Karren	kg Reing.	0,30
	635	Dreiräder ohne Kautschukreifen	„	0,30
	636	Fahrräder aller Art, nicht besonders aufgeführt, sowie deren einzelne Teile und Ersatzstücke	„	1,10

214) Diese Nummer umfaßt die einrädrigen Karren aus Eisen oder Holz, welche zur Beförderung von Erde, Sand und Baumaterialien in Bergwerken oder bei Erd-, Maurer- usw. Arbeiten verwendet werden, sowie die zwei- oder mehrrädrigen Karren von kräftiger Bauart und Tragfähigkeit, welche zum Transport von Waren im Innern von Warenlagern, bei den Eisenbahnstationen, auf den Hafenkais usw. gebraucht werden. Das unterscheidende Merkmal der hier in Frage stehenden zwei- oder mehrrädrigen Karren ist, daß die Räder aus Gußeisen bestehen, einen verhältnismäßig geringen Durchmesser haben und in keiner Weise eine Wagenbauerarbeit darstellen. Transportmittel, die diese Eigenschaften nicht in sich vereinigen, fallen also nicht unter diese Tarifnummer, sondern unterliegen dem ihrem Material und ihrer Beschaffenheit entsprechenden Zollsatz.

		Maßstab.	Zollsatz Pesos.
	Anmerkungen (Forts.):		
	215) Hierher gehört nur das für öffentliche Eisenbahnunternehmungen bestimmte rollende Material zur Beförderung von Personen und Gütern; die Wagen müssen für eine Spurweite von 914 mm passen, bei geringerer Spurweite gehören sie unter Tarif-Nr. 625. Hierher gehören auch die Kesselwagen zur Beförderung von Flüssigkeiten und Fetten auf Eisenbahnen.		
	217) Hierunter sind diejenigen Wagen zu verstehen, deren Holzteile noch nicht angestrichen oder lackiert sind und deren Kutschkasten des Bezugs mit Zeug, Leder oder Wachstuch entbehren, so daß sie nicht als fertig anzusehen sind und noch einer weiteren Bearbeitung usw. bedürfen, um als Fuhrwerk benutzt werden zu können.		

Neufundland.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cent.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 40 v. H.		
1.	54 Taucherapparate	v. Wert	10 v. H.
aus	75a Schmiedegebläse	„	25 v. H.
aus	75e Patentfütterung für Schiffsblöcke	„	20 v. H.
	95 Lokomotiven; Dampfkessel für Lokomotiven	„	30 v. H.
	97 Maschinen, nämlich:		
	a) Dampfkessel, wenn zu Heizungszwecken verwendet, Heizapparate (radiators) und Flügelgebläse, Aufzüge (elevators), Kornschwingmaschinen, Pferdegöpel; Maschinen und Teile davon, nicht anderweit besonders aufgeführt; Maschinen [und Material jeder Art] für elektrische Beleuchtung, einschl. [Kohlen, Elektrizitätsmesser und elektrische Apparate]; Drehbänke, Loch- und Laubsägemaschinen, nicht anderweit besonders aufgeführt, welche am Ort der Verschiffung weniger als 6 Dollar kosten und für Hand- oder Fußbetrieb eingerichtet sind, nicht anderweit besonders aufgeführt, und Datier-, Linier-, Paginier- oder Perforiermaschinen .	„	35 v. H.
	b) Drehbänke, Loch- und Laubsägemaschinen, nicht anderweit besonders aufgeführt, welche am Ort der Verschiffung mehr als 6 Dollar kosten; Gasmaschinen, Schreibmaschinen, Nebelhörner, patentiert; patentierte Maschinen sowie solche, die in der Kolonie nicht hergestellt werden, nicht anderweit besonders aufgeführt; Maschinen zur Herstellung von Stiefeln und Schuhen; Hobel-, Bohr-, Zapfenloch-, Form- und ähnliche Maschinen für Bauzwecke; Kraftmaschinen zur Erzeugung von Dampf, sowie andere Maschinen und Dampfkessel; Näh- und Strickmaschinen und Teile von solchen; [Maschinenfilz für Maschinen zur Herstellung von (feuchtem) Ganzzeug]; Dampf-Kessel und -Maschinen, Propeller, Winden und Maschinenteile zum Gebrauch auf Schiffen, nicht anderweit besonders aufgeführt; Dampfmaschinen zum Gebrauch in hiesigen Gewerben, und Dampfkessel, die nicht zu Heizungszwecken verwendet werden, nicht anderweit besonders aufgeführt, und transportable Sägemühlen; elektrische Motore	„	25 v. H.

		Maßſtab.	Zollſatz Doller.	Cent.
97	Maſchinen (Fortſ.):			
	c) Maſchinen zum Krempeln von Wolle, Spinnräder, Wollkratzen, Waſſerräder, Stahlpropeller, nicht anderweit beſonders aufgeführt, Liniermaſchinen und Federn dazu; Buchbinder-Werkzeuge und -Geräte, [Buchbinderdraht], Heftmaſchinen	v. Wert	10	v. H.
159	Landwirtſchaftliche Geräte und Maſchinen, anderweit nicht genannt, und Heubinder, Knochenmühlen, Heu- und Futterſchneidemaſchinen, Windmotore, Rahmſcheider und Brutapparate		frei	
195	Maſchinen jeder Art, zum Gebrauch beim Brechen von Kohle oder Erzen in unterirdiſchen oder offenen Gruben, nämlich: Ratſchbohrer, Kohlenſchrämmaſchinen, Waſſerahltungsmaſchinen jeder Art zum Gebrauch bei der Herausſchaffung von Waſſer aus unterirdiſchen oder offenen Grubenwerken an die Oberfläche. Fördermaſchinen oder andere Maſchinen zum Gebrauch als Kraftwerk zum Heben von Erzen oder Kohle aus einer unterirdiſchen oder offenen Grube an die Oberfläche. Brechmaſchinen oder andere Maſchinen zum Gebrauch beim Brechen von Erzen zu dem Zweck, um den Raffinierprozeß oder den Transport zu erleichtern. Beſondere Maſchinen jeder Art zum Gebrauch beim Waſchen, bei der Aufbereitung, Reduktion oder Raffinierung von Erzen oder Kohle oder zur Herſtellung von Ziegeln. Bohrer jeder Art zum Schürfen, zum Gebrauch bei der Feſtſtellung des Umfanges oder des unterirdiſchen Beſtandes von Kohle, Öl oder Erzen. Krane und Auslieger zum Gebrauch bei der Förderung von Kohle oder Erzen aus den Werken an die Oberfläche. Kompreſſoren zum Gebrauch für den Betrieb einer der vorgenannten Maſchinen. [Feuerfeſter Ton und feuerfeſte Ziegel zum Gebrauch beim Bau von Anlagen zur Reduktion und zum Schmelzen von Erzen. Dynamit, Zündſätze, Sprengpulver, Zünder aller Art, Sprengbatterien, Batteriedraht und Stahl für Bohrer. Schmiedeeiſerne oder andere Röhren zur Überleitung von Dampf, komprimierter Luft oder Waſſer durch die unterirdiſchen oder offenen Grubenwerke und von der Sammelſtelle zur Ausflußſtelle. Hebe- und Schleppſeile zum Gebrauch beim Heben und bei der Beförderung von Kohle oder Erzen vom Abbauſtoß nach der Verladungsſtelle.] Maſchinen oder andere Vorrichtungen zur Beförderung von Kohle oder Erzen innerhalb des Bergwerks oder aus den Werken an die Oberfläche		frei	
	Maſchinen zur Herſtellung von Schnüren, Stricken, Netzen, Schleppnetzen, Tauwerk oder anderem Fiſchereizubehör in der Kolonie		frei	
205	Druckerpreſſen und Druckereigerätſchaften, von Druckern bona fide zum Gebrauch in ihrem Geſchäft eingeführt .		frei	
	„Feuerlöſchmaſchinen" „Garten- und Raſenſprengapparate" „Kaſſenregiſtrierapparate" „Kraftmeßmaſchinen jeder Art" „Meſſingpumpen" „Pferde- und Haarſchermaſchinen" „Wringmaſchinen für den Hausgebrauch" „Werkbankmaſchinen"		ſiehe II. 3. u. 4. Nr. 75.	

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
		„Vorrichtungen zur Herstellung von photographischem Kupfer- usw. Druck“ siehe II. 3. u. 4. Nr. 183.			
2a.	aus 59	Zauberlaternen [und Durchziehgläser dazu]; wissenschaftliche, photographische, mathematische und optische Instrumente, nicht anderweit besonders aufgeführt; Kreismesser, Schrittmesser, Meßschnüre aus jedem Material	v. Wert	40	v. H.
	aus 69	Brillen und Augengläser [sowie Einfassungen und Metallteile dazu]	„	40	v. H.
	99	Schiffskompasse, Patentlogs, Sextanten und Quadranten .	„	20	v. H.
		Thermometer, Barometer, Chronometer, Teleskope, Doppelferngläser, Parallellineale, Kompaßhäuser aus Messing und Schiffschronometer	„	35	v. H.
	187	Globen, geographische, topographische sowie astronomische zum Gebrauch für Schulen		frei	
	212	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate, zum Gebrauch in Hochschulen, Schulen und wissenschaftlichen oder literarischen Gesellschaften eingeführt		frei	
	214	Chirurgische und zahnärztliche Instrumente (keine Möbel), sowie chirurgische Nadeln, klinische Thermometer, Darm- und Seidennähfäden, galvanische Batterien und Elektroden, von Ärzten zur Ausübung ihrer Tätigkeit eingeführt		frei	
		„Elektrizitätsmesser und elektrische Apparate“ siehe 1. Nr. 97a.			
		„Batterien, galvanische und elektrische“ „Gasmesser“ „Telephonische und telegraphische Instrumente“	siehe II. 3. u. 4. Nr. 75.		
2b.	120	Klaviere, Orgeln und Musikinstrumente aller Art, und Teile davon, nicht anderweit aufgeführt, [einschl. Darm- und andere Saiten], mit der Maßgabe, daß Kästen und Futterale von Musikinstrumenten, wenn sie mit den Instrumenten eingeführt werden, demselben Zoll unterliegen sollen wie ihr Inhalt; ferner Phonographen, Grammophone und ähnliche Instrumente	v. Wert	40	v. H.
	134d	Musikplatten für Phonographen, Pianolas und ähnliche Instrumente	„	10	v. H.
	167	Musikalische Instrumente, zum ausschließlichen Gebrauch in Kirchen und Kapellen eingeführt		frei	
	184	[Ausrüstungsgegenstände und] musikalische Instrumente für Knabenkorps und die Heilsarmee		frei	
2c.	43	Uhren, Taschenuhren, [Uhrgläser], Uhrschlüssel, Gehwerke für Uhren und Teile von solchen	v. Wert	35	v. H.
3.	13	Zweiräder und Dreiräder, sowie Teile von solchen, nicht anderweit genannt	„	40	v. H.
	29	Kanoes, Schiffsboote, Jollen und offene oder gedeckte Luftsegelboote aus jedem Material, sowie Dampfbarkassen .	„	35	v. H.
	aus 32	Wagen, nämlich: Personenfuhrwerke, Transport- und andere Lastwagen, einsitzige vierrädrige Wagen (buggies), Karren und Schlitten, nicht anderweit genannt, am Versendungsplatze nicht mehr als 50 Dollar das Stück kostend .	Stück	10	—
			und v. Wert	40	v. H.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
32	Wagen (Forts.):			
	Schlitten, nicht anderweit genannt, mehr als 50, aber nicht über 100 Dollar das Stück kostend	Stück	20	—
		und v. Wert	40	v. H.
	Desgl., desgl., über 100 Dollar das Stück kostend . .	Stück	30	—
		und v. Wert	40	v. H.
	Schubkarren, Handkarren, kleine Rollwagen, Förderkarren oder Samsons	„	75	v. H.
55	Fischerboote und Ruder dazu	„	20	v. H.
aus 59	Kinder-Schlitten und -Wagen	„	40	v. H.
aus 95	[Lokomotiven und] Tender; Eisenbahn- und Pferdebahnwagen (trams) aller Art und Bestandteile dazu; Automobile und ähnliche Motorfahrzeuge	„	30	v. H.

Nicaragua.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Für nicht besonders genannte Waren, welche nicht untergebracht werden können, sind 150 v. H. des Betrages der Originalfaktura zu entrichten. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

310	Flaschenzüge, Blockrollen, Winden	0,15
594	Automatische Geldregistrierapparate	0,50
1. 625	Blockrollen und Flaschenzüge	0,10
1444	Destillierkolben und Destillierapparate (mit besonderer Erlaubnis)	frei
1447	Münzprägungsapparate	verboten
1448	Feuerspritzen und Feuerlöschapparate	frei
1450	Apparate zur Vervielfältigung von Handschriften	frei
1452	Apparate zum Ausschenken von gashaltigen Wassern	0,10
1453	Apparate zum Mischen von Getränken	0,20
1456	Pumpen zur Wassergewinnung	frei
1457	Pumpen und Turbinen	frei
1468	Nähmaschinen jeder Art mit Nadeln und sonstigem Zubehör . .	frei
1470	Schreibmaschinen, Kontrollapparate nebst Zubehör und sonstige ähnliche Apparate	0,50
1471	Maschinen jeder Art und deren Zubehör, nicht besonders aufgeführt	frei
1473	Rammen zum Hineintreiben von Pfählen	frei
1477	Windmühlen	frei
t478	Dampfmotoren und Motoren, die durch Tierkraft bewegt werden .	frei
1480	Pressen und sonstige Druck-, Lithographie- und Gravier-Apparate .	frei
1534	Reinigungs- und Sortiermaschinen für Kaffee und Kornfrüchte .	frei
1578	Maschinen zum Enthülsen	frei
1579	Maschinen zum Säubern der Baumwolle	frei
1594	Druckereien und Zubehör	frei
[1615	Pfannen zur Fabrikation von Salz, Zucker oder für irgendwelche andere Industrie	frei]
1626	Rettungsapparate für Schiffbrüchige	frei
1633	Flaschenzüge oder Blockrollen für Fahrzeuge	frei

Wenn zugleich mit Maschinen oder gewerblichen Vorrichtungen als Zubehör zu ihnen im Tarif oder in dem Warenverzeichnis mit Zoll belegte Gegenstände in Mengen eingehen, die nach dem Ermessen des Zollamtsvorstehers den zur Inbetriebsetzung unerläßlichen Bedarf übersteigen, so ist die überschüssige Menge entsprechend zu verzollen.

Unter Zubehör werden die Teile oder Waren verstanden, ohne deren Benutzung die Maschinen oder Vorrichtungen nicht zweckmäßig arbeiten.

			Zollſatz für 1 kg Reſos.
2a.	303	Winkelmaße, Reißmaße, Zollſtöcke, Metermaße	0,25
	468	Winkel, Zirkel und alle anderen Inſtrumente für Kunſt und Gewerbe, einſchließlich Maße aus Kupfer und Kupferlegierungen	0,40
	743	Brillen in Geſtellen von Stahl, Kautſchuk, Horn oder Kupfer	3
	744	Brillen in Geſtellen von Silber und Schildpatt	4
	745	Brillen in Geſtellen von Gold, mit und ohne Futteral	6
	756	Operngucker und Fernrohre in Geſtellen von Metall, Kautſchuk, Leder oder Samt, mit und ohne Futteral	3
	757	Dieſelben in Geſtellen von Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter	5
	1445	Telegraphen- und Telephonapparate	verboten
	1446	Phonographiſche, kinematographiſche, graphophoniſche und ähnliche Apparate	0,50
	1449	Daguerreotypie- und photographiſche Apparate	0,50
	1454	Barometer für Dampfmaſchinen und ähnliche Zwecke	frei
	1455	Elektriſche Batterien für gewerbliche Zwecke	frei
	1459	Voltaſche Kondenſatoren	frei
	1460	Chronometer	1
	1464	Aſtronomiſche, phyſikaliſche, chemiſche und hydrauliſche Inſtrumente, nicht beſonders aufgeführt	frei
	1465	Chirurgiſche und mathematiſche Inſtrumente, nicht beſonders aufgeführt	0,50
	1466	Inſtrumente und Geräte für Feldmeſſer	0,50
	1467	Subkutane Spritzen	0,50
	1469	Elektriſiermaſchinen für Ärzte	0,50
	1474	Metrometer	frei
	1475	Metronome	frei
	1476	Mikroſkope jeder Art	frei
	1482	Sextanten für die Schiffahrt	frei
	1486	Teleſkope	frei
	1487	Thermometer für ärztliche Zwecke	0,50
	1526	Magnetiſche Achate für Kompaſſe	frei
	1527	Magnetnadeln für Kompaſſe	frei
	1528	Alkoholmeſſer	frei
	1530	Luftmeſſer, Säure-, Alkohol-, Sirupswagen und ähnliche Inſtrumente	frei
	1569	Logs (Geſchwindigkeitsmeſſer) aus Metall für Waſſerfahrzeuge	frei
	1575	Fadenzähler zur Feſtſtellung von Geweben	frei
	1576	Sekundenzähler	frei
	1593	Waſſermeſſer	frei
	1611	Waſſerwagen jeder Art für beliebige Zwecke	0,05
		Wiſſenſchaftliche Apparate wie Barometer, Thermometer und dergleichen, die in Verbindung mit einer Ware wie Statuen, Kandelabern, Tintenfäſſern, Uhren und dergleichen eingehen, ſind wie die Waren, deren Beſtandteil ſie bilden, zu verzollen, ſofern der Apparat ſtets nur einen Nebenbeſtandteil bildet.	
2b.	312	Muſikinſtrumente wie Violinen, Violoncellos, Kontrabäſſe, Mandolinen, Zithern, Flöten, Gitarren, Klarinetten und ähnliche, mit oder ohne Kaſten oder Etuis	0,40
	460	Trommeln, Schlagbecken und dergl. für Muſikkapellen aus Kupfer und Kupferlegierungen	0,20
	474	Flöten aus Metall	0,20
	478	Muſikinſtrumente aus Kupfer und Kupferlegierungen	0,20
	505	Spieldoſen aus Zinn, Blei, Zink	0,60
	595	Spieldoſen aus Eiſen	0,60
	1472	Uhrwerke für Stutz- und Wanduhren	0.70
	1525	Zieh- und Mundharmonikas	0,30
	1532	Harmoniums jeder Art	0,40
	1533	Harfen jeder Art und ähnliche Inſtrumente, nebſt deren Zubehör	0,40
	1546	Muſikdoſen mit Walzen oder Kämmen aus Metall	1
	1565	Signalpfeifen für Waſſerfahrzeuge	frei
	1580	Dolzflöten	0,30

			Zollsatz für 1 kg Netto.
	1596	Musikinstrumente, nicht besonders aufgeführt	0,30
	1612	Orgeln und andere Musikinstrumente mit Kurbel	0,40
	1618	Pianos jeder Art und deren Teile	0,40
	1628	Polizeisignalpfeifen	verboten
2c.	430	Taschenuhren aus Gold oder Platina	50
	431	Taschenuhren aus Gold oder Platina, mit Monogrammen oder mit Edelsteinen besetzt	80
	432	Taschenuhren aus Silber	10
	486	Teile von Uhren aus Kupfer und Kupferlegierungen	5
	490	Wand- und Standuhren aus Kupfer und Kupferlegierungen	1
	657	Nickelwaren wie Uhren	0,70
	1481	Turmuhren	0,05
3.	296	Karren, Lastwagen und Handkarren	0,15
	302	Wasserfahrzeuge aus Holz, zusammengesetzt oder in einzelnen Stücken, und die dazu gehörigen Teile	frei
	547	Wasserfahrzeuge aus Eisen oder Stahl, zusammengesetzt oder zerlegt, und die dazu gehörigen Teile	frei
	1488	Fahrräder und deren Zubehör	0,60*)
	1489	Arbeitswagen (carretas), Karren (carretones) und Lastwagen	0,15
	1490	Hand- und Schubkarren jeder Art und zu jedem Gebrauch	0,20
	1491	Wagen und Waggons für Eisenbahnen oder Feldbahnen	frei
	1492	Kutschwagen und ähnliche Fuhrwerke, nicht besonders aufgeführt	0,20
	1493	Kinderwagen	0,50
	1494	Postkutschen und Omnibusse für öffentlichen Betrieb	0,15
	1495	Wasserfahrzeuge jeder Art	frei
	[1496	Räder, lose, für Lastwagen und Karren	0,15]
	[1497	Desgl. für Kutschwagen	0,20]
	[1498	Desgl., eiserne, für Hand- und Schubkarren	0,20]
	1499	Fahrräder für Kinder	0,20

*) Der Zoll für Fahrräder nebst Zubehör genießt laut Verordnung vom 1. Dezember 1904 eine Ermäßigung von 50 v. H.

Peru.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 v. H. hinzu.

			Zollsatz vom Wert.
1.	1000	Feuerspritzen, Pumpen für Bergbau und für Landwirtschaft mit oder ohne Dampfmaschine	frei
	1046	Calorifero marin, ein Material für Dampfmaschinenrohre	10 v. H.
	1084	Kratzen jeder Größe zum Rauhen des Tuches	frei
	1369	Apparate, mechanische, zum Heben von Gewichten; Kessel für Maschinen	frei
	1572	Druckereien aller Art mit Zubehör, ausgenommen Lettern	frei
	1743	Maschinen, Dampf-, elektrische, hydraulische aller Art und sonstige mit Elementartriebkraft	frei
	1744	Desgl. für die Zwecke des Acker- und Bergbaues und der damit verwandten Gewerbe	frei
	1745	Desgl. für Eisengießereien und Werkstätten für Eisen- und Holzwaren	frei
	1746	Desgl. für Weberei-Anlagen	frei
	1747	Nähmaschinen zum Handgebrauch	frei
	1748	Desgl. zum Treten, mit Tisch, mit oder ohne Schublade, — und Strickmaschinen	frei
	1749	Desgl. vollständige, sogenannte Kabinettnähmaschinen	10 v. H.
	1750	Maschinen für Künste und Gewerbe	10 v. H.
	1752	Waschmaschinen ohne Auswringer	10 v. H.
	1759	Maschinen, kleine, zum Einfügen von Metall-Ösen und -Knöpfen	10 v. H.
	1792	Blockrollen und Gienblöcke	frei

			Zollſatz vom Wert.
	1996	Preſſen für Buchdruckerei oder Lithographie, für Futter, Baumwolle, Wolle, Trauben und andere landwirtſchaftliche Zwecke . . .	frei
	2019	Erſatzteile für Nähmaſchinen	frei
	2020	Desgl. oder einzelne Teile zu Triebmaſchinen und zu Maſchinen aller Art, für Bergbau, Landwirtſchaft, Fabriken- und Gewerbebetriebe	10 v. H.
	2148	Ventilklappen aus Kautſchuk für Maſchinen	10 v. H.
		Anmerkung. Als einzelne Teile zu Maſchinen ſind ſolche Gegenſtände anzuſehen, die nicht ausdrücklich unter irgend einer Poſition aufgeführt ſind und die nach der Form oder Beſchaffenheit, in der ſie zur Verzollung gelangen, auch wenn ſie nicht vollſtändig fertig ſind, lediglich dazu dienen und keine andere Verwendung finden können, als einen Maſchinenteil zu bilden; im Falle ſie vollſtändig fertig eingehen, ſind ſie nach einer der Poſitionen des Tarifs für Maſchinerien zu ſchätzen. Röhren, Stangen, Achſen, Schrauben, Bleche, Platten, Draht und andere ausdrücklich im Tarif benannte Gegenſtände ſind ſtets nach den betreffenden Poſitionen, unter die ſie gehören, zu ſchätzen, auch wenn ſie für Maſchinen verwendet werden ſollen. Werkzeuge, Geräte und Zubehör, die in den Künſten und Gewerben verwendet werden, ſind nicht als Maſchinenteile anzuſehen, ſondern nach dem Material, aus dem ſie hergeſtellt ſind, zollpflichtig.	
2a.	845	Magnetnadeln oder Taſchenkompaſſe	10 v. H.
	1347	Etuis mit mathematiſchen, ärztlichen oder zahnärztlichen Inſtrumenten	10 v. H.
	1431	Globen, geographiſche	frei
	1573	Inſtrumente, wiſſenſchaftliche	10 v. H.
	1741	Manometer für Maſchinen	10 v. H.
	2752	Spiegel (chirurgiſche) aus Glas oder Kautſchuk und Stethoſkope .	10 v. H.
	2753	Desgl. der übrigen Arten	10 v. H.
	2891	Inſtrumente, chirurgiſche und orthopädiſche	10 v. H.
2b.	1604	Klaviere, tafelförmig, und Flügel jeder Art, zuſammengeſetzt und auseinandergenommen, vollſtändig oder nicht, mit oder ohne Stuhl und Überzug	45 v. H.
	1605	Desgl., aufrecht ſtehend jeder Art, zuſammengeſetzt oder auseinandergenommen, vollſtändig oder nicht, mit oder ohne Stuhl und Decke	45 v. H.
	1606	Desgl., die ſogenannten mechaniſchen, mit oder ohne Zubehör, Stuhl und Decke	45 v. H.
2c.	2014	Taſchenuhren aller Art	10 v. H.
3.	494	Karren und Kabrioletts mit zwei Rädern, für Gärtner	45 v. H.
	495	Desgl. mit vier Rädern	45 v. H.
	496	Handkarren jeder Art aus Holz, mit einem Rade, zwei oder vier Rädern	45 v. H.
	497	Kinderwagen oder Wiegen aus Korbgeflecht ohne Verdeck, ſowie ſolche zur Unterſtützung der Gehverſuche	45 v. H.
	498	Eiſenbahn- und Straßenbahnwagen	frei
	499	Wagen, kleine, für Kinder, mit der Hand zu ziehen, und Kinderwagen oder Wiegen mit Verdeck, nicht beſonders genannt . .	45 v. H.
	500	Desgl. mit drei oder vier Rädern, ſogenannte Perambuladores .	45 v. H.
	501	Wagen jeder anderen Art	45 v. H.
	790	Zweirad-Fahrräder mit einem Sitz, für Kinder, bis zu 0,60 m äußerem Raddurchmeſſer, zuſammengeſetzt oder zerlegt, vollſtändig oder nicht	45 v. H.
	791	Dieſelben, von größerem Raddurchmeſſer	45 v. H.
	792	Dieſelben, wie die vorigen, mit mehr als einem Sitz, für jeden Sitz 15 Soles höher zu ſchätzen	45 v. H.
	793	Dreiräder für Kinder	45 v. H.
	945	Schiffsgegenſtände aller Art, lediglich zum Gebrauch auf Schiffen	frei

		Zollsatz vom Wert.
1369	Wagen für verlegbare Eisenbahnen; verlegbare Eisenbahnen mit Zubehör	frei
2016	Ruder für Fahrzeuge	frei

Nach einem Gesetz vom 17. Dezember 1902 sind die für den Küsten- oder Ausfuhrhandel bestimmten Schiffe, die in fertigem Zustande oder zerlegt eingehen, um später im Lande zusammengesetzt zu werden, von allen staatlichen Zöllen befreit, sofern sie die Nationalflagge führen.

Von den übrigen Waren beträgt der Zoll 40 v. H. des Wertes nebst dem obigen Zuschlag von 8 v. H. des Zollbetrages.

Salvador.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	82	Holz: Pumpen	0,01
		Holz:	
	87	Handmaschinen zum Verkorken von Flaschen	0,30
		Eisen oder Stahl:	
	100	Landwirtschaftliche Maschinen	frei
		Anmerkung. Maschinen zur Verarbeitung und Verbesserung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes werden als Ackerbaumaschinen angesehen und sind von Zöllen und Steuern befreit.	
	101	Flaschenzüge, Krane, große Pressen für gewerbliche Zwecke; Blockrollen; lithographische Pressen; schwere Pumpen für Brunnen und zu anderen Zwecken; Maschinen aller Art für Fabrikunternehmen; Kraftmotore aller Art; lithographische Pressen	0,01
		Gußeisen in Stücken wie:	
	104	[Kopierpressen;] nicht genannte Maschinen, zum Betrieb durch Kurbel, Hebel oder Pedal, mit Ausnahme der in der Landwirtschaft gebrauchten	0,05
	105	Drehbänke und Pressen von Gußeisen	0,10
	109	Fruchtpressen	0,30
	120	Bronze, Kupfer, auch Messing: Branntwein-Destillierapparate (Diese Apparate dürfen nur mit Genehmigung des Finanzministers eingeführt werden.) (Nr. 120 zahlt die Steuer von 3 Pesos für 100 kg nicht.)	0,01
	125	Bronze, Kupfer, Messing: Destillierapparate, nicht zu Branntwein (Können nur mit besonderer Genehmigung des Finanzministers eingeführt werden.)	0,50
	183	Feuerlösch-Apparate und Spritzen	frei
	184	Apparate zum Vervielfältigen von Handschriften (Siehe Maschinen, Werkzeuge oder Geräte.)	0,10
	289	Filter- und Destillierapparate aller Art und aus jedem Stoff	frei
	aus 315	Ventilatoren, elektrische	0,30
	339	Schwere Maschinen aller Art, nicht benannt (Nr. 339 zahlt die Steuer von 3 Pesos für 100 kg nicht.)	0,01
	340	Elektrische und Schreib-Maschinen	0,30
	351	Bergwerksgerät, Maschinerien aus Eisen und Zubehör, einschließlich Pumpen, Motoren, [Zapfenlager, Blockrollen und Riemen aller Art, Bankschrauben aus Eisen, Göpel, Ambosse, Schmieden, Eisenketten, Stahlkabel, Eisenstangen, Tonnen,] Hebezeug und andere notwendige Werkzeuge; [Steinkohle, Sprengpulver, Dynamit, große Wagen (4 bis 5 Tonnen Tragfähigkeit), achteckiger Stahl zur Herstellung von Bohrern, Maschinenöl, Bergmannslampen,	

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	351	Bergwerksgerät usw. (Forts.):	
		Picken, Meißel, Hämmer und Schlägel zum Zerklopfen von Erzen, Handkarren, chemische Erzeugnisse zur Verwendung in der Gießerei und bei Analysen im Laboratorium, Schmelztiegel, Mörser, Schmelzöfen, Muffeln aus Ton, chemische Wagen, feuerfeste Steine und Quecksilber]	frei
		(Zur Abfertigung dieser Waren als Gegenstände für den Bergbau ist eine Anordnung des Finanzministers erforderlich.)	
	402	Webstühle aller Art	frei
	409	Apparate für Uhrmacher, Silberarbeiter, Juweliere	1
	411	Apparate, Maschinerien, nicht genannt, für Druckereien, Eisenbahnen, Hafenladeplätze, Telegraphen, für elektrische Beleuchtung und Herstellung der Beleuchtung mit Leuchtgas, Azetylen und anderen Gasarten	0,01
		(Nr. 411 zahlt die Steuer von 3 Pesos für 100 kg nicht.)	
	423	Apparate zur Herstellung von Münzen	verboten
2a.	86	Holz:	
		Richtwagen, mit oder ohne Metallteile	0,25
	91	Spritzen aller Art; Schröpfköpfe	0,40
	100	Eisen oder Stahl:	
		Nicht genannte wissenschaftliche Instrumente; chirurgische Instrumente mit oder ohne Etuis	frei
	101	Magnete aus Eisen oder Stahl	0,01
	108	Wasserwagen aus Eisen oder Stahl	0,25
	112	Fadenzähler aus Eisen oder Stahl	0,60
	119	Nicht genannte wissenschaftliche Instrumente aus Bronze	frei
		Bronze, Kupfer, Messing:	
	124	Reißfedern	0,40
	126	Wagen, Zirkel, Fadenzähler aus Bronze, Kupfer, Messing	0,60
	177	Brillen oder Linsen, in nicht genanntem gewöhnlichen Material aller Art gefaßt	0,60
	178	Brillen oder Linsen, in Fassungen aus Elfenbein, Schildpatt, Silber, versilbertem oder vergoldetem Metall und aus Aluminium	2
	179	Brillen oder Linsen in Goldfassung	10
	180	Fern- und Operngläser mit Fassung aus nicht genanntem gewöhnlichen Material aller Art	2
	181	Fern- und Operngläser mit Fassung aus Schildpatt, Elfenbein, Silber, Gold- oder Silberplattierung und Aluminium	4
	182	Naturheilpflege-Apparate	0,10
	275	Erd- und Himmelsgloben	0,01
	314	Wissenschaftliche Instrumente aller Art, nicht genannt; [Probieröfen]	frei
	315	Mikroskope, Thermometer, Barometer, Metronome, Hydrometer, Kompasse, Alloholometer, Aräometer, Flüssigkeitsmesser, Kinematographen, Phonographen, Grammophone, Telephone, elektrische Klingeln, Laternen zu Nebelbildern, Stereoskopen und dergl. und Teile dazu	0,30
	408	Werkzeuge, Apparate, Geräte und Materialien, nicht besonders benannt, für Zahnärzte	2
	410	Apparate, nicht benannt, für Photographen	0,40
		„Bergwerksgerät (chemische Wagen)" siehe 1. Nr. 351.	
2b.	311	Musikinstrumente, als: Klaviere, Harmoniums, Orgeln, Drehorgeln, Akkordeons und Konzertinas aller Art und Größe	0,20
	312	Musikinstrumente, als: Violinen, Mundharmonikas, Hoboen	0,30
	313	Musikinstrumente, als: Musikdosen aller Art (ausgenommen Drehorgeln) und nicht benannte Musikinstrumente aller Art	0,40
2c.	384	Tisch-, Wand- und alle nicht besonders genannte Uhren	0,50
	385	Taschenuhren aller Art, nicht genannt	2
	386	Taschenuhren, silberne oder aus unechtem Gold (Doublé, Plaqué, im Feuer überzogen oder vergoldet)	5

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	387	Taschenuhren, goldene	10
	388	Turmuhren	0,25
3.	82	Boote, Lichterfahrzeuge aus Holz und Ruder dazu; Wagen, Karren, Schubkarren	0,01*)
	101	Schubkarren von Eisen oder Stahl	0,01
	111	Fahrräder [und Zubehör] aus Eisen oder Stahl	0,50
	227	Wagen und Kutschen aller Art [und Teile derselben,] Handkarren zu mechanischen Klavieren, Kranken- und Kinderwagen	0,20*)
	268	Fahrzeuge und Zubehör zum Gebrauch in Häfen, auf Flüssen und Seen des Freistaates (Zahlt die Steuer von 3 Pesos für 100 kg nicht.)	0,01*)
	297	Teile gestrandeter Schiffe	frei
		Handkarren (Bergwerksgerät) siehe 1. Nr. 351.	

*) Motorwagen, Boote und Kanoes sind von Einfuhrzöllen und Abgaben befreit.

Uruguay.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 31 v. H.
Einem Zuschlagszolle von 5 v. H. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waren mit Ausnahme der mit * bezeichneten.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 v. H. des Wertes der eingeführten Waren erhoben.
[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

			Zollsatz vom Wert.
1.	*	Maschinen oder Pressen für Typographie oder Lithographie	8 v. H.
		Maschinen für industrielle Anlagen sowie deren Reserveteile	5 v. H.
		Desgl. für Landwirtschaft sowie deren Reserveteile	5 v. H.
		Desgl. für Schiffe	frei
		Nähmaschinen	frei
2a.	*	Apparate, welche für naturwissenschaftliche, physikalische und mathematische Studien bestimmt sind	6 v. H.
	*	Geographische Globen	6 v. H.
2b.		—	
2c.	*	Uhren von Gold oder Silber	8 v. H.
3.		Dampfschiffe, welche zerlegt eingeführt werden, um im Inlande zusammengesetzt zu werden	frei
		Wagen	48 v. H.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Gegenstände oder Waren, in dem Tarife nicht besonders vorgesehen, ganz oder teilweise aus Eisen, Stahl, Blei, Kupfer, Nickel, Zinn, Zink, Gold, Silber, Platina, Aluminium oder anderem Metall, und ganz oder teilweise fertiggestellt, unterliegen einem Wertzolle von 45 v. H.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
1.	146	Kratzenbeschläge: aus geglühtem Stahldraht	Quadratfuß	—	45
		alle anderen	„	—	20
	460	Erntemaschinen, Mähmaschinen, Säe- und Pflanzmaschinen, Grasmähmaschinen, Pferderechen, Kultivatoren, Dreschmaschinen und Egreniermaschinen	v. Wert	20 v. H.	

			Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cent.
2a.	108	Brillen, Augengläser und Staubbrillen, [sowie die Fassungen für dieselben oder Teile derselben,] fertig oder nicht, wenn nicht über 40 Cents das Dutzend wert	Dutzend —	20 und v. Wert 15 v. H.
		Über 40 Cents das Dutzend und nicht mehr als 1 Dollar 50 Cents das Dutzend wert	Dutzend —	45 und v. Wert 20 v. H.
		Wenn mehr als 1 Dollar 50 Cents das Dutzend wert	o. Wert	50 v. H.
	111	Operngucker und Feldstecher, Teleskope, Mikroskope, photographische und Projektions-Linsen sowie optische Instrumente [und Rahmen oder Gestelle für dieselben,] alle vorgenannten Gegenstände, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	o. Wert	45 o. H.
	453	Metronome	v. Wert	45 o. H.
	638	Physikalische und andere wissenschaftliche Apparate, Utensilien, Instrumente und Präparate, einschl. der die letzteren enthaltenden Flaschen und Kisten, bona fide eigens zum Gebrauch und auf Bestellung einer Gesellschaft oder eines Instituts, die lediglich zu religiösen, philosophischen, wissenschaftlichen, literarischen Erziehungszwecken oder zur Förderung der schönen Künste inkorporiert und gegründet worden sind, oder zum Gebrauch und auf Bestellung einer Universität, Akademie, Schule oder eines Seminars in den Vereinigten Staaten, oder eines Staates oder einer öffentlichen Bibliothek, und nicht zum Verkauf eingeführt, unter Beachtung der vom Schatzsekretär zu erlassenden Vorschriften		frei
	701	Physikalische und wissenschaftliche Apparate, welche von professionellen Künstlern, Vorlesern oder Gelehrten vom Auslande eingeführt werden, um von ihnen zur Veranschaulichung und Förderung von Kunst, Wissenschaft oder Industrie in den Vereinigten Staaten vorübergehend ausgestellt zu werden, und die nicht zum Verkauf bestimmt sind, sollen den diesbezüglichen Vorschriften des Schatzsekretärs gemäß zollfrei sein; doch soll Sicherheit geleistet werden für die Entrichtung der Zölle, welche auf die betreffenden Artikel dem Gesetze zufolge entrichtet werden müssen, wenn diese nicht innerhalb sechs Monaten nach der Einfuhr wieder ausgeführt werden; mit der Maßgabe, daß der Schatzsekretär auf Antrag diese Frist um weitere sechs Monate verlängern kann		frei
		„Schiffschronometer" siehe 2c. Nr. 191.		
2b.	453	Musikinstrumente oder Teile derselben, Klavier-Mechanismen oder Teile derselben, Stimmpfeifen, [Stimmgabeln, Stimmhämmer und Metronome]; alle vorgenannten Artikel	v. Wert	45 v. H.
2c.	95	Porzellan, Parian, Biskuit, Fayence, Steinzeug und Tonwaren, einschl. Uhrengehäuse mit oder ohne Werk, bemalt, gefärbt, gebeizt, emailliert, bedruckt, vergoldet oder anderweitig dekoriert oder in irgend einer Weise verziert . .	v. Wert	60 v. H.
		Wenn einfach weiß und ohne hinzugefügte Verzierung irgend welcher Art	v. Wert	55 o. H.
	115	Fabrikate aus Achat, Alabaster, Chalcedon, Chrysolith, Korallen, Karneol, Granat, Jaspis, Jet, Malachit, Marmor, Onyx, Bergkristall oder Spath, einschl. Uhrgehäuse mit oder ohne Werk, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert	50 v. H.

			Maßſtab.	Zollſatz Dollar.	Zollſatz Cent.
	191	Taſchenuhrwerke, ob in Gehäuſen eingeführt oder nicht, nicht mehr als 7 Steine enthaltend	Stück	—	35
		mit mehr als 7, aber nicht mehr als 11 Steinen	"	—	50
		mit mehr als 11, aber nicht mehr als 15 Steinen	"	—	75
		mit mehr als 15, aber nicht mehr als 17 Steinen	"	1	25
		mit mehr als 17 Steinen	"	3	—
		Ferner auf alle vorerwähnten Uhrwerke	v. Wert	25	v. H.
		Taſchenuhrengehäuſe und Taſchenuhrenteile einſchl. Uhrzifferblätter, Stand- oder Schiffs-Chronometer und Teile davon, in dieſem Geſetze nicht anderweit vorgeſehen, ob geſondert verpackt oder nicht, nicht ganz oder teilweiſe aus Porzellan, Parian, Biskuitporzellan oder Fayence beſtehend	v. Wert	40	v. H.
		[Alle bei der Herſtellung von Taſchen- oder Wand- und Standuhren benutzten Edelſteine	v. Wert	10	v. H.]
3.	599	Rettungsboote, eigens von inkorporierten oder zur Förderung der Lebensrettung gegründeten Geſellſchaften eingeführt	frei		

Australischer Bund.

			Maßstab.	Zollsatz Schill. Pence.
		Nicht aufgeführte Waren sind zollfrei. (Siehe auch in den Vorbemerkungen: Besondere Befreiungen.) Alle Nachbildungen unterliegen dem Zollsatze derjenigen Waren, deren Nachbildung sie vorstellen sollen, wenn nicht der Zollsatz geringer ist als derjenige, der sonst auf Nachbildungen gelegt ist.		
1.	77	Mangeln, Wring- und Waschmaschinen	v. Wert	12½ v. H.
	78	Metallwaren:		
		(A) Maschinen für Acker-, Garten- und Weinbau, anderweit nicht genannt, einschließlich Pferdegöpel; Straßenwalzen für Pferde- und Maschinenbetrieb	v. Wert	12½ v. H.
		(B) [Streichbretter], Schafschermaschinen, Lokomobilen, horizontal mit einem Lokomotivkessel verbunden, mit Rädern und Achsen zur Fortbewegung, Zugmaschinen		frei
		(H) Gas- und Ölmotore, Maschinen und Turbinen für schnellen Gang mit Wasser- und Dampfbetrieb .	v. Wert	12½ v. H.
		(I) Maschinen (engines)	v. Wert	12½ v. H.
		(J) Kesselpumpen, Maschinen und Maschinerien, nicht besonders genannt	v. Wert	12½ v. H.
		(P) Bergwerksmaschinen, anderweit nicht genannt . .	v. Wert	12½ v. H.
		(R) Elektrische Maschinen	v. Wert	12½ v. H.
		(S) Elektrische Vorrichtungen, anderweit nicht genannt	v. Wert	12½ v. H.
		„Kontrollkassen" } siehe II. 2—4. Nr. 78 (G). „Rechenmaschinen" }		
		„Mechanische Vorrichtungen, Maschinen und Maschinenteile" siehe II. Abt. VIa 1—4. Nr. 81 (E).		
		„Wiegemaschinen" ebenda Nr. 78 (G).		
2a.	115	[Taschenuhren, Wanduhren und Chronometer, anderweit nicht genannt, und Teile von solchen, Kontroll- und Wächteruhren], Operngläser, Feldstecher und Fernrohre, Schrittmesser, Taschen-Zähluhren, Kinematographen, Kinetoskope, Phonographen, Graphophone, Grammophone, Kameras und Zauberlaternen, einschließlich Zubehör .	v. Wert	20 v. H.
		„Metronome" siehe 2b. Nr. 127.		
		„Zeichen-, mathematische und Vermessungs-Instrumente" siehe II. 2—4. Nr. 78 (C).		
2b.	127	Musikinstrumente, anderweit nicht genannt, Spieldosen, Pianolas und andere Zubehörteile oder Vorrichtungen zum Hervorbringen von Musik auf mechanischem Wege, [sowie Metronome]	v. Wert	15 v. H.
	128	Pfeifenorgeln	v. Wert	20 v. H.
	129	Klaviere:		
		(A) Konzert- und Stutzflügel	v. Wert	20 v. H.
		(B) Pianinos	v. Wert	20 v. H.
		(C) Mechanisch oder anderswie spielend	v. Wert	20 v. H.
		(D) Klavierteile, anderweit nicht genannt	v. Wert	20 v. H.
2c.		„Taschen- und Wanduhren" siehe 2a. Nr. 115.		
3.	124	Zweiräder, Dreiräder und ähnliche Fahrzeuge; Fahrzeuge, anderweit nicht genannt, und Teile von solchen, anderweit nicht genannt; Fahrradteile (ausschl. der Kautschukreifen), plattiert, emailliert, poliert oder in anderer Weise fertiggestellt oder zusammengelötet (brazed) oder dauernd verbunden einschl. Fahrradzubehörstücke und Kraftwagen	v. Wert	20 v. H.

		Maßstab.	Zollsatz Schill. Pce.
125	Fahrradteile, anderweit nicht genannt, einschl. Stahlstangen zu Radfelgenkränzen; ferner unplattierte Teile, nämlich: Kugelköpfe, Sattelstützen, Flanschen, Gabelenden, Verbindungsstücke, Kettenräder, Kugeln, Nippel, Speichen und Friktionsscheiben	v. Wert	10 v. H.
	Anmerkung. Fahrradröhren und Gabelstücke, einschl. gebogene Röhren, weder bronziert (brazed) noch plattiert		frei.
126	(A) Barutschen, Brughams, Landauer, Viktorias, Mail-Phaëtons, Jagdwagen und ähnliche Wagen . . .	v. Wert	25 v. H.
	(B) Expreß-Transportwagen, Lastwagen, ein- und doppelsitzige Wagen, vierrädrige Buggies auf Federn oder auf durchgehenden Tragriemen und ohne Verdeck . .	v. Wert	25 v. H.
	(C) Zweirädrige Kabrioletts (hansom cabs); ferner ein- und zweisitzige Wagen, Kremser und vierrädrige Buggies, mit Verdeck	v. Wert	25 v. H.
	(D) Omnibusse und Kutschen zur Beförderung von Postsachen oder Reisenden	v. Wert	25 v. H.
	(E) Tilburys, Dogcarts, Gigs, Boston-Chaisen, Sulkies und andere zweirädrige Fuhrwerke, auf Federn oder auf durchgehenden Tragriemen	v. Wert	25 v. H.
	(F) Alle Teile von Fuhrwerken, nämlich: Räder, beschient und verbolzt, Wagenkästen, Untergestelle und Verdecke	v. Wert	25 v. H.
131	Boote, Barkassen und Jachten, auf Schiffen eingeführt, einschl. aller Einrichtungen	v. Wert	15 v. H.

Britisch Neu-Guinea.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 5 v. H.

1.	Dampfkessel [und Kesselplatten]	frei
	Dampf- und Gasmaschinen	frei
	Druckmaschinen und Pressen	frei
	Feuerspritzen	frei
	Maschinen [und Werkzeuge], sowie Teile davon	frei
	Maschinen und zwar: landwirtschaftliche, Bergwerks-, Säge- und Dampfmaschinen, Krempel-, Spinn-, Webe-, Färbe-, Gefrier-, Zimmermanns-, Papier-, Druck-, Eismaschinen und Teile davon	frei
	Nähmaschinen	frei
	Taucherpumpen, sowie Teile davon	frei
2a.	Globen	frei
	Telegraphen- und Telephonapparate [und Materialien]	frei
2b.	Musikalische Instrumente	10 v. H.
2c.	Stand-, Hänge- und Taschenuhren	10 v. H.
3.	Boote und Schiffe	frei
	Pontons und Leichterfahrzeuge [sowie Baumaterial dafür] . . .	frei

Neuseeland.

Zollsatz vom Wert.

Nicht aufgeführte Waren sind zollfrei.
Weder Dampfmaschinen noch Teile von Dampfmaschinen, noch Dampfkessel (für den Land- oder Schiffsgebrauch) sind unter „Maschinen" mitbegriffen.

1.	176 Dampfkessel für Land- und Schiffsgebrauch	20 v. H.
	187 Winden, Krane, nicht anderweit aufgeführt, Spille und Haspeln .	20 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
191	Gasometer und andere Apparate für die Gasbereitung	10 v. H.
210	Maschinen, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
211	Maschinen, elektrische und Zubehör	10 v. H.
212	Maschinen für Mühlen, Wollspinnereien, Papierfabriken, zur Tau- und Bindfadenfabrikation, Baggermaschinen, Maschinen für Sägemühlen, zum Hobeln, zum Raffinieren von Öl, zum Bohren, sowie Maschinen zum Gefrieren und Konservieren von Fleisch, Lederspaltmaschinen uad Bandmesser für dieselben	5 v. H.
215	Buchdruckmaschinen und Buchdrucker-Pressen	5 v. H.
216	Pumpen und andere Vorrichtungen zum Wasserheben, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
217	Eisenbahn- und Straßenbahn-Betriebsmaterial, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
220	Sodawassermaschinen, sowie Maschinen für kohlensaure Flüssigkeiten	5 v. H.
221	Dampfmaschinen und Teile von solchen, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
222	Dampfmaschinen und Teile von solchen, mit Einschluß des Kessels oder der Kessel für dieselben, eigens für Bergwerks- oder Goldgewinnungs-Zwecke und -Prozesse oder für Molkereien eingeführt	5 v. H.
229	Blasebälge, außer Schmiedeblasebälgen	20 v. H.
377	Drahtheftpressen [Drahtheftklammern, Drahtklammerstäbe]	frei
394	Maschinen für landwirtschaftliche Zwecke, einschl. Häcksel-Schneidemaschinen, Kornquetschmaschinen, Getreide-Schälmaschinen, [sowie Artikel zur Herstellung derselben, nämlich: Häckselschneidemesser, Rechen, Zubehör zu Dreschmaschinen, geschmiedete Teile für Pflüge]	frei
404	Eisen und Windfänge	frei
405	Gebläse	frei
409	Kratzenbeschläge für Tuchfabriken	frei
410	Kettentriebräder und Ketten für dieselben	frei
412	Maschinen zum Auskehlen, Einfalzen und Glatthobeln für die Faßfabrikation	frei
414	Gautschwalzenmäntel, Maschinendrähte, Schlägerstangen und Siebplatten für Papiermühlen	frei
416	Schmirgelschleifmaschinen und Schmirgelräder	frei
418	Maschinen- [und Hand-] Werkzeuge für Maschinenbauer, Kesselbauer, Messingwarenzurichter, sowie alle Maschinen- [und Hand-] Werkzeuge für Metall- und Holzbearbeitung	frei
419	Dampfmaschinen-Regulatoren	frei
421	Feuerspritzen, einschl. Merryweathers chemische Feuerspritzen	frei
424	Gas-Maschinen und -Hämmer sowie Ölmaschinen	frei
426	Krane, hydraulische	frei
434	Lokomotiven	frei
435	Maschinensägen	frei
436	Maschinen, ausschließlich für die Rübenzuckerfabrikation	frei
437	Maschinen für Milchwirtschaftszwecke	frei
438	Maschinen aller Art für Bergwerkszwecke, einschl. Pumpwerke, jedoch mit Ausschluß von Baggermaschinen	frei
439	Maschinen für Zwecke und Prozesse der Goldgewinnung	frei
445	Lokomobilen, auf vier oder mehr Rädern, mit Kesseln nach Art derjenigen der Lokomotiven, sowie Zugmaschinen	frei
448	Erntemaschinen und Garbenbinder, Ernte- und Mähmaschinen und Reserveteile für dieselben; Materialien zur Fabrikation von landwirtschaftlichen Maschinen, nämlich: [Erntemesser-Sätze, Finger, Messing- und Stahlfedern, schmiedbarer Guß, Scheiben für Eggen, Pflugstreichbretter und Pflugschare, stählerne Pflugscharplatten, nach Muster geschnitten, Radschutzplatten, Platten zu Pflugstreichbrettern (skeith plates), Pflüge und Eggen], kombinierte Dreschmaschinen	frei
451	Separatoren und Kühlapparate für Molkereien	frei
453	Näh-, Strick- und Fältelmaschinen	frei
456	Stählerne Rammblöcke, schwarz oder farbig gemacht, für hydraulische Krane oder Speicherkrane	frei

			Zollsatz vom Wert.
	469	Blasebälge für Schmiede	frei
	492	Elevatoren für Ernte- und Garbenbindemaschinen	frei
	519	Schreibmaschinen	frei
2a.	153	Photographische Artikel, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	191	Gasmesser	10 v. H.
	322	Chirurgische und zahnärztliche Instrumente und Geräte	frei
	323	Wissenschaftliche und Probier-Wagen für chemische Analysen	frei
	369	Zauberlaternen, Linsen [und Einschiebeplatten]	frei
	370	Mikroskope und astronomische Fernrohre, sowie Linsen für dieselben	frei
	373	Photographische Kameras und Linsen für dieselben	frei
	455	Dampf- und hydraulische Druck- und Vakuummanometer	frei
2b.	148	Musikalische Instrumente aller Art, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	367	Klaviaturen und Stimmhämmer in Rahmen oder in anderer Gestalt, zur Herstellung von Orgeln, Harmoniums und Pianos; Orgelpfeifen und Registergriffe	frei
	371	Musikinstrumente, eigens zum Gebrauch für Freiwilligenkorps eingeführt	frei
2c.	142	Wanduhren	20 v. H.
	159	Taschenuhren	20 v. H.
3.	175	Fahrräder, zweirädrig und dreirädrig, und ähnliche Fahrzeuge, sowie fertige oder teilweise fertige oder zusammengesetzte Teile derselben, nicht anderweit aufgeführt, einschl. nahtlose Stahlröhren, in kurze Stücke geschnitten	20 v. H.
	232	Wagen, Karren, Rollwagen, Lastwagen, Kinderwagen [und Räder für dieselben]	20 v. H.
	403	Zubehörteile für Zweiräder und Dreiräder, nämlich: mit dem Fallhammer geschmiedete Stücke sowie gestanzte Teile, Kugellager, nahtlose Stahlröhren in ganzer Länge, Radkränze, Radgabeln und Speichen, unbearbeitet	frei
	443	Kinderwagen und ähnliche Fahrzeuge, Zubehör für dieselben, nicht anderweit aufgeführt	frei

Britisch-Ostindien.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 5 v. H.

aus

1. 13 Maschinen, Werkzeuge und Geräte zum Hand- oder Tierbetrieb v. Wert 5 v. H.

mit folgenden Ausnahmen, welche frei sind:

(i) Wasserhebemaschinen, Zuckersiedereimaschinen, Ölpressen und Bestandteile von solchen sowie von anderen Maschinen und Maschinenteilen, die gewöhnlich in der Landwirtschaft oder zur Herrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gebrauch oder zum Verkauf verwendet werden und von der Regierung durch Bekanntmachung in der Gazette of India als zollfrei ausgenommen werden können;

(ii) folgende landwirtschaftliche Geräte, wenn sie mittels der Hand oder durch Tierkraft in Tätigkeit gesetzt werden können: Kornschwinger, Dreschmaschinen, Mähmaschinen aller Art, Hebewerle, Samenquetscher, Häckselschneider, Wurzelschneidemaschinen, Pferde- und Ochsengöpel, Pflüge, Ernteeggen, Messereggen, Eggen, Schollenbrecher, (Rillen-) Säemaschinen, Heuwendemaschinen und Heurechen;

(iii) folgende Molkereigeräte, sofern sie so eingerichtet sind, daß sie mit der Hand oder mit Tierkraft betrieben werden können: Rahmscheider, Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren von Milch, Milchkühlapparate, Butterfässer, Buttertrockenapparate und Butterknetmaschinen;

(iv) in der Baumwollenindustrie gebrauchte Artikel wie: Spulen (für Weberei), Gabeln für Webstühle, Litzen, Platinenschnüre, Litzenstricknadeln, Litzenhebel, Bewegungsverzögerungen und Nadeln für Schaftmaschinen, Peckers (aus Büffelleder und andere), Lockermaschinen-Bänder, -Schneller, Treiberhebel (obere und untere), Nietzangen, Weberkämme, Webschiffchen (für Maschinenwebstühle), Triebfedern für Webstühle, Riemen- und Abstellgabeln;

(v) Schützenkasten-Unterlagen (box backs) und Schützenhalter (swells) sowie rohe ungestaltete Spulenenden, wenn sie von einem Fabrikanten oder Inhaber einer Weberei oder für einen solchen eingeführt werden und von diesem bescheinigt wird, daß sie ausschließlich zum Gebrauch in seiner Fabrik bestimmt sind.

14 Maschinen, nämlich Motore und Bestandteile davon, einschl. Kessel und deren Bestandteile; ferner Lokomotiven und Lokomobilen, Dampfwalzen, Feuerspritzen und andere Maschinen, bei welchen der Motor sich von den Getriebeteilen nicht trennen läßt . . . frei

Maschinen und Maschinenteile, und zwar Maschinen oder Maschinensätze, die durch Elektrizität, Dampf, Wasser, Heißluft oder andere Kraft, jedoch mit Ausnahme von Hand- oder Tierkraft getrieben werden, oder welche zum Inbetriebsetzen mit anderen Getriebeteilen in Beziehung gebracht werden müssen . . . . . frei

Hierunter sind jedoch nicht begriffen Werkzeuge und Geräte, die mit Hand- oder Tierkraft in Tätigkeit gesetzt werden; ferner sind nur solche Artikel als Bestandteile von Maschinen zuzulassen, die zum Arbeiten der Maschine unumgänglich erforderlich und wegen ihrer Form oder ihrer sonstigen eigentümlichen Beschaffenheit nicht für andere Zwecke geeignet sind.

Anmerkung. Maschinen und deren Bestandteile, aus anderen Materialien als Metall, sind in diese Position eingeschlossen.

aus

57 Druck- und Lithographiermaterial, und zwar: Pressen . . . . . frei

		Zollsatz vom Wert.
	60 Eisenbahnmaterial für den Oberbau und die Fahrbetriebsmittel, nämlich: Drehscheiben, Lokomotiven, Hebekrane, Wasserkrane [siehe auch II. 2. Nr. 60]	frei
	„Maschinen zur Herstellung oder zum Laden aber Verschließen von Patronen, sowie Kapselmaschinen für Patronen" [siehe II. 4]. „Destillier- und Taucherapparate, Schreibmaschinen" siehe 2a. Nr. 41.	
2a.	41 Instrumente, Apparate und deren Zubehör, sowie Bestandteile derselben: mathematische, zahnärztliche, [Destillier-, Taucher-,] Zeichen-, Unterrichts-, elektrische, für elektrische Beleuchtung, galvanische, Meß-, optische, physikalische, phonographische, photographische (einschl. der Materialien für Photographie), wissenschaftliche, chirurgische, Vermessungs-, telegraphische, telephonische, [Schreibmaschinen] und alle anderen Arten, mit Ausnahme der telegraphischen Instrumente und Apparate sowie deren Teile, welche von oder für Eisenbahngesellschaften eingeführt werden, ferner der Instrumente, Apparate und deren Zubehör, welche von Reisenden zugleich mit ihrem Reisegepäck eingeführt werden und zur Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes tatsächlich von ihnen gebraucht werden, und welche frei sind	5 v. H.
aus 2b.	41 Instrumente, Apparate und deren Zubehör, sowie Bestandteile derselben: musikalische, außer den Instrumenten für militärische Musikkorps (außer den Saiteninstrumenten), wenn sie von einem Regiment der britischen regulären Truppen in Indien eingeführt werden und laut Bescheinigung des Regimentskommandeurs bona fide ausschl. zum Gebrauch der Regimentskapelle bestimmt sind, die nebst den folgenden Zubehörteilen frei sind: Silberne Schnallen für Trommeln, silberne Knöpfe für Trommeln, feines grünes Tuch für Trommeln, grünes Seidenband für Trommeln, Spannschnur (ropes) für Trommeln, Beutel für Dudelsäcke, Schnur für Dudelsäcke, Baßpfeifen für Dudelsäcke, Bänder für Dudelsäcke, Pfeifentroddeln für Dudelsäcke. Notenhalter, Wagen (braun oder schwarz), Setzstücke zu Horninstrumenten, Futterale aus Leder oder Holz, Griffspitzen, Mundstücke und Kappen dazu, Zungen am Mundstück der oboeartigen Instrumente, Federn, Schleifen (Trommelsaiten — snares), Ventil-Oberteile und -Nadeln	5 v. H.
2c.	27 Wanduhren, Taschenuhren und andere Zeitmesser, sowie deren Bestandteile	5 v. H.
3.	25 Wagen und Karren, einschl. Motorwagen, Zweiräder, Dreiräder, Jinrikshas, Rollstühle (Bath chairs), Kinderwagen, Lowries, Schubkarren und alle Arten von Fahrzeugen und deren Bestandteile, jedoch ausschließlich der zur Beförderung von Waren bestimmten und eine bewegende Kraft enthaltenden Motorwagen, welche frei sind	5 v. H.
	60 Eisenbahnmaterial für den Oberbau und die Fahrbetriebsmittel, nämlich: Tender, Güterwagen, Personenwagen, Schiebebühnen, Draisinen, Lowries, sowie deren Bestandteile [siehe auch II. 2. Nr. 60]	frei
	63 Schiffe und andere Fahrzeuge für die Binnen- und Hafenschiffahrt, einschl. Dampfschiffe, Dampfboote, Boote und Barken, ganz oder in Teilen	frei

Ceylon.

Zollſatz vom Wert.

Nicht beſonders genannte Waren unterliegen einem Wertzalle van 5½ v. H. Einzelne Teile van Gegenſtänden, wenn letztere nach dem Werte zollpflichtig ſind, dürfen nicht eingeführt werden.

1. Maſchinen:
Motore und deren Teile, einſchl. Keſſel und Keſſelteile; ferner Lokomotiven und Lokomobilen, Dampfwalzen, Feuerſpritzen und andere Maſchinen, bei denen die bewegende Kraft ſich von den Gangteilen nicht trennen läßt, jedoch mit Ausnahme der nicht zum Ziehen gebrauchten Motorwagen . . . . . frei

Maſchinen (und Maſchinenteile), und zwar Maſchinen oder Maſchinenſätze, welche durch Elektrizität, Dampf, Waſſer, Hitze oder andere Kraft getrieben werden, oder welche vor ihrer Benutzung mit anderen Triebteilen verbunden werden müſſen, ſoweit ſie beſtimmt ſind:

a) zum Zubereiten, Auskörnen, Preſſen, Spinnen, Weben, Nähen, Wirken, Bleichen und Färben von Baumwolle, Jute, Hanf, Seide, Wolle oder anderen Faſern, ſowie zu anderen zwiſchen dem Rohmaterial und dem Fabrikat in der Aufmachung für den Markt liegenden Verrichtungen . . . . frei
b) zum Schmelzen und Stampfen von Eiſen- und anderen Erzen, ſowie zur Herſtellung von Eiſen, Stahl und anderen Metallen . . . . . frei
c) zur Herſtellung von Leder, Zucker, Indigo, Seide, Papier, Seife, Gas, Öl, Mehl, Tauwerk, Seilerwaren und Bindfaden . . . . . frei
d) zum Schälen von Reis . . . . . frei
e) zum Zubereiten, Herſtellen und Packen von Tee, Kaffee und Kakao . . . . . frei
f) für Druckerpreſſen . . . . . frei
g) für Gießereien und Werkſtätten für Eiſen und andere Metalle . . . . . frei
h) für Eiſenbahnwerkſtätten . . . . . frei
i) zum Raffinieren von Petroleum und zur Herſtellung von vegetabiliſchen Ölen . . . . . frei
j) zum Stampfen von Knochen und Ziegeln . . . . . frei
k) zur Herſtellung von Lack . . . . . frei
l) für Töpfereien und Mauer- und Dachziegelwerke . . . . frei
m) für Sägemühlen und Holzbearbeitung . . . . . frei
n) für Bergbau, Schiffahrt, Ackerbau und für Pumpen . . . frei
o) für elektriſche Triebkraft und elektriſches Licht . . . . . frei
p) zur Herſtellung von Eis und für Gefrier- und Kühlzwecke frei
q) für andere Arbeiten und Induſtrien, die von der Regierung etwa von Zeit zu Zeit bezeichnet werden . . . . . frei

Hierunter ſind jedoch nicht Werkzeuge und Geräte für Hand- oder Tierarbeit zu verſtehen, auch dürfen nur ſolche als Beſtandteile von Maſchinen zugelaſſen werden, die zum Betrieb von Maſchinen unumgänglich erforderlich ſind und wegen ihrer Form oder anderen beſonderen Eigenſchaften nicht für andere Zwecke verwendbar ſind.

Anmerkung. Maſchinen und Maſchinenteile aus anderen Materialien als Metall ſind hierin eingeſchloſſen.

2a. Inſtrumente, wiſſenſchaftliche, chirurgiſche, mathematiſche uſw. . . frei

2b. Muſikinſtrumente für Muſikkapellen der Britiſchen Land- und Seemacht, einſchl. der Freiwilligen . . . . . frei

2c. —

3. Dampfbarkaſſen und Motorboote, zum Gebrauch für die Beförderung von Gütern und Perſonen oder zum Bugſieren von Leichterfahrzeugen; Motorfiſcherfahrzeuge (motor trailers) . . . . . frei

China.

		Tarifeinheit	Zollsatz Hl. Tls.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 5 v. H.		
1.	Maschinerie	v. Wert	5 v. H.
	Nähmaschinen, für Fuß- oder Handbetrieb	v. Wert	5 v. H.
2a.	Ferngläser, Operngucker [und Spiegel]	v. Wert	5 v. H.
	Instrumente, wissenschaftliche	v. Wert	5 v. H.
	Photographische Apparate [und Chemikalien]	v. Wert	5 v. H.
2b.	Musikdosen	v. Wert	5 v. H.
	Spieldosen	v. Wert	5 v. H.
2c.	Uhren aller Art	v. Wert	5 v. H.
3.	Fahrräder	Stück	3,000
	„ -Materialien	v. Wert	5 v. H.

Französisch-Hinterindien.

	Zollsatz für 100 kg Franken.
Für die Wareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im allgemeinen die Sätze des französischen General-Zolltarifs mit nachstehenden Änderungen:	
Musikinstrumente aller Art, chinesischen Ursprungs:	
aus Holz	10
aus Metall	Derselbe Zoll, welcher für das verwendete Metall im Generaltarife vorgesehen ist
Schiffsrumpfe aus Eisen oder Stahl	30

Japan.

		Zollsatz vom Wert.
	Für nicht besonders genannte Gegenstände, roh oder unverarbeitet, ist nach Tarif-Nr. 496 ein Wertzoll von 10 v. H., auf ganz oder teilweise bearbeitete nach Tarif-Nr. 497 ein solcher von 20 v. H. zu entrichten.	
1. 9	Taucherapparate [und Teile davon]	10 v. H.
10	Apparate oder Geräte für elektrische Beleuchtung und Teile davon	10 v. H.
16	Lokomotiven und Teile davon	10 v. H.
		5 v. H.
17a	Maschinerie oder Maschinen, Getriebe aller Art sowie Teile davon, nicht anderweit genannt	10 v. H.
17b	*Druckmaschinen*	*5 v. H.*
20	Pumpen und Teile davon	10 v. H.
21	Nähmaschinen und Teile davon	10 v. H.
24	Dampfmaschinen, Dampfkessel und Teile davon	10 v. H.
28	Schreibmaschinen	10 v. H.
516	Modelle, [sowie Bau- und Maschinenpläne]	frei
2a. 2	Wagen, [Maßstäbe und Meßbänder]	10 v. H.
3	Barometer	10 v. H.
4	Binokulargläser:	
	a) in Gehäusen mit Lederüberzug oder in lackierten Gehäusen	15 v. H.
	b) alle anderen	20 v. H.

			Zollsatz vom Wert.
	4	Binokulargläser (Forts.):	
		Fernrohre, Operngläser, ein- und doppelrohrige Feld- und Marinegläser:	
		a) zusammengesetzt mit oder gefaßt in Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Gold, Silber, Platin, Nielloarbeit (eingelegt), emailliert oder nicht, oder anderen kostbaren Phantasie- oder Luxusmaterialien; oder besetzt mit Edelsteinen oder Perlen . . . . . Stück Yen	*0,750*
		b) alle anderen . . . . . „ „	*0,250*
	6	Marine-Kompasse und -Chronometer sowie Teile davon	10 v. H.
	14a	Physikalische, chemische, Meß-, chirurgische und alle anderen wissenschaftlichen Instrumente, nicht anderweit genannt	10 v. H.
	14b	*Wissenschaftliche Instrumente zum Zeichnen	10 v. H.*
	15	Photographische Instrumente oder Apparate sowie Teile davon . .	15 v. H.
	18	Mikroskope und Teile davon	10 v. H.
	19	Phonographen und Teile davon	25 v. H.
	22	Brillen und Teile davon	10 v. H.
	25	Fernsprecher und Teile davon	10 v. H.
	26	Teleskope	10 v. H.
	27	Thermometer	10 v. H.
2b.	13	Musikinstrumente und deren Zubehör	15 v. H.
2c.	5	Stand- und Wanduhren sowie Teile davon	20 v. H.
			10 v. H.
	29	Taschenuhren, Taschen-Uhrgehäuse und Zubehörteile:	
		a) von Gold oder Platin	30 v. H.
		b) von Silber oder andere	25 v. H.
	30	Taschen-Uhrwerke und -Furnituren	15 v. H.
3.	11	Feuerspritzen und Teile davon	10 v. H.
	413	Straßenfuhrwerke, Zweiräder, Dreiräder und Teile davon . . .	25 v. H.
	414	Eisenbahnpersonenwagen und Teile davon	10 v. H.
			5 v. H.
	415	Eisenbohngüterwagen und Teile davon	10 v. H.
	416	Straßenbahnwagen und Teile davon	10 v. H.
	417	Karren oder Rollwagen zur Warenbeförderung	10 v. H.
	494	Schiffe, Dampf- und Segel-, und Boote	5 v. H.

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 6 v. H.

1.	Fabrik- und Dampfmaschinen, Maschinen, auch einzelne Teile derselben, wenn sie von den Beamten als solche anerkannt werden .	frei
2a.	Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische und optische .	frei
2b.	Musikinstrumente	10 v. H.
2c.	Uhrwerke, Taschen-, Wand- und sonstige Uhren	6 v. H.
3.	Eiserne Ladeboote oder Prahmen	frei
	Wagen und Teile von solchen[3])	6 v. H.

[3]) Eisenbohnwagen und Teile davon sind zollfrei.

„Druckpressen", „Feuerspritzen", „Gasometer", „Nähmaschinen", „Photographische Gerätschaften", wie Fabrik- und Dampfgerätschaften siehe II. 3/4.
„Turmuhren" siehe Uhrwerke.

Philippinen.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
	Bei der Einfuhr von allen nicht besonders aufgeführten Rohstoffen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten Waren und Gegenständen ein Zoll von 25 v. H. vom Werte erhoben.		
1.	242 Maschinen [und Vorrichtungen] aller Art zum Wiegen, anderweit nicht genannt, sowie Teile derselben . . .	v. Wert	20 v. H.
	243 Maschinen für Seewesen, feststehende Dampfmaschinen, hydraulische, Dampf-, Petroleum-, Gasolin- sowie Heiß- und Preßluftmotore	v. Wert	15 v. H.
	244 Dampfkessel aller Art, in Maschinen eingebaut oder nicht	v. Wert	15 v. H.
	245 Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate sowie Ramm-, Bagger-, Förder-, Wegebau- und Reparaturmaschinen, Kühl- und Eismaschinen, Maschinen für Sägemühlen, Maschinen und Vorrichtungen zum Ausziehen von pflanzlichen Ölen und zum Umwandeln derselben in andere Erzeugnisse, Maschinen und Apparate zur Herstellung von Zucker, zur Zurichtung von Reis oder Hanf und anderen pflanzlichen Erzeugnissen der Insel für den Markt sowie Teile derselben, auch Zug- und Fortbewegungsmaschinen nebst zugehörigen Kesseln, gebaut und eingeführt für und mit Reisdreschmaschinen, sowie Dampfpflüge	v. Wert	5 v. H.
	Anmerkung. Unter dem Ausdruck: „Zurichtung pflanzlicher Erzeugnisse für den Markt" ist das Zurichten derselben zu marktfähiger Ware in rohem Zustande zu verstehen.		
	246 Lokomotiven einschl. Tender und Zug- und Fortbewegungsmaschinen, vollständig sowie Teile derselben	v. Wert	15 v. H.
	247 Drehscheiben sowie Kraft- und Handkrane	v. Wert	15 v. H.
	248 Apparate und Vorrichtungen zur Erzeugung, Verzweigung, [Untersuchung, Messung und Installierung von Elektrizität, trockene und nasse Batterien, Kohlenbürsten, Bogenlampen nebst Zubehör, Isolierstoffe, Bänder und Kompositionen, ausschl. zum Gebrauch für elektrische Zwecke, Glocken, Klingeln, Telephone sowie zugehörige Apparate; Galvanometer, Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter; sowie alle Teile oder irgend einen derselben von den genannten Apparaten, einschl. der Isolatoren aus Glas, Porzellan oder anderem Material]	v. Wert	5 v. H.
	249 Sammelbatterien	v. Wert	5 v. H.
	250 Dynamos, Generatoren, Motoren und sonstige Maschinen zur Erzeugung der Elektrizität für Licht und Kraft; Transformatoren, Elektromotoren und elektrische Ventilatoren	v. Wert	5 v. H.
	[a) Glühlampen, mit oder ohne Fassung	v. Wert	15 v. H.]
	251 Nähmaschinen und Nähmaschinenteile, Nadeln ausgenommen	v. Wert	15 v. H.
	253 Schreibmaschinen und einzelne Teile derselben; einschl. der Bänder	v. Wert	15 v. H.
	255 Kassen-Registrierapparate und Additionsmaschinen sowie einzelne Teile derselben	v. Wert	25 v. H.
	256 Automaten zum Wiegen und für andere Zwecke, soweit sie nicht verboten sind, sowie einzelne Teile derselben .	v. Wert	30 v. H.
	257 Andere Maschinen und Maschinenteile, nicht besonders genannt:		
	a) aus Kupfer und seinen Legierungen	v. Wert	20 v. H.
	b) aus anderem Material	v. Wert	10 v. H.
2a.	241 Chronometer in Gehäusen für Marine- oder gewerbliche Zwecke, sowie Gehäuse, Werke, Gläser und andere Teile derselben	v. Wert	25 v. H.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
	254 Phonographen, Kinematographen, Biographen und ähnliche Apparate, einschl. einzelner Teile derselben, [sowie Scheiben und Films dazu]	o. Wert	30 v. H.
	358 Kammern mit nicht abhebbaren oder verstellbaren Linsen, aus Holz oder Metall, poliert oder mit Leder oder Lederimitation überzogen, für Platten oder Films oder für beide eingerichtet	v. Wert	20 v. H.
	359 Dieselben aus Holz oder Metall, bemalt, gefirnißt, lackiert oder einfach und anders	v. Wert	20 v. H.
	360 Kammern mit abhebbaren oder verstellbaren Linsen, ohne die Linsen	o. Wert	20 v. H.
	361 Einfache Linsen für photographische Apparate	v. Wert	20 v. H.
	362 Kombinierte Linsen, [Stative, Kassetten, Trocken- und andere Platten sowie Kodakfilms]	v. Wert	20 v. H.
	„Brillen, Augengläser usw." siehe VIII. 3. u. 4. Nr. 16.		
	„Chirurgische und zahnärztliche Instrumente" siehe II. 3. u. 4. Nr. 54 c.		
	„Andere Apparate und Vorrichtungen" siehe bei 1. Nr. 248.		
2 b.	235 Pianos:		
	a) Konzertpianos, große (Flügel)	Stück	100
	b) gewöhnliche, große (Flügel)	„	75
	c) Konzertpianos, aufrecht stehend, tafelförmig	„	50
	d) gewöhnliche, desgl. desgl.	„	30
	236 Harmoniums und Zimmerorgeln	„	10
	237 Mechanische Spieldosen:		
	a) 3 Melodien oder weniger spielend	„	0,75
	b) mehr als 3 Melodien spielend	„	2,50
	Für andere Musikinstrumente ist der Zoll nach dem Hauptbestandteil derselben nebst einem Zuschlage von 100 v. H. zu zahlen.		
2 c.	238 Taschenuhren, Taschenuhrgehäuse aller Art, Taschenuhrwerke und Teile von Taschenuhren	v. Wert	20 o. H.
	a) Teile von Taschenuhren und anderen Uhren, allgemein bekannt als Uhrfurnituren und nur für Reparaturen bestimmt, [einschl. Taschenuhrgläser]	o. Wert	20 v. H.
	239 Wand- und Standuhren aller Art (ausgenommen Turmuhren), Teile derselben, einschl. der allgemein als Uhrfurnituren bekannten und nur für Reparaturen geeigneten Teile; Gehäuse, Ständer, Gläser, Glasglocken und anderes Zubehör	v. Wert	25 v. H.
	240 Turmuhren, vollständig; Werke und Teile davon, zusammengesetzt oder nicht	o. Wert	25 v. H.
3.	252 Zweiräder und Fahrräder, andere, sowie einzelne Teile und Zubehörstücke, einschl. Laternen	v. Wert	25 o. H.
	258 Kutschen und Berlinen, neu, gebraucht oder ausgebessert	o. Wert	20 v. H.
	259 Omnibusse, Postwagen, Konkords oder ähnliche Personenwagen, neu, gebraucht oder ausgebessert	v. Wert	20 o. H.
	260 Andere gewöhnliche vierrädrige Wagen, mit vier oder mehr Sitzen, neu oder ausgebessert	v. Wert	20 v. H.
	261 Alle anderen Wagen, nicht besonders genannt, neu, gebraucht oder ausgebessert, einschl. der Automobile für Personen oder Waren, Kinderwagen mit oder ohne Ausputz sowie Jurikschas	v. Wert	20 v. H.
	262 Personenwagen aller Art für Eisenbahnen	Stück	100
	a) fertige hölzerne Teile derselben	netto 100 kg	1,50
	b) gedeckte Güterwagen für Eisenbahnen	Stück	50
	c) desgl. offene	„	30
	d) sogenannte Spezialgüterwagen	o. Wert	15 v. H.

		Maßstab.	Zollsatz Teller.
263	Wagen aller Art für Straßenbahnen:		
	a) Wagenoberbaue, zusammengesetzt oder auseinandergenommen	Stück	35
	b) Räder in Sätzen für dieselben	1 Satz	10
264	Lastwagen	Stück	7,50
265	Karren (zweirädrig), zur Beförderung von Waren	„	5
	a) alle anderen, anderweit nicht genannt	v. Wert	20 v. H.
266	Handkarren	Stück	3
	a) Schubkarren aus Holz	„	0,50
	b) Schubkarren, ganz aus Eisen oder Stahl	„	1,50
	Holzteile irgend eines der unter Nr. 258, 259, 260, 261, 264, 265 und 266 genannten Fahrzeuge sollen jedoch einem Zolle von 20 v. H. des Wertes unterliegen.		
267	Kleine und große Boote, Leichterfahrzeuge und andere Wasserfahrzeuge, nach den Philippinen eingeführt, zusammengesetzt oder auseinandergenommen	v. Wert	30 v. H.
	Anmerkung. Unter dem Ausdruck: „Nach den Philippinen eingeführt" soll verstanden werden: „In die unter der Oberhoheit dieser Inseln stehenden Gewässer in oder auf einem anderen Schiffe eingeführt oder von einem anderen Schiffe dorthin geschleppt", zum Unterschiede von dem Ankommen nach diesen Inseln mit eigener Dampfkraft, eigenen Segeln oder anderer eigener bewegender Kraft.		

Ägypten.

Einfuhrzoll.

Alle hierher gehörigen Waren unterliegen einem Wertzolle von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Alle hierher gehörigen Waren unterliegen einem Wertzolle von 1 v. H.

Deutsch-Ostafrika.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Landwirtschaftliche Maschinen und Ersatzteile, [landwirtschaftliche Geräte]	frei
Maschinen für gewerbliche und bergmännische Betriebe und Ersatzteile	frei
Transportmittel und Ersatzteile	frei
Physikalische, astronomische, chemische, mathematische, optische und ähnliche Geräte, die wissenschaftlichen Zwecken dienen	frei
Medizinische Instrumente und Apparate, [Arzneien und Verbandmittel]	frei

Deutsch-Südwestafrika.

Alle hierher gehörigen Waren sind zollfrei.

Kamerun.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Landwirtschaftliche Maschinen und Ersatzteile [landwirtschaftliche Geräte]	frei
Maschinen für gewerbliche und bergmännische Betriebe sowie für Wasserbohrungen und Ersatzteile	frei
Physikalische, astronomische, chemische, mathematische, optische und ähnliche Geräte, die wissenschaftlichen Zwecken dienen	frei
Medizinische Instrumente, [Arzneien und Verbandmittel]	frei
Transportmittel aller Art und Ersatzteile, [Zuggeschirre]	frei

Marokko.

Alle hierher gehörigen Waren unterliegen einem Einfuhrzolle von nicht mehr als 10 v. H. des Wertes.

Südafrikanischer Zollverein.

		Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl. Schill. Pence.
	Nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen einem Wertzolle von 15. v. H.		
1.	76 Krane, Elevatoren und Mastenkrane (shears)		v. Wert 3 v. H.
	83 Feuerleitern, Feuerlösch-Gerätschaften und -Apparate		v. Wert 3 v. H.
	93 Winden, Schrauben-, und hydraulische		v. Wert 3 v. H.
	97 Kraftaufzüge, einschließlich der Gittertüren		v. Wert 3 v. H.

			Maßstab.	Zollsatz Pfd.Sterl.	Schill.	Pence.
	98	Maschinen:				
		a) Maschinen, Apparate, Vorrichtungen und Geräte (mit Ausschluß von Material, Wagen, Maschinenwerkzeugen, Maschinen für den Hausgebrauch und Geschirren) für Landwirtschaft, Industrie, Bergbau, Buchbinderei, Druckerei und andere industrielle Zwecke	v. Wert	3	v. H.	
		b) Maschinen, Apparate, Vorrichtungen und Geräte [sowie elektrotechnische Materialien], die in Verbindung mit ersteren zur Erzeugung, Aufspeicherung, Übertragung, Verteilung von Gas oder elektrischer Kraft und zu Beleuchtungszwecken verwendet werden, jedoch mit Ausschluß von Armleuchtern für elektrische Glühlampen, von Handlampen und künstlerischen Ausrüstungsstücken	v. Wert	3	v. H.	
		c) Maschinen, nicht anderweitig genannt, welche durch Vieh, Elektrizität, Gas, Heißluft, hydraulisch, pneumatisch, durch Dampf-, Wasser- oder Windkraft betrieben werden, einschl. Reserveteile; Apparate und Einrichtungen, welche in Verbindung mit der Erzeugung und Aufspeicherung von Elektrizität oder Leuchtgas gebraucht werden; [elektrische Kabel oder Drähte sowie Säulen oder Stangen zum Tragen derselben; Laternenpfähle und Ausrüstungsstücke derselben]	v. Wert	3	v. H.	
	106	Woll-, Stroh-, Heu- und Futterpressen	v. Wert	3	v. H.	
	122	Zugmaschinen, Kraft-Förderwagen und Hemmstangen für dieselben, Steinbrechmaschinen, Dampfwalzen und Straßenkehrmaschinen	v. Wert	3	v. H.	
	125	Apparate für Wasserbohrung und zum Pumpen, sowie Pumpen, mit Ausschluß von Bierpumpen .	v. Wert	3	v. H.	
		„Lebensrettungsapparate" siehe 3. Nr. 156.				
		„Lokomotiven und Maschinenwasserbehälter" siehe 3. Nr. 108.				
2a.	57	Materialien für fliegende Lazarette, welche von anerkannten Vereinen, Körperschaften oder Krankenhäusern, die gesetzlich für den Unterricht und die Einübung in der ersten Hilfe bei Verwundungen eingerichtet sind, eingeführt werden	v. Wert	3	v. H.	
	60	Probierapparate und assay-mabor	v. Wert	3	v. H.	
	119	Telegraphen und Telephone; Materialien und Instrumente zum Gebrauch beim Bau und Betrieb von Telegraphen- und Telephonlinien	v. Wert	3	v. H.	
	134	Globen		frei		
		„Elektrische Materialien" siehe I. Nr. 98.				
		„Gas- und Wassermesser" siehe II. 2. Nr. 104.				
2b.	136	Musikinstrumente [und Notenständer] für Kapellen, das bona fide Eigentum eines regulären Militär- oder Freiwilligen-Korps, und nicht das Eigentum von Personen		frei		
		„Orgeln" siehe III. 3. u. 4. Nr. 143.				
2c.		—				
3.	44	Gefährte:				
		a) Lastwagen, Karren, Kutschen und Waggons, sowie fertige Teile derselben, anderweit nicht genannt	für 100 Pfd. Sterling Wert	25	—	—

		Maßſtab.	Zollſatz Pfd.Sterl.	Schill.	Pence.
44	Gefährte (Fortſ.): b) gebrauchte Wagen, Karren, Kutſchen und Waggons und dazu . . .	Stück	10	—	—
		v. Wert 15 v. H.			
	(Ausgeſchloſſen ſind Motorwagen und dergleichen Fahrräder.)	Keinesfalls darf der Zoll weniger als 25 v. H. des Wertes betragen.			
94	Barkaſſen, Schleppboote und Lichterfahrzeuge, mit der Maßgabe, daß, wenn ſie für ſeeuntüchtig erklärt ſind oder gelandet werden, um abgebrochen zu werden, der Rumpf und alle Ausrüſtungsſtücke gemäß dem geltenden Tarif zu verzollen ſind . .	v. Wert 3 v. H.			
101	Roll- und Förderwagen, mit Rädern oder ſonſtwie, zum Fördern von Materialien auf Schienen oder Drähten	v. Wert 3 v. H.			
108	[Lokomotiven,] Tender, Ballaſtwagen, Güterwagen, Perſonenwagen, Draiſinen, [Maſchinen-Waſſerbehälter,] Drehſcheiben, [ſtändige oder feſte Signale und Brückenwagen ſowie Eiſenbahnlampen] . .	v. Wert 3 v. H.			
142	Wagen, Karren, Waggons und andere Rädergefährte, das Erzeugnis Südafrikas, in den Zollverein auf dem Landwege eingeführt	frei			
	„Bedarfsartikel für Trambahnen, wie Wagen, Draiſinen" ſiehe II. 2. Nr. 123.				
156	Rettungsboote, [ſowie andere Lebensrettungsapparate,] von einer anerkannten Geſellſchaft eingeführt . .	frei			

Togo.

Nicht beſonders genannte Gegenſtände unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Landwirtſchaftliche Maſchinen und Erſatzteile	frei
Maſchinen für gewerbliche und bergmänniſche Betriebe und Erſatzteile	frei
Phyſikaliſche, aſtronomiſche, chemiſche, mathematiſche, optiſche und ähnliche Geräte, die wiſſenſchaftlichen Zwecken dienen	frei
Mediziniſche Inſtrumente	frei
Transportmittel aller Art und Erſatzteile	frei

Belgien.

			Zollsatz Franken.
1.—4.	36	Mineralische Rohstoffe, nicht besonders tarifiert c)	frei
		c) Zu dieser Klasse werden u. a. namentlich folgende Erzeugnisse gerechnet: Kalk; Zement; Kreide, ungemahlen und gemahlen; rote Kreide, ungemahlen und gemahlen; Schmirgel, auch gemahlen oder in Schachteln oder ähnlichen kleinen Packungen; Gagat, nicht namentlich genannte Mineralien; Ocker, ungemahlen und gemahlen; Edelsteine; Graphit; Sand, Kies und Schutt; Heidelerde; Porzellanerde; Töpferton usw.; Traß oder Tuffstein, ungemahlen und gemahlen.	
	49	Steine:	
		Dachschiefer . . . . . 1000 Stück	4
		andere Steine, roh oder bearbeitet a)	frei
		a) Begreift namentlich die polierten oder mit Bildhauerarbeit versehenen Steine. Ebenso gehören hierher: Feuersteine; rohe, behauene oder gefügte Steine, nicht besonders genannt; Schleifsteine und Lithographiersteine, roh oder poliert.	
	54	Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie a) . . . . . v. Wert	5 v. H.
		a) Durch finanzministerielle Verordnungen sind den „verschiedenen Erzeugnissen für die Industrie" zugewiesen: Blätter oder Platten aus Glimmer zur Verzierung von Öfen, Lichtschirmen, Fächern usw. zugeschnitten; Graphitstäbchen zur Herstellung von Bleistiften; Köpfe aus Gips usw. zur Puppenfabrikation.	
	„Fliesen aus gepreßtem Zement" siehe VII. 3. Nr. 51.		
5.	44	Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen, nicht besonders tarifiert a)	frei
		a) Hierunter sind u. a. namentlich begriffen: Statuen und Statuetten von Marmor, Alabaster, Stein, Gips und Zement.	
6.	13	Steinkohle, Koks	frei

Bulgarien.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
1. u. 2.	234	Diamanten, Saphire und andere nicht besonders genannte Edelsteine, roh, poliert, geschliffen, aber nicht gefaßt; Halbedelsteine wie: Achat, Granat, Onyx, Jaspis, Turmalin, Malachit und andere nicht besonders genannte, roh, poliert, graviert, geschliffen, aber nicht gefaßt . . . . . 1 kg	75
	529	Waren aus echtem Achat, einfach oder verziert mit Schnitzarbeit, gestochener oder eingelegter Arbeit, auch in Verbindung mit anderen Stoffen einschl. der Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine . . . . . 1 kg	15
		Aus Anmerkung zu Nr. 529. Nach dieser Nummer werden auch Waren verzollt, die überwiegend aus [Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein], echtem Achat bestehen. Die anderen Stoffe, mit denen sie verziert oder verbunden sein können, werden als nebensächlich betrachtet. [Ferner sollen unter diese Nummer: Rauchgerätschaften aus Meerschaum, auch in Verbindung mit Bernstein und andere ähnliche Waren von der in dieser Tarifnummer vorgesehenen Beschaffenheit.]	
	530	Bijouteriewaren aus echtem Achat, auch mit Schnitzarbeit, gestochener oder eingelegter Arbeit verziert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen einschl. der Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine 1 kg	50
3. u. 4.	176	Mineralfarben, natürliche [oder künstliche], anderweit nicht genannt: a) zum unmittelbaren Gebrauch nicht zubereitet (feste, in Pulverform usw.).	10
		Ocker, roh oder in Stücken	*3,75*

		Zollsatz für 100 kg Franken.
176	Mineralfarben usw. (Forts.):	
	[b) zum unmittelbaren Gebrauch zubereitete Farben	25]
	[Anmerkung zu Nr. 176b. Zu den zum unmittelbaren Gebrauch zubereiteten Farben gehören alle mit Öl, Wasser, Krister usw. zubereiteten Farben.]	
	Ocker, gewaschen oder pulverisiert	*5,75*
	Anmerkung zu Nr. 176. Bei der Tarifierung von natürlichen oder künstlichen Mineralfarben bleiben unbedeutende, 3 v. H. nicht übersteigende Beimischungen von natürlichen oder künstlichen organischen Farben ohne Einfluß.	
177	Kreide:	
	a) zum Zeichnen	12
	b) in geformten Stücken aller Art	25
180	Graphit	2
184	Schieferstifte (Schiefergriffel):	
	a) ohne Fassung	10 *8*
	b) mit Papier überzogen	15 *8*
	c) mit Fassung	25
235	Marmor und Alabaster:	
	a) roh und behauen	2
	1. roh	zollfrei
	2. behauen oder gesägt	1,50
	b) gemeißelt, poliert, mit Simswerk versehen oder auf andere Weise bearbeitet, das Stück im Gewicht von 75 kg oder mehr	5
	c) Marmor und Alabasterwaren, poliert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen außer Edelmetallen, Elfenbein, Perlmutter usw., das Stück im Gewicht von 5 bis 75 kg	10 *7,50*
	d) andere Gegenstände, poliert oder geformt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen außer Edelmetallen, Elfenbein, Perlmutter usw., das Stück in geringerem Gewicht als 5 kg	30 *25*
236	Nicht besonders genannte Steine aller Art, außer Alabaster und Marmor:	
	a) geschnitten oder gesägt	0,50
	b) gemeißelt, mit Simswerk versehen oder poliert	3
	Anmerkung zu Nr. 236b. Mit Einschluß der Filtrrsteine.	
237	Steinplatten und Fliesen zum Pflastern und Dachdecken (nicht aus Marmor und Alabaster), geschnitten, gesägt, poliert	2
	Anmerkung zu Nr. 237. Platten (Fliesen) aus Marmor und Alabaster werden nach Nummer 235 verzollt.	
238	Lithographiersteine	3
239	Mahlsteine:	
	a) Mühlsteine zum Mahlen, aus einem Stück oder aus mehreren Platten von Mühlenkalkstein zusammengesetzt, mit Zement ausgestrichen oder nicht . . . . . 1 Mühlstein	4
	b) Handmahlsteine . . . . . Stück	1
240	Schleifsteine und Feuersteine	2
241	Gewöhnliche Bausteine in Blöcken und Stücken, nicht geschnitten; zerstoßene Steine, Kies und Sand	frei
242	Schmirgelpulver, „Moskoviter"-Bimsstein	5
243	Schiefer:	
	a) zum Dachdecken roh, in nicht geschnittenen Stücken	2,50
	b) behauen, gesägt oder poliert	5

		Zollsatz für 100 kg Franken.
243	Schiefer (Forts.):	
	c) mit oder ohne Rahmen, nur zum Schreiben oder Zeichnen bestimmt	10
	ohne Rahmen oder in Rahmen aus einfachem Holze	*8*
244	Kaolin, Alaunstein, Kalkerde (Meegel)	frei
245	Kalk.	
	a) gewöhnlicher	0,30
	b) hydraulischer	1,50
		0,31
246	Zement aller Art	2
		1,25
247	Steine und Erden für Kunst- und Gewerbezwecke, nicht besonders genannt	frei
	Anmerkung zu Nr. 247. Mit Einschluß von Amiant (Asbest).	
253	Zementfliesen:	
	a) einfarbig	2
	b) mehrfarbig oder mosaikartig	4
254	Röhren und andere Erzeugnisse, aus Zement oder Beton gepreßt	5
	Anmerkung zu Nr. 254. Unter diese Nummer fallen auch alle aus Zement oder Beton geformten Gegenstände, wie: kleine Figuren, Vasen, Balustraden, Verzierungen usw. Unter diese Tarifnummer fallen ferner Röhren und Behälter, die aus einem mit einer festen Zementmasse überzogenen Eisendrahtgerippe hergestellt sind, und bei denen das Metall als ein zum Formen des Gegenstandes notwendiger Bestandteil angesehen werden kann.	
260	Waren aus Gips, gewöhnliche, gefärbt, bronziert, vergoldet, versilbert oder in anderer Weise verziert	15
aus		
540	Naturgeschichtliche Gegenstände, z. B. seltene Mineralien (mit Ausnahme von Edelsteinen), versteinerte Gegenstände (Fossilien)	frei
	Anmerkung. Mineralien genießen die durch diese Nummer vorgesehene Zollfreiheit nur dann, wenn sie in einer Menge eingehen, die Zweifel darüber nicht aufkommen läßt, daß die Waren für Sammlungen bestimmt sind; auch wird einem Einführer die Zollfreiheit nur gewährt für je ein Stück jeder Art bei Mineralien.	
aus		
542	[Holz- und] Steinschnitte, Lithographiersteine mit Stichen, Zeichnungen oder Schrift sowie andere ähnliche Stiche zum Drucken	frei
543	Waren aus Asbest (Amiant) aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	15
aus		
5. 540	Kunstgegenstände aus Marmor und anderen Steinen, z. B. Statuen, Statuetten, Büsten, flacherhabene Bildhauerarbeit und andere alte Skulpturen	frei
	Aus Anmerkung zu Nr. 540. Erzeugnisse der modernen Bildhauerkunst aus Marmor sind von jedem Zoll befreit, sofern sie Kunstgegenstände im eigentlichen Sinne darstellen; in solchem Falle ist indes eine besondere Ermächtigung des Finanzministers nötig.	
6. 162	Steinkohle und Koks zu Heizzwecken . . . . . 1 Tonne	2,50
	Anmerkung zu Nr. 162. Briketts aus Steinkohle oder aus Torf sind nach dieser Tarifnummer zu verzollen.	
163	Metallurgischer Koks	frei
166	Brennstoffe, anderweit nicht genannt	2,50

Cypern.

		Maßstab.	Pfd. St.	Zollsatz Schill.	Kupferpiaster.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 8 v. H.				
	Grabsteine und Gedenktafeln			frei	
	Kalk			frei	
	Kohlen			frei	
	Zement:				
	sogen. Portlandzement (in geringerer oder größerer Menge entsprechend)	Faß von 150 Oken	—	1	—
	anderer	Desgl.	—	—	6

Dänemark.

			Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
	Für die nicht besonders genannten Waren ist nach Tarif-Nr. 271 ein Wertzoll von 10 o. H. zu entrichten. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]			
1.	—			
2.	225	Feinere Sachen, z. B. geschliffene Edel- und Halbedelsteine	—	16
3.	104	Erde und Ton in natürlichem Zustande, nicht besonders tarifiert, ferner natürliche oder künstlich zusammengesetzte Porzellanerde in rohem oder geschlämmtem Zustande	frei	
	105	Geschlemmte, gefärbte, geformte oder ähnlich zubereitete Erd- und Tonarten, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die Färbestoffe gehören	—	1
	161	Meerschaum, roh	frei	
		Mineralien, nicht besonders tarifiert:		
	179	in natürlichem Zustande	frei	
	180	geschlämmt, gefärbt, geformt oder auf ähnliche Art zubereitet	—	1
	183	Naturalien, aus jedem Naturreiche, zu wissenschaftlichen Sammlungen	frei	
		Steine:		
	221	unbearbeitete Steine aller Art; ferner nicht geschliffene oder polierte Block- und Feldsteine; Flintensteine; Steine für Steindruckereien [mit oder] ohne Zeichnung; Fliesen aller Art; Dachschiefer; ferner pulverisierter Gips und gebrannter Kalk; Zement aller Art, auch gebrannter Zementstein; gemahlener Traß, Puzzolan und hydraulischer Kalk	frei	
	222	andere gemahlene, pulverisierte, geschlämmte oder auf ähnliche Art zubereitete Steinarten, soweit sie ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die Farbstoffe gehören	—	1
		Mühlen- und Quernsteine, ganz oder zusammengesetzt; Schleifsteine:		
	224	bis 14″ im Durchmesser . . . . . 1 Stück	—	2
		über 14″ bis 20″ im Durchmesser . . . . . 1 Stück	—	4
		über 20″ bis 32″ im Durchmesser . . . . . 1 Stück	—	8
		über 32″ bis 41″ im Durchmesser . . . . . 1 Stück	—	16
		über 41″ im Durchmesser . . . . . 1 Kubikfuß	—	16
		Für das Loch in den Steinen wird keine Vergütung zugestanden. Einzelne Teile zu Mühlensteinen sind wie Steinhauerarbeit zu verzollen.		
4.	52	Zeichenkreide	—	5
	221	Steine für Steindruckereien mit Zeichnung; Rechen- und Schreibtafeln aus Schiefer mit und ohne Rahmen, sowie Schiefergriffel	frei	
	222	Kreide zum Gebrauch beim Kartenspiel	—	1
	223	Abgüsse, Formen, Ornamente und dergleichen aus Zement, Gips, Kreide oder dergleichen	—	1

			Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
		Bild- und Steinhauer-, sowie Steinschleiferarbeit, ferner alle vorstehend nicht genannten Arbeiten aus Stein:		
	225	feinere Sachen, z. B. Uhrgehäuse, Tischaufsätze, Vasen, Lampen, Leuchter, Schreibzeuge, Dominospiele, [Figuren, Basreliefs], Mosaik, Nippessachen und dergl	—	16
	226	andere	—	0,05
		„Geformte Erdarten" siehe 3. Nr. 105; „geformte Mineralien" 3. Nr. 180.		
5.		[Siehe 4. Nr. 225.]		
6.		Steinkohlen:		
	127	a) Wenn das Gewicht nach näheren, von der Zollbehörde vorgeschriebenen Regeln*) angegeben werden kann:		
		1. Steinkohlen . . . . . für 100 Pfund	4,5	Öre
		2. Koks und Zinders . . . . . für 100 Pfund	7,5	Öre
		b) andernfalls:		
		1. Steinkohlen . . . . . für die Tonne (zu 176 Pott)	14,5	Öre
		2. Koks und Zinders . . für die Tonne (zu 176 Pott)	12,5	Öre

*) Zufolge Regierungsbeschlusses vom 27. März 1896 findet die Verzollung nach Gewicht unter der Bedingung statt, daß der Einführer entweder die Ladung durch autorisierte Wagemeister wägen läßt oder der Zollbehörde Verladungspapiere (Manifest, Konnassement usw.) und Faktura vorlegt, und die Zollbehörde das in diesen Schriftstücken angegebene Gewicht für richtig annimmt.

Deutsches Reich.

			Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
1. u. 2.	235	Edelsteine und Halbedelsteine, roh	frei
	678	Edelsteine:	
		bearbeitet (geschliffen usw.) ohne Fassung oder nur zu technischen Zwecken in Holz, Horn, Knochen oder unedlen Metallen gefaßt (Schneide- und Schreibdiamanten); auch Drahtzieheisen in Verbindung mit gebohrten Edelsteinen	60
		in anderer Weise gefaßt; in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck oder Zierat geeigneten Form oder geschnitten (Gemmen, Kameen); vorstehend nicht genannte Waren aller Art in Verbindung mit Edelsteinen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen	600
	679	Halbedelsteine [(einschließlich der glasigen Lava)]:	
		bearbeitet (geschliffen usw.) ohne Fassung	60
		gefaßt, geschnitten (Gemmen, Kameen) oder sonst zu Waren verarbeitet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	175
3.	221	Gartenerde, auch Rasenplatten; Kies, Mergel, Sand, auch naturfarbiger Streusand sowie Formersand; ungefärbte Glimmerschuppen; Schlamm, auch Scheideschlamm	frei
	222	Gefärbter Sand, auch gefärbter Streusand einschließlich des Streugoldes und Streusilbers (aus Glimmer erzeugten Streusandes) und andere gefärbte Glimmerschuppen	frei
	223	Ton einschließlich der Porzellanerde (Kaolin) und Lehm aller Art, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt; Schamotte und Dinasmörtel	frei
	224	Farberden (auch Kreide), roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt	frei

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
225	Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), Tripel und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlämmt:	
	in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen	6 *2*
	in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt	frei
226	Kieselgur (Infusorienerde), Quarz, Quarzsand; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen	frei
227	Kalk, kohlensaurer, Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel; Kalk, natürlicher phosphorsaurer	frei
228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt; [Superphosphatgips]	frei
229	Wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan und Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), auch gemahlen oder gestampft	frei
230	Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Magnesiazement, Schlackenzement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgrieße usw.), gemahlen, gestampft; auch gemahlener Kalk	0,50 *frei*
231	Meerschaum, roh, auch künstlicher Meerschaum in ungeformten Stücken; Asbest, roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt; Speckstein (spanische oder Venetianer Kreide) und Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt; Glimmer, roh, auch in rohen Platten oder Scheiben	frei
232	Baryt, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat), und Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Colestin), auch gepulvert oder gemahlen; Feldspat, gemeiner, auch gepulvert oder gebrannt; Flußspat, roh, auch gemahlen; Bauxit, ungereinigt; Eisstein (Kryolith)	frei
233	Schiefer:	
	rohe Schieferblöcke	0,25 *frei*
	rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer, Dachschiefer	1,25
	rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer	*1*
	Dachschiefer	*0,65*
	Anmerkung. Schieferplatten von mehr als 20 cm Stärke sind als Schieferblöcke zu behandeln.	
234	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, vorstehend nicht genannt	frei
236	Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlämmt, gemahlen oder gereinigt; Kreidemasse (aus Kreide, anderen Erden, Leim und dergleichen) zu Formerarbeiten	frei
237	Erze, auch aufbereitet; sogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle; [Aschen, mit Ausnahme der Knochenasche, auch ausgelaugt; Kalkäscher]	frei
240	Asphalt, fester	frei
329	Erdfarben:	
	Kreide geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide	0,40 *0,30*
	andere Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlämmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt	0,50

		Zollſatz für 1 dz (100 kg) Mark.
329	Erdfarben (Fortſ.):	
	[Eisenoxyd, natürliches und künstliches (Kolkothar, caput mortuum)	*frei*
	andere hierher gehörige Erdfarben	*0,20]*
680	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflaſterſteinen) ſowie Lava, poröſe und dichte, an mehr als drei Seiten geſägt, an den nicht geſägten Seiten roh oder bloß roh behauen	0,50 *0,25*
	Anmerkung. Bei polierfähigem Kalkſtein werden vertragsmäßig diejenigen Seiten, welche mit dem Drahtſeile geſchnitten ſind, nicht als geſägt, ſondern als roh behandelt, ſoweit die Züge des Drahtſeiles daran erkennbar ſind oder die Anwendung desſelben ſeitens des Einbringers nachgewieſen wird.	
681	Pflaſterſteine	0,40 *frei*
682	Platten, geſägt (geſchnitten) oder geſpalten, weder geſchliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:	
	aus Alabaſter, Marmor, Serpentinſtein	3,50 *2,50*
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkſtein; aus Lava, poröſer oder dichter	3
	aus Granit	*2,50*
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer); aus Glimmer, zugeſchnitten, ungefärbt (auch dergleichen Scheiben)	2,50
	Anmerkung. Platten von mehr als 16 cm Stärke ſind nach Nr. 680 zu verzollen.	
	Jedoch werden gespaltene Platten aus Granit ſowie an einer oder beiden Hauptflächen geſägte (geſchnittene) Platten aus hellem grauen Granit, falls ſie an den Schmalſeiten roh oder bloß roh behauen ſind und eine Stärke von mehr als 16 cm haben, vertragsmäßig zollfrei belaſſen.	
684	Schieferblöcke und Schieferplatten, an einer oder mehreren ſchmalen Seiten (Kanten) geſägt (geſchnitten), weder gehobelt noch geſchliffen oder poliert	3 *2,50*
	Steinmetzarbeiten, ungeſchliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz oder Eiſen:	
685	von ſchlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert:	
	aus Alabaſter, Marmor, Serpentinſtein	2,50
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkſtein; aus Lava, poröſer oder dichter	1,25
	aus Granit:	
	Randſteine für Bürgerſteige, an zwei Längsſeiten und an den beiden Kopfſeiten ſchlicht bearbeitet, ſonſt roh oder bloß roh behauen	*0,25*
	andere hierher gehörige Steinmetzarbeiten . .	*0,50*
	aus Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröſer oder dichter . . .	*1*
	aus polierfähigem Kalkſtein:	
	lediglich mit dem Spitzhammer oder dem Spitzmeißel bearbeitet	*0,50*
	andere	*1*
	Anmerkung. Als nicht verziert anzuſehen und zum ermäßigten Satze von 1 Mark für 1 dz zu verzollen ſind	

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	Steinmetzarbeiten usw., Anm. (Forts.):	
	vertragsmäßig Steinmetzarbeiten aus polierfähigem Kalkstein auch dann, wenn sie entweder ganz oder teilweise schariert oder mit dem Kraushammer bearbeitet und zugleich mit einer scharierten einfachen Einfassung versehen sind. In beiden Fällen darf die Scharierung in regelmäßigen, nicht Muster bildenden Linien ausgeführt sein.	
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer) . .	1,25
		1
693	Mühlsteine, auch in Verbindung mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	0,25
		frei
	Polierſteine, Schleif- und Wetzſteine, auch Probierſteine:	
694	ganz oder teilweise aus Schmirgel, Korund, Karborund, Feuerstein oder Quarz	24
	Schleif- und Wetzsteine, ganz oder teilweise aus Karborund	*12*
695	andere, auch künſtliche (mit Ausnahme der mit Stearin, Talg und dergleichen verſetzten Polierſteine); ferner Feuerſteine, zum Gebrauche vorgerichtet (Flintenſteine), gehauen oder geſchnitten:	
	ohne Verbindung mit anderen Stoffen	0,50
	in Verbindung mit Holz oder Eiſen; [auch Schmirgelfeilen und Schmirgelſcheiben aus Holz mit aufgeklebtem Schmirgelpulver ſowie Senſenſtreichen aus Holz mit aufgeklebtem Sand oder Pulver von Feuerſtein, Glas oder Schmirgel]	6
	Anmerkung. Polier-, Schleif- usw. Steine der Nr. 695 in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz oder Eiſen fallen unter Nr. 692 (ſiehe 4).	
696	Wärmeſchutzmaſſe aus Kieſelgur	0,80
697	Waren aus Aſphalt (auch mit Kies oder dergleichen gemiſcht), [Harzzement oder ähnlichen Formerſtoffen]:	
	Platten, auch ſolche aus Aſphalt, Abfällen von der Seilerei, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet	frei
	andere Waren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter höhere Zollſätze fallen . . .	3
698	Waren aus Zement oder mit Zement überzogenen Steinen, auch hohl oder gelocht:	
	einfarbig, weder geſchliffen noch angeſtrichen, profiliert oder verziert	1
	mehrfarbig, geſchliffen, angeſtrichen oder profiliert; mit Einlagen von Eiſen oder mit Auskleidung von glaſierten Tonplatten, Glas, Aſphalt oder dergleichen	2
	verziert (Bauzierate, Figuren, Vaſen und dergleichen); Waren aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter höhere Zollſätze fallen	3
	Anmerkung. Wie Zementwaren ſind auch Cajalithwaren (Waren aus Magneſiazement) mit Ausnahme der Schmelztiegel, ſowie Tripolithwaren (Waren aus Gips, der mit kohlenſaurem Kalk, kohlenſaurer Magneſia und Sand verſetzt iſt), ferner Waren aus Miſchungen von Kalk mit Sand oder dergleichen zu verzollen.	
699	Kalkſandziegel	0,15
	Waren aus Gips (Gipsguß), auch aus einer Miſchung von Gips mit Schwefel oder mit Kreide und Leim oder mit anderen Zuſätzen:	
700	Bauplatten und Bauſteine, ungefärbt, auch mit Einlagen:	
	unverziert	1
	verziert	2
701	andere ungefärbte Waren; auch Gipsformen mit Schwefeleinſatz	3

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
704	Schlacken, zu Bau- oder Pflastersteinen geformt	frei
710	Jet (Gagat), auch Kännelkohle und Nachahmungen von Jet:	
	roh nur gespaltene, geschnittene oder gesägte Platten oder Stücke	3
	geschliffene oder polierte Platten oder Stücke	200
	„Lava, glasige" siehe 1. u. 2. Nr. 679.	
	„Schlackenfilze, Schlackenwolle, Aschen, Kalkäscher" siehe II. 1. Nr. 237.	
4. 338	Graphit:	
	geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergleichen)	4
		2
	in Aufmachungen für den Kleinverkauf	6
		3
339	Speckstein, geschnitten oder geformt zum Zeichnen (Schneiderkreide), auch in Holz gefaßt	6
340	[Blei-, Farben-] und Kohlenstifte (zum Zeichnen oder Schreiben); Kreide, geschnitten oder geformt:	
	ungefaßt oder nur mit Papier bezogen	20
	mit Fassung aus gemeinem Holze zum handwerksmäßigen Gebrauche (Zimmermannsstifte)	25
	andere, soweit sie nicht wegen ihrer Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	40
683	Platten, geschliffen, gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:	
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	15
		10
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein mit Ausnahme der Lithographiersteine (lithographische Platten) mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift	15
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen	*10*
	aus Lava, poröser oder dichter	200
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	6
	Lithographiersteine (lithographische Platten) mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift	3
686	Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, ungehobelt auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze oder Eisen, profiliert, ganz oder teilweise abgedreht oder verziert:	
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	3,50
		3
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein; aus Lava, poröser oder dichter	3,50
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröser oder dichter	*2,50*
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	2,50
		2
687	Steinmetzarbeiten, geschliffen, gehobelt, poliert oder vergoldet, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen:	
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	15
		10
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein	15
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen	*10*
	aus Lava, poröser oder dichter	200
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	6

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
688	Künstlich gefärbte oder verzierte Glimmerplatten; geschliffene, gehobelte, profilierte oder sonst weiter bearbeitete Schieferplatten; bearbeiteter Tafelschiefer; Schiefertafeln, auch in Rahmen aller Art; anderweit nicht genannte Waren aus Schiefer ohne Verbindung mit anderen Stoffen	10
	Schieferplatten, geschliffen, gehobelt, profiliert oder sonst weiter bearbeitet, auch poliert	*6*
	Schieferstifte (Schiefergriffel), auch bemalt, mit Papier überzogen oder in Holz gefaßt	frei
689	Waren ganz oder teilweise aus Lava, poröser oder dichter, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	200
	Steinwaren, nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend:	
691	ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, mit Ausnahme der Luxusgegenstände:	
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	15
		10
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein	15
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen	*10*
	aus anderen Steinen	6
692	in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz oder Eisen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen; Luxusgegenstände	24
	Waren aus Gips (Gipsguß), auch aus einer Mischung von Gips mit Schwefel oder mit Kreide und Leim oder mit anderen Zusätzen:	
702	gefärbt, bronziert, lackiert, geglänzt (mit Stearin, Wachs oder dergleichen getränkt [Elfenbeinmasse, Chromopasta, Kallipasta])	6
703	Waren aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	6
	Anmerkung zu Nr. 700 bis 703. Formerarbeiten aus Schwefel (auch Spencemetall), Kieselgurmasse, Kreidemasse oder Talk werden wie Gipswaren verzollt. (Nr. 700 bis 701, siehe 8.)	
708	Anderweit nicht genannte Waren aus Asbest, [Asbestpapier oder Asbestgeweben (z. B. Asbestkautschukgewebe [gekautschukte Asbestwaren]), (Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen, Schläuche, Schuhe aus Asbestgeweben, auch gekautschukten)]; alle diese Waren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	60
946	Kinderspielzeug [aller Art] und Teile davon; auch Christbaumschmuck	10
	Allgemeine Anmerkungen zu 3 und 4. 1. Mosaiksteine (Steinwürfel für Mosaikfußböden), aus Steinplatten hergestellt, werden wie die letzteren verzollt. 2. Platten, Steinmetzarbeiten und andere Waren aus künstlichem Marmor werden wie solche aus natürlichem Marmor verzollt.	
	„Isolationsgegenstände aus Asbest, Asbestpappe, Glimmer oder Mikanit" siehe Anm. 2 zu Nr. 912 bei V. 1.	
5. 690	Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten aus Steinen aller Art, sofern sie Kunstgegenstände sind, einschließlich der punktierten	frei
6. 238	Steinkohlen, Anthrazit, unbearbeitete Kännelkohle und Braunkohlen, auch gemahlen; Torf; Kols (poröse Rückstände von der trockenen Destillation der Steinkohlen und Braunkohlen), auch gemahlen; Torfkols (Torfkohlen); [kolsartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle und des Teers]; Brennstoffe, künstliche (einschließlich	

			Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
238	Steinkohlen usw. (Forts.):		
	der Preßkohlen), aus Braunkohlen, Steinkohlen, Torf, Teer oder dergleichen, auch unter Verwendung von Holz, bereitet; Kohle, formbare (plastische), aus fossilen Stoffen und Gaskohle (Retortengraphit), ungeformt; auch formbare (plastische) Pflanzenkohle in ungeformter Masse		frei

Finland.

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1. u. 2.	14	Diamanten, Brillanten, Rubine, Smaragde, Saphire und andere Edelsteine, sowie Türkise, unbearbeitet, gefaßte Glaserdiamanten	frei
	27	Granaten, echte [und unechte], unbearbeitet	frei
	60	Unedle Steine, unbearbeitet, wie Malachit, Onyx, Karneol, Topas, Bergkristall und Jaspis	frei
3.	1	Alabaster, roh	frei
		Asbest und Asbestpulver	frei
	4	Asphalt, fest	frei
	11	Zement, Puzzolanerde und Traß, Kalk aller Art, Kalklösung und Talk, in Stücken oder pulverisiert	frei
	22	Gagat oder schwarzer Bernstein, roh	frei
	25	Gips, unbearbeiteter Gipsstein und Patentpasta	frei
	26	Graphit aller Art, auch Blutstein zu Rotstiften, unbearbeitete schwarze Kreide in Stücken und ungeschlämmte oder rohe Kreide	frei
		Anmerkung. Geschlämmte und bearbeitete Kreide in Stiften siehe Nr. 139.	
aus			
	42	Serpentingefäße	frei
	43	Ton und Lehm aller Art, zum Gebrauch bei Bauten, sowie im Fabrik- und Handwerksbetrieb, außer den besonders genannten, auch Ziegel und Fliesen von Zement	frei
	47	Erzhaltige Steine aller Art	frei
	52	Meerschaum, unbearbeitet	frei
	56	Schiefer in Tafeln und Schiefer ohne Belegung und ohne Rahmen, worunter auch Dachschiefer	frei
	58	Schmirgel in Stücken und pulverisiert, Bimsstein, Tripel und andere Materialien, welche zum Reinigen und Polieren von Metallen dienen, mit Ausnahme der unter Nr. 152 aufgeführten Schmiermittel. [Siehe Band C.]	frei
	60	Steine, gewöhnliche aller Art, Filtrier-, Mühl-, Schleif- und Wetzsteine, Quadern und Platten (Fliesen) aller Art zu Treppen und Fußböden, Lithographiersteine aller Art, Probier- und Feuersteine in Stücken, zerkleinert und gebrannt; unedle Steine, unbearbeitet, wie Marmor, Porphir, Granit, Serpentin, Kalkstein, Alaunschiefer, desgleichen Mosaik, ungefaßt, künstliche Kompositionen zu Mosaikarbeiten, sowie Gold- und Silberstreusand	frei
		Anmerkung. Lithographische Steine mit Schrift oder Zeichnung unterliegen der Zensur.	
	118	Alaun und Alaunschlamm	2,40
	128	Schwerspath oder schwefelsaurer Baryt	2,40
	139	Farberden aller Art, roh oder gebrannt, wie Ocker, Umbra, Terra die Siena, Rotfarbe (Braunrot), Schüttgelb, Bolus, weiße Kreide, gemahlen oder geschlämmt, auch in Stangen	0,90

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
	aus		
	147	Bergblau, Mineralblau	21,20
	153	Marienglas	4,70
4.	21	Gegenstände für archäologische Naturaliensammlungen, wie Mineralien, Versteinerungen und andere ägyptische, griechische, römische und sonstige Antiquitäten, [antike Töpferarbeiten] und andere dergl. Seltenheiten, welche nicht als Handelsware zu betrachten sind .	frei
	60	Marmor-Simswerk für Kamine, Türen und Fenster	frei
	68	Anatomische Darstellungen in Gips	frei
	172	Alabaster, bearbeitet, mit oder ohne Verzierungen	21,20
		Anmerkung. Befindet sich an diesen Waren Bronze, welche augenscheinlich den hauptsächlichsten Wert derselben ausmacht und nicht für sich verzollt werden kann, so wird die Hälfte des für Bronzearbeiten festgesetzten Zolles erhoben. [Siehe III. 3. und 4. Nr. 208.]	
	183	Gipsarbeiten, wie Statuen, Vasen, Basreliefs usw., weiß oder farbig	8,20
	205	Marmor, Porphir, Serpentin u. dgl., bearbeitet, mit oder ohne Verzierungen	8,20
		Anmerkung 1. Wenn Bronzedekorationen an diesen Waren augenscheinlich den hauptsächlichsten Wert ausmachen und nicht besonders verzollt werden können, so wird die Abgabe für dieselben mit der Hälfte des Satzes für Bronzewaren erhoben. [Siehe III. 3. und 4. Nr. 208.]	
		Anmerkung 2. Marmor zu Treppen, sowie zu Tür- und Fensterpfosten ist zollfrei laut Tarif-Nr. 60. [Siehe 3.]	
	242	Schiefer, bearbeitet, wie Schieferplatten und Schreibtafeln in Rahmen, auch Griffel aller Art	9,40
	243	Schwarze Kreide in Stangen oder Federn	235,30
	253	Tabakspfeifen, ohne Beschlag, aus Meerschaum	752,90
		Anmerkung. Zigarrenspitzen werden wie Galanteriewaren verzollt (siehe Nr. 181 unter II. 4., III. 4., IV. 4. und VIII. 3. u. 4.).	
		Asbestfabrikate	12
		„Galanteriewaren" siehe VIII. 3. und 4. Nr. 181.	
		„Lithographiersteine" siehe 3. Nr. 60.	
5.	37	Kunsterzeugnisse: antike und moderne Erzeugnisse der Bildhauerkunst, von Marmor, [Bronze und anderen Metallen,] wie Statuen, Büsten, Basreliefs, Vasen, Denkmäler usw.	frei
		Anmerkung. Alle unter dieser Nummer aufgeführten Kunsterzeugnisse können zollfrei eingeführt werden, sobald derjenige Nachweis des Kunstwertes der Sachen geführt worden, welchen auf Vorschlag der Zollkammer die Zollverwaltung in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben hat.	
6.	36	Steinkohle, sowie Koks und Steinkohlengrus	frei

Frankreich.

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
		Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen für Frankreich.		
1. u. 2.	175 ter	Edelsteine, roh oder geschliffen		frei
	176	Achate und andere Steine derselben Gattung:		
		roh		frei
		bearbeitet	18	15
	176 bis	Bergkristall:		
		roh		frei
		bearbeitet		frei

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
3. u. 4.	175 Marmor, Bildhauer- oder anderer: [1]		
	roh oder gewinkelt	frei	
	gesägt, 16 cm dick und darüber	frei	
	„ 4 bis 16 cm ausschließlich dick	2,50	1,50
	„ weniger als 4 cm dick	4,50	3,50
	gemeißelt, poliert, mit Simswerk versehen oder anderweit bearbeitet:		
	zu Kaminen, [modernen Statuen] oder anderweit ausgehauen	20	15
	mit Simswerk versehen, abgedreht	10	8
	[Stutzuhren], Schalen, Schreibzeuge, Marmeln und sonstige abgedrehte Waren, welche nicht mehr als 75 kg das Stück wiegen und auf Wohnungseinrichtung Bezug haben	20	15
	Fliesen mit einer gesägten, zugerichteten oder polierten Schauseite	2,50	1,50
	andere Arbeiten	8	6
175 bis	Alabaster:		
	roh oder gewinkelt	frei	
	gesägt, von 16 cm Dicke oder mehr	frei	
	gesägt, von weniger als 16 cm Dicke	3	2,50
	gemeißelt oder anderweit bearbeitet: [moderne Statuen	18	12]
	gemeißelt oder anderweit bearbeitet: andere Arbeiten	6	6
177	Steine, bearbeitete, einschließlich der bearbeiteten Bausteine: [1]		
	behauen oder gesägt, mit ebener Oberfläche, mit einer Dicke von:		
	16 cm oder darüber	frei	
	4 bis 16 cm ausschließlich	1	0,40
	unter 4 cm	2	0,80
	gemeißelt, mit Simswerk versehen oder poliert:		
	ausgehauen zu Kaminen [modernen Statuen] oder anderen Gegenständen sowie Marmeln	15	10*
	Grabdenkmäler, nicht mit Bildhauerarbeit (non sculptés)	6	3
	mit Simswerk versehen	4	1
	poliert	4	1,20
	Fliesen, mit einer gesägten, zugerichteten oder polierten Schauseite	2,50	1,50
	Lithographiersteine	frei	
178	Mühlsteine	frei	
178 bis	Schmirgel, gemahlen	8	4
178 ter	[Schmirgel-Papier oder -Leinwand,] Schmirgel zu Mühlsteinen, Steinen oder anderweit geformt	50	30
178 quater	Schleifsteine:		
	roh	8	4
	behauen	20	15
178 quinquies	Steine aus der Levante; Steine aus Arkansas zum Schleifen und Schärfen von Werkzeugen:		
	roh	frei	
	bearbeitet, behauen, poliert, grob zugerichtet (ébauchées)	20	15
179	Kaolin	0,50	0,35
179 bis	Alaunstein, roh	0,75	0,50
179 ter	Steine und Erden für gewerbliche und Kunstzwecke, nicht besonders genannt	frei	

[1] Die Ekossinen werden als Marmor behandelt, wenn sie in Stücke von weniger als 4 cm Dicke gesägt, ausgehauen (sculptées), poliert oder mit poliertem Gesims versehen sind, und als Steine, wenn sie roh, gemeißelt (ciselées), oder mit gemeißeltem Gesims versehen, behauen oder in Stücke von 4 cm Dicke und darüber gesägt sind.

* Für 100 kg brutto.

		Zollſatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken
180	Schiefer:		
	für Bauzwecke, roh als Bruchſtein	frei	
	Fliefen und Tafeln, behauen oder geſägt, roh oder poliert	4	3
	Dachſchiefer	1,40	1
	ohne oder mit Rahmen, beſonders zum Schreiben oder Zeichnen beſtimmt	5	3,75
182	Bauſteine, roh	frei	
183	Pflaſterſteine, natürliche	0,15	0,10
183 bis	Steine, zerſchlagen (concassées), zu Straßenbauten	frei	
184	Gips	frei	
184 bis	Kalk:		
	gewöhnlicher	frei	
	hydrauliſcher, in Säcken oder Fäſſern	0,25	0,20
185	Zement:		
	langſam erhärtend	0,75	0,50
	ſchnell erhärtend	0,50	0,25
185 bis	Röhren und Gegenſtände, aus Zement und Gußmörtel (Beton) geformt	1,50	1
186	Fliefen aus gepreßtem Zement:		
	einfarbig	1,50	1
	mehrfarbig	3	2
	moſaikartig	5	4
187	andere Baumaterialien	frei	
188	Mergel	frei	
191	Graphit oder Reißblei	frei	
195	Zet (Gagat)	frei	
301	Schreibſtifte:		
	einfache, aus Stein (Schiefergriffel)	frei	
	gewöhnliche, mit Faſſung von weißem Holz, lackiert oder unlackiert [und Bleiſtifte in dickem Holz für Zimmerleute]	70	50
	feine:		
	in gefärbtem Holz oder Zedernholz:		
	mit Einlage von Graphit, Reißblei (Schwarzſtift)	160	140
	[mit farbiger Einlage	200	180]
	für Brieftaſchen oder Notizbücher, mit oder ohne Knochen- oder Metallkopf	340	300
301 bis	Einlagen für Bleiſtifte:		
	aus Graphit, Reißblei (Schwarzſtifte)	600	500
302	Kohle, für elektriſche Beleuchtung zubereitet	75	50
303	Ocker, gerieben [oder anderweitig für Malerzwecke zubereitet]	0,35	0,25
307	Speckſtein, pulveriſiert	0,35	0,25
620 bis	Waren aus Aſbeſtfäden, [verfilzt, gewebt oder] geformt, mit oder ohne Beimiſchung von Spinn- oder Mineralſtoffen	70	50
646	Spielwaren (Spiele, Spielzeug und andere)	75	60
653	Erzeugniſſe aus Materialien und Stoffen, welche verſchiedenen Zollſätzen unterliegen, aber in dieſem Zuſtande nicht beſonders tarifiert ſind	Zoll des am höchſten belegten Teiles der Miſchung *)	
654	Gegenſtände für Sammlungen, welche nicht in den Handel kommen	frei	
5.	„Statuen aus Marmor und anderen Steinen" ſiehe 3. u. 4. Nr. 175, 175 bis und 177.		
6.	190 Steinkohle:		
	roh oder verkokt (Koks)	0,12	0,12
	Aſche . . . . . 1000 kg brutto	0,12	0,12

*) Siehe die Fußnote zu der gleichen Nummer bei I. 4.

Griechenland.

			Zollsatz[1]) für 100 Okа Metallgeld Drachmen.
		Waren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Einteilung desselben gebracht werden können, unterliegen einem Wertzolle von 20 v. H.	
.u.2.	61	a) Edelsteine, nicht gefaßt	frei
3.	61	a) Marmor, Platten und Steine, ganz roh, Typo- und Lithographierplatten, Kiesel (Feuerstein), Wetzsteine füe Rasiermesser, Messer usw. in jeder Form, Mühlsteine füe Dampfmühlen, mit oder ohne Eisenreifen, Toneede im allgemeinen, Heideerde, unschmelzbare Erde (Formsand), Töpfererde, Chromsteine, Schmirgel, feste Kalksteine, Granit, Ophit, Sand, Glasfabrikationsstoffe, Kalk, Magnesit oder Weißstein und andere Arten von unbearbeiteten Mineralien, welche oben oder weiter unten nicht erwähnt sind, und Streusand oerschiedenee Farbe	frei
		b) Puzzolan, Zement, hydraulischer Kalk[2]) Vicenzische und Marseiller Erde	5
		c) Alaun, Kreide in Stücken oder pulverisiert	5
		d) Ocker oon jeder Farbe	5
		f) Talk	40
		g) Gips	2
4.	61	c) Kreide in Stiften	5
	221	Gegenstände aus Asbest	frei
	239	a) Waren aus natürlichem oder künstlichem Marmoe, oder Stein (außer den antiken zollfreien Statuen), oder aus Alabaster, einfach, modelliert oder oergoldet	20
	239	b) Marmorplatten jeder Gestalt, gesägt oder nicht, geschnitten, ganz odee teilweise geschliffen oder nicht	4
		c) Steinplatten und solche aus Malta . . . . . 100 Stück	10
	240	Schiefertafeln zum Schreiben, Schieferstifte mit oder ohne Holzeinfassung [sowie Wandtafeln in Eisenblech]	frei
	316	Gipsfiguren oder Gipsabgüsse	frei
		Anmerkung. Wenn sie mit Rahmen versehen sind, so unterliegen sie dem Zoll nue für den Rahmen nach dem Stoff, aus welchem diese gefertigt sind.	
5.		Siehe 4. Nr. 239a.	
6.	61	a) Steinkohle und Braunkohle	frei

Ausfuhrabgaben.

2	Gips . . . . . Zentner	5
3	Puzzolanerde oon Santorin*) . . . . . Registertonne	2
7	Mühlsteine:*)	
	behauen . . . . . Stück	6,50
	oon Kariko . . . . . „	4
	oon der Stadt Milo . . . . . „	2,50
	oon Mastoru . . . . . „	1,25
	oon Musuras . . . . . „	0,45
	oon Musuras, in Stücken . . . . . „	0,20
	zusammengesetzte Quarzsteine, behauen . . . . . „	5
	dergl. oon Kariko . . . . . „	3
	„ von der Stadt Milo . . . . . „	1,20
	„ oon Mastoru . . . . . „	0,75
12	Mühlsteine*) für Handmühlen . . . . . Paar	10

[1]) Wegen der Eehebung der Zölle siehe die Voebemerkungen — allgemeine Bestimmungen.
[2]) Zement und hydraulischer Kalk können zue Herstellung von Ziegeln usw., die ousgeführt odee in Teansitlageen aufgenommen werden, unter gewissen Bedingungen zeitweise zollfrei eingeführt werden.
*) Bei der Ausfuhr über See.

Großbritannien.

Sämtliche hierher gehörigen Waren sind zollfrei.

Ausfuhrzoll.

	Kohle (einschließlich Staubkohle, Koks und Zinder) . . .	Tonne	1 Schilling
	Preßkohle	Tonne	90 v. H. des Ausfuhrzolles auf Kohle.

Für Kohle, deren Wert frei an Bord, ausschließlich des Zolls, nachweislich nicht über 6 Schill. für die Tonne beträgt, und für Preßkohle, deren Kohlengehalt nachweislich keinen höheren Wert als 6 Schill. für die Tonne hat, wird Zollnachlaß gewährt.

Italien.

			Zollsatz für 100 kg Lire.
1. u. 2.	255 Edelsteine, bearbeitet:		
	a) Rubinen, Smaragde, Diamanten usw.	100 g	14
	b) Achate, Opale, Onyxe usw.	1 kg	9
3. u. 4.	256 Marmor, roh		frei
	257 Alabaster, roh		frei
	258 Marmor und Alabaster jeder Qualität:		
	a) Platten von 16 cm Dicke und darüber		0,50
	[b) Statuen		frei]
	c) in anderer Art bearbeitet		0,75
	258 bis 259 Marmor und Alabaster jeder Art, zu Vasen, Nippessachen oder dergleichen verarbeitet, mit Verzierungen aus Metall		15
	259 Bausteine:		
	a) roh		frei
	[b) Statuen		frei]
	c) gesägt, behauen und poliert	Tonne	1
	auch Mühlsteine mit einem Reifen und Metallhülsen.		
	260 Farberden (Bolus, Ocker und Siegelerde, natürliche)		4
	260 bis 261 Umbra in natürlichem Zustande		frei
	261 Steine, Erden und nicht metallische Mineralien:		
	a) Gips, Kalk usw.		frei
	auch Lithographiersteine.		
	b) Zement und hydraulischer Kalk		1,25
	Zement, schnell erhärtender, und hydraulischer Kalk		*0,50*
	266 Graphit		frei
	368 Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen:		
	a) für [zoologische, botanische und] mineralogische wissenschaftliche Sammlungen		frei
	b) andere [siehe II. 3. u. 4. Nr. 368].		
	„Geformte Gegenstände aus Asbest für Maschinen" siehe V. 1. Nr. 241.		
	„Kurzwaren" siehe II. 3. u. 4. Nr. 352.		
	„Schleifsteine und Schleifscheiben" siehe VII. 3. u. 4. Nr. 267.		
5.	„Statuen" siehe 3. u. 4. Nr. 258/259.		
	„Kunstgegenstände, moderne und antike" siehe auch II. 3. u. 4. Nr. 368.		
6.	265 Steinkohle, natürliche und verkohlte (Koks)		frei

Ausfuhrzoll.

„Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen" siehe II. Nr. 368.

Niederlande.

Zollsatz vom Wert.

Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Warengattungen begriffen werden können.

1.u.2. Sogenannte Halbedelsteine, roh und einfach geschliffen . . . . . frei
Dagegen gehören Waren daraus, wie Hemdenknöpfe, Ohrbommeln, Tuchnndeln usw. zu den „Kurzen Waren". [Siehe I. 3.]
Sogenannte Kameen aus Achat, Onyx oder anderen derartigen Steinen gehören gleichwie solche aus Lava zu den „Kurzen Waren".

3.u.4. Kalk . . . . . frei
Gipsabgüsse und andere Gegenstände von Gips . . . . . 5 v. H.
Steine, mit Einschluß von Tuffstein, Traß und Zement . . . . frei
Krämerei- und kurze Waren[3]) . . . . . 5 v. H.

[3]) Aschenbecher aus Marmor.
Schiefer- und andere Schreibtafeln [auch metallene].
Gold- und anderer Sand in Schachteln.
Schleif- und Wetzsteine.
Zusatz zu „Schleif- und Wetzsteine": „jedoch sind Wetz- und Sensensteine von einfacher Bearbeitung frei."

[Töpferwaren[4])] . . . . . 5 v. H.

[4]) Als Töpferwaren werden nur die aus gewöhnlichem Ton gefertigten roh gebrannten, ganz und gar nicht glasierten Gegenstände angesehen.]

Zu Anmerkung 4. „Ferner Kanalisations- und Wasserleitungsröhren aus Zement und gebranntem Stein."

5.u.6. —

Norwegen.

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
	Für Waren, die nicht im Tarif aufgeführt sind, ist ein Zoll von 15 v. H. des Wertes zu entrichten.		
1.u.2.	Echte oder unechte Steine, geschliffen oder poliert: a) in Gold oder Silber gefaßte werden mit der Einfassung gewogen und wie diese verzollt, b) in oder ohne Verbindung mit anderen Metallen als den unter a genannten und anderweit nicht angeführten, wie Bijouteriewaren unter Metalle.		
3.	13 Asphalt, ungemischt oder gemischt mit Harz, Sand oder dgl., sowie Waren daraus	frei	
	129 Elektrodenkohle und Kohlenelektroden für gewerbliche Zwecke, hierunter nicht einbegriffen Teile von galvanischen Elementen und Kohlenstifte für Bogenlampen	frei	
	131 Kohlenstifte für Bogenlampen . . . . . v. Wert	15 v. H.	15 v. H.
	135 Gemahlene Kreide, Baryt (Schwerspat, gemahlen), Porzellanerde (china clay), Talk, Ocker, Umbra, Terra di Siena, Englischrot (Braunrot, auch Venetianischrot) und rote Erde (Bolus), Totenkopf, Wasserblei . . .	frei	
	144 Kreide, weiße oder rote, unbearbeitet	frei	
	258 Erde und Ton, welche im Tarife anderweit nicht aufgeführt sind, darunter Schmirgel (pulverisiert) sowie gebrannter Ton (Schamotte)	frei	
	277 Schmirgel und künstliche Schleifstoffe zu gleichem Gebrauch wie Karborund, Elektrit, Korund, Diamantin u. dgl., geformt oder gegossen	0,20	0,30

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
	620	Mühlsteine		frei
	621	Wetzsteine	0,05	0,05
	622	Schleifsteine		frei
	624	Zement 100 kg	0,50	0,75
	625	Fliesen und Röhren aus Zement „	0,75	1
		Waren aus Marmor, Porphyr, Syenit, Granit, Labrador, Sandstein und ähnlichen Steinarten:		
	628	a) Pflastersteine oder roh behauene Blöcke		frei
	631	alle anderen Sorten, hierunter Schiefer, Asbest, Gips, Kalk oder dgl., ebenso pulverisierter, gemahlener, geschlämmter oder auf andere Weise zubereiteter Stein; Lithographiersteine		frei
4.	145	Zeichen-, Schreib-, Pastellkreide und Kreidestifte	0,30	0,35
	395	Maschinenpackungen		frei
	492	Modelle, zu anderen Zwecken ungeeignet, darunter Abgüsse aller Art, lediglich für öffentliche Sammlungen oder Unterrichtszwecke bestimmt		frei
	623	Schreibtafeln und Griffel	0,01	0,01
		Abgüsse und Formen:		
	626	a) aus Zement	1	1,30
	627	b) aus Gips, Kreide oder dgl.	0,15	0,20
		Waren aus Marmor, Porphyr, Syenit, Granit, Labrador, Sandstein und ähnlichen Steinarten:		
	629	b) Waren von oben genannten Steinarten im Gewicht von mehr als 3 kg das Stück sowie polierte und unpolierte Platten	0,05	0,07
	630	c) andere Waren aus oben genannten Steinarten sowie aus Alabaster, Kalipasta u. dgl.	0,40	0,55
5.		—		
6.	632	Steinkohle, hierunter Steinkohlenasche (Zinders) und Koks bearbeitete, anderweit nicht genannt, wie geschliffene oder polierte Steine.		frei

Österreich-Ungarn.

			Zollsatz für 100 kg Kronen.
1. u. 2.	571	Steine, echte (Edel- und Halbedelsteine), Korallen (echt und unecht), bearbeitet (geschliffen, geschnitten), ungefaßt; [echte Perlen, ungefaßt]	60
		Korallen (echt oder unecht), bearbeitet (geschliffen, geschnitten), ungefaßt	*57*
	572	Waren aus Halbedelsteinen (mit Ausnahme der zu den Nrn. 567 und 568 gehörigen [siehe I. 3.])	240
3.	aus		
	139	Gagat, Meerschaum	frei
		Die unter Nr. 139 genannten Stoffe, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten.	
	142	Steine (*einschließlich von Marmor, Alabaster und Serpentin*), roh oder bloß roh behauen oder auf nicht mehr als drei Seiten gesägt; nicht gespaltene und nicht gesägte Platten	frei
	143	Schwefelkies (Pyrit)	0,30
			frei
	145	Gips:	
		a) roh, auch gemahlen	frei
		b) gebrannt	0,60

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
145	Gips (Forts.):	
	Zu Düngzwecken oder zu Formerzwecken für die keramische Industrie, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	*frei*
146	Weiße Kreide, Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher):	
	a) roh	frei
	b) gemahlen, geschlämmt	1
	1. weiße Kreide	*frei*
	2. Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher) . .	*0,80*
147	Schmirgel:	
	a) roh	frei
	b) gekörnt, gemahlen, geschlämmt	2
148	Farberden:	
	a) roh	frei
	b) gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt	3
		1,20
	Anmerkungen. 1. Gemahlene Farberden, welche nur zufälligerweise hinzugekommene Spuren von anorganischen oder organischen Pigmenten, Teerfarbstoffen usw. enthalten, die eine merkliche Farbennuancierung nicht bewirken, sind nach Nr. 148b zu behandeln.	
	2. Zu Nr. 148b gehört auch auf mechanischem Wege gepulverte Steinkohle.	
	c) geschönt	12
		5,50
	Anmerkung. Zu Nr. 148c gehören nur geschönte Farberden, welche nicht mehr als 5 v. H. Zusätze von anorganischen oder organischen Pigmenten, Teerfarbstoffen usw. enthalten.	
149	Andere Erden und Steine, künstlich gefärbt	12
		6
150	Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders genannt, roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt	frei
	alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Tarifklassen enthalten sind.	
168	Asphalterde, Asphaltsteine, roh, auch gemahlen	0,30
	Bituminöse Erden und Steine (auch Asphaltsteine und bituminöser Mergel), roh	*frei*
169	Asphaltbitumen	5
		2,50
171	Pflaster-Platten und -Würfel aus Asphalt.	10
391	Steine auf mehr als drei Seiten gesägt, jedoch sonst roh oder bloß roh behauen; Steinplatten in der Stärke von mehr als 16 cm, bloß gesägt oder gespalten	1
	Platten aus Alabaster, Marmor oder Serpentin in der Stärke von mehr als 16 cm, roh (bloß gespalten oder gesägt)	*frei*
392	Feuerfeste Steine aus Quarzit, in Ziegelform, behauen oder gesägt:	
	a) im Einzelgewicht bis zu 5 kg	2
	b) im Einzelgewicht über 5 kg	3
aus		
393	Schiefer:	
	a) in Platten, bloß geschnitten	2
	b) Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	2,50
	1. Dachschiefer	*0,80*
	2. Tafelschiefer	*1*

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
393	Schiefer (Forts.):	
	Anmerkung. Bei Dach- und Tafelschiefer bleibt ein bloßes Beschneiden, Behauen oder Sägen der Kanten ohne Einfluß auf die Verzollung.	
aus 394	Steinplatten in der Stärke von 16 cm oder weniger (mit Ausnahme der Schieferplatten und Lithographiersteine):	
	a) roh (behauen, gespalten, gesägt):	
	1. aus nicht unter 2 und 3 genannten Steinen	3,60
	aus Kalkschiefer (sogenannte Kehlheimer Platten) .	*frei*
	2. aus Alabaster, Marmor oder Serpentin	6
		frei
	3. aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen	5
aus 395	Nicht besonders genannte Arbeiten aus Steinen, welche nicht in den beiden folgenden Nummern genannt sind:	
	a) behauen, gesägt oder gestockt:	
	1. schlicht profiliert oder schlicht gearbeitet, nicht gedreht . .	1,20
	2. anders profiliert, ornamentiert oder gedreht	3,60
aus 396	Nicht besonders genannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor und Serpentin:	
	a) behauen, gesägt oder gestockt:	
	1. schlicht profiliert oder schlicht gearbeitet, nicht gedreht . .	5
		3,60
	2. anders profiliert, ornamentiert oder gedreht	8
397	Nicht besonders genannte Arbeiten aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen:	
	a) behauen, gesägt oder gestockt:	
	1. schlicht profiliert oder schlicht gearbeitet, nicht gedreht . .	3,60
	2. anders profiliert, ornamentiert oder gedreht	7,20
	Anmerkung. Die unter a 2 der Nr. 395, dann in den Nrn. 396 und 397 genannten Arbeiten, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen. Die unter a 1 der Nr. 395 genannten Arbeiten in Verbindung mit den eben erwähnten Materialien fallen hierdurch unter a 2 der genannten Nummer.	
398	Wärmeschutzmassen aus Kieselguhr, gemengt mit Asbest, Haaren, Sägespänen und dergleichen	4
	Anmerkung. Geformte Wärmeschutzmassen aus Kieselguhr wie Korksteine der Nr. 365.	
399	Zement	1,80
		1
	Hydraulischer Kalk	*1*
402	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiersteine	1,20
		frei
	Anmerkung. Unter Nr. 402 fallen auch Mühlsteine, die aus einzelnen Stücken unter Verwendung von Zement als Kittmaterial oder zur Egalisierung hergestellt sind.	
403	Natürliche Schleif- und Wetzsteine:	
	a) ohne Verbindung	1,20
		frei
	b) in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen	8
404	Künstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
	a) aus Schmirgel, Karborundum oder ähnlichen harten Schleifmitteln	22
	Schmirgelscheiben	*18*

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
404	Künstliche Schleif- und Wetzsteine usw. (Forts.):	
	b) andere	12
	künstliche Bimssteine	*5*
405	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Detailverkauf adjustiert	12
546	Elektrische Kohlen:	
	a) Beleuchtungskohle (Kohlenkerzen) im Gewichte von 1 kg und darunter per laufendes Meter	48 *40*
	b) andere	24
aus		
652	Schlacken	frei
4. 393	Schiefer:	
	[a bis b siehe 3.]	
	c) weiter verarbeitet, auch geschliffen, geschwärzt, liniert, auch in Rahmen von rohem Holz	10
	1. Griffel aus natürlichem Schiefer geschnitten, weder bemalt, lackiert oder bronziert, noch in Verbindung mit anderen Materialien	*4*
	2. anderer	*8*
	Schieferplatten, geschliffen, in den Ausmessungen von 1,40 m Höhe und darüber, bzw. von 50 cm Breite und darüber	*4*
394	Steinplatten in der Stärke von 16 cm oder weniger (mit Ausnahme der Schieferplatten und Lithographiersteine):	
	[a siehe 3.]	
	b) weiter bearbeitet, auch geschliffen oder poliert:	
	1. aus nicht unter 2. und 3. genannten Steinen	7
	Hierunter fallen auch Mikanitplatten, nicht zu einem bestimmten Gebrauchszweck vorgerichtet.	
	2. aus Alabaster, Marmor oder Serpentin	20
	Platten aus polierfähigem Kalkstein, sogenanntem Ecaussines, für Billards, nur auf einer Seite geschliffen, höchstens 2 m lang und 1 m breit, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	*4*
	3. aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen	20
395	Nicht besonders genannte Arbeiten aus Steinen, welche nicht in den beiden folgenden Nummern genannt sind:	
	b) ganz oder teilweise geschliffen, poliert, vergoldet oder versilbert	8
396	Nicht besonders genannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor und Serpentin:	
	b) ganz oder teilweise geschliffen, poliert, vergoldet oder versilbert	20
397	Nicht besonders genannte Arbeiten aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen:	
	b) ganz oder teilweise geschliffen, poliert, vergoldet oder versilbert	20
	Anmerkung. Die unter b der Nr. 395, dann in den Nrn. 396 und 397 genannten Arbeiten, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen.	
400	Waren aus Zement oder Gips, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
	a) weder geschliffen, noch angestrichen oder lackiert	3,60
	b) geschliffen, angestrichen oder lackiert	7

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
	401 Asbestwaren:	
	e) andere Asbestwaren [als Asbestpapier und Asbestpappe, Asbestgespinste und Asbestgewebe], auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 409c fallen	72
	408 Steinwaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergleichen Nippes; Statuen, Büsten, Tierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte bis zu 5 kg), Spielzeug; alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	40
	Schusser aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen u. dgl., auch gefärbt, bronziert usw.	*5*
	Steinwaren, feine, polierte, aus Marmor oder Alabaster	*36*
	409 Steinwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit eine solche nicht bei anderen Nummern dieser Klasse besonders vorgesehen ist:	
	a) mit gewöhnlichen Materialien	36
	Griffel aus natürlichem Schiefer geschnitten, bemalt, laekiert oder bronziert oder in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, und solche aus geschlämmter Schiefermasse, mit Papier (auch Gold- und Silberpapier) überzogen	*8*
	Ringe u. dgl. Isolationsgegenstände aus Mikanit; Mikanitplatten, zu einem bestimmten Gebrauchszweck vorgerichtet; [Mikanit-Papier und -Leinwand]	*15*
	b) mit feinen Materialien	72
	c) mit feinsten Materialien	120
	Anmerkung zu Nrn. 391, 394, 396, 408 und 409. Alle Arbeiten aus Ecaussines, d. i. einem polierfähigen Kalkstein, werden wie Arbeiten aus Marmor behandelt.	
	410 Waren der Klasse XXXVI des Tarifs (Steinwaren) mit Montierungen aus Edelmetallen:	
	a) aus Gold	850
	b) aus Silber	600
	aus	
	629 Zeichenkreide, gefaßt und ungefaßt; Reißkohle	60
	650 Bilddruckplatten aus [unedlen Metallen], Stein [oder Holz] . . „Waren aus Asphalt" siehe 3. Nr. 168 bis 171.	frei
5.	651 Statuen (auch Büsten und Tierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 kg	frei
6.	135 Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Koks und alle aus diesen Materialien hergestellten festen, künstlichen Brennstoffe	frei

Portugal.

		Zollsatz für 1 kg Reis.
	Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.	
1.	—	
2.	91 Edelsteine (Gemmen) . . . . . v. Wert	2 v. H.

				Zollsatz für 1 kg Réis.
3.	85	Zement und gebrannter Gips		3,5
	86	Hydraulischer Kalk und Puzzolanerde		1,5
	92	Marmor und Alabaster, unbearbeitet		3
	93	Marmor und Alabaster, gesägt		10
	94	Mineralstoffe, nicht besonders aufgeführt, unbearbeitet	Tonne	100
4.	457	Minerale, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt	v. Wert	20 v. H.
		Verschiedene Kurzwaren, nicht besonders aufgeführt:		
	577	Alle Arten von Spielen (mit Ausnahme von Billard und seinem Zubehör), Kinderspielzeug, Pfeifen und Zigarrenspitzen (mit und ohne Etuis)		500
		Pfeifen aus [Ton oder] Kreide, ohne Verzierungen (Inkrustation aus anderem Material)		*80*
5.		—		
6.	87	Steinkohle[1])	Tonne	345
	88	Koks und Gemenge von Mineralkohle	Tonne	400

[1]) Für die von den portugiesischen Dampfschiffen eingenommene Kohle wird der Einfuhrzoll vollständig zurückvergütet.

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 1,5 v. H.

17	Gegenstände der Kunst, Geschichte oder Altertumskunde, einheimischen Ursprungs	v. Wert	30 v. H.
	Desgl., einheimischen Ursprungs, bei Lebzeiten des Urhebers		frei
	Desgl., fremden Ursprungs	v. Wert	20 v. H.
	Desgl., von fremden in Portugal lebenden Künstlern		frei
18	Vervielfältigungen und Nachahmungen von antiken und modernen Kunstwerken		frei

Rumänien.

				Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	504	Bergkristall, Achat, Granat, Onyx, Jaspis, Turmalin, Gagat, Malachit, Amethyst, Topas und andere nicht besonders genannte Halbedelsteine, roh		50
	506	Granaten, kleine (Splitter)		30
	507	Edelsteine wie Diamant, Rubin, Smaragd, Opal, Saphir, Türkis, Katzenauge (Quarz), roh, nicht bearbeitet		100
2.	501	Gegenstände aus [Marmor, Alabaster, Porphyr, Serpentin], Onyx, Malachit, Achat, Bergkristall, Granat, [Gagat,] Turmalin und anderen ähnlichen feinen Steinen, besonders bearbeitet für Möbel, Schmuckstücke und Wohnungseinrichtungen wie Tische, Tintenfässer, Leuchter, Briefbeschwerer, Becher, Statuen, Medaillons, Rahmen und andere nicht besonders genannte Gegenstände, in oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen		200
	502	Dieselben, in Verbindung mit Gold oder Silber, sofern der Gegenstand aus Stein ist und nur die Verzierungen aus Gold oder Silber sind		400
	505	Halbedelsteine, bearbeitet für Juweliere, wie: Granaten, Amethyste, Achate, Topase, Turmalin, [Gagat] und andere feine Steine, mit Ausnahme der Edelsteine, Korallen und Kameen	1 kg	10

			Zollsatz für 100 kg Lei.
	508	Edelsteine wie Diamant, Rubin, Smaragd, Opal, Saphir, Türkis, Katzenauge u. a. ähnliche [sowie kostbare Perlen] . . . 1 kg	20
		Nachahmungen von Edelsteinen und Halbedelsteinen unterliegen demselben Zoll wie die echten.	
3.	483	a) Erde und Ton, Sand, Kaolin, Schotter, Mergel, natürliche Kalkphosphate, Puzzolan- oder Santorinerde, Alaunstein . . .	0,02
		b) Quarzsand zur Glasfabrikation	0,20
	484	Gewöhnliche rohe Steine aller Art, ausgenommen Marmor, Alabaster und andere feine Steinarten, ebenso Meerschaum, Asbest, Spat, Feldspat, Kryolit, alle diese roh	0,40
	485	Gewöhnliche rohe Steine aller Art, roh behauen zu Pflastersteinen, Platten, Randsteinen, zu Bauzwecken und anderen ähnlichen Verwendungen, welche keine feine Bearbeitung erfordern; Lithographiersteine	0,70
	486	Gewöhnliche Bausteine wie unpolierbarer Kalkstein, Sandstein u. dgl., fertig behauen für Bauzwecke oder andere ähnliche Verwendungen	1
	aus		
	487	Platten aus diesen Steinen, unter 16 cm stark, fertig behauen . .	2
	488	Mühl-, Walz- und Schleif-, Filtriersteine und alle anderen Gegenstände aus weichem Stein, auch mit Eisen beschlagen, sowie Schmirgelscheiben	3
	489	Dachschiefer und Schiefer zu anderen Zwecken, nicht geschliffen, nicht eingerahmt	2
	492	Glimmer in Platten oder Scheiben	1
	495	Marmor und Alabaster oder Serpentin aller Art, roh oder grob behauen	0,75
	496	Dieselben, gesägt oder roh bearbeitet, jedoch unfertig, ungeschliffen, nicht ziseliert	2
	497	Harte Steine wie Marmor, Alabaster, Granit, Porphyr, Serpentin, überhaupt alle polierfähigen Steine, fertig behauen zu Bauzwecken oder zu anderen Arbeiten und Gegenständen, jedoch nicht geschliffen, weder in Platten unter 4 cm stark, noch in Gegenständen im Gewichte von weniger als 5 kg und nicht in Artikel 501 vorgesehen	5
	503	Steine aller Art, weiche oder harte, gemahlen; Magnesit, Dolomit u. a. sowie auch Steine in kleinen Stücken für Mosaikarbeiten . . .	1,50
	511	Asbest:	
		a) in [Bogen, Rollen, jedoch ungeformt,] Asbestmasse und Asbestkitt	5
		b) in Platten zu Verdichtungen oder zu anderen Zwecken . . .	10
	512	Asbest zu Gegenständen geformt wie: Scheiben, Röhren, [Stricke, Schnüre, Bänder, Gewebe] u. a., auch in Verbindung mit Webwaren und mineralischen Stoffen	30
	513	Kalk, fetter, hydraulischer (Romanzement), rohe Kreide, Gips, Talk	1,50
	515	Portlandzement	2
	563	Asphalt [und natürliche Erdharze] in jeder Form, auch als Kitt .	1
	581	Graphit oder Wasserblei	0,10
	829	Farberden aller Art, roh, sowie alle Erzeugnisse, die als Farberde verwendet werden können	3
	830	Farberden aller Art, pulverisiert und für Farben zubereitet . . .	4
	aus		
	831	Mineralschwarz	8
	aus		
4.	487	Lithographiersteine, graviert, gezeichnet, beschrieben	2
	490	Schiefer, geschliffen, in jeder Ausdehnung	3
	491	Derselbe, eingerahmt in Holz sowie Schiefergriffel	8
	493	Glimmer in gefärbten Scheiben, verziert	20
	494	Glimmerwaren, auch gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Stoffen	70
	498	Harte Steine, wie Marmor, Alabaster, Granit, [Porphyr,] Serpentin, überhaupt alle polierfähigen Steine, auf einer oder mehreren	

		Zollsatz für 100 kg Lei.
498	Harte Steine (Fortf.):	
	Seiten geſchliffen, bemalt, vergoldet, mit eingemeißelten Verzierungen, in oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . .	15
	Anmerkung. Büſten und Statuen in einem einzigen Exemplar, die Kunſtgegenſtände ſind, können mit Genehmigung des Finanzminiſters zollfrei abgelaſſen werden.	
499	Platten aus Steinen des Artikels 497, unter 4 cm ſtark, bearbeitet, profiliert, geſchliffen, nicht poliert, ebenſo auch Gegenſtände im Gewichte von weniger als 5 kg, nicht poliert und nicht unter Artikel 501 fallend	7
500	Dieſelben, poliert, auch mit eingemeißelten, bemalten, vergoldeten Verzierungen, in oder ohne Verbindung mit Holz oder Eiſen .	20
501	Gegenſtände aus Marmor, Alabaſter, Porphyr, Serpentin, [Onyx, Malachit, Achat, Bergkriſtall, Granat, Gagat, Turmalin] und anderen ähnlichen feinen Steinen, beſonders bearbeitet für Möbel, Schmuckſtücke und Wohnungseinrichtungen wie Tiſche, Tintenfäſſer, Leuchter, Briefbeſchwerer, Becher, Statuen, Medaillons, Rahmen und andere nicht beſonders genannte Gegenſtände, in oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	200
502	Dieſelben, in Verbindung mit Gold oder Silber, ſofern der Gegenſtand aus Stein iſt und nur die Verzierungen aus Gold oder Silber ſind	400
509	Gegenſtände aus echtem oder nachgemachtem Meerſchaum, gedrechſelt oder geſchnitzt, ohne Verbindung mit Bernſtein oder feinen Stoffen	300
510	Dieſelben, in Verbindung mit Bernſtein oder anderen feinen Stoffen	500
514	Kreide, geformt in Stücken, mit oder ohne Papierumhüllung, ſowie auch Graphit, in Stücken geformt	15
516	Platten, Rohren, Verzierungen und andere Gegenſtände aus Zement, ungeſchliffen, nicht gefärbt, nicht lackiert, in oder ohne Verbindung mit Holz oder Eiſen	3
517	Dieſelben, geſchliffen, gefärbt oder lackiert	5
518	Waren aus Gips, Gipsſtuck, einfach, nicht gefärbt, nicht lackiert .	7
519	Dieſelben, gefärbt, lackiert, in oder ohne Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	15
564	Erzeugniſſe aus Aſphalt, auch in Verbindung mit Sand, Kies, Werg, Holz und anderen gewöhnlichen Stoffen, außer Leinen, Filz, Pappe und Papier	4
	„Spielwaren aus Stein" ſiehe IV. 3. u. 4. Nr. 769 und 770.	
5.	„Büſten und Statuen" ſiehe 4. Anmerkung zu Nr. 498.	
6.	579 Steinkohle, Braunkohle, Anthrazit, Torf, Koks	0,60
	Steinkohle und Koks	*0,20*
	Steinkohle für die Erzeugung von Leuchtgas	*0,05*
	580 Briketts aus Kohlen aller Art	0,80

Rußland.

			Allgemeiner Tarif. Zollſatz Rubel.
1. u. 2.	67	Edelſteine und Halbedelſteine, natürliche [und künſtliche, echte Steine nachahmende], unbearbeitet oder geſchliffen	Pfund 4,50 + 5 Rubel 50 Kopeken Zuſchlag.
		Echte [und künſtliche] Korallen, unbearbeitet, auch durchbohrt, auf Schnüren, in Bündeln oder mit Schnitzerei	*Pfund 2*
		Edelſteine oder Halbedelſteine, natürliche [oder künſtliche — Imitationen der echten Steine] — roh oder geſchliffen	*Pfund 4,50*

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
	67 Edelsteine und Halbedelsteine (Forts.):	
	Anmerkung. Die in diesem Artikel genannten Materialien, in Einfassung aus Edelmetall, werden nach den entsprechenden Punkten des Art. 148 [siehe I.] verzollt.	
	„Steinmetzarbeiten aus Onyx" siehe 3. u. 4. Nr. 70.	
3.u.4.	65 Baumaterialien:	
	1. Ton, für Fabrikations- und Bauzwecke verwendbar (mit Ausnahme der besonders genannten Gattungen); Bauxit; Talk in Stücken, ungebrannt . . . . . Pud	0,03
	2. Kreide in Stücken, ungereinigt und ungebrannt	frei
	3. Gips in Stücken (Gipsstein), ungebrannt; Kalk, fetter (nicht hydraulischer); Kreide und Talk in Stücken, gebrannt . Pud	0,04½
	Talk in Stücken, gebrannt . . . . . Pud	*0,03*
	4. hydraulische Bindestoffe: Zement aller Art (Portlandzement, künstlicher oder natürlicher, Roman-, gemischter, Schlacken- und aller andere Zement); hydraulische Zuschläge (Puzzolan, Traß, Santorinerde, körnige Schlacke); hydraulischer Kalk; Gips, gemahlen, ungebrannt; Gips, gebrannt (Alabaster); Zementröhren . . . . . Pud	0,15
	Zement aller Art (Portlandzement, künstlicher oder natürlicher, Roman-, gemischter, Schlacken- und alter andere Zement); Zementröhren, hydraulischer Kalk aller Art; Gips, gemahlen, gebrannt oder ungebrannt . . . . . Pud	*0,12*
	66 Steine, unbearbeitet und zugerichtet:	
	1. Feldsteine zum Pflastern der Straßen, auch grob gearbeitet, in Form von Parallelepipeden oder Würfeln; Feuerstein, Quarz, Feldspat, Pegmatit, natürlicher Sand aller Art, Infusorienerde und andere nicht besonders genannte Steine und Erden, die als Material für Fabriken und Hüttenwerke dienen, in unbearbeitetem und unzerkleinertem Zustande, auch gebrannt .	frei
	2. Steine, die als Material für Fabriken und Hüttenwerke dienen, künstlich zerkleinert (gemahlen oder zerstückelt); Filter aus Kohle . . . . . Pud	0,15
	3. Bausteine, außer den besonders genannten:	
	a) unbearbeitet oder grob behauen, in Form von Blöcken und Platten, ohne jede künstliche Bearbeitung auf den Flächen (grob oder glatt behauen, gesägt) . . . . . Pud	0,04½
	b) in Form von Blöcken und Platten, über 3½ Werschok dick, mit gesägten oder behauenen Flächen oder Flächenteilen; Treppenstufen und Trottoirplatten . . . Pud	0,09
	c) Platten, 3½ Werschok und weniger dick, mit gesägten oder behauenen Flächen . . . . . Pud	0,45
	4. natürliche Schleifsteine in Form von Platten, Blöcken und Scheiben zum Wetzen, Schleifen und Polieren, bearbeitet oder unbearbeitet . . . . . Pud	0,04½
	5. Marmor aller Art, Alabaster zu Bauzwecken, Serpentinstein, sowie sogenannter flandrischer Granit (belgischer Marmor), auch mit gesägten oder geschliffenen, aber nicht polierten Flächen:	
	a) in Form von Blöcken, Stücken und Platten über 3½ Werschok dick . . . . . Pud	0,18
	b) in Form von Platten, 3½ Werschok und weniger dick Pud	0,60
	6. Schieferplatten, gesägt, auch geschliffen . . . . . „	1
	Anmerkung. Gespaltene Schieferplatten, ohne jede Bearbeitung Pud	0,15

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
66	Steine (Forts.):	
	Gespaltene Schieferplatten, auch an den Rändern beschnitten, aber nicht weiter geformt . . . Pud	*0,15*
	7. Lithographier- und Mühlsteine (roh oder in Mühlsteinform) Pud	0,04½
	8. Glimmer:	
	a) in Stücken . . . . . Pud	0,07½
	b) in Blättern . . . . . Pud	0,22½
68	Gagat (Jet) oder schwarzer Amber, Meerschaum, Mosaik; künstliche Zusammensetzungen für Mosaik . . . . . Pud	4,50 + 10 v. H. Zuschlag 4,95
69	Asbest:	
	1. in Stücken . . . . . Pud	0,20
	2. in Pulver und Fasern . . . . . Pud	1
70	Steine jeder Art, außer Edelsteinen und Halbedelsteinen, auch Alabaster und Gips:	
	1. Bildhauer-, Schnitz- und Drechslerarbeit, auch poliert	
	a) im Gewichte von 3 Pud und weniger für das Stück Pud	5
	b) im Gewichte von mehr als 3 Pud für das Stück Pud	3
	2. gewöhnliche Steinmetzarbeiten ohne Schnitz- und Bildhauerarbeit, auch mit krummen Flächen, aus Marmor, Serpentinstein, Alabaster und harten Steinarten, polierbar, nämlich: Jaspis, [Onyx], Labrador, Granit, Gneis, Porphyr und Basalt:	
	a) mit polierten Flächen- oder Flächenteilen . . . Pud	1,50
	b) mit glatt behauenen oder mit dem Hammer bearbeiteten, aber nicht polierten Flächen . . . . . Pud	1
	mit sorgfältig bearbeiteten Flächen und Fugen, aber nicht poliert . . . . . Pud	*0,30*
	3. gewöhnliche Steinmetzarbeiten ohne Schnitz- und Bildhauerarbeit, auch mit krummen Flächen, aus nicht besonders genannten Steinarten:	
	a) mit polierten Flächen oder Flächenteilen . . . Pud	1
	b) mit glatt behauenen und mit dem Hammer bearbeiteten, aber nicht polierten Flächen . . . . . Pud	0,30
	mit sorgfältig bearbeiteten Flächen und Fugen, aber nicht poliert . . . . . Pud	*0,15*
	Anmerkung zu Punkt 3. Die unter diesen Punkt fallenden Steinmetzarbeiten werden nach dem Zollsatze der lit. b verzollt, auch wenn sie geschliffen sind.	
	Anmerkung 1. Erzeugnisse aus Schiefer, außer den besonders genannten, werden nach Art. 66, Punkt 6, verzollt.	
	Anmerkung 2. Nach diesem Artikel (70) werden auch Steinarbeiten in Verbindung mit Kupfer und Kupferlegierungen, welche augenscheinlich nicht den Hauptwert des Gegenstandes darstellen, sowie solche in Verbindung mit anderen Materialien verzollt, soweit die gen. Fabrikate nicht unter den Art. 215 [Galanteriewaren siehe II. 3. u. 4.] fallen. Wenn die Verbindungen aus Kupfer und Kupferlegierungen den Hauptwert des Gegenstandes darstellen, so wird von solchen Fabrikaten die Hälfte von dem für Erzeugnisse aus Kupfer und Legierungen daraus festgesetzten Zolle erhoben.	
71	Schleif- und Poliermaterialien und Erzeugnisse daraus; Graphit, Kohlenerzeugnisse für die Elektrotechnik:	
	1. Schmirgel, Bimsstein, Tripel in Stücken und Graphit in Stücken und Scherben . . . . . Pud	0,12
	2. die in Punkt 1 genannten Materialien, gemahlen, auch zusammengeballt oder künstlich zu Klumpen geformt; Korund und Granaten, in Sandform oder gemahlen; Karborundum und alle nicht besonders genannten Schleif- und Polierstoffe,	

			Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel
	71	Schleif- und Poliermaterialien (Forts.):	
		auch gemahlen; Mischungen zum Reinigen von Metallen, ohne Verbindung mit Wachs, Fett, Öl oder Leim . Pud	0,60
		Graphit, gemahlen oder geschlämmt . . . . Pud	*0,45*
		4. künstliche Schleif-Scheiben, -Steine, -Platten und -Feilen jeder Art aus Schmirgel, Korund, Feuerstein, Granat und anderen Materialien . . . . . Pud	8
		5. geformte Kohlenerzeugnisse für die Elektrotechnik, wie Stifte, Platten, Zylinder usw., bei einem Gewichte für das Stück:	
		a) von weniger als 10 Pfund . . . . . Pud	8 *6*
		b) von 10 Pfund und mehr . . . . . Pud	1
	72	Künstliche Bausteine:	
		2. aus Kalk und Sand, aus Zement, Gips, und alle künstlichen, nicht besonders genannten Steine, Ziegel und Platten . Pud	0,20
		Ziegel und Platten aus Zement . . . . . Pud	*0,12*
	83	Asphalt:	
		1. Asphaltstein, nicht zerkleinert . . . . . Pud	0,15
		2. derselbe, zerkleinert . . . . . Pud	0,22½
	94	Magnesit:	
		1. natürlicher, in Stücken . . . . . Pud	0,06
		2. derselbe, gemahlen . . . . . Pud	0,15
		3. gebrannter Magnesit . . . . . Pud	0,15
	96	Schwerspat, Witherit:	
		1. Schwerspat und Witherit, natürliche, in Stücken . . Pud	0,06
		2. dieselben, gemahlen . . . . . Pud	0,90
		3. Baryt, künstlicher: schwefelsaurer (blanc fixe) und kohlensaurer Pud	1,50
	101	Alaun:	
		1. Alaun, kristallisiert . . . . . Pud	0,45
		2. Alaun, gebrannter, und pulverisierter jeder Art . . . Pud	0,52½
	125	Natürliche Farbstoffe:	
		2. mineralische:	
		a) Farbton jeder Art und Farberde: Kasseler, Siena, Veroneser, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, Mumie — auch geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert . . . . . Pud	0,55
		Ocker, roh oder in Stücken, geschlämmt oder pulverisiert . . . . . Pud	*0,40*
		b) Kreide, gewaschen oder geschlämmt; Kreide und Talk, gemahlen Pud Rohgewicht	0,22½ *0,18*
		Talkpulver . . . . . Pud Rohgewicht	*0,15*
	162	Zubehör für typographischen Satz und Buchdruck:	
		3. Lithographiersteine mit aufgetragenen Zeichnungen . . Pud	3 *1,50*
	217	Gegenstände für archäologische und naturhistorische Museen, Sammlungen und Kabinette, wie: Mineralien, Versteinerungen, [Mumien und Antiquitäten]: ägyptische, griechische, römische und andere .	frei
		„Schiefertafeln" siehe II. 3. u. 4. Anmerkung 2 zu Nr. 216.	
5.		Siehe 3. und 4. Nr. 70.	
6.	79	Stein- [Torf- und Holzkohle], Kols [und Torf]:	
	aus	1. Steinkohle:	
		a) in die Häfen des Schwarzen und des Asowschen Meeres eingeführt . . . . . Pud	0,06
		b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . . Pud	0,03*
		c) in die Häfen des Baltischen Meeres eingeführt . . Pud	0,01½*

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139 in II. 1.*

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
79	Steinkohle (Forts.):	
	2. Koks:	
	a) in die Häfen des Schwarzen und des Asowschen Meeres eingeführt . . . . . Pud	0,09
	b) über die westliche Landgrenze eingeführt . . . . . Pud	0,04½*
	c) in die Häfen des Baltischen Meeres eingeführt . . Pud	0,02¼*
	Anmerkung. Kohle, Koks in die Häfen des Weißen Meeres eingeführt, sind zollfrei.	

Schweden.

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waren und Roherzeugnisse sind roh nach Nr. 739 frei, mehr oder weniger bearbeitet nach Nr. 740 einem Wertzolle von 15 v. H. unterworfen. Abfälle, nicht besonders genannt, sind nach Tarif-Nr. 1 zollfrei.	
1. u. 2.	Achat:	
2	unbearbeitet	frei
3	bearbeitet	2
	Anmerkung. Ein Gewichtsabzug für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet nicht statt.	
251	Juwelen, ungefaßt	frei
	Glaserdiamanten, eingefaßt, fallen unter Maschinen, Gerätschaften und Werkzeuge. [Siehe V. I. Nr. 378.]	
	„Galanteriewaren" siehe II. 4. Nr. 153.	
3.	Alabaster:	
4	unbearbeitet	frei
7	Alaun aller Art . . . . . 100 kg	1,25
18	Asbest, unbearbeitet, [auch Arbeiten daraus]	frei
19	Asphalt, natürlicher	frei
88	Zement, einschl. der Behältnisse . . . . . 100 kg	0,60
	Gips:	
173	gebrannt und gemahlen, einschl. der Gefäße . . . . „	0,40
174	andere Arten	frei
249	Erdarten, anderweit nicht genannt	frei
268	Kalk, ungelöscht und gelöscht	frei
331	Kreide, weiße, ungemahlen	frei
332	„ „ gemahlen oder geschlämmt, einschl. der Behältnisse 100 kg	1
333	„ rote und schwarze, [auch Pastellkreide]	frei
349	Ton	frei
350	Tonerde, rein	frei
462	Mineralien, anderweit nicht genannt, in Stücken oder pulverisiert .	frei
562	Sand	frei
583	Schlacke, auch pulverisiert, nicht als Düngestoff zu bezeichnen . .	frei
585	Schmirgel	frei
	Steine, anderweit nicht genannt:	
610	unbearbeitet oder pulverisiert	frei
617	Staub, ungefärbt oder gefärbt	frei
	Bimsstein wird wie Stein, anderweit nicht genannt, unbearbeitet, verzollt.	
	Bolus und Tripel fällt unter Erdarten, anderweit nicht genannt.	
	Braunstein, Glimmer, Kryolith und Marienglas fällt unter Mineralien, anderweit nicht genannt.	
	„Schleif- und Mühlsteine" siehe 4. Nr. 612.	

* *Siehe die Fußnote * zu Artikel 139 in II. 1.*

			Zollsatz für 1 kg Kronen
4.	5	Alabaster, bearbeitet, anderweit nicht genannt	0,50
		Anmerkung: Ein Gewichtsabzug für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet nicht statt.	
	18	Asbest [unbearbeitet auch] Waren daraus	frei
	50	[Bleistifte aller Art]	0,35
		Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		Gefaßte Kreide wird wie Bleistifte verzollt.	
	175	Gipswaren, anderweit nicht genannt	0,20
	193	Griffel aus Stein, gefaßt und ungefaßt	frei
		Schreibtafeln:	
		eingerahmte, mit oder ohne Scharniere, werden wie Waren, anderweit nicht genannt, bearbeitet, verzollt.	
	581	andere Arten	frei
		Steine, anderweit nicht genannt:	
		bearbeitet:	
	611	lithographische	frei
	612	Schleif- und Mühlsteine, ohne Verbindung mit anderen Materialien	frei
		andere Arbeiten:	
	613	poliert	0,06
	614	andere Arten	frei
		Anmerkung. Wenn eine als „Steine bearbeitet, poliert" zu bezeichnende Ware in der Form, in welcher sie eingeht, mehr als 100 kg für 1 Stück wiegt, so wird das Mehrgewicht derselben mit einem Zolle von nur 2 Öre für 1 kg belegt.	
		Mosaikwaren, uneingefaßt, fallen unter Steine, anderweit nicht genannt, bearbeitet, poliert.	
		Stuckarbeiten werden wie Steine, anderweit nicht genannt, bearbeitet, poliert, verzollt.	
		„Pastellkreide" siehe 3. Nr. 333.	
		„Galanteriewaren" siehe II. 4. Nr. 153.	
5.		Bildhauer- und architektonische Arbeiten:	
	36	künstlerische	frei
		andere Arten:	
		[aus Holz, werden wie Holzwaren, Drechslerarbeiten, verzollt.]	
	37	aus anderem Material, welches als verarbeitet anderweit nicht genannt ist	1
6.	67	Brennmaterialien, anderweit nicht genannt	frei
	323	Koks	frei
	615	Steinkohlen	frei

Schweiz.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
1. u. 2.	638	Edelsteine aller Art, nicht anderweit genannt, ungefaßt; rohe Granaten und Rubinen	30
		Ad 638. Abfälle von Edelsteinen.	
		NB. ad 638. Edelsteine in Edelmetall gefaßt, siehe I. 3. ad Nr. 874 b.	
		„Achatstein, roh" siehe 3/4 ad 625/626.	
	874b	Bijouterie, echt . . . . . (G. T. Fr. 300)	200
		Ad 874b. Edelsteine [Perlen und Korallen]: gefaßt; Knöpfe; Rosenkränze (Paternoster) mit Bestandteilen aus Edelmetallen oder Edelsteinen, Schreibzeuge.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	aus	
	1144 Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art aus Achat, Bergkristall, echt [und imitiert] . . . . . (G. Z. Fr. 200)	120
	aus Ad 1144. Fächer aus den unter Nr. 1144 fallenden Stoffen; Trinkschalen.	
3. u. 4.	585 Kies und anderes Straßenmaterial; Sand in offenen Wagenladungen	frei
	Ad 585. Abbruchmaterial (Mauerschutt); Sand für gewerbliche Zwecke, wie Töpferei, Ziegelei, Gießerei, Glasfabrikation, Kunststeinfabrikation usw.	
	NB. ad 585. 1 m³ Sand = 15 q.	
	Pflastersteine:	
	586 nicht zugerichtet	frei
	587 zugerichtet	0,05
	Bruchsteine:	
	588 roh	frei
	NB. ad 588. Als solche sind nur Steine zuzulassen, die keine regelmäßige Form aufweisen und so wie sie vom Steinbruche kommen, d. i. ohne irgend welche weitere Bearbeitung, zur Einfuhr gelangen und die zu keinem anderen Zwecke als zu gewöhnlichem Mauerwerke Verwendung finden können.	
	589 zugerichtete Schichten- oder Spitzsteine (moëllons)	0,05
	NB. ad 589. Unter diese Nummer fallen zugerichtete Schichten- oder Spitzsteine ohne Schläge und Bossen; solche mit Schlägen oder Bossen fallen unter Nr. 591.	
	Hausteine und Quader, roh, bossiert oder gesägt:	
	590 weiche, wie Sandstein, Saonnières, Morley, St. Just- u. dgl. Steine	0,20
	harte:	
	591a kristallinische Marmore, Syenit, Porphyr und Granit, polierbar (G. Z. Fr. 0,50)	frei
	591b andere . . . . . (G. Z. Fr. 0,50)	0,30
	Ad 590/591. Rohe Steinblöcke mit roh vorgearbeiteter Aushöhlung zu Brunnenbecken usw.	
	NB. ad 590/591. 1 m³ Stein = 25 q.	
	Platten, roh, gespalten, gesägt (inbegriffen solche aus Marmor und Granit), in der Dicke von:	
	592 4 cm bis und mit 15 cm	1
	593 weniger als 4 cm	1,50
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:	
	nicht profiliert:	
	594 ungeschliffen	1,50
	595 geschliffen oder poliert	4
	NB. Eine bloße Abfasung gilt nicht als Profilierung. (Gesimsglied), dagegen Hohlkehlen, Spunten oder Falze.	
	Ad 595. Platten und Fliesen aus Gips oder Zement: mit inkrustierten Marmorstücken (Mosaikplatten), geschliffen oder poliert.	
	profiliert:	
	596 ungeschliffen	4
	597 geschliffen oder poliert	6
	598 ornamentiert	8
	NB. ad 598. Als ornamentiert sind solche Arbeiten zu betrachten, welche Verzierungen in geometrischen Formen, in Formen von Laubwerk, Rosetten, Medaillons usw., aufweisen, unter Ausschluß der menschlichen und der Tierfiguren (siehe 5. Nr. 600, Bildhauerarbeiten).	
	NB. ad 594/598. Unter den Begriff von Steinhauerarbeiten fallen u. a., ohne Unterschied bezüglich des Gewichtes: bearbeitete	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Anmerkungen (Forts.):	
	Steinplatten jeder Form und Größe, Grabsteine, Kreuze, Kamingesimse, Schüttsteine, Treppenstufen, gedrehte Sockel und Kapitäle zu Säulen, Säulen, profilierte Baugesimse, Bolkenträger, Brunnenbecken usw., auch ornamentiert, sofern sie sich nicht als Bildhauerarbeiten qualifizieren (siehe 5. Nr. 600).	
601	Abgüsse und Formerarbeiten aus Gips, Schwefel, Zement usw., soweit sie nicht unter Nr. 1145 fallen . . . (G. T. Fr. 10)	7
	Ad 601. Reliefkarten: Zementfiguren (Statuen, Tierfiguren, Vasen usw.); Statuen und Statuetten, Kirchen- und Beleuchtungsfiguren, Grabdenkmäler, Bauornamente, Kunst- und Ziergeräte, Stilleben usw. aus sogenannter Galvanobronze (Gipsabgüsse mit Überzug aus einer galvanoplastischen Kupfer- oder Bronzeschicht).	
602	Mühlsteine	0,50
	NB ad 602. Als Mühlsteine sind solche Steine zu verzollen, welche in Mühlsteinform zugehauen sind.	
603	Schleifsteine ohne Stuhlung	0,50
	Ad 603. Schleifsteine, natürliche und künstliche, Schmirgelsteine ausgenommen: nicht montiert, d. i. nicht in Stühlen (montiert, siehe V. 1. ad Nr. 893).	
604	Wetzsteine . . . . . (G. T. Fr. 0,50)	frei
	Ad 604. Abziehsteine; Ölsteine; Probiersteine für Edelmetalle; Wetzsteine, mit oder ohne Heft.	
	Lithographiersteine:	
605	ohne Zeichnung oder Schrift . . . . . (G. T. Fr. 0,50)	frei
606	mit Zeichnung oder Schrift . . . . . (G. T. Fr. 30)	10
	Ad 605/606. Lithographiersteine, nicht montiert (montiert, siehe V. 1. ad Nr. 890).	
	Schiefer:	
607	Dachschiefer	2
	NB. Als Höchstgrenze für die Zulassung als Dachschiefer sind Dimensionen von 60/40 cm anzunehmen.	
608	in Fliesen oder Platten	4
	NB. Schiefertafeln für den Schulgebrauch fallen unter 3/4 Nr. 1156.	
	Ad 608. Schieferplatten und -Fliesen von größeren Dimensionen als 60/40 cm, zu Tischblättern, für Wandbekleidung usw.	
609	Töpferton, Lehm; Huppererde; Infusorienerde; Kaolin und nicht anderweit genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
	Ad 609. Agalith (sog. Albestine, ein Magnesiasilikat, das in der Papierfabrikation als Ersatz für China Clay und Kaolin dient); Ausschuß und Bruchstücke von Backsteinen, sofern zerkleinert; Bodenschlamm (Fongo); Bouxit (Gemenge von Tonerdehydrat und Eisenoxydhydrat, auch mit Kieselsäure), roh und gemahlen; Chamottemehl; Dolomit; Feldspat, Flußspat; Infusorienerde (Kieselgur, Bergmehl); Kalk, phosphorsaurer, zur Viehfütterung; Marmormehl; Mergel; Nemotolith; Porzellanerde (China Clay usw.); Quarz, gepulvert; Tonerde, kieselsaure; Tonerdehydrat in Pulverform, kalziniert usw. (Ersatz für Kaolin bei der Papierfabrikation).	
	NB. ad 609. 1 m³ Ton, Lehm usw. = 20 q.	
610	Gips und Kalkstein, ungebrannt	frei
611	Gips, gebrannt oder gemahlen . . . . . (G. T. Fr. 0,60)	0,40
	Ad 611. Gips in Teigform; Gipsphosphat.	
	NB. ad 610 611. Kalk, schwefelsaurer = Gips.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Kalk, fetter:	
612	in Stücken	frei
613	gemahlen	0,20
614	Kalk, hydraulischer; Traß . . . . . (G. T. Fr. 0,70)	0,60
	NB. ad 614. Ducksteín = Traß.	
	Zement:	
618	Romanzement	1
	Ad 618. Ramanzement-Klinker (gebrannter, ungemahlener Zement).	
	NB. ad 618. Ramanzement, Merkmale: gelb bis bräunlich, schnell wirkend, erstarrt in 15 bis 20 Minuten.	
619	Portlandzement	1
	Ad 619. Partlandzement-Klinker (gebrannter, ungemahlener Zement).	
	NB. ad 619. Partlandzement, Merkmale: geau ins Grünliche gehend, langsam erstarrend, ungefähe 1/2 schweeer als Ramanzement.	
620	Schlacken- und Puzzolanzemente, sowie alle nicht anderweit genannten Zemente	1
	Ad 620. Zement, kambiniert (zur Bindung van Metall und Stein); Feuerfester Krater-Dinas-Zement (ein Bindemittel füe feuerfestes Mauerwerk); Infusarienerde-Präpaeate, als Umhüllungsmasse für Dampfkessel (Infusaeieneede mit Teerwasser, Öl und Kuhhaaren aeemischt); Isalierzement, bestehend aus gemahlenem Zement und zerkleinertem Halz abee Kark; Metallzement; Purimachas-Zement und -Pulaer (Verdichtungs- und Verfestigungsmittel); Schlackenkalk.	
	Zementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, siehe Nr. 601), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren usw.:	
621	roh, nicht ornamentiert	0,60
	Ad 621. Betanplättchen (aus Zement, Sand und Kieselsteinen heegestellt); Schlackensteine in Backsteinfarm; Schlemmsteine aus Bimssand und Kalk.	
622	ornamentiert, gefärbt, gemustert, geschliffen . . (G. T. Fr. 3)	2
	Ad 622. Zementplatten, geschiefert; Zementplatten mit Glasaberfläche (sogen. Biteitplatten).	
623	[Schilfbretter], Magnesitbrettee und ähnliches nicht anderweit genanntes Baumaterial, auch in Platten, Schalen usw.	4
	Ad 623. Bausteine aus Gips und Sägemehl; [Beetter, hölzerne, mit Asphaltüberzug;] Papierstein (ein aus Magnesit hergestelltes Peadukt zu feuersicheren Wänden und Dächern); sagen. Steinholz (Xylalith, aus Tan und Sägemehl), in Platten usw., füe Badenbelag.	
	Bimssteine, Feuersteine, Kryolith, Magnesit, Putzsteine, Wienerkalk, Speckstein, Trippel, Sand, gewaschen oder gefärbt:	
625	in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg Gewicht	0,50
626	in Gefäßen aller Art van 5 kg Gewicht und darunter. . .	5
	Ad 626. Bimssteinstifte.	
	Ad 625/626. [Achatstein, roh;] Corubin; Filtrierkahle; [Glas, gemahlen;] Kryalith, künstlicher; [Preßkahten-, Braunkahlen- und Tarfbriketts: in Kisten und Fässern verpackt] (vgl. 6 ad Nr. 644 und 646), Putzpulaee.	
	NB. ad 625/626. Fluaraluminium und Fluarnatrium = Kryalith; Talk = gemahlener Speckstein.	
627	Kohlen, zubereitet, für elektrische Beleuchtung (Lichtkohlen) (G. T. Fr. 8)	6
	Ad 627. Galaanische Kahlen in Nallen (Zylindern), Platten usw.; Gaskahle zu elektrischen Batterien; Kahlenstifte für elektrische Beleuchtung.	
628	Elektroden, nicht montiert . . . . . (G. T. Fr. 6)	0,50
629	Schmirgel, roh (Bruchschmirgel), Carborundum, roh	frei

		Zollsatz für 100 kg Franken.
632	Schmirgel- und Karborundumfabrikate, wie Schmirgelscheiben, Schmirgelfeilen, Karborundumscheiben usw. . (G. T. Fr. 12)	6
	Ad 632. Schmirgelpuloer, Schmirgelsteine.	
	Asbest, Mika und Fabrikate daraus:	
633	Asbest, roh, auch in Flocken; Mika, roh und in Schiefern . .	frei
	Ad 633. Asbestpulver; Mika (Glimmer) in ovalen oder rechteckig geschnittenen Blättern oder Tafeln, auch Spaltglimmer: roh, nicht zusammengeklebt.	
634	Asbest und Mika in Tafeln, Ausschnitten oder Rahmen, auch in Verbindung mit Geweben, Metall usw.	3
	Ad 634. Asbestschiefer, Glimmer in Blättern und Tafeln (Preßglimmer), Asbestonit, Bengalit, Isolit, Megohmit, Megatalk, Mikanit, Vulkoasbest u. dgl., auch in Verbindung mit Papier oder Leinwand, [Superator-Asbestfilz].	
635	[Gewebe, Geflechte, Schnüre, Seile,] Röhren, Bobbinen usw., auch in Verbindung mit unedlen Metallen, Kautschuk oder anderen Materialien	12
	Ad 635. Asbest-Ringe und -Streifen; Glimmerröhren (Mikanitröhren); Isoliermaterialien aller Art, wie Ringe, Röhren, Scheiben, Schläuche, Schnüre, Spulen, Preß- und Formstücke: auch in Verbindung mit Kork, Papier, Leinwand oder Asbest; Packungen aller Art für Kolben, Stopfbüchsen usw.; Kolbenoerdichtungsschnur (Piston-Packing); Moosdorf-Schalen; Moostorf-Wärmeschutzdecken.	
	aus	
637	Meerschaum, unoerarbeitet	10
639	Asphalt [und Erdharze aller Art], roh	0,30
640	Asphalt in Platten, Fliesen usw., für Bodenbelag; Asphaltröhren (G. T. Fr. 2)	1,50
686	[Fensterglas, glatt oder gerippt, naturfarbig]	8
	Ad 686. Marienglas in Blättern.	
1089	Erdfarben. unverarbeitet, in Brocken, Blöcken usw.	frei
1090	verarbeitet: gemahlen, geschlämmt, gepulvert usw., wie Kreide, Ocker, Schwerspat usw. . . . . (G. T. Fr. 0,30)	0,20
	Ad 1090. Hafnererz (gemahlener Bleiglanz, roher; Bleiglanz siehe Nr. 840 [IV. 1.].	
	NB. ad 1090 Unter diese Nummer fallen auch Barytweiß (Permanentweiß), Englisch-Rot, Caput mortuum, Umbra, Kasseler Erde, Metallgrau, Mineralkohle, Mineralschwarz und graue Erde.	
	aus ad 1089/1090. [Barytweiß (Permanentweiß); Blutstein, Bolus, Englisch-Rot (caput mortuum), Graphit (Reißblei, Wasserblei, plumbago): offen in Ballen, Fässern, Kisten usw. (in Büchsen usw. siehe ad Nr. 1105); Kreideweiß (blanc de Troyes, blanc de Meudon); Metallgrau (Zinkblende); Sienaerde; Umbraerde; Wienererde.]	
1105	[Zinnober, echt; Pariserblau, Ultramarin usw.] (G. T. Fr. 10)	5
	aus ad 1105. Graphit, pulverisiert, in Büchsen oder Paketen, sowie in gepreßten Tafeln, Täfelchen, Kugeln usw.	
	aus	
1106b	Mineralblau . . . . . (G. T. Fr. 15)	10
1144	Quincaillerie und Galanteriewaren aller Art aus Alabaster, [Meerschaum,] Lava, echt [und imitiert] . . (G. T. Fr. 200)	120
	aus ad 1144. Fächer aus den unter Nr. 1144 fallenden Stoffen, und überhaupt solche, die sich nicht als gemeine Mercerie darstellen; [Rauchrequisiten, wie Zigarrenspitzen, Pfeifen (auch in Etuis), Pfeifenköpfe, mit Meerschaum oder Nachahmung von solchem, mit oder ohne Silberbeschlag;] Trinkschalen.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	NB. ad 1144. Knöpfe aus Jet, Lava usw., sollen unter Nr. 1145; Statuen aus Alabaster von mehr als 20 cm Höhe sollen unter 5. Nr. 600.	
1145	andere aller Art; Merceriewaren, nicht anderweit genannt (G. T. Fr. 60)	30
	aus ad 1145. Knöpfe aller Art, solche aus Edelmetall ausgenommen; Nadelbüchsen; Nadelkissen; Rippsachen aller Art, sofern sie nicht unter Nr. 1144 fallen.	
1146	Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetallen, echten Steinen, Perlen oder Korallen bestehen . . . . . (G. T. Fr. 300)	50
	aus ad 1146. Nadeln, die sich als Schmuckgegenstände darstellen, nicht aus Edelmetall.	
aus		
1155a	Schreibkreiden . . . . . (G. T. Fr. 30)	20
1155b	Griffel . . . . . (G. T. Fr. 30)	10
1156	Schiefer, eingerahmt . . . . . (G. T. Fr. 30)	20
1159b	Bureaubedürfnisse, andere als flüssiger Leim . . (G. T. Fr. 30)	25
	aus ad 1159b. Briefbeschwerer (Briefleger) aller Art, mit Ausnahme solcher aus oder in Verbindung mit Edelmetallen; Goldglimmer (mica doré); Schreibzeuge (soweit dem Material nach hierher gehörig); Streublau, Streugold usw. für Bureauzwecke.	
1160	Spielzeug aller Art . . . . . (G. T. Fr. 40)	15
	aus ad 1160. Christbaumverzierungen; Schusser (Märbel, Märmel) jeder Art; Zusammensetzspiele aus Bausteinen (Baukasten).	
	„Platten und Fliesen aus Lava" siehe VII. 3. ad Nr. 672.	
5.	Bildhauerarbeiten:	
599	Statuenkörper, vorgearbeitet	4
600	andere	10
	NB. ad 600. Unter den Begriff von Bildhauerarbeiten fallen, ohne Unterschied bezüglich des Gewichtes und der Größe, nur solche Gegenstände, welche menschliche Figuren und Tiere, sei es in Standbildern oder in Basreliefs, künstlerisch darstellen; ferner Vasen, Blumen- und Fruchtkörbe usw., sofern sie noch irgend einer Richtung hin (Höhe, Breite, Länge) eine Dimension von mehr als 20 cm aufweisen; dergleichen Gegenstände von und unter 20 cm sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	
	NB. ad 600. Statuen, welche nachweislich für öffentliche Zwecke (Museen, Kirchen usw.) bestimmt sind, werden auf vor der Einfuhr eingeholte Erlaubnis der zuständigen Zollgebietsdirektion zollfrei zugelassen, sofern dieselben unter den Begriff von Kunstarbeit fallen (Art. 7, lit. k des Zolltarifgesetzes).	
	„Statuen aus Alabaster" siehe NB. ad 1144 bei 3/4.	
6.	643a Steinkohlen	frei
	Ad 643a. Schieferkohle, Steinkohlenpulver.	
644	Braunkohlen	frei
645	Koks	frei
	Ad 645. Koksstaub.	
646	Briketts aller Art	frei
	Ad 644 und 646. Braunkohlen und Briketts aller Art in Wagenladungen, offen oder in Säcken usw., Holzkohlenabfall.	

			Zollsatz für 100 kg Franken.
		„Preßkohlen-, Braunkohlen- und Torfbriketts, in Kisten und Fässern verpackt" siehe 3/4 ad 625/626.	
	aus [1088	Nicht anderweit genannte Zündstoffe und Zündwaren]	150
		aus ad 1088. Kohle, chemisch präpariert (charbon chimique); Preßkohle, Briketts aller Art: in Schachteln usw. verpackt, für Salongebrauch.	

Serbien.

			Zollsatz für 100 kg Dinar.
1.	163	Edel- und Halbedelsteine, roh, unbearbeitet	frei
	aus 174	Gagat, unbearbeitet	frei
2.	477	Edelsteine:	
		1. bearbeitet (geschnitten, poliert, fassoniert, facettiert), in einzelnen Steinen oder zwecks leichterer Aufbewahrung aufgereiht 1 kg	300
		2. in Verbindung mit anderen Stoffen:	
		a) nur zu technischen Zwecken (Schneiden, Bohren, Zeichnen und Schreiben) in Holz, Horn und unedle Metalle gefaßt 1 kg	5
		b) in Verbindung mit anderen, vorstehend nicht genannten Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . 1 kg	300
	478	Halbedelsteine, einschließlich der glasigen Lava:	
		a) bearbeitet (geschnitten, poliert, fassoniert, facettiert), in einzelnen Steinen oder zwecks leichterer Aufbewahrung aufgereiht . . . . . 1 kg	300
		b) Waren aus Halbedelsteinen und glasiger Lava, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie anderweit nicht genannt sind oder dadurch nicht unter höhere Zollsätze fallen 1 kg	300
		„Goldarbeiterwaren und Waren aus Gold, Waren aus Silber in Verbindung mit Edelsteinen oder Halbedelsteinen" siehe I. 2/3 Nr. 533 und 534.	
3.u.4.	147	Erden:	
		1. Ton, auch mit Porzellanerde (Kaolin) vermengt, und Lehm aller Art; Kaolin, Mergel, Schamotte- und Dinasmörtel . .	frei
		2. Farberden:	
		a) Veroneser und Kölner Erde, roh	frei
		b) andere, anderweit nicht besonders genannt, roh	frei
	148	Kies und Sand:	
		a) naturfarbig	frei
		b) gefärbt	20
	149	Steine aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten, gebrochen, nicht behauen	frei
	150	Infusorienerde (Kieselgur)	frei
	151	Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), Tripel, Karborundum und ähnliche Putz- und Poliermittel:	
		1. roh	5
		2. gemahlen oder geschlämmt, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	20
	152	Kreide und Talk:	
		1. roh, naturfarbig	2
		2. gemahlen oder geschlämmt	7,50
	153	Gips:	
		1. roh, in Stücken oder in Pulverform, auch gemahlen . . .	frei
		2. gebrannt, in Stücken oder in Pulverform, auch gefärbt . .	3

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
154	Magnesit und Dolomit:	
	1. in Stücken	frei
	2. gemahlen, auch gebrannt	3
155	Schwerspat (natürlicher schwefelsaurer Baryt) und Witherit:	
	1. in Stücken	frei
	2. gemahlen	frei
156	Strontianit und Cölestin, Flußspat (Fluorit) und Bauxit, in Stücken oder in Pulverform	frei
157	Kalk, gebrannt; Kalkmörtel, Puzzolan, Traß, Santorinerde	2
158	Zement:	
	1. Romanzement (hydraulischer Kalk)	2,50
	2. Portlandzement	4
	3. Schlacken-, Puzzolan- und Magnesiazement, Zement mit Zusätzen	4
159	Asbest (Amianth), Chrysolith,[1]) roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt	15
160	Schiefer in Blöcken	1
161	Meerschaum, natürlicher und künstlicher, unbearbeitet	frei
162	Lava, poröse und dichte, roh, unbearbeitet	frei
164	Erden, Steine und andere mineralische Stoffe, anderweit nicht besonders genannt oder inbegriffen, roh, gebrannt, gemahlen oder geschlemmt	frei
166	Schlacken und Silikatmassen aller Art	frei
167	Schlackenfilze und Schlackenwolle	frei
168	Aschen aller Art, mit Ausnahme der Knochenasche und der Metalloxyde	frei
245	Graphit:	
	1. roh, auch gepulvert	frei
	2. in Aufmachungen für den Kleinverkauf	5
246	Talk (Speckstein, Schneiderkreide), geschnitten oder geformt zum Zeichnen, auch in Holz gefaßt	5
aus 247	[Blei- und Farbstifte.] Kreide geschnitten:	
	Kreide [Blei- und Farbstifte]:	
	a) ohne Umhüllung oder nur mit Papier umhüllt	10
	b) mit Fassung aus gemeinem, nicht poliertem weißem Holze	100 *55*
	c) mit Fassung aus anderem Holze, Rohr oder Papiermasse, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht deswegen unter höhere Zollsätze fallen	250 *80*
479	Schiefer und Glimmer:	
	1. in Platten, nur geschnitten zur Dachbedeckung, auch in Tafeln bis zu einer Stärke von 20 cm	1,50
	2. in Platten oder Tafeln, weiter bearbeitet oder geschwärzt, liniiert, gefärbt; Schiefertafeln, auch in Rahmen aller Art	3
	3. andere Waren aus Schiefer, einschließlich Schiefergriffel, auch bemalt oder mit Papier überzogen	12,50
480	Steine, behauen oder gesägt, Pflastersteine in Würfelform	1
481	Steinplatten (mit Ausnahme von Platten aus Schiefer und Glimmer sowie von Lithographiersteinen) bis 16 cm stark:	
	1. gesägt oder sonstwie gespalten, nicht geschliffen, weder gehobelt, noch gestockt, noch überzogen, nicht gefärbt:	
	a) aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	3
	b) aus Granit, Porphyr, Syenit, Gneis und ähnlichen harten Steinen sowie aus polierfähigem Kalkstein und sonstigen Steinen	2,50
	2. gehobelt, gestockt, poliert, geschliffen, mit Schmelz überzogen, gefärbt:	
	a) aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	15
	b) aus Granit, Porphyr, Syenit, Gneis und ähnlichen harten Steinen sowie aus polierfähigem Kalkstein und sonstigen Steinen	15

[1]) Wohl Kryolith (D. Schriftl.).

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
	Anmerkung zu Nr. 479 bis 481. Platten in der Stärke von mehr als 16 cm, bloß gesägt, werden nach Nr. 480, weiter bearbeitete nach Nr. 481, Punkt 2, verzollt.	
482	Lithographiersteine:	
	1. nicht geschliffen, nicht poliert	2
	2. geschliffen, poliert, ohne Schrift oder Zeichnungen	3
	3. geschliffen, poliert, mit Schrift oder Zeichnungen	3
483	Steinmetzarbeiten und anderweit nicht genannte Waren, nicht geschliffen, nicht gehobelt, nicht poliert, nicht mit Schmelz überzogen, nicht gefärbt, in Verbindung mit unlackiertem Holz oder Eisen:	
	1. nicht profiliert, nicht verziert, nicht abgedreht:	
	a) aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	3
	b) aus Granit, Porphyr, Syenit, Gneis und ähnlichen harten Steinen sowie aus polierfähigem Kalkstein	4
	c) aus anderen Steinen	3
	2. profiliert, ganz oder teilweise, auch verziert:	
	a) aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	5
	b) aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen Steinen sowie aus polierfähigem Kalkstein	6
	c) aus anderen, nicht anderweit genannten Steinen	3
484	Steinmetzarbeiten und andere nicht besonders genannte Waren, geschliffen, gestockt, vergoldet, poliert, profiliert, ornamentiert, in Verbindung mit lackiertem Holz oder Eisen:	
	1. aus Marmor, Alabaster, Serpentin	15
	2. aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen sowie aus polierbarem Kalkstein	15
	3. aus anderen Steinen, anderweit nicht genannt	6
486	Steinwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit dies nicht besonders vorgesehen ist oder soweit sie nicht unter höhere Zollsätze fallen:	
	1. in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	200
	2. in Verbindung mit feinen und feinsten Stoffen	400
	3. in Verbindung mit edlen Metallen:	
	a) mit Gold	1000
	b) mit Silber	800
487	Mühlsteine, mit oder ohne Reifen	7,50
488	Natürliche Polier-, Schleif-, Wetzsteine; Probiersteine; Flintensteine, gehauen oder geschnitten:	
	1. ohne Verbindung mit anderen Stoffen	5
	2. in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen	10
489	Künstliche Polier-, Schleif-, und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen, außer den unter Nr. 193 fallenden:	
	1. aus Schmirgel, Korund und Karborundum	25
	2. aus anderen Steinen	20
490	Wärmeschutzmasse, aus Asbest, Haaren, Sägespänen, Infusorienerde usw. gemischt	3
	Anmerkung 1. Waren aus solcher Masse werden wie Korkzieget nach Nr. 437 (Bond D. I. 2) verzollt.	
	Anmerkung 2. Waren aus Schwefel oder aus Schwefel mit anderen Stoffen vermischt (Spencemetall), Kreide- und Talkmasse werden wie Gipswaren verzollt.	
491	Waren aus reinem oder mit Kies gemischtem Asphalt, [aus Harzzement] oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter höhere Zollsätze fallen:	
	1. Platten	5
	2. andere Waren	7
492	Waren aus Zement oder aus Zement mit Asbest oder aus anderen Stoffen gemischt, auch hohl und gelocht; Waren aus Gips, auch aus einer Mischung von Gips mit verschiedenen anderen Stoffen:	

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
	1. einfarbig, weder geschliffen noch poliert, profiliert, verziert, angestrichen oder lackiert, auch mit Einlagen von Eisen . . .	4
	2. mehrfarbig, geschliffen, poliert, bronziert, lackiert, profiliert, mit Einlagen von Eisen oder mit Auskleidung von glasierten Platten, Asphalt u. dgl.	10
	3. Dekorationsgegenstände (Figuren, Vasen, Bauzierate u. dgl.), Luxuswaren aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen .	30
aus		
493	Asbestwaren:	
	[1. Papier und Pappe aus Asbest,	
	2. Gespinste aus Asbest,	
	3. Gewebe aus Asbest],	
	4. Andere Waren aus Asbest, Asbestpapier oder Asbestgeweben; [Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen,] Schläuche, Schuhe aus Asbestgeweben, auch in Verbindung mit gemeinen Stoffen	60
	Anmerkung. Waren aus Zement, Gips und Asbest in Verbindung mit feinen und feinsten Stoffen werden wie Steinwaren in Verbindung mit solchen Stoffen nach Nr. 486 verzollt.	
494	[Bernstein und Gagat oder Nachahmungen von Bernstein und Gagat, Meerschaum oder Nachahmungen davon]; poröse oder dichte Lava:	
	1. in Stücken oder Plättchen, poliert und geschliffen	200
	2. Waren aus [Gagat und Nachahmungen davon, aus natürlichem und künstlichem Bernstein, aus Meerschaum und Nachahmungen davon], aus poröser oder dichter Lava, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	a) nur aus den aufgezählten Stoffen oder in Verbindung mit gemeinen und feinen Stoffen . . . . . 1 kg	8
	b) in Verbindung mit feinsten Stoffen . . . . . 1 kg	12
	c) in Verbindung mit edlen Metallen:	
	α) mit Gold . . . . . 1 kg	20
	β) mit Silber . . . . . 1 kg	15
	Anmerkung 1. Mosaiksteine werden wie Steine verzollt.	
	Anmerkung 2. Platten und Steinmetzarbeiten aus künstlichem Marmor und anderen künstlichen Steinen werden wie solche aus natürlichem Marmor bzw. anderen Steinen verzollt.	
aus		
670	Kinderspielzeug, anderes als aus Holz oder Kautschuk:	
	a) ohne Verbindung mit anderen Stoffen	150 *60*
	b) in Verbindung mit anderen Stoffen:	
	α) mit gewöhnlichen und feinen Stoffen	250 *60*
	β) mit feinsten Stoffen	350 *120*
	„Luxusgegenstände aus Stein" siehe 5. Nr. 485.	
5. 485	Bildhauerarbeiten, sofern sie Kunstgegenstände sind, aus Steinen aller Art; [feine Luxusgegenstände aus Stein wie Leuchter, Schreibzeuge, Figuren und ähnliche Erzeugnisse]:	
	1. im Gewichte von mehr als 5 kg	100
	2. im Gewichte von weniger als 5 kg	200
6. 169	Kohlen:	
	1. Anthrazit	frei
	2. Stein- und Braunkohlen	0,35
	3. Koks	frei
	4. Preßkohlen aller Art, mit Ausnahme der Holzkohlenbriketts .	0,50

Spanien.

Waren, für welche Ursprungszeugnisse gefordert werden, sind im Tarif mit C bezeichnet.
[Siehe auch die Vorbemerkungen.]

			Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
1. u. 2.	46	Lose oder ungefaßte Edelsteine . . . . . hectog.	25	25
		„Juwelen mit Gold oder Silber" siehe I. 3. Nr. 47/48.		
		„Jaspis" siehe bei 3 u. 4.		
3. u. 4.	1	Marmor, [Jaspis], Alabaster und sonstige natürliche oder künstliche Steine zur Verarbeitung, roh oder in aus dem Groben bearbeiteten Blöcken, vierkantig behauen und zur kunstmäßigen Bearbeitung vorbereitet, über 20 cm dick	3	1,20
		Als Erzeugnis Portugals und von dort auf dem Landwege eingehend		frei
	2	Dergl., in Platten, Tafeln, Treppenstufen und Fliesen geschnitten, bis 20 cm einschließlich dick, nicht poliert .	12	8
		Marmor, [Jaspis] und Alabaster, gesägt, als Erzeugnis Portugals und von dort auf dem Landwege eingehend		frei
	3	Dergl., in Platten, Tafeln, Treppenstufen und Fliesen, poliert, mit dem Meißel bearbeitet, behauen oder mit Schmelz überzogen	18	15
		Nach Nr. 3 werden auch Marmorplatten für Möbel, wenn sie getrennt eingehen, verzollt.		
	4	Dergl., aus dem Groben gearbeitet: Badewannen, Waschbecken, Kamine, [Statuen] und sonstige Gegenstände, über 25 kg an Gewicht	15	12
	5	Dergl., verarbeitet, poliert, behauen oder mit Verzierungen aus anderen Stoffen	40	30
	6	Dergl. Gegenstände, aus dem Groben gearbeitet, weder poliert noch behauen, im Gewichte von 25 kg oder darunter	35	35
	7	Dergl., verarbeitet, poliert, behauen oder mit Verzierungen aus anderen Stoffen	120	120
	8	Kalk aller Art, Zement und Puzzolanerde . Rohgewicht	0,50	0,50
	9	Andere Steine und Erden für Kunstwerke und gewerbliche Zwecke, einschließlich Gips, ganz oder gemahlen Rohgewicht	0,20	0,20
		Als Erzeugnis Portugals und von dort auf dem Landwege eingehend		frei
		Anmerkung zu 7. Nr. 8 u. 9. Nach Tarif-Nr. 9 wird Zement verzollt, der ausschließlich zur Herstellung von Mosaikplatten bestimmt ist, wenn folgende Vorschriften erfüllt werden: 1. daß der Zement von einem Mosaikfabrikanten eingeführt wird; 2. daß den Ortsbehörden gehörig der Nachweis geliefert wird, daß dieser Zement unmittelbar von dem Eingangs-Hafen oder -Ort nach der Fabrik gelangt ist und bei der Herstellung von Mosaikplatten verwendet wird und 3. daß der Fabrikant sich verbürgt, für den Zollunterschied zwischen den Tarif-Nrn. 8 und 9 zu haften; usw.		
	10	Gips, verarbeitet zu Gegenständen aller Art . Rohgewicht	20	20
	11	Glimmer in Blättern oder verarbeitet, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	70	70
	13	Asbest, unverarbeitet . . . . . Rohgewicht	1,50	1,50
	14	Asbest in Blättern in oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	20	20
	15	Dergl., verarbeitet, in Packungen (Dichtungen) für Maschinen, [Geweben] oder anderen Gegenständen in oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	45	45

aus			Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
18	Asphalt und Schiefer	Rohgewicht	0,20	0,20
189	Ocker und Farberden zum Malen, ungemahlen, mit Einschluß der reinen Tonerde in Pulverform .	Rohgewicht	0,10	0,10
190	Ocker und Farberden zum Malen, gemahlen .	Rohgewicht	0,65	0,65
532	Kohlen für elektrische Bogenlampen	kg	1	1
654	Gagat, unverarbeitet	kg	0,20	0,20
657	Meerschaum, roh	kg	0,20	0,20
	„Elektroden" siehe III. 3. u. 4. Nr. 533.			
	„Gegenstände für den Schreibtisch" siehe II. 3. u. 4. Nr. 688.			
	„Spiele und Spielzeug" ebenda Nr. 686.			
5.	„Statuen" siehe 3. u. 4. Nr. 4.			
6.	16 Steinkohle[1])	Rohgew. 1000 kg	3,50	3,50
	17 Kols und Preßkohlen[1])	„ „	4	4

[1]) Für Steinkohle, Kols und Briketts findet die Zollberechnung statt auf Grund der Gewichtsangabe in einer Bescheinigung, welche der spanische Konsul im Einschiffungshafen dem Kapitän des betreffenden Schiffes über die an Bord genommene Menge nach Maßgabe der Charterpolicen und des Ladungsscheins erteilt und deren Einreichung er zu dem Ende fordert. Bevor die Löschung der Kohlen vor sich geht, erfolgt eine zollamtliche Besichtigung der Ladung an Bord, und es wird unter Berücksichtigung des leer gebliebenen Schiffsraumes und des Netto-Tonnengehalts des Schiffs die ungefähre Gewichtsmenge der Ladung ermittelt, wobei zugrunde zu legen ist, daß jedem mit Ladung versehenen Kubikmeter des Netto-Tonnengehalts 800 kg Steinkohle und Briketts und 450 kg Kols entsprechen müssen. Stimmt das Ergebnis nicht mit dem Manifest und der Deklaration überein, so ist zur Verwiegung zu schreiten usw.

Türkei.

Zollsatz. Goldpiaster.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Edelsteine, roh, geschliffen:		
Diamanten, Smaragde, Opale, Rubinen, Rosenrubinen .	1 g	30
Saphire, Türkise und andere nicht genannte Edelsteine . .	1 g	2
Materialien zum Bau und zur Unterhaltung von Kirchen, Klöstern und wohltätigen Anstalten		frei

Ausfuhrzoll.

Für sämtliche Waren ist ein Wertzoll von 1 v. H. zu entrichten.

Argentinische Republik.

Zollsatz vom Wert.

Die nicht besonders genannten Waren unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H.
Die einem Zollsatze von 10 v. H. oder mehr unterworfenen Waren unterliegen einem Zuschlage von 2 v. H. des Warenwerts.

1. u. 2.	Asphalt von Trinidad und natürliches Asphaltgestein	5 v. H.
	Edelsteine	5 v. H.
3. u. 4.	Feuerfester Ton	5 v. H.
	Kaolin (Porzellanerde)	5 v. H.
	Kohlen für Bogenlampen	35 v. H.
	Mosaik	40 v. H.
	Sand und Steine, welche die Schiffe als notwendigen Ballast mitbringen	10 v. H.
	Sand und Steine, welche Schiffe als notwendigen Ballast mit sich führen, und die für die Gemeindebehörden bestimmt sind	frei
	Sand von Fontainebleau	5 v. H.
	„Röhren für öffentliche Gas- oder Elektrizitäts-Beleuchtungsanlagen" siehe II. 2.	
5.	—	
6.	Koks	frei
	Steinkohle oder Braunkohle zu Feuerungszwecken	frei

Brasilien.

			Maßstab.	Zollsatz Reis.	Prozentsatz
1. u. 2.	637	Edelsteine, roh, geschnitten oder geschliffen, wie: Brillanten, Smaragde, Saphire, Rubine, Opale, Topase, Amethyste, Koralline, Onyxe, Mosaiken und andere, nicht besonders aufgeführt	—	v. Wert	2
	811	Magnet-Achate, zu Kompassen	Dutzend	1 200	15
	997	Glaserdiamanten, gefaßt oder nicht	Stück	2 500	25
		„Glättsteine aus Achat" siehe 3. Nr. 987. „Goldschmiedearbeiten mit Brillanten usw." I. 3. aus 666 und „Juwelierwaren" daselbst, aus 667.			
3.	168	Siegelerde (Terra sigillata)	kg	1 200	50
	169	Rötel (Sinopera)	„	1 200	50
	170	Umbra, Kölnische oder von Oliveira	„	500	50
	172	Terra de Siena, gebrannt oder pulverförmig	„	250	50
	616	Alabaster, Marmor, Porphyr, Jaspis und ähnliche Gesteine:			
		roh:			
		behauene oder gesägte Stücke	cbm	15 000	20
		nur gesägte Platten und Fliesen	qm	2 300	30
		pulverisiert	kg	60	50
	617	Amianth oder Asbest:			
		roh oder zubereitet:			
		ausgefasert, gekämmt, Faserstoff, Wolle oder Werg und Staub, rein	„	900	20
		In Pulverform mit Beimischung oder Zusatz zur Herstellung von Packungsmaterial für Kessel, Röhren und ähnliche Verwendung	„	50	20
		Nicht besonders aufgeführte Waren	—	v. Wert	20
	618	Formton und Formsand	kg	10	25
	619	Töpferton, roh, irgendwelcher Art	„	10	25
	621	Bitumina:			
		feste:			
		Gagat, schwarz, gelb	„	1 600	50
		Asphalt zu Pflasterzwecken zubereitet	„	10	50
		Desgl. nicht besonders aufgeführt	„	100	50

		Maßstab.	Zollsatz Réis.	Prozentsatz.
622	Armenischer Bolus:			
	ordinärer oder gemeiner	kg	200	50
	für Vergolder	„	500	50
623	Kalk, in Stücken und gepulvert	„	60	50
624	Kohle für elektrische Zwecke zubereitet	„	200	50
625	Zement, Roman-, Portland- u. dgl.			
	roh oder pulverisiert	„	20	30
	in Fliesen, schlicht oder farbig, sogenanntes Lithoid-Mosaik, mit oder ohne Marmor-Inkrustationen	qm	3 200	60
626	Schmirgel: –			
	zum Schleifen von Sägen } Stein	kg	300	30
	und Putzen der Messer } Pulver	„	500	50
	Schleifsteine für Maschinen	„	300	30
	nicht besonders aufgeführter	„	300	30
	Anmerkung 76. Mit Maschinen zusammen eingehende Schleifsteine zahlen den Zoll für sich besonders.			
628	Gips:			
	Stein, oder natürlicher schwefelsaurer Kalk (Selenit)	„	20	20
	pulverisierter oder gebrannter	„	60	50
	Waren daraus:			
	Modelle und ähnliche Arbeiten zum Gebrauch in den Künsten	„	200	15
	nicht besonders aufgeführte	„	2 000	50
629	Kreide:			
	in Stücken	„	30	15
	pulverisiert oder präparierte Kreide	„	60	50
	präpariert für Schneider, zu Billardqueues und zu anderem Gebrauche	„	900	50
631	Schiefer:			
	roh oder in Platten	„	60	50
	Dachschiefer	qm	1 600	50
632	Feuersteine:			
	roh	kg	30	50
	geschnitten oder präpariert zu Feuerwaffen und anderem Gebrauche	„	300	50
633	Bimsstein u. dgl.	„	100	50
634	Blutstein, Afrikanischer Stein und Tripel	„	800	50
635	Granit und Quadersteine:			
	roh oder behauen	—	v. Wert	30
	bearbeitete:			
	Altarsteine	Stück	700	15
	Mühlsteine, vulkanische:			
	bis 80 cm Durchmesser	„	1 500	15
	mehr als 80 cm Durchmesser	„	2 500	15
	Desgl. andere, mit oder ohne Eisenreifen	„	5 000	15
	Wetzsteine	kg	20	15
	Messer und Werkzeugschleifer	„	300	15
	Schleifsteine	„	40	15
	Filtriersteine	„	100	15
	Bau- und Pflastersteine u. dgl.	—	v. Wert	15
	nicht besonders aufgeführt	—	„	15
	Anmerkung 77. Steine, welche zugleich mit Mühlwerken eingehen, werden besonders verzollt.			
638	Filter aus vulkanischem Gestein, sogenannte açorianos	Stück	5 000	10
639	Wasserblei, Graphit oder schwarzes Bleierz, fest oder pulverisiert	kg	200	50
640	Flußspat	„	30	25
641	Talk, roh oder pulverisiert	„	40	50
	Desgl., mit Baumwolle, Wolle oder Flachs verbunden	„	500	50
642	Erden:			
	Infusorienerde	kg	100	50
	Kaolin oder Porzellanerde	„	100	15
	nicht besonders aufgeführte, roh oder präpariert	—	v. Wert	15

		Maßstab.	Zollsatz Reis.	Prozentsatz.
	643 Alle anderen, nicht besonders aufgeführten Mineralien	—	v. Wert	15
	987 Glätt- und Poliersteine für Vergolder:			
	aus Feuerstein	Stück	1 000	50
	[aus Achat	„	1 200	50]
4.	616 Alabaster, Marmor, Porphyr, Jaspis und ähnliche Gesteine:			
	poliert oder verarbeitet:			
	Platten oder Fliesen jeder Form oder zu jedem Zwecke	qm	5 600	50
	nicht besonders aufgeführte Waren	—	v. Wert	50
	Anmerkung 74. Über 10 cm dicke Platten werden als behauene oder gesägte Stücke angesehen, wenn sie im rohen Zustande eingehen, und als Waren, wenn sie poliert sind.			
	631 Schiefer:			
	Schieferstifte und Schiefertafeln	kg	200	50
	nicht besonders aufgeführte Waren	—	v. Wert	50
	636 Lithographiersteine:			
	bis 30 cm lang	Stück	1 000	15
	über 30 und bis 60 cm lang	„	2 800	15
	über 60 und bis 90 cm lang	„	7 200	15
	über 90 cm lang	„	12 000	15
	Anmerkung 78. Für Lithographiersteine, welche mit einer ganz oder teilweise fertigen Arbeit eingehen, sind 50 v. H. über die entsprechenden Tarifsätze zu entrichten.			
	981 Mörser aus Marmor	kg	500	50
	„Gipsmodelle usw." siehe 3. Nr. 628, „präparierte Kreide" 3. Nr. 629.			
5.	Ohne Nr. Jedes Erzeugnis der Bildhauerkunst, welches unzüchtig ist oder gegen die Moral und die guten Sitten verstößt		verboten	
6.	624 Kohle:			
	[für elektrische Zwecke präparierte	kg	200	50]
	Steinkohle und Koks	—	frei	—
	Ausfuhrzoll.			
	Monazitsand		v. Wert	20 v. H.

Chile.

		Zollsatz vom Werte.
	Alle nicht genannten Waren unterliegen einem Wertzolle von 25 v. H. Muster von Waren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind frei.	
1. u. 2.	Edelsteine	5 v. H.
3.	Asbest, ganz oder in Pulverform	5 v. H.
	Bimsstein	15 v. H.
	Graphit	frei
	Marmor, gesägt oder in Blöcken	15 v. H.
	Mineralien im Rohzustande	frei
	Schmirgel und Tripel	5 v. H.
	Ton für Schmelzöfen	frei
	Zement, Römischer oder Portland	15 v. H.
4.	Begräbnisurnen	60 v. H.
	Kamine und Öfen von Marmor	35 v. H.

		Zollsatz vom Werte.
	Marmor, poliert	35 v. H.
	Schiefertafeln mit oder ohne Rahmen, für den Schulunterricht	frei
	Schiefergriffel	frei
	Simswerk jeder Art	60 v. H.
5.	Statuen und Büsten	35 v. H.
6.	Steinkohle	frei

Columbien.

		Zollsatz Pesos Gold für 1 kg Rohgewicht.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Zolle von 0,70 Peso für 1 kg. Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 70 v. H.	
1. u. 2.	Edelsteine in Schmucksachen unterliegen einem Zolle von 10 v. H. des Wertes nach Faktura oder Abschätzung Sachverständiger, falls Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß dem angegebenen Fakturenwert eine betrügerische Absicht zugrunde liegt.	
3. u. 4.	Filtriersteine	0,02
	Lithographier-, Schleif- und Bimssteine	0,03
	Feuersteine	0,05
	Marmor und Jaspis in Platten und Fliesen	0,01
	Marmor und Jaspis, nicht zu Platten, Fliesen oder Lithographiersteinen verarbeitet	0,10
	Marmor und Jaspis in Pulver, Ton, Erde, Kalk, Gips, roh oder puloerisiert, Kreide, Feldspat, Kiesel, Massikot, Porzellanerde, Kaolin, Knochenmehl und sonstige Rohstoffe zur Fabrikation von Steingut	0,01
	Dachschiefer	0,01
	Dachziegel	frei
	Schindeln zur Dachdeckung (tejamanil)	0,01
	Baumaterialien wie Bruchsteine, Ziegel und Fliesen aus gebranntem Lehm, sowie Steinplatten	frei
	Gips, verarbeitet in jedweder nicht anderweit in diesem Tarif erwähnten Form	0,05
	Erdfarben zum Tünchen der Häuser	0,03
	Alabaster in jeder Form	0,10
	Schmelztiegel	0,03
	Schiefer-Tafeln und -Stifte zum Schreiben	0,03
	Romanzement und Wassermörtel	frei
	Graphit und Plombage	0,03
	Platten und Fliesen aus künstlichen Steinen oder Zement	0,01
5.	Marmor und Jaspis, in Bildsäulen und Denkmälern, zur Zierde öffentlicher Gebäude und Plätze	frei
6.	Steinkohle	frei

Costa-Rica.

aus		Zollsatz für 1 kg Pesos.
	Die bestehenden Einfuhrzölle sind laut Dekrets vom 27. April 1901 um 50 v. H. erhöht. Zu den Einfuhrzöllen tritt noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,01½ Peso für 1 kg hinzu; ausgenommen ist Steinkohle, für die auf 100 kg 0, 0 Peso zu erheben sind. Für Muster ohne Wert aller Art sind 0,02 Peso für 1 kg zu entrichten.	
1. u. 2.	21 Glaserdiamanten	1,09
	98 Edelsteine, ungefaßt	100

			Zollsatz für 1 kg Netto.
		aus	
3.	1	Mühlsteine	frei
	3	Marmor, Jaspis und Alabaster usw., roh oder in aus dem Groben bearbeiteten Blöcken, vierkantig behauen und zur kunstmäßigen Bearbeitung vorbereitet	0,01
	4	Desgl., zu Fliesen, Treppenstufen oder anderen ähnlichen Gegenständen geschnitten, jeder Größe, [poliert oder] unpoliert. Dachschiefer und Schieferplatten zu Fliesen und anderen ähnlichen Zwecken; Kalk, gewöhnlicher und hydraulischer, und Zement. Andere Steine und Erden zur Verwendung bei Bauten, in den Künsten und in der Industrie	0,01
		aus	
	5	Schiefer, Feuersteine	0,02
	6	Kreide, Kreidestücke und Kreidemasse für Billardstöcke [und zum Schiffsanstrich]	0,07
		aus	
	7	Steine und Räder zum Schleifen von Werkzeugen, Schmirgel-Stein oder -Pulver zum Polieren	0,11
		aus	
	8	Talkstein	0,54
		aus	
	9	Meerschaum in Stücken [oder bearbeitet]	1,09
		aus	
	21	Talk in Blättchen	1,09
	25	Gips	0,02
4.	5	Marmor, Jaspis und Alabaster, in Platten zu Grabstätten, [Statuen, Basreliefs] und Geräten aller Art, mit Verzierungen, Laubwerk und Ziselierarbeit, unter anderen Nummern des Tarifes nicht genannt und von mehr als 2 kg Gewicht. Schiefertafeln mit Rahmen für den Schulgebrauch	0,02
		aus	
	7	Mörser aus Marmor, Jaspis, Alabaster usw.	0,11
	9	Marmor, Jaspis und Alabaster, zu Gegenständen von weniger als 2 kg Gewicht bearbeitet	1,09
	82	Agat, verarbeitet	2,17
		aus	
	93	Rechentafeln	0,02
5.		„Statuen und Basreliefs" siehe 4. Nr. 5.	
6.	1	Steinkohle	frei
	2	Koks für je 10 kg	0,01
		Hafengebühren bei der Ausfuhr.	
		Waren im allgemeinen für je 3 kg	0,01

Ecuador.

			Zollsatz für 1 kg Sucres.
		Für alle nicht genannten Waren ist ein Einfuhrzoll von 25 Centavos für das Kilogramm zu entrichten. Bei der Wareneinfuhr werden noch verschiedene Zollzuschläge erhoben. Siehe im übrigen die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster.	
1. u. 2.		Edelsteine, gefaßt oder nicht	50
		Schmuckfachen, feine	15
3.		Alaun	0,05
		Amianth oder Asbest	frei

			Zollsatz für 1 kg Sucres.
		Dachschiefer	frei
		Erde für Gießereizwecke	0,01
		Gewöhnliche künstliche Steine und Fliesen	0,01
		Gips	0,10
		Kalk für Maurerarbeit	0,02
		Kreide, nicht zubereitet	0,10
		Marmorplatten, nicht poliert	0,05
		Marmorstaub	0,02
		Pflastersteine	0,01
		Präparierte Erde	frei
		Romanzement	frei
		Schleifsteine	0,02
		Steine aus Marmor zum Bodenbelag	0,02
		Steine zum Filtrieren von Wasser	0,02
4.		Grabmäler und Grabsteine von mehr als 1 m Größe	0,01
		Marmorplatten für Möbel und Inschriften	0,10
		Mörser aus Marmor	0,05
		Rosenkränze	0,25
		Schiefer-Tafeln und -Stifte	frei
		Schleifsteine für Messer	0,10
		Steinerne Tafeln und Inschriften	0,15
		Wasserbecken aus Marmor	0,01
5.		Statuen aus [Holz] usw. von über 1 m Höhe	0,05
6.		Steinkohle	frei

Honduras.

			Zollsatz für 1/2 kg Rohgewicht Peios.
1.u.2.	145	Agat, roh	0,20
	146	Agat, verarbeitet	0,50
	507	Glasschneider	1
	587	Diamanten	5
	588	Glaserdiamanten	1
	641	Smaragde	5
	980	Malachit	0,05
	1115	Onyx in jeder Form	0,10
	1116	Opal	5
	1219	Steine, unecht	0,50
	1222	Edelsteine	5
3.	48	Alabaster in jedweder Form	0,02
	92	Asbest	0,05
	122	Ton	0,02
	140	Asphalt	0,02
	194	Formererde	0,04
	324	Kalk, gewöhnlicher	0,02
	325	Kalk, hydraulischer	0,02
	420	Zement	0,02
	642	Schmirgel	0,05
	680	Stuck	0,10
	806	Granit	0,01
	1023	Marmor, roh	0,01
	1024	Marmortafeln	0,01
	1084	Mühlsteine	0,05
	1110	Ocker	0,05
	1215	Steine, künstliche	0,01
	1216	Steine, Schleif-, gewöhnliche	0,01

			Zollsatz für ½ kg brutto Pesos.
	1217	Steine zum Schleifen von feinen Instrumenten	0,20
	1218	Feuersteine	0,05
	1221	Bimssteine	0,05
	1352	Polierrot für Metalle	0,10
	1358	Schleifräder	0,02
	1493	Dachschiefer (teja de pizarra)	0,02
	1464	Talk	0,50
	1645	Gips, roh	0,05
	1646	Gips für Zahnärzte	0,05
4.	667	Bildwerke aus Gips	0,10
	719	Filter	0,05
	923	Kreidestifte	0,05
	924	Steinerne Tafeln	0,01
	958	Platten aus Marmor, Schiefer usw.	0,01
	1061	Gipsleisten	0,10
	1220	Lithographiersteine	0,05
	1241	Briefbeschwerer	0,10
	1245	Schiefertafeln für Schulen	0,05
	1246	Dachschiefer (pizarras para techos)	0,05
	1539	Billardkreide	0,20
	1540	Schulkreide	0,05
	1541	Schneiderkreide	0,05
	1647	Gipsfiguren	0,10
5.	666	Bildwerke aus Marmor	0,01
	1024	Marmor-Bildsäulen	0,01
	1392	Steinsärge (Sarkophage)	0,01
6.	394	Steinkohle	frei

Kanada.

Zollsatz vom Werte.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 20 v. H.

1. u. 2.	348	Edelsteine, n. a. a., geschliffen, aber nicht gefaßt, angebohrt oder auf andere Weise bearbeitet, [sowie Nachahmungen derselben]	10 v. H.
	513	Diamanten, ungefaßt, Diamantstaub oder -Splitter und schwarze Diamanten für Bohrer	frei
	525	Edelsteine, roh; auch sogen. gespaltene Perlen (split pearls) oder Perlen, von denen die schlechten und wertlosen Teile abgeschnitten, die aber nicht poliert, gefaßt, durchbohrt oder in anderer Weise bearbeitet sind	frei
3.	187	Zement, Portland- und hydraulischer oder Wasserkalk: in Fässern oder Tonnen; das Gewicht der Umschließung gehört zum zollpflichtigen Gewichte . . . . . 100 Pfund	12½ Cent
		in Säcken . . . . . 100 Pfund	12½ Cent zusammen mit 25 v. H. des Wertes für den Sack
	188	Gips, gemahlen, nicht gebrannt	15 v. H.
	189	Gips, gebrannt; das Gewicht der Umschließung gehört zum zollpflichtigen Gewichte . . . . . 100 Pfund	12½ Cent
	190	Lithographische Steine, nicht graviert	20 v. H.
	191	Schleifsteine, nicht montiert und nicht unter 36 Zoll im Durchmesser	15 v. H.
	192	Schleifsteine, n. a. a.	25 v. H.
	193	Fliesenstein, Sandstein und alle Bausteine, nicht mit Hammer oder Meißel bearbeitet; Marmor und Granit, roh, nicht mit Hammer oder Meißel bearbeitet	15 v. H.

			Zollsatz vom Werte.
	194	Marmor und Granit, nur gesägt; Fliesenstein und alle anderen Bausteine, zugerichtet; Pflasterblöcke von Stein	20 v. H.
	195	Marmor und Granit, n. a. a., sowie alle Marmor- und Granitwaren, n. a. v.	35 v. H.
	197	Dachschiefer Der Zoll darf 75 Cent pro Square [100 Quadratfuß] nicht übersteigen.	25 v. H.
	353	Asbest in jeder Form, mit Ausnahme von rohem	25 v. H.
	354	Graphit, nicht gemahlen aber anderweit verarbeitet	10 v. H.
	355	Graphit, gemahlen	25 v. H.
	463	Mineralogische Musterstücke	frei
	476	Tonerde	frei
	496	Burrsteine, in Blöcken, roh oder unbearbeitet, nicht zu Mühlsteinen verbunden oder dazu vorbereitet	frei
	502	Gips, roh (schwefelsaurer Kalk); Lava unverarbeitet	frei
	505	Ton, einschl. Kaolin, feuerfester Ton und Pfeifenton; Ganister und Sand	frei
aus			
	515	Walkererde, nur unverpackt, nicht zu Toiletten- oder anderen Zwecken präpariert	frei
	518	Schmirgel, unverpackt, gestampft oder gemahlen	frei
	525	Feuerstein und gemahlener Feuerstein, Feldspath und Klippenstein, Kalkstein, chinesischer Glasurtalk oder Cornwallton, gemahlen oder nicht, Kies	frei
	541	Trockener Schmirgelstaub zum Polieren von Glas oder Granit	frei
	552	Meerschaum, roh	frei
	556	Silex oder kristallisierter Quarz	frei
	567	Bimsstein, gemahlen oder nicht	frei
	624	Schlemmkreide, Pariser Weiß, Kreidegrund für Vergolder, blanc fixe und Atlasweiß	frei
4. u. 5.	181	Fabrikate aus Zement, n. a. v.	20 v. H.
	186	Badewannen, Bütten und Waschständer aus Zement, Stein oder anderem Material, n. a. v.	30 v. H.
	189	Gips verarbeitet; das Gewicht der Umschließung gehört zum zollpflichtigen Gewichte — 100 Pfund	12½ Cent
	195	Marmor und Granit, n. a. a., sowie alle Marmor- und Granitwaren, n. a. v.	35 v. H.
	196	Steinwaren, n. a. v.	30 v. H.
	198	Schiefermäntel und andere Schieferfabrikate, n. a. a.	30 v. H.
	199	Schiefergriffel und Schulschreibtafeln	25 v. H.
	200	Mosaikfußboden aus jedem Material	30 v. H.
	351	Kunstgegenstände aus Alabaster, Spath, Bernstein, Terralotta oder Komposition; Statuetten n. a. a.	35 v. H.
	353	Fabrikate aus Asbest	25 v. H.
	355	Fabrikate aus Graphit und Gießereiformen (facings) aller Art	25 v. H.
	423	Tabakpfeifen aller Art, Zigarren- und Zigaretten-Spitzen, Rauchbestecks	35 v. H.
	498	Gipsabgüsse als Modelle für den Gebrauch von Zeichenschulen	frei
	511	Kurlingsteine	frei
6.	179	Bituminöser Steinkohlengrus, welcher durch ein halbzölliges Sieb geht, gemäß den vom Zollkontrolleur zu erlassenden Vorschriften aber nicht über 13 Cent pro Tonne von 2000 Pfund (welches das Äquivalent von 15 Cent pro Tonne von 2240 Pfund ist): mit der Maßgabe, daß, wenn der Kongreß der Vereinigten Staaten den Zoll für solchen Steinkohlengrus auf nicht mehr als 15 Cent pro Tonne von 2240 Pfund festsetzt, der Zoll für solche nach Kanada eingeführte Kohle, wie er in dieser Position vorgesehen ist, der Mindestzoll für solche Kohle aus allen Ländern sein soll, ungeachtet § 17 dieses Gesetzes.	20 v. H.

			Zollsatz vom Werte.
180	Bituminöse Stückkohle, Grubenprodukt sowie Kohle, n. a. a.	Tonne von 2000 Pfund	53 Cent
	(welches das Äquivalent von 60 Cent pro Tonne von 2240 Pfund ist): mit der Maßgabe, daß, wenn der Kongreß der Vereinigten Staaten den Zoll für solche Kohle auf nicht mehr als 40 Cent pro Tonne von 2240 Pfund festsetzt, der Gouverneur im Rate durch Proklamation den in dieser Position erwähnten Zoll auf 40 Cent pro Tonne von 2240 Pfund oder auf das Äquivalent davon pro Tonne von 2000 Pfund ermäßigen kann; und der durch solche Proklamation festgesetzte Zoll soll alsdann der Mindestzoll für solche Kohle aus allen Ländern sein, ungeachtet § 17 dieses Gesetzes.		
506	Anthrazitkohle und Anthrazitkohlenstaub		frei

Mexiko.

			Maßstab	Zollsatz-Pesos.
1. u. 2.	188	Diamanten, Smaragden, Rubinen, Saphire und sonstige Edelsteine, ohne Fassung oder in beliebigem Material gefaßt außer Edelmetall	kg Reing.	100
	266	Achat, roh	kg gef. G.	0,25
3. u. 4.	264	Asbest in Fasern oder gepulvert, Schmirgel in Staubform oder in Körnern, Marmor und Alabaster, roh oder in Pulverform, Bimsstein, Lava, roh, Gips und Stuckgips (Anm. 98)	kg Rohg.	0,01
	265	Ton, grober und feiner Sand, feuerfester Ton, Düngererde und Tripel	—	frei
	268	Kalk, gewöhnlicher, hydraulischer Kalk, Roman- oder Portland-Zement [und kohlensaurer Kalk oder spanisches Weiß] (Anm. 102)	100 kg Rohgew.	0,55
	270	Kohlensaurer Kalk [kohlensaurer Baryt oder Strontian und Mangansuperoxyd] (Anm. 102)	100 kg Rohgew.	3,30
	271	Spat (Anm. 103)	kg Rohg.	0,10
	272	Marmor und Alabaster, in Platten geschnitten, nicht poliert	kg Rohg.	0,05
	273	Mineralien aller Art	—	frei
	274	Graphit (Anm. 104)	kg Rohg.	0,06
	275	Talk	kg gef. G.	0,04
aus				
	278	Asphalt (Anm. 108)	kg Rohg.	0,04
	281	Quadersteine und Steinfliesen (Anm. 110)	—	frei
	282	Marmor- und Alabasterwaren, nicht besonders aufgeführt, im Einzelgewichte von nicht über 50 kg	kg Rohg.	0,30
	283	Desgl. desgl., im Gewicht über 50 kg	kg Rohg.	0,18
	284	[Ton-], Zement- und Lavawaren, nicht besonders aufgeführt	kg Rohg.	0,05
	285	Waren aus Gips oder Stuck, nicht besonders aufgeführt .	kg Rohg.	0,15
	290	Kreide, Schlemmkreide	kg gef. G.	0,15
	292	Bleistifte aller Art	kg gef. G.	0,15
	294	Platten aus Zement oder Kunststein, auch mit farbigen Bildern	kg Rohg.	0,01
	295	Marmorplatten zu Fußböden	100 kg Rohgew.	1,60
	296	Marmorplatten zu Möbeln, desgl. solche mit geschliffenen oder profilierten Kanten	kg Rohg.	0,15
	298	Mühlsteine	—	frei
	299	Schiefertafeln, auf beiden Seiten poliert	kg Rohg.	0,17
	300	Dachschieferplatten	kg Rohg.	0,01
	301	Schiefertafeln für Schulen, auch mit Rahmen, und Schieferstifte	kg Rohg.	0,10
	669	Sammlungen aller Art für den Unterricht	—	frei

			Maßstab.	Zollsatz Peſos.
	670	[Münz-], geologiſche und naturgeſchichtliche Sammlungen für Muſeen und Kabinette	—	frei
	677	Maſchinenpackung aller Art und aus Material aller Art . „Lithagraphierſteine" ſiehe Anm. zu Nr. 697 bei II. 3. u. 4.	kg gef. G.	0,04
		98) Hierunter fallen nicht Schmirgelpapier, Schmirgeltuch und Rollen mit Schmirgelbelag.		
		102) Unter Nr. 268 gehören Meudonkreide, Wiener oder Bologneſer Kalk, Troyes- oder Spaniſches Weiß. uſw. Der Zoll gilt ſowohl für die natürlichen wie für die künſtlichen Karbonate.		
		103) Hierher gehören Schwerſpat, Flußſpat, Kalkſpat, Kryolit uſw.		
		104) Unter dieſe Nummer gehört ſchwarzes Waſſerblei, Graphit oder Bleimennige, ein ſchwarzes Pulver von ſtahlartigem Ausſehen, fettig ſich anfaſſend und anhaftend. Der rote Graphit, Blutgraphit oder Bergrot, der eigentlich ein durch Eiſen-Seſquioxyd rotgefärbter Ocker iſt, gehört unter Tarif-Nr. 543 (Band C. I.).		
		108) uſw. Aſphalt-Auflöſungen ſind als zubereitete Farben anzuſehen.		
		110) Dieſe Nummer bezieht ſich auf die Steine zum Pflaſtern der Straßen.		
5.		—		
6.	269	Steinkohle	—	frei
	279	Koks	—	frei

Neufundland.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
		Nicht beſonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 40 v. H. Muſter ohne Handelswert ſind frei.			
1.		—			
2.	aus 59	Perlenzierat	v. Wert	40 v. H.	
	aus 75	Glaſerdiamanten	v. Wert	25 v. H.	
3.	aus 8	Aſbeſt	v. Wert	35 v. H.	
	36	Zement, und zwar: Portland-, Roman- und hydrauliſcher oder Waſſerkalk und Eiſenoxydzement in Säcken, Fäſſern oder Tonnen	v. Wert	25 v. H.	
	63	Flieſen, und alle anderen Bauſteine, nicht zugerichtet, nicht anderweit beſonders aufgeführt; Flieſenſtein, Quaderſtein, Sandſtein und alle Bauſteine, nicht mit Hammer oder Meißel bearbeitet, nicht anderweit aufgeführt; Marmor, Granit und Quaderſtein, nur geſägt, nicht anderweit aufgeführt; Marmor und Granit, roh und nicht mit Hammer oder Meißel bearbeitet	v. Wert	30 v. H.	
	66	Quaderſtein, Marmor und Granit, nicht anderweit aufgeführt, [ſowie alle Arbeiten aus Quaderſtein, Marmor und Granit, nicht beſonders genannt]	v. Wert	50 v. H.	
	71	Schleifſteine (grindstones), Senſen- und andere Wetzſteine	v. Wert	30 v. H.	
	aus 75b	Kurlingſteine (flachrunde Steine zum Schnellen auf dem Eiſe beim Kurlingſpiel) und Zubehör	v. Wert	35 v. H.	
	aus 88	Meſſerputzſtein, Meſſerputzpulver und andere Metallputzpulver oder Zuſammenſetzungen zum Polieren von Metall	v. Wert	35 v. H.	
	92	Kalk (Kalziumoxyd)	Buſhel zu 100 Pfund	—	15

			Maßstab	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
	94	Kalkstein	Tonne	—	50
	aus 105	Dachschiefer	v. Wert	40 v. H.	
	aus 115	Schlemmkreide, Kreide	v. Wert	30 v. H.	
	122	Gips, gemahlen, bearbeitet, kalziniert	v. Wert	20 v. H.	
	aus 139	Asphalt	v. Wert	15 v. H.	
	aus 207	Sand und feuerfester Ton	frei		
		„Kohlen, elektrische" siehe V. 1. Nr. 97a.			
4.	8	[Asbest und] alle Fabrikate daraus	v. Wert	35 v. H.	
	10	Badewannen, Bütten und Waschtische aus Stein, Zement oder anderem Material, nicht anderweit genannt	v. Wert	40 v. H.	
	aus 14	Billardkreide	v. Wert	40 v. H.	
	aus 56	Fabrikate aus Zement	v. Wert	30 v. H.	
	aus 59	Zierstücke aus Alabaster, Spat	v. Wert	40 v. H.	
	105	Mosaikfußboden, aus jedem Material, Schiefermäntel und andere Schieferfabrikate, nicht anderweit besonders aufgeführt	v. Wert	40 v. H.	
	122	Gipsabgüsse anderweit nicht genannt	v. Wert	30 v. H.	
	aus 134a	Griffel aller Art, nicht anderweit besonders aufgeführt	v. Wert	35 v. H.	
	134c	Schiefergriffel, Schulschreibtafeln	v. Wert	10 v. H.	
	179	Asphalt zum Gebrauch von Fabrikanten zur Herstellung von Kupferfarbe	frei		
		„Achat- und Granitgeschirr" siehe II. 3. Nr. 142.			
		„Arbeiten aus Quaderstein, Marmor und Granit" siehe 3. Nr. 66.			
		„Gips, bearbeitet" siehe 3. Nr. 122.			
		„Lava- und andere Spitzen für Brenner" siehe II. 3. u. 4. Nr. 73b.			
	aus				
5.	59	Statuetten	v. Wert	40 v. H.	
6.	44	Steinkohle:			
		Kohle, als Anthrazit bekannt, wenn in den Hafen von St. Johns gebracht oder eingeführt	Tonne	1	—
		Alle andere Kohle, nicht besonders aufgeführt, wenn in den Hafen von St. Johns eingebracht oder eingeführt	„	—	70
		Wenn in andere Häfen oder Plätze eingeführt	„	—	50
	aus 181	Koks	frei		

Nicaragua.

			Zollsatz für 1 kg Peso.
		Für nicht besonders genannte Waren, welche nicht untergebracht werden können, sind 150 v. H. des Betrages der Originalfaktura zu entrichten. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]	
		Warenmuster in Stücken, ohne Handelswert, sind nach Tarif-Nr. 1609 zollfrei.	
1.	685	Edelsteine jeder Art, roh oder geschliffen	100
2.	717	Waren aus Achat	2

			Zollsatz für 1 kg Peſos.
3.	661	Alabaſter, Marmor, Porphyr, Jaſpis, Granit und ähnliche Steine, roh	0,02
	662	Dieſelben, in Pulverform	0,03
	663	Amianth oder Aſbeſt für Dampfmaſchinen in Faſern oder als Pulver	frei
	664	Ton und grober und feiner Sand	frei
	667	Spielkugeln aus Marmor für Kinder	0,10
	668	Kalk und Kalkſteine zu Bauzwecken	0,05
	672	Roman- und Portland-Zement	0,02
	674	Kreide in Pulver oder zubereitet	0,15
	677	Schmirgel jeder Art in Pulvern oder Körnern	0,12
	678	Spath	0,10
	681	Ocker	0,08
	683	Schleifſteine (feine, kleine, für Raſiermeſſer, oder zum Nachſchleifen)	0,08
	684	Mineralien jeder Art, nicht beſonders aufgeführt	0,04
	686	Feuerſteine und Kieſel	0,20
	687	Lithographierſteine	0,05
	688	Bimsſtein und Lava, roh	0,04
	689	Wetzſteine (gewöhnliche Schleifſteine, für größere Werkzeuge oder zum Vorſchleifen)	0,04
	690	Schiefer, roh, in Tafeln, Schindeln und Flieſen	0,05
	691	Schieferwaren, nicht beſonders aufgeführt	0,10
	692	Graphit, Bleiſteine und Reißblei für Bleiſtifte aller Art	0,20
	693	Talkum, roh	0,02
	694	Feuerfeſte Erde, Ton und Tripel	frei
	695	Alle übrigen Geſteine, nicht beſonders aufgeführt	0,05
	696	Alle übrigen Erdarten, nicht beſonders aufgeführt	0,03
	697	Alle übrigen Beſtandteile von Mineralien, nicht beſonders aufgeführt	0,05
	698	Gips, roh	0,04
	711	Pflaſterſteine	frei
	716	Waren aus Lava, nicht beſonders aufgeführt	0,05
	724	Ziegelſteine aus Zement	0,02
	725	Ziegelſteine oder Ziegelmehl zum Reinigen von Meſſern	0,02
	729	Schleifſteine, große	frei
	735	Dachſchiefer	frei
4.	662	Alabaſter, Marmor, Porphyr, Jaſpis, Granit und ähnliche Steine, in polierten Platten oder Flieſen	0,03
	675	Kreide für Schneider, Billards und Schulen	0,06
	698	Stuck	0,04
	699	Gipswaren (en obras)	0,10
	719	Waren (artefactos) aus Gips und Stuck, nicht beſonders aufgeführt	0,30
	722	Kreide zum Zeichnen	frei
	730	Moſaik aus Kunſtſteinen für Herſtellung von Bodenbelag	0,02
	734	Schieferplatten, poliert, für Billards und zu anderen Zwecken	0,08
	736	Schiefertafeln und Schieferſtifte für Lehrzwecke	frei
	737	Talkum in jeder Art Verarbeitung	0,05
	738	Gips in Modellen und ähnlicher Verarbeitung, für Kunſtzwecke	0,15
	1588	Springbrunnen und Zubehör aus beliebigem Material und Zubehörteile für Parks und Gärten	frei
5.	712	Bildhauerarbeiten aus Alabaſter, Marmor, Porphyr, Jaſpis, Granit und ähnlichen Steinen, nicht beſonders aufgeführt, im Rohgewichte von je weniger als 3 kg	0,06
	713	Dieſelben im Rohgewichte von je mehr als 3 und weniger als 100 kg	0,04
	714	Dieſelben im Rohgewichte von je über 100 kg	0,03
6.	680	Steinkohle	frei
	705	Koks oder deſtillierte Kohle	frei

Peru.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 v. H. hinzu.

			Zollsatz vom Wert.
1. u. 2.	1276	Diamanten und sonstige nicht gefaßte Edelsteine	3 v. H.
	1277	Diamanten, schwarz, zu Gesteinbohrern	frei
	1628	Juwelen, echt	3 v. H.
3.	946	Asbest in Stücken oder Pulver	frei
	1150	Roman- und anderer Zement	frei
	1151	Packung aus Asbest für Dampfrohre	frei
	1309	Schmirgel, eisenhaltiger Stein in Pulverform zum Polieren von Stahl	10 v. H.
	1917	Mühlsteine	10 v. H.
	1919	Steine zum Pflastern der Straßen, aller Art und Form, einschl. der künstlichen Quadersteine, sowie Dachschiefer	10 v. H.
	1920	Mineralien	10 v. H.
	2086	Erde, Pflanzenerde und feuerfeste für Gußwerke und zum Reinigen von Kesseln	frei
4.	1913	Steine für Lithographen	frei
		—	
6.		—	

Von den übrigen Waren beträgt der Zoll 40 v. H. des Wertes nebst dem obigen Zuschlag von 8 v. H. des Zollbetrages.

Salvador.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Warenproben ohne Wert unterliegen nach Tarif-Nr. 353 dem Zoll von 0,01 Peso für das Kilogramm, sind aber von der Steuer von 3 Pesos für 100 kg befreit.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.		Edelsteine, ungefaßt, wie Schmucksachen aus Gold [siehe 2. Nr. 323].	
	187	Achat in Formen aller Art verarbeitet und Nachahmungen	0,60
2.	266	Glaserdiamanten	2
	323	Edelsteine	10
3.	185	Asbest oder Amianth für Maschinen	0,01
	209	Mineralabfälle	0,01
	215	Kalk, gelöscht oder ungelöscht	0,02
	235	Roman- und Portland-Zement	frei
	269	Ventil- und andere Maschinendichtungen, nicht genannt	0,01
	277	Schmirgel in Pulver für Silberarbeiter und anderen Gebrauch	0,10
	278	Kalkspat, Flußspat, Feldspat	0,05
	303	Graphit oder Wasserblei in Pulverform	0,10
	318	Schneiderkreide	0,60
	343	Marmor, Alabaster, Porphyr, Jaspis, Granit und ähnliche Gesteine in Platten zu Möbeln, in Fliesen, Platten, Schalen und in einzelnen Stücken dazu	0,02
	345	Marmor in Pulverform	0,05
	349	Glimmer, pulverisiert und in Platten	0,05
	363	Steine zum Schleifen von Messern und Schleifvorrichtungen zum Schärfen von Werkzeugen	0,02
	364	Mühlsteine (Nr. 364 zahlt die Steuer von 3 Pesos für 100 kg nicht.)	0,01
	365	Feuersteine und Lithographiersteine	0,05

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
	380 Metall-Putzpulver	0,30
	401 Talkum	0,05
	419 Gips, Kreide für Schulen	frei
	420 gebrannt in Pulverform	0,02
	421 Gips, Billardkreide	0,10
	„Lava" (wie Glas zu verzollen), [siehe VIII.].	
4.	236 Roman- und Portland-Zement in Dachziegeln und Mauersteinen	0,01
	293 Blumenvasen, Töpfe, Behälter, Teller, Flaschen und andere ähnliche Gegenstände aus [Porzellan,] Marmor, Alabaster, Porphyr, Jaspis und ähnlichem Gestein, mit nicht abnehmbaren Teilen aus gewöhnlichem Metall	0,30
	344 Marmor, Alabaster, Porphyr, Jaspis, Granit und ähnliche Gesteine in Figuren und jeder nicht benannten Form (unter Figuren sind solche unter 80 cm Höhe zu verstehen)	0,30
	371 Schieferplatten zu Dächern (Nr. 371 zahlt die Steuer von 3 Pesos für 100 kg nicht.)	0,01
	372 Schieferplatten zu Billards	0,30
	373 Schieferplatten und Tafeln [und Papptafeln] für Schulen	0,05
	422 Gips oder Stuck in Figuren, Modellen und anderer nicht benannten Form	0,30
	„Griffel" siehe II. 3. u. 4. Nr. 211.	
	„Kleine Kugeln aus Stein zu Kinderspielzeug" siehe II. 3. u. 4. Nr. 201.	
5.	282 Statuen aus Marmor, Alabaster und ähnlichen Steinarten [oder aus Ton oder Terrakotta] (als Statuen werden die Figuren von 80 cm Höhe und darüber bezeichnet.)	0,02
6.	220 Steinkohle, Koks	frei
	„Steinkohle" (Bergwerksgerät) siehe V. 1. Nr. 351.	

Uruguay.

		Zollsatz vom Wert.
	Nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen einem Wertzoll von 31 v. H. Einem Zuschlagszoll von 5 v. H. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waren mit Ausnahme der mit einem * bezeichneten. Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 v. H. des Werts der eingeführten Waren erhoben.	
1.u.2.	*Ungefaßte Edelsteine	6 v. H.
3.	Gips	20 v. H.
	Talk	20 v. H.
	Zement	20 v. H.
4.u.5.	—	
6.	*Steinkohle aller Art	6 v. H.
	Ausfuhrzoll.	
	Sand	8 v. H.

Vereinigte Staaten von Amerika.

			Maßst.	Zahlg. Dollar	Zahlg. Cent.
		Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Waren wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder teilweise bearbeiteten Waren ein Zoll von 20 v. H. des Wertes erhoben.			
1.	114	Onyx in Blöcken, roh oder vierkantig behauen	Kubikfuß	1	50
	447	Apatit	frei		
	545	Diamanten und andere Edelsteine, roh oder ungeschliffen, und nicht durch Spalten, Schleifen oder ein anderes Verfahren über ihren natürlichen Zustand hinaus im Werte erhöht, einschl. Bergmann-, Glaser- und Graveur-Diamanten, nicht gefaßt, sowie Diamant-Staub oder Abfall	frei		
2.	114	Onyx, gesägt oder zugerichtet, über zwei Zoll dick . . .	Kubikfuß	1	10
		Platten oder Flurfliesen aus Onyx, nicht weniger als vier Quadratzoll Oberfläche, wenn nicht mehr als einen Zoll dick	Quadratfuß	—	12
		wenn dicker als 1 Zoll, aber nicht dicker als 1½ Zoll	„	—	15
		wenn dicker als 1½ Zoll, aber nicht dicker als 2 Zoll	„	—	18
		wenn ganz oder teilweise poliert, Zuschlag	„	—	3
		Mosailwürfel aus Onyx, nicht über zwei Kubikzoll groß, wenn lose	Pfund	—	1
			und v. Wert	20	v. H.
		wenn an Papier oder anderem Material befestigt . .	Quadratfuß	—	20
			und v. Wert	35	v. H.
	115	Fabrikate aus Achat, Chalcedon, Chrysolith, Karneol, Granat, Jaspis, Malachit, Onyx, Bergkrystall, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert	50	v. H.
	191	Alle bei der Herstellung von Taschen- oder Wand- und Standuhren benutzten Edelsteine	v. Wert	10	v. H.
	435	Diamanten und andere Edelsteine, deren Beschaffenheit oder Wert über den natürlichen Zustand hinaus durch Spalten, Schneiden oder ein anderes Verfahren erhöht worden ist, nicht gefaßt	v. Wert	10	v. H.
	649	Regalia und Gemmen, [Bildhauerarbeiten und Muster oder Abgüsse von Skulpturen] wenn eigens und bona fide zum Gebrauche und auf Bestellung einer nur zu religiösen, philosophischen, Erziehungs-, wissenschaftlichen oder literarischen Zwecken inkorporierten und gegründeten Gesellschaft, oder zur Förderung der schönen Künste, oder zum Gebrauch oder auf Bestellung einer Universität, Akademie, Schule oder eines Seminars in den Vereinigten Staaten oder eines Staates oder einer öffentlichen Bibliothek und nicht zum Verkauf eingeführt; der hierin gebrauchte Ausdruck „Regalia" soll sich nur auf solche Rang- und Amtsabzeichen oder Embleme beziehen, wie sie von Mitgliedern einer Gesellschaft oder eines Instituts während öffentlicher Übungen an der Person oder in der Hand getragen werden, und es sollen darin nicht Möbel, wandfeste Geräte und Einrichtungen, Bekleidungsstücke oder persönliches Eigentum von Individuen eingeschlossen sein	frei		
3.	13	Kreide (keine medizinische und nicht für Toilettenzwecke präpariert), wenn gemahlen, natürlich oder künstlich geschlemmt oder anderweitig zubereitet, gleichviel ob in Form von Würfeln, Blöcken, Stangen, Scheiben oder in anderer Form, einschl. Schneider-, Billard-, rote oder französische Kreide	Pfund	—	1

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
89	Zement, Roman-, Portland- und anderer hydraulischer, in Fässern, Säcken oder in anderer Verpackung, einschl. des Gewichts des Fasses oder der Verpackung	100 Pfd.	—	8
	lose	„	—	7
	anderer Zement	v. Wert	20 v. H.	
90	Kalk, einschl. des Gewichts des Fasses oder der Verpackung	100 Pfd.	—	5
91	Gipsstein oder Gips, roh	Tonne	—	50
	gemahlen oder gebrannt	„	2	25
	Künstlicher schwefelsaurer Kalk (pearl hardening) zum Gebrauch für Papierfabrikanten	v. Wert	20 v. H.	
92	Bimsstein, ganz oder teilweise verarbeitet	Tonne	6	—
	nicht verarbeitet	v. Wert	15 v. H.	
93	Bauxit, roh, nicht gereinigt oder aus seinem natürlichen Zustande in verbesserte Beschaffenheit übergeführt	Tonne	1	—
	Walkererde, unzubereitet und unverarbeitet	„	1	50
	zubereitet oder verarbeitet	„	3	—
114	Marmor in Blöcken, roh oder nur vierkantig behauen	Kubikfuß	—	65
	Marmor, gesägt oder zugerichtet, über zwei Zoll dick	„	1	10
	Platten oder Flurfliesen aus Marmor, nicht weniger als vier Quadratzoll Oberfläche, wenn nicht mehr als einen Zoll dick	Quadratfuß	—	12
	wenn dicker als 1 Zoll, aber nicht dicker als 1½ Zoll	„	—	15
	wenn dicker als 1½ Zoll, aber nicht dicker als 2 Zoll	„	—	18
	wenn ganz oder teilweise poliert, Zuschlag	„	—	3
	Mosaikwürfel aus Marmor oder Stein, nicht über zwei Kubikzoll groß, wenn lose	Pfund	—	1
		und v. Wert	20 v. H.	
	Wenn an Papier oder anderem Material befestigt	Quadratfuß	—	20
		und v. Wert	35 v. H.	
116	Burrsteine, zu Mühlsteinen verarbeitet oder verbunden	v. Wert	15 v. H.	
117	Quaderstein, Granit, Sandstein, Kalkstein und andere Arten von Bau- oder Bildhauerstein, ausgenommen Marmor und Onyx nicht verarbeitet oder zugerichtet, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	Kubikfuß	—	12
118	Quaderstein, Granit, Sandstein, Kalkstein und andere Arten von Bau- oder Bildhauerstein, ausgenommen Marmor und Onyx, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, behauen oder zugerichtet	v. Wert	50 v. H.	
119	Schleifsteine, fertig oder nicht	Tonne	1	75
120	Schiefer, Schiefer-Kaminplatten, Kamingesimse, Tischplatten, Dachschiefer und alle anderen in diesem Gesetze nicht speziell aufgeführten Schieferwaren	v. Wert	20 v. H.	
183	Thorit	Pfund	—	6
184	Glimmer, nicht verarbeitet oder nur roh zugerichtet	„	—	6
		und v. Wert	20 v. H.	
	Glimmer, geschnitten oder zugerichtet	Pfund	—	12
		und v. Wert	20 v. H.	
419	Schmirgelkörner und fabrizierter Schmirgel, gemahlen, pulverisiert oder gereinigt	Pfund	—	1
484	Asbest, unverarbeitet	frei		
507	Brasilianischer Kiesel, unbearbeitet	frei		
508	Breccia in Blöcken oder Tafeln	frei		
519	Kreide, roh, nicht gemahlen, geschlämmt oder anderweitig verarbeitet	frei		
522	Ton, gewöhnlicher blauer in Tonnen, zur Herstellung von Schmelztiegeln geeignet	frei		
538	Kryolith	frei		
540	Wurfsteine (curling stones or quoits)	frei		
550	Schmirgel, roh	frei		
557	Feuerstein, ungemahlen	frei		
574	Abzieh- und Wetzsteine	frei		

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent
	586	Jet, nicht verarbeitet		frei	
	595	Lava, unbearbeitet		frei	
	601	Lithographische Steine ohne Gravierung		frei	
	613	Meerschaum, roh oder unverarbeitet		frei	
	614	Mineralien, roh oder nicht durch Raffinieren, Mahlen oder eine andere Behandlung im Werte erhöht oder in ihrem Zustande verbessert, nicht besonders in diesem Gesetze aufgeführt		frei	
	643	Graphit		frei	
	666	Naturgeschichtliche und mineralogische Gegenstände, wenn für wissenschaftliche öffentliche Sammlungen, aber nicht zum Verkaufe eingeführt		frei	
	671	Steine und Sand: Burrstein in Blöcken, roh oder unbearbeitet, Klippstein, unbearbeitet, Tripel und Sand, roh oder bearbeitet, in diesem Gesetz nicht anderweit vorgesehen		frei	
	681	Terra alba, nicht aus Gips oder Gipsgestein hergestellt		frei	
4.	13	In diesem Gesetze nicht besonders aufgeführte Kreidefabrikate		v. Wert 25 v. H.	
	98	Lavaspitzen für Gasbrenner		Gros — 10 und v. Wert 15 v. H.	
	115	Fabrikate aus Alabaster, [Jet,] Marmor, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen		v. Wert 50 v. H.	
	118	Quaderstein, Granit, Sandstein, Kalkstein und andere Arten von Bau- oder Bildhauerstein, ausgenommen Marmor und Onyx, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, poliert		v. Wert 50 v. H.	
	418	Marmelkugeln, gleichviel aus welchem Material, und alle anderen Spielsachen, nicht aus Kautschuk, Porzellan, Parian, Biskuit-Porzellan (bisque), Steingut oder Steinzeug, und in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführt		v. Wert 35 v. H.	
	419	Schmirgelräder, Schmirgelfeilen und Fabrikate, in welchen Schmirgel dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet		v. Wert 25 v. H.	
	448	Fabrikate aus Asbest oder solche Fabrikate, deren Hauptbestandteile dem Werte nach diese Substanz bilden, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen		v. Wert 25 v. H.	
	456	Schieferstifte, in Holz gefaßt		v. Wert 35 v. H.	
		alle anderen Schieferstifte		Hundert —	3
	459	Pfeifen und Artikel für Raucher: [Gewöhnliche Tabakpfeifen und Pfeifenköpfe, ganz aus Ton, nicht mehr als 40 Cents pro Gros wert]. [Andere Tabakpfeifen und Pfeifenköpfe aus Ton]. Andere Pfeifen und Pfeifenköpfe, gleichviel aus welchem Material bestehend, und alle sonstigen Raucherartikel, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen		o. Wert 60 v. H.	
5.	454	Bildhauerarbeiten, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen		v. Wert 20 v. H.	
		Unter der Bezeichnung „Bildhauerarbeiten", wie in diesem Gesetze gebraucht, sollen nur solche Arbeiten zu verstehen sein, welche mit der Hand aus einem festen Block oder aus einer festen Masse, Marmor, Stein oder Alabaster herausgeschnitten, gemeißelt oder sonstwie gearbeitet und das berufsmäßige Erzeugnis eines Bildhauers sind.			
		Bildhauerarbeiten		*v. Wert 15 v. H.*	
	649	Bildhauerarbeiten und Muster oder Abgüsse von Skulpturen, wenn eigens und bona fide zum Gebrauche und auf Bestellung einer nur zu religiösen, philosophischen, Er-			

		Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cent.
649	Bildhauerarbeiten usw. (Forts.):		
	ziehungs-, wissenschaftlichen oder literarischen Zwecken inkorporierten und gegründeten Gesellschaft, oder zur Förderung der schönen Künste, oder zum Gebrauch oder auf Bestellung einer Universität, Akademie, Schule oder eines Seminars in den Vereinigten Staaten oder eines Staates oder einer öffentlichen Bibliothek und nicht zum Verkauf eingeführt		frei
701	Kunstwerke, welche von professionellen Künstlern, Vorlesern oder Gelehrten vom Auslande eingeführt werden, um von ihnen zur Veranschaulichung und Förderung von Kunst, Wissenschaft oder Industrie in den Vereinigten Staaten vorübergehend ausgestellt zu werden, und die nicht zum Verkauf bestimmt sind, sollen den diesbezüglichen Vorschriften des Schatzsekretärs gemäß zollfrei sein; doch soll Sicherheit geleistet werden für die Einrichtung der Zölle, welche auf die betreffenden Artikel dem Gesetze zufolge entrichtet werden müssen, wenn diese nicht innerhalb sechs Monaten nach der Einfuhr wieder ausgeführt werden; mit der Maßgabe, daß der Schatzsekretär auf Antrag diese Frist um weitere sechs Monate verlängern kann		frei
702	Kunstwerke, Sammlungen, durch welche der Fortschritt von Kunst, Wissenschaft oder Industrie veranschaulicht wird, Antiquitäten und künstlerische Nachbildungen solcher in [Metall oder] anderem Material, bona fide für eine an einem bestimmten Platze seitens eines Staates oder einer zur Förderung von Kunst, Wissenschaft oder Unterrichtswesen gegründeten Gesellschaft oder Institution zu veranstaltende permanente Ausstellung oder für eine städtische Korporation eingeführt, und alle ähnlichen bona fide seitens einer Gesellschaft oder eines Vereins oder für eine städtische Korporation zur Errichtung eines öffentlichen Denkmals eingeführten Artikel, welche weder zum Verkauf noch zu irgend einem anderen als dem hierin angegebenen Zwecke bestimmt sind; doch soll nach näherer Bestimmung des Schatzsekretärs Sicherheit für die Entrichtung der gesetzmäßigen Zölle bestellt werden, welche zu bezahlen sind, wenn irgend einer der vorerwähnten Artikel verkauft, übertragen oder entgegen dieser Bestimmung benutzt werden sollte; und es sollen solche Artikel zu jeder Zeit der Prüfung und Besichtigung seitens der Zollbeamten unterstehen; mit der Maßgabe, daß die in diesem und dem vorigen Abschnitte zugestandenen Privilegien nicht Vereinen oder Korporationen gewährt werden sollen, welche Geschäfte privaten oder kommerziellen Charakters betreiben		frei
703	Kunstwerke, Arbeiten von im Auslande sich vorübergehend aufhaltenden amerikanischen Künstlern, oder andere Kunstwerke, wenn ausdrücklich als Geschenk für ein nationales Institut oder für eine Staats- oder Munizipal-Korporation, oder für eine inkorporierte religiöse Gesellschaft, für eine Universität oder für ein anderes öffentliches Institut eingeführt, mit Ausnahme von buntem oder bemaltem Fensterglas oder ebensolchen Glasfenstern; die näheren Bestimmungen über die Zollfreiheit der vorstehenden Artikel bleiben dem Schatzsekretär überlassen .		frei
6. 415	Kohle, bituminöse, und alle Kohle, welche weniger als 92 v. H. gebundenen Kohlenstoff enthält, sowie Brandschiefer, pro Tonne von 28 Bushels (das Bushel zu 80 Pfund)	Tonne	— 67

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
	Staubkohle oder Kohlengrus, durch ein halbzölliges Sieb fallend, pro Tonne von 28 Bushels (das Bushel zu 80 Pfund)	Tonne	—	15
	Auf alle in den Vereinigten Staaten eingeführte Kohle, welche später als Feuerungsmaterial auf Dampfern benutzt wird, die den Handelsverkehr mit fremden Ländern oder zwischen den atlantischen und Pacifichäfen der Vereinigten Staaten vermitteln und gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten registriert sind, soll eine Zollrückvergütung in Höhe des gesetzlich von solcher Kohle erhobenen Zolles gewährt und unter Beachtung der vom Schatzsekretär zu erlassenden Vorschriften gezahlt werden.			
	Koks	v. Wert	20	v. H.
523	Anthrazitkohlen, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, und Kohlenvorräte amerikanischer Schiffe, die jedoch nicht gelöscht werden dürfen		frei	

Australischer Bund.

Maßstab. Zollsatz Schill. Pce.

Alle nicht aufgeführten Waren sind zollfrei. (Siehe auch in den Vorbemerkungen: Besondere Befreiungen.)
Alle Nachbildungen unterliegen dem Zollsatze der Waren, deren Nachbildung sie vorstellen sollen, wenn nicht der Zollsatz geringer ist als derjenige, der sonst auf Nachbildungen gelegt ist.

1.—2. —

3.—4. 87 Portland-Zement, Gips und andere ähnliche Erzeugnisse, welche Magnesia oder schwefelsauren Kalk als Grundbestandteil enthalten, ferner Gips, nicht zubereitet . . Zentner — 9

99 Stein, einschl. Marmor und Schiefer:
(A) für Denkmäler, bearbeitet . . . . . v. Wert 25 v. H.
(B) bearbeitet, anderweit nicht genannt . . . . . v. Wert 20 v. H.
(C) unbearbeiteter Marmor . . . . . v. Wert 10 v. H.
(D) Dachschiefer und unbearbeitete Schieferplatten . . v. Wert 15 v. H.
„Mosaikfußböden" siehe VII. 4. Nr. 88.

5. —

6. 133 Kols . . . . . Tonne 4 —

Britisch-Neu-Guinea.

Zollsatz vom Wert.

Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

Zement . . . . . frei
Juwelierarbeiten . . . . . 10 v. H.
Kohle und Kols . . . . . frei
Lithographisches Material . . . . . frei
Messerputzstein . . . . . 10 v. H.
Schiefertafeln zum Schulgebrauch . . . . . frei
Schiffsballast . . . . . frei
Schleifsteine . . . . . frei
Spanische Kreide . . . . . 10 v. H.
Tabakpfeifen . . . . . 10 v. H.
Wasser- und dergleichen Behälter . . . . . frei

Neuseeland.

Zollsatz Schilling. Pence.

Nicht aufgeführte Waren sind zollfrei.

1. 375 Edelsteine, geschnitten oder nicht und nicht gefaßt . . . . frei

2. 146 Juwelierarbeiten, Grünstein, geschnitten oder geschliffen . . Wert 20 v. H.

3. 276 Graphit . . . . . Wert 20 v. H.
281 Zement . . . . . Faß 2 —
287 Granit, auf nicht mehr als zwei Seiten gesägt, und weder zugerichtet noch poliert . . . . . Wert 5 v. H.
416 Schmirgelräder . . . . . frei
488 Baumaterialien, nicht anderweit aufgeführt . . . . . frei
506 Marmor und andere Steinarten, behauen oder roh gesägt, nicht zugerichtet oder poliert . . . . . frei
511 Gips . . . . . frei
515 Mühl-, Schleif-, Öl- und Wetzsteine . . . . . frei

4.u.5. 144 Galanterie- und Spielwaren . . . . . Wert 20 v. H.
156 Statuen, Statuetten . . . . . Wert 20 v. H.

		Zollsatz Schilling.		Pence.
158	Toiletteartikel, nicht anderweit genannt	Wert	25	v. H.
172	Schreibmaterialien, anderweit nicht aufgeführt	Wert	20	v. H.
288	Marmor, Granit und andere Steinarten, zugerichtet oder poliert, und Waren daraus, einschl. Kamingesimse . . .	Wert	25	v. H.
329	Knöpfe		frei	
372	Statuen und Kunstwerke, welche einem öffentlichen Institut oder einer als Körperschaft eingetragenen Kunstgenossenschaft zum Zwecke der Ausstellung in den Gebäuden eines solchen Instituts oder einer solchen Genossenschaft zum Geschenk gemacht oder von solchen eingeführt werden und welche nicht verkauft oder anderweitig verwendet werden sollen		frei	
393	Schiefertafeln und Schulgeräte		frei	

6. —

Britisch-Ostindien.

Zollsatz vom Wert.

Alle nicht besonders genannten Waren unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

1.u.2.	55	Edelsteine, ungefaßt (einschl. der Steine, allgemein bekannt unter dem Namen Chambat-Steine, nämlich Agat, Karneol und Onyx) „Bijouteriewaren" siehe I. 3. Nr. 43.	frei
3.	23	Baumaterialien, namentlich Asphalt, Zement jeder Art, feuerfester Ton, Kalk und andere Arten, nicht anderweit aufgeführt . . .	5 v. H.
	31	Erde, gemeiner Ton und Sand	frei
	68	Stein und Marmor	5 v H.
4.	57	Druck- und Lithographiermaterial und zwar: Lithographiersteine	frei
	66	Gegenstände für naturwissenschaftliche Sammlungen	frei
	68	Waren aus Stein und Marmor	5 v. H.
5.	18	Kunstwerke	5 v H.
		Bildhauerarbeiten, welche dazu bestimmt sind, auf öffentlichen Plätzen aufgestellt zu werden und Denkmäler öffentlichen Charakters, welche auf einem öffentlichen Platz aufgestellt werden sollen, einschl. der bei ihrem Bau gebrauchten oder zu gebrauchenden Materialien, bearbeitet oder nicht	frei
6.	28	Kohle, Koks und Preßkohle	frei

Ceylon.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 5½ v. H. Einzelne Teile von Gegenständen, wenn letztere nach dem Wert zollpflichtig sind, dürfen nicht eingeführt werden.

1.u.2.		Edelsteine, ungefaßt	frei
			Rupien
		Asphalt (12½ Cents für den Zentner) . . . . . Tonne	2,50
		Ballast-Steine	frei
		Dachschiefer	frei
		Graphit	frei
		Kalk und Ton	frei
		Korallensteine	frei
		Mühl- und Schleifsteine	frei
		Steine, verschiedene	frei
			Rupien
		Zement . . . . . Zentner	0,17
4.		Grabsteine und steinerne Tafeln	frei
5.		—	
6.		Kohle, Koks und Preßkohle	frei

Ausfuhrzoll.

		Rupien
Graphit . . . . . Zentner		0,25

China.

		Tarifeinheit.	Zollsatz Hk. Zls.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.		
	Wegen der Muster und Warenproben siehe I.		
1.u.2.	Karneol-Perlen	Pikul	7,000
	Karneol-Steine, roh	Hundert	0,300
	Achatknopfe für Hemden	12 Gros	0,010
3.	Asbest, Kesselkomposition	Pikul	0,200
	Asbest-Faser	„	5,000
	Asbest-Packung, einschl. Platten und Blöcke	„	3,500
	Asbest-Packung, metallische	„	5,000
	Feuerfester Ton	„	0,050
	Feuersteine	„	0,040
	Marmor	v. Wert	5 v. H.
	Ocker	Pikul	0,600
	Sand, Korund-	„	0,195
	Sand, roter	„	0,045
	Schamotte	„	0,050
	Schmirgelpulver	v. Wert	5 v. H.
	Zement	Zoll von 3 Pikul	0,150
	„Feuerfeste Steine" siehe VII.		
4.	—		
5.	—		
6.	Kohlen, asiatische	Tonne	0,250
	Kohlen, andere Arten	„	0,600
	Kohlen, asiatische, Briketts	„	0,500
	Koks, asiatischer	Tonne	0,500
	Koks, andere Arten	„	0,900

Französisch-Hinterindien.

Zollsatz vom Wert.

Für die Wareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im allgemeinen die Sätze des französischen Generalzolltarifs.

Bausteine, bearbeitet oder nicht	frei

Ausfuhrzoll.

Marmor, Erden, Steine, Brennstoffe und Materialien usw.

Steinkohle	frei
Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt	2 v. H.

Japan.

Zollsatz für 100 Kin Yen.

Für nicht besonders genannte Gegenstände, roh oder unverarbeitet, ist nach Tarif-Nr. 496 ein Wertzoll von 10 v. H., für ganz oder teilweise bearbeitete, nach Tarif-Nr. 497 ein solcher von 20 v. H. zu entrichten.

1.u.2.	429	Glaserdiamanten	v. Wert 10 v. H.
	469	Edelsteine	„ 35 v. H.
	470	Desgl., unechte	„ 30 v. H.
		„Bijouterien" siehe I. 3. Nr. 449.	
3.u.4.	139	Mineralblau, trocken	6,233
	404	Asbest, in Tafeln [oder Pappe]	1,268

				Zollsatz für 100 Kilogramm.
	419	Portlandzement		0,102 *0,065*
	420	Kreide und Schlemmkreide		0,245
	422	Ton aller Art	v. Wert	5 v. H.
	431	Schmirgelsand	„	5 v. H.
	433	Schmirgelräder und alle Arten von Schleifsteinen	„	5 v. H.
	437	Feuersteine	„	5 v. H.
	446	Gips		0,064
	460	Glimmer in Blättern	v. Wert	10 v. H.
	462	Maschinenpackung		5,835
	465	Stuck, Pariser		0,155
	467	Graphit oder Reißblei		0,995
	479	Seifenstein, in Stücken oder gepulvert		0,127
	482	Stein und Schiefer, nicht anderweit genannt:		
		a) roh oder unbearbeitet für Bauzwecke usw.	v. Wert	5 v. H.
		b) verarbeitet zu Ornamenten, Möbeln usw.	„	20 v. H.
		c) [Statuen und] andere, mit Bildhauerarbeit oder eingeschnittenen Zeichen versehene Arbeiten	v. Wert	25 v. H.
	515 (1)	Phosphorhaltige Mineralien		frei
		„Unechte Bijouterie" siehe II. 3. u. 4. Nr. 450.		
		„Knöpfe" siehe I. 3. Nr. 63 und II. 3. u. 4. Nr. 53.		
		„Raucherartikel" siehe VII. 3. u. 4. Nr. 477.		
5.		„Statuen" siehe 4. Nr. 482.		
6.	423a	Briketts oder Preßkohle	v. Wert	5 v. H.
	423b	Steinkohle	Tonne	1,129
	424	Koks	„	1,557

Niederländisch-Ostindien.

Alle nicht besonders aufgeführten Waren unterliegen einem Wertzoll von 6 v. H.

	Juwelen und Edelsteine, nicht gefaßt		frei
	Juwelen und Edelsteine, gefaßt		frei
	Kalk		frei
	Steinkohle und Koks		frei
	Zement		frei

Philippinen.

Bei der Einfuhr von allen nicht besonders aufgeführten Rohstoffen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten Waren und Gegenständen ein Zoll von 25 v. H. vom Werte erhoben.
Muster ohne Handelswert sind zollfrei.

			Maßstab.	Zollsatz Dollars.
1.u.2.	24	Edelsteine und Doppelsteine, ungefaßt	v. Wert	15 v. H.
	26	Nachahmungen von Edelsteinen und Perlen, ungefaßt	v. Wert	15 v. H.
	379	Diamanten und andere Edelsteine, roh, ungefaßt		frei
		„Onyx und Jaspis" siehe 3. und 4.		
3.u.4.	1	Marmor, [Onyx, Jaspis], Alabaster und ähnliche feine Steine:		
		a) roh oder in grob bearbeiteten Stücken, vierkantig behauen oder zur kunstmäßigen Bearbeitung vorbereitet brutto	100 kg	0,50
		b) Platten, Fliesen oder Treppenstufen jeder Größe, poliert oder nicht brutto	„	2

		Maßstab.	Zollsatz Dollars.
	1 Marmor usw. (Forts.):		
	Marmor, mit Möbeln verbunden, ihnen beigepackt oder zu ihnen gehörig, soll demselben Zollsatz unterliegen wie die Möbel selbst.		
	c) [Bildhauerarbeiten, Hoch- und Basreliefs], Vasen, Urnen und ähnliche Gegenstände für die Ausschmückung von Wohnräumen . . . . brutto	100 kg	10
	d) verarbeitet oder gemeißelt zu allen übrigen Gegenständen, poliert oder nicht . . . . . brutto	„	6
	2 Andere Steine, natürliche oder künstliche:		
	a) roh, unverarbeitet, in rohen Blöcken oder Würfeln brutto	„	0,04
	b) Bruchsteine zur Pflasterung und Fundamentierung brutto	„	0,10
	c) Platten, Fliesen oder Treppenstufen . . . „	„	0,50
	d) Mühl- und Schleifsteine . . . . . „	„	0,25
	e) verarbeitet zu allen anderen Gegenständen . netto	„	1
	3 Erden zur Verwendung in der Industrie und den Künsten:		
	a) Kalk, Gips, Kreide oder Zement . . . brutto	„	0,04
	b) andere . . . . . „	„	0,20
	4 Gipswaren:		
	a) Statuetten, Stuckwerk und ähnliche Ausschmückungsgegenstände für Wohnräume . . . . . netto	„	3
	b) andere Gegenstände . . . . . „	„	0,75
	Jedoch soll keiner der unter a) genannten Gegenstände einen geringeren Zollsatz zahlen als 30 o. H. des Wertes.		
	5 Kreide, weiter verarbeitet: Billardkreide, Rötel, einschl. Französische- (Talkum) und Schneiderkreide . . . . . netto	kg	0,03
	7 Schiefer, Asphalt und Asphaltpflasterblöcke . . brutto	100 kg	0,10
	83 Natürliche Farben (Ocker usw.), in Pulverform oder in Stücken . . . . . brutto	„	1
	Anmerkung. Natürliche Farben, zubereitet in Teigform, mit Öl oder Wasser, fallen unter Nr. 84 d. (Band C.)		
	110 Kohle für elektrisches Licht zugerichtet . . . . brutto	„	5
	341 Jet, Meerschaum, roh	kg	1
	388 Archäologische Gegenstände für öffentliche Museen, Akademien, wissenschaftliche und Kunstkörperschaften bei Nachweis der Bestimmung		frei
	389 Einzelne mineralogische, [botanische, zoologische und ethnologische] Präparate und ganze Sammlungen		frei
5.	387 Werke der schönen Künste, die für öffentliche Museen, Galerien oder Kunstschulen bestimmt sind, wenn die Zweckbestimmung gehörig nachgewiesen wird . . . . . „Bildhauerarbeiten usw." siehe 3. u. 4. Nr. 1 u. Nr. 4.		frei
6.	6 Steinkohle und Koks . . . . . brutto	1000 kg	0,25

Ägypten.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Gegenstände unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H., mit Ausnahme von Steinkohle, welche mit 4 v. H. des Wertes zollpflichtig ist.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Gegenstände unterliegen einem Wertzoll von 1 v. H.

Deutsch-Ostafrika.

Muster ohne Wert sind frei.
Alle nicht besonders genannten Waren unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Deutsch-Südwestafrika.

Alle hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Kamerun.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.
[Bauholz] sowie alle übrigen Baumaterialien, als Bausteine, Erden, Kalke, Zement, [Träger, Wellblech] . . . . . frei
Kohlen, Koks, Briketts . . . . . frei

Marokko.

Sämtliche Gegenstände unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 v. H. des Wertes mit Ausnahme von echten und unechten Edelsteinen und Rubinen, welche einem Wertzoll von nicht mehr als 5 v. H. unterworfen sind.

Südafrikanischer Zollverein.

		Nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen einem Wertzoll von 15 v. H.	Maßstab.	Zollsatz Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
1.	149	Diamanten und andere Edel- oder kostbare Steine in rohem Zustande		frei		
2.		—				
3.u.4.	9	Zement	400 Pfund	—	1	3
	59	Asbestpackung und Dampfkesselkompositionen . .	v. Wert	3 v. H.		
	62	Schwerspat und Bimsstein, unverpackt	„	3 v. H.		
	70	Zement, flüssig, für Röhrenwalzwerke	„	3 v. H.		
	73	Kieselguhr, unverpackt, zu Fabrikationszwecken .	„	3 v. H.		

			Maßstab.	Zollsatz Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
	77	Graphit	v. Wert	3 v. H.		
	80	Schmirgel, unverpackt, Schmirgel-Räder	„	3 v. H.		
	82	Feuerfester Ton und terre alba	„	3 v. H.		
	102	Packungen und Bekleidungen für Dampf- und andere Maschinen sowie für Röhren und Baulichkeiten	„	3 v. H.		
	113	Schieferplatten für Dachdeckungen	„	3 v. H.		
	143	Altare, Taufsteine, Lesepulte, Kanzeln von religiösen Körperschaften oder als Geschenk für solche eingeführt		frei		
	157	Marmor, roh oder mit der Säge beorbeitet		frei		
	167	Steinfütterungen und Kiesel für Röhrenwalzwerke		frei		
5.	164	Bildhauerarbeiten, die originole Kunstwerke sind		frei		
6.	12	Steinkohlen und Preßkohlen	Tonne von 2000 Pfund	—	3	—
	13	Koks	„	—	1	—

Togo.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

[Bauholz], Bousteine, Kalk . . . . . frei

Kohlen, Koks und Briketts . . . . . frei

Belgien.

			Zollsatz Franken.
1.	51 Töpferwaren:		
	gebrannte Erde:		
	Mauerziegel, Drainröhren und andere derartige Gegenstände .		frei
	Dachziegel:		
	glasiert oder emailliert, sowie Dachfalzziegel d) . .	100 kg	0,50
	andere		frei
	d) Einschl. des Zubehörs.		
2.	51 Töpfergeschirr, gemeines, nicht besonders aufgeführt . . .	100 kg oder nach Wahl des Einbringers.	1,25 Franken
		v. Wert	10 v. H.
3.u.4.	51 Töpferwaren:		
	Fliesen aller Art für Pflasterung und Bauzwecke:		
	Fliesen und Pflasterziegel, keramische, aus feinem Ton oder als Steinzeug (grès) gebrannt; [Fliesen aus gepreßtem Zement]:		
	einfarbig	100 kg	1
	mehrfarbig	100 kg	1,50
	[Fliesen aus Fayence oder Porzellan	v. Wert	10 v. H.
	andere		frei
	Gasretorten und Schmelztiegel aller Art		frei
	Tabakpfeifen aus Ton		frei
	Fayence und Porzellan nicht besonders aufgeführt . .	v. Wert	10 v. H.
	54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie f)		5 v. H.
	f) Diese Klasse begreift u. a. namentlich die nachstehend genannten Gegenstände: Blumen aus Fayence oder Porzellan auch auf Stielen von Eisendraht aufgemacht, zur Verfertigung von Trauerkränzen; Porzellanknöpfe zur Herstellung von mechanischen Stöpseln. Durch finanzministerielle Verordnungen sind den „verschiedenen Erzeugnissen für die Industrie" u. a. zugewiesen worden: Köpfe aus Porzellan zur Puppenfabrikation.		

Bulgarien.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
1.u.2.	248 Mauerziegel, volle und hohle in jeder Form und Größe:		
	a) gewöhnliche	1000 Stück	4
	b) glatte (geglättete)	„	8
	c) feuerfeste, glasierte oder emaillierte	„	20
	249 Dachziegel:		
	a) gewöhnliche	„	4
	b) mechanische oder mit Falz und Zubehörstücke zur Dachbekleidung	1000 Stück	15 *12*
	c) glasierte oder emaillierte	„	20
	250 Drainröhren aus Ton		1
	251 Töpferwaren:		
	a) gewöhnliche, glasiert oder nicht, ohne erhabene Verzierungen .		5
	b) emailliert, mit erhabenen Verzierungen, ein- oder mehrfarbig .		10
	Anmerkung zu Nr. 251. Unter diese Nummer fallen: Krüge, Töpfe, Terrinen, Blumentöpfe usw.		
3.u.4.	252 Fliesen und andere gebrannte Erzeugnisse zum Bodenbelag:		
	a) aus gewöhnlichem oder feinem Ton, nicht emailliert oder glasiert	qm	2
	b) aus Steinzeug, ein- oder mehrfarbig, verziert oder durchbrochen	qm	4
	255 Schmelztiegel, Retorten und andere feuerfeste Gegenstände aus Graphit, Ton, gemischt mit Quarzsand, Magnesit usw.		frei

		Zollsatz für 100 kg Franken.
256	Röhren aller Art aus Steinzeug, emailliert oder nicht	10
	Anmerkung zu Nr. 256. Unter diese Nummer fallen die einzelnen Bestandteile ganzer Röhrenwerke wie: Deckel (Schieber), Verbindungsröhren, Tragesteine, Steigrohre usw.	
257	Vasen, Behälter, Kruken usw. aus Steinzeug:	
	a) nicht glasiert	10
	b) glasiert	15
258	Steingutwaren aller Art:	
	a) weiß oder einfarbig, mit oder ohne erhabene Verzierungen . .	12 *10*
	b) zwei- oder mehrfarbig, mit oder ohne erhabene Verzierungen .	20 *18*
	c) vergoldet oder in anderer Weise verziert	25
259	Porzellanwaren:	
	a) einfarbig, ohne erhabene Verzierungen	15
	Isolatoren für elektrische Leitungen, Gegenstände für chemische Laboratorien	*12*
	b) zwei- oder mehrfarbig oder mit erhabenen Verzierungen . . .	25
	c) vergoldet oder in anderer Weise verziert	30
261	Kleine Gegenstände aus Ton, Porzellan, Steingut, Biskuit, Terrakotta wie: kleine Statuen und Figuren, Schreibgarnituren, Handleuchter, Lampen, Zündholzbehälter und andere ähnliche; alle diese Gegenstände einfach oder verziert mit Malerei, Vergoldung, Bronze, Bildhauerarbeit oder in Verbindung mit Holz, gesprenkelt oder bemalt	40
	Knöpfe und Perlen aus Ton, Porzellan oder Nachahmungen von Porzellan (Halbporzellan)	*30*
aus		
532	Waren aus Porzellan, Steingut, verziert oder in Verbindung mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Achat, Meerschaum, feinem Leder, seidenen Stoffen, Samt, edlen Metallen, Edelsteinen . . . . . 1 kg	5
533	Kurzwaren, nur aus gewöhnlichen Stoffen hergestellt . . . 1 kg	2 *1,75*
aus		
534	Kinderspielzeug:	
	a) aus Steingut, Porzellan, nicht in Verbindung mit Elfenbein, Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum, echtem Achat und edlen Metallen	250 *135*
	b) aus gewöhnlichen Stoffen, jedoch in Verbindung mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Achat, Meerschaum, feinem Leder, edlen Metallen, Edel- und Halbedelsteinen, mit Ausnahme desjenigen, das entweder ganz oder zum mindesten vorherrschend aus Gold oder Silber hergestellt ist	350 *135*
	[Wegen der unter die Nummern 532 bis 534 fallenden Waren siehe die Anmerkungen zu den betreffenden Nummern bei II. 4.]	
	„Blumen und Zierat, Kränze und andere Gegenstände aus Porzellan" siehe VIII. 3, 4. Nr. 272.	

Cypern.

		Zollsatz Schill.	Kupferpiaster.
	Alle nicht besonders genannten Waren unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.		
	Ziegel . . . . . 1000 Stück	5	5
	Tonwaren und Porzellan . . . . . v. Wert	10 v. H.	

Dänemark.

			Zollſatz für 1 Pfund Rtb. ß.
		Für die nicht beſonders genannten Waren iſt nach Tarif-Nr. 271 ein Wertzoll von 10 o. H. zu entrichten. [Siehe auch die allgemeinen Beſtimmungen.]	
1.	1	Scherben von irdenen und tönernen Waren	frei
		Ziegelei-Erzeugniſſe:	
	106	Mauerſteine, Dachpfannen, Flieſen und Röhren	frei
		andere, wie Töpferarbeit.	
2.u.3.		Töpferarbeit und andere gewöhnliche Arbeiten aus Erde und Ton als die beſonders tarifierten Ziegelei-Erzeugniſſe:	
	107	feuerfeſte Retorten für Gaswerke, Röhren und Tiegel, mit Einſchluß von Tiegeln aus Graphit	0,25
	108	ſonſt	— 1
		Steinzeug oder Fayence, ſowie andere feinere Arbeiten aus Erde und Ton, Porzellan und Biskuit ausgenommen; hierin einbegriffen die ſogen. Luſtre-, Wedgewood- und Stone-Wares, Terrakotta-Waren, Hydrolith, Siderolith, Terralith, Arbeiten aus Chauſſeeſtaub u. dergl.; ferner Tabakpfeifen und Pfeifenköpfe aus Ton und Kreide:	
	109	mit wirklicher oder ſogen. Vergoldung oder Verſilberung . .	— 8
	110	anderer Art	— 3
4.		Porzellan und Biskuit:	
	111	mit wirklicher oder ſogen. Vergoldung oder Verſilberung; ferner mehrfarbiges oder mit mehrfarbigen Verzierungen, imgleichen aller Arten Knöpfe	— 16
	112	anderes	— 8

Deutſches Reich.

			Zollſatz für 100 kg Mark.
1.		Mauerſteine (Mauerziegel, Backſteine) aus farbig ſich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglaſiert:	
	713	Hohlſteine, Lochſteine, Lochplatten und Formſteine, rauh oder glatt	0,20
		Hohlsteine, Lochsteine und Lochplatten	*0,15*
	714	andere:	
		rauh (Hintermauerungsſteine); auch Scheuerziegel (Putzſteine)	0,10
			0,05
		glatt (Verblendſteine)	0,10
			0,05
	715	Mauerſteine (Mauerziegel, Backſteine) aus farbig ſich brennendem Ziegelton, glaſiert	1
	716	Klinker aller Art und mehr als 3 cm — *vertragsmäſsig 3 cm oder darüber* — dicke Pflaſterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, einfarbig, unglaſiert oder glaſiert	0,50
		Klinker aller Art aus Ton, unglasiert	*0,20*
		Anmerkung. Klinker und mehr als 3 cm — *vertragsmäſsig 3 cm oder darüber* — dicke Pflaſterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug unterliegen, falls ſie mehrfarbig ſind, der Verzollung als mehrfarbige Bodenplatten (Nr. 728b in 4.).	
		Dachziegel aus Ton, ungebrannt oder gebrannt:	
	717	unglaſiert:	
		Dachziegel und Hohldachziegel	0,15
		Dachpfannen und Falzdachziegel	0,50
	718	glaſierte aller Art	1
	719	Röhren aus Ton, unglaſiert oder glaſiert:	
		Drainröhren	frei
		andere Röhren; Röhrenformſtücke	0,40
	734	Scherben und Bruch von Ton- und Porzellanwaren	frei

		Zollsatz für 100 kg Mark.
2.u.3.	720 Waren aus gemeinem Steinzeug (mit Ausnahme der in Nr. 716 und 728 genannten):	
	Röhren, Rohrenformstücke, Sohlsteine, Senkkasten, Ausgüsse und dergleichen; Krippen, Viehtröge	0,40
	Krüge und andere Gefäße zu Wirtschaftszwecken	1
	Steine und Platten aller Art zu technischen Zwecken	0,40
	Faß- und Abzugshähne, Kühlschlangen, Pumpen und sonstige vorstehend nicht genannte Gegenstände zu technischen Zwecken	1
	721 Töpfergeschirr aus farbig sich brennendem Ton, durch Freiaufdrehen oder Pressen hergestellt:	
	unglasiert	frei
	glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt	1,50 *1*
	Anmerkung. Gewöhnliches Znaimer Töpfergeschirr aus farbig oder weißlich sich brennendem Ton, glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt, unterliegt vertragsmäßig ebenfalls der Verzollung nach Nr. 721 zum ermäßigten Satze von 1 Mark für 1 dz, und zwar ohne Unterschied, ob es durch Freiaufdrehen oder durch Pressen oder Gießen in Formen hergestellt ist. Zu dem gewöhnlichen Töpfergeschirr dieser Art werden außer Töpfen, Kannen und ähnlichen Gefäßen zum Wirtschafts- oder Gewerbegebrauch auch sonstige nicht fein geformte oder bemalte Gegenstände des gewöhnlichen Hausbedarfs (z. B. Sparbüchsen in Gestalt von Tierköpfen) gerechnet.	
	722 Öfen (Kamine, Kochherde) und Ofenteile, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert:	
	einfarbig oder weiß	2
	mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug	3
	723 Tabakpfeifen, einfarbig oder weiß, unglasiert	3
	724 Feuerfeste Steine jeder Art (Schamottesteine, Dinas- und andere Quarzsteine, Bauxit- und Magnesiasteine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung), unglasiert oder glasiert:	
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 kg	0,35
	rechteckige bei einem Reingewicht des Stückes von 5 kg oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	0,60 *0,50*
	725 Schmelztiegel, Retorten, Muffeln, Kapseln, Röhren, Zylinder, Platten, Düsen und andere nicht als Steine zu bezeichnende geformte feuerfeste Erzeugnisse aus Ton oder toniger Masse, unglasiert oder glasiert; auch Schmelztiegel aus Magnesiazement oder Speckstein	2 *1,50*
	726 Schmelztiegel und andere Gegenstände aus Graphitmasse	4
	727 Bauzierate (Knäufe [Kapitäle], Gesimse, Friese, Geländerteile, Bildwerke und dergleichen Verzierungen) aus Ton oder toniger Masse, unglasiert oder glasiert, auch mehrfarbig oder bemalt	1
	728 Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, einschließlich der 3 cm oder weniger — *vertragsmäßig der weniger als 3 cm* — dicken Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert:	
	einfarbig	2
	mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug . . .	4
	glatte unglasierte Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen mit Mustern versehen	*3*
	729 Wandbekleidungsplatten aus Ton, gefrittetem Tonzeug oder Steingut, unglasiert oder glasiert:	
	einfarbig	10
	mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug . . .	16

		Zollsatz für 100 kg Mark.
	Waren aus Steingut, feinem Steinzeug, feinem Tonzeug, anderweit nicht genannt:	
730	einfarbig	10 *8*
731	mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug: Ziergefäße, Figuren und ähnliche Luxusgegenstände . . .	25 *16*
	andere Waren	20 *16*
	Anmerkung. Tongefäße, die auf der Außenseite eine andere Farbe als auf der Innenseite haben, und Gegenstände aus Ton, die außer der Naturfarbe des gebrannten Tones nur eine andere Farbe zeigen, sind deshalb noch nicht als mehrfarbig zu behandeln.	
732	Tonwaren aller Art (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren) in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	25
	Anmerkung. Die grobe Beflechtung von Töpfergeschirr der Nr. 721 mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr bleibt auf dessen Zollbehandlung ohne Einfluß, *vertragsmäßig auch bei den in Nr. 720 genannten Krügen und anderen Gefäßen zu Wirtschaftszwecken aus gemeinem Steinzeug.*	
	„Isolationsgegenstände aus Steingut, Porzellan" siehe Anmerkung 1 zu Nr. 912 bei V. 1. „Kinderspielzeug" siehe 4. Nr. 946.	
4. 733	Porzellan und porzellanartige Waren (Weichporzellan [englisches und Fritten-Porzellan], unglasiertes Porzellan [Biskuit, Parian, Jaspis] usw.): weiß	14 *10*
	farbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug	30 *20*
	in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	30 *25*
	Anmerkung zu Nr. 733. Porzellanperlen werden wie Glasperlen verzollt. Anmerkung zu Nr. 731 und 733. Fabrikmarken, die keine Verzierung bewirken, haben nicht zur Folge, daß an sich einfarbige oder weiße Tonwaren als mehrfarbige oder farbige verzollt werden.	
946	Kinderspielzeug aller Art und Teile davon; auch Christbaumschmuck	10

Finland.

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark
1. 42	Tonröhren zu Wasserleitungen, Entwässerung oder Drainage . . .	frei
43	Ziegel und Fliesen von feuerfestem Ton, Mauersteine und Dachziegel	frei
2. 201	Töpferwaren aus gewöhnlichem Ton oder Steinzeug: [Vasen und andere Gegenstände für Zimmerschmuck, bemalt, bronziert, vergoldet oder versilbert]. andere Arten außer den unter Nr. 42 aufgeführten [siehe 1. u. 3.]	7,10
3. 42	Töpferarbeiten von Steinzeug und feuerfestem Ton, die sich der Form nach von dem gewöhnlichen Küchengeschirr unterscheiden und die zu metallurgischem und chemischem Gebrauch dienen, mit oder ohne metallene Deckel und Henkel, wie Tiegel, darunter auch Graphittiegel, Abdampfschalen, Retorten, Destillierkolben und ähnliches mehr	frei

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
	179	Fayencegefäße und Fayencewaren aller anderen Art:	
		weiß oder einfarbig	11,80
		Anmerkung. Hierher gehören auch Water-Klosetts von Fayence mit Zubehör von Kupfer, Messing oder Eisen.	
		bunt	18,80
		mit Vergoldung oder Versilberung	32,90
	201	Töpferwaren von gewöhnlichem Ton oder Steinzeug:	
		Vasen und andere Gegenstände für Zimmerschmuck, bemalt, bronziert, vergoldet oder versilbert	21,20
		andere Arten außer den unter Nr. 42 aufgeführten	7,10
		„Antike Töpferarbeiten" siehe VI. 4. Nr. 21.	
		„Behälter, in denen Fayencewaren eingehen", siehe Anmerkung 4 zu Artikel 180 bei 4.	
4.	180	Porzellangeschirr, weiß, einfarbig, mit farbigen oder anderen, nicht vergoldeten Verzierungen, mit oder ohne vergoldete und farbige Kanten und Ränder	70,60
		Porzellangeschirr mit anderen vergoldeten Verzierungen	141,20
		Waren aus Porzellan und Biskuit zum Zwecke von Zimmerverzierungen und die nicht eigentlich als Gefäße angesehen werden können, wie Vasen, Statuetten usw. ohne Malerei, Vergoldung oder andere Verzierung	141,20
		Dergl. mit Malerei, Vergoldung oder anderen Verzierungen	282,30
		Anmerkung 1. Wappen und Namenszüge auf Geschirr werden nicht als Verzierungen betrachtet.	
		Anmerkung 2. Porzellanwaren von geringerem Gewicht als 125 g (ein Skålpund) für ein Stück mit vergoldeten oder versilberten Metallverzierungen werden nach Nr. 181 [II. 4.] verzollt.	
		Anmerkung 3. Porzellan ist im Bruche weiß und glasartig und dabei halb durchscheinend. Fayence ist vollkommen undurchsichtig und im Bruche nicht rein weiß.	
		Anmerkung 4. Behälter (Futterale), in welchen [Fayence- und] Porzellanwaren eingeführt werden, sind wie Waren aus dem Rohmaterial, aus dem sie bestehen, zu verzollen.	
	196	Knöpfe, andere Arten [als aus Metall, Zeugstoff und Guttopercha]	94,10
	253	Tabakpfeifen:	
		ohne Beschlag:	
		von Porzellan	82,40
		mit Beschlag:	
		von Silber	1411,70
		von unedlen Metallen	282,30
		Anmerkung. Zigarrenspitzen werden wie Galanteriewaren nach Nr. 181 verzollt. [Siehe II. 4., III. 4., IV. 4. und VIII. 4.]	

Frankreich.

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
		Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen zu Frankreich.		
1.		Baumaterialien:		
	181	Mauerziegel, volle und hohle, in allen Formen und Größen, nicht glasiert oder emailliert, gemeine	0,25	0,15
	181 bis	dergl. feine oder geglättete	0,60	0,40

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
181 ter	Dachziegel, gewöhnliche, nicht glasiert oder emailliert [1]	0,60	0,40
181 quater	dergl., mechanische oder mit Falz und Zubehörstücke zu Dachbelleidungen, nicht glasiert oder emailliert. [Gemeine Töpferwaren für Bauten, ohne Verzierung [2]]	1	0,80
	Tonwaren, feuerfeste, aus gemeinem Ton:		
331	Mauerziegel, volle, aus feuerfestem Ton, von weniger als 2 Kubikdezimeter	0,75	0,50
	andere Mauerziegel und Gegenstände aus feuerfestem Ton in jeder Form und Größe	1	0,75
333	Drainröhren [3]	0,60	0,40
342	Fliesen und Pflasterziegel, gebrannt: aus gemeinem Ton, weder glasiert noch emailliert [4]	0,60	0,40
2. 334	Blumentöpfe aus gemeinem Ton	1	0,80
335	Tonpfeifen	frei	frei
	Tonwaren, andere, aus gemeinem Ton:		
336	nicht glasiert, nicht emailliert: [3]		
	ohne plastische oder farbige Verzierungen	0,60	0,40
	einfarbige mit Verzierungen oder Reliefs	2	1,50
337	glasiert oder emailliert: [3]		
	ohne farbige oder plastische Verzierungen	2	1,50
	mit ein- oder mehrfarbigen Reliefverzierungen	6	5
3.	Tonwaren, feuerfeste aus gemeinem Ton:		
332	Schmelztiegel, Gasretorten und andere	2	1,50
	feuerfeste Erzeugnisse, mit Kiesel-, Magnesia- usw. Base	1,50	1
	Schmelztiegel aus Graphit oder Reisblei	8	6
	Steinzeug:		
338	Geräte und Apparate für die Herstellung chemischer Erzeugnisse:		
	nicht emailliert	3	2
	emailliert	5	4
339	Röhren jeder Form:		
	nicht emailliert	3	2
	emailliert	5	4
340	andere gewöhnliche jeder Art, Sanitätsapparate, Wirtschaftsgegenstände, Flaschen und andere:		
	nicht emailliert	6	4
	emailliert	9	7
341	andere aus feiner Masse mit oder ohne Verzierungen, Reliefs oder Email	10	8
342	Fliesen und Pflasterziegel, gebrannt:		
	aus feinem Ton, weder glasiert noch emailliert [4]	2	1
	aus Steinzeug:		
	einfarbig, ohne Verzierung	5	3
	mehrfarbig, verziert oder durchbrochene	6	4
	Fayence:		
	zinnhaltig:		
343	aus farbiger Masse, weiß oder farbig überdeckt, mit oder ohne einfarbige Reliefs, welche durch Formen oder ohne Nacharbeit hergestellt sind	5	4
344	mit mehrfarbiger Glasur, eingepreßten Mustern oder Handmalereien oder mit der Hand nachgearbeiteten Reliefs	15	12

[1] Dachziegel aus gemeinem oder feinem Ton, glasiert oder emailliert, werden nach Nr. 337 als gemeine glasierte oder emaillierte Tonwaren behandelt.

[2] Röhren, aus gemeinem oder feinem Ton, glasiert oder emailliert, werden wie Röhren aus Steinzeug (Nr. 339) behandelt.

[3] Dachziegel aus gemeinem oder feinem Ton, glasiert oder emailliert, werden als Tonwaren, andere aus gemeinem Ton, glasiert oder emailliert behandelt; ohne Glasur und Email gehören sie zur Klasse der Baumaterialien (Nr. 181).

[4] Fliesen aus gemeinem oder feinem Ton, glasiert oder emailliert, werden wie zinnhaltige Fayence behandelt.

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
		Fayence (Forts.):		
		feine:		
		Tonwaren aus feiner Masse:		
	345	nicht verziert, unglasiert (Biskuit)	10	7
		nicht verziert, mit einfarbiger Glasur überzogen	11	9*
	346	verziert, unglasiert (Biskuit)	15	12
		verziert, glasiert	20	16
		„Spielwaren" siehe 4. Nr. 646.		
4.	347	Porzellan:		
		weiß	12,50	10*
		verziert	25	20
		verziert und von verstärkter Dicke	18	15
		Parian und Biskuit, weiß oder farbig	30	25
	aus			
	645	Knöpfe aus Porzellan, weiß oder farbig	25	20
	646	Spielwaren (Spiele, Spielzeug und andere)	75	60
		(Siehe auch die Nrn. 653 und 654 bei VI. 4.)		
		„Blumen und Zierat, Kränze und andere Gegenstände aus Porzellan" siehe VIII. 4. Nr. 358.		

Griechenland.

			Zollsatz[1]) für 100 Oka Metallgeld Drachmen.
		Diejenigen Waren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Einteilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.	
1. u. 2.	223	a) Gegenstände von gebranntem Ton ohne Glasur (ohne Firnis) .	2
		b) Backsteine, gewöhnliche Bau- und Dachziegel sowie tönerne Röhren, alle ohne Glasur . . . . . 1000 Stück	20
		c) Platten für den Fußboden aus gebrannter Erde	6
		d) Backsteine aus feuerfestem Ton	frei
	224	Gegenstände von gebranntem Ton mit Glasur	6
3.	225	Gegenstände von gebranntem Ton, mit Porzellan- oder anderer Glasur (mit Ausnahme von Firnis), weiß oder von einer ins Weiße spielenden Farbe, und einfach oder mit einfarbigen Verzierungen	30 *14*
	226	Dergl., wie oben, mehrfarbig, modelliert, vergoldet oder anderer Art, mit Verzierungen	80 *50*
	229	Lampen, Luxus- oder Kunstgegenstände der Töpferei, aus Europa, China, Japan . . . . . Oka	7
4.	227	Porzellanwaren, weiß und einfach	100 *50*
	228	Dergl., wie oben, faebig, modelliert, vergoldet, oder mit anderen Verzierungen	400 *200*
		Knöpfe, außer den Metallknöpfen:	
	333	b) aus Porzellan . . . . . Oka	1
	359	Zähne aus beliebigem Stoff [und künstliche Gebisse mit Fassung von Metall]	frei

Großbritannien.

Alle hierher gehörigen Waren sind zollfrei.

* Für 100 kg brutto.

[1]) Wegen der Erhebung der Zölle siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen —.

Italien.

		Zollsatz für 100 kg Lire.
1.u.2.	262 Gebrannte Steine:	
	a) gewöhnliche Mauersteine, gemeine Dachziegel und rohe Fliesen	0,25
	b) Backsteine, feuerfest:	
	1. gewöhnliche:	
	im Gewicht von weniger als 5 kg	0,50
	im Gewicht von 5 kg oder mehr	0,75
	Unter den gewöhnlichen Backsteinen werden die rechteckigen, die keilförmigen sowie die Ringsteine verstanden.	
	2. andere	1,50
	c) Unterplatten nach Marseiller und Pariser Art sowie Lochsteine	1,50
3.u.4.	267 Tonwaren, gebrannt: [1])	
	a) zum gewöhnlichen Gebrauch	3
	Als Tonwaren zum gewöhnlichen Gebrauch werden behandelt Fliesen, glatte, auch mit Erdglasur; Schmelztiegel, Retorten und Röhren, auch glasierte; Ornamentstücke und architektonische Verzierungen, Öfen, Krüge, Töpfe; Geräte und Geschirr ohne Verzierung, auch wenn mit metallischer Glasur von brauner, gelber, grüner oder roter Farbe.	
	Öfen und Teile derselben in jeder Form	*2,50*
	Fliesen zur Fußbodenbelegung	*2*
	b) andere	18
	Unter die anderen gebrannten Tonwaren fallen: Geräte und Geschirr mit Verzierungen oder Skulpturen und Schmuck jeder Art, mit der Hand oder mittels Pressen geformt, Statuen, Basreliefs, Nippsachen usw.	
	[Glas-,] Ton- und Porzellanwaren in Verbindung mit unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, mit Ausnahme von Schmuckgegenständen, sind in allen Fällen, in welchen das Glas usw. den Hauptbestandteil des betreffenden Gegenstandes bildet und die Metallbestandteile nur zur Fassung, Umrandung oder Zusammenfügung der Glas- usw. Teile oder als Gestell dienen, wie verzierte derlei Waren nach Nrn. 274c [siehe VIII. 3. u. 4.], 267b, 268b, 269e, 270b bzw. 271b zu verzollen.	
	Diese Bestimmung ist auf die folgenden Waren aus [Glas,] Ton und Porzellan anwendbar:	
	Likör-, Wein- und Biersätze, Eiskübel, Salat- und Fruchtschalen, Biskuit-, Tee-, Kaffee-, Butter- und Zuckerdosen, Flaschen, Kannen, Krüge, Menagen, Leuchter (auch mit Feuerzeug), Tassen, Tablетten, Schreibzeuge, Bonbonnièren, Flacomnièren, Tafelaufsätze, Blumenvasen, Jardinièren, Toilettesätze, Uhrhälter, Kassetten, Flaçons, Aschenschalen, Rauchgarnituren, Zigarrenbecher, Blumenständer, Feuerzeuge, Kronleuchterbestandteile (in Verbindung mit Metallbestandteilen, welche zur Zusammenfügung der Glasteile dienen, auch mit Gashähnen oder elektrischen Anschlußkapseln), Körbe, Biergläser, Photographieständer aus Spiegelglas mit Drahtgestell, Serviertassen, Untersätze und ähnliche Waren.	
	[Schleifsteine und Schleifscheiben aus Karborund, Schmirgel usw. sind zum Zollsatze dieser Nummer abzufertigen.]	
	267bis Arbeiten aus Graphit	7

[1]) *Pfeifen aus weißem Ton, Ton, Fayence (Majolika) oder aus Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen werden als Waren aus weißem Ton, Ton, Fayence (Majolika) oder aus Porzellan behandelt.*

Die Deckel und anderen Zutaten aus Nickeltegierungen, mit welchen diese Pfeifen versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen behandelt.

Dieselben Gegenstände, mit Reifen oder Deckeln aus versilberten gemeinen Metallen, fallen unter Nr. 352a (gemeine Kurzwaren) [siehe II. 3. u. 4.].

		Zollsatz für 100 kg Lire.
268	Steinzeug (grès):	
	a) gemeines	6
	b) feines	18
	Siehe auch Anmerkung zu Nr. 267 b.	
269	Majoliken oder Waren aus farbiger Masse, mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen [1] [2] [3]):	
	a) Fliesen, auch in mehreren Farben bemalt	6
	b) weiß oder einfarbig	10
	c) verschiedenfarbig oder anderweitig verziert	14
	Siehe auch Anmerkung zu Nr. 267 b.	
270	Fayence oder Arbeiten aus weißer Masse [1] [2] [4]):	
	a) weiß	18 *16*
	b) verschiedenfarbig oder bemalt, vergoldet oder anderweitig verziert	25
	Siehe auch Anmerkung zu Nr. 267 b.	
271	Porzellan [1]):	
	a) weiß	25 *16*
	Mechanische Flaschenverschlüsse aus weißem Porzellan, auch mit eingebrannter Fabriksmarke, in Verbindung mit Draht und einem kleinen Dichtungsring aus Kautschuk, sind zum Vertragssatze dieser Position abzufertigen.	
	b) farbig, vergoldet oder sonstwie verziert	40 *35*
	Siehe auch Anmerkung zu Nr. 267 b.	
	„Kurzwaren (Mercerie)" siehe II. 3. u. 4. Nr. 352.	
	Anmerkung zu Nr. 352. [Glas-,] Ton- und Porzellanwaren mit Verzierungen aus Edelmetall, welche den Umfang einfacher Zutaten nicht überschreiten, insbesondere Glaswaren mit Rändern und Verzierungen aus Silber, das im galvanischen Wege darauf niedergeschlagen ist, sind als feine Kurzwaren nach Nr. 352 b zu behandeln.	
	„Kunstgegenstände" siehe II. 3. u. 4. Nr. 368.	
	„Porzellanperlen" siehe VIII. 3. u. 4. Nr. 278.	

Ausfuhr.

„Kunstgegenstände" siehe II. Nr. 368.

Niederlande.

Zollsatz vom Wert.

Die im Tarife nicht namentlich aufgeführten Waren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarife genannten Warengattungen begriffen werden können.

1.	[Erdgeschirr:] [2]	
	[Erdgeschirr aller Art, soweit es nicht besonders besteuert ist] .	5 o. H.

[2]) Gebrannte Mauersteine, Dachziegel und Dachpfannen sind von der Pos. „Erdgeschirr" ausgeschlossen. Dagegen gehören zu dieser Kategorie glasierte Ziegel.

„Kanalisations- usw. Röhren aus gebranntem Stein" siehe unter 2.

[1]) *Alle Verschiedenheiten der Form, einschließlich der aus der Masse hergestellten Verzierungen, sind auf die Klassifikation ohne Einfluß.*

[2]) *Siehe auch Fußnote zu Nr. 267.*

[3]) *Das unter dem Namen „Braungeschirr" bekannte Töpfergeschirr aus Znaim und Cilli dekoriert oder nicht, wird zu einem ermäßigten Zoll von 3 Lire für 100 kg nach Tarif-Nr. 269 bis zu einer jährlichen Menge von 1000 Meterzentnern zugelassen, wenn der Ursprung dieser Ware durch Zertifikate der zuständigen Behörden bestätigt ist.*

[4]) *Steingut oder Arbeiten aus weißem Ton, welche mit einer einheitlichen Grundfarbe oder mit einfachen Linien, Streifen oder Ringen von nur einer Farbe (ausgenommen Gold und Silber) versehen sind, werden nicht als verzierte Waren behandelt, sondern fallen unter Nr. 270 a.*

		Zollsatz vom Wert.
2.	[Töpferwaren][4]	5 v. H.

[4]) Als Töpferwaren werden nur die aus gewöhnlichem Ton gefertigten, roh gebrannten, ganz und garnicht glasierten Gegenstände angesehen.

Zu Anmerkung 4. „Ferner Kanalisations- und Wasserleitungsröhren aus gebranntem Stein."

3.u.4.	Erdgeschirr:	
	Porzellan und Erdgeschirr aller Art, soweit es nicht besonders besteuert ist[3])	5 v. H.
	Zuckerformen, neue und gebrauchte	5 v. H.
	irdene Tabakpfeifen	5 v. H.

[3]) Zu der Position: Porzellan und Erdgeschirr usw. gehören Platten, emailliert aber mit farbigen Verzierungen versehen.

Die kleinen Gegenstände von Porzellan und Erdgeschirr, wie Kaminaerzierungen, Tintenfässer, Zigarrenhalter u. dgl. gehören zu den Krämerei- und Kurzwaren, wenn sie mit diesen zusammen aerpackt eingehen.

Die im Handel unter der Bezeichnung: Siderolith, Terralith oder Victoria bekannten Waren, die, wenn auch aus anderem Material, doch auf dieselbe Weise wie das feinere Erdgeschirr verfertigt werden, und nicht glasiert, sondern mit einem farbigen oder bronzenen Firnis überzogen sind, werden wie „Erdgeschirr aller Art, soweit es nicht besonders besteuert ist", behandelt.

Flurziegel oder Fliesen, zum Teil aus einer Lage feinen Tons bestehend, emailliert oder durch Vertiefung und Wiederanfüllung mittels anderer farbiger Tonerden mit verschiedenen Figuren versehen (sogen. enkaustische Ziegel) sind nach dieser Position zu aerzollen.

	Krämerei- und kurze Waren[3])	5 v. H.

[3]) Porzellanvasen.

	[Siehe auch die Erläuterungen unter II. 4.]	
	Schmelztiegel	frei
	[Siehe auch die Erläuterungen bei V. 2a.]	

Norwegen.

Für Waren, die nicht im Tarife aufgeführt sind, ist ein Zoll von 15 v. H. des Wertes zu entrichten.

			Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Maximal-Tarif Kronen.
1.u.2.	266	a) gewöhnliche Mauersteine	frei	frei
		b) Dachziegel, flach oder gefalzt:		
	267	unglasiert . . . . . 1000 Stück	7,50	9
	268	glasiert . . . . . „	12	15
		c) Dachziegel, gewöhnliche:		
	269	unglasiert . . . . . „	5	6
	270	glasiert . . . . . „	9	11
		d) Verblendsteine (Fassadensteine), Fliesen und alle Arten Profilsteine sowie Radialsteine:		
	271	unglasiert . . . . . 100 kg	0,50	0,75
	272	glasiert . . . . . „	0,75	1,00
		e) andere, wie Töpferwaren.		
		Töpferwaren, gewöhnliche:		
	273	a) unglasiert und unbemalt	0,03	0,05
	274	b) andere	0,06	0,10
3.u.4.	35	Graphittiegel	frei	frei
	128	Isolatoren aller Art (für Telegraphen und Telephone) . .	0,06	0,09

		Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Maximal-Tarif Kronen.
259	Tiegel, Retorten und Kolben, Röhren zu Wasser-, Heizungs-, Kloaken- und Entwässerungsanlagen (Drains), Krippen und offene Rinnen . . . . . 100 kg	frei	0,55
	Pfeifenköpfe usw. und Kreidepfeifen, siehe Pfeifen [Nr. 538 und 539].		
260	Öfen, Kamine und Herde aus Erde und Ton aller Art sowie Teile davon; Gesimse und andere Gegenstände für den Bau, soweit sie nicht nach Nr. 261/274 einem geringeren Zollsatz unterliegen oder zollfrei sind . . .	0,05	0,10
	Fliesen:		
261	a) ganz aus Porzellan oder Fayence	0,05	0,10
262	b) andere, anderweit nicht genannt	0,02	0,04
	Schamottewaren:		
263	a) gewöhnliche feuerfeste Steine von mehr als 55 mm Dicke sowie Backofenfliesen . . . . . 100 kg	0,15	0,20
264	b) gewöhnliche feuerfeste Steine von geringerer Dicke sowie andere Gegenstände aus feuerfestem Material, soweit sie nicht als ordinäre, unglasierte und unbemalte Töpferwaren anzusehen sind . . 100 kg	0,40	0,60
265	c) Fliesen	0,02	0,04
275	Fayence, anderweit nicht genannt	0,13	0,16
	Steinzeug (dessen Masse Anzeichen beginnender Schmelzung hat, ohne jedoch durchscheinend zu sein):		
	a) feines (mit weißer oder weißlicher Masse), darunter sogen. Eisensteingeschirr und Wedgewood, wie Fayence.		
	b) gewöhnliches (dessen Masse nicht weiß oder weißlich ist), wie Töpferwaren.		
	Pfeifenköpfe, Tabakpfeifen, Pfeifenrohre, Pfeifenschläuche, Zigarrenspitzen (ausgenommen von Bernstein), ohne Rücksicht auf das Material, mit oder ohne Beschlag und anderes Zubehör sowie mit oder ohne Futteral:		
538	a) Tonpfeifen, gewöhnliche	0,10	0,12
539	b) andere, einschl. der unmittelbaren Umschließung .	1,50	2
	Porzellan oder Bisluit	0,55	0,75
276a	a) Patentstöpsel, mit oder ohne Zubehör	0,15	0,20
276b	b) anderes, nicht anderweit genannt	0,55	0,75
	Terralith, Terrakotta, Chausseestaub, Lüstres und andere Waren, welche sich nicht unter eine der Klassen einreihen lassen, wie Fayence.		

Österreich-Ungarn.

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
1. 411	Ziegel, nicht feuerfest, unglasiert:	
	a) gewöhnliche Mauer-, Dach- und Pflasterziegel aus Ton (Lehm), ungebrannt, oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet	0,20
	1. Mauer- und Pflasterziegel	*0,06*
	2. Dachziegel	*0,18*
	b) Fassonziegel (Keil-, Radial-, gelochte Ziegel usw.), Verblender, Schwimmziegel, Dachfalzziegel, aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet	1,20
	Unglasierte Dachfalzziegel aus Venetien in der im Vertrage mit Italien limitierten Jahresmenge gegen Ursprungszeugnisse aus dem Titel des Grenzverkehres	*frei*
	2. Hohlsteine, Lochsteine und Lochplatten	*0,18*
	Hierher fallen auch sogenannte »hourdis« in Form rechteckiger Ziegel und Platten mit glatter Oberfläche.	

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
411	Ziegel (Forts.):	
	3. Fassonziegel, andere	*0,24*
	4. Verblender	*0,06*
	5. Schwimmziegel	*0,50*
	c) angestrichen, imprägniert, gedämpft	1,50
	1. Dachfalzziegel	*1,40*
	2. andere	*0,75*
412	Ziegel, nicht feuerfest, glasiert	2,40
	a) Dachfalzziegel	*1,60*
	b) andere	*1,20*
413	Ziegel, feuerfest:	
	a) Dinas-, Magnesit-, Bauxit- und Graphitziegel:	
	1. im Einzelgewichte bis 5 kg	2 *1,50*
	2. im Einzelgewichte über 5 kg	3 2
	b) andere:	
	1. im Einzelgewichte bis 10 kg	1,20 *0,90*
	2. im Einzelgewichte über 10 kg	2,40 *1,80*
aus		
656	Tonscherben	frei
2. 414	Klinker und Pflasterungsmaterial aus gemeinem Steinzeug über 30 mm stark	2,40
415	Tonröhren:	
	a) unglasiert, porös, aus nicht feuerfestem Material (Drainröhren)	frei
	b) glasiert	2,50 *1,20*
416	Röhren aus gemeinem Steinzeug oder feuerfesten Materialien	3
	a) Röhren aus gemeinem Steinzeug	*1,80*
	b) Röhren aus feuerfesten Materialien	*2,25*
417	Wand- und Bodenbelagplatten bis zu 30 mm stark (mit Ausnahme jener aus Porzellan):	
	a) unglasiert:	
	1. einfarbig über 15 bis 30 mm stark	3,60 *3*
	2. einfarbig bis 15 mm stark	10
	Wand- und Bodenbelagplatten (mattonelle) aus gewöhnlichem, sich hart brennendem Ton, ohne Beguß, einfarbig, in einer Stärke von 7 bis 12 mm	*3*
	Hierher gehören dergleichen Platten in der natürlichen roten oder gelblichen Farbe des Tones, aus dem sie erzeugt sind, ohne Farbzusatz, sowie durch den Brennprozeß, ohne Zusatz von Farben oder Braunstein, schwarz gefärbte (gedämpfte).	
	3. mehrfarbig über 15 bis 30 mm stark	7,20
	mit durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen gebildeten Mustern	*4*
	4. mehrfarbig bis 15 mm stark	15
	b) glasiert:	
	1. einfarbig	12
	2. mehrfarbig, bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert	20
	Anmerkung. Wand- und Bodenbelagplatten aus Porzellan werden nach Nr. 424 b behandelt.	

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
	418 Bauornamente (auch aus Terrakotta), glasiert oder unglasiert . .	7,20 *2*
	Zum Vertragssatze dieser Position werden auch jene hourdis- zugelassen, die nicht unter die vertragsmäßige Bestimmung der Nr. 411 b 2 fallen.	
	419 Gewöhnliche Öfen und derlei Ofenbestandteile	7,20 *1,20*
	421 Gewöhnliches Töpfergeschirr und nicht besonders benannte Waren aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr	3
	Anmerkung. Unter Nr. 421 fallen auch Krüge u. dgl. aus gemeinem Steinzeug mit eingeritzten, eingekerbten oder farbigen Strichen, Punkten u. dgl. von ordinärer, primitiver Ausführung, wie sie auf den gewöhnlichen Steinkrügen vorkommen.	
	422 Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner, sich farbig brennender Tonerde	1,80 *1,20*
	Anmerkung. Die in den Nummern 411 bis 417a 1, 420b (siehe 3.) und 421, dann 422 genannten Waren in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen	5
	Anmerkungen. *1. Unter Nr. 422 fällt auch das Oberlausitzer und das Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr, auch mit weißlichem Bruch und durch Aufspritzen oder Auftupfen von Farben primitiv verziert.* *2. Die grobe Beflechtung von Töpfergeschirr der Nr. 422 mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr bleibt auf dessen Zollbehandlung ohne Einfluß.*	
3.u.4.	420 Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Düsen, Rührscheite und dergleichen technische Artikel:	
	a) aus Graphit	6
	b) aus feuerfesten Materialien oder gemeinem Steinzeug; dann künstliche Schleif- und Wetzsteine aus gebrannten Erden . .	3
	423 Isolations- und Montierungsbestandteile für elektrotechnische Zwecke, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:	
	a) weiß	20 *12*
	b) farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet . .	36 *25*
	Anmerkung. Zu den Isolations- und Montierungsbestandteilen für elektrotechnische Zwecke gehören Isolationskörper, Fassungen, Platten zu Schalttafeln, Kontaktvorrichtungen, Rollen, Ösen u. dgl. für elektrische Leitungen und andere elektrische Vorrichtungen aus Porzellan, Steingut, Majolika und anderem gebrannten Ton aller Art, ohne jede Verbindung mit anderen Materialien.	
	424 Porzellan:	
	a) Pfeifenköpfe und Pfeifenbestandteile; Spielzeug (mit Ausnahme der Puppenköpfe) und Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände):	
	1. weiß	20 *12*
	2. farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . .	40 *24*
	b) anderes:	
	1. weiß	17 *12*

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
424	Porzellan (Forts.):	
	2. farbig, geändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . .	36 *24*
425	Tonwaren, nicht besonders genannt:	
	a) Steingutwaren für technische und hygienische Zwecke, soweit sie nicht zu Nr. 423 gehören:	
	1. einfarbig	15 *10*
	2. zwei- oder mehrfarbig, geändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet	25 *20*
	b) andere:	
	1. einfarbig	12 *10*
	2. zwei- oder mehrfarbig, geändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet	20
	Töpfergeschirr von Venetien und Apulien aus gemeiner auch geschlämmter Tonerde, glasiert, auch mit einer groben Bemalung von Blumen u. dgl. in mehreren Farben, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung gegen Ursprungszeugnisse der zuständigen Behörden	*1,20*
	Anmerkung zu den Nrn. 424 und 425.	
	Fabrikmarken, die keine Verzierung bewirken, haben nicht zur Folge, daß an sich einfarbige oder weiße Tonwaren als mehrfarbige oder farbige verzollt werden.	
426	Tonwaren, andere (nicht anderweitig tarifiert), in Verbindung:	
	a) mit gewöhnlichen Materialien	36 *30*
	b) mit feinen Materialien	120
	Spielzeug in Verbindung mit feinen Materialien . .	*100*
	c) mit feinsten Materialien	240
	Spielzeug in Verbindung mit feinsten Materialien .	*200*
427	Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen:	
	a) aus Gold	850
	b) aus Silber	600
	Anmerkung zur Gruppe VII.	
	Tongefäße, die auf der Außenseite eine andere Farbe als auf der Innenseite haben, und Gegenstände aus Ton, die außer der Naturfarbe des gebrannten Tones nur eine andere Farbe zeigen, sind deshalb noch nicht als mehrfarbig zu behandeln.	

Portugal.

		Zollsatz für 1 kg Réis.
1.	456 Dachziegel und Mauersteine, glasiert	10
	458 Keramische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt	4
2.	454 Gemeines Steinzeug	15
	458 Keramische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt	4
3.	453 Tonwaren, feines Steinzeug und Fayence	200
	456 Mosailplatten, Dachziegel und Mauersteine, bemalt oder ornamentiert	10
	458 Keramische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt	4
	„Pfeifen und Zigarrenspitzen" sowie „Kinderspielzeug", siehe VI. 4. Nr. 577.	

			Zollsatz für 1 kg Reis
4.	455	Porzellan	300
	529	Knöpfe aus Porzellan (einschl. der Tara)	500

Ausfuhrzoll.

Alle nicht besonders aufgeführten Waren unterliegen einem Wertzoll von 1,5 v. H.

„Gegenstände der Kunst usw." siehe VI. Nr. 17 (Ausfuhrzoll).

Rumänien.

			Zollsatz für 100 kg Lei
1.u.2.	520	Gebrannte Erde und gebrannter Ton aller Art wie Mauerziegel, feuerfest oder nicht, Dachziegel, Hohlziegel u. a., nicht glasiert	2
	521	Dieselben, glasiert	4
	522	Gewöhnliche Töpferwaren aus Ton oder Steingut und Röhren sowie Platten zum Pflastern, ohne Glasur, nicht verziert	7
	523	Dieselben, glasiert, mit Mustern oder erhabener Arbeit verziert	12
	524	Töpferwaren zu technischen Zwecken wie feuerfeste Schmelztiegel, Retorten, Gefäße zum Brennen der feinen Töpferwaren und ähnliche	2
3.u.4.	525	Steingut, Majolika, weiß oder in einer Farbe gefärbt, auch mit erhabenen Mustern	15
	526	Dieselben, mehrfarbig, mit mehrfarbigen Mustern verziert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	22 *20*
	527	Porzellan, weiß, auch mit erhaben gepreßten Mustern	25
	528	Porzellan, farbig, verziert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	35
	529	Isolatoren und elektrische Isolierungsgegenstände aus Steingut oder Porzellan sowie Walzen für Mühlen und andere gewerbliche Zwecke, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	10
	530	Kleine Gegenstände aus Steingut oder Porzellan, auch verziert und in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen, wie: Pfeifen, Tintenfasser, Zündholzbehälter, Figuren, Schreibtischgerät, Aschbecher, Bonbonnièren, Dosen, Sparbüchsen usw.	100
	531	Perlen, Knöpfe, Armbänder, Halsbänder, Halsschmuck aus Steingut oder Porzellan, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	120 *60*
	771	Spielwaren aus [Papier, Pappe], Steingut, Porzellan, [Glas Kautschuk, Zellhorn oder Kupfer], auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen oder mit Triebwerk	85 *50*
	772	Dieselben, in Verbindung mit feinen Stoffen	200 *150*

Rußland.

			Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel	
1.	72	Künstliche Bausteine und feuerfeste Erzeugnisse:		
		1. Bauziegel, nicht feuerfest, aus gewöhnlicher grober Ziegelmasse:		
		a) gewöhnliche, unglasiert	Pud	0,01½
		b) fassonierte, hohle, unglasiert	Pud	0,06 *0,05*
		c) die unter a und b genannten, glasiert	Pud	0,15
	73	Keramische Röhren, keramische Erzeugnisse aus geschmolzener (Stein-) Masse und Fliesen:		
		1. Röhren aus poröser Masse und Röhrenformstücke:		
		a) unglasiert	Pud	0,10
		b) glasiert	Pud	0,20 *0,15*

„Dachziegel" siehe 2. Nr. 74.

		Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.
2.u.3.	73 Keramische Erzeugnisse aus geschmolzener (Stein-) Masse:	
	2. Steinzeug (sogenanntes säurefestes) und Fabrikgerätschaften — Töpfe, Krüge, Flaschen, Behälter, Ballons, Kühler, Abzugshähne, Verbindungsteile von Apparaten in Form von dünnwandigen Röhren usw., mit gesintertem, nicht wassersaugendem Bruch, auch glasiert, jedoch ohne Verzierungen . . . . Pud	0,45
	3. Fußbodenplatten, unglasiert, aus geschmolzener, nicht Wasser saugender (Stein-) Masse, auch mit nicht glatter Oberfläche:	
	a) aus einfarbiger Masse, mehr als 15 mm dick . . . Pud	0,45 *0,30*
	b) aus einfarbiger Masse, 15 mm und weniger dick . . Pud	0,60 *0,45*
	c) verschiedenfarbig (mit in den Körper eingepreßten verschiedenartigen Massen), unabhängig von der Dicke . . . . Pud	1,15 *0,75*
	74 Töpferwaren aus gewöhnlichem Ton, auch Ofenkacheln und Ziegel jeder Art aus Töpfermasse:	
	1. Dachziegel jeder Art:	
	a) unglasiert, ohne Verzierung mit Bildhauerarbeit und Malerei Pud	0,10
	unglasiert, auch einfarbig, ohne Verzierung mit Bildhauerarbeit und Malerei . . . . . Pud	*0,07*
	b) glasiert und mit Verzierungen jeder Art . . . . . Pud	0,25
	2. Ofenkacheln und Ziegel jeder Art aus Töpfermasse, glatt und mit Reliefmustern:	
	a) einfarbig, auch glasiert . . . . . Pud	0,45
	b) verschiedenfarbig, auch glasiert . . . . . Pud	1,15
	c) mit Malerei, Vergoldung und anderen Verzierungen . Pud	2,25
	Ofenkacheln jeder Art aus Töpfermasse, glatt oder mit Reliefverzierungen:	
	a) einfarbig, auch glasiert . . . . . Pud	*0,30*
	b) mehrfarbig, auch glasiert . . . . . Pud	*0,75*
	Anmerkung zu Punkt 2. Nach Absatz 2a, b u. c werden auch vorspringende Teile von Kachelöfen (wie Bekrönungen, Medaillons usw.) verzollt.	
	3. Ornamente, Kariatiden, Medaillons, Büsten, Statuen u. dgl. Gegenstände zur Verzierung von Gebäuden und Zimmern, aus Terrakotta, auch mit Lackfarben und Vergoldung versehen Pud	2,25
	4. Geschirr und nicht besonders genannte Töpferwaren aus gewöhnlichem Ton, auch glasiert:	
	a) ohne Muster und Verzierungen . . . . . Pud	0,45 *0,37½*
	Filterapparate, ohne Dessins und Verzierungen . Pud	*0,37½*
	Anmerkung zu Punkt 4a. Das Aufspritzen von Farbe, wodurch kein regelmäßiges Muster erzielt wird, wird nicht als Verzierung angesehen.	
	b) mit Verzierungen, Malerei, Bildhauerarbeit . . . . Pud	1,50
	72 Künstliche Bausteine und feuerfeste Erzeugnisse:	
	3. feuerfeste Erzeugnisse:	
	a) feuerfeste Ziegel und Platten jeder Größe und Form, zum Ofenbau: aus Schamotte, sandhaltigem Ton, Quarz, Dinas; Pflastersteine und Klinker jeder Art aus grober, ganz oder halb gesinterter Ziegelmasse . . . . . Pud	0,10 *0,09*
	Anmerkung zu Punkt 3a. Schamottemörtel (Fugenmörtel oder feuerfester Zement), das heißt eine Mischung von vermahlenem, rohem und gebranntem feuerfestem Ton, wird nach Punkt 3a verzollt.	
	b) Ziegel und Platten aus Magnesit . . . . . Pud	0,15
	c) Retorten für Gasanstalten, feuerfeste Tiegel, auch aus Graphit Pud	0,45

		Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.
73	Keramische Röhren, keramische Erzeugnisse aus geschmolzener (Stein-) Masse und Fliesen:	
	4. Tonplatten für Wandbekleidung, glasiert, aus Massen von jeder Farbe, glatt und mit Reliefverzierungen:	
	a) einfarbig . . . . . Pud	1 *0,45*
	b) verschiedenfarbig . . . . . Pud	1,60 *0,90*
	c) mit Malerei, Vergoldung, Bildhauerarbeit und anderen Verzierungen . . . . . Pud	2,25
75	Fayencewaren:	
	1. weiß und einfarbig, in der Masse gefärbt, ohne Verzierungen, auch mit geformten Mustern . . . . . Pud	1,50 + 10 v. H. Zuschlag *1,65*
	2. dieselben, mit einfarbigen Mustern, Zeichnungen, Kanten und Rändern; Fayencewaren, nicht in der Masse gefärbt . Pud	2,10 *1,87½*
	3. dieselben, mit Malerei, Vergoldung und mehrfarbigen Mustern Pud	5,62½ *4,95*
	„Blumen aus Fayence" siehe 4. Nr. 76, 3.	
	„Majolika" siehe 4. Nr. 76, 1.	
4. 76	Porzellanwaren:	
	1. Porzellanwaren (mit Ausnahme der besonders genannten), weiß und einfarbig, auch mit farbigen oder vergoldeten Rändern und Reifen (Bordüren), jedoch ohne andere Verzierungen; [Majolika jeder Art, auch mit geformten Verzierungen] Pud	7,95 + 20 v. H. Zuschlag *7*
	2. Porzellangeschirr mit Malerei oder mit farbigen und vergoldeten Mustern, Arabesken, Blumen und ähnlichen Verzierungen; Gegenstände aus Porzellan und Biskuit zur Ausschmückung von Zimmern, weiß und einfarbig, jedoch ohne Malerei, ohne Vergoldung und ohne Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen . . . . . Pud	15,90 + 20 v. H. Zuschlag *17,50*
	3. Porzellan- und Biskuitgegenstände zur Ausschmückung von Zimmern, wie: Vasen, Statuetten und ähnliche Gegenstände mit Malerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen; künstliche Porzellan- [(auch Fayence-)] Blumen und ähnliche Nachbildungen von Pflanzen und Gegenständen daraus, wie: Kränze, Sträuße u. dgl., auch mit Teilen aus anderen Materialien . . . . . Pud	31,50 + 20 v. H. Zuschlag
212	Knöpfe:	
	aus 2. aus Porzellan . . . . . Pfund	0,60 *0,37½*
	Anmerkung zu Nummer 212. Die Verzollung nach dieser Nummer (212) erfolgt einschließlich des Gewichts der Karten, auf denen die Knöpfe befestigt sind.	
	Anmerkung zu Punkt 2 der Nummer 212. Das Zirkular des Zolldepartements vom 15. Januar 1897, Nummer 1087 Absatz 3, betreffend die Verzollung von Knöpfen aus Porzellannachahmungen, bleibt während der Dauer des Vertrages mit Deutschland in Kraft.	
	„Galanterie- und Toiletteartikel" siehe II. 3. u. 4. Nr. 215.	
	„Geschirr für Laboratorien" siehe V. 2a. Anmerkung 2 zu Nr. 169.	
	„Perlen aus Porzellan" siehe VIII. 214 und Anmerkung 2 dazu.	
	„Schreib-, Zeichen- und Malutensilien" siehe II. 3. u. 4. Nr. 216.	

Schweden.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
		Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waren und Naherzeugnisse sind roh nach Nr. 739 frei, mehr aber weniger bearbeitet nach Nr. 740 einem Wertzoll von 15 v. H. unterworfen. Abfälle, nicht besonders genannt, sind zollfrei	
1. u. 2.	349	Ton	frei
		Tonwaren, anderweit nicht genannt:	
		Ziegel:	
	352	feuerfeste, auch sogenannte Fassadeziegel und Bürgersteigsteine 100 kg	0,20
		Fußboden- und Wandplatten (Tiles, Fliesen):	
	353	3 cm dick und mehr . . . . . 100 kg	0,20
		weniger dick sowie Bauornamente:	
	354	unglasiert, einfarbig . . . . . 100 kg	2
		unglasiert, mehrfarbig, auch glasiert, fallen unter andere Tonarbeiten.	
		Dachziegel:	
	354 1/4	unglasiert . . . . . 100 kg	0,15
	354 1/2	glasiert . . . . . 100 kg	0,25
	[355	andere Arten, anderweit nicht genannt	0,10]
		Anmerkung. Wenn ein Packstück mehrere Arten Ziegel enthält, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so wird für den ganzen Inhalt der höchste Zollbetrag berechnet.	
3.	356	Tiegel (auch von Graphit), Muffeln und Retorten, ganze oder Teile davon	frei
	357	Röhren oder Röhrenteile . . . . . 100 kg	0,75
		Tonwaren, anderweit nicht genannt:	
		andere Tonarbeiten, wie Kacheln und Ofenornamente, Töpferwaren, Terrakotta-, Terralith- und Majolikawaren, sogenanntes unechtes Porzellan und andere Arten Fayence usw.:	
	360	weiß oder einfarbig	0,10
	361	vergoldet, versilbert, bemalt oder bedruckt	0,16
		Anmerkung zu Nr. 358 bis 361. An sich weiße oder einfarbige Tonwaren, welche die Marke, den Namen der Fabrik oder eine eingravierte Bezeichnung des Fassungsraums tragen, werden deshalb als nicht bemalte oder bedruckte Waren behandelt.	
		Töpferwaren siehe Tonwaren.	
		Pfeifenköpfe, mit oder ohne Beschlag:	
		[aus Meerschaum, echt oder unecht:]	
	528	andere Arten	0,80
		Anmerkung. Für Futterale, Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		Terrakotta- und Terralithwaren siehe Tonwaren.	
	348	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, sowie Teile davon	1,20
4.		Waren aus echtem Porzellan:	
	358	weiß oder einfarbig	0,30
	359	vergoldet, versilbert, bemalt oder bedruckt	0,60
		Zähne, künstliche, werden wie Waren, anderweit nicht genannt, bearbeitet, verzollt.	
		Parian- und Biskuitwaren fallen unter Waren aus echtem Porzellan.	
		Tabakpfeifen, fallen unter Pfeifenköpfe.	
		„Galanteriewaren" siehe II. 4. Nr. 153.	

Schweiz.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
1.		Tonwaren:	
	647	Dachziegel: roh oder engobiert: Falzziegel . . (G. T. Fr. 1,25)	0,60
	648	andere . . . . . (G. T. Fr. 1)	0,50
	649	gedämpft, geschiefert, geteert . . . . . (G. T. Fr. 1,75)	1,25
	650	glasiert . . . . . (G. T. Fr. 2)	1,50

		Zollsatz für 100 kg Franken.
651	Backsteine: roh oder engobiert, ungelocht oder quergelocht (G. T. Fr. 0,50)	0,25
	längsgelocht:	
652	von 30 cm Länge und darunter . . . (G. T. Fr. 0,75)	0,60
653	andere; Hourdis . . . . . (G. T. Fr. 1,10)	0,70
	NB. ad 653. Die aus dem Tale des Po herkommenden Hourdis, mit Ursprungszeugnis, werden bis zu einer Jahresmenge von 1200 Tonnen zum ermäßigten Zoll von 0,25 Franken zugelassen.	
654	glatt (Verblendsteine), auch aus zweierlei Masse: naturfarbig (sogenannte Fourniersteine) . . . . . (G. T. Fr. 1,50)	0,75
655	glasiert . . . . . (G. T. Fr. 2,—)	1,50
	Ad 655. Backsteine, geschiefert.	
656	Platten und Fliesen: einfarbig, glatt oder gerippt: roh oder engobiert; Pflastersteine (Klinker) . . . . (G. T. Fr. 1,25)	0,50
657	gedämpft, geschiefert, geteert . . . . . (G. T. Fr. 2,50)	2
658	glasiert . . . . . (G. T. Fr. 4)	3
660	Backsteine, Röhren, Platten usw.: feuerfest und säurefest (G. T. Fr. 1,25)	0,30
	Röhren, roh oder glasiert:	
661	Drainröhren . . . . . (G. T. Fr. 0,75)	0,50
662	andere; Röhrenformstücke	2,50
aus		
682	Scherben von Tonwaren usw.	frei
	„Ausschuß und Bruchstücke von Backsteinen, zerkleinert" siehe VI. 3. und 4. ad Nr. 609.	
2. 663	Architektonische Verzierungen . . . . . (G. T. Fr. 3)	2
667	Ofenkacheln aller Art . . . . . (G. T. Fr. 12)	10
668	Kachelöfen, aufgesetzt; Eisenöfen mit Kachel- oder Fliesenverkleidung (G. T. Fr. 15)	10
	Ad 668. Ausgemauerte Kochherde aus Eisen, mit Kachelverkleidung, sofern die erdigen Bestandteile dem Gewichte nach vorherrschen.	
	Töpferwaren:	
677	mit grauem oder rötlichem Bruch, roh oder glasiert (G. T. Fr. 4)	3,50
	Ad 677. Pfeifen, irdene, aus einem Stück: roh (bemalt, siehe ad Nr. 681).	
	Ad 677/678. Utensilien und Apparate für chemische Laboratorien usw. [Nr. 678 siehe bei 3].	
	„Gemeine Steinzeugwaren" siehe 3. Nr. 669 bis 673 und 675.	
3. 659	Platten und Fliesen aus Ton: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen (G. T. Fr. 10)	6
663	Terrakotten für Architektur und Gärten . . . . (G. T. Fr. 3)	2
	NB. ad 668. Unter Terrakotten für Architektur und Gärten werden nur gewöhnliche, rohe, geformte Terrakottafiguren usw. verstanden.	
664	Kunstgebilde aus Terrakotta, auch roh, wie Statuen, Tierfiguren, Vasen, Urnen usw. . . . . (G. T. Fr. 30)	16
665	Gasretorten	2,50
666	Tiegel, Muffeln, Kapseln . . . . . (G. T. Fr. 2,50)	2
	Ad 666. Kapellen (Probiertiegel) aus Knochenasche, für Edelmetalle.	
	Platten und Fliesen aus Steinzeug:	
669	roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe (G. T. Fr. 2)	1,25

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Platten und Fliesen aus Steinzeug (Forts.):	
	Ad 669. Glassteine zu Pflasterungszwecken (sogenannte pierres Garchey); Trottoirsteine, roh.	
	einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe:	
670	geschiefert, geschliffen . . . . . (G. T. Fr. 4)	2
	NB. ad 670. Unter diese Nummer fallen auch solche ein- und mehrfarbige, nicht glasierte Steinzeugplatten, deren Oberfläche durch beim Formen vorgenommene Einkerbungen in mosaikartige Felder zerlegt ist (sogenannte römisch-imitierte Platten).	
671	glasiert . . . . . (G. T. Fr. 6)	3
	Ad 670/671. Platten und Fliesen: in der Masse gefärbt.	
672	mehrfarbig, bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen . . . . . (G. T. Fr. 10)	8
	Ad. 669/672. [Platten und Fliesen aus Lava.]	
673	Röhren und Röhrenformstücke, sowie anderweitige Kanalisationsbestandteile, sofern sie nicht unter die Nummer 674 fallen. (G. T. Fr. 4)	3
674	Kanalisationsbestandteile aus feinem Steinzeug (Steingut) oder Porzellan, einschließlich der Schüttsteine und Badewannen (G. T. Fr. 18)	12
675	Steinzeugwaren, gemeine (Krugware usw.) . . . (G. T. Fr. 4)	3,50
	Ad 675. Gewichtsteine aus Steinzeug [oder Parzellan].	
676	Steinzeugwaren, feine . . . . . (G. T. Fr. 30)	16
	NB. ad 675/676. Steinzeugwaren in Verbindung mit unedeln Metallen: als Metallwaren, je nach Material.	
678	Töpferwaren mit weißem oder gelblichem Bruch; [Parian, Biskuit] (G. T. Fr. 25)	16
	(Siehe auch ad 677 bei 2.)	
681	Töpferwaren: im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (G. T. Fr. 30)	16
	Ad 681. Pfeifen, irdene, aus einem Stück: bemalt, emailliert, mit Zeichnungen usw. (rohe, siehe ad Nr. 677); Pfeifenköpfe (siehe auch ad Nr. 1144 und 1145).	
	[Ad 677/678 und] 680/681. Utensilien und Apparate für chemische Labaratorien usw.	
	NB. ad 677/681. Töpferwaren in Verbindung mit unedeln Metallen: als Metallwaren, je nach Material (siehe auch ad Nr. 873.)	
	„Gemälde auf Steingut und dergleichen keramischen Stoffen" siehe D. IV. 5. ad Nr. 328/329.	
4. 678	Parian, Biskuit . . . . . (G. T. Fr. 25)	16
	Ad 678. Blumen und Kränze, künstliche, aus Parian, Biskuit.	
679	Isolatoren aus Porzellan . . . . . (G. T. Fr. 4)	0,50
	NB. ad 679. Montierte Isolatoren, siehe Nr. 952 bei V. 2a.	
680	Porzellan aller Art:	
680a	Abdampfschalen, Reibschalen, Mensuren und Standgefäße (G. T. Fr. 30)	8
680b	anderes . . . . . (G. T. Fr. 30)	16
	Ad 680. Blumen und Kränze, künstliche, aus Parzellan.	
	Ad 680/81. Siehe 3. bei Nr. 681.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
939	[Orthopädiſche Inſtrumente und Apparate] . . . (G. T. Fr. 50)	40
	Ad 939. Augen, künſtliche, Zähne, künſtliche.	
1145	Gemeine Quincaillerie- und Galanteriewaren; Mercerieware, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . (G. T. Fr. 60)	30
	Ad 1145. Fläſchchen mit Saugvorrichtung (für Säuglinge); Knöpfe; Nadelkiſſen, Nippſachen aller Art (ſoweit ſie nicht als feine anzuſprechen ſind); Photographierähmchen; Rauchrequiſiten wie Zigarrenſpitzen, Pfeifen uſw. aus Porzellan. (Pfeifenköpfe aus Porzellan); Rollen für Möbelfüße [ſiehe auch die Anmerkung zu 1145 in VIII. 4.].	
1146	Falſche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenſtände nicht aus Edelmetall uſw. (G. T. Fr. 300)	50
	Aus ad 1146. Nadeln, die ſich als Schmuckgegenſtände darſtellen.	
1159b	Bureaubedürfniſſe uſw. . . . . (G. T. Fr. 30)	25
	Aus ad 1159b. Briefbeſchwerer; Schreibzeuge.	
1160	Spielzeug aller Art . . . . . (G. T. Fr. 40)	15
	Aus ad 1160. Porzellanſchrot; Puppen, auch gekleidet.	

„Gemälde auf Porzellan" ſiehe Band D. IV. 5. ad 328/329.
„Gewichtſteine aus Porzellan" ſiehe 3. ad Nr. 675.
„Porzellanſpulen" ſiehe V. 1. ad Nr. 864.
„Porzellanwalzen" ſiehe V. 1. ad Nr. 894/898b.
„Steingut- und Porzellanwaren in Verbindung mit unweſentlichen Beſtandteilen aus Edelmetall" ſiehe III. 3. und 4. ad 873.

Serbien.

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
1.	495 Mauerſteine, Dach- und Hohlziegel:	
	1. aus gemeinem, nicht feuerfeſtem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt:	
	a) weder angeſtrichen, noch faſſoniert, imprägniert oder glaſiert	0,50
	b) angeſtrichen, faſſoniert, imprägniert, glaſiert	2
	2. aus feuerfeſter Maſſe:	
	a) aus Schamotte, Dinas, Bauxit und Magneſit	2
	b) aus Quarzſtein, Graphit	2
	3. Klinker und mehr als 3 cm dicke Pflaſterplatten aller Art aus gemeinem Steinzeug	2,50
	496 Röhren aus Ton:	
	1. unglaſiert (Drainröhren)	3
	2. glaſiert	6
	502 Boden- und Pflaſterplatten aus Ton bis zu 3 cm dick: unglaſiert und ohne Überzug:	
	a) einfarbig	3
	b) mehrfarbig	5
	507 Scherben und Bruch von Ton- und Porzellanwaren	frei
2.u.3.	497 Waren aus Steinzeug und feuerfeſter oder ſäurefeſter Maſſe:	
	1. Röhren und Rohrenformſtücke	10
	2. Töpfe, Krüge, Flaſchen, Reſervoirs, Säureflaſchen (bombonnes), Faß- und Abzugshähne, Verbindungsteile von Apparaten und ſonſtige Gegenſtände zu techniſchen und anderen Zwecken, mit Ausnahme der anderweit genannten Gegenſtände	20
	498 Töpfergeſchirr aus farbig ſich brennendem Ton, und ſchwarzes Graphitgeſchirr:	
	1. gemeines, unglaſiert, ohne erhabene Verzierungen (Reliefs) .	20
	2. glaſiert, ein- oder mehrfarbig, mit erhabenen Verzierungen (Reliefs)	30

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
499	Kachelöfen, Kochherde, Kamine und deren Teile, unglasiert oder glasiert, mit erhabenen Verzierungen (Reliefs):	
	1. einfarbig oder weiß	20
	2. mehrfarbig, auch mit Lüster- oder Metallüberzug	25
500	Schmelztiegel, Retorten, Muffeln, Kapseln und andere technische Gegenstände:	
	1. aus Graphit und Graphitmasse	5
	2. aus Magnesia-Zement und anderen feuerfesten Stoffen	5
501	Terrakotta-Ornamente: Gesimse, Kapitäle, Balustraden, Karyatiden, Medaillons, Büsten, Statuen und ähnliche Bauzierate:	
	1. unglasiert	30
	2. glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch vergoldet	40
502	Boden- und Pflasterplatten aus Ton bis zu 3 cm dick: glasiert, mit Lüster- oder Metallüberzug:	
	a) einfarbig	5
	b) mehrfarbig	7
503	Wandbekleidungsplatten, unglasiert oder glasiert, glatt oder mit erhabenen Verzierungen (Reliefs):	
	1. einfarbig	10
	2. mehrfarbig	15
	3. bemalt, vergoldet oder mit Skulptur- und anderen Verzierungen	30
	Anmerkung. Waren der Tarif-Nr. 501 bis 503 in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Teilen aus Eisen und anderen unedlen Metallen unterliegen einem Zuschlagzoll von 5 Dinar.	
504	Waren aus Majolika oder Fayence, sowie anderweit nicht genannte Waren aus Steinzeug:	
	1. einfarbig, weiß oder in der Masse gefärbt, ohne erhabene Verzierungen (Reliefs)	30
	2. mehrfarbig, auch mit erhabenen Verzierungen (Reliefs), mit ein- oder mehrfarbigen Verzierungen, bemalt, vergoldet, versilbert, mit Lüster- oder Metallüberzug	60
	3. Gegenstände für Zimmerschmuck, Galanteriewaren: Figuren, Statuetten und ähnliche Luxusgegenstände	120
	Anmerkung 1. Gefäße und Waren aus Ton und Steinmasse, die auf der Außenseite eine andere Farbe als auf der Innenseite haben, sowie solche, die außer der Naturfarbe des gebrannten Tones nur eine andere Farbe zeigen, sind deshalb nicht als mehrfarbig zu behandeln.	
	Anmerkung 2. Töpfergeschirr, mit Weidenruten, Rohr, Bast und ähnlichen Stoffen beflochten, unterliegt einem Zuschlagzoll von 5 Dinar.	
506	Waren aus Ton und Steinmasse, Porzellan, Fayence und ähnlichen Stoffen, in Verbindung mit anderen Stoffen, anderweit nicht genannt oder soweit sie nicht unter höhere Zollsätze fallen:	
	1. in Verbindung mit gemeinen Stoffen	50
	[Porzellanisolatoren in Verbindung mit Eisen	*30]*
	2. in Verbindung mit feinen Stoffen	200
	3. in Verbindung mit feinsten Stoffen	400
	4. in Verbindung mit edlen Metallen:	
	a) mit Gold	1000
	b) mit Silber	800
	Anmerkung. Fabrikmarken oder gewöhnliche Aufschriften bleiben, da sie nicht als Verzierung angesehen werden, auf die Verzollung ohne Einfluß.	
4. 505	Porzellan und porzellanartige Waren (Weichporzellan [englisches und Frittenporzellan], unglasiertes Porzellan [Biskuit, Parian und Jaspis]), mit oder ohne andere Verzierungen:	

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
505	Porzellan usw. (Forts.):	
	1. Geschirr und überhaupt Waren daraus, mit Ausnahme der unter Punkt 2 genannten:	
	a) weiß oder in der Masse gefärbt, mit farbigen oder vergoldeten Rändern	40
	b) mit Malerei oder vergoldeten Arabesken, Blumen oder ähnlichen Verzierungen, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gemeinen Stoffen	70
	2. Luxus- und Galanteriewaren für Zimmerschmuck, wie: Vasen, Statuetten, Figuren, Blumen, Pflanzen, Buketts, Kränze und andere:	
	a) weiß und einfarbig, ohne Malerei, ohne Vergoldung und ohne Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen	150
	b) mehrfarbig, mit Vergoldung, Malerei und Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen	250
	„Kinderspielzeug" siehe VI. 3. u. 4. Nr. 670.	
	„Porzellanisolatoren" siehe 2./3. Nr. 506; siehe auch die Anmerkung zu Nr. 506.	
	„Porzellanperlen" werden wie Glasperlen verzollt.	
	„Waren aus Porzellan in Verbindung mit anderen Stoffen, anderweit nicht genannt".	

Spanien.

			Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten	Zweiter Tarif Peseten
	Waren, für welche Ursprungszeugnisse gefordert werden, sind im Tarif mit C bezeichnet. [Siehe auch die Vorbemerkungen.]			
1.	38	Fliesen, Backsteine und Dachziegel aus gewöhnlichem gebrannten Ton, unglasiert, zum Bau von Häusern[7] . .	2	2
		[7]) Bei der Anwendung dieser Tarifnummer ist zu berücksichtigen, daß sie nur rohe Backsteine, Fliesen und Dachsteine aus gebranntem Ton umfaßt, die zur Herstellung von Wänden, Mauern, Backöfen usw. verwendet werden.		
2.	40	Küchengeschirr, Töpfe, Korbflaschen, Röhren und ähnliche Gegenstände aus gewöhnlichem Ton	6	6
3.u.4.	39	Fliesen und Mosaik aus feinem gebranntem Ton, Kacheln und glasierte Ziegel	7	5
	41	Backsteine, Teile für Backöfen, Retorten und andere ähnliche feuerfeste Gegenstände	2	2
	C 42	Kamine, Klosettvorrichtungen, Filter, Badewannen, Röhren und andere ähnliche Gegenstände aus feinem Ton, Steingut, Fayence oder Porzellan, die als Wärme- oder Gesundheitsvorrichtungen für Wohnungen oder als Verzierungen für Bauten benutzt werden . . .	30	24
	C 43	Tischgerät, Toilettegerät und ähnliche Gegenstände von vorstehend genannten Stoffen, glasiert oder unglasiert, ungefärbt oder gefärbt oder nur einfarbig bedruckt . .	40	30
		Tara: Kisten und Fässer 30 v. H. Körbe und Lattenverschläge 16 v. H.		
	C 44	Dergleichen, mehrfarbig bedruckt, bemalt, mit vergoldeten Streifen oder sonstigem Zierat versehen	65	50
		Tara: Desgl.		
	C 45	Feiner Ton, Steingut, Fayence oder Porzellan in Figuren, Blumen, Vasen, Reliefs, Blumenschalen und ähnlichen Ausschmückungsgegenständen . . . . kg	2	2

		Zollsatz für 100 kg Erster Tarif. Peseten	Zweiter Tarif. Peseten
662	Knöpfe und Zwillingsknöpfe aus Masse, Porzellan [oder Glas] . . . . . kg	3	2,50
	„Gegenstände für den Schreibtisch" siehe II. 3. u. 4. Nr. 688.		
	„Kränze [aus verschiedenen Stoffen] ebenda, Nr. 674.		
	„Lampen, Kronleuchter usw." ebenda, Nr. 687.		
	„Spiele und Spielzeug" ebenda, Nr. 686.		
	„Teile für Telegraphen- und Telephonapparate" siehe V. 2a. Nr. 530.		

Türkei.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzoll von 1 v. H.

Argentinische Republik.

		Zollsatz vom Wert.
	Die nicht besonders genannten Waren unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H.	
	Die einem Zollsatze von 10 v. H. oder mehr unterworfenen Waren unterliegen einem Zuschlag von 2 v. H. des Warenwerts.	
	Materialien für Wasserleitungen und Anlagen öffentlicher Gesundheitspflege	frei
	Steine, feuerfeste, unschmelzbar oder strengflüssig	5 v. H.
	Wasserfilter, System Pasteur oder gleichartige	frei

Brasilien.

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1.	620	Tonwaren:		
		Dachziegel jeder Form, einschließlich Ventilatoren und Aufsätze:		
		aus Ton, einfach . . . . . Hundert	8 000	60
		aus glasiertem Ton . . . . . Hundert	76 500	50
		Ziegelsteine:		
		gewöhnlich . . . . . Tausend	25 000	50
		Lochsteine . . . . . Tausend	50 000	50
		Fliesen:		
		aus Ton, einfach . . . . . qm	850	50
		desgl. glasiert . . . . . qm	2 000	40
2. u. 3.	620	Tonwaren:		
		nicht besonders aufgeführte Geräte und Gegenstände, ohne Unterschied der Form oder Herstellung zu irgendwelchem Gebrauch, einfach, glasiert oder emailliert	800	50
		Becken für Küchen, Waschbecken, Nachtgeschirre, Waterklyfetts, Durchlässe, Abläufe und Syphons in Kastenform und andere ähnliche sanitäre Gegenstände, aus undurchlässigem Steinzeug (grès), einfach, glasiert oder emailliert	150	30
		Krüge und ähnliche Gefäße aus undurchlässigem Steinzeug, einfach, glasiert oder emailliert	80	30
		Röhren, gerade und gebogen und von jeder anderen Form für alle Zwecke	100	50
		Flaschen oder Gefäße aus Ton für elektrische Elemente, Isolatoren und alle sonstigen Gegenstände mit oder ohne Kupferteile, zu elektrischen Installationen	200	50
		Figuren, Büsten, Statuen, Vasen und andere Gegenstände zu Tafelaufsätzen und zu sonstigen Schmuckzwecken	3 500	50
		zur Aufstellung in Gärten u. dergl.	800	50
		Schmuckgegenstände, Garnituren und andere nicht besonders aufgeführte Gegenstände für Dächer, Kamine und Wände	170	50
		Modelle und ähnliche Arbeiten zum Gebrauch in den Künsten	60	15
		Nicht besonders aufgeführte Stücke jeder Form zum Bau von Häusern und Magazinen	40	50
		Gegenstände aus feuerfestem Ton, nicht besonders aufgeführt, von jeder Form oder Herstellung, verwendbar zur Errichtung von Öfen und großen Flammöfen, zum Schmelzen von Metallen und Mineralien	v. Wert	15
		Fliesen, kalzinierte und aus undurchlässigem Steinzeug (grès), glatt oder mit Mosaik . . . . . qm	5 000	50
		Ziegel für Schmelzöfen oder feuerfeste . . . Tausend	48 000	50
		Wetzsteine	60	50
		Filtriergefäße, System Pasteur und andere	frei	

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
	Anmerkung 75. Metallarmaturen sowie Kautschukteile und Teile aus Porzellan oder Glas, welche zusammen mit den Filtern eingehen, werden je nach ihrer Beschaffenheit besonders verzollt, Tonteile mit Filtern aus Lehm oder Kohle zahlen den Zoll wie nicht besonders aufgeführte Geräte jeder Form oder Art.		
989	Schmelztiegel:		
	aus Ton oder Graphit	100	15
	aus Steinzeug	1 500	15
1003	Formen, Filter und Kristallisatoren zur Zuckerraffination „Steingut usw." siehe unter 4. die Anmerkung 87. „Retorten" III. 3. Nr. 980.	v. Wert	15
4.	Porzellan:		
644	Nadelbüchsen, Armbänder, Ohrgehänge, Busennadeln, Schmucksachen und andere ähnliche Gegenstände . .	12 000	50
645	Geräte und Geschirr ohne Unterschied der Form und Fabrikation, nicht besonders aufgeführt:		
	von Porzellan Nr. 1	200	50
	von Porzellan Nr. 2	250	50
	von Porzellan Nr. 3	300	50
	von Porzellan Nr. 4	600	60
	von Porzellan Nr. 5	1 200	60
	von Porzellan Nr. 6	2 000	60
	Anmerkung 79. Über die Klassifikation des Porzellans Nr. 1, 2, 3 usw. siehe die Anmerkung 87 am Schluß dieser Klasse.		
646	Fliesen oder Platten . . . . . qm	2 000	40
647	Knöpfe	1 300	50
648	Grabkränze	5 000	50
649	Behälter zu elektrischen Batterien, Isolatoren und Knaufe für elektrische Gesellschaften und sonstige Porzellanstücke irgend welcher Art mit oder ohne Kupferzubehör für elektrische Installationen	200	50
	Anmerkung 80. Eisen-Stützen oder -Haller, welche zusammen mit den Isolatoren eingehen, mit denselben aber nicht fest verbunden sind, werden für sich besonders verzollt. Eisen- und Holzschrauben werden ebenfalls verzollt.		
650	Vasen und Töpfe zu Blumen, Flaschen zu Essenzen, Figuren, Bilder, Medaillons, Statuen und andere zur Verzierung dienende Gegenstände:		
	als Tafelaufsätze u. dergl.:		
	aus Porzellan Nr. 1, 2 und 3	2 500	50
	aus Porzellan Nr. 4, 5 und 6	4 000	60
	für Gärten u. dergl.:		
	aus Porzellan Nr. 1, 2 und 3	500	50
	aus Porzellan Nr. 4, 5 und 6	2 400	60
	Anmerkung 81. In diesem Zollsatze sind die Untersätze, Glasglocken, Blumen und Sockel, die zu den Vasen und Töpfen gehören, nicht mitbegriffen; dieselben sind besonders zu verzollen.		
909	Künstliche Augen aus Porzellan . . . . . Stück	500	15
989	Schmelztiegel aus Porzellan	1 500	15
1069	Rosenkränze mit Kügelchen aus Porzellan [oder Glas] u. dergl.	2 000	50
	Anmerkung 87. Es gilt als Porzellan (louça): Nr. 1 Steingut, weiß; Nr. 2 Granitgeschirr (feines Steingut, Wedgewood—granito);		

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
	Anmerkung 87 (Forts.):		
	Nr. 3 Steingut oder Granitgeschirr mit farbigen Friesen, Streifen oder Rändern;		
	Steingut oder Granitgeschirr, bemalt oder gepreßt;		
	desgl., kupferfarbig u. dergl.;		
	desgl., emailliert;		
	schwarz, aller Art;		
	Japanisches Steingut u. dergl.;		
	Steingut oder Granitgeschirr aller Art mit Vergoldung;		
	Nr. 4 Porzellan, weiß;		
	Nr. 5 desgl., weiß mit Vergoldung;		
	desgl., bemalt, gepreßt und emailliert;		
	desgl., bemalt, gepreßt und emailliert mit Vergoldung;		
	Nr. 6 Biskuit-Porzellan.		
	„Künstliche Zähne" siehe VIII. 4. Nr. 888.		
	„Spiegel aus Porzellan" V. 2a. Nr. 917.		

Chile.

		Zollsatz vom Wert.
	Alle nicht genannten Waren unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H. Muster von Waren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind frei.	
1.	Ziegel, feuerfest	15 v. H.
	Ziegel, Fliesen und Backsteine für Pflaster, Friese und Verzierungen	60 v. H.
2.	Flaschen aus Ton zur Aufnahme von Flüssigkeiten	15 v. H.
3.	Begräbnisurnen	60 v. H.
	Blumenvasen und Tafelzierstücke	35 v. H.
	Filter	5 v. H.
	Formen zum Guß von Rahmen und Stäben für Druckereien	frei
	Tabakpfeifen	35 v. H.
	Wandfliesen	35 v. H.
4.	Blumen und Pflanzen, künstliche	35 v. H.
	Blumenvasen und Tafelzierstücke	35 v. H.
	Porzellan	35 v. H.

Columbien.

		Zollsatz Pesos Gold für 1 kg Rohgewicht.
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Zoll von 0,70 Peso für 1 kg. Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 70 v. H.	
1.—4.	Porzellan und Steingut:	
	Gewöhnliches Geschirr oder Steingut in jedweder Form	0,05
	Porzellan und Fayence	0,10
	Leere irdene Krukken oder Töpfe, Flaschen und Büchsen aus Ton, zum Füllen bestimmt, und im allgemeinen das gewöhnliche irdene Geschirr	0,02
	Rohren, Kniee und Rinnen für Pumpen, Leitungen und Dächer	0,03
	Rohren, Schläuche und Rinnen aus [Holz, Kautschuk,] Steingut, Ton [oder Metall] für Pumpen, Leitungen und Dächer, ausgenommen für Feuerspritzen	0,03
	Platten und Fliesen aus gebranntem Ton	0,01

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die bestehenden Einfuhrzölle sind laut Dekrets vom 27. April 1901 um 50 v. H. erhöht.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,01½ Peso für 1 kg hinzu; ausgenommen sind Filter Pasteurschen Systems. Für Muster ohne Wert aller Art sind 0,02 Peso für 1 kg zu entrichten.

1.u.2. aus	1	Mauersteine, Dachziegel, Filter Pasteurschen Systems	frei
	4	Fliesen, Kacheln, Backsteine zum Reinigen von Decks usw. (Bath bricks), Röhren, Demijohns, Filter, Karaffen, Formen, Blumentöpfe, Schmelztiegel aus Ton	0,01
ohne Nr.			
3.		Gegenstände aus Steingut (Fayence — loza) oder feinem Steinzeug (pedernal), glatt und unverziert	0,10*)
		Gegenstände aus Steingut (Fayence — loza) oder feinem Steinzeug (pedernal), gemustert oder verziert	0,15*)
		Waren aus weißer Masse oder kupferfarbigem Granit, sogenannte Japanware und Schwarzporzellan aller Art werden wie Fayence- oder Steingutwaren verzollt, je nachdem sie gemustert, bemalt, mit durchbrochener Arbeit versehen, emailliert oder in irgend einer Weise verziert sind oder nicht.	
		Gegenstände aus Porzellan, glatt und unverziert	0,20*)
		Gegenstände aus Porzellan, gemustert oder verziert	0,25*)

*) Unterliegen dem Zollzuschlag von 50 v. H. nicht.

Hafengebühren bei der Ausfuhr:

Waren im allgemeinen für je 3 kg	0,01

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Für alle nicht genannten Waren ist ein Einfuhrzoll von 25 Centavos für das Kilogramm zu entrichten.

Bei der Wareneinfuhr werden noch verschiedene Zollzuschläge erhoben.

(Siehe im übrigen die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster).

1.	Dachziegel und Leitungen aus Ton	frei
	Gewöhnliche oder glasierte Ziegelsteine	0,01
	Gewöhnliche künstliche Steine und Fliesen	0,01
	Ziegelsteine, feuerfest	frei
2.	Kaffeekannen, Milchtöpfe, Zuckerschalen, Teekannen, große und kleine Krüge, Suppenschüsseln, Butterdosen und andere dergl. Waren aus gewöhnlichem Steingut, nicht besonders aufgeführt . . .	0,05
	Kleine Krüge aus Ton, gewöhnliche	0,05
	Krüge (botijas), leer	0,01
	Kufen, Krüge, Kochtöpfe und Kasserollen aus Ton	0,05
	Leitungen aus Steingut (loza)	0,02
	Nachtgeschirr aus gewöhnlichem Steingut	0,01
	Pfeifenspitzen und Tabakpfeifen aus gewöhnlichem Ton	0,25
	Schalen aus gewöhnlichem Steingut	0,01
	Schüsseln aus gewöhnlichem Steingut	0,01
	Schüsseln und Tassen, große und kleine, von beliebiger Form, aus gewöhnlichem Steingut	0,05
	Teller aus gewöhnlichem Steingut	0,01
	Bidets nebst Zubehör	0,10

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
3.	Blumenvasen	0,50
	Figuren von unter 1 m Höhe und im allgemeinen jeder Zimmerschmuck aus Fayence, Ton, Terrakotta, [Porzellan]	1
	Fischschalen aus Ton, Fayence, [Porzellan], einfach, emailliert, vergoldet oder irgendwie verziert	0,50
	Gasretorten aus Ton	0,02
	Kleine Krüge aus Ton, feine	0,10
	Klosetteinrichtungen	0,05
	Knöpfe aller Art, mit Ausnahme der vergoldeten und versilberten und Steinnußknöpfe	0,25
	Krüge (Jarrones)	0,50
	Kügelchen (Perlen) aus Halbporzellan	0,50
	Mörser aus Steingut	0,05
	Schmelztiegel*)	frei
	Schmelztiegel*)	0,05
	Schüsseln und Tassen aus feinem Steingut von beliebiger Größe und Form	0,05
	Spielzeug für Kinder	0,25
	Statuen aus [Holz] usw. von über 1 m Höhe	0,05
	Steingutwaren, feine	0,05
	Waren aus feinem Steingut, nicht besonders aufgeführt	0,10
	Wasserbecken aus Marmor, [Eisen oder] anderem Material	0,01
	Wasserfilter	0,05
	Zigarrenspitzen und Tabakpfeifen, mit Ausnahme der gewöhnlichen aus Ton [oder Holz]	1,50
4.	Porzellan	0,10
	Porzellanwaren, nicht besonders aufgeführt	0,25
	Rosenkränze	0,25
	Schüsseln und Tassen aus feinem Porzellan von beliebiger Größe und Form	0,05
	„Figuren und Fischschalen aus Porzellan" siehe 3.	

Honduras.

			Zollsatz für 1,5 kg Rohgewicht Pesos.
1.	64	Töpfergeschirr	0,05
	175	Fliesen	0,02
	913	Ziegelsteine aus Ton	0,01
	1275	Träger (Säulen) aus Ton	0,05
	1490	Dachziegel aus Ton	0,01
	1492	Dachplatten	frei
	1565	Tonröhren	0,05
2.	379	Krüge aus Ton	0,02
	521	Schmelztiegel	0,02
	714	Figuren aus Ton	0,05
	1516	Terrakotta-Fliesen usw.	0,01
	1594	Tonbehälter	0,05
3.	39	Waschbecken aus Steingut	0,05
	163	Nachtgeschirre aus Steingut	0,05
	258	Krüge (botijas), leer	0,02
	914	Ziegelsteine aus Steingut	0,02
	935	Klosetteinrichtungen	0,10
	959	Steingut, gewöhnliches	0,05
	1277	Träger (Säulen) aus Steingut	0,05

*) In dem Tarife befinden sich zwei Zollsätze füe diesen Artikel.

			Zollsatz für 1/2 kg Rohgewicht Pesos
	1414	Pfeifen	0,25
	1515	Terrakotta-Figuren	0,05
4.	40	Waschbecken aus Porzellan	0,10
	157	Porzellanfliesen	0,02
	164	Nachtgeschirre aus Porzellan	0,10
	590	künstliche Zähne	5
	727	Blumentöpfe aus Porzellan	0,10
	960	Porzellan	0,10
	1264	Puderdosen für den Toilettentisch	0,25
	1269	Porzellan in nicht benannten Waren	0,10

Kanada.

Die nicht besonders genannten Waren unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.

			Zollsatz vom Wert.
1.	181	Mauer- und Pflasterziegel, feuerfeste Ziegel, u. a. a.	20 v. H.
	183	Drainziegel, nicht glasiert	20 v. H.
	184	Drainröhren, Kanalisationsröhren, Kaminbekleidungen oder Schornsteinabzüge, Schornsteinaufsätze und ausgehöhlte Blöcke (inverted blocks), glasiert oder nicht und Dachziegel aus Ton	35 v. H.
	522	Feuerfeste Ziegel, ausschl. zum Gebrauch bei Fabrikationsprozessen	frei
	541	Barren-Gießformen	frei
		„Gießereiformen aller Art" siehe 3. Nr. 355.	
2.	181	Ofenbekleidungen sowie Fabrikate aus Ton n. a. o.	20 v. H.
		„Steinzeug" siehe 3. Nr. 182; desgl. „Tabakpfeifen" Nr. 423.	
3.	181	Fabrikate aus Ton n. a. v.	20 v. H.
	182	Irdenes Geschirr und Steinzeug, nämlich: Demijohns, Buttertöpfe oder irdene Näpfe	30 v. H.
	185	Irdenes Geschirr und Steinzeug, braun oder farbig, Rockingham-Ware, weißes Granitgeschirr oder Eisen-Steinzeug, „c. c." oder crèmefarbene Ware (cream coloured ware), verziert, bedruckt oder überwischt, und alle irdene Ware, n. a. a.	30 v. H.
	186	Badewannen, Bütten und Waschständer aus Steinzeug, Stein, Ton oder anderem Material, n. a. v.	30 v. H.
	351	Kunstgegenstände aus Terrakotta oder Komposition, Statuetten n. a. a.	35 v. H.
	355	Gießereiformen (facings) aller Art	25 v. H.
	423	Tabakpfeifen aller Art	35 v. H.
	510	Schmelztiegel von Ton oder Graphit	frei
	555	Retorten, Erzwaschtröge	frei
		„Barrengießformen" siehe 1. Nr. 541.	
4.	185	Chinesisches oder anderes Porzellan	30 v. H.
	423	Tabakpfeifen aller Art	35 v. H.
		„Lampen und Lampenglocken" usw. siehe II. 4. Nr. 297.	

Mexiko.

			Maßstab.	Zollsatz Pesos.
1.	291	Ziegel, Platten, Dachsteine, Dachfirste, Ventilatoren und Röhren aus Ton (Anm. 112)	Tausend	2,75
		112) Glasiert oder nicht.		
2.—4.	284	Ton-, [Zement- und Lava-] Waren, nicht besonders aufgeführt	kg Rohg.	0,05
	287	Fliesen mit Simswerk (Anm. 111)	„	0,06

		Maßstab.	Zollsatz Pesos.
288	Fliesen, nicht besonders aufgeführt (Anm. 111)	Tausend	8
297	Mosaiken aus Kunststein zu Fußböden (Anm. 113) . .	kg Rohg.	0,02
302	Isolatoren aus [Glas], Steingut und Porzellan . . .	„	0,01
312	Flaschen, Krüge und Gefäße aus gewöhnlichem Ton zu Behältern für gewerbliche Erzeugnisse	„	0,01
315	Steingut und Porzellan in nicht besonders aufgeführten Gegenständen	„	0,24
319	[Glas, Kristall,] Steingut und Porzellan in nicht besonders aufgeführten Stücken, mit Fassungen oder Einlagen aus unedlem Metall, nicht vergoldet oder versilbert . . .	„	0,45
320	Desgl. Desgl., vergoldet oder versilbert	„	1,25
675	Künstliche Zähne aus Material aller Art	kg gef. G.	4

111) Unter Fliesen sind die kleinen Platten aus festem gepreßtem Ton zu verstehen, deren Oberfläche mit lebhaften Farben bemalt und im Ofen mit Glas, ähnlich dem Porzellan, emailliert ist. Sie sind im allgemeinen quadratisch und nicht größer als 15 cm Seitenlänge usw. Jedoch sind für die Verzollung diese Größenverhältnisse nicht maßgebend, sondern nur das Vorhandensein der dem Porzellan ähnlichen Emaillierung oder Glasur. Unter diese Position gehören auch Fliesen aus emailliertem Eisen usw.

113) Hierunter fallen die kleinen Platten von verschiedener Form, Größe und Farbe, welche beim Legen zusammengestellt werden und auf dem Fußboden Muster, ähnlich dem Wachstuch und gewissen Teppichen, geben. Sie sind aus sehr feinem und festem Ton hergestellt, künstlich gefärbt und von außerordentlicher Härte; sie sind 10 bis 15 mm dick. Die feinsten Sorten sind aus China-clay oder Kaolin bereitet, die ordinären aus Kunststein oder Zement; sie sind nur ein Drittel und ein Viertel so groß wie die 20 cm-Platten und der Form nach Quadrate, Prismen, Kreise und Dreiecke.

Neufundland.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 40 v. H. Muster ohne Handelswert sind frei.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
1.	18 Ziegel:			
	Hartgebrannt oder gewöhnliche	1000 Stück	2	50
		Wert	30 v. H.	
	Verblendziegel und feuerfeste	Wert	20 v. H.	
	56 Drainröhren, Abzugsröhren, Kaminbekleidungen oder Schornsteinabzüge, Schornsteinaufsätze und ausgehöhlte Blöcke (inverted blocks), glasiert oder nicht, irdene Dachsteine, Ofenfütterungen, sowie Fabrikate aus Ton [oder Zement, und Töpfe, Krüge, Butterkübel, Demijohns aus Irdenware und Steinzeug]	Wert	30 v. H.	
	„Feuerfester Ton und feuerfeste Ziegel" siehe V. 1. Nr. 195.			
2.	—			
3.u.4.	10 Badewannen, Bütten und Waschtische aus irdenem Steinzeug, Ton [oder anderem Material], nicht anderweit genannt	Wert	40 v. H.	
	41 Porzellanwaren, ebenso Irdenware und Steinzeug, braune oder farbige Fayence (rockingham ware), weißes Granitgeschirr oder Eisensteingut, C. C. oder crèmefarbene Ware (cream coloured ware), verziert, bedruckt oder überwischt (sponged), und alle Irdenware, nicht besonders aufgeführt	Wert	40 v. H.	

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
aus					
	59	Zierstücke aus Terralotta oder Kompositon, Statuetten, Perlenzierat, Puppen und Spielzeug	Wert	40 v. H.	
		„Fabrikate aus Ton, und Töpfe, Krüge, Butterkübel, Demijohns aus Irdenware und Steinzeug" siehe 1. Nr. 56.			
aus					
	131 b	Knöpfe	Wert	25 v. H.	
		„Lampenglocken" siehe II. 3. und 4. Nr. 75 b.			

Nicaragua.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Für nicht besonders genannte Waren, welche nicht untergebracht werden können, sind 150 v. H. des Betrages der Originalfaktura zu entrichten. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Warenmuster in Stücken, ohne Handelswert, sind nach T.-Nr. 1609 zollfrei.

1.	710	Ziegelsteine, ungebrannt	für 1000 Stück	5
	723	Ziegelsteine und Dachpfannen aus gewöhnlichem Lehm		0,01
	726	Backsteine, feuerfest		frei
	1564	Leitungen oder Röhren aus Ton für Kanalisierungszwecke und ähnlichen Gebrauch		frei
2.	715	Waren aus Ton oder Terrakotta, nicht besonders aufgeführt . .		0,04
	721	Töpferwaren aus Ton und Terrakotta		0,04
	733	Irdene Tabakpfeifen und Tonpfeifen		0,50
	748	Steingutwaren für den Tischgebrauch		0,05
	754	Glasierte Töpferwaren jeder Art		0,05
	755	Fliesen und Kacheln		0,03
	759	Kugeln von Steingut für Kinderspiele		0,05
	776	Spucknäpfe, Krüge, Kannen und anderes Waschgeschirr, Nachttöpfe und anderes Hausgerät von Steingut, nicht besonders aufgeführt		0,05
	787	Blumentöpfe und Vasen für Gärten		0,05
	788	Mörser		0,10
	1605	Modelle und ähnliche Artikel für Kunstzwecke		frei
	1606	Formen und ähnliche Artikel für Kunstzwecke		frei
3.	676	Schmelztiegel aus Ton		0,50
	679	Steinfilter		frei
	715	Waren aus Ton oder Terralotta, nicht besonders aufgeführt . .		0,04
	721	Töpferwaren aus Ton und Terralotta		0,04
		Töpferwaren aus Ton und Terralotta	Zuschlag	0,04
	746	Armleuchter, Kandelaber und Teile davon		0,40
	747	Schreibtischgegenstände jeder Art		0,20
	751	Steingutwaren, nicht besonders aufgeführt		0,20
	767	Leuchter von Steingut		0,15
	780	Lampen und Laternen		0,20
	781	Figuren aus gewöhnlichem Steingut zum Schmuck von Zimmern (Nippsachen)		0,20
	782	Künstliche Blumen		0,50
	785	Spielzeug jeder Art aus Steingut, nicht besonders aufgeführt . .		0,30
	789	Schraubknöpfe für Türen, Fenster und Möbel		0,05
	790	Tabakpfeifen		0,50
	791	Rosenkränze und Kreuze		0,40
4.	142	Puderdosen, Haarnadeln, Riechfläschchen und andere Gegenstände für den Toilettentisch		1,50
	740	Schmuckfachen und Bijouterien jeder Art, nicht besonders aufgeführt, einschließlich der unechten Steine		2

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
741	Isolatoren	0,15
742	Diamantenmörser	0,15
746	Armleuchter, Kandelaber und Teile davon	0,40
747	Schreibtischgegenstände jeder Art	0,20
749	Porzellanwaren und Nachahmungen davon, für den Tischgebrauch	0,40
752	Porzellanwaren und Nachahmungen davon, nicht besonders aufgeführt	0,30
763	Knopfgarnituren und Manschettenknöpfe	1,20
764	Gewöhnliche Knöpfe	0,50
768	Leuchter von Porzellan oder dessen Nachahmung	0,30
769	Tischaufsätze, Figuren aus [Glas oder] Porzellan oder dessen Nachahmung, und jede andere Art Zimmer- und Toilettentischschmuck, auch wenn sie Metallverzierungen haben	0,40
774	Zähne und Augen, künstliche	2,50
777	Spucknäpfe, Krüge, Kannen und anderes Waschgeschirr, Nachttöpfe und anderes Hausgerät von Porzellan oder seinen Nachahmungen	0,10
779	Standbilder oder Figuren von Porzellan oder dessen Nachahmungen	0,40
780	Lampen und Laternen	0,20
782	Künstliche Blumen	0,50
786	Spielzeug jeder Art aus Porzellan und dessen Nachahmungen, nicht besonders aufgeführt	0,30
790	Tabakpfeifen	0,50
791	Rosenkränze und Kreuze	0,40

Peru.

Zollsatz vom Wert.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 v. H. hinzu.

1218	Schmelztiegel aller Art für Bergwerkszwecke	frei
1636	Ziegelsteine aus Ton oder Mischung aller Art und Größe	10 v. H.
1637	Dergl., feuerfest	frei
1795	Muffeln für Schmelzöfen	frei
2023	Retorten zum Schmelzen	frei

Von den übrigen Waren beträgt der Zoll 40 v. H. des Wertes nebst dem obigen Zuschlag von 8 v. H. des Zollbetrages.

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. (Siehe die allgemeinen Bestimmungen.)
Warenproben ohne Wert in nicht verwertbaren Abschnitten oder Stücken unterliegen nach Tarif-Nr. 353 dem Zoll von 0,01 Peso für das Kilogramm, sind aber von der Steuer von 3 Pesos für 100 kg befreit.

1.	192	Ton in Stücken oder in Pulvern	0,01
	332	Mauer- und Dachsteine aus Ton oder anderen nicht genannten Stoffen, feuerfeste Steine und Schamotte (Zahlt die Steuer von 3 Pesos für 100 kg nicht.) „Feuerfeste Steine (Bergwerksgerät)" siehe V. 1. Nr. 351.	0,01
2.	336	Steingut zu Hausgebrauchs- und anderen nicht benannten Gegenständen verarbeitet (Unter Steingut ist durchscheinendes Geschirr zu verstehen.)	0,08
3.u.4.	91	Röhren und Retorten für Analysen	0,40
	191	Ton und Terrakotta in nicht benannten Formen aller Art	0,05

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
213	Leere Phantasiekästchen aus Steingut, Porzellan [oder Glas], mit Geweben aus reiner Seide oder Halbseide, Samt oder anderen feinen Stoffen gefüttert oder überzogen, glatt oder mit Fransen, Schnüren, dünnen Plättchen aus gewöhnlichem Metall, Elfenbein, Zelluloid, Perlmutter oder Muscheln; mit oder ohne gemalte Figuren, sowie mit oder ohne Verzierungen aus gewöhnlichem Metall	0,60
256	Schmelztiegel Nr. 256 zahlt die Steuer von 3 Pesos für 100 kg nicht.	0,01
290	Puppen aller Art aus Stoff, nicht benannt	0,30
293	Blumenvasen, Töpfe, Behälter, Teller, Flaschen und andere ähnliche Gegenstände aus Steingut, Porzellan, Ton oder Terrakotta, mit nicht abnehmbaren Teilen aus gewöhnlichem Metall	0,30
309	Heiligenbilder aller Art aus gewöhnlichem Material, nicht benannt	0,30
310	Klosetts aller Art	0,05
337	Steingut in Spielzeug, Blumen und Figuren	0,30
352	Modelle von Maschinen, Gebäuden und gewerblichen Anlagen	0,01
369	Pfeifen und Spitzen für Raucher aus Material jeder Art, nicht benannt	0,60
381	Porzellan in nicht benannten Formen aller Art (Als Porzellan wird das durchscheinende Steingut betrachtet.)	0,12
382	Porzellan in Figuren, Blumen und Spielzeug	0,30
408	Künstliche Zähne	2
	„Beleuchtungskörper: Lampen usw. aus Porzellan" siehe II. 3. u. 4. Nr. 175.	
	„(Bergwerksgerät), Muffeln aus Ton, Schmelztiegel" siehe V. 1. Nr. 351.	
	„Kleine Kugeln zu Kinderspielzeug" siehe II. 3. u. 4. Nr. 201.	
	„Kronen, Kränze, Kreuze und anderer Grabschmuck aus Porzellan" siehe II. 3. u. 4. Nr. 253.	
	„Rosenkränze aus gewöhnlichem, nicht benannten Material" siehe II. 3. u. 4. Nr. 211/212.	
	„Statuen aus Ton oder Terrakotta" siehe VI. 5. Nr. 282.	
	„Steingut zu anderen nicht benannten Gegenständen verarbeitet" siehe 2. Nr. 336.	

Uruguay.

		Zollsatz vom Wert.
	Alle nicht besonders aufgeführten Waren unterliegen einem Wertzoll von 31 v. H.	
	Einem Zuschlagszoll von 5 v. H. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waren.	
	Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 v. H. des Werts der eingeführten Waren erhoben.	
	Dachpfannen	20 v. H.
	Irdene Dach- und Fußboden-Fliesen	20 v. H.
	Leere Krüge aus Ton	frei

Vereinigte Staaten von Amerika.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
	Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Gegenständen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten, ganz oder teilweise bearbeiteten Gegenständen ein Zoll von 20 v. H. vom Werte erhoben.			
1. u. 2.	87 Backsteine, feuerfest, nicht über 10 Pfund wiegend, nicht glasiert, emailliert, ornamentiert oder irgendwie dekoriert	Tonne	1	25
	Glasiert, emailliert, ornamentiert oder dekoriert	v. Wert	45 v. H.	

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
		Andere Backsteine als feuerfeste, nicht glasiert, emailliert, bemalt, verglast, ornamentiert oder irgendwie dekoriert	v. Wert	25	v. H.
		Glasiert, emailliert, bemalt, verglast, ornamentiert oder irgendwie dekoriert	v. Wert	45	v. H.
	88	Ziegel (tiles), einfach, nicht glasiert, einfarbig, mehr als zwei Quadratzoll messend	Quadratfuß	—	4
		Glasiert, enkaustisch, keramisch-musivisch, ganz oder halb verglast, kieselhaltig, spathartig, mit erhabener Arbeit, emailliert, ornamentiert, mit Handmalerei, mit Goldverzierung, sowie alle anderen Tonziegel, nicht über 40 Cents der Quadratfuß wert	„	—	8
		über 40 Cents der Quadratfuß wert	„	—	10
			und v. Wert	25	v. H.
	98	Filtrierröhren	v. Wert	45	v. H.
	94	Gewöhnliche, gelbe, braune oder graue Irdenwaren, glatt, mit erhabener Arbeit, oder mit Salz glasierte gewöhnliche Steinzeugwaren [sowie Schmelztiegel], alle vorgenannten Artikel in keiner Weise verziert	v. Wert	25	v. H.
		Rockingham Irdenwaren, nicht dekoriert	v. Wert	40	v. H.
		„Tabakpfeifen aus Ton" siehe 3. u. 4. Nr. 459.			
3.u.4.	95	Porzellan-, Parian-, Biskuit-, Fayence-, Steinzeug- und Tonwaren, einschl. Uhrengehäuse mit oder ohne Werk, Platten, Ornamente, Spielwaren, Puppen-Teeservices, Nippessachen (charms), Vasen und Statuetten, bemalt, gefärbt, gebeizt, emailliert, bedruckt, vergoldet oder anderweitig dekoriert oder in irgend einer Weise verziert	v. Wert	60	v. H.
		Wenn einfach weiß und ohne hinzugefügte Verzierung irgendwelcher Art	v. Wert	55	v. H.
	96	Alle anderen Porzellan-, Parian-, Biskuit-, Fayence-, Steinzeug- und Tonwaren, sowie Fabrikate daraus oder solche Fabrikate, bei welchen die genannten Waren dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden, unter welchem Namen sie immer bekannt sein mögen, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, wenn bemalt, gefärbt, gebeizt, emailliert, bedruckt, vergoldet oder anderweitig dekoriert oder in irgend einer Weise verziert	v. Wert	60	v. H.
		Wenn nicht verziert oder dekoriert	v. Wert	55	v. H.
	97	Artikel und Waren, welche gänzlich oder dem Hauptwerte nach aus erdigen oder mineralischen Substanzen oder Kohlenstoff bestehen, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, wenn in keiner Weise dekoriert	v. Wert	35	v. H.
		Wenn dekoriert	v. Wert	45	v. H.
	98	Gasretorten	Stück	3	—
		Poröse Behälter (Carbon Pots) für elektrische Batterien, ohne metallische Verbindungen	v. Wert	20	v. H.
	459	Pfeifen und Artikel für Raucher:			
		Gewöhnliche Tabakpfeifen und Pfeifenköpfe, ganz aus Ton, nicht mehr als 40 Cents pro Gros wert	Gros	—	15
		Andere Tabakpfeifen und Pfeifenköpfe aus Ton	„	—	50
			und v. Wert	25	v. H.
		Andere Pfeifen und Pfeifenköpfe, gleichviel aus welchem Material bestehend, und alle sonstigen Raucherartikel, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen [einschl. Zigarettenbücher und Deckel für diese, Beutel für Rauch- oder Kautabak, und Zigarettenpapier in allen Formen]	v. Wert	60	v. H.
	702	Kunstwerke, Sammlungen, durch welche der Fortschritt von Kunst, Wissenschaft oder Industrie veranschaulicht wird, [Photographien,] Gegenstände aus Terrakotta, Parian,			

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
702	Kunstwerke, Sammlungen usw. (Forts.): Ton oder Porzellan, Antiquitäten und künstlerische Nachbildungen solcher in [Metall oder] anderem Material, bona fide für eine an einem bestimmten Platze seitens eines Staates oder einer zur Förderung von Kunst, Wissenschaft oder Unterrichtswesen gegründeten Gesellschaft oder Institution zu veranstaltende permanente Ausstellung oder für eine städtische Korporation eingeführt, und alle ähnlichen bona fide seitens einer Gesellschaft oder eines Vereins oder für eine städtische Korporation zur Errichtung eines öffentlichen Denkmals eingeführte Artikel, welche weder zum Verkauf noch zu irgend einem anderen als dem hierin angegebenen Zwecke bestimmt sind; doch soll nach näherer Bestimmung des Schatzsekretärs Sicherheit für die Entrichtung der gesetzmäßigen Zölle bestellt werden, welche zu bezahlen sind, wenn irgend einer der vorerwähnten Artikel verkauft, übertragen oder entgegen dieser Bestimmung benutzt werden sollte; und es sollen solche Artikel zu jeder Zeit der Prüfung und Besichtigung seitens der Zollbeamten unterstehen; mit der Maßgabe, daß die in diesem und dem vorigen Abschnitte zugestandenen Privilegien nicht Vereinen oder Korporationen gewährt werden sollen, welche Geschäfte privaten oder kommerziellen Charakters betreiben		frei	
703	Kunstwerke, Arbeiten von im Auslande sich vorübergehend aufhaltenden amerikanischen Künstlern, oder andere Kunstwerke einschl. Bildermalerei auf Glas, wenn ausdrücklich als Geschenk für ein nationales Institut oder für eine Staats- oder Munizipal-Korporation oder für eine inkorporierte religiöse Gesellschaft, für eine Universität oder für ein anderes öffentliches Institut eingeführt mit Ausnahme von buntem oder bemaltem Fensterglas oder ebensolchen Glasfenstern; die näheren Bestimmungen über die Zollfreiheit der vorstehenden Artikel bleiben dem Schatzsekretär überlassen		frei	
	„Schmelztiegel" siehe 1. u. 2. Nr. 94.			

Auſtraliſcher Bund.

Maßſtab. Zollſatz Schill. Pence.

Alle nicht aufgeführten Waren ſind zollfrei. (Siehe auch in den Vorbemerkungen: Beſondere Befreiungen.)
Nachbildungen unterliegen dem Zollſatze derjenigen Waren, deren Nachbildung ſie vorſtellen ſollen, wenn nicht der Zollſatz geringer iſt als derjenige, der ſonſt auf Nachbildungen gelegt iſt.

1.—3.	89	Irdene Waren, gemeine Töpferwaren und Steinzeug, anderweit nicht genannt, ſowie Ziegel, anderweit nicht genannt	v. Wert	20 v. H.
	90	Filter aller Art, feuerfeſte und glaſierte Mauerziegel, feuerfeſte Maſſe, Gegenſtände aus feuerfeſtem Ton, anderweit nicht genannt, Aſphaltziegel und Dachziegel	v. Wert	15 v. H.
4.	88	Porzellan, Parian und Porzellanwaren, [ſowie Moſaikfußböden]	v. Wert	20 v. H.
aus	138	Tabakpfeifen, einſchl. Etuis und andere Zubehörſtücke	v. Wert	20 v. H.

„Galanteriewaren" ſiehe II. 2. bis 4. Nr. 112.
„Griffe für Sonnen- und Regenſchirme" ſiehe II. 2 bis 4. Nr. 65 (C).

Britiſch-Neu-Guinea.

Zollſatz vom Wert.

Alle nicht beſonders aufgeführten Gegenſtände unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

Abzugsröhren	frei
Irdene Waren	10 v. H.
Porzellanwaren	10 v. H.
Tabakpfeifen	10 v. H.

„Materialien für Telegraphen- und Telephon-Apparate" ſiehe V. 2a.

Neuſeeland.

Zollſatz vom Wert.

Nicht aufgeführte Waren ſind zollfrei.

1.	129	Ziegelſteine, feuerfeſt	20 v. H.
	131	Drainröhren und Drainziegel	20 v. H.
	132	Irdene Fußboden- und Gartenziegel	20 v. H.
	487	Ziegelſteine, mit Ausſchluß der feuerfeſten	frei
	488	Baumaterialien, nicht anderweit aufgeführt	frei
2.	133	Irdene Waren, Steinzeug und braune Töpferwaren	20 v. H.
	134	Filter	20 v. H.
3.	127	Kamingeſimſe (außer ſolchen von Stein)	20 v. H.
	135	[Feuerfeſter Ton, gemahlen], und Waren daraus	20 v. H.
4.	130	Porzellan und Waren aus Parian- oder Biskuitporzellan	20 v. H.
	138	Lampen	20 v. H.
	144	Galanterie- und Spielwaren	20 v. H.
	153	Photographiſche Artikel, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	157	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenſpitzen	25 v. H.
	323	Retorten und andere Geräte für die Chemie	frei
	329	Knöpfe	frei
	366	Krüge oder andere zollpflichtige Gefäße, welche zollfreie oder einem feſten Zollſatze unterworfene Waren enthalten und die im Handel üblichen Umſchließungen für die darin enthaltenen Waren bilden	frei

Britisch-Ostindien.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

1.	23	Baumaterialien, namentlich: Mauer- und Dachziegel, Tonröhren	5 v. H.
2.—4.	32	Tonwaren (ausgenommen Tonröhren, siehe diese unter Nr. 23), Fayence, Porzellan und imitierte oder unechte Korallen . . .	5 v. H.

Ceylon.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 5½ v. H.
Einzelne Teile von Gegenständen, wenn letztere nach dem Wert zollpflichtig sind, dürfen nicht eingeführt werden.

Mauer- und Dachziegel	frei

China.

	Tarifeinheit.	Zollsatz Hl. Ltr.
Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.		
Wegen der Muster und Warenproben siehe I.		
Feuerfeste Steine	v. Wert	5 v. H.
Knöpfe, [Achat- oder] Porzellan-, für Hemden	12 Gros	0,010
Porzellanwaren, gewöhnliche und feine	v. Wert	5 v. H.
Töpferwaren	„	5 v. H.
Ziegel, 6 Zoll im Geviert	Hundert	0,600
„Lampen und Zubehörteile" siehe II. 4.		

Französisch-Hinterindien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Für die Wareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im allgemeinen die Sätze des französischen Generalzolltarifs mit nachstehenden Änderungen:

Fayence, gewöhnliche, chinesischen Ursprungs	10
Porzellan, gemeines, weiß oder mit einer einzigen Farbe verziert, in gewöhnlichem Muster, von ziemlich großer Dicke, weiches, undurchsichtig oder von kaum merklicher Durchsichtigkeit, chinesischen Ursprungs	10
Tonwaren, gemeine, chinesischen Ursprungs	6

Ausfuhrzoll.

Tonwaren:	
Alle Erzeugnisse	frei

Japan.

Zollsatz vom Wert.

Für nicht besonders genannte Gegenstände, roh oder unbearbeitet, ist nach Tarif-Nr. 496 ein Wertzoll von 10 v. H., für ganz oder teilweise bearbeitete, nach Tarif-Nr. 497 ein solcher von 20 v. H. zu entrichten.

1.u.2.	7	Schmelztiegel aller Art	10 v. H.
	409	Mauer- und Dachziegel für Bauzwecke	10 „
	422	Ton aller Art	5 „

			Zollsatz vom Wert.
3.u.4.	438	Künstliche Blumen	25 v. H.
	468	Töpferwaren, einschl. Porzellan und Tonwaren, nicht anderweit genannt	20 „
	477	Raucherartikel (mit Ausnahme derjenigen für Opiumraucher)	30 „
	490	Spielzeug aller Art	25 „
	516	Modelle	frei
	527	Gegenstände für Opiumraucher	verboten

„Knöpfe" siehe I. 3. Nr. 61, II. 3. Nr. 53.
„Unechte Bijouterie" siehe II. 3. u. 4. Nr. 450.

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz vom Wert.

Alle nicht besonders aufgeführten Waren unterliegen einem Wertzoll von 6 v. H.

		Irdengeschirr (gebranntes) und Porzellan	6 v. H.
		Erd-Dachpfannen, Ziegel- und Mauersteine	frei

Philippinen.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.
		Bei der Einfuhr von allen nicht besonders aufgeführten Rohstoffen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten Waren und Gegenständen ein Zoll von 25 v. H. vom Werte erhoben. Muster ohne Handelswert sind zollfrei.		
1.	17	Gewöhnlicher Ton:		
		a) in gewöhnlichen Backsteinen, feuerfesten Backsteinen und Fliesen, unglasiert, zu Bau- und Industriezwecken	brutto	1000 kg	0,30
		b) gepreßte oder glasierte Ziegel oder Fliesen	„	„	0,60
		c) in Zylindern oder Röhren, nicht gefirnißt, verglast oder glasiert, zu Bau- und Drainierungszwecken	brutto	100 kg	0,10
		d) desgl. glasiert, zu Industrie- und Drainierungszwecken	brutto	„	0,20
	18	Dachziegel aus Ton:			
		a) glasiert oder nicht, glatt und unverziert	„	„	0,32
		b) desgl. glasiert, ornamentiert oder dekoriert	„	„	1,20
2.	19	Irden- und Steinzeugwaren:			
		a) Haus- und Küchengeräte, ausgenommen Tisch- oder Tafelgeschirr, nicht vergoldet, bemalt oder mit Reliefarbeit	brutto	„	0,64
		b) Tafel- und Tischgeschirr oder andere Gegenstände, anderweit nicht genannt, nicht vergoldet, bemalt oder mit Reliefarbeit	brutto	„	1,60
		c) Blumentöpfe aus gewöhnlichem Ton u. dgl. gewöhnliche Flaschen	brutto	„	0,80
		d) Gegenstände, anderweit nicht genannt, vergoldet, bemalt oder mit Reliefarbeit	brutto	„	4,40
3.u.4.	20	Fayencegeschirr, anderweit nicht genannt:			
		a) nicht bemalt, vergoldet oder mit Reliefarbeit	„	„	2,80
		b) vergoldet, bemalt oder mit Reliefarbeit	„	„	5
		Jedoch soll keiner der unter a) und b) genannten Gegenstände einem geringeren Zollsatz unterliegen als 60 v. H. des Wertes.			

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
21	Porzellangeschirr und alle anderen Gegenstände, anderweit nicht genannt:		
	a) nicht bemalt, vergoldet oder mit Reliefarbeit brutto	100 kg	4
	b) bemalt, vergoldet oder mit Reliefarbeit oder Reliefschrift . . . . . brutto	„	6
	c) einfach rein weiß, durchscheinend oder nicht, im Bruch eine grau-blaue Farbe zeigend, woraus hervorgeht, daß nur geringeres Rohmaterial verwendet ist, nicht bemalt, vergoldet, mit Reliefarbeit oder Reliefschrift . . . . . brutto	„	1,60
	Jedoch soll keiner der unter Abs. a) und b) genannten Gegenstände einem geringeren Zollsatz unterliegen als 60 v. H. des Wertes.		
22	Porzellan, glatt, zu Türknöpfen und ähnlichen unverzierten Gegenständen, anderweitig nicht genannt . . brutto	„	4
	a) dieselben Gegenstände, vergoldet, bemalt oder mit Reliefarbeit . . . . . brutto	„	8
23	Statuetten, Blumenständer, Vasen, Hoch- und Basreliefs, Gegenstände für Toiletten und Ausschmückungsgegenstände für Wohnräume, alle diese aus Ton, Fayence, Steinzeug, Porzellan oder Biskuit, Köpfe für Opiumpfeifen sowie Cloisonneevasen . . . . . netto	kg	0,25
	Jedoch soll keiner der unter dieser Nummer aufgeführten Gegenstände einem geringeren Zollsatz unterliegen als 60 v. H. des Wertes.		
345	Knöpfe aus Porzellan, Komposition oder ähnlichen Stoffen netto	„	0,20

„Isolatoren aus Porzellan" siehe V. 1. Nr. 248.
„Spiele und Spielzeug" siehe II. 3. u. 4. Nr. 353.

Ägypten.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 1 v. H.

Deutsch-Ostafrika.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Deutsch-Südwestafrika.

Zollsatz für 1 kg Mark.

Nicht besonders genannte Gegenstände sind zollfrei.

A IX a. Porzellan und porzellanartige Tonwaren, Fayence-, Majolika- und ähnliche Waren . . . . . netto 0,20

Zu A IX a. Grobe, ungefärbte, unbemalte usw. Stein- und Tonwaren sind zollfrei.

Kamerun.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Marokko.

Sämtliche Gegenstände unterliegen einem Einfuhrzolle von nicht mehr als 10 v. H. des Wertes.

Südafrikanischer Zollverein.

Zollsatz v. Wert.

Nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen einem Wertzolle von 15 v. H.

1.—4. 49 Ziegel, mit Ausnahme von Bath-Ziegeln . . . . . 25 v. H.

66 Irdene Flaschen und Krüge sowie Flaschen, wie sie gewöhnlich für kohlensaure Wasser benutzt werden: leer . . . . . 3 v. H.

77 Schmelztiegel, Kapellen, Treibherde, Gießformen, Retorten und Öfen zum Rösten der Erze . . . . . 3 v. H.

„Röhren und Röhrenleitungen" siehe II. 2. Nr. 104.

140 Irdene Flaschen und Krüge, mit einem Stoffe gefüllt eingeführt, welcher einem bestimmten Zoll unterliegt . . . . . frei

Togo.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Belgien.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	Glaswaren: Glasscherben oder Bruch	frei
2.	Glaswaren, andere; Spiegel- und Fensterglas . . . . v. Wert	10 v. H.
3.	Flaschen, Fläschchen, große Flaschen, Kolben oder Transportflaschen: aus weißem oder halbweißem Glas	2
	andere	1,50
	Große Flaschen, Kolben oder Transportflaschen, umflochten b) . .	4
	b) Einschließlich der großen Flaschen, Kolben oder Transportflaschen, umflochten oder in Körben aus Weiden oder ähnlichen Stoffen.	
	Glaswaren, gewöhnliche c)	1 oder nach Wahl des Einbringers v. Wert 10 v. H.
	c) Umfassend Flaschen und andere Gegenstände aus Flaschenglas, mit Ausnahme von Flaschen, Fläschchen, großen Flaschen, Kolben oder Transportflaschen.	
4.	38 Kurz- und Quincailleriewaren b) . . . . . v. Wert	13 v. H.
	b) Hierunter fallen u. a. Spielzeug und Knöpfe aus Glas.	
	54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie a) . . . . v. Wert	5 v. H.
	a) Hierher gehören u. a. Perlen aus Glas für Stickereien, Posamentierwaren usw. Durch finanzministerielle Verordnungen sind den „verschiedenen Erzeugnissen für die Industrie" zugewiesen worden: Zubehörteile zu Schlipsnadeln, bestehend aus einer Glasplatte mit daranhängenden Perlmutterblättchen mit Zeichnungen und Inschriften.	

Bulgarien.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	262 Schmelzglas- und Glasflußmasse in unförmigen Stücken sowie Glasstaub (gemahlenes Glas — croisil)	2
	Anmerkung zu Nr. 262. Unter diese Nummer sollen: Email von pulverisiertem Glas für die Glasur und die Bemalung von Metallen, Porzellan oder Glas.	
2.	263 Glas, roh, gegossen oder geformt, mit oder ohne Riefen, Reliefs oder Durchbrechungen, in jeder Dicke, Form und Größe, für Isolatoren, Dachbedeckung, Verglasung, Rohrenwerke und Pflasterung	10
	Anmerkung zu Nr. 263. Unter diese Nummer sollen: Platten, Pflaster und Scheiben aus dickem Glas geformt, zur Beleuchtung von Untergeschossen, und Dachziegel aus Glas zur Lichtverbreitung durch die Bedachungen; gegossenes Glas mit Reliefs oder Riefen, das in Gebäuden gebraucht wird, um von oben oder von der Seite Licht zuzuführen; dickes gegossenes Glas für Isolatoren; dicke Glasröhrenwerke zur Isolierung unterirdischer Telephon- oder Telegraphendrähte oder zur Leitung von Flüssigkeiten; dickes gegossenes Glas, auch in der Masse gefärbt, für Schilder, Kaffeetische, Waschtische, Grabsteine usw.; rohes gegossenes oder gepreßtes Glas mit einem inneren Gestell, das aus einem mit Glasmasse überzogenen Eisengitterwerk besteht. Glas (Scheiben) zur Beleuchtung wird nach dieser Tarifnummer verzollt, wenn es nur durchscheinend und nicht durchsichtig ist; andernfalls wird es nach Nr. 264 verzollt.	
	264 Fensterglas aller Art	10
	Anmerkung zu Nr. 264. Nach dieser Nummer werden nicht nur die gewöhnlichen Fensterscheiben, sondern auch farbiges Milchglas (weißes), mattes (undurchsichtiges) und welliges (sog. englisches Glas) behandelt. Emailliertes, graviertes und mit lithographischen oder anderen Abdrücken verziertes oder mit der Hand bemaltes Glas wird nach Nr. 275 verzollt.	

			Zollsatz für 100 kg Franken.
3.u.4.	102	[Mineralwasser (natürliches und künstliches) . . . . . 100 kg	5]
		Anmerkung zu Nr. 102. [Das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen wird nicht in Abzug gebracht.] Flaschen, mit mechanischen Verschlußvorrichtungen, die Mineralwasser enthalten, werden besonders tarifiert.	
	265	Spiegelglas (Spiegel) aller Art	25
		Anmerkung zu Nr. 265. Eingerahmte Spiegel sind nach dem Satze zollpflichtig, dem der Rahmen unterliegt. Spiegel, die an Necessaires, Haarbürsten, Toilettekammaden, Spiegelschränken usw. angebracht sind, werden wie die Waren verzollt, deren Teile sie bilden.	
		Unter diese Nummer fallen einfache und gewöhnliche Spiegel in Rahmen aus gewöhnlichem, auch lackiertem Holz oder aus unedlen, auch verzinkten oder vernickelten Metallen, vorausgesetzt, daß die Länge der Spiegel 30 cm nicht übersteigt.	
	266	Waren aus gewöhnlichem Glas oder Kristallglas:	
		a) gewöhnliche (einfache) oder schwarz gemacht (Rauchglas), weiß, einfarbig, in der Masse gefärbt	15
		b) in allen Farben, geschliffen, geschnitten, vergoldet, versilbert, bronziert usw.	50
		Anmerkung zu Nr. 266. Gegenstände aus gemeinem Glas, potiert, graviert usw. werden nach Absatz b dieser Tarifnummer behandelt, wenn sie mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden sind und wenn letztere nicht den Hauptbestandteil des Gegenstandes ausmachen; andernfalls werden sie nach dem vorherrschenden Material verzollt.	
	267	Flaschen, Glasballons, auch mit Holz- oder Strohgeflecht	6
	268	Lampengläser, gewöhnliche oder aus Kristallglas	20
	269	Uhr-, Brillen- und optische Gläser	75
		Anmerkung zu Nr. 269. Als Uhr-, Brillen- und andere optische Gläser werden solche in gewölbter Form (konvex oder konkav), geschliffen und poliert, optische Prismen und andere ähnliche grabflächige, ebene und gewölbte (schalenförmig) behandelt.	
		Wenn diese Gläser mit anderen Staffen verbunden oder gefaßt sind, so werden sie nach der Tarifnummer behandelt, zu der sie nach ihrer Art und ihrer Bearbeitung gehören.	
	270	Kleine Gegenstände aus Glas und aus Email wie: Perlen, Armbänder, Knöpfe, künstliche Korallen, Kronleuchterbehänge . . .	75
		Perlen, Armbänder, Knöpfe, Kronleuchterbehänge aus Glas, Schmelz oder Nachahmungen von Glas	*30*
	271	Schmucksteine aus Glas, gefärbt oder nicht	150
	272	Blumen und Zierat aus Glasperlen [oder Porzellan]; Kränze, fertig oder nicht, sowie andere Gegenstände aus Glasschmelz [oder Porzellan], mit oder ohne Metallverzierungen	100
	273	Kleine elektrische Glühlampen, mit oder ohne Fassung	100
	274	Lichtempfindliche photographische Glasplatten	30
		Anmerkung zu Nr. 274. Für die unmittelbare Umschließung wird keine Tara gewährt.	
	275	Nicht besonders genannte Glaswaren	100
aus			
	532	Waren aus Glas, verziert oder in Verbindung mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Achat, Meerschaum, feinem Leder, seidenen Staffen, Samt, edlen Metallen, Edelsteinen 1 kg	5
	533	Kurzwaren, nur aus gewöhnlichen Stoffen hergestellt . . . 1 kg	2
			1,75

			Zollsatz für 100 kg Franken.
aus			
534	Kinderspielzeug:		
	a) aus Glas, nicht in Verbindung mit Elfenbein, Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum, echtem Achat und edlen Metallen		250 *135*
	b) aus gewöhnlichen Stoffen, jedoch in Verbindung mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Achat, Meerschaum, feinem Leder, edlen Metallen, Edel- und Halbedelsteinen, mit Ausnahme desjenigen, das entweder ganz oder zum mindesten vorherrschend aus Gold oder Silber hergestellt ist		350 *135*
	[Wegen der unter die Nummern 532 bis 534 fallenden Gegenstände siehe die Anmerkungen zu den betreffenden Nummern bei II. 4.]		
	„Elektrische Bogenlampen mit [oder ohne] Glaslugeln" siehe V. 2a. Nr. 486.		

Cypern.

		Maßstab.	Zollsatz Pfd. St.	Schill.	Kupferpiaster.
	Alle nicht besonders genannten Waren unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.				
1.	—				
2.	Glas:				
	Gewöhnliches Fensterglas von natürlicher Farbe, in Tafeln, eingeführt in Kisten bis zu 40 Oken Nettogewicht	Kiste	—	1	—
3.	Glasflaschen von den üblichen 1000 Dramia Gehalt .	100 Stück	—	2	—
	Desgl. von 500 Dramia Gehalt	100 Stück	—	1	—
	Desgl. von 300 Dramia Gehalt	100 Stück	—	—	6
	Desgl. von 200 Dramia Gehalt	100 Stück	—	—	4
	Glas-Demijohns von den üblichen 20 Oken Gehalt und so im Verhältnis	Stück	—	—	1⁴/₁₀
4.	Glaswaren, nicht anderweit aufgeführt	v. Wert	10 v. H.		
	„Artikel für Bau und Ausstattung von Kirchen usw." siehe I.				

Dänemark.

			Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
	Für die nicht besonders genannten Waren ist nach Tarif-Nr. 271 ein Wertzoll von 10 v. H. zu entrichten. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]			
1.	1 Scherben von Glas		frei	
2.	79 Unbelegtes, ungeschliffenes oder nur mattgeschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben; Glas-Dachscheiben; Patentglas zu Leuchtfeuern und Schiffen; ferner rohes ungeschliffenes Glas zu Spiegeln . .		—	1,5
	unbelegtes, geschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben: wenn das Stück mißt:			
	80 weniger als 800 Quadratzoll		—	8
	80 von 800 bis 1800 Quadratzoll		—	12
	80 1800 Quadratzoll und darüber		—	16

		Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
3.u.4.	79 Gewöhnliche braune und grüne Hohlglaswaren als Bouteillen, Milchsatten und Retorten	—	1,5
	81 Belegtes, geschliffenes und ungeschliffenes Glas: wie geschliffenes Glas mit 25 v. H. Aufschlag (einschl. des Gewichtes der Rahmen und Spiegel.)		
	82 Andere Glaswaren in Verbindung mit Metall; ferner geschliffene Glasflüsse, Glasknöpfe, Glasschmelz und Glastropfen	—	16
	83 alle anderen	—	7

Deutsches Reich.

		Zollsatz für 100 kg Mark.
1.	735 Glasmasse (auch Straß, ungeformt oder in Form roher Klumpen), Schmelzglas-(Email-)Masse, Glasurmasse, ungefärbt oder gefärbt; Glasstaub (gemahlenes Glas)	3
	aus	
	736 Rohe Stangen und Röhren aus naturfarbigem Glase	3
	752 Rohes optisches Glas (auch zur Erprobung der Reinheit angeschliffen)	3
	Anmerkung. Unter Nr. 752 fällt vertragsmäßig auch rohes optisches Glas in Tafeln, die in der einfachen Höhe und der einfachen Breite zusammen nicht mehr als 40 cm messen, sowie roh vorgepreßtes optisches Glas.	
	768 Abfälle von der Glasbereitung und von Glas, z. B. Glasbrocken, Glasbruch, Glasgalle, Glasschaum, Herdglas; Scherben von Glas und von Glaswaren	frei
2.	Spiegel- und Tafelglas, anderweit nicht genannt: weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefeldert (fazettiert) oder belegt:	
	741 nicht gefärbt, nicht undurchsichtig:	
	Spiegelglas, gegossen und geblasen; sogenanntes Rohglas (rohe gegossene Platten), mehr als 5 mm stark, auch gerippt	4 *3*
	Tafelglas, einschließlich des 5 mm oder weniger starken Rohglases, letzteres auch gerippt, wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:	
	120 cm oder darunter	rh 8 *6*
	mehr als 120 bis 200 cm	rh 10 *rh 8*
	mehr als 200 cm	rh 12 *rh 10*
	742 gefärbt oder undurchsichtig; Butzenscheiben	rh 20
	Butzenscheiben	*rh 12*
	743 geschliffen, poliert, geschnitten, gemustert, gerippt (mit Ausnahme des gerippten Rohglases), geschuppt, gebogen (einschließlich des gebogenen Rohglases), mattiert, geätzt, überfangen, jedoch nicht gefeldert (nicht fazettiert), nicht belegt	rh 24
	744 gefeldert (fazettiert), jedoch nicht belegt; Kathedralglas, Antikglas (auch weiß)	rh 24
	746 bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert	rh 30
	747 Tafelglas aller Art, weniger als 0,5 mm stark	rh 100
	750 Drahtglas:	
	roh, ungefärbt, mit ebener Fläche, auch gerippt	rh 7
	geschliffen, poliert, gefärbt, gemustert, gebogen	rh 24

		Zollsatz für 100 kg Mark.
3.	Hohlglas:	
737	weder gepreßt noch geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:	
	naturfarbig	3
	weiß (auch halbweiß) durchsichtig, auch mit einzelnen Ringen von massivem weißem (auch halbweißem) Glase	rh 8
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigem Glas überfangen	17
	Milch-, Alabaster- und Beinglas, weiß	*10*
	anderes hierher gehöriges Hohlglas	*15*
738	bloß mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen usw. gestalteten oder verzierten Stöpseln:	
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigem Glas überfangen	24
		15
	anderes	20
		12
739	in anderer Weise gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:	
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigem Glas überfangen	30
		15
	anderes	24
		12
740	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert	36
	sogenanntes Silberglas (gewöhnliches, weiß durchsichtiges, ungeschliffenes Hohlglas, das durch Ausschwenken des ganzen Innenraums mit Amalgam einen gleichmäßigen, spiegelnden Glanz von silberähnlicher Farbe erhalten, jedoch keinerlei Nachbearbeitung der Außenfläche erfahren hat und als Aufsteckkugeln für Gartenpfähle, als Leuchter und dergleichen verwendet wird)	*15*
	anderes hierher gehöriges Hohlglas	*20*
	Anmerkung zu Nr. 737 bis 740. Bei Hohlglas aller Art bleibt eine geringwertige Beflechtung mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr oder eine Beklebung mit Blattmetall, Zetteln oder dergleichen auf die Verzollung ohne Einfluß; auch wird Hohlglas mit abgeschliffenen Böden oder Rändern — *vertragsmäßig auch mit abgeschliffenen Stöpseln* —, mit eingeriebenen Stöpseln, mit eingepreßten Gewinden, mit eingeblasener oder eingeätzter Schrift oder Fabrikmarke oder mit eingeätzten Eichzeichen nicht als geschliffen, gepreßt, abgerieben, geätzt oder gemustert verzollt.	
748	Opaleszentglas	rh 40
		rh 24
751	Dachpfannen und Dachziegel aus Rohglas, Tafelglas oder Drahtglas	rh 15
	aus	
4.	736 Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei einschließlich der Herstellung von Kunstglas gebraucht werden	3
	Spiegel- und Tafelglas, anderweit nicht genannt:	
745	belegt:	
	nicht gefeldert	rh 24
	gefeldert (fazettiert)	rh 24
749	Trockenplatten für photographische Zwecke mit einseitigem Überzuge von lichtempfindlicher Masse, auch mit darauf befindlichen Negativbildern (Glas-Negative)	rh 24
753	Rohglas in Kugeln oder Kugellappen (Segmenten) zur Herstellung von Uhr- oder Brillengläsern, auch zugeschnitten oder gefärbt	8

		Zollsatz für 100 kg Mark.
754	Uhrgläser für Taschenuhren, auch aus gefärbtem Glase:	
	ungeschliffen, ungepreßt	frei 10
	geschliffen (auch bloß mit abgeschliffenen Rändern), gepreßt	60
755	Brillengläser und andere Augengläser sowie Stereoskopengläser, auch gefärbt, jedoch ungeschliffen, ungefaßt	15
756	Brillengläser, geschliffen, und andere geschliffene Augengläser (auch zum unmittelbaren Gebrauche vorgerichtet); Brenngläser; Lupen (Vergrößerungsgläser); Stereoskopengläser, geschliffen; optisches Glas, geschliffen; alle diese auch gefärbt, jedoch ungefaßt	60
	Brenngläser und Lupen (Vergrößerungsgläser)	*15*
	andere hierher gehörige Gläser	*30*
758	Glasbehänge zu Leuchtern; Glasknöpfe; alle diese auch gefärbt oder mit Ösen	18
		12
	Anmerkung. Bemalte, vergoldete oder versilberte Glasknöpfe werden nach Nr. 763 verzollt.	
759	Glasplättchen; Glasperlen, Glasschmelz und Glasschuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht; Glastropfen (Glastränen, Springgläser); Glaskörner (Glasfügelchen, massive Glastropfen):	
	weiß, auch gefärbt	4
		2
	bemalt, vergoldet oder versilbert	30
		15
760	Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltig oder bleifrei, Glassteine und Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht:	
	roh	30
	Glasflüsse und Glassteine	*20*
	Glaskorallen	*15*
	bearbeitet (geschliffen usw.)	60
		25
761	Glasperlen, Glasflüsse, Glassteine, Glaskorallen und dergleichen, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht genäht oder gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar; auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel aus Glasperlen usw.	60
762	Waren aus Glasflüssen, Glassteinen oder Glaskorallen, vorstehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	60
763	Glas, anderweit nicht genannt, auch durch Pressen oder Stanzen hergestellt oder geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; Glasgespinst und Glaswolle:	
	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig	18
		12
	gefärbt oder undurchsichtig	24
		15
	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert	30
		20
764	Glasmalereien, Glasmosaik, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt; künstliche Augen	42
	mit Ausnahme von Glasmosaik	*20*
	Glasmosaik	*25*
765	Zähne aus Schmelz, auch aus anderweit nicht genannten Formerstoffen:	
	in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen aus Platin	400
	andere; auch Gebisse aus solchen Zähnen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	150

		Zollſatz für 100 kg Mark.
766	Glas, ganz oder zum größeren Teile überzogen mit Geſpinſtwaren, Geſpinſten oder Filz aller Art, ſoweit es nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollſätze fällt . . .	60
767	Glas- und Schmelzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht in anderen Nummern des Tarifs beſonders genannt ſind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen untere höhere Zollſätze fallen:	
	bemalt, vergoldet, verſilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemuſtert; auch Opaleszenzglas, Glasmalereien, Glasmoſaik, Kunſtverglaſungen, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt . .	48
	bemalt, vergoldet, verſilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemuſtert	*24*
	Opaleszenzglas, Glasmalereien, Glasmoſaik, Kunſtverglaſungen, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt	*30*
	andere	36
		24
	Anmerkung. Glasbehänge zu Leuchtern und andere Leuchterbeſtandteile aus Glas mit bloß zur Verbindung dienenden Metallkapſeln, Metallhülſen und dergleichen, ferner Tintenfäſſer und ähnliche Glasgefäße mit rahmenartigen, nur zur Befeſtigung des Deckels angebrachten Metallſcharnieren werden, wenn die genannten Metallteile aus nicht vergoldeten oder verſilberten unedlen Metallen oder dergleichen Legierungen unedler Metalle beſtehen und die Waren außerdem mit anderen Stoffen nicht verbunden ſind, vertragsmäßig nicht nach Nr. 767, ſondern ohne Rückſicht auf die Metallteile nach ihrer ſonſtigen Beſchaffenheit verzollt.	
	Glasarme zu Hängeleuchtern mit eingelaſſenen und von der Glasmaſſe umſchloſſenen Gasleitungsröhren, die zur Verdeckung der Metallfarbe und zum Schutze gegen Oxydation verſilbert ſind, werden vertragsmäßig hierdurch von der Verzollung nach Nr. 767 nicht ausgeſchloſſen.	
910	Bogenlampen und Gehäuſe für ſolche:	
	Bogenlampen	40
	vollſtändige Gehäuſe für Bogenlampen in Verbindung mit Glasglocken, auch umſponnen; Scheinwerfer; lichtſtreuende Reflektoren	20
911	Elektriſche Glühlampen	80
946	Kinderſpielzeug [aller Art] und Teile davon; auch Chriſtbaumſchmuck	10
	„Iſolationsgegenſtände aus Glas" ſiehe Anmerkung 1 zu Nr. 912 bei V. 1.	

Finland.

			Zollſatz für 100 kg Finniſche Mark.
1.	17	Email in Stücken oder geſchnitten, mit Ausnahme des Lazur- oder Kobaltblau, welches nach Nr. 147 [ſiehe Gruppe C] verzollt wird	frei
	60	Glasbruch	frei
	aus 147	Smalte	21,20
2.	184	2. Fenſterglas aller Art, ungeſchliffen	21,20
	185	Spiegelglas [und Spiegel]:	
		1. bei einer Oberfläche bis einſchl. 2143 qcm	47,10
		2. von einſchl. 2144 bis einſchl. 4285 qcm . . . . . qcm	1/8 Penni
		3. von einſchl. 4286 bis einſchl. 6122 qcm . . . . . qcm	1/6 „
		4. von einſchl. 6123 bis einſchl. 8570 qcm . . . . . qcm	1/4 „

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark
	185 Spiegelglas und Spiegel (Forts.):	
	5. van einschl. 8571 bis einschl. 12 243 qcm . . . . . qcm	1/3 Penni
	6. von einschl. 12 244 bis einschl. 16 528 qcm. . . . . qcm	5/12 „
	7. von einschl. 16 529 bis einschl. 22 038 qcm. . . . . qcm	1/2 „
	8. van einschl. 22 039 qcm und darüber . . . . das Stück	120
	Anmerkung 1. Für auf dem Transport zerbrochene Spiegelgläser wird die Zollabgabe für jedes Stück von mehr als 490 qcm (80 Quadratzoll) Oberfläche nach dem größten rechteckigen Viereck (Rechteck bezw. Quadrat), welches aus dem Stücke ausgeschnitten werden kann, berechnet und erhoben, wogegen Stücke, die nicht mehr als 490 qcm Oberfläche haben, zollfrei sind.	
	Anmerkung 2. Von unbelegten Spiegelgläsern wird die oben für Spiegel mit Folie festgesetzte Zollabgabe mit einem Abzuge von 30 v. H. erhoben.	
	Anmerkung 3. Rahmen, die zugleich mit den Spiegeln eingeführt werden, sind besonders nach Nr. 241 [siehe Gruppe D] zu verzollen.	
	Anmerkung 4. Kleine Spiegel von weniger als 612 qcm Oberfläche mit einfacher Einfassung tragen mit dieser letzteren denselben Zollsatz wie die in Punkt 1 angeführten Spiegelgläser.	
3.u.4.	19 Schiffsausrüstungsgegenstände folgender Art:	
	Signallaternen	frei
	49 Optische Gläser, Gläser zu Brillen und Lorgnetten, sowie Brenngläser ohne Einfassung	frei
	181 Galanteriewaren zur Bekleidung und für die Toilette, auch Tisch- und Wandverzierungen, nicht besonders spezifizierte, einzeln oder zusammengesetzte:	
	1. von [Aluminium, Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein,] Email [oder Bernstein]	752,90
	[2. von vergoldeten oder versilberten Metallen oder Metallkompositionen, im Gewichte von 425 g oder darunter im Stück.]	
	[3. von Gold, Silber und Platina.]	
	4. anderer Art	188,20
	Anmerkung. Etuis (Futterale) zu Galanteriewaren werden wie Waren aus dem Material verzollt, aus dem sie bestehen.	
	184 Glas- und Kristallwaren:	
	1. von grünem Flaschenglas, als Einmachegläser, Kruken, Flaschen und Karaffen, auch gegossen-fassoniert	9,40
	[2. Fensterglas aller Art, ungeschliffenes.]	
	3. gläserne Dachpfannen (Glasziegel)	7,10
	4. Uhrgläser	117,60
	5. andere Arten:	
	ungefärbt und ungeschliffen, darunter auch Glasgefäße mit geschliffenem Boden, Rand und Stöpsel, sowie gegossenen Figuren	21,20
	gefärbt und mattgeschliffen	37,60
	fassettiert und geschliffen:	
	ungefärbt aller Art	75,30
	gefärbt, mit Malerei, Vergoldung, Versilberung, mit eingeschnittenen oder geätzten Fassons und in Verbindung mit Bronze oder anderen Verzierungen	117,60
	Anmerkung. Insofern die Bronzeverzierungen augenscheinlich den Hauptwert der Ware ausmachen, sind die obengenannten Artikel wie Bronzewaren zu verzollen.	
	186 Glaskorallen, Glasflüsse und Perlen, lose und aufgereiht	29,40
	Anmerkung. Dergleichen gefaßt, wie auch Arbeiten daraus, welche zu den Galanteriewaren gehören, sind nach Nr. 181 zu verzollen.	
	243 Tintenfässer	235,30
	Anmerkung. Wenn diese Waren in Schachteln oder Kartons eingehen, so wird bei der Verzollung das Gewicht des letzteren mit eingerechnet.	
	„Knöpfe“, siehe VII. 4. Nr. 196.	
	„Spiegel“ siehe 2. Nr. 185.	
	„Unechte Granaten“, siehe VI. 1. u. 2. Nr. 27.	

Frankreich.

Betr. der Zollzuschläge an außereuropäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen für Frankreich.

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
1.	360	Scherben oder Bruchglas	frei	frei
2.	348	Spiegelglas von weniger als einem halben Quadratmeter Fläche	25	20
		von einem halben Quadratmeter einschließlich bis zu einem Quadratmeter ausschließlich:		
		roh qm	1,25	1
		geschliffen [oder belegt] „	4	3
		von einem Quadratmeter oder mehr:		
		roh „	3	2
		geschliffen [oder belegt] „	5	3,50
	349	Glas, roh, gegossen oder geformt, mit oder ohne Riefen, Reliefs oder Durchbrechungen in jeder Dicke, Form oder Größe, für [Isolatoren] Dachdeckungen, Verglasungen, [Röhrenwerke] oder Pflastermaterial	6	4,50
	351	Fensterglas:		
		gewöhnliches:		
		Scheiben von nicht größerer Fläche als 0,50 qm	7	5
		Scheiben von größerer Fläche als 0,50 qm	12	10*
		farbiges oder leicht gefärbtes Glas, gewelltes Glas	25	20
		zu Kirchenfenstern zusammengesetztes Glas, farbiges Glas emailliert, graviert, mit lithographischen, [photographischen oder sonstigen Abdrücken oder mit Handmalerei verziert]	120	100
		[Siehe auch 4. Nr. 356.]		
3.	350	Hohl-Glas und -Kristall:		
		glatt und geformt, weiß oder einfarbig und in der Masse gefärbt	6	4
		geschnitten und graviert, anders als zur bloßen Beseitigung der Angriffsstellen des Hefteisens erforderlich war	20	16
		mit Gold oder Farbe verziert	35	28
		Gläser oder Zylinder für Beleuchtungszwecke	18	15
	359	Flaschen, volle oder leere	4,50	3,50
		„Glas für Isolatoren, Röhrenwerke" siehe 2. Nr. 349.		
4.		Uhrgläser:		
	352	roh, einschließlich derer für falsche Taschenuhren (Kinderspielzeug)	20	15
	353	Gläser für Großuhren, nicht gewölbt, geschnitten oder poliert	75	50
	354	Gläser für Großuhren, andere, und Taschenuhrgläser, geschnitten und poliert	180	150
		Brillen- und optische Gläser:		
	355	flach oder gewölbt	30	15
	356	[Koylos oder Fensterglas, auf einer Seite geschliffen	30	15]
	357	poliert und geschnitten	180	150
	358	Glasflüsse:		
		Glasflüsse und Email, in Stücken oder Röhren:		
		nicht beschnitten	6	5
		beschnitten, doch nicht gekühlt	7,50	6
		Glasflüsse in gelochten oder geschnittenen Perlen, Glasgespinst, Kugeln und künstlichen Glaskorallen	30	20
		Schmucksteine; farbige oder farblose Glasberlocken	150	100

* Für 100 kg brutto.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
358	Glasflüsse (Forts.):		
	Blumen und Zierat aus Perlen [und Porzellan], Mosaik auf Papier	150	125
	Kränze, grob vorgearbeitet oder fertig und andere Gegenstände aus Glasfluß [oder Porzellan], mit oder ohne Metallverzierung	175	150
361	Elektrische Glühlampen:		
	mit ihrer Ausrüstung	400	350
	ohne Ausrüstung	800	700
362	Glasgegenstände, nicht genannt	40	30
536 bis aus	Bogenlampen, sogen. Regulatoren	100	75
645	Knöpfe aus Glas ohne Reif	150	125
	aus Glas mit Reif	350	300
646	Spielwaren (Spiele, Spielzeug und andere)	75	60
653	Erzeugnisse aus Materialien [oder Stoffen], welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, aber in diesem Zustande nicht besonders tarifiert sind	Zoll des am höchsten belegten Teiles der Mischung*	
654	Gegenstände für Sammlungen, welche nicht in den Handel kommen	frei	frei
	„Glas mit photographischen oder sonstigen Abdrücken oder mit Handmalerei verziert" siehe 2. Nr. 351.		
	„Spiegelglas belegt" siehe 2. Nr. 348.		

Griechenland.

			Zollsatz [1]) für 100 Oka Metallgeld Drachmen.
		Diejenigen Waren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifs noch unter die Einteilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.	
1.	230	Glasscherben, Glasstaub oder Glasmasse	frei
2.	235	Fensterglas:	
		a) gewöhnliches [und photographische Platten]	25
		b) farbig, geschliffen, geschnitten	40
		„Kristalltafeln", siehe 3/4 Nr. 236.	
3.u.4.	85	Saugflaschen (biberons)	100
	231	Gewöhnliche Flaschen, auch die großen mit Korbgeflecht, mit Ausnahme der weißen Flaschen	8 *6*
	232	Glaswaren, nicht besonders genannt, weiß, einfach, mit einfarbigem Gepräge und in der Masse gefärbt	50 *30*
	233	Dergl. wie oben, geschliffen oder geschnitten	100 *75*
	234	Dergl. wie oben, mit Gold- oder farbigen Verzierungen oder mehrfarbig in der Masse gefärbt, wie auch Kristallwaren, außer den besonders genannten	200 *150*
	236	Kristalltafeln	50
	237	Uhrgläser, dioptrisches Glas (mit Ausnahme der Augengläser) Gläser zu optischen Instrumenten . . . Oka	3
	238	Glasnachahmungen von Perlen, Edelsteinen, Korallen; Kronleuchterbehänge, Glasgespinste, Glaskugeln, Glasperlen, Röhren, Lichtschirme und Lampenglocken, getrennt eingeführt . . . Oka	1

* Siehe die Fußnote zu der gleichen Nummer bei I. 4.

[1]) Wegen der Erhebung der Zölle siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen.

			Zollsatz für 100 Okа Metallgeld Drachmen.
327	Waren aus Glas in Verbindung mit anderen Stoffen, die anderswo im Tarif nicht aufgeführt sind	v. Wert	20 v. H.
329	a) Kleine Spiegel für Soldaten und Bauern, aus gewöhnlichem Holz, aus Messing oder irgend einem anderen gewöhnlichen Metall oder aus Pappe		100
	b) Spiegel, welche nicht in die vorhergehende Abteilung und in die folgende Klasse fallen		200
330	Spiegel mit und ohne Rahmen von ½ qm und aufwärts . . .		300
	Wenn die Rahmen und Spiegel getrennt eingeführt werden, so unterliegt jeder einzelne Artikel dem Zollsatze des betreffenden Abschnitts, dem er angehört.		
333	Knöpfe, außer Metallknöpfen:		
	b) aus Glas	Okа	1
343	a) Nachgeahmte Edelsteine mit Fassung aus gewöhnlichem Metall	„	3
	b) Dergl. mit Fassung von Silber	„	24
	c) Dergl. mit Fassung von Gold oder Platina	„	100
349	Kronleuchter aus Glas oder Kristall, auch in Verbindung mit Metall (mit Ausnahme von Silber und Gold)		70
	„Lampen" siehe II. 3. u. 4. Nr. 334.		
	„Photographische Platten" siehe 2. Nr. 235.		
	„Zähne" siehe VII. 4. Nr. 359.		
	Ausfuhrzoll.		
	Glasscherben	Okа	0,06

Großbritannien.

Sämtliche hierher gehörigen Waren sind zollfrei.

Italien.

			Zollsatz für 100 kg Lire.
1.	277 Glasscherben		frei
	279 Glasflüsse und Schmelz in Stücken, Stangen oder Pulver . . .		5
2.	272 Tafelglas und Tafelkristallglas:		
	a) nicht geschliffen, gewöhnliches Fensterglas, welches in der Länge und in der Breite zusammen mißt:		
	1. weniger als 120 cm		9
	2. 120 bis zu 200 cm		11
	3. mehr als 200 cm		13
	b) nicht geschliffen, anderes		8
	Zu Nr. 272b gehören Dach- und Fußbodenplatten, auch wenn sie nicht ganz durchsichtig sind.		
	Gegossene rohe Glasplatten für Bedachungen und sonstige Zwecke, mit Drahteinlagen (Drahtglas) werden nach Nr. 272b mit 8 Lire für 100 kg verzollt.		
	c) geschliffen, nicht belegt, welches in Länge und Breite zusammen mißt:		
	1. nicht mehr als 160 cm		22
	2. mehr als 160 cm		28
3. u. 4.	241 bis Lampen, elektrische:		
	a) Bogenlampen		60
	b) Glühlampen	100 Stück	5
	273 Spiegel in Rahmen und geschliffenes und belegtes Spiegelglas (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen), in Länge und Breite zusammen messend:		
	a) nicht mehr als 160 cm		40
	b) mehr als 160 cm		50

		Zollsatz für 100 kg Lire.
274	Glas- und Kristallwaren [1]):	
	a) einfach geblasen oder gegossen, nicht farbig, weder geschliffen noch graviert	12 *8,50*
	b) farbig, in der Masse gefärbt, geschliffen, mit Schmirgel abgerieben und graviert	18 *15*
	Als geschliffen werden nicht Gegenstände angesehen, von welchen nur die Spur des Anhaftens beseitigt ist.	
	c) bemalt, emailliert, vergoldet, versilbert oder anders verziert .	25 *18*
	weißes oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht geschnitten, nicht poliert, nicht mit Schmirgel abgerieben, ungraviert, auf der Innenseite versilbert, auch auf der Außenseite ganz oder teilweise mit gelbem Lack überzogen oder mit ordinärer Malerei verziert (Kugeln für Gärten, Leuchter, Vasen, Tassen, Salznäpfchen u. dgl.). . . . . Siehe auch Anmerkung zu Nr. 267 b.	*12*
	d) mit Einschnitten zur Bezeichnung der Teilung in Millimeter oder in Grade	30
275	Flaschen, gemeine	5 *4*
	Unter gemeinen Flaschen werden solche aus schwarzem, dunklem, grünlichem, rotlichem Glase verstanden, welche gewöhnlich zur Aufbewahrung von Wein dienen, mit Ausnahme derjenigen von farblosem Glase, welche zur Klasse der einfach geblasenen oder gepreßten Glaswaren gehören.	
	Flaschen jeder beliebigen Form, welche Bier oder Mineralwasser enthalten, zahlen den Zoll der gemeinen leeren Flaschen.	
	Als gemeine Flaschen werden solche aus schwarzem, braunem, dunkelgelbem, gelblichem, rötlichem, grünlichem Glase verstanden, welche zur Aufbewahrung von Wein, Bier, Spirituosen, Milch und anderen Flüssigkeiten dienen, mit Ausnahme jener aus farblosem Glase, welche zu Nr. 274 gehören.	
276	Demijohns *(auch mit Stroh- und Rohrgeflecht)*	6
278	Glas, Kristall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), geschnittenen Steinen oder in gebohrten Stücken für Kron- und Wandleuchter, und andere ähnliche Arbeiten	50 *30*
	[Porzellanperlen fallen unter Nr. 278.]	
	„Kurzwaren, Kunstgegenstände" siehe II. 3. u. 4. Nr. 352 und 368 [siehe auch die Anmerkung zum Artikel Kurzwaren in VII. 3. und 4.]	

Niederlande.

		Zollsatz vom Wert.
	Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Warengattungen begriffen werden können.	
1.	—	
2.	Spiegelglas, unbelegt	5 v. H.

[1]) *Glas- und Kristallwaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, eine Glasplatte oder eine eingravierte Bezeichnung des Fassungsraums tragen, sind von der Behandlung nach Nr. 274a nicht ausgeschlossen.*

Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Kristallwaren fallen auch dann unter Nr. 274a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

Glas- und Kristallwaren der Nr. 274b können ganz oder teilweise graviert sein.

Glaswaren in Verbindung mit gemeinen Metallen fallen, sofern sie nach dem geltenden Warenverzeichnisse als »Arbeiten aus Glas oder Kristall« (Nr. 274) zu tarifieren sind, unter Nr. 274c 2.

			Zollsatz vom Wert.
3.u.4.		Glas und Glaswaren aller Art[6]	5 v. H.
		[6] Glasstürze, welche zu Pendrluhrrn aber zu Vasrn mit künstlichen Blumen gehörrn, Lampenballons und dergleichen, werden, wenn sir nicht in größerer Zahl, als dir der Gegenstände, zu denen sie gehören, und mit diesrn gleichzeitig eingrhen, zu dirsen Gegrnständrn gerechnet. Von Flaschrn, welchr aus dem Auslande zum Entrepot eingehen, und die im gefüllten Zustande wieder ausgrführt wrrden, ist die Einfuhrabgabr für Glaswaren zu entrichten. Syphonflaschen, gefüllt oder nicht, werden wir Glaswarrn brhandelt. Das darin rnthaltenr Wasser ist keinrm Separatzoll unterworfen.	
		Krämerei- und kurze Waren[3]	5 v. H.
		[3] Tintenfässer, Flakons, Glaskarallen und Glasperlrn, Edelsteine, unrcht, Knöpfr, Petschaftr, Uhrgläser, Kristall, bearbeitrt, Riechfläschchen, Spritzchen, Büchsrn, Kunststräußr und andere ähnlichr mit Parfümerien gefüllte kleine Gegenständr, wrlchr nach Auslrerung keinen Handelswert mehr besitzen, gleichatel, ab drr Inhalt Alkahal enthält aber nicht, sind samt dem Inhalt als „kurzr Waren" zu verzollen; dagegen haben diesrlben, wenn sir mrhr als drei Fingerhut alkahalisches Riechwasser rnthalten und ihre Bearbritung nicht der Art ist, daß sir srlbrr am mristrn zum Wrrt des Ganzen beiträgt, Akzise- und Eingangsabgabrn für Riechwassrr zu entrichten, in gleicher Weise wie bri Einfuhr des lrzteren in gewöhnlicher Verpackung.	
		[Siehe auch die Erläuterungen unter II. 4.]	
		Spiegel, mit und ohne Rahmen	5 v. H.
		Spiegelglas, belegt	5 v. H.
		[Siehe auch den Artikel „Instrumente" bei V. 2a.]	

Norwegen.

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
		Für Waren, dir nicht im Tarife aufgeführt sind, ist rin Zall van 15 v. H. drs Wrrtrs zu entrichtrn.		
1.	195	[Optische Gläser], Glasgalle, Emailmasse, Glasschmelz, Glasscherben und Glaspulver, [auch Linsen für Leuchttürme und Leuchtfeuer, mit oder ohne Einfassung] . .	frei	
		Platten und Scheiben:		
2.	189	unbelegt, geschliffen, gefärbt, vergoldet, gefirnißt, grätzt, matt, gemustert	0,20	0,30
	190	anderes Glas in Platten oder Scheibrn	0,06	0,10
	192	Patentglas, Dachpfannen, Bodenflirsen sowie Glasplatten zum Dachdecken und als Bodenbelag	0,06	0,10
	193	Glas in Bleifassung	0,50	0,70
	aus 194	Fassettengeschliffenes Glas und farbiges Glas in Messingfassung	2	2,50
		„Fenstrr mit Scheiben" siehe II. 3. Nr. 438.		
3.		Flaschen (aller Art), Kruken, Gläser zum Einmachen und Einlegen sowie Milchschüsseln (Milchsatten), alles ganz ungeschliffen und ohne Bemalung oder Vrrzierung:		
	184	a) von dunkler (grüner oder brauner) Masse . . .	0,02	0,03
	185	b) von anderer Masse	0,06	0,09
	186	c) gläserne Schwimmer zu Fischnetzen	frei	
	187	Flaschen, Milchsatten und Kruken sowie Einmache- und Einlrgegläser, mit geschliffenen Kanten oder Böden oder eingeschliffenrn Stöpseln odrr inwendig geschliffenen Hälsen, jedoch ohne anderen Schliff und ohne Bemalung oder andere Verzierung	0,10	0,15

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif. Kronen.	Maximaltarif. Kronen.
	191	Kolben und Retorten, Präparatglas zu wissenschaftlichen Zwecken sowie Ballons	frei	
4.	127	Glühlampen	1,50	2,80
	188	Belegte Platten oder Scheiben (Spiegelglas) und Photographieplatten	0,30	0,40
	196	Andere Glaswaren, nicht besonders aufgeführt; Karaffen und geschliffene Flaschen sowie Glaswaren mit Umflechtung oder Überzug versehen, die nicht als Verpackung angesehen werden können, einbegriffen . . .	0,35	0,50
		Perlen, unecht, darunter auch Glasflüsse:		
		a) mit Einfassung von Gold, Silber oder Platina, werden mit der Einfassung gewogen und wie diese verzollt.		
	537	b) andere, in oder ohne Verbindung mit anderem Material (Stoffe oder fertige Kleidungsstücke, worin das Zeug die Hauptsache ist, ausgenommen), einschl. der unmittelbaren Umschließung	2,50	3
	619	Spiegel	0,60	0,80
		„Isolatoren" siehe VII. 3. u. 4. Nr. 128.		

Österreich-Ungarn.

			Zollsatz für 100 kg Kronen.
1.	368	Glasmasse; Email- und Glasurmasse; gemahlenes Glas (Glasstaub)	3,60
	381	Optisches Glas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder in Linsenform, gegossen, gepreßt oder geschnitten, auch angeschliffen, weiß oder farbig	3,60
	aus 656	Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glasscherben . .	frei
	aus 601	Smalte, Streuglas	1,20 *frei*
2.	375	Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders genannt, roh, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt, nicht gefärbt:	
		a) Spiegelglas, gegossen oder geblasen; rohes Gußglas in der Stärke von mehr als 5 mm	4
		b) Tafelglas und rohes Gußglas in der Stärke von 5 mm und darunter mit einem Umfange der einzelnen Tafel von:	
		1. 240 cm oder darunter . . . . . brutto	10
		2. über 240 bis 400 cm . . . . . „	11
		3. über 400 cm . . . . . „	13
	376	Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders genannt, gefärbt, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt . . brutto	24
	377	Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders genannt, geschliffen, poliert, gemustert, gebogen, auch gefärbt oder übersangen:	
		a) nicht facettiert, nicht belegt . . . . . brutto	28
		b) facettiert, jedoch nicht belegt; Kathedralglas, auch weiß brutto	30
		brutto	*29*
		[c) belegt . . . . . brutto	33
		brutto	*30]*
		Anmerkung. Spiegel- und Tafelglas, bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert, ist nach Nr. 377c zu behandeln.	
	379	Drahtglas (gegossene Tafeln oder Platten mit Drahteinlagen) brutto	24

			Zollsatz für 100 kg Kronen
3.	370	Hohlglas, gemein, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
		a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	5
			3,60
		b) weiß, auch halbweiß (durchsichtig) brutto	10
			7,20
		c) farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen)	30
			18
	371	Hohlglas mit nur eingeriebenen Stöpseln oder abgeschliffenen Böden oder Rändern:	
		a) in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) brutto	10
		b) farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen)	30
			18
	372	Hohlglas raffiniert:	
		a) geätzt, geschliffen, gemustert, abgerieben oder geschnitten:	
		1. in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig)	20
			15
		2. farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen)	30
			18
		b) bemalt, vergoldet, versilbert	30
			24
		c) mit Glas übersponnen oder mit Auflagen von Glas versehen	30
			20
	373	Glaskolben (Glasbirnen) für elektrische Glühlampen	30
4.	369	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	3,60
	374	Gepreßtes und massives Glas, nicht besonders genannt:	
		a) roh, auch verwärmt, auch mit abgeschliffenen Rändern oder Böden, naturfarbig oder weiß (durchsichtig)	20
			15
		b) anderes (farbig, bemalt usw.)	30
		1. bemalt, vergoldet, versilbert	*24*
		2. anderes	*20*
	378	Eingerahmte Spiegel	40
	380	Trockenplatten für photographische Zwecke, lichtempfindliche brutto	30
	382	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, geschliffen	180
		a) Brillengläser, geschliffen	*140*
		b) Gläser für Taschenuhren und andere optische Gläser, geschliffen	*120*
	383	Glasperlen:	
		a) aus weißem oder farbigem Glase, jedoch nicht bemalt, vergoldet oder versilbert	5
			4,80
		Die unter der Benennung der Venetianer Glaswaren bekannten Artikel als: Perlen, Conterie, fallen auch dann unter die Nr. 383a, wenn sie zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung auf Fäden aufgezogen sind.	
		b) bemalt, vergoldet oder versilbert	30
			18
		c) Nachahmungen echter Perlen	240
	384	Glasbehänge, massiv, zu Kronleuchtern usw., auch farbig, geschliffen, mit oder ohne Ösen; [Glasgespinst, auch gefärbt]	5
			4,80
	385	Glasknöpfe mit oder ohne Ösen, Glaslorallen, Glaskügelchen, Glastropfen, auch aus farbigem Glase:	
		a) weder bemalt, noch vergoldet oder versilbert	5
			4,80
		b) bemalt, vergoldet oder versilbert	30
			18

	Zollsatz für 100 kg Kronen.
385 Glasknöpfe usw., Anm. (Forts.):	
Anmerkung. Glasknöpfe auf weder vergoldeten noch versilberten Unterlagen aus unedlen Metallen, bei welchen das Metall auf die Schauseite nicht übergreift, sind nach Nr. 385 zu behandeln; sind diese Unterlagen auf der Schauseite sichtbar, so sind derlei Knöpfe nach Nr. 388 zu verzollen.	
386 Unechte Steine, ungefaßt	30
387 Arm- und Halsbänder aus Glas; Arbeiten aus Glasperlen (mit Ausnahme der Nachahmungen echter Perlen), aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst und dergleichen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	120
Arbeiten aus Glasperlen (mit Ausnahme der Nachahmungen echter Perlen), aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst oder dergleichen, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	*28*
Die Conterien von Venedig (Email, Glastropfen, Perlen, gesponnenes Glas) fallen unter die Nr. 387 zu einem Zolle von 28 Kronen, auch wenn sie in Verbindung mit Kautschuk, Leder und unedlen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen sind.	
388 Glas- und Emailwaren, nicht besonders genannt:	
a) auch in Verbindung mit anderen als den unter b bis d genannten Materialien	36
	28
Anmerkungen. Die Conterien von Venedig (Email, Glastropfen, Perlen, gesponnenes Glas) fallen unter die Nr. 388a zu einem Zolle von 28 Kronen, auch wenn sie in Verbindung mit Kautschuk, Leder und unedlen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen sind.	
Zu Nr. 388a gehört auch Christbaumschmuck und Spielzeug, auch in Verbindung mit anderen als den unter b) bis d) genannten Materialien.	
b) in Verbindung mit Kautschuk, Leder oder mit nicht vernickelten Bestandteilen aus Eisen oder unedlen Metallen	72
1. Christbaumschmuck	*28*
c) in Verbindung mit anderen feinen Materialien	120
1. Christbaumschmuck	*28*
2. Spielzeug	*100*
d) in Verbindung mit feinsten Materialien	240
1. Christbaumschmuck	*28*
2. Spielzeug	*200*
389 Künstliche Zähne ohne Montierung aus Edelmetallen	240
390 Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen:	
a) aus Gold	850
b) aus Silber	600
542. Lampen, elektrische (Bogen-, Glüh- und dergleichen Lampen), montierte Fassungen zu elektrischen Lampen; montierte Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen	200
Montierte Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen	*120*
„Spiegel- und Tafelglas, belegt" siehe 2. Nr. 377.	
Anmerkung zur Gruppe VIII. Als gefärbtes Glas ist neben dem Filigranglase und dem irisierenden Glase alles Glas zu behandeln, welches in der Masse eine gleichmäßige oder eine durch besondere Behandlung bei der Herstellung des Glases erzeugte ungleichmäßige Färbung zeigt. Dagegen fällt unter den Begriff des bemalten Glases dasjenige Glas, auf dessen Oberfläche nach seiner Fertigstellung in der endgültigen Gestalt	

			Zollsatz für 100 kg Kronen.
		Anm. zu Gruppe VIII (Forts.): *Muster oder Abbildungen mittels Farbe, auch Glasfarbe, aufgetragen sind. Derartiges Glas fällt auch dann unter den Begriff des bemalten Glases, wenn es nach der Bemalung noch irisierend gemacht worden ist. Das Auflegen von andersfarbigem Glase gilt nicht als Bemalung.*	

Portugal.

			Zollsatz für 1 kg Réis.
1.	100	Glas- und Kristallbruch	1
2.	461	Glas in polierten Platten ohne Belag . . . qm	2400
	464	Glas in nicht polierten Platten und in nicht besonders aufgeführten Arbeiten	300
3.	459	Gemeines Glas, schwarz oder dunkelgrün, in Flaschen oder Kruken beliebigen Raumgehalts; gemeines Glas, braun oder dunkelgelb, in Kruken oder Flaschen nicht unter 7 Deziliter Raumgehalt; ferner gemeines Glas jeder Farbe (ausgenommen weiß) in Kruken oder Flaschen von mehr als einem Liter Raumgehalt	20
	460	Gemeines Glas von beliebiger Farbe (ausgenommen weiß) in nicht besonders aufgeführten Gefäßen	100
	463	Glaswaren: Lampenzylinder	200
	577	Sanduhren	500
4.	376	Photographische Platten (einschl. der Tara)	100
	462	Glas in polierten Platten mit Belag . . . qm	3000
	529	Knöpfe aus Glas (einschl der Tara)	500
	551	Spiegel aus Glasplatten mit einer Fläche bis 1200 qcm, einschl. der Rahmen, ausgenommen solche aus Edelmetallen	300
	552	Spiegel, nicht besonders genannt, einschl. der Rahmen, ausgenommen solche aus Edelmetallen . . . qm	3000

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzoll von 1,5 v. H.

„Gegenstände der Kunst usw." siehe VI. Nr. 17. (Ausfuhrzoll.)

Rumänien.

			Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	532	Glasschmelz und Glasmasse in Klumpen, als Abfälle, in Staubform	2
2.	533	Glasplatten für Oberlicht, zur Bedachung, für Spiegel, Fensterscheiben und andere Zwecke, mindestens 5 mm stark:	
		a) von einem Umfange bis 240 cm	9
		b) von einem Umfange über 240 bis 400 cm	11
		c) von einem Umfange über 400 cm	14
	534	Dieselben, in der Masse gefärbt, mattiert oder geschliffen	24
	535	Platten und Scheiben, unter 5 mm stark:	
		a) von einem Umfange bis 240 cm	12
		b) über 240 bis 400 cm	14
		c) über 400 cm	20
	536	Dieselben, gefärbt, mattiert, mit Ätz- oder Schliffverzierungen, an den Rändern abgeschliffen (gefeldert) oder graviert	32
	537	Platten und Scheiben, gegossen, mit rauher Oberfläche, gerippt, gestreift oder mit Drahtgeflechteinlage (Drahtglas), in jeder Stärke, nicht gefärbt	12
	538	Dieselben, gefärbt	18
	556	Fensterscheiben aus einzelnen mit Metallstreifen eingefaßten Stücken zusammengesetzt, weiß, farbig und bemalt	70

			Zollsatz für 100 kg Lei.
3.	539	Mineralwasserbehälter, gefärbt oder nicht, ohne metallene Beschläge und nicht in Verbindung mit anderen Stoffen, Demijohns und Glasballons, auch mit biegsamen Zweigen oder Rinden umkleidet, mindestens 20 Liter fassend	4
		Anmerkung. Behälter mit Beschlägen aber in Verbindung mit anderen Stoffen werden nach Nr. 546, kleinere Demijahns und Ballons nach den Nrn. 540/542, je nach der Gattung des Glases, und, wenn sie mit anderen Staffen als biegsamen Zweigen aber Rinden umkleidet sind, nach Nr. 546 verzollt.	
	540	Flaschen und Gläser, gewöhnliche, aus naturfarbigem, schwarzem, grünlichem, rötlichem und undurchsichtigem Glas, bloß gegossen oder geblasen, auch mit gegossenen Aufschriften	6
	541	Flaschen und Gläser, gewöhnliche, aus weißem Glas, bloß gegossen oder geblasen, auch mit gegossenen Aufschriften; ebenso Karaffen und Krüge aus naturfarbigem, schwarzem, grünlichem oder rötlichem Glas	15
	542	Dieselben, aus farbigem Glas, mit Ausnahme von Karaffen und Krügen	20
		Anmerkung zu Artikel Nr. 540/542. Unter gewöhnlichen Flaschen und Gläsern werden nur solche verstanden, die gewöhnlich zum Aufbewahren von Wein, Bier und Mineralwasser, einschließlich der Flaschen für Brauselimonade, gebraucht werden. Alle anderen Flaschen und Gläser werden je nach ihrer Art nach den Artikeln Nr. 543/546 verzollt.	
	543	Gefäße und Gegenstände aller Art aus gewöhnlichem Glas von natürlicher Farbe, nicht weiß und nur am Boden, an den Rändern und am Halsende geschliffen, nicht poliert, nicht mattiert, nicht geschnitten und nicht graviert, auch mit gegossenen Mustern und Aufschriften	30
	544	Dieselben, aus weißem Glas, ebenso Karaffen und Krüge aus weißem Glas	50
	545	Dieselben, aus gefärbtem Glas	60
	546	Flaschen, Gläser, Karaffen, Krüge sowie Gefäße und Gegenstände aller Art aus Glas, geschliffen, poliert, emailliert, geschnitten, mit Schmirgel abgerieben oder gebeizt, auch bemalt, gefärbt, vergoldet, versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	70
	748	Voltasche Bogenlampen und deren mechanische Einrichtung . . .	75
		Ausrüstungen dazu wie Glocken, Metallspiegel usw. werden nach Beschaffenheit des Stoffes, aus welchem sie bestehen, verzollt.	
4.	547	Luxusgegenstände aus Kunstglas wie Kron-, Arm- und Handleuchter, Rahmen für Spiegel und Gemälde, Glasmosaikarbeiten, Berlocks und andere Luxusartikel, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen, ganz oder zerlegt	150
	548	Perlen, Knöpfe, Armbänder, Halsschmuck, Halsbänder, Ringe, aus Glas aller Art, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	120 *60*
	549	Glaswaren in Verbindung mit feinen Stoffen	200
	550	Spiegel, nicht an den Rändern abgeschliffen, von einem Umfange bis 2 m	50
		Anmerkung. Die Rahmen, in welchen die Spiegel eingerahmt sind und die einem höheren Zollsatze als die Ware unterliegen, sind getrennt zu verzollen.	
	551	Dieselben, an den Rändern abgeschliffen, auch verziert	70
	552	Spiegel, nicht an den Rändern abgeschliffen, von einem Umfange über 2 m	60
	553	Dieselben, an den Rändern abgeschliffen, auch verziert	90
	554	Photographische Platten, lichtempfindlich oder anderweit chemisch zubereitet	20
	555	Platten für Kinematographen, Laterna magica und andere ähnliche Apparate	30
	557	Elektrische Glühlampen	80
	558	Optische Gläser und Uhrgläser, geschliffen, poliert, ungefaßt . . .	150
	562	Künstliche Zähne aus Schmelz, auch mit Metallstiften, ebenso künstliche Augen	350

„Spielwaren aus Glas usw." siehe VII. 3. u. 4. Nr. 771 und 772.

Rußland.

			Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.
1.	aus		
	68	Schmelz in Stücken oder in Puloer, Glasur jeder Art; [Mosaik und künstliche Zusammensetzungen für Mosaik] . . . . . Pud	4,50 + 10 v. H. Zuschlag *4,95*
		„Glasbruch" siehe 2. Nr. 77, Anmerkung 1.	
2.	77	6. Tafelglas, geblasen oder gegossen, ungeschliffen und unpoliert, 5 mm und weniger dick:	
		a) weiß, halbweiß und von natürlicher Flaschenfarbe, glatt, ohne Muster und Verzierungen, mit einem Flächenmaß bis zu 480 Quadrat-Werschok . . . . . Pud	2,50
		b) dasselbe, mit einem Flächenmaß von 480 bis 960 Quadrat-Werschok einschl., ferner farbiges Glas und Milchglas mit jedem Flächenmaß, glatt, ohne Muster und Verzierungen Pud	5
		c) weiß und halbweiß, glatt, ohne Muster und Verzierungen, mit einem Flächenmaß von mehr als 960 Quadrat-Werschok; konvexes, wellenförmiges, geriffeltes, gemustertes, geädertes, mattes und mit eingegossenem Drahtgeflecht, in jedem Maß und von jeder Farbe . . . . . Pud	6
		Drahtglas . . . . . *Pud*	*2,50*
		7. Tafelglas, 5 mm und weniger dick, mit dekorativer Ausarbeitung, und photographische Platten:	
		a) jeder Art mit dekorativer Ausarbeitung und anderen Verzierungen und mit Malerei, sowie in Blei, Kupfer usw. gefaßtes . . . . . Pud	6
		und außerdem von jedem . . . . . Quadrat-Werschok	0,05
		[b) photographische Glasplatten, mit dünnen Häutchen bedeckt Pud	6]
		[Anmerkung 1. Glasbruch (zerschlagenes Glas sowie Tafelglas mit einer Fläche von weniger als 9 Quadrat-Werschok für das größte Rechteck, welches man aus dem Bruchstück schneiden kann) ist zollfrei.]	
		Anmerkung 2. Tafelglas, stärker als 5 mm, wird nach Art. 78 verzollt.	
	78	1. Spiegelglas, bearbeitet: gemattet, geschliffen und poliert; Tafelglas, nicht gegossen, poliert, in der Größe:	
		bis 50 Quadrat-Werschok einschl. . . . . Pfund	0,15 + 10 v. H. Zuschlag *0,16½*
		über 50 bis 100 Quadrat-Werschok einschl. Quadrat-Werschok	0,01½ + 10 v. H. Zuschlag *0,01⅝*
		über 100 bis 200 Quadrat-Werschok einschl. Quadrat-Werschok	0,01⅞ + 10 v. H. Zuschlag *0,01¾*
		über 200 bis 300 Quadrat-Werschok einschl. Quadrat-Werschok	0,02¼ + 10 v. H. Zuschlag *0,02⅜*
		über 300 bis 400 Quadrat-Werschok einschl. Quadrat-Werschok	0,02⅝ + 10 v. H. Zuschlag *0,02½*
		über 400 bis 500 Quadrat-Werschok einschl. Quadrat-Werschok	0,03 + 10 v. H. Zuschlag *0,02¾*

		Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.
	78 Spiegelglas, bearbeitet (Forts.):	
	über 500 bis 600 Quadrat-Werschok einschl. Quadrat-Werschok	0,03 3/8
		+ 10 v. H. Zuschlag 0,03 1/8
	über 600 bis 800 Quadrat-Werschok einschl. Quadrat-Werschok	0,03 3/4
		+ 10 v. H. Zuschlag 0,03 1/2
	über 800 Quadrat-Werschok ist außer dem Zoll von 4 1/8 (3 1/2) Kop. vom Quadrat-Werschok ein Zuschlagszoll von 25/100 Kop. vom Quadrat-Werschok für je 200 Quadrat-Werschok bis 2400 Quadrat-Werschok einschl. zu zahlen.	
	über 2400 Quadrat-Werschok ist ein Zoll von 7 17/40 (6 1/2) Kop. vom Quadrat-Werschok zu zahlen.	
	2. Spiegelglas, nach dem Gusse nicht bearbeitet, d. h. ungemattet, ungeschliffen und unpoliert, wird gemäß den Vorschriften für Spiegelglas in Punkt 1 verzollt, mit einem Abzuge von 34 v. H. von dem berechneten Zollbetrage. [Siehe auch die Anmerkung zu Nr. 78 in 3. u. 4.]	
3.u.4.	77 Glaswaren:	
	1. Gefäße, die zur Aufnahme und Aufbewahrung von Flüssigkeiten und anderen Waren dienen, wie: Flaschen, Gläser und Töpfe von jeder Form, ohne Verzierungen und Muster, auch mit gegossenen Buchstaben, Aufschriften und Wappen, nicht geschnitten und ungeschliffen:	
	a) aus flaschenfarbigem Glase (von grüner, olivenfarbiger, brauner und ähnlicher natürlicher, nicht künstlicher Flaschenfärbung), ohne abgeschliffene Hälse oder eingeriebene Stöpsel und Deckel und ohne nachgearbeitete Böden und Ränder . . . Pud	0,90
	b) aus weißem, halbweißem und farbigem Glase (in der Masse gefärbt), ohne abgeschliffene Hälse oder eingeriebene Stöpsel und Deckel und ohne nachgearbeitete Boden und Ränder Pud	2,25
	Syphonflaschen ohne Montierung . . . . . Pud	*2*
	c) aus Glas jeder Art, mit abgeschliffenen Hälsen oder eingeriebenen (*polierten*) Stöpseln und Deckeln, auch mit nachgearbeiteten Boden und Rändern . . . . . Pud	3,50
	Anmerkung 1. Die im Punkt 1 dieses Artikels genannten Waren, in Verbindung mit Teilen aus anderen gewöhnlichen Materialien, wie Stöpsel, Metallteile an Syphons, Umflechtung aus Stroh, Weidenruten, Eisendraht usw., werden nach lit. c. verzollt.	
	Anmerkung 2. Flaschen aus flaschenfarbigem Glase (von grüner, olivenfarbiger, brauner und ähnlicher natürlicher, nicht künstlicher Flaschenfärbung), ohne abgeschliffene Hälse oder eingeriebene Stöpsel oder Deckel, ohne nachgearbeitete Böden und Ränder und ohne Verbindung mit anderen Materialien, in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres und über die bessarabischen Zollämter für Wein eingeführt . . . . . Pud	0,30
	Weinflaschen aus Glas des Art. 77, P. 1a, bei der Einfuhr über die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres . . . . . Pud	*0,30*
	2. Waren, mit Ausnahme der besonders genannten, aus weißem und halbweißem Glase, ungeschliffen, unpoliert, nicht geschnitten, auch mit abgeschliffenen oder nachgearbeiteten Böden, Rändern, Hälsen, Stöpseln und Deckeln, sowie auch mit eingegossenen oder eingepreßten Wappen, Aufschriften und Mustern, jedoch ohne andere Verzierungen:	
	a) gepreßt oder gegossen . . . . . Pud	3,30
	b) geblasen, auch in der Form . . . . . Pud	6
	Serviceglas, geblasen . . . . . Pud	*4,80*

		Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.
77	Glaswaren (Forts.):	
	3. Waren aus weißem und halbweißem Glase, geschliffen, poliert, geschnitten, jedoch ohne alle anderen Verzierungen . . . Pud	9 *7,20*
	4. Waren, mit Ausnahme der besonders genannten, aus farbigem (in der Masse gefärbtem), zweifarbigem (farbig überfangenem), milchfarbenem, mattem (auf jede Art erzeugtem), geripptem, flaschenfarbigem, mit rissiger Glasur versehenem Glase, Eisglas:	
	a) ungeschliffen, unpoliert, nicht geschnitten, auch mit abgeschliffenen oder nachgearbeiteten Böden, Rändern, Stöpseln und Deckeln, sowie mit eingegossenen oder eingepreßten Aufschriften, Wappen und Mustern, jedoch ohne andere Verzierungen Pud	10
	b) geschliffen, poliert und geschnitten . . . . . Pud	16,50
	Anmerkung. Florettglas und opalisiertes Glas ist nach Art. 77, P. 4, zu verzollen.	
	5. Waren, außer den besonders genannten, aus Glas jeder Art mit Verzierungen wie geätzten oder gravierten Mustern, mit Malerei, Email, Vergoldung, Versilberung, Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen Materialien, sowie die in den Punkten 2, 3 und 4 dieses Artikels genannten Waren, in Verbindung mit anderen Materialien, auch wenn diese nicht zu ihrer Verzierung dienen; Glaswatte, Glasgewebe und daraus verfertigte Gegenstände . . . . . Pud	16,50
	Christbaumschmuck aus Glas, auch mehrfarbig, vergoldet, versilbert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . . Pud	*15*
	Anmerkung. Glaswaren wie Tafelgeräte, Schüsseln, Tafelaufsätze, Schalen, Flaschen, Krüge, Gläser, Lampen, Lichtschirme, in Verbindung mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel und anderen Metallen oder Legierungen, ausgenommen Gold und Silber, werden nach Art. 77 verzollt.	
78	Spiegelglas und Spiegel:	
	3. das in Punkt 1 dieses Artikels [siehe 2.] genannte Glas mit Belag, ferner Tafelglas jeder Art, über 5 mm dick, mit dekorativer Ausarbeitung und anderen Verzierungen sowie mit Malerei, ferner in Blei, Kupfer usw. gefaßtes wird gemäß den Vorschriften in Punkt 1 verzollt, mit einem Zuschlage von 43 v. H. des berechneten Zollbetrages.	
	Anmerkung. Von den unterwegs zerbrochenen Spiegeln und Spiegelgläsern wird der Zoll von jedem Bruchstück, welches mehr als 25 Quadrat-Werschok mißt, gesondert erhoben; der Berechnung wird die Fläche des größten Rechtecks, welches man aus dem Bruchstück schneiden kann, zugrunde gelegt. Bruchstücke, nicht über 25 Quadrat-Werschok groß, sind zollfrei.	
169	3. Elektrische Glühlampen:	
	a) in Fassung . . . . . Pud	30
	b) ohne Fassung . . . . . Pud	60
212	Knöpfe:	
	2. aus Glas . . . . . Pfund	0,60 *0,37½*
	[Siehe auch die Anmerkung bei Nr. 212 in VII. 4.]	
214	Schmelz, Glasperlen, Stickperlen aus Glas:	
	1. lose oder auf Fäden aufgereiht, in Schnüren, Bündeln und Strähnen von gleicher Farbe, Größe und Form . . . Pud	16,50
	Perlen und Kügelchen aus Glas, [und anderen gewöhnlichen Stoffen], unaufgereiht oder aufgereiht in Schnüren, Bünden oder Strähnen, von derselben Farbe, Größe und Form . . . . . Pud	*9*

		Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.
214	Schmelz usw. aus Glas (Forts.):	
	2. Waren aus Schmelz, aus Glasperlen jeder Größe, auch in Verbindung mit anderen Materialien . . . . . Pfund	0,75 + 10 v. H. Zuschlag

Anmerkung 1. Sogenannte Wachsperlen und Perlen aus inwendig mit Fischschuppen- oder anderer Perlenessenz belegten Kügelchen aus weißem Glase fallen unter diesen Artikel (214), auch wenn sie sich als Nachahmungen von echten Perlen darstellen.

Anmerkung 2. Perlen aus Glas, [Zelluloid oder Porzellan] (Orientalperlen), auch Korallen und Granaten nachahmend, fallen unter diesen Artikel (214) ohne Rücksicht auf ihre Form, Größe und Farbe.

„Galanterie- und Toiletteartikel" siehe II. 3. u. 4. Nr. 215.
„Geschirr für Laboratorien" siehe V. 2a Nr. 169, Anmerkung 2.
„Gläser für Brillen, Brenn-, Vergrößerungs- und optische Gläser" siehe V. 2a. Nr. 169, 1.
„Mosaik und Zusammensetzungen für Mosaik" siehe 1. Nr. 68.
„Photographische Platten" siehe 2. Nr. 77.
„Schreib-, Zeichen- und Malutensilien" siehe II. 3. u. 4. Nr. 216.

Schweden.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waren und Roherzeugnisse sind roh nach Nr. 739 frei, mehr oder weniger bearbeitet nach Nr. 740 einem Wertzoll von 15 v. H. unterworfen. Abfälle, nicht besonders genannt, sind zollfrei.		
1.	102	Emailmasse, auch pulverisiert	frei
	188	Glaspulver	0,02
	189	Glasscherben	frei
2.		Fenster- und Spiegelglas:	
		ungeschliffen und unbelegt, auch sogenannte rohe Gläser:	
	180	bis 1/2 qm Fläche	0,07
	181	von größeren Ausmessungen	0,10
		unbelegt, mattgeschliffen oder geschliffen und poliert:	
	182	bis 1/2 qm Fläche	0,20
	183	von größeren Ausmessungen	0,30
3.u.4.	100	Elektrische Glühlampen	1,50
		Anmerkung. Für Papier, Schachteln und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	138	Feuerapparate, nicht anderweit genannt, und Teile davon . v. Wert	10 v. H.
	Glas:		
		Satten, Büchsen und Flaschen, ganz ungeschliffen und ohne Malereien oder andere Verzierungen:	
	176	aus dunkelgrüner oder brauner Masse	0,02
	177	aus anderer Masse	0,06
	178	Satten, Büchsen und Flaschen mit geschliffenen Kanten oder Böden oder eingeschliffenen Stöpseln, aber ohne Malereien oder andere Dekorationen, auch chemische Gläser, Glasröhren, Patentgläser und Glasdachpfannen, sowie für Schiffe bestimmte Seitenventilgläser mit oder ohne Rahmen	0,10
	179	optische Gläser, lose und uneingefaßt, auch Emailaugen	frei

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Fenster- und Spiegelglas, belegt:	
184	bis 1½ qm Fläche	0,30
185	von größeren Ausmessungen	0,50
186	photographische Trockenplatten oder sogenannte Emulsionsplatten, einschließlich der Schachteln und des Papiers	0,30
187	andere Arten, anderweit nicht genannt, auch Karaffen und gepreßte oder geschliffene Flaschen	0,60
	Anmerkung. Glaswaren mit Flechtwerk oder anderem Überzug versehen, welche nicht die Emballage der Ware bildet, werden wie Glas, andere Arten, verzollt.	
	Knöpfe, nicht spezifiziert:	
299	[aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderem Material] aus zusammengesetzten oder, als bearbeitet, anderweit nicht genannten Materialien, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchen Seide enthalten ist	1
	andere Arten werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
	Anmerkung 1. Knöpfe nur mit Ösen aus einem anderen Materiai als diese werden verzollt wie das Material, bearbeitet, aus welchem die Knöpfe angefertigt sind.	
	Anmerkung 2. Bei der Verzollung von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Papierkarten, auf welchen sie befestigt sind, und für Schachteln und Papier, in welchen sie verpackt sind, nicht statt.	
545	unechte Perlen (Glasperlen)	0,60
	Anmerkung 1. Arm- und Halsbänder aus Glasperlen fallen unter Bijouteriewaren. [Siehe IV. 3. und 4. Nr. 35.]	
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Karten und Papierumschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
602	Spiegel	0,60
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Lampen, nicht spezifiziert, und Laternen werden wie dasjenige Material, bearbeitet, verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.	
	Anmerkung. Dazu gehörige Glaskuppeln werden nach den für Glas, andere Arten, gegebenen Bestimmungen verzollt [siehe Nr. 187].	
	„Galanteriewaren" siehe II. 4. Nr. 153.	
	„Laternen" siehe Lampen.	

Schweiz.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	682	Abfälle der Glasfabrikation; Scherben von Glas- [und Ton-] waren usw.	frei
	1048	[Anorganische zubereitete Hilfsstoffe zu gewerblichem Gebrauch, nicht anderweit genannt] (G. T. Fr. 3)	2
		Aus ad 1048. Töpferglasur (Glasurmasse).	
	aus 1106b	Smalte (G. T. Fr. 15)	10
		„Glas, gemahlen" siehe VI. 3/4. ad 625/626.	
		„Streublau für Malereien" siehe 3. u. 4. ad Nr. 694c.	
		„Desgl. für Bureauzwecke" ebenda, ad Nr. 1159b.	
2.		Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas:	
	683	naturfarbig, glatt oder gemustert	5

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Rohglas usw. (Forts.):	
684	gefärbt, matt, poliert usw.	12
685	Kathedralglas jeder Färbung . . . . . (G. T. Fr. 5)	3
	NB. ad 685. Kathedralglas ist gegossenes und undurchsichtiges Glas mit rauher oder welliger Oberfläche.	
	Fensterglas, glatt oder gerippt:	
686	naturfarbig	8
	NB. ad 686. Als naturfaebig gilt auch grünes, schwarzes und braunes Frnsterglas.	
	Ad 686. Marienglas in Blättern.	
687	gefärbt . . . . . (G. T. Fr. 12)	10
688	gemustert, graviert, matt, geätzt usw. . . . . (G. T. Fr. 25)	20
	NB. ad 688. Als gemustert wird alles Glas angesehen, das durch Schneiden, Ätzen, Polieren, Pressen, Schleifen oder sanstwie mit Verzierungen oder Inschriften versehen woeden ist.	
702	Spiegelglas, unbelegt . . . . . (G. T. Fr. 16)	12
	„Butzenscheiben in Metallfassungen" siehe 3. u. 4. Nr. 700a und b.	
	„Glassteine zu Pflasterungszwecken" siehe VII. 3. ad Nr. 669.	
3. u. 4.	Hohlglas und Glaswaren:	
689	Glaskugeln und aus solchen ausgeschnittene, runde Rohglasstücke zur Uhrengläserfabrikation; Glaskolben zur Fabrikation von elektrischen Glühlampen; Glasstangen und Glasspitzen zu gewerblichen Zwecken	1,50
	Ad 689. Massiae Glaskugeln zu gewerblichen Zwecken.	
690	Glaswannen und Glasisolationsrohre für elektrische Akkumulatoren; Glasisolatoren	4
	NB. ad 690. Montierte Isolatoren, siehe Nr. 952.	
691	aus schwarzem, braunem, grünem Glase . . . (G. T. Fr. 4)	3,50
	NB. ad 691. Flaschen aus schwarzem, braunem, grünem Glase jedee Färbung, auch mit einer Marke, einem Namen, Zeichen oder mit der Inhaltsangabe oersehen, sofern nicht geaaiert, sind nach diesee Nummer zu oerzollen.	
	nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	
692	aus halbweißem Glase . . . . . (G. T. Fr. 8)	7
693	aus farblosem (sogenanntem weißem) Glase (G. T. Fr. 10)	8
	Ad 693. Glaszylinder (Lampengläser) aus gewöhnlichem weißem Hohlglase, nicht geschliffen adee nur mit abgeschliffenen Rändern, auch mit eingeätzter oder eingraoierter Fabrikmarke; Gläser aller Art, auch farbige, zu technischen Zwecken odee zu chemischem oder physikalischem Gebrauch; Glasschirme, Glaskugeln, Glasfüße und Ölbehälter für Lampen, aus gewöhnlichem saebloseм Glase, nicht geschliffen adee nue mit leicht abgeschliffrnem Boden; Taschenuhrgläser (siehe auch Nr. 694b); Trinkgläser, auch mit abgeschliffenem oder aerschmolzenem Rande.	
	Ad 691/693. Hohlglas und Glaswaeen, auch mit einer Marke, einem Namen, Zeichen oder mit der Inhaltsangabe oersehen, sofern nicht geaoiert (geaviert siehe Nr. 694c).	
	aller Art:	
	geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet usw., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen:	
694a	Trockenplatten	30

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Hohlglas und Glaswaren (Forts.):	
694b	Taschenuhrengläser . . . . . (G. T. Fr. 30)	20
694c	andere . . . . . (G. T. Fr. 30)	15
	Ad 694c. Glosfläschchen aller Art, mit Kork-, Glas- oder Holzaerschluß, auch mit durchgestecktem Pinsel; Glaswaren, geätzt; Glaswaren, geschnitten (verrerie taillée); Hohlglas und Glaswaren: matt, bemalt; Kränze (Totenkränze), vorherrschend aus Glas oder Glasperlen; Milchglas; [Streublau (gesäebtes, gemahlenes Glas) zu Malereizwecken.]	
	NB. ad 694c. Hierher gehöeen auch Glaswaren mit einzelnen Bestandteilen aus unedeln Metollen, auch versilbert aber vergoldet, wie z. B. Fassungen, Einrahmungen, Gestelle u. dergl.	
	Ad 691/694. Einmachgläser ohne Verschlußaorrichtung (mit Verschlußaorrichtung siehe ad Ne. 698); Glasflaschen mit innerem Kugeloerschluß, mit odee ohne Kautschukring am Flaschenhalse; Wasserstandsgläser.	
695	in Verbindung mit edeln Metallen . . . (G. T. Fr. 100)	60
	Hohlglas der unter Nr. 691 bis 693 erwähnten Gattung:	
696	in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht	8
	Ad 696. Korbflaschen mit geobem, rahem, nicht bemaltem usw. Geflecht aus ungespaltenen oder gespaltenen, ungeschälten oder geschälten Ruten, Schilf oder Stroh; Korbflaschen in Eisenblechreifen.	
697	in feinem Geflecht oder mit Überzug aus Leder, Textilstoffen usw.	25
	Ad 697. Feldflaschen mit Ledee- oder Tuchüberzug, auch mit Tragriemen.	
698	mit Verschlußvorrichtung (Deckel, Patentverschlüsse usw.) aus unedeln Metallen, Steingut, Porzellan usw.	16
	Ad 698. Einmachgläser mit Verschluß aus unedelm Metall, Steingut aber Porzellan und Koulschukring (ohne Verschlußaorrichtung siehe ad Nr. 691/694); Flokons aus gewöhnlichem farblosem Glas, nicht geschliffen, mit Stöpsel aus Kork und unedelm Metall; Flaschen mit Metallring zu Verschlußzwecken.	
699	Glasflüsse, Email, Glasperlen	10
	NB. ad 699. 1. Die „Conteries de Venise" werden unter dem Titel einer Grenzaerkehrsbegünstigung zum Ansatze von Fr. 4 pee 100 kg brutto in einee Menge von jäheelich 60 metrischen Zentnern zugelassen, wenn deren Einfuhe über das schweizerische Zollamt Chiosso stottfindei und der Ursprung der genannten Waren duech Ursprungszeugnisse der kompetenten Behörde des Praduktionsortes bescheinigt wird. 2. Die „Conteries de Venise" sollen auch dann unter Nr. 699 zu Fe. 4, wenn sie zur Erleichterung ihrer Verpackung und ihres Transportes an Schnüre gereiht sind.	
	Glas, in Metall gefaßt, ohne Malerei:	
700a	Glasfüllungen nur mit Butzenscheiben (sogenannte Nabelscheiben) (G. T. Fr. 40)	25
700b	anderes . . . . . (G. T. Fr. 40)	35
701a	Glasmalereien	60
	Ad 701a. Fenster mit bemalten Glasscheiben; Phologeaphierahmen und -ständer, Lampenschirme, Transparente usw. aus Glos: mit Handmalerei versehen.	
	NB. ad 701a. Glasmalereien, sofern dieselben unter den Begriff aon Kunstarbeit sollen und nachweislich für öffentliche Kirchen bestimmt sind, werden auf voe der Einfuhr eingeholte Erlaubnis dee zuständigen Zollgebietsdirektion zollfrei zugelassen (Art. 7, litt. k, des Zolltaeifgesetzes). Als zollfrei gelten jedoch nur Handmalereien mit figüelichen Darstellungen, nicht abee Schoblanenarbeiten, Glasmosaiken und Handmalereien mit bloß arnamentalem Chaeakter; füe letztere sind nach Nr. 701b Fr. 30 zu bezahlen.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
701b	Glasbilder . . . . . (G. T. Fr. 60)	30
	Ad 701b. Sogenannte Diaphanien (Glasbilder und Gelatinebilder).	
	NB. ad 701a/b. Eingebrannte Bilder auf Glas werden als „Glasmalereien", die durch ein Vervielfältigungsverfahren übertragenen Bilder auf Glas dagegen als „Glasbilder" angesehen.	
	Spiegelglas, belegt:	
703	unter 18 dm² . . . . . (G. T. Fr. 20)	14
	von 18 dm² und darüber:	
704a	von 3 mm Dicke und darunter . . . . . (G. T. Fr. 40)	25
704b	von mehr als 3 mm Dicke	40
	NB. ad 704a/b. Die mittlere Dicke des Glases ist für die Verzollung maßgebend.	
	Spiegel, mit dem Rahmen gemessen:	
705	unter 18 dm² . . . . . (G. T. Fr. 30)	20
706	von 18 dm² und darüber . . . . . (G. T. Fr. 60)	45
aus 902	[Walzen, Platten, Klischees aller Art, graviert — andere als für den Zeugdruck]	30
	Ad 902. Photographische Negative, Positive und Projektionsbilder auf Glas [oder Gelatine].	
939	[Orthopädische Instrumente und Apparate] . . . (G. T. Fr. 50)	40
	Aus ad 939. Augen, künstliche; Zähne, künstliche.	
944	Ungefaßte optische Gläser . . . . . (G. T. Fr. 20)	16
1145	Gemeine Quincaillerie- und Galanteriewaren; Merceriewaren, nicht anderweit genannt im allgemeinen Tarif . . . (G. T. Fr. 60)	30
	Aus ad 1145. Fläschchen mit Saugvorrichtung (für Säuglinge); Knöpfe aller Art, solche aus Edelmetall ausgenommen; Korkstöpsel in Verbindung mit Glas usw.; Nadelkissen; Nippsachen aller Art (soweit sie nicht als feine anzusprechen sind); Photographierähmchen ohne Edelmetalle; Taschenspiegel.	
	Anmerkung. Hierher gehören Glaswaren in Verbindung mit unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, sofern sie nicht nach ihrer Beschaffenheit zu Nr. 694 gehören, ferner Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art mit Ausnahme der zu Nr. 1144 gehörigen und der unter 1146 fallenden Falschbijouterie, auch ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen. Hierher gehören ferner Waren aus Glas, [Ton, Zelluloid, Galalit u. dergl. gewöhnlichen Materialien], auch wenn sie die in Nr. 1144 genannten Stoffe nachahmen.	
1146	Falsche Bijouterie; d. h. Schmuckgegenstände aller Art, die nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen (G. T. Fr. 300)	50
	Ad 1146. Nadeln, die sich als Schmuckgegenstände darstellen, nicht aus Edelmetall.	
	NB. ad 1146. Hierher gehört auch falsche Bijouterie in Verbindung mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen oder mit Imitationen von Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkristall, Bernstein, Elfenbein, Jett, Lava, Schildpatt und Perlmutter.	
1147	elektrische Bogenlampen . . . . . (G. T. Fr. 20)	6
	Ad 1147. Bogenlampen, mit oder ohne Fassung.	
1148	Glühlampen: ohne Fassung . . . . . (G. T. Fr. 150)	80
1149	mit Fassung . . . . . (G. T. Fr. 100)	50
1159b	[Bureaubedürfnisse usw.] . . . . . (G. T. Fr. 30)	25
	Aus ad 1159b. Briefbeschwerer ohne Edelmetall; Schreibzeuge, Streublau, Streugold usw. für Bureauzwecke.	
1160	Spielzeug aller Art . . . . . (G. T. Fr. 40)	15
	Aus Ad 1160. Christbaumverzierungen [Christbaumschmuck]; Puppen, auch gekleidet.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	1164 Gegenstände zu wandernden Schaustellungen (soweit hierher gehörig) „Lampen" siehe II. 4. Nr. 1151.	40

Serbien.

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
1.	508 Glasmasse, ungefärbt oder gefärbt; Glas zur Prüfung der Reinheit teilweise geschliffen, gemahlenes Glas (Glasstaub)	2
	526 Glasabfälle aller Art, Glasschaum, Scherben von Glas	frei
2.	511 Spiegel- und Tafelglas, mehr als 5 mm stark, geblasen und gegossen:	
	1. weder geschliffen noch poliert, geglättet, gefärbt, gemustert, gefeldert (facettiert), belegt, vergoldet oder versilbert, auch gewölbt:	
	a) bis 100 cm in der Länge und Breite	15
	b) über 100 cm bis 200 cm in der Länge und Breite .	20
	c) über 200 cm in der Länge und Breite	30
	2. geschliffen, poliert, gefärbt, [belegt], facettiert, [versilbert, vergoldet, in irgend einer Art bemalt], auch gewölbt:	
	a) bis 100 cm in der Länge und Breite	30
	b) über 100 cm bis 200 cm in der Länge und Breite .	45
	c) über 200 cm in der Länge und Breite	50
	Anmerkung 1. Bei eingerahmten Spiegeln, welche sich von den Rahmen trennen lassen, werden die Spiegel und die Rahmen getrennt verzollt; andernfalls unterliegen solche Spiegel einem Zuschlagzoll von 50 v. H. zum Zoll der betreffenden Rahmen.	
	Anmerkung 2. Während des Transportes zerbrochene Spiegel und solches Spiegelglas werden wie gewöhnliches Spiegelglas verzollt, wenn die Stücke größer sind als 25 qcm. Stücke, die kleiner als 25 qcm sind, bleiben zollfrei.	
	512 Spiegel- und Tafel-(Fenster-)glas, bis 5 mm stark, geblasen oder gegossen:	
	1. weder geschliffen, noch poliert, geglättet, gefärbt, gemustert, facettiert, belegt, vergoldet oder versilbert, auch gewölbt:	
	a) bis 100 cm in der Länge und Breite	20
	b) über 100 cm bis 200 cm in der Länge und Breite .	25
	c) über 200 cm in der Länge und Breite	35
	2. geschliffen, poliert, gefärbt, [belegt], facettiert, durch Ätzung oder auf andere Art gemustert, [vergoldet, versilbert, in irgend einer Art bemalt], auch gewölbt:	
	a) bis 100 cm in der Länge und Breite	30
	b) über 100 cm bis 200 cm in der Länge und Breite .	50
	c) über 200 cm in der Länge und Brrite	60
	515 Drahtglas:	
	1. roh, ungefärbt, mit ebener Fläche, auch gerippt	10
	2. geschliffen, poliert, gefärbt, gemustert	15
	Anmerkung. Hierher gehören auch Dachziegel aus Glas.	
3.u.4.	509 Rohe Stangen und Röhren, Glasstäbchen, Glasplättchen und Glasröhrchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Herstellung von Glasperlen und Kunstgegenständen gebraucht werden	7,50
	510 Hohlglas:	
	1. weder geschliffen, noch gepreßt, geschnitten oder gemustert:	
	a) naturfarbig	10
	b) weiß durchsichtig, auch mit Ringen von weißem undurchsichtigem Glase	12
	c) gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder weißem undurchsichtigem Glase überfangen	20

	Zollsatz für 100 kg Dinar.
510 Hohlglas (Forts.):	
2. mit gepreßten Böden oder durch Pressen, Schleifen usw. gestalteten Stöpseln:	
a) weiß durchsichtig und mit Ringen aus demselben oder halbweißem Glase	25
b) gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigem Glase überfangen	35
3. gepreßt, geschliffen, poliert, gemustert, geätzt oder sonstwie graviert oder geschnitten:	
a) weiß durchsichtig, mit Ringen	45
b) gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder weißem undurchsichtigem Glase überfangen	60
4. bemalt oder in irgend einer Weise vergoldet oder versilbert	80
Anmerkung 1. Hohlglas, mit feinen Weiden, Stroh, Rohr, Gespinsten usw. beflochten oder mit Blattmetall beklebt, unterliegt einem Zuschlagzoll von 10 Dinar.	
Anmerkung 2. Hohlglas mit abgeschliffenen Böden, Rändern oder Glasstöpseln, mit eingeblasener oder eingeätzter Schrift oder mit eingeätzten Eichzeichen wird nicht als geschliffen, gepreßt, geätzt oder gemustert verzollt.	
513 Milch-, Opaleszent- und Alabasterglas	120
514 Trockenplatten für photographische Zwecke, mit einem Überzuge von lichtempfindlicher Masse, auch mit darauf befindlichen Negativbildern	150
516 Uhr- und Brillengläser, optisches Glas und Glaslinsen; alle diese ungeschliffen oder geschliffen, ungepreßt oder gepreßt, gefärbt usw., ohne Verbindung mit anderen Stoffen	200
517 Brillen und andere gefaßte Augengläser; gefaßte Linsen, Ferngläser aller Art, gefaßte Lupen, photographische Apparate, Stereoskope; alle diese, soweit sie nicht durch Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	700
518 Glasprismen, Glasbehänge zu Leuchtern (Lüstern); Leuchter aus Glas, Glasknöpfe, Glaskügelchen:	
1. gefärbt oder naturfarbig	100
2. bemalt, vergoldet oder versilbert	150
519 Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glaskörner, lediglich zum Zwecke der Aufbewahrung und Versendung aufgereiht:	
1. weiß oder gefärbt	200
2. bemalt, vergoldet, versilbert	300
520 Nachahmungen von Edelsteinen aus Glas (Glasflüsse, unechte Edelsteine); Glassteine, Glaskorallen:	
1. nur zum Zweck der Aufbewahrung und Versendung aufgereiht	350
2. als Schmuck aufgereiht	450
521 Waren aus Glasnachahmungen, Glaskorallen, Glassteinen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	500
522 Glas, anderweit nicht genannt oder inbegriffen: gepreßt, poliert, geschliffen, graviert, mit geätzten oder sonstwie hergestellten Mustern; Waren aus gefärbtem Glas, Milchglas, mattiertem, gefurchtem (geripptem) Glas, Eisglas, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; Glasgespinst, Glaswolle:	
1. nicht gefärbt, nicht undurchsichtig	50
2. gefärbt, undurchsichtig	75
3. gemustert, vergoldet, versilbert	100
523 Glasmalerei, Glasmosaik, Lichtbilder sowie Bilder aller Art auf Glas; künstliche Augen	350
524 Zähne aus Schmelz, auch aus anderen hier nicht genannten Stoffen:	
1. in Verbindung mit Röhrchen und Stiften aus Platin	1000
2. andere, auch Gebisse, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	600

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
525	Glas- und Schmelzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, anderweit nicht genannt oder soweit sie nicht unter höhere Zollsätze fallen:	
	1. in Verbindung mit gemeinen Stoffen	200
	2. in Verbindung mit feinen Stoffen	450
	3. in Verbindung mit feinsten Stoffen	800
	4. in Verbindung mit edlen Metallen:	
	a) mit Gold	1000
	b) mit Silber	800
647	Elektrische Lampen:	
	1. Bogenlampen	200 *60*
	2. Glühlampen	150 *120*

„Kinderspielzeug" siehe VI. Nr. 670.
„Montierte Kugeln und Birnen für elektrische Lampen" siehe II. 3. u. 4. Nr. 648.
„Spiegel- und Tafelglas, belegt, versilbert, vergoldet oder bemalt" siehe 2. Nr. 511/512.

Spanien.

		Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
	Waren, für welche Ursprungszeugnisse gefordert werden, sind im Tarif mit C bezeichnet. [Siehe auch die Vorbemerkungen.]		
1.	—		
2.	30 Glas für Fußböden und Lichtgaden, Glasdächer und ähnliche Gegenstände, von mehr als 12 mm Dicke .	10	8
	Tara: 20 v. H.		
	31 Tafelglas und Tafelkristall, gebogen oder nicht, von 4 bis 12 mm einschließlich dick, ungefärbt oder farbig, glatt oder mit erhabener Arbeit	60	45
	Tara: Doppelkisten: 30 v. H., einfache Kisten: 20 v. H.		
	32 Glas, gerieft, mattiert, mit erhabener Arbeit und armiertes Glas, bis 4 mm einschließlich dick[5]) . . .	30	25
	Tara: Desgl.		
C	33 Glas und Kristall für Fenster, bis 4 mm einschließlich dick, mit abgeschliffenen Rändern oder nicht, gebogen oder gefärbt, und farbige Fensterscheiben	30	25
	Tara: Desgl.		
	Für das in den Nrn. 31 bis 33 aufgeführte Tafelglas ist, wenn es gefärbt ist, außer dem tarifmäßigen Zoll ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. desselben zu zahlen.		
	[5]) Armiertes Glas sowie gerieftes, mattiertes oder mit erhabener Arbeit versehenes Glas von 4 bis 12 mm Dicke ist nach Tarifnr. 31, dickeres nach Tarifnr. 30 zu verzollen.		
3.	26 Hohlglas, ungefärbt: Flaschen, Flakons, Korbflaschen und andere Umschließungen, geblasen oder gegossen, weder geschnitten noch geschliffen auf irgend eine Art	7	7
	Tara: 20 v. H.		
	27 Desgl., gefärbt in denselben Gegenständen, nicht geschnitten, Flaschen und Flakons, geschliffen, und Syphons für kohlensäurehaltige Getränke	40	30
	Tara: Desgl.		

			Zollsatz für 100 kg Erster Tarif Peseten	Zweiter Tarif Peseten
4.	C 28	Glas, Kristall und Halbkristall, weder gefärbt noch poliert, geschnitten oder verziert, in Gegenständen aller Art, anderweit nicht aufgeführt	55	40
		Tara: Kisten 30 v. H., Körbe und Lattenverschläge 20 v. H.		
		Anmerkung zu Nr. 26 u. 28. Glas, welches eine Farbe zeigt, die der Masse von Natur eigen ist, und die nicht durch irgend einen zugesetzten Farbstoff entstanden ist, wird als ungefärbtes Glas angesehen.		
	C 29	Desgl., gefärbt, geschnitten, poliert oder verziert[4] . .	90	65
		Tara: Desgl.		
	34	Photographische Platten, lichtempfindlich, [und Klischees]	50	50
	35	Glas und Kristall, belegt, versilbert oder vernickelt[5] .	100	100
	36	Glaskorallen, Glasperlen, Nachahmungen von echten Steinen und andere ähnliche Gegenstände . . kg	1	1
	37	Glas und Kristall in Figuren, Vasen, Blumenschalen und ähnlichen Ausschmückungsgegenständen sowie Brillen-, Taschenuhrgläser [und optische Instrumente] kg	3	3
	531	Elektrische Bogenlampen und deren Teile, mit Ausnahme der Kohlen . . . . . kg	4	2
	C 534	Elektrische Glühlampen, mit Ausrüstung . . . „	13	8
	C 535	Dergl., ohne Ausrüstung . . . . . „	15	10

[4]) Als Schnitt ist die Bearbeitung, welche zur Entfernung der Formnähte notwendig ist, nicht anzusehen.

[5]) Die Rahmen der Spiegel unterliegen dem Zoll der Nummer, zu der sie ihrer Beschaffenheit nach gehören, wenn der bezügliche Zollsatz höher ist als der auf die Spiegel.

„Gegenstände für den Schreibtisch" siehe II. 3. u. 4. Nr. 688.
„Knöpfe aus Glas" siehe VII. 3. u. 4. Nr. 662.
„Kränze [aus verschiedenen Stoffen]" siehe II. 3. u. 4. Nr. 674.
„Lampen und Kronleuchter" ebenda, Nr. 687.
„Spiele und Spielzeug" ebenda, Nr. 686.
„Teile für Telegraphen- und Telephonapparate" siehe V. 2a. Nr. 530.

Türkei.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzolle von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzolle von 1 v. H.

Argentiniſche Republik.

Alle hierher gehörigen Waren unterliegen einem Wertzolle von 25 v. H. und einem Zuſchlagzolle von 2 v. H. des Wertes.

Braſilien.

			Zollſatz für 1 kg Réis.	Prozentſatz
1.	651	Abfälle und Rückſtände der Glashütten, und Glas-Scherben oder -Bruch	frei	—
	652	Glasmaſſe:		
		in koniſchen Stücken oder in Röhren zum Schneiden, Schleifen oder Polieren	2 400	50
	653	Pulveriſiertes Glas	60	50
	659	Smalte:		
		feine für Goldarbeiter	8 000	15
		ordinäre oder Kobaltglaſur für Töpfergeſchirr	2 500	15
2.	654	Glas-Platten oder -Tafeln:		
		Fenſterglas:		
		weiß, ſchlicht, kanneliert, Spiegelglas, abgeſchliffen oder imitiert abgeſchmirgelt, und mit oder ohne Drahteinlage (Drahtglas)	200	50
		farbig, gemuſtert oder abgeſchliffen (Muſſelin) und kanneliert	400	50
		bemalt, Figuren darſtellend, mit Einfaſſungen aus gewöhnlichem Metall	3 200	50
		dicke Platten, weiß oder grünlich	200	50
		poliert, unbelegt:		
		bis 3 mm dick:		
		bis 20 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	30	50
		über 20 und bis 40 qdcm Oberfläche . . qdcm	60	50
		über 40 und bis 60 qdcm Oberfläche . . qdcm	100	50
		über 60 und bis 80 qdcm Oberfläche . . qdcm	120	50
		über 80 und bis 100 qdcm Oberfläche . . qdcm	180	50
		über 100 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	200	50
		über 3 und bis 8 mm dick:		
		bis 20 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	50	50
		über 20 und bis 40 qdcm Oberfläche . . qdcm	100	50
		über 40 und bis 60 qdcm Oberfläche . . qdcm	120	50
		über 60 und bis 80 qdcm Oberfläche . . qdcm	160	50
		über 80 und bis 100 qdcm Oberfläche . . qdcm	200	50
		über 100 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	240	50
		über 8 bis 10 mm dick:		
		bis 20 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	80	50
		über 20 und bis 40 qdcm Oberfläche . . qdcm	160	50
		über 40 und bis 60 qdcm Oberfläche . . qdcm	240	50
		über 60 und bis 80 qdcm Oberfläche . . qdcm	320	50
		über 80 und bis 100 qdcm Oberfläche . . qdcm	400	50
		über 100 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	500	50
		über 10 mm dick:		
		bis 20 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	100	50
		über 20 und bis 40 qdcm Oberfläche . . qdcm	200	50
		über 40 und bis 60 qdcm Oberfläche . . qdcm	300	50
		über 60 und bis 80 qdcm Oberfläche . . qdcm	400	50
		über 80 und bis 100 qdcm Oberfläche . . qdcm	500	50
		über 100 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	700	50

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
3.	660 Flakons zu Riechwasser, Vasen und Töpfe zu Blumen, Büsten und Figuren, sowie alle anderen Luxus- und Verzierungsgegenstände:		
	aus Glas Nr. 1	2 800	50
	aus Glas Nr. 2	4 000	60
	Anmerkung 83. Im Gewichte der Vasen oder Figuren, welche Behälter oder Zubehöre irgend einer Art oder Stoff für Beleuchtungszwecke haben, ist das Gewicht dieser Gegenstände, falls dieselben nicht davon abgesondert werden können, miteinbegriffen. Im entgegengesetzten Falle sind derartige Gegenstände je nach ihrer Gattung zu verzollen.		
	661 Karaffen, Demijohns, Gläser und gewöhnliche Flaschen:		
	von gewöhnlichem, dunklem, sogenonntem schwarzen Glas und ähnliche:		
	ohne abgeschliffene Stöpsel und Mündung . . .	150	50
	mit abgeschliffenem Stöpsel oder mit abgeschliffener Mündung	200	50
	dergl. weiß, grün oder blou:		
	ohne abgeschliffene Stöpsel und Mündung	300	50
	mit abgeschliffenem Stöpsel oder mit abgeschliffener Mündung auch mit Deckel aus unedlem Metall .	400	50
	Karoffen oder Flaschen, mit Stroh, Leder oder Leinen überzogen, mit oder ohne Becher ous Zinn oder Glos.	1 300	50
	große Flaschen mit Weide oder Stroh umflochten . . .	100	50
	Gestelle oder Flaschen mit automotischem Verschluß für schäumende Wässer	200	50
	662 Isolatoren aus Glas für Telegraphen- und Telephonstangen	100	50
	Anmerkung 84. Auf diese Ware findet die Anmerkung 84 Anwendung [siehe VII. 4. Nr. 649].		
	663 Lüster, Kondelober, Kron- und Armleuchter	3 200	50
	Anmerkung 85. In den vorstehenden Tarifsätzen sind die Abgaben für die Behänge, Kuppeln oder Glasglocken, Ketten, Arme und anderes Zubehör, welches getrennt oder als überzählig eingeht, mitbegriffen.		
	665 Nicht besonders aufgeführte Gegenstände:		
	für die Tafel wie: Becher, Kelche, Gläser, Karaffen, Kompotschalen, Schüsseln und Teller, Fruchtschalen, Zuckerschalen, Salzfäßchen, Essig- und Ölflaschen, Löffel, Messerbänkchen und ähnliche Gegenstände:		
	aus Glos Nr. 1	700	50
	aus Glos Nr. 2	1 200	50
	für anderen Gebrouch wie: Büchsen oder Dosen jeder Art, Likörflaschen, „verre d'eau“, „tête à tête“, Woschkrüge, Waschnäpfe und onderes Zubehör zu Woschtischen, große Gefäße und Flaschen für Apotheken, Böckereien und Konditoreien, mit weitem Hols, geschmirgelt oder nicht, Spucknäpfe, Leuchterunterfätze, Arme (mangas), Lampenkuppeln und Glocken, Behälter, Zylinder für Beleuchtung, Glasreflektoren, Lampen und Lämpchen, Tintenfässer, Briefbeschwerer, Tür- und Fenstergriffe, sowie ähnliche Gegenstände:		
	ous Glas Nr. 1	1 100	50
	aus Glos Nr. 2	2 000	50
	Röhren für Maschinen, graduierte Gläser, Trichter, graduiert oder nicht, Schmiergeräte für Maschinen, Tropfenzähler, Syphons, Retorten, Ballons und dergl.		

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
665	Nicht besonders aufgeführte Gegenstände (Forts.):		
	Gegenstände für chemische und pharmazeutische Laboratorien, Gefäße zu elektrischen Batterien mit oder ohne Deckel von [Ton oder] Glas, Mörser und ähnliche Gegenstände	400	30
	Anmerkung 86. In den obigen Abgaben sind diejenigen für metallene Einfassungen, Ringe, Verzierungen und Kettchen inbegriffen, welche mit den Glaswaren verbunden oder an denselben befestigt eingehen, sowie auch die Abgaben für alle Holz-Fassungen und -Verzierungen, welche dazu gehören oder einen Teil davon bilden. Die Lampen mit Fuß oder Untersatz von Eisen, Blei, Zink oder anderem ähnlichen Metall, genießen eine Ermäßigung der betreffenden Abgaben um 30 v. H.		
836	Syphonflaschen . . . . . Stück	1 000	15
981	Mörser aus Glas	500	50
	„Glaskorallen" siehe 4. Nr. 657.		
4. 630	Schlackenwolle:		
	zum Dichten von Kesseln (slagwool, silicate cotton) .	50	30
652	Glasmasse:		
	geschnitten, geschliffen und poliert, oder unechte Edelsteine	12 000	50
654	Glas-Platten oder -Tafeln:		
	Fensterglas: poliert, mit Folie belegt:		
	bis 3 mm dick:		
	bis 20 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	60	50
	über 20 und bis 40 qdcm Oberfläche . . qdcm	150	50
	über 40 und bis 60 qdcm Oberfläche . . qdcm	200	50
	über 60 und bis 80 qdcm Oberfläche . . qdcm	240	50
	über 80 und bis 100 qdcm Oberfläche . . qdcm	300	50
	über 100 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	400	50
	über 3 und bis 8 mm dick:		
	bis 20 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	100	50
	über 20 und bis 40 qdcm Oberfläche . . qdcm	240	50
	über 40 und bis 60 qdcm Oberfläche . . qdcm	280	50
	über 60 und bis 80 qdcm Oberfläche . . qdcm	320	50
	über 80 und bis 100 qdcm Oberfläche . . qdcm	400	50
	über 100 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	500	50
	über 8 und bis 10 mm dick:		
	bis 20 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	140	50
	über 20 und bis 40 qdcm Oberfläche . . qdcm	280	50
	über 40 und bis 60 qdcm Oberfläche . . qdcm	420	50
	über 60 und bis 80 qdcm Oberfläche . . qdcm	560	50
	über 80 und bis 100 qdcm Oberfläche . . qdcm	700	50
	über 100 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	1 000	50
	über 10 mm dick:		
	bis 20 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	200	50
	über 20 und bis 40 qdcm Oberfläche . . qdcm	400	50
	über 40 und bis 60 qdcm Oberfläche . . qdcm	600	50
	über 60 und bis 80 qdcm Oberfläche . . qdcm	800	50
	über 80 und bis 100 qdcm Oberfläche . . qdcm	1 000	50
	über 100 qdcm Oberfläche . . . . . qdcm	1 400	50
	Anmerkung 82. Poliertes Glas mit schräg geschliffenen Kanten, sogenannte biseautés, unterliegt einem Zuschlag von 30 v. H. zu den betreffenden Zollsätzen. Hat poliertes Glas eine geometrische Form, so wird die Oberfläche als einem Rechteck gleichstehend angesehen, dessen Seiten die größte Längen- und die größte Breitendimension des Glases bilden.		
655	Nadelbüchsen, Armbänder, Ohrringe, Busennadeln, Schmucksachen und andere ähnliche Gegenstände . . .	12 000	50

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
656	Knöpfe	1 300	50
657	Glasperlen und Glaskorallen:		
	satiniert, weiß oder farbig, imitierte Perlen und dergl., grob oder fein, auch kleine Glasperlen (Schmelz, vidrilho)	6 800	50
	geschliffen oder gegossen, bemalt, emailliert, oxydiert (perfumado) und dergl., einschließlich der dicken Glaskorallen (missanga)	2 000	50
	in nicht besonders aufgeführten Waren	11 000	50
658	Kränze und anderer Schmuck für Grabmäler, mit und ohne Verzierungen	5 000	50
664	Ziegel aller Art	150	50
802	Uhrgläser für Taschen-, Wand- und Stutzuhren	5 000	50
873	Gläser:		
	für Anemometer (bolhar de ar), einfach oder für Nivellierinstrumente graduiert . . . . . Dutzend	2 000	15
	für Brillen, Operngucker, Perspektive, Lorgnetten, Kosmoramen und alle anderen optischen Instrumente . .	6 000	50
874	Bilder:		
	auf Glas [oder Metall]:		
	daguerreotypiert oder photographiert für Stereoskope Dutzend	8 000	15
	aus Glas, ordinäre, für Laternae magicae . Dutzend	1 500	15
	desgl., desgl., mit Holzrahmen . . . . . Dutzend	10 000	15
888	Künstliche Zähne:		
	einzelne oder Gebisse	64 000	15
	in Wachs eingelassen	32 000	15
909	Künstliche Augen (aus Glas) . . . . . Stück	500	15

Anmerkung 87. Es gilt als Glas:
Nr. 1 das glatte, gegossene und geschmirgelte;
Nr. 2 das ganz oder teilweise geschliffene und bearbeitete.

Farbiges, Milchglas und bemaltes, emailliertes oder vergoldetes Glas ist außer den angegebenen Tarifsätzen einem nach diesen berechneten Zuschlag von 50 v. H. unterworfen.

Als Glas Nr. 2 sind nicht zu betrachten die Karaffen, Kompottschalen und alle anderen ähnlichen glatten Gegenstände aus Glas Nr. 1, an denen nur die Knöpfe oder Griffe der Deckel und die Stöpsel angeschliffen sind.

Wenn in einem und demselben Frachtstück [Porzellan oder] Glas von mehr als einer Gattungsnummer zusammen verpackt sind und nicht jede Gattung zur besonderen Ermittlung des Reingewichts gestellt wird, so werden sie so behandelt, wie wenn sie alle zu der in dem Frachtstück enthaltenen höchstbesteuerten Gattung gehörten.

1046	Spiegel im Rahmen:		
	kleine:		
	mit Rahmen aus Pappe, in Papier gefaßt, oder in Rahmen von unedlem Metall, einfach, bemalt, oder lackiert	1 000	50
	mit Rahmen aus Holz oder Masse:		
	einfach, vergoldet oder lackiert	1 300	50
	bemalt oder verziert	6 000	50
	mit Rahmen aus Kupfer, versilbert, vergoldet oder vernickelt, einfach oder verziert oder mit Seide oder Samt überzogen	6 000	50
	nicht besonders aufgeführt	v. Wert	50 v. H.

Anmerkung 140. Als kleine werden diejenigen Spiegel [oder Bilder] betrachtet, welche einschließlich des Rahmens nicht über 15 Quadrat-Dezimeter Oberfläche haben.

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1046	Spiegel im Rahmen, Anm. (Forts.): In dem Gewicht der Rahmen ist z. F. das der Gläser [sowie auch das der gedruckten oder lithographierten Bilder] begriffen. „Rosenkränze mit Kügelchen aus Glas" siehe VII. 4. Nr. 1069; „Spiegel aus Glas" V. 2a. Nr. 917. „Büsten und Figuren, sowie alle anderen Luxus- und Verzierungsgegenstände; Lüster, Kandelaber, Kron- und Armleuchter und nicht besonders aufgeführte Gegenstände (wie: Arme, Briefbeschwerer, Tür- und Fenstergriffe)" siehe 3. Nr. 660, 663 und 665. „Bilder zu Stereoskopen" siehe auch Anmerkung zu Nr. 866 in V. 2a. „Saugflaschen und Zubehör" siehe V. 2a. Nr. 903.		

Chile.

		Zollsatz vom Wert.
	Alle nicht genannten Waren unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H. Muster von Waren, deren Zoll ohne diese Ausnahme 2 Pesos nicht übersteigt, sind frei.	
1.	—	
2.	Glasscheiben, farbig, mit Zeichnungen oder Malereien, gerippt, geblümt, matt gemacht und mit abgeschliffenem Rand	35 v. H.
	Glasscheiben von mehr als 4 mm Dicke und mehr als 80 cm Länge	35 v. H.
3.	Flaschen von Glas zur Aufnahme von Flüssigkeiten	15 v. H.
	Glasflaschen mit automatischem Metall- oder Kautschukverschluß sowie Kautschukstöpsel	frei
	Lampenschirme (fanales) von Kristall oder gewöhnlichem Glas . .	35 v. H.
	Kristallglaswaren	35 v. H.
	Stundengläser	15 v. H.
	Taschenflaschen mit Beschlägen, zur Aufnahme von Getränken . .	35 v. H.
4.	Belegtes Glas für Spiegel, von über 80 cm Länge	35 v. H.
	Kristallglaswaren	35 v. H.
	Perlen	5 v. H.
	Spiegel, deren Glas über 80 cm lang ist	35 v. H.

Columbien.

		Zollsatz. Pesos Gold für 1 kg Rohgewicht.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Zoll von 0,70 Peso für 1 kg. Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 70 v. H.	
1.	—	
2.	Glasscheiben ohne Quecksilberbelag	0,03
3.	Korbflaschen und gewöhnliche Flaschen aus gewöhnlichem dunklem oder hellem Glase zum Füllen von Flüssigkeiten	0,02
	Flaschen und Fläschchen aus gewöhnlichem Glase, zum Füllen bestimmt	0,02
4.	Spiegel bis zu einer Größe von 25 cm	0,10
	Spiegel von mehr als 25 cm Größe	0,20
	Große und kleine Perlen, Schmelzperlen, nachgeahmte Edelsteine und Schmuckſachen; Uhrgläser, Linsengläser und sonstige ähnliche Gegenstände	0,40
	In jedweder anderen Form verarbeitet	0,10

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die bestehenden Einfuhrzölle sind laut Dekrets vom 27. April 1901 um 50 v. H. erhöht.
Zu den Einfuhrzöllen tritt noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Peso für 1 kg hinzu.
Für Muster ohne Wert aller Art sind 0,02 Peso für 1 kg zu entrichten.

1.		—	
2.	aus 5	Glas, dick, ordinär, zu Platten für Dachluken und Kellerlöcher bearbeitet	0,02
	aus 7	Tafelglas und Tafelkristall, gefärbt oder ungefärbt; und sogenanntes Musselinglas	0,11
3.	aus 5	Hohlglas, gemein oder ordinär, wie Flaschen, Demijohns und ordinäre Flaschen ohne jede Verzierung, mit oder ohne Überzug	0,02
	7	Hohlkristallglas und dessen Nachahmungen wie Flaschen, Gefäße, Trinkgläser, Röhren, Kugeln und andere Gegenstände zu Tischgerät und zur Beleuchtung, aus Kristall oder durchsichtigem Glas, weiß oder gefärbt	0,11
	aus 8	Glas und Kristall in Phantasie- und Luxus-Tintenfässern	0,54
	28	Maßstäbe, Saugfläschchen, große und kleine Mörser aus Kristallglas	0,22
	95	Wasser- und Sanduhren	0,33
4.	aus 7	Glas und Kristall in Stangen	0,11
	8	Glas und Kristall in Kugeln, Briefbeschwerern, Knöpfen und anderen ähnlichen Gegenständen und in Schmuckgegenständen, in oder ohne Verbindung mit Metall, mit Ausnahme von Gold oder Silber, gewöhnliches und Kristall-Spiegelglas, belegt, mit oder ohne Rahmen	0,54
	aus 9	Glas und Kristall in künstlichen Augen, Linsen, Brillen und Uhrgläsern, Korallen, Perlen, Knöpfen und Agraffen; Ohrgehänge, Haarnadeln und alle Arten von Schmuckgegenständen zum persönlichen Gebrauch	1,09

Hafengebühren bei der Ausfuhr.

	Waren im allgemeinen für je 3 kg	0,01

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Für alle nicht genannten Waren ist ein Einfuhrzoll von 25 Centavos für das Kilogramm zu entrichten.
Bei der Wareneinfuhr werden noch verschiedene Zollzuschläge erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster.]

1.	Metalloxyde für Töpferwaren	frei
2.	Steine aus dunklem Glas zum Bodenbelag	0,02
	Tafelglas, nicht belegt	0,05
3.	Behälter und Becher aller Art aus feinem Kristall	0,25
	Korbflaschen, leer	0,01

		Zollsatz für 1 kg Brutto.
	Leere Flaschen in Kisten, Kästen oder anderen Umschließungen	0,01
	Leere Flaschen für Liköre und kohlensäurehaltige Wässer, sofern sie nicht in Kisten oder Kasten eingeführt werden. (Bei der Einfuhr in diesen oder anderen Umschließungen sind die tarifmäßigen Zölle zu entrichten)	frei
	Tintenfässer	0,25
4.	Belegtes Glas zu Spiegeln	0,25
	Blumenoasen	0,50
	Figuren von unter 1 m Höhe und im allgemeinen jeder Zimmerschmuck aus Glas	1
	Fischschalen aus Glas, einfach, emailliert, vergoldet oder irgendwie verziert	0,50
	Kästchen aus Kristall	0,25
	Kränze und anderer Trauerschmuck	1,50
	Kronleuchter und Kandelaber aus Glas für jede Art von Beleuchtung	0,25
	Kügelchen (Perlen) aus Glas	0,50
	Rosenkränze	0,25
	Spiegel in Rahmen	0,25
	[Stereoskope und Zauberlaternen], mit den dazu gehörigen Ansichten	1
	Uhrgläser	0,25
	Waren aus feinem Kristall, nicht besonders aufgeführt	0,50

Honduras.

			Zollsatz für ½ kg Rohgewicht Pesos.
1.	637	Schmelz	0,10
2.	961	Spiegelglas	0,15
	1626	Glasfenster für Fensterläden usw.	0,05
	1627	Glasfenster für Musterkästen	0,05
	1628	Tafelglas	0,05
3.	4	Glasperlen	0,25
	20	Ölbehälter (siehe Tafelaufsätze für Essig und Öl).	
	49	Destillierkolben	0,10
	234	Lampenzylinder	0,05
	256	Flaschen aus Glas	0,02
	257	Flaschen aus Kristall	0,02
	571	Demijohns	0,02
	612	Trichter aus Glas	0,05
	727	Blumentöpfe aus Glas	0,10
	774	Karaffen, große und kleine	0,02
	787	Lampenglocken	0,10
	896	Glasspritzen	0,30
	954	Laternen	0,38
	986	Milchsaugflaschen	0,35
	1137	Lampenschirme	0,35
	1276	Träger (Säulen) aus Glas	0,05
	1413	Syphons	0,25
	1597	Glasvasen	0,05
	1629	Hohlglas, nicht besonders benannt	0,05
4.	96	Tafelaufsätze für Essig und Öl	0,25
	118	Armleuchter aus Kristall	0,05
	372	Leuchter und Kandelaber aus Kristall	0,05
	381	Schmelz (Glasperlen)	0,25
	497	Trauerkränze	1
	522	Kristall in nicht besonders aufgeführten Waren	0,05
	547	Perlenkügelchen aus Glas usw.	0,25
	590	Künstliche Zähne	5

			Zollsatz für ½ kg Rohgewicht Peloß.
	648	Spiegel mit oder ohne Rahmen	0,15
	649	Brillengläser, siehe Brillen [Nr. 109/110 bei V. 2a.]	
	702	Glaslaternen	0,38
	786	Kugeln aus Kristall, nicht besonders aufgeführt	0,10
	933	Linsengläser	1
	1112	Augen, künstliche	5
	1200	Perlen, unecht	0,25
	1219	Steine, unecht	0,50
	1264	Puderdosen für den Toilettentisch	0,25
	1374	Salzfässer aus Kristall usw.	0,05
	1478	Glaspfropfen	0,05
	1485	Visitenkartentaschen aus Glas	0,05
	1630	Uhrgläser	0,50
	1631	Glas, nicht besonders aufgeführt	0,10

Kanada.

Zollsatz vom Wert.

Die nicht besonders genannten Waren unterliegen einem Wertzolle von 20 v. H.

1.		—	
2.	201	Einfach gefärbtes, mattes, buntes oder abgetöntes oder Überfang- (muffled) Glas, in Tafeln . . . . . v. Wert	20 v. H.
	201a	Gewöhnliches und farbloses Fensterglas	15 v. H.
	202	Verziertes, gemustertes und emailliertes farbiges Glas; verglastes oder bemaltes, grobgeschliffenes, gemustertes, emailliertes und mattgeschliffenes weißes Glas; bunte Glasfenster und Gedenk- und Zier-Fensterglas n. a. v., sowie rohes gewalztes Spiegelglas . .	30 v. H.
	203	Tafelglas, nicht gefeldert (facettiert), in Tafeln oder Scheiben in einer Größe von nicht mehr als 7 Quadratfuß für 1 Stück, nicht anderweit aufgeführt . . . . . v. Wert	10 v. H.
	203a	Tafelglas, nicht gefeldert (facettiert), in Tafeln oder Scheiben in einer Größe von mehr als 7 Quadratfuß, aber nicht mehr als 25 Quadratfuß für 1 Stück, n. a. a. . . . . v. Wert	25 v. H.
	204	Spiegelglas, nicht facettiert, in Tafeln oder Scheiben, n. a. v. . .	35 v. H.
	205	Spiegelglas, facettiert, in Tafeln oder Scheiben, n. a. v.	35 v. H.
	207	Deutsches Spiegelglas in dünnen Tafeln, unbelegt oder zum Belegen	20 v. H.
	209	Gebogenes oder anderes Tafelglas, sowie alles andere Glas und alle anderen Glaswaren, n. a. v.	20 v. H.
		Glas, in Größen zugeschnitten, zur Herstellung von Trockenplatten für photographische Zwecke, wenn von den Herstellern solcher Trockenplatten zum ausschließlichen Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt	zollfrei
3.u.4.	202	Verziertes, gemustertes und emailliertes farbiges Glas; verglastes oder bemaltes, grobgeschliffenes, gemustertes, emailliertes und mattgeschliffenes weißes Glas	30 v. H.
	206	Belegtes Glas, facettiert oder nicht und eingerahmt oder nicht . .	35 v. H.
	208	Glas-Demijohns oder -Ballons, leer oder gefüllt, Flaschen, Karaffen, Glaskolben, Phiolen, Glaskrüge, Glaskugeln, Lampenzylinder, schirm- oder kugelförmige Lampenglocken, geschnittenes, gepreßtes oder gegossenes Tafelgeschirr von Kristall- oder gewöhnlichem Glas, verziert oder nicht, sowie geblasenes Glas-Tafelgeschirr . .	30 v. H.
	209	[Gebogenes oder anderes Tafelglas, sowie] alles andere Glas und alle anderen Glaswaren, n. a. v.	20 v. H.
	297	Lampen, Seiten- und Vorderlichter, Laternen, Kronleuchter, Einrichtungen für Gas-, Teeröl- oder anderweite Öl- und elektrische Beleuchtung, [einschließlich Lava- oder andere Spitzen (tips), Brenner], Manschetten, Galerien, Lampenglocken und Lampenglockenhalter .	30 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
298	Glasglocken für elektrisches Licht	10 v. H.
346	Taschenuhrengläser	25 v. H.
419	Photographische Trockenplatten	30 v. H.
Ohne Nr.	Glaskapseln, Hülsen (shells), Behälter und Kapillarröhren, zur Herstellung von Impfstielen, von Fabrikanten derselben eingeführt	frei

Mexiko.

		Maßstab	Zollsatz Peſos.
1.	—		
2.	321 Tafel-Glas oder -Kristall, nicht besonders aufgeführt (Anm. 116)	kg Rohg.	0,07
	322 Desgl. desgl, am Rande schräggeschliffen, geschnitten oder dekoriert oder mit Fassungen aus unedlem Metall, die dazu dienen, die Tafeln zu verbinden und Glasfenster zu bilden (Anm. 116)	kg Rohg.	0,20
	323 Glasplatten zu Fußböden, nicht unter 1 cm stark (Anm. 116)	kg Rohg.	0,04

116) Als Tafelglas werden die Glas- und Kristallscheiben angesehen. Unter Nr. 322 gehören die Glas- und Kristallscheiben jeder Größe, deren Oberfläche zum Teil mattiert oder graviert ist und welche durch ein chemisches oder mechanisches Verfahren hergestellte, bei durchscheinendem Licht sichtbare Zeichnungen, Muster oder Buchstaben tragen. Ferner fallen unter diese Nummer die Glas- und Kristallscheiben, welche geschliffene Ränder haben und am Rande schräg abgeschliffen sind oder nicht, ebenso in gewöhnliches Metall eingefaßte Glas- und Kristallscheiben, welche zu Mosaikfenstern verbunden werden oder Figuren, Landschaften usw. darstellen.

Die gestreiften, gerippten oder beim Gießen gemusterten Glas- und Kristallscheiben, auf der ganzen Oberfläche mattierte Scheiben, rund gebogene Scheiben, jedoch keinen Zylinder oder keine Röhre bildend, gewöhnliche, glatte, nicht gravierte oder irgendwie verzierte Glas- oder Kristallscheiben fallen ohne Rücksicht auf ihre Abmessungen unter Nr. 321.

Der Tarif macht bei der Klassifizierung des unter diese Nummern fallenden Glases und Kristalles keinen Unterschied zwischen weißem und einfarbigem Glase, mag die Farbe nur auf der Oberfläche angebracht sein oder auf die ganze Masse sich gleichmäßig erstrecken; ist die Färbung jedoch nicht gleichmäßig, sei es, daß das Glas oder Kristall seine ursprüngliche Farbe behalten hat oder diese ihm wiedergegeben worden ist, auch wenn es mattiert worden, sei es, daß auf dem Glas oder Kristall ganz oder zum Teil andere Farben angebracht sind, oder daß die Farbe, auch wenn es nur eine einzige ist, verschiedene Töne oder Schattierungen zeigt, so müssen alle diese Scheiben als verziert angesehen und unter Nr. 322 klassifiziert werden.

Das unter Nr. 323 fallende Glas zu Fußböden hat neben der seinem Zweck entsprechenden Dicke (von einem Zentimeter aufwärts) im allgemeinen keine glatte sondern eine rauhe Oberfläche, besonders bei großen Abmessungen, und ist, wenngleich das Licht durchscheint, doch nicht so durchsichtig, daß die Gegenstände bestimmt zu erkennen sind, was der dunklen Farbe oder der Unreinheit der Glasmasse zuzuschreiben ist. usw.

Die Fußbodenscheiben können quadratisch, vieleckig oder rund sein, ihre Ränder brauchen nicht rechtwinklig zu sein.

			Maßstab	Zollsatz Pesos.
3.	302	Isolatoren aus Glas, [Steingut und Porzellan] . .	kg Rohg.	0,01
	303	Flaschen aus gewöhnlichem Glas, ohne Stöpsel aus demselben Material, zu gewöhnlichen Wein-, Branntwein-, Likör- und Bierbehältern (Anm. 114) . . .	100 kg Rohg.	2,20
	304	Flaschen oder Fläschchen aus gewöhnlichem Glase, ohne Glasstöpsel, für besondere Umschließungen, wenn in unverlöschbarer Weise in der Glasmasse etwas Unterscheidendes enthalten ist, das dem Behälter das Merkmal des Besonderen verleiht (Anm. 114) . .	kg Rohg.	0,06
	305	Demijohns oder große Flaschen	kg Rohg.	0,04
	313	Glasflaschen, mit Leder, Weidengeflecht, Webstoff, Guttapercha oder unedlem Metall überzogen	kg ges. G.	0,60
	611	Elektrische Bogenlampen (Anm. 209)	kg Rohg.	0,06

114) Die Tarif-Nr. 303 umfaßt lediglich die ordinären Flaschen aus gewöhnlichem Glas, hell oder dunkel, welche ihrer Form nach ausschließlich zu den gewöhnlichen Behältern, in denen Wein, Branntwein, Likör, Bier, Essig usw. zum Verkauf gelangen, gehören; es fallen unter Tarif-Nr. 304 die Flaschen, welche in nicht wegpolierbarer Weise in der Glasmasse Namen oder ein sonstiges Unterscheidungszeichen tragen. Marken oder Gegenmarken anderer Art werden nicht berücksichtigt. Haben die gewöhnlichen Behälter außer dem Korkpfropfen einen Glasstöpsel oder sonstiges Zubehör, so sind diese entsprechend zu verzollen.

209) Diese Nummer bezieht sich auf die elektrischen Lampen für Bogenlicht, Glühlicht für Freiluft oder anderen Systems als desjenigen der unter Nr. 608 fallenden Glühlichtlampen. Die Glaskugeln zum Schutz der Lampen, um die es sich hier handelt, und zum Dämpfen des Lichtglanzes gehören nicht unter diese Nummer, sind vielmehr als gemustertes Glas, je nach der Art, zu verzollen.

4.	306	Spiegel mit Rahmen von Messing, Zink, Weißblech, Weißmetall, Holz oder Pappe, mit Glas in der größeren sichtbaren Abmessung bis 75 cm Länge . . .	kg Rohg.	0,22
	307	Spiegel mit Rahmen aus Zellhorn, Guttapercha oder mit nicht seidehaltigem Stoff überzogen, mit Glas in der größeren sichtbaren Abmessung bis 75 cm Länge	kg Rohg.	0,30
	308	Spiegel mit Rahmen aus Kristall oder mit Leder oder seidehaltigem Gewebe überzogen, sowie solche mit Verzierungen aus künstlichen Blumen oder Federn, mit Glas in der größeren sichtbaren Abmessung bis 75 cm Länge	kg Rohg.	0,45
	309	Spiegel mit Rahmen aus Material aller Art, ausgenommen Edelmetall, mit Glas in der größeren sichtbaren Abmessung bis 75 cm Länge	kg Rohg.	0,60
	310	Spiegel ohne Rahmen, bis 75 cm in der größeren Abmessung	kg Rohg.	0,22
	311	Desgl. desgl., über 75 cm in der größeren Abmessung	kg Rohg.	0,40
	316	Glas und Kristall in nicht besonders aufgeführten Gegenständen (Anm. 115)	kg Rohg.	0,22
	317	Glas und Kristall in nicht besonders aufgeführten geschliffenen oder geschnittenen Stücken (Anm. 115) .	kg Rohg.	0,30
	318	Desgl. desgl., mit Gold, Silber oder Farben verzierte, nicht besonders aufgeführte Stücke (Anm. 115)	kg Rohg.	0,40
	319	Glas, Kristall, [Steingut und Porzellan] in nicht besonders aufgeführten Stücken, mit Fassungen oder Einlagen aus unedlem Metall, nicht vergoldet oder versilbert	kg Rohg.	0,45

		Maßstab	Zollsatz Pesos.
320	Desgl. desgl., vergoldet oder versilbert	kg Rohg.	1,25
324	Brillen- und Uhrgläser (Anm. 117)	kg ges. G.	1
556	Photographische Trockenplatten	kg ges. G.	0,40
608	Elektrische Glühlampen	kg Rohg.	0,11
675	Künstliche Zähne aus Material aller Art	kg ges. G.	4

115) Die Tarif-Nr. 317 umfaßt die Glas- oder Kristallwaren, an deren Oberfläche Felder (Facetten) mit scharfkantigen Rändern eingeschliffen sind. Manche durch Guß hergestellte Glaswaren haben Verzierungen und Facetten, welche den Schliff nachahmen; die Waren dieser Art können mit den geschliffenen nicht verwechselt werden, weil jene nicht die scharfen Ränder zeigen, welche der Schleifstein hervorbringt und welche für die letzteren Waren kennzeichnend sind. Der leichte Schliff, dem gewisse gegossene oder geblasene Glas- oder Kristallwaren unterliegen, um die Gußnaht oder die Unvollkommenheit verschwinden zu lassen, welche an dem Stück beim Abnehmen des Rohrs des Glasbläsers oder Punktierers entstehen, kommt nicht in Betracht.

Der Tarif macht keinen Unterschied zwischen weißen oder einfarbigen Kristall- oder Glaswaren.

Kristall- und Glaswaren, graviert oder dadurch teilweise undurchsichtig gemacht, daß darauf durch ein chemisches oder mechanisches Verfahren Streifen, Bilder, Muster, Initialen, Inschriften, die nicht Fabrik- oder Verkaufsstelle-Marken darstellen, innen oder außen angebracht sind, gehören unter Nr. 317, mit Ausnahme derjenigen, welche zu den unter Nr. 304 fallenden Glasflaschen mit Aufschrift zu rechnen sind. Die Undurchsichtigkeit der Hälse und Stöpsel von Flaschen und Gefäßen und im allgemeinen die Schmirgelung, welcher Glas- und Kristallwaren zur richtigen Fertigstellung unterliegen, ebenso die auf den Flaschen, Gefäßen usw. eingravierten Gradeinteilungen und die Marken, Ziffern und Buchstaben zur Angabe des Rauminhalts der Flaschen, Gefäße, Probiergläser usw. oder des Maßinhalts oder der Nummer des Stückes bieten keinen Grund, einen anderen Zollsatz anzuwenden, als in Nr. 316 für Glas und Kristall in nicht besonders aufgeführten Stücken angegeben ist. Ebenso wenig findet ein anderer Zollsatz Anwendung auf gänzlich undurchsichtig gemachte und auf solche Glas- und Kristallwaren, welche an dem einen Ende gänzlich undurchsichtig sind und am anderen nicht, wie es bei manchen Kugeln oder Glocken für Lampen, Kandelaber usw. der Fall ist, jedoch dürfen die verschiedenen Abtönungen keine Streifen, Bänder, Bilder oder Muster bilden.

Die Tarif-Nr. 318 umfaßt Glas- oder Kristallwaren mit zwei oder mehr Farben oder einer Farbe in verschiedenen Abtönungen oder Schattierungen sowie diejenigen, welche ganz oder teilweise mit Vergoldungen, Versilberungen oder Farben verziert sind — wobei die Form der Vergoldung, Versilberung oder Verzierung und die Art der Ware gleichgültig ist —, sofern sie nicht anderweit ausdrücklich aufgeführt sind.

Unter diese Nummer gehören die Nachahmungen von Edelsteinen in Glas und die Waren aus sehr dünnem Glase, welche innen dünne Schichten aus Metall haben, wie Panoroma-Kugeln, Schaumperlen aus Glas usw. sowie Waren, welche infolge Verwendung verschiedene Stoffe Perlmutter, Schildpatt, Perlen usw. nachahmen.

			Maßstab	Zollsatz Pesos.
		117) Hierher gehören die runden Gläser für Taschenuhren und die lose eingehenden Gläser für Brillen und andere optische Apparate, sie mögen konkav, konvex oder gemischt sein.		
		Aus den allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des Tarifs.		
		Als Montierung oder Fassung ist der Teil aus Metall anzusehen, welcher an einem Stück Metall oder Porzellan befestigt ist, als Verzierung oder Stütze desselben dient und einen Bestandteil des Gegenstandes bildet. Als Montierung oder Fassung dürfen Stifte oder Schrauben, welche zwei oder mehr Stücke zusammenhalten, die kleinen Randknöpfe, Verschlüsse von Flaschen und die direkt auf Kristall angebrachten Vergoldungen und Versilberungen nicht angesehen werden.		

Neufundland.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
		Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 40 v. H. Muster ohne Handelswert sind frei.			
1.		—			
2.	69	Glaswaren, nämlich: Gewöhnliches und farbloses Fensterglas	Wert	30	v. H.
aus 3.u.4.	59	Galanteriewaren: Perlenzierat, Spielzeug, photographische Trockenplatten, Durchziehgläser für Zauberlaternen	„	40	v. H.
	69	Glaswaren, nämlich: [Gewöhnliches und farbloses Fensterglas]. Alle anderen Glaswaren, nicht anderweit besonders aufgeführt, einschließlich Spiegelglas, belegt, eingerahmt oder nicht; Brillen und Augengläser [sowie Einfassungen und Metallteile dazu]	„	40	v. H.
	121	Bilderrahmen und Photographierahmen [aus jedem Material]	„	40	v. H.
aus	131b	Knöpfe	„	25	v. H.
	167	Bunte Glasfenster zur Ausschmückung von Kirchen und Kapellen		frei	
		„Lampenglocken" siehe II. 3 u. 4. Nr. 75b. „Material für elektrische Beleuchtung" siehe V. 1. Nr. 97a. „Uhrgläser" siehe V. 2c Nr. 43.			

Nicaragua.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
		Für nicht besonders genannte Waren, welche nicht untergebracht werden können, sind 150 v. H. des Betrages der Originalfaktura zu entrichten. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.] Warenmuster in Stücken, ohne Handelswert, sind nach Tarif-Nr. 1609 zollfrei.	
1.		—	
2.	771	Flache Scheiben von Kristall und Glas, klar und glatt	0,05
	772	Scheiben von Kristall und Glas, geblendet oder farbig, glatt oder gemustert	0,10

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
3.	762	Leere oder gewöhnliche Flaschen, Karaffen, Einmachegläser und Krüge, mit oder ohne Überzug aus beliebigem Stoff	0,04
	775	Trichter, Maße, Reagensgläser, Spritzen, Tropfenzähler und andere Artikel für Apotheker	0,30
	780	Lampen und Laternen aus Kristall, Glas	0,20
	783	Blumenvasen und Weinkannen, auch mit Zierat von Metall	0,40
	784	Milchgläser, Kuppeln, Lichtschirme und Reflektoren für Lampen	0,25
	792	Lampenzylinder	0,20
	1458	Glasbirnen für elektrisches Glühlicht	frei
4.	142	Puderdosen, Riechfläschchen und andere Gegenstände für den Toilettegebrauch	1,50
	727	Linsengläser	3
	739	Glasperlen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	1,40
	740	Schmucksachen und Bijouterien jeder Art, nicht besonders aufgeführt, einschließlich der unechten Steine	2
	746	Armleuchter, Kandelaber und Teile davon	0,40
	750	Kristall- oder Glaswaren für den Tischgebrauch und für Schanktische, einschließlich Menagen und andere dergleichen Waren auch in Verbindung mit Holz	0,20
	753	Kristall- und Glaswaren, nicht besonders aufgeführt	0,30
	758	Spielkugeln	0,05
	760	Kugeln von Kristall oder Glas für Kinderspiele	0,10
	761	Kugeln, Bälle, Früchte und ähnliche Gegenstände zu Zierat	0,50
	763	Knopfgarnituren und Manschettenknöpfe	1,20
	764	Gewöhnliche Knöpfe	0,50
	765	Geschlossene Laternen und Urnen (Glasbehälter) jeder Art	0,30
	766	Leere Kästchen jeder Art, verziert oder nicht mit Seidenstoffen, Leder oder Metall	0,40
	767	Leuchter von Glas	0,15
	769	Tischaufsätze, Figuren aus Glas und jede andere Art Zimmer- und Toilettentischschmuck, auch wenn sie Metalloerzierungen haben	0,40
	770	Trauerkränze	0,50
	773	Nachgeahmte Gold- oder Perlenkügelchen aus Glas (für Rosenkränze und dergl.)	0,80
	774	Zähne und Augen, künstliche	2,50
	778	Spiegel, mit oder ohne Rahmen	0,30
	785	Spielzeug jeder Art aus Glas, nicht besonders aufgeführt	0,30
	793	Lichtempfindliche Glasplatten für Photographen	0,20
	794	Uhrgläser	0,30
	795	Brillengläser	0,50
	1573	Bilder auf Glas und anderem Material zu Reklamezwecken	0,30
	1620	Lichtempfindliche Platten	0,50

Peru.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 o. H. hinzu.

		Zollsatz vom Wert.
1009	Flaschen, gewöhnliche aus Glas, zur Aufnahme von Flüssigkeiten	frei
1010	Dergl. zur Aufnahme von Limonaden	20 v. H.
1694	Glasluken für Schiffe	frei

Von den übrigen Waren beträgt der Zoll 40 v. H. des Wertes nebst dem obigen Zuschlag von 8 o. H. des Zollbetrages.

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Warenproben ohne Wert unterliegen nach Tarif-Nr. 353 dem Zoll von 0,01 Peso für das Kilogramm, sind aber von der Steuer von 3 Pesos für 100 kg befreit.

—

2. 276 Email in Platten 1
415 Tafelglas, weiß oder farbig, ohne Malerei, Zeichnung oder Folie . 0,05

3. 91 Saugflaschen, Milchsauger, Spritzen aller Art 0,40
298 Reiseflaschen aus Glas (Cantimploras), mit Leder, Flechtwerk, Guttapercha, Zeug oder gewöhnlichem Metall überzogen, mit oder ohne Riemen oder Schnüre 0,30
413 Gewöhnliche Flaschen, große Flaschen und Demijohns, leer . . . 0,01
414 Glasfläschchen, glatt 0,03
415 Syphon- und andere Flaschen aus Glas mit Druckknopf aus Zinn oder anderem Metall 0,05
416 Hohlglas als: Trinkgläser, Kelchgläser, Karaffen, geschliffene Flaschen, Blumenschalen, Schalen und alle nicht genannten Gegenstände aus Glas oder Kristall 0,10
417 Glas oder Kristall wie Gläser, Kelchgläser, Karaffen, Flaschen und andere Gegenstände mit nicht abnehmbaren Teilen aus gewöhnlichem Metall 0,30
„Beleuchtungskörper: Lampen usw. aus Glas und Kristall" siehe II. 3. u. 4. Nr. 175.
„Bergmannslampen, Bergwerkgerät" siehe V. 1. Nr. 351.

4. 348 Kurzwaren wie: Perlen, Kügelchen, Granaten, Flittern aus Glas, kleine Perlen aus Glas, in jeder Form und Größe, [Draht, Gekräusel, Raupen, Plättchen,] Flitter aus Schmelz, unechte Perlen aus Glas und nicht genannte Mercerieware aller Art . . . 0,60
383 Flimmer und Kügelchen aus Schmelz zur Stickerei 2,50
408 Künstliche Zähne 2
410 Materialien, nicht benannt, für Photographen 0,40
415 Glasziegel 0,05
417 Glas- oder Kristall-Spiegel mit oder ohne Rahmen; Spielzeug, Figuren, Blumenschalen und Knöpfe 0,30
418 Glas oder Kristall in Linsen für Ferngläser, für die Photographie, für Panoramen u. dgl. 0,60
„Brillengläser" siehe V. 2a. Nr. 177/179.
„Gläser für Taschenuhren" siehe V. 1. Nr. 409.
„Halsbänder für Damen" und „Rosenkränze aus gewöhnlichem, nicht benanntem Metall" siehe II. 3. u. 4. Nr. 211/212.
„Kleine Kugeln aus Glas zu Kinderspielzeug" siehe II. 3. u. 4. Nr. 201.
„Kronen, Kränze, Kreuze und anderer Grabschmuck aus Glas" siehe II. 3. u. 4. Nr. 253.
„Leere Phantasiefläschchen aus Glas mit Geweben usw." siehe VII. 3. Nr. 213.

Uruguay.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen einem Wertzolle von 31 v. H.
Einem Zuschlagszolle von 5 v. H. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waren.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 v. H. des Wertes der eingeführten Waren erhoben.

Glasflaschen . . . . . 15 v. H.
Korbflaschen . . . . . frei
Leere Flaschen . . . . . 15 v. H.

Vereinigte Staaten von Amerika.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
		Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Gegenständen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten, ganz oder teilweise bearbeiteten Gegenständen ein Zoll von 20 v. H. des Wertes erhoben.			
1.	113	Schmelzbares Email	v. Wert	25	v. H.
	506	Brasilianische Paste			frei
	564	Glasemail, weiß, für Uhrenzifferblätter			frei
	565	Glas-Platten- oder -Scheiben, roh geschliffen oder unbearbeitet, zur Fabrikation optischer Instrumente, sowie von Brillen und Augengläsern, und nur für solche Zwecke geeignet, mit der Maßgabe, daß solche Scheiben, wenn sie über 8 Zoll im Durchmesser haben, soviel geschliffen sein dürfen, daß die Beschaffenheit des Glases bestimmt werden kann			frei
2.	101	Unpoliertes Zylinder-, Kron- und gewöhnliches Fensterglas, nicht größer als 10 × 15 Zoll im Quadrat	Pfund	—	1 3/8
		darüber und nicht größer als 16 × 24 Zoll im Quadrat	„	—	1 7/8
		darüber und nicht größer als 24 × 30 Zoll im Quadrat	„	—	2 3/8
		darüber und nicht größer als 24 × 36 Zoll im Quadrat	„	—	2 7/8
		darüber und nicht größer als 30 × 40 Zoll im Quadrat	„	—	3 3/8
		darüber und nicht größer als 40 × 60 Zoll im Quadrat	„	—	3 7/8
		darüber	„	—	4 3/8
		Jedoch soll unpoliertes Zylinder-, Kron- und gewöhnliches Fensterglas, welches in Kisten eingeführt wird, zu 50 Quadratfuß verpackt sein, soweit das Format dies gestattet, und der Zoll hierauf soll nach dem tatsächlichen Gewichte des Glases berechnet werden.			
	102	Poliertes Zylinder- und Kronglas, nicht größer als 16 × 24 Zoll im Quadrat	Quadratfuß	—	4
		darüber und nicht größer als 24 × 30 Zoll im Quadrat	„	—	6
		darüber und nicht größer als 24 × 60 Zoll im Quadrat	„	—	15
		darüber	„	—	20
	103	Geriefeltes, gewalztes, gerippes oder rauhes Tafelglas, oder dasselbe mit Drahtnetzwerk im Innern, mit Ausschluß von Kron-, Zylinder- oder gewöhnlichem Fensterglas, nicht größer als 16 × 24 Zoll im Quadrat	„	—	3/4
		darüber und nicht größer als 24 × 30 Zoll im Quadrat	„	—	1 1/4
		darüber	„	—	1 3/4
		Alles geriefelte, gewalzte, gerippte oder rauhe Tafelglas, über 100 Pfund auf 100 Quadratfuß wiegend, hat einen Zuschlagszoll auf das Mehrgewicht zu den hierin festgesetzten Sätzen zu entrichten.			
		Alles oben erwähnte Tafelglas, falls geschliffen, douciert oder anderweitig undurchsichtig gemacht, soll demselben Zoll unterliegen, wie unbelegtes, gegossenes, poliertes Tafelglas.			
	104	Gegossenes, poliertes Tafelglas, fertig oder nicht, und unbelegt, nicht größer als 16 × 24 Zoll im Quadrat	„	—	8
		darüber und nicht größer als 24 × 30 Zoll im Quadrat	„	—	10
		darüber und nicht größer als 24 × 60 Zoll im Quadrat	„	—	22 1/2
		darüber	„	—	35
	105	[Gegossenes, poliertes Tafelglas, belegt, Zylinder- und Kronglas, belegt, und] Spiegelgläser, über 144 Zoll im Quadrat groß und nicht größer als 16 × 24 Zoll im Quadrat	„	—	11
		darüber und nicht größer als 24 × 30 Zoll im Quadrat	„	—	13
		darüber und nicht größer als 24 × 60 Zoll im Quadrat	„	—	25
		darüber	„	—	38

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
		[106 Spiegel- oder Tafelglas, belegt, soll, wenn eingerahmt, keinem geringeren Zolle unterliegen, als die gleichen Sorten uneingerahmt; es soll vielmehr außerdem noch ein Zoll auf die Rahmen entrichtet werden, zu demselben Satze als wenn dieselben für sich eingeführt worden wären.]			
		107 Gegossenes, poliertes Tafelglas, [belegt oder] nicht belegt, und Zylinder-, Kron- oder gewöhnliches Fensterglas, [belegt] oder nicht belegt, wenn gebogen, geschliffen, verdunkelt, undurchsichtig gemacht (Eisglas), sandiert, emailliert, facettiert, geätzt, genarbt, graviert, überfangen, bunt, gefärbt, bemalt oder anderweitig verziert oder dekoriert, unterliegt außer den anderweit darauf lastenden Zöllen noch einem Zuschlagszolle	v. Wert	5	v. H.
3.		99 Einfache grüne oder farbige, geformte oder gepreßte, sowie Flint-, Kali- oder Bleiglasflaschen, Phiolen, Krüge, umflochtene oder nicht umflochtene Demijohns und Ballons, alle vorstehenden Gegenstände, gefüllt oder leer, nicht anderweitig besonders vorgesehen, gleichviel ob der Inhalt zollpflichtig ist oder nicht (ausgenommen solche, welche Waren enthalten, die einem Wertzoll oder einem Zollsatz unterliegen, welcher ganz oder zum Teil auf den Wert der Waren gegründet ist; diese sollen zu dem Satze zollpflichtig sein, welcher auf ihren Inhalt anzuwenden ist):			
		wenn mehr als 1 Pint haltend	Pfund	—	1
		wenn nicht mehr als 1 Pint und nicht weniger als ½ Pint haltend	„	—	1½
		wenn weniger als ½ Pint haltend	Gros	—	50
		Jedoch soll keiner der vorstehend genannten Gegenstände einem geringeren Zollsatze unterliegen als 40 v. H. des Wertes.			
		100 Glasflaschen, Karaffen, oder andere Gefäße oder Gegenstände aus Glas, geschnitten, graviert, bemalt, farbig, bunt, versilbert, vergoldet, geätzt, eisartig verziert, in irgend einer Weise bedruckt oder sonstwie ornamentiert, dekoriert oder geschliffen (ausgenommen das Abschleifen, welches notwendig ist, um die Stöpsel passend zu machen), sowie Artikel, bei denen solches Glas dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, und Porzellan-, Milch- und andere geblasene Glaswaren; samtliche vorbenannte Gegenstände gefüllt oder leer, und gleichviel, ob ihr Inhalt zollpflichtig ist oder nicht	v. Wert	60	v. H.
4.		109 Linsen aus Glas oder Bergkristall, in sphärischer, zylindrischer oder prismatischer Form geschliffen und poliert, und geschliffene und polierte Plan- oder muschelförmige Gläser, ganz oder teilweise verarbeitet, mit nicht geschliffenen Rändern	v. Wert	45	v. H.
		Mit geschliffenen oder abgeschrägten Rändern . . .	Dutzend Paare	—	10
			und v. Wert	45	v. H.
		110 Glasstreifen, nicht mehr als drei Zoll breit, auf einer oder beiden Seiten in zylindrischer oder prismatischer Form geschliffen oder poliert, sowie Schiebegläser für Zauberlaternen	v. Wert	45	v. H.
		112 Bunte oder bemalte Glasfenster, oder Teile derselben, und alle Spiegel, nicht über 144 Quadratzoll groß, mit oder ohne Rahmen oder Etuis, und alles Glas oder alle Fabrikate aus Glas oder Glaspaste, oder Fabrikate, bei			

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
	welchen Glas oder Glaspaste dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert	45 v. H.	
435	Nachahmungen von Diamanten oder anderen Edelsteinen aus Glas oder Glasfluß von nicht mehr als zollgroßen Ausmessungen, nicht graviert, bemalt oder in anderer Weise verziert und nicht gefaßt	v. Wert	20 v. H.	
458	Photographische Trocken-Platten [oder -Häutchen] . . .	v. Wert	25 v. H.	
481	„Art Educational Stops“ aus Glas und Metall, und nicht mehr als 6 Cent für das Gros wert		frei	
	„Bildmalerei auf Glas“ siehe VII. 3. Nr. 703.			
	„Tafel-, Zylinder-, Kron- und Fensterglas, belegt usw.“ siehe 2. Nr. 105, 106 und 107.			

Australischer Bund.

Maßstab. Zollsatz Schill. Pence.

Alle nicht aufgeführten Waren sind zollfrei. (Siehe auch in den Vorbemerkungen: Besondere Befreiungen.)
Nachbildungen unterliegen dem Zollsatze derjenigen Waren, deren Nachbildung sie vorstellen sollen, wenn nicht der Zollsatz geringer ist als derjenige, der sonst auf Nachbildungen gelegt ist.

1. —

2.—4. 91 Glas: gebogen, abgeschrägt, heraldisch, Sandgebläseglas, emailliertes, bossiertes, geätztes, belegtes und geschliffenes Glas; Glas mit geschliffenen, abgeschrägten oder gravierten Ecken; Glastafeln, Prismen und alles andere mit Metall eingefaßte Glas . . . . . v. Wert 20 v. H.

92 Glas:
(A) Poliertes Spiegelglas, anderweit nicht genannt . . 100 Quadratfuß 10 —
(B) Scheibenglas . . . . . " 2 —
(C) Poliertes Spiegelglas in Stücken von nicht über 7 Quadratfuß . . . . . " 5 —
(D) Poliertes Spiegelglas in Stücken von über 7, jedoch nicht über 12 Quadratfuß . . . . . " 7 6

93 Glas, anderweit nicht genannt, ferner Selterwasserapparate und Zubehör sowie Syphonflaschen . . . . . v. Wert 15 v. H.

94 Glaswaren: Leere Wein- und Bierflaschen . . . . . v. Wert 10 v. H.

95 Glaswaren, anderweit nicht genannt . . . . . v. Wert 20 v. H.

96 Glaswaren: Flaschen von über 5 Fluid-Drachmen, jedoch nicht über 9 Fluid-Unzen Gehalt, mit Waren, die keinem Wertzoll unterliegen, ausgenommen flache Flaschen mit Branntwein und Flaschen mit Wein . . . . . Dutzend — 2

aus
109 Eingerahmte und eingefaßte Spiegel . . . . . v. Wert 20 v. H.

aus
123 Tintenflaschen und Tintenfässer . . . . . v. Wert 25 v. H.

137 Photographische Trockenplatten . . . . . v. Wert 15 v. H.

„Elektrische Vorrichtungen" siehe II. 2.—4. Nr. 78 (S).
„Galanteriewaren" siehe II. 2.—4. Nr. 112.
„Glasperlen" siehe I. 3. Nr. 113.
„Zylinder, Lampenschirme, Glocken" siehe II. 2.—4. Nr. 75.

Britisch-Neu-Guinea.

Zollsatz vom Wert.

Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 5 v. H.

Glas und Glaswaren . . . . . 10 v. H.
Kurz- und Hohlglaswaren . . . . . 10 v. H.

Neuseeland.

Zollsatz vom Wert.

Nicht aufgeführte Waren sind zollfrei.

1.—4. 136 Glas: Kron-, Tafel- und gewöhnliches Fensterglas 100 Quadratfuß 2 Schill.

137 Glaswaren, sowie Spiegelglas und geschliffenes Glas, farbig und andere nicht anderweit aufgeführte Arten Glas; Lampen-Glocken und -Zylinder . . . . . 20 v. H.

138 Lampen, Laternen . . . . . 20 v. H.

139 Spiegelglas mit abgeschrägten Kanten oder belegt, Spiegel, eingerahmt oder ohne Rahmen . . . . . 25 v. H.

144 Galanterie- und Spielwaren . . . . . 20 v. H.

153 Photographische Artikel, nicht anderweit aufgeführt . . . . . 20 v. H.

323 Retorten, Glaskolben und andere Geräte für chemische Analysen und Probierarbeiten . . . . . frei

329 Knöpfe . . . . . frei

364 Flaschen, leer, aus unverziertem Glas, nicht graviert oder geschliffen, sowie Krüge mit einem Halsdurchmesser von bis zu 3 Zoll . . frei

365 Glasplatten, graviert, für photolithographische Zwecke . . . . . frei

370 Linsen für Mikroskope und astronomische Fernrohre . . . . . frei

373 Linsen für photographische Zwecke . . . . . frei

376 Lichtempfindliche Flächen für photographische Zwecke . . . . . frei

Britisch-Ostindien.

Alle nicht genannten Waren unterliegen einem Wertzolle von 5 v. H.

Ceylon.

Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 5½ v. H.
Einzelne Teile von Gegenständen, wenn letztere nach dem Wert zollpflichtig sind, dürfen nicht eingeführt werden.

	Flaschen für kohlensäurehaltige Wasser	frei
	Glasziegel	frei

China.

		Tarifeinheit.	Zollsatz Ht. Tls.
	Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 5 v. H.		
	Wegen der Muster aus Warenproben siehe I.		
1.	Glaspulver	Pikul	0,110
	Smalte	„	1,600
2.	Fensterglas, bemalt, gefärbt, geschliffen oder undurchsichtig gemacht	Kiste von 100 Quadratfuß	0,350
	Fensterglas, gewöhnliches, nicht bemalt, gefärbt oder auf andere Weise undurchsichtig gemacht	„	0,170
	Spiegelglas, unbelegt	v. Wert	5 v. H.
3. u. 4.	Glasperlen aller Art	v. Wert	5 v. H.
	Glas- und Kristallwaren	v. Wert	5 v. H.
	Spiegel	v. Wert	5 v. H.
	Spiegelglas, belegt	Quadratfuß	0,025
	„Lampen und Zubehörteile" siehe II. 4.		

Französisch-Hinterindien.

Für die Wareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im allgemeinen die Sätze des französischen Generalzolltarifs mit nachstehenden Änderungen.

Ausfuhrzoll.

	Glas- und Kristallwaren:	
	Alle Erzeugnisse	frei

Japan.

				Zollsatz für 100 Kin Yen.
		Für nicht besonders genannte Gegenstände, roh oder unbearbeitet, ist nach Tarif-Nr. 496 ein Wertzoll von 10 v. H., für ganz oder teilweise bearbeitete nach Tarif-Nr. 497 ein solcher von 20 v. H. zu entrichten.		
1.	157	Smalte	v. Wert	10 v. H.
	170	Bruchglas und Glaspulver		0,065
2.	167	Fensterglas, gewöhnliches:		
		a) nicht gefärbt und nicht bunt	100 □Fuß	0,628
				0,302
		b) alles andere	v. Wert	15 v. H.
		c) gefärbt, bunt und geschliffen	*v. Wert*	*10 v. H.*
	168	Tafelglas, unbelegt	100 □Fuß	6,896

			Zollsatz für 100 Kin Yen.
	168	Tafelglas, belegt . . . . . 100 □Fuß	6,896
3.u.4.	169	Glasperlen, sogenannte venetianische Perlen	1,738 *10 v. H.*
	171	Spiegel in Rahmen . . . . . v. Wert	25 v. H.
	172	Alle anderen Glaswaren, nicht anderweit genannt . . . v. Wert	20 v. H.
		Glas und Kristallwaren und Glasflüsse, mit Ausnahme von Fensterglas . . . . . v. Wert	*10 v. H.*
	452	Lampen, Laternen und Teile davon . . . . . v. Wert	20 v. H.
		Lampen und Zubehör sowie Teile davon aus [Metall oder] Glas . . . . . v. Wert	*10 v. H.*
	470	Edelsteine aus Perlen, unecht . . . . . v. Wert	30 v. H.

„Apparate und Geräte für elektrische Beleuchtung und Teile davon" siehe II. 3. u. 4. Nr. 10.
„Knöpfe" siehe I. 3. Nr. 61 und II. 3. u. 4. Nr. 53.
„Photographische Instrumente oder Apparate sowie Teile davon" siehe V. 2a. Nr. 15.
„Schmuckſachen aus Glas" siehe II. 3. u. 4. Nr. 450.

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz vom Wert.

Alle nicht besonders aufgeführten Waren unterliegen einem Wertzolle von 6 v. H.

Glas und Glaswaren aller Art . . . . . 10 v. H.
„Krämereiwaren" siehe II. 3. u. 4.
„Brillengläser, Glaskorallen und andere Kleinigkeiten von Glas" wie Krämereiwaren.
„Dachpfannen von Glas" wie Glas und Glaswaren.
„Dachplatten von Glas" desgl.
„Fensterglas" desgl.
„Kristall" desgl.

Philippinen.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.
		Bei der Einfuhr von allen nicht besonders aufgeführten Rohstoffen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten Waren und Gegenständen ein Zoll von 25 v. H. des Wertes erhoben. Muster ohne Handelswert sind zollfrei.		
1.		—		
2.	14	Tafelglas oder Tafelkristall:		
		a) Fliesen oder Dachplatten . . . . . brutto	100 kg	1,65
		b) für Fenster oder in anderen Gegenständen, weder geschliffen, schräglantig, graviert noch mit eingebrannten Farben . . . . . brutto	„	2,20
		c) Fensterglas in Bleifassungen; Scheiben aus Eisglas, glatt oder verziert; Tafelglas, geschliffen, schräglantig oder nicht schräglantig . . . . . brutto	„	4,50
		d) gravierte oder emaillierte Gegenstände . . „	„	10
3.u.4.	12	Gemeines oder gewöhnliches Hohlglas . . . . „	„	0,80
		a) Syphons für kohlensaure Wasser . . . . „	„	2,80
	13	Kristall und dessen Nachahmungen:		
		a) Gegenstände, geschliffen, graviert, bemalt, emailliert oder vergoldet . . . . . brutto	„	12
		b) desgl., weder geschliffen, graviert, bemalt, emailliert noch vergoldet . . . . . brutto	„	5,60

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
13	Kristall und dessen Nachahmungen (Forts.):		
	c) Lampenzylinder aller Art	100 Stück	0,25
	Anmerkung. Karaffen, Gläser, Becher, Schalen, Pokale, Untersätze, Teller, Schüsseln, Kannen, Bowlen, Leuchter, Säulen- und Armlampen sowie andere Gegenstände zum Gebrauch bei Tische und zur Beleuchtung, weiß oder farbig, ferner Statuetten, Blumenständer, Vasen, Urnen und ähnliche Gegenstände für Toilettenzwecke und zur Ausschmückung von Wohnräumen sind in diesem Absatz einbegriffen.		
15	Spiegel jeder Art aus Glas oder Kristall:		
	a) gewöhnliche Spiegel nicht über 2 mm Dicke brutto	kg	0,04
	b) andere Spiegel, nicht schrägkantig . . . . „	„	0,07
	c) schrägkantige Spiegel . . . . . „	„	0,12
16	Andere Gegenstände und Waren aus Glas:		
	a) [Brillen, Augengläser und Schutzbrillen aller Art] sowie Gläser für dieselben	Dutzend	0,25
	b) andere Gegenstände, weder geschliffen, graviert, bemalt, emailliert noch vergoldet . . . . . brutto	100 kg	4
	c) desgl., geschliffen, graviert, bemalt, emailliert oder vergoldet . . . . . brutto	„	8
	Anmerkung. Waschbecken, Waschschüsseln, Seifennäpfe, Zahnbürstenbehälter und Waschtischkannen sind in dieser Nummer einbegriffen.		
	Jedoch soll keiner der unter Nr. 13 und 16 aufgeführten Gegenstände einem geringeren Zollsatze als 30 v. H. des Wertes und keiner der den Nummern 12, 14 und 15 zugewiesenen Gegenstände einem geringeren Zolle als 20 v. H. des Wertes unterliegen.		
26	Nachahmungen von Edelsteinen und Perlen, ungefaßt .	v. Wert	15 v. H.

„Bogenlampen, Isolatoren aus Glas" siehe V. 1. Nr. 248.
„Glühlampen" siehe V. 1. Nr. 250a.
„Knöpfe" siehe VII. 3. u. 4. Nr. 345.
„Spielzeug" siehe II. 3. u. 4. Nr. 353.
„Taschenuhrgläser" siehe V. 2c. Nr. 238.
„Trocken- und andere Platten" siehe V. 2a. Nr. 362.

Ägypten.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 1 v. H.

Deutsch-Ostafrika.

Muster ohne Wert sind frei.
Nicht besonders genannte Waren unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Deutsch-Südwestafrika.

		Zollsatz für 1 kg Mark.
	Nicht besonders genannte Gegenstände sind zollfrei.	
A IX b	Glaswaren, mit Ausnahme von Fenster- und Spiegelglas sowie von gewöhnlichen Bier-, Wein- und anderen Flaschen . . netto	0,20

Kamerun.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Marokko.

Sämtliche Gegenstände unterliegen einem Einfuhrzolle von nicht mehr als 10 v. H. des Wertes.

Südafrikanischer Zollverein.

Nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen einem Wertzolle von 15 v. H.

1.—4.	66 Flaschen und Krüge aus gemeinem Glase, sowie Flaschen, wie sie gewöhnlich für kohlensaure Wasser benutzt werden, leer v. Wert	3 v. H.
	140 Irdene Flaschen und Krüge, mit einem Stoffe gefüllt eingeführt, welcher einem bestimmten Zoll unterliegt	frei
	143 Bunte Fenster, von religiösen Körperschaften oder als Geschenk für solche eingeführt	frei
	„Pokale, als Preise eingeführt" siehe I. Nr. 147.	
	„Zerstäuber und Besprenger" siehe II. 3. u. 4. Nr. 114.	

Togo.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von 10 v. H.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin SW. Kochstraße

Die Handelsverträge des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

Preis M. 12, —, in Ganzleinwandband M. 13,50.

Systematische Zusammenstellung der
Zolltarife des In- und Auslandes.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

A. Textilindustrie.
B. Industrie der Metalle, Steine und Erden.
C. Chemische Industrie.
D. Holz- und verwandte Industrien. — Papier, Leder und Kautschukindustrie.
E. Landwirtschaft. — Nahrungs- und Genußmittel.

A.–E. vollständig. Preis M. 8, —.

Der Deutsche Zolltarif

vom 25. Dezember 1902

mit den auf den Handelsverträgen des Deutschen Reichs mit Belgien, Bulgarien, Griechenland, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien beruhenden Bestimmungen

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

Preis M. 2,50, in Pappband M. 3, —.

Die neuen deutschen Handelsverträge.

Zusammengestellt im Reichsamt des Innern.

Belgien. Preis 80 Pf —.
Italien. Preis M 1, —.
Österreich-Ungarn einschließlich Viehseuchen-Übereinkommen. Preis M 3, —.
Rumänien. Preis 80 Pf
Rußland. Preis M 1,50.
Schweiz. Preis —
Serbien. Preis —

Zolltarife.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

Argentinien.
Belgischer Zolltarif
Britisch-Ostindien.
Bulgarien.
China.
Columbischer Zolltarif.
Deutsch-Ostafrika.
Frankreich.
Griechenland.
Großbritannien.
Japan.
Italienischer
-beria.
nikanische Zollordnung.
Norwegen.
Persischer Zolltarif
Rußland.
Schweden
Schweiz.
Serbien.
panischer Zolltarif
Venezuela.

Königliche Hofbuchdruckerei

Princeton University Library
32101 067571875

Digitized by Google